

ERIK RICHTER

Reichsstift und Reformation

Fürststäbtissin Anna II. von Quedlinburg zwischen
Landesherrschaft, Reich und religiöser Erneuerung
(1517–1580)



Erik Richter
Reichsstift und Reformation

Erik Richter

REICHSSTIFT UND REFORMATION

Fürstäbtissin Anna II. von Quedlinburg
zwischen Landesherrschaft, Reich
und religiöser Erneuerung (1517–1580)

REFORMATIONSGESCHICHTLICHE STUDIEN UND TEXTE

In Verbindung mit Matthias Asche, Anne Conrad, Ulli Roth,
Klaus Unterburger und Dieter J. Weiß
herausgegeben von Günther Wassilowsky

BAND 180

Einbandabbildung:

Blick auf Quedlinburg von Osten im späten 16. Jahrhundert, aus:
Braun, Georg/Hogenberg, Franz: Civitates orbis terrarum, Band Tertius,
Colonia Agrippina 1593, Nr. 41b.
Im Vordergrund der Johannishof auf freiem Feld, dahinter Stiftsberg und Münzenberg; innerhalb der Stadtmauer sind (v.l.n.r.) die Stadtkirchen St. Blasii, St. Benedikti, St. Aegidii und St. Nikolai zu sehen.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der
Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften
in Ingelheim am Rhein.

Diese Publikation wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds der
Universität Magdeburg.

Für die Drucklegung erhielt die Veröffentlichung weitere Unterstützung durch die
Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
die Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung bei der Kirchengemeinde
Quedlinburg sowie durch den Magdeburger Bischof Dr. Gerhard Feige.



© 2024 Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

www.aschendorff-buchverlag.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Printed in Germany

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier 

ISSN 0171-3469
ISBN 978-3-402-11621-0
ISBN 978-3-402-11622-7 (E-Book PDF)
DOI 10.17438/978-3-402-11623-4

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/22 unter dem Titel „Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg (1517–1580)“ von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Dissertation angenommen und im November 2022 verteidigt. Für den Druck wurde das Manuskript geringfügig überarbeitet.

Bei der Entstehung dieser Studie wurde mir die Hilfe zahlreicher Personen und Institutionen zuteil, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Mein besonderer Dank gebührt meiner Doktormutter und Erstgutachterin, Prof. Dr. Eva Labouvie, die mich schon im Studium mit der frühneuzeitlichen Geschichte des Quedlinburger Reichsstifts in Berührung brachte. Sie begleitete und förderte meinen wissenschaftlichen Werdegang über viele Jahre hinweg mit Vertrauen, zahlreichen Hinweisen in fachlichen wie methodischen Belangen sowie ihrer intensiven Unterstützung während meiner gesamten Promotionszeit. Herrn Prof. Dr. Stefan Freund (Magdeburg) danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung des Deutschen Volkes und der Landesgraduiertenförderung Sachsen-Anhalt sei für die gewährten Promotionsstipendien gedankt.

Allen DoktorandInnen des Kolloquiums von Prof. Labouvie möchte ich für die stets anregenden Diskussionen und die willkommene Gelegenheit zum fachlichen Austausch danken. Besonders gilt dies für meinen Kommilitonen und Freund PD Dr. Alexander Bastian, der mich unterstützte durch ebenso lange wie ertragreiche Gespräche, seinen Zuspruch und seine Bereitschaft, sich immer wieder in mein Thema einzudenken. Meinen Studienfreunden PD Dr. Christoph Lorke, Dr. Paul Kannmann und besonders Dr. Peter Eichelmann danke ich für ihre Begleitung auf meinem Weg.

Stellvertretend für alle ArchivmitarbeiterInnen, die mich bei der Entstehung meiner Arbeit durch hilfreiche Auskünfte und die Bereitstellung zahlreicher Akten und Urkunden unterstützten, danke ich Silke Erler, Dr. Wilhelm Klare (beide Landesarchiv Magdeburg) und Ilona Fischer † (Stadtarchiv Quedlinburg). Mehrere längere Archivreisen nach Dresden und Berlin ermöglichten Ulrike Lahmer und Clemens Hille sowie Susanna und Daniel Wollschläger, denen ich hiermit meinen Dank ausspreche.

VI

Meinen Schreibprozess begleiteten apl. Prof. Dr. Thomas Wozniak MA und Prof. Dr. Matthias Springer als meine Lektoren. Ihre hilfreichen Hinweise waren mir zugleich Ansporn und Inspiration, die Arbeit fertig zu stellen. Bei ihnen sowie Herrn Dr. Philipp Teichfischer, Frau Dr. Katja Hambach und Frau Liesbeth Jänicke, die für den letzten Schliff auf dem Weg zur Drucklegung sorgten, möchte ich mich herzlich bedanken. Gabriele Bäse danke ich für die kreative wie geduldige Umsetzung der Ideen für eine Übersichtsgrafik.

Herrn Prof. Dr. Günther Wassilowsky und den Mitgliedern des Corpus Catholicorum sei für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte“ gedankt. Für die erhebliche finanzielle Förderung der Drucklegung danke ich der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften, der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Evangelischen Heilig Geist- und Johannis-Stiftung bei der Kirchengemeinde Quedlinburg sowie dem Bischof des Bistums Magdeburg, Dr. Gerhard Feige. Für die Finanzierung der parallelen Open Access-Publikation danke ich dem Open-Access-Publikationsfonds der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Herrn Dr. Dirk Friedrich Paßmann, André Stappert und dem Aschendorff-Verlag in Münster bin ich für die professionelle Zusammenarbeit bei der Druckvorbereitung und -legung zu Dank verpflichtet.

Meinen Eltern bin ich dankbar für ihr Vertrauen und die umfassende Unterstützung über all die Jahre. Ganz besonderer Dank gebührt meiner Partnerin Katharina für die unendliche Geduld, ihren Beistand und ihre anhaltende Liebe. Ihr und unseren Kindern Kira und Noah, die mich bei meiner Arbeit immer wieder erdeten und mir in schwierigen Momenten Kraft spendeten, sei diese Arbeit gewidmet.

Jena, im Frühjahr 2024

Erik Richter

Inhalt

Vorwort	V
1. Einleitung	1
1.1 Hinführung	1
1.2 Forschungsstand	8
1.3 Quellenlage	30
1.4 Methode und Vorgehen	37
1.5 Beschreibung des Reichsstifts Quedlinburg	51
2. Zur Vorgeschichte.	57
2.1 Städtische Freiheit versus Wiedererringung der Stiftsherrschaft versus wettinische Übernahme (1467–1515)	57
2.2 Die Einführung einer ‚kindlichen‘ Äbtissin 1515/1516: Anna II., geborene Gräfin zu Stolberg-Wernigerode . . .	64
2.2.1 Herkunft und Familie	64
2.2.2 Wahl und Inthronisation 1515/1516	68
3. Stadtreformation in Quedlinburg	79
3.1 Der Weg der Reformation nach Quedlinburg	79
3.2 Heiße Phase der Reformation „von unten“: die Aufstände von 1523 und 1525	93
3.3 Reformation unter dem Deckmantel (1525–1539): Äbtissin und Rat zwischen Duldung und Intervention	115
4. Landesherrliche Reformation(en) – doppelte Reformation „von oben“ 1539/41?.	151
4.1 Äbtissin und Schutzvogt im Streit um die Reformationseinführung	151
4.2 Äußere Einflüsse auf die obrigkeitliche Reformationseinführung 1539/40	189
4.3 Was heißt ‚Einführung der Reformation‘? – Argumen- tationen mit und Wahrnehmungen von der Reformationseinführung	199

4.3.1 Die Chronologie zweier Kirchenordnungen und die Frage der ersten „cristlichen visitation und reformation“	199
4.3.2 Die sächsische und die stiftische Kirchen- ordnung für Quedlinburg – Inhalte und Durchsetzung	230
5. Kontinuität und Wandel – die liturgische Praxis an der Stiftskirche St. Servatii	243
6. Herausforderungen der Reformationseinführung für das Reichsstift und seine Äbtissin	267
6.1 Das Kapitulum im Reformationsprozess – Zusammen- setzung, Wandel der Besetzungspraxis, die Rolle der Schutzvögte und adlig-familiäre Netzwerke	267
6.2 Die Titulatur der Äbtissin im Wandel der Anforderungen und Ansprüche	299
6.3 Belastung – Chance – Schutz: Die Reichsstandschaft der Quedlinburger Äbtissinnen	311
6.4 Fürstlicher Anspruch, fürstliche Hofhaltung, fürstliche Kosten?	362
6.5 Stift und Stadt geraten in Schulden	380
7. Das Schulwesen im Reichsstift	391
8. Die Klöster des Reichsstiftes im Reformationsprozess	413
8.1 Überblick	413
8.2 Die Klöster in der Stadt Quedlinburg und unmittelbar vor ihren Toren (Augustinereremitenkloster, Franzis- kanerkloster, Münzenberger Kloster, St. Wiperti)	417
8.3 Die auswärtigen Klöster (Michaelstein, Wendhausen, Walbeck, Teistungenburg).	449
9. Stiftische Autonomie oder sächsische Mediatisierung (1541–1580)	493
9.1 Unter Feuer – die heiße Phase der Auseinander- setzungen um stiftische Rechte und sächsische Ansprüche (1541–1547)	493
9.2 Ein Intermezzo mit Folgen – der Schmalkaldische Krieg 1547 und die Besetzung Quedlinburgs durch Kurfürst Johann Friedrich	536
9.3 Unter kaiserlichem Schutz – die Restitution der albertinischen Schutzvogtei 1547–1555	540

9.4	Trügerische Ruhe – das Verhältnis zwischen Anna II. und Kurfürst August 1555–1574	571
9.5	Philippisten versus Gnesiolutheraner – innerprotestantischer Streit um die wahre Reformation . . .	584
9.6	Roll-Back – von der Durchsetzung kursächsischer Ansprüche bis 1580.	638
10.	Resümee.	665
11.	Anhang.	699
11.1	Siglenverzeichnis.	699
11.2	Abbildungsverzeichnis	701
11.3	Tabellenverzeichnis	702
11.4	Literaturverzeichnis	702
11.5	Quellenverzeichnis	769
	11.5.1 Verzeichnis der gedruckten Quellen	769
	11.5.2 Verzeichnis der ungedruckten Quellen.	776

1. Einleitung

1.1 HINFÜHRUNG

Noch immer erfährt neben der Gründung des Quedlinburger Reichsstiftes im späten Frühmittelalter besonders dessen hochmittelalterliche Geschichte (Mitte 11. bis Mitte 13. Jahrhundert) eine übergroße Aufmerksamkeit in der Forschung.¹ Dagegen wurden die gewaltigen Herausforderungen, die für die kleine geistliche Einrichtung mit der Einführung der Reformation verbunden waren, bislang kaum untersucht. Auch im reichsweiten Kontext fehlen eingehende Untersuchungen zum Thema Reformation und Damenstift, weshalb sich die vorliegende Arbeit als Pilotstudie versteht.

Luthers Ablehnung des Mönchtums zählt zu den Allgemeinplätzen. In erster Linie kritisierte er die Gelübde als Gefährdung der christlichen Freiheit des Gewissens und die monastische Askese als „un-evangelische[s] Streben nach Werkgerechtigkeit“.² Für das Reichsstift³ Quedlinburg trafen beide Kritikpunkte nicht zu, da diese geistliche Einrichtung kein Kloster im eigentlichen Sinne, sondern ein weltliches Damenstift war. Die sich grob an der *Institutio sanctimonialium* aus dem Jahr 816 orientierenden Stiftsdamen⁴ hatten weder ewige Ge-

¹ Vgl. WOZNIAK, Thomas: Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert. Ein sozialtopographischer Vergleich, Berlin 2013, S. 11 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 11), der Ähnliches feststellte.

² KÖPF, Ulrich: Mönchtum. In: Beutel, Albrecht (Hg.): Lutherhandbuch, Tübingen³2017, S. 71–78, hier S. 75.

³ Der Terminus ‚Reichsstift‘ wird mit Bezug auf das Quedlinburger Reichsstift im Folgenden synonym mit ‚Stift‘ gebraucht. Weiterhin beziehen sich die Bezeichnungen ‚Stift‘ und ‚Reichsstift‘ – wenn nicht weiter spezifiziert – auf das gesamte Territorium des Reichsstifts Quedlinburg, d. h. auf den Stiftsberg, das Westendorf, das Stiftsdorf Ditfurt, die Stadt Quedlinburg mit ihren Vorstädten, die zum Stiftsterritorium gehörende Feldflur und die zugehörigen Klöster. Die Bezeichnung ‚Stift und Stadt‘ wird in der Regel dort angewendet, wo sich bestimmte Vorgänge oder Aussagen entweder explizit auf das engere und besonders privilegierte Territorium des Stiftsberges, das dem Stift direkt unterstellte Westendorf und auf die Stadt Quedlinburg mit ihren Vorstädten beziehen, oder in Fällen, in denen eine Extrapolierung der Quellenaussagen oder der gewonnenen Erkenntnisse auf das gesamte Territorium des Reichsstifts, etwa auf das Stiftsdorf Ditfurt und/oder die Klöster Michaelstein, Teistungenburg, Wendhausen oder Walbeck, unmöglich erscheint.

⁴ Die Bezeichnungen ‚Stiftsdame‘, ‚Prälatin‘ und ‚Kapitularin‘ werden im Folgenden synonym verwendet. Vgl. zur *Institutio sanctimonialium* und der Frage ihrer

lütde zu leisten, noch waren sie zur Askese verpflichtet. Prinzipiell konnten sie das Stift jederzeit verlassen und behielten ihr Recht auf persönlichen Besitz und eigene Dienerschaft. Sie gingen den dritten Weg zwischen Kloster und Welt.⁵

Den Fortbestand und die Legitimation von Stiften (und auch Klöstern) untergrub Luther durch seine Kritik an der Bestimmung dieser Einrichtungen zur Abhaltung der Messe. Wie er 1530 in der Vorrede seiner Übersetzung des Propheten Daniel zu Vers 11,38 festhielt, seien Stifte wie auch Klöster „nicht predig heusser, sondern Messeheusser, todten heusser das ist Vigilien heusser. Denn da ist mehr fur die todten gelesen, geplappert gethan denn fur die lebendigen. Item Lohrheuser heulheuser, doch auch Goldheuser, silberheuser, kleinotheusser.“ Für die Abhaltung der Messe seien „alle Cereemonien erdacht [...] hat man Schulen gehalten vnd haben schuler studirt“, damit sie „Messe pffaffen worden“. Der Papst, dem die Klöster und Stifte dienen, habe diese „gar herrlich vnd gewaltig befestigt“, jedoch „on harnisch vnd wehre“, d. h. nicht militärisch geschützt, sondern „allein mit bullen, briuen vnd siegeln als ein zeuberer oder gaugler“.⁶

Indem Luther neben den Klöstern auch die Stifte als Totenhäuser oder Vigilienhäuser bezeichnete, in denen mehr für die Toten „geplappert“ als für die Lebenden getan werde, untergrub er die „[v]ornehmste Aufgabe der Sanctimonialen und Stiftdamen“⁷ in Einrichtungen wie dem Quedlinburger Reichsstift. An der Stiftskirche St. Servatii in Quedlinburg hatten die Stiftdamen unterstützt von Kanonikern das liturgische Totengedenken für König Heinrich I.

Umsetzung in den Frauengemeinschaften des Mittelalters u. a. SCHILP, Thomas: Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137); DERS.: Die Wirkung der Aachener ‚Institutio sanctimonialium‘ des Jahres 816. In: Lorenz, Sönke/Zotz, Thomas (Hg.): Frühformen von Stiftskirchen vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 163–184 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54). Laut Lorenz, Werdegang, S. 94 wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die „regula St. Augustini“ auf dem Stiftsberg eingeführt.

⁵ Vgl. KOCH, Lucia: „Eingezogenes stilles Wesen“? Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert. In: Conrad, Anne (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, S. 199–230 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59).

⁶ WA, DB, 11/2, S. 72f.

⁷ KÜPPERS-BRAUN, Ute: Macht in Frauenhand – 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen im Stift Essen, Essen ²2003, S. 44; SCHRÖDER-STAPPER, Teresa: Fürstbittissinnen. Frühneuzeitliche Stifthserrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 26 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst).

und seine gesamte Familie zur ewigen Aufgabe.⁸ Die bedeutenden kaiserlichen wie päpstlichen Belehungen und Privilegien für die Äbtissinnen⁹ sind im Zusammenhang mit diesem Stiftungszweck zu sehen – und sie wurden von Luther in den Kontext der Zauberei gestellt, die zu seiner Zeit mit großer Härte verfolgt wurde.

Zeigte sich Luther 1522 davon überzeugt, dass „[e]yn gemeyn vorstörung“ – eine allgemeine Zerstörung – „aller stiftt und kloster [...] die beste reformatio“ wäre, da diese für die „Christenheit ia keyn nutz [hätten, E.R.], und man yhr wol emperen kan“,¹⁰ hatte sich seine Meinung bis 1542 geändert, wenn er anlässlich der Weihe des Protestanten Nikolaus von Amsdorf zum Naumburger Bischof schreibt: „Ists doch unser Meinung nicht gewest, das man die Stiftt zureissen wölle, Sondern ein Exempel stiftten, Wie man möchte die Stiftte reformieren und Christlich regiren.“¹¹

Im Gegensatz zu Luthers Ansichten über Klöster und Stifte im Allgemeinen hatte das Quedlinburger Reichsstift in seinen Augen schon früh Vorbildcharakter. Es wird an prominenter Stelle in der sogenannten ‚Adelsschrift‘ („An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“) aus dem Jahr 1520 erwähnt, die zu den „bekanntesten Lutherschriften“¹² gezählt wird und als „Schlüsseltext der Reformation“¹³ und als „undoubtedly Luther’s

⁸ Vgl. u. a. BLEY, Clemens: Tradition – Reformation – Legitimation. Zur Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg und ihren Folgen. In: Küppers-Braun, Ute/Schilp, Thomas (Hg.): Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch. Frauenkonvente im Zeitalter der Konfessionalisierung, Essen 2010, S. 49–68, bes. S. 56 (Essener Forschungen zum Frauenstift 8). Die Pläne zur Stiftsgründung gingen zwar von König Heinrich I. aus, allerdings erfolgte sie erst unter seinem Sohn Otto I. Vgl. BODARWÉ, Katrinette: Heinrich, Mathilde oder Otto – Wer gründete das Stift Quedlinburg? In: Freund, Stephan/Köster, Gabriele (Hg.): 919 – plötzlich König. Heinrich I. und Quedlinburg, Regensburg 2019, S. 181–193 (Schriftenreihe des Zentrums für Mittelalterausstellungen 5).

⁹ Die Bezeichnungen ‚Äbtissin‘ und ‚Fürstäbtissin‘ werden mit Bezug zur Vorsteherin des Quedlinburger Reichsstifts im Folgenden weitgehend synonym gebraucht. ‚Fürstäbtissin‘ wird überwiegend dort verwendet, wo der fürstliche Status hervorgehoben werden soll.

¹⁰ WA, 10 I/2, 176f (1522).

¹¹ WA, 53, 254, Z. 8f (1542).

¹² KOHNLE, Armin: Martin Luthers Adelsschrift und ihre Rezeption. Beobachtungen am Beispiel einer „reformatorischen Hauptschrift“. In: Bünz, Enno/Fuchs, Thomas/Rhein, Stefan (Hg.): Buch und Reformation. Beiträge zur Buch- und Bibliotheksgeschichte Mitteldeutschlands im 16. Jahrhundert, Leipzig 2014, S.69–86, hier S. 70 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 16).

¹³ MOELLER, Bernd: Klerus und Antiklerikalismus in Luthers Schrift ‚An den Christlichen Adel deutscher Nation‘ von 1520. In: Schilling, Johannes (Hg.): Luther-Rezeption. Kirchenhistorische Aufsätze zur Reformationsgeschichte, Göttingen 2001, S. 108–120, hier S. 108 und 111, zit. nach: KOHNLE, Martin Luthers Adelschrift, S. 71.

greatest work“¹⁴ gilt. Darin verwendet der Reformator das Reichsstift¹⁵ als einziges zeitgenössisches Beispiel für die ursprüngliche Funktion von Stiften und Klöstern als „Christliche schulenn, darynnen man leret schriftt unnd zucht nach Christlicher weysze, unnd leut auff ertzog, zu regieren unnd predigen“. Mit offensichtlichem Bezug auf das Quedlinburger Reichsstift setzt er fort: „Furwar es solten alle stiftt und kloster auch szo frey sein, das sie got mit freyem willen und nit getzwungen dienstenn dientenn.“¹⁶

Diese wenigen Zitate zeugen einerseits von jener „Legitimations- und Existenzkrise“, in die die Reformation Luthers die Reichskirche als Ganzes, also auch die Reichsstifte als kleine Glieder der *Germania Sacra* „in ihren geistlichen wie in ihren weltlichen Bezügen“¹⁷ stürzte. Andererseits war es ausgerechnet das kleine Quedlinburger Reichsstift, das bemerkenswert früh geradezu als leuchtendes Beispiel für die Zukunft anderer Klöster und Stifte diente, jedoch in den übrigen Werken, wie auch in den Briefen und Tischreden des Reformators kein weiteres Mal erwähnt wird.

Der Wandel in Luthers Ansichten von der ursprünglich befürworteten Zerstörung zur Bewahrung geistlicher Einrichtungen unter protestantischen Vorzeichen mit einer „christlichen“ Regierung ist ein Hinweis auf die Entwicklung reformatorischer Inhalte sowie auf die Prozesshaftigkeit von Reformation, die auch die vorliegende Untersuchung prägt.

Durch den hier gewählten langen Untersuchungszeitraum von 63 Jahren zwischen 1517 und 1580 wird die Einführung der Reformation dezidiert als ein Prozess vieler Jahrzehnte perspektiviert und nicht auf einen obrigkeitlichen Akt zu einem bestimmten Zeitpunkt verengt, wie beispielsweise in einer jüngeren Studie von Eike Wolgast, der aufgrund der Größe seines Untersuchungsraumes notgedrungen derart vereinfachend vorgehen musste.¹⁸

¹⁴ JACOBS, Charles M. (Hg.): *An Open Letter to the Christian Nobility of the German Nation Concerning the Reform of the Christian Estate 1520*, Philadelphia 1915, S. 59; zitiert nach KOHNLE, *Martin Luthers Adelschrift*, S. 71.

¹⁵ Luther schreibt zwar von „etlichen frawen klostern, als zu Quedlingborg“, es ist aber anzunehmen, dass er das Quedlinburger Reichsstift und nicht etwa das im Vergleich dazu weitaus weniger bedeutsame Marienkloster auf dem Münzenberg meint.

¹⁶ WA, 6, S. 439f (1520).

¹⁷ WOLGAST, Eike: *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995, S. 11 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16).

¹⁸ Vgl. WOLGAST, Eike: *Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa*, Heidelberg 2014, S. 12 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 89): „Konkret wird unter der Einführung der Reformation im Folgenden das Handeln einer landesherrlichen Obrigkeit verstanden, das auf eine administrativ vorgenommene und das ganze Land erfassende inhalt-

Im erwähnten Prozess wird in der vorliegenden Untersuchung die Einführung der Reformation „von unten“, d. h. durch die Untertanen, mit der Einführung der Reformation „von oben“, durch die ‚drei-geteilte‘ Obrigkeit aus Äbtissin, Schutzvogt¹⁹ und dem Rat der Stadt Quedlinburg,²⁰ in einer multiperspektivischen Herangehensweise zusammengedacht. Die Jahre 1517 und 1580 als Grenzen des Untersuchungszeitraums stehen dabei einerseits für Luthers sogenannten Wittenberger Thesenanschlag²¹ und andererseits für die Publikation des Konkordienbuches, dessen Grundlage, die Konkordienformel, 1577 durch alle Geistlichen des Stiftes wie auch durch die Schulbediensteten unterzeichnet worden war. Wie im Fall der Hochstifte Verden und Lübeck wurde auch in Quedlinburg spätestens durch diese Unterschriften der Übergang des Reichsstifts zum lutherischen Glauben „[f]ür jedermann offenkundig“.²²

Als miteinander konkurrierende Akteure bei der Einführung der Reformation werden die Äbtissin, ihr Schutzvogt, der Rat und die Untertanen in den verschiedenen Gemeinwesen untersucht. Dabei sind ältere Konfliktlinien, die unter den Bedingungen der Reformationszeit neu verhandelt wurden, ebenso zu betrachten wie reformulierte und auch neu begründete dynastische Ansprüche auf das Reichsstift. Die Auseinandersetzung um den neuen Glauben verband sich mit einem älteren Kampf um die Macht.

liche und organisatorische Umgestaltung des kirchlich-religiösen Lebensbereichs nach den Vorstellungen der Zentrale abzielt.“

- ¹⁹ Die Bezeichnungen ‚Vogt‘, ‚Schutzvogt‘, ‚Erbschutzvogt‘ werden im Folgenden synonym gebraucht. Die Folgen daraus, dass die Schutzvogtei seit 1479 erblich an die Wettiner vergeben und aus der Schutzvogtei die Erbschutzvogtei wurde, werden unten näher behandelt. Vgl. Kap. 2.1.
- ²⁰ Die Bezeichnung ‚Stadt Quedlinburg‘ bezieht sich – wenn nicht weiter spezifiziert – sowohl auf die Quedlinburger Alt- und Neustadt, die sich um 1330 zusammenschlossen, als auch auf deren Vorstädte Gröpern und Alter Topf, die im Gegensatz zur Neuweger Kommune vom Quedlinburger Rat direkt mitverwaltet wurden. Siehe dazu Kap. 1.5.
- ²¹ Vgl. zur kirchenhistorischen Quisquilie (Volker Leppin) der Historizität des Thesenanschlags jüngst: WRIEDT, Markus: Rezension zu: Hasselhorn, Benjamin/Gutjahr, Mirko: *Tatsache! Die Wahrheit über Luthers Thesenanschlag*. In: *Theologische Revue* 116 (2020), S. 1f; HEIN, Markus/KOHNLE, Armin/JÄSCHKE, Uwe Ulrich (Hg.): *Reformationsatlas. Die Reformation in Mitteldeutschland*, Wettin-Löbejün, OT Dössel 2018, S. 50; LEPPIN, Volker: *Der Thesenanschlag. Entstehung und Bestreitung einer Legende*. In: Ehling, Kay (Hg.): *Luther imagines* 17, München 2017, S. 22–31; HASSELHORN, Benjamin/GUTJAHR, Mirko: *Tatsache! Die Wahrheit über Luthers Thesenanschlag*, Leipzig 2018.
- ²² MAGER, Inge: *Norddeutsche geistliche Territorien und das Reservatum ecclesiasticum des Augsburger Reichstages*. In: Graf, Gerhard/Wartenberg, Günther/Winter, Christian (Hg.): *Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches*, Leipzig 2006, S. 119–130, hier S. 124, siehe ferner auch S. 127 (Herbergen der Christenheit. *Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte*, Sonderband 11; *Studien zur deutschen Landesgeschichte* 6).

Ganz grundlegend stellt sich die Frage, wie es der Quedlinburger Äbtissin Anna II. trotz – oder gerade wegen – ihrer Bindungen zum altgläubigen Kaiser und zum Papst gelang, die Reformation in ihrem Reichsstift einzuführen und ihre geistliche wie weltliche Herrschaft bis zu ihrem Tod 1574 zu sichern, obwohl doch der Zweck ihres Stiftes durch die Reformation laut George Adalbert von Mülverstedt „ein verfehlter“ geworden war.²³ Wie ging Anna II. in ihrem 59-jährigen Abbatiat, dem längsten unter allen 39 Äbtissinnen in der 866-jährigen Geschichte des Stiftes, mit der reformatorischen Bewegung und den damit verbundenen fundamentalen Herausforderungen um? Wie gelang es ihr, sich gegen ihre mächtigen wettinischen Schutzhöfde durchzusetzen, die zu den bedeutendsten Fürsten des Reiches zählten? Insgesamt wird eine umfassende und damit neuartige Analyse des Nebeneinanders von kaiserlicher, päpstlicher, landesherrlicher, schutzhöfdeilicher und städtischer Macht einerseits sowie des Mit- und Gegeneinanders von „oben“ und „unten“ beim Prozess der Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg andererseits angestrebt. Erst durch diese Perspektivierung unterschiedlicher Beteiligter und durch die Verknüpfung ihrer Interessen, Motive, Handlungsweisen und Vorstellungen ist es möglich, den längerfristigen und keineswegs ungebrochenen Prozess der Einführung der Reformation umfassend zu beleuchten. Zugleich können die Potenziale wie auch die Grenzen stiftischer, schutzhöfdeilicher, städtischer und kaiserlicher Macht innerhalb eines solchen Prozesses aufgezeigt werden.

Mit diesem Programm wird der Anspruch verfolgt, die erste monografische Arbeit zur Einführung der Reformation in einem von Frauen geführten Reichsstift vorzulegen. Dass sich die Forschung dieses Themas bislang eher im Format verdienstvoller Aufsätze und kleinerer Kapitel in Überblicksdarstellungen angenommen hat, mag der Kleinräumigkeit der von den Äbtissinnen regierten Territorien und ihrer im reichsweiten Kontext relativ geringen Bedeutung geschuldet sein. Überraschender ist, dass die Äbtissinnen als geistliche Fürstinnen im Zusammenhang mit der Reformation – außerhalb der Forschungen zu den Damenstiften – bislang weitgehend übersehen wurden. Bestes Beispiel dafür ist der von Daniel Gehrt und Vera von der Osten-Sacken 2015 herausgegebene Band „Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zu Religionspolitik und Bekenntnisbildung“,²⁴ dessen 16 Aufsätze von Forschern und

²³ MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Quedlinburgensis. Uebersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Kapellen, Hospitäler, frommen Bruderschaften und Kirchen. In: ZHV 2 (1869), H. 2, S. 78–91, hier S. 84.

²⁴ Vgl. GEHRT, Daniel/OSTEN-SACKEN, Vera von der (Hg.): Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zu Religionspolitik und Bekenntnisbildung,

Forscherinnen „der Kultur-, Gesellschafts-, Kirchen- und Theologiegeschichte, der historischen Rechts-, Geschlechter-, und Provenienzforschung, sowie der Musik- und der Kunstgeschichte“ sich ausschließlich weltlichen Fürstinnen im „langen‘ 16. Jahrhundert vom Beginn der Reformation bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges im Alten Reich“ widmen.²⁵ Dass es in dieser Zeit auch geistliche Fürstinnen gab, erwähnen weder die beiden HerausgeberInnen dieses Bandes noch Martina Schattkowsky als Herausgeberin der programmatischen Arbeit „Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement“, in der sie unter Fürstinnen einzig „Ehefrauen, Witwen, Mütter und Töchter“ versteht.²⁶ Und auch methodische Probleme könnten sich im Fall der Fürstäbtissinnen umgehen lassen: Wenn Daniel Gehrt und Vera von der Osten-Sacken beklagen, dass sich das „Wirken verheirateter Frauen, die mit ihren Ehemännern gemeinsam Herrschaft ausübten und Religionspolitik mitgestalteten, in den Quellen“ nur schwer „isolieren“²⁷ lasse – man spricht vom *matrimonial gap* –, dann drängt sich der Blick auf die protestantischen wie altgläubigen Fürstäbtissinnen des Reiches geradezu auf. Diese waren *per se* regierende unverheiratete Fürstinnen. Für

Göttingen 2014 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Geschichte 104).

²⁵ GEHRT, Daniel/OSTEN-SACKEN, Vera von der: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zu Religionspolitik und Bekennnisbildung, Göttingen 2014, S. 7–13, hier S. 9 und 12 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Geschichte 104).

²⁶ Schattkowsky erwähnt Fürstinnen einzig als „Ehefrauen, Witwen, Mütter oder Töchter“. Vgl. SCHATTKOWSKY, Martina: Frauen und Reformation: eine Einführung. In: Dies. (Hg.): Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement, Leipzig 2016, S. 9–20, hier S. 9 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 55). Auch unter den von Schattkowsky formulierten Desideraten, zu denen sie „Studien zu Frauen aus dem städtischen und ländlichen Bereich, aber auch zu Vertreterinnen des Niederadels“ (S. 20) zählt, fehlen geistliche Fürstinnen. Selbst Heide Wunder, die „zu den bedeutendsten Vertreterinnen der Geschlechtergeschichte im deutschsprachigen wie im internationalen Raum“ zählt, erwähnt in ihrem Beitrag zu „Fürstinnen und Konfession im 16. Jahrhundert“, in dem sie ausdrücklich „konfessionsübergreifend [...] religionspolitische Handlungsmöglichkeiten von Fürstinnen und Frauen des hohen Adels in unterschiedlichen zeitlichen, dynastischen und konfessionspolitischen Situationen“ nachzeichnen will, ausnahmslos weltliche Fürstinnen. Dementgegen zählt sie in ihrem Standardwerk zu Frauen in der Frühen Neuzeit auch Äbtissinnen von Damenstiften zu den regierenden Frauen. Zur Würdigung von Heide Wunder im Zusammenhang der Verleihung des Grimme-Preises siehe online: <http://www.grimms.de/de/content/br%C3%BCder-grimme-preis-%C3%BCr-heide-wunder> (30.8.2021); WUNDER, Heide: Fürstinnen und Konfessionen im 16. Jahrhundert. In: Gehrt/Osten-Sacken, Fürstinnen und Konfession, S. 15–34, hier S. 15; DIES.: Er ist die Sonn’, sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 212, 214.

²⁷ GEHRT/OSTEN-SACKEN, Einleitung, S. 10.

ihr religionspolitisches Handeln kommen deutlich mehr Aspekte in Betracht als die bei den verwitweten weltlichen Fürstinnen besonders interessante Wittumsverwaltung.

Mit der vorliegenden Arbeit wird der neuartige Versuch unternommen, einen von der bisherigen reformationshistorischen Forschung weitgehend vernachlässigten, aber nicht nur hochinteressanten, sondern die Facetten des Reformationsgeschehens bereichernden Spezialfall, nämlich die Einführung der Reformation in einem über Jahrhunderte von Frauen regierten Kleinstfürstentum, erstmals in großer Breite wie Tiefe zu untersuchen. Dadurch sollen methodisch wie inhaltlich Anregungen für weitere Forschungen zu Damenstiften und anderen kleinen und kleinsten Fürstentümern im Reformationszeitalter gegeben werden.

1.2 FORSCHUNGSSTAND

Im Vergleich mit anderen Damenstiften ist besonders die ältere Forschungslage zur Reformationsgeschichte des Reichsstiftes Quedlinburg als verhältnismäßig gut zu bezeichnen. Heutigen geschichtswissenschaftlichen Ansprüchen können diese Ergebnisse aus verschiedenen noch näher zu besprechenden Gründen jedoch nicht genügen – ein Mangel, den auch die wenigen jüngeren Arbeiten feststellen.

Die älteste Darstellung zur Quedlinburger Stadt- und Stiftsgeschichte, Mitte des 16. Jahrhunderts von Johann Winnigstedt verfasst und 1732 gedruckt,²⁸ ist im vorliegenden Zusammenhang wegen der Zeitgenossenschaft des Autors zu den reformatorischen Vorgängen vorrangig zu den Quellen zu zählen.²⁹ Nach Winnigstedt legte der quedinburgische Ober-Hofprediger Friedrich Ernst Kettner 1710 eine erste Kirchengeschichte des Reichsstifts vor, wobei die Reformation überdeutlich im Vordergrund steht.³⁰

²⁸ Vgl. WINNIGSTEDT, Johann: *Chronicon Quedlinburgense mit Fortsetzung bis 1600*. In: Abel, Kaspar (Hg.): *Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken, als der Nieder-Sächsischen, Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Ascherslebischen und Ermslebischen / welche nun ... herausgegeben, und ... durch nöthige Anmerckung erläutert, samt einer Zugabe zu den Teutschen und Sächsischen Alterthümern, worinnen des uhralten Buzicischen Geschlechts Ursprung ... untersucht, und allerhand ... Supplementa und Verbesserungen*, Bd. 3, Braunschweig 1732, S. 479–522.

²⁹ Vgl. dazu Kap. 1.3.

³⁰ Vgl. KETTNER, Friedrich Ernst: *Kirchen- und Reformations-Historie des Käyserl. Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg: Oder von dessen Foundation, Abbatissen, Pröbstinen, Decanissen, Canonissen, Clöstern, Kirchen, Schulen, Hospitälern, Epitaphiis, und einigen Müntzen, item dessen Zustand vor und nach der Reformation, Lehrern und Predigern, Colloquiis, Synodis, Religions-motibus und vielen*

Nach der kleinen Arbeit von Johann Andreas Wallmann aus dem Jahr 1776, deren Schwerpunkt auf dem Stiftsschatz liegt,³¹ veröffentlichte Gottfried Christian Voigt in den Jahren 1786 bis 1791 drei umfangreiche Bände zur Quedlinburger Stiftsgeschichte.³² Die chronologische Darstellung der Stiftsgeschichte unterteilt er wie Kettner nach den Amtszeiten der Äbtissinnen und widmet der bei der Einführung der Reformation regierenden Anna II. mit mehr als 100 Seiten einen Gutteil des dritten Bandes.³³ Obwohl Voigt hier eine profunde Quellenkenntnis erkennen lässt und für seine Zeit vorbildlich die wichtigsten seiner Quellen in Fußnoten angibt, überwiegen dennoch die Nachteile. So springt seine Darstellung sowohl thematisch als auch chronologisch beinahe wahllos³⁴ und weist teils grobe Fehler auf.³⁵ Durch sein methodisches Vorgehen zur argumentativen Stützung seiner überaus parteiischen Haltung gegen die Äbtissin beziehungsweise

anderen Antiquitäten. Aus unterschiedenen Archiven bewährten Diplomaten und glaubwürdigen Historikern mit Fleiß zusammen getragen, Quedlinburg 1710. Die Beschreibung der Reformationseinführung (Kap. 19, 20, 22) lässt die Abhandlungen der Äbtissinnen und Kapitularinnen in die des „päpstlichen Quedlinburg[s]“ (Kap. 7, 8) und jene des „evangelischen Quedlinburg[s]“ (Kap. 24, 25) zerfallen. Bereits in der „Vorrede“ werden die „Evangelischen Abbatissinnen [, die] sich als Fürst=liche Mütter und Säug=Ammen erwiesen [und den] Stifftischen Unterthanen die reine lautere Milch des Evangelii ohne Menschen=Satzungen eingeflö ßet“ hätten, vom „Pabstthum“ abgegrenzt, wo man „mit den Reliquien der Milch Mariä allhier gepranget“. KETTNER, Kirchen, S. 1, Index Capitum, o. S.

³¹ Vgl. WALLMANN, Johann Andreas: Abhandlung von den schätzbaren Alterthümern der hohen Stiftskirche zu Quedlinburg, die mit Anekdoten, besonders der kaiserlichen ottonischen Familie, erläutert worden. Nebst der Geschichte eines bey Quedlinburg ausgegrabenen Einhorn, Quedlinburg 1776.

³² Vgl. VOIGT, Gottfried Christian: Geschichte des Stiftes Quedlinburg, 3 Bde., Leipzig/Quedlinburg 1786–1791.

³³ Vgl. VOIGT, Geschichte, III, S. 163–276. Mit 113 Seiten wird dieser Äbtissin in Voigts Darstellung wohl der größte Raum unter allen behandelten Äbtissinnen eingeräumt. Allerdings widmete Voigt einen Großteil jenes Kapitels den großen Linien der Reformation im Reich. Die Angabe im Inhaltsverzeichnis des dritten Bandes, wonach Anna II. auf den Seiten 163–176 behandelt wird, ist fehlerhaft.

³⁴ Vgl. u. a. VOIGT, Geschichte, III, S. 167f. Ähnlich in seinem Urteil FRITSCH, Johann Heinrich: Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, Bd. 1: Quedlinburg vor der Reformation, Quedlinburg 1828, S. 20.

³⁵ Unter der Vielzahl der Fehler sei nur auf einen der augenfälligsten verwiesen: Voigt berichtet, dass im Jahr 1590 der seit 32 Jahren verstorbene Kaiser Karl V. die seit 16 Jahren verstorbene Äbtissin Anna II. für das Folgejahr 1591 auf den Reichstag nach Regensburg geladen hatte, wo der Reichstag allerdings erst 1594 abgehalten wurde. Vgl. VOIGT, Geschichte, III, S. 216. Weitere Fehler listet Fritsch auf. Vgl. FRITSCH, Johann Heinrich: Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, Bd. 2: Quedlinburg nach der Reformation bis auf die Zeit, da das Stift an Preußen fiel und aufhörte, Quedlinburg 1828, S. 350. Zudem auch Fritschs kritisches Gesamturteil über Voigt: vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 20.

se für die Stadt und den Schutzvogt sind Voigts Interpretationen und Urteile stets sehr kritisch zu hinterfragen.³⁶

Die Erkenntnisse der bisher erwähnten Darstellungen wurden 1828 vom Quedlinburger Superintendenten Johann Heinrich Fritsch durch seine zweibändige Stifts- und Stadtgeschichte³⁷ auf eine neue Grundlage gestellt, indem sie teils neu recherchiert, geordnet, kritisch überprüft und schließlich sachlich abwägend neu beschrieben wurden.³⁸ Auch hier bildet die Reformation die Zäsur, die das anhand der Abbatiate chronologisch geordnete Material in zwei Bände teilt. Die Darstellung der Reformationszeit am Beginn des zweiten Bandes erfolgt jedoch hauptsächlich auf der Grundlage der alten Chroniken sowie der Arbeiten von Kettner³⁹ und Erath.⁴⁰

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen vor allem in der „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde“ (ZHV) wichtige Beiträge zur Quedlinburger Geschichte der Frühen Neuzeit⁴¹ – wenn auch explizite Arbeiten zur Reformationsgeschichte fehlen.⁴² Erst das 1000-jährige Jubiläum der Ersterwähnung Quedlin-

³⁶ Zu Recht sehr kritisch urteilen Otto Laeger und Paul Burg, die Voigt der Geschichtsklitterung und -fälschung beschuldigen. Vgl. LAEGER, OTTO: Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte im Reformationszeitalter. In: ZHV 63 (1930), S. 129–161, bes. S. 138; BURG, Paul: Die Quedlinburger Äbtissinnen, Halle 1914. Etwas milder LORENZ, Hermann: Quedlinburgische Geschichte zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrate der Bürgerschaft gewidmet. Band 1: Werdegang von Stadt und Stift Quedlinburg, Quedlinburg 1922, S. VIII.

³⁷ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I; FRITSCH, Geschichte, II.

³⁸ Vgl. hierzu auch das Urteil von LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. VIII.

³⁹ Vgl. KETTNER, Kirchen; KETTNER, Friedrich Ernst (Hg.): Antiquitates Quedlinburgenses, Oder Keyserliche Diplomata, Paebstliche Bullen/ Abteyliche und andere Uhrkunden von dem Keyserlichen Freyen Weltlichen Stifte Quedlinburg/ sampt einigen alten Siegeln und Nachrichten so hiez zu dienlich/ Aus den Abteylichen und Proebstlichenn Archiv zusammengetragen von D. Friderich Ernst Kettner/ Consistorial – Rath, Superint., Past. Prim. Zu S. Benedicti und Inspectore des Fuerstl. Gymnasii daselbst, Leipzig 1712.

⁴⁰ Vgl. ERATH, Anton Ulrich: Codex diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt/M. 1764 (künftig CDQ). Zu Fritschs Methodik siehe seine Angaben im ersten Band. FRITSCH, Geschichte, I, S. 16.

⁴¹ Vgl. hier u. a. JACOBS, Eduard: Anna Äbtissin zu Quedlinburg (1504–1574). In: ZHV 1 (1868), S. 355f; JACOBS, Eduard: Verkauf von Monstranzen und Kleinodien der St. Nikolaikirche zu Quedlinburg zum Besten des gemeinen Gotteskastens. In: ZHV 6 (1874), S. 218f; KOHL, Alfred: Ein Quedlinburger Hexenprozeß aus dem Jahre 1575. In: ZHV 5 (1873), S. 83–104; MOSER, Johannes: Kleiner Beitrag zur Geschichte der Quedlinburger Hexenprozesse. In: ZHV 27 (1894), S. 620–627; MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Quedlinburgensis. Übersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Kapellen, Hospitäler, frommen Bruderschaften und Kirchen. In: ZHV 2 (1869), H. 2, S. 78–91; ZHV 2 (1869), H. 3, S. 58–71.

⁴² Ausnahmen sind hier die schulgeschichtlichen Arbeiten von Otto Laeger. Vgl. LAEGER, Beiträge; DERS.: Zum 400-jährigen Jubiläum des Quedlinburger Gymnasiums. In: ZHV 73 (1940), S. 62–69.

burgs 1922 brachte mit den Bänden von Hermann Lorenz⁴³ und Selmar Kleemann⁴⁴ wieder umfassende Darstellungen zur Quedlinburger Geschichte hervor, deren Darstellung und Urteile jedoch vor dem historischen Entstehungszusammenhang der Arbeiten zu sehen sind.⁴⁵

Gemein ist allen bislang besprochenen Darstellungen, dass sie wegen ihres Alters, der zumeist geringen Quellenbasis und -belege und der den aktuellen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr genügenden Arbeitsweise der Autoren⁴⁶ inzwischen überholt, in ihren teils drastisch einseitigen Deutungen (v. a. Voigt) revidiert und um neuere, auch über die engen Grenzen des Reichsstifts hinausgehende Ergebnisse ergänzt werden müssen.⁴⁷

Die seit den 1920er-Jahren erschienenen Beiträge in den Periodika „Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für

⁴³ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte.

⁴⁴ Vgl. KLEEMANN, Selmar: Quedlinburgische Geschichte zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrate der Bürgerschaft gewidmet, Bd. 2: Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit, Quedlinburg 1922.

⁴⁵ Lorenz schreibt, seine Darstellung solle „volkstümlich, warm und anheimelnd“ sein und die wechselvolle Geschichte Quedlinburgs als einer „kerndeutschen Stadt“, die „auch Zeiten eines Schmachfriedens erlebt[e]“, könne als „Leitstern“ dienen, dem „wir folgen beim Wiederaufbau des geliebten Vaterlandes in Eintracht, Hoffnungsfreudigkeit und unentwegter Schaffenskraft!“ Kleemann will „ein gesundes Heimatgefühl“ fördern, welches den Lesern „in diesen jammervollen Zeiten [dem verlorenen Weltkrieg, E.R.] innerer Zerrissenheit und äußerer Bedrängnis so bitter not tut“. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. X, 380; KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. [I]. Zweifelsohne waren beide Autoren in den Quellen zur quedinburgischen Geschichte gut bewandert. Lorenz konnte für den Teil zur Reformation bereits auf die beiden bis 1527 reichenden Bände von Felician Geß zur Kirchenpolitik Herzog Georgs zurückgreifen und gibt an, „alles wichtige, was über 1527 hinausgeht“, selbst in den Archiven in Dresden, Magdeburg und Quedlinburg eingesehen zu haben. Vgl. ABKG, I und II; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 246, Anm. 60. Es kann somit angenommen werden, dass sich Lorenz bei der Darstellung der Ereignisse bis 1527 einzig auf die beiden Bände von Geß und die älteren Darstellungen von Kettner, Voigt und Fritsch sowie einige Chroniken stützte. Die von Lorenz hinsichtlich seiner Quellenarbeit mutig vertretene Ansicht kann hier mit Blick auf die Reformationszeit nicht geteilt werden und ist wohl auch für die Zeit danach kritisch zu sehen. Immerhin behandelt Lorenz nach 1527 noch knapp 300 Jahre Stadt- und Stiftsgeschichte, deren Quellenfülle in ihrer Tiefe für eine Einzelperson beinahe unüberschaubar sein dürfte.

⁴⁶ Vgl. zur Arbeitsweise bei Kleemann, Lorenz und Fritsch: KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. [III]; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. X; FRITSCH, Geschichte, I, S. 16. Während Kleemann Platzgründe für fehlende Quellenbelege angibt, sieht Lorenz die Gefahr, dass durch allzu viele Belege der „vaterländische Werdegang“ belastet würde.

⁴⁷ Vgl. dazu auch das Urteil von BLEY, Einführung. In: Ders. (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 7–13, bes. S. 8f (Studien zur Landesgeschichte 21).

Sachsen-Anhalt⁴⁸ und „Am Heimatborn“⁴⁹ (Beilage zum Quedlinburger Kreisblatt, 1921–1936) weisen in der Überschau das für die Forschungen zu Quedlinburg typische Übergewicht von mediävistischen Forschungen auf. Während „Sachsen und Anhalt“ dezidiert einen wissenschaftlichen Anspruch hat,⁵⁰ bietet „Am Heimatborn“ eher knappe, populärwissenschaftliche Aufsätze, die zumeist keine Anmerkungen oder sonstigen Verweise enthalten. Seit 1998 erscheint zudem das heimatkundliche Jahrbuch der „Quedlinburger Annalen“ (QA).⁵¹ Unter den älteren monografischen Arbeiten sind weiterhin die beiden Dissertationen von Elisabeth Scheibe⁵² und Marita Kremer⁵³ zur Verfassungsgeschichte und zu den Amtsdaten der Äbtissinnen sowie Walter Hobohms Forschungen zum städtischen Haushalt am Ende des 15. Jahrhunderts⁵⁴ zu erwähnen.

Bis zum 1000-jährigen Jubiläum des Marktrechts für Quedlinburg im Jahr 1994,⁵⁵ das mit der Verleihung des UNESCO-Weltkulturerbes zusammenfiel, ist die Literatur zur Quedlinburger Stadt- und Stiftsgeschichte vorrangig von kleineren Arbeiten zu den Pfarrkirchen von Alt- und Neustadt,⁵⁶ zum ehemaligen Wipertikloster⁵⁷ sowie der

48 Im Zusammenhang mit dem 16. Jahrhundert und der Reformation besonders interessant: LORENZ, Hermann: Die Schicksale des Quedlinburger Domschatzes. In: SuA 6 (1930), S. 227–250; LORENZ, Hermann: Moritz von Sachsen als Erbschutzherr des Reichsstiftes Quedlinburg. In: SuA 10 (1934), S. 126–155.

49 Vgl. zur Reformationszeit u. a. LORENZ, Hermann: Überreste aus der katholischen Zeit im Schatzgewölbe unserer Schlosskirche. In: HB 257 (1930), S. 1043f; HB 258 (28.1.1930), S. 1045f.

50 Vgl. HOLTZMANN, Robert/MÖLLENBERG, Walter: Zum Geleit. In: SuA 1 (1925), S. V–VII, bes. S. VII.

51 Vgl. hier die im vorliegenden Zusammenhang brauchbaren Arbeiten von: LORENZ, Überreste; KLEWITZ, Martin: Die Verhaftung des Quedlinburger Magistrats auf Befehl der Aebtissin Anna II. im Jahr 1540. In: HB 228 (18.6.1929), S. 930f; LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Klöster in Quedlinburg. In: HB 197 (6.11.1928), S. 805f; LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Kloster in Quedlinburg (Fortsetzung und Schluß). 2. Das Franziskanerkloster seit 1525 – 3. Das Augustinerkloster. In: HB 198 (13.11.1928), S. 811.

52 Vgl. SCHEIBE, Elisabeth: Studien zur Verfassungsgeschichte des Stifts und der Stadt Quedlinburg, Leipzig 1938. Hier sind besonders die beiden letzten Kapitel zur „Blütezeit der Stadt“ und zum „Untergang der städtischen Selbstständigkeit“ von Interesse.

53 Vgl. KREMER, Marita: Die Personal- und Amtsdaten der Äbtissinnen des Stifts Quedlinburg bis zum Jahre 1574, Leipzig 1924.

54 Vgl. HOBÖHM, Walter: Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 bis 1509, Halle/S. 1912 (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 3).

55 Vgl. u. a. STADT QUEDLINBURG (Hg.): 1000 Jahre Markt, Münz- und Zollrecht Quedlinburg. 994–1994. Festschrift, Quedlinburg 1994.

56 Vgl. u. a. allgemein: HOFFMANN, Wolfgang: Die Kirchen in Quedlinburg, Wernigerode 1994; KORFF, Winfried: Die Pfarrkirchen in Quedlinburg, Berlin 1986; SPEER, Elisabeth: Quedlinburg und seine Kirchen, Berlin³1972.

57 Vgl. u. a.: LEOPOLD, Gerhard: Damenstifts- und Wipertikirche in Quedlinburg zur Zeit der ottonischen Herrscher. In: Brandt, Michael/Eggebrecht, Arne (Hg.):

Stiftskirche St. Servatii⁵⁸ und dem Stiftungsschatz⁵⁹ oder auch von Stadtführern⁶⁰ geprägt, deren Adressatenkreis sich aber eher auf Touristen beschränkt. Zur Reformationsgeschichte des Reichsstifts erschien sehr lange Zeit praktisch nichts.⁶¹ Erst 2010 – 300 Jahre nach Kettners Arbeit – legte Clemens Bley einen Aufsatz „[z]ur Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg und ihren Folgen“⁶² vor, der gleichzeitig die neueste Forschung zum Thema darstellt. Aufgrund fehlender jüngerer Arbeiten⁶³ und seiner eher auf die Folgen der Reformationseinführung fokussierten Fragestellung konnte Bley hinsichtlich der reformatorischen Ereignisse in Quedlinburg zwangsläufig lediglich eine gekonnt knappe Zusammenfassung der älteren Forschungsergebnisse bieten. Auch während der Lutherdekade und im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017 erschienen keine neueren Forschungen zum Thema.⁶⁴

Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim vom 15.8. bis zum 28.11.1993, Bd. 2, Hildesheim 1993, S. 371–375.

- ⁵⁸ Vgl. u. a.: LEOPOLD, Gerhard: Die Stiftskirche der Königin Mathilde in Quedlinburg. Ein Vorbericht zum Gründungsbau des Damenstifts. In: FMSt 25 (1991), S. 145–170. Der breite Strom zumeist wissenschaftlicher Publikationen zur Stiftskirche St. Servatii nahm infolge des Weltkulturerbetitels besonders in der Mittelalterforschung noch zu und auch ältere „Klassiker“ wurden vielfach neu aufgelegt. Vgl. u. a. RIENÄCKER, Christa: Die Stiftskirche in Quedlinburg, München ⁷1996; STÄDTISCHE MUSEEN QUEDLINBURG (Hg.): Das Schloß und die Schloßkirche zu Quedlinburg und ihre Denkwürdigkeiten. Eine historische Skizze, entworfen für diejenigen, welche an dem in dieser Kirche den 12. und 13. October 1820 veranstalteten großen Musik-Feste Theil nahmen, Quedlinburg 1820 (ND 1992); VOIGTLÄNDER, Klaus: Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg. Geschichte ihrer Restaurierung und Ausstattung mit einem Beitrag von Helmut Berger, Berlin 1989.
- ⁵⁹ Vgl. u. a. KÖTZSCHE, Dietrich (Hg.): Der Quedlinburger Schatz, Berlin 1993; HEYDENREUTHER, Reinhard: Kunstraub. Die Geschichte des Quedlinburger Stiftungsschatzes, Esslingen 1993; MÜTHERICH, Florentine: Das Quedlinburger Evangeliar. Das Samuhel-Evangeliar aus dem Quedlinburger Dom, München 1991.
- ⁶⁰ Vgl. u. a.: HOFFMAN, Wolfgang: Quedlinburg. Ein Führer durch die 1000-jährige Stadt, Wernigerode 1994; BERNHAGEN, Werner: Quedlinburg. Ein praktischer Stadtführer, Wernigerode ²1994; RÖSSING, Roger: Quedlinburg – so wie es war, Düsseldorf 1992; MÜLLER, Heinz: Quedlinburg. Die tausendjährige Stadt am Harz, Quedlinburg 1967.
- ⁶¹ Einzige Ausnahme: SCHULZE, Willi: Quedlinburg und die Reformation. In: Harz-Kurier. Organ der Kreisleitung der SED und des Kreis Ausschusses der NF des Kreises Wernigerode 8 (1967), H. 10, S. 7.
- ⁶² Vgl. BLEY, Tradition, hier S. 49.
- ⁶³ Ausnahmen bilden die knappen Kapitel bei Wozniak, Kasper und Moddelmog. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 163–168; KASPER, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept, Zeitbezug, Systemwechsel, Göttingen 2014, S. 108–129; MODDELMOG, Claudia: Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel. Quedlinburg und Speyer, Königsfelden, Wiener Neustadt und Andernach, Berlin 2002, S. 57–63 (Stiftungsgeschichten 8).
- ⁶⁴ Der kleine und wiederum lediglich die ältere Forschung zusammenfassende Beitrag von Regina Peukert ist an dieser Stelle nur zu erwähnen. Vgl. PEUKERT, Regina:

Da Arbeiten zum engeren Feld der Reformationsgeschichte für Quedlinburg weitestgehend fehlen, haben Forschungen zur allgemeinen frühneuzeitlichen Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg einen ungleich höheren Wert. Die von Clemens Bley 2006 in Quedlinburg organisierte Tagung und der drei Jahre später 2009 erschienene Sammelband „Kaiserlich – frei – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit“⁶⁵ bildeten zweifellos den Auftakt einer bislang ungekannt intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den „empfindlichen Wissenslücken“,⁶⁶ die hinsichtlich der beiden im Untertitel des Bandes genannten Zeitbereiche bestanden und seitdem erst im Ansatz gefüllt werden konnten. Mit ihren zehn Artikeln „schlägt“ die Publikation laut Martina Giese, Herausgeberin der *Annales Quedlinburgenses*,⁶⁷ „insgesamt eine erfreulich breite und gehaltvolle Schneise in bislang verdunkelte Bereiche der Stiftsgeschichte“.⁶⁸ Gieses Empfehlung, dass es wünschenswert wäre, „wenn der solcherart [durch den besprochenen Sammelband, E.R.] bereite Boden bald Früchte in Gestalt weiterer Forschungsprojekte trüge“, ging in den folgenden Jahren zum Teil in Erfüllung. Bis 2015 nahm sich die Forschung dankenswerterweise in einer publizierten Abschlussarbeit⁶⁹ und in nicht weniger als vier Dissertationen, verfasst von Thomas Wozniak,⁷⁰ Teresa Schröder-Stapper,⁷¹ Claudia Modellmog⁷² und Peter Kasper,⁷³ jenem bislang weitgehend neuen Forschungsfeld an, wobei Schröder-Stapper und Modellmog meh-

Zu Motiven der Rezeption der Reformation in Quedlinburg. Eine Bestandsaufnahme. In: QA 17 (2016/2017), S. 103–107.

⁶⁵ Vgl. BLEY, Kaiserlich.

⁶⁶ GIESE, Martina: Rezension zu: Bley, Clemens (Hg.): Kaiserlich – frei – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Zeitschrift für vergleichende und preußische Landesgeschichte 57 (2011), S. 419–422, hier S. 419.

⁶⁷ Vgl. GIESE, Martina (Hg.): Die *Annales Quedlinburgenses*, Hannover 2004 (Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 72).

⁶⁸ GIESE, Rezension Bley, S. 419.

⁶⁹ Vgl. BLEY, Clemens: Herrschaft und symbolisches Handeln im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg im 16. und 17. Jahrhundert. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Magisterarbeit, Potsdam 2009, online unter: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3162/> (24.11.2020).

⁷⁰ Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert.

⁷¹ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen.

⁷² Vgl. MODELMOG, Königliche Stiftungen.

⁷³ Vgl. KASPER, Das Reichsstift. Vgl. auch die Arbeit des Bayreuther Geschichtsdidaktikers Stefan Benz unter dem Artikel ‚Quedlinburg‘: BENZ, Stefan: Frauenklöster Mitteleuropas. Verzeichnis und Beschreibung ihrer Geschichtskultur 1550–1800, Münster 2014, bes. S. 545f (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 160). Die Dissertation von Antje Diener-Staeckling umfasst ein Kapitel von 13 Seiten zur Ratswahl in Quedlinburg, in dem sich die Autorin ausschließlich auf Forschungsliteratur und wenige gedruckte Quellen stützt. Vgl. DIENER-STAECKLING, Antje: Der

rere Stifte verglichen. Wozniak liefert in seiner Arbeit anhand von Schossregistern, die er zum Teil selbst entdeckte, „eine topographische Analyse der Stadtgesellschaft des 16. Jahrhunderts“ und darüber hinaus den „Vergleich der Stadtentwicklung, der Wirtschafts- und Sozialtopographie sowie der Sozialstruktur der Stadt Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert“.⁷⁴

Schröder-Stapper fragt „nach den Handlungsspielräumen der Äbtissinnen als mindermächtige politische Akteure und ihren Strategien zur Verteidigung ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft und Reichsstandschaft“. Im Ergebnis betont sie unter anderem, dass die von ihr im Zeitraum zwischen dem Westfälischen Frieden 1648 und dem Reichsdeputationshauptschluss 1802/03 untersuchten Stifte Herford, Essen und Quedlinburg im verwandtschaftlichen Beziehungsnetz der Äbtissinnen „tief [...] verflochten“ waren und dass das Geschlecht der Äbtissinnen beziehungsweise ihre Regierungsfähigkeit kaum infrage stand.⁷⁵

Moddelmog vergleicht in ihrer Dissertation fünf Fallstudien königlicher Stiftungen, darunter das Quedlinburger Reichsstift. Die bislang unbekannte Memorialpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts weist die Autorin in Rechnungen des Quedlinburger Reichsstifts nach. Dabei kommt sie zum Ergebnis, dass „[f]ür den Vollzug des Gedenkens an die Stifterfamilie [...] die Reformation nicht der entscheidende Einschnitt“ war.⁷⁶ Weiterhin betont sie, dass es sich bei den in der Frühen Neuzeit erwähnten „Memorien“ für König Heinrich I., Königin Mathilde, deren Enkelin Äbtissin Mathilde und für eine Äbtissin Adelheid um „vermeintliche Stiftungen“ handelt.⁷⁷

Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008, bes. S. 132–145 (Studien zur Landesgeschichte 19).

⁷⁴ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 11f. Im vorliegenden Zusammenhang sind die Kapitel zu „Epidemische[n] Zäsuren“ (S. 134–161), „Politische[n] Zäsuren“ (bes. S. 163–177) sowie zur „Topographie kirchlich-geistlicher Institutionen“ (S. 305–318) von besonderem Interesse.

⁷⁵ SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 505, 509.

⁷⁶ MODDELMOG, Königliche Stiftungen, S. 58.

⁷⁷ MODDELMOG, Königliche Stiftungen, S. 271. Damit ist gemeint, dass diese Gedächtnisse weder auf „diplomatische[n] Zeugnisse“ gestützt sind noch auf „historisches Wissen oder wenigstens [auf, E.R.] kohärente Vorstellungen von der eigenen Gründungsgeschichte und deren Protagonisten“. MODDELMOG, Königliche Stiftungen, S. 62. Moddelmog sieht in diesen Anniversarien „vielmehr die Erzeugung von Kontinuitätsfiktionen durch Akte des Behauptens“, wodurch sich die spätmittelalterlichen/frühneuzeitlichen ‚ErfinderInnen‘ dieser Gedächtnisse „eine gegen Diskontinuitäten immune Tradition“ und dadurch „eine direkte Verbindung zu den eigenen Ursprüngen“ schufen. MODDELMOG, Königliche Stiftungen, S. 62. Dass diese Erfindung von vermeintlich hochmittelalterlichen „Memorien“ im 15./16. Jahrhundert mit den besonderen Herausforderungen zusammenfällt, denen das Stift in dieser Zeit ausgesetzt war, kann kaum als Zufall angesehen werden.

Die Arbeit von Kasper versucht gar eine Gesamtdarstellung der Stiftsgeschichte von 936 bis 1810,⁷⁸ erschöpft sich jedoch im Urteil von Schröder-Stapper „vielfach in deskriptiver Ereignisgeschichte und einer vereinfachenden Darstellung“.⁷⁹ Die Reformationszeit in Quedlinburg behandelt Kasper auf lediglich 13 Seiten, wobei er einzig einige wenige gedruckte Quellen nutzt und sich fast ausschließlich auf die älteren Arbeiten von Voigt, Fritsch und Lorenz stützt, wenn er die Quedlinburger Ereignisse beschreibt. Den Mühen einer eigenen Quellenrecherche, -sichtung und -auswertung muss sich Kasper angesichts seines Untersuchungszeitraumes von etwa 900 Jahren entziehen.⁸⁰

Im Vergleich mit anderen Damenstiften des Reiches ist die dargelegte Forschungslage als gut zu bezeichnen. Lediglich die Reichsstifte Gandersheim⁸¹ und besonders Essen⁸² sind in ihrer frühneuzeitlichen

⁷⁸ Vgl. KASPER, Das Reichsstift.

⁷⁹ SCHRÖDER-STAPPER, Fürstbittissinnen, S. 10. Vgl. zudem DIES.: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel. Göttingen 2014, online unter: <http://www.schepunkte.de/2015/02/25436.html> (7.1.2016). Hier wird Schröder-Stapper deutlicher, indem sie wegen der „weitgehend[en] [...] Zusammenschau der bisherigen Forschung“ ohne Rückgriff auf die verfügbare Quellenlage den Anspruch der Studie, bisherige Forschungsergebnisse in Teilen zu revidieren, als „nicht erfüllt“ ansieht. Ähnlich kritisch: BLEY, Clemens: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel. In: QA 15 (2012/13), S. 119; MODELMOG, Claudia: Rezension zu: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel, Göttingen 2014. In: DA 70 (2014), S. 857f. Milder aber dennoch kritisch in seinem Urteil: EBERL, Immo: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel. In: Harz-Zeitschrift 68 (2016), S. 219–221.

⁸⁰ In seinem Kapitel „Die Reformation, Sachsen und die Stadt“ nutzt er besonders die oben erwähnte Arbeit von Lorenz aus dem Jahr 1922 und gibt an, ihr „weitgehend“ zu folgen, da Lorenz „die Vorgänge in Quedlinburg detailliert aus Akten und Chroniken erarbeitet“ habe. KASPER, Das Reichsstift, S. 101, Anm. 494.

⁸¹ Vgl. vor allem: GOETTING, Hans: Das Bistum Hildesheim. Teil 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, Berlin/New York 1973 (Germania Sacra N. F. 7); RÖCKELEIN, Hedwig: Geistliche Frauen im Kampf um die Stadtherrschaft und gegen die welfische Landesherrschaft: das Frauenstift Gandersheim im 15. und 16. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88 (2016), S. 73–82; KRONENBURG, Kurt: Die Reformation des Reichsstiftes Gandersheim durch Herzog Julius von Braunschweig. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 66 (1968), S. 81–106; SCHOLZ, Michael: „und maket dat keyserfreie stift unfrei“. Das Reichsstift Gandersheim im Jahrhundert der Reformation. In: Hoernes, Martin/Röckelein, Hedwig (Hg.): Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften, Essen 2006, S. 173–190 (Essener Forschungen zum Frauenstift 4).

⁸² Vgl. u. a. KÜPPERS-BRAUN, Macht; DIES.: Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch – Katholisch. Das Stift Essen im Zeitalter der Konfessionalisierung. In: Dies./Schilp, Thomas (Hg.): Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch. Frauenkonvente im Zeitalter der Konfessionalisierung, Essen 2010, S. 19–48 (Essener Forschungen zum Frauenstift 8); SCHRÖDER-STAPPER, Fürstbittissinnen; SCHRÖDER-STAPPER, Teresa:

Geschichte ähnlich gut oder besser erforscht. Zu den Reichsstiften Gernrode,⁸³ Herford,⁸⁴ Buchau,⁸⁵ Nieder- und Obermünster in Regensburg,⁸⁶ Rottenmünster⁸⁷ und Lindau⁸⁸ liegen zur frühneuzeitlichen Geschichte nur wenige Forschungen vor. An dem in den letzten Jahren deutlich zunehmenden generellen Interesse an Frauenstiften hat die Reihe der „Essener Forschungen zum Frauenstift“, die bis 2018 in 15 Bänden erschienen ist, einen großen Anteil, wengleich auch hier ein „mediävistisches Übergewicht“ festzustellen ist.⁸⁹

Essener Fürstbissinnen und Stiftdamen im Zeitalter der Konfessionalisierung. In: Jahrbuch für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 63 (2014), S. 29–46.

- ⁸³ Für das Reichsstift Gernrode, in dem die Reformation bereits 1525 eingeführt worden sein könnte, fehlen reformationsgeschichtliche Forschungen, die mehr als die dürftige chronikalische Überlieferung berücksichtigen, ganz. Zu den wenigen vorliegenden Arbeiten vgl. SCHULZE, Hans K.: Das Stift Gernrode, Köln/Weimar/Wien 1965, S. 64–66 (Mitteldeutsche Forschungen 38); SCHRÖTER, Christoph: Die Einführung des reformatorischen Gottesdienstes im Stift Gernrode 1521. In: Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalt (1997), H. 2, S. 38f; HEINEMANN, Otto von: Geschichte der Abtei und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode, Quedlinburg 1877; FRANKE, Elisabeth von Weida und Wildenfels. Äbtissin des freien weltlichen Stiftes Gernrode. 1504–1532. In: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 8 (1902), S. 313–335.
- ⁸⁴ Vgl. u. a. WIEDEN, Helge bei der: Die Dekanessen und Koadjutorinnen der Reichsabtei Herford in der Neuzeit. In: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 103 (2007), S. 109–130; DERS.: Die konfessionellen Verhältnisse in der Reichsabtei Herford. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 102 (2004), S. 267–279.
- ⁸⁵ Vgl. u. a. THEIL, Bernhard: Hochadelige Damenstifte zwischen Reichsverfassung und Diözesanbischof. Das Beispiel Buchau am Federsee. In: Schiersner, Dietmar/Trugenberger, Volker/Zimmermann, Volker (Hg.): Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag, Stuttgart 2011, S. 131–146 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 187); DERS.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz: Teil 4: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee, Berlin 1994 (Germania sacra. Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen, N. F. 32).
- ⁸⁶ Vgl. u. a. RISSE, Alexandra: Niedermünster in Regensburg. Eine Frauenkommunität in Mittelalter und Früher Neuzeit, Regensburg 2014 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24); MAL, Paul (Hg.): Reichsstift Obermünster in Regensburg einst und heute, Regensburg 2008 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42).
- ⁸⁷ Vgl. u. a. HECHT, Winfried: Kleine Geschichte der Reichsabtei Rottenmünster, Rottweil 2018; REICHENMILLER, Margareta: Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft, Stuttgart 1964 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 28).
- ⁸⁸ Vgl. u. a. BRENNER, Bernhard: Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau. In: Schiersner/Trugenberger/Zimmermann, Adelige Damenstifte, S. 45–76.
- ⁸⁹ Immerhin jedoch befassen sich vier der 18 Bände dem Titel nach unter anderem oder ausschließlich mit der frühneuzeitlichen Geschichte der Damenstifte. Vgl.

Zusammenfassend ist trotz der erwähnten neueren Forschungen zu Frauenstiften anzumerken, dass zu keinem der freiweltlichen Damenstifte des Alten Reiches eine Reformationsgeschichte vorliegt, die über den Umfang eines Aufsatzes oder eines wenige Seiten umfassenden Kapitels in einer größeren Untersuchung hinausgeht.⁹⁰ Dies erstaunt, da der „reformatorischen Botschaft“ mit den Worten von Wolfgang Breul-Kunkel gerade in Bezug auf geistliche Fürstentümer, wozu auch die (weiblich geführten) Reichsstifte gehörten, ein „entsakralisierender Impetus“ zugrunde lag und dieser sowohl die „Entsakralisierung der gesamten Herrschaft“ nach sich ziehen konnte als auch die „äußere Legitimität und innere Stabilität der Herrschaft“ bedrohte.⁹¹ Auch die Besonderheit, dass die Damenstifte des Alten Reiches die einzigen oftmals über Jahrhunderte hinweg von Frauen im Rang einer Fürstin regierten Territorien ihrer Zeit in Europa waren,⁹² förderte keine eingehenden Forschungen zur Reformation, die als elementare Herausforderung auch für diese geistlichen Einrichtungen anzunehmen ist.

Vor dem Hintergrund dieses für die Geschichte der Reformation im Alten Reich nicht gänzlich unbedeutenden Desiderats ist der Fokus breiter auf Fürstinnen beziehungsweise herrschende Frauen⁹³

BEUCKERS, Gereon (Hg.): *Neue Räume – neue Strukturen. Barockisierung mittelalterlicher Frauenstifte*, Essen 2014 (Essener Forschungen zum Frauenstift 12); LIEVEN, Jens (Hg.): *Aus der Nähe betrachtet. Regionale Vernetzungen des Essener Frauenstifts in Mittelalter und früher Neuzeit*, Essen 2017 (Essener Forschungen zum Frauenstift 13); KÜPPERS-BRAUN/SCHILP, Katholisch; SCHILP, Thomas (Hg.): *Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten*, Essen 2004 (Essener Forschungen zum Frauenstift 3). Verstreut finden sich auch in den übrigen Bänden Beiträge zur frühneuzeitlichen Geschichte der Damenstifte.

⁹⁰ Das dem Titel nach vielversprechende Dissertationsprojekt der Berliner Historikerin Lucia Koch zur Geschichte der protestantischen Frauenstifte in der Frühen Neuzeit scheint die Bearbeiterin nicht beendet zu haben. Vgl. CONRAD, Anne (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, S. 231 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59). Als überaus anregend ist Kochs Beitrag zu protestantischen Damenstiften an der Wende zum 17. Jahrhundert anzusehen, auch wenn die allgemeinen Schlussfolgerungen (S. 218–226) auf einer zu geringen Materialbasis ruhen. Vgl. KOCH, „Eingezogenes stilles Wesen“, S. 199–230.

⁹¹ BREUL-KUNKEL, Wolfgang: *Herrschaftskrise und Reformation. Die Reichsabteien Fulda und Hersfeld ca. 1500–1525*, Heidelberg 2000, S. 317 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 71).

⁹² Darauf deutet BLEY, Einführung, S. 7f hin, wenn er davon schreibt, dass Äbtissinnen, die weltliche Herrschaft ausübten, „einen Sonderfall der europäischen Geschichte dar[stellten]“. Einschränkend hierzu Hubert Wolf, der auf „[m]ächtige Äbtissinnen“ in Europa aufmerksam macht. Vgl. WOLF, Hubert: *Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte*, München 2016, S. 45–60.

⁹³ Vgl. den übergreifenden Band von: GEHRT/OSTEN-SACKEN, *Fürstinnen sowie darin: KELLER, Katrin: Hüterin des Glaubens, Fürstin und Konfession in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (S. 35–61); WUNDER, Heide: *Fürstinnen und Konfession im 16. Jahrhundert* (S. 15–34). Weiterhin u. a.: KÜPPERS-BRAUN, Ute: „Il n’y

im Zeitalter der Reformation zu richten und darüber hinaus auf den Großzusammenhang Frauen und Reformation⁹⁴ sowie schließlich auf die systematische Perspektive Gender und Reformation⁹⁵ auszuweiten. Hinsichtlich (fürstlicher) Nonnen bieten unter anderem die Arbeiten von Sabine Zinsmeyer,⁹⁶ Enno Bünz⁹⁷ und Jasmin-Irmgard Hoven-Hacker⁹⁸ neue Erkenntnisse. Grundsätzlich wird betont, dass die Reformation besonders für Frauen (aber auch für Männer) mit „Krise und Wandel“ verbunden war, welches Urteil sich auf das „neue Eheverständnis, die strenge Moral sowie die Auflösung der Klöster“ ebenso wie auf einen „gesellschaftlichen Wandel mit tiefgreifenden Wirkungen auf das Geschlechterverhältnis“ stützt.⁹⁹ Sowohl für die Reformation als auch für die katholische Reform beobachteten unter anderem Anne Conrad, Eva Labouvie und Heide Wunder im An-

a rien de Si agreable que d’être Sa propre maitresse“. Äbtissinnen als Fürstinnen des Reiches. In: Rode-Breymann, Susanne/Tumat, Antje (Hg.): *Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 132–156, hier S. 138, 154f (Musik – Kultur – Gender 12); PUPPEL, Pauline: *Gynaecocratie: Herrschaft hochadeliger Frauen in der Frühen Neuzeit*. In: Engel, Gisela/Hassauer, Friederike/Rang, Brita/Wunder, Heide (Hg.): *Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des Femmes*, Königstein/Taunus 2004, S. 152–168 (Kulturwissenschaftliche Gender Studies 7); KÜRPERS-BRAUN, Ute: *Dynastisches Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit*. In: Wunder, Heide (Hg.): *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002, S. 221–238 (ZfH, Beiheft 28).

⁹⁴ Zuletzt dazu übergreifend: SCHATTKOWSKY, *Frauen und Reformation*; weiterhin u. a.: JUNG, Martin H.: *Nonnen, Prophetinnen, Kirchenmütter. Kirchen- und frömmigkeitsgeschichtliche Studien zu Frauen der Reformationszeit*, Leipzig 2002; WUNDER, Heide: *Frauen in der Reformation. Rezeptions- und historiographiegeschichtliche Überlegungen*. In: ARG 92 (2001), S. 303–320; CONRAD, „In Christo“.

⁹⁵ Vgl. jüngst: LABOUIE, Eva (Hg.): *Glaube und Geschlecht. Gender Reformation*, Köln/Weimar/Wien 2019. Weiterhin u. a.: GAUSE, Ute: *Reformation und Genderforschung. Schritte der Neukonzeptionalisierung*. In: Schattkowsky, *Frauen und Reformation*, S. 21–37; FUNKE, Julia A.: *Reformation und Geschlechterordnung. Neue Perspektiven auf eine alte Debatte*. In: Greiling, Werner/Kohnle, Armin/Schirmer, Uwe (Hg.): *Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620*, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 29–54 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4); ROPER, Lyndal: *Gender and the Reformation*. In: ARG 92 (2002), S. 290–302.

⁹⁶ ZINSMEYER, Sabine: *Frauenklöster in der Reformationszeit. Lebensformen von Nonnen in Sachsen zwischen Reform und landesherrlicher Aufhebung*, Leipzig 2016 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 41).

⁹⁷ BÜNZ, Enno: *Schicksale von Mönchen und Nonnen in der Reformationszeit. Ihre Zukunftsperspektiven nach Aufhebung der Klöster im Kurfürstentum Sachsen*. In: Greiling/Kohnle/Schirmer, *Negative Implikationen*, S. 81–108.

⁹⁸ HOVEN-HACKER, Jasmin-Irmgard: *Gebrochene Biografien? Nonnen fürstlicher Herkunft im Zeitalter der Reformation*. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): *Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement*, Leipzig 2016, S. 303–340 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 55).

⁹⁹ CONRAD, Anne: *Aufbruch der Laien – Aufbruch der Frauen. Überlegungen zu einer Geschlechtergeschichte der Reformation und katholischen Reform*. In: Dies., „In Christo“, S. 7–22, hier S. 11.

fangsstadium dieser Prozesse einen weiten Handlungsspielraum für Frauen, der sich mit der zunehmenden Verfestigung und Institutionalisierung der jeweiligen kirchlichen Neuerungen zunehmend verkleinerte.¹⁰⁰ Wichtig erscheint die inzwischen nicht mehr neue Feststellung von Conrad, dass „außer der Asymmetrie der Geschlechter auch andere Asymmetrien wie das Verhältnis zwischen Laien und Klerikern oder ständische Unterschiede wie jene zwischen Adel, Bürgertum und Bauern“¹⁰¹ bei der Untersuchung zu berücksichtigen sind.¹⁰² Für den Prozess der Reformation im Quedlinburger Reichsstift, an dem beginnend bei der Fürstäbtissin über die Pfarrersfrau und Bürgerin bis zur Magd auch Frauen beteiligt waren, ist gleichrangig neben der geschlechtlichen die ständische Asymmetrie stets mitzudenken, wodurch das Konzept der Intersektionalität beziehungsweise von Geschlecht als mehrfach relationaler Kategorie in den Blick gerät.¹⁰³

Mit Anna II. steht eine Äbtissin im Zentrum des Reformationsprozesses in Quedlinburg, die zwar qua Amt eine Reichsfürstin war, jedoch qua Geburt eine (Reichs-)Gräfin zu Stolberg-Wernigerode. Wie zu zeigen sein wird, setzte Anna II. auf mehreren Ebenen ihren fürstlichen Stand zur Wahrung ihrer Rechte und damit zum Schutz ihres Stiftes ein.¹⁰⁴ Für die Analyse dieser Ebenen sind die Forschungen zur Residenzkultur geistlicher Fürsten ebenso¹⁰⁵ wie

¹⁰⁰ Vgl. u. a. CONRAD, *Aufbruch*, S. 11–16; LABOUVIE, Eva: Reformation und Geschlecht – Glaube und Geschlecht. Eine Einführung zum Band. In: Dies., *Glaube*, S. 13–33, bes. S. 16f, 24f; WUNDER, Heide: Glaube und Geschlecht in der Vormoderne. Alte und neue Debatten. In: Labouvie, Eva (Hg.): *Glaube und Geschlecht. Gender Reformation*, Köln/Weimar/Wien 2019, S. 49–74.

¹⁰¹ CONRAD, *Aufbruch*, S. 21.

¹⁰² SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 505 konstatiert dazu, dass „[i]m Hinblick auf die institutionell verankerte Herrschaft adeliger Frauen an der Spitze der Reichsstifte [...] deren Geschlechtszugehörigkeit weniger legitimierungsbedürftig [scheint, E.R.] als in weltlichen Territorien“.

¹⁰³ Vgl. einführend: OPITZ-BELAKHAL, Claudia: *Geschlechtergeschichte*, Frankfurt/M./New York 2018, S. 36–39 (Historische Einführungen 8); speziell für die Frühe Neuzeit: GRIESEBNER, Andrea: *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit*. In: Aegerter, Veronika/Graf, Nicole/Imboden, Natalie/Rytz, Thea/Stöckli, Rita (Hg.): *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven der Frauen- und Geschlechtergeschichte*. Beiträge der 9. Schweizer Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, S. 129–137.

¹⁰⁴ Vgl. Kap. 6.2 und Kap. 6.4.

¹⁰⁵ Vgl. speziell zum Quedlinburger Hof u. a. HÖH, Marc von der: *Der Hof der Äbtissinnen von Quedlinburg im Spätmittelalter*. In: Bley, Kayserlich, S. 167–188. Zum allgemeinen Zusammenhang zwischen Hof und Residenz geistlicher Fürsten vgl. u. a. BUCHHOLZ, Werner: *Die Residenzen geistlicher Reichsfürsten im Norden des Sacrum Imperium Romanum zwischen Ausbau und Gefährdung 1500–1806*. In: Ammerer, Gerhard/Hanneschläger, Ingonda/Niederkorn, Jan Paul (Hg.): *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit*, Ostfildern 2010, S. 303–344 (Residenzenforschung 24); Wüstr, Wolfgang: *Höfe und Re-*

die erst geringen Erkenntnisse im Bereich der Titulaturenkunde zu berücksichtigen.¹⁰⁶

Hinsichtlich der an verschiedenen Stellen der Arbeit aufscheinenden vordergründigen Frage nach der Haltung Annas II. zum Luthertum beziehungsweise nach ihrer „Konfession“ gemahnen die Einsichten des von Barbara Stollberg-Rilinger und Andreas Pietsch herausgegebenen Bandes zur konfessionellen Ambiguität beziehungsweise Uneindeutigkeit in der Frühen Neuzeit¹⁰⁷ zur Vorsicht vor schnellen Kategorisierungen und gegebenenfalls modernen Erwartungen.¹⁰⁸ Das „dialektische[...] Wechselverhältnis“ zwischen dem frühneuzeitlichen Bestreben nach konfessioneller Klarheit und dem ebenfalls zeittypischen „Segen der Ambiguität“, die „in vielen Fällen üblich, alltäglich, nicht erklärungsbedürftig“ war, „[s]olange keine Konflikte auftraten“,¹⁰⁹ sei stets mitzudenken.¹¹⁰

Auf einer weiteren Ebene ist mit Blick auf die engen Grenzen des Quedlinburger Reichsstiftes hier der Fehler der älteren Forschung zu vermeiden und nicht fortzuschreiben, die über weite Strecken

sidenzen geistlicher Fürsten. Eine Themeneinführung. In: Ders./Ammerer/Hannes-schläger/Nieder Korn, Höfe, S. 13–26. Siehe vertiefend die Literatur in Kap. 6.4.

¹⁰⁶ Einführend: HENNING, Eckart: *Auxilia Historica. Beiträge zu den Historischen Hilfswissenschaften und ihren Wechselbeziehungen*, Köln/Weimar/Wien ³2015, S. 144–167.

¹⁰⁷ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Barbara/PIETSCH, Andreas (Hg.): *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Heidelberg 2013 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).

¹⁰⁸ Wie Stollberg-Rilinger betont, hatte „im europäische[n] Zeitalter der Konfessionalisierung [...] der Diskurs um Lüge, Betrug und Verstellung Hochkonjunktur“. Mit der Reformation sei einerseits „ein intensiviertes Bemühen um rigide Vereindeutlichung des Glaubens selbst ebenso wie der Glaubenszugehörigkeit zu beobachten“. Andererseits trafen diese Bestrebungen aber auf eine „religiöse Praxis der Unentschiedenheit, Vermischung und Mehrdeutigkeit, die viel größere Beharrungs- und Widerstandskräfte aufwies, als man lange angenommen hat“, weshalb beide Gegenpole in einem „dialektischen Wechselverhältnis“ standen. STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Einleitung. In: Dies./Pietsch, Andreas (Hg.): *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Heidelberg 2013, S. 9–26, hier S. 11f (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214). Philippe Büttgen stellte in diesem Zusammenhang die These auf, dass „[d]ie Frühe Neuzeit [...] nicht das Reich der Klarheit“, sondern „im Gegenteil ‚obskur‘“ war, weshalb sie „beständig um Klarheit kämpfen“ musste. BÜTTGEN, Philippe: Was heißt konfessionelle Eindeutigkeit? Konzeptionelle Überlegungen zum frühneuzeitlichen Begriff der *doctrina*. In: Stollberg-Rilinger/Pietsch, *Konfessionelle Ambiguität*, S. 27–38, hier S. 32.

¹⁰⁹ STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 24.

¹¹⁰ Im vorliegenden Zusammenhang gilt dies auf den ersten Blick auch für den modernen Wunsch nach einer konfessionellen Festlegung Annas II. als letzte altgläubige und/oder erste lutherische Äbtissin – bestenfalls verbunden mit einem Konversionsdatum. Darüber hinaus ist diese Erkenntnis jedoch für die Anna II. nachfolgende Äbtissin Elisabeth II. ebenso zu berücksichtigen wie über diese individuelle Ebene hinaus für den gesamten hier untersuchten Reformationsprozess im Reichsstift.

eine lokalgeschichtliche Nabelschau betrieb. Stattdessen ist die Einbettung des Reichsstiftes in die Territorienwelt seiner Region zu berücksichtigen. Im 16. Jahrhundert grenzte der Herrschaftsbereich der Quedlinburger Fürstäbtissinnen an das Hochstift Halberstadt im Norden, das Fürstentum Anhalt und das Reichsstift Gernrode im Osten und Süden und die Grafschaft Regenstein-Blankenburg im Westen.¹¹¹ Die Grafschaft Stolberg-Wernigerode besitzt eine besondere Relevanz für die Untersuchung, weil die von 1515 bis 1574 regierende Quedlinburger Fürstäbtissin Anna II. – wie bereits erwähnt – eine geborene (Reichs-)Gräfin zu Stolberg-Wernigerode war. Weiterhin sind die von der Historiografie als ‚Harzgrafen‘ bezeichneten Dynasten (neben Regenstein-Blankenburg und Stolberg-Wernigerode hauptsächlich Honstein und Schwarzburg)¹¹² sowie das Erzstift Magdeburg¹¹³ zu berücksichtigen. Dabei gestaltet sich speziell die reformationsgeschichtliche Forschungslage zum Fürstentum Anhalt¹¹⁴ wie

- ¹¹¹ Eine brauchbare kartografische Darstellung findet sich bei: VOLKMAR, Christoph: Die Reformation der Junker. Landadel und lutherische Konfessionsbildung im Mittelberaum, Gütersloh 2020, S. 192f (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 92). Allerdings wird auf dieser Karte des Mittelberaumes die gemeinsame Grenze des Reichsstiftes mit der Grafschaft Regenstein-Blankenburg nicht korrekt wiedergegeben. Genauer ist in dieser Hinsicht die Karte bei PATZE, Hans/SCHLESINGER, Walter (Hg.): Geschichte Thüringens, Bd. 3: Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation, Köln/Wien 1967, Anhang. Hier entsteht allerdings der falsche Eindruck, als gehörte das Quedlinburger Reichsstift zum Hochstift Halberstadt. Diese Karte ist neu abgedruckt in: GREILING, Werner/MÜLLER, Thomas Tassilo/SCHIRMER, Uwe (Hg.): Reformation und Bauernkrieg, Wien/Köln/Weimar 2019, S. 442 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 12).
- ¹¹² Vgl. SCHUBERT, Ernst: Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 13–115 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23). Schubert attestierte den Harzgrafen ein „außergewöhnlich[es] [...] Gemeinschaftsbewußtsein“ (S. 115). Siehe dazu auch Volker Press, der bei den Reichsgrafen, zu denen auch die Harzgrafen gehörten, eine „[a]gnatische Solidarität“ ebenso ausmacht, wie deren „Anlehnung an den Kaiser als Mittel gegen fürstliche Expansionsgelüste“. PRESS, Volker: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit. In: Heideking, Jürgen/Hufnagel, Gerhard/Knippling, Franz (Hg.): Wege in die Zeitgeschichte, Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, S. 3–29, hier S. 9, 11.
- ¹¹³ Im Überblick u. a. TULLNER, Mathias: Die Reformation in Stadt und Erzstift Magdeburg. In: Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte 6 (1996), S. 7–40; SCHRAEDER, Franz: Magdeburg. In: Schindling, Franz/Ziegler, Anton (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 2: Der Nordosten, Münster ³1993, S. 68–87.
- ¹¹⁴ Vgl. vorrangig LÜCK, Heiner (Hg.): Staat, Kirche und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015. Darin für den Überblick u. a. JABLONOWSKI, Ulla: Die anhaltische Landeskirche vom Tode des Fürsten Georg III. (1553) bis zum Tode des Fürsten Joachim Ernst (1586). In: Lück, Staat, S. 27–50.

zu den Hoch- beziehungsweise Erzstiften Halberstadt¹¹⁵ und Magdeburg kaum überraschend deutlich besser als für die Grafschaften Regenstein-Blankenburg und Stolberg-Wernigerode. Für die Grafschaft Stolberg-Wernigerode können ergänzend zur Studie von Jörg Brückner und Monika Lücke¹¹⁶ die quellengesättigten und trotz ihres Alters noch immer brauchbaren Arbeiten des Wernigeröder Archivars Eduard Jacobs einen gewissen Ersatz für neuere und heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Untersuchungen bieten.¹¹⁷ Insbesondere im Zusammenhang mit dem für Stolberg wie auch Quedlinburg bedeutsamen Reformator Tileman Platner sind die grundlegenden Studien von Emil Pfitzner und Otto Plathner noch immer unumgänglich.¹¹⁸

Siehe weiterhin auch: BRADEMANN, Jan: Potenziale der Herrschaft. Die Fürsten von Anhalt und die späte Reformation. In: Michels, Norbert (Hg.): Granach in Anhalt. Vom alten zum neuen Glauben, Petersberg 2015, S. 51–63 (Kataloge der anhaltischen Gemäldegalerie Dessau 19); LIEBIG, Joachim: Sonderfall Anhalt. Land der zweiten Reformation. In: INVESTITIONS- UND MARKETINGGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT (Hg.): Lutherland Sachsen-Anhalt, Halle 2015, S. 177–185.

- ¹¹⁵ Vgl. im Überblick: SCHOLZ, Michael: Die Reformation im Hochstift Halberstadt. In: Siebrecht, Adolf (Hg.): Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt 804–1648. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt, Halberstadt 2006, S. 629–642; RÖMER, Christof: Ringen um die Begründung einer evangelischen Landeskirche in einem Fürstbistum: Halberstadt 1517–1591. In: Ders. (Hg.): Evangelische Landeskirchen der Harzterritorien in der frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 77–106 (Harz-Forschungen. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 15). Zu Einzelaspekten siehe u. a.: ODENTHAL, Andreas: Die „*Ordinatio cultus divini et caeremoniarum*“ des Halberstädter Domes von 1591. Untersuchungen zur Liturgie eines gemischtkonfessionellen Domkapitels nach Einführung der Reformation, Münster 2005 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 93). Zur älteren Forschung vgl. LANGENBECK, Wilhelm: Geschichte der Reformation des Stiftes Halberstadt, Göttingen 1886; NEBE, Gustav: Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. Nebst einer Einleitung enthaltend die Geschichte der Einführung der Reformation im Halberstaedtischen, Halle 1880.
- ¹¹⁶ Vgl. LÜCKE, Monika/BRÜCKNER, Jörg: Das Kirchenregiment der Grafen zu Stolberg und die Anfänge der Konsistorien in den stolbergischen Harzgraftchaften im 16. Jahrhundert. In: Römer, Christof (Hg.): Evangelische Landeskirchen der Harzterritorien in der frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 39–58 (Harz-Forschungen. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 15).
- ¹¹⁷ Vgl. u. a. JACOBS, Eduard: Die Grafschaft Wernigerode. Ein kirchengeschichtlicher Überblick, Wernigerode 1904; DERS.: Kirchengeschichte und Paramente, Hand- und Kunstthätigkeit, Chorschüler zu S. Silvestri in Wernigerode im Mittelalter. Das dortige Schulwesen im Mittelalter und in der frühesten Reformationszeit. In: ZHV 2 (1869), S. 15–50.
- ¹¹⁸ Vgl. PFITZNER, Emil: Tilemann Platner, oder: die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg im Jubeljahr des 400jährigen Geburtstages Dr. Martin Luthers, Stolberg [ca. 1883]; PLATHNER, Otto: Tileman Platner (Pletener). In: ZHV 1 (1868), H. 1, S. 63–73, ZHV 1 (1868), H. 2, S. 286–294; DERS.: Geschichtliche Aufzeichnungen von Tilemann Platner Anno 1546. In: ZHV 2 (1869), H. 1, S. 155f.

Im Gegensatz dazu wurde die Reformationsgeschichte der Grafschaft Regenstein-Blankenburg von Konrad Minkner und Hartmut Wegner¹¹⁹ noch am Ende des vergangenen Jahrtausends fast ausschließlich auf der Grundlage der zeitgenössischen proreformatorischen Chroniken und der ältesten historiografischen Arbeiten aus dem 18. und 19. Jahrhundert beschrieben,¹²⁰ wobei das vorhandene ungedruckte Quellenmaterial weitgehend unberücksichtigt blieb. Die Arbeiten von Heinz A. Behrens, Peter Aufgebauer, Christof Römer und Inge Mager schlagen demgegenüber auf den Feldern der (kirchen-)politischen Geschichte ertragreiche Schneisen.¹²¹ Neben Römers Überblick über die mittelalterliche und die frühneuzeitliche Geschichte Blankenburgs ist besonders Aufgebauers Arbeit zum Schuldendienst der Grafen erkenntnisreich, da die besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer aussichtsloser werdende finanzielle Lage der Grafen auch Auswirkungen auf das Reichsstift Quedlinburg und seine Besitzungen haben sollte. Zu Graf Ulrich XI. (1499–1551), Schwager Annas II. und zwischen 1535 und 1541 Stifts-

¹¹⁹ Vgl. MINKNER, Konrad: Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Blankenburg seit der Reformation. In: *Harz-Zeitschrift* 45 (1993), S. 65–74; WEGNER, Hartmut: Das Ende einer Dynastie – Die Regensteiner in der Zeit der Reformation und der Gegenreformation. In: Ders./Behrens, Heinz Albert: *Das Ende einer Dynastie. Sonderausstellung aus Anlaß des 400. Todestages des Grafen Johann Ernst von Regenstein*, Jena/Quedlinburg 1999, S. 9–36. Minkner und Wegner können kaum Neues bieten und gänzlich bedenklich ist es, wenn der lutherische Pfarrer Minkner distanzlos und unreflektiert in Gustav Adolph Leibbrocks Jubel über die Reformationseinführung einstimmt.

¹²⁰ Aus diesem Grund sind die älteren Arbeiten noch immer unumgänglich. Vgl. STEINHOFF, Rudolf: *Geschichte der Grafschaft bzw. Des Fürstentums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und des Klosters Michaelstein, Blankenburg/Quedlinburg* 1891; LEIBROCK, Gustav Adolph: *Chronik der Stadt und des Fürstentums Blankenburg*, 2 Bde., Blankenburg 1864/65; STÜBNER, Johann Christoph: *Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg und des demselben incorporierten Stiftsamtes Walkenried*, Bd. 1, Wernigerode 1788.

¹²¹ Vgl. BEHRENS, Heinz Albert (Hg.): *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, Quedlinburg/Jena* 2004; AUFGEBAUER, Peter: *Das Schuldenwesen der Grafen von Regenstein und der Hoffaktor Michel von Derenburg (gest. 1549)*. In: Behrens, *Zwischen Herrschaftsanspruch*, S. 57–72; RÖMER, Christof: *Die Grafen von Regenstein-Blankenburg als Stand des Reiches und des Niedersächsischen Reichskreises*. In: *Nordharzer Altertumsgesellschaft (Hg.): Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, Jena/Quedlinburg* 2004, S. 73–90. Inge Mager liefert nach einer Skizze zum Studium der Theologie an der Universität Helmstedt auf den S. 74–76 ihres Aufsatzes einen Überblick über die Blankenburger Superintendenten und ihre theologische Ausbildung. Vgl. MAGER, Inge: *Die Pfarrerausbildung für evangelische Landeskirchen an der welfischen Universität Helmstedt*. In: Römer, *Evangelische Landeskirchen*, S. 59–76, bes. S. 74–76.

hauptmann in Quedlinburg, ist die umfängliche biografische Studie von Eduard Jacobs trotz ihres Alters noch immer heranzuziehen.¹²²

Den Harzraum beschreibt Ernst Schubert überzeugend als von den Harzgrafen gestaltete „Brückenlandschaft“ zwischen den Welfen und den Wettinern.¹²³ Mit Blick auf diese Landschaft ist nach der Rolle zu fragen, die das Quedlinburger Reichsstift hier in der Reformationszeit spielte.

Für den Harzraum sind die Wettiner und für die Quedlinburger Fürstäbtissin besonders deren albertinischer Zweig von großer Bedeutung. Deshalb sind sowohl die allgemeine politische Geschichte beider Linien (Ernestiner, Albertiner)¹²⁴ als auch insbesondere die albertinische Reformationsgeschichte¹²⁵ zu berücksichtigen. Die albertinischen Regenten des Untersuchungszeitraums, Georg (reg. 1500–1539),¹²⁶ Heinrich (reg. 1539–1541),¹²⁷ Moritz (reg. 1541–

¹²² Vgl. JACOBS, Eduard: Ulrich XI. Graf von Regenstein (1499–1551). In: ZHV 34 (1901), S. 151–443.

¹²³ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 17.

¹²⁴ Vgl. einführend für die vorreformatorische Zeit: WINTER, Christian: Die wettinischen Länder um 1500 – ein Überblick über politische und kirchliche Strukturen am Vorabend der Reformation. In: Kessler, Hans Joachim/Pennendorf, Jutta (Hg.): Spalatin in Altenburg. Eine Stadt plant ihre Ausstellung; Protokollband zum Kolloquium „Georg Spalatin und Altenburg“ im Schloss Altenburg und im Lindenu-Museum Altenburg zur Vorbereitung der Ausstellung „Spalatin – Steuermann der Reformation“ vom 1. Bis 3. Dezember 2011, Halle/S. 2012, S. 15–26. Zur Reformationszeit im Überblick: GROSS, Reiner: Ernestinisches Kurfürstentum und albertinisches Herzogtum Sachsen zur Reformationszeit. Grundzüge außen- und innenpolitischer Entwicklung. In: Marx, Harald/Hollberg, Cecilie (Hg.): Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Begleitband zur 2. Sächsischen Landesausstellung in Torgau, Dresden 2004, S. 52–60.

¹²⁵ Vgl. einführend u. a.: JUNGHANS, Helmar (Hg.): Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Leipzig 2005; BÜNZ, Enno: Getrennte Wege: die Reformation im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen (1517–1539/40). In: Groll, Frank-Lothar/Redworth, Glyn/Weiß, Dieter J. (Hg.): Deutschland und die Britischen Inseln im Reformationsgeschehen. Vergleich, Transfer, Verflechtungen, Berlin 2018, S. 275–301 (Prinz-Albert-Studien 34/Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns 97) sowie Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit. Einen kartografischen Überblick bietet neuerdings: HEIN/KÖHNLE/JÄSCHKE, Reformationsatlas.

¹²⁶ Vgl. u. a. WINTER, Christian: Der Reformationskonflikt im Haus Sachsen. Herzog Georg als Gegenspieler der ernestinischen Reformationsfürsten. In: Köhnle, Armin/Rudersdorf, Manfred (Hg.): Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig 2017, S. 292–313 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42); VOLKMAR, Christoph: Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reform 41) sowie Kap. 3 der vorliegenden Arbeit.

¹²⁷ Maßgeblich: HOFFMANN, Yves/RICHTER, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007 sowie darin: SCHIRMER, Uwe: Herzog Heinrich von Sachsen (1473–1541). Ein Fürstenleben zwischen spätmittelalterlicher Frömmigkeit und lutherischer Reformation (S. 21–42); JADATZ, Heiko: Herzog Heinrich von Sachsen als Förderer der Wittenberger Reformation und als evangelischer Landes Herr (S. 75–93).

1553)¹²⁸ und August (reg. 1553–1586),¹²⁹ sind abgesehen von gewissen Konstanten ihrer Regierungen, wie der traditionellen und nur kurzzeitig gebrochenen engen Bindung an den Kaiser, in ihren sehr individuellen Politikstilen und Herrschaftszielen im Hinblick auf ihr Handeln in und gegenüber dem Reichsstift einzubeziehen.¹³⁰

Der Forschungsstrang zur städtischen Reformation¹³¹ betont nach Diskussionen in den späten 1970er-Jahren, die sich um den Vorrang idealistischer und materialistischer Erklärungsansätze („Sakralgenossenschaft“ bei Moeller¹³² gegen den Klassenkonfliktcharakter bei Bra-

¹²⁸ Vgl. zur Person u. a.: RUDERSDORF, Manfred: Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation. In: Thieme, André/Vötsch, Jochen (Hg.): Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Leipzig 2004, S. 59–72 (SAXONIA. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 8); HERRMANN, Johannes: Moritz von Sachsen (1521–1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha 2003. Einführend zur frühen Kirchenpolitik des Herzogs noch immer: WARTENBERG, Günther: Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1987 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 10). Vgl. weiterhin Kap. 9.1–9.3 der vorliegenden Arbeit.

¹²⁹ Vgl. unter den jüngeren Publikationen vorrangig: MÜLLER, Winfried/SCHATTKOWSKY, Martina/SYNDRAM, Dirk (Hg.): Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst“ zwischen Territorium und Reich. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 9. Bis 11. Juli 2015 in Torgau und Dresden, Dresden 2017 sowie darin u. a. HASSE, Hans-Peter: Lutherisches Konfessionsbewusstsein und Kirchenpolitik des Kurfürsten August von Sachsen (S. 166–175).

¹³⁰ Bildeten unter den Herzögen Georg und Heinrich die Unterdrückung und später die Einführung der Reformation die für Quedlinburg bestimmenden Themen, gefährdete die weit ausgreifende und teils gegen Kaiser Karl V. gerichtete Politik von Herzog/Kurfürst Moritz das Stift in seiner Existenz. Eine vorübergehende Ruhephase trat erst unter Moritz' Bruder, Kurfürst August, ein, der das durch Moritz „Errungene zu bewahren, zu festigen und weiter zu gestalten“ suchte. Gross, Reiner: Die albertinischen Wettiner, Herzog Heinrich von Sachsen und das friesländische Erbe. In: Hoffmann, Yves/Richter, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007, S. 95–105, hier S. 96. Nach dem Tod Annas II. nahm aber auch August alte wettinische Ansprüche gegenüber dem Reichsstift und seiner Äbtissin Elisabeth II. wieder auf.

¹³¹ Vgl. u. a. die Untersuchung von PAPST, Martin: Die Typologisierung von Städtereformation und die Stadt Riga als Beispiel, Frankfurt/M. 2015 (Kieler Werkstücke 7) und die Bibliografie im Anhang sowie die älteren Literaturberichte von: GREYERZ, Kaspar von: Stadt und Reformation. Stand und Aufgaben der Forschung. In: ARG 76 (1985), S. 6–63; RUBLACK, Hans-Christoph: Forschungsbericht Stadt und Reformation. In: Moeller, Bernd (Hg.): Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1978, S. 9–26 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190). Grundlegend ist noch immer MOELLER, Bernd: Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung hrsg. von Thomas Kaufmann, Tübingen 2011. Zur Kritik an Moellers Bild einer städtischen „Sakralgemeinschaft“ vgl. im Überblick MÖRKE, Olaf: Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung, Berlin/Boston 2017, S. 95–99 (EDG 74).

¹³² MOELLER, Reichsstadt, S. 115.

dy¹³³) drehen, inzwischen mehrheitlich die Interdependenz zwischen „materiell-sozialen und politischen Rahmenbedingungen“ und „dem ideell-normativen und religiösen Impetus“.¹³⁴ Und dennoch scheint der zwischen Profan- und Kirchengeschichte verlaufende Deutungskonflikt in Teilen fortzuleben.¹³⁵

Abgesehen von diesen interdisziplinären Konfliktlinien ist die Erforschung der städtischen Reformation allgemein auf die Gruppen der Magistrate beziehungsweise der Räte einerseits und der Bürgergemeinden andererseits ausgerichtet, wodurch „die geläufige ältere Auffassung von der Reformation als einer von den deutschen Landesfürsten getragenen und politisch durchgesetzten Bewegung korrigiert“ wurde.¹³⁶ Wenn in der vorliegenden Arbeit die bereits früh einsetzende reformatorische Bewegung innerhalb der Stadt Quedlinburg mit der 1539 beginnenden doppelten obrigkeitlichen Einführung der Reformation im Quedlinburger Reichsstift verschränkt untersucht wird, ist darin der Versuch zu sehen, im kleinen Raum die Prozesse städtischer und landesherrlicher Reformation zusammenzudenken.

Auf der Reichsebene¹³⁷ sollte für die Quedlinburger Fürstbistums-sinnen im Untersuchungszeitraum neben dem Kaiser¹³⁸ und dem

¹³³ Vgl. BRADY JR., Thomas A.: *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1550*, Leiden 1978.

¹³⁴ MÖRKE, *Die Reformation*, S. 100.

¹³⁵ Für Peter Blickle zeigt „diese Forschungsrichtung“ der Stadtreformationsforschung, „dass Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Stadt für Rezeption, Durchführung und Erfolg der Reformation von höchster Bedeutung waren“. BLICKLE, Peter: *Die Reformation im Reich*, Stuttgart 2000, S. 101 (UTB 1181). Demgegenüber rückt der Kirchenhistoriker Thomas Kaufmann mit der von ihm herausgegebenen Neuausgabe von Moellers „Reichsstadt und Reformation“ 2011 „[d]ie tendenziell harmonistische Sicht der spätmittelalterlichen Sakralgemeinschaft“ bei Moeller nochmals in den Fokus der Forschung. So auch Kaufmanns Einschätzung in seiner Einleitung zu: MOELLER, *Reichsstadt*, S. 11. Moellers Nachwort zur Ausgabe des Jahres 1987, das Kaufmann ebenfalls erneut aufnahm, schließt mit einem Zitat von William E. Monter, wonach das 16. Jahrhundert zu interessant sei, „to be left to the social scientists“ – eine Kampfansage, der der Kirchenhistoriker Kaufmann mit seiner Neuausgabe sicherlich beipflichtete. MONTER, William E.: *Reformation History and Social History*. In: ARG 72 (1981), S. 5–12, hier S. 12.

¹³⁶ BLICKLE, *Die Reformation*, S. 101.

¹³⁷ Vgl. unter den zahllosen Darstellungen hier stellvertretend MÖRKE, *Die Reformation*; KAUFMANN, Thomas: *Geschichte der Reformation in Deutschland*, Berlin 2016.

¹³⁸ Besonderes Gewicht hatte hier die von Karl V. betriebene „Sammlung der Kleinen“ als „Wiederherstellung der kaiserlichen Klientel“ und ihr „Ausspielen gegen die Mächtigen“, zu denen auch die albertinischen Erbschutzvögte der Quedlinburger Äbtissinnen gehörten. PRESS, Volker: *Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung*. In: Lutz, Heinrich/Müller-Luckner, Elisabeth (Hg.): *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, München/Wien 1982, S. 55–106, hier S. 105f (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1). Die große Bedeutung Karls V. für das Quedlinburger Reichsstift betont auch Clemens

Reichskammergericht¹³⁹ der Reichstag¹⁴⁰ eine zentrale Rolle spielen. Für die zwar seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zu den Reichstagen eingeladenen, aber bis 1542 nicht vertretene Quedlinburger Fürstäbtissin war es günstig, dass sich die Reichstagsverfahren zwischen 1517 und 1555 laut Thomas Felix Hartmann „noch in einem Entwicklungsprozess“ befanden.¹⁴¹ Da einerseits die Reichstagsteilnahme in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine „wachsende Bedeutung [...] für die Behauptung der eigenen Reichsunmittelbarkeit“¹⁴² erhielt und Fürstäbtissinnen im Gegensatz zu allen anderen (Kur-)Fürsten andererseits wahrscheinlich aufgrund ihres Geschlechts von der persönlichen Teilnahme ausgeschlossen waren, hatte das entstehende Gesandtschaftswesen speziell für diese kleine Gruppe von Reichsständen eine große Bedeutung, die sogar existenziell werden konnte, wenn die Reichsunmittelbarkeit gegen äußere Bedrohungen jener Fürstinnen in Stellung zu bringen war. Dennoch ist allgemein die Beteiligung der Reichsprälaten und speziell die der Fürstäbtissinnen an den Reichstagen des 16. Jahrhunderts bisher kaum untersucht.¹⁴³ Die

Bley, wenn er erwähnt, dass noch 1610 ein Bildnis des Kaisers im großen Saal des Abteigebäudes hing. Vgl. BLEY, *Tradition*, S. 65.

¹³⁹ Vgl. u. a.: BAUMANN, Anette: *Visitationen am Reichskammergericht. Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588)*, Berlin 2018 (Bibliothek Altes Reich 24); daneben u. a. DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)*, Köln/Weimar/Wien 2003 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich 45).

¹⁴⁰ Vgl. u. a.: HARTMANN, Thomas Felix: *Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555*, Göttingen 2017 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 100); LANZINNER, Maximilian/STROHMEYER, Arno (Hg.): *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73); LANZINNER, Maximilian: *Der deutsche Reichstag und Karl V.* In: Strosetzki, Christoph (Hg.): *Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V. Aspecte der Geschichte und Kultur unter Karl V.*, Frankfurt/M./Madrid 2000, S. 1–20 (*Studia Hispanica* 9) sowie Kap. 6.4.

¹⁴¹ HARTMANN, *Die Reichstage*, S. 321. Besonders wichtig war innerhalb dieses Prozesses die Ablösung der „für den Reichstag relevanten Eigenschaften von der Person des Fürsten“ und damit die Etablierung abstrakter Reichsstände, die durch Gesandte vertreten wurden. HARTMANN, *Die Reichstage*, S. 333. Erst dadurch bot sich nicht nur, aber besonders den Mindermächtigsten unter den Reichsständen, zu denen u. a. alle Fürstäbtissinnen zu zählen sind, die Möglichkeit der Ansammlung von mehreren Stimmen in einer Person beziehungsweise die Mitvertretung durch Gesandte anderer Reichsstände. Die speziell für die kleinsten Reichsstände empfindlichen Kosten einer Reichstagsgesandtschaft konnten auf diesem Weg geteilt und für den Einzelnen entschieden gesenkt werden.

¹⁴² HARTMANN, *Die Reichstage*, S. 329; vgl. zur Unterscheidung von Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit beispielsweise SCHRÖDER-STAPPER, *Fürstäbtissinnen*, S. 31f.

¹⁴³ Vgl. hier das Urteil von HARTMANN, *Die Reichstage*, S. 13, Anm. 18.

vorliegende Arbeit leistet nach den älteren Arbeiten von Armgard von Reden-Dohna zu den schwäbischen Reichsprälaten¹⁴⁴ einen exemplarischen und nicht repräsentativen Einblick für ein Mitglied der späteren rheinischen Prälatenbank als zweiter reichsprälatischer Kurie neben der schwäbischen.¹⁴⁵ Dass die Quedlinburger Äbtissin seit 1544 in den Reichsabschieden an erster Stelle aller Fürstbittissinnen aufgeführt wurde und damit ihren Anspruch auf Präeminenz durchsetzte, spricht dafür, am Quedlinburger Beispiel mit der Forschung zu Fürstbittissinnen auf den Reichstagen einzusetzen. Gleichzeitig verweist diese Perspektive auf die Reichstage aber auch auf die Notwendigkeit übergreifender Arbeiten auf diesem Feld.

Für die vorliegende Arbeit bedeutet diese Forschungslage in erster Linie viel Pionierarbeit bei der quellengestützten Untersuchung der reformatorischen Entwicklungen im Reichsstift. Über die Aufarbeitung von Fragen nach der Rolle des Stiftskapitels, den Veränderungen in der Titulatur der Äbtissin, der Reichsstandschaft, der Hofhaltung, den Schulden und den zum Stift gehörenden Klöstern bis hin zum epidemiologischen Geschehen wird die Quellenrecherche deutlich erweitert und das reformatorische Geschehen über die völlig neuen Ergebnisse mehrfach nach innen kontextualisiert. Die erwähnten regionalen wie überregionalen Forschungsergebnisse gestatten es schließlich, die für das Quedlinburger Reichsstift gewonnenen Ergebnisse nach außen in mittlere wie auch größere Bezüge zu setzen.

¹⁴⁴ Vgl. REDEN-DOHNA, Armgard von: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982 (Vorträge/Institut für Europäische Geschichte Mainz 78); DIES.: Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfründen. In: Weber, Hermann (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 155–167 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beihefte 8); DIES.: Problems of Small Estates of the Empire: The Example of the Swabian Imperial Prelates. In: The Journal of modern History 58 (1986), S. 76–87; DIES.: Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich. Die Schwäbischen Reichsprälaten. In: Maier, Hans/Press, Volker (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 71–91.

¹⁴⁵ Vgl. zur Prälatenbank auf den Reichstagen und ihrer Aufteilung in die schwäbische und die rheinische seit dem späten 16. Jahrhundert LANCIOLLE, Carl Wilhelm von: Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830; HADRY, Sarah: Reichsprälatenkollegium, online unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichspr%C3%A4latenkollegium> (6.7.2023); LAUFS, Adolf/ANNAS, Gabriele: Geistliche Bank. In: HRG² 1, Sp. 2015f; DUSIL, Stephan: Prälatenbank. In: HRG², 27. Lieferung, Berlin 2018, Sp. 720f.

1.3 QUELLENLAGE

In den älteren Arbeiten zur Quedlinburger Stadt- und Stiftsgeschichte wurden die Quellen, die der vorliegenden Studie in beträchtlichem Umfang zugrunde liegen, bislang nur auszugsweise genutzt. Besonders betrifft dies die Fülle der ungedruckten Quellen. Auch sind mit den durch die zwei Weltkriege verzögerten und erst nach mehr als hundert Jahren abgeschlossenen Editionsprojekten der *Politischen Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen* (PKMS) und der *Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen* (ABKG) bedeutende Fortschritte verbunden, die im Hinblick auf die Einführung der Reformation in Stadt und Stift Quedlinburg bislang – wenn überhaupt – nur unzureichend berücksichtigt wurden.¹⁴⁶ Mit einem auf die Ebene des Reiches und die Reichstage geweiteten Blick gilt Gleiches für die Editionsprojekte der *Deutschen Reichstagsakten Jüngere Reihe* (DRTA JR), wie der *Reichsversammlungen* (DRTA Reichsversammlungen).¹⁴⁷

Bis zum beginnenden 19. Jahrhundert stützten sich die Autoren, die selbstverständlich keine Historiker, sondern meist protestantische Theologen waren, hinsichtlich der Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg im 16. Jahrhundert vorrangig auf die von Friedrich Ernst Kettner 1712 und Anton Ulrich Erath 1764 edierten Urkunden¹⁴⁸ sowie auf verschiedene zeitgenössische Chroniken, unter denen die von Johannes Winnigstedt (Pfarrer an St. Blasii 1540–1569) begonnene und vom Konrektor des Quedlinburger Gymnasiums, Johann Gerdank, im 17. Jahrhundert fortgesetzte Chronik als die für die Quedlinburger Historiografie wirkmächtigste anzusehen ist.¹⁴⁹ Der um 1500 in Halberstadt geborene¹⁵⁰ Winnigstedt predigte von 1525 bis 1529 mit

¹⁴⁶ Eine frühe Ausnahme bildet der Aufsatz von LORENZ, Moritz, der zumindest die älteren Bände der PKMS nutzt.

¹⁴⁷ Vgl. Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bde. I–XX (künftig DRTA JR); Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662.

¹⁴⁸ Vgl. KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*; CDQ. Da die Urkunden in Kettners Edition sehr fehlerhaft wiedergegeben wurden, war der Braunschweiger Archivar Anton Ulrich Erath damit beauftragt worden, „die fehlerhaft abgedruckten Urkunden zu berichtigen und zu ergänzen“. REITZAMMER, Margrid: *Persönlichkeiten – Anton Ulrich von Erath*. In: QA 3 (2000), S. 119.

¹⁴⁹ Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*; weiterhin wird die quedinburgische Geschichte auch im ebenfalls Johannes Winnigstedt zugeschriebenen *Chronicon Halberstadiense* berührt. Diese Chronik ist ebenfalls bei Abel abgedruckt. Vgl. WINNIGSTEDT, Johann: *Chronicon Halberstadiense*. In: Abel, Kaspar (Hg.): *Sammlung etlicher noch nicht gedruckten Alten Chroniken*, Bd. 3, Braunschweig 1732, S. 252–478, bes. S. 403–406.

¹⁵⁰ Vgl. HELLFAIER, Karl-Alexander (Hg.): *Quedlinburg und Quedlinburger in einer Ausstellung der Lippischen Landesbibliothek, Ausstellung 19.5.–30.6.1977, Detmold 1977* (Manuskript), S. 140; JACOBS, Eduard: *Winnigstedt, Johann*. In: ADB 43, S. 458–460, besonders S. 458.

einer kurzen Unterbrechung an der Kirche St. Martin und prangerte hier die kirchlichen Missstände an.¹⁵¹ Nach mehreren Drohungen und Anklagen wegen der Verbreitung lutherischer Lehren und dem Verbot, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen, verließ er 1529 seine Heimatstadt und zog in das Aegidienkloster in Braunschweig, wo zu dieser Zeit die Reformation eingeführt wurde.¹⁵² Seine späteren Stationen sind Magdeburg, wo er mit Nikolaus von Amsdorf in Kontakt kam, und Wittenberg, von wo aus ihn Martin Luther nach Einbeck vermittelte. Danach wirkte er in Höxter und Goslar,¹⁵³ bevor er 1540 die Pfarrei St. Blasii in Quedlinburg erhielt und diese bis zu seinem Tod 1569 versah.¹⁵⁴ Wie Lorenz richtig bemerkt, ist Winnigstedt in seiner Darstellung bis zum 14. Jahrhundert unzuverlässig, wird jedoch genauer, je näher die Erzählung der von ihm selbst erlebten Zeit kommt.¹⁵⁵ Allerdings ist die Lage durch die Überlieferung der Chronik etwas verwickelter: Bereits Fritsch stellte fest, dass aufgrund der Fortsetzung der ursprünglichen und wohl verlorenen Chronik Winnigstedts durch Gerdank nicht klar ist, „wie viel in der Winnigstädtschen Chronik von Winnigstätt selbst herrühre“.¹⁵⁶ Obgleich die Schilderungen der Ereignisse nach Winnigstedts Tod (1569) von einem späteren Bearbeiter – wahrscheinlich von Gerdank – stammen, bleibt offen, ob Gerdank oder ein anderer Autor nicht auch den ursprünglichen Bericht Winnigstedts für die Zeit bis 1569 überarbeitete. Auch hinsichtlich der Umarbeitungen durch den Herausgeber Kaspar Abel besteht Unklarheit.¹⁵⁷

¹⁵¹ Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 392.

¹⁵² Vgl. MODERHACK, Richard: Braunschweig. In: *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 63–68, bes. S. 66 (Kröners Taschenausgabe 272).

¹⁵³ Vgl. zur Einführung der Reformation in Goslar u. a.: MÜLLER: Die Kirchenreformation der Stadt Goslar. In: *ZHV* 4 (1871), H. 3, S. 323–350. Bemerkenswert ist dabei, dass neben Johann Winnigstedt auch seine ehemaligen Halberstädter Mitbrüder Johann Wessel, Heinrich Gefferdes und Eberhard Wiedensee sowie der Magdeburgische Superintendent Nikolaus Amsdorf und der spätere Superintendent Quedlinburgs Mattheus Absdorf in Goslar tätig waren. Auch der in Quedlinburg geborene und später dort als Verfasser einer neuen Kirchenordnung vorgeschlagene Paul von Rhode ist von 1531 bis 1532 Superintendent in Goslar. Vgl. MÜLLER, *Die Kirchenreformation*, S. 326, 328, 333.

¹⁵⁴ Winnigstedt berichtet in dem von ihm verfassten *Chronicon Halberstadiense* teilweise selbst von seinem Leben. So war er vor 1525 an Klostervisitationen beteiligt, wobei ihm die dortigen Missstände auffielen. Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 253. Der größere Teil findet sich jedoch in der Schrift *Renato Evangelii von Hamelmann*, die von Abel in die Winnigstedtsche Erzählung zur Erläuterung der Reformation in Halberstadt und Quedlinburg (!) eingeschoben wurde. Vgl. hier zu den obigen biografischen Angaben Winnigstedts die S. 392–405 bei Abel.

¹⁵⁵ Vgl. LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. VI. Damit übereinstimmend die Ansicht von WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 40.

¹⁵⁶ FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 12.

¹⁵⁷ Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 14, 15.

Aus dem frühen 17. Jahrhundert stammt eine weitere Chronik, die Martin Wolf, Pastor an St. Blasii in Quedlinburg (1613–1624), bis zum Jahr 1622 verfasste,¹⁵⁸ und die 1769 gedruckt wurde.¹⁵⁹ Die späteren, zumeist handschriftlich erhaltenen Chroniken¹⁶⁰ zehren überwiegend von dem Material, das Winnigstedt, Gerdank und Wolf geliefert hatten¹⁶¹ und ergänzen jüngere Ereignisse.

Die gedruckte lateinische Schrift von Marcus Scultetus Junior, der zwischen 1565 und 1593 Pastor an St. Nikolai in der Neustadt war, wurde bislang kaum genutzt.¹⁶² Gottfried Christian Voigt stützte sich in seiner dreibändigen Stadtgeschichte zwar vorrangig, laut Fritsch sogar ausnahmslos („und dennoch nur sehr oberflächlich“),¹⁶³ auf die Überlieferung des Quedlinburger Rates. Er verwendete aber für die Geschichte der Reformationszeit ebenso wie vor ihm Kettner und nach ihm Fritsch die Chronik von Winnigstedt.¹⁶⁴

Die Edition der städtischen Urkunden durch Karl Janicke¹⁶⁵ und die der wichtigsten Quellen zur städtischen Verwaltungs- und Rechts-

¹⁵⁸ Zwei handschriftliche Fassungen sind in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel und im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Standort Magdeburg, überliefert. Vgl. Chronik des Martin Wolf. In: Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (HAB WF) Cod. Guelf. 10 extrav; LASA, Cop. 805, fol. 2–74.

¹⁵⁹ Vgl. WOLF, Martin: Kurze Beschreibung des alten kaiserlichen freyen weltlichen Stifts, samt beyder Städte Quedlinburg aus vielen Chroniken und Verzeichnissen verfasst. In: Allgemeines Historisches Magazin mit Beyhülfe einiger Gelehrten errichtet 5 (1769), S. 216–326. Diese Fassung entspricht nicht vollumfänglich der Beschreibung des Manuskripts, das Fritsch vorlag und das er beschreibt. Vor allem am Ende scheinen beträchtliche Teile im Druck zu fehlen.

¹⁶⁰ Hermann Lorenz ermittelte bei seinen Recherchen 20 handschriftliche Chroniken in Quedlinburg, Magdeburg, Berlin, Hannover, Zerbst, München und dem Joachimstalschen Gymnasium. Seiner Ansicht nach wurde „in den meisten derselbe Wust von Fabeleien kritiklos zusammengetragen“ und es finden sich „nur hier und da [...] unter der Spreu einzelne Weizenkörner, namentlich, wenn die Verfasser eigne Erlebnisse niederschrieben“. Die Chronik von Winnigstedt und Gerdank nimmt Lorenz von diesem Urteil als „noch zuverlässige“ Quelle aus. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. VI, VII.

¹⁶¹ Zum gleichen Urteil kommt FRITSCH, Geschichte, I, S. 14. Vgl. hierzu auch: StA QLB, Chronik A, Chronik B, Chronik C, Chronik D, Chronik E und Chronik F, deren Verfasser zumeist voneinander abschreiben und dabei (neben vielen Fehlern) größtenteils auf der Winnigstedtschen/Gerdanckschen Erzählung fußen. Chronik E diente offensichtlich Kettner als direkte Quelle, aus der er oft wörtlich abschrieb.

¹⁶² SCULTETUS, Marcus: Oratiuncula De Reverendissima Et Generosissima Domina Anna, Piae memoriae Colegii Quedlingburgensis Abbatissa, Comitissa Stolbergensi & de historiis quibusdam sub initium repurgatae doctrinae coelestis Quedlingburgi factis, Vitaeburgae 1581. Möglicherweise ist der Autor, wie dies Kettner nahelegt, mit dem ersten lutherischen Pastor gleichen Namens an St. Nikolai verwandt, der aus Stendal nach Quedlinburg kam. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 222.

¹⁶³ FRITSCH, Geschichte, I, S. 17.

¹⁶⁴ Vgl. VOIGT, Geschichte, III, S. 181.

¹⁶⁵ Vgl. JANICKE, Karl: Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, 2 Bde., Halle/S. 1873/1882 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete

geschichte durch Hermann Lorenz¹⁶⁶ stellten der Forschung am Ende des 19. sowie dem beginnenden 20. Jahrhundert ebenso umfangreiche wie wertvolle Quellenkorpora zur Verfügung. Die Kirchenordnungen Quedlinburgs im 16. Jahrhundert wurden von Max Lorenz¹⁶⁷ und Emil Sehling¹⁶⁸ herausgegeben und kommentiert. Hermann Lorenz konnte für seine anlässlich der Tausendjahrfeier der Stadt 1922 erschienene populäre Darstellung zur allgemeinen Geschichte von Stadt und Stift Quedlinburg über die bislang angeführten Editionen bereits auf die jeweils ersten beiden Bände der schon erwähnten ABKG und der PKMS zurückgreifen. Ebenso wie Selmar Kleemann, Autor der „Kulturgeschichtliche[n] Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit“,¹⁶⁹ war auch Lorenz, der eine Vielzahl meist kürzerer Beiträge zur Stadtgeschichte publizierte, auch bei den ungedruckten Quellen gut bewandert.¹⁷⁰ Lorenz konnte im Rahmen seines unter Verzicht auf Quellenbelege verfassten 400-seitigen chronologischen Überblicks, in dem die Kapitel zur „Zeit der Glaubensbedrückung (1523–1539)“ und zur „Einführung der Reformation“ (1539–1582) etwa 25 Seiten einnehmen, selbstverständlich nicht die gesamte „Fülle von Briefen und Berichten“ einsehen.¹⁷¹ Für den Bauernkrieg liegen mehrere Editionen vor, die jedoch nur zum Teil Quellen mit Bezug zu Quedlinburg enthalten.¹⁷²

2) (im Folgenden UB QLB, I und II).

¹⁶⁶ Vgl. LORENZ, Hermann (Hg.): Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Grossen, Teil I: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen, Halle/S. 1916 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 44).

¹⁶⁷ Vgl. LORENZ, Max: Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 4 (1907), S. 32–93. Während Lorenz wohl die von Äbtissin Anna II. und Tilemann Platner 1540/41 verfasste und verkündete Kirchenordnung edierte, ist die von Sehling abgedruckte Ordnung jene von den Visitatoren Herzog Heinrichs von Sachsen erstellte Ordnung.

¹⁶⁸ Vgl. EKO, I/2, S. 260–264.

¹⁶⁹ Vgl. KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte.

¹⁷⁰ Siehe zu dieser Einschätzung auch die Rezension von Georg von Below. Vgl. BELOW, Georg von: Rezension zu: Lorenz, Hermann/Kleemann, Selmar: Quedlinburgische Geschichte. In: HZ 130 (1924), S. 122f. Die allermeisten Arbeiten von Lorenz wurden und werden durch mangelhafte oder fehlende Quellennachweise den geschichtswissenschaftlichen Maßstäben nicht gerecht.

¹⁷¹ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 246, Anm. 60. Lorenz gibt dementsprechend an, beispielsweise zum Konflikt zwischen Schutzvogt, Äbtissin und Quedlinburger Rat für die Zeit zwischen 1527 und 1539 „[a]lles Wichtige [...] in Urschrift eingesehen“ zu haben, da für diese Zeit die letzten beiden Bände der ABKG noch nicht vorlagen. Aufgrund der Vielzahl neuer Erkenntnisse auch für den erwähnten Zeitraum lässt sich dieses Postulat von Lorenz ungeachtet seiner großen Verdienste für die Forschung nicht bestätigen.

¹⁷² Vgl. u. a. FUCHS, Walther Peter/MERX, Otto/Franz, Günther (Hg.): Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, 2 Bde., Leipzig/Jena

Die vorliegende Studie greift einerseits auf die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erschienenen und bereits erwähnten Editionen zurück. Andererseits profitiert sie vom Abschluss der Editionsprojekte der ABKG und der PKMS sowie von den Fortschritten der Arbeiten an den Deutschen Reichstagsakten.¹⁷³ Sie legt aber vor allem einen Schwerpunkt auf die intensive Sichtung der bislang kaum berücksichtigten ungedruckten Quellen. War es bei den nebenberuflich schreibenden Autoren zur Stadt- und Stiftsgeschichte bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts aus zeitökonomischen Gründen anscheinend üblich, das „unangenehme[...] Geschäft[...]“¹⁷⁴ der Archivarbeit nur für jene Zeitbereiche auf sich zu nehmen, die scheinbar noch nicht durch Editionen und/oder Chroniken schnell zugänglich waren, ging der vorliegenden Arbeit eine breit angelegte und tiefer gehende Recherche der Archivquellen voraus.

Das Gros der ungedruckten Überlieferung findet sich im Landesarchiv Sachsen-Anhalt am Standort Magdeburg. Die wichtigsten Bestände sind hier die der Stiftsregierung (A20), der Propstei und Dechanei (A21), der sogenannten Stifts-Hauptmanney (A22), der sogenannten älteren Konsistorialbehörden (A12 Specialia, Quedlinburg) sowie der Urkundenbestand des Stiftes (U9). Letzterer umfasst viele Urkunden, die Erath in dem von ihm bearbeiteten Zeitraum bis zum Jahr 1517 nicht aufgenommen hatte. Darüber hinaus finden sich hier etwa 300 Urkunden für das 16. Jahrhundert sowie etwa 500 für das 17. bis 19. Jahrhundert. Die etwa 660 Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert wurden ebenso vollständig gesichtet wie die Rechnungsüberlieferung des Stiftes in den letzten zwei Dritteln des 16. Jahrhunderts.

Die umfangreiche Korrespondenz zwischen der regierenden Äbtissin, dem Quedlinburger Rat, dem Stiftshauptmann und weiteren städtischen Akteuren einerseits sowie dem sächsischen Erbschutzbogt

1923/1942; LAUBE, Adolf/SEIFFERT, Hans Werner (Hg.): Flugschriften der Bauernkriegszeit, Berlin 1975; LAUBE, Adolf/SCHNEIDER, Annerose/WEISS, Ulman (Hg.): Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich, 2 Bde., Berlin 1992; FRANZ, Günther (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, München 1963 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2); KOBUCH, Manfred/MÜLLER, Ernst (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg in Dokumenten, Weimar 1977.

¹⁷³ Bei der jüngeren Reihe der Reichstagsakten erschienen seit den 1920er-Jahren 14 Bände, bei der Reihe der Reichsversammlungen sind es neun.

¹⁷⁴ FRITSCH, Geschichte, I, S. 16, schreibt, dass er „[f]ür die neueste Geschichte“, d. h. hier für die Zeit ab etwa 1750, für die „weder ein Erath noch ein Kettner vorhanden“ sei, „die [...] nöthigen Notizen [...] aus den Acten des Archivs selbst entnehmen“ musste. Diese Arbeit sei „nicht nur an sich schon beschwerlich und weitläufig, sondern [sie, E.R.] wird durch die Unleserlichkeit so mancher ältern Handschriften, und selbst durch Dunkelheiten und Verwicklungen in der Construction, die öfters zu gar keinem Sinne kommen lassen, oft zu einem höchst unangenehmen Geschäft“. Den Eindruck einer ähnlichen Arbeitsweise erweckt LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 246, Anm. 60.

des Stiftes andererseits befindet sich sowohl in den Akten der Stiftsregierung (A20, Tit. VI) als auch zum weit größeren Teil im Hauptstaatsarchiv Dresden sowie dem bisher wenig berücksichtigten Geheimen Preußischen Staatsarchiv zu Berlin.¹⁷⁵ Die Bestände des Landesarchivs in Magdeburg halten darüber hinaus Urkunden und Akten zu den Klöstern und Hospitälern, dem Schul- und Armenwesen im Reichsstift, zur allgemeinen Landesverwaltung wie zu den Beziehungen der Fürstäbtissinnen zum Reich und zum Kaiser bereit. Die städtische Überlieferung wird im Quedlinburger Stadtarchiv verwahrt, nicht unbedeutende Teile finden sich jedoch auch in Magdeburg (A20, Tit. XXIX). Unter den Beständen des Quedlinburger Stadtarchivs sind neben den verschiedenen handschriftlichen Chroniken die zu den seriellen Quellen zählenden 54 Ratsrechnungsbände für den Zeitraum 1477–1578 besonders hervorzuheben, die für sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen, aber auch für prosopografische Forschungen eine belastbare Grundlage darstellen.¹⁷⁶ Aufgrund ihrer Bedeutung wurden die Rechnungsbände vollständig gesichtet und ausgewertet. Obwohl der Umzug des städtischen Magazins vom Dachboden des Quedlinburger Rathauses in ein neues Archivgebäude inzwischen überwiegend abgeschlossen ist, sind noch immer beträchtliche Teile des Bestandes für die Benutzung unzugänglich. Teilweise ist unklar, ob einige der im Findbuch verzeichneten Akten verloren gegangen sind. Die bei den Kirchenverwaltungen der städtischen Pfarren St. Aegidii, St. Blasii, St. Benedikti und St. Nikolai erwachsene Überlieferung wird teils im Archiv der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg, teils im Archiv des Kirchspiels St. Nikolai in Quedlinburg verwahrt. Aus dem 16. Jahrhundert sind hier vorrangig Rechnungen des armen und des reichen Kirchenkastens zu finden. Beide Kästen wurden später zum allgemeinen Gotteskasten vereint.

Mit Blick auf die zum Stiftskapitel gehörenden Stiftsdamen (Äbtissin, Pröpstin, Dechantin, Kanonisse) wurde geprüft, ob sich in den verschiedenen Familienüberlieferungen Korrespondenzen mit Mitgliedern der Herkunftsfamilien erhalten haben. Die Anfragen und Recherchen im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, mit den Standorten Magdeburg und Wernigerode, im Fürstlich Stolberg-Roßlaschen Rentamt in Ortenberg, im Thüringischen Staatsarchiv mit den Standorten Rudolstadt und Weimar, im Landesarchiv Brandenburg in Potsdam,

¹⁷⁵ Hierhin wurde nach dem Verkauf der Quedlinburger Erbvogtei von Kursachsen an Preußen im Jahr 1698 ein bedeutender Teil der Dresdner Überlieferung verbracht.

¹⁷⁶ Für prosopografische Studien dienen ferner die edierten Matrikellisten der Universitäten in Leipzig, Erfurt, Jena, Wittenberg, Rostock, Tübingen, Heidelberg, Köln, Königsberg und Frankfurt/Oder. Vgl. exemplarisch dazu Kap. 3.1, Kap. 9.5.

im Hauptstaatsarchiv in Dresden, im Staatsarchiv Ludwigsburg, im Landeshauptarchiv in Koblenz, im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden, im Landesarchiv Speyer sowie im Fürstlich Leiningischen Archiv Amorbach ergaben leider nur wenige punktuelle Funde oder verliefen ergebnislos.

Auch im Fall von Äbtissin Anna II., einer geborenen Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, ergaben die Recherchen ihrer Korrespondenz mit dem Vater und ihren Brüdern in den Archiven in Magdeburg, Wernigerode und Ortenberg nicht die erwartete Dichte der Überlieferung. Hierfür können jedoch lehnsrechtliche Gründe angenommen werden: Die Stolberger Grafen waren Lehnsleute der albertinischen Wettiner. Da die Albertiner seit der Leipziger Teilung 1485 allein mit der Erbvogtei¹⁷⁷ des Reichsstiftes Quedlinburg belehnt wurden, hätte eine anhand von Korrespondenzen zwischen der Äbtissin und ihrer Familie dokumentierte Beratschlagung über Maßnahmen, die sich zunehmend gegen den Erbvogt richteten, lehnsrechtliche Konsequenzen für die Stolberger Grafen nach sich ziehen können.¹⁷⁸ Aus diesem Grund und wohl auch wegen der geografischen Nähe zum Reichsstift berieten die Grafen ihre Tochter beziehungsweise Schwester in entscheidenden Situationen wahrscheinlich entweder persönlich oder über Gesandte.

Die Kombination aus den Fortschritten der erwähnten Editionen einerseits und einer tiefen Recherche der ungedruckten Quellen andererseits, die bewusst auf scheinbare arbeitsökonomische „Abkürzungen“ verzichtete,¹⁷⁹ bildet das für die vorliegende Arbeit nötige dichte Quellenkorpus, ohne das die erste umfassende Analyse der Reformationgeschichte eines weiblich geführten Reichsstifts kaum möglich gewesen wäre.

¹⁷⁷ Eine knappe Einführung zur allgemeinen Geschichte der Vogtei sowie ihrer Funktion beim Aufbau fürstlicher Landesherrschaft liefert SEMBNER, Alexander: Der Preis der Freiheit. Klostervogtei und Entvogtung am Beispiel des Benediktinerinnenklosters Remse. In: Bünz, Enno/Mütze, Dirk Martin/Zinsmeyer, Sabine (Hg.): Neue Forschungen zu sächsischen Klöstern. Ergebnisse und Perspektiven der Arbeit am Sächsischen Klosterbuch, Leipzig 2020, S. 425–468, bes. S. 425–428 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 62).

¹⁷⁸ Vgl. zur sogenannten Vasallenfelonie: SPIESS, Karl-Heinz/THEUERKAUF, Gerhard: Felonie. In: HRC² 1, Sp. 1534f; AUGE, Oliver: Lehnrecht/Lehnswesen. In: HRC² 3, Sp. 717–736, bes. Sp. 719f.

¹⁷⁹ So hätte es sich insbesondere im Fall der ABKG wegen der dort bereits nach kirchenpolitischen Gesichtspunkten ausgewählten Quellen aus arbeitsökonomischen Gründen auf den ersten Blick anbieten können, für den Zeitraum bis 1539, d. h. für die Zeit der Schutzbogtei Herzog Georgs von Sachsen, vorrangig auf die in den vier Bänden der ABKG zahlreich enthaltenen Quellen mit Bezug zu Quedlinburg zurückzugreifen und erst für die Jahre nach 1539 in die aufwendige Archivarbeit einzusteigen. Wegen der Ausrichtung der ABKG auf die Kirchenpolitik Herzog Georgs, der in Quedlinburg in dieser Zeit zwar der wichtigste, aber doch nicht einzige Akteur war, wurde der Weg dieser „Abkürzung“ bewusst vermieden.

1.4 METHODE UND VORGEHEN

„Ich hoffe immer noch, daß gestern besser wird.“¹⁸⁰ (Charlie Brown)

Diese Aussage legte ursprünglich Charles M. Schulz in den bekannten Peanot Comic Strips seiner Figur Charlie Brown in den Mund. Brown antwortet damit seinem Freund Linus, der zuvor reflektierte: „Ich glaube, es ist verkehrt, sich um den morgigen Tag zu sorgen. Vielleicht sollten wir nur an heute denken.“ Worauf Charlie Brown erwidert: „Nein. Das würde Resignation bedeuten. Ich hoffe immer noch, daß gestern besser wird.“¹⁸¹

Der Bielefelder Historiker Jörn Rösen, „theoretischer Kopf“ der sozialgeschichtlich orientierten Geschichtswissenschaft,¹⁸² verwendete Browns Ausspruch 1982 als Motto seiner Abhandlung „Die vier Typen historischen Erzählens“.¹⁸³ Da er sein Motto nicht interpretierte, griff es Ernst Schulz 1998 anlässlich von Rösens 80. Geburtstag auf und versuchte die Absurdität der Aussage für die Geschichtswissenschaft fruchtbar zu machen. Für Schulz zeugen Browns Worte einerseits „flimmernd von einem historiographischen Traumbild“ oder „gar von einer tiefen, geheimen Motivation für Historie“, doch weisen sie andererseits auch ganz grundlegend auf die Tatsache hin, „daß Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann“ und jeder „auf dem Getanen und damit Geschehenen auf[zu]bauen“ habe.¹⁸⁴ Charlie Brown hoffe somit in die „hoffnungslose[n] Richtung“,¹⁸⁵ auch wenn Brown dies in einem anderen Bonmot mit sarkastischem Blick anders sah: „Wer glaubt, Vergangenes lasse sich nicht ändern, hat noch keine Autobiographien aus der Feder Prominenter gelesen.“¹⁸⁶

Für den Historiker Rösen, so vermutet Schulz, bedeute Browns hoffnungslose Hoffnung wohl das Vertrauen in den „Fortschritt der

180 SCHULZ, Charles M.: Charlie Brown und seine Freunde (Peanuts), Nr. 699, 1979, zit. nach: SCHULIN, Ernst: „Ich hoffe immer noch, daß gestern besser wird.“ Bemerkungen zu einem von Jörn Rösen gewählten Motto. In: Blanke, Horst Walter/Jaeger, Friedrich/Sandkühler, Thomas (Hg.): Dimensionen der Historik. Geschichtstheorie, Wissenschaftsgeschichte und Geschichtskultur heute. Jörn Rösen zum 60. Geburtstag, Köln u. a. 1998, S. 3–12, hier S. 3, 5.

181 SCHULZ, Charlie Brown, zit. nach: SCHULIN, Ich hoffe immer noch, S. 3, 5.

182 Klappentext von RÖSEN, Jörn: Zeit und Sinn. Strategien des historischen Denkens, Frankfurt/M. 1990 (Fischer Taschenbücher 7435).

183 Vgl. RÖSEN, Jörn: Die vier Typen des historischen Erzählens. In: Ders./Koselleck, Reinhard/Lutz, Heinrich (Hg.): Formen der Geschichtsschreibung, München 1982, S. 514–613 (Studiengruppe „Theorie der Geschichte“. Beiträge zur Historik 4). Überarb. Neudruck in: RÖSEN, Jörn: Zeit und Sinn. Strategien historischen Denkens, Frankfurt/M. 1990, S. 153–230, 273–283.

184 SCHULIN, Ich hoffe immer noch, S. 5.

185 SCHULIN, Ich hoffe immer noch, S. 6.

186 Zit. nach: SCHULIN, Ich hoffe immer noch, S. 5.

Wissenschaft“ beziehungsweise die Hoffnung, „die geschichtswissenschaftlichen Ergebnisse zu verbessern“. Wie Generationen von Historikern und -innen zuvor arbeite man an demselben „Gestern in der Zuversicht, mithilfe neuer Quelleninformationen, die man immer zu finden hoffen kann, und mithilfe neuer Tatsachen-Erschließungs-Methoden, die man zu *er*finden hoffen kann, ein exakteres, richtigeres Bild von der Vergangenheit zu bekommen“.¹⁸⁷

Die von Schulin sogenannten Tatsachen-Erschließungs-Methoden wurden unter anderem mit der umfassenden Kritik an der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte Bielefelder Prägung, die vor allem Vertreter und Vertreterinnen der Kulturgeschichte, der Historischen Anthropologie, der Mikro-, Alltags- sowie der Frauen- und Geschlechtergeschichte seit den 1980er-Jahren vornahmen,¹⁸⁸ durch eine große Methodenvielfalt erweitert und ergänzt. Die erste und bereits hinreichende Bedingung für den „Fortschritt der Wissenschaft“ in Bezug auf das Thema der vorliegenden Arbeit wäre also gegeben. Erfüllt ist für die Reformationsgeschichte des Reichsstifts Quedlinburg auch die zweite Bedingung, „neue[...] Quelleninformationen [...] zu finden“, wie dies bereits ausgeführt wurde.¹⁸⁹

Die 2017 gemäß dem Jubiläumskalender nach zehnjähriger Vorbereitungszeit der Lutherdekade pünktlich kulminierende (und danach erwartungsgemäß abflauende) wissenschaftliche Beschäftigung mit der Reformation¹⁹⁰ nahm sich dasselbe 500 Jahre vergangene Gestern unter verschiedenen Perspektiven und mithilfe unterschiedlicher Methoden in der (berechtigten) Hoffnung noch einmal vor, dass das Gestern besser wird. Im historiografischen Kontext ist damit die Kenntnis vom „Gestern“ gemeint und statt „besser“ könnte man detaillierter, vielfältiger perspektiviert, kontextualisiert oder einfach umfassender schreiben.

Einen Beitrag dazu leistet auch die vorliegende Arbeit, die den Prozess der Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg, das heißt in der Alt- und Neustadt Quedlinburgs und ihren Vorstädten, ebenso wie auf dem Stiftsberg, in den acht Klöstern des Stiftes und im Stiftsdorf Diftfurt über einen Zeitraum von 63 Jahren hinweg untersucht. Der Untersuchungsgegenstand des Reichsstifts, eines Zwergterritoriums des Alten Reiches, gestattet durch den begrenzten Raum

¹⁸⁷ SCHULIN, Ich hoffe immer noch, S. 6.

¹⁸⁸ Olaf Mörke wies jüngst auch für den engeren Bereich der Reformationsgeschichtsforschung auf die „Relativierung der Deutungshoheit einer theorieorientierten Sozial- und Strukturgeschichtsschreibung“ und das „wachsende[n] Interesse an mikrohistorischen Fragestellungen“ hin. MÖRKE, Die Reformation, S. 144.

¹⁸⁹ Vgl. Kap. 1.3.

¹⁹⁰ Laut Mörke ließ das Reformationsjubiläum „in seinem publizistischen Vorfeld bisweilen den Eindruck entstehen, es handle sich eigentlich um ein Lutherjubiläum“. MÖRKE, Die Reformation, S. 146.

im Sinne des Anliegens der Historischen Anthropologie einen „Blick durch ein mikroanalytisches Vergrößerungsglas, das die Komplexität gesellschaftlicher Phänomene und menschlichen Lebens einsichtig macht und damit neue Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen der Geschichtswissenschaft anregt“.¹⁹¹ Für die Untersuchung steht demzufolge „DER MENSCH in der Geschichte – seine Handlungen, seine Leiden, seine Wahrnehmungen, seine Verhaltensweisen, seine Grundbefindlichkeiten“ im Mittelpunkt.¹⁹² Sie unternimmt mit den Worten des Soziologen Wolf Lepenies „den Versuch, historische Veränderungen im Makromaßstab“, hier die der Reformation, „auf die mögliche Veränderung elementarer Verhaltensweisen, die gleichermaßen das Substrat solcher Veränderungen bilden, zu untersuchen“.¹⁹³

Wenn also die Menschen, ihre Interessen, Motive, Vorstellungen, Handlungs- und Denkweisen im mikroanalytischen Fokus der Untersuchung stehen, bedeutet dies, dass im Unterschied zu den älteren Arbeiten zur Quedlinburger Stadt- und Stiftsgeschichte von Kettner, Voigt, Fritsch und Lorenz hier nicht nur (aber auch) die Quedlinburger Fürstäbtissinnen und die sächsischen Schutzzvögte in ihrem Handeln zu untersuchen sind. Neben diesen üblichen „mächtigen Akteuren“ werden bislang wenig oder kaum berücksichtigte ZeitgenossInnen – Stiftshauptleute, Superintendenten, Ratsherren, Pfarrer, Prediger, Schulmeister, Aufständische, Äbte und Äbtissinnen der zum Stift gehörenden Klöster und Stifte, Gesandte der Fürstäbtissinnen für die Reichstage und – wo immer es die Quellenlage erlaubt – der „kleine Mann/die kleine Frau“ einbezogen. Alle Genannten, aber auch die Ungenannten beziehungsweise Unbekannten, von denen keine Quellen erhalten sind, werden als Akteure/Akteurinnen des Prozesses der Einführung der Reformation in Quedlinburg begriffen.

¹⁹¹ TANNER, Jakob: *Historische Anthropologie zur Einführung*, Hamburg 2004, S. 11 (Zur Einführung 301); vgl. zudem: DÜLMEN, Richard van: *Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben*, Köln/Weimar/Wien 2000.

¹⁹² DRESSEL, Gert: *Historische Anthropologie. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 25; ähnlich: BURGHARTZ, Susanna: *Historische Anthropologie/Mikrogeschichte*. In: Eibach, Joachim/Lottes, Günther (Hg.): *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 206–218, bes. S. 206; weiterhin TANNER, *Historische Anthropologie*.

¹⁹³ LEPENIES, Wolf: *Probleme einer Historischen Anthropologie*. In: Rürup, Reinhard (Hg.): *Historische Sozialwissenschaft. Beiträge zur Einführung in die Forschungspraxis*, Göttingen 1975, S. 126–159, hier S. 131. Ähnlich auch PEUKERT, Detlev: *Neuere Alltagsgeschichte und Historische Anthropologie*. In: Süssmuth, Hans (Hg.): *Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte*, Göttingen 1984, S. 57–72; MEDICK, Hans: *Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie*. In: *Historische Anthropologie* 9 (2001), S. 78–92, bes. S. 91.

Mithilfe der prosopografischen Methode¹⁹⁴ wird der Weg der jeweiligen Person gewissermaßen am „Ariadne-Faden“¹⁹⁵ ihres Namens über Matrikellisten, Rechnungsbücher, Urkunden, Protokolle und weitere verstreute Quellen wie auch in der Forschungsliteratur über angrenzende und weiter entfernt liegende Territorien verfolgt. Ein Paradebeispiel für die Leistungsfähigkeit dieser Methode ist die Suche nach dem lediglich in einer zeitgenössischen Chronik nachweisbaren und bislang kaum beachteten ‚Vincenz‘ als wahrscheinlich erstem lutherischen Prediger in Quedlinburg. Auf dem beschriebenen Weg lässt sich nicht allein die Historizität der Person des Predigers, sondern auch der Wittenberger Einfluss und derjenige der Augustinereremiten in Quedlinburg nachweisen. Mithilfe der prosopografischen Methode werden neben jenem ‚Vincenz‘ auch die Schulmeister, Geistlichen, die politischen Räte und viele weitere Personen nicht allein in ihrem teils kurzen, aber für den Reformationsprozess bedeutsamen Wirken in Quedlinburg beleuchtet, sondern in ihren Verbindungen zu fremden Dienstherren, Geistlichen, den Wittenberger und anderen Reformatoren, zu gnesiolutherischen oder philippistischen Theologenkreisen etc. untersucht. Dies ist einer der hier beschrittenen Wege, um die bisherige lokalgeschichtliche „Nabelschau“ der älteren Forschung zur Reformation in Quedlinburg aufzubrechen, die zwar die Ereignisse in der Stadt und auf dem Stiftsberg in den Blick nahm, aber dabei Akteure wie etwa den Stiftshauptmann Georg von Dannenberg ausschließlich während seiner Zeit in Quedlinburg betrachtete.¹⁹⁶ Dass Georg von Dannenberg zuvor in braunschweigischen Diensten stand und dort bereits vor seiner Zeit in Quedlinburg sehr wahrscheinlich gegen das Reichsstift Gandersheim und andere geistliche Einrichtungen vorgegangen war, wurde beispielsweise bislang übersehen. Die eher verstreuten Hinweise zur jeweiligen Per-

¹⁹⁴ Vgl. dazu einführend HENNING, *Auxilia Historica*, S. 274–286; PETERSOHN, Jürgen: Personenforschung im Spätmittelalter. Zu Forschungsgeschichte und Methode. In: ZHF 2 (1975), S. 1–5; weiterführend WRIEDT, Klaus: Personengeschichtliche Probleme universitärer Magisterkollegien. In: ZHF 2 (1975), S. 19–30; HILLBRAND-GRILL, Friederike: Einführung in die Prosopographie (Biographik). In: Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27 (1991), S. 313–317. Eckart Henning betont, dass die Prosopografie „keine neue und keine nur mediävistisch einsetzbare Verfahrensweise dar[stellt]“. HENNING, *Auxilia Historica*, S. 279.

¹⁹⁵ GRIESEBNER, Andrea: Vom Brief zum Forschungsobjekt. Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt. In: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.): *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*, Festschrift für Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 92–106, hier S. 96 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012); vgl. ferner: ULBRICHT, Otto: *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt/New York 2009.

¹⁹⁶ Vgl. LORENZ, Moritz von Sachsen.

son werden im Sinne der Prosopografie gesammelt, verzeichnet und nachfolgend gemäß dem Anliegen der Personenforschung „nach unterschiedlichen Gesichtspunkten historischer Interpretation“¹⁹⁷ ausgewertet, d. h. hier für den Kontext des Prozesses der Einführung der Reformation nutzbar gemacht.

Daneben ist besonders für Äbtissin Anna II., aber auch für ihre Amtsnachfolgerin Elisabeth II. die Quellenlage hinreichend gut, um sie mit der von einer dichten Quellenlage abhängigen¹⁹⁸ mikrohistorischen Genauigkeit zu fokussieren und dicht zu beschreiben.¹⁹⁹ Dabei wird das besonders in der Mikrogeschichte²⁰⁰ verwendete „Indi-

¹⁹⁷ PETERSOHN, Personenforschung, S. 1.

¹⁹⁸ Vgl. JEGGLE, Christoph/MOTSCH, Christoph: Methodenangebote der Mikrogeschichte – Zweite Doktorandentagung des Arbeitskreises Historische Anthropologie in Potsdam. In: ZfG 43 (1995), S. 68–71.

¹⁹⁹ Vgl. GEERTZ, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt/M. ¹⁹2015; MÜLLER-FUNK, Wolfgang: Kulturtheorie. Einführung in Schlüsseltexte der Kulturwissenschaften, Tübingen ²2010, S. 237–257.

²⁰⁰ Vgl. zur Mikrogeschichte einfürend: ULBRICHT, Mikrogeschichte; DERS.: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung. In: GWU 45 (1994), S. 347–367; DERS.: Divergierende Pfade der Mikrogeschichte. Aspekte der Rezeptionsgeschichte. In: Hiebl/Langthaler: Im Kleinen das Große, 2012, S. 22–36; LEVI, Giovanni: On Microhistory. In: Burke, Peter (Hg.): New Perspectives on Historical Writing, Pennsylvania 1992, S. 97–120 [ND 2004]; GINZBURG, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß. In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag 1 (1993), S. 169–193; MEDICK, Hans: Mikro-Historie. In: Schulze, Winfried (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994, S. 40–53 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1569); DERS.: Mikrohistorie. In: Jordan, Stefan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2002, S. 215–218; BURGHARTZ, Susanna: Historische Anthropologie/Mikrogeschichte. In: Eibach, Joachim/Lottes, Günther (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 206–218; SCHLUMBOHM, Jürgen: Mikrogeschichte – Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte. In: Ders. (Hg.): Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel?, Göttingen 1998, S. 9–32 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7); HIEBL, Ewald/LANGTHALER, Ernst: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Im Kleinen das Große, S. 7–21; GINZBURG, Carlo: Holzaugen. Über Nähe und Distanz, Berlin 1999 (ital. Orig.: Ochaicci di legno, Mailand 1998); DERS.: Die Wahrheit der Geschichte. Rhetorik und Beweis, Berlin 2001; DERS.: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst. In: Ders.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, übersetzt aus dem Italienischen von Karl Friedrich Hauber, München 1988, S. 78–125; ZANG, Gert: Die unaufhaltsame Annäherung an das Einzelne. Reflexionen über den theoretischen und praktischen Nutzen der Regional- und Alltagsgeschichte, Konstanz 1985 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für Regionalgeschichte 6); KAISER, Wolfgang: Regionalgeschichte, Mikro-Historie und segmentierte Öffentlichkeiten. Ein vergleichender Blick auf die Methodendiskussion. In: Brakensiek, Stefan/Flügel, Axel (Hg.): Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert, Paderborn 2000, S. 25–44 (Forschungen zur Regionalgeschichte 34); TROSSBACH, Werner: Von der Dorfgeschichte zur Mikrohistorie: Transformationen in der Historik „kleinster Teilchen“. In: Brakensiek/

zienparadigma²⁰¹ beziehungsweise die „Spurensicherung“ verfolgt, die „nicht zufällig dem kriminalistischen Bereich entlehnt“²⁰² ist und grundlegend davon ausgeht, dass „die Erkenntnis der Geschichte indirekt durch Indizien vermittelt [und] konjunktural“²⁰³ ist, weshalb „[b]ei der Auswertung des Materials [...] der Weg der Erkenntnisfindung offengelegt und erläutert werden“ sollte.²⁰⁴

Obwohl sich die Mikrogeschichte als ursprünglich in Italien entwickelte, anerkannte kritische Methode in ihren laut Levi dem Marxismus nahestehenden Ursprüngen²⁰⁵ oftmals eher „mit der unteren Ebene der Gesellschaft [...] mit unbekanntem, ‚gewöhnlichen‘ Men-

Flügel, Regionalgeschichte, S. 171–195; SCHEUTZ, Martin: „... irgendwie Geschichte ist es doch“. Mikrogeschichte in der österreichischen Frühneuezeitforschung. In: Ders./Strohmeier, Arno (Hg.): Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Frühneuezeitforschung, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, S. 73–92 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 6); SCHAFFER, Simon: Die Reichweite experimenteller Wissenschaften: Modelle, Mikrogeschichten, Mikrokosmen. In: Historische Anthropologie 13 (2005), S. 343–366; FENSKE, Michaela: Mikro, Makro, Agency. Historische Ethnografie als kulturanthropologische Praxis. In: Zeitschrift für Volkskunde 102 (2006), S. 151–177; JEGGLE/MOTSCH, Methodenangebote; DILLMANN, Edwin: Sozialer Raum zwischen Mikro- und Makrohistorie. Versuch methodologischer Klärungen aus den Erfahrungen regionalgeschichtlicher Arbeit. In: Ders. (Hg.): Regionales Prisma der Vergangenheit. Perspektiven der modernen Regionalgeschichte, St. Ingbert 1996, S. 389–408 (Saarlandbibliothek 11).

²⁰¹ GINZBURG, Spurensicherung, S. 115.

²⁰² MAISCH, Andreas: Mikrogeschichte. Beispiele für Quellen, Methoden und Fragestellungen. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 57 (1998), S. 205–217.

²⁰³ GINZBURG, S. 94.

²⁰⁴ JEGGLE/MOTSCH, Methodenangebote, S. 69.

²⁰⁵ Vgl. LEVI, On Microhistory, S. 98; vgl. zur kritischen Diskussion der Mikrogeschichte: ANDRADE, Tonio: A Chinese Farmer, Two African Boys, and a Warlord: Toward a Global Microhistory. In: Journal of World History 21 (2010), H. 4, S. 573–591; TRIVELLATO, Francesca: Is there a Future of Italian Microhistory in the Age of Global History? In: California Italian Studies 2 (2011), H. 1, online unter: <https://escholarship.org/uc/item/0z94n9hq> (eingesehen am 5.10.2021); MEDICK, Hans: Turning Global? Microhistory in Extension. In: Historische Anthropologie 24 (2016), S. 241–252; GWINN, Ian: Going back to go forward? A reply to Hans Medick. In: Historische Anthropologie 24 (2016), S. 418–431; LEVI, Giovanni: Globale Mikrogeschichte als „Renaissance“? Ein Kommentar zu Hans Medick. In: Historische Anthropologie 25 (2017), S. 115–119; MÜLLER, Philipp: Die Rhetorik der Mikrogeschichte. In: Zeitschrift für Ideengeschichte 6 (2012), H. 2, S. 126–128; SCHINDLER, Norbert: Auf leisen mikrohistorischen Sohlen in die neue Zukunft? In: Historische Anthropologie 1 (1993), S. 310–312; PETERS, Jan: Mikrohistorie ökonomisch? Bemerkungen zu „Rainer Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne“. In: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 308–312; GREGORY, Brad S.: Is small beautiful? Microhistory and the theory of everyday life. In: History and theory 38 (1999), S. 100–110; REINHARD, Wolfgang: Kommentar: Mikrogeschichte und Makrogeschichte. In: Thiessen, Hillard von/Windler, Christian (Hg.): Nähe und Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 135–144 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 36).

schen oder mit der ländlichen Gesellschaft, mit Bauern und, sofern möglich, auch mit Schichten darunter“ beschäftigt,²⁰⁶ ist mit Otto Ulbricht zu betonen, dass Mikrogeschichte nicht schichtgebunden ist und ebenso höhere Schichten oder auch höchste Institutionen mikrogeschichtlich untersucht werden können.²⁰⁷ Im Unterschied etwa zur paradigmatischen Arbeit Pietro Redondis über Galileo Galilei, in der Redondi von einer einzigen Quelle ausgehend beinahe unendliche Kontextualisierungen vornahm und dabei Möglichkeiten der Interpretation abwog, verwarf und wahrscheinlich machte,²⁰⁸ wird hier vorrangig Anna II. unter Verwendung einer Vielzahl von Quellengattungen und -aussagen aus verschiedenen Perspektiven mikrogeschichtlich beleuchtet. Dabei wird der Beobachtungsmaßstab verkleinert beziehungsweise der Fokus auf die Fürstäbtissin verengt und durch eine möglichst vollständige Analyse der vorhandenen Quellen versucht, dem mikrogeschichtlichen Anspruch folgend, nicht der Geschichte *des* Kleinen, sondern der Geschichte *im* Kleinen nachzugehen. Ist der generell historisch-anthropologisch ausgerichtete Fokus bereits auf das kleine Territorium des Reichsstifts gerichtet, geht es hier um Reformation als Prozess aus der Perspektive einer Fürstäbtissin unter den Bedingungen ihres Reichsstifts. Die Äbtissinnen werden jedoch nicht als autarke Individuen fokussiert, sondern in dem sie umgebenden sozialen Gefüge analysiert, das als „Resultat der Interak-

²⁰⁶ ULBRICHT, Mikrogeschichte, S. 36.

²⁰⁷ Vgl. ULBRICHT, Mikrogeschichte, S. 36.

²⁰⁸ Vgl. REDONDI, Pietro: Galilei, der Ketzer, Turin 1983 (dt. München 1991); vgl. zu weiteren verschieden fokussierten und inzwischen paradigmatischen mikrohistorischen Arbeiten: MEDICK, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126); GINZBURG, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt/M. 1979; LEVI, Giovanni: Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986; BECK, Rainer: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993; SCHNYDER-BURGHARTZ, Albert: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive. Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750, Liestal 1992; SABEAN, David Warren: Property, production and family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 1990; SCHLUMBOHM, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994; sowie die kleineren und/oder neueren Arbeiten von: MAISCH, Mikrogeschichte; FÄTKENHEUER, Frank: Lebenswelt und Religion. Mikro-historische Untersuchungen an Beispielen aus Franken um 1600, Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 198); SCHINDLER, Norbert: Die Konflikte um das Salzburger Wetterläutverbot von 1785. Zum pragmatischen Gebrauch der Mikrogeschichte. In: Hiebl/Langthaler, Im Kleinen das Große, S. 106–120; HOFFMANN, Robert: „Es ist dies der Ausfluß meines ‚in sich lebens‘ gegenüber des äußeren Gesellschaftslebens.“ Aus dem Tagebuch eines Gemischtwarenhändlers. In: Hiebl/Langthaler: Im Kleinen das Große, S. 139–154.

tionen zahlloser individueller Strategien“ gedacht wird und das „man nur durch die Beobachtung aus großer Nähe rekonstruieren kann“.²⁰⁹ Die derart anhand der kleinsten historischen Einheit, des Menschen, und im Kontext seiner sozialen Beziehungen gewonnenen Ergebnisse werden abschließend als historische Konkretionen mit dem Makrothema Reformation in Beziehung gesetzt.

Für die mikroanalytische Untersuchung ist dabei die Annahme grundlegend, dass sich besonders Anna II. (aber auch Elisabeth II.) in einer vielfachen Konfliktsituation befand, in der sie sich konfrontiert sah mit der Reformation im Reich, mit den entsprechenden Bestrebungen ihrer Untertanen, wie auch mit den (kirchen-)politischen Ambitionen ihrer Schutzhöfge, mit dem traditionellen Gegensatz zur Stadt oder den Zielen angrenzender Dynasten und auch mit ihrer Familie.²¹⁰ Gerade durch diese Konflikte gewinnt die Äbtissin an Konturen, weil sie gezwungen ist, „einen Standpunkt einzunehmen, sich zu äußern und oft auch zu handeln, um sich zu behaupten“.²¹¹ Diesem Forschungsprogramm zufolge wird die laut Kettner „erste Evangelische Abbatissin“²¹² des Quedlinburger Reichsstifts in einem breiten chronologischen Strang der Arbeit in ihrem Handeln gegenüber ihren wechselnden (kur-)sächsischen Schutzhöfge Georg, Heinrich, Moritz und August, gegenüber den Stiftpflichtmännern, den Geistlichen, den Quedlinburger Ratsherren, den Mitgliedern ihrer Familie, gegenüber anderen Fürsten und Fürstinnen sowie ihren Untertanen untersucht. In diesem die Arbeit durchziehenden Narrativ des Prozesses der Reformation findet sich selbstverständlich mehr als „nur“ das Handeln der Äbtissin. Parallel dazu wird ebenso den Deutungen, Interessen, Ambitionen und Motiven vieler weiterer Akteure und Akteurinnen in- und außerhalb Quedlinburgs nachgespürt, die nicht einfach auf die Maßnahmen der Äbtissin, des Schutzhöfge und des Rates reagierten, sondern elementar an der Gestaltung des Prozesses mitwirkten. Gilt dieses Postulat der Gestaltung durch Viele im kulturgeschichtlichen Sinne schon allgemein, sind die Möglichkeiten der kleinen und bislang von der Forschung überwiegend als unbedeu-

209 GINZBURG, Mikro-Historie. Ginzburg bezieht sich bei diesem Urteil beispielsweise auf zwei Studien von Giovanni Levi und Simona Cerutti, die die Notwendigkeit eines mikroanalytischen Vorgehens bei der Untersuchung sozialer Gruppen aufgezeigt hatten. Vgl. LEVI, Giovanni: *L'eredità immateriale. Carriera di un esorcista nel Piemonte del Seicento*, Turin 1985 (Microhistorie 10); CERUTTI, Simona: *La ville et les métiers. Naissance d'un langage corporatif* (Turin, 17e–18e siècle), Paris 1990 (Recherches d'histoire et sciences sociales 45).

210 Vgl. Kap. 1.5 und Kap. 2.

211 ULBRICHT, Mikrogeschichte, S. 66, der diese individuellen Konfliktsituationen als Ausgangspunkt für die beispielhaften mikrogeschichtlichen Studien in seiner Einführung zur Mikrogeschichte ausmacht.

212 KETTNER, Kirchen, S. 149.

tend erachteten Akteure und Akteurinnen in einem Territorium wie dem Reichsstift Quedlinburg, das von einer ‚dreigeteilten‘ Obrigkeit (Fürstäbtissin, Erbschutzvogt, Rat der Stadt) miteinander konkurrierend und deshalb notgedrungen nur schwach beherrscht werden konnte, besonders hervorzuheben.

Neben diesem chronologisch angelegten Hauptstrang wird vorrangig das Handeln von Anna II. in speziellen Bereichen ihres Lebens analysiert, die nicht alle *prima facie* direkt mit der Reformation in Verbindung stehen. Unter Verwendung des von Pierre Bourdieu entwickelten Habitus-Konzepts wird in jenen Lebensbereichen, aber auch unter Verwendung der übrigen Arbeitsergebnisse der Habitus der Äbtissin in seinen Grundzügen untersucht. Das heißt, es werden aus verschiedenen Perspektiven die Dispositionen, Gewohnheiten und Wertvorstellungen sowie die Lebensweise der Äbtissin ebenso untersucht, wie nach den Grundlagen ihres Habitus gefragt wird, um so das Handeln von Anna II. im Prozess der Reformationseinführung in einen längeren zeitlichen Zusammenhang zu stellen. Ausgangspunkte dafür sind Bourdieus Vorstellungen vom Individuum und der Entstehung des individuellen Habitus. Bourdieu geht von einem „auch in seinem Inneren vergesellschaftete[n] Individuum“ aus, das mit vorgeformten Denk- und Handlungsdispositionen (= Habitus) „ausgestattet (und auch begrenzt) ist“, ²¹³ das sich im Gegensatz zu anderen soziologischen Annahmen (Existenzialismus, *Rational-choice*-Ansatz, Strukturalismus) weder aus innerer Freiheit noch als selbstständiger Kalkulator seiner Lebensführung in seiner sozialen Welt bewegt und dort auch nicht lediglich mehr oder weniger gut Normen und Regeln befolgt. ²¹⁴ Der individuelle Habitus werde in seiner Entstehung „durch die Praxis aufeinanderfolgender Generationen innerhalb eines bestimmten Typs von Existenzbedingungen geschaffen“ beziehungsweise sei er durch die Gegenwart der Vergangenheit erzeugt ²¹⁵ und somit immer schon an eine bestimmte Soziallage gebunden. ²¹⁶ Allerdings determiniere der Habitus nicht die Möglichkeiten des Wahrnehmens, Denkens und Handelns, sondern setze hier lediglich Grenzen, innerhalb derer Variationen und Neuerungen möglich sind. Wenn also für Anna II. einerseits ihre Familie ²¹⁷ und das Stiftskapitel als soziale ‚Ent-

²¹³ FUCHS-HEINRITZ, Werner/KÖNIG, Alexandra: Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz ²⁰¹⁴, S. 113 (UTB 2649).

²¹⁴ Vgl. FUCHS-HEINRITZ/KÖNIG, Bourdieu, S. 113f.

²¹⁵ BOURDIEU, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt/M. ¹⁹⁹⁹, S. 105 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1066).

²¹⁶ Vgl. BOURDIEU, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt/M. ²⁰⁰⁹, S. 229 (Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft 291).

²¹⁷ Vgl. dazu Kap. 2.2.1 sowie BRÜCKNER, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Ständeherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von

stehungs- und auch Entwicklungsorte‘ ihres Habitus und andererseits ihre Hofhaltung, ihr Titulaturgebrauch oder auch ihre Politik auf den Reichstagen als mögliche Ausprägungsformen ihres Habitus in den Blick genommen werden,²¹⁸ geht es darum, nach diesen Grenzen zu suchen, um sie bei der Einschätzung situativer Einzelfallentscheidungen der Äbtissin ebenso wie bei ihrer im Wandel gedachten Wahrnehmung von Reformation zu berücksichtigen.

Das Kapitel zur bislang unerforschten Hofhaltung der Äbtissin fragt demzufolge danach, ob die geborene Reichsgräfin Anna II., die qua Amt zugleich Geistliche und Reichsfürstin war, einen fürstlich-repräsentativen Aufwand betrieb. In eine ähnliche Richtung weist die Analyse ihres Titulaturgebrauchs, wobei zur hinreichenden Einbettung in ältere Entwicklungen der Untersuchungszeitraum auf das gesamte 15. und 16. Jahrhundert ausgeweitet wurde. Die Analyse der mit der obrigkeitlichen Einführung der Reformation 1539/41 einsetzenden Wahrnehmung der Reichsstandschaft durch Anna II. und später durch ihre Nachfolgerin Elisabeth II. zeigt, welche Themen die Äbtissinnen verfolgten, welche Gesandten sie für die Reichstage auswählten und wie sie gegenüber dem Kaiser und den Reichsständen auftraten. Mit stetem Rückbezug auf die Entwicklungen im Reichsstift wie auf die Beziehung zu ihren Schutzbögen wird untersucht, wie eine geistliche Reichsfürstin, deren Herrschaft sich wesentlich auf der Treue zum Papst und zum alten Glauben gründete, vor dem Hintergrund der von ihr in ihrem Territorium eingeführten Reformation mit anderen offen protestantischen, aber mehr noch mit der Majorität der altgläubigen Reichsstände interagierte, Bündnisse einging, Abwehr gegen ihren Schutzbogen organisierte und sich gleichzeitig als erste unter den Reichsäbtissinnen zu behaupten wusste. Daneben werden mit der Perspektive auf die finanziellen Folgen der Einführung der Reformation die Kosten beleuchtet, die mit der Hofhaltung der Äbtissin, der Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft, den damit verbundenen Abwehrkämpfen gegenüber den sächsischen Schutzbögen und ihren politischen Ambitionen verbunden waren – und die das Stift und die Stadt ganz maßgeblich zu tragen hatten.²¹⁹ Das Kapitelskapitel, als eigentlicher Herrschaftsträger im Reichsstift,²²⁰ zu dem neben der Propstin und der Dechantin mehrere Kanonissen gehörten, wird für die Abbatiate von Anna II. und Elisabeth im Hinblick auf die Entwicklung

Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815), Döbel 2005 (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte 2).

²¹⁸ Vgl. Kap. 6.2, 6.3, 6.4.

²¹⁹ Vgl. Kap. 6.5.

²²⁰ Vgl. dazu Kap. 1.5, 6.1.

seiner Zusammensetzung, den Wandel in der Besetzungspraxis und die Rolle der Schutzvögte hin untersucht.²²¹

Diese für das Thema der Einführung von Reformation im Einzelfall eventuell unerwarteten Perspektivierungen sind vorrangig der Quellenlage geschuldet, die hinsichtlich der Äbtissin wie des Stiftskapitels nur wenige direkte Hinweise auf ihre Haltung gegenüber der reformatorischen Bewegung enthält. Dies kann jedoch in dieser Zeit gerade bei Angehörigen einer geistlichen Institution, die direkt dem dezidiert altgläubigen Kaiser unterstanden und neben ihm auch dem Papst verpflichtet waren, kaum erstaunen. Es erfordert deshalb methodische Umwege, wie über den Habitus Annas II., und für den engeren Reformationszusammenhang fremde Perspektiven, um auf der Grundlage der vorhandenen Quellenbasis das Handeln der Äbtissinnen im Prozess der Reformationseinführung, und dies besonders vor dem Hintergrund der sich für eine geistliche Reichsfürstin stellenden Herausforderungen, in den Blick zu nehmen.

Auch die sozialgeschichtlich angelegte Untersuchung²²² der zum Reichsstift gehörenden acht Klöster im Prozess der Reformation wirft Schlaglichter auf zumeist konflikthafte Beziehungen Annas II. und Elisabeths zu auswärtigen (Minder-)Mächtigen (Grafen von Regenstein und Mansfeld, Erzbischof von Mainz und Magdeburg) und ihren städtischen Untertanen, wodurch oft miteinander verbundene, klassisch reformatorische Themenfelder fürstlichen Handelns beleuchtet werden. Insbesondere die Klöster lassen sich jedoch nicht einzig als Handlungsfelder der Äbtissin untersuchen, da, unabhängig davon, ob sie in der Stadt, vor deren Toren oder in fremden Territorien lagen, immer fremde Ansprüche und Ambitionen vorlagen, die mit denen der Äbtissin konkurrierten. Diese „fremden Interessenten“ an den unter reformatorischem Druck stehenden geistlichen Einrichtungen, ihrem mehr oder weniger großen Acker- und Waldbesitz und den teils beträchtlichen Einkünften sind deshalb ebenso zu berücksichtigen, zumal sie die Äbtissin zeitweise in den Hintergrund drängten. Da die Einbindung dieser Klöster in die sie umgebenden Landesherrschaften und auch in ihren jeweiligen Ordensverband teils stärker war als die Verbindung zum Quedlinburger Reichsstift,

²²¹ Vgl. Kap. 6.1.

²²² Vgl. ZIEMANN, Benjamin: Sozialgeschichte der Religion. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Frankfurt/New York 2009 (Historische Einführungen 6); MOOSER, Josef: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Historische Sozialwissenschaft, Gesellschaftsgeschichte. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek b. Hamburg ³2007, S. 568–592; KROLL, Thomas: Sozialgeschichte. In: Cornelißen, Christoph (Hg.): Geschichtswissenschaften. Eine Einführung, Frankfurt/M. ³2004, S. 149–161; EIBACH, Joachim: Sozialgeschichte. In: Ders./Lottes, Günther (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 9–22.

werden die Klöster und ihre Konvente mit ihrem Besitz und ihrer Wirtschaftsgrundlage in ihrer Region verortet. Erst auf dieser Grundlage ist es möglich, den jeweiligen Reformationsprozess wie auch das Einwirken der Quedlinburger Äbtissin zu verstehen. Das Handeln der Äbtissin lässt sich dabei in einem Spannungsverhältnis untersuchen: Auf der einen Seite stehen Klöster, in denen die Reformation schon sehr früh Einzug hielt und das monastische Leben rasch ein Ende fand. Auf der anderen Seite befindet sich das Kloster Teistungenburg auf dem kurmainzischen Eichsfeld, in dem der Klosterbetrieb nach den Zerstörungen im Bauernkrieg und dem Wiederaufbau wieder aufgenommen wurde. Gewissermaßen im intermonastischen Vergleich wird hier das kontrastierende Handeln der Quedlinburger Äbtissinnen gegenüber diesen Einrichtungen und ihren Konventen im Prozess der Reformationseinführung untersucht und die Bedeutung von Reformation herausgearbeitet. Neben den Klöstern wird ebenso das Schulwesen in Quedlinburg als ein Konfliktfeld zwischen Landesherrin und Rat in den Fokus genommen.

Diese verschiedenen Perspektiven kontextualisieren die Quedlinburger Fürstäbtissinnen gewissermaßen „nach innen“.²²³ Die gewählten Perspektiven können nur unvollständig miteinander verschränkt werden und lassen daher zwar ein umfassenderes und detaillierteres, aber dennoch in sich brüchiges Bild ihres Handelns entstehen. Im Gegensatz zur älteren Forschung von der „ersten Evangelischen Äbtissin“²²⁴ zeigt das hier gebotene neue Bild Brüche und Widersprüche und eben nicht das eindimensionale Ergebnis älterer Darstellungen. Auch wird nicht versucht, Teilbiografien von Anna II. und Elisabeth II. zu schreiben, sondern im Sinne mikrogeschichtlichen Vorgehens „erschließbare Zeitabschnitte in ihrem Leben [...] als Ausgangspunkte für das Studium von allgemeine(re)n Problemen“ – hier der Reformation – „zu nutzen“.²²⁵

Grundlegend wird die Kategorie Geschlecht²²⁶ mitgedacht und dabei nach der Rolle gefragt, die die biologische und kulturelle Ge-

²²³ Vgl. dazu Werner Troßbach, der diese Kontextualisierung nach innen als Markenzeichen der Mikrogeschichte ausmacht: TROSSBACH, Von der Dorfgeschichte, S. 194.

²²⁴ KETNER, Kirchen, S. 149; ähnlich FRITSCH, Geschichte, II, S. 15, der dort von der Nachfolgerin von Anna II., Äbtissin Elisabeth II., als „zweite[r] evangelische[r] Aebtissin“ schreibt. Siehe auch VOIGT, Geschichte, III, S. 275.

²²⁵ ULBRICHT, Mikrogeschichte. Menschen, S. 65.

²²⁶ Einführend: OPITZ-BELAKHAL, Geschlechtergeschichte; DIES.: Gender in Transit – oder am Abgrund? Ein Diskussionsbeitrag zu Stand und Perspektiven der Geschlechtergeschichte. In: L'homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 28 (2017), 1, S. 107–114; BUDE, Gunilla-Friederike: Geschlechtergeschichte. In: Cornelißen, Christoph (Hg.): Geschichtswissenschaften. Eine Einführung. Frankfurt/M. 32004, S. 282–294; SCHWARZKOPF, Jutta/LESEMANN, Silke: Geschlechtergeschichte. Von der Nische in den Mainstream. In: ZfG

schlechtszugehörigkeit der Äbtissin bei der Einführung der Reformation in ihrem Reichsstift spielte, wie sich ihre herausgehobene Position als eine von nur elf Fürstäbtissinnen eines Damenstifts im Alten Reich²²⁷ gestaltete, vor welche Grenzen sie als Frau gestellt war, welche Möglichkeiten sie hatte und welche gegebenenfalls zeit- und geschlechterstereotypen Strategien sie im Umgang mit dem Kaiser, ihrem Schutzvogt und den Quedlinburger Ratsherren und anderen nutzte. Die Sonderrolle der Fürstäbtissinnen im Reich ist zu betonen, waren sie doch eine „Besonderheit des Heiligen Römischen Reiches“²²⁸, in dem sie – ebenso wie die Fürstbischöfe und Fürstbäbe – sowohl geistliche als auch weltliche Herrschaft ausübten, den weltlichen Reichsfürsten gleich an Rang waren und alle reichsfürstlichen Rechte und Pflichten besaßen (Jurisdiktion, Gesetzgebung, Münzrecht, Bündnisrecht, Heranziehung zu den Reichssteuern etc.)²²⁹ Im Gegensatz zur weltlichen Dynastienwelt, in der es laut Claudia Opitz

50 (2002), S. 485–504; MOGGE-GROTJAHN, Hildegard: Gender, Sex und Gender-Studies. Eine Einführung, Freiburg/Br. 2004; WUNDER, „Er ist die Sonn'“, DIES. (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht, Berlin 2002 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 28); OPITZ, Claudia: Weibliche Herrschaft und Geschlechterkonflikte in der Politik des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Garber, Klaus u. a. (Hg.): Der Frieden. Rekonstruktion einer europäischen Vision, Bd. 1: Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion – Geschlechter – Natur und Kultur, München 2001, S. 507–521; übergreifend: DAVIS, Natalie Zemon: Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit, Berlin 1986.

²²⁷ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 5; Pauline Puppel erwähnt hingegen nur zehn. Vgl. PUPPEL, Gynaecocratie, S. 155. Ute Küppers-Braun schreibt von insgesamt 18 beziehungsweise besser: 17 Äbtissinnen „mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag“, von denen aber nur elf Äbtissinnen Damenstiften vorstanden, nämlich denen von Essen, Buchau, Quedlinburg, Herford, Gernrode, Niedermünster in Regensburg, Obermünster in Regensburg, Gandersheim und Thorn auf der Rheinischen Prälatenbank. Hinzu kommen die Äbtissinnen von Andlau und Lindau, deren Vertreter auf der Schwäbischen Prälatenbank saßen. Fünf Äbtissinnen standen dem zum Zisterzienserorden gehörenden Reichsklöstern von Heggbach, Guttenzell, Rottenmünster, Baidnt und Burtscheid vor. Die dem Orden der Klarissinnen angehörende Äbtissin von Söflingen erlangte erst 1775 die Reichsstandschaft. KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln, S. 225. Nebenbei sei bemerkt, dass es sich bei der Angabe von Küppers-Braun, eine „Äbtissin von St. Jörgen zu Isny“ sei erstmals 1782 durch einen Gesandten auf der Schwäbischen Prälatenbank vertreten gewesen, um einen Fehler handelt. In Isny existierte einzig das St. Georgskloster, dessen Abt (!) 1782 die Reichsstandschaft erhielt, wodurch der Benediktinerkonvent zur Reichsabtei wurde. Vgl. REINHARDT, Rudolf (Hg.): Reichsabtei St. Georg in Isny. Beiträge zur Geschichte und Kunst des 900-jährigen Benediktinerklosters, Weissenborn 1996; SCHMID, Georg/EIDEN, Maximilian (Hg.): Chronik des Klosters St. Georg zu Isny, Eggingen 2017 (Documenta Suevica. Quellen zur Regionalgeschichte zwischen Schwarzwald, Alb und Bodensee 25).

²²⁸ PUPPEL, Gynaecocratia, S. 155.

²²⁹ Vgl. BRENDLE, FRANZ/SCHILLING, Anton: Germania sacra – Reichskirche. In: Wendehorst, Stephan/Westphal, Siegrid (Hg.): Lesebuch Altes Reich, München 2006, S. 211–216 (Bibliothek Altes Reich 1).

„wohl zu keiner Zeit eine größere Zahl souverän oder im Namen ihrer unmündigen Söhne herrschenden [!] Frauen als zwischen ca. 1500 und 1800“²³⁰ gegeben habe, war die Besonderheit im Fall der Reichsstifte gerade die Normalität der über Jahrhunderte konstant bestehenden weiblichen Herrschaft, in der die „gynaecocratia politica“,²³¹ wie sie in der *querelle des femmes* teils bezeichnet wurde, keineswegs die Probleme mit sich brachte, wie in vielen weltlichen Territorien, in denen Frauen nur ausnahms- oder vertretungsweise herrschten.²³² Es gilt herauszuarbeiten, inwiefern die Besonderheit der traditionellen und regelmäßigen weiblichen Herrschaft gegebenenfalls Auswirkungen auf die Einführung der Reformation in Stadt und Stift Quedlinburg hatte oder ob andere Parallelen, wie etwa zu Residenzstädten der Fürstbischöfe, generell zu Mindermächtigen des Reiches²³³ oder zu „komplexen territorialen Landschaften“ wie den Kondominaten „als „strittige[n] Hoheitsgebiete[n]“ bedeutender waren.²³⁴ Neben dem Vergleich mit auf verschiedenen Ebenen ähnlich situierten Territorien wird deshalb anhand des *Doing-gender*-Ansatzes²³⁵ die Frage verfolgt, ob und wenn ja welchen Einfluss das als Produkt performativer Handlungen verstandene soziale Geschlecht der Äbtissin einerseits auf die Einführung der Reformation, andererseits aber auch beim Umgang

²³⁰ OPITZ, Weibliche Herrschaft, S. 520.

²³¹ Vgl. dazu etwa die Schrift von MÜLLER, Peter: *De Gynaecocratia in regionibus imperii Germanici*, Oder: Von dem Regiment und Macht der Aebtissinnen, wie auch anderer hohen Standes-Vormuenderinnen im H.R.Reiche, Jena 1685.

²³² Vgl. u. a. OPITZ, Weibliche Herrschaft.

²³³ Teresa Schröder-Stapper kam 2016 in ihrem Vortrag zu Möglichkeiten und Grenzen frühneuzeitlicher Stifths herrschaft zum Ergebnis, dass für die Herrschaft der Äbtissin „weder ihr vermeintlich geistlicher noch [ihr] weiblicher Charakter [...] systematisch sind, [...] sondern eben deren Mindermächtigkeit oder Kleinheit“. Vgl. die Besprechung der Tagung „Kleine Fürsten im Alten Reich. Strukturelle Zwänge und soziale Praktiken im Wandel (1300–1800)“ von Jens Boye Volquartz, die in Dessau vom 15.4. bis 17.4.2016 abgehalten wurde. Online unter: www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6624 (19.11.2019).

²³⁴ ULLMANN, Sabine: *Methodische Perspektiven der Herrschaftsgeschichte in komplexen territorialen Landschaften der Frühen Neuzeit*. In: Hirbodian, Sigrid/Jörg, Christian/Klapp, Sabine (Hg.): *Methoden und Wege der Landesgeschichte*, Ostfildern 2015, S. 191–208, hier S. 192 (Landesgeschichte 1).

²³⁵ Vgl. grundlegend: WEST, Candance/ZIMMERMAN, Don H.: *Doing gender*. In: *Gender and Society* 1 (1987), H. 2, S. 125–151 sowie später in: Lorber, Judith/Farrell, Susan A. (Hg.): *The social construction of gender*, Newbury Park 1991, S. 13–37; KOTTHOFF, Helga: *Was heißt eigentlich doing gender? Differenzierungen im Feld von Interaktion und Geschlecht*. In: Penkwitt, Meike (Hg.): *Dimensionen von Gender Studies*, Freiburg/Br. 2003, S. 125–162 (Freiburger FrauenStudien 12); einführend: OPITZ-BELAKHAL, *Geschlechtergeschichte*, S. 29–32; GILDEMEISTER, Regina: *Doing Gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung*. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden ³2010, S. 137–145 (Geschlecht und Gesellschaft 35).

mit den Folgen und Begleiterscheinungen dieser Entscheidungen hatte.

Bewusst stellt sich die vorliegende Untersuchung nicht auf die Seite der SiegerInnen. Die ältere und deutlich protestantisch geprägte Forschung hatte die Reformation in Quedlinburg, ihre Durchsetzung gegenüber dem alten Glauben, die Schließung von Klöstern und den Rückgang altgläubiger Praktiken mit der „geradezu teleologische[n] Sicherheit“ beschrieben, „daß die Reformation unaufhaltsam war“²³⁶ – so das ganz ähnliche Urteil Christoph Volkmars über die älteren Arbeiten zur Reformation im albertinischen Sachsen. Statt die Geschichte in dieser Form vom Ende her zu schreiben, geht es hier gewissermaßen als Korrektur einer siegesgewissen protestantischen Historiografie darum, die altgläubigen Widerstands- und Gegenbewegungen bewusst zu suchen, sie einzubeziehen und nicht – wie bislang geschehen – als von vornherein aussichtslos darzustellen. Indem hier die verbreitete Annahme der Zwangsläufigkeit im Prozess der Reformationseinführung zu hinterfragen ist, wird gerade die Offenheit der Entwicklungen und deren Brüchigkeit betont, was Jahrhunderte später mit dem verklärenden Blick der Nachgeborenen zur Reformation in Quedlinburg erklärt wurde (und wird). Anstelle des Fortschrittsparadigmas, das der älteren Gesellschaftsgeschichte inhärent ist, gilt es hier, die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen bei historischen Prozessen im Sinne der Kulturgeschichte zu betonen.

Während durch die erwähnte prosopografische Methode Einzelpersonen und ihr Handeln über die engen Grenzen des Reichsstifts hinaus verfolgt und die auf der Mikroebene derart gewonnenen Ergebnisse miteinander in Beziehung gesetzt werden und zu einer tiefen oder dichten Landesgeschichte beitragen, werden jene Ergebnisse gleichzeitig auf „höherer“ beziehungsweise abstrakterer Ebene im Sinne einer modernen Regionalgeschichte²³⁷ ein zweites Mal kontextualisiert. Interessante Vergleichsparameter sind besonders andere Reichsstifte, aber auch Hochstifte und weltliche mindermächtige Territorien des Reiches.

1.5 BESCHREIBUNG DES REICHSSTIFTS QUEDLINBURG

Das ehemalige Reichsstift Quedlinburg befand sich am nordöstlichen Rand des Harzes, umfasste wohl bereits seit dem 10. Jahrhun-

²³⁶ VOLKMAR, Reform, S. 18.

²³⁷ Vgl. u. a. jüngst: KNOLL, Martin/SCHARF, Katharina: Europäische Regionalgeschichte. Eine Einführung, Köln/Wien 2021, bes. S. 47–63, 93–103 (UTB 5642); GÖLLNITZ, Martin: Regionalgeschichte. Potentiale des historischen Raumbezugs, Göttingen 2021.

dert ein Gebiet von etwa 1,25 Quadratmeilen²³⁸ und zählte damit wie alle übrigen freiweltlichen Stifte zu den „Mini-Territorien“²³⁹ des Reiches. Während des 16. Jahrhunderts grenzte es im Osten und Süden an das Fürstentum Anhalt und das Reichsstift Gernrode, im Westen und Norden an das Hochstift Halberstadt und die Grafschaft Regenstein-Blankenburg,²⁴⁰ die zu großen Teilen ein Lehen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg war. Zu beachten ist auch, dass im Harz die Einflusszonen der mächtigen Wettiner und Welfen aneinandergrenzten.²⁴¹ Den wichtigsten Besitz der Quedlinburger Fürstäbtissinnen stellten die Alt- und die Neustadt Quedlinburg dar, die sich um 1330 unter der Vorherrschaft der Altstadt administrativ vereinigten. Hinzu kommen die direkt dem Stift und seiner Äbtissin unterstellten Vorstädte Neuer Weg im Südosten der Altstadt und das Westendorf unterhalb des Stiftsberges, das nach archäologischen Erkenntnissen²⁴² durch zwei Mauern von der Altstadt abgegrenzt war. Auch das Stiftdorf Ditfurt im Nordosten der Stadt als letztes von ehemals 15 Stiftdörfern (Marsleben, Groß- und Klein-Orden etc.), die bis zum 15. Jahrhundert größtenteils wüst gefallen waren,²⁴³ unterstand

²³⁸ Dafür tritt Kleemann ein: vgl. KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 8. Weirauch, der zum mittelalterlichen Besitz des Stiftes arbeitete, nimmt für die Blütezeit des Stiftes um 1000 einen weit größeren Besitz an, als er 1803 bei dessen Auflösung bestand. Jener am Ende verbliebene Besitz bildete „längst nicht ein Zehntel“ des ursprünglichen Bestandes um 1000. Vgl. WEIRAUCH, Hans-Erich: Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter. In: SuA 13 (1937), S. 117–181, bes. S. 181. Vgl. weiterhin: DERS.: Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter. (In alphabetischer Ordnung.) Mit einem Urkundenanhang. (Acht Urkunden zur Geschichte des Stiftes Quedlinburg). In: SuA 14 (1938), S. 203–295.

²³⁹ KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln, S. 229.

²⁴⁰ Vgl. dazu u. a. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 67v (1574).

²⁴¹ Vgl. BLEY, Clemens: Repräsentation und Geschlecht. Totengedächtnis und dynastische Konkurrenz der Welfen und Wettiner im Reichsstift Quedlinburg um 1600 (Zugleich ein Beitrag zum Bildhauer Jürgen Tribbe). In: Freund, Stephan/Labusiak, Thomas (Hg.): Das dritte Stift. Forschungen zum Quedlinburger Frauenstift, Essen 2017, S. 189–212, bes. S. 191 (Essener Forschungen zum Frauenstift 14); SCHUBERT, Die Harzgrafen.

²⁴² Vgl. SCHLEGEL, Oliver: Zeichen wehrhafter Autonomie. Neues von alten Mauern in Quedlinburg. In: Wendland, Ulrike (Hg.): Kunst, Kultur und Geschichte im Harz und Harzvorland um 1200, Petersberg 2008, S. 96–108 (Arbeitsberichte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 8).

²⁴³ Vgl. u. a. zum Überblick: REISCHEL, Gustav: Die Wüstungen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Bitterfeld und Delitzsch. In: SuA 2 (1926), S. 222–379; SCHÖNERMARK, Otto: Die Wüstungen des Harzgebirges, Rheinbach/Bonn 1897; SCHIRWITZ, Karl: Vor- und frühgeschichtliche Funde im Bereich wüster Ortschaften des nordöstlichen Harzvorlandes. In: ZHV N. F. 12 (1960), S. 1–28; weiterhin speziell zu den Wüstungen im Quedlinburger Stiftsgebiet: LORENZ, Hermann: Die 14 bereits bekannten und die drei erst jüngst entdeckten Wüstungen in der Quedlinburger Feldflur. In: HB 312 (1931), S. 1261f; SCHIRWITZ, Karl: Groß-Orden, alte und neue Funde – ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte unserer Wüstungen. In: HB 89 (12.10.1926), S. 373f

unmittelbar der Äbtissin.²⁴⁴ Als Ursachen für diesen Prozess werden Kriegszüge und Epidemien sowie die Anlegung der Neustadt seit etwa 1200 angenommen,²⁴⁵ in deren Folge EinwohnerInnen der Dörfer in die (Neu-)Stadt zogen. Die kleineren Wohnbezirke Gröpern im Norden und der im Süden an die Altstadt grenzende „Alte Topf“ (Vorstadt vor dem Hohen Tor beziehungsweise „Nyen Gröpern“) unterstanden dem Rat.

Auf dem Stiftsberg im Süden der Altstadt überragen noch heute die Stiftskirche St. Servatii und die Gebäude des Schlosses die Umgegend. In der Krypta der Stiftskirche befanden sich die Altäre des hl. Petrus, des hl. Andreas, des hl. Michael und des hl. Paulus, darüber in der sogenannten Oberkirche der Hauptaltar des hl. Servatius und 18 weitere Nebenaltäre im Kirchenschiff.²⁴⁶ Das Reichsstift war bis zu seiner Auflösung 1802 ein „geistlicher Wahlstaat, an dessen Spitze eine fürstliche Äbtissin stand“.²⁴⁷ Die Äbtissin war unmittelbar dem Kaiser unterworfen und besaß somit Reichsstandschaft.²⁴⁸ Die Exemtion des

(Schmöckeberg, Zentralfriedhof); HB 90 (19.10.1926), S. 377–379 (Groß Orden, Schmöckeberg, Marsleben); HB 91 (26.10.1926), S. 382f; WOZNIAK, Thomas: Die Wüstung Marsleben in den historischen Quellen. In: QA 9 (2006), S. 9–17, 25–33.

²⁴⁴ Vgl. LORENZ, Quellen, S. 139. Wolgasts Einschätzung, dass „[d]as Reichsstift Quedlinburg [...] von seiner Ausstattung her das kleinste der Reichsfrauenstifte“ war, weil sich „sein Territorium [...] im Wesentlichen nur auf die Stadt erstreckte“, wäre etwa im Vergleich mit den Reichsstiften Ober- und Niedermünster in Regensburg zu hinterfragen. Auch die von Wolgast selbst erwähnten Reichsstifte Herford und Gandersheim verfügten außer der kleinen Stiftsfreiheit trotz Reichsstandschaft über gar kein eigenes Territorium. WOLGAST, Die Einführung, S. 244, zudem S. 246–248.

²⁴⁵ Vgl. dazu REULING, Ulrich/STRACKE, Daniel/OVERHAGENBÖCK, Dieter/KALING, Thomas/EHBRECHT, Wilfried: Deutscher historischer Städteatlas, Bd. 1: Quedlinburg, Münster 2006, S. 5 (Veröffentlichung des Instituts für Vergleichende Städtegeschichte 1).

²⁴⁶ Diese waren folgenden Heiligen geweiht: Anna, Korona, Elisabeth, hl. Kreuz, Johannes der Evangelist, Mutter Maria, Petrus, Philippus-Jakobus, Thomas, der Dreifaltigkeit, Kosmas-Domianus, Dionysius, Theobald, Mauritius, Paulus-Nikolaus, hl. drei Könige, Laurentius-Nikolaus und Stephanus. Ein weiterer Johannes dem Täufer geweihter Altar soll sich in der Zitter, dem ehemaligen Schatzgewölbe, im Nordteil der Oberkirche befunden haben. Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 224. BRINKMANN, Adolf: Die Quedlinburger Gruftkirchen. In: ZHV 24 (1891), S. 257–271.

²⁴⁷ BLEY, Repräsentation, S. 193.

²⁴⁸ Antje Diener-Staeckling übernimmt 2008 unkritisch den 33 Jahre alten und überholten Beitrag aus dem Handbuch der historischen Stätten Deutschlands von Hans K. Schulze und schreibt: „Seit 1663 besaß es [das Reichsstift Quedlinburg, E.R.] sogar Sitz und Stimme auf der Prälatenbank.“ DIENER-STAECKLING, Der Himmel, S. 299, Anm. 1093; vgl. SCHULZE, Hans K.: Quedlinburg. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart 1975, S. 374–379, hier S. 378 (Kröners Taschenausgabe 314), ähnlich noch 2020 auch LÜCK, Heiner: Quedlinburg. In: HRG², 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 974–977, bes. Sp. 975. Neben der Bemerkung, dass es nicht nur eine Prälatenbank auf dem Reichstag gab, ist hinzuzufügen, dass die Äbtissin von Quedlinburg bereits am

Stiftes durch den Papst (947) hob das Stift aus der Diözesangewalt des Halberstädter Bischofs heraus und unterstellte es direkt dem apostolischen Stuhl in Rom, wofür die Äbtissin jährliche Zahlungen nach Rom abzuführen hatte. Aus der Exemtion leiteten sich zudem die förmlichen Episkopalrechte der Äbtissin ab. Die päpstliche Befreiung galt jedoch nur für das Stift im engeren Sinne, nämlich das Schloss und die Stiftskirche auf dem Stiftsberg, nicht aber für den weltlichen Besitz, der zur Diözese Halberstadt gehörte. Im 14. und 15. Jahrhundert mussten die Äbtissinnen jedoch Konzessionen gegenüber dem Bischof von Halberstadt machen und sich teilweise unter seinen Schutz begeben.²⁴⁹

Zum Stift gehörten das Benediktinerinnenkloster auf dem Müntenberg und das Prämonstratenserkloster St. Wiperti südöstlich vor den Toren der Stadt, das Zisterzienserkloster Michaelstein in der Grafschaft Regenstein-Blankenburg und die Nonnenklöster Walbeck (Grafschaft Mansfeld), Teistungenburg (kurmainzisches Eichsfeld) und Wendhausen (Grafschaft Regenstein-Blankenburg).²⁵⁰ Zudem existierten seit dem 13. und 14. Jahrhundert in der Altstadt an der Breiten Straße das Franziskaner-Bettelmönchskloster sowie im Norden der Neustadt das Augustinereremitenkloster, deren Zugehörigkeit umstritten war.²⁵¹

Auch die Patronate der Kirchen St. Benedikti, St. Blasii und St. Aegidii in der Altstadt sowie von St. Nikolai in der Neustadt,²⁵² in denen etliche Altäre mit eigenen Einkünften bestanden,²⁵³ hatte das Stift inne.

Anfang des 16. Jahrhunderts auf den Reichstag geladen wird und ihr Recht bereits vor 1663 wahrnimmt. Vgl. u. a. CDQ, S. 914; LASA, A20, I, 1, fol. 46, 85–88, 144–145.

²⁴⁹ Vgl. MÜLVERSTEDT, *Hierographia Quedlinburgensis*, I, S. 81f.

²⁵⁰ Vgl. MÜLVERSTEDT, *Hierographia Quedlinburgensis*, I, S. 84f. Zur Ansicht der älteren Forschung, dass diese Klöster dem Stift inkorporiert waren, vgl. Kap. 8.1.

²⁵¹ Vgl. MÜLVERSTEDT, *Hierographia Quedlinburgensis*, II. Laut einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 1545 unterstand das Kloster Teistungenburg dem Abt des Klosters Michaelstein. Vgl. LASA, A20, VI, 2, fol. 785–802, bes. fol. 796r (1545).

²⁵² Zu den Patronaten vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 320–334.

²⁵³ Für St. Benedikti werden drei Altäre (I. Unser lieben Jungfrau, II. der Kalandsbruderschaft, III. des Apostels Johannes; weiterhin Altäre für die hl. Anna, Jakobus den Älteren, Bartholomäus, die hl. Mutter Maria, für Jesus, Fabian und Sebastian, bei denen unklar ist, ob sie je einen Altar hatten), für St. Nikolai sechs (I. hl. Nikolaus, II. hl. Kreuz, III. hl. Jakobus und hl. Georg, IV. hl. Dreieinigkeits, V. Erzengel Michael und allen Heiligen, VI. hl. Servatius, Nikolaus und allen anderen Heiligen), für St. Blasii drei (I. hl. Bartholomäus, II. hl. Nikolaus, III. hl. Blasius, weiterhin Altäre für die hl. Maria, den hl. Jakobus, den hl. Fabian, den hl. Leichnam und die hl. Anna, bei denen unklar bleibt, ob sie je einen eigenen Altar hatten) und für St. Aegidii ein Altar (hl. Jungfrau Maria und mehrere Heilige), wobei bei der Letztgenannten nach Fritsch wohl noch weitere vermutet werden können. Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 320–334; MÜLVERSTEDT, *Hierographia Quedlinburgensis*, II, S. 69–71; LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 224–229.

In den Hospitälern St. Spiritus (= Heiliger Geist) in der Vorstadt Neuer Weg und St. Annen „Zwischen den Städten“ an der Langen Brücke bestanden Kapellen, deren Patronate in beiden Fällen unklar sind.²⁵⁴ Das Patronat der Kirche des südöstlich vor der Stadt²⁵⁵ gelegenen Johannishofes hielt die Äbtissin.²⁵⁶ Von Mülverstedt erwähnt im Westendorf, auf dem Stiftsberg, aber auch in der Stadt 24 Kapellen, die jedoch zum Teil vor der Reformation verfallen waren.²⁵⁷ Noch bis kurz vor der Reformation gründeten sich in Quedlinburg verschiedene Bruder- und Schwesternschaften als „augenfälligste[s] Merkmal spätmittelalterlicher Laienfrömmigkeit“.²⁵⁸ An der Kirche St. Benedikti gab es eine Kalandsbruderschaft mit eigener angebauter Kapelle sowie eine Corpus-Christi-, eine Stellmacher- und eine Bruderschaft der hl. Anna. An St. Blasii fanden Brüder des St.-Blasii-Altars und an St. Aegidii die Gildschaftsbrüder zusammen. An der Kirche St. Nikolai in der Neustadt waren drei Bruderschaften zu finden: eine der Ackerleute, wiederum eine Corpus-Christi-Bruderschaft und jene der Spendeherren von St. Nikolai.²⁵⁹ An der Kirche des Franziskanerklosters gab es eine St. Annenbruderschaft²⁶⁰ und noch Ende 1516 wurde

²⁵⁴ Vgl. zu St. Spiritus: Fritsch schreibt dem Rat das Präsentationsrecht und der Äbtissin das Bestätigungsrecht der hiesigen Pfarrer zu. Obwohl er dabei in Band I von einer Urkunde des Jahres 1174 ausgeht, bleibt er auch in Band II im Rahmen der Beschreibung der jüngeren Geschichte bei dieser Teilung der Rechte. Nach der Reformation soll die Pfarre zudem ein Filial von St. Wiperti geworden sein. Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 335; FRITSCH, Geschichte, II, S. 259. Nach Mülverstedt wird der Rat der Patron der hiesigen Kapelle. Auf die anderslautende Zuschreibung von Fritsch geht von Mülverstedt nicht ein. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 68f. Zu St. Annen: Fritsch erwähnt dieses Hospital nicht. Von Mülverstedt äußert sich nicht über das Patronat der dortigen Kapelle. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 69. Fritsch erwähnt eine Kapelle „Unserer lieben Frau“ vor der Viehbrücke im Osten der Neustadt, die 1433 dem Hospital St. Annen zugewiesen wurde. Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 311.

²⁵⁵ Dieser Johannishof ist nicht zu verwechseln mit dem älteren Johannishof im Westendorf, der dem Kloster auf dem Münzenberg unterstellt war. Vgl. Fritsch, Geschichte, I, S. 338.

²⁵⁶ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 343; von Mülverstedt macht dazu keine Angabe: vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 68f.

²⁵⁷ Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 66f.

²⁵⁸ LEPPIN, Volker: Gottes Heil vor Ort. Stadt und Reformation in Thüringen. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 1–18, hier S. 5 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation I).

²⁵⁹ Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 68; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 230f, KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 265f. Zu den Bruderschaften an St. Nikolai weiterhin die Urkunden LASA, U9, C V a, 31 (8.2.1502); LASA U9, C V, 39 (10.1.1516); ferner zur Bruderschaft St. Anna an der Kirche St. Blasii: LASA, U9, C V, 41 (17.10.1512).

²⁶⁰ Vgl. DEUTSCHLÄNDER, Gertrit/LUSIARDI, Ralf/RANFT, Andreas (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Teil 5 (1426–1513), Köln

von Schäfern an der Klosterkirche auf dem Münzenberg wahrscheinlich eine eigene Bruderschaft begründet.²⁶¹ An der Kirche St. Nikolai in der Neustadt bestand zudem eine Schwesternschaft der Beginen, die sich der Armenfürsorge verschrieben hatte.²⁶² Ein weiteres Beginenhaus bestand in der westlichen Altstadt im Weingarten.²⁶³ Für die detaillierte Sozialtopografie Quedlinburgs ist die 2013 erschienene Dissertation von Thomas Wozniak zu nutzen.²⁶⁴

u. a. 2015, Nr. 4285, S. 424 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 7).

²⁶¹ Vgl. LASA, U9, C II, 115 (19.10.1516).

²⁶² Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 230. Wahrscheinlich sind damit auch die zu Lebzeiten von Pfarrer Bethmann in der Nähe von St. Nikolai lebenden „sororibus in St. Nicolaus convente“ gemeint, die Bethmann in seinem Testament mit drei Schock Semmeln, drei Stücken Butter und einem Gulden „tu hulpe“ bedenkt. Vgl. die wahrscheinliche Abschrift des Testamentes in der Handschrift der Wolf'schen Chronik: HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 131v.

²⁶³ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 23 (1542), fol. 9v; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 296, 315–318.

²⁶⁴ Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert. Vgl. weiterführend dazu: VOIGT, Jörg: Beginen im Spätmittelalter. Frauenfrömmigkeit in Thüringen und im Reich, Köln/Weimar/Wien 2012 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 32).

2. Zur Vorgeschichte

2.1 STÄDTISCHE FREIHEIT VERSUS WIEDERERRINGUNG DER STIFTSHERRSCHAFT VERSUS WETTINISCHE ÜBERNAHME (1467–1515)

Der Prozess der Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg steht notwendigerweise im Zusammenhang mit älteren Entwicklungen, die durch die Reformation teils aufgegriffen und transformiert wurden, teils aber auch die Reformation in die Ziele der jeweiligen Akteure einband und nutzbar machte. Besonders betrifft dies das konfliktreiche Verhältnis zwischen der Äbtissin, der Stadt Quedlinburg und dem Stiftsvogt.

Bevor die reformatorischen Vorgänge in den Fokus treten können, gilt es im Zuge eines Rückgriffs auf die Ereignisse des 15. Jahrhunderts diese Verhältnisse zu skizzieren. Sofern möglich, wird dies auf Grundlage von Forschungsliteratur erfolgen. Da jedoch die Forschungslage zur spätmittelalterlichen Stiftsgeschichte ähnlich bruchstückhaft ist wie zur frühneuzeitlichen Geschichte, müssen auch eigene Ergebnisse vorgestellt werden. Das Verhältnis der dreigeteilten Obrigkeit zueinander soll dabei aber nicht wie auf einem Prokrustesbett im Hinblick auf die spätere Verwendbarkeit für die reformatorischen Ereignisse teleologisch zurechtgestutzt und -gestreckt werden. Dies würde seinem Eigencharakter nicht gerecht werden. Die Reformation könnte dadurch überhöht als Kulminations- und Verdichtungspunkt – ja quasi als Flaschenhals – der Quedlinburger Stiftsgeschichte erscheinen, was allenfalls Ergebnis, nicht jedoch Voraussetzung der vorliegenden Untersuchung sein kann.

Für den Konflikt zwischen der Äbtissin, der Stadt Quedlinburg und dem Stiftsvogt empfiehlt sich ein Ansatzpunkt etwa ein halbes Jahrhundert vor dem sogenannten Epochenjahr 1517: Am 29. Mai 1467 beendete ein in Quedlinburg geschlossener Sühnevertrag die sogenannte Braunschweiger Fehde, die seit 1462 zwischen den Braunschweiger Herzögen einerseits und den sächsischen Hansestädten sowie dem Bischof von Hildesheim andererseits tobte. Zu den Vertragsverhandlungen waren der Kurfürst von Brandenburg, der Erzbischof von Magdeburg, fünf Herzöge von Braunschweig, die Vertreter der zwölf sächsischen Hansestädte, die Grafen von Orlamünde, Mansfeld, Regenstein, Mühlingen, Holach sowie die Ratsherren von

Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen in Quedlinburg erschienen.¹ Sie alle unterstrichen die große Bedeutung und Macht der Stadt Quedlinburg, die sich jedoch aufgrund stagnierender Steuereinnahmen im Zuge eines Bevölkerungsrückgangs² bereits am Beginn einer Schwächephase befand.³ Durch verschiedene, zum großen Teil befristete Bündnisse seit dem 14. Jahrhundert hatte sich die Stadt in unterschiedliche Richtungen abgesichert. Seit 1384 war die Stadt auf verschiedenen Hansetagen vertreten und wurde 1426 erstmals als Hansestadt erwähnt.

Die weitgehende Unabhängigkeit der Stadt von den Äbtissinnen als eigentlichen Landesherrinnen resultierte jedoch eher aus der politischen und finanziellen Schwäche der Äbtissinnen als aus der wirtschaftlichen Stärke der Stadt, die nur „ein bescheidenes wirtschaftliches Hinterland“ hatte und an „keiner bedeutenden Fernhandelsstraße lag“.⁴

Zwar hatte sich Äbtissin Adelheid von Isenburg (reg. 1405–1434) die päpstlichen und kaiserlichen Rechte des Stiftes 1412 und 1418 bestätigen lassen,⁵ ihr gelang die Durchsetzung gegenüber den Bischöfen von Halberstadt und dem mächtigen Rat von Quedlinburg aber kaum.⁶

Dies änderte sich mit Hedwig von Sachsen, der Schwester des wettinischen Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen. Hedwig wurde 1458 in ihrem zwölften Lebensjahr vom Stiftskapitel zur Äbtissin gewählt.⁷ Ihr beziehungsweise ihrer Vormundschaftsregierung gelang es mit Unterstützung ihrer Brüder und ihres kaiserli-

¹ Vgl. u. a. LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 182.

² Vgl. WOZNAK, Thomas/KANUS-SIEBER, Katrin: *Zur Demographie Quedlinburgs vom 10. bis 21. Jahrhundert*. In: *QA* 15 (2013), S. 101–115.

³ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Michael: *Äbtissin Hedwig von Quedlinburg. Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts*. In: Freitag, Werner (Hg.): *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 69–88, hier S. 77. Die bei Michael Vollmuth-Lindenthal beschriebene Stagnation der Steuereinnahmen ist anhand der bei Hobohm aufgeführten Schwörschossbeträge nicht auszumachen. Vgl. HOBOHM, *Der städtische Haushalt*.

⁴ VOLLMUTH-LINDENTHAL, *Äbtissin Hedwig*, S. 77. Vgl. auch die Einschätzung dazu von LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 185, der die Äbtissinnen von Jutta von Kranichfeld (gest. 1347) bis Anna von Plauen (gest. 1458) als „Zuschauerinnen bei all den vielen Bündnisverträgen [der Stadt Quedlinburg, E.R.]“ bezeichnet und ihnen nur „unbedeutende Rollen“ zugesteht. Obgleich Lorenz (und ganz besonders Voigt) im Allgemeinen gegen das Stift und für die Stadt Quedlinburg und deren Freiheit parteiisch sind, trifft Lorenz' Einschätzung hier zu.

⁵ Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 192f; von CDQ, Nr. 40, S. 656 (13.6.1412) und S. 668, Nr. 59 (9.2.1418).

⁶ Vgl. zum Machtverhältnis zwischen Stadt und Äbtissin als Landesherrin DIENER-STAECKLING, *Der Himmel*, S. 132f, 135.

⁷ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, *Äbtissin Hedwig*, S. 73; KETTNER, *Kirchen*, S. 71f; FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 202f; LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 187.

chen Onkels in den folgenden Jahren, den Rechten des Stiftes Geltung zu verschaffen und sie schließlich mithilfe sächsischer Truppen 1477 durchzusetzen.⁸ Der Bischof von Halberstadt als bisheriger Inhaber der strittigen Quedlinburger Schutzvogtei wurde von den sächsischen Herzögen aus dem Feld geschlagen. Die Stadt verlor mit ihrer Unterwerfung die in Jahrhunderten erworbene weitgehende Autonomie.⁹ Die 1467 bei den Verhandlungen noch macht- und bedeutungsvoll auftretende Stadt geriet so binnen zehn Jahren unter eine – gestützt durch die Wettiner – bislang ungekannt starke Landesherrschaft ihrer Äbtissin. Zum „Dank“ bzw. als Lohn für ihre Bemühungen wurden Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1479 von ihrer Schwester mit der Vogtei über Quedlinburg und den zugehörigen Gütern erblich belehnt. Die Stiftsvogtei kam in der Leipziger Teilung des Hauses Wettin 1485 an Herzog Albrecht und ging nach seinem Tod 1500 an dessen Sohn Herzog Georg von Sachsen über, der „bald seinen Zugriff auf Quedlinburg zu intensivieren suchte“.¹⁰ Dabei ging er gar so weit, seiner Tante während deren Abwesenheit vom Stift¹¹ die Schlüssel des Stiftes und dem

- 8 Wozniak betont, dass der Aufstand gegen die Äbtissin 1477 von den Gewandschneidern „und nicht, wie bisher allgemein angenommen, vom Stadtrat“ ausgegangen sei. Vgl. WOZNIAK, Thomas: Quedlinburg. Kleine Stadtgeschichte, Regensburg 2014, S. 58. Wobei die Gewandschneider den Stadtrat seit dem 14. Jh. dominierten.
- 9 Mit der Vogtei über Quedlinburg hatte bereits 1320 Äbtissin Jutta die askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg belehnt, die sie als Afterlehen an die Grafen von Regenstein weitergegeben hatten. Nach dem gemeinsamen Sieg der Stadt und des Bischofs von Halberstadt über die Grafen von Regenstein 1351 ging die Vogtei über die Stadt an den Bischof von Halberstadt über, der sie 1391 an die Stadt verpfändete, sodass die Stadt die Vogtei über sich selbst besaß. Mit dem Aussterben der askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg 1422 war die Obervogtei faktisch vakant und es war strittig, „ob die daran hängenden, weiterverliehenen Herrschaftsrechte auch vakant geworden waren oder ob sie, von Äbtissin Adelheid 1432 bestätigt, weiter bestanden“. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 78. Vgl. zur zeitgenössischen Wahrnehmung der Eroberung Quedlinburgs: OPEL, Julius (Hg.): Denkwürdigkeiten des Hallischen Rathsheisters Spittendorf, Halle 1880, S. 244, 251, 256, 258, 270 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 11).
- 10 VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 83. Der intensivierte Zugriff Herzog Georgs auf die geistliche Herrschaft Quedlinburg entsprach in dieser Zeit quasi einem wettinischen Muster. Vgl. ROGGE, Jörg: Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513). In: Freitag, Werner (Hg.): Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 27–68, hier S. 28f. Vgl. auch die Einschätzung von LORENZ, Quellen, S. XVII. Zum Text der Leipziger Teilung bezüglich des Meißner Anteils vgl. POSSE, Otto (Hg.): Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Festgabe der Redaktion des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae zum 800-jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin, Leipzig 1889, Tafeln 93–107, bes. Tafel 95.
- 11 Für die Zeit um 1500 wird in verschiedenen Chroniken von einem größeren Brand auf dem Stiftsberg in „der Aebtißin-Stuhl“ berichtet, bei dem „etliche Register, Briefe und alte Privilegia“ des Stiftes verbrannten. Eventuell war Hedwig wegen dieses Brandes oder der danach nötigen Bauarbeiten vom Stift gewichen, was ihr

Rat jene zur Stadt gewaltsam zu entwenden,¹² woraufhin die Äbtissin im Haus eines Bürgers Zuflucht suchen musste.¹³ Diese wohl kurz vor 1503 stattfindenden Ereignisse¹⁴ gipfelten in einem Vertragsentwurf zwischen Hedwig und ihrem Neffen Georg, in welchem die Übergabe der Stiftsregierung an den sächsischen Herzog vereinbart wurde.¹⁵ Ob der

Neffe Georg ausnutzte. Vgl. WOLF, Kurze Beschreibung, S. 308; vgl. GIESE, Martina: Eine Feuersbrunst in Quedlinburg im Jahr 1505 wird durch göttliche Hilfe verhindert. In: QA 12 (2009), S. 50–57.

- ¹² Vgl. die Beschwerdeartikel Äbtissin Hedwigs gegen Herzog Georg bei ihrem Neffen, Erzbischof Ernst von Magdeburg: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 43r–44r (s. d.). Dieses Beschwerdeschreiben lässt eine gewaltsame Übernahme des Stiftes durch Georg vermuten: Georg habe den Rat gefangen genommen, das Stift in Abwesenheit Hedwigs mit seinen Amtsleuten besetzt und Hedwig ihres „keiserlich frey und fürstlich[en] regiment[s]“ (fol. 43v) entsetzt. Vgl. weiterhin die Streitigkeiten zwischen Herzog Georg und Äbtissin Hedwig wegen der von Georg verlangten Erbhuldigung des Rates, die die Äbtissin ablehnte: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 39–41 (1503). Diese könnten die Grundlage jener Eskalation gebildet haben, die wenige Seiten darauf zur Beschwerde Hedwigs gegenüber Erzbischof Ernst geschildert wird. Darauf weist auch ein Befund von Lorenz hin. Vgl. LORENZ, Quellen, S. 35.
- ¹³ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 72. Laut Kettner wohnte die Äbtissin vorübergehend bei Bürgermeister Heinrich Grashoff. Ein ausführlicher Bericht über diese Ereignisse aus dem Jahr 1545 nennt Conrad Hartmann, den Bürgermeister des Jahres 1522, als Gastgeber der Äbtissin. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 307v–308r (nach dem 11.5.1545); WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 471. In Dresden ist zur vorübergehenden Vertreibung der Äbtissin vom Schloss ein Befehl aus dem Jahr 1504 in Abschrift überliefert, in dem Herzog Georg seinen Quedlinburger „Amtmann“ anweist, sich der Äbtissin Hedwig willfährig zu erweisen, nachdem diese wieder auf das Schloss gezogen war. Vgl. HASTA DD, Cop. 109, fol. 55v (1504).
- ¹⁴ Kettner folgt bei dieser Angabe wie üblich Winnigstedt, der keine Datierung jener Ereignisse vornimmt, jedoch von den Eingriffen ihrer Brüder schreibt. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 509. Da die Leipziger Teilung die Vogtei über Quedlinburg 1485 den Albertinern zuschlug, bildet das Jahr 1485 den *terminus ante quem* jener Ereignisse nach Winnigstedts Lesart. Kettners und Winnigstedts Angabe folgen auch FRITSCH, Geschichte, I, S. 210 und LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 208, der diese Ereignisse auf 1479 datiert und sie so mit der Belehnung der Brüder Hedwigs mit der Erbvogtei des Stiftes Quedlinburg in Verbindung bringt. In der oben angeführten Beschwerdeschrift Hedwigs ist jedoch eindeutig von der „unleideliche[n] beswerungh wie die von unserm vettern dem gestift Quedlinburgk zue gefuget sein“ die Rede. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 43r (s. d.). Hedwig beschwert sich hier nicht über ihre Brüder Albrecht und Ernst, sondern über ihren Vetter, d. h. Herzog Georg, der seit 1500 das Herzogtum Sachsen regierte. Auch die nachträgliche Beschriftung des Dokuments im Stiftsarchiv bestätigt diesen Eindruck: „Beschwerungs Artickel Ebtissin Hedwigs g. Hertzog Jorgen zu Sachsen.“ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 44v (s. d.).
- ¹⁵ Vgl. LASA, U9, A III, Nr. 3 (30.5.1503); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 45–46 (30.5.1503); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 70rv (30.5.1503). In diesem Rezess wird vereinbart, dass die Äbtissin die weltliche Regierung des Stiftes an ihren Neffen Herzog Georg übergibt und dafür von diesem die Versorgung der Kapitelpersonen mit Speis und Trank erhält. Die Äbtissin sollte zudem lebenslang mit 300 fl. jährlich versorgt werden. Besiegelt wurde diese Abmachung interessanterweise durch den Merseburger Bischof Thilo von

Entwurf – nur noch abhängig von der Zustimmung Georgs – in Kraft trat, bleibt zunächst unklar.¹⁶ Gegen ihren Neffen und Erbschutzvogt Herzog Georg suchte Hedwig Schutz beim Papst und ihrem zweiten Neffen, Erzbischof Ernst von Magdeburg, und erhielt vom Papst einen Schutzbrief.¹⁷ Allerdings versuchte Ernst, der seit 1479 auch Administrator des Bistums Halberstadt war, nun auf diesem Weg, die verlorene Halberstädter Schutzvogtei über Quedlinburg wiederzuerlangen. Er wandte sich an Papst Julius II., welcher Hedwig gebot, die Schutzvogtei dem Erzbischof von Magdeburg als Bischof von Halberstadt zu übertragen.¹⁸ Das am 15. August 1511 in der Kirche St. Benedikti in Quedlinburg verlesene päpstliche Schreiben drohte zwar der Äbtissin und allen, die diesem Befehl zuwiderhandelten, den Bann an. Doch war Äbtissin Hedwig über diesen Streitigkeiten „den Weg alles Fleisches gegangen“ und bereits verstorben.¹⁹

Der Streit zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt eskalierte erneut unter der Regierung von Hedwigs Nachfolgerin, Äbtissin Magdalena von Anhalt (reg. 1511–1515). Diese war noch zu Lebzeiten Hedwigs als Nachfolgerin gewählt worden.²⁰ Für die wahrscheinlich auf Druck Herzog Georgs zustande gekommene Wahl Magdalenas durch das Kapitulum²¹ hatte diese ihrem Schutzvogt zuvor versprechen müssen, keine eigene Regierung des Stiftes aufrichten zu wollen.²²

Throta (reg. 1466–1514), den Amtmann von Quedlinburg, Dietrich von Schleinitz, und den Ritter und Amtmann von Jena, Hans Monch.

- ¹⁶ Vgl. dazu das Findbuch des Urkundenbestands U9 im Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA) mit dem Eintrag zur Urkunde A III, Nr. 3 (30.5.1503), wo sich der Schreiber überzeugt zeigt, dass der Vertrag nie in Kraft trat. Einen anderen Eindruck vermittelt ein Schreiben Georgs an seine Räte neun Jahre später, in welchem er sich auf die Regierungsübergabe von 1503 beruft. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8969/3, fol. 1–3 (16.11.1512).
- ¹⁷ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 83; FRITSCH, Geschichte, I, S. 214; CDQ, Nr. 8, S. 873 (20.5.1505). Der päpstliche Schutzbrief dürfte somit als Reaktion auf den Rezess von 1503 dazu gedient haben, die Freiheit des Stiftes zu verteidigen.
- ¹⁸ Vgl. CDQ, Nr. 12, S. 877–889 (30.4.1511).
- ¹⁹ FRITSCH, Geschichte, I, S. 215. Vgl. zudem: VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 83.
- ²⁰ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 218.
- ²¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158b 3, fol. 96 (1.1.1513). Aus diesem Schreiben der Pröpstin Anna von Schwarzburg lässt sich entnehmen, dass Georg das Kapitel zur Wahl von Magdalena von Anhalt zur Äbtissin des Stiftes drängte.
- ²² Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8969/3, fol. 1–3 (16.11.1512). In diesem Schreiben Herzog Georgs an seine Räte erwähnt Georg u. a. auch die vorangegangene Einigung mit Äbtissin Hedwig über die Regierungsübergabe an ihn, womit er sich wohl auf den Rezess des Jahres 1503 bezieht. Dieser scheint bis zu Hedwigs Tod zumindest in den Augen Georgs in Kraft gewesen zu sein. Vgl. zudem auch den Protest von Äbtissin Magdalena: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 59 (30.7.1511).

Gestützt auf die Rechte des Stiftes unternahm Magdalena nach ihrer Wahl dennoch den Versuch einer eigenständigen Regierung und protestierte gegen die schutzvogteilichen Eingriffe.²³ Die Abmachungen des Jahres 1503 bezüglich der Regierungsübergabe an Herzog Georg könnten bis zu Hedwigs Tod 1511 gegolten haben, da sich Georg noch 1512 auf diese berief.²⁴ Zudem beklagte sich Magdalena bereits im Jahr ihrer Regierungsübernahme 1511 darüber, dass Georg seinen nach Quedlinburg entsandten Räten befohlen habe, „eyn ordnung unnd regementh deß stifts Quedlinburg zu machen“.²⁵

Nachdem Anfang 1513 die Pröpstin Anna von Schwarzburg auch im Namen der Dechantin, Anna Schenkin von Tautenburg, Herzog Georg um Schutz gegenüber der Äbtissin Magdalena gebeten²⁶ und Georg seinem Amtmann Veit von Drachsdorf den Schutz von Pröpstin und Dechantin befohlen hatte,²⁷ war die Äbtissin isoliert. Sie resignierte wohl noch 1513 auf ihr Amt.²⁸

Dieser knappe Überblick der ersten wichtigen Entwicklungslinie zeigt, wie die Äbtissinnen aus einer sehr langen politischen Schwächephase heraus gegen Ende des 15. Jahrhunderts mit verwandtschaftlicher Hilfe formal die Landesherrschaft zurückerrangen. Damit wurden das Reichsstift und seine Äbtissin jedoch zum Element einer „wettinischen Politik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts“, die gekennzeichnet war vom „Bemühen um die Intensivierung des Zugriffs auf geistliche Herrschaften“. Die von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht forcierte „herrschaftliche[...] Durchdringung ihrer Territorien“ hatte besonders die „Mediatisierung der reichsunmittel-

²³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 59 (30.7.1511); vgl. auch einen späteren Bericht, wonach sich Magdalena gegen Herzog Georg „aufgebeumet vnd darvber auß dem stift kücken“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 308r (nach dem 11.5.1545).

²⁴ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8969/3, fol. 1–3 (16.11.1512).

²⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 59 (30.7.1511). Noch Ende März 1513 erneuert sie diese Klage gegenüber Georg. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 57v (27.3.1513). Vgl. auch die undatierte Klageschrift gegen den Stiftshauptmann Veit von Drachsdorf: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 60–63 (s. d.). Die Klagepunkte erinnern sehr an das Vorgehen gegen Äbtissin Hedwig und deren Klagen: Drachsdorf habe gewaltsam die Schlüssel zum Stift entwendet, er wollte sich in die Wahl des Stiftskapitels für eine neue Äbtissin drängen, er habe die Dechantin vom Stift ausgesperrt, er missachte die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Stiftes und unterbinde gar die ausreichende Versorgung der Stiftsdamen aus der Küche etc.

²⁶ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 96r (1.1.1513).

²⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 86rv (s. d.). Dass sich dieses Schreiben trotz der fehlenden Datierung auf das vorangegangene Schreiben der Pröpstin und Dechantin bezieht, wird daraus ersichtlich, dass sich Georg gegenüber Drachsdorf darauf bezieht.

²⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 219.

baren Herrschaftsträger und die Zentralisierung der Herrschaft an ihrem Hof“ zum Ziel, wobei ihnen unter anderem die „direkte Einflußnahme auf die Besetzung der Kanonikate und Bischofsstühle in den in ihrem Herrschaftsbereich liegenden Bistümern Merseburg, Naumburg und Meißen“ gelang.²⁹ Dies allerdings nicht ohne Widerstand: Obwohl die Einbindung jener prinzipiell reichsunmittelbaren Hochstifte „in den wettinischen Herrschaftsverband längst Realität“ war,³⁰ berief sich Bischof Johann VI. von Meißen 1502 auf seine landesherrlichen Rechte, weshalb er von Georg unter anderem acht Jahre lang mit der Sperre der Temporalien bestraft wurde. Erst 1511 lenkte Johann VI. reumütig ein und unterwarf sich Georg.³¹

In Quedlinburg diente die Erbschutzvogtei Herzog Georg als „dynamisierbare[r] Baustein[...] für die Zuordnung zum [wettinischen, E.R.] Territorium“. Herzog Georg band darüber auch das Reichsstift Quedlinburg bereits vorreformatorisch in die eigene Kirchenpolitik ein und leitete aus der Vogtei „den Anspruch auf die Zugehörigkeit [...] zum fürstlichen Herrschaftsbereich ab“. ³² Die wohl um 1503 zu datierenden Streitigkeiten mit Äbtissin Hedwig, wie auch die auf Druck Georgs und unter dessen Bedingungen erfolgte Wahl Magdalenas von Anhalt zur Äbtissin und der folgende Konflikt um die Stiftsregierung bieten parallele Quedlinburger Beispiele für den Konflikt zwischen Georg und dem Bischof Johann VI. von Meißen. Auch der Streit Georgs mit dem Reichsfiskal wegen des reichsunmittelbaren Status der Bistümer Naumburg, Merseburg und Meißen³³ sowie einiger reichsfreier Grafschaften seines Herrschaftsgebiets³⁴ kann als Ausdruck dieser Politik angesehen werden.

Über den von Georg in dem von ihm so bezeichneten „Amt Quedlinburg“ beabsichtigten Landesausbau³⁵ hinaus verfolgte er wohl kir-

²⁹ ROGGE, Ernst von Sachsen, S. 28f. Zu den wettinischen Versuchen des Aufbaus eines frühmodernen sächsischen Staates vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 218.

³⁰ VOLKMAR, Reform, S. 193.

³¹ Vgl. VOLKMAR, Reform, S. 193–202.

³² VOLKMAR, Reform, S. 430. Volkmar nennt neben der Vogtei auch das Patronat als einen solchen Baustein.

³³ Vgl. WOLGAST, Hochstift, S. 24f; VOLKMAR, Reform, S. 190–225.

³⁴ Dieser Streit liegt zeitlich parallel zum Streit Georgs mit den erwähnten Hochstiften. Unter anderem betraf er auch die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und war in ihrem Fall wohl auch der Grund, weshalb Graf Botho sein Dienstverhältnis gegenüber Herzog Georg beendete. Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 206.

³⁵ Der ursprüngliche kanonische Rechtstitel der Vogtei wurde bereits im 13./14. Jahrhundert von einer weltlichen Vertretung und dem Schutz eines Konventes hin zu einer allgemeinen Schutzherrschaft umgedeutet, was die Einbindung der betreffenden Klöster in den Territorialverband des Vogts nach sich zog. Vgl. VOLKMAR, Reform, S. 426. Im Falle Quedlinburgs war dieser Prozess durch die fehlende gemeinsame Landesgrenze nur erschwert möglich und hing von der Durchsetzungskraft des Amtmannes und seiner Unterstützung durch den Vogt ab.

chenpolitische Ziele, die auf die Kontrolle der Amts- und Lebensführung des Niederklerus, auf die Klosterpolitik und die Laienreform abzielten.³⁶ Jedoch lassen sich jene Ziele erst während der Reformationszeit ausmachen. Anfangs stand die Übernahme der Stiftsregierung zur vollständigen Einbindung des Reichsstiftes in die sächsische Verwaltung im Vordergrund.

Bei der Verfolgung jenes Zieles gegenüber dem Reichsstift Quedlinburg zählten weder die verwandtschaftlichen Bindungen zu Georgs Tante Hedwig noch die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Stiftes. Weil Äbtissin Magdalena von Anhalt in ihrem von der Pröpstin attestierten „geswynde gemuthe“³⁷ auf der eigenen Stiftsregierung und ihren Privilegien beharrte, wurde sie von Georg der Undankbarkeit beschuldigt³⁸ und schließlich zur Resignation gedrängt.³⁹ Die Wahl, wie auch der erzwungene Rücktritt Äbtissin Magdalenas unter massivem Druck Herzog Georgs zeigen am Vorabend der Reformation den Zwiespalt zwischen legitimer und realer Macht im Stift.

2.2 DIE EINFÜHRUNG EINER 'KINDLICHEN' ÄBTISSIN 1515/1516: ANNA II., GEBORENE GRÄFIN ZU STOLBERG-WERNIGERODE

2.2.1 Herkunft und Familie

Äbtissin Anna II. war die älteste Tochter aus der Ehe von Graf Botho (dem Glückseligen) zu Stolberg-Wernigerode (1467–1538) und Anna von Epstein, Gräfin von Königstein (1481–1538). Sie wurde am 28. Januar 1504 in Stolberg geboren und wahrscheinlich noch in ihrer frühen Kindheit in das Schwarzburgische Hauskloster der Zisterzienserrinnen in Stadtilm⁴⁰ zur Erziehung gegeben,⁴¹ wo zu dieser Zeit die Schwester der Quedlinburger Pröpstin das Amt der Priorin und später der Äbtissin bekleidete.⁴²

³⁶ Vgl. VOLKMAR, Reform, S. 614f.

³⁷ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 96r (1.1.1513).

³⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 60rv (6.8.1511).

³⁹ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 209.

⁴⁰ Mehr als die Hälfte der dem Kloster vorstehenden Äbtissinnen waren Angehörige der Schwarzburger Grafen. Vgl. ILGE, Heinz: Stadtilm. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9: Thüringen, Stuttgart 1989, S. 413–418, bes. S. 415 (Kröners Taschenausgabe 313).

⁴¹ Vgl. CDQ, Nr. 18, S. 895–897, bes. S. 895 (10.2.1515); KETTNER, Kirchen, S. 150; VOIGT, Geschichte, III, S. 206.

⁴² Bislang wurde von Kettner eine nahe Verwandtschaft der Quedlinburger Pröpstin Anna von Schwarzburg mit der Äbtissin Anna II. suggeriert. Dabei bezog sich Kett-

Annas Vater Botho stand von 1501 bis 1505 als Hauptmann von Co- burg in den Diensten von Herzog Georg von Sachsen, bis Georg seine lehnherrlichen Rechte gegenüber Botho zu stark ausweitete und bis Botho die von seinem Vater angehäuften Schulden durch seinen Dienst für Herzog Georg hinreichend abgebaut hatte.⁴³ Seit 1515 war Botho für Kardinal-Erbischof Albrecht als Rat und Hofmeister des Erzstiftes Magdeburg und des Stiftes Halberstadt tätig.⁴⁴ Auch den

ner generalisierend auf das Haus Schwarzburg und verkannte die Nebenlinien des Hauses. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 150; Kettner gibt an, dass Äbtissin Anna II. über ihre „Aelter Mutter“ (= Urgroßmutter) mit der Quedlinburger Pröpstin Anna von Schwarzburg verwandt gewesen sei. Jene Urgroßmutter von Äbtissin Anna II. war Gräfin Anna von Schwarzburg-Sondershausen (gest. 1481), die 1431 Graf Botho den Älteren zu Stolberg (gest. 1455) heiratete. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 99; EStt, N. F., I.3, Tafel 315. Für die von Kettner suggerierte nahe Verwandtschaft müsste sich die Quedlinburger Pröpstin in den Stammtafeln der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen finden lassen, wo allerdings vermerkt ist, dass die Quedlinburger Pröpstin hier „nicht einzureihen“ ist. Vgl. EStt, N. F., I.3, Tafel 316. Ein glücklicher Fund im Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Rudolstadt kann hier Klarheit erbringen: In einem Brief der Quedlinburger Pröpstin Anna von Schwarzburg bittet diese ihren Bruder „Baltzar“, Graf von Schwarzburg und Herr zu Leutenburg, um Zuschüsse zu ihrer Hofhaltung. Vgl. LATH-StA Rudolstadt, B I, 7 a, Nr. 2 (1504, Mitwoch nach „crucistonis“ / c(i)r(c)u(m)cisionis domini?). Die Grafen von Schwarzburg-Leutenberg bildeten bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Nebenlinie der Schwarzburger Grafen. Die entsprechende Stammtafel führt selbstverständlich die Quedlinburger Pröpstin nicht als Schwester von Graf Balthasar (1453–1525) auf, da – Kettners Spur folgend – bislang ergebnislos versucht wurde, sie dem Haus Schwarzburg-Sondershausen zuzuordnen. Graf Balthasar hatte neben der neu ermittelten Anna, Pröpstin in Quedlinburg, noch zwei Schwestern: I. Elisabeth (gest. nach 1520), die seit 1467 Nonne, seit 1492 Priorin und zwischen 1509 und mindestens 1520 Äbtissin des Klosters Stadttilm war; II. Mechthild (gest. 1492), Ehefrau von Heinrich III., dem Herrn von Plauen und Burggrafen von Meißen. Vgl. EStt, N. F., I.3, Tafel 313. Die von Kettner beschriebene Verwandtschaft zwischen Quedlinburger Äbtissin und Pröpstin war also eher eine sehr ferne, da sie sich über 250 Jahre, zwei Linien eines Hauses und sieben beziehungsweise neun Generation erstreckte. Näher lag hier die Verwandtschaft zwischen der Quedlinburger Pröpstin und der Stadttilmer Priorin/Äbtissin aus dem Haus Schwarzburg-Leutenberg, in derer beider Obhut Äbtissin Anna II. aufwuchs. Vgl. CDQ, Nr. 18, S. 895–897, bes. S. 895 (10.2.1515). Die von Kettner beschriebene Verwandtschaft von Äbtissin Anna II. und ihrer Pröpstin Anna von Schwarzburg übernimmt auch Küppers-Braun, die trotz der Verwendung der Europäischen Stammtafeln für ihren verdienstvollen Aufsatz über die Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation diese Unstimmigkeit übersah. Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Ute: Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation. In: Bley, Clemens (Hg.), Kayserslich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 30–104, hier S. 50 (Studien zur Landesgeschichte 21).

⁴³ Vgl. SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 80; JACOBS, Eduard: Stolberg, Botho (der Glückselige). In: ADB 36, S. 327–329.

⁴⁴ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 221. Graf Botho wird ggf. auch in der Hofordnung Herzog Georgs vermutlich aus dem Jahr 1502 erwähnt. Vgl. GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, Leipzig/Berlin 1928, Nr. 6, S. 491 (Sächsische Landtagsakten 1). Vgl.

Kaisern Maximilian I. und Karl V. diente Botho als Rat. Er sollte gar zu einem der vier Räte des Reichsregiments in Nürnberg ernannt werden, was sein Bild eines überaus einflussreichen und gut vernetzten Dienstmannes der mächtigsten Herzöge und Fürsten seiner Zeit abrundet.⁴⁵ Annas Brüder Wolfgang (1501–1552) und Ludwig (1505–1574) sandte Vater Botho zum Studium 1520 nach Wittenberg, wo Wolfgang die Ehrenrektorenwürde erhielt. Der jüngere Bruder Heinrich studierte (1509–1572) wohl auf Drängen Herzog Georgs ab 1525 in Leipzig.⁴⁶ Der spätere stolbergische Superintendent Dr. Tileman Plathner – Graf Bothos „rechte Hand in Schul- und Kirchensachen“⁴⁷ – begleitete die drei jungen Grafen auf die Universitäten.⁴⁸ Seine Söhne versorgte Botho zudem frühzeitig mit Pfründen in den Domstiften Halberstadt, Mainz und Köln. Wolfgang erhielt im Alter von elf Jahren die Stelle eines Domherrn in Halberstadt, wo er fünf Jahre später Dompropst wurde. Heinrich wurde gerade achtjährig Domherr in Köln und Mainz. Er folgte seinem Bruder Wolfgang nach dessen Herrschaftsantritt 1538 als Dompropst in Halberstadt. Auch Ludwig erhielt früh geistliche Pfründen in Mainz und Köln.⁴⁹ Zu jenen jeweils wichtigsten geistlichen Ämtern kamen viele weitere hinzu.⁵⁰ Die nötigen päpstlichen Dispense wegen der Minderjährigkeit der Söhne und wegen der Ämterhäufung konnte Botho über die Fuggerbank in Rom erreichen, mit der er 1510 einen Vertrag über die Erhebung der Ablassgelder geschlossen hatte.⁵¹

Bemerkenswert und dennoch im doppelten Sinne naheliegend ist die Versorgung fast aller Söhne mit Pfründen in Halberstadt, wo-

zu Graf Botho auch: BOLTE, Mario: Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode in Zeiten des Umbruchs. Spurensuche in Archiven, Stolberg 2017.

⁴⁵ Vgl. JACOBS, Stolberg, Botho (der Glückselige).

⁴⁶ Vgl. JACOBS, Eduard: Stolberg, Heinrich. In: ADB 36, S. 335–339; EStt, N. F., XVII, Tafel 100; FRIEDENSBURG, Walter (Hg.): Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 1: 1502–1611, Magdeburg 1926, Nr. 103, S. 111f (17.6.1521) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen-Anhalt und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 3).

⁴⁷ JACOBS, Stolberg, Botho, S. 328.

⁴⁸ Vgl. auch: PLATHNER, Tileman Platner. Weiterhin: JACOBS, Stolberg, Heinrich; JACOBS, Eduard: Stolberg, Ludwig. In: ADB 36, S. 339–345; JACOBS, Eduard: Stolberg, Wolfgang. In: ADB 54, S. 566–576.

⁴⁹ Vgl. JACOBS, Stolberg, Heinrich; JACOBS, Stolberg, Wolfgang; ausführlich dazu: JACOBS, Eduard: Die Stolbergische Hochzeit zu Wernigerode. In: ZHV 7 (1874), S. 1–50, bes. S. 2f.

⁵⁰ Wolfgang war seit 1517 Propst zu Heddesdorf, seit 1529 Propst zu Mariengreden zu Mainz und seit 1532 Dompropst zu Naumburg. Heinrich war Domherr von Mainz und Köln, 1539 Dompropst zu Halberstadt, 1542 Domdekan und 1543 Propst von St. Severin, 1545 von St. Maria ad gradus zu Köln, 1538 von St. Peter zu Mainz. Auch der jüngste Bruder Christoph war 1545 Dompropst zu Halberstadt und Propst von St. Peter zu Mainz, bevor er 1546 Propst von St. Severin und 1562 Domherr zu Köln wurde. Noch 1572 wurde er Administrator des Klosters Ilseburg. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 100.

⁵¹ Vgl. JACOBS, Stolberg, Wolfgang, S. 566.

durch sie – nicht zuletzt durch die gemeinsame Grenze des Hochstifts Halberstadt mit dem Reichsstift Quedlinburg – ihrer Schwester Stützen sein konnten.

Während Wolfgang seit dem Tod Bothos 1538 im Namen aller Brüder die Grafschaften Stolberg und Wernigerode regierte, erbte Ludwig 1535 zunächst die Grafschaften Eppstein und Königstein, 1544 Rochefort und Aigremont und 1557 schließlich die Grafschaft Wertheim. Wie sein Vater stand auch Ludwig in kaiserlichen Diensten und war für die Kaiser Karl V., Ferdinand und Maximilian II. tätig.⁵² Wolfgang und Ludwig führten in den von ihnen regierten Graf- und Herrschaften – mit der wenig überraschenden Ausnahme des wallonischen Rochefort – erfolgreich die Reformation ein.⁵³

Der für die geistliche Laufbahn vorgesehene Heinrich war als Domdechant in Köln sogar an dem auch von seinem Bruder Ludwig unterstützten und letztlich gescheiterten Unternehmen des Erzbischofs Hermann von Wied beteiligt, das Erzstift Köln der evangelischen Lehre zu öffnen.⁵⁴ Nach seinem öffentlichen Bekenntnis zur Reformation 1543 verlor Heinrich Anfang 1546 alle seine geistlichen Ämter und musste von seinen Brüdern versorgt werden. Seine ältere Schwester, Äbtissin Anna II. von Quedlinburg, verabredete 1556 die Ehe zwischen Heinrich und der Quedlinburger Dechantin, Elisabeth von Gleichen.⁵⁵ Die dieser Ehe entstammenden Nachkommen sicherten später „den Fortbestand des Hauses Stolberg“.⁵⁶

Nach Eduard Jacobs versuchte Vater Botho, die vier Schwestern Annas „möglichst früh und vorteilhaft in die Ehe zu bringen, was auch durch Verbindungen mit den Häusern Hanau, Nassau, Leiningen-Westerburg, Regenstein und Henneberg gelang“.⁵⁷ Für das Stift Quedlinburg sind diese und die Ehen von Annas Brüdern insofern von Interesse, als fünf Nichten der Äbtissin Anna II. später Ämter in Quedlinburg bekleideten.⁵⁸

Im Überblick ergibt sich hinsichtlich der stolbergischen Verwandtschaft von Äbtissin Anna II. das Bild einer sehr ambitionierten Familienpolitik mit Kontakten bis an den Kaiserhof sowie das eines dichten

⁵² Vgl. JACOBS, Stolberg, Ludwig, S. 342.

⁵³ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 226.

⁵⁴ Vgl. WOLGAST, Hochstift, S. 91–98; BADEA, Andreea: Kurfürstliche Präeminenz, Landeshererschaft und Reform. Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied, Münster 2009 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 154).

⁵⁵ Vgl. JACOBS, Stolberg, Heinrich, S. 335–339.

⁵⁶ BOLTE, Graf Botho, S. 64.

⁵⁷ JACOBS, Stolberg, Botho (der Glückselige), S. 329.

⁵⁸ Vgl. RICHTER, Erik: Das Quedlinburger Stiftskapitel im 15. und 16. Jahrhundert. Zusammensetzung, Wandel der Besetzungspraxis, adlig-familiäre Netzwerke und die Rolle der Schutzvögte. In: SuA 32 (2020), S. 163–209.

Netzwerks. Unter Graf Botho war das Haus Stolberg „auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt“,⁵⁹ wodurch Äbtissin Anna II. in ihrem Vater und ihren Brüdern starke Unterstützer ihrer Politik hatte.

2.2.2 Wahl und Inthronisation 1515/1516

Der Weg der Äbtissin Anna II. in das Reichsstift Quedlinburg von der Wahl über die feierliche Einführung bis zu ihren ersten Jahren im Stift soll hier nachgezeichnet werden. Dabei werden jene bereits früh hervortretenden Machtverhältnisse zu berücksichtigen sein, die später die Einführung der Reformation im Stift Quedlinburg beeinflussten.

Ende 1514 oder Anfang 1515 wurde Anna durch das Kapitulum Quedlinburgs zur Äbtissin gewählt. Anders als Lorenz dies suggeriert,⁶⁰ dürfte Herzog Georg der Wahl nicht erst im Nachhinein zugestimmt haben. Einerseits war bereits zu diesem Zeitpunkt sein Einfluss auf die Stiftsdamen über deren Herkunftsfamilien zu groß,⁶¹ andererseits soll Graf Botho dem Stiftshauptmann Veit von Drachsdorf 300 Taler versprochen haben, wenn Drachsdorf Bothos Tochter bei Herzog Georg für die Wahl zur Äbtissin empfahl.⁶² Herzog Georg dürfte insbesondere nach den Erfahrungen mit Äbtissin Magdalena

⁵⁹ BRÜCKNER, *Zwischen Reichsstandschaft*, S. 228. Das von Brückner mit Blick auf die spätere Zeit bis 1815 konstatierte „allmähliche Abtriften des Hauses Stolberg an den Rand der politischen Bedeutungslosigkeit“ kann für die Generation der Söhne Bothos nur bedingt gelten. Allerdings wurde den Söhnen Bothos die immens ansteigende Verschuldung des Hauses infolge wirtschaftlicher Fehlentscheidungen zum Verhängnis. Vgl. BRÜCKNER, *Zwischen Reichsstandschaft*, S. 228–237.

⁶⁰ Vgl. LORENZ, *Quellen*, S. XX.

⁶¹ Vgl. Kap. 6.1. Siehe zudem auch ein späteres Schreiben von Herzog Georg an Botho, in welchem Botho daran erinnert wird, „durch weß forderung ewere Tochter zcu dysßem Standt und Wyrderung kummen“, nämlich durch die des Herzogs. GESS, Felician: *Urkundliche Nachrichten zur Geschichte im Harzgebiet*. In: ZHV 24 (1891), S. 454–485, hier Nr. 39, S. 479: Herzog Georg an Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode (27.9.1532).

⁶² Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 114–127, bes. fol. 118r (Ende 1544). Laut diesen vom Quedlinburger Rat an Herzog Moritz gesandten Beschwerdeartikeln über die Äbtissin habe diese die erwähnten 300 Taler nach ihrer Wahl aus den Einkünften des Stifts an den Hauptmann Drachsdorf ausgezahlt. Nach einer anderen Quelle habe der Quedlinburger Rat Veit von Drachsdorf das von der Äbtissin versprochene Geld zahlen müssen. Diese Version bezeugten gegenüber dem sächsischen Rat Ludwig Fachs der namentlich unbekanntes ehemalige Schosser der Äbtissin und Gerhardus Gerhard, ehemaliger Propst vom Kloster Müntenberg. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 81r (1541/45). In der Überlieferung findet sich die Kopie einer Verschreibung von Anna II. für Veit von Drachsdorf aus dem Jahr 1517. Dort wird erwähnt, dass die Äbtissin Drachsdorf ursprünglich ein Gut im Wert von 300 Talern zugesagt hatte. Da jedoch der Äbtissin kein solches Gut durch Tod ihres Lehnsnehmers „heimgefallen“ war, wurde 1517 vereinbart, dass Anna II. Drachsdorf die 300 Taler in sechs Raten zu 50 Talern auszahlen solle. LASA, A20, IV, Nr. 37, fol. 1 (1.11.1517).

eher dazu geneigt haben, seinen Einfluss auf das Stiftskapitel auszuweiten und gerade bei der Wahl einer neuen Äbtissin von Anfang an bestimmend zu sein, als dass er den Stiftsdamen die freie Wahl ihrer Vorsteherin gestattete, um erst nachträglich seine Zustimmung zu geben.

Wegen des zu geringen Alters seiner Tochter Anna musste Botho 1516 „durch Zahlung einer hohen Geldsumme“⁶³ einen päpstlichen Altersdispens erwirken, den er wohl wie im Fall seiner Söhne über seine engen Verbindungen zur Fuggerbank in Rom abwickelte.⁶⁴ Die päpstliche Bestätigung der Wahl Annas II. erfolgte am 10. Februar 1515,⁶⁵ der Altersdispens war ihr am 23. Januar 1516 durch Papst Leo X. erteilt worden.⁶⁶ Am 3. Oktober 1516 erhielt sie die kaiserliche Belehnung durch Maximilian I.⁶⁷ Die gewöhnlichen Eide der Äbtissin gegenüber dem Kaiser als ihrem Lehnsherrn musste Anna in die Hände des mit ihr verwandten Herzogs Heinrich II. d. J. von Braunschweig-Lüneburg ablegen,⁶⁸ was darauf hinweisen könnte, dass sich Graf Botho um die kostspielige kaiserliche Belehnung bemüht und einen mit ihm verwandten Herzog für die Eidleistung vorgeschlagen hatte. Nach dieser Eidleistung fand am 5. November 1516 die feierliche Einführung Annas II. statt, die durch Heinrich Horn, den bischöflichen Official und Generalvikar in Halberstadt, im Namen des Papstes durchgeführt wurde. Neben seiner Tätigkeit in Halberstadt stand der gebürtige Wernigeröder Heinrich Horn bei den Grafen zu Stolberg-Wernigerode „in besonderer Bestallung und erledigte die schwierigen Verhältnisse in den Klöstern [der Grafschaften, E.R.] ganz im Einverständnisse mit der Herrschaft, theilweise gemeinsam mit dem Reformatoren Tileman Platner“.⁶⁹

⁶³ BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 220. Über die konkrete Höhe der Geldzahlung macht Brückner keine Angaben.

⁶⁴ Vgl. JACOBS, Stolberg, Wolfgang, S. 566.

⁶⁵ Vgl. CDQ, Nr. 18, S. 895–897 (10.2.1515), VOIGT, Geschichte, III, S. 163; FRITSCH, Geschichte, II, S. 3. KETTNER, Kirchen, S. 150 irrt hier, da er die päpstliche Bestätigung erst in das Jahr 1516 datiert.

⁶⁶ Vgl. BLEY, Heiratschaft, S. 95.

⁶⁷ Vgl. CDQ, Nr. 20, S. 898f (3.10.1516).

⁶⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 3. Die Großtante der Äbtissin väterlicherseits, Elisabeth zu Stolberg (gest. 1520/22), war zugleich die Großmutter väterlicherseits von Herzog Heinrich II. d. J. von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 99; EStt, N. F., XVII, Tafel 26.

⁶⁹ JACOBS, Eduard: Horn, Heinrich. In: ADB 13, S. 138–140, hier S. 139. Heinrich Horn wird später, 1544, unter den stolbergischen Räten erwähnt, die auch Äbtissin Anna II. berieten. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 152r (1544). Vgl. zu Heinrich Horn weiterhin: RÖMER, Ringen um die Begründung, S. 80.



Abbildung 1: Äbtissin Anna II. von Quedlinburg (geb. 1504, reg. 1515–1574), geborene Gräfin zu Stolberg-Wernigerode

Der genaue Ablauf der Einführung Äbtissin Annas wurde von Clemens Bley ausführlich beschrieben:⁷⁰ Demnach wurde Anna zunächst eingekleidet und verschleiert, dann von der Pröpstin Anna von Schwarzburg (zur Rechten) und der Dechantin Anna Schenkin von Tautenburg (zur Linken) vor den Hochaltar geführt, wo sie *sedem Abbatialem* auf den Thron der Äbtissin gesetzt wurde. Pröpstin und Dechantin setzten sich zu ihrer Rechten und Linken. Der Abt des Klosters Michaelstein, Anthonius, zelebrierte eine Messe, auf die das Credo und eine Pause folgten, in welcher die *informaciones et probationes de et super postulatione atque idoneitate* nach Gewohnheit des Stiftes vorgenommen wurden.⁷¹

Nach der Wiederholung der Postulation und der Feststellung, dass Anna der Regierung und Verwaltung des Stiftsbesitzes würdig sei, „wurde der Brief des Papstes vom 23. Januar verlesen und Anna

⁷⁰ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 96f. Vgl. auch HÖH, Der Hof, S. 167.

⁷¹ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 96.

schwor ihm, die Hand auf dem Evangelium, ihren Amtseid“.⁷² Nach der vollzogenen Einführung überreichte man Anna II. zum äußeren Zeichen in ihre rechte Hand ein Gebetbuch und in die linke einen goldenen Ring. Es folgte die Einsegnung, nach der man die Äbtissin um den Hochaltar führte, wo sie einen Gulden opferte, und man sie schließlich wieder zum Äbtissinnenstuhl zurückbrachte, womit der kirchliche Akt endete. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einführung begaben sich darauf zur Residenz der Äbtissin, wo Anna II. „intronisiert und in den Besitz der Abtei mit allen Zubehörungen eingewiesen wurde“.⁷³ Zum äußerlichen Zeichen dafür wurden ihr die „*claves Abbatiales*“, die Schlüssel zum Stift, übergeben.⁷⁴ Im Anschluss huldigten der Äbtissin „die Pröpstin, die Dechantin, die Kanonissinnen, die Kanoniker, Präbendaten und die übrigen Kleriker sowie Lehensleute und sonstige Untergebene des Stiftes mittels Kniefall und Handschlag gegen Annas Versprechen, sie bei allen ihren Rechten zu lassen“.⁷⁵

Die Anwesenden jener feierlichen Einführung waren neben den bereits Erwähnten die Pröbste des Marienklosters auf dem Münzenberg und des Wipertiklosters, Gerhardus Gerhardt und Laurentius Gobingk, weiterhin der Vater Annas II., Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, der Stiftshauptmann Veit von Drachsdorf und der Bürgermeister Konrad Döring, weiterhin Dr. Valentin von Sundhausen und Hans von Sundhausen, Volkmar von Moringen, Hans von Minningerode, Gebhard von Hoym, Hinz von Stammern und Caspar von Ruxleben.⁷⁶ Die Letztgenannten waren Lehnsempfänger der Äbtissin.⁷⁷ Hans und Dr. Valentin von Sundhausen werden sowohl als Kreditgeber⁷⁸ der Stolberger Grafen als auch als deren Räte erwähnt, die teils auch Äbtissin Anna II. berieten.⁷⁹ Volkmar von Moringen/Morungen zu San-

⁷² BLEY, Herrschaft, S. 96. Zum Eid vgl. CDQ, Nr. 18, S. 896f (10.2.1515).

⁷³ BLEY, Herrschaft, S. 97.

⁷⁴ CDQ, Nr. 23, S. 901f (5.11.1516).

⁷⁵ BLEY, Herrschaft, S. 97.

⁷⁶ Diese wurden in der von Heinrich Horn gefertigten Urkunde vermerkt. Vgl. CDQ, Nr. 23, S. 902 (5.11.1516).

⁷⁷ Die von Hoym, von Ruxleben und von Minningerode lassen sich eindeutig als Lehensleute der Äbtissin nachweisen. Vgl. zu denen von Hoym das Lehnbuch von Äbtissin Anna II. und ein späteres Verzeichnis vom Anfang des 17. Jahrhunderts: LASA, Cop. 822, fol. 3r, 10v, 11r (angefangen 1517); LASA, Cop. 827, fol. 119r (1604); ebenso zu denen von Minningerode: LASA, Cop. 822, fol. 8r, 10v (angefangen 1517); LASA, Cop. 827, fol. 124r (1604), wonach sie mit drei Hufen und zwei Höfen belehnt waren. Zu denen von Ruxleben vgl. LASA, Cop. 827, fol. 123 (1604), wonach sie mit zehn Hufen auf dem Eichsfeld belehnt waren. Brückner erwähnt sie zudem als Vasallen der Stolberger Grafen. Vgl. BRÜCKNER, Reichsstand-schaft, S. 196.

⁷⁸ Vgl. LASA, H9-2, B 19, Fach 1, Nr. 4 und 4a (1553/1555).

⁷⁹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 152r (1544). Hier wird Dr. Valentin von Sundhausen von dem unter Arrest ste-

gerhausen stand von 1505 bis 1533 als Vogt von Stolberg und ab 1516 als Hauptmann von Wernigerode in den Diensten der Stolberger Grafen, wo er bei vielen „das Grafenhaus betreffenden juristischen und administrativen Angelegenheiten“ zu finden ist.⁸⁰

Die starke symbolische Präsenz des Hauses Stolberg-Wernigerode im Stift kann daran abgelesen werden, dass mit Heinrich Horn ein Stolberger Rat die Einführung von Äbtissin Anna II. vornahm, Botho und sein Rat Dr. Valentin von Sundhausen anwesend waren und die Äbtissin ihren Eid gegenüber dem Kaiser bereits in die Hände eines mit Botho nahe verwandten Herzogs abgelegt hatte. Daran wird zudem deutlich, dass nicht nur die Tochter eines gräflichen Hauses in Quedlinburg herrschte, sondern über sie auch ihre Familie ‚in das Stift einzog‘. Flankierend kam hinzu, dass Annas Bruder Wolfgang bereits Domherr im benachbarten Halberstadt war, wo er 1517 Dompropst wurde. Zudem wurde 1530 die Ehe zwischen Annas Schwester Magdalena und dem regierenden Grafen Ulrich von Regenstein geschlossen, dessen Grafschaft ebenfalls an das Stift grenzte. Die 1541 geschlossene Ehe zwischen Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode und Dorothea von Regenstein, der Tochter seines Schwagers Graf Ulrich von Regenstein aus erster Ehe, ergänzte das enge Band zwischen beiden Häusern,⁸¹ das sich auch auf wirtschaftliche Belange erstreckte.⁸² Obgleich dies teils spätere Entwicklungen waren und die tieferen Gründe jener stolbergischen Politik hier nicht näher thematisiert

henden Stiftsrat Valentin Herbort im Verhör zusammen mit den stolbergischen Räten Wolf von Rabiell (Rabyll), Tilemann Platner und Heinrich Horn (!) als Rat der Äbtissin genannt. Dr. Valentin von Sundhausen hatte in Meißen die Schule besucht, später an einer unbekanntenen Universität studiert und in den Rechtswissenschaften promoviert. Durch seine beratende Tätigkeit für mehrere Herren gelangte er zu einigem Reichtum, weshalb er den Grafen zu Stolberg-Wernigerode 1545 die große Summe von 8400 Goldgulden auf das Schloss Hohenstein leihen konnte. Er war verheiratet mit Margarethe von Hinsbergen. Vgl. LESSER, Friedrich Christian: Historische Nachricht von dem alten ausgestorbenen Adelichen Geschlecht der Hern von Sundhausen so ehemals in der güldenen Aue im Amt Heringen gelebt haben, Nordhausen 1752, S. 17–19 sowie die „Beilage“ S. 26–31.

⁸⁰ SCHMIDT, Friedrich: Das obersächsische (mansfeldische) Ministerialgeschlecht von Morungen in und um Sangerhausen. Mit einer Siegeltafel. In: ZHV 32 (1899), S. 537–613, bes. S. 546; SCHMIDT, Friedrich: Das obersächsische (südharzische) Ministerialgeschlecht von Morungen (Geschlecht des Minnesingers Heinrich v. Morungen zu Sangerhausen und Obersdorf. Mit 2 Siegeltafeln und einer Grabsteintafel. In: ZHV 33 (1900), H. 2, S. 165–321, bes. S. 199–205; BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 78. Dass Graf Botho Volkmar von Morungen in der Zeit des Bauernkrieges 1525 seine Gattin zum Schutz anvertraut hatte, kann als Hinweis auf ein besonderes Vertrauen des Grafen gegenüber seinem Amtmann gesehen werden.

⁸¹ Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafeln 100 und 118.

⁸² Bereits seit den 1530er-Jahren betrieben die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und die Grafen von Regenstein einen gemeinsamen Holzhandel in Blankenburg, Hasselfelde und Wernigerode. Vgl. JACOBS, Stolberg, Wolfgang, S. 569.

werden können,⁸³ ist der zu beobachtende Trend auffällig und auch für die Quedlinburger Ereignisse in der Reformationszeit zu berücksichtigen. Mit der Präsenz der Stolberger korrespondiert die Vorsicht Herzog Georgs,⁸⁴ der sich sowohl vor als auch nach Annas offizieller Einführung zur Äbtissin mit der Vogtei des Stiftes belehnen ließ und dafür Hans von Werther entsprechende Vollmachten ausstellte. Als Vorlage für diese Belehnungen sollten dabei die Verträge von Äbtissin Hedwig mit Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen dienen.⁸⁵ Die Urkunde über die Belehnung Herzog Georgs mit der Erbvogtei über Quedlinburg durch Anna II. fehlt im Original und ist auch in den älteren Editionen nicht zu finden.⁸⁶ Allerdings konnten Abschriften jener Belehnung Herzog Georgs vom 15. März 1517 ermittelt werden, die mit der Belehnung Hedwigs für ihre Brüder Ernst und Albrecht aus dem Jahr 1479 weitgehend identisch sind.⁸⁷ Herzog Georg wird hier erblich mit der Vogtei über das Stift Quedlinburg und die Lauenburg⁸⁸ belehnt. Zur Vogtei gehörte neben ver-

⁸³ Vgl. dazu BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft.

⁸⁴ Anna II. soll Veit von Drachsdorf sogar Geld gezahlt haben, damit dieser sie bei Herzog Georg empfahl. Dies berichtete ein namentlich unbekannter ehemaliger Schosser der Äbtissin um die Jahreswende 1544/45 sächsischen Räten, als diese in Quedlinburg nach Klagen gegen Anna II. recherchierten. Vgl. GStA PK, 33, Nr. 158c 1, fol. 83r (1544/45).

⁸⁵ Vgl. CDQ, Nr. 21, S. 899f (23.10.1516), Nr. 25, S. 905 (24.6.1517). Die erste Vollmacht stammt vom 23. Oktober 1516, 13 Tage vor der Einführung, die zweite Vollmacht vom 24. Juni 1517, gut sechseinhalb Monate nach Annas Einführung zur Äbtissin des Stiftes. Vgl. zudem für die erste Vollmacht die Abschrift und für die zweite Vollmacht das Original: LASA, Cop. 852 E, fol. 261 (23.10.1516); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 50–51 (s. d.).

⁸⁶ Sie findet sich weder im CDQ, im UB QLB I, in KETTNER, Aniquitates Quedlinburgenses noch bei LORENZ, Quellen. Im CDQ sind jedoch (I) die Vollmacht Herzog Georgs für Hans von Werther zur Leistung des Lehnseides gegenüber der bestätigten Äbtissin Anna II. von Quedlinburg (23.10.1516), (II) die Vollmacht zur Huldigung auf die Erbvogtei (23.10.1516) und (III) eine nochmalige Vollmacht Herzog Georgs für Hans von Werther zur Leistung des Lehnseides nach der vollzogenen Einnahme der Abtei durch Äbtissin Anna II. (24.6.1517) abgedruckt. Vgl. CDQ, Nr. 21, S. 899f (23.10.1516), Nr. 25, S. 905 (24.6.1517).

⁸⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 128–130 (15.3.1517); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 88–90 (15.3.1517); UB QLB, II, Nr. 572, S. 9–12 (16.3.1479). Im Wesentlichen wurden gegenüber der Belehnung von 1479 im Jahr 1517 die Bezüge auf die Eroberung Quedlinburgs durch Hedwigs Brüder Ernst und Albrecht und auf die seit 1320 bestehende alte sächsisch-askanische Schutzvogtei über Quedlinburg gestrichen. Bezüglich der Vogtei bleibt die Belehnung inhaltlich gleich. Einzig bei den Einkünften des Vogts wurden die 15 Malter Korn in der Belehnung von 1479 auf 15 Malter Roggen in der Belehnung 1517 konkretisiert, was in der „Berliner“ Abschrift noch als Korrektur angemerkt und in der „Dresdner“ Abschrift bereits umgesetzt ist.

⁸⁸ Die Lauenburg liegt südlich von Quedlinburg auf einem Ausläufer des Ramberges auf einer Höhe von 339 m ü. NN. Eventuell von Kaiser Heinrich IV. als Reichsburg erbaut, wird sie 1164 erwähnt, als sie „im Besitz der Pfalzgrafen von Sommerschenburg“ war, jedoch „nicht als ihr Eigentum, sondern in ihrer Eigenschaft

schiedenen Zehnten und anderen Einkünften die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Quedlinburg, dem Westendorf und Gröpern, dem Neuen Weg und dem Stiftdorf Ditfurt sowie der Feldflur des Stiftsgebietes. Ausgenommen von der Vogtei waren das Wipertkloster, das Münzenberger Kloster, der Fleischhof mit drei angrenzenden Höfen im äußersten Südosten der Altstadt, das abteiliche Vorwerk und das Vorwerk der Pröpstin und des Kapitels im Westendorf,⁸⁹ der Hof der Pröpstin in der Altstadt⁹⁰ und zwei Teiche. Neben der Belehnung mit der Vogtei erhielt Herzog Georg von Anna II. für sich und seine Erben am gleichen Tag die Anwartschaft auf die umfangreichen Lehen, die die Grafen von Regenstein vom Stift hatten.⁹¹

Neben jenen gewissermaßen „offiziellen“ Prozess der Einführung Annas in das Stift und der Belehnung Herzog Georgs mit der (Erb-)Vogtei trat parallel etwa 1516 ein zweiter, der jedoch im Hintergrund abließ: Graf Botho hatte sich bei seinem ehemaligen Dienstherrn Herzog Georg bereits frühzeitig um die Abtei des Stiftes für seine älteste Tochter Anna bemüht, woraufhin der Herzog beim Obermarschall des Gebietes, Hans von Werther,⁹² Erkundigungen über

als Stiftsvögte von Quedlinburg“. Nachher geht die Burg jeweils mit der Vogtei an den Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Regenstein und 1350 an den Halberstädter Bischof Albrecht II., der sie 1350 erobert hatte und nachher wieder instand setzte. Jedoch bereits am Ende des 14. Jahrhunderts „scheint sie nicht mehr verteidigungsfähig gewesen zu sein. Als bischöfliches Schloß wird sie noch bis 1477 genannt.“ Später wurde sie „als Steinbruch benutzt“. WÄSCHER, Hermann: Baugeschichte der Burgen Quedlinburg, Stecklenburg und Lauenburg, Halle/S. 1956, S. 29f (Schriftenreihe der Staatlichen Galerie Moritzburg in Halle/S. 10). Im Jahr 1479 erscheint das Stift Quedlinburg als Lehnsträger, da Äbtissin Hedwig ihre Brüder damit belehnt. Noch 1740 belehnt die Äbtissin ihren Schutzvogt mit der Burg; 1864 befindet sich die Burg im Besitz der Stadt. Vgl. STOLBERG, Friedrich: Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit. Ein Handbuch, Hildesheim 1968, S. 233–238 (Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes 9).

⁸⁹ Das Abteivorwerk befand sich im Nordwesten des Westendorfs, das Propsteivorwerk im Südosten des Westendorfs. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1.

⁹⁰ Heute Hohe Straße Nr. 27. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafeln 4.1 und 4.2.

⁹¹ Vgl. die Abschrift der Urkunde: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 11–13 (15.3.1517). Darauf machte auch LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 211 aufmerksam. Zudem habe Herzog Georg Graf Ulrich von Regenstein dazu gebracht, sich von ihm (Georg) belehnen zu lassen, wodurch Herzog Georg an die Stelle der Äbtissin trat.

⁹² In den Quellen ist nur von einem „Hans“ die Rede, der als sächsischer Obermarschall unter anderem für Quedlinburg zuständig war. In diesem „Hans“ ist Hans von Werther, Erbherr von Kölleda, herzoglich sächsischer Rat und Amtmann von Weißenfels, zu sehen, der mehrfach in der Korrespondenz Herzog Georgs auftaucht und den der Herzog zudem zum Empfang der Lehen der Quedlinburger Erbvogtei mit einer Vollmacht versah. Vgl. ABKG, I, Nr. 289, S. 252f (22.1.1522), Nr. 399, S. 384 (7.11.1522), Nr. 516, S. 514 (2.6.1523); Hans von Werther (1487–

die Absichten von Botho einholte. Dieser warnte Georg sorgenvoll: Wollte Georg nicht all das, was sein Vater und Vetter im Stift errungen hatten, einbüßen, „so wer e.f.g. in keyne wege zu rathen den von stolbergk odr seyner tochter dasjenige das sie gesinnen in zu rewmn“. Wenn Georg die Abtei des Stiftes nicht am besten selbst annehmen wolle, so sollte er zumindest mit Botho verhandeln, dass Anna II. nur „die geystlichkeyt regirete“.⁹³

Ein Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen Herzog Georg und Graf Botho könnte in einem bislang unbekanntem und undatierten Protokoll vorliegen,⁹⁴ das eventuell als Grundlage eines nicht überlieferten Vertrages diene.⁹⁵ Die darin geregelten Punkte betrafen (I) die erbliche Belehnung Georgs und seiner Nachkommen mit der Stiftsvogtei, (II) das Verbot der Versetzung oder Verpfändung von Stiftsbesitz durch die Äbtissin, (III) das Verbot der Vergabe von Anwartschaften auf heimfallende Lehen durch die Äbtissin ohne Wissen des Kapitels und Georgs, (IV) die Zusage Annas zur Einsichtnahme Georgs in alle Lehnbriefe und Privilegien des Stiftes, (V) die einseitige Unterstellung des Amtmannes unter den Erbvogt sowie dessen Versorgung durch die Äbtissin und (VI) die Unterstellung der Torwarter und Wächter des Schlosses unter den Amtmann. Zudem sollte (VII) in der Stadt Quedlinburg der Äbtissin als Erbfrau und Herzog Georg als Erbvogt gehuldigt werden. Georg verpflichtet sich dagegen, (VIII) dem Stift zu helfen, entwendeten Besitz zurückzuerhalten und (IX) der „Eptissin die Regierung Ihres stifts vnnnd Eptey vngehindert zugeprauchen und bestellen [zu, E.R.] lassen“. Was jedoch Herzog Georgs Vogtei anbelangt, „soll sye [die Äbtissin, E.R.] mit einnem ausgeben und andern nichts zu thun haben“.⁹⁶ Hervorzuheben ist hier, dass Herzog Georg Äbtissin Anna II. eine eigene weltliche wie geistliche Regierung zugesteht, statt zu versuchen, die weltliche Regierung wie im Fall der Vorgängerin Äbtissin Magdalena durch seine Räte ausüben zu lassen. Über die nötige herzogliche Zustimmung bei

1528) war zudem Afterlehnsträger der Stolberger Grafen, vgl. BRÜCKNER, Reichsstandschaft, S. 207.

⁹³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8376/9, fol. 1–4, hier fol. 1v (1516). Im Rahmen dieser Mahnung an Georgs Vorsicht wird auch nochmals die Beschwerdeschrift Hedwigs über Georgs Eingriffe in ihre Rechte am Stift angeführt.

⁹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 48–49 (um 1515). Da in diesem Dokument bereits von Anna II. als Äbtissin die Rede ist, kann die päpstliche Bestätigung der Wahl Annas durch das Kapitulum am 10. Februar 1515 als spätester *terminus post quem* für diese Verhandlungen angenommen werden.

⁹⁵ Nach dem Tod Annas II. 1574 wurden bei den Verhandlungen um die Amtseinführung Äbtissin Elisabeths diese Abmachungen oder Verhandlungsergebnisse von kursächsischen Räten als Vertrag bezeichnet und daraus weitgehende Rechte des Schutzvogts gegenüber der Äbtissin abgeleitet. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 88r (Juli/August 1574).

⁹⁶ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 49r (um 1515).

der Neuvergabe der Stiftslehen durch die Äbtissin, die Einsicht in die Lehen und Privilegien des Stiftes, die Festschreibung der Erbllichkeit der Vogtei und den Ausschluss der Äbtissin aus dieser, die direkte Unterstellung des Torwärters und der Wächter unter die Aufsicht des Amtmannes und die alleinige herzogliche Kontrolle jenes Amtmannes sicherte sich Georg jedoch seinen weitgehenden Einfluss im Stift. Dennoch bleibt der Eindruck, dass Georg in den Verhandlungen mit Botho einen Schritt zurückging von seinen älteren Maximalpositionen zu Zeiten der vorigen Äbtissinnen Magdalena und Hedwig, als er auf eine faktische Übernahme der Stiftsregierung und die sächsische Landeshoheit abzielte. Unklar ist, ob der geschilderte Vergleich nur ein Zwischenergebnis bildete oder ob er erst die Grundlage für die Warnungen des oben zitierten Obermarschalls war und Botho in weiteren Verhandlungen dazu gebracht wurde, im Namen seiner Tochter noch weitergehende Stiftsrechte aufzugeben.

Aufgrund fehlender weiterer Quellen können diese Fragen kaum geklärt werden. Der Existenz einer Abrede zwischen dem Vater der Äbtissin und dem Schutzvogt des Stiftes hinsichtlich der Ausgestaltung der Stiftsregierung ist jedoch so viel zu entnehmen, dass die offizielle Belehnung des Erbvogts durch die Äbtissin keineswegs das einzige Dokument war, um das Verhältnis beider zu regeln. Die Eroberung Quedlinburgs durch die Wettiner 1477 hatte Realitäten zugunsten der nunmehrigen Erbschutzvögte geschaffen, die gegenüber anderen Interessenten, etwa den Welfen, zu schützen waren. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass nach den Erfahrungen Georgs mit seiner Tante Hedwig, mit Äbtissin Magdalena und wohl auch wegen der vagen Warnungen vor Graf Botho und dessen Absichten eine gesonderte Abmachung hinsichtlich der Stiftsregierung geschlossen wurde. Die offizielle Belehnung Herzog Georgs mit der Erbvogtei des Stiftes 1517 bildete jene Situation ab, die *de jure* galt, während die zusätzliche Absprache Georgs mit dem Vater der minderjährigen Äbtissin die *de facto* vorhandene Machtsituation zuungunsten der Äbtissin einschränkte. Die bestehende Lehnsverbindung zwischen Graf Botho und Herzog Georg – ein großer Teil der Grafschaft Stolberg ging bei Herzog Georg zu Lehen⁹⁷ – kann dabei als gemeinsames Band zur Garantie der Absprache angesehen werden.

Ob Anna II. wie Äbtissin Hedwig bis zu ihrem 20. Lebensjahr einer Vormundschaftsregierung unterstand, ist nicht überliefert. Dagegen spricht, dass sie ihren Lehnseid gegenüber dem Kaiser bereits 1516/17, also in ihrem 13./14. Lebensjahr ablegte⁹⁸ und nicht wie

⁹⁷ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 52; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 248.

⁹⁸ Vgl. CDQ, Nr. 21, S. 898f (23.10.1516). Wann Anna II. den Lehnseid ablegte, ist nicht überliefert. Da dies jedoch laut Urkunde spätestens bis zu „Lychtmeß schie-

Hedwig erst im 20.⁹⁹ Kettner berichtet zwar davon, dass die Pröpstin Anna von Schwarzburg bis zum Erwachsenenalter der Äbtissin „adjungiret“ war.¹⁰⁰ Doch bezog sich dies wohl eher auf die geistlichen Belange ihrer Herrschaft, da auch bei Hedwig neben der weltlichen Vormundschaft ihres Vaters eine Kanonisse des Stiftes die geistliche Vormundschaft der jungen Äbtissin übernommen hatte.¹⁰¹ Im Gegensatz zu Hedwig regierte Anna II. – gestützt auf den päpstlichen Dispens – wahrscheinlich seit ihrer Einführung 1516 selbstständig, wenn auch unterstützt durch Räte, die vornehmlich bei ihrem Vater in Diensten gestanden haben dürften.

rist künftig“ (2.2.1517) geschehen sollte, könnte Anna bereits in ihrem 14. Lebensjahr gestanden haben.

⁹⁹ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 76.

¹⁰⁰ KETTNER, Kirchen, S. 150.

¹⁰¹ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 74.

3. Stadtreformation in Quedlinburg

3.1 DER WEG DER REFORMATION NACH QUEDLINBURG

Die ältere Geschichtsschreibung stützte sich – wie oben bereits erwähnt¹ – bei der Schilderung des Weges der Reformation nach Quedlinburg vorrangig auf die Chronik Johann Winnigstedts,² der von einem Augustiner-Mönch namens Vincentius/Vincenz berichtet, welcher im Augustinereremitenkloster in der Neustadt erstmals lutherisch predigte. ‚Vincenz‘ wurde – so Winnigstedt weiter – von Franziskanern vergiftet, woraufhin andere Prediger folgten, die entweder ebenfalls vergiftet oder überfallen und tödlich verletzt wurden. Andere wurden vertrieben. Erst Lorenz greift 1922 nicht mehr ausschließlich auf Winnigstedt zurück, sondern lässt seine Forschungen auf dem damals kurz zuvor von Felician Geß herausgegebenen Briefwechsel zur Kirchenpolitik Herzog Georgs bis 1527 fußen,³ wodurch ihm die Quellenlage „für die Quedlinburgische Reformationsgeschichte [...] zureichend, zuverlässig und klar“ erscheint.⁴ Doch auch Lorenz beginnt beim Quedlinburger Augustinereremitenkloster, wo viele Mönche dem Beispiel ihres Mitbruders Luther 1523 gefolgt waren und das Kloster verlassen hatten.⁵ An dieser Stelle bleiben jedoch alle angeführten Autoren die Erklärung schuldig, wie die reformatorische Idee nach Quedlinburg gekommen war oder gekommen sein könnte.

In vielen vergleichbaren Fällen anderer Städte und Regionen wird sich dieser Nachweis kaum erbringen lassen, da hier von außen über nicht konkret nachvollziehbare Wege reformatorisches Gedankengut

1 Vgl. Kap. 1.2.

2 Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 121; VOIGT, Geschichte, III, S. 181; FRITSCH, Geschichte, II, S. 5. Allerdings gehen die genannten Autoren höchst unterschiedlich mit Winnigstedts Vorlage um. Während Vincenz bei Winnigstedt und dem korrekt abschreibenden Fritsch von Franziskanern vergiftet wird, geschieht dies bei Kettner durch seine „Collegen“, womit wohl Augustinereremiten gemeint sind. Voigt führt dessen gewaltsamen Tod erst gar nicht auf.

3 Vgl. ABKG, I, II.

4 LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 246, Anm. 60. Trotz der großen Verdienste der Geß'schen Edition kann der Autor dieses Urteil von Lorenz nicht teilen.

5 Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 249.

eingetragen wurde.⁶ Für Quedlinburg ermöglicht ein Glücksfund zumindest eine quellenbasierte Vermutung: Am Nikolaustag 1544 schrieb Johann Abe, Pfarrer zu Nachterstedt und ehemaliger Prior des Quedlinburger Augustinereremitenklosters wegen seiner finanziellen Notlage an sächsische Räte und schilderte am Anfang des Schreibens eben jenen Beginn der Reformation in Quedlinburg. „Ungeuerlich fur xxii Jaren“ wurde Abe durch „wenzelaum lincken meins ordens vicar“ zum Prior des Quedlinburger Augustinereremitenklosters „erwelett vorordenett und bestettiget“. Nachdem jedoch „gottes wort vormittelst solcher Zeit geprediget und zugehomen“, habe Wenzeslaus Linck „vor gut angesehen das gottes wort im closter geprediget wurde dartzu ehr mir einen predicant verschaffet“. Prior Abe richtete sich nach dieser Anweisung, bis ihm der damalige Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf befahl, den Prädikanten „wandern und faren [zu, E.R.] lassen, welches ich getan“.⁷ Danach habe Veit von Drachsdorf, unterstützt vom Rat, das Kloster angegriffen und die Kleinodien und Messgewänder rauben wollen, woraufhin der Prior die Kleinodien und Messgewänder dem Rat gegen die mündliche Versicherung des Rates und des Hauptmanns übergab, dass er bei einer Zerstörung des Klosters aus dem Wert dieser Gegenstände versorgt werde. Nach diesem Handel habe er „gotes wort weiter predigen lassen“.⁸ Doch kurz darauf hatten der Hauptmann von Drachsdorf und der Rat durch den „voyt vom schlosse“, „des ratsknechte und durch die inningen schutzen“ das Kloster abermals überfallen und ihn und den Prädikanten (!) vertrieben. Die Kleinodien und Messgewänder habe der Rat noch immer im Besitz. Abe brachte bereits bei den sächsischen Stifthsauptmännern Hans von Berlepsch (1529–1532/33) und Philipp von Meisenbach (1534–1535)⁹ vergeblich seine Bitte vor, aus den Zinsen des Kloster-

⁶ Vgl. dazu Thomas Kaufmann, der konstatierte, dass „vielfach [...] die ersten oder frühesten reformatorischen Mobilitätsakteure in historisches Dunkel gehüllt“ seien. KAUFMANN, Thomas: Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012, S. 3 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 67).

⁷ Diese und die folgenden Zitate: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158b I, fol. 255r (6.12.1544).

⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b I, fol. 255v (6.12.1544). Vgl. auch das von Johann Abe verfasste und somit wohl von 1522/23 stammende Inventar der Kleinodien des Augustinerklosters, in dem am Ende vermerkt wurde, dass das Altarzubehör (fol. 98) Abe übergeben wurde. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b I, fol. 97r–98v (s. d.). Dies bestätigt die Angabe Abes, dass er nicht sofort nach der Übergabe der Kleinodien, sondern erst kurz darauf vertrieben wurde.

⁹ Vgl. zu den Amtsdaten die Angaben bei GOERLITZ, Staat, S. 65f; ferner: KETTNER, Kirchen, S. 203. Die angegebenen Amtsdaten wurden aus Kettner und Goerlitz kombiniert, da einerseits Kettner aufgrund der Nähe zum Untersuchungsgegenstand und den überlieferten Quellen eine größere Genauigkeit zu unterstellen ist und andererseits Goerlitz explizite Quellennachweise liefert.

schatzes einen Teil zum Leben zu erhalten. Mit dieser Bitte wandte er sich deshalb 1544 an die sächsischen Räte und verwies darauf, dass er ein Kind eines Quedlinburger Bürgers sei und inzwischen mit „weib und kindern und schwere[r] armut beladen“ war.¹⁰

Abe erwähnt hier zunächst den Vikar seines Ordens Wenzeslaus Linck, der ihn als Prior ins Augustinereremitenkloster in Quedlinburg erwählte beziehungsweise einsetzte. Linck war vom 28. August 1520 bis zum 22. Februar 1523 Generalvikar der deutschen Kongregation der Augustinereremiten und arbeitete bereits 1512 eng mit Luther an der Wittenberger Universität zusammen. Unter seinem Dekanat an der theologischen Fakultät wurde Luther promoviert. Er hatte zugleich das Subpriorat des Wittenberger Augustinereremitenklosters inne, in dem Linck das Priorat bekleidete.¹¹

¹⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158b 1, fol. 255v (6.12.1544).

¹¹ Bis 1516 war Linck Distriktvikar seines Ordens, wurde dann vom damaligen Generalvikar des Ordens, Johannes von Staupitz (1465–1524), nach München und weiter nach Nürnberg geschickt und schließlich auf eine Visitationsreise mitgenommen, die von Staupitz 1517 unternahm. Nach der Rückkehr wurde Linck Prediger im Nürnberger Augustinereremitenkloster, wo er freundschaftlichen Verkehr mit Willibald Pirckheimer, Lazarus Spengler, Albrecht Dürer, Hieronymus Ebner, Georg Beheim und etlichen anderen pflegte. Linck stattete Luther 1518 in Nürnberg mit einem neuen Habit aus und begleitete ihn zum Verhör durch Cajetan nach Augsburg. Nach seiner Wahl zum Generalvikar seines Ordens wollte Linck trotz Auflösungserscheinungen seinen Orden erhalten und in eine freiwillige evangelische Lebensgemeinschaft nach apostolischem Vorbild umwandeln, was durch das Ordenskapitel unterstützt wurde. Seit dem 8. Juli 1522 wirkte er nach Anfeindungen des Herzogs Georg von Sachsen auf Einladung Friedrichs des Weisen als evangelischer Pfarrer in Altenburg, trat am 22. Februar 1523 aus seinem Orden aus und legte das Generalvikariat nieder. Bereits am 15. April 1523 wurden Linck und die Altenburger Juristentochter Margarethe Suicer von Luther persönlich getraut. Vgl. neuerdings: GÜNTER, Wolfgang: Reform und Reformation. Geschichte der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten (1432–1539), Münster 2018, S. 381–385 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 168) sowie weiterhin: BENDIXEN, R.: Wenzeslaus, Linck. In: Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 8 (1887), S. 22–79; KUNZELMANN OSA, Adalbero: Geschichte der Deutschen Augustiner-Eremiten, Bd. 5: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden, Würzburg 1974, bes. S. 467–482 (Cassiaco XXVI); LORZ, Jürgen: Das reformatorische Wirken Dr. Wenzeslaus Lincks in Altenburg und Nürnberg (1523–1547), Nürnberg 1978 (Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 25); MOELLER, Bernd: Linck, Wenzeslaus. In: RGG⁴ 5, Sp. 378; MÜLLER, Gerhard: Linck (Link), Wenzeslaus. In: LThK³ 6, Sp. 938f; SCHÄUFLE, Wolf-Friedrich: Linck, Wenzeslaus. In: BBKL 15, Ergänzungen II, Sp. 864–870; REINDELL, Wilhelm: Doktor Wenzeslaus Linck aus Colditz, 1483–1547. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen dargestellt. Erster Teil: Bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg, Marburg 1892; BESTE, Wilhelm: Die bedeutendsten Kanzelredner der älteren lutherschen Kirche von Luther bis Spener, in Biographien und einer Auswahl ihrer Predigten dargestellt, Bd. 1: Die lutherschen Kanzelredner des Reformationszeitalters, Leipzig 1856, S. 62–80, bes. S. 62–64; GÜNTER, Wolfgang: Johann von Staupitz (ca.

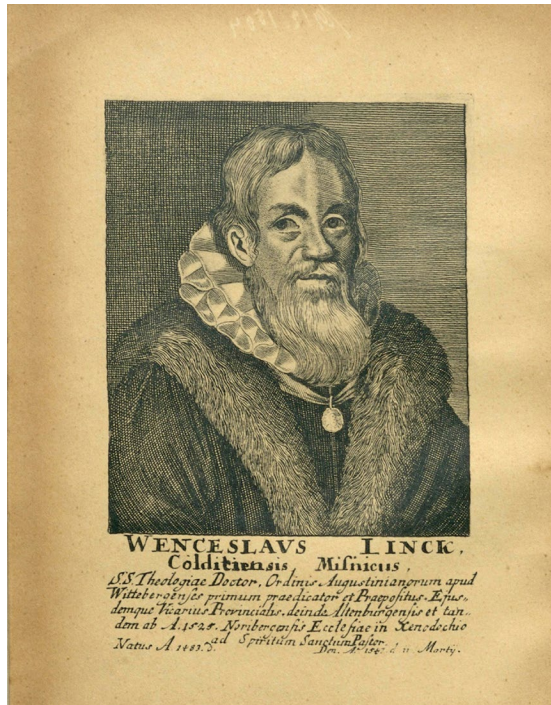


Abbildung 2: Wenzeslaus Linck, nach einem Kupferstich aus dem 16. Jahrhundert

Mit Wenzeslaus Linck hat somit einer der engsten Vertrauten Luthers, ein hochgelehrter Theologe und Vorsteher der deutschen Augustinereremiten, Einfluss auf die Quedlinburger Reformation genommen, indem er mit Johann Abe einen Quedlinburger Bürgersohn zum Prior ernannte,¹² und diesem später einen Prädikanten zur Seite stellte, damit das Wort Gottes, d. h. das reine Evangelium, gepredigt werde. Linck hatte noch im Herbst 1520 nach seiner Wahl zum Generalvikar eine Visitationsreise durchgeführt und laut Kunzelmann „sämtliche Klöster in Thüringen und Sachsen“¹³ besucht. Es schloss sich ab Mai 1521 eine großräumigere zweite Visitationsreise Lincks an, die ihn von Straßburg über viele Klöster bis in die Niederlande

1468–1524). In: Iserloh, Erwin (Hg.): *Katholische Theologen der Reformationszeit*, Bd. 5, Münster 1988, S. 11–31.

¹² Dass Johann Abe vorher bereits im Kloster lebte, lässt sich nicht belegen und ist dennoch wahrscheinlich, da er sonst kaum von Linck zum Vorsteher desselben ernannt worden wäre.

¹³ KUNZELMANN, *Geschichte*, 5, S. 508.

nach Enkhuizen führte. Auf seiner Rückreise nach Nürnberg hatte er vor Mariä Himmelfahrt 1522 noch einmal einen kurzen Aufenthalt in hessischen, thüringischen und sächsischen Klöstern.¹⁴ Somit kommen zwei Zeiträume für die Ernennung Abes zum Prior des Quedlinburger Klosters infrage: entweder Herbst 1520 oder kurz vor Mariä Himmelfahrt (15. August) 1522. Der zweite Zeitraum würde sich zwar mit Abes eigener Aussage decken, dass er etwa 22 Jahre vor der Abfassung seines Briefes 1544 zum Prior ernannt wurde. Doch führte Lincks Rückweg laut einem überlieferten Itinerar von Eschwege über Mühlhausen, Kreuzberg, Gotha, Langensalza, Erfurt, Neustadt und dann über Kulmbach nach Nürnberg.¹⁵ Deshalb besuchte Linck nach Reindell hier auch lediglich hessische und thüringische Konvente.¹⁶ Im erwähnten Itinerar lässt sich hingegen ein Beleg für einen Aufenthalt Lincks in Quedlinburg im Jahr 1520 finden: Seine erste Visitationenreise im neuen Amt führte ihn von Erfurt kommend über verschiedene Klöster zunächst nach Sternberg (30 Kilometer nordöstlich von Schwerin), wo er am 25. November 1520 durch einen Brief nachweisbar ist.¹⁷ Danach reiste er über Magdeburg (25 Meilen), „portam coeli“ (Himmelpforten) (acht Meilen) und „ducissam“ (zwei Meilen) nach Quedlinburg (drei Meilen) und weiter nach Merseburg, von wo er einen (verlorenen) Brief an Luther absandte.¹⁸ Den Winter habe er dann in Nürnberg verbracht.¹⁹ Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Linck etwa Anfang/Mitte Dezember 1520 in Quedlinburg war. Will man die Anwesenheit Lincks bei der Einsetzung Abes zum

¹⁴ Vgl. KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 509.

¹⁵ Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 154f; vgl. zu erwähntem Itinerar: VERPOORTENNIUS, Albertus Meno: *Sacra superioris aevi analecta in quibus variorum ad Veneslaum Lincum plures, quam septuaginta, Mart. Lutheri Sermo in I. Jo. V. comm. IV. ..., ex tabulis Mss. in lucem protulit, vitam Linei praemissit, epistolasque add. argumentis & scholiis illustr.*, Coburg 1708, S. 16, Anm. q.

¹⁶ Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 154. Im Gegensatz dazu schreibt Kunzelmann – wohl fälschlicherweise – von „thüringischen und sächsischen Klöstern“, wobei letztere Quedlinburg ggf. einbeziehen würden. Vgl. KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 509. Ebenso BENDIXEN, Wenzeslaus Linck, S. 75.

¹⁷ Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 262f: Brief von Wenzeslaus Linck an Herzog Heinrich von Mecklenburg mit Bitten zur Förderung des Klosters Sternberg.

¹⁸ Vgl. VERPOORTENNIUS, *Sacra superioris aevi*, S. 15, Anm. p. Diese Angabe nehmen verschiedene Autoren auf. Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 140; BENDIXEN, Wenzeslaus Linck, S. 72. Im Gegensatz zum verlorenen Brief von Linck an Luther ist dessen Antwort vom 21. Januar 1521 erhalten. Vgl. WETTE, Wilhelm Martin Leberecht de: *Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken*, 1. Teil: *Luthers Briefe bis zu seinem Aufenthalt auf der Wartburg. Nebst Luthers Bildniß*, Berlin 1825, S. 545f. Anhand des Briefes von Linck an Herzog Heinrich von Mecklenburg einerseits und des Antwortschreibens von Luther an Linck andererseits kann folglich ein Zeitraum abgesteckt werden, in dem Linck in Quedlinburg gewesen sein muss: Den *terminus post quem* bildet dabei der 25. November 1520 und den *terminus ante quem* der 21. Januar 1521.

¹⁹ Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 140; GÜNTER, Reform, S. 382.

Prior des dortigen Augustinereremitenklosters annehmen, kann jene Einsetzung in den Dezember des Jahres 1520 datiert werden – was jedoch der ungefähren Angabe Abes aus dem Jahr 1544 widersprechen würde, vor ungefähr 22 Jahren von Linck zum Prior des Augustinereremitenklosters ernannt worden zu sein.²⁰

Später habe Wenzeslaus Linck Johann Abe einen lutherischen Prädikanten gesandt. Wann dies stattgefunden hat, ist fraglich, mit Sicherheit jedoch einige Zeit vor Ende April 1523, für welchen Zeitraum Wozniak die Erstürmung des Klosters annimmt.²¹ Da Abe an dieser Stelle seines Schreibens nicht mehr von seinem Vikar, sondern lediglich von „Dr. Wenzeslaus Linck“ schreibt, kann vermutet werden, dass Linck nach seiner Amtsniederlegung am 22. Februar 1523 jenen Prädikanten sandte. Diese Vermutung würde den Zeitraum der Tätigkeit des Prädikanten (,Vincenz‘?) auf die wenigen Monate vor Ende April begrenzen. In diesen gut zwei Monaten hätten nach Abes Bericht die Ankunft des Prädikanten, seine ersten Predigten und die Vertreibung, seine Rückkehr (?) und der Sturm auf das Kloster stattgefunden haben müssen. In eine andere Richtung deutet der unter Lincks Führung gefasste Wittenberger Beschluss des Ordenskapitels der Augustinereremiten vom Januar 1522:²² Nachdem dort im ersten Punkt die Mönche des Augustinereremitenordens in Deutschland quasi ihres Gelübdes entbunden worden waren, heißt es in Punkt fünf, dass die für die Predigt von Gottes Wort fähigen Mönche vom jeweiligen Kloster für diese Tätigkeit erwählt werden und die anderen mit Arbeit ihre Brüder ernähren sollten. Nach Bendixen war mit diesen Beschlüssen „das Mönchsleben an seiner Wurzel untergraben“,²³ und für Günter

²⁰ Mit der Angabe von Abe vereinbar wäre die Version, dass Linck zwar 1520 das Augustinerkloster in Quedlinburg visitierte, jedoch erst 1522 Abe zum Prior ernannte, nachdem ggf. durch die Beschlüsse des Wittenberger Ordenskapitels vom Januar 1522 viele Mönche das Kloster verlassen hatten und auch das Amt des Priors vakant geworden war. Vgl. KUNZELMANN, *Geschichte*, 5, S. 510; REINDELL, *Doktor Wenzeslaus*, I, S. 168–170. Die erwähnte Chronologie widerspricht jedoch den Angaben Heinrich Weschkes, wonach der Abe von Linck gesandte Prädikant bereits 1521 und damit vor der Amtseinsetzung Abes zum Prior nach Quedlinburg gekommen sein könnte. Vgl. Kap. 3.2.

²¹ Vgl. WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*. Vgl. dazu weiterhin Kap. 8.2.

²² BENDIXEN datiert den Beginn des Ordenskapitels von Wittenberg mit Bezug auf einen gleichzeitigen Briefwechsel zwischen dem Schüler Lincks, Justus Jonas, und Johann Lang auf den 8. Januar 1522. Vgl. BENDIXEN, *Wenzeslaus Linck*, S. 76. Laut Günter tagte das Ordenskapitel vom 6. bis 8. Januar 1522. Vgl. GÜNTER, *Reform*, S. 392; zum Text des Beschlusses: REINDELL, *Doktor Wenzeslaus*, I, S. 169f; in neuerzeitlicher Übertragung BENDIXEN, *Wenzeslaus Linck*, S. 77.

²³ BENDIXEN, *Wenzeslaus Linck*, S. 77. Für die Interpretation spricht das Beispiel des Nordhäuser Augustinereremitenkonvents, dessen Vorsteher, Laurentius Süsse, nach den Wittenberger Beschlüssen des Jahres 1522 aus dem Kloster austrat und sich durch die Bürgermeister der Stadt zum Pfarrer der Kirche St. Petri präsent

„konzentrierte“ sich in den Beschlüssen „[u]nverkennbar [...] gewaltiger Sprengstoff“.²⁴ Für den Generalvikar der deutschen Augustinereremiten, Wenzeslaus Linck, stand mit dem Wittenberger Beschluss vom Januar 1522 der Weg offen, Prediger in die ihm unterstehenden Klöster, also auch nach Quedlinburg, zu senden, die das Evangelium predigen sollten.²⁵ Dabei wird die Überlappung zwischen formal altgläubigem Handeln und reformatorischem Bestreben sichtbar. Für eine noch frühere Datierung als 1522 spricht die Aussage des Aufständischen Heinrich Weschke in seinem Verhör vom Mai 1523. Auf die Frage, was er von dem Mönch wisse, „der die Lere Martini Lotters geprediget“, antwortete Weschke, dass jener Mönch nach seinem Wissen „zwey Jahre“ in Quedlinburg gelebt habe.²⁶ Der Prädikant könnte also schon 1521 in die Stadt gekommen sein.

Nach diesen Abwägungen wird folgende Chronologie wahrscheinlich: Als Linck im Dezember 1520 in Quedlinburg gegen Ende seiner ersten Visitationsreise als Generalvikar des Augustinereremitenordens Station machte, ernannte er den Konventualen Johann Abe zum Prior des Augustinereremitenklosters in der Neustadt, das eventuell schon eine gewisse Zeit einer Leitung entbehrte.²⁷ Wahrscheinlich bereits 1521 oder auch erst auf der Grundlage der Beschlüsse des Wittenberger Ordenskapitels vom Januar 1522 sandte Linck dem Prior Johann Abe einen Prädikanten zur Predigt des Evangeliums, der auf Befehl des Stiftshauptmanns eine gewisse Zeit später aus dem Kloster weichen musste, jedoch weiterhin in Quedlinburg predigte. In diesem Prediger könnte der bei Winnigstedt erwähnte ‚Vincenz‘ gesehen werden, für den sich in den Lebensbeschreibungen Lincks keine Hinweise finden lassen. Hinsichtlich des bei Winnigstedt überlieferten Namens jenes Prädikanten ergeben sich mehrere Schwierigkeiten. Zunächst findet sich der Name ‚Vincenz‘ einzig bei Winnigstedt und

tieren ließ. Vgl. KOCH, Ernst: Aspekte der Geschichte der Reformation in Nordhausen. In: Beiträge zur Geschichte aus Stadt und Kreis Nordhausen 37 (2012), S. 169–173, bes. S. 171.

²⁴ GÜNTER, Reform, S. 392.

²⁵ Bei REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 175 lässt sich ein Hinweis finden, wann Linck eventuell noch einmal in Quedlinburg war. Von Invocavit (9. März) 1522 bis Anfang April war Linck wiederum auf einer Visitationsreise zu „bestimmte[n] Konvente[n] [...] der sächsischen, thüringischen und meißnischen Lande“. Doch kann anhand der von Reindell herangezogenen Quelle ein nochmaliger Aufenthalt Lincks in Quedlinburg nicht ausdrücklich nachgewiesen werden. Vgl. dazu: Vita Nicolai Beslari Augustiani ab ipso conscripta. In: Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Büchern, Urkunden, Controversen ..., Leipzig 1732, S. 356–371, bes. S. 366.

²⁶ GSTA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 81r (nach dem 1.5.1523).

²⁷ Urkundlich lässt sich 1515 zuletzt Konrad Mitener als Prior des Augustinerklosters nachweisen. Vgl. UB QLB, II, Nr. 650, S. 112 (19.10.1515).

den von ihm abschreibenden Chronisten sowie den späteren Historiografen Kettner, Voigt und Fritsch.²⁸

Weiterhin ist nach Winnigstedts Quellen für diese Zeit zu fragen: Er lebte in diesen frühen Jahren noch im Augustinerchorherrenstift zu St. Johannis im nahen Halberstadt, weshalb angenommen werden kann, dass Winnigstedt Informationen über die Entwicklungen im nahen Quedlinburg erhielt. Allerdings fällt auf, dass er in seinem Bericht für die Jahre vor seiner Berufung nach Quedlinburg 1540²⁹ keine oder nur allgemein bekannte Datierungen vornimmt, wie die des Todes von Herzog Georg, den er in der Quedlinburger Chronik jedoch auf 1537 vorverlegt.³⁰ Davon abgesehen, werden die Ereignisse vor 1539 eher thematisch als chronologisch geordnet, weshalb aus der Abfolge der Erzählung nicht auf die Chronologie geschlossen werden kann. Deshalb ist davon auszugehen, dass Winnigstedt nach seiner Berufung aus Goslar auf die Pfarre St. Blasii in Quedlinburg für seine Darstellung der vergangenen 20 Jahre vornehmlich die mündliche Überlieferung der QuedlinburgerInnen aufschrieb, woraus jene lose Abfolge der Ereignisse resultiert.

Für die Historizität des Namens ‚Vincenz‘ spricht hingegen, dass andere von Winnigstedt erwähnte Namen jenes Zeitraums vor 1539/40 sehr wohl auch außerhalb seiner Chronik nachweisbar sind.³¹

²⁸ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 121, 215; VOIGT, Geschichte, III, S. 181; FRITSCH, Geschichte, II, S. 5.

²⁹ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 405. Ausnahmen sind die beiden Unwetter (Dreikönigstag (6.1.); Bartholomei (28.8.)) und ein Brand (Georgi (23.4.)) des Jahres 1539, von denen Winnigstedt taggenaue Kenntnis besitzt. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513f. Ob diese Passagen jedoch von Winnigstedt selbst stammen oder von jüngerer Hand nachgetragen wurden, muss offenbleiben, zumal der Herausgeber der Chronik von Winnigstedt, Kaspar Abel, nachweislich verschiedene Chroniken vereinte. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 382.

³⁰ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513.

³¹ Dies betrifft u. a. Laurentius Doner, den Hauptmann Philipp von Meisenbach, den Prediger Benedikt Kirchhoff, den „Stammler“ Hermann Dencke sowie den Neustädter Pfarrer Bethmannus Bethmann. Doner wird bereits von Winnigstedt mit jenem Laurentius Doner gleichgesetzt, dem am Weihnachtsabend 1534 der Teufel gebeichtet haben soll und von dem eine von Luther kommentierte Schrift stammt. Vgl. DONER, Laurentius: Eine Warhaff=||tige Historia gesche=||hen zu Stasfurt/ am abend||der geburt Christi/ jm||MDXXXIII jare||mit einer schönen Vorrede||D. Mart. Luther, Wittenberg 1535. Philipp von Meisenbach wird bei Goerlitz als Amtmann von Quedlinburg zwischen 1534 und 1535, bei Kettner spätestens bis 1536 erwähnt. Vgl. GOERLITZ, Staat, S. 66; KETTNER, Kirchen, S. 203. Bethmann, Dencke und Kirchhoff werden in einer Abschrift des undatierten und in niederdeutscher Sprache abgefassten Testaments von Bethmann erwähnt, die in die Abschrift der Wolf'schen Chronik eingebettet ist. Vgl. HAB WB, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 130v–132r, bes. fol. 131v. Besonderen Wert hat dieses Dokument, da Dencke und Kirchhoff außerhalb der Chronik Winnigstedts nur hier greifbar werden. Vgl. zu Bethmann weiterhin: UB QLB, II, Nr. 664, S. 129f (9.12.1519), wo er Ende 1519 als Erzpriester des Bannes Quedlinburg erwähnt wird. Zudem: GStA

Mit aller Vorsicht kann somit die Historizität des Namens ‚Vincenz‘ angenommen werden. Auf der Suche nach seiner Herkunft bringen sächsische Verhörprotokolle einiger Quedlinburger Bürger aus dem Jahr 1523 neue Anhaltspunkte. Sowohl der Neustädter Tagelöhner Lucas Heinrich als auch der Altstädter Krämer Mathes Ka(h)ne sagen bei ihrer Befragung am 23. Mai 1523 wegen des „Martinischen Monch[s]“ aus, dass dieser aus Sangerhausen stamme.³² Auch in Sangerhausen gab es ein Augustinereremitenkloster, für das dank der minutiösen Arbeiten von Friedrich Schmidt zur Sangerhäuser Stadtgeschichte für die Jahre 1502, 1509 und 1510 alle Mönche des Konvents namentlich bekannt sind.³³ Ein ‚Vincenz‘ wird hier jedoch nicht aufgeführt. Allerdings berichtet Kunzelmann, dass im Oktober 1516 Martin Luther als damaliger Distriktsvikar der Augustinereremiten dieser Region den Sangerhäuser Konvent als „eine Art Strafkolonie“ betrachtete, in welche Brüder mit unordentlichem Lebens-

PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 64rv (16.5.1526). Das Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen ordnet Benedikt Kirchhoff „um 1539“ als Pfarrer an St. Johannis in Quedlinburg ein, führt als Quelle für diese Angabe allerdings nur einen chronikalischen Eintrag aus dem Pfarrarchiv in Quedlinburg an, wonach Kirchhoff „zur Zeit der Reformation“ auf dem Johannishof wirkte. Hier wird demnach Kirchhoffs bekanntes Auftreten auf dem Johannishof in der Reformationszeit mit der ebenfalls bekannten Information der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539 verknüpft und hinsichtlich seiner Tätigkeit an St. Johannis verkürzt auf die Zeit „um 1539“ geschlossen. Diese Datierung verkennt den – schon bei Winnigstedt ersichtlichen – Prozesscharakter der Reformationseinführung. Die zitierte „Zeit der Reformation“ ist auch in Quedlinburg ein langer Zeitraum und kein Zeitpunkt. Auf der Grundlage der angegebenen Quelle ist Kirchhoffs reformatorisches Wirken auf dem Johannishof zumindest nicht zu datieren. Vgl. Kirchhoff, Benedict. In: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Hg.): Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 4, Leipzig 2006, S. 536. Auch bei Laurentius Doner irrt das Pfarrerbuch, wenn dort seine Amtszeit an St. Aegidii von 1534 bis 1540 und sein Todesjahr auf 1540 datiert wird. Wie Winnigstedt berichtet, starb Doner noch vor der obrigkeitlichen Einführung der Reformation in Quedlinburg und nach seinem Tod habe Heinrich Sartorius/Schröder gegen die Katholiken Wackerodt und Mathie gepredigt. Da Mathie jedoch bereits Mitte Juni 1538 auf sein Amt resignierte, deckt sich dies mit der Information Winnigstedts, dass Doner bereits kurz nach seiner Ankunft 1534/35 in Quedlinburg verstorben war und ihm ein Begräbnis durch die Katholiken auf dem Kirchhof Benedikti verwehrt wurde. Vgl. Dönert, Lorenz. In: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Hg.): Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 2, Leipzig 2004, S. 348; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512f; LASA, U9, C Vb, Nr. 14 (16.6.1538).

³² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 87r, 88v (23.5.1523).

³³ Vgl. SCHMIDT, Friedrich: Geschichte der Stadt Sangerhausen, Bd. 1, Sangerhausen 1906, S. 757f. Vgl. ferner zur Reformationsgeschichte Sangerhausens: SCHMIDT, Friedrich: Die Einführung der Reformation in Stadt u. Amt Sangerhausen 1539/40. Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Reformation 1917, Sangerhausen 1917.

wandel gesandt werden sollten. Tatsächlich kamen aufgrund dieser Empfehlung Luthers an den Erfurter Prior Johann Lang auch drei Luther unsympathische Erfurter Konventuale nach Sangerhausen – unter ihnen „der langjährige Erfurter Subprior Petrus Molitoris und Jacobus Sclegel“. ³⁴ Der Name des dritten wurde nicht genannt, allerdings wurde Sangerhausen auch noch 1522 zur Inhaftierung entlaufener Mönche genutzt. ³⁵ Unabhängig davon ist die These nicht von der Hand zu weisen, dass einer der Sangerhäuser „Sträflinge“ der Augustinereremiten aus seinem Gefängnis entronnen und Kontakt zu dem mit Luther sympathisierenden Generalvikar Wenzeslaus Linck gesucht habe, von dem er zur Predigt des Evangeliums nach Quedlinburg geschickt wurde. Linck wurde in dieser Zeit „bald von diesem, bald von jenem Ordensgliede [...] um Versorgung und Unterstützung angegangen“. ³⁶

Die Spur des Quedlinburger Prädikanten ‚Vincenz‘ als „Erstem der Refomation in Quedlinburg“ verliert sich hier in Sangerhausen. Auch die weit gefasste Suche nach jenem ‚Vincenz‘ in den Immatriku-

³⁴ KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 217. Auch eine Suche nach ‚Vincenz‘ im Urkundenbuch des Augustinereremitenklosters Erfurt ergab keine Funde. Vgl. OVERMANN, Alfred (Hg.): Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 3: Die Urkunden des Augustiner-Eremitenklosters (1331–1565), Magdeburg 1934 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 16).

³⁵ Vgl. GESS, Urkundliche, Nr. 3, S. 455f (4.2.1522). Herzog Georg hatte Kardinalerzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz berichtet, dass in Sangerhausen ein Mönch gefangen genommen wurde, der aus dem Augustinerkloster Eisleben entlaufen war, wo er das Diakonat bekleidet hatte. Albrecht betonte in seinem Schreiben vom 4. Februar 1522 an Herzog Johann, den Sohn von Georg, dass dieser Mönch zwar in sein Fürstentum gehöre und nach geistlichem Recht jenem Prior zuzustellen sei, dem er die Profess geleistet hatte. Allerdings gestattete Albrecht die Inhaftierung des Mönches in Sangerhausen, da zu befürchten sei, dass der „prior ader obirster“ des Mönches ihn „nicht halten oder straffen“ wolle (S. 456). Wie im Fall Sangerhausen ließ Luther auch in die Neugründung Eisleben 1516 Konventuale aus Erfurt schicken. Die Sorge Albrechts war berechtigt, da der Eisleber Prior Hermann Güttel sich „gleich nach dem ersten Auftreten Luthers [...] der neuen Lehre“ zuwandte. Bereits im November 1521 waren hier 13 der etwa 40 Mönche ausgetreten. Vgl. KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 504, Anm. 2443; KAWERAU, Gustav: Caspar Güttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise. In: ZHV 14 (1881), S. 33–132; BÜNZ, Enno: Kaspar Güttels Lebensbericht. Mit einem Editionsanhang. In: Kohnle, Armin/Bräuer, Siegfried (Hg.): Von Grafen und Predigern. Zur Reformationgeschichte des Mansfelder Landes, Leipzig 2014, S. 245–293 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 17); KAWERAU, Gustav: Zur Schul- und Kirchengeschichte Eislebens aus den Jahren 1525–1536. In: ZHV 12 (1879), S. 213–245, bes. S. 214f; RÜTTGART, Antje: Klosteraustritte in der frühen Reformation. Studien zu Flugschriften der Jahre 1522 bis 1524, Heidelberg 2007, S. 262–264 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 79). In der ersten Jahreshälfte 1522 brachen zudem drei Mönche aus dem Augustinerkloster in Sangerhausen aus, was der dortige Amtmann Heinrich von Witzleben an Georg meldete. Vgl. GESS, Urkundliche, Nr. 4, S. 456f (1.7.1522).

³⁶ REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 186, der hier von solchen Ansuchen berichtet.

lationslisten der Universitäten Wittenberg, Leipzig, Erfurt und Frankfurt/Oder ergab keine belastbaren Funde,³⁷ jedoch eine interessante Beobachtung: Am 27. Februar 1521 immatrikulierte sich an der Universität Wittenberg Vincentius Rorborn aus Geißenlau³⁸ in der Diözese Nürnberg.³⁹ Er war damit Konsesemester mit den jungen Grafen Wolfgang und Ludwig zu Stolberg-Wernigerode, die dort mit dem späteren „Reformator“ Quedlinburgs, Tileman Platner, studierten.

³⁷ Die Recherche erfolgte in einem ersten Schritt nach Studenten mit dem Vornamen Vincenz/Vincentius/Vincencius und einer Verbindung zu Quedlinburg oder Sangerhausen. Da diese Verbindung nicht aufgefunden werden konnte, wurden alle Studenten mit dem gesuchten Vornamen im jeweiligen Untersuchungszeitraum aufgenommen. Für die Universität Wittenberg ergeben sich im Zeitraum 1502–1522 folgende Funde: 1503: „Vincencius Coci de ylenburg“ (S. 12); 1514: „Vincencius Reuss de Labio Sambien. Dioc. vlt. April.“ (S. 55); 1519: „Vincencius Hennigk de Hengyn dioc. magdeburgen. 19 aprilis“ (S. 89); 1520/21: „Vincencius Rorborn de Geissenlaw dio. Nurnbergen. 27 Feb.“ (S. 101) (S. 99); 1522: „Vincencius Wittelaw Bremen“ (S. 111); 1522: „Vincencius Longensfehe Flandrensis, dioc. Attrabaten“ (S. 116). FÖRSTEMANN, Carl Eduard (Hg.): *Album Academiae Vitebergensis*, Bd. 1: 1512–1560, Leipzig 1841. Die Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf diese Ausgabe. Für die Universität Erfurt ergeben sich im Zeitraum 1500–1522 folgende Funde: 1516: „Vincencius Episcopus ex Ghenis“ (S. 295, Z. 35); 1520: „Vincencius Sichel“ (S. 319, Z. 15); 1522: „Vincencius Libolt de Romhilt“ (S. 324, Z. 15). Vgl. WEISSENBORN, Hermann (Hg.): *Acten der Erfurter Universität*, 2. Teil, Halle/S. 1884 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8). Die Seitenzahlen und Zeilennummern in Klammern beziehen sich auf diese Ausgabe. Für die Universität Leipzig ergeben sich im Zeitraum 1500–1522 folgende Funde: 1507: „Vincencius Lichtenhayn de Liptzigk“ (S. 481, Z. 6); 1508: „Vincencius Ruffling de Budingen“ (S. 486, Z. 146); 1508: „Vincencius Synger de Mautersdorff/Mauterdorff“ (S. 491, Z. 25); 1510: „Vincencius Loden de Stendalia“ (S. 505, Z. 25); 1510: „Vincencius Wicker Lipczensis“ (S. 508, Z. 27); 1512: „Vincencius Richter de Lipsig“ (S. 519, Z. 78); 1513: „Vincencius Schloesß/Sloes de Hallis“ (S. 525, Z. 6); 1519: „Vincencius Umblauff Grymmensis [Grimma]“ (S. 570, Z. 12); 1521: „Vincencius Gastell, Augustensis“ (Nacione Bavarorum) (S. 579, Z. 92); 1522: „Vincencius Strentzel de Birnfeldt“ (Nacione Bavarorum) (S. 583, Z. 41). Vgl. ERLER, Georg (Hg.): *Die Matrikel der Universität Leipzig*, Bd. 1: *Die Immatrikulationen von 1409–1559*, Leipzig 1895 (*Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II*, 16). Die Seitenzahlen und Zeilennummern in Klammern beziehen sich auf diese Ausgabe. Für die Universität Frankfurt/Oder verlief die Suche ergebnislos. Vgl. FRIEDLAENDER, Ernst: *Aeltere Universitäts-Matrikeln*, Bd. 1, Universität Frankfurt a. O., Bd. 1: 1506–1648, Leipzig 1887 (*Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven* 32).

³⁸ Die Lage dieses eventuell inzwischen wüst gefallenen oder mit anderen Gemeinwesen vereinigten Ortes hat sich trotz intensiver Recherche nicht eindeutig ermitteln lassen. Im Historischen Atlas von Bayern ließ sich einerseits ein Waldstück mit dem Namen Gaiblach westlich von Meckenlohe, südlich von Nürnberg und andererseits der Ort Geislohe im Landkreis Weißenburg ausmachen. Vgl. HOFMANN, Hanns Hubert (Bearb.): *Historischer Atlas von Bayern*, Teil Franken, Reihe I, Heft 8: *Gunzenhausen-Weissenburg*, München 1960, S. 121; EIGLER, Friedrich (Bearb.): *Historischer Atlas von Bayern*, Teil Franken, Reihe I, Heft 28: *Schwabach*, München 1990, S. 279.

³⁹ Das (Winter-)Semester begann zu Luce (18. Oktober) 1520 und endete zu Philippi et Jacobi (1. Mai) 1521. Vgl. FÖRSTEMANN, *Album*, I, S. 99, 101.

Graf Wolfgang hatte sogar die Ehrenrektorenwürde erhalten.⁴⁰ Die Schwester jener Grafen war die zu diesem Zeitpunkt kaum 17-jährige Äbtissin Anna II. von Quedlinburg. Auch mit dem am 2. Juni 1519 in Wittenberg immatrikulierten Quedlinburger Jakob Tremme,⁴¹ einem der späteren Haupträdelsführer beim Aufstand vom Mai 1523, könnte Rorborn in Kontakt gekommen sein. Schließlich hatte Wenzeslaus Linck etwa zwischen März 1517 und seiner Übernahme des Generalvikariats der Augustinereremiten von Johann von Staupitz im Jahr 1520 als Prediger in Nürnberg gewirkt – Rorborns Heimat im weiteren Sinne. In Nürnberg verbrachte Linck von seiner ersten Visitationsreise aus Quedlinburg kommend 1520/21 den Winter.⁴² Lincks Predigerfolg in der alten Reichsstadt sollte ihn in dieser Zeit sogar mit Lazarus Spengler und Willibald Pirckheimer in Kontakt bringen⁴³ – eventuell hatte auch Vincentius Rorborn zu seinen Zuhörern gezählt. Obwohl diese Indizien verschiedene interessante Verbindungen zwischen Vincenz Rorborn und Nürnberg, Wittenberg, Quedlinburg und Stolberg herstellen (die wichtige Verbindung nach Sangerhausen ist nicht möglich), fehlt dennoch ein eindeutiger Hinweis auf die Identität zwischen dem ‚Vincenz‘ bei Winnigstedt und Vincencius Rorborn aus Geißenlau.

Aufgrund der Aussagen der Aufständischen des Jahres 1523 lassen sich jedoch die Aktivitäten des lutherischen Predigers im Quedlinburger Augustinereremitenkloster erhellen. ‚Vincenz‘ wohnte nicht allein im Augustinereremitenkloster, sondern wurde – eventuell nach der Vertreibung durch Hauptmann Drachsdorf⁴⁴ – durch Johann Hille beherbergt.⁴⁵ Der Prädikant wurde als entlaufener Mönch wahrgenommen,⁴⁶ der in weltlichen Kleidern durch die Stadt ging,⁴⁷ mit einigen Bürgern und etlichen Priestern zusammensaß⁴⁸ und nicht

⁴⁰ Vgl. PFITZNER, Tilemann Platner, S. 15–17.

⁴¹ Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 82.

⁴² Vgl. REINDELL, Doktor Wenzeslaus, I, S. 140.

⁴³ Vgl. KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 508–512.

⁴⁴ Dies würde mit der Aussage von Johann Abe übereinstimmen, dass er einerseits seinen Prädikanten hat „wandern und faren“ lassen, er aber nach der Beschlagnehmung der Klosterkleinodien weiterhin das Evangelium hat predigen lassen. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255r (6.12.1544). Sein Prädikant hätte damit gemäß dem Befehl des Hauptmanns nicht mehr im Kloster gewohnt, sondern eine Unterkunft bei einem Quedlinburger Bürger, Johann Hille, gefunden.

⁴⁵ Vgl. die Aussage des Schmiedes Hans Hesse: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 52v (nach dem 1.5.1522).

⁴⁶ Vgl. die Aussage des Neustädter Tagelöhners Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 87r (23.5.1522).

⁴⁷ Vgl. die Aussage des Altstädter Krämers Mathes Kane: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 87r (23.5.1522).

⁴⁸ Vgl. die Aussagen von Mathes Kane und Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 87r, 88v (23.5.1522).

nur im Augustinereremitenkloster, sondern auch in der Kirche des Hospitals zum Heiligen Geist und in anderen Kirchen predigte.⁴⁹ Im Mai 1523 war der Prediger jedoch nicht mehr in der Stadt.⁵⁰ Der Schneider Hans Frey und der Schmied Hans Hesse geben an, Predigten jenes Mönchs gehört zu haben. Hesse berichtet, der Mönch habe gepredigt, dass die Gemeinde „die closter mochte zustorenn, guther vnd cleinoth zue yren gemeinen nutze [...] gebrauchen“.⁵¹ Der Prior des Augustinereremitenklosters solle zudem gesagt haben, die Neustadt und das Augustinereremitenkloster „were des grauen von Rege[n]stein, von dem hett er Briue vnd sigell vnd wuste von Hertzogk Jorgen [Georg von Sachsen, E.R.] nichts“.⁵² Der Krämer Anders Egel gesteht während seiner Haft 1523, dass er lutherische Schriften gelesen habe und diese besitze. Dies habe der Rat in Quedlinburg auch nicht verboten.⁵³ Dem Krämer wird zudem vorgeworfen, er solle „das geweihte wasser vnd anders Ceremonien der Kirchenn [...] versprochen [= verleugnet, E.R.⁵⁴] haben“,⁵⁵ was Krämer Egel bestreitet.

Noch vor dem Aufstand im Mai 1523 und eventuell bereits im Vorjahr forderten zudem Rat und Hauptmann die Kleinodien des Augustinereremitenklosters der Neustadt vom dortigen Prior, woraufhin sie inventarisiert und in Verwahrung des Rates gegeben wurden.⁵⁶ Dieser Teil deckt sich mit dem Schreiben von Johann Abe, der darin berichtet, dass Rat und Hauptmann ihm die Kleinodien des Klosters gewaltsam entwendeten.⁵⁷ Die Beschlagnahmung der Kleinodien eines Augustinereremitenklosters auf Befehl Herzog Georgs – denn

⁴⁹ Vgl. die Aussage von Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 87r (23.5.1522).

⁵⁰ Vgl. die Aussage von Heinrich Weschke, dass der Mönch „zwey Jahre do gewest“ sei. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 81r (nach dem 1.5.1522).

⁵¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 52v (nach dem 1.5.1522).

⁵² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 52v, ferner auch: 79v (nach dem 1.5.1522). Unter der Folter fügte Hesse hinzu, dass er diese Worte des Priors nicht selbst, sondern nur von den Knechten des Hauptmanns gehört habe.

⁵³ Vgl. die Aussage des Krämers Andres Egel/Eggloff: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 54r (nach dem 1.5.1522).

⁵⁴ Vgl. „VERSPRECHEN, verb.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=V04469> (15.10.2021).

⁵⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 53v (nach dem 1.5.1522).

⁵⁶ Vgl. u. a. die Aussage von Heinrich Weschke: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 80v (nach dem 1.5.1522).

⁵⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255r (6.12.1544).

in seinem Namen handelten Rat und Stifthsauptmann⁵⁸ – fand nicht nur in Quedlinburg statt. Auch in den Augustinerklöstern in Sangerhausen, Salza und Altdresden wurden die Kleinodien und Messgewänder inventarisiert und der Gewalt der Konvente entzogen.⁵⁹ In Sangerhausen und Altdresden fand dies bereits Anfang 1522 statt. Die Einziehung der Kleinodien des Quedlinburger Augustinereremitenklosters könnte mit den Maßnahmen gegen die anderen drei Klöster in Zusammenhang stehen und bereits 1522 stattgefunden haben.⁶⁰ Auf Befehl des Stifthsauptmanns Drachsdorf wurden vom Rat auch die Kleinodien des Quedlinburger Franziskanerklosters inventarisiert und beim Rat hinterlegt.⁶¹

Zusammenfassend ergibt sich für die Zeit zwischen der Ernennung Abes zum Prior des Augustinereremitenklosters Ende 1520 und dem mutmaßlichen Aufstand vom Mai 1523 anhand der wenigen überlieferten Anhaltspunkte das Bild einer Ausbreitung der Reformation „von unten“.⁶² Getragen wurde diese einerseits von einem als Mönch wahrgenommenen Mann mit dem (Deck-)Namen ‚Vincenz‘, der anscheinend aus Sangerhausen nach Quedlinburg gekommen war und mit Vincenz Rorborn identifizierbar sein könnte. Unterstützt wurde jener Mönch durch den Prior des Klosters, Johann Abe. Andererseits scheinen bereits früh lutherische Schriften – geduldet vom Rat – ihren Weg nach Quedlinburg gefunden zu haben. Dass mit Anders

⁵⁸ Vgl. dazu zudem: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 81v (nach dem 1.5.1522), wo der Fragenkatalog gegenüber dem Gefangenen belegt, dass die Kleinodien auf Befehl Herzog Georgs beschlagnahmt wurden.

⁵⁹ Vgl. ABKG, I, Nr. 316, S. 288–290 (12.3.1522). In Salza sollten die Kleinodien vom Amtmann Sittich von Berlepsch laut dem Befehl von Herzog Georg vom 16. März 1524 dem Konvent zurückgegeben werden, wenn der Amtmann bemerke, dass die Mönche von „der neuen sect abfellig wurden“. ABKG, I, Nr. 618, S. 618f (16.3.1524); Nr. 619, S. 619 (16.3.1524).

⁶⁰ Dafür spricht, dass Herzog Georg die große Gefahr, die für „seine“ Augustinereremitenklöster von der neuen Führung durch Generalvikar Wenzeslaus Linck ausging, erkannte und den Mönchen der Augustinereremitenklöster, die „in unsern landen gelegen“, verbot, am ausgeschriebenen Wittenberger Ordenskapitel teilzunehmen. Auch die vielfachen Klosteraustritte veranlassten Herzog Georg dazu, die Kleinodien und Messgewänder als wertvollsten beweglichen Klosterbesitz zu beschlagnahmen. Vgl. ABKG, I, Nr. 346, S. 326f (27.5.1522). In Nordhausen inventarisierte der Rat eigenständig die Kleinodien des hiesigen Augustinerklosters und Herzog Georg ließ erst nachträglich durch seinen Amtmann wegen deren Verbleib anfragen. Vgl. SILBERBORTH, Hans: Das tausendjährige Nordhausen. Bd. 1: Geschichte der Freien Reichsstadt Nordhausen, Nordhausen 1927, S. 301, 317.

⁶¹ Vgl. dazu den Bericht des Rates an den Quedlinburger Stifthsauptmann Heinrich vom Ende: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 117v (15.4.1543).

⁶² Vgl. STERNAL, Bernd: Die Harzgeschichte, Bd. 4: Reformation, Bauernkrieg und Schmalkaldischer Krieg, Norderstedt 2014, S. 40, der auf ungenannter Grundlage „den Eingang der lutherischen Lehre in Quedlinburg“ erst „um 1524“ datierte.

Egeln ein Krämer im Besitz solcher Schriften war, kann ein Hinweis darauf sein, dass auch mit ihnen gehandelt wurde. Wenn Egeln berichtet, dass Luthers Schriften in Quedlinburg nicht verboten gewesen seien, wurde ein diesbezügliches Ausschreiben Herzog Georgs vom 10. Februar 1522 zum Verbot derselben entweder vom Rat nicht publiziert oder Zuwiderhandeln nicht geahndet.⁶³ Hinsichtlich der Äbtissin ist der bei Lorenz nur beiläufig erwähnte Hinweis bemerkenswert, Anna II. sei „1521 einer Einladung in das Kloster“ der Augustinermönche nachgekommen, „was ohne Zweifel eine besondere Ehre war“⁶⁴ und wozu der Magistrat laut Ratsrechnung ein Fass Gose-Bier gab.⁶⁵ Zu den einladenden Mönchen könnten zu dieser Zeit bereits Prior Johann Abe und sein Prädikant ‚Vincenz‘ gehört haben.

Indem ‚Vincenz‘ in seinen Predigten dazu aufrief, die Klöster zu erstürmen und ihre Reichtümer zum allgemeinen Nutzen zu verwenden, erzeugte er in der Stadt eine aggressive antimonastische und antiklerikale Stimmung und leistete einer Gemeindereformation Vor-schub. Vor diesem Hintergrund ist der versuchte Aufstand vom Mai 1523 zu betrachten.

3.2 HEISSE PHASE DER REFORMATION „VON UNTEN“: DIE AUFSTÄNDE VON 1523 UND 1525

Am Walpurgistag (1. Mai) 1523 berichtete der Quedlinburger Amtmann Veit von Drachsdorf an Herzog Georg, dass am 30. April und am 1. Mai „die gemeyn zu quedelnburgk [...] uff gewest unnd der meynunge, die kloster dergleichenn den stiftt zu stormen welchs sich allein durch die Augustiner Monnich erhebeth“. Etliche Bürger hätten sich ohne Zweifel zum Nachteil Georgs und der Äbtissin verschworen, tot oder lebendig beisammenzubleiben, was „durch bluethuorgießunge gestraffet mueß werden“. In der Hoffnung auf Georgs baldige Ankunft in Quedlinburg benennt Drachsdorf nochmals die Schuldigen des Aufstandes: „Denn sich dieß thuen alleynn aus den Augustiner Monnichen Irer predigs vnnd laer erfolgeth.“⁶⁶ Der Besuch Herzog Georgs in Quedlinburg war wohl schon längere Zeit geplant, um dort mit Erzbischof Albrecht von Magdeburg, den Herzögen Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg und Erich von Braunschweig-Calenberg und anderen wegen der Hildesheimer Stifts-

⁶³ Vgl. ABKG, I, Nr. 299, S. 269–271 (10.2.1522).

⁶⁴ LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Kloster in Quedlinburg (Fortsetzung und Schluß), S. 811.

⁶⁵ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 13r.

⁶⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 94r (1.5.1523).

fehde zu beraten.⁶⁷ Drachsdorf empfahl Georg, 500 oder 600 Mann mit nach Quedlinburg zu nehmen und nach dem Treffen mit den Fürsten „die boesenn bueben nach irem vordienst [zu, E.R.] straffen“.⁶⁸ Auch von Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode über einen nahenden Klostersturm in Quedlinburg informiert,⁶⁹ kam Georg zwischen dem 7. und dem 9. Mai⁷⁰ in Quedlinburg an, ließ 15 Quedlinburger inhaftieren und in die sächsischen Ämter/Festungen in Freyburg, Sachsenburg, Salza und Weißenfels bringen.⁷¹ Hier wurden sie durch verschiedene Amtmänner Georgs wegen des Aufstands in Quedlinburg zunächst lediglich befragt. Die sich aus den Vernehmungen herauskristallisierenden Anführer des Aufstandes, Marthes/Mats Kane, Jakob Tremme, Heinrich Weschke und Hans Hesse, wurden daraufhin nochmals „mit ernst in der gut, vnd folgend mit der scherffe“ verhört, d. h. unter der Folter.⁷² Besonders hart traf die Folter Heinrich Weschke, der „peinlich vnd uffs aller hertst mit der

⁶⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 96r (wohl kurz nach dem 1.5.1523); vgl. zu den Verhandlungen wegen der Hildesheimer Stiftsfehde: HEINEMANN, Otto von: Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 2, Gotha 1886, S. 301, der den Abschluss der Verhandlungen auf Himmelfahrt (14. Mai) 1523 datiert. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 163 nimmt anhand der späteren Entwicklungen fälschlicherweise an, Georg sei eigens wegen der Unruhen nach Quedlinburg gekommen. Ähnlich suggeriert dies auch LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 249. Es ist stattdessen anzunehmen, dass Herzog Georg nach der Benachrichtigung durch Veit von Drachsdorf lediglich mit mehr Kriegsvolk als ursprünglich geplant aus seinem Amt Sangerhausen nach Quedlinburg aufgebrochen war.

⁶⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 96r (wohl kurz nach dem 1.5.1523).

⁶⁹ Vgl. ABKG, I, Nr. 504, S. 502 (3.5.1523).

⁷⁰ Vgl. ABKG, I, Nr. 506, S. 504 (7.5.1523); Nr. 508, S. 504–510 (9.5.1523). Das erste Schreiben verfasste Georg an den Bischof von Merseburg noch in Sangerhausen, das zweite Schreiben an König Heinrich VIII. von England schrieb Georg bereits in Quedlinburg. Am 12. Mai war Georg wohl noch in Quedlinburg und reiste vor dem 17. Mai in Richtung Weißenfels ab, wo er an jenem Tag an den Bischof von Merseburg schreibt. Vgl. ABKG, I, Nr. 510, S. 510 (12.5.1523); Nr. 511, S. 510f (17.5.1523).

⁷¹ Nach Freyburg kamen die Altstädter Heinrich Facher, Sebastian Lange sowie die Neustädter Andres Lucas und Andres Konigk. Auf der Sachsenburg wurden die Altstädter Heinrich Weschke und Jacob Tremme und die Neustädter Val[en]tin Slegell sowie Albrecht Geyrswalt inhaftiert. Nach Salza wurden die Altstädter Hans Freye, Mathes Kane/Kame und die Neustädter Lorentz Per/Bere und Lucas Heinrich geschickt. In Weißenfels wurden die Altstädter Hans Hesse und Andres Egel[n]/Egloff sowie der Neustädter Henningk Kegell verhört. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 66r (nach dem 1.5.1523).

⁷² Dieses Verhör nahmen der Amtmann der Sachsenburg, Fritz Steyger, der Schultzeiß von Nordhausen, Lenhardt Busch, und der Geleitsmann von Weißenfels, Merten Kanmacher, vor. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 76r (nach dem 1.5.1523).

scherff befragt“ wurde.⁷³ Auf der Grundlage der überlieferten 19 Protokolle der Verhöre (mit und ohne Folter) ergibt sich ein für die Zeit selten detailliertes Bild der Ereignisse vom 30. April und 1. Mai 1523.⁷⁴ Die Ergebnisse der Verhöre hinsichtlich des lutherisch predigenden Mönchs im Augustinereremitenkloster und an anderen Kirchen der Stadt wurden bereits erwähnt.⁷⁵

Zuerst seien die Gassenmeister der Neustadt am 30. April wegen der „cleinot vnd geschmeid szo auß den clostern genommen“ zum Rat in das Rathaus der Altstadt gegangen und hätten gefordert, dass man die Schätze des Neustädter Augustinereremitenklosters in die Krypta der Neustädter Kirche St. Nikolai bringe.⁷⁶ Das Ergebnis wird nicht erwähnt. Allerdings wird dieses Begehren vom Rat abgelehnt worden sein, weil die Kleinodien und Messgewänder noch 1540 beim Rat lagen.⁷⁷ Noch an diesem Tag oder erst am Morgen des 1. Mai riefen dann die Gassenmeister der Neustadt, Kersten Kreßmann, Paul Wilde, Hans Halligke und Adam Schmidt, mit Erlaubnis des Neustädter Bürgermeisters Hans Barniske⁷⁸ die Bürger der Neustadt auf, sich mittags Walpurgis vor dem Rathaus der Neustadt⁷⁹ zu versammeln.⁸⁰ Als Grund der Versammlung wurden Wiesen und Gehölze angegeben, die vom Propst des Wipertiklosters der Gemeinde entwendet worden waren. Nach dem eingeholten Urteil der Ältesten sollten

⁷³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 77v (nach dem 1.5.1523).

⁷⁴ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 51–54, 59–60, 76–79, 80–84 (nach dem 1.5.1523), 85–92 (23.5.1523). Die Verhöre fanden noch im Mai 1523 statt. Vgl. den Vermerk beim Verhör in Salza am 23. Mai 1523, fol. 85r. Vgl. als Kurzfassung der Ereignisse auch die Beschreibung bei GOEBKE, Hermann: Der Bauernkrieg im Fürstbistum Halberstadt 1525. Unter besonderer Berücksichtigung des familiengeschichtlichen Materials mit einem Steuerregister der Stadt Halberstadt vom Jahre 1531, Halberstadt 1933, S. 11–13. Da Goebke hier teils sehr verkürzt und einzelne Aussagen falsch wiedergibt, erfolgt die folgende Darstellung ausschließlich auf der Basis der Archivalien.

⁷⁵ Vgl. Kap. 3.1.

⁷⁶ Dies berichtet Mats Kane erst unter der Folter. Allerdings sagte er aus, erst am Abend des 30. April aus Leipzig kommend wieder in Quedlinburg eingetroffen zu sein. Von den Ereignissen des 30. Aprils in Quedlinburg hatte er erst im Gefängnis von einem Mitgefangenen erfahren. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 76rv (nach dem 1.5.1523). Da dies die Neustädter Gassenmeister betrifft, werden sich wohl die mit Kane inhaftierten Neustädter Bürger Lorenz Per/Bere und Lucas Heinrich darüber unterhalten haben.

⁷⁷ Vgl. u. a. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 9–12 (25.6.1540).

⁷⁸ Hans Barniske wird auch bei Kettner für die Jahre 1523 und 1524 als Bürgermeister der Neustadt erwähnt. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 235.

⁷⁹ Das Rathaus der Neustadt wurde Ende des 19. Jahrhunderts abgerissen und stand an der Stelle des heutigen Mathildenbrunnens. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1.

⁸⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 59v, 82v, 84r (nach dem 1.5.1523), 85r, 87v, 90v (23.5.1523).

diese Ländereien „gemeyner stat zu stehen“⁸¹ und nicht dem Wipertikloster. Es wurden daraufhin die Gassenmeister der Neustadt und einige andere mehr in die Altstadt entsandt, die von dort mit der Aufforderung zurückkehrten, in die Altstadt vor das Rathaus zu kommen. Zuvor habe der Neustädter Bürgermeister Barniske die Neustädter Bürger ermuntert, ihre Waffen und Harnische zu holen, falls sie etwas gegen das Wipertikloster unternehmen wollten.⁸² Auf dem Markt der Altstadt kamen mit den Neustädtern auch die Altstädter im Harnisch und unter Waffen vor dem Rathaus zusammen⁸³ und schickten zwei Vertreter, Jakob Tremme und Heinrich Weschke, zum Rat.⁸⁴ Daraufhin ritt der Stifthsauptmann Drachsdorf in Begleitung seiner Knechte unter die Bürger und fragte nach dem Grund der Versammlung. Heinrich Weschke, der vorher bereits mit dem Hauptmann aneinandergeraten war,⁸⁵ antwortete, dass die zwischen der Gemeinde und dem Wipertikloster strittigen Gehölze und Wiesen der Grund dafür seien.⁸⁶ Drachsdorf vertröstete sie auf die nahende Ankunft von Herzog Georg, der dies alles entscheiden werde, wurde allerdings von einigen mit Gewalt bedroht.⁸⁷ Ein Teil der Versammelten ging hierauf nach Hause, die anderen zum Kirchhof der Pfarrkirche St. Benedikti, wo sie – „die finger auff gericht“ – einen Schwur leisteten.⁸⁸

⁸¹ Vgl. die Aussage des Neustädters Valtin Slegel: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 82v (nach dem 1.5.1523).

⁸² Vgl. die Aussage des Neustädter Zimmermanns Andres Lucas: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 60r (nach dem 1.5.1523).

⁸³ Unter der Folter gestand Heinrich Weschke, die Bürger zu den Waffen gerufen zu haben, womit wohl die Altstädter gemeint waren, da Weschke selbst aus der Altstadt kam. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 77v (nach dem 1.5.1523). Heinrich Weschke wohnte 1530 in der Nähe des Franziskanerklosters. Vgl. StA QLB, Häuserbuch B I (1480–1550), fol. 85r (s. d.).

⁸⁴ Vgl. die Aussage von Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 85v (23.5.1523).

⁸⁵ Vgl. Weschkes Aussage unter der Folter: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 77v (nach dem 1.5.1523); zudem die Aussage Jacob Tremmes unter der Folter: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 78v (nach dem 1.5.1523). Weschke hatte in einer nicht weiter bekannten Rechtssache vor dem Gericht der Äbtissin Recht bekommen und wurde daraufhin vom Hauptmann in den Stock geschlagen, bis er zugestand, nie mehr etwas vor dem Gericht der Äbtissin einklagen zu wollen.

⁸⁶ Vgl. u. a. die Aussage von Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 86r (23.5.1523).

⁸⁷ Einer der Aufständischen soll über einer geladenen Büchse mit dem Feuer gegenüber dem Hauptmann gedroht haben. Laut Sebastian Lange war dies Mats Kane. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 59r (nach dem 1.5.1523). Vgl. hingegen auch Kanes eigene Aussage unter der Folter hierzu, fol. 76v.

⁸⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 60v; ferner fol. 51v, 77r, 79r (nach dem 1.5.1523). Die Anzahl der Anwesenden

Grund und Inhalt des Schwurs werden unterschiedlich angegeben. Laut Hans Hesse, Heinz Facher und Mats Kane soll der Schwur der gemeinsamen Wiedererlangung der strittigen Ländereien des Wipertiklosters für die Gemeinde gedient haben.⁸⁹ Anders Konigk und Jacob Tremme hingegen geben als Grund die Drohungen des Hauptmanns an, er wolle die Versammelten „umb leib und gut brengen“, weshalb man sich auf dem Benedikti-Kirchhof schwor, gegen die Maßnahmen des Hauptmanns als Gemeinde zusammenzuhalten.⁹⁰

Die Warnung von Hans Grashoff,⁹¹ dem Sohn des Altstädter Bürgermeistermeisters, und ein späteres Gerücht, der Hauptmann wolle die Anführer gefangen nehmen und ihnen die Köpfe abschlagen lassen,⁹² veranlasste eine kleine Gruppe der Verschworenen vom Benedikti-Kirchhof, sich in der Nacht zum 2. Mai im Haus Weschkes zu verstecken und am Tag darauf die Stadt zu verlassen.⁹³

Besonders interessant ist die Aussage von Lucas Heinrich, der „in der gemeyn gehort das sy gsagt weyll der heuptman vnnnd der Rathe die Cleynoth auß dem Augustiner Closter genomen wolten sie die wißenn [Wiesen, E.R.], vonn dem propst zw Sanct Wyprecht [Wiperti, E.R.] der gemeyne auch widder habenn, dan das closter where der gemeyne scheddeliche wedder dye andern Closter alle“.⁹⁴ Demnach befürchtete die versammelte Gemeinde von Alt- und Neustadt, bei der Verteilung des Klosterbesitzes zu kurz zu kommen, und richtete ihr Augenmerk auf das reiche Wipertikloster, das in den vergangenen

wird mit 100 bis 300 angegeben.

⁸⁹ Vgl. die Aussage des Altstädter Schmiedes Hans Hesse: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 51v; weiterhin der Altstädter Bürger Heinz Facher, fol. 60v; der Altstädter Mats Kane unter der Folter, fol. 77r (nach dem 1.5.1523).

⁹⁰ Vgl. die Aussage des Neustädters Anders Konigk: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 59v; weiterhin der Altstädter Jacob Tremme unter der Folter, fol. 78r; unter der Folter ändert auch Hans Hesse seine vorige Aussage von fol. 51v. Nun sei die Drohung des Amtmanns Grund für den Schwur gewesen (fol. 79rv) (nach dem 1.5.1523).

⁹¹ Vgl. die Aussage vom Schmied Hans Hesse: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 52r (nach dem 1.5.1523).

⁹² Vgl. auch das Gerücht, von dem Mats Kane unter der Folter berichtet und wonach Drachsdorf an Herzog Georg geschrieben haben solle, dass der Herzog bei seiner Ankunft „etlich vber die Clinge springe lassen“ werde. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 77r (nach dem 1.5.1523).

⁹³ Vgl. die Aussage von Sebastian Lange und Hans Hesse: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 59r, 52r (nach dem 1.5.1523). Sebastian Lange sagte aus, dass sich neben ihm Heinrich Weschke, Hans Schwabe, Jakob Tremme, Hans Hesse und Mats Kane im Haus von Weschke „uff maltze“ versammelt und die Nacht über ausgeharrt hätten (fol. 59r). Dass die Aufständischen die Stadt verlassen hatten, berichtet Andres Konigk (fol. 59v).

⁹⁴ Vgl. die Aussage von Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 86rv (23.5.1523).

Jahrhunderten bereits mehrfach gestürmt worden war.⁹⁵ Das Kloster besaß nach Lorenz unter anderem sechs Höfe in und drei Höfe vor der Stadt, mehrere Mühlen, 16 Morgen Land und es erhielt den Zehnten in der Stadt. Auch wenn der ursprüngliche Besitz des Klosters während des Mittelalters zusammenschmolz, wies es am Beginn der Frühen Neuzeit den größten Grundbesitz unter allen vier Klöstern in Quedlinburg und dessen nächster Umgebung auf.⁹⁶ Die besonders von der Neustädter Gemeinde geäußerte Forderung, die im Altstädter Rathaus verwahrten Kleinodien des Augustinereremitenklosters der Neustadt in die Krypta der Nikolaikirche zu überführen, weist darauf hin, dass die Neustädter Gemeinde dieses Kloster wohl gewissermaßen als ‚ihr‘ Kloster begriff und damit Anspruch auf eine Verwahrung ‚ihres Eigentums‘ in ‚ihrer Kirche‘ (St. Nikolai) erhob.

Hinsichtlich des Schwurs auf dem Benedikti-Kirchhof ist auffällig, dass Hans Hesse unter der Folter seine vorherige Aussage dahingehend korrigierte, nicht die gemeinsame Erlangung der strittigen Güter vom Wipertikloster (wie zuerst ausgesagt), sondern die Drohungen des Hauptmanns, von denen einige Gefangene gar nicht berichten, seien Grund des Schwurs gewesen.⁹⁷ Im Vorfeld des Schwurs

⁹⁵ Vgl. Kap. 8.2.

⁹⁶ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 217–219; ausführlicher bei VOIGT, Geschichte, I, S. 301–303 und VOIGT, Geschichte, II, S. 148–166. Die ursprüngliche Wirtschaftskraft des Klosters ist aus einem erhaltenen Register der Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahr 1554 zu erahnen. Die Einnahmen flossen u. a. aus Erbzinsen von Häusern und Äckern, Zinsen einer Tongrube und eigener Mühlen sowie ferner aus folgenden Erzeugnissen: Schmalz, Speck, Pferde, Wolle, Felle, Leder, Weizen, Roggen, Hafer, Erbsen, Rübensamen, Butter, Käse, Obst, Stroh, Seile, Asche, Hopfen und Reitochsen. Obwohl 1554 viele dieser Einnahmeposten leer blieben und die Haupteinnahmen der Verkauf von Korn erzielte, weist doch die Existenz der übrigen Posten im Register auf die ursprüngliche Vielfalt der Einnahmequellen des Klosters hin, von denen anzunehmen ist, dass sie vor der Zerstörung des Klosters im Bauernkrieg auch noch in Betrieb waren. Zudem zählten 24 Personen zum Gesinde des Klosters. Das Kloster erwirtschaftete 1554 den für die Verhältnisse des Stiftes großen Gewinn von 466 Talern. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, n. f. (1554). Auch anhand der (späteren) Aufteilung der Reichsabgaben des Stiftes unter seinen Besitzungen kann die Wirtschaftskraft des Wipertiklosters ersehen werden. Von den hierfür im Jahr 1549 vom Stift aus seinen Besitzungen eingenommenen 1179 Reichstalern stammten 600 von der Stadt Quedlinburg, 150 vom Kloster Michaelstein, 150 vom Stiftsdorf Difturt, 75 vom Kloster St. Wiperti, 75 aus dem Westendorf, 45 vom Neuen Weg, 60 vom Münzenberger Kloster und 18 von den Präbendaten. In der näheren Umgebung Quedlinburgs steuerte damit das Kloster St. Wiperti ebenso viel bei wie das ganze Westendorf. (Die bei der Addition der Werte sich ergebende Differenz ist damit zu erklären, dass die Präbendaten in der höherwertigen Quedlinburger Münze steuerten.) Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 68 (1549).

⁹⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 51v, 79rv (nach dem 1.5.1523). Er könnte sich bei der zweiten Aussage mit Weschke, Tremme und Kane abgesprochen haben, da sein erstes Verhör in Weißenfels stattfand und das von den drei Amtmännern abgefasste Protokoll der

hatte der Hauptmann auf dem Marktplatz die Gemeinde dazu aufgefordert, nach Hause zu gehen und die Ankunft Herzog Georgs abzuwarten. Dass sich daraufhin die Versammlung vor dem Altstädter Rathaus teilte – ein Teil nach Hause ging, ein anderer Teil zum Schwur auf den Benedikti-Kirchhof zog – spricht gegen die Variante, dass die Drohungen des Amtmanns Grund für den Schwur auf dem Benedikti-Kirchhof waren, denn die Drohungen hätten die eine wie die andere Gruppe betroffen. Eher ist anzunehmen, dass sich hier gewissermaßen die „Tauben“ von den „Falken“ trennten und Letztere vom Marktplatz unter den Augen des Rates weg zum Benedikti-Kirchhof zogen, wo der Schwur zum gemeinsamen Vorgehen gegen das Kloster St. Wiperti erfolgte. Die ihm zugeschriebenen Drohungen gegenüber der Gemeinde wird Hauptmann Drachsdorf kaum geäußert haben, als er sich unter Hunderten bewaffneter Bürger befand und Angst hatte, „meynn leyp zuuorlierenn“. Die gegenüber Herzog Georg geforderte „bluethuorgiessunge“ hat er wohl eher später zur Unterdrückung des Aufruhrs als Gerücht in die Welt gesetzt.⁹⁸ Die Absicht einer Erstürmung der anderen Klöster oder gar des Stiftes wurde hingegen von allen Inhaftierten, teils auch unter der Folter, bestritten.⁹⁹

Bemerkenswert ist, dass die von Drachsdorf noch am Tag des Aufruhrs eindeutig und mehrfach als Schuldige benannten Augustinermonche in keinem der Verhöre eine größere Rolle spielten und die aufrührerische Predigt des ‚Vincenz‘ gegen die Klöster nur in einem einzigen Verhör auftaucht. Gleichzeitig lassen sich die Forderungen der Versammelten, entwendeten Gemeindebesitz zurückzugeben und den Klosterschatz in der ‚eigenen‘ Kirche zu verwahren, als „reformatorisch“ bezeichnen, auch wenn in den Verhören Luther und seine Schriften nur bei demjenigen erwähnt werden, der angibt, am

späteren „peinlichen“ Verhöre den Eindruck erweckt, dass alle Häftlinge an einem Ort gefoltert wurden.

⁹⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 94r (1.5.1523); vgl. hierzu auch die Gegendarstellung der Gemeinde: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 68v (6.5.1523).

⁹⁹ Gegenüber dem Stift konnten die Bürger einigen Groll hegen, hatte doch Äbtissin Anna II. für die im Sommer 1522 begonnenen Bauarbeiten am Schloss mit Herzog Georgs Hilfe vom Rat mehr Geld ertrotzt, als dieser ursprünglich bereit war, zu geben. Laut der Äbtissin seien die Gebäude auf dem Schloss „gannß vnnd gaer vorwuestet“, weshalb für bauliche Maßnahmen etliche Tausend Taler nötig wären. Die Stadt wurde um 1000 Taler angefragt, wollte aber nur 300 geben. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 50rv (6.11.1521); vgl. zur schließlichen Einigung in dieser Sache: UB QLB, II, Nr. 667, S. 131 (13.12.1521). Anfang 1521 hatte sich die Äbtissin gegenüber Herzog Georg bereits über den Ungehorsam ihrer Untertanen beklagt, weshalb sie ihn um Hilfe ansuchte. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 91rv (23.5.1523).

Aufstand gänzlich unbeteiligt gewesen zu sein.¹⁰⁰ Die Duldung von Luthers Schriften seitens des Rates, das bereits im Vorfeld erwähnte teilweise Auslaufen der Mönche aus den Klöstern,¹⁰¹ die Predigten des ‚Vincenz‘, wie auch sein Einwirken auf Priester und Bürger der Stadt sind Indizien dafür, dass bereits vor 1523 reformatorisches Gedankengut in Quedlinburg hatte intensiv wirken können. Die beschriebenen Aktivitäten des ‚Vincenz‘ und die eindeutige Schuldzuweisung Drachsdorfs lassen die Augustinermönche als (geistige) Urheber des Aufruhrs erscheinen. Für die Aufständischen fielen die Folgen in Anbetracht des ursprünglichen Vorhabens – der Hinrichtung – vergleichsweise glimpflich aus.¹⁰² Die meisten kamen bald wieder auf

¹⁰⁰ Vgl. die Aussage von Andres Egel/Eggloff: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 53v (nach dem 1.5.1523), der angibt „bey der vorsamlunge nicht gewehst Bsundern [...] in seinem haues [ge]bliebenn“ zu sein. Sein Wissen von der Versammlung habe er nur vom Hörsagen. Unter der Annahme der Richtigkeit seiner Aussage stellt sich die Frage, warum ausgerechnet Andres Egel/Eggloff mit zu denjenigen 15 Bürgern zählte, die verhaftet wurden. In Anbetracht der lutherischen Bücher in seinem Besitz und seines Berufes (Krämer) liegt die Vermutung nicht fern, dass er als Verkäufer lutherischer Schriften in der Stadt bekannt war und Herzog Georg gegenüber als ‚Lutheraner‘ und somit als ‚geistiger Brandstifter‘ angegeben wurde. Vgl. auch die beiden Schreiben, in denen um die Freilassung von Andres Egel/Eggloff gebeten wird. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 61 (13.6.1523), fol. 62 (5.6.1523). Egel/Eggloff könnte auch wie der Ratsapotheker Blasius Michael in Nordhausen als Multiplikator gewirkt haben, in dessen Apotheke viele Nordhäuser Bürger Luthers Schriften lesen konnten. Ernst Koch bezeichnet Blasius Michael und die „Lesegesellschaft“ deshalb auch als „verborgene Wurzel [...] der Reformation in Nordhausen“. KOCH, Aspekte, S. 170; SILBERBORTH, Das tausendjährige Nordhausen, S. 299. Die Familie Egel/Eggloff war zudem bereits seit Längerem in Quedlinburg wohnhaft. Bereits 1461 studierte ein „Heningus Egleff“ aus Quedlinburg an der Universität Leipzig. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 230, Z. 8. Im Jahr 1556 wird er („Andresz Eggeleffe“) bei der Einrichtung öffentlicher Ehrenämter als Vertreter der Gewandschneidergilde erwähnt. Dieser Befund könnte auf sein geringes Alter im Jahr 1523 hinweisen. Vgl. LORENZ, Quellen, Nr. 16, S. 98 (1556).

¹⁰¹ Davon schreibt der Rat in einem späteren Bericht an Herzog Moritz. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 117v (12.4.1523).

¹⁰² Goebke, der die Protokolle der Verhöre ebenfalls untersucht hatte, vermutete fälschlicherweise, die Aufständischen hätten „bei dem Hasse des Herzogs gegen Luther [...] sicher die Köpfe lassen müssen“. GOEBKE, Bauernkrieg, S. 13. Dementgegen finden sich Hinweise auf die baldige Entlassung der Gefangenen mitten unter jenen Protokollen, die auch Goebke nutzte. Heinrich Weschke wohnte 1530 in der Nähe des Franziskanerklosters, 1540 „hinder den Äugüstinern“, d. h. beim ehemaligen Augustinerkloster, und wird im Rechnungsbuch des Reichen Kastens aus dem Jahr 1557 als säumiger Zinszahler erwähnt. Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, n. f.; StA QLB, Häuserbuch B I (1480–1550), fol. 123r. Im Jahr 1521 wohnte „Hinrig Weßke Vff dem Klÿnge“ (heute Kling) in der östlichen Altstadt. Vgl. StA QLB, Häuserbuch B I (1480–1550), fol. 85v. Jakob Tremme war Mitglied der Altarleute zu St. Benedikti, er ist 1539 und 1540 als Unterzeichner einer Beschwerde gegen den Schulmeister in der Altstadt zu finden, wird 1541 in der Stadtordnung

freien Fuß. Auch die vier Hauptverdächtigen wurden auf Bitten ihrer Ehefrauen¹⁰³ im Herbst des Jahres aus der Haft entlassen, da Herzog Georg nicht genug Beweise in ihren Aussagen fand, sie „nach der Scherff“ zu strafen.¹⁰⁴

Zu den möglichen Ursachen des Aufruhrs vom 1. Mai 1523 kann ein Ereignis auf dem Stiftsberg gerechnet werden, von dem unklar ist, ob es den Befehlen des Herzogs entsprechend verheimlicht werden konnte: Ein Priester auf dem Schloss hatte neben der Unterschlagung gewisser Summen bereits um 1522¹⁰⁵ mit der damaligen Pröpstin Ka-

der Äbtissin in hervorgehobener Position erwähnt, tritt 1545 als Zeuge und 1546 gar als Schöffe der Äbtissin auf. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach dem 11.5.1545); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202 (2.1.1539), fol. 206–208 (28.2.1540); LASA, A20, XXVI, 3, fol. 376rv (15.9.1541); LASA, A20, XXIX, 1, fol. 140r (nach dem 20.1.1546); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 21r (nach dem 7.2.1546), fol. 71r (Anfang 1546); zudem: StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 3r. Etwa 30 Jahre nach dem Aufstand von 1523 wird Tremme sogar im Zusammenhang mit dem Abriß des Augustinerklosters erwähnt. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 5 (etwa 1553). Im Jahr 1549 erhält er eine Strafe wegen Nichtachtung des feiertäglichen Arbeitverbots. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 26r; vgl. zudem: StA QLB, RR 23a, Nr. 8 (1523), fol. 108v. Andres Egeln/Eggloff wird 1539 und 1540 als Ackerpächter und 1541 als Inhaber eines Gartens erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20 (1539), fol. 4r; StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 5v; StA QLB, I/13, Nr. 8, fol. 36 (1541). Im 15. Jahrhundert wird ein Quedlinburger Bürgermeister der Altstadt namens Henning Egeleff erwähnt. Vgl. CDQ, Nr. 210, S. 770 (4.7.1454). Der Neustädter Henning Kegel heiratete 1538 und ist 1553 als Ratsmann belegt. Vgl. StA QLB, RR 23a, Nr. 19 (1538), fol. 33r; RR 23a, Nr. 33 (1553), fol. 1r.

¹⁰³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 63 (29.8.1523), fol. 67 (5.7.1523), fol. 69 (8.6.1523).

¹⁰⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 65 (21.8.1523); vgl. weiterhin fol. 70 (2.6.1523), fol. 93 (11.7.1523).

¹⁰⁵ Geß zweifelt zwar, ob der in einem Schreiben vom 7. September 1524 namentlich genannte Priester Andreas Molbitz mit jenem Priester identisch sei, von dessen Festnahme Äbtissin Anna II. Herzog Georg am 2. September 1522 berichtet und den Georg durch seinen ‚Amtmann‘ am 11. März 1523 ‚haymlich bey der nacht und wolvorwart‘ nach Halle bringen lassen wollte. ABKG, I, Nr. 473, S. 477 (11.3.1523), Nr. 474, S. 473f (11.3.1523) und Nr. 725, S. 735f, auch Anm. 2 (7.9.1524); ferner: HASTA DD, Cop. 141, fol. 136v (11.9.1524). Genau dies ist aber sehr wahrscheinlich, da die von Molbitz wohl geschwangerte Pröpstin Katharina von Tautenburg zuletzt am 24. Mai 1522 in einer Urkunde im Stift greifbar ist und im Jahr darauf ihre Schwester/Tante, Anna von Tautenburg, als Pröpstin erwähnt wird. Vgl. LASA, U9, B III, Nr. 23 (24.5.1522); LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 238r (6.10.1523). Die anzunehmende Schwangerschaft der Pröpstin Katharina hatte wohl den Ausschluss aus dem Stiftskapitel zur Folge. 1535 wird am Neuen Stift in Halle ein Andreas Molbitz als *Scholasticus* der Chorsänger erwähnt. Vgl. DELIUS, Walter: Die Reformationsgeschichte der Stadt Halle a. S., Dresden 1953, S. 60 (Beiträge zur Kirchengeschichte Deutschlands 1). Da der Quedlinburger Priester Andreas Molbitz 1523 nach Halle gebracht werden sollte, wäre noch näher zu untersuchen, ob dieser mit dem 1535 in Halle belegten *Scholasticus* identisch ist. Zu den unklaren Angaben, wie viele Angehörige der Schenken von Tautenburg Prälaturen in Quedlinburg innehatten, vgl. EStt, N. F., VIII, Tafel 144, wo mehr

tharina Schenkin von Tautenburg „in einem so sträflichen Verhältnis [gestanden, E.R.], daß die Folgen nicht ausblieben“ – wie sich Lorenz um die Wahrung der Sittlichkeit bemüht ausdrückt.¹⁰⁶ Katharina Schenkin von Tautenburg¹⁰⁷ musste nach der anzunehmenden Schwangerschaft das Stift wohl verlassen,¹⁰⁸ könnte allerdings noch im gleichen Jahr Anarg/Unarg von Wildenfels geehelicht haben.¹⁰⁹ Falls die Schwangerschaft der Pröpstin als Vorsteherin des Stiftskapitels in

Stiftsdamen in Quedlinburg erwähnt werden, als anhand der überlieferten Urkunden nachweisbar sind.

¹⁰⁶ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 246.

¹⁰⁷ Katharina Schenkin von Tautenburg war noch sehr jung auf intensive Förderung Herzog Georgs ins Stift gekommen, weil ihr Vater Schenk Georg von Tautenburg in den Diensten Herzog Georgs „ritterlich gefochten und redlich umbkommen“ war. Vgl. ABKG, I, Nr. 725, S. 735f, Anm. 2 (2.8.1519). Der Herzog hatte sich deshalb bereits 1517 an Graf Botho und Äbtissin Anna II. gewandt, die er erfolgreich darum bitten ließ, dass die derzeitige Pröpstin Anna von Schwarzburg Katharina „vor ire Tochter“ annimmt, also erzieht. Nach dem Tod der Pröpstin sollte Katharina die Nachfolge im Amt der Pröpstin antreten. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517). Georg bezog sich bei seiner Bitte gar auf seine erste Bitte, ein Recht, das nur dem Kaiser im Stift zustand. Das sogenannte *ius primarium precum* des Kaisers wurde seit dem 13. Jahrhundert unter Anerkennung des Papstes von deutschen Königen und Kaisern in Anspruch genommen. Vgl. SCHÖNBERGER, Alfred: Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg, Würzburg 1953 (Manuskript), S. 55; SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 490–498. Wie die Dechantin Anna Schenkin von Tautenburg 1517 einwandte, war Katharina aufgrund ihres geringen Alters noch unsicher, „ab sey zu der geistlicheit geneiget“. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26v (28.8.1517). In dem Schreiben vom 28. August 1517 wurde Graf Botho auch nochmals auf die besondere Förderung Herzog Georgs bei der Wahl Annas zur Äbtissin hingewiesen.

¹⁰⁸ Sie wird urkundlich zuletzt am 24. Mai 1522 fassbar, und im Jahr darauf wird Anna von Tautenburg am 6. Oktober 1523 bereits als Pröpstin erwähnt. Vgl. LASA, U9, B III, Nr. 23 (24.5.1522); LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 238r (6.10.1523).

¹⁰⁹ Auf die Ehe mit Anarg/Unarg von Wildenfels zu Ronneburg verweist STÖLTEN, Otto: Die Schencken von Tautenburg und ihre Nebenlinien. Die Herrschaft Tautenburg, Jena 1966, S. 76 (Manuskript). Allerdings gibt Stölten dafür keine Quellen an. Laut dem Eintrag in den EStt heiratet der von Stölten wohl gemeinte Anarg d. J. (gest. 1539) im Jahr 1526 Elisabeth von Gleichen, eine Cousine der späteren Quedlinburger Dechantin aus der Ehe Ernsts XI. von Gleichen-Remda mit Schenkin Margareta Schenkin von Tautenburg. Vgl. EStt, N. F., XXIX, Tafel 186. Die Ehe mit Schenkin Katharina von Tautenburg wird hier nicht erwähnt. Laut Stievermann ist Anarg von Wildenfels als Angehöriger der wettinischen „Hegemonialzone“ anzusehen. STIEVERMANN, Dieter: Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum (um 1500). In: Rogge, Jörg (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 379–393, hier S. 386 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23). Eventuell ist in jenem von Stölten und in den EStt erwähnten Anarg/Unarg von Wildenfels der bekannte Anarg Heinrich von Wildenfels zu sehen. Vgl. WETZEL, Michael: Anarg von Wildenfels (um 1490–1539). Kurfürstlicher Rat, Visitor und Liederdichter der Reformation. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich, Leipzig 2020, S. 299–312 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60).

der Stadt publik geworden war, könnte dieser Skandal die von den Predigten des ‚Vincenz‘ und einigen in der Stadt kursierenden lutherischen Schriften erzeugte Stimmung weiter angefacht haben.

Bis zu diesem Punkt kann festgehalten werden, dass der sehr wahrscheinlich von der Gemeinde beabsichtigte Sturm des Wipertiklosters 1523 durch das Eingreifen des Hauptmanns Drachsdorf und die baldige Ankunft Herzog Georgs in Quedlinburg verhindert werden konnte.¹¹⁰ Die anderen Klöster waren allem Anschein nach keine Ziele der Aufständischen. Der Prior des Augustinereremitenklosters der Neustadt und sein Prädikant ‚Vincenz‘ hatten die Kleinodien und Messgewänder dem Hauptmann und dem Rat eventuell schon 1522 übergeben müssen. Der Prior des Klosters dürfte kurz nach dem Aufstand das Kloster verlassen haben.¹¹¹ Bis auf einen darin lebenden Laienbruder¹¹² stand das Kloster nun zwar leer, wurde jedoch nicht

¹¹⁰ Vgl. auch die gemeinsame Warnung von Herzog Georg und Äbtissin Anna II. vor einer Wiederholung des Aufruhrs: ABKG, I, Nr. 510, S. 510 (12.5.1523).

¹¹¹ Während der Rat eine jährlich dem Kloster zu entrichtende Summe in den Jahren 1522 und 1523 noch an den Prior und den Konvent des Klosters zahlte, ging das Geld 1524 an den „Augüstiner Orden“ und wurde in den Jahren danach vom Stadtschreiber entgegengenommen. Zuletzt waren Prior und Konvent des Augustinerklosters Ende April 1523 und somit wenige Tage vor dem Aufstand Anfang Mai Empfänger des Geldes. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 56r; RR, Nr. 8 (1523), fol. 113r; RR, Nr. 9 (1524), fol. 27r; RR, Nr. 11 (1530), fol. 34v; RR, Nr. 12 (1531), fol. 27r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 19r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 22v. Wozniaks Annahme, dass der Prior Ende 1523 in sein Kloster zurückkehrte, kann vor diesem Hintergrund nicht geteilt werden. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 164f; ähnlich: KLEEMANN, Selmar: Führer durch Quedlinburg und Umgegend mit 38 Abbildungen, einem Stadtplan und einer Eisenbahnkarte des Harzes, Quedlinburg²1898, S. 73 (ND 1990).

¹¹² Der namentlich nicht bekannte Laienbruder lebte Ende Oktober 1523 als Einziger noch im Kloster. Vgl. ABKG, I, Nr. 556, S. 557 (21.10.1523). Eventuell ist in ihm der bei Kleemann erwähnte „Augustinerbruder Michael“ zu sehen, „der später nach Nordhausen ging, sich als Glaser oder Glasträger bezeichnet[e]“ und sich im Schreiben an Anna II. vom 4. September 1542 als gewesener „letzter Mönch“ des Klosters ausweist. Er gibt in seinem Schreiben an die Äbtissin an, „neben silbernen Bildchen, Meßgewändern, Perlen und anderm „Geschmuck“ 24 Kelche und 2 Monstranzen [...] mit Gefahr seines Leibes und Lebens [...] im bäuerischen Aufruhr“ aus dem Kloster gerettet zu haben. KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 264f. Mehrere Beobachtungen geben Anlaß zur Kritik an dem von Kleemann wiedergegebenen Schreiben: I. Will man den „bäuerischen Aufruhr“ mit dem Jahr 1525 in Verbindung bringen, fällt auf, dass bereits vor dem Aufstand 1523 Hauptmann Drachsdorf die Kleinodien vom Kloster gefordert, erhalten und beim Rat hinterlegt hatte. Die Kleinodien lagen also 1525 bereits etwa zwei Jahre beim Rat. Eine Rückgabe der Stücke an das Kloster nach 1523 ist nicht überliefert. II. Im Vergleich mit dem von Prior Abe verfassten Inventar der Kleinodien des Augustinereremitenklosters fällt auf, dass überhaupt nur neun Kelche erwähnt werden, von denen zwei im Kloster verblieben und die restlichen dem Rat übergeben wurden. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b I, fol. 97–98 (s. d.). Laut seinem Schreiben an die Äbtissin will ‚Bruder Michael‘ 1525 jedoch ganze 24 Kelche aus dem Kloster gerettet ha-

zum Ziel des Aufstandes.¹¹³ Das ebenfalls schon vor dem Aufstand seiner Kleinodien beraubte Franziskanerkloster an der Breiten Straße in der Altstadt scheint ebenfalls nicht im Fokus der Aufständischen gestanden zu haben,¹¹⁴ obwohl es bei der Versammlung der Gemeinde auf dem Marktplatz am 1. Mai 1523 das nächstgelegene Kloster war. Ende 1523 werden hier noch mehrere Mönche erwähnt.¹¹⁵ Über das Münzenberger Nonnenkloster liegen aus dieser frühen Zeit keine

ben, während 1523 nur insgesamt neun Kelche im Kloster nachweisbar sind. Eine mögliche Erklärung für diese Unstimmigkeiten könnte darin zu sehen sein, dass ‚Bruder Michael‘ mit dem ‚bäuerischen Aufruhr‘ den Quedlinburger Aufstand von 1523 meinte – oder sich anderweitig irrte – und noch vor der Inventarisierung der Klosterkleinodien mit etlichen Kelchen und anderen Gegenständen des Klosterschatzes geflohen war. Mit der Äbtissin scheint sich ‚Bruder Michael‘ über den Preis für die geretteten/gestohlenen Kleinodien nicht einig geworden zu sein. Mehr als zwanzig Jahre später bezahlte hingegen der Quedlinburger Rat „michel dem glasetreger“ 16 Taler „vor sein anforderunge wegen des augustiner Closters vnd [der, E.R.] zügestalet[en] Cleinodie[n]“. StA QLB, 23a, RR, Nr. 44 (1564), fol. 43r. Kleemann führt im Anschluß an die Wiedergabe des Schreibens von ‚Bruder Michael‘ an die Äbtissin einen weiteren Bericht an, der unter anderem ein elfenbeinernes Kästchen, ein Kristallglas und eine silberne Tafel jeweils mit Reliquien aufführt. Er suggeriert in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei ebenfalls um Teile der Kleinodien des Augustinerklosters handeln könne. Der von Kleemann hier verwendete „Bericht“ ist hingegen ein Inventar, das mit großer Wahrscheinlichkeit mit den Kleinodien der vier Pfarrkirchen in Verbindung gebracht werden kann. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 224rv (s. d.).

¹¹³ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 249 suggeriert, die Quedlinburger Bürger hätten leere Klöster gestürmt, was WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 164 zu Recht kritisiert. Zum Zeitpunkt des Aufstandes ist davon auszugehen, dass mit Ausnahme des Augustinerklosters die übrigen Klöster in der Stadt und unmittelbar vor deren Mauern mit Konventualen besetzt waren.

¹¹⁴ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 249 nimmt genau dies an, ohne dafür jedoch eine Quelle anzugeben. Vgl. auch LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 39, der ebenfalls von dem verlassenen Augustinerkloster darauf schließt, dass die „Bürgerschaft [nun, E.R.] drauf und dran [war, E.R.], auch das Franziskanerkloster zu stürmen“. Die dahinterstehende Logik, dass ein verlassenes Kloster zum Sturm auf ein anderes noch bewohntes Kloster aufforderte, kann hier nicht geteilt werden. Auch kann Max Lorenz dies nicht belegen. Die Wut der Bürger scheint sich hingegen ausschließlich auf das Wipertkloster gerichtet zu haben. Vgl. dazu Kap. 8.2 in dieser Arbeit.

¹¹⁵ Anlässlich des Verkaufs der Schaffnerei in der Breiten Straße (die „Safferie“) vom Franziskanerkloster an Balthasar von Scheidungen werden am 5. November 1523 die beiden Vorstände des Klosters, Oswald Luntzel und Johannes Odelgarthe (Oelgarth?), erwähnt. Vgl. UB QLB, II, Nr. 668a, S. 225f (5.11.1523); vgl. zudem UB QLB, II, Nr. 670, S. 133 (26.3.1525). Ob die ebenfalls erwähnten Gebrüder Moritz und Ditmar Tulike ebenfalls Mönche im Kloster waren, bleibt unklar. Zumindest scheint ihre Familie der Quedlinburger Oberschicht angehört zu haben, da ein Verwandter von ihnen, Hans Tulike, 1546 als Viertelsmeister der Altstadt auftritt und im Oktober 1562 als Zeuge bei der Inventarisierung des Michaelsteiner Klosterhofes Wunningen im Auftrag der Äbtissin greifbar wird. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 1401v (1546); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 62v (1562).

hinreichenden Angaben vor.¹¹⁶ Der vertriebene Prior Abe hatte sich noch Ende 1523 bei Herzog Georg um seine Rückkehr ins Kloster der Augustinereremiten bemüht. Georg befürwortete dies gegenüber seinem Amtmann, falls die Mönche des Klosters „sich nach der regel yres ordens hylten, eyn geystlich Christlich leben furten und den gotsdynst wyderumb anrichteten“.¹¹⁷ Die von Wozniak vertretene Ansicht, dass der Prior Ende 1523 ins Kloster zurückkehren konnte und sich das „Klosterleben normalisierte“,¹¹⁸ kann nicht geteilt werden, da Herzog Georg die Entscheidung über die Rückkehr des Priors letztlich Drachsdorf überließ und diese daran band, dass der Prior sich künftig wieder an die Regel seines Ordens halten solle. Da Drachsdorf während des Aufstands eindeutig die Augustinermönche als dessen Urheber ausmachte, dürfte Drachsdorfs Einschätzung gut fünf Monate später nur schwerlich zugunsten des Priors ausgefallen sein. Gegen die Rückkehr des Priors sprechen zudem Indizien in den Ratsrechnungen, wonach eine jährlich vom Rat dem Kloster zu entrichtende Summe bis Ende April 1523 dem Prior und Konvent des Klosters gezahlt wurde, während sie 1524 bereits dem „Augüstiner Orden“ und in den folgenden Jahren dem Stadtschreiber übergeben wurde.¹¹⁹

Kettner erwähnt Dr. Runge, der im Augustinereremitenkloster „bald Lutherisch[,] bald Papistisch predigte“ und von dem Bethmannus Bethmann, Pfarrer an St. Nikolai, sagte: „Doctor Runge hat eine falsche Zunge.“¹²⁰ Wahrscheinlich ist jener Prediger mit Dr. Eberhard Runge, Franziskanermönch und Prediger in Braunschweig und Han-

¹¹⁶ Ein Konvent auf dem Münzenberg lässt sich lediglich anhand der Stiftung einer Seelenmesse 1516 und der Wahl einer neuen Äbtissin 1524 nachweisen. Vgl. LASA, U9, C II, Nr. 115 (19.10.1516); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 67–68 (19.10.1524).

¹¹⁷ ABKG, I, Nr. 556, S. 557 (21.10.1523); Gess, Urkundliche, Nr. 10, S. 460 (21.10.1523).

¹¹⁸ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 165.

¹¹⁹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 56r; RR, Nr. 8 (1523), fol. 113r; RR, Nr. 9 (1524), fol. 27r; RR, Nr. 11 (1530), fol. 34v; RR, Nr. 12 (1531), fol. 27r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 19r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 22v.

¹²⁰ KETTNER, Kirchen, S. 121f. ‚Dr. Runge‘ wird zunächst von Kettner und später von Lorenz nach einer „aus dem Anhaltischen Staatsarchive zu Zerbst stammenden Abschrift“ einer Chronik von Johann Meyer erwähnt. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 121f; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 255. Bei Kettner und bei Lorenz schließt sich der Bericht von ‚Dr. Runge‘ an den von ‚Vincenz‘ an. Bei Kettner wird vorher die Vergiftung von ‚Vincenz‘ durch „die andern Mönche, so seine Colleggen waren“ erwähnt. Auch Lorenz lässt zuerst ‚Vincenz‘ im Augustinerkloster auftreten und erst „hernach“ ‚Dr. Runge‘. Eine Chronologie ist daraus nicht zu entwickeln. Wozniak nimmt an, dass der Prediger ‚Vincenz‘ wie ‚Dr. Runge‘ „zu den aus anderen Klöstern entwichenen Geistlichen [gehörte, E.R.], die in Quedlinburg Unterschlupf fanden“. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 165. Bei SCULTEFUS, Oratiunculula, S. 49 wird ergänzend zur Version mit der „falschen Zunge“ die Geschichte dergestalt erzählt, dass Bethmann über Runge sagte, dass er Unkräuter (Seliquosen und Lolium (Schwindelhafer)) unter den Weizen mische.

nover, zu identifizieren, der bereits in Braunschweig durch seine mit „dialektischer Gewandtheit und scholastischer Spitzfindigkeit“ gehaltenen Predigten aufgefallen war.¹²¹ Laut der Ratsrechnung des Jahres 1534/35 wurden einem „Doctor“ aus dem „Barvussen Closter“ am 22. März 1534 zwei Stübchen Wein verehrt, „als er in Dorings huse gewest“.¹²² Da Dr. Eberhard Runge ein Franziskanermönch war, liegt es nahe, dass er während seines Aufenthalts in Quedlinburg bei den

¹²¹ HESSENMÜLLER, Carl: Heinrich Lampe, der erste evangelische Prediger in der Stadt Braunschweig, Braunschweig 1852, S. 40, Anm. 66. Während ‚Dr. Runge‘ im Quedlinburger Augustinerkloster bei Winnigstedt nicht erwähnt wird, führt Winnigstedt in seiner Halberstädter Chronik einen „Doct. Rungius ein Franciscaner aus Hannover“ an, der zu den „Papisten“ gehörte, die sich „zu Halberstadt versammelt“ hatten. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 398. Anlässlich eines 1524 in Braunschweig abgehaltenen Provinzialkapitels der Franziskaner wurde „P. Eberhard Runge, Doktor der Theologie“ zum Konventsprediger ernannt. Dr. Runge reiste laut Rehtmeyer etwa 1527 aus Braunschweig ab und damit noch vor dem städtischen Predigtverbot für Franziskaner, die zu Ostern 1529 die Stadt verließen. Vgl. REHTMEYER, Philipp Julius: *Historiae Ecclesiasticae Inclytae Urbis Brunsvigae Pars III. Oder der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie Dritter Teil*, Braunschweig 1710, S. 27; LEMMENS, Leonhard: *Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte*, Hildesheim 1896, S. 57–60; JÜNKE, Wolfgang A.: Bugenhagens Einwirken auf die Festigung der Reformation in Braunschweig (1528–32). In: *Landeskirchenamt Wolfenbüttel (Hg.): Die Geschichte der Reformation in der Stadt Braunschweig*, Wolfenbüttel 2003, S. 83–109, bes. S. 94 (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig 13). Nach der Vertreibung aus Braunschweig predigte Dr. Runge an der Barfüßerkirche in Hannover, bevor er laut Müller im September/Oktobre 1532 „vor einer aufgebrachten Menge“ mit „eindeutig reformatorische[n] Forderungen“ aus Hannover fliehen musste. MÜLLER, Siegfried: *Die Bürgerstadt*. In: Mlynek, Klaus/Röhrbein, Waldemar R. (Hg.): *Geschichte der Stadt Hannover*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1992, S. 67–136, hier S. 130; HESSENMÜLLER, Heinrich Lampe, S. 40, Anm. 66. Dr. Eberhard Runge kam daraufhin Ende 1532 nach Halberstadt und reiste wahrscheinlich weiter in das nahe gelegene Quedlinburg. Die von Hessenmüller erwähnte „scholastische[...] Spitzfindigkeit“ Dr. Runges bei seinen Predigten in Braunschweig könnte zu der Bethmann zugeschriebenen Aussage passen, dass Dr. Runge eine falsche Zunge habe, weil er nach Kettner „bald Lutherisch bald Papistisch predigte“. KETTNER, *Kirchen*, S. 121. Falls Dr. Eberhard Runge von Hannover über Halberstadt nach Quedlinburg gekommen war, hätte ihn Pfarrer Bethmann kurz vor seinem Tod kennengelernt. Vgl. Kap. 3.3; zudem: HEIMBÜRGER, Heinrich Christian: *Urbanus Rhegius*. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt, Hamburg/Gotha 1851, bes. S. 181. Wozniak erwähnt zudem, dass Thomas Müntzer im Augustinerkloster gelebt habe, weshalb dieses Kloster „für den Aufruhr 1523 und vor allem für den Bauernkrieg 1524/25 [...] von Bedeutung“ gewesen sei. Als Beleg dient ihm dabei der Eintrag in der älteren Matrikel der Universität Leipzig, in der ein „Munczer Thomas de Quedlinburg i[m] W[intersemester] 1506“ eingeschrieben war. WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 164. Warum Müntzer jedoch ausgerechnet im Augustinerkloster gelebt haben soll, bleibt offen.

¹²² StA QLB, 23a, RR, Nr. 14 (1533), Vol. I, fol. 26v. Bei „Dorings huse“ handelt es sich wahrscheinlich um Henni Dorings Haus, einen Vorgängerbau des heutigen Hagenschen Freihauses an der Bockstraße, das sich in der Nähe des Franziskan-

Brüdern seines Ordens im Barfüßerkloster lebte und von dort aus unter anderem im Augustinereremitenkloster als dem verlassenen Ausgangspunkt der Reformation in Quedlinburg gepredigt haben könnte.¹²³ Dass der Rat ihm Wein verehrte, könnte für die noch vorhandenen Sympathien bei den Ratsherren für Repräsentanten des alten Glaubens stehen, zumal Eberhard Runge zwischen 1524 und 1527 Provinzialminister der sächsischen Nordprovinz der Franziskaner war und somit ein hohes Amt seines Ordens bekleidet hatte.¹²⁴ Der von Kettner suggerierte zeitliche Zusammenhang zwischen „dem Anfang zum Evangelio“¹²⁵ im Augustinereremitenkloster durch den erwähnten ‚Vincenz‘ und dem Wirken des Dr. Runge im selben Kloster kann mit einiger Sicherheit widerlegt werden. Während ‚Vincenz‘ wie beschrieben 1521 oder erst 1522 in Quedlinburg ankam, bis spätestens Mai 1523 im Kloster lebte und predigte, ist die Ankunft von Dr. Eberhard Runge in Quedlinburg frühestens mit dem Jahr 1532 anzusetzen und sein Aufenthalt währte – will man ihn mit dem „Doctor“ aus der Ratsrechnung von 1534 identifizieren – mindestens bis zum Frühjahr 1534. Damit ist gleichzeitig Kettners Spekulation der Boden entzogen, ‚Vincenz‘ sei von den anderen Mönchen vergiftet worden,¹²⁶ wofür Kettner die Konfrontation zwischen ‚Vincenz‘ und Dr. Runge zusammen mit dem Ausspruch von Bethmann dient.

Der Prozess der Einführung der Reformation „von unten“/durch die Gemeinde scheint durch die Niederschlagung des Aufstandes von 1523 indes nur kurz beeinträchtigt worden zu sein. Schon Ende 1523 gelangten neue Nachrichten über entlaufene Mönche in Quedlinburg an Herzog Georg, deren Aufnahme in die Stadt er dem hiesigen Rat sogleich streng untersagte. Sie sollten in ihre Klöster zurückgeschickt werden.¹²⁷ Im April 1524 war wiederum ein Prediger in Quedlinburg,

erklosters befand und das Doring spätestens seit 1534 von der Äbtissin zu Lehen hatte. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 209.

¹²³ Wozniak schließt aus den Predigten Dr. Runges im Augustinerkloster, dass Dr. Runge dem Augustinereremitenorden angehörte. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 321. Vor dem Hintergrund der erwähnten Biografie von Dr. Eberhard Runge und dem von Winnigstedt erwähnten Zusammentreffen dieses Franziskanermönchs mit dem altgläubigen Johannes Mathie in Halberstadt ist demgegenüber anzunehmen, dass der Quedlinburger ‚Dr. Runge‘ ein Franziskanermönch war, der sich das als Ausgangspunkt der Quedlinburger Reformation symbolisch bedeutsame Augustinerkloster für seine Predigten ausgesucht hatte. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 308.

¹²⁴ Vgl. SCHLAGETER OFM, Johannes: Die sächsischen Franziskaner und ihre theologische Auseinandersetzung mit der frühen deutschen Reformation, Münster 2012, S. 200, 247 (Franziskanische Forschungen 52).

¹²⁵ KETTNER, Kirchen, S. 121.

¹²⁶ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 121.

¹²⁷ Vgl. ABKG, I, Nr. 583, S. 588 (21.12.1523).

„der szich der martinischen irrigen Leere gentslich understanden“,¹²⁸ und dem Rat wurde nochmals aufgetragen, darauf achtzugeben, dass „die Neue Lutherische Secte nicht überhand“ nähme.¹²⁹

Wie schwierig es sein konnte, die eindringende „Lutherische Secte“ überhaupt als solche zu erkennen, wenn sie sich nicht wie 1523 gewaltsam gegen ein Kloster richtete, musste Amtmann Veit von Drachsdorf Anfang 1525 erfahren. Anlass waren Beschwerden der „gantzen gemeine beider stete Quedlingborgk“ gegen den Rat, welche die Gemeinde im Februar bei Drachsdorf und bei der Äbtissin vorgebracht hatten.¹³⁰ Drachsdorf schlug daraufhin einen Verhandlungstag zwischen Rat und Gemeinde vor, um „nach verhoer eynszeugung zethuen“. Die Gemeinde bat jedoch den Amtmann, die Artikel zudem auch an Herzog Georg zu senden.¹³¹ In dem Schreiben vom 20. Februar, mit dem Drachsdorf Herzog Georg die Artikel der Gemeinde übersandte, befand der Hauptmann, „die gemeyn [sei, E.R.] itzund nicht anderß, den das sye sich in allen gehorsam ertzeige und haltten. Szo mergke ich auch von den Martinischen Handell nichts sunders.“ So wieso wären es „[d]ye vom Radt [...] wol am meysten mit gewest“, die zum Luthertum neigten.¹³² In der Antwort an seinen Amtmann vom 27. Februar zeigte sich der Herzog einigermaßen verwundert, dass der Amtmann „nichts sunderlichs martinisch befunden“¹³³ habe und machte ihn besonders auf die letzten drei Artikel aufmerksam.

Die insgesamt 29 Artikel prangern in ihrer Mehrheit eine quasi oligarchische Politik des Rates an, die sich gegen die Interessen der Gemeinde wende. Klagen der Gemeinde würden abgewiesen, weil kein Ratsherr gegen den anderen etwas unternähme. Einkünfte von Gemeindegütern verschwendete der Rat für teils mehrtägige „Schlemmeryhen“, Äcker würden ungerecht besteuert, es fehlten einheitliche Maße und Gewichte, wie auch Ordnungen für Handel und Handwerk. Und überhaupt geschah Klage über die zu hohe Anzahl

128 LASA, Cop. 852 E, fol. 258v–259 (6.4.1524); ebenso: LASA, Cop. 809, fol. 334–335 (6.4.1524); UB QLB, II, Nr. 669, S. 132f (6.4.1524); ABKG, I, Nr. 632a, S. 787 (6.4.1524).

129 LASA, Cop. 852 E, fol. 260v–261 (24.6.1524); ebenso: LASA, Cop. 809, fol. 343 (24.6.1524).

130 Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 94–101 (2.2.1525).

131 Zur Bitte der Gemeinde um Weiterleitung der Artikel an Herzog Georg vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 92r (20.2.1525).

132 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 92rv (20.2.1525).

133 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 93v (27.2.1525).

der Ratspersonen und die damit verbundenen unnötigen Kosten.¹³⁴ Auch hinsichtlich der geistlichen Einrichtungen überschreite der Rat seine Rechte, indem er etliche für Kommenden gestiftete Gelder zu sich genommen und den Hospitälern Heiliger Geist und Johannishof die Einkünfte entwendet habe. Auch die Kirche St. Nikolai „unterzihin“ sich die Ratsherren, wo sie Altarleute, Spendeherren und andere Ämter „hinder der gemein [...] nach yrem gefallen“ verordneten und sich anmaßten, über alle Bruderschaften der Neustadt zu „regirn“.¹³⁵ Weiterhin herrsche auch in den Kirchengilden und Bruderschaften eine „unerhorte schlemmerei“.¹³⁶

Während der Rat die „messe fallen gelassen“ habe und zugleich „pfaffen zue halberstath und sunst“ die Zinsen von den wüsten Kirchen der umliegenden Dörfer einnahmen, sei die Gemeinde Quedlinburg „des gottlichen wortes gantz unuorsorget“. Sie bitte deshalb um einen guten Prediger „des lautern evangelii“, denn daran und nicht am „menschen tanth“ sei ihrem „selen heil gelegen“. Die Klöster, bei denen „offentlich am tage ist das [...] alhie vil bosser unzeymlicher hendel getriben“ werde, sollten mit „christlichen predigern“ besetzt werden, „domit das gotliche wort ubir ein gehandelt auff das nit wie bisher gescheen in zwey parth kegineinander zue vorwurrunge und vorfurunge der armen gemein gestalt wirt[.] Odir die closter gantz zue gethan wurden.“¹³⁷ Schließlich sollte das Betteln besonders von Fremden in der Stadt verboten werden.¹³⁸

Im Gegensatz zu seinem Amtmann war Herzog Georg und seinen Räten nach der Lektüre klar, dass sich besonders die letzten drei Artikel „fast mit der Martinischen ler vorgleychen“ lassen: Nach diesen Artikeln sollten den Pfarrern ihre Zinsen entzogen und die Klöster mit lutherischen Predigern nach den Vorstellungen der Gemeinde versehen werden. Die den „armen leuten entzogen[en]“ Almosen sollten fortan wieder der Gemeinde dienen.¹³⁹ Bei den bevorstehenden Verhandlungen solle der Amtmann auf diese Artikel besonders achtgeben.

¹³⁴ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 94–100 (2.2.1525).

¹³⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 100v (2.2.1525).

¹³⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 99v (2.2.1525). Vgl. auch VOIGT, Geschichte, III, S. 76.

¹³⁷ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 100v–101r (2.2.1525).

¹³⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 101r (2.2.1525).

¹³⁹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 93v (2.2.1525).

Während die ersten Artikel der Gemeinde gegen den Rat letztlich die für die Gemeinde ungünstigen Konsequenzen der städtischen Unterwerfung von 1477 betrafen,¹⁴⁰ sind besonders die vom Herzog beanstandeten letzten Artikel Zeugnis einer gut organisierten Stadtgemeinde, die ihre reformatorischen Bestrebungen auch gegen das mächtige Patriziat im Rat durchzusetzen suchte. Fraglich ist, warum die Gemeinde anregte, die Beschwerdeartikel an Herzog Georg zu senden, wenn der Stifthsauptmann Drachsdorf bereits darauf eingegangen war und eine Verhandlung darüber angekündigt hatte. Wahrscheinlich entsprang dies dem Wunsch der Gemeinde, neben der Äbtissin den als „Landtsfürst“¹⁴¹ titulierten Schutzvogt gleichermaßen einzubeziehen. Hinsichtlich der retrospektiv klar reformatorischen Forderungen der letzten Artikel wählte sich die Gemeinde wohl dadurch in Sicherheit, dass sie jegliche Erwähnung Luthers oder der mit ihm verbundenen Forderung nach dem Laienkelch vermied. Die Gegnerschaft zwischen Luther und Herzog Georg kann in der Stadt als bekannt vorausgesetzt werden.¹⁴² Dass sich die Nachricht vom Auftritt Herzog Georgs gegen Luther anlässlich der Leipziger Disputation vom Sommer 1519 auch bis nach Quedlinburg verbreitet hatte,

¹⁴⁰ Wie in Halberstadt wechselten sich auch in Quedlinburg vor 1477 zwei Ratsmittel oder ‚Abteilungen‘ des Rates im zweijährigen Turnus in der Regierung ab. Jährlich wurde die Hälfte des regierenden Rates durch Wahl ersetzt. Wählen durften die Innungsmeister und die Bauermeister/Viertelsmeister, die als Vertreter kleinerer Stadtviertel, der sogenannten Hutten (oder Huden), fungierten. Vgl. zu den sechs Hutten in Alt- und Neustadt WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 67. Nach der Eroberung 1477 kam es zu einer Umstellung im Sinne der Äbtissin. Von nun an gab es drei Ratsmittel mit jeweils zwölf Ratsherren, von denen zwei Bürgermeister waren. Einer der Bürgermeister sollte aus der Altstadt, der andere aus der Neustadt kommen. Die Wahl übernahm nun der regierende Rat: Er wählte nach einem Jahr wieder den dritten Rat, der von der Äbtissin bestätigt werden musste. „Es wurde also zwischen den Ratsmitteln nur noch gewechselt [... und, E.R.] die Bürger konnten nur noch Vorschläge machen.“ Diese Veränderung der Ratswahl „legitimierte die Rats Herrschaft der städtischen Oberschicht“ und schloss gleichzeitig die Viertelsmeister oder Bauermeister als Vertreter der Gemeinde aus. DIENER-STAECKLING, *Der Himmel*, S. 132, 136f, 144f. Der Großteil der Beschwerden der Gemeinde gegen den Rat 1525 kann als Folge der von der städtischen Gemeinde auf der Grundlage des neuen Wahlverfahrens unabhängigen Regierung des Patriziats angesehen werden. Die seit 1477 entmachtete städtische Gemeinde versuchte sich hier über direkte Beschwerden an beide ‚Obrigkeiten‘, Äbtissin und Schutzvogt, Gehör zu verschaffen.

¹⁴¹ Diese Titulierung erfolgt gleich siebenfach: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 94rv (2.2.1525).

¹⁴² Georgs Nachforschungen hinsichtlich des lutherischen Mönchs im Augustinerkloster vom Mai 1523, das Verbot der Aufnahme entlaufener Mönche in Quedlinburg vom Dezember 1523 und der Befehl zur Gefangennahme eines lutherischen Predigers vom April 1524 können hierfür als Belege angeführt werden. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 51–84 (nach dem 1.5.1523), fol. 85–92 (23.5.1523); ABKG, I, Nr. 583, S. 588 (21.12.1523); LASA, Cop. 852 E, fol. 258v–259 (6.4.1524).

kann angesichts der Nähe zur albertinischen Landesuniversität nur angenommen werden.¹⁴³ Das Ergebnis der für März 1525¹⁴⁴ angesetzten Verhandlung ist nicht überliefert.

Auf einen wichtigen Punkt der frühen Reformation in Quedlinburg verweist der die Klöster betreffende Artikel: In diesem wurde geklagt, dass hier bislang „in zwey parth kegineinander zue vorwirrung und vorfurung der armen gemein“ gepredigt werde, weshalb die Gemeinde für die Klöster „christliche[...]“,¹⁴⁵ will heißen evangelische, Prediger forderte, wenn Georg die Klöster nicht besser gleich ganz schließen lasse. Daraus kann gefolgert werden, dass die in den Quedlinburger Klöstern verbliebenen oder zurückgekehrten Mönche den „martinischen“ Predigern entschiedenen Widerstand entgegensetzten und die Mönche zumindest einige der Quedlinburger Bürger und Bürgerinnen zu den Besuchern ihrer Predigten zählen konnten. Andernfalls wäre dieser Punkt kaum unter die Beschwerden der Gemeinde aufgenommen worden. Welche Klöster dies genau betraf, ist nicht überliefert. Als Orte altgläubigen Widerstands sind in erster Linie das Franziskanerkloster in der Altstadt sowie das Wipertikloster und eventuell auch das Marienkloster vor den Toren der Stadt anzunehmen, da das Augustinereremitenkloster (bis auf einen eventuell noch darin lebenden Laienbruder) bereits leer gestanden haben dürfte. Eines oder mehrere der genannten Klöster können somit noch Anfang 1525 als Orte des altgläubigen Rückhalts ausgemacht werden.¹⁴⁶ Dass der Widerstand der Mönche gar bis zur Vergiftung lutherischer Prediger reichte, wie dies Winnigstedt annahm,¹⁴⁷ darf bezweifelt wer-

¹⁴³ Nach Christoph Volkmar erhielt der Verdacht Herzog Georgs gegen Luther hier erstmals Nahrung, als sich Luther nicht klar genug von den Hussiten abgrenzte, gegen die der Herzog im böhmisch-sächsischen Grenzgebiet offensiv vorging. Mit Luthers „Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi“ und der dortigen verdeckten Forderung nach dem Laienkelch habe sich der Wittenberger in den Augen des Herzogs bereits zum Jahreswechsel 1519/20 als „ein sterg der Bhemschen Ketzler“ gezeigt. Vgl. VOLKMAR, Reform, S. 448–459, Zitat nach S. 457. Vgl. auch ABKG, I, Nr. 146, S. 110f (27.12.1519); VOSSLER, Otto: Herzog Georg der Bärtige und seine Ablehnung Luthers. In: HZ 184 (1957), S. 272–291.

¹⁴⁴ Laut Georg sollte die Verhandlung „zu kunfftige fasten“ anberaumt werden, das 40 Tage vor Karfreitag 1525 (14. April), also am 6. März, begann. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 93r (27.2.1525).

¹⁴⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 100v–101r (2.2.1525).

¹⁴⁶ Vgl. dazu Kap. 8.2.

¹⁴⁷ Joachim Volckmann, lutherischer Pfarrer an St. Benedikti, wurde nach Winnigstedt von Mönchen vergiftet. Die Vergiftung Volckmanns wurde daraus geschlossen, dass sein Leichnam derart angeschwollen gewesen sei, dass er kaum in den Sarg gepasst hätte. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403. Auch der bei KETTNER, Kirchen, S. 121f und WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313 erwähnte Dr. Runge im Augustinerkloster kann als Beispiel herangezogen werden.

den. Einige Jahrzehnte später verfasste der Quedlinburger Rat 1543 auf Befehl von Herzog Moritz einen Bericht unter anderem über die Frage, ob Anna II. gegenüber Herzog Georg zwei lutherische Prediger geschützt habe, wie dies die Äbtissin Herzog Moritz mitgeteilt hatte. Die Ratsherren bestätigten, dass es so gewesen sei, fügten aber hinzu, dass sie „widerümb wissen [...] ist auch vielen vnd fast der gantzen Gemein Bewüst das ir [der Gemeinde, E.R.] drey der predicanten auff hochgedachts zeligen fürsten [Herzog Georg, E.R.] beüelich schrifft domals vnde hirnach vortrieben würden, die noch züm theyl ahm leben“.¹⁴⁸ Von vergifteten lutherischen Predigern ist nicht die Rede, obwohl doch anzunehmen ist, dass solche spektakulären Fälle in diesem Zusammenhang erwähnt worden wären.

Die aufrührerischen Thüringer Bauernhaufen waren für Quedlinburg zunächst ein entferntes Ereignis. Wahrscheinlich erst unter dem Eindruck des Aufstands in Stolberg vom 2. Mai 1525¹⁴⁹ ließ der hiesige Rat am 6. Mai bei Herzog Georg erfolgreich¹⁵⁰ darum bitten, ein Geschütz in der Stadt zu lassen, das der kurz zuvor aus der Stadt geflohene Stiftshauptmann Drachsdorf nach Mansfeld führen sollte. Noch halte man sich in Quedlinburg „godtlob bis her vnnnd noch mit guther friedtlicher einigkeit“,¹⁵¹ wie es im gleichen Schreiben heißt. Doch kam es auch in Quedlinburg bald zum Aufstand. Anzunehmen ist die Zeit zwischen der Abfassung obigen Schreibens am 6. und dem 15. Mai,¹⁵² als die Bauern bei Frankenhausen vernichtend geschlagen wurden. Eine Rekonstruktion der Ereignisse ist aufgrund fehlender Quellen nur in Umrissen möglich.¹⁵³ Wahrscheinlich waren das Wipertikloster vor den Toren der Stadt und das zum Stift gehörende

¹⁴⁸ GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118r (12.4.1543); vgl. auch die Kopie des Berichts: GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 78–82 (12.4.1543). Die Anzahl der drei vertriebenen Prediger könnte für Neuber, Volkmann und Johann Sturke sprechen. Auch der nach Winnigstedt von Franziskanern vergiftete ‚Vincenz‘ wurde laut dem Prior des Augustinerklosters lediglich vertrieben. Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 403; GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255–256 (6.12.1544).

¹⁴⁹ Vgl. dazu u. a. JACOBS, Eduard: Das Stolbergische Ratsjahrbuch mit Ausführung über Spiele und Gebräuche, den Bauernkrieg und Luthers Anwesenheit in Stolberg. In: ZHV 17 (1884), S. 146–206, bes. S. 187–195.

¹⁵⁰ Vgl. GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 e, n. f. (6.5.1525).

¹⁵¹ GSStA PK, I. HA, 33; Nr. 158w, n. f. (6.5.1525).

¹⁵² WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 164 nimmt eine Datierung vor dem 3. Mai 1523 an.

¹⁵³ Anna II. sandte Herzog Georg einen durch ihren Schosser gefertigten Bericht über den Aufstand mit einer Liste der Aufrührer, auf deren Grundlage der Herzog sein Urteil fällte. Im Hauptstaatsarchiv Dresden waren jedoch weder der Bericht noch die Liste auffindbar. Vgl. ABKG, II, Nr. 1035, S. 284f (7.6.1525), Nr. 1068, 326–328 (23.6.1525).

reiche Kloster Michaelstein¹⁵⁴ in der Grafschaft Regenstein die Ziele der Aufständischen, unter denen auch einheimische Bürger stark vertreten waren. Beim Marienkloster auf dem Münzenberg ist aufgrund fehlender zeitgenössischer Belege unklar, ob es von Aufständischen besetzt, geplündert oder gar zerstört wurde. Es bleibt auch fraglich, ob die Nonnen ihr Kloster 1525 überhaupt verlassen hatten. Die bisherigen Annahmen der Forschung beruhen auf Spekulationen und unzulässigen Analogieschlüssen.¹⁵⁵ Die innerstädtischen Klöster der Franziskaner und Augustinereremiten scheinen kaum oder gar nicht betroffen gewesen zu sein.¹⁵⁶ In den folgenden Verhandlungen in Leipzig bezichtigte der Rat die Untertanen der Äbtissin im Westendorf und der Vorstadt Neuer Weg als Hauptbeteiligte des Aufstandes.¹⁵⁷ Auch wurde der Vorwurf erhoben, die Äbtissin habe sich die Klostergüter mit dem Rat teilen wollen.¹⁵⁸ Dem widersprach die Äbtissin vehement, nahm ihre Untertanen des Westendorfs und des Neuen Wegs in Schutz und beschuldigte ihrerseits die Bürger der Stadt Quedlinburg,¹⁵⁹ wobei sie Unterstützung vom Propst von Wiperti erhielt, der keine Bürger des Westendorfs und des Neuen Wegs am Aufstand beteiligt sah.¹⁶⁰ Die Strafverschreibung des Herzogs vom 24. Juli erwähnt, die Aufständischen hätten ferner (nicht überlieferte) Artikel aufgestellt, der Äbtissin vorgehalten und von ihr die Zustimmung erpresst. Auch der regierende Rat sei abgesetzt und durch einen neuen ersetzt worden.¹⁶¹ Besonders um das Verfahren der Neubesetzung des Rates wurde intensiv gerungen.¹⁶² Zur Strafe für den begangenen Aufstand wurde den Quedlinburger Bürgern und auch den Einwohnern des Westendorfs und des Neuen Wegs die Zahlung von vier Talern pro Hausvorstand auferlegt, die später auf Bitten von Rat und Gemeinde auf drei Taler pro Hausvorstand reduziert wurde.¹⁶³ Weitgehend selbstständig hatte die Stadt wohl auch den ehemaligen Mönch

¹⁵⁴ Vgl. Kap. 8.3.

¹⁵⁵ Vgl. Kap. 8.2.

¹⁵⁶ Vgl. Kap. 8.2.

¹⁵⁷ Vgl. ABKG, II, Nr. 1068, S. 326–328 (28.6.1525).

¹⁵⁸ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 250.

¹⁵⁹ Vgl. ABKG, II, Nr. 1068, S. 326–328, bes. S. 326 (28.6.1525).

¹⁶⁰ Vgl. ABKG, II, Nr. 1046, S. 293f, bes. S. 294 (12.6.1525).

¹⁶¹ Vgl. FUCHS, Akten, II, Nr. 1774, S. 583f (24.7.1525). Vgl. auch das Konzept: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 53rv (23.7.1526).

¹⁶² Vgl. LASA, Cop. 809, fol. 350 (10.6.1525), fol. 365–366 (24.7.1525); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 68rv (15.5.1526), fol. 70–71 (2.5.1526); WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 166.

¹⁶³ Vgl. FUCHS, Akten, II, Nr. 1774, S. 583f (24.7.1525), Nr. 1846, S. 646 (31.8.1525). Die Mitglieder des abgesetzten alten Rates waren davon befreit, so sie nicht mitschuldig am Aufstand waren. Vgl. zudem: ABKG, II, Nr. 1136, S. 396 (13.9.1525). Dass auch die Westendorfer und die Einwohner des Neuen Weges gezahlt hatten, ergibt sich erst durch den Streit um diese Gelder aus dem Jahr 1531. Vgl. GStA

Dr. Lucas als Pfarrer der Benedikti-Kirche angenommen, was Herzog Georg in seinem Schreiben an Äbtissin Anna II. vom 7. Juni entschieden ablehnte. Bereits am 6. Juli empfahl er der Äbtissin den Quedlinburger Johannes Mathie¹⁶⁴ von der Leipziger Universität,¹⁶⁵ der die Stelle schließlich auch erhielt.¹⁶⁶ In diesem Bemühen Georgs um einen Geistlichen für die zur Halberstädter Diözese gehörige Quedlinburger Kirche St. Benedikti lässt sich auch für das Quedlinburger Reichsstift der von Volkmar betonte Einsatz des Albertiners für die Kirchenreform vermuten.¹⁶⁷

Obwohl die Ereignisse des Aufstandes 1525 weit spärlicher überliefert sind als diejenigen fast genau zwei Jahre zuvor, richtete sich der eine wie der andere nicht generell gegen die Klöster des Stiftes, sondern fast einzig gegen das Wipertikloster vor der Stadt. Die „boese[...] gedulth“¹⁶⁸ in der Stadt, von der Mitte Mai 1523 Hauptmann Drachsdorf nach geschehenem Aufstand Herzog Georg berichtete, war mit der Niederschlagung des Aufstandes und der Verfolgung der Urheber keineswegs besänftigt. Versuchte die Gemeinde im Februar 1525 noch über den Weg der Klagen gegen den Rat auch gegen ‚die Klöster‘ vorzugehen, bot sich ihr vor dem Hintergrund der Bauernunruhen im Mai desselben Jahres die nochmalige Gelegenheit eines gewaltsamen Vorgehens, bei dem die Mithilfe von BewohnerInnen der Vorstädte oder aus anderen Herrschaften anzunehmen ist.

PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 95rv (8.9.1531), fol. 96 (25.8.1531).

¹⁶⁴ In den Quellen und der Literatur finden sich unterschiedliche Formen dieses Namens. Für die vorliegende Arbeit wird durchgehend die in den ABKG verwendete Form „Johannes Mathie“ verwendet.

¹⁶⁵ Vgl. zu Georgs Ablehnung: ABKG, II, Nr. 1035, S. 284f (7.6.1525); GESS, Urkundliche, Nr. 24, S. 469f (7.6.1525); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 69 (7.6.1525); zu Georgs Empfehlung von Johannes Mathie: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71 (6.7.1525). Der Herzog hatte, wie es in seinem Schreiben an die Äbtissin heißt, „Rector vorsammlung unser uniuersität hie zu Leyptzk“ um einen Priester für Quedlinburg angesucht. Johannes Mathie immatrikulierte sich bereits im Sommersemester 1509 als „Johannes Mathie de Queddelsborgk“. ERLER, Die Matrikel, I, S. 493, Z. 27.

¹⁶⁶ Obwohl unsicher ist, ob Anna II. ihr Recht wahrnehmen und die Stelle an St. Benedikti selbst mit Mathie besetzen konnte, kann zumindest die Darstellung Winnigstedts widerlegt werden, der diese Besetzung dem Hauptmann Philipp von Meisenbach zuschreibt. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512. Meisenbach war erst 1534 bis 1535 Hauptmann in Quedlinburg, während mit einiger Sicherheit eine Besetzung der Stelle noch 1525 anzunehmen ist. Vgl. GOERLITZ, Staat, S. 66.

¹⁶⁷ Vgl. VOLKMAR, Reform statt Reformation, S. 616–618.

¹⁶⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 58 (17.5.1523).

3.3 REFORMATION UNTER DEM DECKMANTEL (1525–1539): ÄBTISSIN UND RAT ZWISCHEN DULDUNG UND INTERVENTION

Kurz nach dem Tod des Stifthsauptmanns Veit von Drachsdorf¹⁶⁹ sandte Herzog Georg im Frühjahr 1526 seinen Freyburger Amtmann Christoph von Taubenheim und den Vater Annas II., Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, nach Quedlinburg, um den Aufstand des Vorjahres näher untersuchen zu lassen.¹⁷⁰ Als die Gesandten den Quedlinburger Rat „der Lutherischen Sect halben“ befragten, beteuerten die Ratsherren, sie „wissen nymands Gaystlich noch weltlich, der dieser Lutherischenn Sect anhengigk, die sich iytzo zu Quedlinburgk enthielden“.¹⁷¹ Mit Blick auf das 1523 fehlende Verbot lutherischer Schriften und die Forderungen der Gemeinde vom Februar 1525 ist dieser Aussage kaum Glauben zu schenken, will man nicht von einer teilweisen Entvölkerung der Stadt vor dem Eintreffen der Gesandten Herzog Georgs ausgehen. Weiterhin ging es bei der Befragung um einige von den Quedlinburger Bürgern dem Kloster St. Wiperti verweigerte Einnahmen.¹⁷² Die Ratsherren brachten diesbezüglich vor, es fiele ihnen schwer, die Bürger zur Zahlung zu zwingen, da auch die im Vorjahr regierenden Ratsherren¹⁷³ dies nicht von den Bürgern verlangt hätten. Dennoch erging in Herzog Georgs Namen der Befehl zur Durchsetzung der Zahlungen wie auch das Verbot zur Aufnahme entlaufener Mönche in die Stadt. Entweder sympathisierte der Rat

¹⁶⁹ Kurz vor seinem Tod musste sich Hauptmann Veit von Drachsdorf noch vieler Klagepunkte erwehren, wobei sich die meisten auf die ihm vorgeworfene Bestechlichkeit bezogen. Aber auch das schwere Vergehen der Falschmünzerei wurde ihm seitens einiger Bürger angelastet. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 60–63 (vor dem 15.7.1526). Ungefähr deckt sich das Todesdatum von Drachsdorf auch mit der Angabe bei GOERLITZ, Staat, S. 66.

¹⁷⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 49–50 (29.5./9.7.1526). Die Entstehungszeit des undatierten Berichts ist nur über Umwege einzugrenzen. Hauptmann Veit von Drachsdorf war zum Zeitpunkt der Abfassung bereits verstorben und ein neuer Amtmann noch nicht gefunden, weshalb sich Graf Botho um eine Vertretung kümmern wollte (fol. 49v). In einem Schreiben Herzog Georgs an Anna II. vom 29. Mai 1526 verordnet Georg Hans Kalmus als Vertreter des kürzlich verstorbenen Amtmanns Drachsdorf und in einem weiteren Schreiben vom 9. Juli 1526 Ullrich Große zum neuen Amtmann. Kalmus war zudem Stadtvogt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 73 (29.5.1526), fol. 75 (9.7.1526). Mit einiger Sicherheit bildet der 29. Mai 1526 den *terminus post quem* und der 9. Juli 1526 den *terminus ante quem* der Abfassung des obigen Berichtes.

¹⁷¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 49r (29.5./9.7.1526).

¹⁷² Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 50r (29.5./9.7.1526).

¹⁷³ Gemeint ist wahrscheinlich jenes Ratsmittel, das 1525 von den Aufständischen eingesetzt worden war. Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

mit der Haltung der Bürger gegenüber dem Kloster oder er wagte es nicht, die Forderungen des unbeliebten Klosters gegenüber den Bürgern durchzusetzen.

Herzog Georgs Gesandte hatten wahrscheinlich auch Befehl erhalten, den Pfarrer der Neustädter Kirche St. Nikolai, Bethmannus Bethmann, zu verhören, doch konnte dieser sich durch Flucht oder zufällige Abwesenheit entziehen. In einem Schreiben Bethmanns an Herzog Georg gibt er an, bereits seit 24 oder 25 Jahren Kaplan und Pfarrer in Quedlinburg zu sein, das „evangelium nach inholt gotlicher schrift“ zu predigen und nichts „gehandelt [zu haben, E.R.], das christlicher ordnung“ entgegen sei. Er sei weiterhin in „b[e]drubtem alter“ und bitte Georg, sich schriftlich ihm gegenüber verantworten zu dürfen.¹⁷⁴ Bethmann wird bereits Ende 1519 als „artzprester des bannes Quedelingborch“¹⁷⁵ erwähnt und nahm eine führende Stellung unter den Geistlichen in Quedlinburg ein.¹⁷⁶ In den Chroniken von Winnigstedt und Wolf erscheint er als einer der frühen lutherischen Prediger Quedlinburgs,¹⁷⁷ dessen Übertritt zur „Lutherischen Sect“ mit Sicherheit ein schwerer Rückschlag für die altgläubige Partei Quedlinburgs war.

Auf Georgs Befehl hin erfolgte im November 1527 ein weiteres umfassendes Verhör des Rates und einiger Geistlicher. Ein dazu überlieferter Bericht ist undatiert.¹⁷⁸ Allerdings lässt sich die Darlegung sehr wahrscheinlich mit diesem Verhör in Zusammenhang bringen und hinsichtlich ihrer Entstehungszeit auch hinreichend auf die erste Novemberhälfte 1527 eingrenzen.¹⁷⁹ Versehen mit einer genauen

¹⁷⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 64rv (16.5.1524).

¹⁷⁵ UB QLB, II, Nr. 664, S. 129f (9.12.1519).

¹⁷⁶ Ursprünglich war der Erzpriester ein Stellvertreter des Bischofs bei einer bischöflichen Sedisvakanz. Später wurde er zum „Vorsteher der Geistlichen in einem Dekanat [und, E.R.] hatte die Pflicht z[ur] Visitation der Pfarreien, z[ur] Rechenschaftsablegung gegenüber dem Archidiakon u[nd] Bf. [Bischof]“ sowie die gerichtliche Vollmacht im Sendgericht. RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Erzpriester. In: LThK³ 3, Sp. 857. Auch die gerichtliche Vollmacht scheint Bethmann besessen zu haben, da in der Urkunde davon die Rede ist, dass die Stifterin der Messe in St. Blasii, Margarethe Wroustes, „vor unsz in gerichte“ erschienen sei. Laut einem Eintrag in der Ratsrechnung des Jahres 1506 könnte Bethmann in diesem Jahr das Bürgerrecht in Quedlinburg erworben haben. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 7 (1506), fol. 197r. Im Jahr 1508 war noch Theodor Mornewech Erzpriester des Bannes Quedlinburg. Vgl. CDQ, Nr. 10, S. 876f (28.11.1508).

¹⁷⁷ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512 (hier „Bertram Betmann“); WOLF, Kurze Beschreibung, S. 314f; HAB, Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 132r.

¹⁷⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 116–123 (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁷⁹ Die Datierung des undatierten Berichts ist nur über Umwege möglich. Einerseits ergibt sich eine deutliche inhaltliche Übereinstimmung zwischen jenem Bericht und der auf den 4. Oktober 1527 datierten Instruktion Herzog Georgs für seine

Instruktion¹⁸⁰ hatte Georg seine Amtmänner von Sangerhausen und Freyburg, Melchior von Kutzleben und Christoph von Taubenheim, nach Quedlinburg gesandt. Im Instruktionsschreiben zeigte sich Herzog Georg gut informiert. Er hatte nicht nur von der Evakuierung der Stiftskleinodien erfahren, sondern auch davon, dass die Äbtissin das Blei vom Dach der Stiftskirche hatte verkaufen lassen und sie „we yde epytyschn zu Gernrhode der Luterischen sect fast solle anhengig sein“.¹⁸¹ Vermutlich war der neue Priester an St. Benedikti, Johannes Mathie, den Georg 1525 Anna II. empfohlen hatte,¹⁸² Zuträger dieser Informationen.¹⁸³

Die Verhandlungen zwischen Taubenheim, Kutzleben und der Äbtissin fanden wie jene 1526 im Beisein von Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode statt, den Georg hinzugebeten hatte und der auch für seine Tochter auf die Fragen der Gesandten antwortete. Hinsichtlich der Kleinodien und der Urkunden des Stiftes hatte Georg befohlen, dass diese durch seine Räte eingesehen und inventarisiert werden sollten. Zwar in der seinem Lehnsherrn gegenüber nötigen Form, aber dennoch bestimmt verweigerte Botho dies im Namen seiner Tochter und bezog sich in der Begründung auf die Lehen des Stiftes, die Anna II. vom Kaiser und nicht vom Schutzbvogt hätte.¹⁸⁴ Botho gab an, dass die Kleinodien nicht auf dem Stiftsberg seien, sondern nach Wernigerode verbracht worden wären, als im Aufruhr 1525 selbst der sächsische Hauptmann Drachsdorf die Stadt mit seinem Hauswesen fluchtartig verlassen hätte. Jedoch würde der Stiftungsschatz, sobald der „gemein

Gesandten von Kutzleben und von Ebeleben. Vgl. ABKG, II, Nr. 1487, S. 794f (4.10.1527). Deshalb ist der *terminus post quem* des Verhörs in Quedlinburg mit dem 4. Oktober 1527 anzusetzen. Im Bericht selbst wird erwähnt, dass die namentlich nicht genannten Verfasser am Montag nach Allerheiligen in Quedlinburg ankamen. Das Jahr wird nicht erwähnt. Weil der Bericht inhaltlich mit der herzoglichen Instruktion vom 4. Oktober 1527 zusammenhängt, kann geschlossen werden, dass die Gesandten am Montag nach Allerheiligen des Jahres 1527 (4.11.1527) in Quedlinburg eintrafen und der Text ungefähr in der ersten Novemberhälfte 1527 erstellt wurde.

¹⁸⁰ Vgl. ABKG, II, Nr. 1487, S. 794f (4.10.1527).

¹⁸¹ ABKG, II, Nr. 1487, S. 795 (4.10.1527). Bereits im Frühjahr 1527 wurde Herzog Georg über reformatorische Fortschritte und die rege Zustimmung der Gemeinde in Quedlinburg informiert, weshalb er in einem Schreiben am 26. April Anna II. bat, gegen die Prediger vorzugehen. Vgl. ABKG, II, Nr. 1447, S. 751f (26.4.1527); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 78 (19.4.1527).

¹⁸² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71 (6.7.1525).

¹⁸³ Mathie ist später als Zuträger von Informationen über den Fortschritt der Reformation in Quedlinburg nachweisbar, die er dem Leipziger Universitätsprofessor Breitenbach und an Johannes Cochläus übermittelte. Vgl. ABKG, III, Nr. 2567, S. 795 (5.10.1534); ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535). Zudem ist Mathie ab etwa 1525 als Priester an St. Benedikti anzunehmen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71r (6.7.1525).

¹⁸⁴ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 116v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

man, umb den hartze, inn ein fridsamer wesen“ sei,¹⁸⁵ wieder zurück nach Quedlinburg kommen.

Weil Herzog Georg berichtet wurde, dass sowohl im Rat als auch in der Gemeinde „zwytracht“ wegen der „luterische[n] Secte“ bestehen solle, hatten Taubenheim und Kutzleben „den ganzten Rath“, d. h. wahrscheinlich alle drei Ratsmittel, vor sich gefordert und nach dem Grund des Konfliktes befragt. Nachdem die Ratsherren untereinander „ein langk gespreche gehapt“, gaben sie zur Antwort, „von keiner sunderlichenn luterischen Secten [zu wissen, E.R.], dan es wurde in allen kirchenn, wieuor alders gewest gehalten“. Einzig werden an St. Nikolai in der Neustadt und an St. Blasii in der Altstadt „morgens frue metten, unnd darnach ein messe gehalten, unnd teutsche leysten geßungen, Darauff das evangelium predigett, unnd darbey eingefurt das die Sacrifrien, als Saltz unnd wasser weyhen, Auch der seelen gedechtnis gegen got wenig oder nichts fruchtbar sein solde, dadurch die testament, unnd gar gedechtnis fallen“.¹⁸⁶ Waren die Inhalte der reformatorischen Schriften¹⁸⁷ den Ratsherren Ende 1527 noch so wenig bekannt, dass die geschilderten Zustände an St. Nikolai und St. Blasii der „luterische[n] Sect“ nicht zugeordnet werden konnten? Oder deckte vielmehr der Rat die Reformation in der Gemeinde und gab sich im Verhör den Gesandten des Schutzvogts übertrieben arglos und naiv?

Nach dem Grund der „zwytracht“ zwischen Rat und Gemeinde befragt, zog sich der Rat wiederum zu einem „langk gespreche“ zurück und nannte schließlich vier Männer,¹⁸⁸ die „auffrür vnnnd zwÿtracht in bemelter Stadt [...] erwegken“ würden.¹⁸⁹ Doch erbrachte die Vernehmung der vier durch von Taubenheim und von Kutzleben keine Er-

¹⁸⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 117v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁸⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 119v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁸⁷ Vgl. zu Luthers Arbeiten bis 1527: BEUTEL, Albrecht (Hg.): Luther Handbuch, Tübingen ³2017, S. 587–592; zu Melanchthon siehe u. a. die Einführungen von Timothy J. Wengert, Georg Gottfried Gerner-Wolfhard, Andreas Gößner, und Christopher Voigt-Goy. Vgl. WENGERT, Timothy J.: Biblische Übersetzungen und Kommentare. In: Frank, Günter (Hg.): Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2017, S. 233–250; GERNER-WOLFHARD, Georg Gottfried: Katechismus. In: Frank, Philipp Melanchthon, S. 251–262; GÖSSNER, Andreas: Deklamationen, Reden und Postillen. In: Frank, Philipp Melanchthon, S. 277–294; VOIGT-GOY, Christopher: Politische, kirchliche und gesellschaftliche Gutachten. In: Frank, Philipp Melanchthon, S. 295–302.

¹⁸⁸ Dies waren Hans Schutz/Schütze, Hans Ferber, Hans Jesche und Valentin Normberg/Nürnberg. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 119v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁸⁹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 120r (etwa erste Novemberhälfte 1527).

gebnisse, weil die Verdächtigten die Anschuldigungen zurückwiesen und der Rat keine Beweise für seine Vorwürfe erbringen konnte.

Schließlich wurden auch die beiden Pfarrer von St. Blasii und St. Nikolai verhört, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit Johann Sturke und Bethmannus Bethmann zu sehen sind.¹⁹⁰ Während der „pfarner zû Sant Blasiûs“, das heißt Sturke, „kein antwort gethann“, war der „pfarner zû Sant Niclas“,¹⁹¹ also Bethmann, eher bereit, Auskunft zu geben. Wahrscheinlich hatten sich beide vor dem Verhör abgesprochen, dass der aufgrund seiner früheren Stellung als Erzpriester wohl gebildete Bethmann im Namen beider antworten sollte. Die beiden Pfarrer hätten nach ihrem Vermögen in ihren Kirchen „mit allen amptern wieûor alder, gehalten, unnd das heilige evangelium gepredigett, unnd wie ers [= Bethmann, E.R.] inn der heiligen schriftt fûnde auß geleet, unnd das volck underweist“. Für den Wegfall altgläubiger Teile der Liturgie machte der Neustädter Pfarrer die fehlenden Besucher der Messen verantwortlich, „dardûrch sich die vicarien auch Schûlmeister unnd ander personenn, die die ceremonia hûlffen singen, sich [sic!] wegk gewandt“ hätten. Ihm fiele es hingegen schwer, „sûlchen gesangk, unnd ceremonia“ allein durchzuführen. Die Memorien jedoch „hielt ehr nach seinem vormogen“.¹⁹² Mit dieser Begründung hatte Bethmann trotz aller List den Bogen gegenüber den Gesandten des Herzogs überspannt, denn diese hatten bereits von den Ratsherren und wahrscheinlich auch aus anderen Quellen Informationen über dessen Predigten. Sie erkannten, dass Bethmann Ursache und Wirkung verkehrte, und hielten ihm deshalb vor, der abnehmende „Kirchen zû gangk [...] quëm auß seinen predigen“. Bethmann hätte öffentlich von den Seelenmessen verkündet, „das sûlchs gegen[über] got nichts were“. Auch sei ihm schon zuvor im Namen Herzog Georgs und der Äbtissin befohlen worden, „das ers solt in bmelter kirche, wieûor alder lobelich herbracht halden, unnd das evangelium unnd gots wortt, wie ander in euer F[ürstlichen] G[naden] forstentumb [= albertinisches Sachsen, E.R.], predigenn unnd nicht dûrch sich selber, dûrch seinen vorstant anders deûten, unnd auslegen, das evangelium auch die Heilige schriftt, wie es die

¹⁹⁰ In der Quelle werden deren Namen nicht genannt. Johannes Sturke schrieb kurze Zeit später Mitte Februar 1528 als „Capellan Johannes Sturke [...] Pfarrer der Kirchenn St. Blasii zw Quedelburgk“ an den Stifthsauptmann Ulrich Große. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 32rv (18.2.1528). Bethmann schrieb bereits am 16. Mai 1526 als Pfarrer von St. Nikolai an die herzoglichen Räte wegen seiner Verhaftung. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 64rv (16.5.1526).

¹⁹¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 120v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁹² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 120v (etwa erste Novemberhälfte 1527).

Cristliche Kirche, unnd die cristliche vorsamplunge bisher gehalten, unnd keiBerliche Maiestadt vorordent und hertiglichen gebottenn hett, dem selbigen also nach zů geleben“. Bethmann solle sich nicht „clüeger duncken, dan die gantz vorsamplung der cristenheit es hielte“.¹⁹³ Sturke und Bethmann wurden schließlich aus dem Verhör entlassen, nachdem sie nochmals zugesagt hatten, sich künftig an die Befehle der Gesandten zu halten. Der Stifshauptmann und die Ratsherren wurden mit der Beaufsichtigung der Geistlichen betraut und erhielten Befehl, im Fall weiterer Verstöße die Pfarren „in ander weiß zu bestellen“,¹⁹⁴ was jedoch dem Patronatsrecht der Äbtissin für diese Pfarren widersprach.

Das Verhör und Bethmanns Verteidigung machen die Schwierigkeiten bei der Unterdrückung reformatorischer Prediger deutlich. Die Angabe Bethmanns, er predige „wieüor alder gehalten“¹⁹⁵ das Evangelium und wie er es in der Heiligen Schrift finde, verdeckt mehr, als sie aussagt. Der von Bethmann intendierte Eindruck eines nach altgläubigen Grundsätzen predigenden Priesters lässt das Detail übersehen, dass Bethmann sich in der Predigt einzig auf sein Verständnis der Heiligen Schrift und des Evangeliums bezog und die herkömmliche Bindung an die römisch-katholische Kirche und ihre Vorgaben dabei kurzum strich. Bei der Abschaffung der Salz- und Wasserweihen, der Seelenmessen wie der -gedächtnisse und anderer Zeremonien findet Bethmann einen geschickten Weg,¹⁹⁶ dies zu rechtfertigen, indem er die fehlende Nachfrage als Grund angibt. Allerdings durchschauten die Gesandten seine Taktik. Sie machten seine Predigten dafür verantwortlich, dass das Interesse der Gläubigen an den nachmals abgeschafften Zeremonien abnahm. Letztlich war das Verhör ein Katz-und-Maus-Spiel, bei dem vor dem Hintergrund der „Lutterischen Sect“ und ihrer Verfolgung durch Herzog Georg derjenige gewann, der entweder zum eigenen Schutz seine Verbindungen zur lutherischen Lehre verleugnen konnte oder dem auf der Seite der Gesandten genau die Herstellung jener Verbindung gelang. In Quedlinburg hatte im November 1527 klar die Verschleierungstaktik der Lutheraner gewonnen: Sturke und Bethmann blieben im Amt, während die Über-

¹⁹³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 121r (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁹⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 121r (etwa erste Novemberhälfte 1527).

¹⁹⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 100v–101r (2.2.1525).

¹⁹⁶ Im benachbarten Halberstadt rühmt Winnigstedt ein ähnliches Geschick bei dem Geistlichen Dr. Valentinus Musteus. Dieser wurde von Kardinal-Erzbischof Albrecht nach Halle geladen und antwortete „auf alles, dessen man ihn beschuldigt, so listig [...], daß er die Wahrheit nicht verleugnet, und ihn der Fürste gleichwol wieder losgelassen hat“. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 384f.

wachung ihrer Tätigkeiten an den Kirchen dem Stiftshauptmann und dem Rat übertragen wurde. Da der Stiftshauptmann nicht ständig in Quedlinburg war und der Rat bereits mehrheitlich mit der neuen Lehre sympathisiert zu haben scheint, worauf das Verhalten der Ratsherren im Verhör hinweist, dürften die Geistlichen kaum nach den Vorgaben der sächsischen Gesandten beaufsichtigt worden sein. Der sich aus seiner früheren gehobenen Stellung unter den Geistlichen Quedlinburgs ableitende Einfluss Bethmanns mag der Grund dafür gewesen sein, dass er nach seinem ersten Verhör vor herzoglichen Räten im November 1527 eventuell ein zweites Mal und diesmal sogar durch den Herzog persönlich vernommen wurde. Die undatierte Geschichte von Bethmanns Vernehmung durch Herzog Georg und seinem Tod infolge einer Attacke des „Päbstischen Meß-Pfaffen Nikolao Francke“ wurde von einigen späteren Historiografen gern verwendet.¹⁹⁷ Nach dieser Geschichte trachteten einige Altgläubige Bethmann wegen seiner Predigten nach dem Leben. Er wählte sich in seinem Haus nicht mehr sicher vor den Anfeindungen, weshalb er auf die Türme seiner Pfarrkirche St. Nikolai flüchtete. Anlässlich eines bislang undatierten Besuchs Herzog Georgs in Quedlinburg wurde er unter Todesdrohungen auf das Stiftsschloss befohlen. Vom Herzog persönlich verhört, konnte er sich jedoch mit Verweis auf die Heilige Schrift erfolgreich rechtfertigen. Kurz darauf sei er von Nikolaus Francke mit einem Degen überfallen worden, konnte aber gerettet werden. Der Überfall habe Bethmann jedoch derart erschreckt, dass er bald darauf krank geworden und verstorben sei. Bemerkenswert ist die Beobachtung, dass jene bei Kettner 1710 überlieferte Geschichte in den beiden von Abel edierten Chroniken Winnigstedts fehlt.¹⁹⁸ In Winnigstedts *Chronicon Halberstadiense* wird stattdessen das Gerücht wiedergegeben, Bethmann sei von Unbekannten vergiftet worden, ein Schicksal, das Bethmann laut Winnigstedt mit dem frühen lutherischen Prediger im Augustinereremitenkloster ‚Vincenz‘, und dem Pfarrer an St. Benedikti, Joachim Volckmann, geteilt haben soll.¹⁹⁹ Erst bei Scultetus und in der handschriftlich überlieferten Chronik von Wolf findet die Geschichte vom Überfall Francks auf Bethmann Erwähnung, allerdings ohne Bethmanns Tod. Demgegenüber fehlt sie in der abgedruckten Version der Wolf’schen Chronik komplett.²⁰⁰ Im Rückgriff auf Kettner wurde jene Geschichte von Fritsch wieder-

¹⁹⁷ u. a. KETTNER, Kirchen, S. 122.

¹⁹⁸ Vgl. WINNIGSTEDT: *Chronicon Halberstadiense*, S. 403; WINNIGSTEDT: *Chronicon Quedlinburgense*, S. 512.

¹⁹⁹ Vgl. WINNIGSTEDT: *Chronicon Halberstadiense*, S. 403.

²⁰⁰ Vgl. SCULTETUS, *Oratiuncula*, S. 60. Scultetus schreibt nur von Scheltworten, die Bethmann schwer trafen. Vgl. zu Wolf: HAB, *Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 10 extrav*, fol. 132r; WOLF, *Kurze Beschreibung*, S. 314f.

aufgegriffen, während sich Voigt zwar auf Kettner und nicht mehr auf Winnigstedt bezieht, jedoch einzig das Verhör Bethmanns erwähnt.²⁰¹ Lorenz ging auf Bethmann nicht ein.

Es ist auszuschließen, dass die von Kettner beschriebenen Ereignisse rund um Bethmanns Vernehmung, das Attentat auf ihn und sein gewaltsamer Tod²⁰² bereits mit dem Verhör des Jahres 1527 in Verbindung zu bringen sind.²⁰³ Stattdessen lassen sich belastbare Hinweise dafür beibringen, durch die jene Begebenheiten in die Jahre 1531/32 datiert werden können.

Einige Jahre nach den Untersuchungen der sächsischen Amtmänner in den Jahren 1526 und 1527 berichtet Anfang August 1531 der Quedlinburger Stiftshauptmann Hans von Berlepsch an Herzog Georg von der Entlassung eines Pfarrers bei Georgs verganginem Besuch in Quedlinburg. Die dadurch ledig gewordene Pfarrei sei aus Mangel an geeignetem Personal noch immer unbesetzt.²⁰⁴ Die Identifizie-

²⁰¹ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 5; VOIGT, Geschichte, III, S. 181.

²⁰² Ob wirklich der erlittene Schock (Herzinfarkt) angesichts des Attentats auf ihn oder doch sein Alter Grund seines Todes war, kann nicht entschieden werden. Bei seinem Verhör 1527 gibt er an, bereits 25 Jahre geistliche Ämter inne zu haben und in „druhte[m] alter“ zu stehen. Vgl. GSTA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 64rv (16.5.1526). Das Mindestalter für das Noviziat ist im kanonischen Recht auf 17 Jahre, für das Subdiakonat auf 21 Jahre, für das Diakonat auf 22 Jahre und für das Presbyteriat beziehungsweise die Priesterweihe auf 24 Jahre festgelegt. Insofern dürfte Bethmann zwischen 42 und 49 Jahren alt gewesen sein. Vgl. BECKER, Hans-Jürgen: Kanonisches Alter. In: RGG⁴ 4, Sp. 778; WEISSEN, Kurt: Mindestalter Priesterweihe, online unter: <http://www.aedph-old.uni-bayreuth.de/2005/0025.html> (14.7.2018); PUZA, Richard: Alter. IV. Kirchenrechtlich. In: LThK³ 1, Sp. 452; DERS.: Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg²1993, S. 147f (UTB 1395).

²⁰³ Vgl. die nachfolgende Anm. 204.

²⁰⁴ In einem Schreiben des Hauptmanns Hans von Berlepsch an Herzog Georg vom 3. August 1531 berichtet Berlepsch unter anderem von der Reaktion Annas II. auf die Forderung Georgs, lutherische Pfarrer zu entlassen: Der Äbtissin fehle schon Ersatz für den Pfarrer, der beim letzten Besuch Georgs in Quedlinburg seiner Pfarre verwiesen wurde. Wenn sie die anderen auch noch entlasse, befürchte sie Aufruhr. Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408f (3.8.1531). Für den Zeitpunkt von Georgs Aufenthalt in Quedlinburg gab es bislang keine klaren Anhaltspunkte, sondern nur Indizien: Mitte Juni 1531 schickten Priorin und Konvent des Klosters Langendorf ein Schreiben an Georg und erwähnten darin einen vorangegangenen Brief an ihn, der Georg auf seinem Zug nach Quedlinburg erreichte, als er in Leipzig Station machte. Vgl. ABKG, III, Nr. 1995, S. 388, Anm. (20.6.1531). Der 20. Juni 1531 bildet somit den *terminus ante quem* seiner Reise nach Quedlinburg. Anhand der Quedlinburger Ratsrechnungen lässt sich die Anwesenheit Herzog Georgs in Quedlinburg nun mit einiger Genauigkeit umreißen: Der Rat verehrte – also schenkte – zu *Ascensionis Domini* (Himmelfahrt) (18. Mai) 1531 den drei in Quedlinburg tagenden Fürsten, Herzog Georg, Kardinalerzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz sowie Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg, insgesamt vier Fässer Bier. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 12 (1531), Vol. II, fol. 32v. Der Anlass des Treffens dürfte die später vereinbarte Hallische Einung gewesen sein. Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 19; siehe zum Treffen in Quedlinburg zudem das

rung jenes entlassenen Pfarrers mit Bethmannus Bethmann ist sehr wahrscheinlich.²⁰⁵ Mit dem anzunehmenden Verhör Pfarrer Beth-

Schreiben von Herzog Georg an Kardinal Albrecht: vgl. Deutsches Historisches Museum, Berlin, Inventarnummer: DO 54/652 (25.4.1531), online: http://www.dhm.de/datenbank/dhm.php?seite=5&fld_0=NN004855 (20.10.2016). Darüber hinaus erhielt Herzog Georg noch zehn Malter Hafer und einige Fässer Landwein vom Rat. Weitere zwei Fässer Bier wurden Herzog Georg zu Pfingsten (28. Mai) 1531 „vorschengkt“. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 12 (1531), Vol. II, fol. 32v. Herzog Georgs Anwesenheit in Quedlinburg lässt sich also mindestens für den Zeitraum zwischen dem 18. und dem 28. Mai 1531 nachweisen. Im oben erwähnten Schreiben des Stiftshauptmanns Hans von Berlepsch an Herzog Georg, in dem Berlepsch von der Entlassung eines Pfarrers beim letzten Besuch Georgs in Quedlinburg berichtet, schreibt Berlepsch, dass er sich an die Abreise des Herzogs aus Quedlinburg erinnere, weshalb die Nähe zum Aufenthalt Georgs in Quedlinburg zwei Monate zuvor anzunehmen ist. Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408f (3.8.1531). Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die Entlassung des Pfarrers, die vom Rat verehrten Fässer Bier, der Landwein, der Hafer und die von Berlepsch erinnerte Abreise Georgs alle mit dessen Aufenthalt in Quedlinburg in der zweiten Maihälfte 1531 in Zusammenhang stehen.

²⁰⁵ In der vorangegangenen Anmerkung wurde der Versuch unternommen, einen Zusammenhang zwischen Herzog Georgs Anwesenheit in Quedlinburg im Mai 1531 und der Entsetzung eines Pfarrers von seiner Pfarre herzustellen. Für den Versuch der Identifizierung dieses abgesetzten Pfarrers mit Pfarrer Bethmann können wiederum die Quedlinburger Ratsrechnungen und der Bericht bei Kettner herangezogen werden. Wie bereits beschrieben, heißt es bei Kettner, dass Bethmann „nicht lange“ nach dem Verhör durch Nicolaus Francke überfallen und mit einem Degen bedroht wurde. Durch den erlittenen Schock sei er krank geworden und schließlich verstorben. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 122. In den Quedlinburger Ratsrechnungen der Jahre 1530 und 1531 lässt sich ein Pfarrer Nicolaus/Nicolao an der Kirche St. Aegidii und zwischen 1532 und 1534 ein „Nicolao Francke“ als Pfarrer auf dem Hospital zum Heiligen Geist nachweisen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 32r; RR, Nr. 12, Vol. II (1531), fol. 25r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 17r; RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21r; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11v; RR, Nr. 15 (1534), fol. 13v. Seine Erwähnung steht stets im Zusammenhang mit seinen Einnahmen von der Kapelle St. Anna, die sich im Annen-Hospital zwischen den Städten befand. Vgl. u. a. StA QLB, 23a, RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21r; LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 33. Verbunden mit dem Befund der Anwesenheit Herzog Georgs und der Entsetzung eines Pfarrers im Mai 1531 fällt auf, dass Pfarrer Nicolaus/Nicolao 1531 noch Pfarrer von St. Aegidii war und im Jahr darauf nur noch Pfarrer im Hospital zum Heiligen Geist. Das chronikalisch mit Nicolaus Francke in Verbindung gebrachte Attentat auf Pfarrer Bethmann und Franckes gewissermaßen Rückzug von einer städtischen Pfarre (St. Aegidii) an die Kirche eines Hospitals (Heiliger Geist/St. Spiritus) vor die Tore der Stadt könnten im Zusammenhang gesehen auf eine Strafversetzung des Attentäters Nicolaus Francke hinweisen. Bei der Frage der Datierung jener Versetzung können wiederum die Ratsrechnungen weiterhelfen. Die letzte Zahlung an Nicolaus Francke als Pfarrer von St. Aegidii erfolgte zu Ostern (9. April) 1531. Die Zahlung an ihn im Jahr 1532 ist undatiert. Allerdings werden andere Ausgaben auf dieser Seite der Ratsrechnungen datiert. Die erste Zahlung erfolgte zu *Jubilate* (21. April) und danach folgen drei Zahlungen (u. a. die an Francke) ohne Datum. Danach wurden „freitags in pfingsten“ (24. Mai) und später zu *Johannis Baptiste* (24. Juni) Zahlungen an den Abt von Michaelstein eingetragen. Daraus ist ersichtlich, dass die Geldbeträge chronologisch nach dem Datum der Auszahlung eingetragen wurden. Vgl. StA

manns könnte Herzog Georg 1531 bei der Gelegenheit seiner Reise nach Quedlinburg auf den Bericht zurückgegriffen haben, den ihm seine Gesandten vier Jahre zuvor 1527 zugeschickt hatten. Anhand der Ratsrechnungen lässt sich belegen, dass Georg für ein Treffen mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg und Kardinal Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz 1531 nach Quedlinburg gekommen war.²⁰⁶ Wahrscheinlich waren Vorgespräche zur später beschlossenen Hallischen Einung²⁰⁷ der Zweck dieses Treffens. Es ist in diesem Zusammenhang möglich, dass Georg die Gelegenheit nutzte, um den befreundeten altgläubigen Fürsten am Beispiel des seit Jahren renitenten Lutheraners Bethmann zu demonstrieren, wie er gegen die neue Lehre und deren Vertreter vorgeht.

Wie schwer der Verlust Bethmanns 1531/32 für die AnhängerInnen der Reformation in Quedlinburg war, kann daran abgelesen werden, wie geschickt er für sich und Pfarrer Sturke 1527 die Verteidigung

QLB, 23a, RR, Nr. 12, Vol. II (1531), fol. 25r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 17r. Auf dieser Grundlage lässt sich die Versetzung von Pfarrer Nicolaus Francke von St. Aegidii zum Hospital Heiliger Geist eingrenzen. Der 9. April 1531 bildet somit den *terminus post quem* und der 21. April 1532 den *terminus ante quem* der Versetzung von Nicolaus Francke von St. Aegidii an die Hospitalkirche St. Spiritus. Die angenommene Strafversetzung Franckes im erwähnten Zeitraum stützt wiederum die Vermutung, dass Pfarrer Bethmann mit jenem Pfarrer zu identifizieren ist, der beim Besuch Herzog Georgs im Mai 1531 seiner Pfarre entsetzt wurde. Der Tod Pfarrer Bethmanns ist nicht näher einzugrenzen. Laut Kettner konnte Bethmann nach dem Attentat Franckes auf ihn „endlich noch gerettet“ werden, „das Schrecken war [aber, E.R.] so heftig, daß er bald drauf in Kranckheit verfiel und sterben musste“. KETTNER, Kirchen, S. 122. Da die Dauer der Krankheit unbekannt ist, könnte Bethmann Ende 1532 noch am Leben gewesen sein. Will man die Entsetzung eines lutherischen Pfarrers in Quedlinburg mit dem Besuch von Herzog Georg im Mai 1531 in Zusammenhang bringen, ist zudem überhaupt nur ein Pfarrer Bethmann zu denken, weil die anderen bei Winnigstedt und Wolf erwähnten Pfarrer entweder bereits vertrieben beziehungsweise tot (Vicenz, Volkmann, Neuber) waren und erst später in Quedlinburg ankamen oder erwähnt werden (Doner (nach 1534); Sartorius/Schröder (folgte auf Doner)). Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403, 405; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313f; KETTNER, Kirchen, S. 124f. An Pfarrer Sturke ist in diesem Zusammenhang nicht zu denken, da seine Entsetzung durchgängig mit Hauptmann Meisenbach in Verbindung gebracht wird und dieser erst im Juni 1534 sein Amt in Quedlinburg antrat. Vgl. GOERLITZ, Staat, S. 66; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 314. Nach diesen Erwägungen ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Pfarrer Bethmann im Mai 1531 nach seinem Verhör vor Herzog Georg seiner Pfarre entsetzt wurde. Nach Kettners Überlieferung der Chronik Winnigstedts wurde Bethmann von Nicolaus Francke überfallen und verstarb an den Folgen des erlittenen Schocks. Dafür könnte die Versetzung oder der Rückzug Franckes von der Stadtpfarre St. Aegidii auf die Pfarrstelle am Heilig-Geist-Hospital vor den Toren der Stadt sprechen, weil er innerhalb der Stadt nicht mehr haltbar schien.

²⁰⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 12, Vol. II (1531), Vol. II, fol. 32v.

²⁰⁷ Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 19.

gegenüber den sächsischen Gesandten führte. Bis zu seinem Tod ist Bethmann als wichtigster Vertreter der Reformation in Quedlinburg anzusehen.

Es lohnt an dieser Stelle ein Blick auf das in den Chroniken überlieferte protestantische wie altgläubige Kirchenpersonal Quedlinburgs. Wie bereits erwähnt, werden die Pfarrer und Prediger in den Chroniken ohne jeden zeitlichen Bezug angeführt. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Chroniken zum Teil erst Jahrzehnte nach den Geschehnissen wohl auf Grundlage oraler Überlieferung aufgezeichnet wurden. Zudem liegen verschiedene Abschriften der Chroniken vor, die teilweise erst Jahrhunderte nach der Abfassung des verschollenen Autografen ediert wurden. Einzig über andere Quellen und die zeitlich eingrenzende Tätigkeit einzelner Personen in Quedlinburg, wie derjenigen des Stifthsauptmanns Philipp von Meisenbach, sind ungefähre Einordnungen möglich.

Nachdem die Aktivitäten des wohl ersten „lutherischen“ Predigers ‚Vincenz‘ zusammen mit Johann Abe etwa in die Zeit zwischen 1520 und dem Anfang des Jahres 1523 datiert werden konnten,²⁰⁸ lässt sich der an St. Benedikti unter anderem bei Kettner erwähnte Simon Neuber außerhalb der Chroniken nicht finden.²⁰⁹ Joachim Volckmann ist 1511 als Presbyter in Halberstadt und 1517 als „*Plebani Ecclesiae Divi Benedicti oppidi Quedlingenburgk*“²¹⁰ fassbar. Während das Schicksal von Neuber bei Kettner nicht weiter beschrieben wird und eventuell an seine Vertreibung zu denken wäre, soll Volckmann wie ‚Vincenz‘ von Mönchen vergiftet worden sein.²¹¹ Zeitlich lässt sich die Tätigkeit von Volckmann an St. Benedikti nur vage eingrenzen. Bereits 1517 ist er wie schon erwähnt an St. Benedikti nachweisbar. Im Juli 1525 schrieb Georg, dass der Rat einen „ausgeschritten monch“,²¹² in dem eventuell der ehemalige Halberstädter Regularkanoniker Dr. Lucas Jacobi zu sehen ist,²¹³ zum Pfarrer annehmen wolle. Zuvor sei die Pfarre

²⁰⁸ Vgl. Kap. 3.1 dieser Arbeit.

²⁰⁹ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 124. Am 5. Juni 1540 erhält ein „Symon Naueber von hoym“ das Bürgerrecht in Quedlinburg. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 6v, 43r. Ob es sich dabei um den bei Kettner erwähnten ehemaligen Prediger an St. Benedikti handelt, ist nicht zu ermitteln. Auch an den Universitäten in Leipzig, Wittenberg, Tübingen und Erfurt lassen sich keine Studenten mit diesem Namen nachweisen.

²¹⁰ CDQ, Nr. 13, S. 889–891 (14.8.1511), Nr. 26, S. 905f (25.8.1517); KETTNER, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 649–651 (25.8.1517).

²¹¹ Vgl. u. a. FRITSCH, Geschichte, I, S. 324; KETTNER, Kirchen, S. 124; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403.

²¹² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71 (6.7.1525).

²¹³ Vgl. WA, BR, Bd. 4, S. 135f, Anm. 1 (um 1526). Dr. Lucas Jacobi wurde Ende März 1526 Pfarrer in Schweinitz, wo er schwer erkrankte und starb.

ohne einen „Rechten Seelwartherr[n]“ gewesen.²¹⁴ Dies bedeutet, dass nach Volckmanns nicht näher einguzurendem Tod, seinem Weggang oder seiner Vertreibung St. Benedikti bis Mitte 1525 ohne Pfarrer oder Priester gewesen ist. Gegebenenfalls ist mit dem Ausdruck „Rechten Seelwartherr“ aber auch gemeint, dass lediglich kein altgläubiger Priester an St. Benedikti tätig war, wohl aber unbekannte lutherische Pfarrer oder Prediger. In der zweiten Jahreshälfte 1525 oder nur geringfügig später erhielt Johannes Mathie die Pfarre an St. Benedikti und hatte diese bis zu seinem Verzicht im Sommer 1538 inne.²¹⁵ Ihm folgte erst im September 1540 Pfarrer Johann Silvius, den die sächsischen Visitatoren als ersten Superintendenten Quedlinburgs einführten.²¹⁶ Silvius hatte zuvor zum Jahreswechsel 1539/40 eine Predigerstelle an St. Martin in Halle erhalten, konnte sich dort aber gegen den bischöflichen Widerstand nicht durchsetzen.²¹⁷ Der von Fritsch fälschlicherweise als Amtsvorgänger von Johannes Mathie erwähnte Magister Andreas Ernst war Nachfolger von Silvius und wurde im April/Mai 1541 von Äbtissin Anna II. zum Superintendenten sowie zum Pfarrer an St. Benedikti ernannt. Seine Amtszeit dauerte lediglich vier Jahre, denn bereits im Frühjahr 1545 wurde er durch den Stifthsauptmann Georg von Dannenberg entlassen.²¹⁸

²¹⁴ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71 (6.7.1525). Vgl. zudem: ABKG, II, Nr. 1035, S. 284f (7.6.1525); GESS, Urkundliche, Nr. 24, S. 469f (7.6.1515); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 69 (7.6.1525).

²¹⁵ Vgl. LASA, U9, C Vb, Nr. 14 (16.6.1538); UB QLB, II, Nr. 683, S. 141–143 (16.6.1538); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 71 (6.7.1525).

²¹⁶ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 149 (18.9.1540). Wahrscheinlich wirkte Silvius schon 1539 in Quedlinburg. Dies legt ein Eintrag in der Ratsrechnung des Jahres 1539 nahe, wonach „dem priester Johan Silii[u]s“ ein Taler 20 Groschen „zû seiner zerung“ gegeben wurde, als er „pauel von rohede her geschickt“. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74r.

²¹⁷ Vgl. SCHOLZ, Reformation in Halberstadt, S. 636.

²¹⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 6, richtig in der Reihenfolge dann S. 236. Allerdings fehlt hier der Ausweis als Superintendent. Vgl. zudem Kap. 4, Anm. 306 der vorliegenden Arbeit. Die Absetzung Magister Andreas Ernsts durch Georg von Dannenberg ist nicht eindeutig datierbar. Näherungsweise ist als *terminus post quem* der erlassene Gehorsamsverweigerungsbefehl von Herzog Moritz vom 9. März 1545 und als *terminus ante quem* eine Sammlung anonymer Klagen gegen die Äbtissin anzunehmen, deren Entstehung in den Zeitraum zwischen dem 11. und dem 17. Mai 1545 datiert werden kann. Durch den Befehl von Moritz erhielt Dannenberg die Grundlage zur Absetzung von Ernst und in der zweiten Quelle wird Ernst bereits als „entsetzter pfarrer“ bezeichnet. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 167–168 (9.3.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301 (nach 11.5./vor 17.5.1545). Anna II. stellte Andreas Ernst wahrscheinlich 1545 einen Abschiedsbrief aus, in dem sie ihm einen untadeligen Lebenswandel und eine vorbildhafte Ausübung seines Amtes attestierte und auch die Umstände der gegen ihren Willen geschehenen Entlassung Ernsts erwähnt. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 1–2 (ca. 1545).

Ebenso wie Johann Sturke lässt sich auch Bethmannus Bethmann bereits früh in Quedlinburg nachweisen.²¹⁹ Nach eigener Angabe bekleidete Bethmann seit 1502 geistliche Ämter und wird 1518 als Erzpriester des Bannes Quedlinburg erwähnt.²²⁰ Pfarrer an St. Nikolai war Bethmann – wie bereits erwähnt – vermutlich bis etwa 1531/32. Wann sich Bethmann der neuen Lehre zuwandte, ist nicht nachzuweisen. Als Nachfolger Bethmanns wird der altgläubige Johann Genth erwähnt,²²¹ dem jedoch die Bürger die Teilnahme an seinen Gottesdiensten versagt haben sollen. Statt in die Kirche zu Genth gingen die Gläubigen zum Schulmeister der Neustadt, Magister Johann Leoni,²²² der mit den Worten Fritschs „dem Katholicismus eifrig entgegenarbeitete“.²²³ Genth wurde nach einer unter anderem bei Kettner überlieferten Geschichte bei der Taufe eines Kindes von der Ehefrau Michael Kirchhoffs verspottet, weil er „heilige[s] Oehl“ (Chrisam) verwendete.²²⁴ Aussagen darüber, wann Genth an St. Nikolai eingesetzt wurde und wie lange er sich dort trotz der fehlenden BesucherInnen seiner Messen hielt, sind kaum möglich. Ende September 1534 beklagte sich Johannes Mathie über die lutherische Haltung der Pfarrer an St. Nikolai, St. Blasii und St. Aegidii,²²⁵ weshalb der altgläubige Genth zu diesem Zeitpunkt entweder nicht mehr oder noch nicht die Pfarre an St. Nikolai bekleidete. Eine Konversion Genth's kann ausge-

²¹⁹ Als Student lässt sich Bethmann an den Universitäten in Wittenberg, Leipzig, Erfurt und Tübingen nicht finden, obwohl angesichts seiner gehobenen Stellung als Erzpriester ein Studium anzunehmen ist. Ob Johann Sturke/Sturken mit jenem „Johannes Stüricke de Zoltwedel [Salzwedel]“ identisch ist, der zwischen 1496 und 1502 an der Universität Leipzig immatrikuliert war, kann bezweifelt werden, da der Quedlinburger Johann Sturke zunächst wohl als Kaplan von St. Blasii anzunehmen ist und er als Absolvent einer Universität sicherlich eine höhere geistliche Stellung eingenommen hätte. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 413.

²²⁰ Vgl. LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 39–41 (24.8.1518). Auch im Jahr 1519 wird Bethmann in diesem Amt erwähnt. Vgl. UB QLB, II, Nr. 664, S. 129f (9.12.1519); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 64rv (9.12.1519). Im Jahr 1506 erhält Bethmann das Bürgermahl. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 7 (1506), fol. 197r.

²²¹ Vgl. Kap. 3, Anm. 204 und Anm. 205 der vorliegenden Arbeit. Mit einiger Sicherheit ist davon auszugehen, dass Bethmann 1531 verstarb. Allerdings beklagte sich Anna II. gegenüber Herzog Georg, dass sie die 1531 nach der Entlassung eines Pfarrers freigewordene Pfarre bis Anfang August 1531 noch nicht hatte besetzen können. Der Argumentation in den Anmerkungen 204 und 205 von Kap. 3 der vorliegenden Arbeit folgend, ist mit dem entlassenen Pfarrer Bethmann und mit der Pfarre St. Nikolai in der Quedlinburger Neustadt gemeint. Johann Genth als Nachfolger Bethmanns scheint also erst nach August 1531 die Pfarre St. Nikolai erhalten zu haben.

²²² Laut KETTNER, Kirchen, S. 229 war Johann Leo beziehungsweise Johannes Laue Rector in der Neustadt, danach Diacon an St. Nikolai und schließlich Pfarrer in Frose.

²²³ FRITSCH, Geschichte, II, S. 6; SCULTETUS, Oratiuncula, S. 61.

²²⁴ KETTNER, Kirchen, S. 123; zudem: SCULTETUS, Oratiuncula, S. 61f.

²²⁵ Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534).

geschlossen werden, da diese von Winnigstedt mit großer Sicherheit als „Erweckung“ eines Pfarrers berichtet worden wäre.²²⁶ Ungewiss bleibt auch, ob Genth die Pfarre der einzigen Kirche der Quedlinburger Neustadt bis 1539 innehatte. In diesem Jahr setzte Anna II. Marcus Scultetus, vormalis Prediger an der Katharinen-Kirche in Magdeburg, als Pfarrer an St. Nikolai ein.²²⁷ Dass mit St. Nikolai eine der beiden Hauptkirchen Quedlinburgs und die einzige Kirche der Neustadt bis 1539 über mehrere Jahre hinweg unbesetzt blieb, kann als ausgeschlossen gelten.

Johann Sturke wird erstmals 1521 und danach 1524 im Zusammenhang mit der Abhaltung von Seelengedächtnissen als Präbendat des Stiftes erwähnt und erhielt Einkünfte von zwei Altären der Stiftskirche.²²⁸ Die Pfarre St. Blasii wurde ihm wohl einige Zeit vor Februar 1528 von Anna II. als „vberlehnfrawe“ übertragen, nachdem sein Vorgänger Heinrich Bode(n)/Bothe, Kanoniker an St. Paul in Halberstadt, von der Äbtissin als „hinfellich vormergkt vnnnd befundenn“ wurde.²²⁹ Anfang 1533 verwaltete Sturke bereits zwei Pfarren und war seit Kurzem verheiratet.²³⁰ Etwa in dieser Zeit oder kurz danach könnte Anna II. den aus Quedlinburg stammenden Stettiner Superintendenten Paul vom Rode mit der Pfarre St. Blasii belehnt haben. Da von Rode jedoch nicht nach Quedlinburg kam, wurde die Pfarre von

²²⁶ Auch Scultetus erwähnt keine Konversion Genth's. Vgl. SCULTETUS, Oratiuncula, S. 61. Laut Scultetus befanden sich unter den Zuhörern Genth's ab und an Frauen.

²²⁷ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 128.

²²⁸ Vgl. STA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 5r; RR, Nr. 8 (1522), fol. 59r; RR, Nr. 8 (1523), fol. 113v; RR, Nr. 9 (1524), fol. 28r, 29r; RR, Nr. 10 (1527), fol. 42v. In einem Lehnbrief Annas II. für Andreas Rode, Präbendat an St. Servatius, wird 1532 erwähnt, dass Johann Sturke einen der beiden Altäre, mit denen Rode belehnt wurde, zuvor verlassen hatte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 10rv (10.3.1532).

²²⁹ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 32rv (18.2.1528); ABKG, III, S. 74, Anm. (18.2.1528). Der Übergang fand jedoch nicht geräuschlos statt: Bothe/Bode hatte beim Offizial von Halberstadt gegen seinen Nachfolger Sturke den Bann erwirkt, woraufhin Anna II. Sturke Kraft ihrer Regalien vom Bann befreite. Dennoch waren Sturke aufgrund der Klagen gegen ihn Kosten in Höhe von 15 Talern entstanden, wegen derer er sich u. a. beim Stiftpfarrhauptmann beschwerte.

²³⁰ Vgl. ABKG, III, S. 535, Anm. (15.1.1535). Welche Pfarren dies waren, ist nicht klar. Da Johannes Mathie St. Benedikti innehatte, kommen als Sturkes zweite Pfarre neben St. Blasii nur St. Nikolai in der Neustadt und St. Aegidii in der nördlichen Altstadt infrage. Die gemeinsame Verwaltung zweier Pfarren ist am ehesten bei St. Blasii und St. Aegidii denkbar, da beide gegenüber den Hauptpfarren von Alt- und Neustadt, St. Benedikti und St. Nikolai, einen eher untergeordneten Rang einnahmen. Vgl. auch Kap. 3, Anm. 201 und 202 der vorliegenden Arbeit zur eventuellen Strafversetzung Nicolaus Franckes von St. Aegidii auf die Pfarre des Hospitals zum Heiligen Geist 1531/32, weshalb Sturke die freigewordene Stelle an St. Aegidii mitverwaltet haben könnte. Vgl. zum unterschiedlichen „Rang“ der Pfarren u. a. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 33.

Anna II. an „H.[errn] Johan Sturken [...] widder geweiht“.²³¹ Laut Kettner habe Sturke am Palmsonntag (29. März) 1534 in St. Blasii das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und wurde daraufhin von Hauptmann Meisenbach verhaftet.²³² Auf den bedrohlichen Druck der Gemeinde hin sei Sturke vom Hauptmann wieder freigegeben worden, „doch mit dem Bedinge, daß er [Sturke, E.R.] also fort weg muste“. An Sturkes Stelle sei nachher der „Päbster Henricum Wackerodt gesetzt“ worden,²³³ den Kettner für das Jahr 1539 zusammen mit Johannes Winnigstedt als Präbendat/Kanoniker an der Stiftskirche St. Servatii erwähnt.²³⁴ Zwar berichtet Kettner, dass Sturke 1534 durch Stiftpfarrer Meisenbach seiner Pfarre entsetzt wurde,²³⁵ doch schreibt Meisenbach Ende November 1534 an Georg, dass von den zwei lutherischen Pfarrern einer verstorben sei und er dem anderen befohlen habe, seine Stelle bis Ostern 1535 zu räumen.²³⁶ Da Sturke in dieser Zeit mit einiger Sicherheit der einzige lutherische Pfarrer in Quedlinburg war und er, wie von Kettner berichtet, zu Ostern 1534 mit Meisenbach aneinandergeraten war, ist wahrscheinlich in ihm der von Meisenbach Ende November 1534 erwähnte letzte lutherische Pfarrer der Stadt zu sehen. Sturke war es, der auf Meisenbachs Befehl hin allerdings nicht schon 1534, sondern erst Ostern 1535 seine Pfarrstelle an St. Blasii (und gegebenenfalls auch die von ihm vertretene an St. Aegidii) räumen sollte. Sturke verließ zwar seine Pfarrstelle, wohnte jedoch anscheinend weiterhin in Quedlinburg. Im Jahr 1537 wird er als Besitzer eines Grundstücks in der Stadt erwähnt²³⁷ und ist 1541 als Kalandsbruder nachweisbar.²³⁸

²³¹ Siehe dazu das Schreiben Pauls von Rode an Anna II., in dem er von seiner früheren Belehnung mit St. Blasii schreibt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 361–363 (6.2.1546). Hinweise darauf, wann diese Belehnung stattfand, sind kaum zu finden, weshalb nur Zeiträume ausgemacht werden können, für die dies wahrscheinlich ist.

²³² Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 123. Jatzat und Winter übernehmen diese Angabe ohne Angabe ihrer Quelle. Vgl. ABKG, III, S. 792, Anm. 1. In der Chronik von Wolf wird das Jahr nicht erwähnt und es ist nur vom „Palm-Sonntage“ die Rede. WOLF, Kurze Beschreibung, S. 314; HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 132v. Auch bei Scultetus fehlt die Jahresangabe. Vgl. SCULTETUS, Oratiuncula, S. 54. Bei Winnigstedt wird weder die Austeilung des Abendmahls noch der Anlass erwähnt. Sturke habe als einziger „rein gelehret“, weshalb er vom Stiftpfarrer Meisenbach festgenommen und auf Druck der Gemeinde wieder freigelassen wurde, jedoch die Stadt verlassen musste. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404.

²³³ WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404.

²³⁴ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 231.

²³⁵ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 123. Dass Sturke 1534 von Meisenbach auf das Stiftschloss vor Herzog Georg geführt wurde, kann nicht bestätigt werden, da sich Georg in diesem Jahr nicht in Quedlinburg nachweisen lässt.

²³⁶ Vgl. ABKG, III, Nr. 2609, S. 819 (29.11.1534).

²³⁷ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 18 (1537), fol. 38r.

²³⁸ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (29.10.1541).

Während mit Genth an St. Nikolai und Mathie an St. Benedikti die wichtigsten Pfarren von Alt- und Neustadt wieder in altgläubigen Händen lagen und Dr. Runge im Franziskanerkloster gegen das Luthertum predigte,²³⁹ scheint einzig Johann Sturke bis 1534/35 an St. Blasii und gegebenenfalls zwischen 1531 und 1534/35 auch an St. Aegidii in der Stadt lutherisch gepredigt zu haben.

An St. Aegidii im Norden der Altstadt wird in den Jahren 1530 und 1531 ein Pfarrer „Niclas“ erwähnt,²⁴⁰ der von 1532 bis 1534 – dann explizit als „Nicolao Francke“ – Pfarrer am Heilig-Geist-Hospital war.²⁴¹ Bis 1562 wird Francke als Inhaber einer Kapelle (später Altar) St. Anna im Annen-Hospital zwischen den Städten erwähnt.²⁴² Nico-

²³⁹ Vgl. Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁰ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 25r; RR, Nr. 12 (1531), fol. 17r.

²⁴¹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 17r; RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21r; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11v; RR, Nr. 15 (1534), fol. 13v. Möglicherweise bezieht sich ein Brief des Rates aus dem Jahr 1532 an einen Offizial in Halle, der „den pfarrer im heilig geiste anlange“, bereits auf Nicolaus Francke. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 32v. Zudem wird Francke als Präbendat erwähnt, der 1533 vom Rat Geld zur Abhaltung von Memorien erhält. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 22r. Nicht zu verwechseln ist Nicolaus Francke mit einem wohl späteren Pfarrer am Heilig-Geist-Hospital, der Nicolaus Rose hieß. Rose wurde vom Rat „vorschienner Jhar“ mit der Heilig-Geist-Pfarre beliehen und bat 1547 bei Anna II. um die Wiedereinräumung der Pfarre, nachdem er sich auswärts mit einer „frommen ehrlichen Matron“ verheiratet hatte und Anna II. nun den „[p]riesterlichen ehstandt wol leyde“. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 197, fol. 1rv (13.12.1547).

²⁴² Bis 1549 erhält Nicolaus Francke seine Einkünfte für die Kapelle St. Anne fast durchgehend. Diese Kapelle wird 1540 vermutlich als zum Hospital St. Anne gehörig vermerkt. Ab 1550 wird in den Ratsrechnungen durchgehend der „altar anne“ erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 16, Vol. I (1535), fol. 17r [Kapelle]; RR, Nr. 16, Vol. II (1535), 11v [Kapelle]; RR, Nr. 18, Vol. I (1537), fol. 21v [Altar]; RR, Nr. 18, Vol. II (1537), fol. 66v [Kapelle]; RR, Nr. 19, Vol. I (1538), fol. 12v [Kapelle]; RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 14v [Kapelle]; RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 52v [„Capeln vffem Spittal“]; RR, Nr. 22 (1541), fol. 12v [„Capellen zwisch stett“]; RR, Nr. 23, Vol. I (1542), fol. 12v [Kapelle]; RR, Nr. 26 (1545), fol. 18r [Kapelle]; RR, Nr. 28, Vol. I (1548), fol. 30r [„Capellen S annen zwisch den Stetten“]; RR, Nr. 28, Vol. II (1548), fol. 118r [„Capellen Sanct Annen zwischen den Stetten“]; RR, Nr. 29, Vol. I (1549), fol. 34v [„Capellen S annen zwisch Stetten“]; RR, Nr. 29, Vol. II (1549), fol. 158v [„Capellen S annen zwisch Stetten“]; RR, Nr. 30 (1550), fol. 39r [„Altar Anne zwisch stett“]; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37r [„Altar Anne zwisch stett“]; RR, Nr. 32, Vol. I (1552), fol. 35r [„Altar Anne zwischen den Stedten“]; RR, Nr. 32, Vol. II (1552), fol. 133r [„Altar Anne zwischen den Stedten“]; RR, Nr. 32, Vol. III (1552), fol. 230r [„Altar Anne zwischen den Stedten“]; RR, Nr. 33, Vol. I (1553), fol. 34v [„altar anne zwischen den stedt“]; RR, Nr. 33, Vol. II (1553), fol. 99r [„altar anne zwischen stedt“]; RR, Nr. 34, Vol. I (1554), fol. 25v [„altar anne zwischen den stedten“]; RR, Nr. 34, Vol. II (1554), fol. 96r [„altar anne zwischen den stedten“]; RR, Nr. 35 (1555), fol. 32r [„altar anne zwischen stedten“]; RR, Nr. 36 (1556), fol. 33r [„altar anne zwischen den stedten“]; RR, Nr. 37 (1557), fol. 43r [„altar anne zwischen den stedt“]; RR, Nr. 38 (1558), fol. 24v [„altar anne“]; RR, Nr. 39 (1559), fol. 43r [„altar anne“]; RR, Nr. 40 (1560), fol. 39v [„altar anne“]; RR, Nr. 41 (1561), fol. 40v [„altar anne“]; RR, Nr. 42 (1562), fol. 43v [„altar anne“].

laus Francke kann als Pfarrer von St. Aegidii mit jenem bei Winnigstedt überlieferten „Päbstischen Meß-Pfaffen“²⁴³ und „Attentäter“ identifiziert werden.²⁴⁴ Im Zeitraum zwischen der Versetzung Franckes von St. Aegidii an die Kirche des Heilig-Geist-Hospitals (Mitte 1531) und Sturkes Absetzung durch Hauptmann Meisenbach, die spätestens bis Ostern 1535 erfolgt sein dürfte, könnte Sturke die Pfarre St. Aegidii mitvertreten haben. Der unter anderem laut den Chroniken Winnigstedts²⁴⁵ von einigen lutherischen Bürgern an St. Aegidii berufene Pfarrer Laurentius Doner ist noch bis Weihnachten 1534 in Staßfurt nachweisbar.²⁴⁶ Wann Doner nach Quedlinburg kam und wie lange er hier wirkte, kann wiederum nur eingegrenzt werden. Den *terminus post quem* seiner Ankunft bildet der 25. Dezember 1534, als er noch in Staßfurt nachgewiesen ist und laut einem zeitgenössischen Druck dem Teufel die Beichte abgenommen haben soll.²⁴⁷ Da laut Winnigstedt der Priester an St. Benedikti, Johannes Mathie, gegen Doner aufgetreten sein soll, Doner bereits kurz nach seiner Ankunft in Quedlinburg verstarb und Altgläubige sein Begräbnis auf dem Benediktikirchhof verhindern wollten,²⁴⁸ ist anzunehmen, dass Doner noch vor Johannes Mathies Resignation auf sein Amt (16. Juni 1538) verstarb.²⁴⁹ Der 16. Juni 1538 bildet den *terminus ante quem* des Todes von Doner in Quedlinburg. Winnigstedt zufolge predigte nach Doner der ehemalige Franziskaner Heinrich Sartorius/Schröder an St. Aegidii im Sinne des Luthertums.²⁵⁰

Nach Sturkes Absetzung, die zwischen Ostern (5.4.) 1534 und Ostern (28.3.) 1535 anzunehmen ist,²⁵¹ und der Berufung Wackerodts

²⁴³ KETTNER, Kirchen, S. 122.

²⁴⁴ Vgl. die Kap. 3, Anm. 201 und 202 der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁵ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404f; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313; KETTNER, Kirchen, S. 124f. Die ausführlichste Erwähnung findet sich in der Halberstädtischen Chronik von Winnigstedt.

²⁴⁶ Vgl. DONER, Eine Warhaff=|tjge Historia. Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513, wo berichtet wird, dass Doner erst nach seiner Vertreibung aus Staßfurt nach Quedlinburg kam. Vgl. zudem SCULTETUS, Oratiuncula, S. 56f.

²⁴⁷ Vgl. DONER, Eine Warhaff=|tjge Historia.

²⁴⁸ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404f. Dass Doner das Begräbnis in geweihtem Boden und mit den üblichen Zeremonien verwehrt wurde, könnte auf einen Befehl Herzog Georgs vom Oktober 1534 an den Rat zurückgehen. Vgl. LASA, Cop. 852 E, fol. 259v–260r (21.10.1534); UB QLB, II, Nr. 677, S. 136f (21.10.1531); ABKG, III, Nr. 2584, S. 805 (21.10.1531).

²⁴⁹ Anders KETTNER, Kirchen, S. 227, der Doner noch 1539 an St. Aegidii erwähnt.

²⁵⁰ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512f; zudem WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313; KETTNER, Kirchen, S. 124, 227.

²⁵¹ Nach KETTNER, Kirchen, S. 123 könnte die Entlassung Sturkes kurz nach Ostern 1534 geschehen sein. Laut einem Bericht Meisenbachs an Herzog Georg von Ende November 1534 sei noch ein lutherischer Pfarrer in der Stadt, dem Meisenbach befohlen hatte, bis Ostern 1535 seine Stelle zu räumen. Vgl. ABKG, III, Nr. 2609,

auf die Pfarre St. Blasii könnten kurzzeitig nur altgläubige Priester an den Stadtkirchen tätig gewesen sein: Mathie an St. Benedikti, Genth an St. Nikolai und Wackerodt an St. Blasii. Wann Wackerodt und Genth eingesetzt wurden, bleibt jedoch unklar. Ende September 1534 beklagte sich Mathie gegenüber Georg von Breitenbach über die lutherische Haltung der Geistlichen an St. Blasii, St. Nikolai und St. Aegidii,²⁵² weshalb die „Päbster“ und „gottlose[n] Pfaffen“,²⁵³ das heißt Wackerodt und Genth, zu dieser Zeit wahrscheinlich noch nicht die Pfarren St. Blasii und St. Nikolai innehatten.

Die Pfarre St. Aegidii wurde entweder von Priester Wackerodt mitvertreten oder blieb unbesetzt, weshalb in dieser Situation – der chronikalischen Überlieferung folgend – die der Reformation zuneigenden Bürger der Stadt Laurentius Doner aus Staßfurt zum Prediger an St. Aegidii beriefen – und dabei die Patronatsrechte der Äbtissin missachteten. Nach Doners baldigem Tod und dem von den Altgläubigen verweigerten Begräbnis auf geweihtem Boden wurde Heinrich Sartorius/Schröder der nächste lutherische Prediger an St. Aegidii.²⁵⁴

Spätestens in dieser Zeit, in der die meisten oder gar alle städtischen Pfarren mit Altgläubigen besetzt waren, kam den Hospitälern Heiliger Geist/St. Spiritus auf dem Neuen Weg und dem Johannishof eine tragende Rolle zu. Scultetus schrieb dem Rat eine aktive Rolle bei der Unterdrückung der Lutheraner in der Stadt zu.²⁵⁵ Durch den Nachweis, dass der altgläubige Nicolaus Francke zwischen 1532 und 1534 als Priester am Hospital Heiliger Geist²⁵⁶ unmittelbar vor den Toren der Stadt tätig war, ist zunächst die Frage beantwortet, weshalb laut Winnigstedt viele QuedlinburgerInnen zu dem wesentlich weiter entfernten Johannishof²⁵⁷ zogen, um dort dem lutherischen Gottesdienst beizuwohnen. In Verbindung mit diesem ursprüngli-

S. 819 (29.11.1534). Da alle anderen lutherischen Pfarrer Ende 1534 entweder bereits gestorben oder aus der Stadt vertrieben waren beziehungsweise erst später nach Quedlinburg kamen, kann einzig Sturke in jenem von Meisenbach erwähnten Pfarrer gesehen werden. Dass Meisenbach jenem Pfarrer bis Ostern 1535 Zeit gab, sein Amt zu verlassen, kann mit der bei Kettner berichteten Gefahr eines Aufstandes in Zusammenhang gebracht werden, die nach der Festnahme Sturkes durch Meisenbach an Ostern 1534 bestand. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 123.

²⁵² Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534).

²⁵³ KETTNER, Kirchen, S. 122, 125; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512.

²⁵⁴ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 405; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313.

²⁵⁵ Vgl. SCULTEUS, Oratiuncula, S. 55.

²⁵⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 17r; RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21r; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11v; RR, Nr. 15 (1534), fol. 13v.

²⁵⁷ Während sich das Heilig-Geist-Hospital bis 1676 unmittelbar südöstlich vor der Stadtmauer befand, war das Johannishospital etwa 1200 m Luftlinie vom Rathaus der Quedlinburger Altstadt entfernt. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1.

chen Leprosorium²⁵⁸ werden in den Chroniken und frühen Stadtgeschichten stets der blinde Prediger Benedikt(us) Kirchhoff und sein wohl stotternder Gehilfe Hermann Denck(e) erwähnt.²⁵⁹ Denck(e) oder die Mitglieder der Gemeinde hätten Kirchhoff aus dem Neuen Testament, aus Luthers Postillen die Erklärung der Sonntags-Evangelien und auch aus anderen „Lutheri Schriften“²⁶⁰ vorgelesen. Auf dieser Grundlage habe Kirchhoff seine Predigten unter großem Zulauf aus der Stadt und umliegenden Gebieten gehalten, wobei ihn Denck(e) mit Gesang unterstützte. In der überlieferten Abschrift des Testaments des Neustädter Pfarrers Bethmann werden Kirchhoff und Dencke bedacht,²⁶¹ woraus sowohl die Zeitgenossenschaft als auch die nähere Bekanntschaft aller drei deutlich wird. Obwohl das Testament nicht datiert ist, kann angenommen werden, dass Kirchhoff und Dencke Pastor Bethmann überlebt haben. Zum einen setzt der chronikalische Bericht mit der Tätigkeit von Kirchhoff und Denck(e) nach dem Tod Bethmanns ein, weiterhin wird ein Bezug zu späteren Ereignissen hergestellt. Schließlich schreibt Winnigstedt, dass in der Stadt ab einem gewissen Zeitpunkt „niemand war, der [...] öffentlich [lutherisch, E.R.] lehrete“,²⁶² und daraufhin hätte Kirchhoff auf dem Johannishof angefangen zu predigen.²⁶³ Verbunden mit der oben erwähnten Geschichte von der Ehefrau des Michael Kirchhoff ist an-

²⁵⁸ Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1. Ein Leprosorium bezeichnet eine Siedlung, Dorf oder Kolonie, in der Leprakranke isoliert sind und ggf. medizinisch versorgt werden. Vgl. ECKART, Wolfgang Uwe: Epidemie. In: EdN 3, Sp. 356–360, bes. Sp. 359.

²⁵⁹ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 123f; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403f; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 512 (ohne Namensnennung); WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313f; HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 133v. Bei SCULTETUS, Oratiuncula, S. 55f wird erwähnt, dass Kirchhoff seit Längerem (aber wohl nicht von Geburt an) blind gewesen sei. Dencke trägt bei WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 404 den Vornamen „Tilemannus“, während er bei KETTNER, Kirchen, S. 124 und WOLF, Kurze Beschreibung, S. 314 „Hermannus“ oder „Herman“ heißt.

²⁶⁰ KETTNER, Kirchen, S. 123.

²⁶¹ Beide sollten jeweils 1 „ort“ (Viertelmünze) erhalten. Vgl. HAB WOLFENBÜTTEL, Cod. Guelf. 10 extrav, fol. 131v. Ob das „ort“ im hier vorliegenden Fall ein Viertel eines Talers, eines Groschens oder eines Pfennigs bezeichnete, ist nicht zu klären.

²⁶² WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403.

²⁶³ KETTNER, Kirchen, S. 124 schreibt, dass Philipp von Meisenbach, der zwischen 1534 und 1535 in Quedlinburg amtierte, den Zustrom zu den Gottesdiensten von Kirchhoff mit Dragonern zu verhindern suchte. Auch bei WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 403 wird der Tod Bethmanns dem Auftreten Kirchhoffs vorgeschaltet. Die umgekehrte Reihenfolge findet sich bei SCULTETUS, Oratiuncula, S. 55, 61. Ein weiterer Teil der Verwandtschaft Benedikt Kirchhoffs könnte in Thale gewohnt haben, wo 1555 die Brüder Valentin und Hans Kirchhoff lebten, die von Anna II. mit einem im Aufbau begriffenen Alaun- und Vitriolbergwerk bei Difturt belehnt wurden. Vgl. LASA, A20, XVIII, Nr. 1a, fol. 16–17 (16.5.1555).

zunehmen, dass neben Benedikt(us) weitere Mitglieder der Familie Kirchoff/Kirchhoff²⁶⁴ der Reformation zuneigten.

An der Kirche des Hospitals Heiliger Geist wird Jonas Hildebrand als Pfarrer erwähnt, der sich 1511 als Student an der Universität Leipzig immatrikuliert hatte.²⁶⁵ Wahrscheinlich nach seiner Vertreibung durch Stifthsauptmann Meisenbach, die in den Jahren 1534 bis 1536 stattgefunden haben muss,²⁶⁶ wurde Hildebrand nach Badeborn berufen, wo er noch 1545 nachweisbar ist.²⁶⁷ Während für Kirchhoff und Denck(e) eine klare zeitliche Einordnung ihres Wirkens nicht möglich ist,²⁶⁸ sind für die Tätigkeit von Jonas Hildebrand am Hospital Heiliger Geist die wenigen Jahre zwischen 1534 und spätestens 1536 anzunehmen.²⁶⁹ Am St. Annen-Hospital zwischen den Städten hatte Nicolaus Francke sein Lehren noch bis 1562 inne.²⁷⁰

Der Blick auf die frühen lutherischen Geistlichen und die obrigkeitlichen Maßnahmen gegen sie zeigt, dass ein gemeinsames Vorgehen Georgs und Annas II. gegen lutherische Pfarrer selbst dann Erfolg versprach, wenn die Geistlichen die Unterstützung der Gläu-

²⁶⁴ Im Jahr 1548 erhält Hildebrand, „des blinden Benedicty Son“, eine Strafe des Rates. Der „blinde[n] Benedicty“ könnte mit Benedikt Kirchhoff identifiziert werden. StA QLB, 23a, RR, Nr. 28 (1548), fol. 19r.

²⁶⁵ „dns. Ionas Hyldebrandi [Hildebrand] de Quidlen[burg]“. ERLER, Die Matrikel, I, S. 509, Z. 26.

²⁶⁶ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 203.

²⁶⁷ Vgl. SCULTEPUS, Oratiuncula, S. 56; KETTNER, Kirchen, S. 124. Mitte Mai 1545 wird „Er [Herr] jon“ erwähnt, der „inczûnder [= zur Zeit, E.R.] pfarher zu badeborn“ sei und ebenfalls durch den Stifthsauptmann von Meisenbach vertrieben worden sei. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach dem 11.5.1545). Der Ort Badeborn liegt etwa sechs Kilometer östlich des Quedlinburger Stadtzentrums. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, S. 7, Abb. 12.

²⁶⁸ Aus dem bei Kettner überlieferten Bericht, dass Hauptmann Meisenbach mit Dragonern versucht habe, den Zustrom der Quedlinburger und Quedlinburgerinnen zu den Predigten Kirchhoffs zu unterbinden, ist zumindest zu schließen, dass Kirchhoff und Dencke auf dem Johanneshof auftraten, als Meisenbach zwischen Juni 1534 und Mai 1536 Stifthsauptmann in Quedlinburg war. Vgl. GOERLITZ, Staat, S. 66; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 314; KETTNER, Kirchen, S. 124; FRITSCH, Geschichte, II, S. 6. Zum ungefähren Ende der Amtszeit Philipps von Meisenbach: ABKG, IV, Nr. 2803, S. 154 (19.5.1534). Eine Angabe dazu, bis wann Kirchhoff und Dencke auf dem Johanneshof tätig waren, ist nicht möglich. In der Rechnung des Johanneshofes aus dem Jahr 1548 wird zu Ostern des Jahres ein neuer Pfarrer auf dem Hof erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 28, Vol. II (1548), fol. 34v.

²⁶⁹ Diese Eingrenzung ergibt sich daraus, dass einerseits zwischen 1532 und 1534 Nicolaus Francke als Priester an der Hospitalkirche nachgewiesen ist und die Vertreibung Hildebrands andererseits mit Stifthsauptmann Meisenbach in Verbindung gebracht wird, der nur zwischen 1534 und 1536 in Quedlinburg war. Vgl. Kap. 3, Anm. 202 der vorliegenden Arbeit; KETTNER, Kirchen, S. 203; vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach dem 11.5.1545).

²⁷⁰ Vgl. StA QLB 23a, RR, Nr. 42 (1562), fol. 43v.

bigen hatten. Erfolgreich waren die Äbtissin und ihr Schutzbvogt jedoch nur insofern, als dadurch die reformatorische Bewegung in der Stadt ihrer Köpfe beraubt wurde. Das Widerstandspotenzial der lutherischen Sympathisanten gegen die obrigkeitlichen Maßnahmen lässt sich an mehreren Stellen aufzeigen. So hatte Bethmann schon Ende 1527 vom Rückgang der Besucher und Besucherinnen bei den heiligen Messen berichtet. Nachdem die städtischen Kirchen ab etwa 1534/35 durchgehend mit altgläubigen Priestern besetzt waren, reagierten die Gläubigen, indem sie zum lutherisch predigenden Benedikt(us) Kirchhoff auf den Johannishof vor die Stadt zogen, wogegen der Stiftshauptmann Meisenbach gewaltsame Gegenmaßnahmen ergreifen musste. Der Rückgang der KirchgängerInnen an den städtischen Kirchen wie auch der Zulauf zu den Predigten auf dem Johannishof weisen gewissermaßen auf eine Abstimmung der Gläubigen mit den Füßen hin. Doch suchten die LutheranerInnen auch die Konfrontation, wie etwa der spöttische Umgang der Ehefrau von Michael Kirchhoff mit dem alten Tauftritus belegt, wodurch der Priester Johannes Genth an St. Nikolai „so zornig worden, daß er ihr das Tauff-Buch wollen nach den Kopff schmeissen, und sie vor Hertzog Georgen verklaget hat“.²⁷¹ Schließlich ist in diesem Zusammenhang die durch einige Bürger geschehene Berufung von Laurentius Doner auf die Pfarre St. Aegidii zu erwähnen, die auf die Eigeninitiative der Kirchgemeinde hinweist. Eine weitere und noch bedeutendere Form des Widerstands lässt sich auf dem Feld des Schulwesens feststellen, wo lutherische Schulmeister eingesetzt wurden, die den altgläubigen Priestern an den Kirchen langfristig den Nachwuchs entzogen.²⁷²

Bei der Frage nach den Fortschritten der Reformation „von unten“ ist eine Annäherung oft nur anhand sporadischer Überlieferung von widerständigem Verhalten einzelner Bürger oder kleinerer Gruppen möglich. So etwa, wenn die Äbtissin Herzog Georg am 18. Februar 1528 vom Einbruch in die Kirche St. Bonifacii im Stiftdorf Ditfurt und der in diesem Zusammenhang erfolgten Entwendung des Sakraments und aller Kleinodien berichtet.²⁷³ Oder in einem anderen Fall,

²⁷¹ KETNER, Kirchen, S. 123. Die Klage Genth's vor Herzog Georg ist nicht überliefert. Michael Kirchhoff wohnte 1538 in der Weberstraße der Quedlinburger Neustadt. StA QLB, Häuserbuch B I (1480–1550), fol. 110v.

²⁷² Vgl. Kap. 7 der vorliegenden Arbeit.

²⁷³ Vgl. ABKG, III, Nr. 1547, S. 74 (18.2.1528). Die Täter flohen in die Mühle des Klosters Michaelstein, wo sie vom Quedlinburger Stadtvogt Hans Kalmus aufgegriffen wurden. Die in der Folge aufflammenden Streitigkeiten zwischen Äbtissin Anna II., den Regensteiner Grafen, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Georg von Sachsen beschäftigten sich ausschließlich mit der Rechtmäßigkeit der Festnahme der Gefangenen in Michaelstein und mit der strittigen Zugehörigkeit des Klosters. Vgl. dazu Kap. 8.3 zum Kloster Michaelstein. Die Kleinodien und das Sakrament konnten entweder problemlos rückgeführt werden oder spielten schlicht keine Rolle. Der Einbruch in die Kirche lag schon

bei dem Herzog Georg am 14. Juli 1531 an den Rat von Quedlinburg wegen eines der Geistlichkeit zu Halberstadt verweigerten Zehnten schreibt, der weiterhin an Halberstadt zu entrichten sei.²⁷⁴ Auch von einigen der von Georg mit besonderem Ingrimme verfolgten WiedertäuferInnen wurde dem Herzog angezeigt, dass sie in Quedlinburg Unterschlupf gefunden hatten.²⁷⁵ Es kann aber bereits die Tatsache, dass Pfarrstellen, wie im Fall von St. Blasii oder St. Nikolai, nur auf obrigkeitlichen Druck wieder mit altgläubigen Priestern besetzt wurden, als Hinweis für die Fortschritte einer Reformation „von unten“ angesehen werden, deren AnhängerInnen zwar offenen Aufruhr scheuten und die Altgläubigen duldeten, aber in ihrer Haltung zum neuen Glauben unbeugsam blieben, indem sie ihre Teilnahme an den Messen verweigerten.

Dem Rat und der Gemeinde von Quedlinburg gebot der Stifthsauptmann Hans von Berlepsch im Auftrag Herzog Georgs im August 1531 nochmals, „das[s] sie sich bey vorm[e]idung e.f.g. schweren vngenade vnd straff der lutherischen secten mit nichte wolthen anhengig machenn“.²⁷⁶ Auch hatte Berlepsch sich den Augsburger Reichsabschied²⁷⁷ schicken und Pfarrern, Priestern, Rat und ganzer Gemeinde verlesen lassen, woraufhin ihm versprochen wurde, sich daran zu halten. Wohl weil der Hauptmann selten in Quedlinburg war, beauftragte er 1531 Bürgermeister Heinrich Grashof, der als Gegner der „lutherischen sachen“²⁷⁸ bezeichnet wird, streng auf dieses Verbot zu achten. Die Befragung von Rat und Gemeinde habe ergeben, dass die Pfarrer „fast alle vor vier vnd funff jarenn den leuthen heimlichen vnd in todes noten wan sies so emsig begerth das sacrament in beider ge-

einige Monate zurück: JACOBS, Ulrich XI., S. 266 datiert den Einbruch auf den 13. November 1527.

²⁷⁴ Vgl. ABKG, III, Nr. 2008, S. 398f (14.7.1531).

²⁷⁵ Vgl. UB QLB, II, Nr. 679, S. 139 (22.12.1534); ABKG, III, Nr. 2625, S. 827f (22.12.1534); ABKG, IV, Nr. 2888, S. 210 (17.9.1535); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 104rv (22.12.1534). Bereits 1528 wird der in Quedlinburg ein Haus besitzende Christoph Peiker, gen. Kürschner, in Erfurt als führender Prediger der Wiedertäufer erwähnt. Vgl. ABKG, III, S. 67f, Anm. (18.2.1528). Vgl. auch JACOBS, Eduard: Die Wiedertäufer am Harz. In: ZHV 32 (1899), S. 423–536, bes. S. 492. Vgl. hier auch das Verhör Georg Möllers aus dem Jahr 1535, der von verschiedenen Reisen über Quedlinburg nach Halberstadt berichtet, bei denen er sich in Quedlinburg mit Hans Birckhain getroffen habe (S. 506f); weiterhin berichtet die Wiedertäuferin Petronella in ihrem Verhör am 14. September 1535, sie habe eine Muhme in Quedlinburg, die bei „Tyle Wylden“ in der Neustadt wohnt. „Dyeselbige sey auch dyeses ihres glaubens“ (S. 514f). Vgl. dazu auch WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 166.

²⁷⁶ ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531).

²⁷⁷ Vermutlich ist mit dem Reichsabschied nicht derjenige des Jahres 1525, sondern der von 1530 gemeint, in welchem unter anderem das Wormser Edikt wieder in Kraft gesetzt wurde.

²⁷⁸ ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531).

stalt gebenn“.²⁷⁹ Die Befragten verteidigten sich aber damit, dies dem inzwischen verstorbenen Amtmann Ulrich Große (im Amt 1529)²⁸⁰ angezeigt zu haben, der es dem Herzog melden und dessen Antwort bekannt geben wollte. Da man keinen Bescheid erhalten hatte, sei das Abendmahl unter beiderlei Gestalt bis zum Verbot vor einem Jahr beibehalten worden. Als Berlepsch diese Zustände Anna II. vorhielt, beklagte sie sich, dass sie keine anderen Pfarrer für die Pfarrstellen habe finden können und bei Entlassung der noch vorhandenen Pfarrer Aufruhr befürchte.²⁸¹

Dass die neue Abendmahlspraxis dem früheren Amtmann Große tatsächlich mitgeteilt wurde, ist zu bezweifeln. Einerseits kann der Laienkelch als reformatorische Kernforderung in Quedlinburg ebenso als bekannt vorausgesetzt werden wie die bereits aus den frühen 1520er-Jahren stammenden Verbote Herzog Georgs zur Reichung desselben.²⁸² Andererseits eignete sich für Rat und Gemeinde ein verstorbener Stifthsauptmann wegen des ausgeschlossenen Widerspruchs hervorragend, um die Treue gegenüber dem Herzog mit der Betonung eigener Arglosigkeit in religiösen Belangen zu verbinden.

Auch die an der Marktkirche St. Benedikti angesiedelte Kalandbruderschaft,²⁸³ deren Mitglieder wohl zumeist dem Stadtpatriziat entstammten,²⁸⁴

²⁷⁹ ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531). Dass Hauptmann Berlepsch selten im Amt Quedlinburg sei, teilte er im selben Schreiben mit.

²⁸⁰ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 203, wo er „Ulrich Grothe“ genannt wird.

²⁸¹ Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531); GESS, Urkundliche, Nr. 37, S. 478 (3.8.1531).

²⁸² Vgl. zu den Verboten u. a. LASA, Cop. 852 E, fol. 258v–259, 260v–261 (6.4.1524); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 67–68 (19.10.1524), die alle aus dem Jahr 1524 stammen.

²⁸³ Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 68.

²⁸⁴ Aus einem Schreiben der Bruderschaft vom Herbst ist eine unvollständige Liste von sieben Mitgliedern überliefert: Johann Sturke, Heinrich Grashof, Claus Rübestreit, Merten Obenrodt, Hans Grashof, Val[en]tin Döring und Frantz Hartmann. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (29.10.1541). Johann Sturke wurde bereits als lutherischer Pfarrer an St. Blasii erwähnt. Heinrich Grashof war zwischen 1521 und 1540 sieben Mal Bürgermeister der Altstadt. Claus Rübestreit hatte dieses Amt zwischen 1529 und 1544 sechs Mal inne, unter anderem im Jahr der Abfassung des Schreibens 1541. Auch die Familien Döring und Hartmann waren ratsfähig und brachten sogar Bürgermeister im 16. Jahrhundert hervor. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 235f; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 198–203, 470; Tabelle 46. Heinrich Grashof und Valentin Döring lassen sich 1511 und 1520 als Studenten in Wittenberg nachweisen. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 36, 103. Doch auch alle anderen Familien (außer Sturke) konnten einigen ihrer Mitglieder (teils nach der Abfassung des Schreibens der Bruderschaft 1541) ein kostspieliges Studium an den Universitäten in Wittenberg, Leipzig, Jena und Rostock ermöglichen. Für die Familie Grashof: Wittenberg: Ciriacus (1508), Heinrich (1511), Albert (1511 und 1515 in Leipzig), Heinrich (1567), Heinrich (1578), vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 25, 36; UNIVERSITÄT WITTENBERG (Hg.): Album academiae Vitebergensis, Bd. 2, Halle/S. 1894, S. 129, Z. 38, S. 280, Z. 38; ERLER, Die Matrikel, I, S. 539, Z. 21. Für die Familie Döring: Leipzig: Conrad (1485), Clemens (1510); Wittenberg: Valentin (1520), vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 345,

hatte seit 1522 die drei jährlichen Messen²⁸⁵ eingestellt und einen Dekan erwählt, der sich in päpstlichem Bann und kaiserlicher Acht befand, worüber sich Anfang 1534 der Priester Conrad Pfister als Besitzer des Altars bei Anna II. beschwerte.²⁸⁶

Zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 1534 war das Ausmaß der reformatorischen Bewegung in der Quedlinburger Bürgerschaft wohl auch in Dresden bekannt geworden, weshalb Herzog Georg am 14. Juli enttäuscht an Anna II. schrieb, weil sie ihn „von solcher nauwigkeit“ nicht informiert habe.²⁸⁷ Bislang habe Anna II. ihm nur den Mangel an geeigneten Priestern mitgeteilt, worum sich Georg auch bei Kardinal Albrecht bemüht hatte. Die Äbtissin solle ihm ein Register der Einkünfte der Pfarren zusenden und künftig „zum furderlichsten, daran sein, das[s] die Martinischen priester sampt Irrem anhang vertrieben vnd keins wegs lennger gelieden werden“.²⁸⁸ Kurze Zeit später, am 29. September, sandte Johannes Mathie, Pfarrer an St. Benedikti, einen detaillierten Bericht über die kirchlichen Zustände in Quedlinburg an den Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, Georg von Breitenbach.²⁸⁹ Daraus geht hervor, dass die lutherischen Pfarrer verheiratet waren und ohne Licht, Salz, Chrisam und Öl taufeten. Sie teilten das Abendmahl auf Deutsch und unter beiderlei Gestalt aus

Z. 20, S. 508, Z. 19; FÖRSTEMANN, Album, I, S. 103. Für die Familie Obenrodt: Jena: David und Franc.[iscus?] (1565), vgl. MENTZ, Georg/JAUERNIG, Reinhold (Bearb.): Die Matrikel der Universität Jena, Bd. 1: 1548–1652, Jena 1944, S. 226 (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission 1). Für die Familie Rübrestreit: Wittenberg: Johannes (1567), vgl. UNIVERSITÄT WITTENBERG, Album, II, S. 129, Z. 21. Für die Familie Hartmann: Leipzig: Conrad (1488), Rostock: Paul (1517), vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 365, Z. 10; HOFMEISTER, Adolf (Hg.): Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. II: 1499–1611, Rostock 1891, S. 69, Z. 127.

²⁸⁵ Die Messen waren dem Gedenken für verstorbene Mitglieder der Heiligen Dreifaltigkeit und der Heiligen Mutter Maria gewidmet. In welcher Form die Messen bis dahin abgehalten wurden, wird ebenfalls erwähnt: Es waren zwei Priester, die Ministranten und beim Singen behilfliche zwölf Schüler mit dem Schulmeister (wohl der Altstadt) anwesend. Nach Beendigung der Messe wurden den Schülern mit Laub die Füße gewaschen und sie erhielten für einen Pfennig Brot sowie Speck, in dem auch ein Pfennig steckte. Auch eine wöchentliche Messe wurde abgehalten. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (6.2.1534). Zum Ende der Messen bei der Kalandsbruderschaft siehe auch das Schreiben von Johannes Mathie an Georg von Breitenbach. Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534). Hinsichtlich des erwählten Dekans ist eventuell an Johann Sturke zu denken, der 1541 als Mitglied der Bruderschaft einen Brief an Anna II. unterzeichnete und sich bereits 1528 bei der Äbtissin über einen gegen ihn von seinem Vorgänger an St. Blasii erwirkten Bann beklagte. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (29.10.1541); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 32rv (18.2.1528).

²⁸⁶ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (6.2.1534).

²⁸⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 102–103, hier fol. 102r (14.7.1534).

²⁸⁸ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 102v (14.7.1534).

²⁸⁹ Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534); LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 252f. Breitenbach schickte Mathies Schreiben am 5. Oktober an Herzog Georg.

und hielten wenig von der Beichte. Die Pfarrer verheirateten Priester, Mönche und Nonnen und duldeten die Ehe unter Verwandten; sie hielten bei Begräbnissen weder Vigilien noch Seelenmessen ab, missachteten Fasten- und sonstige Speisegebote und die altgläubige Messe werde als „missa papistica“ verspottet. Der Schulmeister an St. Benedikti führe die Schüler zum lutherischen Gottesdienst und verweigere ihm die Mithilfe der Schüler bei seinen Messen. Die lutherischen Pfarrer hätten auch den Rat von Alt- und Neustadt verführt, weshalb sich kaum noch acht Mitglieder desselben an die altgläubige Kirchenordnung hielten. Sogar Mathie wurde darum gebeten, den Laienkelch zu reichen, was er jedoch ablehnte, stattdessen gegen die Lutheraner predige und deshalb seine Vertreibung befürchten müsse. Wie weitgehend sich bereits die Stadtbevölkerung von der alten Kirche abgewandt hatte, wird an Mathies Klage deutlich, dass er beim vergangenen Osterfest noch 120 Kommunikanten hatte und für das kommende Ostern mit nicht mehr als 30 rechne.²⁹⁰

Breitenbach erhielt den Brief von Mathie in Halberstadt, wo er wegen des zwischen Halberstadt und Quedlinburg strittigen Klosterhofes Winnigen im Auftrag Herzog Georgs in Verhandlungen stand.²⁹¹ Auf der Rückreise unterrichtete er Anna II. von den Klagen Mathies und war sich in seinem Schreiben an Georg vom 5. Oktober mit ihr einig, „das die gantze Stad fast Lutterisch worden [...] das nur meher nit wol mag geendert werden dan mit grosser vorsichtigkeit ader ernst, got sei es geclagt“.²⁹²

Alarmiert von den Berichten Breitenbachs und Mathies befahl Herzog Georg dem Rat von Quedlinburg mit aller Strenge die Ausweisung lutherischer Prediger und die Verhaftung verheirateter Mönche und Nonnen sowie ihre Überstellung an ihre Obersten. Die Pfarren der Stadt sollten von der Äbtissin „mitt christlichen priesternn“ bestellt und allen, die „inn vorachtung der beicht unnd anderer sacrament“ verstorben waren, das Begräbnis auf dem Friedhof mit den üblichen Gesängen verwehrt werden.²⁹³ Auch ein an Anna II. gerichtetes Schreiben vom gleichen Tag (21. Oktober) zeugt vom energischen Eingreifen Georgs. Enttäuscht darüber, dass die Äbtissin ihn derart spät und über Breitenbach von der „Luttherysche[n] Nauigkayt“²⁹⁴ unterrichtet habe, gegen die er vor einigen Jahren noch wirksam hatte vorge-

²⁹⁰ Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791 (29.9.1534).

²⁹¹ Vgl. den Bericht von Georg von Breitenbach und Heinrich von Bünau von Ende September 1534: ABKG, III, Nr. 2567, S. 796f (28.9.1534).

²⁹² HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 117–118v (5.10.1534); auch in: ABKG, III, Nr. 2567, S. 795 (5.10.1534).

²⁹³ LASA, Cop. 852 E, fol. 259v–260 (21.10.1534); ebenso: UB QLB, II, Nr. 677, S. 136 (21.10.1534); ABKG, III, Nr. 2584, S. 805 (21.10.1534).

²⁹⁴ ABKG, III, Nr. 2585, S. 805 (21.10.1534).

hen können,²⁹⁵ forderte der Herzog nun Konsequenzen: Die evangelischen Pfarrer seien unbedingt aus ihren Ämtern zu entlassen und durch altgläubige Priester zu ersetzen, damit „es nach Christlicher Kyrchen Ordnung allenthalben wyddervmb angericht vnnnd gehalten werde“.²⁹⁶ Die kurz darauf bei ihm eingegangenen Entschuldigungen des Rates und der Äbtissin erkannte Georg nicht an,²⁹⁷ glaubte er doch zu durchschauen, dass der Quedlinburger Rat und auch Anna II. die Fortschritte der Reformation insgeheim mit Wohlwollen duldeten und deshalb nichts unternähmen, um die kirchlichen Neuerungen zu bekämpfen. Zur Verbesserung der Versorgung der Quedlinburger Geistlichkeit verlangte er vom Rat und der Äbtissin ein Verzeichnis der Einkünfte aller Pfarren, welches ihm die Äbtissin zusandte.²⁹⁸ Im gleichen Schreiben bedankte sich Anna II. für Georgs Bemühungen, bei Kardinal Albrecht Priester für Quedlinburg zu erhalten,²⁹⁹ und hoffte, dass sich Kardinal Albrecht und Herzog Georg „empziger dan bisher beschenn“ darum kümmern würden, damit „die Martinischen Priester sampt yren anhangs vortrieben vnnnd keins weges geliddenn werden“.³⁰⁰ Damit schrieb sie die Schuld an der Ausbreitung der Reformation in ihrem Stift gewissermaßen der Untätigkeit von Kardinal Albrecht und ihrem bislang über die Fortschritte der Reformation in Quedlinburg nicht informierten Schutzvogt zu. Die eigene Bereitschaft zu Gegenmaßnahmen drückte sie aus, indem sie den „vorlaufenen Priestern, Monchen vnnnd Nonnen“, wie auch einem noch im Amt befindlichen lutherischen Pfarrer, in dem wohl Johann Sturke zu sehen ist, befohlen hatte, das Stift zu verlassen. Dem von ihr vorgeladenen Rat befahl sie in Gegenwart des Amtmanns Meisenbach, alle „der Lutherisch[en] Sect anhengig[en]“ Bürger im Verhör zur Abkehr vom lutherischen Bekenntnis zu bringen.³⁰¹

Viereinhalb Monate später stellte Johannes Mathie Mitte April 1535 den Erfolg dieser Maßnahmen in einer neuerlichen Klage gegenüber dem Meißner Domherr und erbitterten Luthergegner Johannes

²⁹⁵ Dabei ist an seinen vergangenen Besuch 1531 zu denken, anlässlich dessen er wahrscheinlich das Verhör von Pfarrer Bethmann durchführte. Vgl. Kap. 3, Anm. 201 und 202 der vorliegenden Arbeit.

²⁹⁶ ABKG, III, Nr. 2585, S. 805 (21.10.1534).

²⁹⁷ Vgl. die ablehnenden Antworten Georgs auf die Entschuldigungsschreiben: ABKG, III, Nr. 2599, S. 812 (17.11.1534); Nr. 2600, S. 812 (17.11.1534); Nr. 2614, S. 821f (5.10.1534).

²⁹⁸ Dieses fehlt in der Überlieferung. Vgl. ABKG, III, Nr. 2608, S. 818 (29.11.2534).

²⁹⁹ Vgl. ABKG, III, Nr. 2608, S. 818 (29.11.1534).

³⁰⁰ ABKG, III, Nr. 2608, S. 818 (29.11.1534).

³⁰¹ ABKG, III, Nr. 2608, S. 818 (29.11.1534).

Cochläus³⁰² infrage.³⁰³ Demnach missachtete der Rat die Verbote Herzog Georgs, Lutheraner weiterhin zu dulden, obwohl Hauptmann Meisenbach „seyneyn muglichen fleyß dar bey gethan hatt“³⁰⁴ und für die Quedlinburger Kirchen andere Pfarrer verordnen wollte. Dies hätten bislang die Lutheraner verhindern können, weil die Äbtissin „nach lessik in der execucion“ sei.³⁰⁵ Den Schulmeister seiner Gemeinde, der ihm die Schüler in die lutherischen Gottesdienste wegführte, konnte Mathie mithilfe einiger anderer Priester zu Ostern (28. März) 1535 von der Äbtissin absetzen lassen. Dem zum Nachfolger bestellten Baccalaureus Nicolaus Holthucius³⁰⁶ wurde von seinem Vorgänger und anderen Lutheranern Unfähigkeit vorgeworfen. Von seinen Schülern sei Holthucius vor die Wahl gestellt worden, dass er sie entweder den Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt lehre oder sie würden bei ihm nicht länger zur Schule gehen. Weil Holthucius dennoch beim alten Glauben blieb, sei er laut Mathies Darstellung vom Schosser am 18. April beurlaubt worden.³⁰⁷

Auf der Grundlage dieser Klagen wandte sich Herzog Georg wiederum an Anna II., da er befürchtete, dass die neue Lehre „ethwas thieff eynnwurtzeln“ werde.³⁰⁸ Er drohte der Äbtissin, als Erbvogt ihres Stiftes einzugreifen, und forderte sie auf, dem zuvorzukommen, indem sie entschiedener als bislang gegen die Lutheraner vorgehe.³⁰⁹ In ihrer Antwort stellte sich die Äbtissin in der Frage des Schulmeisters auf die Seite ihrer Untertanen, gab die Unfähigkeit von Holthucius als Grund für dessen Beurlaubung an und versicherte Georg, dass sie selbst „der Nawenn Sectenn nicht anhengick“ sei.³¹⁰ Er solle derartigen Berichten keinen Glauben schenken. In seiner Antwort akzeptierte Georg in der Frage des Schulmeisters wohl die Begründung, dass Holthucius wegen seiner Unfähigkeit entlassen wurde, konnte aber nicht verstehen, warum der alte Schulmeister bleiben sollte. Habe sich Letzterer doch „dermassen der naüen sect anhengig gemacht“, dass es auch der Äbtissin „ünverporgen“ sei. Deshalb bestand Georg

302 Cochläus' Bemühungen haben laut Bäumer „entscheidend zur Rettung des deutschen Katholizismus beigetragen“. BÄUMER, Remigius: Cochläus, Johannes (1479–1552). In: TRE 8, S. 140–146, hier S. 144.

303 Vgl. ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535).

304 ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535).

305 ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535).

306 Obwohl sein akademischer Titel auf ein Studium hinweist, lässt sich Nicolaus Holthucius/Hol(t)zhausen an keiner der folgenden Universitäten nachweisen: Wittenberg, Erfurt, Leipzig, Rostock, Tübingen, Heidelberg, Marburg, Köln.

307 Vgl. ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535).

308 ABKG, IV, Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535).

309 Vgl. ABKG, IV, Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535).

310 ABKG, IV, Nr. 2795, S. 148f (6.5.1535).

darauf, dass der alte Schulmeister nicht in seiner Position verbleiben könne, damit „dise sect ferner nit ein Reisse“.³¹¹

Wie die Reformation unter dem Deckmantel des Stiftes beziehungsweise der Äbtissin voranschritt, wird an den geschilderten Entwicklungen der Jahre 1534 und 1535 deutlich. Anna II. schützte die reformatorischen Schritte ihrer Untertanen und zeigte sich gleichzeitig gegenüber Herzog Georg bemüht, den Schein ihrer Altgläubigkeit zu wahren. Dabei dürfte sie die zeitgenössischen Möglichkeiten der Ambiguität genutzt haben.³¹² Wenn die Äbtissin 1534 Herzog Georg und Kardinal Albrecht in gewissermaßen die Schuld an den Fortschritten der Reformation in ihrem Stift gab und wohl nur vordergründig ihrer Hoffnung Ausdruck verlieh, dass sich Georg und Albrecht künftig „empziger dan bisher beschenn“³¹³ um altgläubige Priester für Quedlinburg bemühen, dann ist darin eine gehörige Portion Selbstbewusstsein Annas II. zu sehen. Führt man sich vor Augen, wie Georg am Anfang des 16. Jahrhunderts gegen seine Tante, Äbtissin Hedwig, wie auch gegen Äbtissin Magdalena eingeschritten war, hätte man von Anna II. statt einer derartigen Provokation eher ein vorsichtigeres Vorgehen erwarten können. Dies zumal im Hinblick darauf, dass Anna II. in den 1530er-Jahren an der Verschleierung der reformatorischen Fortschritte in Quedlinburg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beteiligt war. Auf der anderen Seite scheint Georg verstanden zu haben, dass seine Vorwürfe gegenüber Anna II., sie hänge den sogenannten Martinianern an, nicht weiterführten. Stattdessen setzte er darauf, dass die Äbtissin in seinem Auftrag lutherische Schulmeister und Pfarrer ihrer Ämter entsetzte. Damit konnte er die Hoffnung verbunden haben, dass Anna II. von ihren Untertanen als Verfechterin des Alten Glaubens wahrgenommen und auf diese Rolle gegebenenfalls festgeschrieben wurde. Eventuell aus diesem Grund verzichtete er darauf, persönlich einzugreifen. Mit Sicherheit waren aber auch die Fortschritte der Reformation im albertinischen Sachsen und der Tod seines Sohnes, Herzog Johanns, 1537 dafür verantwortlich, dass einerseits Georgs Aufmerksamkeit gebunden war und er andererseits damit konfrontiert wurde, dass nach seinem Tod sein bereits lutherischer Bruder, Herzog Heinrich, das albertinische Sachsen regieren und die Reformation einführen könnte.

Dem Bürgermeister der Quedlinburger Altstadt, Heinrich Grashof, war 1531 von Stiftpflichtmann Hans von Berlepsch die Aufgabe über-

³¹¹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 120v (11.5.1535).

³¹² Vgl. dazu einführend: STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Einleitung. In: Dies./Pietsch, Andreas (Hg.): *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der frühen Neuzeit*, Gütersloh 2013, S. 9–26 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).

³¹³ ABKG, III, Nr. 2608, S. 818 (29.11.1534).

tragen worden, gewissermaßen als altgläubige Wache die Fortschritte des Luthertums unter den Ratsherren im Auge zu behalten und gegebenenfalls Bericht zu erstatten. Drei Jahre später war Grashof nach dem turnusmäßigen Wechsel der drei Ratsmittel³¹⁴ 1534 wiederum Bürgermeister der Altstadt.³¹⁵ Grashof könnte jedoch inzwischen die Lager gewechselt haben, da die Klagen über die Fortschritte der Lutheraner einzig von Pfarrer Mathie stammten. Obwohl dieser Befund auch mit der Überlieferungssituation begründet werden kann, scheinen sich die Schreiben Herzog Georgs an Anna II. ausschließlich auf die Klagen zu stützen, die Mathie über Breitenbach und Cochläus nach Dresden hatte senden lassen. Berichte über die Fortschritte der Reformation unter den Ratsherren erhielt Georg vermutlich schon 1534 nur noch von Mathie, nicht aber aus der Mitte der Ratsherren. Sieben Jahre später wird Heinrich Grashof 1541 zusammen mit dem Lutheraner Johann Sturke als Mitglied der Kalandsbruderschaft erwähnt.³¹⁶

Wie sich die Haltung der Äbtissin und des Quedlinburger Rates zur Reformation nach 1535 bis zum Tod Herzog Georgs Mitte April 1539 konkret entwickelte, lässt sich anhand der Überlieferung ebenso wenig nachverfolgen wie die reformatorischen Fortschritte bei den Untertanen. Indirekt können jedoch Bewirtschaftungsrechnungen des Rates und verstreute Hinweise in einigen Briefen Hinweise auf diese Fragen geben. Eine Gruppe sächsischer Gesandter, die im Oktober 1535 mit den Gesandten Kardinal Albrechts im Konflikt um das Kloster Michaelstein verhandelten,³¹⁷ berichtete an Herzog Georg nach Dresden, dass ihnen Anna II. durch Dr. Tileman Platner ihren Dank für Georgs Unterstützung in dieser Angelegenheit habe ausdrücken lassen.³¹⁸ Platner, der „Hauptreformator Stolbergs“³¹⁹ und anzunehmende (Mit-)Autor der Quedlinburger Kirchenordnung von 1540/41,³²⁰

³¹⁴ Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁵ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 15 (1534), fol. 1r.

³¹⁶ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (29.10.1541). Dies war diejenige Bruderschaft, über die sich Konrad Pfister 1534 als ehemaliger Inhaber des Kalandsaltars in der Kapelle an St. Benedikti beschwert hatte, weil die Brüder die Messen am Altar bereits um 1522 eingestellt und sich einen Dekan gewählt hatten, der „in Bepstliche[m] ban vnd keysserlicher acht“ war. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (6.2.1534). Bei dem erwähnten Dekan ist an Johann Sturke zu denken, der im Schreiben der Kalandsbrüder aus dem Jahr 1541 noch vor dem ehemaligen Bürgermeister Heinrich Grashof als erster unterschrieb. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (29.10.1541). Pfister erwähnt in seiner Klage Magister Sebald Fischer und Bartholomäus Eckardt als diejenigen, die den Altar der Kalandsbruderschaft vor ihm besessen hatten. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, n. f. (6.2.1534).

³¹⁷ Vgl. Kap. 8.3 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁸ Vgl. ABKG, IV, Nr. 2904, S. 220–222 (17.10.1535).

³¹⁹ PLATHNER, Tileman Platner, S. 69.

³²⁰ Vgl. dazu Kap. 4.3.1 der vorliegenden Arbeit.

war spätestens seit dem Studium an der Wittenberger Universität,³²¹ wohin er 1520/21 die Stolberger Grafen Wolfgang und Ludwig begleitete, mit Melanchthon befreundet. Der Wittenberger Professor hatte Platner 1521 sogar seine *Loci Communes Rerum Theologicarum* gewidmet³²² und schickte ihm 1535 eine Lutherschrift.³²³

Im November 1538 sandte Anna II. den Stolberger Amtmann Wolf(gang) von Rabel wegen einiger mündlicher Werbungen zu Herzog Georg nach Dresden. Ihrem Gesandten gab sie ein Schreiben mit, in dem sie Georg bat, er solle Rabel Glauben schenken, als sei sie persönlich anwesend. Rabel verwaltete das Kloster Himmelförte bei Wernigerode seit dessen Auflösung 1530³²⁴ und traf sich dort regelmäßig mit den Nordhäuser Pfarrern Johann Spangenberg (St. Blasii) und Lorenz Süsse (St. Petri) wie auch mit dem bereits erwähnten Tileman Platner. Süsse hatte 1522 die erste evangelische Predigt in Nordhausen gehalten.³²⁵ Bei diesen Gelegenheiten erfreute sich Rabel nach den Erinnerungen von Johann Spangenburgs ältestem Sohn Cyriakus oft an „gute[n] gespreche[n] von Religionsachen“.³²⁶

Die Äbtissin wurde somit von Theologen beraten und schenkte Räten ihr volles Vertrauen, die beide nicht nur in den Diensten der Stolberger Grafen standen, sondern auch entschiedene Lutheraner waren.

Ähnliche Befunde lassen sich für den Quedlinburger Rat nachweisen. Die Ratsherren verehrten, d. h. sie schenkten, im Frühjahr 1536 „dem Rathe von Magdeburg“ sechs Stübchen Wein im Wert von 24 Groschen und im Herbst desselben Jahres „dem Rathe von Goslar“ vier Stübchen Wein für 16 Groschen.³²⁷ Beide Städte waren Mitglieder im Schmalkaldischen Bund, Magdeburg gehörte sogar zu den Gründungsmitgliedern und durfte als einzige Stadt des Bündnisses „Beitrittserklärungen entgegennehmen und die entsprechenden

³²¹ Vgl. PLATHNER, Tileman Platner, S. 66.

³²² Vgl. PÖHLMANN, Horst Georg (Hg.): *Loci Communes* 1521. Lateinisch-Deutsch, Gütersloh 1993, S. 12f; PLATHNER, Tileman Platner, S. 68.

³²³ Vgl. BRETSCHNEIDER, Karl Gottlieb (Hg.): *Corpus Reformatorum. Philippi Melanchthonis Epistolae, Praefationis, consilia, iudicia, schedae academiae*, Bd. 2, Halle/S. 1835, S. 933.

³²⁴ Vgl. STERBA, Thomas: *Herders neues Klösterlexikon*, Freiburg/Br. 2010, S. 314.

³²⁵ Vgl. STADTARCHIV NORDHAUSEN (Hg.): *Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten*, Horb am Neckar 2009; PERSCHMANN, Theodor: *Die Reformation in Nordhausen. 1522–1525*, Halle/S. 1881; KOCH, Geschichte der Reformation in der Reichsstadt Nordhausen, S. 120–122.

³²⁶ KOCH, Ernst: *Geschichte der Reformation in der Reichsstadt Nordhausen am Harz*, Nordhausen 2010, S. 120–122 (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Leser-Stiftung 21).

³²⁷ StA QLB, 23a, RR, Nr. 17 (1536), fol 13v. Aus dem Kontext derartiger Verehrungen geht hervor, dass die Beschenkten zur jeweiligen Zeit in Quedlinburg waren.

„Einnahmeverreibungen“ unter ihrem Siegel ausstellen“.³²⁸ Aus obigen Posten der Quedlinburger Ratsrechnung lässt sich selbstverständlich nicht direkt schließen, dass der Quedlinburger Rat mit den Ratsherren aus Magdeburg und Goslar über eine Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund beriet. Dennoch ist es bemerkenswert, dass Vertreter des Schmalkaldischen Bundes als „zentrale[...] Formation des deutschen Protestantismus in der Reformationszeit“³²⁹ in Quedlinburg zu einer Zeit auf Ratskosten bewirtet wurden, als der alternierende Luthergegner Herzog Georg seinen Anspruch, den alten Glauben auch im Quedlinburger Rat aufrechtzuerhalten, zwar noch behauptete, aber wohl kaum mehr durchzusetzen vermochte. 1538 wurden einem der Magdeburger Bürgermeister³³⁰ zwei Stübchen Wein verehrt³³¹ und im Jahr darauf, 1539, waren die Ratsherren von Braunschweig, ebenfalls Mitglied im Schmalkaldischen Bund,³³² sowie wiederum diejenigen von Magdeburg in Quedlinburg zu Gast.³³³ Bei den Magdeburger Ratsherren ist vermerkt, dass sie in Quedlinburg „getagleist[et]“ haben,³³⁴ worunter zeitgenössisch Verhandlungen verstanden wurden, die öffentliche Angelegenheiten betrafen.³³⁵

Bereits am 30. Mai 1538 wurden dem Stettiner Superintendenten Paul vom/von Rode, der gebürtig aus der Nähe von Quedlinburg stammte, von den Ratsherren zwei Stübchen Wein für neun Groschen

³²⁸ FLÜGEL, Wolfgang: Zwei feste Burgen des Protestantismus. Der Schmalkaldische Bund und der Protestantismus. In: Ballerstedt, Maren/Köster, Gabriele/Poenicke, Cornelia (Hg.): Magdeburg und die Reformation, Bd. 1: Eine Stadt folgt Martin Luther, Halle 2016, S. 288 (Magdeburger Schriften 7); HAUG-MORITZ, Gabriele: Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 144 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44).

³²⁹ HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, Einbandtext.

³³⁰ In diesem Jahr war Ulrich von Embden erster Bürgermeister und Jacob Gericke zweiter Bürgermeister Magdeburgs. Vgl. DITTMAR, Max: Die Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Magdeburg von 1213–1680. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg 24 (1889), S. 135–168, bes. S. 154; Magdeburger Ratsämter 1500–1549, online unter: <https://www.von-alemann.de/magdeburg/ratsaemter/liste-der-ratsaemter/1500-1549/> (19.6.2019).

³³¹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 19 (1538), fol. 16v.

³³² Vgl. u. a. HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund, S. 116.

³³³ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. I (1539), fol. 16v. Bei den Braunschweiger Ratsherren ist vermerkt, dass sie „mit 20 pferd[en] hie gewest“, was auf die Bedeutung der Gesandtschaft hinweist.

³³⁴ StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 68r; RR, Nr. 20, Vol. I (1539), fol. 16v.

³³⁵ „Tagleisten“ oder „tageleisten“ ist zu verstehen als „beraten“ oder „verhandeln“. Eine „tagleistung“ ist eine „öffentliche Angelegenheiten betreffende Versammlung und Verhandlung“. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 5.1, Berlin/Boston 2006, Sp. 64; BAUFELD, Christina: Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Lexikon aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen, Tübingen 1996, S. 46.

und zwei Pfennige verehrt.³³⁶ Um die Jahreswende 1538/39 hatte von Rode – wie der Schulmeister Simon Kleinschmidt berichtet – sogar auf dem Schloss gepredigt,³³⁷ und am 5. Juli 1539 wurde dem „priester Johan Sil[v]iūs“ (d. i. der spätere erste Quedlinburger Superintendent) vom Rat ein Taler und 20 Groschen Verpflegungsgeld gegeben, „als er pael von rohede her geschickt“.³³⁸

Paul vom Rode wurde 1523 von Luther nach Stettin vermittelt, predigte dort anfangs unter freiem Himmel und kann bereits 1526 als „förmlich eingeführter Pastor betrachtet werden“, der die deutsche Messe hielt und „das Abendmahl in beiden Formen reichte“.³³⁹ Nachdem er 1531/32 für kurze Zeit das Amt des Superintendenten in Goslar übernommen hatte, kehrte er nach Stettin zurück. Er wirkte in den Jahren 1534/35 tatkräftig an der Einführung der Reformation in ganz Pommern mit. Auch verfasste er Anweisungen, nach denen die Visitation Ende April 1534 in Stettin durchgeführt wurde. Im Jahr 1537 folgte er einem Ruf nach Lüneburg, kehrte allerdings wahrscheinlich noch vor dem 29. Juli 1538 nach Stettin zurück.³⁴⁰ Auch wenn die Tätigkeit Pauls vom Rode in Quedlinburg mit der bemerkenswerten Ausnahme seiner Predigt auf dem Stiftsschloss unbekannt bleibt, legt allein schon die Anwesenheit des Stettiner Reformators und Superintendenten in seiner Heimatstadt Quedlinburg wenige Monate vor und nach dem Tod Herzog Georgs nahe, dass er nicht einzig zum Besuch etwaiger Verwandter nach Quedlinburg kam. Wahrscheinlich beriet er den Rat und/oder die Äbtissin dabei, welche Schritte bei der obrigkeitlichen Einführung der Reformation zu unternehmen seien.

Abschließend sind die Schulgesellen aus der lutherischen Hochburg Magdeburg zu erwähnen, die 1539/40 in Quedlinburg an einer Schulordnung arbeiteten,³⁴¹ dabei vom Rat versorgt wurden,³⁴² und vermutlich auf Anfrage des Quedlinburger Rates vom Rektor des

³³⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 19 (1538), fol. 16v; vgl. zur Biografie: WENDT, Eckhard: Stettiner Lebensbilder, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 387f (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerischen Geschichte 40); BÜLOW: Rode, Paulus vom. In: ADB 29, S. 7–10.

³³⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203v (9.1.1539).

³³⁸ StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74r. Aufgrund der vergleichsweise geringen Summe ist anzunehmen, dass Silvius nicht nach Stettin gereist war, um vom Rode abzuholen und mit ihm nach Quedlinburg zu reisen. Eventuell befand sich vom Rode zufällig in der Nähe, als er Verwandte besuchte.

³³⁹ WENDT, Stettiner Lebensbilder, S. 387.

³⁴⁰ Vgl. WENDT, Stettiner Lebensbilder, S. 388; VÖLKER, Eberhard: Die Reformation in Stettin, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 206 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerischen Geschichte 38).

³⁴¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206rv (29.2.1540). Vgl. auch Kap. 7 in der vorliegenden Arbeit.

³⁴² Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. I (1539), fol. 16r, 22v; RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74r.

Magdeburger Gymnasiums, Abdias Prätorius,³⁴³ nach Quedlinburg entsandt worden waren.

Die angeführten Funde geben zwar „nur“ darüber Auskunft, wer sich wann in Quedlinburg aufhielt, weshalb sich keine direkten Aussagen darüber ableiten lassen, wie die erwähnten Personen auf den Prozess der Reformation im Reichsstift Einfluss nahmen. Aus der Tatsache, dass Paul vom Rode, Dr. Tileman Platner und Wolf von Rabiell nicht allein seit vielen Jahren überzeugte Lutheraner waren, sondern sich wie Dr. Platner und Paul vom Rode außerhalb Quedlinburgs bereits führend an der Einführung der Reformation beteiligt hatten, lässt sich jedoch indirekt darauf schließen, dass die erwähnten Männer in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre für die Reformation in Quedlinburg wirkten. Während nach Lorenz die „Zeit der Glaubensbedrückung“³⁴⁴ durch Herzog Georg bis zu dessen Tod 1539 andauerte, sprechen die obigen Belege dafür, dass bereits in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre der Einfluss Georgs beträchtlich nachließ. Der Rat wie auch die Äbtissin unternahm immer mutigere reformatorische Schritte. Über diese letzte Phase der faktischen Herrschaft des ehemals mächtigen Schutzvogts Herzog Georg über das Reichsstift war bislang kaum etwas bekannt. Sie wurde von der Forschung bisher der erwähnten „Glaubensbedrückung“ durch Herzog Georg zugerechnet. Die gewonnenen Erkenntnisse korrigieren die in den Chroniken vermittelte und von den Historiografen später aufgegriffene Vorstellung, wonach „[d]ie 16 Jahre bis 1539 [...] für die Quedlinburger Bürgerschaft eine Zeit rühmlichen und todesmutigen Glaubensmutes [waren, E.R.], bis im April 1539 die erlösende Kunde kam: Georg der Bärtige sei gestorben“.³⁴⁵ Stattdessen ist von einer länger andauernden Phase des Übergangs auszugehen, in der einerseits in

³⁴³ Vgl. NAHRENDORF, Carsten: Zwischen Humanismus und Reformation. Das Magdeburger Gymnasium in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens. In: Ballerstedt, Maren/Köster, Gabriele/Poenicke, Cornelia (Hg.): *Magdeburg und die Reformation*, Bd. 1: Eine Stadt folgt Martin Luther, Halle/S. 2016, S. 239–260 (*Magdeburger Schriften* 7); DERS.: *Humanismus in Magdeburg. Das Altstädtische Gymnasium von seiner Gründung bis zur Zerstörung der Stadt*, Berlin/München/Boston 2015 (*Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext* 193).

³⁴⁴ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 246.

³⁴⁵ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 247. Vgl. dazu auch KETTNER, *Kirchen*, S. 126, der schreibt, dass Georgs „Leiche auch die Quedlinburgischen Papistischen Pfarr-Herren folgten“ und „das Religions-Wesen in Ober- und Nieder-Sachsen ein ganz ander Ansehen gewonnen“ habe. Anna II. habe nach dem Tod ihres altgläubigen Schutzvogts „der Päbstischen Religion gute Nacht“ gesagt. Noch deutlicher ist der Chronist der Reformationseinführung, Johannes Winnigstedt, der schreibt: „Als nun Hertzog Georg A. 1537 [!] morbo Iliaco ohn Erben gestorben [...] flogen alle Papistische Pfaffen von sich selbst aus Quedlinburg, und das Evangelium gieng auf dem Schlosse und in allen Kirchen an“. WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 513.

den wichtigsten Kirchen der Stadt noch altgläubige Priester die Messen sangen und der lutherische Schulmeister der Altstadt vertrieben wurde. Andererseits aber – auch das war bislang unbekannt – hatten zu dieser Zeit bereits lutherische Geistliche auf dem Stiftsberg das Ohr der Äbtissin. Es unterrichtete zumindest in der Neustadt weiterhin ein der neuen Lehre anhängender Schulmeister.³⁴⁶ Paul vom Rode war mehrmals in der Stadt, er wurde vom Rat beschenkt, predigte sogar auf dem Schloss und damit vor Anna II. Auch dass vom Rode bereits einige Jahre zuvor von Anna II. mit der Pfarre St. Blasii belehnt wurde, gibt einen Hinweis auf die Länge der vom Rat und der Äbtissin geleiteten Übergangsphase in den 1530er-Jahren.

Dass der Quedlinburger Rat in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre Ratsherren aus Städten bewirtete, die alle Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren (Goslar, Braunschweig, Magdeburg), und dass 1539 Magdeburger Ratsherren in Quedlinburg Verhandlungen pflegten, richtet den Blick auf die politische Dimension der Reformation und könnte mit aller Vorsicht darauf hindeuten, dass die Stadt Quedlinburg in das „politisch-militärische Bündnis des Schmalkaldischen Bundes“³⁴⁷ als „Verteidigungsbund der Reformation“³⁴⁸ aufgenommen werden sollte. Der mit Blickle als „Defensivbündnis gegen den Kaiser“³⁴⁹ anzusehende Schmalkaldische Bund dürfte jedoch im Gegensatz zu den Bestrebungen Annas II. gestanden haben, gerade beim Reichsoberhaupt Unterstützung gegen den mächtigen Schutzvogt zu finden.³⁵⁰

Im Überblick zeigt sich, dass die als „Reformation unter dem Deckmantel“ überschriebene Phase zwischen etwa 1526 und 1539 davon geprägt war, dass der Quedlinburger Rat wie auch Anna II. gegenüber Herzog Georg zunehmend mutiger und entschlossen, aber dennoch verdeckt die Reformation beförderten. Um Georg nicht dazu zu veranlassen, selbst in Quedlinburg gegen die reformatorische Bewegung einzuschreiten, sah sich Anna II. allerdings gezwungen, vereinzelt den Wünschen ihres Schutzvogts nachzukommen, etwa wenn er von ihr die Absetzung eines lutherischen Pfarrers oder eines Schulmeisters verlangte, wobei er in gewisser Hinsicht die Patronatsrechte An-

³⁴⁶ Vgl. dazu Kap. 7 der vorliegenden Arbeit.

³⁴⁷ KAUFMANN, Geschichte der Reformation, S. 521; vgl. weiterhin: SCHORN-SCHÜTTE, Luise. Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung, München ²⁰¹⁶, S. 84f; SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Das Reich als reformatorischer Raum. In: Dies. (Hg.): Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch, Stuttgart 2017, S. 132–152, bes. S. 142f.

³⁴⁸ ROUS, Anne-Simone: Der Schmalkaldische Bund. In: Meller, Harald (Hg.): Martin Luther. Schätze der Reformation, Dresden 2016, S. 334.

³⁴⁹ BLICKLE, Peter: Die Reformation im Reich, Stuttgart ²⁰¹⁵, S. 183 (Kohlhammer Urban Taschenbücher 747).

³⁵⁰ Vgl. die Kap. 6.2, 6.3 und 9 der vorliegenden Arbeit.

nas II. beachtete. Vor allem aber beließ die Äbtissin ihren Schutzbvogt in Unkenntnis über die Fortschritte der Reformation in ihrem Reichsstift. Da der altgläubige Stifthsauptmann von Meisenbach oft außerhalb Quedlinburgs tätig war, erscheint Johannes Mathie, Priester an St. Benedikti, als Georgs Zuträger über die kirchlichen Zustände in der Stadt.

Bis zu seinem Tod um 1531/32 ist der Pfarrer an St. Nikolai, Bethmannus Bethmann, als wichtigste Stütze der Lutheraner anzusehen. Danach übernahm diese Rolle bis 1534/35 wohl Johann Sturke an St. Blasii und eventuell auch an St. Aegidii in der Altstadt. Sturke dürfte, nachdem er der Pfarre St. Blasii entsetzt worden war, als führendes Mitglied der patrizisch geprägten Kalandbruderschaft weiter im Sinne der Reformation gewirkt haben. Während einer zeitlich kaum einzugrenzenden Phase der 1530er-Jahre hatten altgläubige Priester alle vier Pfarren innerhalb der Stadt inne und auch die Hospitäler St. Anna zwischen der Alt- und der Neustadt sowie St. Spiritus/Heiliger Geist scheinen von altgläubigen Geistlichen verwaltet worden zu sein. In dieser Zeit gewann der Johannishof vor den Toren der Stadt an Bedeutung, wohin die Lutheraner aus der Stadt strömten, um dort die Predigten von Kirchhoff zu hören. Wie nach dem Tod Herzog Georgs 1539 an den Stadtkirchen der Übergang von gegebenenfalls noch dort tätigen altgläubigen Priestern auf lutherische Pfarrer vor sich ging, lässt sich nicht rekonstruieren. Kettner und Winnigstedt vermitteln in ihren Beschreibungen das Bild eines reibungslosen Übergangs und erwähnen weder bei den Priestern noch bei den verbliebenen altgläubigen Laien innerhalb der Bürgerschaft widerständiges Verhalten. Laut Winnigstedt „flogen alle Papistische[n] Pfaffen“ nach Georgs Tod „von selbst aus Quedlinburg, und das Evangelium gieng auf dem Schlosse und in allen Kirchen an“.³⁵¹ Kettner schreibt, dass bei der Beisetzung Georgs in Freiberg „auch die Quedlinburgischen Papistischen Pfarr-Herren“ dem Leichnam des Herzogs folgten und danach „das Religions-Wesen“ in der Stadt ein „gantz ander Ansehen“ gewann.³⁵² Dass die altgläubigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Prozessionen in der Kreuzwoche,³⁵³ zu Corpus Christi/Fronleichnam und zum Fest der Heiligen Anna (26. Juli), deren Abhaltung sich noch in den Jahren 1535, 1536 und 1537 nachweisen lässt,³⁵⁴ wie

³⁵¹ WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 513.

³⁵² KETTNER, *Kirchen*, S. 126.

³⁵³ Die Kreuzwoche beinhaltet die Bettage von *Vocem jocunditatis* (5. Sonntag nach Ostern) bis zum Mittwoch, selten auch bis zum Sonnabend danach. Vgl. GROTEFEND, Hermann: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover ¹⁴2007, S. 72.

³⁵⁴ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 16 (1535), fol. 31r, 32; RR, Nr. 17 (1536), fol. 17v; RR, Nr. 18 (1537), fol. 33v.

auch die letzten Franziskanermönche³⁵⁵ oder auch die Priester an den Stadtpfarrern derart geräuschlos ihre bis zuletzt gegen die wachsende lutherische Mehrheit verteidigten Stellungen räumten, ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei den 1526 und 1527 geführten Verhandlungen mit den sächsischen Räten wurden gegenüber den Wünschen des Schutzvogts bereits jene Argumente (u. a. kaiserliche Belehnung mit den Stiftsregalien) vorgebracht, die später in den 1540er-Jahren im Konflikt mit Herzog Moritz vollends ihr Gewicht entfalteten. Dass Graf Botho in beiden Verhandlungen im Namen seiner Tochter auf die Fragen der sächsischen Räte antwortete, könnte einerseits darauf hinweisen, dass die Äbtissin, obwohl sie bereits elf bis zwölf Jahre im Amt war, noch immer unter der Vormundschaft ihres Vaters stand, und andererseits bedeuten, dass die Reformation in Quedlinburg zu dieser Zeit auch durch Botho geschützt wurde.

³⁵⁵ Vgl. Kap. 8.2 der vorliegenden Arbeit.

4. Landesherrliche Reformation(en) – doppelte Reformation „von oben“ 1539/41?

4.1 ÄBTISSIN UND SCHUTZVOGT IM STREIT UM DIE REFORMATIONSEINFÜHRUNG

Im Herzogtum Sachsen suchte Herzog Georg nach dem Tod seines Sohnes Prinz Johann 1537 alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seinen Bruder Herzog Heinrich als Erben des albertinischen Sachsens zu verhindern. Heinrich hatte sich bereits seit 1535 der Reformation zugewandt und führte sie sukzessive auch gegen den Widerstand Georgs in dem ihm unterstehenden Amt Freiberg ein.¹ Eilig bestimmte Herzog Georg seinen jüngsten noch lebenden Sohn,² Prinz Friedrich, mit Zustimmung der Landstände zum Regenten nach seinem Tod. Auch wurde Friedrich in der Hoffnung auf baldige Nachkommen Anfang 1539 mit Elisabeth von Mansfeld verheiratet. Durch den Tod Friedrichs nur einen Monat nach dem ehelichen Beilager wurden alle Pläne Georgs für seine Nachfolge zerstört.³ Der Tod von

- ¹ Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 28; zudem allgemein zu Herzog Heinrich den Band: HOFFMANN/RICHTER, Herzog Heinrich. Besonders die Aufsätze von Uwe Schirmer (Herzog Heinrich von Sachsen (1473–1541). Ein Fürstenleben zwischen spätmittelalterlicher Frömmigkeit und lutherischer Reformation, S. 21–42) und Heiko Jadtatz (Herzog Heinrich von Sachsen als Förderer der Wittenberger Reformation und als evangelischer Landesherr, S. 75–94) bieten neue Erkenntnisse zur bis dahin fast durchgehend negativ bewerteten Regierungstätigkeit des Herzogs.
- ² Von den zehn Kindern Herzog Georgs überlebte einzig Christina, die Frau von Landgraf Philipp zu Hessen, ihren Vater, während fünf Söhne und vier Töchter vor ihrem Vater verstarben. Vgl. EStt, N. F., I.1, Tafel 167.
- ³ Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 29f. Selbst in dieser Situation hoffte Georg zunächst noch auf eine Schwangerschaft seiner Schwiegertochter, was für die Verzweiflung Georgs spricht. Vgl. ABKG, IV, Nr. 3527, S. 699 (1.3.1539). Nachdem auch diese Hoffnung enttäuscht wurde, knüpfte Herzog Georg kurz vor seinem Tod die Vererbung des Herzogtums Sachsen an eine Bedingung. In seinem schließlich nicht rechtskräftig gewordenen Testament verfügte er, dass sein Bruder Heinrich entweder dem altgläubigen Nürnberger Bund beizutreten hatte oder die Lehen über das Herzogtum Sachsen an den Kaiser zu übergeben waren. Vgl. ABKG, IV, Nr. 3565, S. 745–751, bes. S. 747 (vor dem 28.3.1539); WARTENBERG, Günther: Die Entstehung der sächsischen Landeskirche von 1539–1559. In: Junghans, Helmar (Hg.): Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte anlässlich ihres 125-jährigen Bestehens, Leipzig ²2005, S. 69–92; HOYER, Siegfried: Georg, Herzog von Sachsen. 1530–1539. In: Hoffmann/Richter, Herzog Heinrich, S. 131–146, bes. S. 139–145; JADTATZ, Herzog

Herzog Georg dem Bärtigen am 17. April desselben Jahres war auch für Quedlinburg das Signal einer Zeitenwende, nach der laut Winnigstedt „alle Papistische[n] Pfaffen von sich selbst aus Quedlinburg“ flohen.⁴ Ein Urteil, das es näher zu überprüfen gilt.

Parallel zum Machtwechsel im albertinischen Sachsen kam es im Reich zu Bemühungen, den Nürnberger Anstand aus dem Jahr 1532, der bis zum nächsten Reichstag befristet war, zu verlängern: In Frankfurt am Main fanden dazu seit Februar 1539 Verhandlungen zwischen kaiserlichen Bevollmächtigten und evangelischen Reichsständen statt, die von Kurbrandenburg und der Kurpfalz vermittelt wurden. Die zähen zweimonatigen Gespräche waren von einer Atmosphäre der ständigen Gefahr kriegerischer Auseinandersetzungen und entsprechender Rüstungen seitens des protestantischen Schmalkaldener und des altgläubigen Nürnberger Bundes bestimmt.⁵ Die Befürchtungen vor einem neuen Feldzug Sultan Süleymans II. nach Ungarn und weiter vor Wien ließen Kaiser Karl V. und besonders seinen Bruder König Ferdinand auf die Bewilligung weiterer Türkenhilfen des Reiches drängen, die jedoch von einer Verständigung mit den Protestanten abhängig waren.⁶ Als Ergebnis der Verhandlungen am Main

Heinrich, bes. S. 88f; BÜNZ, Enno/VOLKMAR, Christoph: Die albertinischen Herzöge bis zur Übernahme der Kurwürde 1485–1547. In: Kroll, Frank-Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 76–95; WOLGAST: Die Einführung, S. 133–143.

- ⁴ WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513. Auch die Herausgeber der ABKG, Heiko Jadatz und Christian Winter, sehen mit dem Regierungsantritt von Herzog Heinrich „eine neue Epoche albertinischer Kirchenpolitik eingeläutet“. Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 31.
- ⁵ Vgl. WOHLFEIL, Rainer: Frankfurter Anstand. In: TRE 10, S. 342–346; FUCHTEL, Paul: Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539. In: ARG 28 (1931), H. 3/4, S. 145–206, bes. S. 160–188; WOLGAST, Eike: Die Religionsfrage auf den Reichstagen 1521 bis 1550/51. In: Ders. (Hg.): Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, S. 49–72, bes. S. 63 (Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 113), Erstveröffentlichung in: Becker, Winfried (Hg.): Der Passauer Vertrag von 1552, Neustadt a. d. Aisch 2003, S. 9–28 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 80); DERS.: Die Einführung, S. 123–126.
- ⁶ König Ferdinand hatte im geheim gehaltenen Frieden von Großwardein (24.2.1538) den seit der Schlacht von Mohács (1526) schwelenden ungarischen Thronstreit mit Johann Zápolya mit dem Ergebnis beendet, dass nach Zápolyas Tod Ferdinand das gesamte ungarische Königreich erhalten sollte. Da Zápolya in deutlicher Abhängigkeit gegenüber dem Sultan stand, war nach Bekanntwerden des Friedensschlusses mit einem neuerlichen Ungarnzug des Sultans zu rechnen, der das habsburgische Königtum in ganz Ungarn nicht dulden konnte. Vgl. RHODE, Gotthold: Ungarn vom Ende der Verbindung mit Polen bis zum Ende der Türkenherrschaft. In: HEG 3, S. 1062–1118, bes. S. 1086–1088; LUTTENBERGER, Albrecht P.: Ferdinand I., der Frankfurter Anstand (1539) und die Reunionspolitik Karls V. In: Edelmeyer, Friedrich/Fuchs, Martina/Heilingsetzer, Georg/Rauscher, Peter (Hg.): Plus Ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler zum 65. Geburtstag, Münster 2008, S. 53–84.

wurde der Frankfurter Anstand am 19. April 1539 nur zwei Tage nach dem Tod Herzog Georgs von Sachsen vorbehaltlich der kaiserlichen Ratifizierung beschlossen. Die Aussetzung des Wormser Edikts war darin auf zunächst sechs Monate begrenzt und konnte durch die kaiserliche Zustimmung auf 15 Monate erweitert werden. Der Anstand bedeutete die zeitweise Aussetzung des Wormser Ediktes und garantierte den unterzeichnenden protestantischen Reichsständen, vonseiten des Kaisers in dieser Zeit wegen der Religion nicht angegriffen zu werden. Im Gegenzug gestanden die protestantischen Reichsstände ein Verbot weiterer Säkularisierungen für die Dauer des Anstands zu. Der Erzbischof von Lund als kaiserlicher Verhandlungsführer konnte den Anstand jedoch auf die aktuellen protestantischen Reichsstände begrenzen und dadurch jene Stände ausschließen, die nach dem Abschluss des Anstands die Reformation in ihrem Territorium einführten.⁷

Die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen durch Herzog Heinrich verstieß deshalb bereits kurz nach Abschluss des Frankfurter Anstands gegen das dortige Verbot religiöser Neuerungen und weiterer Säkularisationen. Doch Herzog Heinrich ließ sich auch vom Einspruch König Ferdinands, der auf das Frankfurter Abkommen hinwies, nicht aufhalten.⁸ Für Äbtissin Anna II. bedeutete der Frankfurter Anstand, dass ihr Reichsstift zumindest *de jure* für mindestens sechs Monate vor der Säkularisierung und damit auch vor etwaigen Absichten des Schutzvogts geschützt war.⁹ Obwohl die Reformationseinführung im albertinischen Sachsen Herzog Hein-

7 Vgl. FUCHTEL, Der Frankfurter Anstand, S. 175; vgl. zudem KOHNLE, Armin: Nürnberg – Passau – Augsburg. Der lange Weg zum Religionsfrieden. In: Schilling, Heinz/Smolinsky, Heribert (Hg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005, Gütersloh 2007, S. 5–16, bes. S. 10 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 206). Weitere Punkte des Vertrages betrafen die Suspendierung einiger Prozesse am Kammergericht und das Verbot, in der Zeit des Anstandes neue Mitglieder in das lutherische Schmalkaldener oder das altgläubige Nürnberger Bündnis aufzunehmen.

8 Vgl. FUCHTEL, Der Frankfurter Anstand, S. 189. Bei ihrer Feststellung, Herzog Heinrich habe den Kirchenbesitz wegen der Vereinbarungen des Frankfurter Anstandes zunächst nicht angetastet, vergessen Bünz und Volkmar, dass bereits die Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen durch Herzog Heinrich gegen jene Vereinbarungen verstieß. Vgl. BÜNZ/VOLKMAR, Die albertinischen Herzöge, bes. S. 88. Vgl. zudem: WOLGAST, Die Einführung, S. 135.

9 Siehe zur weiteren Entwicklung die Einleitungen der Editionsbände zu den Religionsgesprächen von Hagenau (1540) und Worms (1540/1541) sowie zu den Gesprächen von Regensburg (1546) und Worms (1557). Vgl. MÜHLEN, Karl-Heinz zur: Historische Einleitung. In: Ders./Ganzer, Klaus (Hg.): Das Hagenauer Religionsgespräch (1540), Mainz 2000, S. XII–XXII (Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert 1); DERS.: Historische Einleitung. In: Ders./Ganzer, Klaus (Hg.): Das Wormser Religionsgespräch (1540/41), Teilbd. 1, Mainz 2002, S. XI–XIV (Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert 2).

richs Missachtung des Anstandes ausdrückte und sogar das Herzogtum selbst dem Wormser Edikt aussetzte, war der immerhin theoretische reichsrechtliche Schutz für ein altgläubiges Reichsstift einer offenen Konversion der Äbtissin vorzuziehen. Eine offene Konversion Annas II. hätte das Reichsstift aus den schützenden reichsrechtlichen Verbindungen herausgeführt, wodurch es gegenüber den Säkularisierungsbestrebungen Herzog Heinrichs schutzlos gewesen wäre. Anna II. dürfte keine andere Wahl gehabt haben, als die durch Herzog Georg viele Jahre unterdrückte reformatorische Bewegung der Stadt Quedlinburg zu unterstützen, bevor dies der lutherische Schutzvogt mit dem Beifall ihrer Untertanen tat. Die divergierenden Ziele zwischen der Einführung der Reformation und dem Verbleib beim alten Glauben waren schwierig zu verwirklichen und sind später näher zu beleuchten.

Zunächst jedoch erhielt die durch Herzog Georg lange Jahre unterdrückte reformatorische Bewegung Quedlinburgs im neuen sächsischen Erbschutzvogt einen mächtigen Förderer. Im Gegenzug verloren die noch in der Stadt verbliebenen Altgläubigen mit Herzog Georgs Tod ihre wichtigste Stütze. Für die reformatorische Bewegung „von unten“ entfiel damit einerseits eine ernst zu nehmende altgläubige Konkurrenz. Andererseits war sie durch den Schutzvogt und die Äbtissin in den folgenden Jahren mit gleich zwei ordnenden Gewalten konfrontiert.

Wohl nicht lange nach Herzog Georgs Tod am 17. April 1539 hatte sich eine Gruppe Quedlinburger Bürger um die Altarleute von St. Benedikti „im Sommer“¹⁰ desselben Jahres wegen des „mangel[s] aller pfarren vnd schülen“ an Wolf von Rabiell gewandt und erhielt von ihm im Auftrag der Äbtissin den Befehl, nach Wegen zu suchen, „wüe solichs Besoldung [des Pfarr- und Schulpersonals, E.R.] zunehmen wehr“.¹¹ Daraufhin wurde durch den Rat wahrscheinlich mithilfe der Altarleute ein nicht erhaltenes Verzeichnis der vorhandenen Mittel zur Besoldung erstellt und der Äbtissin am 3. Oktober 1539 zugeschickt.¹²

Unterdessen hatte Herzog Heinrich durch ein gedrucktes Ausschreiben vom 21. Juli 1539 die bevorstehende Visitation im Her-

¹⁰ Diese Angabe findet sich im späteren Schreiben der Altarleute der Pfarrkirche St. Benedikti an den Rat, in welchem sie angeben, sich bereits im Sommer 1539 wegen der Frage der Besoldung der Kirchen- und Schuldiener auf Befehl Rabiells und der Äbtissin versammelt zu haben. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2v (20.1.1540).

¹¹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

¹² Vgl. das Begleitschreiben des Rates an Anna II., dem das Verzeichnis ursprünglich beilag: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

zogtum bekannt gegeben.¹³ Die Visitationskommission für den Thüringischen Kreis kündigte von Sangerhausen kommend dem Quedlinburger Rat am 18. September 1539 ihre Ankunft in Quedlinburg für den 20. September an. Das Kirchenpersonal Quedlinburgs sollte bis dahin Verzeichnisse aller Einkünfte der geistlichen Einrichtungen verfertigen und mit diesen am 21. September vor den Visitatoren erscheinen.¹⁴ Zunächst erkundigte sich der Rat noch am 19. September bei Anna II., wie er sich gegenüber den Visitatoren verhalten solle.¹⁵ Die Antwort der Äbtissin ist nicht überliefert. Das von Anna II. in Auftrag gegebene Verzeichnis über die Einkünfte zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits in Arbeit gewesen sein.

Den sächsischen Visitatoren ließ die Äbtissin ihre eigenen Schritte zur Einführung der Reformation präsentieren. Diese beinhalteten die Predigt des Evangeliums, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Erlaubnis für die Geistlichen zur Heirat und die Abschaffung „alle[r] mißbreuche“.¹⁶ „Augusto Memo“ beziehungsweise Justus Menius,¹⁷

¹³ Vgl. EKO, I/1, S. 86. Zuvor hatte am 14. Juli bereits in Meißen eine Visitation begonnen, die unter anderem die kursächsischen Visitatoren Justus Jonas, Georg Spalatin und Melchior von Kreutz durchführten. Vgl. WARTENBERG, Die Entstehung, S. 70.

¹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 199–200 (18.9.1539). Für das Reichsstift Quedlinburg war dabei die Kommission des Thüringischen Kreises zuständig. Im Reformationsatlas wird diese erste Visitation nicht erwähnt, sondern nur die zweite im Jahr 1540. Vgl. HEIN/KOHNLE/JÄSCHKE, Reformationsatlas, S. 92f.

¹⁵ Vgl. LASA, A20, XXIX, I, fol. 39 (19.9.1539).

¹⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, bes. fol. 69r (10.3.1541).

¹⁷ Der Bericht Graf Ulrichs von Regenstein an Herzog Heinrich von Sachsen erwähnt den Visitator „augusto memo“, der sich über die Verordnungen Annas II. geäußert haben soll. Die Visitationskommission des Jahres 1539 im albertinischen Thüringen bestand aus den Visitatoren Hartmann Goldacker, Friedrich von Hopfgarten und Volrad von Watzdorf, die von Herzog Heinrich entsandt worden waren. Zusätzlich hatte Kurfürst Johann Friedrich I. die erfahrenen Visitatoren Johann Weber und Justus Menius der Kommission beigegeben. Vgl. WARTENBERG, Landesherrschaft, S. 58, Anm. 211, S. 95f; GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, bes. fol. 69v (10.3.1541). Wahrscheinlich handelte es sich bei der Erwähnung von „augusto memo“ durch Graf Ulrich um eine Verschreibung des Namens Justus Menius. Die Verschreibung könnte damit begründet werden, dass Graf Ulrich seinen Bericht an Herzog Heinrich auf der Grundlage eines Verhörs aller Quedlinburger Pfarrer gut eineinhalb Jahre nach den Ereignissen verfasste und die Pfarrer dem Stiftpfarrer aus dem Gedächtnis den verballhornten Namen mitteilten. Justus Menius hatte in Erfurt und später in Wittenberg studiert, war 1523 Vicarius in Mühlberg und 1525 Pfarrer an St. Thomas in Erfurt. Bereits bei der ersten kursächsischen Visitation 1528/29 unterstützte er Melancthon und Myconius bei ihrer Arbeit. Auch an der Visitation 1533/34 war er beteiligt. „1529 nahm er am Marburger Religionsgespräch teil, 1536 an der Wittenberger Konkordie und 1540 an den Religionsgesprächen in Hagenau und Worms.“ HINTZENSTERN, Herbert von: Menius, Justus. In: NDB 17, S. 79f, hier S. 80; vgl. zudem: WILHELM-SCHAFFER, Irmgard: Menius,

einer der (kur-)sächsischen Visitatoren im Herbst 1539, lobte die erwähnten Regelungen der Äbtissin, „das sy [= die Visitatoren, E.R.] der gleichen cristlichen ordnunge Ihn irer bepholenen visitation nicht befunden hetten“.¹⁸ Der Besuch der sächsischen Visitatoren in Quedlinburg im Herbst 1539 war schnell beendet,¹⁹ und die Reise wurde in eine aufschlussreiche Richtung fortgesetzt: Am 21. September 1539 wird der Fuhrmann Valentin Hotensleben vom Quedlinburger Rat dafür bezahlt, die Visitatoren „vnsers g hern nach Stolberg“²⁰ zu fahren. Die nähere Bedeutung dieses Befundes wird im Zusammenhang mit einer zu dieser Zeit grassierenden Epidemie in Quedlinburg näher beleuchtet.

Wie bereits von Sehling richtig bemerkt wurde,²¹ gingen die Interpretationen vor allem von Burkhardt fehl, der Anna II. und dem Rat unterstellte, „der Reformation [gegenüber, E.R.] abgeneigt“ gewesen zu sein.²² „In Wahrheit richtete sich“, laut Sehling, „der Widerstand der Äbtissin nicht gegen die Reformation an sich, sondern vielmehr gegen das Einschreiten des Erbvogtes und seiner Visitatoren, welches sie als einen Eingriff in ihre Landeshoheit empfand.“²³ Vor dem Hintergrund der massiven Ausweitung der Vogteirechte im Vertrag vom August 1539 wird Sehlings Annahme gestützt und diese Wahrneh-

Justus. In: BBKL 5, Sp. 1263–1266; BEYER, Michael: Menius, Justus. In: RGG⁴ 5, Sp. 1037f; HEIN, Martin: Menius, Justus. In: TRE 22, S. 439–442; weiterführend: GEHRT, Daniel: Justus Menius: Evangelische Bischöfe in Thüringen. In: Ders./Salatkowsky, Sascha (Hg.): Aus erster Hand. 95 Porträts zur Reformationsgeschichte, Gotha 2014, S. 131f (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 51).

¹⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, bes. fol. 69v (10.3.1541). Jener Bericht stammt vom Stifthsauptmann Graf Ulrich von Regenstein, der nicht nur mit der Äbtissin verschwägert war, sondern auch bei den Stolberger Grafen hohe Schulden hatte. Der Verdacht eines Gefälligkeitsdienstes, den Ulrich Anna II. durch seinen Bericht an Herzog Heinrich geleistet haben könnte, lässt sich nicht vollends, aber doch zu einem Gutteil dadurch ausräumen, dass Ulrich – nach eigener Aussage – das Verhör der Quedlinburger Geistlichen öffentlich durchgeführt und durch einen Notar verzeichnen lassen hatte. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 70v (10.3.1541); EStt, N. F., XVII, Tafel 100; JACOBS, Ulrich XI., S. 175–193.

¹⁹ Neben Anna II. konnten auch ihre Brüder sowie die Grafen von Hohnstein und Schwarzburg diese erste sächsische Visitation verhindern. Vgl. LÜCKE/BRÜCKNER, Das Kirchenregiment, S. 42.

²⁰ StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74v.

²¹ Vgl. EKO, I/2, S. 261.

²² BURKHARDT, Karl August Hugo: Geschichte der deutschen Kirchen- und Schulvisitationen im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1879 (ND 1981), S. 276.

²³ EKO, I/2, S. 261. Vgl. dazu auch LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259, der dieses Vorgehen Herzog Heinrichs „im staatsrechtlichen Sinne“ als einen ebensolchen „Übergreif“ bezeichnete, „wie ihn sich Herzog Georg im Interesse des Papsttums von 1523–1539 in einem fort erlaubt hatte; die Schutzherrschaft war ohne Zweifel ein lediglich weltliches Amt“.

mung der Äbtissin verständlich.²⁴ Durch die erfolgreiche Abwehr der ersten sächsischen Visitationskommission sicherte sich die Äbtissin die Möglichkeit, den von ihr bereits begonnenen Prozess der reformatorischen Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens in Quedlinburg fortzuführen.



Abbildung 3: Gesüdete Karte der Alt- und Neustadt Quedlinburgs mit den Vorstädten, dem Stiftsberg und der Feldflur. Mit einer roten Linie ist die Gerichtsgrenze eingezeichnet, außerhalb derer der Schutzvogt seit 1539 neben der hohen auch die niedere Gerichtsbarkeit beanspruchte.

Selbstredend stand hinter dieser ‚Visitation der Äbtissin‘ vom Sommer/Herbst 1539 keine Visitations(an)ordnung mit zugehöriger Kommission, vergleichbar mit der sächsischen. Indem die Äbtissin jedoch vom Rat Besoldungsverzeichnisse der Schul- und Kirchendiener einforderte, zeigte sich darin ebenso ihr Wille zur Visitation, wie er für Herzog Heinrich im Schreiben der sächsischen Visitationskommission an den Rat von Quedlinburg vom 19. September sichtbar wird. Dass der Stolberger Amtmann Wolf von Rabel für die Äbtissin die

²⁴ Siehe dazu das weitere aktuelle Kapitel.

Vorschläge zur Besoldung des Pfarr- und Schulpersonals entgegennahm,²⁵ wirft zudem ein Schlaglicht auf die Unterstützung der Äbtissin durch ihre Familie.²⁶ Dass der überaus wichtige Vertrag zwischen der Äbtissin und Herzog Heinrich vom August 1539 unter anderem über die Niedergerichte in der Feldflur mindestens bis April 1541 noch immer nicht durch die Äbtissin besiegelt worden war,²⁷ dürfte für das bei der Äbtissin gegen ihren Schutzvogt keimende Misstrauen stehen. Dennoch besiegelte die Äbtissin später den Vertrag, den sie aber kurz darauf neu verhandeln wollte.²⁸

Anfang Januar 1540 fanden sich einige Bürger in der Pfarrkirche St. Benedikti zusammen und sammelten verschiedene Klagen und Bitten. Einen Hauptpunkt bildeten hierbei Beschwerden über den Schulmeister der Altstadt, Simon Godtschalk, alias Kleinschmidt, der des Müßiggangs bezichtigt wurde. Die Klagen gegen Kleinschmidt wurden bereits ein Jahr zuvor gegenüber der Äbtissin erhoben. Kleinschmidt wehrte sich dagegen mit Verweisen auf seine geringe Besoldung und den Mangel an einem Gehilfen, der ihn bei seiner vorherigen Tätigkeit in Stolberg und Nordhausen noch unterstützt hatte. Er hielt sich zugute, dass durch ihn etliche Kinder auf die Universitäten nach Wittenberg und Leipzig geschickt werden konnten und die Schule der Altstadt nach der Vernachlässigung durch seine Vorgänger erst wieder in Gang gekommen sei.²⁹ Während seiner Tätigkeit in Stolberg und Nordhausen

²⁵ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

²⁶ Rabel könnte sich allerdings auch eher zufällig noch im Stift befunden haben, weil wenige Tage vor dem Schreiben des Rates an die Äbtissin einige der Brüder Annas II. am 30. September im Namen Graf Wolfgangs eine Schuldverschreibung gegenüber dem Stiftskapitel in Höhe von 350 rheinischen Gulden ausgehen ließen, also diese Summe vom Stiftskapitel aufnahmen. Der Stolberger Rat Wolf von Rabel könnte dieses Finanzgeschäft in Quedlinburg vermittelt haben. Vgl. LASA, U9, A XI, a, Nr. 31 (30.9.1539); LASA, A21, VIII, Nr. 22, n. f. (30.9.1539).

²⁷ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 42v (9.4.1541); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 190 (4.10.1539).

²⁸ Bereits Ende Februar 1540 wollte Anna II. den Vergleich neu verhandeln, weil einige Teile ihren Eiden widersprachen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 157 (22.2.1540); LASA, U9, A III, Nr. 3a I (14.8.1539); LASA, U9, A III, Nr. 3a II (14.8.1539).

²⁹ Zur Namensform von Simon Kleinschmidt vgl. LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 35–37 (7.7.1540), wo der Schulmeister sein Schreiben an die Äbtissin in dieser Form unterzeichnet. Zu den Klagen einiger Bürger gegenüber der Äbtissin vom Januar 1539 vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202 (2.1.1539). Zur Verteidigungsschrift von Kleinschmidt, in der er unter anderem auf seine frühere Beschäftigung in Stolberg und Nordhausen sowie auf seine inzwischen zehnjährige Tätigkeit in Quedlinburg hinweist, vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203–204 (9.1.1539); LAEGER, Beiträge, S. 139, Anm. 29. Auf Kleinschmidt bezieht sich wohl auch die Klage Herzog Georgs aus dem Jahr 1535, laut der der Schulmeister der „neuen sect“ zugetan war. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 121 (11.5.1535). Vgl. ferner: ABKG, IV, Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535), die Klagen von Johannes Mathie über den Schulmeister an seiner Kirche (ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534); ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137

dürfte Kleinschmidt mit Johann Spangenberg in Kontakt gekommen sein, da Spangenberg in diesen beiden Städten und in dieser Reihenfolge ebenfalls tätig war.³⁰ Spangenberg wurde nach seinem Studium in Erfurt auf Betreiben Graf Bothos zu Stolberg-Wernigerode 1520 Rektor der Stolberger Lateinschule und Mittagsprediger an der dortigen Martinikirche. Schon ein Jahr später kehrte er 1521 in seine Heimatstadt Hardegsen als Pfarrer zurück und erhielt 1524 die Pfarrei St. Blasii in Nordhausen, „wo er – in enger Verbundenheit mit dem Syndicus und späteren Bürgermeister Michael Meienburg³¹ (1491–1555), einem Vertrauten Melanchthons, – eine kirchliche und schulische Neuordnung im Sinne der Wittenberger Reformation betrieb“.³² Laut Ernst Koch hatte Spangenberg seine Berufung nach Stolberg „wohl einem seiner ehemaligen Erfurter Studienkollegen, dem Stolberger Stadtpfarrer Tileman Platner zu verdanken“, der später auch in Quedlinburg wirksam wurde. In Nordhausen hielt Spangenberg weiterhin freundschaftlichen Kontakt zum Stolberger Hauptmann Wolf von Rabel, der 1540 ebenfalls in Quedlinburg für Anna II. tätig wurde.³³ Obwohl sich Span-

(19.4.1535)) und die Anschuldigung aus dem Jahr 1531, ein Schulmeister habe das Blut Christi in die Hand gegossen (ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531); GESS, Urkundliche, Nr. 37, S. 478 (3.8.1531)). Kleinschmidts Hinweis auf Quedlinburger Studenten an den Universitäten Wittenberg und Leipzig lässt sich anhand der Immatrikulationslisten bestätigen. Während zwischen 1516 und 1529, der wahrscheinlichen Ankunft Kleinschmidts in Quedlinburg, zehn Quedlinburger an den untersuchten Universitäten immatrikuliert waren, sind es in seiner anzunehmenden Amtszeit zwischen 1529 und 1540 zwölf. Vgl. HOFMEISTER, Die Matrikel, II, S. 69, Z. 127; FÖRSTEMANN, Album, I, S. 65, 72, 82, 103, 113, 127, 133, 145, 161, 172, 178; ERLER, Die Matrikel, I, S. 553, Z. 7, S. 604, Z. 8, S. 616, Z. 1.

³⁰ Kleinschmidt gibt 1539 an, „vormals zu Stolberg und Nordhausen“ durch einen „Baccalaurium“ unterstützt worden zu sein und bereits im zehnten Jahr das Schulmeisteramt in Quedlinburg zu bekleiden. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203v (9.1.1539). Vgl. zudem: KAUFMANN, Thomas: Spangenberg, Johann(es). In: NDB 24, S. 622f.

³¹ Anna II. bevollmächtigt 1543 den Nordhäuser Stadtschreiber Michael Meienburg als ihren Gesandten auf dem Nürnberger Reichstag im selben Jahr. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 46 (20.3.1543). Vgl. zu Meienburg auch die Einschätzung von KOCH, Geschichte, S. 359; siehe weiterhin: LAUERWALD, Paul: Meyenburg (eigentlich Leysler, Liser), Michael. In: Stadtarchiv Nordhausen, Nordhäuser Persönlichkeiten, S. 202–204.

³² KAUFFMANN, Spangenberg, Johann(es), S. 622; vgl. zudem: KOCH, Ernst: „Eine junge Henne unter den Raubvögeln“. Die Reformationsbewegung in Nordhausen im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 56 (2002), S. 223–234, bes. S. 229.

³³ KOCH, Geschichte, S. 120–122. Vgl. zu den engen Kontakten Spangenbergs zu den Stolberger Grafen ebenfalls Spangenbergs „Auslegung der Episteln / so auff die Sontage vom Aduent bis auff Ostern / jnn der Kirchen gelesen werden“ aus dem Jahr 1544. Im Widmungsschreiben Spangenbergs an die Grafen Wolfgang, Ludwig, Albrecht Georg und Christoph zu Stolberg-Wernigerode gedenkt Spangenberg seiner Zeit „jnn der löblichen Stadt Stolberg vnter E. G. Herr Vater [Graf Botho, E.R.] schutz vnnd schirm“ und auch „Amannus Pletener, der heiligen schrift Doctor, E. G. Pfarherr, mein[em] günstige[n], liebe[n] Herr[n] vnnd freund,

genberg „auf Befehl des Rathes [von Nordhausen, E.R.] die Reorganisation der Stadtschule sorgsamst angelegen sein [ließ, E.R.], indem er sich um Gewinnung tüchtiger Lehrer bemühte“, war er „Rector“ daselbst [...] nicht gewesen“.³⁴ Simon Kleinschmidt könnte einer jener „tüchtige[n] Lehrer“ für Nordhausen oder gar der Rektor der Schule gewesen sein, der später eventuell durch den Vater Anna II., Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, nach Quedlinburg vermittelt wurde.³⁵ Wenige Jahre nach seiner Ankunft in Quedlinburg könnten ihn verschiedene Gründe dazu gebracht haben, ein Studium in Wittenberg aufzunehmen, wo er den Magistergrad erwarb.³⁶

[der, E.R.] diese heilsame lere mith grossem vleis jnn E. G. gegenwertigkeit gehandelt vnd geprediget hat“. REU, Johann Michael (Hg.): Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600, Bd. 2: Quellen zur Geschichte des biblischen Unterrichts, Gütersloh 1906, S. 622f.

³⁴ TSCHACKERT, Paul: Spangenberg, Johann. In: ADB 35, S. 43–46, hier S. 43.

³⁵ Die Vermutung liegt nahe, dass Simon Gottschalk/Kleinschmidt aufgrund der Vermittlung durch die Familie der Äbtissin und/oder durch Johann Spangenberg aus Nordhausen zu Michaelis 1528 an die Altstädter Schule nach Quedlinburg gekommen war, nachdem er sich zuvor bereits in Stolberg und Nordhausen bewährt hatte. Vgl. zu seinem Amtsantritt in Quedlinburg LAEGER, Beiträge, S. 139, Anm. 28. Nach seiner Entlassung in Quedlinburg aufgrund der 1539/40 gegen ihn gerichteten Klagen wurde Kleinschmidt 1541 erster evangelischer Pfarrer in Ellrich, wo er bei der Einführung der Reformation half. Ein Jahr später, 1542, war er Schullektor in Göttingen und erhielt dort 1544 die Pfarrei der St. Marienkirche. Nach der Entlassung des hiesigen Superintendents Dr. Joachim Mörlin durch den Rat stellte sich Kleinschmidt zunehmend gegen die Ratsherren und wurde deshalb 1551 ebenfalls entlassen. Mörlin könnte ein ehemaliger Kommilitone von Kleinschmidt gewesen sein, da „Joachimus Mörlin vuittebergensis“ mit dem bereits erwähnten „Simon Gottschalk“ alias Kleinschmidt im Sommersemester 1531 an der Universität Wittenberg eingeschrieben war. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 144; KRIEG, R.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich a. Harz. In: ZHV 24 (1891), S. 1–33, bes. S. 14, 16; SAATHOFF, Albrecht: Die evangelischen Pfarrer Göttingens im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 34/35 (1929/30), S. 122–152; DERS.: Aus Göttingens Kirchengeschichte. Festschrift zur 400jährigen Gedächtnisfeier der Reformation am 21. Oktober 1929, Göttingen 1929, bes. S. 140–154; ROHR, Bernhard von: Geographische und Historische Merkwürdigkeiten des Ober-Hartzes, Frankfurt/Leipzig 1739, S. 107; MICHAELIS, August Benedict: Sammlung einiger die Stadt Elrich in der Grafschaft Hohnstein betreffenden Nachrichten, Halle/S. 1752, bes. S. 16; LÄCHNER [Läncher], Karl A.: Geschichte der gräflichen Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg, Roßlar, Hohnstein und ihrer ehemaligen und jetzigen Zugehörungen, Eisleben/Sangerhausen 1844, bes. S. 179; HOCHÉ, Johann Gottfried: Vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein, der Herrschaften Lohra und Klettenberg, Heeringen, Kelbra, Schwarzfeld, Lutterberg; der beiden Stifter Ifeld und Walkenried, nebst einer statistischen Beschreibung des Preußischen Antheils an dieser Grafschaft, Halle/S. 1790, S. 278f; FRITSCH, Geschichte, II, S. 267; LAEGER, Beiträge, S. 139f.

³⁶ Am 10. März 1532 könnte er sich für das Sommersemester 1532 unter seinem ggf. ursprünglichen Namen als „Simon Gottschalk, Lusati Dioces. Misnen.“ (aus der Lausitz in der Diözese Meißen stammend) an der Leucorea in Wittenberg

Der Kreis der Kläger gegen Kleinschmidt war 1539 und 1540 beinahe derselbe. Die Beteiligten können einer ‚proreformatorischen Oberschicht‘ Quedlinburgs zugerechnet werden.³⁷ Am Dreikönigstag

eingeschrieben und hier den Magistergrad erworben haben, mit dem er in der Überlieferung von Ellrich erwähnt wird. In seinem Kommilitonen „Philippus kleynschmid“ könnte die Vorlage für Gottschalks späteres (?) Pseudonym gesehen werden. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 144; ROHR, Bernhard von: Geographische und Historische Merckwürdigkeiten, bes. S. 107. Für das Studium von Simon Gottschalk/Kleinschmidt in Wittenberg sind mehrere mögliche Gründe anzuführen: Der Besuch Herzog Georgs im Mai 1531 in Quedlinburg, Bethmanns Verhör, seine Entlassung und das letztlich tödliche verlaufene Attentat auf den Pfarrer an St. Nikolai hatten die altgläubige Partei in Quedlinburg allgemein und auch Kleinschmidts altgläubigen Widersacher an der Kirche St. Benedikti, Pfarrer Johannes Mathie, gestärkt. Auch die 1531 vorgebrachten Vorwürfe gegen einen Schulmeister, der das Blut Christi den Gläubigen in die Hände der Gläubigen goss, könnten sich auf Kleinschmidt bezogen haben. Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531); Gess, Urkundliche Nachrichten, Nr. 37, S. 478 (3.8.1531). Nach dem herzoglichen Eingriff und seinen Folgen könnte Gottschalk/Kleinschmidt in Wittenberg studiert haben und kehrte bis 1534 eventuell unter neuem Namen nach Quedlinburg zurück. Vgl. Kap. 3, Anm. 201 und 202 der vorliegenden Arbeit. Etwa 1534/35 hatte sich der Schulmeister „Simon mit dem krausen kopffe genandt [...] wider Etliche Baptistische pffaffen“ in Dispute „des Evangelii halben“ eingelassen und wurde deswegen vom Stifthsauptmann Philipp von Meisenbach seines Amtes „[e]ntsetzt vnd entürlaubt“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach dem 11.5.1545). Siehe auch die Klagen von Herzog Georg und Pfarrer Mathie über den der „neuen sect“ zugehörigen Schulmeister aus den Jahren 1534/35. Vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534); ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137 (19.4.1535), Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 121 (11.5.1535). Kleinschmidt war nach seiner ersten Entlassung zunächst im Haus Johann Didaus untergekommen und konnte später bei Äbtissin Anna II. seine Wiedereinsetzung als Schulmeister erreichen. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach dem 11.5.1545).

³⁷ Im Januar 1539 unterzeichneten: Claus Brandes, Johann Karle, Hans Oelgarth, Jacob Tremme, Balthasar Blanckenburg, Hans Schotte, Steffen Kune, Peter Wendenburg, Jorge Pfanschmidt, Hans Steinacker, Blasius und Wolfgang Wefel, Bartholomeus Ake, Peter Bethmann, Lorenz Holdefreund, Bastian Lange, Brosius Rhoel, Joachim Otte, Valtin Nürnberg und Balthasar Reiche. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202rv (2.1.1539). Im Januar 1540 klagte zudem der Stadtvoigt Fricke Quenstedt, während Claus Brandes, Johann Karle, Blasius Wefel, Peter Wendenburg, Jorge Pfanschmidt, Joachim Otte, Valtin Nürnberg und Balthasar Reiche fehlten. Allerdings könnten sich diese und andere auch hinter der am Ende der Aufzählung stehenden Bemerkung „und viel andere mher alle Burger zu Quidlingburgk“ verbergen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 133rv (6.1.1540). Peter Bethmann ist wahrscheinlich mit dem frühen protestantischen Prediger an St. Nikolai, Bethmannus Bethmann, sowie mit dessen Neffen Johann Bethmann, 1539 Student in Wittenberg und vorher/nachher Pfarrer von St. Bonifatii in Ditfurt, verwandt. Bei Scultetus wird er als Küster erwähnt. Zudem sei er der Bruder und Beschützer von Bethmannus Bethmann gewesen. Vgl. KETNER, Kirchen, S. 125; FÖRSTEMANN, Album, I, S. 178; SCULTETUS, Oratiuncula, S. 57. Zudem kann in Peter Bethmann ein lutherischer Geistlicher gesehen werden, da ihm mindestens zwischen 1531 und 1554 vom Rat ein wiederkäuflicher Zins in Höhe von 8 Talern gezahlt wurde. Unter diesen wiederkäuflichen Zinsen finden

sich fast ausschließlich Ausgaben an geistliche Personen, wodurch dies auch für Peter Bethmann anzunehmen ist. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 12 (1531), fol. 25r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 17r; RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21v; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11v; RR, Nr. 15 (1534), fol. 13v; RR, Nr. 16, Vol. I (1535), fol. 17v; RR, Nr. 16, Vol. II (1535), fol. 10r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 9v; RR, Nr. 19 (1538), fol. 9v; RR, Nr. 20 (1539), fol. 10v; RR, Nr. 21 (1540), fol. 14v; RR, Nr. 22 (1541), fol. 12v; RR, Nr. 23 (1542), fol. 13r; RR, Nr. 26 (1545), fol. 18r; RR, Nr. 28 (1548), fol. 30r; RR, Nr. 29 (1549), fol. 34r; RR, Nr. 30 (1550), fol. 39v; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37r; RR, Nr. 32 (1552), fol. 35r; RR, Nr. 33 (1553), fol. 34r; RR, Nr. 34 (1554), fol. 25v. In Joachim Otte ist der ehemalige ‚Vermieter‘ von Laurentius Doner zu sehen, dem ersten lutherischen Pfarrer an St. Aegidii. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202v (2.1.1539); WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 405. Im Jahr 1532 wird ein „Jochen Otto“ als Ratsmann erwähnt, wobei unklar bleibt, ob er mit Joachim Otte identisch ist. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 1r. Bereits 1523 wird ein Joachim Otten als Vorstand der Kirche St. Blasii erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1523), fol. 115r. Der bereits 1519 in Wittenberg immatrikulierte Jacob Tremme fand sich schon 1523 unter den Aufständischen, die gegen das Wipertkloster vorgehen wollten, und war seit etwa 1536/37 Kirchenvorstand an St. Benedikti, was mit der Resignation Mathies von seiner Pfarrstelle an St. Benedikti am 16. Juni 1538 im Zusammenhang stehen könnte. Vgl. Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit; LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203r (9.1.1539); FÖRSTEMANN, Album, I, S. 82; LASA, U9, C, Vb, Nr. 14 (16.6.1538). Der in der Hohen Straße Nr. 13/14 wohnhafte Claus Brandis war zwischen 1530 und 1539 Ratsherr. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 124; StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 1r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 1r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 1r; RR, Nr. 20 (1539), fol. 1r. Hans Schotte zählte anhand seines Steueraufkommens 1525 zu den vermögendsten Quedlinburgern und 1548 führte er diese „Rangliste“ sogar an. Im Jahr 1530 wird er als Ratsherr erwähnt. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 465; StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 1r. Bartholomeus Ake saß in den Jahren 1535 und 1538 als Ratsherr im regierenden Rat, Fricke Quenstedt in den Jahren 1532, 1535 und 1538, Johann Steinacker gehörte 1530 dem regierenden Rat an. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 1r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 1r; RR, Nr. 16 (1535), fol. 1r; RR, Nr. 19 (1538), fol. 1r. Fricke Quenstedt war 1539 Stadtvogt. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 134v (6.1.1540). Die 1517 in Leipzig immatrikulierten Quedlinburger Balthasar Blanckenburg und Lorenz Holdefreund waren Kirchenvorstände an St. Benedikti. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2–3 (4.4.1540); ERLER, Die Matrikel, I, S. 553, Z. 7. Die Familie Blanckenburg hatte vom 14. zum 16. Jahrhundert ihre „Ratsfähigkeit“ eingeübt. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 331. Hans Oelgarth war Ratsherr zwischen 1531 und 1549 und wird 1539 als „der Alte [also ehemalige, E.R.] Stadtüogt“ bezeichnet. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 124; HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 134v (6.1.1540). Brosius Rhoel könnte ein Vorfahr des Hans Rholen/Röelen/Rüle sein, der zwischen 1567 und den 1580er-Jahren als Ratszimmermann erwähnt wird. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 274. Valentin Nürnberg wurde von den Ratsherrn bereits beim Verhör 1527 unter denjenigen genannt, die für den Konflikt zwischen Rat und Gemeinde verantwortlich gewesen seien. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 119v (um 1527). Aus den Familien Oelgarth und Nürnberg stammen mit Gregor Oelgarth und Christoph Noriberg/Nürnberg/Nornburg zwei der 17 Quedlinburger, die zwischen 1517 und dem Tod Herzog Georgs 1539 in Wittenberg studierten. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 145, 172. Die Familien Quenstedt, Lange, Bethmann, Holdefreund, Otte/Otto, Steinacker und Oelgart entsandten noch im Jahr 1539 und kurz darauf einige ihrer Söhne an die Universität Wittenberg (1539:

1540 wurden aus der Mitte der Versammelten drei Schreiben an Herzog Heinrich aufgesetzt. Im ersten Schreiben baten die 15 Unterzeichner „vnd viel andere mher“, dass die sächsische Schulordnung auch in Quedlinburg eingeführt werde und um die Ersetzung von Simon Kleinschmidt, des „vnfleissig^{en}“ Schulmeisters an der Kirche St. Benedikti, durch einen „vleissig^{en} Schülmeister“. Durch Kleinschmidt sei es bislang dahin gekommen, dass die Kinder „mit grosser [ge]faher, vnnnd nachteyl an fromede orte zür Schülenn“ gesandt werden müssten oder die „meisten [Eltern, E.R.] die kinder hantwerge lernen“ lassen haben.³⁸ Im zweiten Schreiben beklagten sich die Versammelten bei Herzog Heinrich darüber, dass der Schulmeister Kleinschmidt sie gegenüber der Äbtissin verunglimpfe, „als rotten wir vns arges vnd vffrür antzürichten“ zusammen, „solchs wir nie bedacht“. In den Augen der klagenden Bürger wollte sich Kleinschmidt durch dieses Vorgehen „gerne schmück vnd vns gern zv weitem schadenn bey hochgedachter V. G. herschafft [= Äbtissin Anna, E.R.] infhürenn“.³⁹ Im dritten Schreiben bitten die Verfasser Herzog Heinrich um die Zusammenlegung der beiden alten Schulen der Alt- und Neustadt im beinahe leer stehenden Franziskanerkloster, worin auch „bequeme gemach von Cellen vor frombde knaben“ vorhanden seien.⁴⁰

Anna II. wurde über die Versammlung in St. Benedikti informiert und verlangte vom Rat einen Bericht über die Gründe jener Zusammenkunft. Obwohl die Anfang Januar in St. Benedikti Versammelten zu großen Teilen Ratsherren vergangener Jahre waren oder wie Claus Brandis/Brandes sogar 1539/40 im regierenden Rat saßen,⁴¹ antwortete der Rat der Äbtissin, dass er nichts von der Versammlung wisse, aber von den Altarleuten von St. Benedikti einen Bericht gefordert habe, der an die Äbtissin schließlich am 20. Januar abgefasst wurde.⁴² In diesem Bericht bezogen sich die „Alterleuth vnd ander pfarrsessen

Bastian Lange, Joachim Quenstedt, Marcus Bethmann, Johann Bethmann; 1541: Johannes Otto; 1544: Anthonius Holdefreund; 1545: Christian Steinacker; 1546: Hieronymus Oelgart). Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 178, 194, 216, 223, 234. Vgl. zu den Familien Brandes, Karle/Karll, Oelgart, Pfan(n)schmied, Steinacker, Holdefreund, Lange, Otte/Otto, Nürnbergk und Reiche: MITGAU, Hermann: Alt-Quedlinburger Honoratiorentum. Genealogisch-soziologische Studie über einen Gesellschaftsaufbau des 17./18. Jahrhunderts, Leipzig 1934 (Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission 11). Gregor Oelgarth wird 1548 als „publico notario“ erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 28 (1548), fol. 49r.

³⁸ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 133rv (6.1.1540).

³⁹ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 134rv (6.1.1540).

⁴⁰ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 135r (6.1.1540).

⁴¹ Vgl. Kap. 4, Anm. 37 der vorliegenden Arbeit.

⁴² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 228 (14.1.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2 (20.1.1540).

der pfarkirchen zu S. Benedict⁴³ auf frühere Anordnungen der Äbtissin, wonach die Kirchendiener einerseits nach Wegen der Bezahlung geeigneter Pfarrer suchen sollten und andererseits Wolf von Rabel wegen der Verbesserung des Schulwesens eine Anhörung angesetzt hatte, wozu es aber bislang „nicht [habe, E.R.] kommen könnenn“.⁴⁴ Aus diesen beiden Gründen hätten sie sich bereits im Sommer des Vorjahres und nun auch kurz zuvor im Januar 1540 versammelt. Anna II. schenkte diesem Bericht keinen Glauben und vermutete in einem Schreiben an Herzog Heinrich Mitte Februar 1540 seitens ihrer Untertanen „vnbillliche clagenn [...] freüel vnd müthwillen gegen vnß“.⁴⁵ Für dieses Misstrauen hatte die Äbtissin allen Grund. Sie wurde zuvor von Herzog Heinrich über an ihn gerichtete Klagen einiger Quedlinburger Bürger benachrichtigt,⁴⁶ in denen höchstwahrscheinlich die erwähnten drei Schreiben der Anfang Januar in der Kirche St. Benedikti versammelten Bürger zu sehen sind. Sollte die Äbtissin von Simon Kleinschmidt, Herzog Heinrich, einem ihrer Räte oder aus einer anderen Quelle über den Kreis der Unterzeichner jener Schreiben unterrichtet worden sein, dürfte sie erkannt haben, dass der Rat ein doppeltes Spiel spielte, indem er sich ihr gegenüber unwissend über die Versammlung gab, obwohl gleichzeitig ehemalige und aktuelle Ratsmitglieder unter den Unterzeichnern waren. Dass die Äbtissin über die genauen Klagen informiert wurde und deshalb dem Bericht der Pfarrleute vom 20. Januar keinen Glauben schenkte, kann ihrer Charakterisierung jener Klagen als „freüel vnd müthwillen gegen vnß“⁴⁷ entnommen werden. Die drei aus der Mitte der Versammelten an Herzog Heinrich verfassten Schreiben vom 6. Januar beweisen im Vergleich mit dem Bericht der Altarleute an die Äbtissin vom 20. Januar, dass die Altarleute von St. Benedikti zusammen mit ehemaligen und aktiven Ratsherren wichtige reformatorische Maßnahmen zur Neuregelung des Schulwesens in die Hände des Herzogs legen wollten. Diese Erkenntnis mag Anna II. dazu veranlasst haben, das in ihrem Auftrag zu erstellende Gutachten über „mancherlei gebrechen, dardurch gemeynher stath bestes verhindert“⁴⁸ nicht allein

⁴³ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2v (20.1.1540).

⁴⁴ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2r (20.1.1540).

⁴⁵ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540). Vgl. ferner LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 40 (14.1.1540), fol. 228 (16.1.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2 (20.1.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4 (21.1.1540). Vgl. auch die undatierte und ausführliche Darstellung der Ereignisse aus der Sicht des Stiftes: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 229–230 (s. d.).

⁴⁶ Einem Schreiben von Herzog Heinrich an Anna II. zufolge sollten die Klagen der Quedlinburger Bürger beigelegt werden. Dass dies nicht geschah, belegt die Antwort der Äbtissin. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

⁴⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

⁴⁸ LORENZ, Quellen, Nr. 11, S. 38 (1540).

den Altarleuten von St. Benedikti aufzutragen, sondern für den eigens dafür eingerichteten Ausschuss auch die anderen beiden Pfarren der Altstadt – St. Blasii und St. Aegidii – einzubeziehen. Auch dass der Rat angesichts seiner Illoyalität gegenüber der Äbtissin von der Erstellung des Gutachtens und damit der stiftischen Visitation ausgeschlossen wurde, wird vor diesem Hintergrund verständlich. Warum die Neustädter Altarleute von St. Nikolai nicht beteiligt waren, bleibt hingegen fraglich.⁴⁹ Bemerkenswert ist hier, dass etwa im Mai 1540 auf Befehl der Äbtissin auch in der Neustadt ein Ausschuss der dortigen Gemeinde gebildet wurde, der allerdings ausschließlich den Auftrag hatte, der Schulzusammenlegung im Franziskanerkloster und der Aufstellung eines „gemeyne[n] kaste[ns]“ in der Altstadt zuzustimmen. Beides wurde von der Gemeinde abgelehnt und die Ausschussmitglieder baten die Äbtissin, „bey vnser Schole vnd gemeynen kasthen bleyben“ zu dürfen.⁵⁰

Während ihrer Abwesenheit vom Stiftsschloss Anfang 1540⁵¹ wurde Anna II. von Herzog Heinrich „der Religion halb“ angeschrieben, weil die in Quedlinburg verfolgte kirchliche/religiöse Praxis nicht der in Heinrichs Namen erlassenen Kirchenordnung entspreche. Darauf antwortete Anna, dass sie für ihre Abwesenheit „beüelich“ gegeben habe, „wie es domit allerhalb solt geholthenn werden“.⁵² Die spätere Kirchenordnung konnte die Äbtissin damit nicht gemeint haben, da Anna II. ihrem Schutzvogt im gleichen Schreiben für die Zeit nach ihrer bald zu erwartenden Rückkehr ins Stift erst in Aussicht stellte, „die Kirchordnung dermassen zubestellen, das es dem wort gottes und sonst allerhalb billich[,] gotlich und ehrlich gehalth werde“.⁵³

Es ist hier zu betonen, dass Anna II. die angeführte Absicht zur Erstellung einer eigenen Kirchenordnung bereits Mitte Februar 1540, also etwa sieben Monate vor der später von den Visitatoren Herzog Heinrichs verfassten Ordnung, äußerte. Die nicht auf stiftischer Überlieferung fußende Lorenz'sche Einschätzung der Passivität der Äbtissin in der Frage der Konfession kann auf dieser Grundlage zurückgewiesen werden.⁵⁴ Die genauen Anweisungen der Äbtissin für die Zeit ihrer Abwesenheit sind nicht direkt überliefert, aber wahrscheinlich

⁴⁹ Es kann zumindest nachgewiesen werden, dass es in dieser Zeit Altarleute an St. Nikolai gab. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20 (1539), fol. 13r; RR, Nr. 21 (1540), fol. 54r.

⁵⁰ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 43r (29.5.1540).

⁵¹ Vgl. zum Grund der Abwesenheit Kap. 4.2 der vorliegenden Arbeit.

⁵² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

⁵³ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

⁵⁴ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259, der seine Einschätzung einzig auf das undatierte Gutachten der Aldermänner (Gemeindeältesten) und auf die zweite Visitation des Herzogs im Herbst 1540 stützte. Die älteren Bestrebungen der Äbtissin blieben Lorenz unbekannt.

in jenen zu sehen, von denen die Pfarrer der Stadt- und Hospitalkirchen in- und außerhalb Quedlinburgs im März 1541 dem Stifftshauptmann berichteten. Demzufolge habe Anna II. den Quedlinburger Geistlichen „nachgegeben vnd gepothten das heilige evangelum läuter vnd rein zu predigenn[,] das heilige sacrament in beider gestalt wie es christus vnser heilandt ingesetzt zu reichen, den ehestand inen [den Geistlichen, E.R.] erlaubt [und, E.R.] das suntliche [= sündhafte, E.R.] leben gar und gantz auch die papisterei mith messen vigilien selmessen vnd anden mißbreuchenn abzustellen“. Die Ver- und Gebote seien „bey vormeydunge irer f[ürstlichen] g[naden] straff vnd vngenade“ geschehen.⁵⁵

In dem noch andauernden Streit um den Schulmeister der Altstadt fand Kleinschmidt zwar die Unterstützung der Äbtissin, jedoch wahrscheinlich eher nicht wegen seiner prinzipiellen Eignung, sondern weil die Bürger, die Abwesenheit der Äbtissin vom Stift nutzend, eigenmächtig einen neuen Schulmeister an der Neustädter Schule eingesetzt hatten⁵⁶ und sich zunächst an den Schutzvogt statt an sie um Unterstützung bei diesem Vorgehen wandten.⁵⁷ Da Kleinschmidt an der Altstädter Schule den Schutz der Äbtissin genoss, fassten seine Kläger die Neustädter Schule ins Auge, die nach dem Tod des dortigen Schulmeisters Magister Ipseus/Hipsius seit der zweiten Jahreshälfte 1539 mit einiger Sicherheit verwaist war.⁵⁸ Der von den Klägern um Lehrer für die Neustädter Schule gebetene Rat nahm „dreÿ erlige gelarte gesellen“ an, denen eine „erliche besoldung“ zugesagt wurde.⁵⁹ Anhand der Ratsrechnungen lässt sich belegen, dass die „gelarte[n] gesellen“ eigens in Magdeburg für den Dienst in Quedlinburg engagiert wurden.⁶⁰ Die Magdeburger Lehrer hatten zwei vorrangige Aufgaben: Einerseits sollten „[s]ie allzeyt vnd Stünde georden[te]

⁵⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, bes. fol. 69v (10.3.1541).

⁵⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 209v (17.2.1540).

⁵⁷ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 133–134 (6.1.1540). Vgl. zur Anstellung dreier Schuldieners an der Schule der Neustadt durch einige Bürger: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206–208 (29.2.1540). Der Kreis dieser Bürger ist fast identisch mit dem Kreis der Kläger gegen Kleinschmidt, vgl. Kap. 4, Anm. 37 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁸ Winnigstedt berichtet vom Tod von Magister Ipseus im Jahr 1539 und seiner Bestattung in der Neustädter Pfarrkirche St. Nikolai. Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 406. Am 11. November 1539 erhält die „nachgelassen Withwe [des, E.R.] Schulmeisters in der Neuenstadt“ vom Rat fünf Taler. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20 (1539), fol. 62r. Da Ipseus in St. Nikolai beigesetzt wurde, erfolgte diese Zahlung sehr wahrscheinlich an seine Witwe und der *terminus ante quem* des Todes von Ipseus ist mit dem 11. November 1539 anzusetzen, während der *terminus post quem* mit dem Jahresbeginn 1539 anzunehmen ist.

⁵⁹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206r (29.2.1540).

⁶⁰ Unter den Ausgaben des Rates finden sich zwei Posten, laut denen den Gesellen zwei Stübchen Wein geschenkt wurden und sie darüber hinaus für zwei Taler

Lectiones in gesünderten Classes mit vleyß lesennd vnnd ann [= ohne, E.R.] einige vorhinderunge der kinder wartenn [...] vnnd [sie, E.R.] sollenn nach weise vnd forme wie das Hauß zw Sachssen ûnd lobliche Fürstentümbe vnd Stette haltenn vnd gebürlich vben“. Andererseits wurden sie beauftragt, für Quedlinburg eine neue Schulordnung auszuarbeiten, wofür sie „grosse mühe vnnd arbeyt“ aufwandten.⁶¹ Die Kläger gegen Kleinschmidt übersandten der Äbtissin und dem Stifthsauptmann mit ihrem Schreiben vom 29. Februar 1540 einige nicht überlieferte „formen der Schülordnung zû Magdeburg“ sowie einen Rat „des wolgelarten hern Johann Goßkauenn“, woraus die Äbtissin und der Stifthsauptmann „nach allem gefallenn Eine bequeme Schülordnunge nach gelegenheit“ verordnen sollten.⁶² Auch baten sie um „freihe behausung vnd dartzû ein kleins forteil“ für eine „frome Matron“, welche im vergangen Winter „die kleinen Meidlein unser Kinder“ im „lesenn, bethen“ und den „geboth Gots“ unterrichtet hatte. Zu betonen ist, dass in dieser behelfsmäßigen Mädchenschule nur die jungen Töchter der Verfasser des Schreibens⁶³ aus der Quedlinburger Oberschicht unterrichtet wurden. Falls jedoch die Lehrerin die von den Verfassern erbetene Unterstützung durch die Äbtissin erhalten sollte, „were bey Ir zûerhalten, das [die Lehrerin, E.R.] die vieler armen leûthe kinder, die kein schûlgelt zûgeben [können, E.R.], vmb gots willenn vnderweisenn mochte“.⁶⁴

Johann Goßkauer, der Autor einer der beiden erwähnten Schulordnungen, hatte sich im Sommersemester 1525 als „Johannes Goske Quedlenburgen“ an der Wittenberger Universität immatrikuliert und wohnte 1529 auf der Woort in Quedlinburg.⁶⁵ Zusammen mit mehreren Ratsherren aus Wernigerode werden ihm 1539/40 vom Quedlinburger Rat vier Stübchen Wein (ca. 14 Liter)⁶⁶ verehrt und

und 19 Groschen verpflegt wurden. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. I (1539), fol. 16r; RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74r.

61 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206rv (29.2.1540). Vgl. dazu auch das Kap. 7 in der vorliegenden Arbeit.

62 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206v (29.2.1540).

63 Das zitierte Schreiben liegt der erwähnten Klage gegen Kleinschmidt bei. Die Unterzeichner jener Klage waren: Fricke Quenstedt, Hans Odelgart/Oelgart, Jacob Tremme, Balthasar Blanckenburg, Lorenz Holdefreund, Hans Schotte, Hans Steinacker, Peter Bethmann, Steffen Khone, Georg Pfanschmidt, Bastian Lange, Wolf Wefel(l), Bartholomeus Ake, Baltasar Reiche, Hans Jherlach/Gerlach. Im Vergleich mit den Unterzeichnern der erwähnten Klagen des Jahres 1539 und von Januar 1540 fällt auf, dass bis auf Hans Jherlach/Gerlach alle anderen bereits an den früheren Klageschriften beteiligt waren. Vgl. Kap. 4, Anm. 37 der vorliegenden Arbeit.

64 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 207r (29.2.1540).

65 FÖRSTEMANN, Album, I, S. 127; StA QLB, Häuserbuch B I (1480–1550), fol. 189v.

66 Das Flüssigkeitsmaß Stübchen entspricht etwa zwischen dreieinhalb und vier Litern. Vgl. VERDENHALVEN, Fritz: Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deut-

im Jahr 1548 wird er als Stadtschreiber in Quedlinburg erwähnt.⁶⁷ Der Kreis der Kläger gegen Kleinschmidt hatte sich somit Anfang 1540 aus Unzufriedenheit über den Altstädter Schulmeister mit dem Rat verständigt, in der Neustadt die Reorganisation des Schulwesens in die eigenen Hände genommen und durch Magdeburger Schulgesellen den Entwurf einer Schulordnung für Quedlinburg ausarbeiten lassen. Bis zum Inkrafttreten einer Quedlinburger Schulordnung sollten die Lehrer an der Neustädter Schule nach der Schulordnung des „Haüses Sachssen“ unterrichten. Da künftig mindestens „vier vnderscheidenn gemach“ in der Schule nötig seien, „die Schüle in der nawenstat dartzü [jedoch, E.R.] zw enge“ und „auch vnsern der altenstat kinder seher weit entlegenn“ sei, wurde bereits im Februar 1540 das Franziskanerkloster als „notzliche vnd bequeme Stede“ ausesehen.⁶⁸ Besonders die der Äbtissin angezeigte Ausarbeitung einer Schulordnung im Auftrag des Rates und der Gemeinde, aber auch die eigenmächtige Anstellung mehrerer Lehrer an der Neustädter Schule mussten auf den zumindest passiven Widerstand der Landesherrin treffen.⁶⁹ Doch richtete sich der Widerstand von Anna II. nicht gegen die Neuordnung des Schulwesens an sich, sondern vielmehr gegen den damit verbundenen Eingriff in ihre Landeshoheit vonseiten des Quedlinburger Patriziats.

Auch im Streit Kleinschmidts mit der Bruderschaft St. Anna um seine Einkünfte – gewisse Gelder wurden dem Schulmeister von der Bruderschaft bezahlt – stellte sich die Äbtissin auf die Seite Kleinschmidts. Anna II. hatte der Bruderschaft die Auszahlung rückständiger Zahlungen an Kleinschmidt befohlen und den Brüdern mit Haft gedroht. Nach einer Beratschlagung zwischen der Bruderschaft und dem Quedlinburger Rat lehnte Erstere die von der Äbtissin befohlene Auszahlung der Gelder mit der Begründung ab, Kleinschmidt habe vor drei Jahren ausgesagt, „[e]r hette mit der Comission S. Anna

schen Sprachgebiet. Was Familien- und Lokalgeschichtsforscher suchen, Neustadt an der Aisch ²1993, S. 57.

67 Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20 (1539), fol. 16v; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 334, 335, 449. Vgl. auch JACOBS, Eduard (Hg.): Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. Zweite Hälfte: Die Urkunden v. J. 1461–1597 nebst verschiedenen Auszügen, Einleitung, Siegeltext und Registern, Halle 1877, S. 542 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 6). Hier wird ein „Johannes Goske, Goseke, Gofke“ als Konventsmitglied des Ilsenburger Klosters in der Grafschaft Wernigerode erwähnt. Jacobs schreibt, dass Johann Goske 1508 nach Goslar und 1517 nach Corvei reiste, und vermutet, dass er aus Goslar stammte.

68 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206v (29.2.1540).

69 Ein Beleg dafür kann im Fehlen einer Schulordnung in der Überlieferung gesehen werden. Eventuell überlagerten die drängenden politischen Herausforderungen der Zeit aber auch das Bestreben Annas II., der Ordnung des Schulwesens im Interesse der Untertanen nachzukommen.

nicht[s] mer zuthun“.⁷⁰ Daraufhin ließ die Äbtissin die Vorstände der Bruderschaft in Haft nehmen, wo sie mindestens zehn Tage verblieben.⁷¹ Doch auch dieses Verhalten steht weniger für die Treue der Äbtissin zu Kleinschmidt, als vielmehr für ihren Willen zur Durchsetzung ihrer Rechte in kirchen- und schulpolitischen Fragen – gegen die Bruderschaften, gegen den Rat und gegen den Schutzvogt. Für Anna II. ging es bei diesen Fragen darum, als Landesherrin anerkannt zu werden.

Ebenso wie sich der Rat bei Philipp Melanchthon um einen neuen Lehrer bemühte, sandte auch die Äbtissin ihren Rat Valentin Herbort zu Luther und Melanchthon nach Wittenberg, um von dort einen Lehrer zu erhalten. Beide Vorhaben wurden allerdings durch die noch ungeklärte Frage der Besoldung des Schulmeisters erschwert. Melanchthon hatte auf Anfrage des Rates den jungen Mansfelder Lehrer Christian Sinoetio/Singel empfohlen, hinsichtlich seiner Bezahlung jedoch vom Rat erfahren, dass dies nur schwer möglich sei. Deshalb klagte Melanchthon, dass „man die Pfarrherren und Schülen wüste machet, und helt dabenebenst von Kirchen Buhlern, müßige Persohnen, sie heißen Thum Herrn, Mönche oder Nonnen“.⁷² Auch dem von der Äbtissin Anfang 1540 nach Wittenberg entsandten Stiftsrat Valentin Herbort wurde – in Abwesenheit Luthers und Melanchthons – von Georg Major zwar die prinzipielle Bereitschaft zur Empfehlung eines geeigneten Lehrers signalisiert, doch wollte auch Major wissen, „waß [die, E.R.] bestellung oder underhaltung des Schuelmeysters seyn“ würde.⁷³

Etwa einen Monat später schrieben die Kirchenvorstände von St. Benedikti, Balthasar Blankenburg und Lorenz Holdefreund, nochmals

⁷⁰ LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 32r (20.6.1540). Hier ist zu beachten, dass die Annenbruderschaften und ihre Mitglieder zu den Trägern des alten Glaubens zu zählen sein könnten. Vgl. Kap. 8.2 der vorliegenden Arbeit.

⁷¹ Vgl. LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 32r (20.6.1540). Aus dem vorangegangenen Entwurf dieses Schreibens (fol. 31rv) geht hervor, dass die Bruderschaft die Stelle des Schulmeisters als ihr Lehen betrachtete. Vgl. zudem: LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 35–37 (7.7.1540), fol. 46rv (9.9.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 214–215 (16.9.1540). Nach der Stiftungsurkunde der – aus der Stellmacherbruderschaft hervorgegangenen – Annen-Bruderschaft waren die Schüler und der Küster als Schulmeister an den wöchentlichen Messen für die Heilige Anna beteiligt, wodurch sich die Ansprüche des Schulmeisters/Küsters gegenüber der Bruderschaft ergeben haben könnten. Vgl. UB QLB, II, Nr. 644, S. 107f (17.10.1512). Die Verweigerung der Gelder gegenüber dem Schulmeister könnte aus der verweigerter Teilnahme des Schulmeisters und seiner Schüler an diesen Messen resultiert haben. Ob die Bruderschaft bei der Verweigerung der Gelder aus altgläubigen Motiven handelte, ist nicht zweifelsfrei zu erweisen. Ebenso bleibt unklar, ob die Beugehaft der Vorstände der Bruderschaft erfolgreich war.

⁷² LASA, Cop. 809, fol. 322v–323, hier fol. 323r (11.2.1540). Vgl. zudem: LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 54.

⁷³ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 354a, fol. 1 (4.4.1540).

gesondert an die stiftischen Räte Heinrich von Weddelsdorf, Wolf von Rabel und den Hofmeister Marx von Bora mit der Bitte um die Zusammenlegung der beiden Schulen im Franziskanerkloster. Nur dort seien sowohl die nötigen Sanitäreinrichtungen für die Schüler als auch genügend Raum für die überfällige Erweiterung von bislang vier auf künftig sechs oder acht Klassen vorhanden.⁷⁴ Für jene Pläne der Schulverlegung und -erweiterung würde keineswegs „das ganze Closter mit seinen Zinsen vnd Kleinodigen“ benötigt, sondern einzig „etzliche bequeme gemach alß das lectorium vnd der Creützgang“. Die noch im Kloster lebenden „münc[h]e“/Mönche könnten nach diesem Vorschlag „Ire bequēsten gemach stüben küchen [Küchen] vnd keller“ behalten.⁷⁵ Diesem Anliegen der Schulzusammenlegung scheint die Äbtissin noch im selben Jahr nachgekommen zu sein, da Anfang 1541 bereits Holz und Ziegelsteine „ahn der Schulen im Barvussen Closter vorbaüet“⁷⁶ wurden.

Während es der Äbtissin bis April 1540 somit gelungen war, die erste sächsische Visitation abzuwehren, den Schutzvogt als ‚Klage‘instanz ihrer Bürger zurückzudrängen und die Bürger nun bei ihrer Landesherrin die Bitten um einen Schulmeister, die Schulzusammenlegung und eine Schulordnung vorbrachten, stellten sich alte Fragen neu: Aus welchen Mitteln sollte die bauliche Erhaltung der Gebäude sowie das Kirchen- und Schulpersonal bezahlt werden? Wie war die ins Wanken geratene Armenfürsorge⁷⁷ künftig möglich? Wie bereits erwähnt, ließ

⁷⁴ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2–3 (4.4.1540). Bereits 1349 wurde dem Kloster vom Rat die Errichtung eines Turmes über dem Mühlengraben erlaubt, in dem sich Latrinen befanden. Durch das Fließgewässer wurden die Fäkalien schnell aus der Stadt befördert. Vgl. LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Klöster; KEIL, Ernst: Das Franziskaner-Kloster (Altes Gymnasium). In: Alma Mater. Mitteilungen des Verbandes ehemal. Quedlinburger Gymnasiasten 38 (1938), S. 17–38, bes. S. 23–25.

⁷⁵ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2v (4.4.1540).

⁷⁶ Darüber gibt die Ratsrechnung des Jahres 1540 Auskunft, laut der an *Judica* (3.4.) 1541 der Rat Hans Schotte für die Baumaterialien 15 Taler bezahlte. Vgl. STA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 29r/69v; LORENZ, Die beiden Bettelmönchs-Klöster, S. 810. Hans Schotte war unter den Unterzeichnern aller drei Klagen an die Äbtissin aus den Jahren 1539 und 1540. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202v (2.1.1539); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 133v (6.1.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 208r (29.2.1540).

⁷⁷ Vgl. dazu das Schreiben der Vorstände des Annen-Hospitals zwischen den Städten, die bei Anna II. darüber klagten, dass ihnen Zinse und Hauptsummen von ihren Schuldnern verweigert wurden, weshalb die Versorgung der Armen nicht mehr möglich sei. Obwohl sich die Vorstände als „die besten Evangelischen Christen zue dißer czit [Zeit] Rumen“, wurden ihnen die nötigen Gelder verweigert. Sie bitten die Äbtissin um die Einwilligung in den Verkauf zweier Kelche und einiger silberner Spangen für das Altartuch, weil sonst die Versorgung von zwölf Personen auf dem Hospital sowie die Bezahlung des Hofmeisters, des Hirten und der „Meyersche[n]“ nicht mehr möglich sei. Vgl. LASA, A20, XVI, B, d, Nr. 1, fol. 9–12 (24.5.1540). Weiterhin ist der undatierte Bericht über die Befragung zweier alter

Äbtissin Anna II. die Altarherren von St. Benedikti bereits im Sommer 1539 Vorschläge dazu erarbeiten.⁷⁸ Die Unterstützung der Äbtissin für Kleinschmidts Forderungen gegenüber der Annen-Bruderschaft kann als ein erster Hinweis darauf angesehen werden, welche Wege in Betracht kamen: Trotz bestehender Privilegien der Bruderschaften versuchte die Landesherrin, sich auch unter Androhung von Gewalt Verfügungsrechte über deren Kapitalien zu sichern.⁷⁹ Darüber hinaus fasste die Äbtissin die seit 1522/23 beim Rat verwahrten Kleinodien des Augustinereremitenklosters ins Auge,⁸⁰ deren Verkaufserlös ver-

Männer zu erwähnen, der einen Einblick in die Versorgung des Johannishofs gibt. Dieser besaß etwa Ende des 15. Jahrhunderts einen Hof in der Neustadt, von dem aus 21 Hufen Land und etliche Wiesen bewirtschaftet wurden. Zusätzlich zur Viehzucht mit Schweinen, Rindern, Hühnern und etwa 600–700 Schafen hatte der Hof Naturalieneinkünfte an Korn, Butter und Käse. Der Hof sei inzwischen vom Rat für 400 Taler verkauft und der Acker unter den Ratsmännern aufgeteilt worden. Den Armen gebe der Rat, so viel er für nötig hält, und warne sie vor einer Klage bei Anna II. Vgl. *LASA*, A20, XVI, B, d, Nr. 1, fol. 15–16 (s. d.).

⁷⁸ Vgl. dazu das Schreiben der Altarleute von St. Benedikti vom Januar 1540 mit der Begründung ihrer Zusammenkunft wenige Tage zuvor. *LASA*, A12, Spec. *Quedlinburg*, Nr. 23, fol. 2 (20.1.1540). Demnach waren die Altarleute bereits im Sommer 1539 von der Äbtissin oder ihren Räten beauftragt worden, über mögliche Wege der Versorgung geeigneter Pfarrer zu beratschlagen. Die erarbeiteten Vorschläge sind nicht überliefert.

⁷⁹ Vgl. Kap. 4, Anm. 71 der vorliegenden Arbeit.

⁸⁰ Nach einem undatierten und vom Prior Johann Abe übergebenen Verzeichnis wurden folgende Stücke inventarisiert und fortan vom Rat verwahrt: 1) eine große Monstranz, halb vergoldet, halb silbern; 2) eine „myddelmessige“ Monstranz, silbern und vergoldet; 3) zwei „abermessige“ Monstranzen, silbern und vergoldet; 4) eine „gissen [Kissen?] Klewen“ (?), schwarz mit Silber bezogen und vergoldet; 5) zwei „gissen eisgit“ (?) mit Silber bezogen und vergoldet; 6) zwei „armshen odder hende“ mit Silber beschlagen; 7) sieben vergoldete und silberne Kelche; 8) sechs silberne Agnus Dei; 9) zwei silberne „Apüllen“; 10) ein Korporal mit Perlen und edelstem „scheyme“ verziert; 11) ein silbernes Rauchfass; 12) „vnsser lyben frauen rock ayn gulden stücks vnd myt steinygen gitziret“; 13) eine silberne Krone mit Perlen und Edelsteinen verziert; 14) „korellen [Korallen] snoher [?]“ mit Silber und Edelsteinen; 15) eine Samtrobe mit schwarzer Kappe; 16) ein silberner „schiffen [Schiefer?] vor an die Brust, auch vorgüldet“; 17) eine rote Samtkasel; 18) eine schwarze Samtkasel; 19) zwei weitere Kaseln. Die folgenden Stücke wurden im Kloster belassen und wohl für die Zeremonien benutzt: 1) zwei Kelche; 2) zwei rot-goldene Kaseln mit vier Diakonröcken; 3) vier blau-goldene Kaseln mit vier Diakonröcken; 4) eine grüne Damastkasel mit zwei Diakonröcken; 5) eine weiß-goldene Damastkasel mit zwei Diakonröcken; 6) eine weiße Damastkasel mit zwei Diakonröcken; 7) eine rote Kaselkappe aus Damast; 8) eine weiße Kaselkappe aus Damast; 9) weitere unspezifische Kaseln; 10) ein „blaues gulden vrspondt vor den homissen altar, myt perlin vnd karellen [Korallen] vnd sullferin stangin [silberner Stange]“; 11) acht „vorspange [Verspannungen/ ‚Abtrenntücher‘?] vor diy altaria mit sullfiri [silbernen] stangin“; 12) „vnsser lyben frwen siigel [Siegel ?]“. Zusätzlich hatte das Kloster jährliche Einnahmen in Höhe von 28 Talern, fünf Groschen, einer Tonne Heringe, zwei Maltern Gerste und einem Malter Weizen. Vgl. *GStA PK*, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 97–98 (s. d.).

liehen und die Zinseinnahmen für die Entlohnung des Kirchen- und Schulpersonals und für Baumaßnahmen an den Gebäuden verwendet werden sollten.⁸¹ Der Streit eskalierte, als die Äbtissin im Frühsommer 1540 die Kleinodien vom Rat verlangte, dieser aber die Herausgabe mit dem Hinweis auf ein älteres Verbot des Schutzvogts verweigerte. Die Äbtissin ließ daraufhin alle drei Ratsmittel⁸² (36 Personen) zu deren „sünderlicher schmahe vnd hohen [Schmach und Hohn]“ auf dem Hohen Tor im Süden der Altstadt und damit ihrer unmittelbaren Herrschaft im Westendorf am nächsten in Gehorsam legen.⁸³ Ehrverletzend kam hinzu, dass die Ratsherren als „vngehorsam[e] vnde treulos[e] leüt“ gescholten wurden.⁸⁴ Bereits 1532 hatte der Rat von Herzog Georg den Befehl erhalten, die Kleinodien zu verwahren und nicht an die Äbtissin herauszugeben.⁸⁵ Die Einforderung der

⁸¹ Eine andere Begründung für ihr Vorgehen fand Anna II. Ende Juni 1540 in einem Schreiben an den Schutzvogt ihres Stiftes: Nach dem Aufruhr (1523 oder 1525?) sei auf ihren Befehl hin durch den Rat das Küchen- und Hausgerät des Augustinerklosters in dessen Sakristei verbracht worden und der Rat habe den Schlüssel bekommen. Als Anna II. Anfang Juni 1540 den Rat danach fragte, sei der Großteil der Gerätschaften auf unbekanntem Wege bereits verschwunden gewesen. Dadurch alarmiert habe sie die beim Rat lagernden und wesentlich wertvolleren Kleinodien des Klosters zum Schutz vor Verkauf und Entwendung auf den Stiftsberg bringen lassen wollen, „biß solange das ein ordnung wie es damit sol gehalten werden im Heiligen Reich gemacht“. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 10v (25.6.1540). Da die Äbtissin jedoch bereits kurze Zeit später von ihrer Absicht schrieb, die Kleinodien „zuerhaltung der kirchn[.] christliche[r] p[re]diger vnd diner“ nutzen zu wollen, kann ihr beschriebener Wunsch zum Schutz des Kirchenschatzes aus dem Augustinereremitenkloster mit ihrer Unsicherheit begründet werden, ob die beabsichtigte Verwendung für Kirchen und Schulen reichsrechtlich gesichert war. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 16v (1543).

⁸² Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

⁸³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 65v (17.3.1541). Vgl. zum Ort der Inhaftierung: LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44 (6.6.1540). VOIGT, Geschichte, III, S. 218 berichtet hingegen ohne Angabe einer Quelle von einer Inhaftierung des Rates im Westendorf. Die Haft auf dem Hohen Tor belegt hingegen auch die Ratsrechnung des Jahres 1540. Laut dem dortigen Eintrag wurde Hans Oelgart dafür bezahlt, dass er den auf dem Hohen Tor sitzenden Ratsherren Bier lieferte. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 25r.

⁸⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 65v (17.3.1541).

⁸⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 17 (16.2.1532); LASA, Cop. 809, fol. 323v–324r (21.2.1532). Der Rat hatte an Herzog Georg geschrieben, weil die Äbtissin die Herausgabe der Kleinodien verlangt hatte. Nach der Version der Äbtissin, die sie einige Jahre später den Räten Herzog Heinrichs mitteilte, haben 1524 der damalige Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf und der Stiftschlosser auf ihren Befehl hin die Kleinodien zu sich genommen und im Namen der Äbtissin dem Rat zur Verwahrung übergeben. Der Rat habe sich erst im Jahr 1532 und hinter ihrem Rücken den Befehl Herzog Georgs besorgt, um die Kleinodien „in die vogettey zu wenden“. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 229v (s. d.); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 41r (9.4.1541). Ein Schreiben der Äbtissin an den Rat aus dem Jahr 1532, in welchem

Kleinodien durch Anna II. geschah 1540 vor dem Hintergrund der Wahrnehmung ihrer landesherrlichen Rechte am Kloster⁸⁶ wie auch der schwierigen Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals und der baulichen Erhaltung der Gebäude. Anfang Juni 1540 wandte sich der bereits bestehende Ausschuss der drei Pfarrkirchen der Altstadt an die Äbtissin mit der Bitte, die Ratsherren freizulassen und sich mit Herzog Heinrich wegen der Kleinodien zu einigen.⁸⁷ Heinrich hatte inzwischen von der Inhaftierung der drei Ratsmittel⁸⁸ erfahren. Er beharrte gegenüber Anna II. darauf, dass die Ratsherren freizulassen seien und die Kleinodien weiterhin vom Rat verwahrt werden sollten. Dabei bezog er sich ausdrücklich auf den nicht überlieferten Befehl seines Bruders, Herzog Georg, aus dem Jahr 1532, durch den – so die sächsische Version – der Schatz des Augustinereremitenklosters in die Obhut des Rates gekommen war. Auch dem Rat hatte Heinrich nochmals befohlen, die Verwahrung der Kleinodien weiterhin zu übernehmen. Sein Stiftpflichtmann Graf Ulrich von Regenstein sollte den Schutz des Rates vor den Maßnahmen Annas II. gewährleisten. Während die Inhaftierung der 36 Ratsherren bereits nach sechs Tagen wieder beendet war,⁸⁹ dauerte der Streit um die Kleinodien fort. Neben der prinzipiellen Frage der jeweiligen Rechte an den Kleinodien war auch ihr Wert (etwa 920 Taler)⁹⁰ für den Auf- und Ausbau des Schul-

sie die Klosterkleinodien des Augustinereremitenklosters vom Rat fordert, ist nicht überliefert.

⁸⁶ Dieses Argument verwendet die Äbtissin ebenfalls gegenüber Herzog Heinrich. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 85–87, bes. fol. 86r (Januar 1541).

⁸⁷ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44 (6.6.1640).

⁸⁸ Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

⁸⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 225 (10.6.1540), fol. 223 (10.6.1540). Für den Zeitraum der Inhaftierung des Rates vgl. dessen Instruktion für eine Gesandtschaft an Herzog Heinrich 1541 sowie den Bericht an den Stiftpflichtmann Heinrich von Ende etwa drei Jahre später: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 65–67 (17.3.1541), fol. 118r (12.4.1543). Klewitz vermutete, dass nur das regierende Ratsmittel mit zwölf Personen von der Äbtissin in Gehorsam gefordert wurde, „denn für 36 inhaftierte Ratsherren wird der Raum [auf dem Hohen Tor, E.R.] nicht ausgereicht haben“. KLEWITZ, Die Verhaftung, S. 930. Dementgegen schreibt der Pfarrausschuss aller drei Pfarrkirchen der Altstadt an die Äbtissin, weil sie „vnser Gonstige hermn, alle drey Rethe vonn wegenn E. F. G. uffs Hochethor in gehorsam gelegt“. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44r (6.6.1640).

⁹⁰ Diese Summe bezieht sich nur auf das sogenannte Silberwerk als Teil aller Kleinodien des Klosters. Die Summe errechnet sich aus den 46 Talern, die im Jahr 1557 als Zinsen „vo[m] Silberwerk des augustini Closters“ im Reichen Kasten eingegangen waren. Wird der zeitübliche Zinssatz von fünf Prozent zugrunde gelegt, kann obiger Silberwert der Kleinodien errechnet werden. Zum zeitüblichen Zinssatz von fünf Prozent vgl. WEISS, Ulman: Die albertinische Amtsstadt Weißensee am Ende des Mittelalters. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 251–271, bes. S. 263 (Quellen und Forschungen zu Thüringen

und Kirchenwesens wie der Finanzierung des Personals von großer Bedeutung. Hinsichtlich der Kleinodien und Messgewänder aus dem Franziskanerkloster sind weder Aussagen über Art und Umfang noch über ihren Verbleib möglich. Dass ein Inventar über sie ähnlich dem des Augustinereremitenklosters fehlt, kann damit begründet werden, dass die Franziskanermönche den Schatz ihres Klosters 1522/23 in einem verschlossenen Kasten beim Rat hinterlegen konnten und nicht wie Prior Johann Abe vom Augustinereremitenkloster uneingeschränkt dem Rat zu übergeben hatten. Anders als Abe könnten die Mönche im Vertrauen auf den verschlossenen Kasten und den Rat geglaubt haben, kein Inventar zur Absicherung gegen Verkauf oder Zerstreuung der Stücke anfertigen zu müssen. Oder es wurde dennoch angefertigt und ging verloren. Weil sich der Schlüssel zum Kasten noch 1540 im Besitz Äbtissin Annas befand, war eine Inventarisierung auch anlässlich der sächsischen Visitation im September des Jahres unmöglich⁹¹ – im Gegenzug ist zu vermuten, dass die Kleinodien zu diesem Zeitpunkt noch nicht verkauft waren. Ihre Vereinigung mit dem Stiftsschatz oder auch der eigenmächtige Verkauf durch den Rat sind als mögliche Schicksale anzunehmen. In den Einnahmen des später errichteten Reichen Kastens, durch dessen Aufseher die Einkünfte aus dem „Silberwergk“ des Augustinereremitenklosters und der vier

im Zeitalter der Reformation 1). Der Silberwert der Kleinodien aller vier Pfarrkirchen wurde im Übrigen 1557 ebenfalls durch die Verwalter des Reichen Kastens verliehen. Über den eingenommenen Zins von 58 Talern lässt sich über den erwähnten Zinssatz die Hauptsumme von 1160 Talern errechnen. Der Silberwert der Klosterkleinodien betrug somit 79 Prozent des Wertes vom Silber der Kleinodien aller vier Pfarrkirchen und verdeutlicht im Vergleich die Bedeutung dieses Einzelpostens. Innerhalb der Gesamteinnahmen des Reichen Kastens dieses Jahres von 503 Talern bildeten die erwähnten Zinseinnahmen zusammen die größten Einzelposten und 21 Prozent aller Einnahmen. Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, Rechnung Armer und Reicher Kasten 1557, n. f. Entgegen dieser Berechnung wird der Wert der Kirchenkleinodien Ende 1544 auf 700–800 Taler geschätzt. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 105v (9.12.1544). Allerdings hätten nach Auskunft des Rates der Superintendent und die Vorsteher des Armen Kastens einen Teil der Kirchenschätze verkauft, während der andere Teil noch verschlossen in den Kirchen liege. Die Schätzung des Rates konnte deshalb nur vage sein.

⁹¹ Die Übergabe der Kleinodien und Messgewänder beider Klöster an den Rat erfolgte etwa zeitgleich. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 161–163, bes. eingelegter Zettel, fol. 163r (25.9.1540); zur zeitlichen Parallelität der „Sicherung“ der Klosterkleinodien durch den Rat vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 117–120, bes. fol. 117v (12.4.1543). Dort heißt es, der Rat sei nach Einnahme der Kleinodien des Augustinerklosters „so fort auff befel [des Stifshauptmanns Veit von, E.R.] Drachstorffs ins Barfussen Closter gangen“. Dort habe er „gleicher gestalt, wie [für das Augustinereremitenkloster, E.R.] angezeigt mit iren Cleinodien geberet“. Vgl. zudem: Jacobs, Ulrich XI., S. 335, der davon berichtet, die Kleinodien des Franziskanerklosters hätten noch zur Zeit des Stifshauptmanns Ulrich von Regenstein (1535–1541) verwahrt beim Rat gelegen.

Pfarrkirchen verwaltet wurden, sind die Kleinodien des Franziskanerklosters nicht vermerkt.⁹² Ein Streit mit dem Rat um diese Stücke ist ebenfalls nicht überliefert. Die Kleinodien des Wipertiklosters⁹³ und des Klosters auf dem Münzenberg⁹⁴ wurden nach 1540 mit dem Stiftungsschatz vereinigt und teilten fortan dessen Schicksal.⁹⁵ Bei einem weiteren Inventar⁹⁶ fehlt die Angabe, aus welchem Kloster oder wel-

⁹² Vgl. zum Silberwert Kap. 4, Anm. 90 der vorliegenden Arbeit. Zu den sonstigen Einkünften des Klosters vgl. den Bericht eines namentlich unbekanntem ehemaligen Franziskaners, der später Pfarrer in Nachterstedt war: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 146rv (um 1544).

⁹³ Zum Inventar der Kleinodien des Wipertiklosters: LORENZ, *Die Schicksale*, S. 225–250, bes. S. 235. Ein Klosterinventar aus dem Jahr 1552 führt die Einrichtungsgegenstände verschiedener Räume („Leube“, Kammer und Schlafrum des Propsts sowie des Küsters, Küche, Keller, Brauhaus) und den Viehbestand im Stall des Klosters auf. Unter anderem wird vermerkt, der Propst habe eine Kiste und etliche Bücher weggenommen. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 276–279 (6.10.1552). In einem späteren Inventar werden u. a. noch 194 Bücher in der „Liberei“ des Klosters erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 284–288, bes. fol. 288r (2.12.1558). Auch ein Inventar der Klostermühle liegt vor. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 292 (1563).

⁹⁴ Vgl. LORENZ, *Die Schicksale*, S. 233, 235.

⁹⁵ Vgl. zum Stiftungsschatz u. a.: LORENZ, *Die Schicksale*; FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 326f; MÜLVERSTEDT, *George Adalbert von: Über den Kirchenschatz des Stiftes Quedlinburg. Nebst einigen Nachrichten von den ehemals in den Stifts- und anderen Kirchen der Stadt befindlich gewesenen Altären und von einem dorthier stammenden Italafragment*. In: ZHV 7 (1874), S. 210–263; RANKE, *Carl Ferdinand/KUGLER, Franz: Beschreibung und Geschichte der Schloßkirche zu Quedlinburg und der in ihr vorhandenen Alterthümer. Nebst Nachrichten über die St. Wipertikirche bei Quedlinburg, die Kirche zu Kloster Gröningen, die Schloßkirche zu Gernode, die Kirchen zu Frose, Drübeck, Huyseburg, Conradsburg etc.*, Berlin 1838; BRINKMANN, *Adolf (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Stadt Quedlinburg*, Bd. 33/1: *Kreis Stadt Quedlinburg*, Berlin 1922.

⁹⁶ Im undatierten Inventar werden folgende Dinge aufgeführt: 1) eine silberne Monstranz vergoldet; 2) ein silbernes und vergoldetes Marienbild; 3) ein „Krahne“ vergoldet; 4) ein silberner Kasten; 5) eine Decke Maria Magdalena; 6) ein silberner „Larenth“; 7) eine silberne Kappe auf der Monstranz; 8) ein silbernes und vergoldetes Kelchlein auf der Monstranz; 9) ein Kristall mit Silber belegt; 10) ein Kristall mit einem Fuß; 11) ein silberner und vergoldeter Kranz; 12) eine bleierne Monstranz mit Heiltum; 13) ein Kristallglas mit Silber und Heiltum; 14) eine silberne Büchse mit Aufhängung; 15) ein hölzernes Kästchen; 16) „Sanct Benedicti Klocke“; 17) sieben silberne Ampullen; 18) sieben Elfenbein-Kästchen mit Heiltum; 19) ein silbernes Rauchfass; 20) ein goldener Kranz; 21) „Sanct Mariy daum“; 22) ein silbernes Kreuz; 23) ein blaues Gläschen mit Heiltum; 24) eine silberne Monstranz mit Heiltum; 25) ein buntes hölzernes Kästchen mit Heiltum; 26) ein silbernes Marienbild mit einem Fuß; 27) ein kleiner silberner Kelch; 28) drei Elfenbeinkästchen; 29) zwölf Kelche, darunter einer ohne Patene; 30) sieben „porfrall“ (?) in beuteln, einer vergoldet; 31) drei Korporal mit Überzügen; 32) eine silberne Tafel „mit etlich Heiltum“; 33) ein schwarzes Samtmessgewand mit einem Kreuz; 34) eine leberfarbene Atlaskasel mit einem roten Kreuz; 35) ein rote Samtkasel mit einem Damastkreuz; 36) eine rote Samtkasel mit einem schwarzen Samtkreuz; 37) eine weiße Atlaskasel mit einem schwarzen Samtkreuz; 38) zwei Di-

cher Kirche die aufgenommenen Gegenstände stammen. Im Register der Akte heißt es, dies sei eine „Specification vermuthlich derer aus dem Augustiner Closter genommenen und vom Rath in Verwahrung bißher gehaltener Kleinodien, und Priesterlichen Ornats und Kleidung“.⁹⁷ Das Inventar der Kleinodien des Augustinereremitenklosters liegt vor.⁹⁸ Der Vergleich mit den Stücken jenes bislang ‚unklaren‘ Inventars zeigt, dass die verzeichneten Stücke nicht übereinstimmen. Deshalb könnten die hier verzeichneten Stücke entweder dem Franziskanerkloster oder den vier Stadtkirchen entstammen. Die vielen aufgrund des Silbers wertvollen Einzelstücke unter den Kleinodien,⁹⁹ die zwölf Kelche, 17 Kaseln und ebenso viele Diakonröcke, legen allerdings nahe, dass sich jene Dinge ursprünglich in den vier Stadtkirchen und nicht im Bettelmönchskloster der Franziskaner befanden.

Die doppelten Ansprüche auf die Kirchen- und Klosterschätze Quedlinburgs zeigen die zu diesem Zeitpunkt offene Frage nach dem richtigen Umgang mit diesen Dingen, worauf auch die Äbtissin hinwies.¹⁰⁰ Dennoch machen die erwähnten Ansprüche deutlich, dass die potenzielle Verwendbarkeit der Kirchen- und Klosterschätze für die vogteilichen oder stiftischen Pläne den Ort ihrer Verwahrung keinesfalls gleichgültig erscheinen lassen konnten. Der Ort ihrer Verwahrung – im weiteren Sinne unter vogteilich-städtischer oder stiftischer Kontrolle – unterstellte sie bereits dem künftigen ‚Besitzer‘ beziehungsweise der künftigen ‚Besitzerin‘, in deren Verhältnis zueinander sich tiefes Misstrauen zeigte. In den wenigen Monaten vor dem Eintreffen der zweiten sächsischen Visitationskommission im Septem-

akonröcke hinten mit Korallen; 39) zwei „vberlegte“ silberne Kreuze; 39) eine rote Seidenkasel mit einem goldenen „stuck“ Kreuz; 40) eine schwarze Samtkasel mit einem goldenen Kreuz und Perlen; 41) eine schwarz-weiße Damastkasel; 42) ein schwarz-karmesinfarbener Diakonrock mit einer silbernen Spange; 43) eine rote Samtkasel mit einem goldenen Kreuz; 44) eine schwarz „mosirt“ Samt-Kasel mit goldener Borte; 45) eine Kasel „guld stucke mit schwarthenn“; 46) sieben rote Diakonröcke mit goldenen Leisten; 47) eine rot-karmesinfarbene Samtkappe mit einer Perlenborte und „krauff“; 48) eine schwarze Samt-Kasel mit einem goldenen Kreuz; 49) ein roter „Toller“ mit Diakonrock; 50) eine goldene Chorkappe; 51) eine rote Kasel mit goldenen „Lauchen“; 51) eine „Schilert“-Kasel mit silberner Spange; 52) sieben grüne Diakonröcke mit Korallen; 53) eine rot-goldene „stuck“ Kasel; 54) eine grüne Seidenkasel mit silberner Spange; 55) eine braun-silberne Kasel; 56) eine rot-grüne Seidenkasel mit alter Chorkappe. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 224rv (s. d.). Etwaige Unterstreichungen im Original wurden nicht beibehalten.

⁹⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, Register, n. f.

⁹⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 97–98 (s. d.).

⁹⁹ Vgl. zum wahrscheinlichen Gegenwert des Silbers der Kleinodien aller vier Stadtkirchen Kap. 4, Anm. 90 der vorliegenden Arbeit, woraus sich ein weiteres Argument dafür ergibt, jenes ‚unklare‘ Inventar den vier Stadtkirchen zuzuordnen.

¹⁰⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 9–12, bes. fol. 10v (25.6.1540).

ber 1540 wird in jenem Verhältnis zwischen Schutzvogt und Äbtissin der Ausbau der sächsischen Position deutlich. Zwei Beispiele können dies illustrieren.

Graf Philipp von Gleichen hatte über Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen beim Albertiner Herzog Heinrich um die Quedlinburger Propstei für seine Schwester Gräfin Elisabeth von Gleichen ansuchen lassen. Dies lehnte Anna II. ab, da zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Nichte Katharina von Leiningen-Westerburg zur Pröpstin gewählt worden war.¹⁰¹ Der darüber informierte Kurfürst Johann Friedrich I. wies seinen Vetter Herzog Heinrich belehrend darauf hin, dass Heinrich in Quedlinburg eine „Cristliche vorordnung [hat, E.R.] machen lassen“ und dass Herzog Georg die vorige Pröpstin Margarete von Schwarzburg-Sondershausen nach Quedlinburg „bestetiget“ hätte. Heinrich solle sich nicht davon beeindrucken lassen, „ob man sich wol doselbst [in Quedlinburg, E.R.] ain andere zuerwelenn anmassen vnd vnderstehen wurde“. ¹⁰² In diesem Schreiben des Kurfürsten ist die ältere Praxis der Besetzung des Stiftskapitels beziehungsweise der wettinische Anspruch darauf ablesbar.¹⁰³

Für die erwähnte vorangegangene Pröpstin Margarete von Schwarzburg-Sondershausen hatte 1533 zunächst ihr Bruder, Graf Günther XXIII., bei Anna II. um die Aufnahme im Stift angesucht, und Herzog Georg setzte sich daraufhin als Lehnherr dieses Zweigs der Schwarzburger¹⁰⁴ für Margarete ein. In ihrer Antwort an Herzog Georg hatte die Äbtissin die Eignung der Schwarzburgerin infrage gestellt, weil Margarete als ehemalige Äbtissin des reformierten Zisterzienserinnenklosters in Stadtilm im Amt der Pröpstin des weltlichen Stifts Quedlinburg mit zum Chor gehen, singen und lesen helfen

¹⁰¹ Die Anfrage Herzog Heinrichs bei Anna II. lässt sich aus ihrer Ablehnung erschließen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540). Die Vorgängerin im Amt der Pröpstin, Margarete von Schwarzburg-Sondershausen, war Anfang des Jahres verstorben und wurde nach einem chronikalischen Bericht am 5. Februar 1540 bestattet. Vgl. EStt, N. F., I.3, Tafel 316; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 318. Katharina von Leiningen-Westerburg war die Tochter von Graf Kuno II. von Leiningen-Westerburg (1487–1547) und der Maria von Stolberg-Wernigerode (1507–1571), einer jüngeren Schwester der Äbtissin. Vgl. EStt, N. F., IV, Tafel 31. Vgl. dazu auch Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰² HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 152r (26.8.1540).

¹⁰³ Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰⁴ Vgl. EINICKE, G.: Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationgeschichte. Erster Teil: 1521–1531, Nordhausen 1904, S. 374. Margaretens Bruder, Graf Günther XXI-II., wird bei Einicke im Stammbaum der Grafen zu Schwarzburg-Blankenburg (Unterherrschaft) anders als in den europäischen Stammtafeln als Günther XL. geführt. Die abweichenden Ordinalzahlen sind wahrscheinlich die Folge der Vereinigung aller schwarzburgischen Linien bei Einicke. Vgl. EINICKE, Zwanzig Jahre, I, Anhang; EStt, N. F., I.3, Tafel 316.

müsse, worauf Margarete „nicht fast grosse lust habe“.¹⁰⁵ Margarete lebte jedoch 1533 bereits seit kurz nach der Erstürmung des Klosters im Bauernkrieg vor acht Jahren als Kanonisse im Stift Quedlinburg¹⁰⁶ und dürfte den Chordienst somit gekannt haben. Die Frage, ob die Unlust Margaretes gegenüber den mit der zweithöchsten Prälatur des Stiftes verbundenen Pflichten bestand oder nicht, ist bei der Deutung irrelevant. Egal ob sie ‚tatsächlich‘ vorlag oder nur vorgeschobenes Argument war: Die Äbtissin wollte damit der Bitte ihres Schutzvogts den Weisungscharakter nehmen und ihr Wahlrecht¹⁰⁷ für diese Prälatur betonen. Zu diesem Zweck könnte die Äbtissin auch auf die vorangegangene Bitte Graf Günthers bei ihr hingewiesen haben, die nachfolgend von Herzog Georg unterstützt wurde. Der Weg der Bitte um die Aufnahme ins Stiftskapitel – direkt an die Äbtissin, über ihre Familie oder über den Schutzvogt – scheint hier von Bedeutung gewesen zu sein. Dass Margarete erst Anfang 1534 urkundlich als Pröpstin des Stiftes nachweisbar ist,¹⁰⁸ deutet schließlich auf längere Verhandlungen um die Besetzung der Prälatur hin, die allerdings auch mit einer Mitbewerberin um dieses Amt in Verbindung gebracht werden können: Kardinal-Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz hatte sich für Barbara Edle von Krosigk verwendet, in der eventuell die Äbtissin des Münzenberger Klosters gleichen Namens zu sehen ist. Diese Kandidatin lehnte Äbtissin Anna II. jedoch mit dem Hinweis ab, dass Barbara nicht freiherrlichen Standes sei.¹⁰⁹

Der große Einfluss Herzog Georgs auf prinzipiell innerstiftische Angelegenheiten bis hin zur Wahl oder erzwungenen Absetzung der Äbtissin wird an anderer Stelle ausführlich berührt.¹¹⁰ Auch die zwischen 1492 und 1533 nachweisbaren Quedlinburger Stiftsdamen aus

¹⁰⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 110rv, bes. fol. 110r (26.6.1533).

¹⁰⁶ Vgl. EStt, N. F., I.3, Tafel 316.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit. Weiterführend zur anzunehmenden Mitwirkung der Kapitularinnen an der Neubesetzung einer Prälatur vgl. RICHTER, Das Quedlinburger Stiftskapitel, S. 168.

¹⁰⁸ Vgl. LASA, U9, B III, Nr. 27 (16.5.1534). In ihrem Siegel als Pröpstin des Stiftes ist die Jahreszahl 1534 zu finden, was darauf hindeutet, dass das Petschaft anlässlich ihrer Amtseinführung in diesem Jahr geschnitten wurde.

¹⁰⁹ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Stiftsdamen, S. 50.

¹¹⁰ Vgl. hierzu Kap. 2.1 und 6.1 der vorliegenden Arbeit. Unter anderem hatte Herzog Georg seine Ansprüche im Stift auch dem Vater von Anna II., Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, verdeutlicht, indem er darauf hinwies, dass nur durch seine Unterstützung Bothos Tochter Äbtissin des Stiftes werden könne. Vgl. GESS, Urkundliche, Nr. 39, S. 479 (27.9.1532). Bereits 1517 wurde Graf Botho anlässlich der herzoglichen Bitte um die Aufnahme von Katharina Schenkin von Tautenburg ins Stift darauf hingewiesen, dass Herzog Georg Bothos Tochter bei der Wahl zur Äbtissin unterstützt hatte. Nun solle Botho bei seiner Tochter die Aufnahme Katharinas erreichen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517).

dem nördlich von Jena beheimateten Geschlecht der Schenken von Tautenburg¹¹¹ (des Stammes der Schenken von Vargula) sind hinsichtlich ihres Weges ins Stift dem Einfluss Herzog Georgs und seines Vaters zuzuschreiben.¹¹² Die Verhandlung der Aufnahme von Katharina Schenkin von Tautenburg als designierter Nachfolgerin der Pröpstin im Jahr 1517 zeigt, dass ursprünglich der Schutzvogt bei der Quedlinburger Äbtissin für eine Bewerberin um Aufnahme ins Stift bat.¹¹³ Oben erwähnte Belehrung Herzog Heinrichs durch Kurfürst Johann Friedrich I. aus dem Jahr 1540 wird vor diesem Hintergrund verständlich. Der von Herzog Georg entgegen stiftischen Privilegien¹¹⁴ ausgeübte Druck auf die Besetzung der Stiftsprälaturen wird von Kurfürst Johann Friedrich I. gegenüber Herzog Heinrich nun als quasi gewohnheitsmäßig erworbenes Recht des Schutzvogts interpretiert. Gemäß jener kurfürstlichen Perspektive habe Herzog Heinrich durch seine Einführung der Reformation im Stift besondere Rechte

¹¹¹ Im Jahr 1491 finden sich die Schenkinnen Magdalena und Anna von Tautenburg als Domfrauen in Quedlinburg. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 208 (21.2.1491). Von 1501 bis 1520 ist Anna von Tautenburg als Dechantin urkundlich nachweisbar. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 211 (23.9.1501); LASA, U9, A XIV, Nr. 12 (24.9.1520). Katharina Schenkin von Tautenburg ist als Pröpstin von 1519 bis 1522 belegt. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 178r (6.10.1519); LASA, U9, B III, Nr. 23 (24.5.1522). Im Amt folgte ihr bis 1533 wohl ihre Schwester Anna. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 238r (6.10.1523); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 118 (22.3.1533). Vgl. zudem: KETTNER, Kirchen, S. 87f. Die Angaben zu den Schenken von Tautenburg in den Europäischen Stammtafeln sind im Hinblick auf die Quedlinburger Stiftsdamen aus dieser Dynastie hingegen unbefriedigend. Vgl. EStt, N. F., VIII, Nr. 144.

¹¹² Die Schenken von Tautenburg standen spätestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts als sächsische Räte in den Diensten der Albertiner. Die Brüder Rudolf und Georg von Tautenburg kämpften sogar für Herzog Georg und fanden den Tod. Vgl. EStt, N. F., VIII, Tafel 144; VULPIUS, Christian August: Kurze Uebersicht der Geschichte der Schenken von Tautenburg, Rastenburg 1857. Besonders im Fall der Pröpstin Schenkin Katharina von Tautenburg wird der Einfluss Herzog Georgs auf ihrem Weg ins Stift zwischen 1517 und 1519 deutlich. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517); ABKG, I, Nr. 725, Anm. 2, S. 735f (2.8.1519). Zudem zählten die Schenken von Tautenburg zu den schriftsässigen Edelleuten Herzog Georgs. Vgl. GOERLITZ, Staat, S. 590f. Vgl. besonders Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

¹¹³ Die Verhandlungen sind in einem Schreiben dokumentiert, aus dem hervorgeht, dass Herzog Georg bei Anna II. um die Aufnahme Katharinas ins Stift warb, die Äbtissin dem zustimmte und bei der Pröpstin, Anna von Schwarzburg, wiederum um die Annahme Katharinas zu ihrer designierten Nachfolgerin bat. Herzog Georg stützte sich bei seiner Werbung auf das eigentlich kaiserliche Recht der ersten Bitte (*ius primarium precum*). Auch verwies er darauf, dass er dafür gesorgt hatte, dass Anna II. Äbtissin im Stift wurde. Interessanterweise wandte sich die ebenfalls aus dem Haus der Schenken von Tautenburg stammende Dechantin gegen ihre Nichte, weil sie die Anwärterin als zu jung für dieses Amt ansah. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517).

¹¹⁴ Vgl. u. a. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, bes. S. 81–83; BLEY, Herrschaft.

erworben. Jene Reformationseinführung oder „Cristliche[r] vorordnung“¹¹⁵ wurde mit einiger Sicherheit mit dem von Kursachsen personell unterstützten ersten sächsischen Visitationsversuch vom Herbst 1539 identifiziert, der jedoch von der Äbtissin wie beschrieben abgewiesen werden konnte.¹¹⁶

Die von Anna II. aus kurfürstlicher und bald auch herzoglicher Sicht ‚angemaßte‘ eigenmächtige Besetzung der Propstei durch die Wahl ihrer Nichte Katharina von Leiningen-Westerburg verstieß gegen die herzoglichen Ansprüche¹¹⁷ im Stift. Überdies war sie durch die Minderjährigkeit Katharinas gefährdet, doch sollte dies erst später beziehungsweise dann zu spät ins Gewicht fallen.¹¹⁸ Die für die Stiftspropstei vorgeschlagene Elisabeth von Gleichen erhielt später die Stiftsdechanei als dritthöchste Prälatur und ist 1545 erstmals als Dechantin nachweisbar. Sollte sie diese Prälatur nach der Verwehrung der Propstei bereits 1540 erhalten haben, wäre auch sie minderjährig gewesen.¹¹⁹

¹¹⁵ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 152r (26.8.1540).

¹¹⁶ Vgl. dazu das Schreiben von Stifthsauptmann Ulrich von Regenstein an Herzog Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71 (10.3.1541) und weiterhin den Hinweis in der Stadtrechnung des Jahres 1539, wonach die Visitatoren unmittelbar nach ihrer Ankunft am 20. September 1539 bereits am 21. September 1539 auf Ratskosten nach Stolberg gefahren wurden. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74v. Kurfürst Johann Friedrich I. hatte der Visitationskommission Herzog Heinrichs die beiden erfahrenen Visitatoren Justus Menius und Johann Weber beigegeben. Vgl. WARTENBERG, Landesherrschaft, S. 58, Anm. 211 sowie S. 95f.

¹¹⁷ Diese behaupteten Ansprüche werden hier als „herzogliche“ und nicht als „vogteiliche“ bezeichnet, weil sie sich nicht auf die Belehnung des sächsischen Herzogs mit der Vogtei des Stiftes beziehen, sondern über jenes Schutzverhältnis hinaus auf die sukzessive Aufrichtung einer (herzoglich) sächsischen Landesherrschaft abzielen.

¹¹⁸ Katharina von Leiningen-Westerburg, geboren am 6. Juli 1526, war zum Zeitpunkt des Streites gerade 14 Jahre alt. Vgl. EStt, N. F., IV, Tafel 31. Das Mindestalter für diese Prälaturen ist mit 18 Jahren anzunehmen und geht aus einem späteren Verteidigungsschreiben der Äbtissin gegenüber Klagen von Herzog Moritz indirekt hervor. Moritz hatte der Äbtissin u. a. vorgeworfen, die Propstei und Dechanei mit Kindern besetzt zu haben. Dagegen wandte Anna II. ein, dass ihre Pröpstin und Dechantin das 18. und 19. Lebensjahr bereits „erreycht“ hätten. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 153–162, bes. fol. 157rv; ebenso: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 164–171 (beide 6.6.1545).

¹¹⁹ In den europäischen Stammtafeln wird das Geburtsdatum Elisabeths nicht angegeben. Vgl. EStt, N. F., XIX, Tafel 100. Als Dechantin des Stiftes wird Elisabeth von Gleichen erstmals am 26. März 1545 erwähnt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 173r (26.3.1545). Vgl. zudem die vorherige Anm. 118. In der dort erwähnten Verteidigung der Äbtissin vom 6. Juni 1545 gegenüber den Vorwürfen von Herzog Moritz schrieb Anna II., dass ihre Pröpstin und Dechantin das 18. und 19. Lebensjahr bereits erreicht hätten. Pröpstin Katharina von Leiningen-Westerburg stand jedoch zu diesem Zeitpunkt einen Monat vor der Vollendung des 19. Lebensjahrs, weshalb Elisabeth von Gleichen bereits ihr 19. Lebensjahr erreicht haben müsste. Sollte Elisabeth 1540 bereits die Prälatur der Dechantin erhalten haben, wäre sie

Während dieses erste Beispiel die herzoglichen Ansprüche im engsten Stiftsbezirk, nämlich im Stiftskapitel aufzeigt, setzten andere Ansprüche Heinrichs in der Stadt an. Anfang September 1540 berichteten die Stiftsbeamten Valentin Herbort und Jacob Laucher der Äbtissin, dass der Schutzvogt in der Stadt öffentlich hätte verlesen lassen, er habe das Recht, unmittelbar über Kirchen, Klausen und Kirchhöfe der Stadt zu gebieten.¹²⁰ Dieses Schreiben steht bereits im Zusammenhang mit dem zweiten sächsischen Anlauf zur Visitation in Quedlinburg. Der berichtete Vorfall kann als Vorbereitung dazu gesehen werden. Eine Woche später kündigte der Herzog dem Rat die Ankunft seiner Visitatoren an und befahl den Pfarrern, Küstern und Kirchvätern die Abfassung von Verzeichnissen ihrer Besoldung und von Inventaren der Kleinodien, Zinsen, Kapitalien und Lehen.¹²¹

Die am 15. September eintreffende herzogliche Visitationskommission¹²² bestand aus den Superintendenten von Kemnitz und Weißenfels, Wolfgang Fues und Wolfgang Stein, weiterhin aus den politischen Räten Georg Goldacker aus Weberstadt, Friedrich vom Hopfgarten zu Hainek und Friedrich von Hayn zu Alden Gutern.¹²³ Die Äbtissin verdächtigte den Rat, dass er gegenüber den herzoglichen Räten angeregt habe, Quedlinburg in die Visitation einzubeziehen.¹²⁴ Für diesen Verdacht bietet die Visitationsinstruktion für den Thüringischen Kreis¹²⁵ einen Anhaltspunkt, weil sie ebenso wie diejenige für den Meißenischen Kreis¹²⁶ des Herzogtums Sachsen die fast wortgleiche Bestimmung enthielt, dass „in den bischöflichen flecken und stetten, so den bischofen alleine zustendig [...] ohne unterthenige suchunge

wie die Pröpstin Katharina minderjährig gewesen. Zu Letare (27.3.) 1541 erhielt die 14-jährige und damit minderjährige „probstin vf der bürg“, Katharina, geborene von Leiningen-Westerburg, eine Zahlung des Rates. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 54r. Auffällig ist, dass 1544 die Äbtissin statt der Pröpstin dem Schreiber Andreas Gerhardt aufträgt, über die Einnahmen und Ausgaben der Propstei eine Rechnung anzufertigen. Auf der ersten Seite der Rechnung wird die „Fürstin vnd Frawen“ als Auftraggeberin genannt, in der nur die Äbtissin gesehen werden kann, da sie als Einzige von fürstlichem Rang war. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 1r (1544). Darin kann ein Hinweis gesehen werden, dass Katharina zu diesem Zeitpunkt zu jung war, um ihr Amt als Pröpstin ausüben zu dürfen.

¹²⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 195–196 (16.9.1540).

¹²¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 211 (13.9.1540).

¹²² Anhand der Ratsrechnungen ist nachvollziehbar, dass diese Visitation vom 15.–18. September 1540 dauerte, weil der Rat für die Unterbringung der Visitatoren in „iii nacht“ 24 Taler bezahlte. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 19v; RR, Nr. 21, Vol. II (1540) fol. 58r.

¹²³ Vgl. LASA, A29a, Nr. 1c, Bd. 2, fol. 326r (19.9.1540); UB QLB, II, Nr. 684, S. 143 (19.9.1540).

¹²⁴ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 40v (9.4.1541).

¹²⁵ Vgl. LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. VIII–XV (3.8.1540).

¹²⁶ Vgl. EKO, I/1, S. 281–284 (22.12.1539).

der einwohner und unterthanen“ die Durchführung der Visitation unmöglich sei. Falls die Visitation jedoch von den „pfarleuten bei uns gesucht [werde, E.R.], so sind wir als der schutzherre, solche verordnung zuerstrecken willig“.¹²⁷ Allerdings erging an die Visitatoren des Thüringischen Kreises fünf Tage nach der Visitationsordnung ein zusätzlicher Befehl Herzog Heinrichs, weil bei der ersten Visitation im Herbst 1539 „etlicher massen verhinderung vnd einhalt füergefallen“ seien. Neben anderen¹²⁸ solle „die stad quedlingbürcck [...] laut ewer empfangene[r] instrüction“ visitiert werden.¹²⁹ Anna II. verdächtigte den Rat in dieser Hinsicht also fälschlicherweise der Zusammenarbeit mit Heinrich und seinen Räten im Vorfeld der Visitation. Dass die Äbtissin den Rat solcher gegen sie gerichteter Absprachen bezichtigte, zeigt ihr Misstrauen gegenüber den Ratsherren und dürfte die Kluft zu ihnen ebenso vergrößert haben, wie dadurch der Rat in die Arme des Schutzvogts getrieben wurde.

Bereits an ihrem ersten Tag in Quedlinburg und mit Beginn ihrer Arbeit aufbrechende Konflikte mit der Äbtissin und ihren Beamten wurden von den herzoglichen Gesandten in einem Protokoll festgehalten, das wichtige Aufschlüsse über die Hintergründe der Konflikte bietet. Nachdem der Rat bereits am 14. September den Befehl zur Erstellung der Verzeichnisse erhalten hatte, informierte er die Äbtissin darüber, woraufhin Anna II. den Ratsherren, den Pfarrern, Predigern und Altarleuten am Morgen des 15. September die Zusammenarbeit mit den sächsischen Visitatoren verbot. In einem Schreiben an die Visitatoren verlangte die Äbtissin den Abbruch der Visitation oder zumindest Einsicht in ihre Befehle, was die Adressaten rundum ablehnten, jedoch einem Aufschub der Visitation bis zum folgenden Tag zustimmten. Bereits früh am Morgen des 16. September verbot die Äbtissin dem Rat erneut die Zusammenarbeit mit den Visitatoren, weshalb dieser nun vollends verunsichert war, wessen Befehle er zu befolgen hatte. Deshalb suchte er bei den Visitatoren um Rat nach und erhielt daraufhin die Versicherung des herzoglichen Schutzes gegen das Verbot der Äbtissin.

Wenig später erschienen vier Räte der Äbtissin und wiesen die sächsische Kommission auf die Privilegien des Stiftes wie auf die Bereitschaft der Äbtissin hin, eine „christlich ordnung zu stellen, predigstuel und pfarren [zu, E.R.] ordinirnn, welchs szie auch bereitds

¹²⁷ EKO, I/1, S. 284 (22.12.1539); vgl. auch: LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. XIIIv–XIVr (8.8.1540).

¹²⁸ Dies betraf die Herrschaft der Schenken von Tautenburg und einige der Pfarrer, die dem Bischof von Merseburg unterstanden. Vgl. LASA, A 29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. XVrv (8.8.1540).

¹²⁹ LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. XVr (8.8.1540).

ann schon gethann“.¹³⁰ Die Äbtissin sei „ein privilegiata person vonn keisern zu keisern, vonn bebstenn zu bepstenn unnd kein furst noch churfurst [hätte, E.R.] ihr zu gebitten, besonder [= sondern, E.R.] allein der keiser, wie auch dieser itziger keiser Karolus 5. szie privilegiert hette, unnd [sie, E.R.] gestunde keinem chur- und fursten nichts“. Auch Herzog Heinrich habe „nichts am stift denn die obergericht; sie wer aber ein erbfurstin des reichs und [von, E.R.] kei. mayst. befreiet“.¹³¹ Diese starke Positionierung der stiftischen Gesandten versuchten die Visitatoren mit der Entgegnung zu entkräften, Herzog Heinrich sei „gleich als wol unnd villeicht mehr vonn kei. Mait. befreiet privilegiert [...] als die eptiszinn“.¹³² Auf den Vorschlag der stiftischen Gesandten, die Visitation vier bis sechs Wochen aufzuschieben, reagierten die Visitatoren mit Verwunderung, weil sich die Äbtissin den herzoglichen Befehlen mit dieser Vehemenz entgegenstelle, „dieweil wir [= die Visitatoren, E.R.] doch nicht anders denn das do christlich gotlich und seliglichen ist, befelich habenn zu ordenen, auch in ihrer gnadenn stift gar nichts einhalt zu thun“ die Absicht hätten. Falls die Äbtissin dennoch „szich hirinne nit allein einlassen, sondern [= sondern, E.R.] auch ethwas beschwerlich gegen imandts furnehmen“ sollte, werde Herzog Heinrich seinerseits „s. f. g. unthertanne [von Quedlinburg, E.R.] aus pflicht und bephels gottes [...] schutzen unnd handhabenn“.¹³³ Die Auseinandersetzung zwischen den stiftischen Gesandten und den sächsischen Visitatoren endete am 16. September vorläufig unter beiderseitigen Protesten mit Zeugen sowie Berufungen auf das Reichskammergericht und den Kaiser.

Der bis zu diesem Punkt skizzierte Streit zwischen der Äbtissin und den Gesandten ihres Schutzvogts weist bereits auf einen Kern der Folgen von Reformation in einem geistlichen Fürstentum hin. Für die Zukunft des Reichsstiftes war die Urheberchaft der Visitation und der damit in Verbindung stehenden Einführung der Reformation von immenser Bedeutung. Dafür legt der über diese Frage entbrannte Streit beredtes Zeugnis ab. Die Argumente des Streits – kaiserliche Privilegien, Kaisernähe und die Tradition vergangener Jahrhunderte – sowie die Schärfe der stiftischen Position, die explizit die Ambitionen jedes Fürsten und Kurfürsten in die Schranken wies, unterstreichen diese Erkenntnis. Dementgegen kann die Antwort der Visitatoren, man wolle doch lediglich eine „christlich gotlich und seligliche“¹³⁴ Ordnung aufstellen, die wahre Dimension dieses Vorgangs kaum verschleiern. Gleichzeitig werden erste Konturen der herzoglichen Taktik zur Um-

¹³⁰ UB QLB, II, Nr. 684, S. 152 (19.9.1540).

¹³¹ UB QLB, II, Nr. 684, S. 153 (19.9.1540).

¹³² UB QLB, II, Nr. 684, S. 153 (19.9.1540).

¹³³ UB QLB, II, Nr. 684, S. 153 (19.9.1540).

¹³⁴ UB QLB, II, Nr. 684, S. 153 (19.9.1540).

gehung der kaiserlichen Privilegien des Stiftes erkennbar. Das Reichsstift als Ganzes wurde in der Argumentation der Visitatoren in einen nicht näher definierten engeren Stiftsbezirk einerseits und die Stadt Quedlinburg (mit Alt- und Neustadt) andererseits aufgespalten. Da die sächsische Visitation nicht im ‚engeren Stiftsbezirk‘ durchgeführt wurde, sollte die Äbtissin „dieser szach zufride seynn“.¹³⁵ Das auf diese Art in seinen territorialen Grenzen zurückgedrängte Reichsstift geriet in die existenzielle Gefahr, von seinem wichtigsten Besitz, nämlich der Stadt Quedlinburg, abgeschnitten zu werden. Aus sächsischer Perspektive war für dieses Ziel die Unterstellung der Quedlinburger Bürger unter den herzoglichen Schutz das erfolgversprechendste Mittel. Dabei gilt es zu betonen, dass hier der zum Schutz einer geistlichen Landesherrschaft bestimmte Vogt die Untertanen gegenüber der eigentlich von ihm zu schützenden Landesherrin in Schutz nahm. Interessant ist die Beobachtung, dass im sächsischen Versuch der Trennung zwischen engerem Stiftsbezirk und der Stadt Quedlinburg mit altgläubigen Verhältnissen argumentiert wurde. Während sich die kaiserliche Belehnung auf „vnser Furstin zu Queddlnburg alle vnnd yegliche vnnd desselben ihres Stiffts Queddlnburgk Regalia mit Bergkwercken, Lehen vnd Weltlichhayt“¹³⁶ bezieht und damit über den Stiftsberg hinaus das gesamte Territorium des Reichsstifts einbezieht, befreit die päpstliche Exemption von der Diözesangewalt des Halberstädter Bischofs einzig das „begnadigte Stift – nicht aber sein weltliches Territorium“¹³⁷ – also auch nicht die Stadt Quedlinburg. Indem in den Pfarrkirchen und Klöstern der Stadt Quedlinburg die Reformation eingeführt wurde, endete damit rechtlich die Diözesangewalt des Halberstädter Bischofs, auch wenn dessen Ansprüche selbstverständlich fortbestehen konnten. Die städtischen Kirchen und Klöster sowie die dort tätigen Geistlichen waren damit in gewisser Hinsicht herrenlos. Die Maßnahmen der Äbtissin im Sommer 1539 wie auch die beiden sächsischen Visitationen versuchten, in dieses Vakuum zu stoßen. Letztere berücksichtigten bei ihrer Visitation aus heutiger Sicht paradoxerweise die päpstliche Exemption der Äbtissin, indem sie betonten, ihre Visitation beziehe sich nur auf die Stadt Quedlinburg. Fraglich bleibt, inwiefern das der Äbtissin direkt unterstehende Westendorf und das Stiftsdorf Ditfurt einbezogen wurden. Das mit der Reformationseinführung verbundene Ende der Halberstädter Diözesangewalt über die städtischen Quedlinburger Pfarren bot Herzog Heinrich ein willkommenes Einfallstor für weitergehende Ambitionen im Reichsstift.

¹³⁵ UB QLB, II, Nr. 684, S. 153 (19.9.1540).

¹³⁶ CDQ, Nr. 20, S. 898 (3.10.1516).

¹³⁷ MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, S. 79.

Nachdem sich die stiftischen Beamten am 16. September unter Protest zurückgezogen hatten, beeilte sich zunächst der Rat „mit einer erlichenn szamlung“,¹³⁸ den sächsischen Visitatoren mitzuteilen, „sie weren erfrewet dieser vizitationn[,] wusten nach [sic!] wollten szich dargegenn nit sezen“¹³⁹ und übergaben alle geforderten Verzeichnisse. Es schlossen sich einige klagende Mitglieder der Corpus-Christi-Bruderschaft an, deren Vorstände auf Geheiß der Äbtissin bereits seit zehn Tagen in bürgerlicher Haft saßen.¹⁴⁰ Die von den Visitatoren ebenfalls geforderten Pfarrer, Prädikanten und Diakone beklagten sich über das Verbot der Äbtissin zur Kooperation mit den Visitatoren. Sie wollten wissen, wo sie nach deren Abreise Schutz suchen sollten. Auch dem Rat ließ die Äbtissin nochmals die Zusammenarbeit mit den Visitatoren verbieten, woraufhin der Rat einwandte, die Äbtissin solle doch bedenken, „der radt were vil zu schwach“, um sich gegen die Befehle Herzog Heinrichs zu stellen. Die Äbtissin antwortete darauf persönlich, erinnerte die Ratsherren an ihre Eide und Pflichten und drohte im Fall der Missachtung ihrer Befehle, „solch ann ihre frundschaft [...] gelangen“ und sich beraten zu lassen, „wie szie szich gegen solchen meineidigen leutenn mit straf solde verhaltenn“.¹⁴¹ Auch am 17. September protestierte eine Gruppe stiftischer Beamter vor den Visitatoren und verwies auf das „frey keyserlich stift“. Und dennoch müsse man „es gescheen lassenn, das gewalt vor recht ginge, so doch das evangelion nicht lert“.¹⁴² Von besonderem Interesse ist der Auftritt des Stifshauptmanns Graf Ulrich von Regenstein, der als Schwager der Äbtissin bei den Stolberger Grafen hoch verschuldet war.¹⁴³ Gegenüber den sächsischen Visitatoren trat er für einen Aufschub der Visitation ein, verwies auf den „key.[serlich] frey[en]“ Charakter des Stifts, „das vom haus zu Sachszenn nichts het, bezonder [= sondern, E.R.] das haus zu Sachszenn het vom stift[,] damit es belehent were,

¹³⁸ Nach Max Lorenz ist darunter eine „gebührende Gesamtheit“ zu verstehen. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 43. Vgl. zudem: LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 260.

¹³⁹ UB QLB, II, Nr. 684, S. 154 (19.9.1540).

¹⁴⁰ Die Corpus-Christi- oder Fronleichnambruderschaft hatte Einkünfte in Höhe von 15 Talern jährlicher Zinsen in einem vor der sächsischen Visitation bestehenden (!) Gemeinen Kasten gegeben. Äbtissin Anna II. beanspruchte die Verfügung über diese Einnahmen für sich selbst, wies sie einer namentlich nicht genannten Person („eim andern“) zu und verlangte von der Bruderschaft die Auszahlung der Gelder. Weil die Vorstände der Bruderschaft die Äbtissin darauf verwiesen, dass das Geld bereits im Gemeinen Kasten liege, waren sie von der Äbtissin zum Zeitpunkt der Klage seit zehn Tagen in bürgerliche Haft gelegt worden, mit dem Befehl, die 15 Taler vom Gemeinen Kasten wiederzubeschaffen.

¹⁴¹ UB QLB, II, Nr. 684, S. 154 (19.9.1540).

¹⁴² UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (19.9.1540).

¹⁴³ Vgl. JACOBS, Ulrich XI., S. 175–193; EStt, N. F., XVII, Tafeln 100, 118; WEGNER, Das Ende, S. 15–17.

nemblich die vogtey“. Deren Aufgabe sei es, „das stift zu schutzenn“. Mit Sarkasmus schob der Stiftshauptmann nach: „[W]er[e] das der Schutz, lies er [es, E.R.] in seinem werd bleiben.“¹⁴⁴ Die Visitatoren verteidigten ihr Vorgehen nach der erwähnten Taktik der Trennung zwischen einem engen Stiftsbezirk und der Stadt Quedlinburg. Sie wüssten sehr wohl, dass „das stift Quedlingburgk ein frey kei.[serlich] stift were“, in dem sie auch „nichts schafenn nach [sic!] zu schafenn gedehtenn“. Deshalb würde sich ihre „instruction brif unnd sigel“ auch nur auf die „stadt Quedlingburck“ erstrecken. Der Stiftshauptmann solle im Namen des Herzogs für die Einhaltung der von ihnen erstellten Ordnung eintreten. Das lehnte Graf Ulrich mit dem Verweis ab, „diesze szache sey einne geistliche szache“, weshalb er bitte, ihn damit „zu vorschonem“.¹⁴⁵ Die Stadt Quedlinburg gehöre zudem der Äbtissin, worüber „viel vertrege aufgericht[et]“ seien. Über die geplanten Gegenmaßnahmen der Äbtissin wahrscheinlich bereits unterrichtet, befürchtete er, „es werde dabey nit bleibenn, besonder etwas anders daraus volgen, davon ehr liber seinn wolt denn darbey“.¹⁴⁶

Am Ende des Protokolls der zweiten sächsischen Visitation kamen die Quedlinburger Kirchendiener mit einem wahrscheinlich selbst verfassten Teil zu Wort. Sie berichten darin, wie ihnen Wolf von Rabel vorwarf, sie würden „andere oberckey szuchenn“. Rabel hatte den Geistlichen die rhetorische Frage gestellt, wer sie „mit denn pfarren belihen“ hätte, ob es „der furst vonn Sachse[n]n gethann ader m.[eine] g.[nädige] fraw“, die Äbtissin. Die Verteidigung der Geistlichen, sie seien von den Visitatoren lediglich aufgefordert worden, „rechenschaft unser lehr und lebens“ zu geben, was sie „niemandt kunen we[i]gernn, so es gleich der bischof vonn Halberstadt ader das capitel wer“, akzeptierte Rabel nicht. Er wies die Geistlichen darauf hin, dass die Äbtissin eine „exempta persona“ sei, „plenam jurisdiction“ über die Geistlichen habe und er deshalb nicht wisse, weshalb der Herzog seinen Visitatoren befehlen könne, über die Quedlinburger Geistlichkeit „zu viszitiren ader zugebitten“. Die Position des Stiftes brachte er schließlich mit der Äußerung auf den Punkt, die Gesandten des Herzogs „szind viszitadores inn Duringenn [Thüringen, E.R.] unnd nicht zu Quedlingburck inn Sachszenn“.¹⁴⁷ Der Zusammenhang zwischen Landesherrschaft und Visitation(srecht) wird in dieser Aussage Rabels überdeutlich. Der vordergründige Streit um die Visitation in (der Alt- und Neustadt) Quedlinburg war engstens verbunden mit dem besonders für Anna II. folgenreichen Konflikt um die Landesherrschaft im wirtschaftlich bedeutsamsten Teil des Reichsstifts.

¹⁴⁴ UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (19.9.1540).

¹⁴⁵ UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (19.9.1540).

¹⁴⁶ UB QLB, II, Nr. 684, S. 156 (19.9.1540).

¹⁴⁷ UB QLB, II, Nr. 684, S. 156 (19.9.1540).

Nachdem bereits der erste Protokollteil Hinweise auf die hinter der sächsischen Visitation stehenden Ambitionen und Dimensionen geliefert hatte, setzte sich die Schärfe der Auseinandersetzung im zweiten Teil fort. Unter den Quedlinburger Untertanen lassen sich die Mehrheit des Rates und die von der Äbtissin belangten Mitglieder der Corpus-Christi-Bruderschaft als Unterstützer der sächsischen Visitation ausmachen. Über die Rolle der Geistlichkeit ist nicht hinreichend zu entscheiden, auch wenn sie sich schließlich den Visitatoren fügte und kooperierte. Der mit den Stolberger Grafen verschwägte und bei ihnen hoch verschuldete Stiftshauptmann Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg vertrat nach längerem Fernbleiben hinsichtlich der herzoglichen Anweisungen offensiv die stiftischen Positionen und verweigerte schließlich seine Unterstützung für die Visitatoren und ihre Ordnung. Die von der Äbtissin angekündigte Beratschlagung mit ihrer Familie über das weitere Vorgehen gegen die meineidigen Ratsherren blieb indes nicht leere Drohung. Die Verbalattacken des Stolberger Hauptmanns Wolf von Rabel gegen die vor dem Zimmer der Visitatoren wartenden Geistlichen sind ein Indiz der familiären Unterstützung für die Äbtissin. Wie der Rat den Visitatoren nach ihrer Abreise schrieb, trafen bald auch die „graffen von Stolberg“ in Quedlinburg ein, blieben zwei bis drei Tage und erteilten „mancherley und vil Radschlege alles zu beschwerunge des Raths wie vormuthlich“.¹⁴⁸ Den Stiftshauptmann hatte der Rat vergeblich um Unterstützung gebeten. Das Verhalten der Äbtissin und ihrer Räte gegenüber den Untertanen und Visitatoren lässt darauf schließen, dass es angesichts der rechtlichen Dimension des machtungleichen Konfliktes darum ging, für spätere Klagen gerüstet zu sein. Während Anna II. dem Rat gleich fünffach die Kooperation mit den Visitatoren verbot, protestierten ihre Gesandten dreifach unter Berufung auf Kaiser, Kammergericht und die Privilegien des Stiftes vor der Visitationskommission. Hervorzuheben ist, dass die prinzipiellen Rechte der Äbtissin gegenüber den Quedlinburger Bürgern wie gegenüber der Geistlichkeit von niemandem infrage gestellt wurden, obwohl doch das Protokoll der Visitatoren der geeignete Ort dafür gewesen wäre. Wenngleich die Äbtissin erdulden musste, dass „gewalt vor recht ginge“, bildete die Wahrung der Rechtsformen die Grundlage für ein späteres erfolgreiches Vorgehen gegen die von den Visitatoren erlassene Kirchenordnung, ihre Untertanen und die Geistlichkeit. Die vom Rat bezahlte¹⁴⁹ Abfassung der sächsischen Kirchenordnung am 18. September 1540 konnte der Protest der Äbtissin allerdings noch nicht verhindern.

¹⁴⁸ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 162r (25.9.1540).

¹⁴⁹ Laut der Ratsrechnung des Jahres 1540 bezahlte der Rat den Visitatoren drei Taler und 12 Groschen „zu schreiblohn“. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 27r; RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 66v.

Wenn die Äbtissin die sächsische Visitation und deren Kirchenordnung Mitte September 1540 nicht abwenden konnte, stellt sich die Frage, warum sie ihr nicht zuvorkam? Warum ließ sie die Zeit seit dem Tod Herzog Georgs am 17. April 1539 und der Machtübernahme durch seinen lutherischen Bruder Herzog Heinrich ungenutzt verstreichen, statt selbst aktiv zu werden? Nach Lorenz ist das Urteil klar: Anna II. „hielt sich zurück, ließ sich treiben, [statt, E.R.] durch öffentliche glaubensfreudige Verkündigung den Übertritt ihres Stiftes zur evangelischen Kirche [zu, E.R.] vollziehen und eine Kirchenordnung schleunigst heraus[zugeben]“. ¹⁵⁰ Herzog Heinrich beklagte sich noch im September 1540 bei der Äbtissin, dass sie seinen Visitatoren „durch viel vorwendenn vorhinderung gethann“ hatte, ¹⁵¹ woraufhin ihn die Äbtissin in ihrer Antwort zunächst auf ihre Rechte im Stift hinwies und dann berichtete, dass „wir in vorgangener zeit vnser Closter vnd pfarrenn zů visitiren christliche Ordenung in den kirchen zů Quedelingebürrck als vnser vofahrn aüch gethan vnd hergebracht zůmachen angefangenn vnd ins werck genohmen“ haben. ¹⁵² Vor dem Hintergrund, dass die sächsischen Visitatoren nur wenige Tage in Quedlinburg waren und bei ihrer Abreise eine fertige Kirchenordnung hinterließen, stellen sich die bereits erwähnten Fragen noch etwas konkreter: Benötigte die Landesherrin für die Visitation ihrer Herrschaft beinahe eineinhalb Jahre (April 1539–September 1540) und warum hatte sie dieselbe noch nicht beendet, als im September 1540 bereits zum zweiten Mal sächsische Visitatoren eintrafen und ihre Visitation in wenigen Tagen beendeten? Ist die von Lorenz vermutete Langmut der Äbtissin der Grund für die lange Dauer der Visitation? War die Äbtissin gegenüber „der Reformation abgeneigt“ ¹⁵³ oder zögerte sie, weil sie nach Kettner „von Kindesbeinen an in denen Clöstern erzogen“ worden war und „vermeynte: *deliberandum esse diu, quod statuendum est semel*“? ¹⁵⁴ Oder hatte sie mit Widerständen der Untertanen zu kämpfen, die ‚ihre‘ Reformationseinführung bislang mehr oder weniger selbst in die Hand nehmen konnten? Kurzum: Was hinderte die Äbtissin in jenen anderthalb Jahren an ihrer eigenen Visitation?

¹⁵⁰ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259.

¹⁵¹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 213r (20.9.1540).

¹⁵² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217r (22.9.1540).

¹⁵³ BURKHARDT, Geschichte, S. 276.

¹⁵⁴ KETTNER, Kirchen, S. 125. Zu Deutsch etwa: ‚Es ist längere Zeit zu bedenken, was für alle Zeit festzusetzen ist‘. Das Sprichwort wird dem Publilius Syrus, dem „[p]rominenteste[n] Vertreter der Schauspieler-Mimographen des 1. Jh. v. Chr.“ zugeschrieben. BENZ, Lore: Publilius Syrus. In: Der Neue Pauly, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2001, Sp. 582f.

4.2 ÄUSSERE EINFLÜSSE AUF DIE OBRIGKEITLICHE REFORMATIONSEINFÜHRUNG 1539/40

Der Prozess der Einführung der Reformation „von oben“ wurde in Quedlinburg durch äußere Ereignisse begleitet: In der Chronik Johann Winnigstedts wird für den 13. Januar 1539, den Montag nach Heilige Drei Könige/*Epiphania domini*, von einem Hochwasser der Bode berichtet, das am „folgenden Sonntag“ (19. Januar) derart anstieg,

„daß sie [die Bode, E.R.] zwischen beiden Städten bis an die lange Brücke gegangen, in die Neustadt vors Rathaus, und hinten in die Korn-Strasse, das man zur Sattelstätte im Wasser geritten, und vom Pfarrhofe nach dem Oringer-Thor wieder in den Graben geflossen, auch vor selbem Thor in alle Scheunen gegangen, daß viel Korn und Vieh umgekommen, hat auch ein Stück von der Viehbrück mitgenommen, die Klerschbrücke [Kleersbrücke, E.R.] aber gar weggerissen, und ist auf dem neuen Wege in alle Häuser gegangen“.¹⁵⁵

Anhand der überlieferten Stadtrechnungen lassen sich diese Angaben bestätigen: Am 14. Januar 1539 finden Arbeiten am Stadtgraben zur Zeit „der grossen wesserung“ statt, es wird Holz zur Viehbrücke geliefert, „welche der wesserung halb baûfellig“¹⁵⁶ geworden war. Die Bauarbeiten an der völlig zerstörten Kleersbrücke im Norden der Stadt wurden 1539 zumindest begonnen.¹⁵⁷ Die geschilderte Überschwemmung betraf hauptsächlich die tiefer gelegene Neustadt Quedlinburgs (Rathaus der Neustadt, Kornstraße, Pfarrhof der Neustadt, Oeringer Tor). Da große Teile der Altstadt höher liegen, war dort nur der Marktplatz betroffen.¹⁵⁸

¹⁵⁵ WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 513f.

¹⁵⁶ StA QLB, 23a, RR, Nr. 19, Vol. I (1538), fol. 21v.

¹⁵⁷ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. I (1539), fol. 14v.

¹⁵⁸ Vgl. REULING/STRACKE, *Deutscher historischer Städteatlas*, Tafel 4.1. Anhand der Höhenlinien ist hier ersichtlich, dass das (ehemalige) Neustädter Rathaus an einer leichten Erhebung innerhalb der Neustadt stand, weshalb der Scheitel des Hochwassers nur bis vor das Rathaus reichte. Während sich der von Winnigstedt als überschwemmt beschriebene Teil der Neustadt (hintere Kornstraße, Kirchhof, Oeringer Tor) auf etwa 120,5 m ü. NN befindet, liegen große Teile der Altstadt mindestens auf 121 m ü. NN. Daraus kann geschlossen werden, dass der Anstieg der Bode seinerzeit nicht sonderlich stark war. Für die Altstadt erwähnt Winnigstedt lediglich Überschwemmungen auf dem dortigen Markt, weshalb man hier mit Pferden habe reiten müssen. Auch dadurch lässt sich – wiederum unter Zuhilfenahme der Höhenlinien – die Annahme eines Hochwasserscheitels auf etwa 120,5 m ü. NN belegen. Demnach befindet sich auch ein großer Teil des Marktes bis zum inneren Steinbrückentor im Süden auf etwa 120 m ü. NN. Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 514; REULING/STRACKE, *Deutscher historischer Städteatlas*, Tafel 4.1.

Winnigstedt berichtet noch von zwei weiteren Unwettern im Jahr 1539: Zunächst habe am Abend des 23. April (Georgi) ein Blitz in den Glockenturm der Stiftskirche eingeschlagen und großen Schaden angerichtet. Der daraufhin einsetzende Regen habe aber den Brand sogleich gelöscht.¹⁵⁹ Infolge eines weiteren Unwetters vom 28. August (Donnerstag nach Bartholomei) „kam ein schrecklich Wasser, und etliche hundert Fuder Sandes ins hohe und andre Thore, vom Hartze, der Burg, und dem Monsion-Berge, herunter, es sollen auch etliche Leute zu Ballenstädt und anderswo todt geschlagen worden seyn“.¹⁶⁰ Während die verschiedenen Unwetter bereits in der älteren Forschung erwähnt werden, ließen sich Hinweise auf eine Epidemie 1539 bislang nicht belegen. Winnigstedt berichtet, dass der von Melanchthon „recommandiret[e]“ Schulmeister Magister „M. Ipseus“ 1539 mit einigen seiner Schüler „an der Pest gestorben“ sei und nachher in der Kirche St. Nikolai bestattet wurde.¹⁶¹ Wozniak gliedert diesen Befund sowohl mit den bekannten mitteleuropäischen Epidemiezyklen zwischen 1500 und 1660 als auch mit den von ihm erhobenen Daten der steuerzahlenden Hausvorstände anhand der Schossregister ab und konnte eine Epidemie des Jahres 1539 auf dieser Basis „nicht verifizieren“.¹⁶²

Bislang unberücksichtigte Quellenbefunde können hingegen als Belege für eine Epidemie in Quedlinburg in den Jahren 1539/40 herangezogen werden und sind im Folgenden zu besprechen.

Am 18. September 1539 kündigten die sächsischen Visitatoren von Sangerhausen kommend ihre Ankunft in Quedlinburg für den 20. September an. Sie scheinen bereits von einer dort herrschenden Epidemie erfahren zu haben. Hinsichtlich ihrer Unterbringung baten sie deshalb den Quedlinburger Rat, „nachdem sich auch die ster-

¹⁵⁹ Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 514.

¹⁶⁰ WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 514. Zum ungewöhnlich feuchten Jahr 1539 vgl. GLASER, Rüdiger: *Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen*, Darmstadt 2001, S. 108. Am Anfang des Jahres setzte frühzeitig „nachhaltiges Tauwetter“ ein und der Winter wurde „mild und zugleich niederschlagsreich. Die Nässe sollte zum prägenden Charakteristikum dieses Jahres werden.“ Im Alpenvorland seien „in kaum einem anderen Jahr derart viele Hochwasser [...] überliefert“. Für Anfang August 1539 schreibt Glaser von einer „längeren Regenperiode“, wonach „die Nässe [...] im Herbst [...] kulminierte“ und es „nur sehr wenige regenfreie Phasen in dieser Jahreszeit“ gab.

¹⁶¹ WINNIGSTEDT, *Chronicon Quedlinburgense*, S. 406. WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 141, Anm. 6 bezieht sich hier auf KLEEMANN, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 269, der den Tod von Magister Ipseus/Hyphäus „um 1540“ datiert, jedoch wie üblich keine Quelle angibt.

¹⁶² WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 141.

bensleuffte etwas schwinde hin und widder zutragen“ um eine „guthe, bequeme herberge“, die „in offentlichem geschose mocht sey[n]“. ¹⁶³

Weiterhin ist in der Ratsrechnung des Jahres 1539 für den 11. November unter den Ausgaben die Zahlung von fünf Talern für die „nachgelassen[e] withwe [des, E.R.] Schulmeisters in der Neuenstadt“ überliefert. ¹⁶⁴ Weil der von Winnigstedt erwähnte Magister „Ipseus“ ¹⁶⁵ in der Neustädter Kirche St. Nikolai bestattet wurde, ist anzunehmen, dass jene fünf Taler dessen „nachgelassen[er] withwe“ vom Rat gezahlt wurden. Der Tod von Magister Ipseus/Hipsius im Jahr 1539 und die Todesursache einer epidemischen Krankheit können vor dem bislang skizzierten Hintergrund als wahrscheinlich angesehen werden.

Im Mitte Februar 1540 verfassten Konzept eines Schreibens von Anna II. an Herzog Heinrich schreibt die Äbtissin, dass sie wegen „sterblicher Zeit vmb vnser Jungen freulin willen so wir bey vnß haben“ aus Quedlinburg hat „weichen müssen“ und auf ihre baldige „anheim kunfft“ hoffe. Für die Worte „sterblicher Zeit“ wurde im Konzept die etwas genauere Angabe „da es im Westendorff vmb schlos vast seher gestorb“ gestrichen. ¹⁶⁶

Schließlich wandten sich Anfang April 1540 zwei Kirchenvorstände von St. Benedikti mit der Bitte der Zusammenlegung der beiden Schulen (an den Kirchen St. Benedikti und St. Nikolai) in das Franziskanerkloster an die Räte der Äbtissin und brachten für dieses Vorhaben verschiedene Argumente vor. Unter anderem sei das ausersehene Kloster „lustig beÿ na dem wasser wol geleg[en] vnd nit so unbequē-

¹⁶³ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 199–200 (18.9.1539). Der Wunsch nach einer Herberge in „offentlichem geschose“ deutet darauf hin, dass die Unterbringung in offenen und gut belüfteten Räumen geschehen sollte, weil zeitgenössisch angenommen wurde, dass „die Luft eine der Hauptursachen von Epidemien darstellte, indem sie mit faulen und giftigen Dämpfen, sogenannten Miasmen, vermischt wurde[, die] von Kloaken, Mist, Kadavern, Leichen oder Gräbern aufsteigen“ konnten. STURM, Patrick: *Leben mit dem Tod in den Reichsstädten Esslingen, Nördlingen und Schwäbisch Hall. Epidemien und deren Auswirkungen vom frühen 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert*, Ostfildern 2014, S. 86, weiter auch S. 87 (Esslinger Studien 23); vgl. ferner: SÜDHOFF, Karl: *Pestschriften aus den ersten 150 Jahren nach der Epidemie des „schwarzen Todes“ 1348, XIV. Pesttraktate aus Süddeutschland in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts*. In: *Sudhoffs Archiv der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften* 14 (1922), S. 79–105; STURM, Patrick: „sagen all natürlich arczet, der mensch, der von bösem gestanck krank wirdet, dem sey nit ze helffen“ – Fäkalien in der Seuchentheorie und -bekämpfung an der Wende vom Mittelalter zur Frühneuzeit. In: Wagener, Olaf (Hg.): *Aborte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Bauforschung, Archäologie, Kulturgeschichte*, Petersberg 2014, S. 219–227 (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 117).

¹⁶⁴ StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 62r.

¹⁶⁵ In Meister Ipseus ist Schulmeister Hipsius zu sehen. Vgl. Kap. 7 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶⁶ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 209v (17.2.1540).

me beÿ den begrebnuß der todt als itzige Schüllen lygen“. Dies sei „notzlicher de[n] kyndern wie die Phisici radten, sonderlich zuer Zeit deß sterbens wie vorhandenn“. ¹⁶⁷ Die Anfang April 1540 noch andauernde „Zeit deß sterbens“ könnte noch mit der Epidemie vom Herbst 1539 im Zusammenhang stehen, oder es handelte sich um einen weiteren Ausbruch der Seuche.

Auf der Grundlage dieser Quellenfunde ist wenigstens eine Epidemie in Quedlinburg, und zwar mindestens für den Zeitraum von Mitte September 1539 bis April 1540 nachweisbar. ¹⁶⁸ Weil die herangezogenen Quellen eher zufällige Funde darstellen und lückenlos datierbare serielle Quellen im Gegenzug für diesen Zeitraum fehlen, ¹⁶⁹ dürfte sich die Dauer der Epidemie jedoch über einen noch längeren Zeitraum erstreckt haben. Die drei Unwetter des Jahres 1539, die von Winnigstedt beschriebenen Überschwemmungen und das Viehsterben in der Neustadt lassen in Quedlinburg epidemische Durchfallerkrankungen wie die Ruhr als „häufigste Infektionskrankheit[...] nach Überschwemmungen“ annehmen. Die übliche Trinkwasserversorgung über Brunnen ¹⁷⁰ war durch die Überschwemmungen von Abortgruben, durch Tierfäkalien und -kadaver stark gefährdet, weshalb die Menschen zwangsläufig auf „verunreinigtes Trinkwasser zurückgreifen“ ¹⁷¹ mussten und in der Folge erkrankten. Im Gegensatz zu ande-

¹⁶⁷ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 3r (4.4.1540). Fast identisch hatte die Gemeinde bei Anna II. und Stifthsauptmann Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg bereits Ende Februar geklagt, dass die Neustädter Schule am Kirchhof „[ge]ferlich denn Kindern zür Zeit des Sommers in sollichen sterbennden Jahren“ sei, wie dies „al[1]e Phisice widerrathenn“. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206–208, bes. fol. 206v (29.2.1540).

¹⁶⁸ Zu Verlauf und Dauer von Epidemien vgl. STURM, *Leben*, S. 47.

¹⁶⁹ In den überlieferten Ratsrechnungen der Jahre 1539 und 1540 ist keine Erwähnung etwa von Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie auffindbar.

¹⁷⁰ Vgl. zu den Brunnen in Quedlinburg KLEEMANN, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 69–75; GUDE, Angela/SCHEFTEL, Michael: *Archäologisches Kataster der Stadt Quedlinburg*, Historisches Inventar, bearb. von Doris Burlach und Matthias Hardt, ungedrucktes Manuskript, Berlin 1996 (Archiv der Kreisarchäologie Quedlinburg); GUDE, Angela/SCHEFTEL, Michael: *Archäologisches Historisches Kataster für die Feldmark von Quedlinburg*, bearb. von Matthias Hardt und Bernhard Schroth, ungedrucktes Manuskript, Berlin 1997 (Archiv der Kreisarchäologie Quedlinburg); LORENZ, Hermann: *Quedlinburger Brunnen*. In: HB 217 (1928), S. 885–887.

¹⁷¹ KLINNERT, Volker: *Infektionen nach Überschwemmungen. Hilfe für Ersthelfer*. In: *Deutsches Ärzteblatt*, 107 (2010), H. 26, online unter: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/77353> (29.9.2021); JANKRIFT, Kay Peter: *Epidemien im Hochmittelalter*. In: Meier, Mischa (Hg.): *Pest. Die Geschichte eines Menschheitstraumas*, Stuttgart 2005, S. 129–141, bes. S. 135; SCHRETTNER, Bernhard: *Die Pest in Tirol 1611–1612. Ein Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Tirols*, Innsbruck 1982. Die von Winnigstedt infolge der Überschwemmung berichteten großen Verluste an Korn könnten zu Versorgungsengpässen geführt haben, wodurch Durchfallerkrankungen, die zunächst nicht tödlich verliefen, in der Folge durch die Mangelernährung besonders für Teile der

ren Epidemien dieser Zeit, wie etwa der Beulenpest, dem englischen Schweiß oder der Lungenpest, weist beispielsweise die Ruhr eine geringere Letalität¹⁷² auf.¹⁷³ Das Letalitätsmuster der Ruhr wird übereinstimmend mit der Formel angegeben: „Je jünger die Infizierten sind, desto höher ist die Letalität.“¹⁷⁴ Zudem starben deutlich mehr Frauen

ärmeren Bevölkerung lebensbedrohlich wurden. Zudem berichtet Abel für das Jahr 1540 von einer großen Hitze und Dürre, die die Nahrungsmittelknappheit verschärft haben könnte. Vgl. ABEL, Kaspar: *Stifts- Stadt- und Land-Chronick Des jetzigen Fürstenthums Halberstadt*, worinnen die Geschichte dieses ehemaligen Bischoffthums, und der vor Alters unter dessen Kirchen-Sprengel mit gehörigen benachbarten Länder, des Ertz-Stiftes Magdeburg, und der Abteyen Quedlinburg und Gernrode, wie auch andrer Fürstenthümer und Graffschaften, Hohenstein und Regenstein ec. als nemlich die ordentliche Folge der Bischöffe, Ertz-Bischöffe und Abtibinnen, sampt einer accuraten Liste aller Stifter und Klöster, Gauen, Graf und Herrschafften, Städte, Schlösser und Dörffer, deren wichtigste Begebenheiten ..., Bernburg 1754, S. 466. Auf die angenehmen Durchfallerkrankungen könnte zudem hindeuten, dass die im Franziskanerkloster vorhandenen Aborte/Latrinen den Petenten 1540 als weiteres Argument dafür dienten, die beiden städtischen Schulen dort zusammenzuführen. An den bisherigen Schulstandorten fehlten Aborte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 3r (4.4.1540). Dem Quedlinburger Franziskanerkloster wurde vom Rat bereits 1349 der Bau eines „Latrin-Turmes“ am Mühlengraben erlaubt, „also, dat Water dar dorch hebbe sinen vollen Gang to reyneghene und entwech to waschene alle natürliche Notdürftigkeit“. LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Klöster in Quedlinburg. In: HB 197 (6.11.1928), S. 806; UB QLB, I, Nr. 154, S. 124 (11.4.1349). Diese Beseitigung von Fäkalien mithilfe eines Fließgewässers wurde bereits in frühen Ordensschriften gefordert und war beispielsweise auch im Kloster St. Gallen zu finden. Vgl. KNAPP, Ulrich: Latrinen in Klöstern. In: Wagener, Abort, S. 247–256.

¹⁷² Anhand der einschlägigen Literatur ist der Unterschied zwischen Mortalität und Letalität hier zu betonen. Während die Mortalität das Verhältnis der Zahl der Todesfälle zur Gesamtzahl der berücksichtigten Personen, etwa der Gesamtbevölkerung einer Stadt, beschreibt, beschränkt sich die Letalität auf das Verhältnis der Todesfälle zur Gesamtzahl der Erkrankten.

¹⁷³ Wozniak gibt bei unbehandelter Lungenpest eine Letalität von bis zu 100 Prozent und für die Beulenpest 30 Prozent an. Erich Woehlkens hat für eine Ruhrepidemie in Uelzen 1599 eine Letalität von 15 Prozent angenommen. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 135; WOELHKENS, Erich: Pest und Ruhr im 16. und 17. Jahrhundert. Grundlagen einer statistisch-topographischen Beschreibung der großen Seuchen, insbesondere in der Stadt Uelzen, Hannover 1954, S. 77 (Schriften des Niedersächsischen Heimatbundes, N. F. 56); zudem: JANIKRIFT, Epidemien, S. 135.

¹⁷⁴ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 135; vgl. zudem: WOELHKENS, Pest, S. 77, Abb. 7; HÄRTEL: Esther: Frauen und Männer in den Pestwellen der Frühen Neuzeit. Demographische Auswirkungen der Seuche auf die Geschlechter. In: Ulbricht, Otto (Hg.): Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 64–95, bes. S. 64; JESSEN, Andrea: „Hilfe zur Selbsthilfe“ – Anleitungen zur Selbstmedikation bei Ruhrerkrankungen in der Frühen Neuzeit. In: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Hg.): Gotts verhengnis und seine straffe – Zur Geschichte der Seuchen in der Frühen Neuzeit, Wolfenbüttel 2005, S. 85–92, bes. S. 88.

und Kinder als Männer an der Ruhr.¹⁷⁵ Die in den von Thomas Wozniak untersuchten Schossregistern verzeichneten (und ganz überwiegend männlichen) Hausvorstände starben in diesem Szenario einer Ruhrepidemie deutlich seltener an den Folgen, weshalb für ihn eine Epidemie im Jahr 1539 anhand dieser Quellengruppe nicht nachzuweisen war.¹⁷⁶ Auch den von Patrick Sturm betonten Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Epidemien und vorangegangenen Versorgungskrisen sowie die damit einhergehende Mangelernährung gilt es zu beachten.¹⁷⁷ Da Winnigstedt davon berichtet, dass durch das Hochwasser im Januar 1539 viel Korn und Vieh in der Neustadt vernichtet wurde, ist daraus eine Teuerung entstanden,¹⁷⁸ aufgrund derer vor allem die ärmere Bevölkerung, also diejenigen ohne Hausbesitz, unter den Folgen von Mangelernährung litt und die folgende/parallele Epidemie für sie lebensbedrohlich werden konnte. Auch Schulmeister Ipseus/Hipsius hatte vor seinem „Pest“-Tod „in grosser Dürfftigkeit gelebet“, weil „er keine Besoldung gekriegt“.¹⁷⁹

Für den Prozess der Einführung der Reformation ‚von oben‘ ist der Befund der Abwesenheit der Äbtissin und des Kapitels vom Stift Mitte Februar 1540 besonders interessant. Damit verbindet sich die Frage, wie lange sich die Äbtissin und die Stiftsdamen nicht im Stift befanden. Neben dem erwähnten Schreiben der Äbtissin vom 17. Februar 1540 gibt es zunächst keine weiteren eindeutigen Belege zur Beantwortung dieser Frage. Auch die an Anna II. gerichteten oder von ihr verfassten Schreiben von Mitte September 1539 bis Anfang August

¹⁷⁵ Vgl. WOELKENS, Pest, S. 77 und Abb. 7 auf Tafel VI. Unter den 139 Opfern der Ruhr des Jahres 1599 in Uelzen waren nur 18 Männer, jedoch 53 Frauen und 68 Kinder.

¹⁷⁶ Vor dem Hintergrund der rekonstruierten Ruhrepidemie(n) der Jahre 1539/40 könnte in der von Wozniak als Pest bezeichneten Epidemie 1577 entgegen seiner Vermutung ebenfalls eine Ruhrepidemie gesehen werden. Das Wetter der Jahre 1539 und 1576 kann nach Glaser hinsichtlich der hohen Niederschlagsmengen durchaus als vergleichbar angesehen werden. Laut der Chronik von Winnigstedt gab es am 25. Mai 1576 ein großes Unwetter und darauf in Quedlinburg eine „Pest“, an der 1200 Menschen gestorben seien. Gegen diese Deutung spricht hingegen das von Wozniak anhand des St.-Benedikti-Kirchspiels dargelegte Letalitätsmuster der Epidemie von 1577, das zwar eine überaus hohe Sterblichkeit bei Kindern, jedoch nicht deutlich mehr Frauen als Männer unter den Opfern zeigt, wie dies für eine Ruhrepidemie anhand der Beobachtung von Woelkens typisch wäre. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 144–149; GLASER, Klimageschichte, S. 108, 122; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 517f; WOELKENS, Pest, S. 77 und Abb. 7 auf Tafel VI.

¹⁷⁷ Vgl. STURM, Leben, S. 40f.

¹⁷⁸ Abel berichtet von einer Kornverteuerung in Quedlinburg und Braunschweig im Jahr 1539 infolge der Überschwemmungen durch die Bode und die Oker. Vgl. ABEL, Stifts- Stadt- und Land-Chronick, S. 466.

¹⁷⁹ WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 406.

1540¹⁸⁰ geben – etwa in Form einer Datierung ‚Quedlinburg, Dienstag nach Omnium Sanctorum ...‘ – keinen Hinweis, ob die Äbtissin mit dem Stiftskapitel im Stift war, da der Abfassungsort durchgängig fehlt. Lediglich zwei Indizien aus den beiden fraglichen Jahren können Hinweise zur Beantwortung jener Frage bringen: Einerseits wird in der Ratsrechnung des Jahres 1539 verzeichnet, dass an Mathei (21. September) dem Quedlinburger Fuhrmann Valentin Hotensleben ein Taler und 16 Groschen dafür bezahlt werden, dass er „die visitatores vnsers g[nädigen] hern [= Herzog Heinrich, E.R.] nach Stolberg gefurt“ hatte.¹⁸¹ Die am Abend des 20. oder erst am 21. September 1539 in Quedlinburg eintreffenden sächsischen Visitatoren¹⁸² wurden somit bereits kurz nach ihrer Ankunft auf Kosten des Rates nach Stolberg gefahren, obwohl sie laut ihrer Ankündigung mit zwölf bis 14 Pferden in Quedlinburg ankommen wollten¹⁸³ und somit selbst über die nötigen Fortbewegungsmittel nach Stolberg verfügt hätten. Denkbar ist, dass Anna II. zu dieser Zeit im Stiftsschloss war und die Visitatoren nach Stolberg zu ihrem Bruder hat bringen lassen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, welchen Grund es für die Fahrt der Visitatoren nach Stolberg gab und ob der Transport dann auf Kosten des Rates geschehen wäre. Es könnte auch angenommen werden, dass sich die Visitationsinstruktion der Gesandten ebenso auf die Grafschaft Stolberg als albertinisches Lehen erstreckte. Doch wären die Visitatoren dann nicht mit ihren eigenen Pferden nach Stolberg geritten? Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass die Äbtissin und das Stiftskapitel wegen der auch von den Visitatoren erwähnten Epidemie in Quedlinburg beim Bruder der Äbtissin auf dem Stolberger Schloss

¹⁸⁰ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 39 (19.9.1539); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 190 (4.10.1539); LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 40 (14.1.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 228 (16.1.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4 (21.1.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 157 (22.2.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206–208 (29.2.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 354a, fol. 1 (4.4.1540); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2–3 (4.4.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 149 (10.4.1540); LASA, A20, XVI, B, d, Nr. 1, fol. 9–12 (24.5.1540); LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44 (6.6.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 225 (10.6.1540); LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 31–32 (19./20.6.1540); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 9–12 (25.6.1540); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 222 (3.7.1540); LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 35–37 (7.7.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540).

¹⁸¹ StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 74v.

¹⁸² Vgl. dazu das Schreiben der Visitatoren mit ihrer angekündigten Ankunft in Quedlinburg für „schirsten [= nächsten, E.R.] Sonnabent [= 20.9.] gegen abent“. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 199r (18.9.1539).

¹⁸³ Vgl. den Zettel, der dem Schreiben der Visitatoren an den Rat von Quedlinburg beilag: LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 200r (18.9.1539). Auf diesem Zettel weisen die Visitatoren den Rat an, genügend Stallplätze für ihre Pferde bereitzuhalten.

lebten. Der wegen der anstehenden Visitation verunsicherte Quedlinburger Rat hatte bereits am 19. September einen Brief an die Äbtissin geschickt und um einen Befehl gebeten, wie er sich gegenüber den Visitatoren verhalten solle.¹⁸⁴ Womöglich war dieser Befehl bis zur Ankunft der Visitatoren tags darauf noch nicht eingetroffen, weshalb sich der Rat entschloss, die sächsischen Bevollmächtigten auf eigene Kosten zum Exil der Quedlinburger Landesherrin nach Stolberg fahren zu lassen, um einem Konflikt mit Anna II. aus dem Weg zu gehen.

Der von Winnigstedt erwähnte Blitzeinschlag in einem der Glockentürme der Stiftskirche am 23. April und die dadurch verursachten Zerstörungen, die beiden Überschwemmungen im Januar und im August 1539 sowie die mit den Überschwemmungen wahrscheinlich in Zusammenhang stehende Epidemie hätten jedenfalls genügend Gründe abgegeben, dass Anna II. und das Kapitulum das Stiftschloss in Richtung der Stolberger Verwandtschaft der Äbtissin verließen – und zumindest bis Mitte Februar 1540 nicht zurückkehrten.

Ein weiteres Indiz könnte einen Hinweis darauf geben, wie lange die Absenz der Landesherrin und des Kapitulum nach Mitte Februar noch dauerte. Am 6. September 1540 schrieben die Stiftsbeamten Valentin Herbort und Jacob Laucher an die Äbtissin wegen eines strittigen Kelters im Augustinereremitenkloster und berichteten von sächsischen Räten, die das Recht Herzog Heinrichs über die Quedlinburger Kirchen, Klausen und Kirchhöfe in der Stadt verkündet hatten.¹⁸⁵ Unabhängig vom Inhalt des Schreibens stellt sich die Frage, warum der in Quedlinburg wohnhafte Valentin Herbort¹⁸⁶ und Jacob Laucher überhaupt ein Schreiben an die Äbtissin abfassten und ihren Bericht über die erwähnten Vorkommnisse nicht direkt bei der Äbtissin auf dem Stiftschloss in knapp 700 Meter Luftlinie Entfernung zum Altstädter Rathaus mündlich abstatteten. Hätte die Äbtissin damals im Stolberger statt im Quedlinburger Schloss gelebt, wäre ein an die Äbtissin versandter schriftlicher Bericht nachvollziehbar. Es war durchaus nicht unüblich, Anfragen oder Berichte persönlich

¹⁸⁴ Vgl. *LASA*, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 39 (19.9.1539). Es stellt sich die berechnete Frage, ob der Rat einen Brief an die Äbtissin geschrieben hätte, wenn er seine Anfrage durch einige Ratsherren bei der in nur knapp 700 Meter Luftlinie vom Altstädter Rathaus residierenden Äbtissin auf dem Stiftschloss deutlich schneller und unkomplizierter hätte vorbringen können. Während der zweiten sächsischen Visitation Mitte September nutzten die Ratsherren genau diesen Weg und sandten einige Vertreter persönlich zur Äbtissin. Vgl. *UB QLB*, II, Nr. 684, S. 151 (19.9.1540).

¹⁸⁵ Vgl. *LASA*, A20, VI, Nr. 1, fol. 195–196 (6.9.1540).

¹⁸⁶ Bereits am 14. März 1531 wird ein „Valentin Herbert“ als Inhaber eines Hauses erwähnt. Im Jahr 1535 verhandelt Herbort in einer Finanzangelegenheit der Präpositin und 1538 kauft er vom Rat Kalk. Vgl. *UB QLB*, II, Nr. 674, S. 134; *LASA*, U9, C V, Nr. 43 (beide 14.3.1531); *LASA*, U9, B III, Nr. 25 (14.2.1535); *StA QLB*, 23a, RR, Nr. 19, Vol. I (1538), fol. 35r.

bei der Äbtissin auf dem Stiftsschloss vorzubringen. Das beweist das Vorgehen des Rates bei der zweiten sächsischen Visitation nur wenige Tage später im September 1540, als jeweils mehrere Ratsherren zur Äbtissin auf das Stiftsschloss gingen und mit Befehlen oder Verboten zurückkehrten.¹⁸⁷

Zusätzlich zum Schreiben der Äbtissin vom 17. Februar 1540, das die Abwesenheit der Äbtissin eindeutig belegt, können ein Ratsrechnungsposten von Ende September 1539 und ein Bericht vom September 1540 als Indizien für eine mindestens einjährige Abwesenheit der Äbtissin vom Stiftsschloss während dieses Zeitraums dienen. Während das Schreiben von Herbort und Laucher an die Äbtissin vom 6. September 1540 belegen könnte, dass die Äbtissin *noch nicht* im Stiftsschloss war, sind die Besuche der Ratsherren bei der Äbtissin am 17. und 18. September 1540 ein Beweis, dass Äbtissin Anna II. *bereits wieder* im Schloss auf dem Stiftsberg war. Gegebenenfalls war sogar das alarmierende Schreiben von Herbort und Laucher über das Vorgehen der sächsischen Räte der Anlass für die Rückkehr der Äbtissin und des Stiftskapitels nach Quedlinburg.¹⁸⁸

Zusammenfassend kann anhand der erwähnten Quellen ein Zusammenhang zwischen den Unwettern/Überschwemmungen des Jahres 1539 und einer oder mehrerer daraufhin einsetzender Epidemie(n) wahrscheinlich gemacht werden, in deren Folge die Äbtissin mit dem Stiftskapitel ins Exil nach Stolberg floh. Die Epidemie(n) der Jahre 1539/40¹⁸⁹ und die anzunehmende einjährige Abwesenheit der Äbtissin und des Stiftskapitels können als wichtige und bislang unbekannte Gründe für die verzögerte Einführung der Reformation „von oben“ seitens der Landesherrin angesehen werden. Während einige Pfarren von der Äbtissin bereits im Sommer 1539 oder kurz darauf von Stolberg aus neu besetzt worden sein könnten,¹⁹⁰ bedurften weiterreichende ‚reformatorische Maßnahmen‘, wie die grundlegende

¹⁸⁷ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 151f (19.9.1540). Sowohl am 17. als auch am 18. September waren Ratsherren bei der Äbtissin auf dem Stiftsschloss und erkundigten sich, wie sie sich gegenüber den Visitatoren verhalten sollten.

¹⁸⁸ Allerdings hatte Anna II. ihr Stift bereits Anfang Oktober 1540 wieder verlassen und war laut Jacobs am 7.10.1540 anlässlich der Eheberedung zwischen ihrem Bruder Wolfgang und der Gräfin Dorothea von Regenstein im Wernigeröder Schloss. Vgl. JACOBS, Stolbergische Hochzeit, S. 9.

¹⁸⁹ In Göttingen ist ebenfalls im Jahr 1540 eine „Pest“/Epidemie überliefert. Vgl. SAATHOFF, Aus Göttingens Kirchengeschichte, S. 140.

¹⁹⁰ Darauf, dass die Pfarren von der Äbtissin und nicht vom Rat oder dem Erbvogt besetzt wurden, verweist die rhetorische Frage des Stolberger Amtmanns Wolf von Rabel an die versammelten Quedlinburger Geistlichen vor dem Raum der Visitatoren am 18. oder 19. September 1540, denen Rabel vorwarf, sich „unther fremde obirckheit“ zu begeben, „denn wer hat euch mit denn pfarren belihen, hats der furst vonn Sachsen gethann ader m.[eine] g.[nädige] fraw [Anna II., E.R.]“? UB QLB, II, Nr. 684, S. 156 (19.9.1540).

Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Zusammenarbeit mit dem Pfarrausschuss oder die Inbesitznahme der Klöster und ihrer Schätze, der persönlichen Anwesenheit der Äbtissin im Stift. Einzig durch Gesandte konnte dies nicht vorgenommen werden. Auch der Verteidigung ihrer Rechte im Stift gegenüber den zu erwartenden Widerständen, beispielsweise in Form von Beschwerden, Anklagen oder Anfragen, musste die Äbtissin mit ihrer Anwesenheit Nachdruck verleihen. Insofern die Epidemie und die Abwesenheit der Äbtissin der älteren Forschung weitestgehend unbekannt geblieben waren, ist beispielsweise das (auch unabhängig davon parteiische) Urteil von Hermann Lorenz verständlich, der die „langsamen Maßnahmen der Äbtissin“¹⁹¹ beklagte, denen Herzog Heinrich mit seiner zweiten Visitation Mitte September 1540 zuvorkam.

Das erwähnte Schreiben der Äbtissin an Herzog Heinrich vom 22. September 1540 ist nun einzuordnen. Darin beteuerte die Äbtissin, sie wäre „dem Heiligen Eüangelio[,] dem gotlichen wort vnd gotlicher ehr nicht züwider“, weshalb sie „in vorgangener Zeit vnser Closter vnd pfarrenn zü visitiren[,] christliche Ordenung in den kirchen zü Qüedelingebürck als vnser vorfahrn aüch gethan vnd hergebracht zümachen angefangenn vnd ins werck genohmen“.¹⁹² Vor dem Hintergrund, dass die sächsischen Visitatoren für diese Maßnahmen etwa drei Tage benötigten und bei ihrer Abreise eine fertige Kirchenordnung hinterließen, musste ohne das Vorwissen hinsichtlich der Unwetter und Überflutungen, der Epidemie(n), wie der dadurch begründeten Exilierung der Äbtissin der Eindruck der Langsamkeit oder gar der bewussten Verzögerung seitens der Landesherrin aufkommen. Auf diesem Eindruck bauten später Kettners und Burkhardts Vermutungen auf, wonach die Äbtissin gegenüber der Reformation abgeneigt¹⁹³ war oder wegen ihrer Erziehung in Klöstern bei der Einführung zumindest zögerte.¹⁹⁴

Die erwähnte große Bedeutung, die die Urheberschaft einer Visitation und die damit verbundene Einführung der Reformation für die Zukunft des Reichsstiftes als geistliches Territorium des Alten Reiches hatte, wirft eine bislang recht eindeutig beantwortete Frage auf: War die Kirchenordnung der Äbtissin oder die des Schutzvogts Herzog Heinrich die erste? Der Urheber beziehungsweise die Urheberin der frühesten Kirchenordnung konnte für sich die Einführung der Reformation und ein Verfügungsrecht über viele geistliche Einrichtungen verbuchen und darauf den Anspruch einer noch nicht näher defi-

¹⁹¹ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259.

¹⁹² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217r (22.9.1540).

¹⁹³ Vgl. BURKHARDT, Geschichte, S. 276.

¹⁹⁴ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 125.

nierten Landesherrschaft gründen.¹⁹⁵ Dieser Frage widmet sich das folgende Kapitel.

4.3 WAS HEISST ‚EINFÜHRUNG DER REFORMATION‘? – ARGUMENTATIONEN MIT UND WAHRNEHMUNGEN VON DER REFORMATIONSEINFÜHRUNG

4.3.1 Die Chronologie zweier Kirchenordnungen und die Frage der ersten „cristlichen visitation und reformation“

Bei der Frage nach der Bedeutung der ‚Einführung der Reformation‘ in Quedlinburg ist zu unterscheiden zwischen der zeitgenössischen Wahrnehmung jenes Prozesses einerseits und seinen Deutungen in der bisherigen Forschung andererseits. Erst vor diesem Hintergrund ist eine beide Seiten abwägende Einschätzung möglich.

Kettner benannte klar die Äbtissin als diejenige, die in Quedlinburg „der Päbstischen Religion gute Nacht [...] gab“¹⁹⁶ und verband die Reformationseinführung mit der Wahrnehmung „des von ihren Vorfahrinnen auf sie gebrachten“ *ius episcopale* sowie des *ius sacrorum*.¹⁹⁷ Darüber hinaus habe die Äbtissin alle Kirchen ihres Stiftes reformiert, evangelische Prediger bestellt, die Schule in das Franziskanerkloster „introducirt“, den Kirchen- und Schuldienern die Besoldung verordnet und „den noch währenden grossen Gottes-Kasten“ gestiftet.¹⁹⁸

Voigt konstatiert in seiner Stiftsgeschichte, dass für ihn statt der Äbtissin „vielmehr deren Vater, der Graf Botho von Stollberg [sic!], ein eifriger Beförderer der lutherischen Kirchenverbesserung war“, dessen „Anschläge bei unserer Aebtissin [Anna II., E.R.] alles galten“.¹⁹⁹ Die Äbtissin habe zwar 1539 in Quedlinburg „ein ordentliches Konsistorium“ angeordnet, doch sei sie dabei „dem Beispiel der Herzoge von Sachsen, und besonders ihres Vaters“ gefolgt und „bediente sich hierzu des [...] Doktor Pletners von Stollberg [sic!]“.²⁰⁰ Während Herzog Heinrich die Klöster des Stifts aufgehoben habe,²⁰¹ sei der Äbtis-

¹⁹⁵ Siehe dazu auch das Beispiel des Ortes Gundelsheim in Franken, wo über die Verpflichtung der Dorfbewohner auf die Kirchenordnung des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach der Streit entschieden werden sollte, ob dem Markgrafen oder dem Eichstätter Bischof die Landesherrschaft beziehungsweise Landeshoheit über den Ort zusteht. Vgl. ULLMANN, *Methodische Perspektiven*, S. 191–208, bes. S. 191f.

¹⁹⁶ KETTNER, *Kirchen*, S. 126.

¹⁹⁷ KETTNER, *Kirchen*, S. 127.

¹⁹⁸ KETTNER, *Kirchen*, S. 127.

¹⁹⁹ VOIGT, *Geschichte*, III, S. 186.

²⁰⁰ VOIGT, *Geschichte*, III, S. 206f.

²⁰¹ Vgl. VOIGT, *Geschichte*, III, S. 208.

sin „das Verdienst um die Stadt“ zuzuschreiben, dass sie die beiden Schulen der Alt- und Neustadt „in das ehemalige Franziskanerkloster verlegte“²⁰² und Lehrer anstellte. Die Schulverlegung, wie auch die ebenfalls der Äbtissin zugeschriebene Gründung des Gotteskastens seien jedoch nur unter Aufwendung „großer Mühe“ des Rates und „nicht aus eigenem Triebe“ der Äbtissin geschehen, weshalb besonders bei der Gründung des Gotteskastens erst das „Andringen des Schutzherrn“ nötig wurde.²⁰³

Für Fritsch nahm die Äbtissin nach dem Tod Herzog Georgs „dreist die Reformation ihres Stifts persönlich vor“.²⁰⁴ Durch die Äbtissin wurden altgläubige Geistliche „gänzlich“ entfernt und durch evangelische Geistliche ersetzt, wurde durch Platner²⁰⁵ das Kirchenwesen im „Sinne der evangelischen Kirche“ eingerichtet, wurden Katechismuspredigten, die Gründung eines Konsistoriums und die Anfertigung einer neuen Kirchenordnung angeordnet. Fritsch führte auch die Gründung des „allgemeinen Gotteskastens“, die Zusammenlegung der beiden städtischen Schulen im Franziskanerkloster und natürlich die Reduktion der „Stifts- oder Capitelspersonen“ auf die Äbtissin zurück.²⁰⁶

Kettner, Fritsch und sogar der wie gewohnt gegen die Äbtissin parteiische Voigt schrieben überraschenderweise einhellig der Äbtissin die aktive Rolle bei der Reformationseinführung in Quedlinburg zu, auch wenn Voigt sie bei vielen ihrer Maßnahmen als Marionette ihres 1539 bereits verstorbenen Vaters, des sächsischen Schutzvogts oder des Rats darzustellen suchte. Allen ist gemeinsam, dass sich die Einführung der Reformation „von oben“ jeweils mit einem Maßnahmenbündel und bei Kettner konkret mit der Wahrnehmung bestimmter Rechte durch die Äbtissin verband.

²⁰² VOIGT, Geschichte, III, S. 208.

²⁰³ VOIGT, Geschichte, III, S. 210, Anm. 211.

²⁰⁴ FRITSCH, Geschichte, II, S. 8. Das Wort „dreist“ kann sowohl die Bedeutung von „anmaszend, frech, unverschämt“ als auch jene von „kühn hervortretend, zuversichtlich, beherzt, nicht schüchtern, nicht zurückhaltend, nicht blöd, nicht ängstlich“ haben. „DREIST, adj. und adv.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=D04689> (15.10.2021). Fritschs abschließende Charakterisierung der Äbtissin als Herrscherin, die sich „in einer hochbedenklichen Zeit [...] immer weise genug benommen“ habe und die so „die Rechte ihres Stifts behauptet[e]“, gibt Grund zur Annahme, dass hier die positive Konnotation des Wortes „dreist“ hinter seiner Verwendung steht. FRITSCH, Geschichte, II, S. 15.

²⁰⁵ Die in den Quellen und der Literatur vorkommenden unterschiedlichen Namensformen wurden – so nicht zitiert – zur Form ‚Tileman Platner‘ vereinheitlicht.

²⁰⁶ FRITSCH, Geschichte, II, S. 8, 9, 10.

Die Entdeckungen der beiden Ordnungen²⁰⁷ für das Quedlinburger Kirchen- und Schulwesen einerseits vonseiten der herzoglich sächsischen Visitatoren²⁰⁸ und andererseits vonseiten der Äbtissin²⁰⁹ sowie die jeweiligen Editionen²¹⁰ gaben der Suche nach einem Zeitpunkt und damit nach einem konkreten Datum der Reformationseinführung in Quedlinburg ein Ziel. Da bei der Ordnung der Äbtissin im Gegensatz zu derjenigen der sächsischen Visitatoren das Datum ihrer Abfassung unklar war, ergab sich die bedeutsame Frage nach ihrer Datierung. Mit der Konzentration auf die Ordnungen als obrigkeitliche Akte der Reformationseinführung und der Wahrnehmung des Kirchenregiments war jedoch gleichzeitig eine Abkehr vom Prozess der Reformationseinführung verbunden, da nun die Zeitpunkte des jeweiligen Inkrafttretens statt der Zeiträume eines größeren Geschehens von Interesse waren. Noch in den jüngsten Arbeiten von Bley und Modellmog wird zwar die Äbtissin mit der Reformationseinführung in Verbindung gebracht,²¹¹ doch dient einzig die undatierte Kirchenordnung Annas II. als Beleg für dieses Geschehen. Paradoxerweise beziehen sich beide Arbeiten einzig auf die Edition jener Ordnung im Anhang des Aufsatzes von Max Lorenz aus dem Jahr 1907 und führen dennoch unterschiedliche Datierungen an, die sich überdies noch vom Datierungsversuch des Herausgebers Lorenz unterscheiden.²¹² Die kurze Skizze der bisherigen Forschungen zur Reformationseinführung in Quedlinburg hinterlässt einen unbefriedigenden Eindruck.

Im zweiten Schritt soll deshalb der bislang nicht befriedigend beantworteten Frage der Datierung der Ordnung von Anna II. nachge-

²⁰⁷ Zur landesherrlichen Kirchenordnung, die in evangelischen Territorien an die Stelle des kanonischen Rechts trat und ursprüngliche Aufgaben des Bischofs übernahm, vgl. u. a. SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Kirchenordnungen II. Evangelische, II.1. Reformationszeit. In: TRE 18, S. 670–707; FIX, Karl-Heinz: Kirchenordnungen, 2. Mittelalter bis Neuzeit. In: RGG⁴ 18, Sp. 1261–1263. Eike Wolgast erwähnt die Kirchenordnung und die Visitation als „zwei Instrumentarien [...] [z]ur Einführung der Reformation“. WOLGAST, Die Einführung, S. 258.

²⁰⁸ Vgl. LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. 339–347 (18.9.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 136–146 (18.9.1540). Auch wenn diese Ordnung bei Janicke als „Protokoll über die Visitation der Kirchen in der Stadt Quedlinburg“ betitelt wird, ist zumindest im ersten Teil eine Ordnung der Visitatoren für das Quedlinburger Kirchenwesen zu sehen. UB QLB, II, Nr. 684, S. 143 (18.9.1540).

²⁰⁹ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/11, fol. 1–8 (s. d.).

²¹⁰ UB QLB, II, Nr. 684, S. 143–156 (18.9.1540); LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 51–54.

²¹¹ Vgl. MODELMOG, Königliche Stiftungen, S. 57; BLEY, Tradition, S. 49. Wozniak schreibt lediglich, die Reformation „wurde [...] erst 1540 im ganzen Stiftsgebiet durchgesetzt“. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 163.

²¹² Laut Modellmog erließ Anna II. ihre Kirchenordnung „im Jahr 1540“, nach Bley wurde sie „1541 von der Äbtissin Anna“ erlassen. Lorenz datiert die Ordnung hingegen „in das Jahr 1541 oder 1542“. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55; MODELMOG, Königliche Stiftungen, S. 57; BLEY, Tradition, S. 51. Da Bley und Modellmog keine andere Quelle als Lorenz für ihre Datierungen angeben, bleibt unklar, worauf sich ihre von Lorenz abweichenden Angaben beziehen.

gangen werden. Gleichzeitig wird nach der zeitgenössischen Wahrnehmung des reformatorischen Geschehens gefragt.

Für die erst 1905 von Hermann Lorenz aufgefundene undatierte Kirchenordnung von Anna II. gibt es bislang nur den bereits erwähnten ausführlichen Datierungsversuch seines Bruders, des Pfarrers Max Lorenz.²¹³ Über die textkritische Bedeutung der Datierung hinaus wurde die Frage, ob die Äbtissin oder der Schutzvogt die erste evangelische Kirchenordnung für Quedlinburg erlassen hatte, bereits zeitgenössisch als wichtiges Argument verwendet, das im Kampf um die Zurückdrängung beziehungsweise Durchsetzung weitergehender Ansprüche im Reichsstift Verwendung fand.²¹⁴

Max Lorenz waren am Anfang des 20. Jahrhunderts neben den erwähnten Ordnungen der sächsischen Visitatoren und der Äbtissin noch das Protokoll über die zweite sächsische Visitation vom September 1540,²¹⁵ das undatierte Pfarrausschussgutachten²¹⁶ und einige wichtige Schreiben der Äbtissin und des Schutzvogts bekannt. Auf dieser Grundlage versuchte er, die 1905 aufgefundene Kirchenordnung Annas II. zu datieren. Als Grundlage jener Kirchenordnung (wie auch der Stadtordnung 1541)²¹⁷ machte Lorenz zunächst völlig richtig das bislang lediglich ungefähr auf das Jahr 1540 datierte Gutachten des Pfarrausschusses aus. In diesem wird ein großes Hochwasser der „wilden Bode“ als „im Vorjahr geschehen“ erwähnt,²¹⁸ welches Ereignis chronikalisch für den Anfang des Jahres 1539 überliefert ist.²¹⁹ Damit glaubt Pfarrer Lorenz, „mit Sicherheit beweisen“ zu können, dass das Gutachten „schon 1540, wahrscheinlich bald nach der Abreise der sächsischen Visitatoren [am 18. September 1540,²²⁰ E.R.] ausgearbeitet und einge-

²¹³ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 51–54. BLEY, Tradition, S. 51 datiert die Entstehung der Kirchenordnung Äbtissin Annas II. auf das Jahr 1541. Leider bleibt er die Angabe der Quelle für jene Datierung schuldig.

²¹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 24–27, bes. fol. 25r (19.3.1543); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 74–76 (28.3.1543); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 31–33 (28.3.1543). Obiger Befund kann die Vermutung von Hermann Lorenz widerlegen. Lorenz stellte sich die Frage, „ob den Herzog Heinrich das Streben nach Machterweiterung angetrieben hat, oder lediglich die Fürsorge um die evangelische Kirche oder ob nicht vielleicht die ungeduldig wartenden Bürgerkreise heimlich um seinen Eingriff gebeten haben“. Obgleich Lorenz zugestand, dass sich „etwas Sicheres [...] darüber nicht sagen“ lasse, lagen seiner Ansicht nach „wie es scheint [...] keine politischen Beweggründe“ des Herzogs vor. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259f.

²¹⁵ UB QLB, II, Nr. 684, S. 151–156 (17.9.1540).

²¹⁶ Vgl. LORENZ, Quellen, Nr. 12, S. 39–51 (1540).

²¹⁷ Vgl. LASA, A20, XXVI, Nr. 3, fol. 348–379 (15.9.1541).

²¹⁸ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 51.

²¹⁹ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 513.

²²⁰ Dieses Datum ergibt sich aus der Anreise der Visitatoren am 15. September 1540 und der vom Rat für sie bezahlten Übernachtungskosten für drei Nächte. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 19v; RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 58r.

reicht“²²¹ wurde. Mit großer Sicherheit lässt sich mithilfe der Textstelle des Gutachtens und der Hinzuziehung der Chronik indes nur die Abfassung des Gutachtens im Jahr 1540 beweisen. Die Hypothese, dass dies „wahrscheinlich“ erst nach der Abreise der sächsischen Visitatoren Mitte September geschah, lässt sich aus diesem Befund hingegen nicht erhärten. Ebenso gut hätte es bereits Anfang Januar 1540 verfasst worden sein können, da auch im Januar 1540 das Hochwasser der Bode „im Vorjahr geschehen“ wäre. Im weiteren Datierungsversuch der Ordnung Annas II. richtete Max Lorenz sein Hauptaugenmerk auf die aus dem 19. Jahrhundert stammende Aufschrift auf dem Original im heutigen Hauptstaatsarchiv Dresden, wonach die Kirchenordnung „aus dem Jahre 1567“ stamme. Gegen diese Datierung bringt er überzeugende Gründe vor.²²² Er tritt dafür ein, dass die Abfassung der Kirchenordnung „gleich nach Einführung der Reformation in Quedlinburg, d. h. im Anfang der 1540er-Jahre“²²³ geschah. Etwas genauer legt sich Lorenz am Beginn des Abdrucks der Kirchenordnung auf die Jahre „1541 oder 1542“²²⁴ als Abfassungszeitraum fest.

Hermann Lorenz, der Entdecker der Kirchenordnung von Anna II. im Dresdner Archiv, griff 15 Jahre später in seinem „Werdegang von Stadt und Stift Quedlinburg“ die Datierungsergebnisse seines Bruders begeistert auf. Sein Kapitel „Die Einführung der Reformation“ beginnt der Autor mit den markigen Sätzen:

„Wenn die Äbtissin Anna II. ihrer Quedlinburger Bürgerschaft gefolgt wäre, so hätte sie sofort nach Herzog Georgs Tode durch öffentliche, glaubensfreudige Verkündigung den Übertritt ihres Stiftes zur evangelischen Kirche vollziehen und eine Kirchenordnung schleunigst herausgeben müssen. Aber sie hielt sich zurück, ließ sich treiben. Erst mußten zwei Anstöße erfolgen: der eine durch Herzog Heinrich von Sachsen, der andere durch die Aldermänner (Gemeindeältesten) der Altstadt Quedlinburg. Herzog Heinrich kam den langsamen Maßnahmen der Äbtissin zuvor.“²²⁵

Den Fragen, ob eine „öffentliche, glaubensfreudige“ Verkündigung des Übertritts eines von Frauen regierten geistlichen Reichsstandes „zur evangelischen Kirche“ von Anna II. ‚klug‘ gewesen wäre oder welche Gründe eventuell dagegensprachen, ist an anderer Stelle nachzugehen.²²⁶ Der Übertritt des Reichsstiftes zur „evangelischen Kirche“ – was auch immer das 1539/40 bedeutete – war für Lorenz mit der Er-

²²¹ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 51.

²²² Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 52–54.

²²³ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 52.

²²⁴ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55.

²²⁵ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259.

²²⁶ Vgl. Kap. 6.3 und Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

stellung einer Kirchenordnung verbunden. Die bis September 1540 weitestgehend untätige Äbtissin habe für ihr reformatorisches Vorgehen erst den Anstoß der Aldermänner²²⁷ in Form des Pfarrausschussgutachtens und denjenigen Herzog Heinrichs in Form der zweiten sächsischen Visitation vom September 1540 benötigt.

Während die erste, von der Äbtissin abgewiesene, sächsische Visitation des Jahres 1539 unerwähnt bleibt, übernimmt Hermann Lorenz die Darstellung der zweiten sächsischen Visitation Mitte September 1540 weitgehend von Pfarrer Max Lorenz²²⁸ und somit vom überlieferten Protokoll der Umstände jener Visitation.²²⁹ Nicht unerwähnt lässt er den Protest Annas II. gegen diesen „Übergriff [...] im staatsrechtlichen Sinne“, womit die Äbtissin „von ihrem Standpunkte aus [im, E.R.] Recht“ gewesen sei, weil die Schutzherrschaft Herzog Heinrichs über Quedlinburg „ohne Zweifel ein lediglich weltliches Amt“ war.²³⁰ Gegen den Widerstand und die Verbote der Äbtissin seien nach der Visitation unter Mitwirkung des Rates und der Geistlichen „kirchliche Anweisungen des Herzogs Heinrich“ erstellt worden, die jedoch „zunächst nicht zur Anwendung gekommen“²³¹ waren. Und dennoch habe die sächsische Visitation vom September

„1540 den großen Erfolg gehabt, daß die von ihr geplanten grundlegenden Maßnahmen, sobald die Reformation von seiten der Äbtissin begann, Beachtung und Berücksichtigung finden mußten. [...] Anna II. konnte diese Neuerungen [der sächsischen Ordnung für Quedlinburg,

²²⁷ Barbara Pätzold beschreibt die Aldermänner beziehungsweise Alderleute als „städtische[...] Pfleger“, durch die die Stadt Einfluss nehmen konnte auf die karitativen Einrichtungen der Stadt, die Pfarrkirchen und selbst auf die Schulen. Im Rahmen dieser schließlich „völligen Durchdringung und Verquickung mit allen Bereichen des weltlichen Lebens“ sei das Bürgertum „in ursprünglich rein kirchliche Institutionen“ eingedrungen und habe dadurch „beträchtliche Bedeutung“ erlangt. Dieser Vorgang habe für die Bürgerschaft „zugleich ein wichtiges politisches Element“ gebildet. PÄTZOLD, Barbara: Stift und Stadt Quedlinburg. Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter. In: Engel, Evamaria/Fritze, Konrad/Schildhauer, Johannes (Hg.): Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte. Hansische Studien VIII, Weimar 1989, S. 171–193 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26). Gerade in der frühen Reformationszeit dürften diesen Aldermännern oder -leuten zentrale Rollen bei der Durchsetzung reformatorischer Ideen an den noch lange Zeit von Altgläubigen geführten Pfarren, Schulen und Hospitälern zugekommen sein. Eventuell liefen auch die Pfarrbesetzungen zwischen 1517 und 1539 so ab: Die Alderleute wählten die Pfarrer an den Pfarrkirchen und die Äbtissin als Patronatsherrin schaute weg beziehungsweise gab vor, nicht davon zu wissen, dass die gewählten Pfarrer Lutheraner waren.

²²⁸ Vgl. dazu die Angabe bei LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 260.

²²⁹ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 151–156 (19.9.1540).

²³⁰ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 259f.

²³¹ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 261. Mit diesen kirchlichen Anweisungen ist die Ordnung der herzoglich sächsischen Visitationen gemeint.

E.R.], die im Herzogtum Sachsen und den benachbarten Ländern schon eingeführt worden waren, gar nicht umgehen. Um ihre Landesherrlichkeit zu wahren, ließ sie den Magistrat, dem die Durchführung dieser Bestimmungen von der sächsischen Kommission übertragen worden war, in ungnädigster Stimmung ganz links liegen und wandte sich an den Ausschuß der drei Pfarren der Altstadt. [...] Die Äbtissin Anna ließ im Jahre 1540 jenen Ausschuß auf das Rathaus bescheiden und ihn durch ihre Beamten Heinrich von Wettelsdorf und Wolf von Rabiell auffordern, einen Bericht auszuarbeiten, in welchem ‚die mancherlei Gebrechen, dadurch gemeiner Stadt Bestes verhindert werde‘, aufzuzählen seien.²³²

Hier sind zunächst die wichtigsten Punkte hervorzuheben: Die „kirchlichen Maßnahmen“²³³ der sächsischen Visitatoren sieht Lorenz als Grundlage für die spätere Kirchenordnung Annas II. an. Die Äbtissin habe erst in Reaktion (!) auf die gegen ihre Verbote durchgeführte sächsische Visitation im September 1540 – am Rat vorbei – durch von Weddelsdorf und von Rabiell den Ausschuss der drei altstädtischen Pfarrkirchen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Damit wird die bei Max Lorenz noch als „wahrscheinlich“²³⁴ formulierte Annahme, dass das Pfarrausschussgutachten erst nach der Abreise der Visitatoren Ende September 1540 ausgearbeitet und eingereicht wurde, bei Hermann Lorenz zur Gewissheit – ohne dass er dabei jedoch nachweislich auf andere Quellen zurückgriff als die, die Max Lorenz bereits 15 Jahre zuvor verwendet hatte. Während Max Lorenz lediglich die schlüssige Hypothese einer Antwort auf die Frage bot, weshalb die Äbtissin den Pfarrausschuss und nicht den Rat mit dem Gutachten beauftragte, wird diese Hypothese bei Hermann Lorenz im ersten Schritt zur Gewissheit und dient im zweiten als Beweis für die Langsamkeit der ‚reformatorischen‘ Maßnahmen der Äbtissin, die „sich treiben“²³⁵ ließ.

Die Kirchenordnung der Äbtissin gehöre nach Hermann Lorenz wegen der darin zu findenden „Mundart und der Ausdrucksweise [...] in die Reformationszeit [...] und deren ganzer Inhalt beweist, daß sie nur von einem tüchtigen, durchgebildeten Theologen um 1540 verfaßt sein kann“.²³⁶ Da der Pfarrausschuss den Wunsch geäußert hatte, Tileman Platner zum Visitor des Stiftes zu erhalten,²³⁷ schließt Lorenz, „daß niemand anders als Plettner jene grundlegende Quedlin-

²³² LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 262f.

²³³ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 261.

²³⁴ LORENZ, *Die Kirchenordnungen*, S. 51.

²³⁵ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 259.

²³⁶ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 265.

²³⁷ Vgl. LORENZ, *Quellen*, Nr. 12, S. 39–51, bes. S. 50 (1540).

burger Kirchenordnung verfaßt haben kann“.²³⁸ Nach Quellenstudien in den Archiven von Magdeburg und Berlin konkretisierte Lorenz 1934 seine Datierung der stiftischen Kirchenordnung: Die Äbtissin gewann erst durch den Tod Herzog Heinrichs (18. August 1541) die Zeit, „die Reformation selbst in die Hand zu nehmen und durch den Stolbergischen Superintendenten Tileman Plettner eine Kirchenordnung ausarbeiten zu lassen“.²³⁹ Plettner/Platner habe erst in der zweiten Augushälfte 1541 mit den Arbeiten an der Kirchenordnung für Äbtissin Anna II. begonnen.

Auf der Grundlage der von Max und Hermann Lorenz entwickelten Chronologie der beiden Ordnungen stellt sich für die weitere Untersuchung zum einen die Frage, welcher Zeitraum für die Beauftragung und Abfassung des Pfarrausschussgutachtens als Grundlage der Ordnung von Anna II. wahrscheinlich zu machen ist. Zum anderen muss hinterfragt werden, für welchen Zeitraum ausgehend von der ersten Frage die Erstellung der Kirchenordnung Annas II. anzunehmen ist. Schließlich wird danach zu fragen sein, ob es innerhalb der Kirchenordnungen von Herzog Heinrich und Äbtissin Anna II. Ähnlichkeiten gibt, die auf die Entwicklung der einen aus der anderen hinweisen könnten, wie dies Lorenz annahm.²⁴⁰

Anhand neuer Quellenfunde setzt die Bearbeitung dieser Fragen zunächst bei der zweiten sächsischen Visitation Mitte September 1540 an. Die Räte der Äbtissin klagten vor den Visitatoren Herzogs Heinrichs, es sei bereits bei der ersten sächsischen Visitation im Jahr 1539 „der brauch gewest“, dass bei schutzvogteilichen Maßnahmen „zuerst bey der h. eptiszinn [anzu]szuchenn“ wäre. Die Äbtissin „were nachmals wie auch zuvor erbotig[,] christlich ordenung zu stellen, predigstuel und pfarren [zu, E.R.] ordinirnn, welchs szie auch beredits ann schon gethann, nit allein die kirchenn, besundern auch spital bestalt und verordent“.²⁴¹ Die Bereitschaft zur Erstellung einer Kirchenordnung hatte Anna II. ihrem Schutzvogt bereits in einem Schreiben vom 17. Februar 1540 signalisiert.²⁴² Die ersten ‚reformatorischen Maßnahmen‘ der Äbtissin bis September 1540 im Sinne von Pfarrbesetzungen an den städtischen Kirchen und den Hospitälern werden kurz darauf nochmals ausführlicher beschrieben. Von seinen Visitatoren kurz nach ihrer Abreise aus Quedlinburg informiert, klag-

²³⁸ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 265.

²³⁹ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 128.

²⁴⁰ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 262.

²⁴¹ UB QLB, II, Nr. 684, S. 152 (19.9.1540).

²⁴² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 209–210 (17.2.1540). Hier versichert Anna II., dass sie „vff vnser anheim künfft wilche mit vorleihe gothlicher hülf in weinig tag sein wirt geneigt vnd alfort gewesen, die kirchordenung dermassen zübestellen, das es dem wort gottes vnd sonst allerhalb billich gothlich vnd ehrlich gehalth werde“ (fol. 210r).

te Herzog Heinrich gegenüber Anna II., dass sie seinem Befehl für die Visitatoren „durch viel vorwendenn vorhinderung gethann“ hätte, was „vnns nicht wenig befrembdet“. Die EinwohnerInnen Quedlinburgs seien „gantz begirigk“ gewesen, „gots wordt vnnd Christliche Religion“ anzunehmen. Deshalb habe es Heinrich „gar nicht vmbgehenn“ können, „wye aüch vnns ahne das nicht annders gebürenn wyl, als des orths dem erbvogte, vnnd dýweyl sonnderlich Ewer lieb Irenn zúvor geschehenenn schreýbenn nach Christliche ordenung selbst aúfzúrichtenn vnnderlassen, solche christlich werck durch vnnsere vorordenthe in vortzyhung zúbringen“. Die Äbtissin solle deshalb dieses „wergk der Christlichenn visitation“ nicht weiter behindern, da Heinrich sonst „nicht vmbgehenn“ könne, die Quedlinburger „bey angenohmenne[r] Christliche[r] Religionn vnnd anndern was býlich zú[be]schützens“. ²⁴³ In ihrer Antwort vom 22. September 1540 wies die Äbtissin zunächst ausführlich auf die vermeintliche kaiserliche Gründung ihres Stiftes und dessen Privilegien hin, in die sich „kein Ertzbischof Bischoff Chúr vnd fürstenn Graffen adder ander geistliche vnd weltliche personen was standts die sein [...] ahnmassen vnderzihn vnd ahn [= ohne, E.R.] vsern wiessen vnd willenn [...] darin, E.R.] einlassenn sollen ader mügenn“. ²⁴⁴ Weil die Äbtissin „dem Heiligen Eúangelio[,] dem gotlichen wort vnd gotlicher ehr nicht zúwider sein soll[te] ader woll[te]“, habe sie „in vorgangener Zeit vnser Closter vnd pfarrenn zú visitiren[,] christliche Ordenung in den kirchen zú Quedelingebürcck als vnser vorfahrn aüch gethan vnd hergebracht zúmachen angefangenn vnd ins werck genohmen“. Die von Heinrich nach Quedlinburg gesandten Visitatoren wären jedoch gegen den Protest Annas II. „mit Irer Visitation vorthgefarn“ und hätten sie „in vnser angefangenen visitation, gerechtikeit[,] gebrauch[,] gewehr vnd possession [...] Türbirt vnd betrúbet“. ²⁴⁵ Am Ende bat die Äbtissin Herzog Heinrich, seine „visitation fallen“ und „vnnsere Visitation vnd Reformacien[,] die wir albereit ins werck gebracht[,] im gank bleiben“ ²⁴⁶ zu lassen.

Hinterfragt werden muss, ob die von der Äbtissin erwähnten begonnenen Maßnahmen ihrer eigenen Visitation und Reformation bloße Schutzbehauptungen zur Abwehr der zweiten sächsischen Visitation waren oder sie sich bereits früher nachweisen lassen. Auch ist zu überprüfen, welche Gründe es gegeben haben könnte, dass Anna II. es in den Augen Herzog Heinrichs bis September 1540 unterlassen hatte, eine „Christliche ordenung“ selbst „aúfzúrichtenn“. Die Epidemie(n) der Jahre 1539/40, die Unwetter und die teilweisen Zerstö-

²⁴³ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 213 (20.9.1540).

²⁴⁴ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 216r (22.9.1540).

²⁴⁵ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217rv (22.9.1540).

²⁴⁶ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217v (22.9.1540).

rungen an der Stiftskirche wurden im vorangegangenen Kapitel zusammen mit der langandauernden Abwesenheit der Äbtissin und des Stiftskapitels als äußere Faktoren einer verzögerten obrigkeitlichen Visitation seitens des Stiftes ausgemacht. Die nähere Untersuchung der Frage, welche Maßnahmen die Äbtissin wann zur Neuordnung des Kirchenwesens ihres Stiftes befahl, kann auf bislang unbekannte Quellen aus den Jahren 1539/40 und zudem auf spätere Aussagen für diesen Zeitraum zurückgreifen.

In einem Schreiben der Äbtissin an den Rat vom 14. Januar 1540 verlangte Anna II. einen Bericht über die kürzlich in der Kirche St. Benedikti „ane vnsser wysen“ stattgefundene „Conuocation“²⁴⁷ etlicher Bürger. Der Rat antwortete, er könne wegen der Abwesenheit der Altarleute von St. Benedikti nicht über die dortigen Ereignisse berichten. Er vertröstete die Äbtissin auf den 18. Januar, wann die Altarleute wieder zusammenkommen wollten.²⁴⁸ Kurz darauf schickte der Rat der Äbtissin einen Bericht der „Altarleut vnd ander pfarrsessen der pfarkirchen zû S. Benedict“,²⁴⁹ in dem zwei Ursachen für die Zusammenkunft angegeben werden: Einmal die mangelnde Versorgung der Kirche St. Benedikti mit einem Prädikanten und zum zweiten die Schule, weil „dieselbige so jemmerlich inn verderb vnsser armenn kinder thet geradtenn“.²⁵⁰ Bereits vor der letzten Zusammenkunft der Altarleute im Januar 1540 hätte man bei der Äbtissin um die Neubesetzung der Pfarrstelle und eine Neuregelung der Schule angefragt. Hinsichtlich der Pfarrstelle an St. Benedikti habe die Äbtissin die Altarleute beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie der neue Pfarrer bezahlt werden könnte. Wegen der Schule hatte Wolf von Rabiel schon 1539 „tage zû verhorung solicher gebrechen angestellt, das wir [die Altarleute, E.R.] solichen durch einen aüssschuß besûchen“. Während die Versammlung des Ausschusses stattfand, habe es „aber zû verhorung“ wegen der Schule noch immer „nicht kommen können“.²⁵¹ Der Bericht schließt mit der Beteuerung der Altarleute, dass sie nur „diser zweier vrsach halben vnnd keiner anndern meynung [...] vormalis im Sommer [1539] aûch ytzo neulich [im Januar 1540] bey einander“²⁵² gewesen seien.

Die Klage über den wohl fehlenden Prädikanten an St. Benedikti stand wahrscheinlich noch in Zusammenhang mit dem urkundlichen Verzicht des altgläubigen Johannes Mathie auf seine Pfarre, der auf

²⁴⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 40 (14.1.1540).

²⁴⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 228 (16.1.1540).

²⁴⁹ Vgl. das Schreiben des Rates: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4 (20.1.1540); und das Schreiben der Altarleute: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 2rv (21.1.1540).

²⁵⁰ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4r (21.1.1540).

²⁵¹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4r (21.1.1540).

²⁵² LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 23, fol. 4rv (21.1.1540).

den 16. Juni 1538 datiert ist.²⁵³ Bis zum Tod Herzog Georgs am 17. April 1539 sind Probleme bei der Neubesetzung mit einem altgläubigen Priester anzunehmen. Danach traten neue Schwierigkeiten infolge der unklaren Bezahlung der Pfarrstelle auf. Dass die Äbtissin bereits im Sommer des Jahres 1539 die Altarleute von St. Benedikti mit der Suche nach Finanzierungswegen für ihre Pfarrstelle beauftragte²⁵⁴ und durch Wolf von Rabel einen Ausschuss wegen der Probleme an der Altstädter Schule einberufen ließ, zeigt, dass Anna II. rasch nach dem Tod Herzog Georgs Maßnahmen zur Neuordnung in Angriff nahm. Die erwähnten Unwetter, die Epidemie(n) und die Abwesenheit der Äbtissin und des Stiftskapitels werden dann zu einer Unterbrechung dieser Bemühungen geführt haben.

Hinsichtlich der Datierung des Pfarrausschussgutachtens bietet die Antwort der Altarleute vom 20. Januar 1540 einen ersten zu prüfenden Hinweis. Der Stolberger Amtmann Wolf von Rabel wird dort und im undatierten Gutachten als derjenige erwähnt, der im Namen der Äbtissin die Bildung eines Ausschusses befohlen hatte. Nach Angabe der Pfarrleute von St. Benedikti bezog sich jedoch die erste Beauftragung eines Ausschusses durch Rabel im Sommer 1539 lediglich auf die missliche Lage der Schule(n). Die am Beginn des Pfarrausschussgutachtens erwähnte Beauftragung durch Rabel und Heinrich von Weddelsdorf erstreckte sich jedoch quasi auf alle städtischen Belange und Beschwerden, wie aus dem umfangreichen Gutachten zu entnehmen ist.

Deshalb ist festzuhalten, dass Rabel zuerst im Sommer 1539 einen Ausschuss der Pfarrleute von St. Benedikti wegen der städtischen Schule(n) und danach 1540 zusammen mit Heinrich von Weddelsdorf den Ausschuss aller drei Pfarren der Erstellung des überlieferten Gutachtens beauftragte.

Mit einiger Sicherheit besteht ein Zusammenhang einerseits zwischen dem durch Rabel 1539 einberufenen Ausschuss wegen der Schulen und andererseits dem Bericht des Rates hinsichtlich der Besoldungsgrundlagen für Kirchen- und Schuldiener von Oktober

²⁵³ Vgl. LASA, U9, C Vb, Nr. 14 (16.6.1538); UB QLB, II, Nr. 683, S. 141–143 (16.6.1538). Mathie könnte nach seiner Resignation Quedlinburg verlassen und eine Zeit lang in Halberstadt gewirkt haben. Schulz erwähnt ihn dort ungefähr für das Jahr 1540. Vgl. SCHULZ, Karl Otto: Kardinal-Erbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, Bischof von Halberstadt und Martin Luther. In: Nordharzer Jahrbuch 11 (1986), S. 70–74, bes. S. 74 (Materialien des 2. Stadtgeschichtlichen Kolloquiums, das anlässlich des 550jährigen Bestehens des Halberstädter Rolands am 25. und 26. Juni 1983 stattfand).

²⁵⁴ Vgl. dazu das Schreiben des Rates an Anna II., mit dem der Rat Vorschläge dazu einreicht, wie Pfarrer und Lehrer künftig besoldet werden könnten. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

1539,²⁵⁵ da in beiden Fällen Ratsherren eine führende Rolle einnahmen. Der Bericht kann als Ergebnis des Ausschusses angesehen werden.

Ein weiterer Hinweis für die Datierung des Pfarrausschussgutachten findet sich in der Selbstbezeichnung der Autoren als „der Aldenstat Quedlingburg alle drey pfarhen ausschusz“.²⁵⁶ Üblicherweise waren Ausschüsse an einen bestimmten Auftrag gebunden und wurden kurzfristig und vorübergehend einberufen. Der Quedlinburger Pfarrausschuss bildete hier keine Ausnahme: Auch wenn die Altarleute und Pfarrer an den Kirchen der Altstadt bereits früher in den Quellen zu finden sind,²⁵⁷ wurde ein Ausschuss aller drei Pfarren der Altstadt einzig im Jahr 1540 erwähnt. Nach 1540 ist der Zusammenschluss der Altarleute der Pfarren der Altstadt in Form eines Ausschusses trotz intensiver Suche in den Quellen nicht zu finden. Neben dem Gutachten findet sich lediglich ein weiteres Schriftstück des Ausschusses. In diesem auf den 6. Juni 1540 datierten Schreiben bittet der „Aüsschoshe aller dreier pfarkirchen der Alten Stat Qüidlingbürgk“²⁵⁸ die Äbtissin um die Freilassung der Ratsherren, die auf dem Hohen Tor in Gehorsam saßen, weil sie Anna II. die Herausgabe der Kleinodien des Augustinereremitenklosters verweigerten. Wenn der Ausschuss damit Anfang Juni 1540 nachgewiesen ist und er einzig zur Erstellung des Gutachtens einberufen wurde, ist einerseits die vorangegangene Beauftragung durch Heinrich von Weddelsdorf und Wolf von Rabel im Namen der Äbtissin und andererseits der Beginn seiner Tätigkeit in der ersten Jahreshälfte 1540 anzunehmen.

Die bereits erwähnte Zusammenkunft von Vertretern einer pro-reformatorischen Oberschicht Anfang Januar 1540 in St. Benedikti und der dort unternommene Versuch ehemaliger und gegenwärtiger Ratsmitglieder, wichtige reformatorische Maßnahmen in die Hände Herzog Heinrichs zu legen,²⁵⁹ dürften die abwesende Äbtissin alarmiert haben. Deshalb wird sie unter Ausschluss des Rates und unter Hinzuziehung der Altarleute von St. Aegidii und St. Blasii einen Ausschuss mit der Sammlung von „mancherlei gebrechen, dardurch gemeyner stath bestes verhindert“²⁶⁰ beauftragt und diesem auch die Besoldungsvorschläge des Rates vom Oktober 1539 zur Begutach-

²⁵⁵ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

²⁵⁶ LORENZ, Quellen, Nr. 13, S. 51 (1540).

²⁵⁷ Vgl. u. a. StA QLB, 23a, RR, Nr. 7 (1508), fol. 272v; RR, Nr. 9 (1524), fol. 26v; RR, Nr. 10 (1527), fol. 44v, 45v; RR, Nr. 11 (1530), fol. 34v; RR, Nr. 14 (1533), fol. 23r; RR, Nr. 15 (1534), fol. 14r; RR, Nr. 16 (1535), fol. 17v; RR, Nr. 17 (1536), fol. 10r; RR, Nr. 18 (1538), fol. 13r.

²⁵⁸ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44v (6.6.1540).

²⁵⁹ Vgl. Kap. 4, Anm. 37 der vorliegenden Arbeit.

²⁶⁰ LORENZ, Quellen, Nr. 11, S. 39–51, hier S. 40 (1540).

tung übergeben haben.²⁶¹ Dass dieser Ausschuss im Juni 1540 bereits (beziehungsweise noch) bestand, widerlegt damit die Lorenz'sche Annahme, das Gutachten sei erst in Reaktion auf die zweite sächsische Visitation im September 1540 von Äbtissin Anna II. in Auftrag gegeben worden.²⁶² Die Beauftragung des Ausschusses und zumindest der Beginn der Bearbeitung des Gutachtens können für die erste Jahreshälfte 1540 angenommen werden. Wie bereits erwähnt, signalisierte die Äbtissin Herzog Heinrich bereits Mitte Februar 1540 ihre Bereitschaft, „die Kirchordnung dermassen zubestellen, das es dem wort gottes, und sonst allerhalb billich[,] gotlich und ehrlich gehalth werde“.²⁶³ Ein Hinweis darauf, wann der Ausschuss beauftragt wurde und mit seiner Arbeit begann, kann einem Brief der Äbtissin an Herzog Heinrich vom 14. März 1541 entnommen werden.²⁶⁴ In jenem Brief schrieb Anna II., sie habe „vor einem Jar eine visitation und reformacion vgenohmen vnd außgericht“.²⁶⁵ Wörtlich verstanden könnten jene „visitation und reformacion“ der Äbtissin in den März 1540 datiert und zumindest die Visitation der Äbtissin mit der Beauftragung des Pfarrausschusses identifiziert werden, da am Beginn des Gutachtens einerseits die Äbtissin als Auftraggeberin erwähnt wird und andererseits die Vorschläge zur Verwendung der Kirchengüter und zur Erstellung einer Kirchenordnung im ersten Punkt des Gutachtens behandelt werden. In jener Beauftragung des Ausschusses und seiner Tätigkeit kann zudem der Hintergrund des Schreibens der Äbtissin an Herzog Heinrich vom 22. September 1540 gesehen werden, in dem Anna II. ihren Schutzvogt bat, dass er „vns ihn vnsere gerechticheit nicht abrechenn sunder die [sächsische, E.R.] visitati-

²⁶¹ Dies geht einerseits aus dem vom Rat an die Äbtissin gesandten, aber nicht überlieferten Verzeichnis möglicher Grundlagen zur Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals hervor. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539). Andererseits heißt es im Pfarrausschussgutachten, dass man die von der Äbtissin „furgeschlagene[n] wege“ zur Besoldung des erwähnten Personals „nicht verbessern“ könne. LORENZ, Quellen, Nr. 11, S. 39–51, hier S. 40 (1540).

²⁶² Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 263.

²⁶³ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

²⁶⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234–235 (14.3.1541).

²⁶⁵ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234v (14.3.1541). Vgl. auch den Bericht des Stifthsauptmanns Graf Ulrich von Regenstein an Herzog Heinrich vom 10. März 1541, in welchem er nach der Befragung der Quedlinburger Geistlichkeit schreibt, die Äbtissin habe „lenger dan vor eim Jar eyne cristliche visitation vnd reformacion in allen pfarrenn clostern vnd schulenn ihn vnd auswendig Quedlingburgk vgenohemen, darin i[hre] f[ürstliche] g[nade] [= Anna II.] ihnen nachgegeben vnd gebothen das heilige ewangelium läutter vnd rein zw predigenn[,] das heilige sacrament in beider gestalt wie es christus vnsere heilandt ingesetzt zw reichenn, den ehestant inen erlewbt, das sündliche leben gar vnd gantz auch dy papisterei mith messen vigilien selmessen vnd andrn misbreuchenn vorbothen“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, hier fol. 69v (10.3.1541).

on fallen vnnd vnser visitation vnd Reformacion[,] die wir albereit ins werck gebracht in irm [ihrem, E.R.] ganck bleiben vnd in vnser vnd des Stiefts gerechtigkeit nit irren lassen²⁶⁶ wolle. Im gleichen Schreiben schrieb sie, sie habe „in vorgangener zeit vnser[e] Closter vnd pfarrenn zů visitiren [und, E.R.] christliche Ordenung in den kirchen zů Qüedelingebürck zůmachen angefangenn vnd ins werck genohmen“.²⁶⁷ Die mit der Tätigkeit des Pfarrausschusses gleichzusetzende Visitation im Auftrag der Äbtissin wird in den beiden Passagen des Schreibens einerseits mit der „Reformacion“ und andererseits mit der „christliche[n] Ordenung“ verknüpft. Die von Anna II. verwendeten Formulierungen „ins werck genohmen“ beziehungsweise „albereit ins werck gebracht“ lassen darauf schließen, dass die angeführten Tätigkeiten noch nicht abgeschlossen waren, sondern vielmehr noch andauerten.²⁶⁸ Wegen der erwähnten Verknüpfung bleibt unklar, ob sich nicht lediglich die „Reformacion“ und die Erstellung einer „christliche[n] Ordenung“²⁶⁹ noch in der Ausführung befanden, während die Visitation als deren Grundlage bereits abgeschlossen war und somit der Bericht des Pfarrausschusses vorlag. Dass das Gutachten des Pfarrausschusses als Grundlage der Kirchenordnung diene, könnte als Indiz für diese Deutung dienen, da ohne das Gutachten die „christliche Ordenung“ nicht „ins werck genohmen“²⁷⁰ werden konnte. Doch bleibt trotz dieses Indizes Unklarheit in Bezug auf diesen Punkt. Die bisherigen Erkenntnisse machen deutlich, dass das Gutachten zumindest in Arbeit war und wenn nicht schon Ende September, so doch spätestens bis zum Ende des Jahres 1540 fertiggestellt wurde.

Insofern Anna II. im März 1541 von ihrer „vor einem Jar“ durchgeführten Visitation und Reformation schrieb und das Gutachten spätestens Ende 1540 vorlag, kann der Beginn der Visitation durch den Pfarrausschuss in das erste, spätestens in das zweite Quartal und ihr Abschluss in das dritte oder vierte Quartal des Jahres 1540 datiert werden. Der angenommene lange Zeitraum, den der Pfarrausschuss für die Erstellung des Gutachtens benötigte, kann hauptsächlich mit der Vielzahl der Themen des Gutachtens begründet werden, das sich neben dem Kirchenwesen 42 weiteren Punkten widmete, weshalb

²⁶⁶ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217v (22.9.1540).

²⁶⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217r (22.9.1540).

²⁶⁸ Vgl. „WERK, n.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=W17598>> (15.10.2021), wonach die Wendungen „ins werck genohmen“ beziehungsweise „albereit ins werck gebracht“ mit „im vollzug, in der ausübung einer tat, im gange einer handlung“ oder auch „in der ausführung, ausarbeitung“ zu übersetzen wären.

²⁶⁹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217rv (22.9.1540).

²⁷⁰ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 217v (22.9.1540).

laut Lorenz damit „das einzigartige Beispiel vor[liege], daß hier in Quedlinburg die Reformationsbestrebungen auch auf weltlich-bürgerlichem Gebiete segensreiche Früchte unmittelbar gezeitigt haben, daß also mit der Kirchenreformation auch eine Wohlfahrtsreformation verbunden war“.²⁷¹ Aber auch die erwähnte(n) Epidemie(n) des Jahres 1540 könnten die Arbeiten am Gutachten verzögert haben.

Die wichtige Frage nach der Datierung der Kirchenordnung der Äbtissin ist gleichfalls nur näherungsweise zu beantworten. Im erwähnten Schreiben der Äbtissin vom 14. März 1541 teilte Anna II. ihrem Schutzvogt mit, dass dem Pfarrer von St. Benedikti „vnd allen andern predigern[,] kirchen dienern[,] schülmeistern vnd gesellen nach vnsrer Ordnung Ire belonunge“ zugestellt werde und diese „vns aüch ein Jar daraüf züdinen zügesagt“ hätten.²⁷² Bis Mitte März 1541 hatten die Äbtissin und ihre Räte demnach ihre Kirchenordnung nicht nur fertiggestellt, sondern insofern gegen die sächsische Ordnung für die Stadt durchgesetzt, als das Quedlinburger Kirchen- und Schulpersonal auf die stiftische Ordnung verpflichtet und nach den darin enthaltenen Bestimmungen entlohnt wurde. Obwohl der von den sächsischen Visitatoren eingesetzte Superintendent Johannes Silvius Anfang April 1541 von Äbtissin Anna II. „entvlobt“,²⁷³ also abgesetzt worden war, ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie ihn zuvor noch auf ihre Kirchenordnung verpflichtet haben könnte.²⁷⁴ Die überlieferte und bei Max Lorenz edierte Ordnung der Äbtissin erwähnt zwar allgemein die Stiftung des „reichen oder solt kasten[s]“ in St. Benedikti,²⁷⁵ der zur Entlohnung des Kirchen- und Schulpersonals dienen sollte. Jedoch spezifiziert sie nicht die jeweilige Höhe der Entlohnung, wie dies in der sächsischen Ordnung geschieht.²⁷⁶ Aus diesem Grund kann die von der Äbtissin erwähnte Besoldung der Kirchen- und Schuldiener nicht auf der Grundlage der von Max Lorenz

²⁷¹ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 263f.

²⁷² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234v (14.3.1541). Mit der Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals anhand der Kirchenordnung der Äbtissin ist der Abschnitt „XII. Von den gemeinen kasten“ gemeint, der dies über die Einrichtung eines armen und eines Reichen Kastens regelt. Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 60f.

²⁷³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 41r (9.4.1541).

²⁷⁴ Im Bericht von Ludwig Fachs an Herzog Heinrich werden zwar die Entlassung von Silvius und der für Anfang Mai geplante Amsantritt des neuen Pfarrers an St. Benedikti erwähnt, jedoch nicht, dass übergangsweise ein anderer Geistlicher die wichtigste Pfarre von Alt- und Neustadt betreute. Deshalb ist in dem von der Äbtissin erwähnten Pfarrer von St. Benedikti, den sie auf ihre Ordnung hat verpflichten können, mit großer Wahrscheinlichkeit noch Johannes Silvius zu sehen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 41r, 42r (9.4.1541).

²⁷⁵ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 61.

²⁷⁶ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 149 (1540).

herausgegebenen Ordnung erfolgt sein, sondern bedurfte detaillierter Zusatzbestimmungen.

Schon Anfang Februar 1541 hatte Herzog Heinrich auf ein nicht überliefertes vorangegangenes Schreiben der Äbtissin geantwortet, in dem ihm Anna II. angezeigt hatte, eine „Cristliche ordenung [...] auffgerichtet vnd verschafft [zu, E.R.] haben“.²⁷⁷ Da Heinrich berichtete, wegen „vnnsern obligenden geschefften“ und dem „geschwynnde[n] wetter“ nicht sofort auf die „gebrechen“²⁷⁸ in Quedlinburg durch Entsendung seiner Räte reagieren zu können, ist darin ein Indiz zu sehen, dass seine Antwort vom 5. Februar 1541 mit einem gewissen zeitlichen Verzug gegenüber dem vorangegangenen Schreiben der Äbtissin an ihn geschah. Überhaupt stellt sich die Frage, ob die Äbtissin nach der von den sächsischen Visitatoren erstellten Kirchenordnung vom 18. September 1540 noch bis Anfang 1541 mit der Abfassung ihrer Kirchenordnung gewartet haben wird, zumal das Pfarrausschussgutachten bereits Ende September 1540 vorgelegen haben könnte. Ihre schnelle Rückkehr auf das Stiftsschloss angesichts der nahenden Ankunft der sächsischen Visitationskommission in der ersten Septemberhälfte 1540²⁷⁹ und auch das Eintreffen der Stolberger Grafen in Quedlinburg unmittelbar nach der Abreise der Visitatoren zeigen,²⁸⁰ dass die Äbtissin und ihre Familie die Notwendigkeit zu raschem Handeln erkannt hatten. Deshalb ist eine sehr schnelle Fertigstellung der stiftischen Kirchenordnung spätestens bis Ende Januar 1541, wahrscheinlich aber noch vor dem Jahreswechsel 1540/41 anzunehmen. Die von Max und besonders Hermann Lorenz auf die Kirchenordnungen und ihre Datierung verengte Reformationseinführung als Zeitpunkt hatte dazu geführt, der Äbtissin Langsamkeit zu unterstellen, weil sie erst in Reaktion auf die sächsische Visitation und Kirchenordnung selbst visitieren und eine Kirchenordnung ausarbeiten ließ. Die obigen Ergebnisse zeigen jedoch zum einen, dass es sich um zwei zeitlich parallele, miteinander konkurrierende obrigkeitliche Reformationsversuche in Quedlinburg handelte. Zum anderen wird deutlich, dass die Einführung der Reformation zeitgenössisch nicht auf die Verkündung einer Kirchenordnung allein verengt wur-

²⁷⁷ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 233r (5.2.1541). Kurze Zeit später bat der von den sächsischen Visitatoren im September 1540 als Superintendent eingesetzte Johannes Silvius Herzog Heinrich in einem undatierten Schreiben, „solche ordenung der furstin und Eptischin nach e[uer] f[ürstlichen] g[naden] wolmeynung eyn[zu] reümen, vnd mich der supperattendenz [zu, E.R.] entledigen“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 81–82, hier fol. 81v (23.2./10.3.1541).

²⁷⁸ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 233r (5.2.1541).

²⁷⁹ Vgl. Kap. 4.2 der vorliegenden Arbeit.

²⁸⁰ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 161–163, bes. fol. 162r (25.9.1540).

de, sondern dass stets eine zeitlich vorgelagerte Visitation oder sogar erste vorläufige Befehle an die Geistlichkeit im Sinne eines längeren Prozesses verbunden waren. Die Bemühungen um die Datierung der stiftischen Kirchenordnung brechen einerseits das seit den Brüdern Max und Hermann Lorenz auf einen Zeitpunkt verengte Reformationsverständnis auf, heben damit andererseits die beiden Ordnungen vom Sockel der allein damit verbundenen Reformationseinführung und fügen sie zudem als wichtige Elemente in das von Kettner, Voigt und Fritsch beschriebene Bündel verschiedener Maßnahmen ein.

Hinsichtlich der Besoldung der Quedlinburger Geistlichen und Schuldiener scheint der später mit der Umsetzung der sächsischen Kirchenordnung betraute Quedlinburger Rat der Äbtissin zuvorgekommen zu sein. Er hatte spätestens im Mai 1540 eigenverantwortlich mit der Sammlung von Geldern in einem Gemeinen Kasten begonnen.²⁸¹ Noch vor der sächsischen Visitation Mitte September 1540 hatten die Brüder einer der beiden Fronleichnambruderschaften Quedlinburgs einem Gemeinen Kasten Einkünfte übergeben. Dafür wurden sie von der Äbtissin mit Haft bestraft, weil sie gegen ihr Verbot gehandelt hatten.²⁸² Bei diesem auf den ersten Blick nebensächlichen Vorgang ist hervorzuheben, dass der erwähnte Gemeine Kasten als Empfänger der Zahlungen der Bruderschaft weder von den sächsischen Visitatoren noch von der Äbtissin begründet worden war, sondern dass vielmehr der Rat als eigenständiger Akteur anzunehmen ist.²⁸³

²⁸¹ Bereits Ende Mai 1540 wird der Gemeine Kasten von den Vormündern des Annen-Hospitals zwischen den Städten als mögliche Finanzierungsquelle des Hospitals erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, d, Nr. 1, fol. 9–12, bes. fol. 11r (27.5.1540). Auch in diesem Dokument ist der Gemeine Kasten des Rates zu unterscheiden vom Vorhaben der Äbtissin zur Einrichtung eines Armen und eines Reichen Kastens, was im Mai 1540 jedoch noch nicht ausgeführt war (Vgl. fol. 11v).

²⁸² Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 154 (18.9.1540). Die Brüder berichten, sie hätten etliche ihnen zustehende Einkünfte an den Gemeinen Kasten übereignet und die Vorstände würden nun auf Geheiß der Äbtissin seit zehn Tagen in bürgerlicher Haft sitzen. Anna II. habe einen Teil der Einkünfte der Bruderschaft anderweitig vergeben und verlange von den inhaftierten Vorständen der Bruderschaft die Wiederbeschaffung der Gelder vom Gemeinen Kasten.

²⁸³ Die sächsischen Visitatoren kamen erst am 15. September in Quedlinburg an, und die von ihnen verfasste Ordnung ist auf den 18. September 1540 datiert. Die Vorstände der Bruderschaft saßen zum Zeitpunkt der Klage jedoch bereits spätestens seit dem 8. September in Haft, und der Streit um die Vergabe der Einkünfte der Bruderschaft ist demnach noch früher anzusetzen. Da die Gründung eines Gemeinen Kastens durch die sächsische Ordnung erst am 18. September befohlen wurde und die Äbtissin noch später die Gründung zweier Kästen anordnete, bleibt einzig der Rat als denkbarer Akteur übrig, der vor September 1540 Einkünfte für einen Gemeinen Kasten einnehmen ließ. In diesem Zusammenhang würden sich die Fragen stellen, ob der Rat seine eigenen Bestrebungen zur Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals nach dem Widerstand der Äbtissin durch die sächsischen Visitatoren lediglich legitimieren lassen wollte oder ob er im vorausseilenden

Nachdem der Rat bereits Ende September die verhältnismäßig geringe Summe von 16 Talern „zur Besoldung der Kirchen vnd Schuldyner“ zugeschossen hatte, „als es [daran, E.R.] gemangelt“,²⁸⁴ wurden erstmals am 16. November Einkünfte „vom Lehn B[ea]te virginis“ den Kastenherrn übergeben, obwohl der „gemein[e] caste[n]“ an „natalis d[omi]ni [25. Dezember, E.R.] erst Betagt“, also gegründet wurde.²⁸⁵ An Weihnachten 1540 folgten weitere Zahlungen in den Gemeinen Kasten.²⁸⁶ Insofern in der Ratsrechnung wie in der sächsischen Ordnung ein Gemeiner Kasten erwähnt wird²⁸⁷ und im Gegensatz dazu die stiftische Ordnung die Gründung eines Reichen Kastens zur Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals sowie für Bauausgaben und eines Armen Kastens zur Armenfürsorge vorsah,²⁸⁸ kann in den erwähnten Rechnungseinträgen die vom Rat versuchte Umsetzung der sächsischen Ordnung gesehen werden. Dass die Äbtissin dies sabotierte, ist einem Bericht des Superintendenten Silvius an Herzog Heinrich zu entnehmen, wonach Anna II. allen Bruderschaften befohlen habe, den von Heinrichs Visitatoren bestellten Verwaltern „nichts volgen zcūlassen“. Auch das von den Visitatoren als Schule vorgesehene Franziskanerkloster in der Altstadt habe die Äbtissin in ihre Verwaltung genommen und nur „ein stücke daran ist zür schülen eingereümet“. Den anderen Teil des Klosters habe noch immer „ein barfüsser monch [= Franziskaner, E.R.] in seinem gebrauch, welcher noch in seyner kappen noch [sic!] gehet“.²⁸⁹ Weil ihm die Durchsetzung der sächsischen Kirchenordnung „bey der fürstin grosse vngenade“ einbringe, stellte Superintendent Silvius am Ende seines Schreibens Herzog Heinrich resigniert vor die Wahl: Entweder solle Heinrich befehlen, dass künftig der Ordnung „mocht nachgegangen werden wie es e.f.g. visitatores verordnet haben vnd e.f.g. mich in gnedigen schütz halten“. Oder Heinrich solle die „ordenung der furstin vnd Eptischin nach e.f.g. wolmeynung eynreümen, vnd mich der

Gehorsam bereits vor dem Eintreffen der Visitatoren Einkünfte für den zu gründenden Gemeinen Kasten sammelte. Parallel dazu bestand in der Quedlinburger Neustadt ebenfalls im Mai 1540 bereits ein „gemeyne[r] kaste[n]“, dessen Gründung eventuell von der dortigen Gemeinde ausging. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 43r (29.5.1540). Der durch die Mitglieder eines Ausschusses der Neustädter Gemeinde an die Äbtissin gerichteten Bitte, den Kasten nicht mit demjenigen der Altstadt zusammenzulegen, ist Anna II. allem Anschein nach nicht nachgekommen.

²⁸⁴ StA QLB, 23°, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 30r.

²⁸⁵ StA QLB, 23°, RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 53r.

²⁸⁶ Vgl. StA QLB, 23°, RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 53rv.

²⁸⁷ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 143–156, bes. S. 147f (18.9.1540).

²⁸⁸ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 60f.

²⁸⁹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 81v (23.2./10.3.1541).

supperattendentz entledigen, vnd mit eine[m] andernn dienst nach e.f.g. gelegenheit versehen“.²⁹⁰

Herzog Heinrich reagierte mit Befehlen an den Quedlinburger Rat, an Stiftshauptmann Graf Ulrich von Regenstein und an den Superintendenten, in denen er anordnete, die sächsische Kirchenordnung zu befolgen.²⁹¹ Auch entsandte er seine Räte Melchior von Kutzleben, Christoph von Ebeleben und den Leipziger Juristen Ludwig Fachs²⁹² nach Quedlinburg, um den Problemen nachzugehen.²⁹³ Der von Fachs Anfang April 1541 an Heinrich gesandte Bericht legte die Dimensionen des bereits entstandenen Streits über die Kirchenordnungen und ihre Durchsetzung in Quedlinburg offen. Nicht allein war der von den sächsischen Visitatoren erst im September 1540 eingesetzte Superintendent Silvius von der Äbtissin bereits wieder entlassen,²⁹⁴ auch kündigte die Äbtissin an, den Quedlinburger Rat zu strafen, weil er entgegen ihren Verboten mit den sächsischen Visitatoren im September 1540 kooperiert hatte.²⁹⁵ Am interessantesten ist jedoch die Mitteilung an Herzog Heinrich, dass weder die Ordnung der sächsischen Visitatoren von Mitte September 1540 noch die als Beila-

²⁹⁰ GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 81v, 82r (23.2./10.3.1541).

²⁹¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 239 (15.3.1541); GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 59 (15.3.1541); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 237 (26.2.1541); UB QLB, II, Nr. 685, S. 157 (24.9.1541). Im UB QLB II ist Heinrichs Schreiben an den Rat fälschlicherweise auf den 24. September 1541 datiert. Doch war Herzog Heinrich zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehr als einem Monat nicht mehr am Leben. Vgl. WERL, Elisabeth: Heinrich der Fromme. In: NDB 8, S. 391–393; Heinrich der Fromme. In: DBE 4, S. 533. Die im UB QLB, II als „sonnabendt nach Mathei“ (24.9.1541) übernommene Datierung muss korrekt „sonnabendt nach mathie“ (15.3.1541) lauten.

²⁹² Vgl. MÜTHER: Fachs, Ludwig. In: ADB 6, S. 528–530.

²⁹³ Vgl. die von den sächsischen Räten dem Stiftshauptmann und der Äbtissin angekündigte Ankunft in Quedlinburg für Letare (27.3.): LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 236, 240 (18.3.1541); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 241 (21.3.1541).

²⁹⁴ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 41rv (9.4.1541). Die Äbtissin legte den sächsischen Räten einige Gründe für die Entlassung von Silvius vor. Unter anderem wurde Johann Silvius als unfähig für sein Amt befunden, was die Räte nach einem Verhör mit ihm nur bestätigen konnten. Keiner von ihnen hätte Silvius „vor eynen priester oder kirchendiener angesehen“. Silvius habe bereits zuvor bei Graf Wolf von Anhalt in Diensten gestanden, wo man ihm „aüß vrsachen, aüch seynden bescheid [Abschied, E.R.]“ gegeben habe. Zudem sei die Äbtissin von der Frau des Superintendenten „mit schimplichen worten, vnd geschencken [...] gehönt“ worden, was ihr Mann damit begründete, „seynd weyb, [sei, E.R.] nit wol bey sinne[n]“ (fol. 41v). Als Ersatz für Silvius habe die Äbtissin bereits einen „züchtigen sitzamen mhan, der den leütten mit lhare, cleydünge vnd leben, güet exempelp gebe“ bestellt. Dieser werde zu Walpurgis 1541 sein Amt antreten (fol. 41v).

²⁹⁵ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 40v (9.4.1541). Die Äbtissin warf dem Rat vor, er habe „bey e.f.g. [Herzog Heinrich] züewege gebracht“, dass Quedlinburg in die sächsische Visitation einbezogen wurde.

ge nach Dresden übersandte Ordnung der Äbtissin bis Anfang April 1541 publiziert²⁹⁶ und also beide formal bislang nicht verbindlich waren.²⁹⁷ Die Verhandlungen der sächsischen Räte mit der Äbtissin über diesen Punkt offenbaren grundlegende machtpolitische Differenzen. Anna II. lehnte sowohl eine Publikation der sächsischen Ordnung in ihrem und Herzog Heinrichs Namen als auch die Form ab, dass in Herzog Heinrichs Namen eine Ordnung verfertigt und diese im Namen der Äbtissin erlassen werde. Mit Verweisen auf ihre Regalien am Stift, ihren Stand als Fürstin und auf mehrere frühere Schreiben Heinrichs an sie, in denen er sie zur Aufrichtung einer Kirchenordnung aufgefordert hatte, beharrte die Äbtissin auf ihrem Recht zur Erstellung einer solchen Ordnung. Um den Status quo zu wahren, befahlen die sächsischen Gesandten vor ihrer Abreise aus Quedlinburg dem Stiftshauptmann Graf Ulrich von Regenstein, sowohl die Publikation einer der beiden Ordnungen durch die Äbtissin in allein ihrem Namen als auch die angekündigten Strafen der Äbtissin gegen den Quedlinburger Rat zu verhindern.²⁹⁸ Doch wog in diesem Fall die verwandtschaftliche Bindung an die Äbtissin und die Stolberger Grafen schwerer als die sächsischen Befehle. Der Rat berichtet etwa zwei Jahre später an Stiftshauptmann Georg von Dannenberg, die Äbtissin habe noch „bey zeit des von Regensteins eine kirchordnung [...] auffrichten vnd publiciren lassen, welche wyr [= der Rat, E.R.] angenommen“. ²⁹⁹ Da als Nachfolger Graf Ulrichs von Regenstein der sächsische Edelmann Heinrich vom Ende kurz vor dem 26. April oder spätestens am 5. Mai als neuer Stiftshauptmann eingeführt wurde,³⁰⁰ erfolgte die Publikation der Kirchenordnung Annas II. mit Zutun oder zumindest Duldung Graf Ulrichs von Regenstein etwa in der zweiten Aprilhälfte 1541.

²⁹⁶ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 40r (9.4.1541). Vgl. zudem das Schreiben von Johann Silvius an Herzog Heinrich, in welchem Silvius um die Publikation der sächsischen Ordnung bittet. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 81–82 (23.2./10.3.1541).

²⁹⁷ Vgl. WINTER, Christian: Für gute Ordnung und Policey. Die Landesordnungen in der Frühen Neuzeit. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, Leipzig 2014, S. 87–108, bes. S. 107 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 25). Winter verweist auf das in der Frühen Neuzeit allgemein gültige materielle Publikationsprinzip, wonach „Gesetze [...] erst ab ihrer tatsächlichen Publikation verbindlich“ waren. Diese konnte „etwa durch Vorlesen der Gesetze durch die Vertreter der Obrigkeiten oder durch Anschlag an öffentlichen Orten“ erfolgen.

²⁹⁸ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 43v (9.4.1541).

²⁹⁹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v–119r (12.4.1543).

³⁰⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 231 (26.4.1541). Jacobs datiert die Amtseinführung von Heinrich vom Ende auf den 5. Mai 1541. Vgl. JACOBS, Ulrich XI., S. 336.

Indem im gleichen Bericht auch der im April 1541 von der Äbtissin noch immer nicht besiegelte Vertrag vom 14. August 1539³⁰¹ unter anderem über die Niedergerichte außerhalb Quedlinburgs herangezogen und der Stiftshauptmann auf dessen Durchsetzung gegenüber der Äbtissin hingewiesen wurde, zeigen sich die zu dieser Zeit aufbrechenden Konflikte zwischen Äbtissin und Schutzvogt. Hinsichtlich der Kirchenordnungen stehen inhaltliche Differenzen und Fragen der „richtigen“ Umsetzung der Reformation im Hintergrund.³⁰² Stattdessen geht es vor allem um die Frage, wer das Recht zum Erlass einer solchen Ordnung in Quedlinburg hatte, wer es durchsetzen konnte und in wessen Namen die Ordnung erlassen wurde. Bis Anfang April 1541 waren die beiden fertigen Ordnungen noch unpubliziert und damit unverbindlich. Dies könnte darauf hindeuten, dass aufseiten des Schutzvogts wie der Äbtissin Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit eines eigenmächtigen Vorgehens bestand.

Unabhängig von der Frage, in wessen Namen eine der beiden Ordnungen zu erlassen sei, befahlen die sächsischen Gesandten im April 1541 dem Rat und den Quedlinburger Geistlichen, „das[s] sie sich nach e.f.g. [= Herzog Heinrichs, E.R.] Reformacion halten“, wobei sie die „publicacion nicht meher erwent[en]“.³⁰³ Ebenso wie die Äbtissin Herzog Heinrich schon Mitte März 1541 mitteilte, dass sie die Geistlichkeit auf ihre (nicht publizierte) Kirchenordnung verpflichtet habe,³⁰⁴ versuchten dies nun auch die sächsischen Gesandten. Dies war wohl vergeblich, da die Äbtissin – wie bereits erwähnt – noch im April 1541 ihre Kirchenordnung in ihrem Namen publizieren ließ und sich dabei auf ihren Schwager, den Stiftshauptmann Ulrich von Regenstein stützen konnte. An die Stelle des zuvor schon entlassenen Superintendenten Silvius, den die sächsischen Visitatoren erst im vergangenen Jahr eingesetzt hatten, setzte Anna II. einen neuen Superintendenten ein,³⁰⁵ in dem Andreas Ernst aus Nordhausen gesehen werden kann, der im Mai 1541 Pfarrer an St. Benedikti wurde.³⁰⁶ Ernst stammte aus

³⁰¹ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 44r (9.4.1541).

³⁰² Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 42r (9.4.1541) und Kap. 4.3.2 der vorliegenden Arbeit.

³⁰³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 45v (9.4.1541).

³⁰⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234v (14.3.1541).

³⁰⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 119r (12.4.1543).

³⁰⁶ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 42r (9.4.1541). Fritsch erwähnt Andreas Ernst bereits seit 1539 als Pfarrer an St. Benedikti. Als erste Superintendenten in Quedlinburg nennt Fritsch Johann Maius (bis 1565) und Matthaeus Absdorf (1565–1603). Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 224, 236. Kettner sieht in Absdorf „Anno 1565. Den ersten Superintendenten allhier“. KETTNER, Kirchen, S. 128. Ludwig Fachs berichtete Herzog Heinrich im April 1541, dass die Äbtissin anstelle von Johannes Silvius als bisherigem Superintendenten und Pfarrer an St. Benedikti „eyne[n] gelehrte[n] mhan“ einsetzen wolle, der „vff wal-

einem vornehmen Nordhäuser Ratsgeschlecht, studierte 1513 an der Universität Erfurt, war bis 1541 Diakon an der Blasii-Kirche in Nordhausen und arbeitete hier mit Johann Spangenberg zusammen, von dem er 1541 Äbtissin Anna II. empfohlen wurde. Zwischen 1545 und 1553 arbeitete er in Laucha an der Unstrut und kehrte danach nach Quedlinburg zurück, wo er 1565 an der ‚Pest‘ starb.³⁰⁷

Im Streit zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt geriet der Rat in eine unangenehme Situation, da er sowohl gegenüber Anna II. als auch gegenüber Heinrich mit Eiden gebunden war und sich beider Befehle an die Ratsherren widersprachen. An wessen Befehle sich die Ratsherren nun auch hielten, wurden sie von der jeweils anderen Seite „vor vngehorsam, ehr vnd treulos, leut“ gescholten und darüber hinaus von der Äbtissin „mit vnüorwirkkter Straf“ bedroht.³⁰⁸ Der Rat entschied sich für die mächtigere Partei Herzog Heinrichs und erbat Schutz gegen die Äbtissin, wie aus der Instruktion des Rates für eine Gesandtschaft an Herzog Heinrich hervorgeht.³⁰⁹ Die nicht an inhaltlichen Differenzen, sondern lediglich an der Urhebererschaft der Kirchenordnung zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt verlaufende Konfliktlinie fand nach dem Scheitern des Versuchs, eine gemeinsame Kirchenordnung zu erlassen, ihre Fortsetzung

purgis“ (1. Mai) in Quedlinburg ankommen wolle. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 42r (9.4.1541). Da Silvius bis Anfang 1541 sowohl Pfarrer an St. Benedikti als auch Superintendent war, kann der später an St. Benedikti bezugte Magister Andreas Ernst mit jenem ‚gelehrten Mann‘ identifiziert und sein Amtsantritt entgegen der Angabe bei Fritsch auf etwa Mai 1541 datiert werden. Am 24. April 1541 lässt Johann Spangenberg in einem Brief an Justus Jonas den Magister Andreas Ernst grüßen und berichtet, dass Ernst von der Quedlinburger Äbtissin als Superintendent und Pastor konfirmiert wurde. Vgl. FÖRSTEMANN, Karl Eduard (Hg.): Zehn Briefe Johann Spangenberg’s an Justus Jonas, aus den Originalen in der Bibliothek des herzogl. Gymnasii zu Meiningen. In: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 2 (1836), H. 3/4, S. 535–543, bes. S. 536.

³⁰⁷ Vgl. FÖRSTEMANN, Zehn Briefe, S. 536, Anm. **; MATTHIAS, E.: Dr. Leonhard Jacobi aus Nordhausen. In: ZHV 21 (1888), S. 369–398, bes. S. 384, Anm. 2; WA, BR, Bd. 11, S. 158, Anm. 9. Sehr unsicher in der Chronologie sind Lesser und Förstemann, die zwei Aufenthalte Ernsts in Quedlinburg und Streitigkeiten mit dem Stiftpfarrer Ulrich von Regenstein als Grund für eine zwischenzeitliche Rückkehr nach Nordhausen annehmen. Vgl. LESSER, Friedrich Christian: Historische Nachrichten von der ehemals kaiserlichen und des heil. Röm. Reichs freien Stadt Nordhausen, bearb. v. Ernst Günther Förstemann, Nordhausen 1860 (ND 2000), S. 48. Spangenberg widmete Andreas Ernst zudem „ein didaktisch orientiertes Hilfsbuch“ über die „Kunst des Lernens und des Gedächtnisses“. KOCH, Geschichte, S. 139. Vgl. auch die gedruckte Predigt von ERNST, Andreas: Der XXXVI. Psalm des königes Dauids [...] ausgelegt allen betrübten hertzen Tröstlich [...], Erfurt 1540.

³⁰⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 67v (17.3.1541).

³⁰⁹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 65–67 (17.3.1541).

in der Durchsetzung gegenüber den Untertanen. Der Rat suchte in dieser Situation widerstreitender Befehle den Schutz Herzog Heinrichs, während die Geistlichkeit sich anfangs auf die Ordnung von Anna II. verpflichten ließ. Dass die Geistlichen aufgrund der Befehle von Heinrich nun die sächsische Ordnung befolgten, ist eher unwahrscheinlich, da sie nicht durch Heinrich, sondern durch Anna II. in ihre Ämter eingesetzt und zuerst auf die stiftische Ordnung verpflichtet worden waren. Es ist anzunehmen, dass es zu einer Blockbildung innerhalb der Stadt kam, wenngleich die Auswirkungen auf die gottesdienstliche Praxis wegen der inhaltlichen Nähe der Ordnungen gering gewesen sein dürften.

Bislang wurde deutlich, wie sich die religiösen Belange der Einführung einer Kirchenordnung mit handfesten politischen Motiven verknüpften. An dieser Stelle ist nach der zeitgenössischen Wahrnehmung der Reformationseinführung aus der Perspektive der Untertanen zu fragen. Dafür ist ein Bericht des Stiftpauptmanns Graf Ulrich von Regenstein an Herzog Heinrich vom 10. März 1541 von Interesse. Grund für diesen Bericht waren Klagen des Quedlinburger Superintendenten Johannes Silvius an Herzog Heinrich,³¹⁰ dass in Quedlinburg der sächsischen „visitation vnd reformation“ vom September 1540 „zw wider dy alten mißbreuche ein reissenn“ würden.³¹¹ Um diesem Verdacht nachzugehen, hatte Graf Ulrich am 10. März alle Pfarrherren in- und außerhalb Quedlinburgs inklusive der Pfarrer an den Hospitälern, zudem die Ratsherren aller dreier Ratsmittel³¹² und die Viertelsmeister aller Stadtviertel oder Huden/Huten³¹³ auf den Stiftsberg zum Verhör gefordert. Die Aussagen hatte der Stiftpauptmann nach eigener Angabe „öffentlich gehort vnd dÛrch einenn notarien vnd schreiber vorzeichenn lassen“,³¹⁴ wodurch der Bericht an Glaubwürdigkeit gewinnt, obgleich Graf Ulrich wie bereits erwähnt mit der Äbtissin verschwägert und bei ihr sowie bei den Stolberger Grafen hoch verschuldet war.³¹⁵ Deshalb entsteht im Zusammenhang mit dem Inhalt des Berichts der Verdacht einer Gefälligkeit gegen-

³¹⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 80rv (23.2.1541), vgl. zudem fol. 81–82 (23.2./10.3.1541).

³¹¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69–71, hier fol. 69r (10.3.1541).

³¹² Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

³¹³ Huden bilden kleinere Stadtviertel in der Alt- und Neustadt Quedlinburgs. Die Altstadt unterteilte sich in die St.-Aegidii-Hute, die Pöllen-Hute, die Markthute und die Blasii-Hute. Die Neustadt bestand aus der Steinwegger Hute und der Pöllenstraßenhute. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 67.

³¹⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 70v (10.3.1541).

³¹⁵ Neben der Verschuldung Ulrichs bei den Stolberger Grafen berichtet Jacobs auch davon, dass Ulrich bei Anna II. 1538 um einen Kredit von 3000–4000 Goldgulden „zur Erretung seiner Ehre und Glimpfs“ gebeten hatte, „damit er den Leuten nicht

über Äbtissin Anna II. Bei der Beurteilung des Berichts ist auch zu berücksichtigen, dass Graf Ulrich kurze Zeit später entgegen den Befehlen der sächsischen Räte die Publikation der Kirchenordnung Äbtissin Annas in ihrem Namen zumindest duldete, wenn nicht gar unterstützte.

Der Bericht beginnt mit den Aussagen aller Pfarrherren, denen die Äbtissin bereits vor 1539 „gnediglichen nachgegeben“ habe, dass sie „das heilige Ewangeliem lautter vnd Rein halten predigenn[,] das sacrament beyder gestalt reichenn mogenn“, sie gestattete ihnen „denn ehestandt“ und verbot „alle mißbreuche“. Und obwohl „das hertzogk georgenn loblicher gedechtnis zw wider vnd [der Herzog, E.R.] irer gnadenn darumbe geschriben mit bith das ire gnade [= Äbtissin Anna, E.R.] die lutterischen secten nicht wollte zw Quedlingburgk ein reissenn lassen“, habe die Äbtissin dies „mith stilschweygen vorantworth vnd eynen yden darbey behaltenn“. Nach Georgs Tod habe die Äbtissin „eyne cristliche visitation vnd reformation in allen pfarrenn clostern vnd schulenn ihn vnd auswendig Quedlingburgk vorgenohehen“. Dabei sei durch Anna II. den Geistlichen „nachgegeben vnd gepothenn“ worden, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen, „wie es christus vnser heilandt ingesetzt“, „das süntliche leben gar vnd gantz auch dy papisterei mith messen[,] vigilien[,] selmessen vnd andrn misbreuchenn abzwstellenn“, und es sei ihnen der Ehestand „erlewbt“ worden. „Sulcher reformation“ hätten sich die Geistlichen „mith predigen[,] reichunge des heiligen sacraments[,] abstellunge der miszbreuche vnd vnchristlicher Ceremonien vnd papisterei mith vnd in allem vleis [...] gevliessenn vnd vnderthenigk gehalten wie sie auch vnd ire pfar lewthe neben inen noch heutiges tages hiltten vnd in allewege halt[en] woltenn“.³¹⁶ Die Pfarrherren berichten, dass diese „visitation vnd reformation“ der Äbtissin von „augusto memo“ beziehungsweise Justus Menius,³¹⁷ „der vnther den ersten visitatoren eyner gewest“,³¹⁸ gelobt wurde. Dem ist zu entnehmen, dass jene Maßnahmen in den Zeitraum zwischen dem Tod Herzog Georgs am 17. April 1539 und der Ankunft der ersten sächsischen Visitationskommission am 20. September 1539 datiert werden können. Ferner sind sie mit den von der Äbtissin gegenüber Herzog Heinrich im Februar 1540 erwähnten „beüelich“ zu identifizieren, die sie den Geistlichen für die Zeit ihrer Abwesenheit hinterlassen hatte.³¹⁹

zum Gespött diene“. Jacobs, Ulrich XI., S. 312, weiterhin zur Verschuldung bei den Stolbergern S. 175–193; EStt, N. F., XVII, Tafeln 100, 118.

³¹⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69rv (10.3.1541).

³¹⁷ Vgl. Kap. 4, Anm. 17 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69v (10.3.1541).

³¹⁹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 210r (17.2.1540).

Die obigen, vom Stifthsauptmann leider nur summarisch wiedergegebenen Aussagen der Pfarrherren bestätigten die danach vom Stifthsauptmann befragten drei Ratsmittel³²⁰ und die Viertelsmeister der Alt- und Neustadt,³²¹ auf welcher Grundlage sich ein für diese Zeit außergewöhnlich gut dokumentiertes Bild der Wahrnehmung einer Reformationseinführung zeichnen lässt.³²²

Wie beschrieben wurde im März 1541 retrospektiv die Gestattung der Predigt des „reinen“ Evangeliums, des Laienkelchs, des Ehestands für die Geistlichen und das noch vage Verbot von altgläubigen „Mißständen“/Praktiken mit der späteren „cristliche[n] visitation vnd reformation“ der Äbtissin im Spätsommer/Herbst 1539 in Verbindung gebracht. Auch wenn Anna II. diese reformatorischen Kernforderungen zu Herzog Georgs Lebzeiten nicht anordnete, sondern mit Rücksicht auf ihren streng altgläubigen Schutzvogt nur zuließ und einzig durch ihre Passivität förderte, scheinen die Untertanen dies erkannt und die Passivität der Äbtissin „aktiv“ gedeutet zu haben. Die für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Stift im Herbst 1539 hinterlassenen Befehle der Äbtissin an die Geistlichen, in denen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Predigt des Evangeliums nun „gepothenn“, die Priesterehe erlaubt und die verbotenen altgläubigen Praktiken genauer benannt waren, wurden bereits als „visitation und reformation“ der Äbtissin wahrgenommen. Ob sich die Maßnahmen allerdings in den erwähnten Befehlen erschöpften, bleibt unklar. Interessant ist die Beobachtung, dass die Tätigkeit des Pfarrausschusses im Namen der Äbtissin nicht mit der Reformation und Visitation der Äbtissin in Verbindung gebracht wurde. Obwohl dort bereits im ersten Punkt die Kirchengüter und ihre Verwendung zur Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals behandelt werden und die Erstellung einer Kirchenordnung angeregt wird, wurde das Gutachten wahrscheinlich weniger mit ‚Visitation und Reformation‘ als mit dem Projekt einer im März 1541 noch ausstehenden allgemeinen Stadtordnung in Verbindung gebracht. Die Kirchenordnung der Äbtissin könnte ursprünglich als Teil der geplanten Stadtordnung intendiert gewesen sein. Möglich ist weiterhin, dass sie unter dem Druck der sächsischen Ordnung vom September 1540 gesondert früher fertiggestellt wurde. Während sich für die Äbtissin und ihren Schutzvogt mit der ‚Visitation und Reformation‘ weitergehende Rechte verbanden und deshalb das jeweils ers-

³²⁰ Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

³²¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 70rv (10.3.1541).

³²² Für die Einhelligkeit der Aussagen ist entweder die Eindeutigkeit des beschriebenen Prozesses oder die erwähnte enge Beziehung zwischen Stifthsauptmann Graf Ulrich von Regenstein, der Äbtissin und ihrer Familie verantwortlich zu machen. Vgl. Kap. 4, Anm. 18 der vorliegenden Arbeit.

te Agieren von Bedeutung war, wurde seitens der Untertanen bereits die Duldung des Laienkelchs und der Priesterehe sowie später das Verbot zentraler altgläubiger Praktiken als ‚Visitation und Reformation‘ in der Praxis verstanden. Die für Anna II. und Herzog Heinrich im Frühjahr 1541 bedeutsame Frage, welche Kirchenordnung in wessen Namen zu publizieren sei, war aus der Perspektive ihrer beider Untertanen für die Reformationseinführung zweitrangig, da dieser Prozess in der Praxis unabhängig von jeglicher Ordnung schon weit früher begonnen hatte.

Im Unterschied zur Lorenz’schen Darstellung, wonach Herzog Heinrich den Anfang bei der Reformationseinführung machte, Anna II. dagegen lediglich protestierte und auf der sächsischen Ordnung aufbauend eventuell im Herbst 1541³²³ eine eigene Ordnung überhaupt erst verfertigen ließ, finden sich bei genauerer Betrachtung mehrere teils parallel verlaufende obrigkeitliche Prozesse. Noch im Herbst 1539 arbeitete der Rat hinsichtlich der Pfarrerbesoldung und der städtischen Schulen mit der Äbtissin zusammen, erstellte in ihrem Auftrag Verzeichnisse und verhinderte die erste sächsische Visitation im September 1539, indem er die Visitatoren kurzerhand auf eigene Kosten nach Stolberg, wahrscheinlich in das Exil der Landesherrin und des Stiftskapitels, fahren ließ. Dennoch führte die Abwesenheit der Landesherrin seit Herbst 1539 in diesen Fragen zu Verzögerungen, weshalb im Januar 1540 die in der Kirche St. Benedikti versammelte pro-reformatorische Oberschicht Quedlinburgs die Geschicke in die Hände des Schutzvogts legen wollte. Dadurch kam es zum Bruch mit der zu dieser Zeit abwesenden Äbtissin, die sich vom Rat ab und der Gemeinde zuwandte. Das Gutachten trug sie Anfang 1540 dem sehr wahrscheinlich eigens dafür gegründeten Ausschuss der altstädtischen Pfarren auf. Während sich die Erstellung des Gutachtens durch die Vielzahl der Themen und die grassierende(n) Epidemie(n) bis in den Herbst/Winter 1540 hinzog, scheint der Rat noch vor der Ankunft der zweiten sächsischen Visitationskommission am 15. September 1540 eigenverantwortlich einen Gemeinen Kasten gegründet zu haben, dem eine der beiden Fronleichnambruderschaften etliche ihrer Einkünfte übertrug. Dass der Rat – wie die Äbtissin vermutete³²⁴ – dafür sorgte, dass die Stadt Quedlinburg in die sächsische Visitation vom September 1540 einbezogen wurde, lässt sich nicht bestätigen, da Herzog Heinrich seine Visitatoren eigens

³²³ Vgl. LORENZ, MORITZ von Sachsen, S. 128.

³²⁴ Gegenüber den sächsischen Gesandten äußerte die Äbtissin ihre Gewissheit, die Ratsherren „hettten auch die visitation bey e.f.g. [Herzog Heinrich, E.R.] züewege gebracht, vngeachtet das sie an Christlichen lharen, raichünge der hochwirdigen Sacrament, vnd Ceremonien keynen mangel hettten“. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 40v (9.4.1541).

in einem der allgemeinen Visitationsinstruktion beigelegten zusätzlichen Befehl mit der Visitation in der Stadt Quedlinburg beauftragte.³²⁵ Der auf den Rat geworfene Verdacht eines Paktes mit Herzog Heinrich gegen die Äbtissin dürfte allerdings dazu beigetragen haben, den Rat noch mehr in die Arme des Schutzvogts zu treiben und umgekehrt den Graben zur Äbtissin zu vergrößern.

Alarmiert von der nahenden Ankunft der zweiten sächsischen Visitationskommission und den von sächsischen Räten in Quedlinburg erhobenen Rechten,³²⁶ dürfte Anna II. samt Kapitel im September 1540 auf den Stiftsberg zurückgekehrt sein. Trotz mehrfacher Verbote konnte sie die Kooperation des Rates und der Geistlichkeit mit den Visitatoren nicht verhindern und musste sich aus rechtssichernden Gründen auf ihren Protest gegen die Visitation und die Zusammenarbeit ihrer Untertanen beschränken.

Höchstwahrscheinlich parallel zur Arbeit der sächsischen Visitatoren in Quedlinburg im September 1540 ließ auch Anna II. auf der Grundlage des inzwischen vorliegenden Gutachtens des Pfarrausschusses ihre Kirchenordnung erstellen. Während die sächsische Ordnung nach nur drei Tagen vollendet war, wurde die stiftische Ordnung spätestens im Januar 1541, wahrscheinlich jedoch noch Ende 1540 fertiggestellt. Indem die Äbtissin nach eigener Darstellung die Quedlinburger Geistlichkeit bis März 1541 auf ihre Ordnung verpflichten konnte, holte sie gewissermaßen den zeitlichen Rückstand ihrer Ordnung gegenüber der sächsischen wieder auf. Der Wert jener Verpflichtung ist aber zu relativieren, da beide Ordnungen bis Anfang April 1541 nicht publiziert und damit *de jure* unverbindlich waren. Jedoch ließ die Äbtissin nach der Abreise der sächsischen Gesandten ihre Kirchenordnung in ihrem Namen publizieren, was ihr Schwager als noch amtierender Stiftshauptmann entgegen seinen Befehlen duldete oder gar unterstützte. Dem aus Nordhausen als Pfarrer an die Kirche St. Benedikti berufenen Andreas Ernst wurde als erstem von der Äbtissin eingesetzten Superintendenten kurz darauf die kirchliche Leitung übertragen.

Unabhängig von dieser auf Zeitpunkte fixierten Perspektive der Äbtissin und ihres Schutzvogts wurde die obrigkeitliche Reformationseinführung seitens der Untertanen als länger wählender Prozess wahrgenommen, der weit früher einsetzte und retrospektiv mit der Duldung lutherischer Prediger, der Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe durch die Äbtissin in Verbindung gebracht wurde. Nach dem Tod Herzog Georgs waren es wahrscheinlich die von der Äbtissin den Pfarrern für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Stift hinter-

³²⁵ Vgl. LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. XVrv (9.8.1540).

³²⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 195–196 (6.9.1540).

lassenen Befehle, die reformatorische Kernforderungen verbindlich machten und die Ausgestaltung der Gottesdienste wie auch das Leben der Geistlichen in der Praxis änderten beziehungsweise diese Schritte „legalisierten“, falls sie bereits vollzogen waren. Mit dem gleichzeitigen Verbot altgläubiger Praktiken wie (Seelen-)Messen und Vigilien war eine noch vage Abkehr von den bislang durch Herzog Georg geschützten kirchlichen Verhältnissen verbunden.

Die Unsicherheit, wie Reformation im Gottesdienst und der täglichen Praxis konkret umzusetzen war, mag die Verfasser des Pfarrausschussgutachtens zur Bitte an die Äbtissin veranlasst haben, „das e.f.g. ein ordnung stellt, wesz sich die pfarhern in reichung der sacrament und in allen ceremonien der kichendiener halden musten“.³²⁷

Mit der Feststellung, dass Pfarrer, Ratsherren und Viertelsmeister die obrigkeitliche Reformationseinführung als länger andauernden Prozess wahrnahmen, stellt sich rückblickend auf die bisherigen Ergebnisse die Frage nach ersten Anzeichen, seit wann die Äbtissin reformatorische Kernforderungen wie den Laienkelch, die Priesterehe und die Predigt des ‚reinen Evangeliums‘ duldet und ‚martinische‘ Prediger gegenüber Herzog Georg schützte. Diesbezügliche Klagen Herzog Georgs gegenüber dem Rat und der Äbtissin sind seit Anfang April 1524 überliefert.³²⁸ Die Äbtissin scheint bereits vor 1531 die ‚martinischen‘ Pfarrer Quedlinburgs gedeckt³²⁹ und nur ausnahmsweise Berichte Dritter an Herzog Georg in dieser Angelegenheit bestätigt zu haben.³³⁰ Einzig im Fall eines 1522 gefangenen Priesters,

³²⁷ LORENZ, Quellen, Nr. 12, S. 40 (1540).

³²⁸ Vgl. LASA, Cop. 852 E, fol. 258v–259 (6.4.1524); LASA, Cop. 809, fol. 334–335 (6.4.1524); UB QLB, II, Nr. 669, S. 132f (6.4.1524); ABKG, I, Nr. 632a, S. 787 (6.4.1524); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 67–68 (19.10.1524); LASA, Cop. 852 E, fol. 259 (25.7.1525); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 78 (19.4.1527); ABKG, II, Nr. 1447, S. 751 (26.4.1527); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 102–103 (14.7.1534); LASA, Cop. 852 E, fol. 259v–260 (21.10.1534); UB QLB, II, Nr. 677, S. 136–137 (21.10.1534); ABKG, III, Nr. 2584, S. 805 (21.10.1534), Nr. 2599, S. 812 (17.11.1534), Nr. 2600, S. 812 (17.11.1534), Nr. 2614, S. 821f (5.12.1534); LASA, Cop. 809, fol. 339v–340 (16.12.1534); ABKG, IV, Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535).

³²⁹ Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531). Stifthsauptmann Hans von Berlepsch hatte Herzog Georg berichtet, dass die Pfarrer in besonderen Fällen bereits seit vier Jahren den Laienkelch reichten. Als der Stifthsauptmann Anna II. deshalb befragte, entschuldigte sie diese Zustände damit, keine geeigneten Priester bekommen zu können. Weiterhin befürchtete sie Aufruhr bei ihren Untertanen, wenn sie alle Pfarrer ihrer Pfarreien entsetzen würde. Da sich die Äbtissin wegen jener Pfarrer und der Fortschritte der Reformation in ihrem Stift zuvor niemals an Herzog Georg um Unterstützung für geeignete Gegenmaßnahmen gewandt hatte, kann ihr Verweis auf fehlende Priester als Vorwand für ihre hintergründig verfolgte und mindestens passive Unterstützung der reformatorischen Bewegung angesehen werden.

³³⁰ Dies betrifft die Berichte des Stifthsauptmanns Hans von Berlepsch aus dem Jahr 1531 und des sächsischen Gesandten Georg von Breitenbach von 1534. Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531), Nr. 2567, S. 795 (5.10.1534), siehe dazu

bei dem eine Verbindung zur neuen Lehre unklar ist, ging die Initiative von der Äbtissin aus.³³¹ Wegen der fehlenden Zusammenarbeit der Äbtissin beklagte sich 1534 Herzog Georg, nie von ihr über das Ausmaß der Fortschritte der „martinischen Lere“ in Quedlinburg unterrichtet worden zu sein.³³² Jener Schutz lutherischer Pfarrer durch Anna II. gegenüber Herzog Georg diente der Äbtissin 1543 als Argument gegen die Eingriffe von Herzog Moritz in ihr Kirchenregiment. Konkret führte die Äbtissin „zwen prediger des heiligen Eüangelii“ an, die sie „mit verdöldung seiner lieb [= Herzog Georgs, E.R.] vielmals fast schwinder vnd erzornetten schreibens“ geschützt und „weiter bestettiget“ hätte.³³³ Insofern in jenen namentlich nicht genannten Predigern Johann Sturke von der Kirche St. Blasii und Bethmannus Bethmann von St. Nikolai gesehen werden können, die 1527 zwar von sächsischen Räten verhört wurden, aber danach im Amt blieben,³³⁴ wäre festzuhalten, dass die Äbtissin spätestens seit 1527 die reformatorischen Bestrebungen ihrer Untertanen duldete und gegenüber Herzog Georg deckte. Ob Anna II. bei ihrem Besuch des Augustinereremitenklosters am 12. Mai 1521³³⁵ bereits dem Prädikanten ‚Vincenz‘ begegnete oder sogar einer seiner lutherischen Predigten beiwohnte, muss wegen der unklaren Datierung seiner Ankunft in Quedlinburg offenbleiben.³³⁶

Wird die Perspektive abschließend von den kleinräumigen Verhältnissen des Reichsstifts Quedlinburg geweitet und auf das Alte Reich und genauer die geistlichen Reichsstände gerichtet, zeigt sich, dass die Einführung der Reformation durch Anna II. zu den frühesten überhaupt gehörte. Unter den Fürstäbtissinnen leitete einzig³³⁷ die

auch die vorangegangene Klage von Johannes Mathie an Georg von Breitenbach: vgl. ABKG, III, Nr. 2562, S. 791f (29.9.1534).

³³¹ Vgl. ABKG, I, Nr. 370, S. 350 (2.9.1522); zudem: ABKG, I, Nr. 473, S. 477f (11.3.1523), Nr. 474, S. 478 (11.3.1523).

³³² ABKG, III, Nr. 2599, S. 812 (17.11.1534).

³³³ LASA, VI, Nr. 2, fol. 25r (19.3.1543).

³³⁴ Vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit.

³³⁵ In der Ratsrechnung des Jahres 1521 wird der Äbtissin an Exaudi (12. Mai) anlässlich ihres Besuchs im Augustinereremitenkloster in der Neustadt Gose-Bier im Wert von 31 Schneeberger Groschen ausgeschenkt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 13r.

³³⁶ Vgl. Kap. 3.1 der vorliegenden Arbeit.

³³⁷ In Herford wurde das Stift erst 1565 „mit dem Amtsantritt von Margarethe II. Gräfin zur Lippe [...] evangelisch“. HANKEL, Hans Peter: Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte im Alten Reich und ihr Ende. Eine vergleichende Untersuchung, Frankfurt/M. (u. a.) 1996, S. 39 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 712). Im Reichsstift Gandersheim wurde die Reformation 1542 nach dem Sieg der Schmalkaldener über Herzog Heinrich d. J. gewaltsam eingeführt. Endgültig konnte die Reformation jedoch erst 1568 nach dem Tod des altgläubigen Herzogs Heinrich d. J. eingeführt werden, da dieser 1547 nach der Niederlage der Schmalkaldener die Herrschaft in seinem Herzogtum zurücker-

benachbarte Gernröder Äbtissin Elisabeth von Weida die Reformation noch früher – bereits um 1526 – ein.³³⁸ Unter Elisabeths Nachfolgerin, Anna von Plauen, wurde die Gernröder Stiftskirche St. Cyriaki 1533 zur allgemeinen Pfarrkirche umgewandelt.³³⁹ Das Reichsepis-kopat blieb bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555 „konfessionell nahezu homogen“. Von den etwa 100 Personen, die zwischen 1517 und 1555 in 38 Hochstiften amtierten, blieben fast alle – wenn auch teils aus politischen Rücksichten³⁴⁰ – beim alten Glauben.³⁴¹ Aus-

langte. 1568 ging sein Sohn, Herzog Julius, wie zuvor 1542 die Schmalkaldener, gewalt- sam und ohne Rücksicht auf das widerstrebende Stiftskapitel vor. Vgl. GOETTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift, S. 117–132; SCHOLZ, „und maket dat keyser- freie stiftt unfrei“. Die Treue Herzog Heinrichs d. J. gegenüber dem alten Glauben bedeutete allerdings im Umkehrschluss keineswegs, dass er das Gandersheimer Stift bei seinen Rechten schützte. Vgl. Kap. 9, Anm. 49 der vorliegenden Arbeit.

³³⁸ Vgl. FRANKE, Elisabeth von Weida. Laut HANKEL, Die reichsunmittelbaren evangeli- schen Damenstifte, S. 52 trat Äbtissin Elisabeth von Gernrode direkt nach der kaiserli- chen Bestätigung ihrer Privilegien 1521 „zum Luthertum über“. Ähnlich: HEINEMANN, O. v.: Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode. In: ZHV 10 (1877), S. 1–68, bes. S. 28f. Es ist zu betonen, dass das Reichsstift Gernrode in der Reformati- onszeit weitestgehend unerforscht ist. Frankes Aufsatz genügt nicht zuletzt durch den fehlenden Anmerkungsapparat kaum wissenschaftlichen Ansprüchen. Vgl. weiterhin: HARTUNG, Hans: Zur Vergangenheit von Gernrode, Gernrode 1912.

³³⁹ Vgl. HARTUNG, Zur Vergangenheit. VOIGTLÄNDER, Klaus: Die Stiftskirche zu Gernro- de und ihre Restaurierung 1858–1872, Berlin 1980, S. 21 erwähnt dazu lediglich, dass die Stiftskirche „seit 1533 auch Gotteshaus der Pfarrgemeinde“ war. Es findet sich bei Voigtländer hingegen kein Hinweis darauf, dass sie ab 1533 einzig Pfarr- kirche war. Siehe weiterhin zur Stiftskirche: DERS.: Die Stiftskirche zu Gernrode, Berlin 1972 (Das christliche Denkmal, Heft 6).

³⁴⁰ Dafür steht beispielsweise der Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Hal- berstadt, Markgraf Sigismund von Brandenburg (reg. 1552–1566), der trotz pro- testantischer Erziehung von den Kapiteln in Magdeburg und Halberstadt gewählt wurde. Vgl. PILVOUSEK, Josef: Sigismund, Markgraf von Brandenburg. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 665. Ähnlich könnte der Lübecker Bischof Balthasar Rantzau (reg. 1537–1547) beurteilt werden, der das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfang. Vgl. PRANGE, Wolfgang: Rantzau, Balthasar. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 567. Auch Franz von Waldeck als Bischof von Minden (reg. 1532–1553), Münster (1532– 1553) und Osnabrück (1532–1555) wandte sich innerlich dem Luthertum zu und forderte die münsterschen Stände 1541 gar zur Einführung der Reformation auf. Vgl. SCHRÖER, Alois: Franz, Graf von Waldeck. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 190–192. Franz Brendle und Anton Schindling schreiben zu den Verhandlungen des Augs- burger Religionsfriedens und dem geistlichen Vorbehalt: „Eine größere Zahl von geistlichen Fürsten und noch mehr Mitglieder in den Domkapiteln sympathi- sierten offenkundig mit dem Protestantismus und nahmen in ihrer Lebensweise auch einen möglichen Übertritt bereits vorweg.“ BRENDLE, FRANZ/SCHINDLING, Anton: Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra. In: Hoffmann, Carl A./Johanns, Markus/Kranz, Annette u. a. (Hg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005, S. 104–118, hier S. 110.

³⁴¹ WOLGAST, Hochstift, S. 184; WOLGAST, Eike: Die Reichsbischöfe als geborene Geg- ner der Reformation. In: Kohnle, Armin/Rudersdorf, Manfred (Hg.): Die Refor- mation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig 2017, S. 330–343, hier S. 343 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42); BRENDLE/SCHINDLING, Der Augsburger Religionsfrieden.

nahmen waren der Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Preußen (1490–1568), und der Kölner Erzbischof Hermann von Wied (1477–1552), wobei Albrecht 1525 das Deutschordensland erfolgreich in ein Erbfürstentum überführen konnte, während der Reformationsversuch in Kurköln 1543/44 scheiterte. Wolgast kam lediglich in den Fällen der sogenannten Landesbistümer im Osten beziehungsweise im Nordosten des Reiches auf eine höhere „Konversionsquote“.³⁴² Der Samländer Bischof Georg von Polentz öffnete sich als erster Bischof 1523 der reformatorischen Lehre und erließ 1524 ein Reformationsmandat. Erhard von Queiß führte als Bischof von Pomesanien 1524/25 die Reformation in seinem Hochstift ein. Polentz und Queiß heirateten 1525 beziehungsweise 1527. Die Bischöfe Matthias von Brandenburg und Magnus von Schwerin bekannnten sich 1539 beziehungsweise 1540 zum neuen Glauben und heirateten 1541 beziehungsweise 1543. Im Hochstift Cammin duldeten es Bischof Erasmus von Manteuffel 1535, dass die Stiftsstände die evangelische Lehre annahmen. Sein Nachfolger Bartholomäus Suawe (reg. 1545–1549) war bei seinem Amtsantritt bereits verheiratet.³⁴³

Neben den im äußersten Nordosten des Reiches und damit in großer Ferne von Kaiser und Papst residierenden Bischöfen von Samland und Pomesanien sowie der Gernröder Äbtissin Elisabeth zählte die von Anna II. in Quedlinburg betriebene Reformationseinführung zu den frühesten unter den geistlichen Reichsständen. Da sich ihre Kirchenordnung zumindest dem Anspruch nach auch auf die Stiftskirche erstreckte, ging Anna II. weiter als etwa der Schweriner Bischof Magnus, der zwar „seit 1540“ die Reformation in seinem Hochstift einführte, dabei aber den Schweriner Dom ausnahm und noch 1548 einen altgläubigen Priester in eine Pfründe einwies.³⁴⁴

Die von Anna II. initiierte Einführung der Reformation in ihrem Reichsstift fand in einer für geistliche Reichsstände problematischen, weil reichsrechtlich unsicheren Zeit statt. Selbstverständlich sind die Abfassung und Durchsetzung der stiftischen Kirchenordnung immer vor dem Hintergrund zu sehen, dass Anna II. nach dem Tod Herzog Georgs sowohl durch ihren lutherischen Schutzvogt, Herzog Heinrich, und dessen Reformationsbestrebungen als auch durch die inzwischen anzunehmende deutliche protestantische Mehrheit ihrer Untertanen unter Druck gesetzt wurde. Dennoch ist jener Druck von außen nicht monokausal als Begründung für die selbstständige Re-

³⁴² WOLGAST, Hochstift, S. 184.

³⁴³ Vgl. WOLGAST, Hochstift, S. 183–196, 198–207, 210–212, 218–236; TRAEGER, Josef: Magnus, Herzog von Mecklenburg. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 450f; KARP, Hans-Jürgen: Queiß, Erhard von. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 559; PETERSOHN, Jürgen: Manteuffel (Manduuel), Erasmus von. In: Gatz, Die Bischöfe, S. 457f.

³⁴⁴ WOLGAST, Hochstift, S. 231f.

formationseinführung Annas II. anzusehen. Ebenso ist anzunehmen, dass die Äbtissin selbst bereits vor 1539 dem Luthertum zuneigte. Schließlich sind der Einfluss ihrer Familie wie die Unterstützung – wenn nicht gar die Leitung – der Reformationseinführung im Reichsstift durch Stolberger Grafen, Räte, Theologen, Schulmeister etc. zu beachten.

4.3.2 Die sächsische und die stiftische Kirchenordnung für Quedlinburg – Inhalte und Durchsetzung

Es schließt sich die inhaltliche Untersuchung der beiden erwähnten Ordnungen an. Einerseits ist dabei die Frage zu überprüfen, ob zwischen der stiftischen und der sächsischen Kirchenordnung die von Lorenz vermutete Abhängigkeit besteht. Dies ist wichtig für die Einschätzung, ob und inwieweit Anna II. mit ihrer Kirchenordnung den Untertanen lediglich ‚alten sächsischen Wein im neuen stiftischen Schlauch‘ einschenkte oder ob sie mit ihrer Ordnung einen eigenständigen kirchenpolitischen Weg verfolgte. Da durch das vorherrschende Machtgleichgewicht zwischen Heinrich und Anna II. eher die Durchsetzung der sächsischen Kirchenordnung wahrscheinlich gewesen wäre, ist weiterhin zu untersuchen, weshalb sich die jüngere stiftische Ordnung gegenüber der älteren sächsischen Ordnung durchsetzen konnte.

Zunächst sind die unterschiedlichen Geltungsbereiche beider Ordnungen hervorzuheben: Während jene der sächsischen Visitatoren nur in der Stadt Quedlinburg (Alt- und Neustadt) und wahrscheinlich ihren Vorstädten (Gröpern und Alter Topf) Geltung erhob, jedoch das Stiftsdorf Ditfurt, den Stiftsberg, den Neuen Weg und das Westendorf durch Nichterwähnung ausnahm,³⁴⁵ erwähnt die stiftische Ordnung explizit die Personen auf dem Stift und die Priester auf dem Schloss,³⁴⁶ macht aber keine Einschränkungen des Geltungsbereichs innerhalb der Landesgrenzen, weshalb sie dem Anspruch nach im gesamten Reichsstift mit all seinen Besitzungen Geltung haben sollte. Inwiefern hier auch die Klöster im Streubesitz des Stiftes (Wendhausen, Walbeck, Michaelstein, Teistungenburg) inbegriffen waren, bleibt unklar.

Inhaltlich fällt schon bei der ersten Durchsicht beider Ordnungen auf, dass in der sächsischen Ordnung die konkrete neue Ausgestal-

³⁴⁵ Dies ist dem Umstand zu entnehmen, dass in den Besoldungsbestimmungen der Visitatoren nur die Kirchen von Alt- und Neustadt, nicht aber die Kirche St. Bonifatii in Ditfurt oder gar die Stiftskirche St. Servatii erwähnt werden. Auch geben die Visitatoren gegenüber den Gesandten der Äbtissin an, im Stift selbst nicht visitieren zu wollen. Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 149, 155 (18.9.1540).

³⁴⁶ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55f.

tung des Gottesdienstes und der Zeremonien fehlt und umgekehrt die stiftische Ordnung keine Angaben über die Besoldung und die Behausungen der Pfarrer, die dafür nötigen Einkünfte, die Verwendung der Kirchenschätze oder den Lebenswandel der Geistlichen macht. Die Ordnung der sächsischen Visitatoren lagert jedoch durch Verweise auf das Augsburger Bekenntnis, den ‚Unterricht der Visitatoren‘ und die „Agende“,³⁴⁷ womit die sogenannte Heinrichsagende gemeint ist, die erwähnten fehlenden Bestimmungen für den Gottesdienst und die Zeremonien gewissermaßen aus. Die Ordnung der Äbtissin verweist einzig hinsichtlich der Kollekten auf die „Nurembergische[...] ordnungung“, worin die Anfang 1522 in Nürnberg erlassene und im August/September 1523 gedruckte „Ordnung des gemeinen Beutels“ zu sehen ist.³⁴⁸ Dennoch ist von der Existenz weiterer ergänzender Regelungen zur Kirchenordnung der Äbtissin auszugehen, da ihr der Rat bereits im Herbst 1539 Verzeichnisse möglicher Einkünfte zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener einreichte³⁴⁹ und sie dem Pfarrausschuss Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitete.³⁵⁰ Weiterhin schrieb sie bereits Mitte März 1541 an Herzog Heinrich, dass sie die Quedlinburger Pfarrer, Schulmeister und -gesellen auf ihre Ordnung verpflichtet und nach dieser besoldet habe.³⁵¹ Schließlich berichtete der Stiftshauptmann Ulrich von Regenstein nach dem oben behandelten Verhör Herzog Heinrich von der Besoldung des Quedlinburger Kirchen- und Schulpersonals „nach ordnunge M g f [= Anna II., E.R.]“.³⁵² Dass jene Regelungen im Dresdner Exemplar der stiftischen Ordnung fehlen, kann damit begründet werden, dass bislang unentschiedene Fragen, wie die Rechte an den Kirchen- und Klosterkleinodien, die Unterstellung der Geistlichen unter einen Superintendenten sowie dessen Einsetzung oder die Gerichtszuständigkeit bei Streitfällen auf diese Weise keinen Anlass zum Streit zwischen

³⁴⁷ UB QLB, II, Nr. 684, S. 143, 145 (18.9.1540). Vgl. zur ‚Heinrichsagende‘ u. a. BARTMUSS, Alexander: Eine neue Ordnung. Zur Entstehung der „Heinrichsagende“ 1539. In: Beyer, Michael/Teubner, Martin/Wieckowski, Alexander (Hg.): Zur Kirche gehört mehr als ein Kruzifix. Studien zur mitteldeutschen Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte, Festgabe für Gerhard Graf zum 65. Geburtstag, Leipzig 2008, S. 315–337 (Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, Sonderband 13).

³⁴⁸ Vgl. EKO, XI/1, S. 17–19, 23–32.

³⁴⁹ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 1 (3.10.1539).

³⁵⁰ Vgl. LORENZ, Quellen, Nr. 12, S. 40 (1540).

³⁵¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234v (14.3.1541).

³⁵² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 71r (10.3.1541). Demnach wurden die Pfarrer von St. Benedikti und St. Nikolai mit jeweils 80 Talern, der Kaplan von St. Benedikti mit 40 Talern, die Pfarrer von St. Blasii und St. Aegidii sowie der Subpremo an der Schule mit je 30 Talern, der Kantor mit 20 Talern, der Infimo und alle Kirchner (Küster) mit je 15 Talern besoldet (fol. 70v–71r). An St. Nikolai war die Stelle des Kaplans mit einer Besoldung von ebenfalls 40 Talern vorgesehen, jedoch im März 1541 nicht besetzt.

Schutzvogt und Äbtissin boten. Dementsprechend konnte Anna II. gegenüber ihrem Schutzvogt betonen, dass ihre Ordnung derjenigen der sächsischen Visitatoren „woll gemeß“³⁵³ sei und sich dabei auf weitgehende Übereinstimmungen der Artikel ihrer nach Dresden gesandten Ordnung mit denjenigen der sächsischen Ordnung beziehen. Obwohl die Schreiben der Äbtissin und Graf Ulrichs an Herzog Heinrich nahelegen, dass beispielsweise die Regelungen zur Pfarrerbeseoldung von Anfang an Teil der stiftischen Ordnung waren, lässt sich diese Frage nicht mit Sicherheit klären. In der weit späteren Kirchenordnung der Äbtissin Dorothea Sophie aus dem Jahr 1627 sind derartige Regelungen ebenfalls nicht enthalten.³⁵⁴

Für die stiftische Ordnung ist deren erster Punkt „von den horis canonicis odder den sieben gezzeiten“ hervorzuheben, der gewissermaßen die grundlegende Ausrichtung der Ordnung vorgibt. Darin heißt es gleich zu Beginn:

„Es sollen die personen auf dem stiefft unnd in den klostern ire gezzeiten gewhontlicher weise halten; doch sollen sie keine ander lechen edder auch responsoma, hymnos, antiphon und capitel, den so aus der heiligen schrift die alten alten und neuen testaments gezcogen edder darynne gegruendet, lesen, singen und halten. So sollen auch alle collecten und gebethe, so darinne gebraucht und gelesen uf und zcu godt gericht sein durch den herren Jesum Christum und nicht auf die heiligen oder deren verdienst und furbith.“³⁵⁵

Durch diesen Beginn der Kirchenordnung wird für die verbliebenen Klosterinsassen und die „personen auf dem stiefft“, d. h. in erster Linie die Stiftskanoniker (Präbendaten), die Fortführung der Tradition betont.

Die künftig verpflichtende Rückbindung liturgischer Praktiken an die Bibel und die Streichung der Heiligen als bisheriger Mittlerinstanz in der Kommunikation mit Gott bestätigen auch für Quedlinburg ein Urteil, das der Bonner Liturgiewissenschaftler Andreas Odenthal für die Havelberger Stiftsstatuten aus dem Jahr 1581 fällt: „So viel Tradition wie möglich, so viel Adaption an die Zeit wie nötig.“³⁵⁶

³⁵³ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 234rv (14.3.1541).

³⁵⁴ Vgl. die Edition des Textes bei LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 86–93.

³⁵⁵ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55.

³⁵⁶ ODENTHAL, Andreas: Altgläubig oder lutherisch? Veränderungen des Gottesdienstes im Zeitalter der Konfessionalisierung. In: Bünz, Enno/Kühne, Hartmut (Hg.): Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“, Leipzig 2015, S. 571–592, hier S. 583 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 50). Ähnlich auch zum Brandenburger Hochstift: DERS.: Beharrungskraft und Wandel des mittelalterlichen Gottesdienstes bis ins 17. Jahrhundert. Das Beispiel der Stundenliturgie

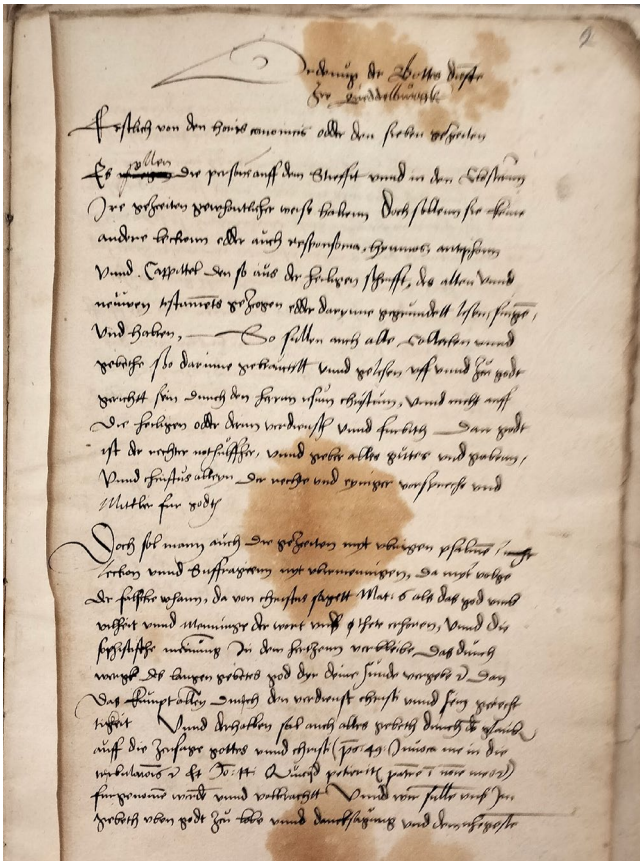


Abbildung 4: Erste Seite des einzig erhaltenen Exemplars der von Anna II. erlassenen Kirchenordnung, die als Werkzeug zur Einführung der Reformation diente.

Der Schwerpunkt der sächsischen Ordnung lag gemäß der zweiten sächsischen Visitationsinstruktion vom 4. August 1540³⁵⁷ stärker auf einer kirchenorganisatorischen Ebene (Bestandsaufnahme möglicher Einkünfte, Besoldung des Kirchen- und Schulpersonals, Verwendung kirchlichen Eigentums, Bestimmungen über das Opfergeld, Unter-

im Brandenburger Domstift. In: Bünz, Enno/Heimann, Heinz-Dieter/Neitmann, Klaus (Hg.): Reformationen vor Ort. Christlicher Glaube und konfessionelle Kultur in Brandenburg und Sachsen im 16. Jahrhundert, Berlin 2017, S. 409–441 (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 20). Vgl. dazu ferner Kap. 5 der vorliegenden Arbeit.

³⁵⁷ Vgl. LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2 (4.8.1540).

stellung der Pfarrer unter den Superintendenten)³⁵⁸ und widmete sich nur allgemein und unter Verweis auf die sogenannte Heinrichsagende und die Schrift ‚Unterricht der Visitatoren‘ den Sakramenten und Festen, der Beichte oder den abzuschaffenden altgläubigen Praktiken. Die von Anna II. angedeuteten Ähnlichkeiten zwischen ihrer und der sächsischen Ordnung lassen sich mit den Anordnungen zur Reichung der Sakramente,³⁵⁹ zur Eheschließung³⁶⁰ und Beichte,³⁶¹ dem Umgang mit Festen für Heilige,³⁶² dem Opfergeld³⁶³ sowie der Kranken³⁶⁴ und Privatmesse³⁶⁵ (Messe ohne Kommunikanten) in Verbindung bringen. Doch sind wegen der beschriebenen Verweise in der Ordnung der Visitatoren zusätzlich die ‚Heinrichsagende‘ und die zweite Visitationsinstruktion Herzog Heinrichs hinzuzuziehen. Obwohl in den genannten Punkten zwischen der stiftischen und der sächsischen Ordnung keine grundlegenden Widersprüche erkennbar sind, ist doch festzuhalten, dass die Bestimmungen der stiftischen Ordnung weitaus allgemeinerer Natur sind. Die sächsische Ordnung sowie besonders die ‚Heinrichsagende‘ behandeln diese Punkte wesentlich ausführlicher.

Bei den Unterschieden beider Ordnungen kann einerseits zwischen Differenzen beim Umgang mit inhaltlich ähnlichen Themen und andererseits solchen Regelungen unterschieden werden, die nur in einer der beiden Ordnungen enthalten sind. In der sächsischen Ordnung fallen die Sachbenediktionen³⁶⁶ der Salz- und Wasserweihe ebenso wie das Wetterläuten³⁶⁷ oder das „sechswochnerin einleiten“ unter die „unchristliche[n] und ergerliche[n] miszbreuche [...], so

³⁵⁸ Vgl. EKO, I/1, Nr. 25, S. 281–284, bes. die Kapitel 1, 3, 9, 10, 12–16, 18–24, 27, 28 (1539).

³⁵⁹ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 58f; UB QLB, II, Nr. 684, S. 145 (18.9.1540); EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 271 (1539).

³⁶⁰ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 57; UB QLB, II, Nr. 684, S. 144 (18.9.1540); EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 273f (1539).

³⁶¹ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 57f; UB QLB, II, Nr. 684, S. 144f (18.9.1540); EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 268f (1539).

³⁶² Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55; UB QLB, II, Nr. 684, S. 145 (18.9.1540); EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 274, Anm. 1 (1539).

³⁶³ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 61; UB QLB, II, Nr. 684, S. 145 (18.9.1540).

³⁶⁴ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 60; EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 269f (1539).

³⁶⁵ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 57f; UB QLB, II, Nr. 684, S. 143 (18.9.1540).

³⁶⁶ Vgl. MESSNER, Reinhard: Sakramentalien. In: TRE 29, S. 648–663.

³⁶⁷ Das Wetterläuten wird in Quedlinburg u. a. 1521, 1522 und 1523 in den Ratsrechnungen erwähnt, als die Küster von St. Benedikti, St. Blasii und St. Nikolai dafür bezahlt wurden. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 23r; RR, Nr. 8 (1522), fol. 72v, 75rv; RR, Nr. 8 (1523), fol. 131v. Für die Jahre 1521–1523 sind teils schwere Stürme überliefert. Vgl. GLASER, Klimageschichte, S. 102f.

unther dem widerchristlichen und verfluchten babstumb“ praktiziert wurden, weshalb sie „rein abgeschafft sein“ sollten.³⁶⁸ Die stiftische Ordnung ist in diesem wie auch in anderen Punkten eher auf die Widerlegung des alten Ritus durch die Vermittlung der neuen Lehre, statt auf das bloße Verbot alter Praxis aus. In Punkt „X. Von geweyeten wasser, saltz, kraut und schincken“ heißt es in der stiftischen Ordnung unter Bezug auf 1. Tim. 4, dass solche Weihen „nyt von noten“ seien, „den god hats zcuor gesegnet und den menschen untergeben“. Die Weihe von Lebensmitteln wird typisch lutherisch an den Glauben rückgebunden, wenn es heißt: „Sein wir gleubigk, so sein sie [die Dinge, E.R.] uns heiligk, seyn wir ungleubigk, so hilfts nyt, soe lesth sich der teufel auch nyt myt wasser und salth veriaagen“.³⁶⁹ Auch im Umgang mit Priestern, „so bisher untherm pabsthumb in vormeynten geistlichen stande ergerlichen gelebt“, gebietet die sächsische Ordnung mit Nachdruck, dass sich diese Geistlichen „in gotlichenn ehestandt begebenn“ sollen.³⁷⁰ Während die stiftische Ordnung diesen Punkt nicht regelt, ist dem Verhör der Quedlinburger Geistlichkeit durch den Stiftshauptmann im März 1541 zu entnehmen, dass die Äbtissin nach dem Tod Herzog Georgs (17. April 1539) den Priestern den Ehestand lediglich „erlewt“ hatte.³⁷¹ Das sich abzeichnende Muster eines gewissermaßen duldsamen Umgangs der stiftischen Ordnung mit altgläubigen Praktiken setzt sich bei den Prozessionen beziehungsweise dem „creutztragen“ fort, die in der stiftischen Ordnung „auch billich“ blieben. Im Gegensatz zu den Sachbenediktionen, die aus der Heiligen Schrift heraus widerlegt wurden, ohne sie explizit zu verbieten, werden die Prozessionen im Sinne der neuen Lehre umgedeutet. Sie seien schlicht „eyn umgank [...], der da zeiget und nichts wircket“ und deuteten auf das Kreuz oder die Last hin, die Gott jedem Einzelnen auferlege. Deshalb sollte nach der Prozession von „pestilenz, theure[r] zeit, krigk und andere[m] ungluck“ gepredigt werden, wodurch „das volck zcu busz und bekehrung zcu ermahnen“ sei.³⁷²

³⁶⁸ UB QLB, II, Nr. 684, S. 143 (18.9.1540).

³⁶⁹ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 60. Lorenz geht in seinen Erläuterungen zu diesem Punkt offenbar davon aus, dass die stiftische Ordnung „diese Unsitte“ der Sachbenediktionen „beseitig[t]“ hatte. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 72. Dabei übersieht er den feinen Unterschied, dass in der Ordnung Annas II. jene Weihen lediglich als unnötig bezeichnet, jedoch nicht verboten werden.

³⁷⁰ UB QLB, II, Nr. 684, S. 144 (18.9.1540).

³⁷¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69v (10.3.1541).

³⁷² LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 59f. Die dargelegte Deutung der Beibehaltung von Prozessionen widerspricht derjenigen von Lorenz, der in seinen Erläuterungen der Kirchenordnung von der Wendung „da man procession gehalten“ auf das Verständnis „wo bis jetzt Prozessionen gehalten wurden“ schließt. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 71. Stattdessen wird das „da“ im obigen Zitat im Sinne einer

Uneindeutig scheint die stiftische Ordnung beim wichtigen Umgang mit den Memorien zu sein. Einerseits heißt es deutlich im Kapitel „II. Von vigilien. Die vigilien und memorien müssen abgetan sein.“ Nachdem dargelegt wurde, dass Gott durch das ewige Gedenken „nich fur tot“ gehalten „und unser gebeth nyt selber zcu schanden“ werden dürfe, erfolgt daraus dennoch nur der Schluss, dass „ewige memorien nit von noten“ seien und man durch sie nur das „erdichte fegfeuer“ bestätige, „da die schrift nichts von saget oder weys“. Klarheit bringt hier erst der dritte Artikel der Ordnung über die „priester auf dem schloss“. Hier heißt es, die Präbendaten sollten „da etwan eyne memorien gehalten, des morgens dargegen eyne prime singen adder rechtschaffen letaneien singen so man in deutschen betbuchlein findet“.³⁷³ Der Herausgeber der Kirchenordnung, Max Lorenz, deutet das „da etwan [...] zeitlich und lokal zugleich“ als „da, wo bis jetzt“,³⁷⁴ wodurch die angeordnete Abschaffung der Memorien und der Ersatz durch „rechtschaffen[e] letaneien“ zu erschließen seien. Ludwig Fachs schrieb im erwähnten Bericht an Herzog Heinrich von Anfang April 1541, er und die anderen sächsischen Räte hätten die beiden Ordnungen „auch gegen eynander gelesen, vnd finden etliche vnderschiedt“, „das grost“ jedoch beim „gedechtnûsz der todten“, derer „man sich“ jedoch „leychtlich vergleychen“ könne.³⁷⁵ Die Bestimmungen über die Bestattungen in der stiftischen und der sächsischen Ordnung sowie der stets hinzuzuziehenden sogenannten Heinrichsagende unterscheiden sich zum einen darin, dass die stiftische Ordnung eine Predigt vorsieht, während die ‚Heinrichsagende‘

Konjunktion als ‚wenn‘ gedeutet. Lorenz übersieht bei seiner Interpretation den ersten Satz dieses Punktes, wonach die Prozessionen oder das Kreuztragen „auch billich“ bleiben. „Billich“ ist mit „angemessen, passend, gerecht, rechtmäßig, zu Recht“ zu verstehen und kann in dieser Deutlichkeit die Lorenz'sche Interpretation des Prozessionsverbots widerlegen. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 4, Berlin/New York 2001, Sp. 412; BAUFELD, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch, S. 34.

³⁷³ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 60.

³⁷⁴ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 65f. Obwohl „etwan“ im Frühneuhochdeutschen neben der Bedeutung von „früher, vormals“ auch jene von „zuweilen, manchmal, dann und wann“ haben kann und somit ein Hinweis auf die Fortführung der Memorien entstünde, gibt das „dargegen“ im weiteren Verlauf des Satzes den entscheidenden Hinweis. BAUFELD, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch, S. 75; vgl. zudem: GÖTZE, Alfred: Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1956, S. 71 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 101). „Dargegen“ ist gleichzusetzen mit „dagegen“, das „in Beziehung auf einen Gegensatz [...] häufig auch dafür“ bedeuten kann. „DAFÜR, adv.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=D00190> (15.10.2021). Erst dadurch wird der Ersatz der Memorien durch die zu singenden Lieder deutlich.

³⁷⁵ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 42r (9.4.1541).

verfügt: „Ist on not, das man auf dem kirchof bei dem grabe ein predigt halte.“³⁷⁶ Zum anderen wurden teils unterschiedliche Gesänge vorgeschlagen.³⁷⁷

Der für die stiftische Ordnung erwähnte Ansatz der Vermittlung der neuen Lehre findet sich auch beim wichtigen Punkt der Eucharistie im Spezialfall der Privatmessen (Messen ohne Kommunikanten), die „wider goth und eyn greuwel“ seien.³⁷⁸ Während in der sächsischen Ordnung diese Messen schlicht „rein abgeschafft“ werden,³⁷⁹ erläutert die stiftische Ordnung aus lutherischer Sicht den Grund ihrer Abschaffung und fügt das sehr lebensweltliche Beispiel eines Jungen an, der „eym andern ein stuck vom apfel bothe und das selbige selbst essen theeth“.³⁸⁰ Ebenso verhielten sich Priester bei der Privatmesse, bei der sie das Abendmahl einer nicht vorhandenen Gemeinde anboten, um es dann selbst zu verzehren.

Die Tendenz der sächsischen Kirchenordnung zu einem deutlichen Schnitt mit altkirchlichen Praktiken und zur Schaffung einer neuen Kirchenverwaltung setzt sich in den Anordnungen zur Schließung von St. Aegidii und der Ermächtigung des Rates zum Ausräumen der Kirchen fort. Dass die Kirche St. Aegidii geschlossen und die dortige Gemeinde mit der von St. Benedikti zusammengelegt werden sollte, diente gemäß der sächsischen Visitationsordnung dazu, die Stelle des Superintendenten und Pfarrers von St. Benedikti mit ausreichenden Mitteln auszustatten.³⁸¹ Darüber hinaus wurde durch diesen Schritt St. Benedikti als „Ratskirche von Quedlinburg“³⁸² in ihrer Bedeu-

³⁷⁶ EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 275.

³⁷⁷ In der sogenannten Heinrichsagende werden der Lobgesang des Heiligen Simeon („Nunc dimittis“), das darauf beruhende lutherische Kirchenlied „Mit Fried und Freud fahr ich dahin“ (Evangelisches Gesangbuch, Nr. 519) und wahrscheinlich die deutsche Fassung des Liedes „Media vita in morte summus“ („Mitten im Leben sind wir im Tod“) zur Auswahl gestellt. In der von Anna II. erlassenen Kirchenordnung wird für Bestattungen neben „Media vita in morte summus“ das Lied „Si bona suscepimus de manu domini“ („Wenn wir Gutes aus der Hand Gottes angenommen haben“) empfohlen, dessen Text auf das Buch Hiob zurückgeht und im 16. Jahrhundert beispielsweise von Jacobus Clemens non Papa (1510/15–1555/56), Nicolas Gombert (1495–1560) und Phillip Verdelot (1480/85–1530/32) vertont wurde. Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 56; EKO, I/1, Nr. 24, S. 264–281, bes. S. 274; WA 35, S. 126–132; GOOSENS, Wim: Si bona suscepimus, online unter: <http://www.requiemsurvey.org/composers.php?id=3356> (1.4.2020).

³⁷⁸ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 57.

³⁷⁹ JANNICKE, UB QLB, II, Nr. 684, S. 143 (1540).

³⁸⁰ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 57.

³⁸¹ Vgl. LASA, A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2, fol. XIr (4.8.1540).

³⁸² DIENER-STAECKLING, Der Himmel, S. 143. Im Oktober 1549 lässt der Rat als Zeichen seines Anspruchs auf die Kirche sein Wappen in ein Fenster von St. Benedikti einfügen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 29, Vol. I (1549), fol. 55r, 67r.

tung noch weiter über die anderen städtischen Kirchen erhoben.³⁸³ In den vier Stadtkirchen erhielt der Rat den Auftrag, „alle altar und guter, so nicht von noten, kerzen fanen und andere hindernus [...] aufs forderlichst [auszu]reumen und ab[zu]brechen“. Anstelle dieser Gegenstände sollten „stuel“ geschaffen werden, „darinne die leut stehen und gottes wort dester bas horen mogen“.³⁸⁴ Zudem erhielt der Rat Befugnisse zur Gründung eines gemeinen Gotteskastens, zur Aufbewahrung der Kirchen- und Klosterkleinodien, zur Suche nach einem neuen Friedhofsplatz vor den Toren der Stadt und zur vorübergehenden Beurteilung strittiger Ehesachen zusammen mit dem Superintendenten, bis die Konsistorien eingerichtet waren.³⁸⁵ Am Ende der sächsischen Ordnung werden noch zwei „barfot[en]“ oder Franziskanermönche erwähnt, die beide „den leuten zu merrenn ergernus“ noch ihr Habit „adder kappen“ trügen. Da sich der über siebzigjährige³⁸⁶ Franziskanermönch Johannes Bugenhagen weigerte, sein Habit abzulegen, wird dem Rat aufgetragen, ihn neben einem weiteren Franziskanerbruder nach einer Frist von 14 Tagen der „stadt und unsers gnedigen hern furstenthumb“ zu verweisen.³⁸⁷

In der Summe wurde dem Quedlinburger Rat durch die sächsischen Visitatoren die Umsetzung ihrer Ordnung sowie der vertiefenden Bestimmungen der sogenannte Heinrichsagende auferlegt. Dieses Vorgehen ließ jedoch einerseits die Gemeinde und andererseits die Äbtissin als Landesherrin, die mit den Ansprüchen Herzog Heinrichs konkurrierte, außen vor. Anna II. hatte sich durch die Beauftragung des Pfarrausschusses mit dem erwähnten Gutachten die Mitarbeit der Gemeinde an ihrer Visitation und Reformation gesichert. Indem die Äbtissin – wie mit Lorenz anzunehmen ist³⁸⁸ – Tileman Platner die Abfassung der Kirchenordnung auftrag, kam sie den Wünschen der Geistlichen und der Gemeinde nach. Sie verhinderte gleichzeitig durch die Sabotage wichtiger Einkünfte des Gemeinen Kastens, dass die sächsische Ordnung vom Rat eingeführt und umgesetzt werden konnte. So gelang es der Äbtissin bis Ende April 1541 mit Unterstützung ihres Schwagers, des Stifshauptmanns Ulrich von Regenstein,

³⁸³ FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 232 bezeichnet St. Benedikti als die „Hauptkirche der Stadt“. Vgl. dazu die Beschwerde der Neustädter Kirchenvorsteher gegen die Kastenherrn wegen der Ungleichbehandlung der Kirchen St. Benedikti und St. Nikolai: LASA, Cop. 852 E, fol. 300–304 (4.4.1594).

³⁸⁴ UB QLB, II, Nr. 684, S. 143, 150 (18.9.1540).

³⁸⁵ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 144, 146–149, 150 (18.9.1540).

³⁸⁶ Das Alter des Mönchs geht aus der erwähnten Befragung von Räten, Viertelsmeistern und Pfarrern durch den Stifshauptmann, Graf Ulrich von Regenstein, hervor. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69v (10.3.1541).

³⁸⁷ UB QLB, II, Nr. 684, S. 150 (18.9.1540).

³⁸⁸ Vgl. LORENZ, *Die Kirchenordnungen*, S. 61–64.

ihre Kirchenordnung zu publizieren und den Rat darauf zu verpflichten.³⁸⁹ Für diesen Erfolg war es wichtig, dass es Anna II. im Vorfeld gelungen war, die Versuche des Rates zur Gründung eines eigenen Gemeinen Kastens oder danach zur Umsetzung der sächsischen Ordnung zu unterbinden, um damit die Möglichkeit der Durchsetzung der stiftischen Ordnung zu haben. Einkünfte, die in Ausführung der sächsischen Ordnung erst einmal von den Ratsherren für den Gemeinen Kasten eingenommen wurden, waren im Nachgang nur schwer für den von Anna II. verordneten Reichen Kasten umzuwidmen und Geistliche oder Schulmeister, die nach der sächsischen Ordnung aus einem ausreichend gefüllten Gemeinen Kasten ihre Besoldung empfangen, konnten später kaum mehr aus dem konkurrierenden Reichen Kasten entsprechend der stiftischen Ordnung bezahlt werden.

Die dem Rat in der sächsischen Ordnung übertragenen weitgehenden Befugnisse in den städtischen Kirchen, beginnend bei deren Ausräumung bis hin zur Schließung von St. Aegidii zugunsten der „Ratskirche“³⁹⁰ St. Benedikti, mussten den Widerstand der bis dato relativ eigenständig agierenden Kirchgemeinden hervorrufen. Dass die Gemeinde von St. Aegidii 1534 selbstständig Laurentius Doner zu ihrem Pfarrer berief, steht für das selbstbewusste Handeln der Gemeindemitglieder.³⁹¹ Ähnlich ist der überlieferte Widerstand gegen die Absetzung Johann Sturkes als Pfarrer von St. Blasii oder die Verweigerung der Neustädter Gemeinde gegenüber dem Priester Johannes Genth zu bewerten.³⁹²

Auch das Vorgehen der Visitatoren gegen die beiden letzten Franziskanerbrüder könnte auf Widerstand gestoßen sein. Die vom Stifthsauptmann Ulrich von Regenstein im März 1541 befragten Vorsteher der St.-Benedikti-Hute, in der sich das Kloster befand, sagten aus, „da ginge ein münch in seine[m] cleit, ap das aber papisterei sein solt wissen sy nicht“.³⁹³ Der befragte Mönch entschuldigte sich mit seinem hohen Alter und bekannte, dass er „ein guth wissen hette das Ihnen sein kappen nicht seligk machede ader vorhinderte“.³⁹⁴ Die in den Ratsrechnungen noch bis 1542 zu findenden Lieferungen des Rates von jährlich einer Tonne Heringe als Fastenspeise an die ver-

389 Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v–119r (12.4.1543).

390 DIENER-STAECKLING, *Der Himmel*, S. 143.

391 Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 404.

392 Vgl. Kapitel 3.3 der vorliegenden Arbeit sowie FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 6; SCULTETUS, *Oratiuncula*, S. 61; KETTNER, *Kirchen*, S. 122f.

393 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 70v (10.3.1541).

394 GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 70r (10.3.1541).

bliebenen Mönche im Franziskanerkloster³⁹⁵ deuten entgegen den Befehlen der sächsischen Visitatoren darauf hin, dass der Rat gegenüber den verbliebenen Franziskanermönchen ältere Verpflichtungen weiterhin einhielt und ein friedliches Zusammenleben vorherrschte. Eventuell waren die beiden letzten Quedlinburger Franziskaner ebenso wie jene in Weida im Vogtland in der Stadt beliebt, weil „sie einerseits eine innerliche Frömmigkeit beförderten und andererseits teilweise für ihren Lebensunterhalt arbeiteten“.³⁹⁶ Ebenso wie die Weidaer Franziskaner auf dem Land noch Almosen erhielten „und damit wohl auch ihre Frömmigkeitspraktiken“³⁹⁷ unterstützt wurden, könnten die Heringslieferungen des Quedlinburger Rates an die verbliebenen hiesigen Franziskaner in eine ähnliche Richtung weisen.

Inhaltlich waren die erhaltenen Bestimmungen der stiftischen Kirchenordnung wie beschrieben eher auf die Vermittlung der neuen Lehre statt auf das bloße Verbot der alten Praxis ausgelegt. Im Gegensatz zur Ordnung der sächsischen Visitatoren könnte dadurch für die Geistlichen wie für die einfache Bevölkerung der für einen langsamen konfessionellen Übergang nötige Spielraum in der Praxis entstanden sein, der die Umsetzung der stiftischen Ordnung erleichterte. Hermann Lorenz sieht es als „klug und weise“ an, dass die Kirchenordnung der Äbtissin „nicht stürmisch mit völligem Abschaffen einherfährt, sondern so manches, was in den Rahmen der evangelischen Kirche nicht mehr hineinpasst, zunächst noch weitherzig schont“. Mit Max Lorenz ist er sich einig, dass hier „Lutherische Kernhaftigkeit mit Stolberger Milde vereint“ sei.³⁹⁸ Dabei übersieht er, dass die Artikel der stiftischen Kirchenordnung altgläubige Praxis nicht nur dulden oder schonen, sondern über die Widerlegung dieser Praxis anhand der Bibel die neue Lehre zu vermitteln suchen. Diese teils lebensweltliche Widerlegung altgläubiger Frömmigkeit dürfte an die Laien gerichtet gewesen sein. Daneben blieb für die Geistlichen des Stiftes und die Insassen der zugehörigen Klöster die Tradition ihrer Lebensführung gewahrt, wenn auch die liturgische Ausgestaltung auf die reformatorischen Erfordernisse hin angepasst werden sollte. Wie

³⁹⁵ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 10 (1527), fol. 58v; RR, Nr. 11 (1530), fol. 53r; RR, Nr. 12 (1531), fol. 47r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 26r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 19v; RR, Nr. 18 (1537), fol. 35v, 76r; RR, Nr. 19 (1538), fol. 22v; RR, Nr. 20 (1539), fol. 21v; RR, Nr. 21 (1540), fol. 29r; RR, Nr. 22 (1541), fol. 24v; RR, Nr. 23 (1542), fol. 14r.

³⁹⁶ MICHEL, Stefan: Ein religiöses Zentrum des Vogtlandes im Wandel. Institutionelle, sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte der Vorreformation in Weida. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 233–250, hier S. 240 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 1).

³⁹⁷ MICHEL, Ein religiöses Zentrum, S. 240.

³⁹⁸ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 266.

genau diese Anpassung geschehen sollte, wann „responsoria, hymnos, antiphon und capitula“ nicht mehr „aus der heiligen schrift die alten und neuen testaments gezcogen edder darynne gegründet“ waren,³⁹⁹ wurde den Stiftsgeistlichen sowie den Mönchen und Nonnen überlassen, da in dieser Hinsicht nähere und die geistlichen Akteure in ihrem konkreten Handeln verpflichtende Bestimmungen der Kirchenordnung fehlten.

Abschließend kann die von Lorenz vertretene Annahme widerlegt werden, dass die stiftische von der sächsischen Kirchenordnung inhaltlich abhänge. Trotz einiger Ähnlichkeiten überwiegen die Unterschiede, die sich in inhaltlichen Details und besonders im duldsamen und quasi religionspädagogischen Umgang mit der alten Praxis feststellen lassen. Insofern unternahm Anna II. mit ihrer Ordnung den Versuch einer eigenständigen Reformation. Für die Durchsetzung der stiftischen Kirchenordnung gegenüber der sächsischen konnten im Rahmen der Untersuchung eine Reihe möglicher Ursachen identifiziert werden. Anna II. gelang durch die Beauftragung des Pfarrausschusses mit der Visitation in der ersten Jahreshälfte 1540 die Einbindung der Gemeinde in ihr Vorhaben. Durch die anzunehmende Ausarbeitung ihrer Kirchenordnung durch Tileman Platner entsprach sie den Wünschen der Gemeinde. Sie konnte dadurch bereits vor der Verkündung der Ordnung mit der Unterstützung der Mehrheit ihrer Untertanen rechnen. Im Gegensatz dazu ließen die sächsischen Visitatoren die Wünsche der Gemeinde und die Äbtissin außen vor. Bei der Verkündung ihrer Ordnung war der Schwager Annas II., Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg, behilflich, indem er dies duldete oder gar unterstützte. Dass die in der sächsischen Ordnung enthaltenen kompromisslosen Verbote altgläubiger Praktiken vom Rat durchgesetzt werden sollten, griff in die bisherige Autonomie der Kirchengemeinden ein und musste deren Widerstand hervorrufen. Der ‚religionspädagogische‘ Ansatz der stiftischen Ordnung wahrte hingegen ältere kirchenorganisatorische Gewohnheiten und griff soziale Funktionen der altgläubigen Zeremonien nicht direkt an.⁴⁰⁰ Damit verbunden wurde ein langsamer konfessioneller Übergang ermöglicht und so soziale Konflikte innerhalb der Stadt verhindert.

³⁹⁹ LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 55.

⁴⁰⁰ Den Wert der sozialen Funktion altgläubiger Zeremonien betont besonders KRENTZ, Natalie: Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533), Tübingen 2014, S. 246–249, 394, 397 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 74).

5. Kontinuität und Wandel – die liturgische Praxis an der Stiftskirche St. Servatii

Die liturgische Praxis an St. Servatii ist für die Frühe Neuzeit weitgehend unerforscht.¹ Während dem Gandersheimer Kapitelsprotokollbuch Angaben zum dortigen allgemeinen Chordienst des späten 16. Jahrhunderts zu entnehmen sind,² fehlt für das Quedlinburger Reichsstift mit der Quellengattung der Protokollbücher über die Kapitelssitzungen ein derart summarischer Überblick. Obwohl die Gandersheimer Quelle leicht zur Verallgemeinerung verleitet, ist die beschriebene Ausgangslage für die folgende Untersuchung der liturgischen Praxis an St. Servatii als Nachteil anzusehen. Andererseits lässt die Analyse einer einzelnen Quelle wie im Gandersheimer Fall lediglich Aussagen für einen – je nach Strenge der Auslegung – recht kurzen Zeitraum zu. Deshalb wird für die liturgische Praxis an St. Servatii im Folgenden eine Vielzahl von Quellen aus etwa 70 Jahren untersucht, wodurch sich der vermutete Wandel überhaupt erst fassen lässt. In erster Linie handelt es sich hierbei um Rechnungsbücher verschiedener Provenienz, die zum Teil für mehrere aufeinanderfolgende Jahrzehnte vorliegen. Aus dem 16. und beginnenden 17. Jahrhundert sind Rechnungen der Propstei (1544–1563, 1564–1566, 1600–1601),³ der Kanoniker/Präbendaten (1537–1580, 1617–1650)⁴ und der Stiftskirche/Küsterei (1562–1569, 1573–1592, 1616–1621)⁵ überliefert. Der Befund macht deutlich, dass für die Zeit vor der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/41 nur wenige Bände der

1 Hinsichtlich der Forschungslage ist dem Urteil von Claudia Moddelmog aus dem Jahr 2012 auch heute noch zuzustimmen, dass „jegliche Vorarbeiten für eine Analyse des Quedlinburger Rechnungswesens fehlen“. MODDELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 58. In Moddelmogs Studie lag der Untersuchungsschwerpunkt auf dem Mittelalter, allerdings lieferte sie auch für die Frühe Neuzeit wichtige erste Ergebnisse. Vgl. MODDELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 58–63.

2 Vgl. GOETTING, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift*, S. 244f.

3 Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 8 (1544–1563), Nr. 10 (1564–1566), Nr. 11 (1600–1601). Die Rechnung LASA, A21, IX, Nr. 9 (1544–1563) scheint eine Art Nebenrechnung der Hauptrechnung unter Nr. 8 zu bilden, deren Inhalt hier weniger von Belang ist.

4 Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25 (1537–1555), Nr. 26 (1556–1580).

5 Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27 (1562–1569), Nr. 28 (1573–1580), Nr. 29 (1581–1585), Nr. 30 (1586–1592), Nr. 31 (1616–1621).

Kanoniker-/Präbendatenrechnungen als Vergleich dienen können.⁶ Wie für diese Quellengattung typisch, enthalten die Rechnungen je eine Einnahmen- und eine Ausgabenseite. Für die liturgische Praxis an St. Servatii sind besonders die Ausgaben interessant, weshalb sie in den zehn Bänden der genannten Rechnungsbücher für die vorliegende Untersuchung komplett gesichtet und ausgewertet wurden.

Neben der Rechnungsüberlieferung finden sich in den stiftischen Beständen folgende Quellen: eine Aufstellung der Ausgaben Äbtissin Elisabeths für die Präbendaten aus den Jahren 1577 bis 1579,⁷ Verzeichnisse der an St. Servatii abgehaltenen Feste und Memorien (1592)⁸ und des 1568 täglich an der Stiftskirche benutzten Kirchengeräts und -ornats⁹ sowie ein Inventar der Küsterei von St. Servatii aus dem Jahr 1598.¹⁰ Ein rudimentärer Entwurf einer Ordnung für die Stiftskirche¹¹ sowie eine weitere Auflistung von Messgewändern und Diakonenröcken¹² sind nicht datiert. Es ist allerdings anzunehmen, dass sie der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammen.

In der älteren Forschung sind bei Kettner¹³ und Erath¹⁴ zwei nicht datierte Kalendare in Auszügen ediert. Claudia Modellmog nimmt an, dass Kettner und Erath „aus derselben Quelle geschöpft haben“ und ihnen „ein spätmittelalterliches Kalendar, Nekrolog oder Anniversarbuch des Stifts“ vorlag.¹⁵ Beide Annahmen dürften unzutreffend sein.¹⁶ In den überlieferten Akten- und Urkundenbeständen

⁶ Es liegt ein früher Band mit Präbendatenrechnungen aus dem Zeitraum 1391–1489 vor, dessen Inhalt sich allerdings wegen der deutlich verkürzten und zusammengefassten Einträge kaum mit den späteren Rechnungsbänden vergleichen lässt. Zudem erschwert die teils schlechte Lesbarkeit die Auswertung dieser ältesten Rechnungsbände stiftischer Provenienz. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 24 (1391–1489).

⁷ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 16–17 (1577–1579).

⁸ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 11–12 (1592).

⁹ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^b–19^d (7.5.1568).

¹⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 26v–28r (4.10.1598). Das Inventar wurde wohl versehentlich in die Präbendatenrechnung des Jahres 1558 eingeklebt.

¹¹ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 26–27 (s. d.).

¹² Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 14–15 (s. d.).

¹³ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 106–109.

¹⁴ Vgl. CDQ, Nr. 18, S. 907–913 (s. d.).

¹⁵ MODELMOG, Königliche Stiftungen, S. 57.

¹⁶ Das in beiden Kalendaren eingetragene bewegliche Fronleichnamsfest ist in der von Kettner genutzten Quelle für den 1. Juni vermerkt, während es in der Erath vorliegenden Quelle am 2. Juni verzeichnet ist. Dies allein belegt, dass Erath und Kettner unterschiedliche Kalendare vorlagen. Weiterhin weichen die Daten anderer unbeweglicher Festtage voneinander ab. Beispielsweise ist das Fest der Einweihung des Neuen Münsters bei Kettner auf den 4. Juni, bei Erath auf den 5. Juni datiert. Ähnlich verhält es sich mit dem Fest *Marie transfixio*, das bei Kettner am 9. Juni gefeiert wird, bei Erath erst am Folgetag. Die meisten unbeweglichen Festtermine stimmen jedoch in beiden Kalendaren überein. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 106–109; CDQ, Nr. 18, S. 907–913. Neben den Festen haben Kettner und Erath

des Stiftes, die für das 16. Jahrhundert mit Anspruch auf Vollständigkeit gesichtet wurden, hat sich Kettners Vorlage nicht finden lassen. Die von Erath verwendete Quelle konnte jedoch ausfindig gemacht werden. Sie entstammt mit großer Wahrscheinlichkeit (entgegen der von Erath selbst vorgenommenen) Einordnung nicht dem frühen 16. Jahrhundert; vielmehr wurde sie 1611 verfasst.¹⁷ Das von Erath edierte Kalendardürfte aber auf älteren Fassungen fußen.

für ihre Auswahleditionen die jährlichen Termine der prominentesten Memorien beziehungsweise Seelengedächtnisse angegeben, worunter solche für Königin Mathilde, König Heinrich I. und Kaiserin Adelheid ebenso zählen, wie die für ehemalige Äbtissinnen, Pröpstin und Kanonissen. Kettner schreibt, dass er „andere Feste, die in Päpstischen Calendern stehen, wie auch die Seel-Messen für Privat-Persohnen“ übergeht. KETTNER, Kirchen, S. 109. Unter den Memorien ist die jüngste die der Pröpstin Anna Schenkin von Tautenburg, die zwischen 1523 und 1533 in diesem Amt nachweisbar ist. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 238r (1523); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 118 (22.3.1533). Bereits Mitte 1533 war die Propstei vakant. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 110rv (26.6.1533). Das bereits erwähnte bewegliche Fronleichnamfest oder Corpus Christi wird seit seiner Einführung am zweiten Donnerstag nach Pfingsten gefeiert. Vgl. LAMBERT, Jozef: Fronleichnamfest. In: RGG⁴ 3, Sp. 398f; MERKEL, Helmut: Feste und Feiertage, IV. Kirchengeschichtlich. In: TRE 11, S. 115–132, bes. S. 122. Im 16. Jahrhundert fiel das Fronleichnamfest nur in den Jahren 1505, 1516, 1578, 1589 und 1600 auf den 1. Juni. Vgl. die Berechnung der Fronleichnamstermine unter: <https://www.rechner.club/feiertage/fronleichnam-berechnen?paramid=zcd81jtf3i> (19.12.2020). Falls das von Kettner verwendete Kalendard zu Lebzeiten der Pröpstin Anna Schenkin von Tautenburg oder auch erst nach ihrem Tod aus einer älteren Fassung abgeschrieben und der Fronleichnamstermin dieses Jahres eingetragen wurde, würde sich daraus ergeben, dass das Kalendard frühestens 1578 erstellt wurde. Ebenso ist es natürlich möglich, dass der Fronleichnamstermin vom 1. Juni einer älteren Fassung des Kalendars entstammt und die Memorie für die Pröpstin Anna Schenkin von Tautenburg später nachgetragen wurde. Dass das Fronleichnamfest von Anna II. 1540 abgeschafft wurde, wie dies KETTNER, Kirchen, S. 157 annimmt, dürfte kaum zu halten sein.

¹⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, a, Nr. 4, fol. 59v–71r (s. d.). Die Akte trägt den Titel „Akten Supplementband zu Kirchen- und Schulsachen; enthält auch einiges über Stiftung mehrerer Stipendien“ und ihr Inhalt ist auf den Zeitraum 1540–1727 datiert. In der Akte endet das Kalendard im Monat Dezember auf Folio 71r. Ab der Rückseite (fol. 71v) wird bis Folio 76v mit derselben Handschrift, die sich auch im Kalendard findet, vermerkt, wie viele große und kleine Brote aus den angeblichen Kornstiftungen der Äbtissinnen Adelheid und Mathilde sowie von Königin Mathilde und König Heinrich I. 1611 (!) gebacken und verteilt wurden. MODDELMOG, Königliche Stiftungen, S. 60 deutet „die frühneuzeitliche Quedlinburger Gedenkpraxis“, die sich in der Austeilung von Broten im Gedenken an die Mitglieder der ottonischen Stifterfamilie finden lässt, „als Transformation des älteren Totengedenkens“. Vor dem Hintergrund der Überlieferungssituation ist anzunehmen, dass das von Erath edierte Kalendard mit großer Wahrscheinlichkeit im gleichen Jahr verfasst wurde wie die Auflistung der erwähnten Memorienbrote, nämlich 1611. Dafür spricht auch, dass der errechnete Fronleichnamstermin für das Jahr 1611 auf den 2. Juni fällt und das Fest auch im Kalendard für jenen Tag eingetragen wurde. Vgl. die Berechnung des Fronleichnamstermins für das Jahr 1611: <https://www.rechner.club/feiertage/fronleichnam-berechnen?paramid=runk64p7b> (19.12.2020).

Bei allen oben erwähnten Rechnungsbänden wurde auf der Ausgabe­seite zwischen Ausgaben für (I.) „Memorien“ und (II.) Feste sowie (III.) allgemeinen Ausgaben unterschieden. Unter „Memorien“ sind Anniversarien oder Jahrgedächtnisse beziehungsweise mit den Worten von Karl Schmid „Stiftungen für das Seelenheil“¹⁸ zu verstehen, die am Todestag des oder der Verstorbenen auf ewig gehalten werden sollten.¹⁹ Ausgaben für Memorien, die laut der stiftischen Kirchenordnung von 1540/41 auch an der Stiftskirche abgeschafft werden sollten,²⁰ finden sich mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.²¹ Moddelmog führt für das 17. Jahrhundert weitere Nachweise auf.²² Aus den Rechnungen wird weiterhin ersichtlich, dass die zahlreichen Memorien und Feste an St. Servatii von verschiedenen Seiten finanziert wurden und dass die Propstei, die Präbendaten und die Küsterei jeweils unterschiedliche Feste und Memorien bezahlten. In dem von Erath verwendeten Kalendar vom Beginn des 17. Jahrhunderts werden auch die Abtei, die Dechanei, das Pförtneramt und weitere als Geldgeber erwähnt.²³ Sogar der Quedlinburger Rat bezahlte die Ausrichtung von insgesamt sechs Memorien und vier Festen an der Stiftskirche mit insgesamt zehn Talern,²⁴ was sich bis 1619/20²⁵ in

¹⁸ SCHMID, Karl: Stiftungen für das Seelenheil. In: Ders. (Hg.): Gedächtnis, das Ge­meinschaft stiftet, München/Zürich 1985, S. 51–73 (Schriftenreihe der Katho­lischen Akademie der Erzdiözese Freiburg). Vgl. zudem neuerdings HUGENER, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014, bes. S. 59–77, 96–110.

¹⁹ Die Bezeichnungen „Memorien“, „Anniversarien“ und „Seelenmessen“ werden im Folgenden synonym verwendet. Vgl. einführend: DREHSEN, Volker: Anniversari­en. II. Praktisch-theologisch. In: RGG⁴ 1, Sp. 509.

²⁰ Vgl. LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 56 sowie Kap. 4.3.2 der vorliegenden Ar­beit.

²¹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 22r–23r (1586), fol. 71r–72v (1587), fol. 99v–100v (1588), fol. 134v–135r (1589), fol. 163v–165r (1590).

²² Vgl. MODELMOG, Königliche Stiftungen, S. 58, Anm. 169.

²³ Über die genannten Geldgeber hinaus wird in der von Erath nur in Auszügen edi­erten Quelle weiterhin ein bislang unbekanntes „Spieramt“ als Geldgeber erwähnt. Auch wurden bestimmte Einkünfte von Kornerträgen (einige „Malter zu Wegeleben“) und Zinseinnahmen von verliehenem Geld („Geld zu Magde­burg“) für einige Feste und Jahrtage bestimmt. Wofür die oft zu findende Eintra­gung „aus der Beuehlung“ stehen könnte, bleibt unklar. LASA, A20, XVI, a, Nr. 4, fol. 59v–71r (s. d.).

²⁴ Der Rat bezahlte die Memorien für Tilemann Mundt, Sebald(i) Vischer/Fischer, Nicolai Wegner, Borchardi Meygen(rodt), Johann Knobben und Benefactor Magis­ter Sebaldi. Bei den Festen ist ein Wandel auszumachen. Im Jahr 1539 bezahlte der Rat die Präbendaten für die Feier des Festes Marie Conceptio (8.12.) sowie für die Oktav dieses Festes. Sechs Jahre später, 1545, wurden die Präbendaten vom Rat für die Oktav von Marie Conceptio sowie für die Feste Sebaldi confessoris (19.8.) und Blasii (3.2.) bezahlt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 13v (1539), 70v (1545).

²⁵ Der bislang jüngste Beleg stammt aus dem Rechnungsjahr 1619/20, in welchem die Präbendaten die Einnahme von zehn Marientalern und zehn Mariengroschen

den Präbendatenrechnungen²⁶ und mindestens bis 1578 auch in den Ratsrechnungen²⁷ nachvollziehen lässt. Es ist anzunehmen, dass die 1611 zu findende Zuordnung der Geldgeber für die einzelnen Feste und Memorien auf älteren Verhältnissen beruht.

Die bei den Messen und Festen handelnden beziehungsweise bezahlten Personen waren meistens ein Priester und der Küster, die beide zu den Präbendaten des Stiftes gehört haben dürften. Vor allem bei den Festen, aber auch bei einigen Memorien für Äbtissinnen werden darüber hinaus Jungen/Schüler, der Kantor und teils auch ein Schulmeister als Mitglieder des üblichen Jungenchors erwähnt.²⁸

vom „Rath beider Städte Qüedl. Von etlich Memoriis“ vermerkten. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 32, fol. 28v (1619/20).

²⁶ Vgl. u. a. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 95r (1547), Nr. 26, fol. 171v (1574).

²⁷ Vgl. u. a. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 57v–59v; RR, Nr. 8 (1523), fol. 114v; RR, Nr. 9 (1524), fol. 29r; RR, Nr. 10 (1527), fol. 43v; RR, Nr. 11 (1530), fol. 33r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 17v; RR, Nr. 14 (1533), fol. 22r; RR, Nr. 16, Vol. I (1535), fol. 17v. Im Jahr 1540 erhält Niklas Francke, ggf. der mit dem Tod von Bethmannus Bethmann in Verbindung gebrachte Geistliche, die zehn Taler für die Abhaltung etlicher Memorien im Namen der Präbendaten. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 16r. Auch später wurde diese Summe in den meisten Ratsrechnungen als Bezahlung der Präbendaten für Memorien erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 41r; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37v; RR, Nr. 32 (1552), fol. 35v; RR, Nr. 33 (1553), fol. 35r; RR, Nr. 34 (1554), fol. 26r; RR, Nr. 36 (1556), fol. 33v; RR, Nr. 37 (1557), fol. 43v; RR, Nr. 38 (1558), fol. 25r; RR, Nr. 39 (1559), fol. 40r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 40r; RR, Nr. 41 (1561), fol. 41r; RR, Nr. 42 (1562), fol. 44r. Ab 1563 wurde in den Ratsrechnungen nur noch die Entrichtung der zehn Taler an die Präbendaten vermerkt, der Bestimmungszweck zur Abhaltung der Memorien jedoch weggelassen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 43 (1563), fol. 36r; RR, Nr. 44 (1564), fol. 47v; StA QLB 23b, RR, Nr. 47 (1566), fol. 18r; RR, Nr. 53 (1578), fol. 20r. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass die Summe für einen anderen Zweck verwendet wurde, da noch 1619/20 in der Präbendatenrechnung vermerkt wurde, dass vom Rat etwa zehn Taler für etliche Memorien eingegangen waren. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 32, fol. 28v (1619/20).

²⁸ Ein Schulmeister („rectori“) wird zusammen mit Jungen („pueris“), in denen Schüler zu sehen sind, in den Präbendatenrechnungen der Jahre 1537–1543 sowie 1547 und 1548 bei der Feier der Feste erwähnt. Danach fehlt bis 1578 der Schulmeister, die Jungen/Schüler werden hingegen bei der Feier der Feste weiterhin erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 6r–7v (1537), fol. 18–19v (1539), fol. 27r–29v (1540), fol. 39r–40v (1541), fol. 51r–53r (1542), fol. 63r–64v (1543), fol. 100r–101v (1547), fol. 110r–111v (1548), fol. 120r–121r (1549), fol. 129r–130r (1550), fol. 137v–138v (1551), fol. 151r–152r (1552), fol. 159v–160v (1553), fol. 166v–167v (1554), fol. 173v–174v (1555); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 5v–6v (1556), fol. 16r–17v (1557), fol. 24v–25v (1558), fol. 33r–34r (1559), fol. 42v–44r (1560), fol. 54r–55v (1562), fol. 66v–67v (1563), fol. 78v–79r (1565), fol. 89v–90r (1566), fol. 99v–100v (1567), fol. 110r (1568), fol. 119v–120v (1569), fol. 131v–132v (1570), fol. 143v–144v (1571), fol. 154v–155v (1572), fol. 163v–164r (1573), fol. 176v–178r (1574), fol. 187r–188v (1575), fol. 221–222v (1578). Bei fünf der sieben von der Stiftskirche/Küsterei bezahlten Memorien werden 1562–1590 Jungen („pueris“) als Mitwirkende erwähnt. Neben den vier Memorien für Äbtissin Hedwig von Sachsen betrifft dies das Jahrgedächtnis für Äbtissin „Adelheidis“. „Pueris“ waren auch bei den Feiern derjenigen Feste beteiligt, die von der Stiftskir-

Bei den Memorien ist zu beobachten, dass die bedeutendsten von ihnen, also die für König Heinrich I. (der irrtümlich durchgehend als „Keyser“ tituliert wird), für Königin Mathilde oder für die meisten Äbtissinnen von der Abtei, der Propstei und der Küsterei, finanziert wurden. Die Präbendaten bezahlten hingegen die Memorien für Personen, die heute weitgehend unbekannt sind und die Kettner als „Privat-Persohnen“ bezeichnete sowie in seiner Aufstellung übergang.²⁹ Der jeweilige Aufwand für die Memorien fiel sehr unterschiedlich aus. Wie dem oben erwähnten Verzeichnis des täglich genutzten „Kirchen Ornats“ aus dem Jahr 1568 zu entnehmen ist, war es „[e]in weiß Meßgewandt mit einem schwartzenn samett Creütz[,] das man Pflegett zů den Memorienn zů gebrauchenn“.³⁰ Bei allen Memorien ist ein geringer Betrag für das Offertorium verzeichnet, worunter die liturgische Gabenbereitung und/oder ein meist antiphonaler Gesang zu verstehen sein dürfte, der die Gabenbereitung begleitete.³¹ Der noch 1579 bei den Memorien für die meisten Äbtissinnen (und auch für Anna II.) vermerkte Einsatz von Weihrauch („zů reüchern“, „turribulo“ für das Weihrauchfass, *Turibulum*)³² zählte im Luthertum ebenso zu den für das Heil der Gläubigen unmaßgeblichen Adiaphora³³ wie die Altar-, Apostel-, Litanei- und Memorienkerzen, wobei sich

che/Küsterei ausgerichtet wurden. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 11r–12r (1562), fol. 24r–25 (1563), fol. 37r–38r (1564), fol. 51r–52r (1565), fol. 64v–65v (1566), fol. 78rv (1567), fol. 89r–90r (1569); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 21r–22r (1573), fol. 43rv (1574), fol. 54r–55r (1575), fol. 84r–85r (1576), fol. 110r–111r (1577), fol. 137v–138r (1578), fol. 162r–163r (1579), fol. 182r–183r (1580); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 10v (1581), fol. 25v (1582), fol. 55v (1584), fol. 67rv (1585); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 22r–24v (1586/87), fol. 71r–73v (1587/88), fol. 99v–102r (1588/89), fol. 134v–135v (1589/90), fol. 163v–165v (1590/91).

²⁹ KETTNER, Kirchen, S. 109.

³⁰ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^bv (7.5.1568).

³¹ Vgl. TRAUB, Andreas: Offertorium. II. Musikalisch. In: LThK³ 7, Sp. 1006; JILEK, August: Gabenbereitung. In: LThK³ 4, Sp. 254f; umfassend: ANGENENDT, Arnold: Offertorium. Das mittelalterliche Meßopfer, Münster 2013, bes. S. 425–426, 464–468 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 101).

³² Vgl. u. a. LASA, A21, IX, Nr. 8, fol. 18v–27r (1545/46, 1546/47); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 16–17 (1577–1579). Neben den Memorien wurden auch die meisten Feste noch 1579 unter Verwendung von Weihrauch begangen.

³³ Vgl. DINGEL, Irene (Hg.): Der Adiaphoristische Streit (1548–1560), Göttingen 2012, S. 3–15, bes. S. 8 (CONTROVERSIA ET CONFESSIO. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 2); LOEWENICH, Walther von: Martin Luther. Der Mann und das Werk, München 1982, S. 217; HERMS, Eilert: Adiaphora. In: RGG⁴ 1, Sp. 115–119. Otto Böcher und Peter Wünsche dürften zumindest für die Frühzeit des Protestantismus zu weit gehen, wenn sie die Verwendung von Kerzen nur auf die Abendmahlsfeier beschränkten und die Verwendung des Weihrauchs erst wieder ab dem 19. Jahrhundert annahmen. Vgl. BÖCHER, Otto: Licht und Feuer. V. Praktisch-theologisch. In: TRE 21, S. 113–119, bes. S. 114; WÜNSCHE, Peter: Weihrauch. II. Praktisch-theologisch. In: TRE 35, S. 475–477, bes. S. 476.

die beiden letztgenannten Kerzensorten nur bis 1566 nachweisen lassen.³⁴ Maßgeblich vertreten wurde die Vorstellung der *Adiaphora* durch Melanchthon und seine „Philippisten“ genannten Anhänger. Die gegenüber den Altgläubigen vermittelnde innerprotestantische Strömung des Philippismus war auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts unter den Quedlinburger Geistlichen bis hinauf zum Superintendenten Absdorf prägend.³⁵ Damit steht in Verbindung, dass Weihrauch und Apostelkerzen an St. Servatii noch im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts verwendet wurden und auch die auf altgläubige Frömmigkeitsformen rekurrierenden Memorien- und Litaneikerzen erst Jahrzehnte nach der obrigkeitlichen Reformationseinführung abgeschafft wurden.

Von besonderem Interesse sind weiterhin verschiedene an der Stiftskirche tätige Personengruppen, die überwiegend aus Laiinnen bestanden. Sie sind in der Forschung bislang völlig unbekannt.³⁶ Dies sind sogenannte (I.) Homissen-Frauen, (II.) Mandaten-Frauen, (III.) Wächterpersonen und (IV.) Pagenen/Beginen. Ihre jeweiligen Funktionen sind unbekannt und lassen sich auch aus anderen Quellen bislang nicht rekonstruieren, weshalb an dieser Stelle nur Vermutungen angestellt werden können.³⁷ Die Homissen-Frauen könnten Hochmesse-Frauen gewesen sein, die als Stellvertreterinnen der Stiftsdamen beim Chordienst agierten. Die Mandaten-Frauen werden

³⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 13r (1562), fol. 26r (1563), fol. 39rv (1564), fol. 53r, 54r (1565), fol. 66v, 67r (1566). Ab der Mitte der 1560er-Jahre fehlen diese Kerzen in den Ausgaben und es werden nur noch Apostel- und Altarkerzen erwähnt, die wie die Memorien- und Litaneikerzen seit 1562 in den Rechnungen zu finden sind. Vgl. u. a. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 13r (1562), fol. 26v (1563), fol. 39rv (1564), fol. 53r, 54r (1565), fol. 66v, 67r (1566), fol. 79v (1567), fol. 91rv (1568), fol. 103r (1569); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 56r, 57r (1584), fol. 67v, 68v (1585); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 25r, 28v (1586/87), fol. 69v (1587/88), fol. 106r (1588/89), fol. 133v (1589/90), fol. 166v, 169v, 170r (1590/91), fol. 220r (1591/1592). Hervorzuheben ist hinsichtlich der Überlieferung, dass die Rechnungen der Küsterei erst ab 1562 vorliegen, weshalb Aussagen für die Zeit davor nur bruchstückhaft möglich sind.

³⁵ Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

³⁶ Alle Gruppen zusammen umfassten zwischen zehn und 16 Personen. Erst seit den späten 1570er-Jahren werden die Namen der Frauen und wenigen Männer beziehungsweise deren (daneben/früher) ausgeübte Berufe erwähnt. Als Beispiel werden im Folgenden die Namen aus der Rechnung der Stiftskirche des Jahres 1578 aufgenommen: Mandaten-Frauen: 1. Margreta Hasenhauers, 2. Gertrud Zempel, 3. Margreta Kuneroth, 4. Katharina Stempels. Homissen-Frauen: 1. Margreta Jekckels, 2. Margreta Pollen, 3. Margreta Bapts, 4. Otilia Boden. Wächter-Personen: 1. Margreta Scheuttendeufel, 2. Alte Barbara, 3. Anna Schulten, 4. Hans Blangkenburgk, 5. Hans der Kälberhirte, 6. Die alte Heynische, 7. Die alte Küsterin Sancti Benedicti, 8. Die alte Schunemenschke, 9. Margreta Müntzellers. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 140r (1578).

³⁷ Ich danke Prof. Enno Bünz (Leipzig) und Prof. Andreas Odenthal (Bonn), die bei den folgenden Interpretationsversuchen wertvolle Hilfe leisteten.

teilweise auch als „Mandaten-Paginen“ erwähnt, teils wurde die Bezeichnung der „Paginen“ auch als Sammelbezeichnung für Hochmesse-Frauen, Mandaten-Frauen und Wächterpersonen verwendet.³⁸ Ungewiss ist, ob diese „Paginen“ mit jenen Beginen zu identifizieren sein könnten, die in der westlichen Altstadt im Weingarten und im Neuendorf jeweils ein Haus hatten.³⁹ Ungefähr ab 1535/37 zogen diese Beginen in die Quedlinburger Neustadt, wo sie südlich von St. Nikolai ein weiteres Haus besaßen⁴⁰ und laut Kleemann noch um 1634 lebten.⁴¹ Denkbar ist, dass die „Mandaten-Paginen“ an St. Servatii ähnliche Aufgaben hatten wie die in vielen europäischen Städten seit dem 13. Jahrhundert lebenden Beginen, zu deren Tätigkeiten neben verschiedenen Handarbeiten, der Krankenpflege und der Sterbebegleitung auch der Totendienst mit der Fürbitte für die Verstorbenen zählte, weshalb sie oft auch als „Seelschwestern“,⁴² „Klageweiber“ oder „Leidtfrauen“⁴³ bezeichnet wurden. Da Beginen Seelenmessen beiwohnten,⁴⁴ könnten an den erwähnten Seelenmessen an St. Servatii die „Mandaten-Paginen“ beteiligt gewesen sein. Helga Unger weist darauf hin, dass Beginen im Zuge der Reformation ihre Einnahmequellen verloren, weil die Reformatoren „das spätmittelalterliche Buß- und Ablasswesen wie auch die Fegefeuerlehre verwarfen“.⁴⁵ Vielleicht übernahmen gar einige der Beginen aus der Neustadt, die im Zuge der Reformation einen Teil ihres traditionel-

³⁸ Beispielsweise wurde der Begriff der „Paginen“ in der Rechnung der Propstei des Jahres 1545/46 für alle drei Gruppen verwendet. Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 8, fol. 16rv. Im Jahr 1546 werden die Mandaten-Frauen als „Mandaten-Paginen“ bezeichnet. LASA, A21, IX, Nr. 8, fol. 32r (1546/47).

³⁹ Erstmals wird dieses Haus in der Ratsrechnung des Jahres 1542 und danach auch in den Jahren 1543 und 1545 erwähnt, als es bereits im Besitz des Schustermeisters Cunze war, der es (offensichtlich vom Rat) für 30 Taler gekauft hatte. Vgl. STA QLB, 23a, RR, Nr. 23, Vol. II (1542), fol. 59r; RR, Nr. 24 (1543), fol. 13r; RR, Nr. 26 (1545), fol. 2r; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 229; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 316.

⁴⁰ Vgl. KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 53; REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1.

⁴¹ Vgl. KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 53f; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 317.

⁴² UNGER, Helga: Die Beginen. Eine Geschichte von Aufbruch und Unterdrückung der Frauen, Freiburg/Br. 2005, S. 75, 81f, 90, 158 (Herder Spektrum 5643); FÖSSEL, Amalie/HETTINGER, Anette: Klosterfrauen, Beginen, Ketzerinnen. Religiöse Lebensformen von Frauen im Mittelalter, Idstein 2000, S. 51 (Historisches Seminar, N. F. 12). Iris Geyer erwähnt in Bezug auf die Totendienste der Beginen einzig die Totenwache. GEYER, Iris: Beginen/Begharden. In: RGG⁴ 1, Sp. 1214.

⁴³ REICHSTEIN, Frank Michael: Das Beginenwesen in Deutschland. Studien und Katalog, Berlin ²⁰¹⁷, S. 170 (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9).

⁴⁴ Vgl. REICHSTEIN, Das Beginenwesen, S. 170f. Laut Reichstein sollten die Beginen „die Verstorbenen durch Almosen, Fasten und Gebete vom Fegefeuer erlösen helfen“.

⁴⁵ UNGER, Die Beginen, S. 158.

len Erwerbs verloren hatten, später in der Stiftskirche Aufgaben, die bislang teilweise die Kanonissen wahrgenommen hatten. Ein Zusammenhang der Mandaten-Frauen mit der Gründonnerstagsliturgie, in der unter anderem der Ritus der Fußwaschung (*mandatum*) vollzogen wurde,⁴⁶ dürfte dagegen auszuschließen sein, da Mandaten-Frauen an St. Servatii, wie auch die Angehörigen der beiden anderen Gruppen, nicht nur in der Osterzeit, sondern das ganze Jahr hindurch Gelder erhielten.⁴⁷

Wie der Name bereits verrät, war als einziger der Kreis der Wächterpersonen gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt, wenn auch die Zahl der Frauen überwog.⁴⁸ Hinsichtlich der Tätigkeit der Wächterpersonen könnte angenommen werden, dass sie das laut Clemens Bley und Klaus Voigtländer „nach der Reformation“ neugestaltete und laut Winnigstedt „von vielen großen leute[n]“⁴⁹ besuchte Grab Heinrichs I. bewachten. Wie Bley darlegt, wurden einzelne Teile des Schatzes willkürlich mit dem Stiftsgründer Heinrich I. in Verbindung gebracht. Beispiele dafür sind der sogenannte Kamm „keisser Heinrichs“ oder „Kayszer Heinrici Auceps stab“.⁵⁰ Die vom Stift intendierte

⁴⁶ Vgl. u. a. THOMAS, John Christopher: Fußwaschung. In: RGG⁴ 3, Sp. 444; MAAS-EWERD, Theodor: Gründonnerstag. In: RGG⁴ 3, Sp. 1307.

⁴⁷ Vgl. u. a. LASA, A21, XI, Nr. 8, fol. 11r–18r (1545). Allerdings berichtet REICHSTEIN, Das Beginnenwesen, S. 172 vom Fall einer Berner Beginenstiftung aus dem Jahr 1340, durch die die Frauen verpflichtet waren, „jeden Donnerstag das ‚Mandat‘, die Fußwaschung der Armen nach dem Vorbild Jesu, auszuführen“. Hinweise darauf, dass eine solche wöchentliche Fußwaschung auch in Quedlinburg stattfand, sind nicht überliefert.

⁴⁸ Aus den Jahren 1586 bis 1591 liegen Namenslisten aller drei Gruppen vor. Allerdings wurden die genannten Personen nicht den einzelnen Gruppen zugeordnet. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 27r (1586), fol. 69r (1587), fol. 105r (1588), fol. 132v (1589), fol. 168r (1590), fol. 222v (1591). Lorenz sieht in den Wächterpersonen Almosenempfängerinnen oder Wäscherinnen. Vgl. LORENZ, Werdegang, S. 96.

⁴⁹ BLEY, Tradition, S. 60–62, Anm. 44; VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche, S. 101; Voigtländer bezieht sich mit seiner Angabe auf Erdmann, der auszugsweise die Chronik von Winnigstedt nach der sogenannten Blankenburger Handschrift wiedergibt. Darin heißt es: „Darzu ist daselbest [in Quedlinburg, E.R.] auch die herliche begebnisse dieses frommen keysers Heinrici Aucipis, seines erlichens gemals undt etzlicher seiner kinder, dz in grossen werden undt ehren ein zeit gehalten undt von vielen grossen leuten besucht undt besehen worden.“ ERDMANN, Carl: Das Grab Heinrichs I. In: DA 4 (1941), S. 76–97, hier S. 86. Da der Kontext des Zitats bei Voigtländer wie bei Erdmann fehlt, bleibt unklar, ob sich Winnigstedts Bericht über das Grab König Heinrichs I. auf ältere Zustände bezieht oder ob Winnigstedt selbst erlebte, dass das Grab berühmte Besucher anzog.

⁵⁰ Zitiert nach BLEY, Tradition, S. 63. Weitere Beispiele bei BLEY, Clemens: Zwischen Verehrung und Flachs. Zur frühneuzeitlichen Rezeptionsgeschichte König Heinrichs I. im Reichsstift Quedlinburg. Zugleich ein Beitrag zu einem verlorenen Schatzstück aus St. Servatii. In: Wozniak, Thomas/Müller, Sebastian/Meyer, Andreas (Hg.): Königswegen, Festschrift für Hans K. Schulze zum 80. Geburtstag und 50. Promotionsjubiläum, Leipzig 2014, S. 241–253, bes. S. 247–249.

und legitimationsstiftende Außenwirkung jener Zuschreibungen hätte sich mit einer (teil-)öffentlichen Ausstellung dieser und weiterer Stücke aus dem Stiftdschatz steigern lassen und könnte auf eine quasi-museale Nutzung hinweisen.⁵¹ Vorbehaltlich weiterer Untersuchungen und dahin gehender Belege bleiben dies allerdings Spekulationen.

Anhand dieser Annahmen über die Tätigkeitsfelder der erwähnten Personengruppen lassen sich zumindest die Hochmesse-Frauen („Homissen“) und eventuell auch die Mandaten-Paginen mit gottesdienstlichen Handlungen indirekt in Verbindung bringen, da Frauen generell von der liturgischen Praxis ausgeschlossen waren. Für alle Gruppen besteht noch Forschungsbedarf, der an dieser Stelle ermittelt, nicht aber erfüllt werden kann.

Im Überblick ist hinsichtlich der Memorialpraxis an St. Servatii Claudia Modellmog zuzustimmen, die eher nebenbei anhand einer Quellenstelle aus den späten 1680er-Jahren vermutete, dass „[a]uch die katholische Seelmesse für Verstorbene [...] anscheinend ihre Fortsetzung gefunden“ hatte.⁵² Es ist anzunehmen, dass die am Anfang des 16. Jahrhunderts im Stift gehaltenen Seelenmessen auch noch viele Jahrzehnte nach der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/41 in der bisherigen liturgischen Form weitgehend unvermindert beibehalten wurden.⁵³ Die Seelenmessen galten über die Angehörigen der ottonischen Stifterfamilie hinaus vor allem Äbtissinnen und anderen Stiftspersonen sowie wahrscheinlich einer größeren Anzahl weltlicher Personen, wobei die Finanzierung von verschiedenen Ämtern gewährleistet wurde. Bemerkenswert sind dabei auch die Anniversarien an der Stiftskirche, die der Quedlinburger Rat mindestens bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts weiterbezahlte.⁵⁴

⁵¹ BLEY, *Zwischen Verehrung*, S. 250 erwähnt die Aussage des Kanzleischreibers Franziskus Hase, laut dem es zumindest zur Zeit von Äbtissin Maria (reg. 1601–1610) üblich gewesen sei, „jeden in die Schatzkammer zu führen, um die Kostbarkeiten dort zu besichtigen“.

⁵² MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 60.

⁵³ Zumindest lässt sich dies für die Präbendaten belegen, deren früheste Rechnung dem späten 14. Jahrhundert entstammt. Dieselben Seelengedächtnisse, die noch am Anfang des 17. Jahrhunderts gehalten wurden, sind in den Rechnungen mindestens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 24 (1391–1489).

⁵⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 32, fol. 28v (1619/20). Zu den letzten an der Stiftskirche gestifteten Seelenmessen dürfte diejenige des Präbendaten Conrad Pfister aus dem Jahr 1532 zählen, der Johann Reinboth, Heinrich Graßhof (Bürgermeister des Jahres 1531), Nikolaus Hue, seinen Vetter Cuntz Pfister und Jakob Laue zu seinen Testamentsverwaltern ernannte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209b, fol. 9rv (1532). Bürgermeister Heinrich Graßhof wurde im Vorjahr 1531 in einem Schreiben des Stiftdauptmanns Hans von Berlepsch an Herzog Georg als Gegner der „lutherischen sachen“ beschrieben. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531).

Neben der fortgesetzten liturgischen Memoria weist Modellmog ab dem frühen 17. Jahrhundert verschiedene „ottonische Stiftungen“ für die Äbtissinnen Mathilde und Adelheid sowie für Heinrich I. und Königin Mathilde nach, die mit jährlichen Kornspenden verbunden waren. Aus unterschiedlichen Kornmengen jener vier „Stiftungen“ sollten Brote gebacken und an bestimmte Personen ausgeteilt werden. Später wurden Geldäquivalente anstelle der Brote vereinbart.⁵⁵ Diese vermeintlich ottonischen Stiftungen weist Modellmog überzeugend als Innovationen aus.⁵⁶ Sie waren spätestens unter der Regierung von Äbtissin Elisabeth II. (reg. 1574–1584) entstanden⁵⁷ und sind mindestens bis 1688 im Sinne einer „stabilen sozialen Praxis“ vollzogen worden.⁵⁸ Anders als Modellmog daraus ableitet, dürften in den ausgeteilten Broten beziehungsweise den späteren Geldbeträgen keine „Almosenstiftungen“⁵⁹ zu sehen sein, denn sie wurden nicht an Arme oder Bedürftige ausgeteilt, sondern kamen auf die fürstliche Tafel und wurden einem eventuell erweiterten Kreis der Hofbediensteten übergeben – beginnend beim Superintendenten und endend bei zwei Küchenjungen.⁶⁰ Durch die in der Frühen Neuzeit erfundenen

55 Vgl. MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 58 sowie LASA, A20, XVI, A, Nr. 4, fol. 71v–76r (1611).

56 Vgl. MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 59f.

57 Im oben genannten Verzeichnis über die Verteilung der Brote aus dem Jahr 1611 wird erwähnt, dass die vermeintlichen ottonischen Stiftungen bereits unter Äbtissin Elisabeth II. (reg. 1574–1584) bestanden. Vgl. LASA, A20, XVI, A, Nr. 4, fol. 76r (1611).

58 MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 59, 62.

59 MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 64.

60 Die Vermutung, dass es sich bei den Empfängern und Empfängerinnen „vielleicht um alle Bedienstete[n] des Stifts“ handelte, äußerte auch schon MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 58, allerdings ging ihr die Autorin nicht weiter nach. Dass die Empfänger und Empfängerinnen überwiegend Hofbedienstete waren, zeigt sich besonders beim Vergleich mit den Beteiligten des jährlichen Lichtmessfestes in der Stiftskirche. Für das Lichtmessfest erhielten traditionellerweise viele Personen des Stiftes Kerzen von unterschiedlichem Gewicht, die die Küsterei ausgab. In der Rechnung der Küsterei des Jahres 1620 zählten dazu neben den Stiftsdamen (Äbtissin, Pröpstin, Dechantin, Kanonissin) und dem Hofmeister auch der Kanzler, die Hofmeisterin mit zwei Jungfrauen, zwei Jungfrauen der Pröpstin und eine weitere der Dechantin, Junker Heinrich von Binaw [Bünau], Gebhart von Dannenberg, der Superintendent, der Sekretär, der Bürgermeister der Altstadt, die Präbendaten, der Burgkümer, „Servatiana Fabricae Aedili“, der Abteischösser, der Kanzleischreiber, der Küchen- und Kornschreiber auf dem Kloster, der Jägermeister, der Schlosskantor, der Schließer, der Bäcker, der Weinschenk, der Meisterkoch, der Silberdiener, der Hofschneider, die Palmbrüder, die Chorschüler, verschiedene edle Knaben, sechs Mägde der Stiftsdamen, der Gärtner, der „Pfankoch“, der Vogt und weiterhin Kammerfrauen, Lakaien, Kanzleidiener, weitere Diener, Kutscher und ein Küchenjunge. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 31, fol. 138r–139v (1620). Die Empfänger und Empfängerinnen der Brote aus den erwähnten „ottonischen“ Kornstiftungen waren zu großen Teilen dieselben, wie bei der Lichtmessfeier (ebenfalls werden hier erwähnt: Superintendent, Präbendaten, Schösser, Küchenschreiber, Kantor, Weinschenk, Chorschüler, Meisterkoch,

,ottonischen' Stiftungen wurde das ursprüngliche und jahrhundertalte liturgische Stiftergedenken in gewandelter Form ergänzt, auf die Hofbediensteten ausgeweitet und dadurch die prominente Gründung des Stiftes popularisiert. Es ist anzunehmen, dass der Schritt der Einführung ottonischer Stiftungen im späten 16. Jahrhundert ebenso mit einer Belastungssituation des Stiftes in Verbindung stand wie die beiden Erweiterungen der Titulatur der Äbtissin in den 1470er- und den frühen 1540er-Jahren oder die Wahrnehmung der Reichsstandshaft durch Anna II. und der durch sie vertretene reichsfürstliche Anspruch seit den 1540er-Jahren.⁶¹ Als äußerer Anlass für die Erfindung der ,ottonischen Stiftungen' ist in erster Linie an das Jahr 1574 zu denken, als der Schutzvogt, Kurfürst August, nach dem Tod Annas II. den Regierungsantritt der gewählten Äbtissin Elisabeth II. verhinderte und dem überschuldeten Stift und seiner Äbtissin einen nachteiligen Vertrag aufzwang.⁶² Gegen diese Gewaltmaßnahmen des Schutzvogts und die damit für das Stift verbundenen Gefahren konnte die Erfindung ,ottonischer Stiftungen' in Stellung gebracht werden, indem die Existenz des Reichsstiftes wie die Herrschaftslegitimation seiner Fürstäbtissin in reformatorisch gewandelter Form auf die Ottonen rückbezogen wurde. Über die Einbeziehung eines Großteils der Hofbediensteten in die Gedächtnisse konnte es gelingen, die ursprüngliche Funktion des Stiftes und seine jahrhundertalte Tradition einem breiteren Personenkreis im Bewusstsein zu halten.

Im Zusammenhang mit den Anniversarien beziehungsweise Memorien ist besonders diejenige interessant, die sich Anna II. 1566 von ihrer Nachfolgerin, der späteren Äbtissin Elisabeth II., zusichern ließ.⁶³ Weder im Kalender bei Kettner noch in dem bei Erath, das wie oben dargestellt aus dem frühen 17. Jahrhundert stammt, ist diese Seelenmesse eingetragen. Sie findet sich aber in zwei Verzeichnissen der Feste und Memorien, die wenige Jahre nach dem Tod Annas II. (1574) in den Jahren 1577–1579 und 1592 an St. Servatii abgehalten wurden.⁶⁴

Pfannkoch, Kutscher, Stubenheizer, (Ober-)Schließer, Bäcker, Vogt, Gärtner, Küchensjungen; darüber hinaus werden folgende Empfänger und Empfängerinnen der Brote genannt: Diacon, Subdiacon, „Summissario“, Schweinemeister, Kräuterfrau, „Gerichtsfrohnen“, Mälzer, Hundejungen, Gänsemagd, Schließer. Allerdings finden sich in den Registern über die Verteilung der Brote viele Namen ohne Angabe des Berufes. Vgl. LASA, A20, XVI, A, Nr. 4, fol. 71v–76v (1611). Sowohl bei den Empfängern und Empfängerinnen der Kerzen zu Lichtmess als auch im Fall der Brote ist anzunehmen, dass es sich entweder um Bedienstete des Hofes handelte oder zumindest um Personen, die dem Hof nahestanden.

⁶¹ Vgl. die Kap. 6.2, 6.3 und 6.4 der vorliegenden Arbeit.

⁶² Vgl. Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

⁶³ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 15r (s. d.), 17r (28.3.1566).

⁶⁴ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 16–17 (1577–1579), fol. 11–12 (1592). An welchen Terminen die Anniversarien für Anna II. abgehalten wurden, lässt sich nur eingrenzen. Die erste im Frühjahr wurde nach derjenigen für die

Die zwischen 1574 und 1601 regierenden Äbtissinnen, Elisabeth II. (reg. 1574–1584) und Anna III. (reg. 1584–1601), waren Nichten Annas II. und führten das liturgische Totengedenken ihrer Tante offenbar fort. Es ist anzunehmen, dass die Memorialien Annas II. am Beginn des 17. Jahrhunderts von einer der beiden auf Anna III. folgenden Äbtissinnen aus dem Haus Wettin (Maria von Sachsen, reg. 1601–1610, oder Dorothea von Sachsen-Weimar, reg. 1610–1617) abgeschafft wurden. Der Grund dafür könnte in der nachträglichen Bereinigung konfessioneller Ambiguität/Uneindeutigkeit zu sehen sein. Die ewigen Seelenmessen für Anna II. wurden Jahrzehnte nach der obrigkeitlichen Reformationseinführung der Jahre 1539/41 gestiftet und widersprachen der Kirchenordnung des Stiftes. Selbstverständlich traf dies auch auf alle anderen weiterhin an St. Servatii gehaltenen Seelenmessen zu; doch könnte diejenige für die ‚Reformationsäbtissin‘ Anna II. ungleich schwerer gewogen und nach außen die Ernsthaftigkeit der Einführung der Reformation als Ganzes infrage gestellt haben. Es ist denkbar, dass diese Seelenmessen am Beginn des 17. Jahrhunderts die politisch benötigte klare Trennung zwischen einer altgläubigen und einer lutherischen Vergangenheit des Reichsstiftes in der zeitgenössischen Wahrnehmung verwässert hätten. Am Vorabend des 30-jährigen Krieges und unter konfessionell verhärteten Umständen war jene Trennung jedoch mehr denn je nötig geworden. Während die älteren, vor 1539/41 gestifteten vorreformatorischen Seelenmessen noch im 17. Jahrhundert abgehalten wurden, dürfte Anna II. von ihren Nachfolgerinnen im frühen 17. Jahrhundert als erste eindeutig lutherische Äbtissin festgelegt und eine mit ihren Seelenmessen verbundene konfessionelle Irritation auf diesem Weg beseitigt worden sein. Dass die bis zur Reformationseinführung gestifteten Memorialien noch 1611 und darüber hinaus⁶⁵ in ihrer liturgischen Form beibehalten wurden, spricht für die von Clemens Bley am Quedlinburger Beispiel herausgestellte, aber auch auf andere weltliche und geistliche Mindermächtige anwendbare „Legitimation durch Tradition“.⁶⁶ Die Memorialfunktion des Stiftes blieb als Tradition und wahrscheinlich auch als legitimatorisches Rückgrat des Stiftes gewahrt und wurde mit Blick auf die vermeintlich ottonischen Stiftungen des späten 16. Jahrhunderts in gewandelter Form auf einen größeren Personenkreis erweitert.

Äbtissin Mathilde am 8. Februar und vor derjenigen für die Königin Mathilde am 14. März abgehalten. Aufgrund des Todestages der Äbtissin am 4. März 1574 ist anzunehmen, dass die erste Anniversarie auf den 4. März zu datieren ist. Die zweite Jahrzeit im Herbst lag zwischen derjenigen für Äbtissin Magdalena von Anhalt am 2. Oktober und derjenigen für Äbtissin Getrud am 12. Oktober. Im Jahr 1592 wird nur noch die Memorie für Anna II. im Frühjahr erwähnt.

⁶⁵ Vgl. MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 60.

⁶⁶ BLEY, *Tradition*, S. 67.

Standen bislang längere Entwicklungslinien im Untersuchungsfokus, so lassen sich in den erwähnten Rechnungen und Verzeichnissen an einigen Stellen auch punktuelle Indizien für einen Wandel finden, denen im Folgenden nachzugehen ist. Am 7. Mai 1568 wurde Matthias Hötensleben, dem neuen Küster der Stiftskirche, ein „Vorzeichniss des Kirchen Ornats“ übergeben, „so inn der Schloßkirchen zü Qüedlingbürgk teglich gebraüchett wirdt“.⁶⁷ Darin sind neben zwei vergoldeten Kelchen und Patenen viele verschiedenfarbige Tücher und Decken eingetragen, die der Bedeckung der verschiedenen Altäre dienten, aber zum Teil auch über den Altären hingen. Weiterhin sind neun Fahnen mit zwei goldenen Kreuzen für die Fahnenstangen verzeichnet sowie sieben Messgewänder in den liturgischen Farben Rot, Grün, Weiß, Schwarz und Braun – teils mit den dazu gehörenden Diakonenröcken. Auch wurden Almen, Stolen, Manipeln,⁶⁸ 20 Leuchter für die Altäre, 17 Teppiche für den Chor, den Predigtstuhl sowie verschiedene Stühle und Bänke ebenso inventarisiert wie eine seidene Decke auf „Keiser Heinrichs grab“, sechs Messbücher (*Missalia*) „vff dem Altar“, neun Gesangbücher, „so teglich vffm Chor gebraücht werden“, fünf Psalter, eine Bibel „darinne das Alt vnnd New Testament“, „Vetûs Testamentûm in Zweÿ teil“ und eine Feuerpfanne.⁶⁹ Auf die Interpretation der verschiedenen Textilien und Bücher ist im Vergleich mit einem weiteren Inventar noch einzugehen.

Etwa zwanzig Jahre später findet sich 1586/87 in der Stiftskirchen-/Küstereirechnung unter der Rubrik der „Gemeinen Ausgabe“ ein interessanter Lohnkostenposten. Laut diesem Eintrag wurde das „Pült

⁶⁷ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^br (7.5.1568).

⁶⁸ Die Albe ist „ein sackartiges, mit Ärmeln und einer Öffnung zum Durchlassen des Kopfes versehenes Gewand“, das bis an die Knöchel reicht und einen Saumumfang von mindestens drei Metern hat. Der Manipel, ein etwa einen Meter langes Band, zählt wie die Stola zu den liturgischen Abzeichen und wird auf dem linken Arm in der Form getragen, dass er auf beiden Seiten des Armes herabhängt. Bei seiner Entstehung war der Manipel „eine Art Schweiß Tuch (*mappa*), das man sich indessen nicht als ein gewöhnliches Schweiß- oder Schnupftuch vorstellen darf, sondern als ein von der Etikette gefordertes feines Tuch, das mehr der Zierde als des praktischen Gebrauchs wegen getragen wurde“. Die Stola, in neuerer Zeit „diakonale und priesterliche Insignie“, hat eine ähnlich längliche Form wie der Manipel, ist aber deutlich länger und wird von den Schultern herabhängend getragen. Laut Braun könnte ursprünglich auch die Stola als „eine Art Schweiß Tuch gedient haben“. BRAUN, Joseph: Die liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit. Ein Handbuch der Paramentik, Freiburg/Br. ²1924, S. 74, 128, 134f; PIEPKORN, Arthur Carl: Die liturgischen Gewänder in der lutherischen Kirche seit 1555, Lüdenscheid/Lobetal 1987, S. 8–10 (engl. Original: The survival of the historic vestments in the lutheran church after 1555, Saint Louis ²1958).

⁶⁹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^br–19^r (7.5.1568). In einem zweiten Verzeichnis vom 13. August 1568 wurden nochmals verschiedene Altarvorhänge und -decken in den liturgischen Farben Gold, Rot, Grün und Weiß erwähnt, die ebenfalls dem Küster Matthias Hötensleben übergeben worden waren. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^v (13.8.1568)

auffm Chor hinder der Thür in beysein des Hern M. Absdorff“ geöffnet, da offensichtlich die ursprünglich vorhandenen Schlüssel verloren gegangen waren. Für die Öffnung des Pultes, seine spätere Wiederherrichtung und zwei neue Schlüssel wurden zwei Groschen bezahlt. Dass mit Magister Absdorf der Superintendent bei der Öffnung des Pultes dabei war, könnte damit zusammenhängen, dass unklar war, was sich hinter der Tür des Pultes verbarg, und gegebenenfalls die Sorge bestand, dass im Zuge der Öffnung etwas vom Inhalt entwendet werden könnte. In diesem Sinne ist im Rechnungseintrag vermerkt, dass man im Pult eine „pargemen[t]en[e] Lateinische Bibel, vnd 2 pargemen[t]en[e] Psalteria [...] gefunden“ hatte.⁷⁰ Es ist anzunehmen, dass die drei Bücher, die seit Längerem nicht mehr genutzt wurden, aktiv versteckt worden sind und im sicher verschlossenen – nicht einmal vom Superintendenten ohne Gewalt zu öffnenden – Pult auf dem Chor in Vergessenheit geraten waren. Statt der lateinischen wird spätestens seit 1586 eine deutsche Bibel regelmäßig in Benutzung gewesen sein, wie sie 1598 im „Inventarium Cüstodiæ“ erwähnt wurde, mit der Bemerkung, „so teglich auff der Canzel gebraucht wird“.⁷¹ Bei den zwei Pergamentpsaltern aus dem Pult, liturgischen Büchern, die dem täglichen Rezitieren der Psalmen u. a. im Stundengebet dienten,⁷² könnte es sich um je ein römisches Psalter (*Psalterium Romanum*) gehandelt haben.⁷³ Die römischen Psalter als eigenständige Bücher wurden im Reformationsprozess überflüssig, da an ihre Stelle gewissermaßen die deutsche Bibel trat.⁷⁴ Eine heute unbekannt Person, die am katholischen Glauben nicht zweifelte, hat diese Grundlagen wahren katholischen Glaubens in der Kirche sicher deponiert und viele Jahre erfolgreich vor dem evangelischen Zugriff versteckt.

Wenige Seiten später findet sich für dasselbe Rechnungsjahr 1586/87 ein Eintrag über zwölf Groschen „für die Passion und Prophezey Dauidis de Passione Christi in 4 Stimmen durch Johan à Burgk componiret weil vnsere g[nädige] f[ürstin] vnd f[rau] f[rau] Anna von Stolberg dieselbe ierlich zů singen begeret, in der Marterwochen vnnnd anno 85 vnnnd 86 zů erst an dstadt der lateinischen Passion ge-

⁷⁰ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 32v (1586/87).

⁷¹ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 27v (1598).

⁷² Vgl. VÖLKER, Alexander: Psalmen/Psalter, IV. Liturgischer Gebrauch, 1. Katholische Kirche. In: RGG⁴ 6, Sp. 1778f.

⁷³ Vgl. im Überblick: KLÖCKENER, Martin/HÄUSSLING OSB, Angelus Albert: Liturgische Bücher. In: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Hg.): Divina officia. Liturgie und Frömmigkeit im Mittelalter, Wolfenbüttel 2004, S. 341–371, bes. S. 363f.

⁷⁴ Vgl. NEUHEUSER, Hanns Peter: Das Liturgische Buch. Zur Theologie und Kulturgeschichte liturgischer Handschriften und Drucke, Regensburg 2013, S. 109f (Bild – Raum – Feier. Studien zu Kirche und Kunst 12).

sungen worden“.⁷⁵ Bei dem erwähnten Komponisten dürfte es sich um Joachim a Burck (1546–1610) handeln, der nach seinem Studium in Wittenberg (1561) seit 1563 unter anderem als Organist und Kantor in Mühlhausen wirkte und sich als evangelischer Kirchenmusiker vorgenommen hatte, „keine andere[n] Gesenge zusetzen / dann die in der heiligen Schrift stehen oder daraus herfließen / und zur Ehre Gottes und besserung gesungen werden“.⁷⁶ Die Abwandlung der Feier des wichtigen Osterfestes, die Äbtissin Anna III. (reg. 1584–1601) offenbar bereits kurz nach ihrem Regierungsantritt verfügt hatte, steht für einen deutlichen, weit über die Osterliturgie hinausgehenden Wandel an der Stiftskirche St. Servatii.

Zwei Jahre später, im Rechnungsjahr 1588/89, ist wiederum in einer Rechnung der Stiftskirche/Küsterei eine Aufstellung von Altartüchern enthalten, die „man hatt in der Kirchen [St. Servatii, E.R.] machen lassen, von alten Mißgewandnt, vnnd was sie gekostet“.⁷⁷ Die derart aus älteren Kaseln hergestellten Altartücher, „Kartecken“, Samt- und Tafttücher fanden vorrangig Verwendung auf den Altären der Kirche, aber auch am Predigtstuhl. Die Tücher erhielten teils noch einen andersfarbigen Aufschlag (evt. in der Gestaltung eines *frontellum*, *aurifrisium* oder *praetexta*),⁷⁸ waren mit braunen und schwarzen Rosen oder einem goldenen Vogel versehen und zwei Tücher partiell „mit golde gewirckt“.⁷⁹ Die auf diese Art entstandenen Tücher hatten überwiegend die Farben Blau (3-mal), Weiß (3-mal) und Grün (2-mal), was auf die jeweils dominierenden liturgischen Farben der Messgewänder schließen lässt, aus denen die Tücher hergestellt wurden. Besonders die blauen ehemaligen Messgewänder sind hier von Interesse: Papst Pius V. hatte 1570 bei der Reform des römischen

⁷⁵ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 33r (1586/87). In der stiftischen Überlieferung dürfte diese Komposition bald verloren gegangen sein. In der Rechnung ist neben dem zitierten Eintrag in einer Glosse (von anderer Hand) vermerkt: „Wo hatt man denn diese Passionem hingelassen. Ist sie doch in der Kirch nicht vorhanden.“

⁷⁶ STALMANN, Joachim/LUTHER, Wilhelm Martin: Burck, von Burck, Burgk (eigentl. Moller), Moler von Burck, Joachim a, Joachimus. In: Musik in Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik, Personenteil, Bd. 3, Kassel/Basel/London/New York/Prag/Stuttgart/Weimar 2000, Sp. 1278–1281, bes. Sp. 1279. Vgl. zudem für den biografischen Überblick DOMMER, Arrey von: Burck, Joachim von. In: ADB 3, S. 607f sowie ADRIÖ, Adam: Burck, Joachim von. In: NDB 3, S. 33f mit weiteren Verweisen auf zumeist musikwissenschaftliche Untersuchungen. Bei der seit 1585 an St. Servatii aufgeführten Komposition von Joachim von Burck dürfte es sich um die „Passio Jesu Christi. Im 22. Psalm des Propheten Davids beschrieben“ handeln, die 1574 in Erfurt gedruckt wurde.

⁷⁷ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 110r (1588/89).

⁷⁸ Diese meist länglichen Textilien waren oft an der vorderen Langseite des Altartuchs (abnehmbar) befestigt und dienten dem Schmuck. Vgl. BRAUN, Die liturgischen Paramente, S. 188.

⁷⁹ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 110r (1588/89).

Messbuchs (*Missale Romanum*) unter anderem verfügt, dass die liturgischen Farben des Kirchenjahres auf Weiß, Rot, Grün, Violett, Rosa und Schwarz festgelegt wurden. Die bis dahin ebenso gebräuchlichen Farben Blau, Gelb und Grau wurden verboten.⁸⁰ Der Verdacht liegt nahe, dass sich die Geistlichen der Stiftskirche in Fragen der Liturgie noch immer an Rom ausrichteten, sodass die blauen Messgewänder an St. Servatii durch die römische Liturgiereform von 1570 überflüssig geworden waren und mit einiger Verzögerung 1588/89 einer Weiterverwendung zugeführt wurden. Vor der römischen Liturgiereform 1570 wurde Blau als liturgische Farbe – sofern Farben bei der Auswahl der Paramente für die Liturgie überhaupt schon eine Rolle spielten⁸¹ – bei Marienfesten, aber auch vereinzelt zu Pfingsten, Trinitatis oder in der Fastenzeit eingesetzt.⁸²

Dass offenbar schon vor 1570 keine blauen Kaseln mehr genutzt wurden, da sie im oben erwähnten Verzeichnis der täglich beziehungsweise regelmäßig verwendeten Paramente aus dem Jahr 1568 fehlen, spricht jedoch gegen die Orientierung der Geistlichen von St. Servatii an der römischen Liturgiereform des Jahres 1570.⁸³ Mit ihrem Textilwert dürfte es zu begründen sein, dass die blauen Messgewänder aber offensichtlich bis in die späten 1580er-Jahre aufbewahrt wurden. Statt des üblichen weißen Leinenstoffes wurden an St. Servatii im spä-

⁸⁰ Ausnahmen von dieser Regel waren mehr als 200 Jahre alte liturgische Gewohnheiten, die vor allem in Frankreich praktiziert wurden. Vgl. KROOS, Renate/KOBLER, Friedrich: Farbe, liturgisch (In der kath. Kirche). In: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Bd. 7 (1974), Sp. 54–121; in: RDK Labor, online unter: <http://www.rdklabor.de/w/?oldid=89508> (31.01.2021). Vgl. allgemein zur Reform des römischen Messbuchs durch Papst Pius V.: FIEDROWICZ, Michael: Die überlieferte Messe. Geschichte, Gestalt und Theologie des klassischen römischen Ritus, Fohren-Linden ³2014, S. 33–41; KUNZLER, Michael: Die Liturgie der Kirche, Paderborn 1995, S. 285–287 (Amateca. Lehrbücher zur katholischen Theologie 10).

⁸¹ Joseph Braun weist darauf hin, dass im Spätmittelalter bei „der Benutzung der Paramente noch vielfach nicht deren Farbe, sondern ihre Qualität maßgebend“ war. BRAUN, Joseph: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg/Br. 1907, S. 737. Diesen Umstand weist Braun auch noch für das 16. Jahrhundert in Zeitz und in der Schlosskirche Heilsberg der Bischöfe von Ermland nach.

⁸² Vgl. BRAUN, Die liturgische Gewandung, S. 744f, der Blau u. a. für die Feste Mariä Lichtmeß (2.2.) und Mariä Opferung (21.11.) erwähnt. Auch ist Blau 1602 in Mainz für das Fest der Beschneidung des Herrn (*circumcisionis domini* (1.1.)), die Fastenzeit, Karsamstag und verschiedene sogenannte Bekennerfeste vorgeschrieben. Teils fand Blau auch zu Pfingsten und zu Trinitatis Verwendung. Allerdings schreibt Braun – die Verwendung der liturgischen Farben anhand von 50 Kanones überblickend – von einem „Wirrwarr der verschiedenen und oft so verschiedenartigen Farbenregeln“, bei denen selbst in derselben Diözese unterschiedliche Regeln galten. BRAUN, Die liturgische Gewandung, S. 740, 742–744, 748.

⁸³ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^b–19^d (7.5.1568). Im Umkehrschluss bedeutet dieser Befund, dass in der Auflistung aus dem Jahr 1568 tatsächlich nur das regelmäßig genutzte Kirchenornat erfasst ist und daneben wahrscheinlich eine größere Anzahl bereits nicht mehr genutzter Stücke existierte.

ten 16. Jahrhundert für Altartücher farbige Stoffe aus Seide (Taft, Samt) verwendet. Dies dürfte dafür stehen, dass man auf römisch-katholische Belange keinerlei Rücksichten mehr nahm.⁸⁴ Stattdessen wird eine in der lutherischen Kirche typisch pragmatische Weiterverwendung von Paramenten sichtbar, die sich an den Gewohnheiten der Gläubigen ausrichtete⁸⁵ und im Quedlinburger Fall dazu führte, dass die Messgewänder umgenutzt wurden. An anderen Orten, so in Niemegk 1575,⁸⁶ wurden blaue Kaseln auch in lutherischen Kirchen weiter genutzt.

So lässt die 1588/89 an St. Servatii *de facto* weiter- beziehungsweise wieder verwendete liturgische Farbe Blau Rückschlüsse auf eine typisch protestantische ‚Recycling‘-Praxis zu. Auch der Religionswissenschaftler Kurt Goldammer weist darauf hin, dass im gesamten Reformationsjahrhundert „der reformatorische Gottesdienst in vielen Gegenden, vor allem in Mittel- und Norddeutschland, in Süddeutschland nördlich der Donau, zumeist weiter in vollen Messornaten, und das heißt wohl auch in den entsprechenden F[arben], gehalten“⁸⁷ wurde. Allgemein sei davon auszugehen, dass die alten liturgischen Farben als Adiaphoron⁸⁸ eine „wohlwollende Beibehaltung“ im Luthertum erfuhren, da es dagegen aus Luthers Perspektive „keine

⁸⁴ Vgl. BRAUN, Die liturgischen Paramente, S. 187.

⁸⁵ Der Theologe Arthur Carl Piepkorn weist in eindrucksvoller Dichte in vielen unterschiedlichen lutherischen Territorien Europas die Weiternutzung liturgischer Gewänder nach 1555 nach und kommt gar zum Ergebnis, dass es „an vielen Orten eine Neubelebung der Benutzung des liturgischen Ornaments im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts“ gab. So war in Lüneburg 1564 der Gebrauch des Ornaments vorgeschrieben, im albertinischen Sachsen 1574/75 eine Änderung im Gebrauch der Gewänder untersagt, in Röcknitz bei Torgau wurde 1583 sogar ein neues Messgewand angeschafft und Jakob Andreä, Mitautor der Konkordienformel, kam 1586 zum Schluss, dass die Hauptkirchen des Augsburgischen Bekenntnisses in Sachsen „bis jetzt die ganze volle Rüstung der Gewänder beibehalten, welche sie bei der Feier der Papstmesse in früheren Jahren gebraucht haben“. Noch 1597 verteidigte die Wittenberger Universität nachdrücklich die „Verwendung von Chorhemden, Kaseln und Messgewändern in den Kirchen des Augsburgischen Bekenntnisses“. Im südwestlich von Wittenberg gelegenen Plossig beschwerte sich 1577 die Gemeinde, dass der Pfarrer nicht die Kasel trage und man deshalb nicht sicher sei, ob durch ihn „die Kommunion gehalten werde“. PIEPKORN, Die liturgischen Gewänder, S. 20, 23–25, 29f, 33f.

⁸⁶ Vgl. PIEPKORN, Die liturgischen Gewänder, S. 24.

⁸⁷ GOLDAMMER, Kurt: Farbe, liturgisch (im Protestantismus). In: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 7, München 1981, Sp. 121–139, bes. Sp. 123, online unter: [http://www.rdklabor.de/wiki/Farbe_liturgisch_\(Im_Protestantismus\)](http://www.rdklabor.de/wiki/Farbe_liturgisch_(Im_Protestantismus)) (11.1.2021).

⁸⁸ Adiaphora oder auch Mitteldinge sind im reformatorischen Zusammenhang Zeremonien und Riten, die für das Heil der Gläubigen nicht maßgeblich waren. Ihre Zuordnung geht zurück auf Melancthon, der dadurch den Altgläubigen Zugeständnisse machte und von den sogenannten Gnesiolutheranern dafür angegriffen wurde. Vgl. DINGEL, Der Adiaphoristische Streit, S. 3–15, bes. S. 8.

grundsätzlichen Einwände gab“.⁸⁹ Dass Messgewänder zu Altardecken umgearbeitet wurden, könnte damit zusammenhängen, dass alte und abgenutzte Kaseln aus Kostengründen nicht mehr ersetzt und umfunktioniert wurden und auf diesem Weg die später bei den liturgischen Gewändern nicht mehr genutzten alten Farben des Kirchenjahres „den Rückzug von den Personen auf die Sachen an[traten]“.⁹⁰ Die pragmatische Weiter- und Umnutzung der Stoffe von Messgewändern deutet deshalb eher auf lutherische Gottesdienste an St. Servatii als auf altgläubig-katholische Kontinuitäten hin, da der von Pius V. verordnete Wandel in Quedlinburg gerade nicht mitvollzogen wurde. Weiterhin lässt sich darin ein Hinweis auf die an St. Servatii und darüber hinaus auch im gesamten Reichsstift vorherrschende philippistische Ausprägung des Protestantismus sehen.⁹¹

Aus dem Jahr 1598 stammt schließlich das bereits erwähnte ausführliche „Inventarium Custodiæ“, das unter anderem im Beisein des Superintendenten Absdorf verzeichnet und Gregor Thronicker (wahrscheinlich als neuem Küster) übergeben wurde. Darin werden unter anderem eine weiße, zwei blaue und zwei bunte Fahnen erwähnt,⁹² die entweder „als Schmuck des Hochaltars“ oder für Prozessionen verwendet worden sein dürften. Laut dem katholischen Theologen und Kunsthistoriker Joseph Braun wurden Fahnen jedoch „[i]n erster Linie [...] bei Prozessionen gebraucht. Sowohl die alten Liturgiker wie die Gottesdienstordnungen bekunden das.“⁹³ Die im Inventar aus dem Jahr 1598 direkt über den Fahnen verzeichneten zwei

⁸⁹ GOLDAMMER, *Farbe*, Sp. 124. Ähnlich auch: ZEEDEN, ERNST Walter: *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Münster 1959, S. 29 (*Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung* 17).

⁹⁰ GOLDAMMER, *Farbe*.

⁹¹ Im Gegensatz zum überwiegenden Teil der Gnesiolutheraner waren die Philippisten unter den Bedingungen des Augsburger Interims (1548) bereit, unter anderem Messgewänder zu den *Adiaphora* zu zählen, d. h. zu den freigelassenen Mitteldingen, die für das Heil des Einzelnen nicht maßgeblich waren. Dadurch signalisierten die Philippisten gegenüber dem im Schmalkaldischen Krieg siegreichen Kaiser und den altgläubigen Ständen ihre Kompromissbereitschaft. Vgl. DINGEL, *Der Adiaphoristische Streit*, S. 3–15, bes. S. 8 und Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

⁹² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 27v (4.10.1598). Laut Joseph Braun waren Kirchenfahnen in der Regel aus Seide gefertigt. Auch wenn diese Verallgemeinerung aufgrund des hohen Textilwertes fraglich erscheint, ist anzunehmen, dass sie zumindest für die Kirchenfahnen der Stiftskirche eines Reichsstiftes zutreffend sein dürfte. Vgl. BRAUN, *Die liturgischen Paramente*, S. 239. Auch 1568 werden im Inventar der täglich beziehungsweise regelmäßig genutzten Paramente und Kirchengeräte „6 güte vnd vier Alte fanenn“ erwähnt, die allerdings nicht nach ihren Farben unterschieden wurden. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^v (7.5.1568).

⁹³ BRAUN, *Die liturgischen Paramente*, S. 237f.

„silberene[n] vbergüldete[n] zerbrochene[n] Creütz mit edlen steinen“⁹⁴ dürften auf den Fahnenstangen befestigt gewesen sein.⁹⁵

In einem langen Kasten unter der Orgel lagerten „28 Bücher pergamen und andere“. In einem „büch schrancke“ werden weitere „33 bücher groß und klein“ erwähnt, darunter ist einzig hervorgehoben die „Deutsche Bibel, so teglich auff der Cantzel gebraucht wird“. Auf dem hohen Altar befanden sich „2 alte Missal“⁹⁶ und auf der Kanzel die Summarien über die Bibel vom Luthervertrauten und Nürnberger Theologen Veit Dietrich (1506–1549).⁹⁷ In einem weiteren Schrank hinter der Chortür werden „etzliche Pergamen vnd andere bücher grosz [und] klein geschrieben“ erwähnt. Die 1568 noch an verschiedenen Stellen in der Kirche genutzten Teppiche befanden sich drei Jahrzehnte später hinter dem Hohen Altar „im alten Kasten“, wo sie als „der teppich S. Serüatii“ beziehungsweise dessen Teile identifiziert werden.⁹⁸ Im Unterschied zum Inventar aus dem Jahr 1568 ist für die vorliegende Quelle hervorzuheben, dass 1598 nicht nur die alltäglich genutzten Stücke aus dem Besitz der Küsterei verzeichnet wurden, sondern wahrscheinlich alle in der Kirche lagernden Stücke, die zur Küsterei gehörten.

Besonders bei den erwähnten Büchern entsteht der Eindruck, dass viele der inventarisierten Bände nur gelagert, nicht aber verwendet wurden, während man vor allem die deutsche Bibel nutzte. Die 28 zum Teil pergamentenen Bücher im Kasten unter der Orgel dürften dort nur „eingelagert“ worden sein, ohne dass sie in Gebrauch waren. Gleiches gilt für die ungezählten und undifferenzierten Bücher im

⁹⁴ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 27v (4.10.1598).

⁹⁵ Dafür spricht das oben erwähnte Inventar des Jahres 1568, in dem diese Kreuze mit dem Vermerk erwähnt werden: „so vff die Fanen gestackt werden“. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 205, fol. 19^bv (7.5.1568). Die Kirchenfahne (mit den aufgesetzten Kreuzen) galt als „Symbol des Triumphes Christi“ und besonders ihr Gebrauch am Ostertag steht für „die Triumphfahrt des Auferstandenen in den Himmel“. BRAUN, *Die liturgischen Paramente*, S. 239.

⁹⁶ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 27v (4.10.1598).

⁹⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 27v (4.10.1598); BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Dietrich, Veit. In: BBKL I, Sp. 1302f; REUTHER, Hans: Dietrich, Veit. In: NDB 3, S. 699; DIETRICH, Vicum: *Summaria vber die gantze Bibel / das Alte vnd Ne=we Testament / darin auff kurtze ange=zeygt wirdt / was am nötigsten vnd nützten ist / dem jungen volck / vnd gemeinem Mann / auß allen Capiteln / zu wissen vnd zu lernen / Darnach sie ir leben richten / vnd solcher seiner lehre / zu ihrer seelen seligkeyt brauchen können*, Nürnberg 1550.

⁹⁸ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 28r (4.10.1598). Es ist anzunehmen, dass darin die berühmten Quedlinburger Knüpffragmente zu sehen sind. Vgl. NITSCH, Ursula: *Zur Deutung des Bildprogramms des Quedlinburger Knüpfteppichs*. In: QA 16 (2014/15), S. 20–22; SCHUCKMANN, Henriette von: *Die Quedlinburger Knüpfteppiche*. Neue Forschungsergebnisse, Berlin 2012; FLEMMING, Johanna: *Der spätromanische Bildteppich der Quedlinburger Äbtissin Agnes*. In: SuA 19 (1997), S. 517–553.

Schrank hinter der Chortür. In Bezug auf die 33 großen und kleinen Bücher im Buchschrank bemerkte der Schreiber, daß lediglich die deutsche Bibel täglich genutzt wurde. Gleiches dürfte für Veit Dietrichs „Summaria vber die gantze Bibel“ gelten, die auf der Kanzel lagen und wohl der Ausarbeitung der Predigten dienten, wenn auch die Kanzel dafür kaum der Ort gewesen sein dürfte. Ob die beiden alten Missale auf dem hohen Altar noch verwendet wurden, ist unklar. Während 1568 noch sechs Missale, neun Gesangbücher und fünf Psalter genutzt wurden, ist anhand des zweiten Inventars 30 Jahre später davon auszugehen, dass vier Missale sowie die Gesangbücher und die Psalter 1598 in die verschiedenen Truhen, Regale und Schränke der Küsterei verbracht worden waren.

Die von den Reformatoren hervorgehobene Bedeutung der Predigt zeigte sich auch in der Quedlinburger Stiftskirche, wo seit den 1580er-Jahren die Anschaffung von sogenannten „Santhseyern“ beziehungsweise Sanduhren für die Kanzel erwähnt wird.⁹⁹ Wahrscheinlich waren diese Sanduhren nötig geworden, um die zum Problem gewordene Länge der Predigten zu begrenzen oder generell die Gestaltung des Gottesdienstes zu regeln.

Am Beginn des 17. Jahrhunderts wird in der Stiftskirchenrechnung der Jahre 1618/19 erwähnt, dass die Chortür zugemauert wurde.¹⁰⁰ Ob es einen weiteren Zugang zum Chor gab, ob ein Ende des Chordienstes der Stiftsdamen damit verbunden war oder der Zugang lediglich verlegt wurde, ist ungewiss.

Im Überblick ist festzuhalten, dass die Indizien, die hier bis zum frühen 17. Jahrhundert zusammengetragen wurden, ausschließlich dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts entstammen. Die besonders interessante Frage, wie sich die liturgische Praxis an St. Servatii unmittelbar nach der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/41 oder gegebenenfalls auch schon in den frühen 1530er-Jahren wandelte, lässt sich kaum beantworten. Hinsichtlich der an St. Servatii genutzten Paramente zeigt eine vergleichende Perspektive, dass die Beibehaltung des alten Ornaments für lutherische Kirchen jener Zeit typisch war und an anderen Orten Kirchengemeinden gar verlangten, dass der Zelebrant die prachtvolle alte Kasel nutzte, ja sogar neue Messgewän-

⁹⁹ Zuerst lässt sich 1580 die Anschaffung eines „Santhseyer[s] auff den predigstull“ nachweisen. Im Jahr darauf wurde eine weitere Sanduhr für die Kanzel beschafft. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 187r (1580); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 57v (1581). 1585 wird der Kauf eines „dreifelrige[n] Seier[s]“ für die Kanzel erwähnt, worin wohl eine dreifache Sanduhr zu sehen ist. Der Kleinschmied fertigte eine Aufhängung der Sanduhr an. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 68v (1585). Im Rechnungsjahr 1617/18 wurden drei weitere Sanduhren für den Chor, die Sakristei und den Altar gekauft. Vgl. LASA, A20, XVI, Ba 1, Nr. 31, fol. 51v (1617/18).

¹⁰⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 31, fol. 86v (1618/19).

der beschafft wurden, wenn die alten verschlissen waren.¹⁰¹ Die 1598 im Inventar der Küsterei erwähnten Fahnen werden zumindest zu dieser Zeit den Hochaltar in den jeweils aktuellen liturgischen Farben geschmückt haben, wenn sie überhaupt noch Verwendung fanden. Dass die Fahnen in früheren Zeiten und vielleicht noch 1568 für Prozessionen genutzt wurden, ist nicht auszuschließen.

Deutlichere Hinweise für den reformatorischen Wandel als bei den verwendeten Kirchentextilien ließen sich bei den Buchbeständen der Küsterei finden. Im Vergleich mit dem Inventar des Jahres 1568 ist in jenem des Jahres 1598 die große Bedeutung zu erkennen, die am Ende des 16. Jahrhunderts der deutschen Bibel gegenüber den älteren und wahrscheinlich zumeist lateinischen Psaltern und Messbüchern zukam. Auch die beiden Pergamentpsalter und die lateinische Bibel, die 1586/87 wohl schon längere Zeit nicht mehr genutzt wurden, deuten darauf hin, dass ältere Buchbestände des Stiftes zumindest im täglichen Gebrauch – wenn nicht überhaupt – verdrängt wurden durch die deutsche Bibel und Auslegungsschriften, wie die deutschen Summarien Veit Dietrichs. In gewisser Weise könnten darin die Auswirkungen des auf Luther zurückgehenden Schriftprinzips (*sola scriptura*) gesehen werden.¹⁰²

Am deutlichsten greifbar wird der liturgische Wandel in dem zufälligen Beleg über die Neugestaltung der Osterfeierlichkeiten in der Marter-/Karwoche. Äbtissin Anna III. schaffte fast gleichzeitig mit ihrem Regierungsantritt die bisherige lateinische Passion ab und ersetzte sie durch das deutschsprachige Werk eines dezidiert lutherischen Komponisten.

Auch wenn sich die konkrete gottesdienstliche Praxis an St. Servatii aufgrund der Quellenlage für den erweiterten Untersuchungszeitraum, das 16. und frühe 17. Jahrhundert, nicht im Detail rekonstruieren lässt, deuten die Ergebnisse für die Anniversarien, die genutzten Paramente, die Buchbestände und die vereinzelt liturgischen Elemente auf einen langsamen Reformationsprozess hin, der ebenso traditionsbewusst wie traditionsverhaftet war.¹⁰³ Der im Stift unter den Geistlichen wohl noch am Beginn des 17. Jahrhunderts stark verankerte Philippismus kann als ein Garant dafür angesehen werden, dass es gelang, reformatorischen Wandel mit tendenziell altgläubigen Elementen zu verbinden. Es ist anzunehmen, dass unter den Äbtissin-

¹⁰¹ Vgl. bei PIEPKORN, Die liturgischen Gewänder, S. 25, 29 die Beispiele zu Röcknitz bei Torgau und Plossen.

¹⁰² Diese Verdrängung älterer liturgischer Bücher durch die Bibel und die Predigt beschreibt auch NEUHEUSER, Das Liturgische Buch, S. 109f.

¹⁰³ Ähnliches konstatiert Andreas Odenthal für die Domstifte Halberstadt und Brandenburg. Vgl. ODENTHAL, Die „*Ordinatio cultus divini et caeremoniarum*“; DERS., Beharrungskraft.

nen Anna II. und Elisabeth II. die Reformation an der Stiftskirche bis 1584 eher verhaltene Fortschritte machte, wenn auch bereits in den 1560er-Jahren an der Kirche St. Benedikti in der Stadt gnesiolutherische Geistliche wirkten, die über die eigene Kirchgemeinde hinaus Anhänger und Anhänginnen unter der Stadtbevölkerung gewannen.¹⁰⁴ Jenseits teleologischer Vorstellungen kann davon ausgegangen werden, dass es an den verschiedenen Kirchen des Reichsstiftes ‚Reformationen unterschiedlicher Geschwindigkeiten‘ gab.

Durch die bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts auch weiterhin in liturgischer Form abgehaltenen Anniversarien wurde die Memorialfunktion als Rückgrat des Stiftes gepflegt und konnte besonders bei äußeren Bedrohungen zu Legitimationszwecken in Stellung gebracht werden. Aufschlussreich hinsichtlich der Seelengedächtnisse ist die zu Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte Streichung der für Anna II. gelesenen Seelenmessen. Es ist anzunehmen, dass angesichts verhärteter Fronten zwischen Lutheranern und Katholiken im Vorfeld des 30-jährigen Krieges durch diesen Schritt die konfessionelle Ambiguität von Anna II. beseitigt und die Stellung der Stolbergerin als ‚Reformationsäbtissin‘ des Stiftes vereindeutigt beziehungsweise festgelegt werden sollte.

Im Jahr 1617 findet sich in der Rechnung der Stiftskanoniker die Bezeichnung „*Dioecieses Quedlinburgk*“¹⁰⁵ anstelle der jahrhundertealten Zuordnung Quedlinburgs zur Halberstädter Diözese. Die Quedlinburger Fürstäbtissin und Landesherrin, Dorothea von Sachsen (reg. 1610–1617) oder Dorothea-Sophie von Sachsen-Altenburg (reg. 1617–1645), war dadurch gewissermaßen als lutherische Notbischöfin an die Stelle des Halberstädter Bischofs gesetzt und dürfte spätestens seit dieser Zeit offen als protestantische Fürstin aufgetreten sein.

¹⁰⁴ Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰⁵ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 32, fol. 12r (1617).

6. Herausforderungen der Reformationseinführung für das Reichsstift und seine Äbtissin

6.1 DAS STIFTSKAPITEL IM REFORMATIONSPROZESS – ZUSAMMENSETZUNG, WANDEL DER BESETZUNGS- PRAXIS, DIE ROLLE DER SCHUTZVÖGTE UND ADLIG-FAMILIÄRE NETZWERKE

Wie 2009 auch die Essener Historikerin Ute Küppers-Braun feststellen musste, ist der Kenntnisstand zum Quedlinburger Stiftskapitel am Beginn der Frühen Neuzeit überraschend gering.¹ Der Grund dafür ist jedoch weniger im Desinteresse der Forschung als im Mangel an geeigneten Quellen zu suchen. Wie bereits erwähnt, fehlen die für andere Stifte umfänglich überlieferten Kapitelsprotokolle² für das Quedlinburger Reichsstift vollständig, wodurch Abstimmungsprozesse innerhalb des Stiftskapitels ebenso wenig nachvollzogen werden können wie die Teilhabe der Prälatinnen unterhalb der Äbtissin an der Regierung des Stiftes. Auch weitere direkt mit der Reformation in Verbindung stehende Themen, wie etwa die Frage nach der Haltung der Prälatinnen zur reformatorischen Bewegung, lassen sich aus Mangel an Quellen auf direktem Weg nicht untersuchen.

Werden die Familien der nach 1539/41 aufgenommenen Stiftsdamen herangezogen, drängt sich die zu untersuchende These auf, dass nach der doppelten obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/41 für die Neuaufnahme junger Frauen in das Reichsstift Quedlinburg die lutherische Konfession ihrer Herkunftsfamilien und im Zusammenhang damit auch der Anwärtinnen zum entscheidenden Kriterium wurde. Zur Untersuchung dieser These ist für die Herkunftsfamilien der Quedlinburger Stiftsdamen nach 1517, d. h. für die regierenden Grafen von Honstein-Vierraden, von Leiningen-Westerburg, von Regenstein-Blankenburg, von Gleichen, von Schwarz-

¹ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, bes. S. 40.

² Vgl. dazu auch die Klage bei KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 31. Für das Reichsstift Gandersheim liegen beispielsweise sieben Kapitelsprotokollbücher vor. Vgl. GOETTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift, S. 1. Vgl. zum Inhalt der Kapitelssitzungen SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum, Stuttgart 1907, S. 160f (Kirchenrechtliche Abhandlungen); KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 46.

burg-Sondershausen, die Herren-/Reußen von Plauen und die Schenken von Tautenburg und von Limpurg, danach zu fragen, wann sie jeweils offen konvertierten.

Bei den Schenken von Tautenburg berichten weder Vulpius noch die deutlich genauere Arbeit von Stölten von einer Konversion.³ Schenk Hans d. Ä. (gest. 1529), der Onkel der Quedlinburger Pröpstin Katharina, bemühte sich jedoch direkt im Anschluss an die Wirren des Bauernkrieges um die Eingliederung des vom Krieg unbeeinträchtigten reichen Klosters Frauenprießnitz in seine Herrschaft, erreichte aber nur die Absetzung des Propsts und die weltliche Verwaltung des Klosters. Erst in der Enkelgeneration von Hans d. Ä. lässt sich über gemeinsame Universitätsbesuche der Schenken Johann und Georg 1552 in Jena und 1554 in Wittenberg eine vorangegangene Konversion der Schenken erschließen.⁴ Wegen des engen Dienstverhältnisses zu dem streng altgläubigen Albertiner Herzog Georg von Sachsen ist eine offene Konversion der Schenken von Tautenburg erst nach 1539 anzunehmen.⁵

Graf Günther XL./XXXIII. von Schwarzburg-Sondershausen (1499–1552), der Bruder der Quedlinburger Pröpstin Margarete, war bis 1539 ebenso wie die Schenken von Tautenburg mehr oder weniger an die Konfession Herzog Georgs von Sachsen gebunden, führte jedoch nach dessen Tod 1539 zügig die Reformation in seiner Grafschaft ein, weshalb Gustav Einicke ihn als „Förderer [...] der evangelischen Lehre“ beschreibt.⁶

In der Grafschaft Regenstein-Blankenburg führte Graf Ulrich XI. zwischen 1535 und 1537 die Reformation ein,⁷ woraus Kettner zu schließen scheint, dass Ulrichs Tochter, die spätere Quedlinburger Äbtissin Elisabeth II., bereits 1536 „Evangelisch [...] ward“,⁸ auch wenn Elisabeth erst 1542/43 geboren wurde.⁹ Bei den Reußen von Plauen

³ Vgl. VULPIUS, Kurze Uebersicht, S. 9–11; STÖLTEN, Die Schencken.

⁴ Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 295a, Z. 9–15; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, S. 281. Stölten ordnet den Besuch der Jenaer Universität fälschlicherweise demjenigen in Wittenberg nach. Vgl. STÖLTEN, Die Schencken, S. 85.

⁵ Dafür spricht auch der Naumburger Vertrag vom 3. Juni 1536 zwischen den beiden sächsischen Linien der Albertiner und der Ernestiner, wonach der lehnspflichtige Adel der jeweiligen Linie die Konfession des zuständigen Landesherrn zu teilen hatte. Vgl. ABKG, IV, Einleitung, S. 24 sowie Nr. 3030, S. 308f (3.6.1530).

⁶ EINICKE, Gustav: Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte, Bd. 2: 1531–1541, Schwarzburg 1909, S. 105. Vgl. weiterführend: KRÜNES, Alexander: Die Reformation in den schwarzburgischen Landen. In: Ders./Greiling, Werner/Schirmer, Uwe (Hg.): Thüringen im Jahrhundert der Reformation. Bilanz eines Projektes Perspektiven der Forschung, Jena 2019, S. 126–137 (Beiträge zur Reformationsgeschichte in Thüringen 19).

⁷ Vgl. EKO, II/2, S. 260.

⁸ KETTNER, Kirchen, S. 138.

⁹ Vgl. EStt, N. F. XVII, Tafel 118.

setzte die Einführung der Reformation mit der durch Kurfürst Johann von Sachsen 1533 erzwungenen Visitation ein und wird obrigkeitlich durch das Abendmahl *sub utraque* von Heinrich XV. d. Ä. zu Ostern 1536 unter beiderlei Gestalt als abgeschlossen betrachtet.¹⁰ Bei den Grafen von Honstein-Vierraden erfolgte die Reformationseinführung etwa um 1539.¹¹ Die Grafen von Gleichen führten die Reformation wahrscheinlich bereits kurz nach 1525 ein.¹² Die Grafschaft Leiningen-Westerburg wurde um 1555 durch den Bruder der Quedlinburger Pröpstin Katharina, Graf Philipp I. von Leiningen-Leiningen, als regierendem Grafen der Gesamtgraftchaft reformiert.¹³ Schenk Wil-

- ¹⁰ Vgl. SUPERINTENDENTUR GREIZ (Hg.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Einblicke in die reußische Kirchengeschichte, bearb. von Stefan Michel, Greiz 2009, S. 34f; WARMUTH, Helmut: Die Reformation im Greizer Land. In: Greizer Heimatkalender (2009), S. 95–102; BURKHARDT, Geschichte, bes. S. 158–169. Frantzke setzt das Jahr 1533 als „Beginn der Reformation“ an, während „deren endgültige Konsolidierung noch Jahrzehnte beanspruchen sollte“. FRANTZKE, Thomas: Zwischen Kaiser und Kurfürst. Die Reformation in Gera und ihre Auswirkungen, Gera 2013, S. 52 (Geraer Hefte 4); Andreas Raithel nimmt bereits mit der ersten Visitation im Greizer Land 1533 die Annahme des Luthertums durch den regierenden Grafen Heinrich XIII. und seinen Sohn Heinrich XIV. an. Vgl. RAITHEL, Andreas: Joseph Levin Metzsch, Burgherr in Mylau, kurfürstlicher Kirchenvisitator und burggräflicher Rat. Vor 475 Jahren wurde in den reußischen Herrschaften die Reformation eingeführt. In: Der Heimatbote. Beiträge aus dem Landkreis Greiz und Umgebung 54 (2008) H. 5, S. 3–6, hier S. 4. Vgl. zudem MAJER, Friedrich: Chronik des Fürstlichen Hauses der Reussen von Plauen, Leipzig 1811.
- ¹¹ Nach Mensehell hatte sich bereits der Vater der beiden Quedlinburger Stiftsdamen kurz vor seinem Tod 1535 „zum evangelischen Glauben bekehrt, und auch seine Söhne bekannten sich zum Luthertum, das in der Herrschaft Schwedt-Vierraden schnell Eingang gefunden hatte“. Öffentlich jedoch empfing Graf Wilhelm, einer der Brüder der Stiftsdamen Sibylla und Margaretha, erst am 1. November 1539 das Abendmahl in beiderlei Gestalt als äußeres Zeichen seiner Konversion. MENSCHHELL, Paul: Geschichte der Stadt und des Schlosses Vierraden, Prenzlau 1929, S. 47 (Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau 10).
- ¹² Die Dekanin in Quedlinburg, Gräfin Elisabeth von Gleichen, entstammte der kleinen Nebenlinie der Grafen von Gleichen in Remda. Zur Konversion dieser Nebenlinie zum Luthertum lässt sich bei der einzig auffindbaren Schrift, die von Edwin Zeyß verfasst wurde, keine Angabe finden. Auffällig ist, dass diese Linie innerhalb von zwei Generationen in den 1540er- bis 1560er-Jahren fünf der zehn vorhandenen Töchter in die zum Teil offen protestantischen reichsfreien Damenstifte Gernrode (4) und Quedlinburg (1) entsandte. Die Hauptlinie der Grafen von Gleichen-Tonna konvertierte mit Graf Philipp und seinen Brüdern Ernst, Siegmund II. und Johann III. kurz nach der Regierungsübernahme Philipps 1525. Vgl. ZEYSS, Edwin: Beiträge zur Geschichte der Grafen von Gleichen und ihres Gebiets, Gotha 1931; EStt, N. F., XIX, Tafeln 99–102.
- ¹³ Vgl. BRINKMEIER, Eduard/LEININGEN-WESTERBURG, Karl Emich zu: Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg. Nach archivalischen, handschriftlichen und gedruckten Quellen, Bd. 2, Braunschweig 1891, S. 146. Laut Brinkmeier führte Graf Philipp I. etwa 1555 die Reformation in der Grafschaft ein, was er mit der ersten evangelischen Predigt im „Klösterlein zum

helm III. von Limpurg zu Gaildorf (1498–1552), der Vater der Quedlinburger Dechantin Barbara, bekannte sich bereits 1544 auf dem fränkischen Grafentag zur neuen Lehre.¹⁴

Was aber sagt die teils durch die jeweiligen Lehnsherren erzwungene, andernteils eventuell verhinderte Konversion der nahen Verwandten der Quedlinburger Stiftsdamen über deren Konfession aus? Zum einen ist Barbara Stollberg-Rilinger in ihrem Diktum zuzustimmen: „Religiöser Zwang gebiert nichts als Heuchler und Atheisten, keine frommen Christen.“¹⁵ Andererseits ist besonders während der ersten Jahrzehnte nach der doppelten obrigkeitlichen Einführung der Reformation in Quedlinburg 1539/41 davon auszugehen, dass die Stiftsdamen auf dem Quedlinburger Schlossberg fernab von ihren Familien in einer „breite[n] Grenzzone ambivalenter und hybrider Glaubensformen“ lebten, wobei das religiöse Handeln der Stiftsdamen sich wahrscheinlich kaum am „jeweiligen Sinnangebot einer Konfession [...] allein“ orientierte, sondern „vielmehr [...] immer auch biographischen Erfahrungen, sozialen, emotionalen und materiellen Bedürfnissen und den Notwendigkeiten der Situation“ gehorchte.¹⁶ Das heißt, dass die Stiftsdamen die religiöse Praxis ihrer Familie zwar bei ihrer Aufnahme ins Stift mitbrachten, dass sie dort allerdings einerseits mit den Praktiken der anderen Kapitularinnen und andererseits mit den Traditionen im Stift (Memorien, Messfeiern, Prozessionen etc.) konfrontiert wurden. Aushandlungsprozesse in Bezug auf die kollektive religiöse Praxis der Stiftsdamen sind daher anzunehmen. Insofern der Stiftsberg für die Mitglieder des Kapitels, so sie denn oft oder dauerhaft im Stiftschloss weilten, ein relativ abgeschlossener Ort war, könnte sich hier, von den Quedlinburger Untertanen weitgehend unbemerkt, ein vorkonfessioneller Übergangsraum herausgebildet haben. Für die Zeit vor 1539 könnte

heiligen Kreuz zu Neu-Leiningen“ in Zusammenhang bringt. Bereits 1560 seien alle Kirchen seines Gebietes mit evangelischen Geistlichen besetzt. Im Jahr 1565 erließ er zusammen mit seinen Brüdern Reinhart II. (Linie Leiningen-Westerburg) und Georg I. (Linie Leiningen-Schaumburg) eine „Lutherische Leininger Kirchenverordnung“. BRINKMEIER, Genealogische Geschichte, S. 146f.

¹⁴ Vgl. BERGHOLZ, Thomas (Bearb.): Markgrafschaft Baden, Grafschaft Limpurg, Herrschaft Kinzigtal, Herrschaft Neckarbischofsheim. In: EKO, XVI, S. 479–686, bes. S. 583; DIETZ, Emil: Zur Einführung der Reformation in der Herrschaft Limpurg-Gaildorf. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 53 (1953), S. 131–134. Die erste evangelische Kirchenordnung wurde in der Herrschaft Limpurg jedoch erst 1610 eingeführt. Vgl. BERGHOLZ, Thomas: Die Einführung der ersten evangelischen Kirchenordnung in der Herrschaft Limpurg 1610. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 103 (2003), S. 37–48.

¹⁵ STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 19.

¹⁶ SIEBENHÜHNER, Kim: Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit. In: ZHF 34 (2007), S. 243–272, hier S. 272.

durch den von Herzog Georg nicht nur in Quedlinburg ausgeübten Konformitätsdruck angenommen werden, dass unter den Stiftsdamen lutherisch-altgläubige Kryptoambiguität¹⁷ praktiziert wurde, indem einerseits alte Formen der Frömmigkeit, wie Prozessionen und Memorien, beibehalten wurden und auch als altgläubig wahrgenommene Kanoniker auf dem Stiftsberg tätig waren, andererseits aber Anna II. lutherische Schulmeister und Pfarrer an den Schulen und städtischen Pfarren einsetzte und gegenüber Herzog Georg zum Teil erfolgreich schützte.¹⁸ Bedingt durch den eklatanten Mangel an stichhaltigen weiteren Quellen mit Bezug zum Stiftskapitel sind valide Ergebnisse zur konfessionellen Haltung der Stiftsdamen jedoch nicht zu erlangen.

Umgekehrt ist festzuhalten, dass über die ‚Konfession‘ der Quedlinburger Stiftsdamen auch anhand der Konversion ihrer Herkunftsfamilien zum Luthertum kaum sichere Aussagen zu gewinnen sind. Dies wird auch in den Arbeiten von Kettner, Fritsch und Küppers-Braun deutlich, die ihr Hauptaugenmerk zum Teil ausschließlich auf die „Evangelischen Pröbstinnen/ Decanissinen und Cannonissinen“¹⁹ beziehungsweise die „Capitularinnen seit der Reformation“²⁰ oder das „Quedlinburger Kapitel[...] in nachreformatorischer Zeit“²¹ richten. Bereits in der Wahl der Überschriften wird die bei Johann Heinrich Fritsch und Küppers-Braun vorhandene Vorsicht hinsichtlich einer konfessionellen Zuordnung der jeweiligen Stiftsdame sichtbar, wenn sie im Gegensatz zu Kettner nicht mehr von evangelischen Kanonissen, Dechantinnen und Pröpstinnen schreiben, sondern diese lediglich ‚nach der Reformation‘ verorten.

Will man dennoch der Konversion der regierenden Grafen der Herkunftsfamilien folgen, hätte das Quedlinburger Stiftskapitel im Jahr 1547 – acht Jahre nach der obrigkeitlichen Einführung der Reformation – aus den lutherischen Stiftsdamen Elisabeth von Gleichen, Maria und Elisabeth von Regenstein, Amalia Reußin von Plauen und Sibylla von Honstein-Vierraden sowie der altgläubigen Pröpstin Katharina von Leiningen-Westerburg bestanden. Für die etwa 1540 anzunehmende Aufnahme von Katharina von Leiningen-Westerburg ins Stift dürfte das religiöse Bekenntnis ihrer Familie kaum eine Rolle gespielt haben.

17 Diese Formulierung könnte den Begriff der konfessionellen Ambiguität erweitern, der u. a. von Barbara Stollberg-Rilinger und Andreas Pietsch durch ihre 2010 in Münster veranstaltete Tagung und den 2013 erschienenen Tagungsband geprägt wurde. Bewusst wird dabei der für die 1520er- und 1530er-Jahre nicht anwendbare Terminus der Konfession vermieden.

18 Vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit.

19 KETTNER, Kirchen, S. 167.

20 FRITSCH, Geschichte, II, S. 144.

21 KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 45.

Im Jahr 1587 findet sich ein Indiz für die These, dass die Konfession einer Anwärterin Kriterium für die Aufnahme im Stift sei. Anlässlich ihrer Kapitulation 1587 versicherte Susanna von Solms der Äbtissin Anna III., sie könne unbesorgt sein, dass die Kandidatin in „gläubensachen“ einer „verführischen und Irrigen Lehr und meinung“ anhängen. Als Begründung gab Susanna an, dass „[i]ch leider Gott erbarmt so hoch und tief in solchen gläubensachen nit erfahren, das Ich verstehen möge, w[orau]f der Streit so [heutzutage] zwischen den gelehrten wegen des Nachtmals und andern Püncten sich erhellt fürnemlich beruhe. So habe Ich auch kein Cal[v]inisch B[u]ch die tage meines lebens nie gehabt oder gelesen, sondern bin in meiner Jügendt [...] in dem Catechismo Lütheri erzogen [worden].“²² Jene Versicherung der Gräfin von Solms ist jedoch bereits im Zusammenhang mit dem auch in Quedlinburg ausgetragenen innerprotestantischen Streit zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern zu sehen.²³

Bis hierhin ist festzuhalten, dass direkte Aussagen über die Konfession der Quedlinburger Stiftsdamen schwierig sind, da die Analyse der Konversion der Herkunftsfamilien keine verlässlichen Ergebnisse erbringt. Zu vage ist der Rückschluss von der Konversion der regierenden Familienoberhäupter auf die Konfession ihrer in Quedlinburg weilenden Schwestern oder Töchter. Inwiefern die Konfession der Herkunftsfamilien in den ersten Jahrzehnten nach der obrigkeitlichen Reformationseinführung für die Aufnahme von Kandidatinnen ins Stift eine Rolle spielte, bleibt ungewiss. Dies änderte sich mit dem 1574 zwischen Äbtissin Elisabeth II. und Kurfürst August von Sachsen geschlossenen Vertrag, wonach sowohl im Stift als auch bei den Untertanen einzig und allein die *Confessio Augustana* erlaubt war.²⁴

Da die konfessionelle Haltung der Anwärterinnen beziehungsweise ihrer Familien bei der Aufnahme in das Kapitulum allem Anschein nach keine Rolle spielte, gerät der für das Reichsstift stets zu berücksichtigende Schutzvogt aus dem Haus Wettin ins Blickfeld. Für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts ließen sich Hinweise finden, dass Herzog Georg auf die Besetzung einiger Prälaturen im Quedlinburger Stift massiv Einfluss nahm.²⁵ Aufgrund dieser Beobachtung ist die

²² LASA, A20, V, Nr. 1, fol. 11r (27.5.1587).

²³ Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

²⁴ Vgl. BLEY, Tradition, S. 52. Vgl. zum Text des Vertrages im Druck: Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerckungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden, o. O. 1710, S. 57–59.

²⁵ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517); ABKG, I, Nr. 725, Anm. 2, S. 735f (2.8.1519); GESS, Urkundliche, Nr. 39, S. 479 (27.9.1532); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt,

evidente These zu verfolgen, dass Georgs Nachfolger, d. h. die Herzöge und (Kur-)Fürsten Heinrich, Moritz und August von Sachsen, ihre Macht auf die Einführung neuer Frauen in das Stiftskapitel weiter ausbauen konnten, weil durch die auch im Namen von Anna II. 1539/41 eingeführte Reform die Legitimation des Stiftes als geistlicher Einrichtung infrage gestellt wurde.

Als Voraussetzung für diese Untersuchung sind zwei Vorbedingungen zu erfüllen: Erstens ist ein längerer Zeitraum vor 1517 einzubeziehen, da während der zum Teil langen Amtszeiten der Stiftsdamen gewissermaßen Stillstand in Teilen des Stiftskapitels herrschte, der uninteressant ist, wenn es hier um den Wandel des schutzvogteilichen Einflusses auf die Neubesetzung der Stiftsprälaturen gehen soll. Denn nicht anhand von einigen wenigen Fällen, sondern nur durch die Analyse einer größeren Anzahl von Neuaufnahmen in das Quedlinburger Stiftskapitel lässt sich der zu untersuchende Wandel empirisch belegen. Deshalb wird der Untersuchungszeitraum auf die beiden Jahrhunderte zwischen 1400 und 1600 ausgeweitet. Zweitens sind die Amtszeiten der Kanonissen, Dechantinnen und Pröpstinne für einen Großteil des Untersuchungszeitraums überhaupt erst festzustellen. Erst auf dieser Grundlage können die Quedlinburger Stiftsdamen und ihre Familien hinsichtlich ihrer Verbindungen zum Quedlinburger Schutzvogt oder der Familie der jeweils regierenden Äbtissin im genannten Zeitraum untersucht werden. Es sind Anhaltspunkte zu sammeln, ob eine Kandidatin auf Initiative des Schutzvogts oder der Äbtissin ins Stift gekommen ist und hier eine höhere Prälatur erlangen konnte. *De jure* stand es der Stiftsvorsteherin zu, darüber zu entscheiden, wer eine frei werdende Prälatur erhielt.²⁶

Nr. 158 b 3, fol. 110rv (26.6.1533); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540), fol. 152r (26.8.1540); BLEY, Herrschaft, S. 63.

²⁶ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 61. Entgegen Bleys Ansicht könnte das Stiftskapitel bei der Aufnahme neuer Kapitularinnen mehr Mitbestimmungsrechte als bislang bekannt besessen haben. Darüber gibt ein Schreiben des sächsischen Amtmanns von Sachsenburg und Sangerhausen, Hermann von Pack, an Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode aus dem Jahr 1517 Auskunft. Herzog Georg hatte sich erfolgreich bei Äbtissin Anna II. für die Aufnahme von Katharina Schenkin von Tautenburg als präsumtive Nachfolgerin der aktuellen Pröpstin Anna von Schwarzburg-Leutenberg eingesetzt und die Äbtissin diesbezüglich darauf hingewiesen, dass Georg bei der Wahl Annas II. zur Äbtissin „vor yre gnad [= Anna II., E.R.] auch fleyBigk gebeten und ge[f]ordert, [wo]durch [Anna, E.R.] an den hochwirdigen Stift [!] komen“. Herzog Georg zum Gefallen hatte die Äbtissin der Bitte entsprochen und „die Erwürdige prebestin [...] gebeten“, die Herzog Georgs und der Äbtissin Ansuchen ebenfalls „bewilliget“. Ein Problem entstand, als „der gleichen d[i]e Dech[antin]“ Anna Schenkin von Tautenburg um Zustimmung „angesucht“ wurde. Die Dechantin wandte das geringe Alter von Katharina und ihre Unentschlossenheit gegenüber einem Leben im geistlichen Stand ein, weshalb sie „ire gewissen dorinne betrachten“ müsse, auch wenn sie dem Vorhaben Herzog Georgs „nicht hinderunge thun nach b[e]s[o]nders machen“ wolle. HASTA DD,

Bis zur verdienstvollen Arbeit von Ute Küppers-Braun war selbst der Kenntnisstand über die ‚nachreformatorische‘ Besetzung der Prälaturen sehr gering und hinsichtlich der Amtszeiten der Kanonissen, Dechantinnen und Pröpstin mit vielen Fehlern behaftet.²⁷

Im Vergleich mit der nachreformatorischen Zeit sind die Kenntnisse über das Quedlinburger Stiftskapitel vor der Reformation deutlich geringer. Für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert werden bei Kettner und Fritsch, abgesehen von den regierenden Äbtissinnen, bei den niederen Prälaturen fast ausschließlich die Namen der Amtsträgerinnen erwähnt, während deren angegebene Amtszeiten grobe Fehler aufweisen.²⁸ Die Amtszeiten der Stiftsdamen können einzig durch die frühesten und spätesten Belege einer Pröpstin, Dechantin oder Kanonisse in ihrem Amt möglichst genau umrissen werden. Bei den Äbtissinnen kann diese Annäherung entfallen, da deren Abbatiats mit hinreichender Genauigkeit bekannt sind.²⁹ Die näherungsweise Amtszeiten der Prälaturen des Quedlinburger Stiftskapitels zwischen 1400 und 1600 finden sich auf der beschriebenen Grundlage in den folgenden Tabellenwerken rekonstruiert.

10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517). Dass der Aufnahme Katharinas nicht allein die Äbtissin und die von dieser Entscheidung direkt betroffene Pröpstin zustimmen mussten, sondern selbst die Dechantin angesucht wurde und gar die Macht besessen zu haben scheint, als Einzige im Stiftskapitel dem Vorhaben Herzog Georgs „hinderung [zu, E.R.] thun“, widerspricht der Einschätzung Bleys und weist auf eine ggf. gestaffelte Entscheidungsgewalt des ganzen Stiftskapitels sowie der Äbtissin bei Neuaufnahmen hin.

²⁷ Vgl. dazu auch die Einschätzung von KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 30.

²⁸ Kettner verzeichnet beginnend mit dem Jahr 1200 in unregelmäßigen zeitlichen Abständen die Inhaberinnen der Prälaturen. Fritsch erwähnt im ersten Teil seiner Quedlinburgischen Geschichte, die er klassisch in die Amtszeiten der regierenden Äbtissinnen unterteilt, die amtierenden niederen Stiftsdamen samt ihrer ungefähren Amtszeiten am Ende der Beschreibung jedes Abbatiats. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 75–88; FRITSCH, Geschichte, I.

²⁹ Vgl. KREMER, Personal; WOZNIAK, Thomas: Liste der Quedlinburger Äbtissinnen, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_%C3%84btissinnen_von_Quedlinburg (24.9.2021).

Äbtissinnen	Amtsdaten
Ermgard von Kirchberg	1379–1405
Adelheid von Isenburg	1405–1435
Anna von Plauen	1435–1458
Hedwig von Sachsen	1458–1511
Magdalena von Anhalt	1511–1515
Anna zu Stolberg-Wernigerode	1515–1574
Elisabeth von Regenstein-Blankenburg	1574–1584 ³⁰
Anna zu Stolberg-Wernigerode	1584–1601

Tabelle 1: Äbtissinnen des Stiftes Quedlinburg von 1379 bis 1601

Pröpstinnen	vorher/nachher	Amtsdaten	Quelle
Adelheid von Isenburg	später Äbtissin	[1402–1405]	³¹
Mechthild von Hakeborn	vorher Kanonisse	[1406–1435/37]	³²
Dorothea Burggräfin von Dohna	vorher Dechantin, Küsterin	[(1435–)1436]	³³
Anna Burggräfin von Kirchberg	vorher Kanonisse	[1439–1482]	³⁴

- ³⁰ Gegenüber kurfürstlich sächsischen Räten gab Elisabeth II. 1574 an, „zum theill uber dreissig Jahr im Stifte gewesen“ zu sein. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 81v (1574). Dies bedeutet, dass Elisabeth bereits kurz nach ihrer Geburt 1542/43 zu ihrer Tante in das Quedlinburger Reichsstift gegeben und dort erzogen wurde. Laut LORENZ, Werdegang, S. 98 lag das Mindestalter zur Aufnahme ins Stift bei acht Jahren.
- ³¹ Erste urkundliche Erwähnung im 15. Jahrhundert im Jahr 1402 und letzte 1405. Vgl. LASA, U9, A XIII, Nr. 37 (22.1.1402); CDQ, Nr. 6, S. 636f (22.1.1402); LASA, U9, B II, Nr. 7 (10.9.1405). Bei FRITSCH, Geschichte, I, S. 190 wird sie in dieser Prälatur einzig im Jahr 1405 erwähnt. KETTNER, Kirchen, S. 84f erwähnt sie als Pröpstin in den Jahren 1377, 1380/81, 1384, 1389/90. Vgl. zudem EStt, N. F., XVII, Tafel 60.
- ³² Erste urkundliche Erwähnung 1406 und letzte 1436. Vgl. LASA, U9, C I, Nr. 134f (30.4.1406); CDQ, Nr. 137, S. 732f (11.3.1436). FRITSCH, Geschichte, I, S. 194, 202 verwendet durchgehend den Vornamen „Mathilde“ und erwähnt sie einzig für das Jahr 1437. KETTNER, Kirchen, S. 85 erwähnt sie für die Jahre 1405–1407, 1428/29. Vgl. zudem EStt, N. F., XIX, Tafel 95.
- ³³ Urkundliche Erwähnung 1436. Vgl. LASA, U9, C V, b, Nr. 7 (19.11.1436). Bei FRITSCH, Geschichte, I fehlt die Pröpstin; KETTNER, Kirchen, S. 85 erwähnt sie für 1435. Vgl. auch die irrigen Angaben in EStt, N. F., XIX, Tafel 120.
- ³⁴ Erste urkundliche Erwähnung 1439 und letzte 1482. Vgl. LASA, U9, A VIII, Nr. 11f (8.9.1439); CDQ, Nr. 152, S. 739 (8.9.1439); KETTNER, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 561–563 (8.9.1439); LASA, U9, B III, Nr. 13 (10.8.1482); EStt, N. F., XIX, Tafel 108. FRITSCH, Geschichte, I, S. 202, 216 erwähnt sie in dieser Prälatur unter Äbtissin Anna von Plauen und bis 1483 unter Äbtissin Hedwig von Sachsen. KETTNER, Kirchen, S. 86f erwähnt sie für die Jahre 1435, 1439, 1457, 1464, 1479, 1491, 1498 und übersieht dabei, dass seit 1482 Agnes von Berka dieses Amt innehatte.

Pröpstinnen	vorher/nachher	Amtsdaten	Quelle
Agnes Edle von Berka	vorher Dechantin	[1482–1495]	35
Agnes Burggräfin von Kirchberg	vorher Dechantin, Domfrau	[(1491) 1497 (1498)]	36
Anna von Schwarzburg-Leutenberg	vorher Schulmeisterin	[1501–1518]	37
Katharina Schenkin von Tautenburg		[1519–1522]	38
Anna Schenkin von Tautenburg	vorher Domfrau	[1523–1533]	39
Margarethe von Schwarzburg-Sondershausen	vorher Kanonisse	[1534–1539/40]	40

- 35 Erste urkundliche Erwähnung 1482 und letzte 1495, vgl. LASA, U9, A XVI, Nr. 2 (28. Oktober 1482); LASA, U9, B III, Nr. 17 (8.7.1495); CDQ, Nr. 326, S. 853 (8.7.1495), KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 591f (8.7.1495). FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 202, 216 erwähnt sie in dieser Prälatur unter Äbtissin Anna von Plauen und bis 1500 unter Äbtissin Hedwig von Sachsen. Bei KETTNER, *Kirchen*, S. 86f wird Agnes von Berka lediglich als Dechantin erwähnt.
- 36 Einzige urkundliche Erwähnung 1497. Vgl. LASA, U9, B III, Nr. 18 (11.10.1497). Hertel datiert wahrscheinlich dieselbe Urkunde in seinem Regest auf den 12. Oktober 1497. Vgl. HERTEL, Gustav (Hg.): *Die Wüstungen im Nordthüringgau*, Halle/S. 1899, S. 142 (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 38). Bei FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 216 wird Agnes Burggräfin von Kirchberg lediglich in der Prälatur der Dechantin erwähnt, wodurch auf die Pröpstin „Agnes von Berken“ direkt Anna von Schwarzburg folgt. KETTNER, *Kirchen*, S. 87 nennt nur die mit Agnes verwandte Anna Burggräfin von Kirchberg. In den EStt, N. F., XIX, Tafel 108 wird Agnes für 1479 als Kanonisse, 1491 bis 1496 als Dechantin und 1498 als Pröpstin erwähnt.
- 37 Erste urkundliche Erwähnung 1501 und letzte im Erbzinsregister der Propstei 1518. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 211 (23.9.1501); LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 158r (6.10.1518). Bei FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 216, 220 und FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 1 beginnt ihre Amtszeit 1500 und er erwähnt sie zuletzt bei der Amtseinführung von Äbtissin Anna II. Vgl. zur Abstammung der Pröpstin aus der Linie der Grafen zu Schwarzburg-Leutenberg Kap. 2, Anm. 42 der vorliegenden Arbeit.
- 38 Erste Erwähnung im Erbzinsregister der Propstei 1519 und letzte urkundliche Erwähnung 1522, vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 178r (6.10.1519); LASA, U9, B III, Nr. 23 (24.5.1522). Bei KETTNER, *Kirchen*, S. 88 wird sie lediglich für das Jahr 1520 genannt. Vgl. zudem EStt, N. F., VIII, Tafel 144.
- 39 Erste Erwähnung im Erbzinsregister der Propstei 1523, letzter Beleg durch ein Schreiben an Herzog Georg von Sachsen im Jahr Frühjahr 1533. Bereits im Sommer desselben Jahres war die Propstei vakant. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 238r (6.10.1523); GStA PK, I, HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 118 (22.3.1533), fol. 110rv (26.6.1533). Vgl. zudem EStt, N. F., VIII, Tafel 144. Laut STÖLTEN, *Die Schencken*, S. 77 quittierte Anna 1532 für das Kloster Ilsenburg und ging nach der Einführung der Reformation zu ihrer Schwester Katharina, der ehemaligen Quedlinburger Pröpstin, nach Ronneburg, wo sie – sehr krank und bettlägerig – letztmalig 1573 eine Quittung ausstellte.
- 40 Erste urkundliche Erwähnung 1534, letzte 1539. Vgl. LASA, U9, B III, Nr. 27 (16.5.1534); LASA, U9, A XI, a, Nr. 31 (30.9.1539). Pröpstin Margarethe wird

Pröpstinnen	vorher/nachher	Amtsdaten	Quelle
Katharina von Leiningen, Westerburg und Schaumburg		[(1540)1545– 1556/57]	41
Sibylla von Honstein-Vierraden		[1559–1600]	42

Tabelle 2: Pröpstinnen des Stiftes Quedlinburg von 1402 bis 1600

Anfang Oktober 1539 im Erbziensregister der Propstei erwähnt. Hertel führt zudem eine in ihrem Namen ausgestellte Urkunde vom 17. November 1539 an. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 5, fol. 60r (6.10.1539); HERTEL, Die Wüstungen, S. 40. Die EStt geben den Tod Margarethes für März/April 1540 an, während die Chronik von Wolf ihr Begräbnis für den 4. Februar überliefert. Vgl. EStt, N. F., I.3, Nr. 316; WOLF, Kurze Beschreibung, S. 318. Bei Kettner, Fritsch und Küppers-Braun wird Margarethe weder unter den altgläubigen Pröpstinnen erwähnt noch unter jenen nach der Reformation behandelt, obwohl sie im jeweils angesetzten „Stichjahr“ 1539 noch amtierte.

⁴¹ Im Landesarchiv Speyer findet sich eine Angabe, die darauf hinweisen könnte, dass Katharina bereits 1528, d. h. im Alter von zwei Jahren, in das Stift Quedlinburg aufgenommen wurde. Landesarchiv Speyer, C 28, A1, Stammbäume des 16. und 17. Jahrhunderts, fol. 41 (s. d.). Anfang August 1540 war Katharina laut einem Schreiben der Äbtissin an Herzog Heinrich von Sachsen bereits vom Kapitel gewählt. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540). Ob sie kurz darauf auch in ihr Amt eingeführt wurde oder ob dies wegen ihrer Minderjährigkeit unterblieb, ist unklar. Als Pröpstin wird sie erstmals 1545 (im Alter von 19 Jahren) erwähnt, urkundlich zuerst 1546. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 173r (26.3.1545); LASA, U9, A XIV, Nr. 13 (16.1.1546). Das Todesjahr der Pröpstin ist unklar. Während Katharina bei KETTNER, Kirchen, S. 167 und auf dieser Grundlage auch bei KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 50 am 12. November 1557 starb und am Tag darauf bestattet wurde, bestand bereits Ende Oktober 1557 eine Vakanz in dieser Prälatur, weshalb die Äbtissin anstelle der Pröpstin urkundet. Vgl. LASA, A21, X, Nr. 2, fol. 8v (22.10.1557). Im Register der Ausgaben der Propstei wurden für den 23. September 1556 Zahlungen für „der prebstin begrebnu s“ verzeichnet. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 49r (1556). FRITSCH, Geschichte, II, S. 144 irrt völlig, wenn er die Amtszeit der Pröpstin mit 1554–1574 angibt. Vgl. zudem EStt, N. F., IV, Tafel 31.

⁴² Erste Erwähnung 1559, urkundlich 1560. Vgl. LASA, A21, X, Nr. 2, fol. 4r (30.10.1559); LASA, U9, A XI, b, Nr. 9 (18.11.1560). Letzte Erwähnung 1599. Vgl. LASA, U9, C V, Nr. 52 (30.5.1599). Als Todesdatum wird der 27. Oktober 1600 angegeben. Vgl. LASA, U9, B I, Nr. 3 (27.10.1600); GStA PK, I, HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 e, unfol. (27.10.1600); KETTNER, Kirchen, S. 167; KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 53. FRITSCH, Geschichte, II, S. 144 lässt die Amtszeit der Pröpstin fälschlicherweise erst 1574 beginnen. Vgl. zudem EStt, N. F., XVII, Tafel 92.

Dechantinnen	vorher/nachher	Amtsdaten	Quelle
Elisabeth von Braunschweig		[1401]	43
Miritzlaw von Wenden	vorher Pförtnerin	[1405–1413 (1417)]	44
Dorothea Burggräfin von Dohna	vorher Küsterin	[1417–1428/30]	45
Ermgard von Dorstadt	vorher Kanonisse	[1436–1439]	46
Elisabeth Burggräfin von Dohna	vorher Afterpröpstin	[(1435) 1439–1447]	47
Agnes Edle von Berka		[1450–1482]	48
Agnes von Anhalt	vorher Kanonisse	[1482 (1498)]	49
Agnes Burggräfin von Kirchberg	vorher Domfrau	[1483–1496 (1500)]	50

43 Nur für dieses Jahr und einzig erwähnt bei FRITSCH, Geschichte, I, S. 190.

44 Beleg für 1405 nur bei FRITSCH, Geschichte, I, S. 190. Erste urkundliche Erwähnung 1407. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 176 (28.7.1407); CDQ, Nr. 26, S. 648 (28.7.1407). Ebenso bei KETTNER, Kirchen, S. 85. Letzter urkundlicher Beleg 1413. Vgl. LASA, U9, A XI, c, Nr. 7 (18.11.1413). FRITSCH, Geschichte, I, S. 195 erwähnt sie noch 1417. Vgl. zudem: ESt, N. F., I.3, Tafel 305.

45 Erste urkundliche Erwähnung 1417, letzte 1428. Vgl. LASA, U9, A XI, c, Nr. 16 (13.8.1417); CDQ, Nr. 58, S. 668 (15.8.1417); LASA, U9, C I, Nr. 150 (7.4.1428). Bei FRITSCH, Geschichte, I, S. 195 wird sie nur namentlich erwähnt, bei KETTNER, Kirchen, S. 85 in diesem Amt von 1417–1428/29. Bei Erath ist sie noch 1430 zu finden. Vgl. CDQ, Nr. 107, S. 709–712 (12.5.1430).

46 Einziger urkundlicher Beleg 1436. Vgl. CDQ, Nr. 137, S. 732f, (11.3.1436). Fritsch erwähnt sie 1436 und 1439 als Dechantin. Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 196, 202; zudem ESt, N. F., VIII, Tafel 130.

47 Erster urkundlicher Beleg 1439, letzter 1447. Vgl. LASA, U9, A VIII, Nr. 11f (8.9.1439); CDQ, Nr. 152, S. 739 (8.9.1439); KETTNER, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 561–563 (8.9.1439); LASA, U9, A IX, Nr. 201 (5.3.1447). KETTNER, Kirchen, S. 85f erwähnt sie 1435 und 1439 in diesem Amt. FRITSCH, Geschichte, I, S. 202 führt sie als Pröpstin im Jahr 1441. Vgl. zudem ESt, N. F., XIX, Tafel 120.

48 Erster urkundlicher Beleg 1450, letzter 1482. Vgl. LASA, U9, A XI, a, Nr. 15 (21.12.1450); LASA, U9, B III, Nr. 13 (10.8.1482). KETTNER, Kirchen, S. 86f erwähnt sie von 1455 bis 1491, wodurch er die Amtszeiten der Dechantinnen Agnes von Anhalt und Agnes von Kirchberg übergeht. FRITSCH, Geschichte, I, S. 202, 216 erwähnt sie als Pröpstin unter Äbtissin Adelheid von Isenburg, und bis 1483 als Pröpstin unter Äbtissin Hedwig von Sachsen.

49 Zwei urkundliche Belege 1482. Vgl. LASA, U9, A XVI, Nr. 2 (28.10.1482); LASA, U9, A IX, Nr. 206 (13.11.1482). KETTNER, Kirchen, S. 87 erwähnt sie 1498 in diesem Amt. Vermutlich war Agnes die Tochter von Georg von Anhalt-Zerbst (gest. 1474) und Sophie (gest. 1451). Agnes wurde 1485 Äbtissin in Gandersheim, 1486 Äbtissin von Neuenheerse und 1495 Äbtissin von Kaufungen. Vgl. ESt, N. F., I.2, Tafel 188.

50 Erster urkundlicher Beleg 1483, letzter 1492. Vgl. LASA, U9, A XIV, Nr. 8 (4.8.1483); LASA, U9, A II, Nr. 137 (17.10.1492); CDQ, Nr. 321, S. 850 (17.10.1492). KETTNER, Kirchen, S. 87 führt noch 1491 die Amtsvorgängerin Agnes Edle von Berka. Bei FRITSCH, Geschichte, I, S. 216 erstreckt sich ihre Amtszeit von 1483–1500. In den ESt, N. F., XIX, Tafel 108 wird Agnes Burggräfin von Kirchberg für 1479 als Kanonisse, 1491 bis 1496 als Dechantin und 1498 als Pröpstin erwähnt.

Dechantinnen	vorher/nachher	Amtsdaten	Quelle
Anna Schenkin von Tautenburg	vorher Kanonisse	[1501–1520/22]	51
Elisabeth von Gleichen		[1545–1554 (1556)]	52
Barbara Schenkin von Limpurg		[1558/60–1607]	53

Tabelle 3: Dechantinnen des Stiftes Quedlinburg von 1401 bis 1607

Kanonissen	weitere Prälaturen	Amtsdaten	Quelle
Mechthild von Hakeborn	Afterpröpstin	[(1387) 1402–1405]	54
Miritzlaw von Wenden	Pförtnerin	[1402–1405]	55

- 51 Erster urkundlicher Beleg 1501, letzter 1520. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 211 (23.9.1501); LASA, U9, A XIV, Nr. 12 (24.9.1520). Die EStt erwähnen sie noch 1522 in diesem Amt. Vgl. EStt, N. F., VIII, Tafel 144. KETTNER, Kirchen, S. 87f führt sie in diesem Amt zwischen 1511 und 1520. FRITSCH, Geschichte, I, S. 216, 220; II, S. 4 erwähnt sie als Dechantin unter den Äbtissinnen Hedwig von Sachsen und Magdalena von Anhalt sowie bei der Amtseinführung von Anna II.
- 52 Elisabeths Bruder und der Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen bemühten sich bereits 1540 um die Propstei für Elisabeth, die jedoch Dechantin wurde. Ob sie wie die im Jahr 1540 als Pröpstin gewählte minderjährige Katharina von Leiningen-Westerburg im gleichen Jahr ebenso minderjährig zur Dechantin gewählt wurde, ist unklar. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540), fol. 152r (26.8.1540). Urkundlich ist sie in diesem Amt erstmals 1545 in einer Appellation des Stiftskapitels am Kammergericht erwähnt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 173r (26.3.1545). Zwar wird sie zuletzt 1554 als Dechantin erwähnt, doch dürfte sie dieses Amt bis kurz vor ihrer Heirat mit Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode innegehabt haben, die für den Zeitraum zwischen November 1556 und November 1557 angenommen wird. Vgl. LASA, A20, VI, 3, fol. 253r (15.6.1554); EStt, N. F., XVII, Tafel 100; KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 51. KETTNER, Kirchen, S. 173 gibt keine Amtszeit für sie an, während FRITSCH, Geschichte, II, S. 145 betont, sie sei bis zu ihrer Heirat 1557 Dechantin in Quedlinburg gewesen. Bei KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 51 wird Elisabeths Eintritt ins Stift vor 1554 angenommen, während sie „bis zu ihrer Heirat, die im November 1557 *allhie auf dem Stifts-Hause* stattfand“ Dechantin gewesen sei.
- 53 KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 52 stützt sich auf die durch Superintendent Andreas Leopold auf Barbara gehaltene Leichenpredigt, wonach sie 1558 oder 1559 Dechantin wurde. Der früheste urkundliche Beleg findet sich für 1560, der letzte 1601. Vgl. LASA, U9, A XI, b, Nr. 9 (18.11.1560); LASA, U9, A XIV, Nr. 14 (21.11.1601). Das Amt der Dechantin hatte sie bis zu ihrem Tod am 8./9. Dezember 1607 inne. Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 52; EStt, N. F., XVI, Tafel 139.
- 54 Nach FRITSCH, Geschichte, I, S. 190 wurde Mechthild 1387 Achter-/Afterpröpstin. Erster urkundlicher Beleg im 15. Jahrhundert 1402 als Achter-/Afterpröpstin und letzter 1405, hier lediglich als ‚Jungfrau von Hakeborn‘. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 172 (16.10.1402); CDQ, Nr. 7, S. 637f (16.10.1402); LASA, U9, B II, Nr. 7 (10.9.1405).
- 55 Erster urkundlicher Beleg im 15. Jahrhundert 1402 und letzter 1405 als ‚Jungfrau von Wenden‘. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 172 (16.10.1402); CDQ, Nr. 7, S. 637f (16.10.1402); LASA, U9, B II, Nr. 7 (10.9.1405).

Kanonissen	weitere Prälaturen	Amtsdaten	Quelle
Dorothea Burggräfin von Dohna	Küsterin	[1412–1417]	56
Elisabeth Burggräfin von Dohna	Afterpröpstin, Thesauraria	[1417–1430]	57
Ermgard/Irmgard von Dorstadt		[1417]	58
Adelheid von Dorstadt		[1417]	59
Jutta von den Gleichen		[1417–1426]	60
Anna von Plauen	später Äbtissin	[1417–1426]	61
Anna Burggräfin von Kirchberg		[1436]	62
Helena Burggräfin von Kirchberg		[1436]	63
Elisabeth von Regenstein	Pförtnerin, Schulmeisterin	[1452–1459]	64

- 56 Erste urkundliche Erwähnung 1412 (als Küsterin), letzte 1417 ohne Amtsbezeichnung. Vgl. LASA, U9, A XI, c, Nr. 6 (16.10.1412); UB QLB, I, Nr. 267, S. 234 (16.10.1412); CDQ, Nr. 39, S. 656 (16.10.1412); LASA, U9, A VIII, Nr. 10 (12.6.1417); CDQ, Nr. 57, S. 667f (12.6.1417); KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 554f; KETTNER, *Kirchen*, S. 85.
- 57 Erste urkundliche Erwähnung 1417 ohne Amtsbezeichnung, 1422 als Achter-/Afterpröpstin. Vgl. LASA, U9, A VIII, Nr. 10 (12.6.1417); CDQ, Nr. 57, S. 667f (12.6.1417); KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 554f; LASA, U9, A IX, Nr. 185 (25.1.1422); KETTNER, *Kirchen*, S. 85. Bei Erath ist sie noch 1430 (allerdings nur als „N. de Donyñ“) im Amt der Thesauraria zu finden. Vgl. CDQ, Nr. 107, S. 709 (12.5.1430).
- 58 Einzige urkundliche Erwähnung 1417. Vgl. LASA, U9, A VIII, Nr. 10 (12.6.1417); CDQ, Nr. 57, S. 667f (12.6.1417); KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 554f; ESt, N. F., VIII, Tafel 130; KETTNER, *Kirchen*, S. 85 als „Armgard [...] de Darmstat“.
- 59 Einzige urkundliche Erwähnung 1417. Vgl. LASA, U9, A VIII, Nr. 10 (12.6.1417); CDQ, Nr. 57, S. 667f (12.6.1417); ESt, N. F., VIII, Tafel 130; bei KETTNER, *Kirchen*, S. 85 als „Adelheid [...] de Darmstat“.
- 60 KETTNER, *Kirchen*, S. 85 erwähnt 1417 „Jutta de Lychen“, die eventuell mit Jutta von den Gleichen zu identifizieren ist. Vgl. KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 554f. Einziger urkundlicher Beleg 1426. Vgl. LASA, U9, B II, Nr. 11 (6.12.1426).
- 61 Erster urkundlicher Beleg 1417, letzter 1426. Vgl. KETTNER, *Antiquitates Quedlinburgenses*, S. 554f (12.6.1417); LASA, U9, A VIII, Nr. 10 (12.6.1417); LASA, U9, B II, Nr. 11 (6.12.1426). Vgl. zudem ESt, N. F., I.3, Tafel 353.
- 62 Bei FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 196 als Kanonisse erwähnt. Vgl. zudem CDQ, Nr. 137, S. 732 (11.3.1436).
- 63 Bei FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 196 als Kanonisse erwähnt. Vgl. zudem CDQ, Nr. 137, S. 732 (11.3.1436) und ESt, N. F., XIX, Tafel 108.
- 64 Erste urkundliche Erwähnung 1452 als Pförtnerin, später als Schulmeisterin, letzte 1459. Vgl. CDQ, Nr. 200, S. 761 (15.5.1452); LASA, U9, A IX, Nr. 203 (20.11.1457); LASA, U9, A XVI, Nr. 1 (18.7.1459). KETTNER, *Kirchen*, S. 86 erwähnt sie 1457 als

Kanonissen	weitere Prälaturen	Amtsdaten	Quelle
Elene von Regenstein	Domfrau	[1457]	65
Margareta Burggräfin von Leisnig („Lysnyck“)		[1459]	66
Agnes Burggräfin von Kirchberg	Älteste, Domfrau	[1479–1482]	67
Agnes von Anhalt	Älteste	[1479]	68
Anna von Schwarzburg	Pförtnerin, Schulmeisterin	[1482–1491]	69
Magdalena von Anhalt	Unterpröpstin, später Äbtissin	[1491]	70
Anna Schenkin von Tautenburg	Domfrau	[1491–1498]	71
Magdalena Schenkin von Tautenburg		[1491–1498]	72
Margarethe von Schwarzburg-Sondershausen	später Pröpstin	[1525–(1533)]	73
Maria von Regenstein		[1541–1554]	74

Schulmeisterin. Vgl. zudem FRITSCH, Geschichte, I, S. 202, wo sie als Kanonisse erwähnt wird, und EStt, N. F., XVII, Tafel 118.

- 65 Einziger urkundlicher Beleg 1457. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 203 (20.1.1457); KETTNER, Kirchen, S. 86; FRITSCH, Geschichte, I, S. 202, der sie als Schulmeisterin bezeichnet.
- 66 Einziger urkundlicher Beleg 1459. Vgl. LASA, U9, A XVI, Nr. 1 (18.7.1459). In den EStt, N. F., XIX, Tafel 112 ist sie nicht erwähnt.
- 67 Erste urkundliche Erwähnung 1479 als Älteste, letzte 1482 als Domfrau. Vgl. LASA, U9, A XI, a, Nr. 22 (18.3.1479); CDQ, Nr. 285, S. 822 (18.3.1479); LASA, U9, A XVI, Nr. 2 (28.10.1482). In den EStt, N. F., XIX, Tafel 108 wird Agnes einzig für 1479 als Kanonisse erwähnt.
- 68 Einzige urkundliche Erwähnung in dieser Position 1479. Vgl. LASA, U9, A XI, a, Nr. 22 (18.3.1479); CDQ, Nr. 285, S. 822 (18.3.1479).
- 69 Erste urkundliche Erwähnung als Pförtnerin 1482, letzte 1491 als After-/Unterpröpstin. Vgl. LASA, U9, A XVI, Nr. 2 (28.10.1482); LASA, U9, A IX, Nr. 208 (21.2.1491); CDQ, Nr. 317, S. 845 (21.2.1491); KETTNER, Kirchen, S. 87; FRITSCH, Geschichte, I, S. 216.
- 70 Einzige urkundliche Erwähnung 1491. Vgl. LASA, A IX, Nr. 208 (21.2.1491); CDQ, Nr. 317, S. 845 (21.2.1491); FRITSCH, Geschichte, I, S. 216; KETTNER, Kirchen, S. 87.
- 71 Erster urkundlicher Beleg 1491. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 208 (21.2.1491); CDQ, Nr. 317, S. 845 (21.2.1491); KETTNER, Kirchen, S. 87 erwähnt sie 1498 als Domfrau.
- 72 Einziger urkundlicher Beleg 1491. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 208 (21.2.1491); CDQ, Nr. 317, S. 845 (21.2.1491); KETTNER, Kirchen, S. 87 erwähnt sie 1498 als Domfrau. In den EStt, N. F., VIII, Tafel 144 ist sie nicht erwähnt.
- 73 Einzig in den EStt wird erwähnt, dass Margarethe seit der Zerstörung ihres Klosters in Ilm im Jahr 1525 Kanonisse in Quedlinburg war. Vgl. EStt, N. F., I,3, Tafeln 315f. Unter dieser Annahme könnte sie bis 1533 Kanonisse gewesen sein und erhielt 1534 das Amt der Pröpstin. Urkundliche Belege für die Zeit bis 1533 fehlen jedoch völlig.
- 74 Erster Beleg 1545, letzter 1554. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545); KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 51, 93; LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151; LASA,

Kanonissen	weitere Prälaturen	Amtsdaten	Quelle
Amalia (Reußin) von Plauen		[1545–1548]	75
Magdalena von Honstein(-Vierraden?)		[1545–1548]	76

A20, VI, Nr. 3, fol. 253r (15.6.1554). Laut einer 1544 gegen Anna II. vorgebrachten Klage, hatte die Äbtissin bereits auf dem Regensburger Reichstag 1541 eine Regensteiner Gräfin, „tochter Ihrer sch[w]ester k[i]ndth“, vom Kaiser als ihre Koadjutorin bestätigen lassen. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 118r (vor dem 30.11.1544). Von den Töchtern von Graf Ulrich X. von Regenstein war Dorothea als Älteste seit 1541 mit Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode verheiratet. Der zweiten Ehe Graf Ulrichs X. mit Magdalena zu Stolberg-Wernigerode entstammten neben zwei Söhnen die Töchter Anna, Maria, Magdalena und Elisabeth. Anna verstarb bereits 1533 und ihre jüngeren Schwestern wurden in den Jahren 1535, 1538 und 1541/42 geboren. Auch wenn alle drei Gräfinnen 1541 noch Kinder waren, wurde 1541 sehr wahrscheinlich die mit sechs Jahren Älteste, Maria von Regenstein, zur Koadjutorin bestimmt. In den Jahren 1550/51 versuchte Äbtissin Anna, Maria von Regenstein zur Koadjutorin zu postulieren, und bemühte sich, über Prokuratoren in Rom eine päpstliche Konfirmation zu erhalten. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 5 (5.11.1550), fol. 10 (1551). In den EStt, N. F., XVII, Tafel 118 wird keine Verbindung Marias zum Stift Quedlinburg erwähnt.

75 Erster Beleg 1545. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545); LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151. Ihr Tod ist in einer Abschrift der Wolfschen Chronik für den 5. Mai 1548 bezeugt. Vgl. HAB Wolfenbüttel Cod. Guelf. 10 extrav., fol. 138v. Während Anna II. sie 1545 lediglich als „Amelia geborne von plawen“ erwähnt, wird Amalia 1547 ebenfalls von ihrer Äbtissin „Amelia geborne Reußin von Plawen“ genannt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545), fol. 449v (15.2.1547). In den EStt ist sie nicht zu finden. Denkbar ist entweder eine Zuordnung zu den Herren zu Plauen und Burggrafen zu Meißen, beispielsweise als Schwester von Heinrich IV. (1510–1554), oder zu den Vögten von Plauen genannt Reuß, bei denen Heinrich XII. der Älteste (gest. 1500/02), Heinrich XIII. der Mittelste (gest. 1526/39) oder Heinrich XIV. der Jüngste (1464–1535) als Vater infrage kommen. Vgl. EStt, N. F., I.3, Tafeln 354f; vgl. SCHMIDT, Berthold: Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss Älterer und Jüngerer Linie zu Weida, Gera und Plauen und der Burggrafen zu Meissen aus dem Hause Plauen, Schleiz 1903, Tafel 6. Sowohl bei Heinrich IV. als auch bei den Vögten von Plauen ist in der ersten Hälfte der 1540er-Jahre eine Konkurrenz zu den Albertinern nachweisbar. Heinrich IV. versuchte den Titel des Meißnischen Burggrafen wiederzuerlangen, weshalb Moritz weitergehende territoriale Ansprüche fürchtete. Die Herren von Reuß paktierten im aufkommenden Konflikt der wettinischen Linien mit den Ernestinern. Vgl. WINTER, Christian: Moritz von Sachsen und Heinrich IV. von Plauen, Burggraf von Meißen. Konkurrenz und Kooperation im wettinisch-habsburgischen Beziehungsgeflecht. In: Beyer, Michael/Flöter, Jonas/Hein, Markus (Hg.): Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft. Zum Gedenken an Günther Wartenberg, Leipzig 2008, S. 211–233 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 24).

76 Erster Beleg 1545. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545); LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151. Sie starb laut der Wolfschen Chronik wie Amalia von Plauen am 5. Mai 1548. Vgl. HAB Wolfenbüttel Cod. Guelf. 10 extrav., fol. 138v. In den EStt N. F., XVII, Tafel 91–93 lässt sich Magdalena nicht zuordnen. Gegebenenfalls könnte in ihr eine bislang unbekannte Tochter von Wolfgang zu Vierraden und Schwedt (gest. 1535) und damit zugleich eine Schwester der Quedlinburger Stiftsdamen Sybilla und Margareta von Honstein-Vierraden gesehen werden. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 92.

Kanonissen	weitere Prälaturen	Amtsdaten	Quelle
Sibylla von Honstein-Vierraden		[1545]	77
Barbara von Bleicherode		[1545]	78
Barbara Schenkin von Limpurg		[(1548)1557–1558/59]	79
Anna zu Stolberg-Wernigerode		[1565–1610]	80
Margareta von Honstein-Vierraden		[1574–1581]	81
Anna zu Stolberg-Wernigerode		[1578–1583]	82

Tabelle 4: Kanonissen des Stiftes Quedlinburg von 1402 bis 1583

- 77 Einziger Beleg 1545. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545); LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151.
- 78 Einziger Beleg 1545. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (6.6.1545); LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151.
- 79 Ein früher, aber unsicherer Hinweis für ihre Anwesenheit im Stift findet sich 1548. Sie wäre dann aber bereits im Alter von nur drei Jahren ins Stift aufgenommen worden. Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 51 (1548); EStt, N. F., XVI, Tafel 139. Dies widerspräche LORENZ, Werdegang, S. 98, der das erreichte achte Lebensjahr als Mindestalter für die Aufnahme ins Stift ansieht. Laut einer Leichenpredigt wurde sie 1557 Kanonisse in Quedlinburg und übte dieses Amt bis 1558 oder 1559 aus. Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 52.
- 80 Die Kanonisse Anna zu Stolberg-Wernigerode (1550–1623) ist nicht zu verwechseln mit den beiden Äbtissinnen Anna (II.) zu Stolberg-Wernigerode (1504–1574) und Anna (III.) zu Stolberg-Wernigerode (1565–1601). Die Kanonisse war die einzige Tochter von Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode, dem ältesten Bruder von Äbtissin Anna II. Der erste Beleg für die Kanonisse Anna findet sich im Jahr 1565, der letzte 1600. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 11 (Dezember 1565); LASA, A21, IX, Nr. 11, fol. 21v (25.12.1600). Im 17. Jahrhundert war sie bis 1609/10 Kanonisse und bekleidete danach bis zu ihrem Tod 1623 das Amt der Dechantin. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 100. FRITTSCH, Geschichte, II, S. 146 nimmt fälschlicherweise an, dass Anna erst 1607 Dechantin wurde.
- 81 In den Rechnungen der Stiftskirche St. Servatii wird sie zuerst 1574 als „Martgen de Honstein“ und zuletzt 1581 als „Margreten von Hohnstein“ erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 139r (2.2.1574); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (2.2.1581). Vgl. zudem EStt, N. F., XVII, Tafel 92, wo nur ihr Name erwähnt wird.
- 82 Anna ist die Tochter von Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode und der Elisabeth von Gleichen, der ehemaligen Dechantin des Stiftes. Erstmals wird sie in der Rechnung der Stiftskirche St. Servatii des Jahres 1574 erwähnt und dort zur besseren Unterscheidung von ihrer älteren Cousine als „Freüchen Anna Jünior“ bezeichnet. Sie war Kanonisse bis 1583 und wurde in diesem Jahr zur Koadjutorin von Äbtissin Elisabeth von Regenstein gewählt, bevor sie 1584 deren Nachfolge antrat. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 139r (1578); LASA, U9, A I, Nr. 33 (28.6.1583); EStt, N. F., XVII, Tafel 101. In einer Rechnung der Stiftskirche wird sie bereits 1582 als „Coadiütörisse“ erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 26r (1582).

Mit Blick auf das 15. Jahrhundert wurde an anderer Stelle bereits gezeigt, dass das Reichsstift Quedlinburg den Wettinern etwa ab dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts gewissermaßen als weibliche Seite des von ihnen verfolgten „Prozess[es] territorialer Konzentration“⁸³ gedient haben dürfte.⁸⁴ Grundlage dafür war, dass die Askanier 1423 ausstarben und der Kaiser neben der sächsischen Kur auch die Schutzvogtei über das Quedlinburger Reichsstift auf die aufstrebenden Wettiner übertrug. Als Quedlinburger Schutzzvögte versorgten die Wettiner weibliche Angehörige von verdienten Räten, Heerführern oder Diplomaten ebenso mit prestigeträchtigen Quedlinburger Prälaturen wie Töchter und Schwestern von Dynasten, die sich gegenüber den sächsischen Kurfürsten durch Verträge oder erst nach kriegerischen Auseinandersetzungen in die Vasallität begaben.⁸⁵ Die Quedlinburger Vogtei könnte von den Wettinern im Sinne einer „informelle[n] Herrschaft“ als ein bislang unbeachtetes Mittel zum Aufbau der von Stievermann beschriebenen wettinischen „Hegemo-

⁸³ KOBUCH, Manfred: Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation. Stuttgart 2003, S. 117–134, hier S. 118 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23). In diesem Prozess schalteten „die Wettiner die [...] innerhalb ihres Herrschaftsbereiches gelegenen Institutionen als Machtfaktoren des Reiches aus“.

⁸⁴ Vgl. RICHTER, Das Quedlinburger Stiftskapitel.

⁸⁵ Dass nur Angehörige der hochadeligen und edelfreien Klientel der Wettiner im Quedlinburger Reichsstift aufgenommen wurden, nicht aber der niederadligen Dienstmanschaft, die für das Funktionieren wettinischer Herrschaft besonders bedeutsam war, dürfte mit dem besonders hohen Renommee des Reichsstifts in Zusammenhang zu bringen sein. Wenn dem Stift im 10. und 11. Jahrhundert mehrere ottonische und salische Prinzessinnen (Mathilde, Adelheid I., Beatrix I., Adelheid II.) vorstanden und auch später noch im 12. Jahrhundert die Töchter eines polnischen Herzogs (Agnes I.) und eines Markgrafen der Ostmark und von Meißen (Agnes II.) das Stift regierten, wäre es einer Missachtung des hohen Ansehens des Reichsstifts gleichgekommen, hätten die sächsischen Herzöge und Kurfürsten im 15. und dem beginnenden 16. Jahrhundert Töchter ihrer Dienstmannen im Stift eingeführt. Zur Bedeutung der sächsischen niederadeligen Dienstmanschaft für die Wettiner vgl. SCHNEIDER, Joachim: Adelslandschaft Mitteldeutschland – Adelslandschaften in Mitteldeutschland. In: Bünz, Enno/Höroldt, Ulrike/Volkmar, Christoph (Hg.): Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert), Leipzig 2016, S. 149–170 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 49; Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt. Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalt 22); DERS.: Schriftsassen und Amtssassen. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 27–36; SCHIRMER, Uwe: Der obersächsisch-thüringische Niederadel in der Frühzeit der Reformation (1520–25). In: Breul, Wolfgang/Andermann, Kurt (Hg.): Ritterschaft und Reformation, Stuttgart 2019, S. 201–240 (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 75/Sonderband der Ebernburg-Hefte).

nie im mitteldeutschen Raum (um 1500)“ genutzt worden sein.⁸⁶ Mit einiger Sicherheit setzte das Interesse der Wettiner am Quedlinburger Reichsstift im 15. Jahrhundert nicht erst 1458 mit der Ankunft der wettinischen Prinzessin Äbtissin Hedwig von Sachsen im Stift ein, wie dies von Arnstedt annahm,⁸⁷ sondern begann bei den niederen Prälaturen bereits weit früher. Die Übernahme des höchsten Stiftsamtes durch Hedwig von Sachsen intensivierte diesen Prozess. Der letztlich nicht zur Ausführung gekommene Rezess von 1503, der die Übertragung sämtlicher Regierungsgeschäfte von der Äbtissin an ihren (inzwischen) Erbschutzvogt gegen eine finanzielle Versorgung der Stiftsdamen durch den Herzog von Sachsen⁸⁸ zum Inhalt hatte, wäre der krönende Abschluss der wettinischen Mediatisierung des Reichsstiftes gewesen.

Während der Einfluss der sächsischen Schutzbögte auf die Quedlinburger Prälaturbesetzungen im 15. Jahrhundert allenfalls indirekt auszumachen ist und direkte Belege fehlen, finden sich für das 16. Jahrhundert mehrere Beispiele dafür, dass die Wettiner erfolgreich „ihre“ Kandidatinnen bei der Neubesetzung der Quedlinburger Prälaturen durchsetzten. Sowohl bei Äbtissin Magdalena von Anhalt als auch bei ihrer Nachfolgerin Anna zu Stolberg-Wernigerode,⁸⁹ bei den Präps-

⁸⁶ STIEVERMANN, *Die Wettiner*, S. 379; vgl. dazu auch BLEY, *Repräsentation*, S. 189–212, bes. S. 191; NICKLAS, *Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart 2002, bes. S. 43f; MORAW, *Peter: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert*. In: Silagi, Gabriel (Hg.): *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatie*, München 1983, S. 61–108, bes. S. 96 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35).

⁸⁷ Vgl. von ARNSTEDT, *Schirmvogtei über das Stift und die Stadt Quedlinburg*. In: *ZHV* 4 (1871), S. 169–208, bes. S. 194f. Von Arnstedt sieht unter Äbtissin Adelheid IV., geb. von Isenburg-Büdingen, noch keinen Einfluss der Wettiner auf das Stift, weil die Äbtissin „zunächst nicht darauf gekommen zu sein“ scheint, den sächsischen Kurfürsten die Lehen der Obervogtei über das Stift zu erteilen. Erst mit Äbtissin Hedwig von Sachsen und der „Erreichung ihres zwanzigsten Lebensjahres im Jahre 1465“ nahm „die Sache [...] eine andere Wendung“. Indem sich von Arnstedt einzig auf die Schirmvogtei über das Reichsstift konzentriert, lässt er den offenbaren Einfluss, den die Wettiner auf die Prälaturen unterhalb der Äbtissin ausübten, außer Acht.

⁸⁸ Vgl. *LASA*, A20, VI, Nr. 1, fol. 45–46 (30.5.1503); *LASA*, U9, A III, Nr. 3 (30.5.1503).

⁸⁹ Vgl. *Gess*, *Urkundliche*, S. 479, Nr. 39 (27.9.1532). Herzog Georg fordert Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode auf, sich „zcu er[i]nnern, durch weß[en] forderung ewere Tochter [Äbtissin Anna II. von Quedlinburg, E.R.] zcu d[ie]sem Standt und Wyrderung [Würden, E.R.] [ge]kummen“ sei. Siehe dazu auch: *HASTA DD*, 10024, *Geheimer Rat*, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517). Mit Blick auf Äbtissin Annas Amtsvorgängerin Äbtissin Magdalena von Anhalt und ihr Schicksal warnte der Herzog seinen Stolberger Lehensmann Graf Botho, dass „andere eyns hohern herkommens gewese[n], von de[nen] wyr solchs Spycigens schreybens, auch ander gewaltygen eyngryff vnnd zcunottyng [Eingriff und Nötigung, E.R.] vortrag gehabt“. Bekanntlich resignierte Äbtissin Magdalena von ihrem Amt und starb bald darauf im Stift Gandersheim. Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 217–220. Als Nachfol-

tinnen Katharina Schenkin von Tautenburg⁹⁰ und Margarethe von Schwarzburg-Sondershausen⁹¹ sowie der Dechantin Elisabeth von Gleichen⁹² lässt sich die Einwirkung der Quedlinburger Schutzvögte auf die jeweiligen Besetzungen nachweisen. Dass an der Spitze des Reichsstiftes Quedlinburg angesichts der massiven Machtposition der Wettiner am Beginn des 16. Jahrhunderts auf Äbtissin Hedwig statt einer weiteren wettinischen Prinzessin eine Fürstin von Anhalt folgte, kann damit begründet werden, dass bei den Albertinern schlicht Kandidatinnen im entsprechenden Alter fehlten.⁹³ Zudem lassen sich „hegemoniale und expansive Tendenzen“ der Wettiner bereits im 15. Jahrhundert gegenüber den Fürsten von Anhalt ausmachen.⁹⁴

Auch die Grafen von Stolberg-Wernigerode waren wie viele der im 15. Jahrhundert im Reichsstift vertretenen Geschlechter Lehensleute der Wettiner, speziell der Landgrafen von Thüringen. Großvater, Onkel und Vater von Äbtissin Anna II. dienten teils ihr Leben lang den Wettinern als Räte, nahmen am sächsischen Bruderkrieg (1446–1450) sowie am Feldzug in Friesland (1506) teil. Erst der Vater Annas II., Graf Botho der Glückselige, ging auf Distanz zu Herzog Georg von Sachsen. Er trat seit 1515 in engere Beziehung zu Kardinal-Erzbischof

gerin für Äbtissin Magdalena von Anhalt favorisierte Herzog Georg zunächst die Pröpstin Anna von Schwarzburg oder die Dechantin Anna Schenkin von Tautenburg, einigte sich aber schließlich „mit Graf Botho zu Stolberg gegen einige Zugehörnisse auf dessen Tochter Anna“. BLEY, Herrschaft, S. 63; KREMER, Personal, S. 75.

- ⁹⁰ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 26–27 (28.8.1517); ABKG, I, Nr. 725, Anm. 2, S. 735f (2.8.1519). Während Herzog Georg 1517 über seinen Gesandten Hermann von Pack bei Graf Botho zu Stolberg um die Aufnahme Katharinas im Reichsstift Quedlinburg bitten ließ, verweist er 1519 im Schreiben an Anna II. explizit darauf, dass Schenk Rudolf von Tautenburg, der Onkel Katharinas, „in unserm dienst ritterlich gefochten und redlich umb[ge]kommen“ war, weshalb Georg die Schenken von Tautenburg wie „alle, die sich in unsern sachen e[h]rbar und wol [ver]halten, gnediglich zu fordern gewilt“ sei. ABKG, I, Nr. 725, Anm. 2, S. 735f (2.8.1519).
- ⁹¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 110rv (26.6.1533).
- ⁹² Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 151 (8.8.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 152r (26.8.1540). Nicklas schreibt über die Grafen von Gleichen, dass sie „sich trotz formaler Zugehörigkeit zum Reich mit dem Rang eines sächsisch-ernestinischen Landstandes begnügten“. NICKLAS, Macht, S. 50.
- ⁹³ Während Herzog Georgs Töchter, Anna, Agnes und Margareta, bereits 1500, 1503 und 1510 verstarben, waren Christina und Magdalena 1511 erst sechs beziehungsweise vier Jahre alt. Georgs Bruder Herzog Heinrich hatte 1511 noch keine Töchter. Vgl. EStt, N. F., I.1, Tafel 167.
- ⁹⁴ STIEVERMANN, Die Wettiner, S. 385. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch auch die Tatsache, dass der Bruder von Äbtissin Magdalena bei Erzbischof Ernst (Ernestiner) seit 1488 Dompropst zu Magdeburg und 1504 Koadjutor war und damit unter anderem für die Befreiung der Äbtissin vom päpstlichen Bann mitverantwortlich gewesen sein könnte. Vgl. EStt, N. F., I.1, Tafel 153; FRITSCH, Geschichte, I, S. 218.

Albrecht von Magdeburg und Mainz, dem er bis an sein Lebensende diente.⁹⁵ Da die Stolberger Grafen „im Spätmittelalter zu den königsfernen Geschlechtern [...] im Harz und Nordthüringen“⁹⁶ gehörten und besonders Herzog Georg von Sachsen versuchte, diesen Umstand zu einer stärkeren Einbindung der reichsunmittelbaren Grafen in seinen Herrschaftsbereich zu nutzen, bemühte sich Graf Botho im Sinne einer Kursänderung verstärkt um Reichslehen. 1518 wurde er von Kaiser Karl V. unter anderem mit dem Brocken belehnt.⁹⁷

Die erwähnten Belege der schutznogteilichen Einflussnahme auf die Quedlinburger Prälaturbesetzungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts könnten jene These *ex post* auch für das 15. Jahrhundert stützen.⁹⁸ Die Untersuchung der Besetzung der Quedlinburger Prälaturen seit etwa 1540 zeigt einen bemerkenswerten Wandel beziehungsweise einen unerwarteten Bruch gegenüber der bisher gepflegten Tradition⁹⁹ (siehe zu den nachfolgenden Ausführungen Abb. 5). Die 1540 bereits gewählte Pröpstin Katharina von Leiningen-Westerburg war eine Nichte der Quedlinburger Äbtissin. Sie stammte aus der Ehe zwischen Kuno II. von Leiningen-Westerburg und Maria zu Stolberg-Wernigerode, einer jüngeren Schwester der Quedlinburger Äbtissin.¹⁰⁰ Der Bruder und die ältere Schwester von Pröpstin Sibylla von Honstein-Vierraden hatten 1563 eine Nichte und 1559 einen Neffen Äbtissin Annas II. aus dem Haus der Grafen von Regenstein geehelicht, das wiederum durch zwei Hochzeiten 1530 und 1541 mit den Grafen zu Stolberg-Wernigerode verbunden war.¹⁰¹ Pröpstin Sibyl-

⁹⁵ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 189–202; JACOBS, Stolberg-Wernigerode, Botho.

⁹⁶ BRÜCKNER, Reichsstandschaft, S. 204.

⁹⁷ Vgl. BRÜCKNER, Reichsstandschaft, S. 205, 210; JACOBS, Stolberg-Wernigerode, Botho, S. 327.

⁹⁸ Vgl. RICHTER, Das Quedlinburger Stiftskapitel, S. 197.

⁹⁹ Der Fall Margarethes von Schwarzburg-Sonderhausen als Pröpstin des Stiftes könnte trotz der Fürsprache Herzog Georgs bei Äbtissin Anna II. als Sonderfall zu werten sein. Dafür spricht die wenigstens entfernte Verwandtschaft Margarethes mit der Familie der Äbtissin ebenso wie das gemeinsame Vorgehen der Stolberger und Schwarzburger gegen wetinische Machterweiterung in ihren Gebieten oder die parallel erfolgte direkte Bitte der Verwandtschaft Margarethes bei der Äbtissin. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 99; EStt, N. F., I,3, Tafel 315; NICKLAS, Macht, S. 45; GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 110rv (26.6.1533). Zudem erwähnt Äbtissin Anna II. 1548, dass Margarethe zusammen mit ihr gegen den für das Stift nachteiligen Vertrag zwischen der Äbtissin, der Stadt und dem Schutznogt aus dem Jahr 1539 geklagt hatte, der dem Schutznogt weitgehende Rechte in der Feldflur des Stiftes einräumte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 601r (vor dem 1.5.1548).

¹⁰⁰ Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 100.

¹⁰¹ Der älteste Bruder der Quedlinburger Äbtissin, Graf Wolfgang, hatte 1541 Dorothea von Regenstein-Blankenburg, die älteste Tochter seines Schwagers Graf Ulrich X. von Regenstein-Blankenburg, geheiratet. Dorothea entstammte der ersten Ehe Graf Ulrichs mit Barbara von Mansfeld (1505–1529). In zweiter Ehe hatte Graf

las Schwester Margaretha und die über die Stammtafeln des Hauses nicht nachweisbare Magdalena von Honstein wurden als Kanonissen ebenfalls in das Quedlinburger Stiftskapitel aufgenommen.¹⁰² Zwischen den Häusern Honstein, Schwarzburg und Stolberg existierten bereits seit 1433 ein Landfriedensbündnis und ein Erbverein.¹⁰³ Nichten der Äbtissin Anna II., geborener Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, waren ebenfalls Maria und Elisabeth von Regenstein, die beide der Ehe zwischen Graf Ulrich XI. von Regenstein-Blankenburg und Gräfin Magdalena zu Stolberg-Wernigerode entstammten.¹⁰⁴ Gräfin Maria von Regenstein war 1545 oder spätestens 1550 für die Nachfolge Äbtissin Annas II. ausersehen, ehelichte dann aber Graf Martin von Honstein, den Bruder der Pröpstin Sibylla und der Kanonisse Margaretha.¹⁰⁵ Gräfin Elisabeth von Regenstein wurde 1566 in Quedlinburg zur Koadjutorin gewählt und trat 1574 die Nachfolge von Äbtissin Anna II. an. Auch die Kanonissen Anna zu Stolberg-Wernigerode und Anna zu Stolberg-Ortenberg, seit 1565 und 1578 im Stift erwähnt, sind Nichten von Äbtissin Anna II. Anna zu Stolberg-Ortenberg trat 1584 zudem die Nachfolge von Äbtissin Elisabeth II. an,¹⁰⁶ nachdem sie 1581 gegen den Willen Äbtissin Elisabeths durch die Dechantin

Ulrich 1530 Graf Wolfgangs Schwester, Magdalena zu Stolberg, geehelicht. Die beiden älteren Geschwister der Gräfinnen Sibylla und Margaretha von Honstein zu Vierraden, Barbara und Martin, heirateten 1563 und 1559 Graf Ernst I. und Gräfin Maria von Regenstein. Maria von Regenstein war die Nichte der Quedlinburger Äbtissin Anna II. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 92, 118. Die Doppelhochzeiten zwischen den Häusern Stolberg-Wernigerode und Regenstein-Blankenburg sowie zwischen letzterem und Honstein-Vierraden können als enges Band verstanden werden, das für die Aufnahme der beiden Honsteiner Gräfinnen, Sibylla und Margaretha, im Reichsstift Quedlinburg verantwortlich zu machen ist.

¹⁰² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 28, fol. 139r (2.2.1574); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (2.2.1581). Vgl. zudem EStt, N. F., XVII, Tafel 92. Die unter anderem 1545 erwähnte Magdalena von Honstein lässt sich über die EStt nicht zuordnen. In einer Quelle des Jahres 1545 wird sie zusammen mit Sibylla von Honstein als „freulin von hohenstein“ erwähnt. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251v (1545). Ob daraus eine Verwandtschaft Sibyllas und Magdalenas geschlossen werden kann, bleibt ungewiss.

¹⁰³ Vgl. BESELER, Georg: Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Schwarzburg und Stolberg von 1433, Wernigerode 1890. Vgl. zur Erbverbrüderung beziehungsweise zum Erbverein: SELLERT, Wolfgang: Erbvertrag. In: HRG 1, Sp. 981–985.

¹⁰⁴ Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 118.

¹⁰⁵ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 5 (5.11.1550); EStt, N. F., XVII, Tafeln 92, 118. Bereits 1545 werfen die sächsischen Herzöge Moritz und August der Äbtissin vor, eigenmächtig und ohne Vorwissen des Schutzvogts ihre Nachfolgerin verordnet zu haben. Vgl. PKMS, II, Nr. 651, S. 152–159 (11.2.1545). Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 63 und LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151, die fälschlicherweise annehmen, dass 1545 nicht Gräfin Maria, sondern bereits ihre jüngere Schwester, die etwa vierjährige Elisabeth, spätere Äbtissin von Quedlinburg, zur Koadjutorin gewählt werden sollte.

¹⁰⁶ Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafeln 100f.

und die Pröpstin zur Koadjutorin gewählt worden war.¹⁰⁷ Auch im Fall der Dechantin Barbara Schenkin von Limpurg lassen sich Beziehungen zur Äbtissin Anna II. nachweisen.¹⁰⁸ Während die Kanonisse Amalia (Reußin?) von Plauen in bisherigen Stammtafeln nicht zu finden ist,¹⁰⁹ lässt sich im Fall der angeblichen Kanonisse Barbara von Bleicherode nicht einmal ein adliges Geschlecht mit diesem Namen finden, weshalb die Lage Bleicherodes in der Grafschaft Honstein auf eine einfache Bedienstete Magdalenas von Honstein hinweist, die kaum Kanonisse des Stiftes gewesen sein dürfte.

Einzige und bemerkenswerte Ausnahme der geschilderten Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Äbtissin Anna II. und den Prälatinnen nach 1540 ist die Dechantin Elisabeth von Gleichen, die auf Bitten von Kurfürst Johann Friedrich I. und Herzog Heinrich von Sachsen aufgenommen worden war. Elisabeth heiratete 1556 Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode, einen Bruder von Anna II., nachdem dieser seine geistliche Laufbahn in den Stiften Halberstadt, Köln und Mainz abgebrochen hatte. Die den beiden 1565 geborene Tochter Anna folgte 1584 als Anna III. auf Äbtissin Elisabeth II. im Amt der Quedlinburger Stiftsvorsteherin. Die Ausnahme der Quedlinburger Dechantin Elisabeth von Gleichen, die für einige Jahrzehnte als Letzte durch wettinische Einflussnahme in das Quedlinburger Stiftskapitel aufgenommen worden war, ordnet sich durch die Heirat mit einem Stolberger Grafen quasi von selbst in das vorher sichtbar gewordene Muster ein.

Die Prälaturen des Stiftes dienten nach 1540 nicht mehr dem Schutzvogt, sondern der Äbtissin und ihrer Familie zur Versorgung von Nichten Äbtissin Annas II. oder von jungen Frauen aus Geschlechtern, die mit den Stolberger Grafen in enger Beziehung standen (siehe Abb. 5). Bei dem skizzierten Wandel des Reichsstiftes von einer wettinischen zu einer gewissermaßen stolbergischen Versorgungsanstalt ist der wahrscheinliche Charakter der Versorgung zu beachten:

¹⁰⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 d 2, fol. 109–110 (2.8.1581).

¹⁰⁸ Die Grafen Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode und Ludwig zu Stolberg in Königstein, beide Brüder von Äbtissin Anna II., ehelichten 1545 und 1528 die Gräfinnen Genovefa und Walpurga zu Wied und Runkel, wodurch die Absicht einer engeren Bindung beider Häuser zu unterstellen ist. Der älteste Bruder der Quedlinburger Dechantin, Schenk Christoph II. von Limpurg, heiratete 1554 mit Gräfin Maria zu Wied und Runkel eine Schwester der genannten Gräfinnen Walpurga und Genovefa. Vgl. EStt, N. F., XXIX, Tafel 76; XVI, Tafel 139. Die Gräfinnen Maria, Genovefa und Walpurga entstammten der Ehe von Graf Johann III. und der Gräfin Elisabeth von Nassau. Gräfin Elisabeths Bruder Graf Wilhelm der Reiche von Nassau-Dillenburg war mit Gräfin Juliana zu Stolberg-Wernigerode, einer jüngeren Schwester von Äbtissin Anna II. von Quedlinburg, verheiratet. Vgl. EStt, N. F., I. 1, Tafel 72. Siehe dazu auch Abb. 5.

¹⁰⁹ Vgl. zu ihrer Herkunft Kap. 6, Anm. 74 der vorliegenden Arbeit.

Die Familien der Quedlinburger Stiftsdamen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts waren – trotz ihrer teilweisen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit – fast ausschließlich Vasallen der Wettiner. Die Herkunftsfamilien der Quedlinburger Stiftsdamen nach 1540 hingegen entrichteten nicht nur selbstständig ihre Reichssteuern und betonten damit ihre Reichsstandschaft,¹¹⁰ sie waren auch überwiegend keine Lehensleute der Wettiner. Die Grafen von Regenstein-Blankenburg empfingen ihre Lehen für Blankenburg von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg sowie vom Bistum Halberstadt für Regenstein, die Grafen von Honstein-Vierraden vom Kurfürsten von Brandenburg, während die Grafen von Leiningen-Westerburg sowie die Schenken von Limpurg als alte Dynastengeschlechter ihre Lehen fast ausschließlich vom Reich nahmen.¹¹¹ Durch die Aufnahme von Angehörigen aus reichsunmittelbaren Häusern in das Quedlinburger Stiftskapitel betonte Äbtissin Anna II. die historische Bedeutung des Reichsstiftes und beschnitt weiterhin die Einflussmöglichkeiten des wettinischen Schutzvogts. Dass viele der Stiftsdamen dem Westen des

¹¹⁰ Volker Press betont hinsichtlich des Gemeinen Pfenning von 1542, dass „[d]er Modus der Zahlung“ deutlich machte, „ob der Betreffende unmittelbar unter dem Kaiser stand oder aber unter einem Landesfürsten“. PRESS, Reichsgrafentum, S. 8. Zur Verbindung aus direkter Steuerzahlung an das Reich und dem Anspruch auf Reichsstandschaft vgl. ferner: NICKLAS, Macht, S. 73; CZECH, Vinzenz: Quedlinburg und die Höfe des Harzraums. In: Bley, Kayserlich, S. 151–166, bes. S. 153. Vgl. zu den Reichstagen 1542 und 1544 in Speyer, 1545 in Worms, 1547/48 und 1550/51 in Augsburg: DRTA JR, Bd. XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1216, bes. S. 1208f, Bd. XV, Teil 4, Nr. 565, S. 2245–2285, bes. S. 2283f, Bd. XVI, Teil 2, Nr. 113B, S. 1084–1098, bes. S. 1092–1094, Bd. XVIII, Teil 3, Nr. 282, S. 2255–2275, bes. S. 2266–2270, Bd. XIX, Teil 2, Nr. 137, S. 904–908, bes. S. 906 (1.12.1550); Nr. 305, S. 1578–1614, bes. S. 1609–1612 (14.2.1551). Während sich die Grafen von Leiningen-Westerburg, zu Stolberg-Wernigerode und die Schenken von Limpurg in diesen Jahren durchgehend in den Reichsmatrikeln finden lassen, sind die Grafen von Gleichen nur 1544, 1545 und 1547/48, die Grafen von Regenstein-Blankenburg nur 1542, 1545 und 1546/47 und die Herren von Plauen nur 1545, 1547/48 und 1550/51 in den Steuerlisten verzeichnet. Die Grafen von Honstein-Vierraden wurden zwar hinsichtlich ihrer Herrschaft Vierraden vom Kurfürsten von Brandenburg ausgezogen, sind aber in der Aufstellung der Ausstände zum Reichsvorrat 1550 unter den Reichsständen erwähnt. Vgl. DRTA, JR, Bd. XIX, Teil 2, Nr. 137, S. 904–908, bes. S. 906 (1.12.1550).

¹¹¹ Vgl. KNESCHKE, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, Bd. 4, Leipzig 1863, S. 437, Bd. V, Leipzig 1864, S. 446–450, 544–546, Bd. VII, Leipzig 1867, S. 399f. Bei den Grafen von Honstein-Vierraden gilt es zu beachten, dass die Brüder der Quedlinburger Stiftsdamen als letzte Agnaten ihres Geschlechts keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an der Grafschaft Honstein hatten und sie hauptsächlich die Herrschaften Vierraden und Schwedt als kurbrandenburgische Lehen regierten. Auch die Reußen von Plauen, aus deren Geschlecht die Quedlinburger Kanonisse Amalia (Reuβin) von Plauen abstammen könnte – in den ESt, N. F., I.3, Tafel 355 wird sie nicht aufgeführt –, waren bereits im 14. Jahrhundert bestrebt, ihre „Herrschaft durch eine Bindung an den Kaiser gegenüber den expandierenden Wettinern zu konsolidieren“. FRANTZKE, Zwischen Kaiser, S. 10.

Reiches entstammten, hängt sehr wahrscheinlich mit der „Westorientierung“ zusammen, die Thomas Nicklas den Heiratsverbindungen der Harzgrafen attestierte. Die Harzgrafen reagierten damit auf das „beständige Vordrängen des fürstlichen [sächsischen, E.R.] Territorialstaates vom Osten her in das Harzgebiet“.¹¹²

Für die Herkunftsfamilien der nach 1540 aufgenommenen Stiftsdamen ist anzunehmen, dass sie mindestens ebenso an der finanziellen Absicherung ihrer weiblichen Angehörigen interessiert waren, wie an dem mit dem Reichsstift verbundenen Prestige, das sich ggf. bei der Behauptung der jeweiligen dynastischen Reichsstandschaft verwenden ließ. Die Quedlinburger Äbtissin und die Herkunftsfamilien der Stiftsdamen könnten sich also gegenseitig mit dem Prestige der Reichsunmittelbarkeit ‚versorgt‘ haben.

Seit 1540 war es den sächsischen Schutzwögten von Quedlinburg bis 1574 nur noch über die Grafen zu Stolberg-Wernigerode möglich, Einfluss und Druck auf die Äbtissin auszuüben, da die Familien der anderen Stiftsdamen außerhalb ihres Machtbereichs angesiedelt waren.¹¹³ Erst der Tod Äbtissin Anna II. 1574 und der damit verbundene schwierige Übergang der Herrschaft auf die neue Äbtissin Elisabeth II. bot dem Quedlinburger Schutzwogt wieder eine Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Ansprüche.¹¹⁴

Durch die gewählte Perspektive auf die Herkunftsfamilien der Quedlinburger Stiftsdamen von der Kanonisse bis zur Äbtissin sowie durch den gewählten langen Untersuchungszeitraum konnte insgesamt ein fundamentaler Wandel in der Besetzung der Quedlinburger

¹¹² NICKLAS, Macht, S. 46; vgl. dazu auch BLEY, Repräsentation, S. 193. Ähnliches machte Jochen Vötsch bei den Mansfelder Grafen aus. Vgl. VÖTSCH, Jochen: Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert. In: ROGGE/SCHIRMER, Herrschaft, S. 163–178, bes. S. 177. Vinzenz Czech bringt demgegenüber die Häufung von Ehen zu „auswärtigen Ehepartnern“ im Konnubium der Stolberger Grafen im 16. Jahrhundert ausschließlich mit der „nicht unbedeutende[n] Erbschaft der Eppsteiner“ in Verbindung, die Graf Botho durch seine Heirat mit Anna von Eppstein erlangt hatte: „Um das eigene Geschlecht in Erwartung dieses umfangreichen Erbes in der dortigen Region darüber hinaus auch familiär zu verankern, verheiratete Botho von Stolberg den designierten Nachfolger in den Besitzungen und zwei seiner Töchter schon vorher mit Partnern aus alten Wetterauer Grafenfamilien.“ Eine Abwehr der Stolberger gegen „sächsische und brandenburgische Angriffe auf ihre unabhängige Stellung“ erkennt Czech erst in den fürstlichen Eheverbindungen der Stolberger in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auch wenn diesem Befund grundlegend zuzustimmen ist, dürfte die „standesinterne[...] Heiratspolitik der Grafen“ während des 16. Jahrhunderts zumindest auch dem Zweck der von Nicklas attestierten Westorientierung gedient haben. CZECH, Vinzenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 166, 170, 173 (Schriften zur Residenzkultur 2).

¹¹³ Vgl. zu den Hegemonialverbänden von Reichsunmittelbaren im Obersächsischen Kreis NICKLAS, Macht.

¹¹⁴ Vgl. Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

Prälaturen aufgezeigt werden. Während für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert anzunehmen ist, dass die Quedlinburger Prälaturen von den sächsischen Schutzbögen mit weiblichen Angehörigen ihrer Vasallen besetzt und als Belohnung für erwiesene Dienste genutzt wurden, trat etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Wandel ein. Dieser brachte fast ausschließlich Angehörige der Stolberger, deren nahe Verwandte oder Angehörige von Familien ins Reichsstift, die durch Heiraten eng mit den Stolberger Grafen verbunden waren. Die einzige Ausnahme von dieser Regel, die durch sächsischen Druck nach Quedlinburg vermittelte Dechantin Elisabeth von Gleichen, wurde später durch eine Heirat mit Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode in ein anzunehmendes dynastisches System der Stolberger Grafen eingebunden. Neben den Verbindungen zu den Stolberger Grafen kann aufgezeigt werden, dass, abgesehen von den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und jenen von Gleichen, keine der anderen Herkunftsfamilien der Quedlinburger Stiftsdamen nach 1540 Lehensverbindungen zu den Wettinern (Ernestinern wie Albertinern) hatte und fast alle durch direkte Reichssteuernzahlungen ihre Reichsstandschaft betonten. Wenngleich die Quedlinburger Schutzbögen über die Grafen zu Stolberg-Wernigerode als ihre Lehensleute versuchten, Druck auf die Äbtissin auszuüben,¹¹⁵ konnte die Stiftsvorsteherin zumindest nicht durch die Kapitularinnen und deren Familien bedrängt werden.

Entgegen der ursprünglichen Annahme, laut der der schutzbogenteilige Einfluss auf die Besetzung des Quedlinburger Kapitels „nachreformatorisch“ zugenommen haben könnte, ist eher das Gegenteil davon festzustellen. Etwa ab 1423 lässt sich anhand der Herkunftsfamilien der Stiftsfrauen die zunehmende Macht der sächsischen Schutzbögen auf die Quedlinburger Prälaturbesetzungen im 15. Jahrhundert rekonstruieren.¹¹⁶ In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts finden sich explizite Belege für Besetzungen nach dem Willen des Schutzbogens.

Seit etwa 1540 war es jedoch Äbtissin Anna II. und ihrer Familie gelungen, das Kapitelsystem dem sächsischen Machtbereich weitgehend zu entziehen. Statt einer Zunahme des schutzbogenteiligen Einflusses ist also eine Abnahme zu verzeichnen. Während Clemens Bley annahm, „[d]ie Wahlfreiheit des Kapitels und der Äbtissin war seit Herzog Moritzens Zeiten von den Erbvögten bedroht“,¹¹⁷ ist eher anzunehmen, dass etwa seit dieser Zeit seitens des Kapitels überhaupt erst

¹¹⁵ Vgl. u. a. zwei Schreiben von Herzog Moritz an die Stolberger Grafen, in denen Moritz die Grafen als „unser lehenlewth“ bezeichnet und ihnen für den Fall droht, dass sie Äbtissin Anna II. gegen ihn räten. *LASA*, A20, VI, Nr. 3, fol. 153r (16.5./6.6.1545); *LASA*, A20, VI, Nr. 2, fol. 215r (vor dem 6.6.1545).

¹¹⁶ Vgl. RICHTER, *Das Quedlinburger Kapitelsystem*, S. 204.

¹¹⁷ BLEY, *Herrschaft*, S. 63.

um diese Wahlfreiheit gekämpft wurde – und dies mit bemerkenswertem Erfolg. Selbstverständlich sind mit diesem Befund die vor Kaiser Karl V. und dem Kammergericht ausgetragenen harten Kämpfe von Äbtissin Anna II. mit Herzog/Kurfürst Moritz, dem Stiftshauptmann Georg von Dannenberg und Stadtvogt Fricke Quenstedt in den 1540er-Jahren nicht zu vergessen,¹¹⁸ die die Existenz des Stiftes finanziell wie politisch massiv bedrohten. Ohne ein loyales und von Sachsen unabhängiges Stiftskapitel als „Herz des Stiftes“ hätte die Äbtissin dieser Gefahr jedoch kaum begegnen können. Die zum Schluss verzweifelte Lage der Amtsvorgängerin von Anna II., Äbtissin Magdalena von Anhalt, der sich neben dem Schutzvogt auch die Kapitularinnen entgegenstellten, kann dafür beredtes Zeugnis ablegen.¹¹⁹

Aus diesem Befund ergeben sich mehrere Fragen: zum einen, welche Rolle das Reichsstift Quedlinburg mit seiner Äbtissin Anna II. in der Heiratspolitik der Stolberger Grafen einnahm; zum anderen, ob die hiesigen Prälaturen der Vertiefung der durch Ehen zuvor geschlossenen Verbindungen mit anderen Geschlechtern dienten oder ob das Reichsstift gar zur Abwehr der Ausweitung oder Festsetzung wettinischer Ansprüche im mitteldeutschen Harzraum diente.¹²⁰ Auch ist zu fragen, inwiefern Äbtissin Anna II. zusammen mit ihrer Familie den Versuch unternahm, das Reichsstift zu dynastisieren.¹²¹ Schließlich

¹¹⁸ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit; LORENZ, Moritz von Sachsen.

¹¹⁹ Herzog Georg wies seine Räte darauf hin, dass er der Wahl Magdalenas zur Äbtissin nur unter der Bedingung zugestimmt habe, dass sie keine eigene Stiftsregierung aufrichte. Nachdem sie dies dennoch tun wollte, ging Georg gegen Magdalena vor. Dass sich zudem die Pröpstin und die Dechantin von der Äbtissin abwandten und Herzog Georg um Schutz baten, dürfte der Entmachtung der Äbtissin gedient haben. Pröpstin Anna von Schwarzburg-Leutenberg hatte Georg sogar darauf hingewiesen, sie und die Dechantin hätten „Ewren fürstlichen gnaden [= Herzog Georg, E.R.] zu gefallen freuchen magdalenen [von Anhalt, E.R.] zu einer Eptischin gekoren, [was, E.R.] ahn das swerlich beschehen [wäre, E.R.]“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 96 (1.1.1513). Vgl. zudem GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, unfol. (14.6.1511), fol. 59 (30.7.1511), fol. 60rv (6.8.1511); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8969/3, fol. 1–3 (16.11.1512); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 86rv (nach dem 1.1.1513), fol. 57v (27.3.1513). Vgl. dazu auch Kap. 2 der vorliegenden Arbeit.

¹²⁰ Vgl. dazu SCHUBERT, Die Harzgrafen.

¹²¹ Zum Begriff der Dynastisierung vgl. ROUSSEAU, Ulrich: Administration, Mediatisierung, Dynastisierung. Die geistlichen Fürstentümer Mitteldeutschlands im Zeitalter der Reformation. In: Müller, Winfried (Hg.): Perspektiven der Reformationsforschung in Sachsen. Ehrenkolloquium zum 80. Geburtstag von Karlheinz Blaschke, Dresden 2008, S. 73–81 (Bausteine aus dem Institut für sächsische Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12). Rousseau sieht in der Dynastisierung „im Kern [...] eine[...] einfache[...] Idee: Die großen weltlichen Fürstendynastien gingen dazu über, bei den Administrator- und Äbtissinnenwahlen Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen aus der eigenen Familie zu präsentieren und diese unter Zuhilfenahme der ihnen zur Verfügung stehenden politischen Ressourcen auch erfolgreich durchzubringen.“ (S. 76) Wol-

wäre gerade im Hinblick auf die Wettiner als Quedlinburger Schutzvögte zu thematisieren, warum und wie es Anna II. insbesondere in der für sie riskanten Phase ihrer Reformationseinführung gelingen konnte, das Quedlinburger Stift aus dem Ressourcenpool sächsischer Klientelpolitik herauszulösen und die am Anfang des 16. Jahrhunderts im Reichsstift übermächtigen Albertiner zurückzudrängen. Die Vermutung, dass Äbtissin Anna II. und ihre Familie versuchten, das Reichsstift zu dynastisieren, könnte sich auf der Grundlage der aufgezeigten Verbindungen zumindest teilweise erhärten lassen. Ob Äbtissin Anna II. und ihre Familie das von Rousseaux formulierte Ziel von Dynastisierung verfolgten, „die Herrscherpositionen [...] zu einem Bestandteil der eigenen dynastischen Besitz- und Herrschaftsrechte zu machen“,¹²² ist durch die kurze Dauer dieses Prozesses schwer zu beurteilen. Auf Äbtissin Anna III. (reg. 1584–1601) aus dem Haus Stolberg-Ortenberg folgten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts drei sächsische Prinzessinnen als Äbtissinnen, während die Gräfinnen Maria Magdalena (1581–1627) und Anna zu Stolberg-Wernigerode (1550–1623) zwischen 1601 und 1627 Dechantinnen waren, eine Würde, die in Gandersheim mit der Aussicht auf die Abtei verbunden war.¹²³ Allerdings konnte Küppers-Braun solche Karrieren für Quedlinburg zumindest nachreformatorisch nur bei den unteren Prälaturen der Kanonisse und Dechantin sowie in sehr wenigen Fällen auch bis zur Pröpstin beobachten.¹²⁴ Auch hier ist ein Wandel im Vergleich zur Praxis im Spätmittelalter zu konstatieren.¹²⁵ Mit der von Anna II. und

gast beschreibt die Dynastisierung als eine Praxis der „kontinuierlichen Vergabe des Amtes in derselben fürstlichen Familie“. WOLGAST, Eike: Kurpfalz, geistliche Fürstentümer. In: Schilling, Heinz (Hg.), *Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Friedensschlusses*, Augsburg 21. bis 25. September 2005, Gütersloh 2001, S. 213–238, hier S. 231 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 206).

¹²² ROUSSEAUX, Administration, S. 80.

¹²³ Vgl. GOETTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift, S. 168.

¹²⁴ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 34.

¹²⁵ Für das 14. und 15. Jahrhundert lassen sich verschiedene Aufstiege aus niederen Dignitäten sogar bis zur Würde der Äbtissin nachweisen. Ermgard von Kirchberg war unter Äbtissin Elisabeth von Hakeborn (reg. 1362–1375) Kanonisse und Dechantin, stieg unter Äbtissin Margaretha von Schrapelau (reg. 1376–1379) zur Pröpstin auf und wurde 1379 deren Nachfolgerin. Adelheid von Isenburg war unter Margaretha von Schrapelau Dechantin, stieg über das Amt der Achter-/Afterpröpstin zur Pröpstin auf und wurde 1406 Nachfolgerin Äbtissin Ermgards (reg. 1379–1405). Mechthild von Hakeborn und Miritzlaw von Wenden waren unter Äbtissin Ermgard Kanonissen und stiegen später zur Dechantin und Pröpstin auf. Anna von Plauen scheint die Prälaturen der Dechantin und Pröpstin übersprungen zu haben und übernahm als vormalige Kanonisse direkt die Nachfolge von Äbtissin Adelheid von Isenburg (reg. 1405–1435). Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 181–195. Dorothea Burggräfin von Dohna und Agnes Burggräfin von Kirchberg stiegen im Laufe ihres Lebens im Stift zweimal, Elisabeth Burggräfin von Dohna, Anna Burggräfin von Kirchberg, Agnes Edle von Berka, Agnes von Anhalt, Anna

ihrer Familie eventuell verfolgten Absicht der Dynastisierung korrespondiert die Frage, warum die Äbtissin nicht auf größere Gegenwehr ihrer Schutzvögte stieß. Es kann angenommen werden, dass unter der Regentschaft des greisen Herzogs Heinrich (reg. 1539–1541) ein Machtvakuum entstand, das Anna II. für die Verfolgung ihrer Pläne nutzen konnte. Später scheint Herzog/Kurfürst Moritz radikalere Pläne mit dem Reichsstift verfolgt zu haben, als die traditionelle Klientelpolitik seiner Vorgänger fortzusetzen. Diese Pläne sahen wahrscheinlich eine Mediatisierung oder gar die traditionelle Säkularisierung desselben vor. Nach der existenziellen Krise der Wettiner während und infolge des Schmalkaldischen Krieges 1546/47, dem Fürstenkrieg 1551/52 und Moritz' frühem Tod bei Sievershausen 1553 war dessen Bruder, Kurfürst August, um eine Konsolidierung seiner Herrschaft, der Finanzen wie auch der Beziehungen zum Kaiser bemüht.¹²⁶ Es läge nahe, dass August die bei seinem Amtsantritt bereits im 50. Lebensjahr stehende Anna II. zunächst gewähren ließ, um nach ihrem Tod 1574 gegenüber der Nachfolgerin, Äbtissin Elisabeth II., die alten sächsischen Ansprüche im Stift wie geschehen durch einen erpressten Vertrag¹²⁷ festzuschreiben.¹²⁸

Die geschilderten Besetzungen der Quedlinburger Prälaturen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit nahen Verwandten der Stolberger Grafen beziehungsweise mit Frauen aus eng verschwägerten Familien mit Anspruch auf Reichsstandschaft – jedoch in beiden Fällen außerhalb des wettinischen Lehnsbereichs – sind trotz fehlender Überlieferung nicht als Zufall zu interpretieren, sondern müssen als planvoll angesehen werden. Ob dieser Plan nur die Vertiefung der Beziehungen zu verschwägerten Familien der Stolberger Grafen und die Zurückdrängung des wettinischen Einflusses im mitteldeutschen Raum vorsah oder weitergehende Motive im Sinne der sukzessiven

Gräfin von Schwarzburg-Leutenberg und Anna Schenkin von Tautenburg stiegen mindestens einmal auf. Seit Äbtissin Hedwig von Sachsen wurde das Amt der Äbtissin mit Ausnahme Magdalenas von Anhalt bis zur Auflösung des Stiftes durchgehend von außen besetzt. Vgl. dazu KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 32, die dies zumindest ab 1539/40 nachweisen kann.

¹²⁶ Vgl. BRUNING, Jens: August (1553–1586). In: Kroll, Frank Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 110–125; RÖSSLER, Hellmuth: August, Kurfürst von Sachsen. In: NDB 1, S. 448–450.

¹²⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190 (17.8.1574); LASA, Cop. 852π, fol. 76v–79 (17.8.1574); gedruckt: Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerkungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden, o. O. 1710, S. 57–59.

¹²⁸ Vgl. dazu Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

Aneignung der mit Quedlinburg verbundenen „Besitz- und Herrschaftsrechte“¹²⁹ vorhanden waren, muss künftigen Forschungen vorbehalten bleiben.¹³⁰ Mit Blick auf die Äbtissin lässt sich im Reichsstift Quedlinburg seit etwa 1540 ein dichtes Netzwerk (siehe Abb. 5) zwischen der Tante Anna II. und fünf ihrer Nichten (Maria und Elisabeth von Regenstein, Anna zu Stolberg-Wernigerode, Katharina von Leiningen-Westerburg, Anna zu Stolberg-Ortenberg) ausmachen.¹³¹ Hohkamp hat auf diesem Feld mit ihrer Analyse von Tanten-Nichten-Beziehungen durch die nachgewiesene Multirelationalität „eine ausgezeichnete Grundlage zur Aufdeckung komplexer und dynamischer Handlungsgeflechte“ ausgemacht, die „aus einem dichten Netz verschiedenster Verwandter mit ihren vielfältigen Interessen und Motivlagen“ geknüpft sind.¹³²

Die Untersuchung des Quedlinburger Stiftskapitels im Prozess der Reformation kann zudem als Beitrag zur Einlösung der von Heide Wunder aufgestellten Forderung gesehen werden, „das adelige ‚Haus‘ (‚Geschlecht‘) tatsächlich als Geschlechterverband zu analysieren, den Männer und Frauen konstituierten“, um „neben der rechtlichen Konstruktion von Dynastie, die primär auf die Sicherung der ungeteilten männlichen Erbfolge abzielte, die sozialen Formen und die kulturelle Gestaltung der Dynastie zurückzugewinnen“. Das von Wunder entwickelte Verständnis, das Dynastie „nicht allein als eine agnatische Herrscherfolge, sondern ebenso als komplexes Beziehungsgeflecht und Handlungsfeld der jeweils gleichzeitig lebenden Agnaten und Agnatinnen, der Kognaten“ begreift, findet in geistlichen Territorien ganz allgemein und in Damenstiften im Speziellen ein hervorragendes Anwendungsgebiet. Durch die „Platzierung von unverheirateten Söhnen und Töchtern“ in geistlichen Territorien trete „ein dynastisches Sicherungssystem zutage, das nicht vertikal (Fort-

¹²⁹ ROUSSEAU, Administration, S. 80.

¹³⁰ Ein Hinweis darauf kann in den Lehnsanwartschaften gesehen werden, die Anna II. 1568 ihren Brüdern über jene Stiftslehen erteilte, mit denen die Kurfürsten von Brandenburg und die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen belehnt waren. Vgl. LASA, H9-2, 1, Urkunden Fach 7, Nr. 8 (18.2.1568); LASA, U9, A X, Nr. 77 (24.3.1568); LASA, U9, A X, Nr. 34 (24.3.1568).

¹³¹ Dies widerspricht dem Befund von Ute Küppers-Braun, wonach „Äbtissinnen aus mächtigen Häusern“ bei der Personalpolitik „weit eher freie Hand [hatten, E.R.] als andere“. Während Küppers-Braun der Äbtissin Anna Sophia Pfalzgräfin bei Rhein (reg. 1645–1680) „eine äußerst familienorientierte Personalpolitik“ bescheinigte, „indem sie drei ihrer Nichten [...] ins Stift aufnahm“, übersah sie die in dieser Hinsicht noch erfolgreichere Anna II. im 16. Jahrhundert. KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, S. 38.

¹³² HOHKAMP, Michaela: Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Lanzinger, Margareth/Saurer, Edith (Hg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, S. 147–169, hier S. 168.

setzung der männlichen Linie), sondern horizontal (Erweiterung der dynastischen Präsenz in der Adelsgesellschaft) verlief.¹³³ Während Wunder bei ihren allgemeinen Überlegungen zur Neufokussierung von Dynastie und ihrer Repräsentanz in geistlichen Territorien jeweils nur eine Dynastie zu berücksichtigen scheint, sind diese Territorien und hinsichtlich der Kognaten besonders die freiweltlichen Damenstifte als Schnittstellen anzusehen, die stets mehrere Dynastien und deren jeweilige Interessen über die weiblichen Angehörigen miteinander verbanden. Das je verschiedene Wahlrecht zur Neubesetzung vakanter Prälaturen und der Einfluss des Vogtes darauf bildeten einen flexiblen äußeren Rahmen von Aushandlungsprozessen, die zumindest für das Reichsstift Quedlinburg im 15. und 16. Jahrhundert anhand der Überlieferung kaum nachzuzeichnen sind und die sehr wahrscheinlich bereits weit vor der Aufnahme der Frauen in das Stift zwischen den beteiligten Geschlechtern/Häusern/Familien stattfanden. Kodifiziert wurde die schutzvogteiliche Macht auf das Quedlinburger Stiftskapitel erst durch den Vertrag zwischen Kurfürst August von Sachsen und Äbtissin Elisabeth II. aus dem Jahr 1574, laut dem nur noch Frauen in das Stiftskapitel aufgenommen und zur Koadjutorin oder Äbtissin gewählt werden durften, die dem Schutzvogt genehm waren.¹³⁴ Weil „durch diesen Vertrag der Stifts Fräulein gewißen nicht wenig beschweret wurden“, hatte Dechantin Barbara Schenkin von Limpurg gar damit gedroht, das Stift zu verlassen, war aber schließlich „mit gu[t]en Worten dahin beredet worden, daß Sie geblieben“.¹³⁵

¹³³ WUNDER, Heide: Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht. In: Dies. (Hg.), *Dynastie*, S. 17, 18, 19. Vgl. weiterhin: KÜPERS-BRAUN, *Dynastisches Handeln*, S. 221–238; BLEY, *Repräsentation*, S. 197.

¹³⁴ Zum Vertragstext vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190 (17.8.1574); LASA, Cop. 852π, fol. 76v–79 (17.8.1574); gedruckt in: *Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerkungen/auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Nahmens Ihrer Königlich Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden*, o. O. 1710, S. 57–59.

¹³⁵ LASA, Cop. 852π, fol. 79r (17.8.1574).

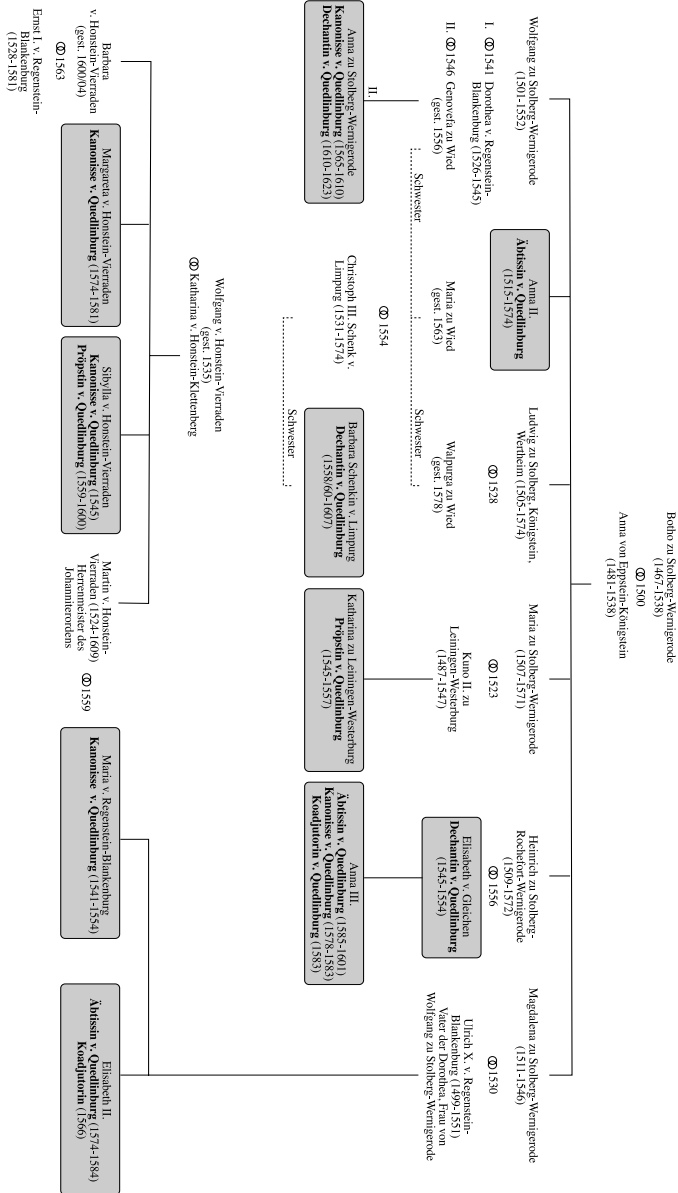


Abbildung 5: Genealogische Tafel der Angehörigen des Quedlinburger Stiftes in Bezug auf die Familie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode (Entwurf: Erik Richter, Ausführung: Thomas Wozniak)

6.2 DIE TITULATUR DER ÄBTISSIN IM WANDEL DER ANFORDERUNGEN UND ANSPRÜCHE

Erst Clemens Bley beobachtete, dass „seit ca. 1540 die Eigenbezeichnung als Kayserliches freyes weltliches Stift Quedlinburg“ nachzuweisen ist. Das Stift sei damit „sächsischen Mediatisierungsversuchen“ entgegengetreten, indem es „die Reichsunmittelbarkeit deutlich artikuliert“. Zudem „kramte [es, E.R.] seine eigene hohe Bedeutung als ‚kaiserliche‘ Gründung heraus“.¹³⁶ Im reichsweiten Kontext ist diese Selbstbezeichnung erst eine Erscheinung der Frühen Neuzeit, die die Reichsunmittelbarkeit, die Reichsstandschaft und die eigene Positionierung innerhalb der Ständegesellschaft betonte.¹³⁷ Eine Selbstbezeichnung oder Titulatur in der Selbstaussage ist nicht allein eine „Beschreibung des historisch gewachsenen politischen Orts in der Gegenwart“, sondern darüber hinaus mit „Ansprüchen auf die Zukunft“ verbunden.¹³⁸ Aus dieser Sicht kann der Wandel einer Titulatur – bei unveränderter territorialer wie rechtlicher Grundlage – als Ausprägung neuer Ansprüche infolge neuer Herausforderungen der Äbtissin angesehen werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu erfahren, ob in Quedlinburg eine Verbindung zwischen einem Titulaturwandel und der Reformationseinführung 1539/40 auszumachen ist und – wenn ja – wem gegenüber die neue Titulatur verwendet wurde. Als Quellen für eine solche Untersuchung können besonders Urkunden, aber auch Briefe der Äbtissin dienen. Die Untersuchung setzt im späten 14. Jahrhundert ein, um den Wandel des 16. Jahrhunderts hinreichend in ältere Entwicklungen einzubetten. Die Frage nach der Akzeptanz der jeweiligen Eigenbezeichnung der Äbtissin bei ihren Untertanen, Amtsmännern oder anderen Fürsten lässt sich sporadisch über Lehnsreverse oder Schreiben an die Äbtissin erforschen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, werden die betreffenden mittelhochdeutschen, frühneuhochdeutschen und lateinischen Wörter ihren neuhochdeutschen Entsprechungen gleichgesetzt. Zum Beispiel gilt das „freyhe weltliche stieft Quedlingburgk“ so viel wie ‚das freie weltliche Stift Quedlinburg‘, „secularis“ so viel wie ‚weltlich‘ usw. Von Bedeutung ist einzig, ob die einzelnen Elemente ‚frei‘, ‚weltlich‘, ‚kaiserlich‘, ‚Stift‘ und ‚Quedlinburg‘ enthalten sind – egal, ob sie in der Quelle mittelhochdeutsch, frühneuhochdeutsch oder lateinisch geschrieben wurden.

¹³⁶ BLEY, Einführung, S. 7; ebenso: BLEY, Tradition, S. 65.

¹³⁷ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 25f.

¹³⁸ SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Titulaturen. In: HRG 5, Sp. 257–259, hier Sp. 258. Zur Titulaturenkunde, der „Archontologie“, im Allgemeinen vgl. HENNING, Auxilia Historica, S. 156–162.

Schon im ausgehenden Mittelalter ist ein Wandel in der Titulatur der Äbtissin zu beobachten. Während in den Urkunden der Äbtissinnen vom Ende des 14. Jahrhunderts bis in die frühen 1470er-Jahre die *intitulatio* ‚weltliches Stift Quedlinburg‘ dominierte,¹³⁹ wurde vereinzelt bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Begriff ‚freies weltliches Stift‘ verwendet.¹⁴⁰ In einigen wenigen Fällen wurde

¹³⁹ Vgl. CDQ, Nr. 402, S. 594 (16.1.1383); Nr. 406, S. 596f (21.12.1384); Nr. 421, S. 603f (19.11.1387); Nr. 423, S. 604 (25.1.1388); Nr. 428, S. 606 (30.11.1389); Nr. 432, S. 608f (3.1.1390); Nr. 439, S. 611f (18.2.1392); Nr. 446, S. 614 (25.1.1395); Nr. 466, S. 624 (1.5.1399); Nr. 471, S. 627 (4.1.1400); Nr. 1, S. 633 (25.1.1401); Nr. 15, S. 640 (25.7.1405); Nr. 21, S. 645 (11.11.1406); Nr. 25, S. 647 (23.6.1407); Nr. 26, S. 648 (28.7.1407); Nr. 36, S. 654 (11.11.1411); Nr. 51, S. 664f (11.11.1414); Nr. 68, S. 677f (25.1.1419); Nr. 72, S. 679f (22.7.1420); Nr. 76, S. 682 (24.3.1421); Nr. 80, S. 685f (17.1.1422); Nr. 81, S. 686f (12.3.1422); Nr. 84, S. 689 (25.1.1423); Nr. 89, S. 693 (Dezember 1423); Nr. 95, S. 705 (13.1.1426); Nr. 117, S. 718 (24.8.1430); Nr. 123, S. 720f (2.2.1432); Nr. 138, S. 733 (23.10.1436); Nr. 139, S. 733 (13.12.1436); Nr. 140, S. 734 (3.3.1437); Nr. 142, S. 735 (15.8.1438); Nr. 150, S. 738 (25.7.1439); Nr. 155, S. 742 (25.5.1441); Nr. 176, S. 748f (15.1.1445); Nr. 216, S. 777 (25.11.1455); Nr. 247, S. 794 (4.7.1463); Nr. 248, S. 795 (8.7.1463); Nr. 263, S. 805 (26.8.1473). Vgl. UB QLB, I, Nr. 303, S. 266f (14.8.1426); Nr. 311, S. 273f (3.1.1429); Nr. 321, S. 291f (8.4.1431); Nr. 330, S. 299f (6.1.1434); Nr. 337, S. 310 (13.5.1434); Nr. 342, S. 316 (20.1.1436); Nr. 350, S. 328f (15.1.1439); Nr. 360, S. 346f (11.11.1440); Nr. 388, S. 384f (10.1.1447); Nr. 393, S. 398 (2.7.1448); Nr. 426, S. 449f (1.2.1456); UB QLB, II, Nr. 296a, S. 179f (27.1.1422).

¹⁴⁰ Vgl. CDQ, Nr. 24, S. 646f (13.5.1407); Nr. 120, S. 719f (13.5.1431). Daneben lassen sich einige wenige lateinische Urkunden im Namen der Äbtissin finden. Vgl. CDQ, Nr. 420, S. 603 (20.3.1387) („ERMEGARDIS, DEI GRATIA SECVLARIS ECCLESIE QVEDELINGBVRGENSIS ABBATISSA“); Nr. 16, S. 641 (18.8.1405) („Ermegard, Secularis Ecclesie Quedelingburgensis Abbatisa“); Nr. 27, S. 648 (29.9.1408) („ALHEYDIS DE YENBORCH, ABBATISSA SECVLARIS ECCLESIE IN QUEDELINGBURG“). Teils bezieht sich die Titulatur auch lediglich auf die Kirche St. Servatius. Vgl. CDQ, Nr. 419, S. 603 (21.1.1387): „von der Gnade Goddis Epdischen des Godd. S. Seruacius vp der Borch to Quedl.“; Nr. 435, S. 610 (23.4.1391): „Van Goeddes Gnaden Ebdesche, unde dat capittel gemeine des Godeshuses servatius, up der borch to Quedlingborch“. Die bei Erath in großer Anzahl zu findenden Kurzformen der Titulatur sind wahrscheinlich mit der Quellenbasis des Herausgebers in Zusammenhang zu bringen, da er bei fast allen dieser Urkunden als Quelle „Ad exemplum authenticum“ und nicht wie sonst üblich „Ex autographa“ vermerkte. Erath schrieb hier wohl aus einer oder mehreren Zusammenstellung(en) gekürzter Urkundentexte ab. Vgl. CDQ, Nr. 69, S. 678 (1.5.1419); Nr. 70, S. 678 (2.3.1420); Nr. 91, S. 706f (24.8.1426); Nr. 103, S. 708 (6.1.1427); Nr. 122, S. 720 (1431); Nr. 153, S. 740 (11.11.1439); Nr. 154, S. 740 (11.11.1439); Nr. 155, S. 740 (17.4.1440); Nr. 156, S. 740f (11.11.1440); Nr. 157, S. 741 (21.1.1441); Nr. 161, S. 742 (25.5.1441); Nr. 164, S. 743 (25.1.1442); Nr. 165, S. 743 (3.7.1442); Nr. 167, S. 744 (24.11.1442); Nr. 170, S. 745 (4.4.1444); Nr. 171, S. 745f (2.7.1444); Nr. 172, S. 746 (2.8.1444); Nr. 177, S. 749 (4.4.1445); Nr. 181, S. 751 (8.6.1446); Nr. 185, S. 753 (28.11.1446); Nr. 186, S. 753 (10.1.1447); Nr. 187, S. 754 (5.3.1447); Nr. 188, S. 754 (15.6.1447); Nr. 192, S. 755 (2.7.1448); Nr. 195, S. 757 (18.2.1450); Nr. 197, S. 759 (30.4.1451); Nr. 203, S. 763 (22.10.1452); Nr. 208, S. 766f (26.4.1454); Nr. 211, S. 771f (23.5.1455); Nr. 215, S. 777 (11.11.1455); Nr. 217, S. 779 (11.11.1456); Nr. 121, S. 782 (4.5.1457); Nr. 122, S. 783 (13.6.1457); Nr. 228, S. 787 (11.6.1459); Nr. 235, S. 789 (19.11.1459); Nr. 236,

auch die unmittelbare Unterstellung des Stiftes unter den Papst mit der Wendung „VAN GODES VNDE DES ROMISCHEN STVLVS GNADEN“¹⁴¹ betont. Dieser Wandel verläuft jedoch nicht einheitlich von einer Form zur nächsten. Während die Bezeichnung ‚weltliches Stift Quedlinburg‘ von allen vier Äbtissinnen des 15. Jahrhunderts benutzt wurde, sind die Formen des ‚freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ und der erwähnten Unterstellung des Stiftes unter den Römischen Stuhl bis in die 1470er-Jahre nur sehr vereinzelt zu finden.¹⁴² Interessant ist die Beobachtung, dass die Titulatur des ‚freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ ohne Unterbrechung durch die Verwendung anderer Titulaturen erst ab der Mitte der 1470er-Jahre zu finden ist.¹⁴³ Damit steht diese Verwendung im direkten Zusammenhang mit der Eroberung und Unterwerfung der Stadt Quedlinburg durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen für ihre Schwester Äbtissin Hedwig im Jahr 1477, die mit der neuen Titulatur auch ihrem neuen

S. 789f (6.1.1460); Nr. 238, S. 790 (15.6.1460); Nr. 239, S. 790 (27.7.1460); Nr. 258, S. 802 (1470); Nr. 259, S. 802 (15.9.1471); Nr. 265, S. 805 (6.12.1473); Nr. 266, S. 806 (22.1.1474); Nr. 267, S. 806 (17.10.1474); Nr. 272, S. 809 (16.5.1476); Nr. 294, S. 831 (6.3.1483).

¹⁴¹ CDQ, Nr. 145, S. 737 (2.9.1438). Vgl. zu ähnlichen Formen CDQ, Nr. 414, S. 601 (5.6.1386); Nr. 146, S. 737 (5.9.1438); Nr. 152, S. 739f (3.9.1439); Nr. 166, S. 744 (10.8.1442); Nr. 220, S. 781 (14.1.1457); Nr. 230, S. 788 (3.7.1459); Nr. 231, S. 788, (13.7.1459). Vgl. weiterhin UB QLB, I, Nr. 358, S. 343f (13.5.1440); Nr. 391, S. 387–389 (19.2.1448); Nr. 394, S. 399f (22.11.1449).

¹⁴² Mit der Form des ‚freien weltlichen Stiftes Quedlinburg‘ tritt einzig Äbtissin Adelheid IV. von Isenburg in zwei Urkunden auf und auch lediglich gegenüber dem weit von Quedlinburg im Eichsfeldischen gelegenen Kloster Teistungenburg. Diese gewissermaßen testweise Verwendung könnte mit der besonderen kaiserlichen Festsetzung der Rechte und Freiheiten der Äbtissin als reichsunmittelbarer Fürstin in Verbindung stehen. Vgl. CDQ, Nr. 24, S. 646f (13.5.1407); Nr. 120, S. 719f (13.5.1431); FRITSCH, Geschichte, I, S. 192. Die Betonung der unmittelbaren Unterstellung des Stiftes unter den Papst wurde besonders von Äbtissin Anna I., geborene Reußin von Plauen, aber auch anfangs noch von Äbtissin Hedwig genutzt. CDQ, Nr. 145, S. 737 (2.9.1438); Nr. 146, S. 737 (5.9.1438); Nr. 152, S. 739f (3.9.1439); Nr. 220, S. 781 (14.1.1457); Nr. 230, S. 788 (3.7.1459). Vor allem in kirchlichen Angelegenheiten, Altarstiftungen, Kapellenbauten oder einer Memorienstiftung, fand diese Form Verwendung. Im Fall von Äbtissin Anna I. ist ihr Bezug auf den Papst mit ihrer Ernennung durch denselben in Zusammenhang zu bringen, wobei Anna I. und der Papst das Wahlrecht des Kapitels ignorierten. Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 195.

¹⁴³ Vgl. CDQ, Nr. 268, S. 806f (24.6.1475); Nr. 270, S. 808 (25.9.1475); Nr. 284, S. 820f (8.3.1478); Nr. 302, S. 835f (17.7.1485); Nr. 307, S. 838 (1486); Nr. 309, S. 839 (30.1.1487); Nr. 317, S. 845–848 (21.2.1491); Nr. 323, S. 851f (18.8.1493); Nr. 16, S. 894 (3.12.1512). Vgl. zudem UB QLB, II, Nr. 568, S. 1–3 (8.3.1478); Nr. 569, S. 4f (8.3.1478); Nr. 571, S. 6–9 (11.11.1478); Nr. 572, S. 10–12 (16.3.1479); Nr. 579, S. 18f (13.11.1482); Nr. 580, S. 19 (6.3.1483); Nr. 583, S. 21 (26.9.1483); Nr. 596, S. 48f (6.2.1487); Nr. 600, S. 52 (23.3.1488); Nr. 608, S. 58–60 (10.8.1492); Nr. 610, S. 62 (14.11.1494); Nr. 614, S. 65f (11.6.1496); Nr. 640, S. 103f (28.4.1510); Nr. 644, S. 107f (17.10.1512); Nr. 653, S. 115f (19.1.1517); Nr. 654, S. 117 (21.1.1517); Nr. 655, S. 118–120 (21.1.1517); Nr. 667, S. 131 (23.12.1521); Nr. 668, S. 132 (24.6.1523).

Anspruch im Stift Geltung verschaffte.¹⁴⁴ Zuvor war Hedwig sowohl als Äbtissin des ‚weltlichen Stiftes Quedlinburg‘¹⁴⁵ als auch als „HEDWIG VON GOTS VND DES ROMISSCHEN STVLS GNADEN“¹⁴⁶ aufgetreten.

Auch Äbtissin Anna II. verwendete in ihrer Titulatur das ‚freie weltliche Stift Quedlinburg‘ seit ihrer Wahl 1515 bis etwa 1540.¹⁴⁷ In diesem Zeitraum liegt nur eine Ausnahme dieser Regel der Eigenbezeichnung vor: In einer Wiederkaufsverschreibung der Äbtissin und des Stiftes gegenüber den Stiftspräbendaten/-kanonikern vom 29. September 1534 findet sich erstmals die *intitulatio* „Von Gots gnaden wyr Anna des kayßerlichenn freyen weltlichen Stiftts Quedling-

¹⁴⁴ Laut LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 300f habe Hedwig durch die Verwendung des Reichsadlers auf den von ihr geprägten Groschen die „Reichsunmittelbarkeit ihres kaiserlich freien Stiftes veranschaulichen [wollen, E.R.], und zwar nicht im Siegel, sondern auf ihren Münzen, weil diese unter dem Schutze des kaiserlichen Münzregals überallhin verbreitet wurden und dabei der Reichsadler die Würde und das Ansehen des Stiftes hob“. Fraglich ist bei dieser Interpretation, weshalb Hedwig die kaiserliche Bindung anders als von Lorenz suggeriert nicht in ihre Titulatur aufnahm. Wahrscheinlich stand der Reichsadler auf Hedwigs Groschen eher für die kaiserliche Garantie des Quedlinburger Münzregals als für die Betonung der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes durch die Äbtissin. Die Verwendung der Kurschwerter der Kurfürsten von Sachsen in ihrem Wappen, durch die sich Hedwig als Angehörige ihrer Familie darstellen wollte, widerspricht gewissermaßen der Lorenz'schen Deutung des Reichsadlers auf den Münzen. Denn die angeblich mit dem Reichsadler verbundene Betonung der Reichsunmittelbarkeit hätte sich gleichzeitig gegen die Schutzzvögte des Stiftes gerichtet, die das Stift spätestens nach der Niederwerfung der Stadt ihrem Einflussbereich zugerechnet haben dürften.

¹⁴⁵ Vgl. CDQ, Nr. 247, S. 794 (4.7.1463); Nr. 263, S. 805 (26.8.1473).

¹⁴⁶ CDQ, Nr. 230, S. 788 (3.7.1459); Nr. 231, S. 788 (13.7.1459). Dass Äbtissin Hedwig besonders diese Form in ihren Urkunden nicht mehr verwendete, darf angesichts des bald ausbrechenden Streits über die Stiftsvogtei mit Bischof Gebhard von Halberstadt nicht überraschen. Während die Äbtissin von ihrem Onkel, Kaiser Friedrich III., unterstützt wurde, erhielt der Bischof seine rechtliche Unterstützung vom Papst. Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig.

¹⁴⁷ Vgl. UB QLB, II, Nr. 653, S. 115f (19.1.1517); Nr. 654, S. 117 (21.1.1517); Nr. 655, S. 118–120 (21.1.1517); Nr. 667, S. 131 (13.12.1521); GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 128–130 (15.3.1517); LASA, U9, A IX, Nr. 212 (25.7.1520); LASA, U9, C V, Nr. 40 (24.6.1523); LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 2r (11.11.1523); LASA, U9, A X, Nr. 99 (28.11.1529); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 97–98 (10.8.1532), fol. 86 (27.8.1532); LASA, U9, A X, Nr. 167 (23.11.1532); LASA, A20, V, Nr. 12, fol. 27rv (8.6.1533); LASA, U9, A X, Nr. 74 (24.9.1534); LASA, U9, A X, Nr. 76 (10.8.1536); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 109 (11.11.1538); GStA PK, I HA, 33, 158 c 2, fol. 231r (30.3.1539); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 209–210 (17.2.1540); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 149 (10.4.1540); LASA, H8, B I, Nr. 25, fol. 9 (9.6.1540); GStA PK, I HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 9–12 (25.6.1540); LASA, H 8, B I, Nr. 25, fol. 8 (14.7.1540).

borgk Eptissin geborne greffin von Stolbergk vnd Wernigerode“.¹⁴⁸ Damit betonte die Äbtissin zunächst im engsten Kreis ihres Stiftes den neuen Anspruch einer besonderen kaiserlichen Bindung und ggf. die später behauptete ‚kaiserliche‘ Gründung ihres Stiftes,¹⁴⁹ auch wenn der hier begrabene König Heinrich I. nie die Kaiserwürde erlangt hatte. Eine weitere Verwendung der neuen Form geschah knapp ein Jahr später Ende August 1535. Allerdings wurde die neue Form nicht von der Äbtissin selbst verwendet, sondern ihre Räte vermittelten einen Streit zwischen der Stiftspröpstin Gräfin Margarethe von Schwarzburg und Valentin Heidiken zu Welfsleben im Namen der „fürstin vnd frauen Anna des keiserlichen freihn Stiefts Quedelingburgk Ebtischin gebornn Greffin zu Stolberck vnd Wernigeroth vnser genedigen fürstin vnd frauen“.¹⁵⁰ Neben der neuen Form des ‚kaiserlichen freie Stifts Quedlinburg‘ ist hier zu beobachten, dass die Vorsteherin des Stiftes als ‚Fürstin und Äbtissin‘ betitelt wird. Der mit der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes für dessen Vorsteherin unabhängig von ihrer Geburt verbundene Stand einer Reichsfürstin¹⁵¹ wird dabei eigens

¹⁴⁸ LASA, U9, A XV, Nr. 13 (29.9.1534). Interessant ist die Beobachtung, dass in einem Lehnrevers von Johann von Difturt für die Quedlinburger Äbtissin Magdalena von Anhalt aus dem Jahr 1514 erstmals die Titulatur „Ebtissin des Keyserlichen freyhenn wertlichen Stiftts zu Quedlinborg“ zu finden ist. CDQ, Nr. 17, S. 894 (8.5.1514). Dies könnte darauf hindeuten, dass Magdalena, wie nach ihr Anna II., ihre Ansprüche auf eine eigenständige Stiftsregierung auf den Kaiser stützte und dies unter anderem auch in ihrer Titulatur ausdrückte.

¹⁴⁹ In einem Schreiben Annas II. an Herzog Moritz ruft sie ihm in Erinnerung, „das hochloblicher milder gedechtnis Keyser Heinrich das Fürstliche Freyhe weltliche Stiftt Quedelbürgk gestiftet, fündiret vnnnd dasselbig Stiftt mit seinenn eingeleibten Closternn vnnnd Kirchenn, inn vnnnd außwendig beyder vnser stedt Qüedelbürgk gelegen, mit manchfeldigenn seiner keyserlichen Maiestat vnnnd andernn keyserlichenn, koniglichenn, priüilegien begnadet vnnnd begiftiget“ sei. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 98–101, bes. fol. 98r (Ende 1544). Interessant ist an diesem Beispiel zudem ihre eigene Bezeichnung für ihr Stift, das hier von der Äbtissin als ‚fürstliches freies weltliches Stift Quedlinburg‘ bezeichnet wird – eine Form, die sich in keiner *intitulatio* einer Urkunde der Äbtissin finden lässt. Weitere ähnliche Befunde: Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 173–176 (26.3.1545), fol. 227–230, bes. fol. 227r (nach dem 4.6.1545); in der Kopie einer Supplikation der Äbtissin an Kaiser Karl V. wird die Gründung des Stiftes Quedlinburg sogar „Keyser Heinrich dem Dritten“ zugeschrieben. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 166r (nach dem 18.4.1545); weiterhin: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 232–240, bes. fol. 232r (26.4./5.8.1545).

¹⁵⁰ LASA, U9, B II, Nr. 17f (in duplo) (24.8.1535). Zudem wird im Jahr 1540 von den Gesandten der Äbtissin und auch vom Stifthsauptmann, Graf Ulrich von Regenstein, gegenüber den Visitatoren Herzog Heinrichs betont, dass das Stift „ein frey keyserlich stift“ beziehungsweise „eynn frey keyserlich stift und lehenn“ sei. UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (18.9.1540).

¹⁵¹ Diesen Stand beweisen unter anderem die Belehnungen von Äbtissin Anna II. mit den Stiftsregalien und -privilegien durch die Kaiser Maximilian I. und Karl V., wo sie als „Erwirdig vnser vnnnd des Reichs Fürstin“ angesprochen wird. Vgl. LASA, U9, A I, Nr. 18a (3.10.1516); LASA, U9, A I, Nr. 20 (15.3.1521). Auch von den Kai-

betont. Vorher waren die Stiftsvorsteherinnen lediglich als ‚Äbtissinen‘ des Stiftes aufgetreten. Nur Äbtissin Hedwig hatte ihre fürstliche Herkunft mit dem Zusatz „GEOHRNE HERTZOGINN VON SACHSINN, LANTGREFFYNN YN DORINGEN VNND MARGEFFYN ZCV MYSSEN“¹⁵² in die übliche *intitulatio* eingefügt. Anna II. von Quedlinburg konnte jedoch keine fürstliche Geburt vorweisen, weshalb sich ihr fürstlicher Anspruch nicht auf ihre Geburt, sondern auf ihr Amt als Äbtissin bezog. Dass die neuen, zunächst innerhalb des engeren Stiftsbezirks artikulierten Ansprüche der Äbtissin auf ihren Stand als Reichsfürstin und auf die besondere Kaisernähe ihres Stiftes auch von den Untertanen antizipiert wurden, zeigen zwei Schreiben aus den Jahren 1534 und Anfang 1539, die an die ‚Fürstin und Äbtissin‘ des kaiserlichen freien weltlichen Stiftes adressiert waren.¹⁵³

Nach der Erweiterung der Stiftstitulatur in den 1470er-Jahren zum ‚freien weltlichen Stift Quedlinburg‘ ist etwa seit 1540 ein neuerlicher Wandel zu beobachten – allerdings (noch) nicht, wie bisher vermutet, hin zum ‚kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg‘. Zunächst betonte Äbtissin II. wohl schon 1540¹⁵⁴ und bis etwa August 1544 ihren reichsfürstlichen Status als Äbtissin des Stiftes mit der Form „Von gotz gnaden wir Anna des freihn werntlichenn Stiefts Quedelburg Ebtischin vnnd Fürstin gebornn von Stolberck vnnd Wernigeroth“¹⁵⁵

sem Ferdinand I. und Maximilian II. wird diese Form verwendet: vgl. LASA, U9, A I, Nr. 22 (5.12.1562); LASA, U9, A I, Nr. 27 (27.4.1566).

¹⁵² CDQ, Nr. 317, S. 845–848 (21.2.1491); nur geringfügig kürzer u. a. in folgenden Beispielen: CDQ, Nr. 307, S. 838 (1486); Nr. 309, S. 839 (30.6.1487).

¹⁵³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 135 (20.3.1534), fol. 136 (6.2.1539). Lorenz Lyr und Johann Gerlach schreiben an die Äbtissin wegen Genehmigungen zum Weinanbau.

¹⁵⁴ Darauf könnte ein an die Äbtissin gerichtetes Schreiben der Annenbruderschaft vom 20. Juni 1540 verweisen, dessen Adressatin wie folgt titulierte: „Der hochwirdigen In got Fürstinen Wolgeborenen vnd Edlen Fraüen Anna, des freyen weltlichen stieft Qüedlingburgk Eptissin gebornne greffin zü Stolbergk vnd wernigeroth“. LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 31–32 (20.6.1540). Auch bereits Anfang Juni schrieben die Mitglieder des Ausschusses aller drei Pfarrkirchen der Altstadt mit dieser Titulatur an die Äbtissin. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44 (6.6.1540). Die früheste Verwendung findet sich im Lehnsrevers des Kurt Nigenrod(t) für die Belehnung mit einigen duderstädtischen Gütern durch Äbtissin Anna II. aus dem Jahr 1517. In seiner Urkunde bezeichnet er die Äbtissin als die „hochwirdig furstin vnd frawben frawben annen deß friggen wertlichen Stiefts zu quedelingborg eptischen geborn graffin von Stolborge vnde wernigerode“. Vgl. LASA, U9, A X, Nr. 56 (6.1.1517).

¹⁵⁵ LASA, U9, A X, Nr. 127 (16.2.1541). In ähnlicher Form bereits wenige Tage vorher in einem Schreiben an Herzog Heinrich und später bis 1544 in verschiedenen Schreiben und Urkundenabschriften. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 87rv (28.1.1541); LASA, H8, B I, Nr. 25, fol. 11 (8.3.1541); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 368, fol. 3–4 (29.10.1541); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 48 (23.7.1542); LASA, H 8, B I, Nr. 25, fol. 15 (2.11.1542); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 112–113 (22.6.1543); HASTA DD, 10024, Geheimer

– wobei jeglicher ‚kaiserliche‘ Bezug in der Titulatur noch fehlte.¹⁵⁶ Der reichsfürstliche Anspruch der Äbtissin wurde insbesondere vonseiten des Schutzvogts vehement abgelehnt,¹⁵⁷ wovon ein erhaltenes

Rat, Loc. 8967/1, fol. 271–272 (22.6.1543); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 35–36 (22.1.1544), fol. 50 (28.3.1544), fol. 64–65 (13.5.1544); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 278 (6.8.1544). Eine Ausnahme findet sich Ende März 1543. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 31–33, bes. fol. 33v (28.3.1543). Hier wurde eine Mischform verwendet, in der sowohl der reichsfürstliche Stand der Äbtissin als auch die kaiserliche Bindung Erwähnung finden: „Anna von gotzsgnaden Ebtischin vnd furstin des Keisser freihn weltlichen Stiefts Quedl. geborn von Stolberck vnd Werningerode“. In einer Abschrift, die wahrscheinlich in der herzoglichen Kanzlei verfertigt wurde, ist die vollständige Titulatur des Originals durch die Kurzform „Eptischin zu Quedlingburgk“ ersetzt. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 74–76, bes. fol. 76r (28.3.1543).

¹⁵⁶ Auch wenn der Begriff ‚kaiserlich‘ in der Titulatur der Äbtissin bis 1544 weitgehend fehlte, darf dies nicht zur Annahme verleiten, dass damit auch der Anspruch auf die aus der vermeintlichen kaiserlichen Gründung geschlussfolgerte besondere ‚Kaisernähe‘ des Reichsstiftes noch nicht bestand. Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (19.9.1540) und zudem GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 85r (Januar 1541), wo Anna II. ihr Stift in einem Schreiben an Herzog Heinrich als „ein keisserlich frei fürstlich Stieft“ bezeichnet, das „von keissern erhoben [sowie, E.R.] mit priülegien vnd freiheiten begnad“ sei. Im Schreiben der Äbtissin an Herzog Moritz neun Monate später geht dieser Anspruch dann sogar in die Titulatur ein: „Vonn gots gnaden Anna des freyhnen weltlichen keiser stieffts zu Quedelburgk eptischin Geborne greffin zu Stolberck“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 2v (15.10.1541). In der Titulatur wird der Begriff ‚Kaiserstift‘ nur in diesem einen Schreiben verwendet und kann als Beleg für eine Phase des Übergangs von bereits bestehenden Ansprüchen hin zu ihrer Betonung in der Titulatur dienen. In einem Schreiben der Äbtissin an Herzog Moritz aus dem Frühjahr 1543 lässt sich dieser Übergang ebenfalls nachvollziehen. Vgl. auch GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 31–33 (28.3.1543). Die Titulatur enthält hier sowohl den reichsfürstlichen Bezug als auch die besondere kaiserliche Bindung. Bereits im September 1540 und später im März 1541 bezeichnete der Stiftpflichtmann Graf Ulrich von Regenstain das Stift als ein „freye[s] weltliche[s] keisser stift zu Quedlinburgk“, was als Fremdbezeichnung jedoch anders als die Titulatur der Äbtissin in der Eigenbezeichnung zu werten ist. Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 155 (18.9.1540); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 69r (10.3.1541). Auch in der Stadtordnung vom 15. September 1541 tritt die Äbtissin mit ihrem fürstlichen Anspruch in der Titulatur als „Anna des freyhnen weltlichen Stiffts Quedelinbürg Ebtischin vnd Erbfürstinne“ auf. Vgl. LASA, A20, XXVI, Nr. 3, fol. 348r (15.9.1541). LORENZ, Quellen, Nr. 14, S. 52 (15.9.1541) verwendete interessanterweise eine im Stadtarchiv Quedlinburg befindliche Abschrift der Ordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die er mit der in Magdeburg überlieferten Ordnung verglich. Hinsichtlich der Titulatur der Äbtissin übernahm Lorenz für die betreffende Zeit anachronistisch die Form „Anna des kay[serlichen] freien weltlichen stifts Quedelburg“. Entweder ergänzte Lorenz hier eigenmächtig die später übliche Titulatur mit kaiserlichem Bezug oder die ältere Form der Titulatur wurde bereits in der Abschrift im Quedlinburger Stadtarchiv aus dem 16. Jahrhundert ‚aktualisiert‘.

¹⁵⁷ Vgl. insbesondere den Protest von Herzog Moritz gegenüber den Brüdern der Äbtissin, dass es bei der Eroberung der Stadt Quedlinburg 1477 nicht die Absicht des

Konzept eines Schreibens sächsischer Räte an die Äbtissin Zeugnis ablegt. Darin wurde der versehentlich in die Anrede der Äbtissin geratene Titel der „Fürstin“ gestrichen und Anna II. von Quedlinburg nur als „Hochwirdige Fürstin wolgeborne Edle genedige Frau“ angesprochen.¹⁵⁸ Die Untertanen verwendeten diese neue Titulatur der Äbtissin bereits früh.¹⁵⁹

Ein Wandel in der Titulatur der Äbtissin ist ebenso gegenüber den Institutionen des Reiches zu beobachten. Während Anna II. die Vollmacht für ihren Vertreter auf dem Reichstag 1543 in Nürnberg als „Anna von gotz genaden Eptischin vnd Fürstin des keisserfreihn weltlichen Stiefts Quedelingburck geborn von Stolberck vnd Werningerode“¹⁶⁰ erteilte, stellte sie knapp zwei Jahre später die Vollmacht für ihren Beauftragten am Reichskammergericht wieder als „Anna deß freihenn weltlichen stifts zu Quedelburg Eptischin, geborne Greffin zu Stolbergk vnd Wernigerodt“¹⁶¹ aus. Grund dafür mag einerseits der

Herzogs und des Kurfürsten von Sachsen gewesen sei, „die Eptissin darümb bei Iren einkomen züerhalten, das sye sich fürstin zü Quedelbürgk, wie die Jetzige [= Anna II., E.R.] thüt schreyben vnd vff das allmüsen [der Stiftseinkünfte, E.R.] eyen Fürstenstand, ob wol nicht in dem vermüg [Vermögen] doch in dem gmüth [Anspruch] führen solte“. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 149v (16.5./6.6.1545); vgl. zudem: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 213 (5.5./16.5.1545), fol. 528–536 (28.10.1547).

¹⁵⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 57–60, bes. fol. 57r (6./12.12.1544). Vgl. dazu auch die Befragungen des Stiftsrates Valentin Herbort im Dezember 1544 und im Februar 1545, bei denen Herbort vorseiten der sächsischen Räte vorgeworfen wurde, der Äbtissin „einen andern Titell gegeben vnd zugeschribenn“ zu haben. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 136–139, fol. 138v (nach dem 12.12.1544), fol. 153v, fol. 138v (nach dem 12.2.1545). Zu erwähnen ist, dass selbst bei den Stolberger Grafen der fürstliche Anspruch ihrer Schwester nicht selbstverständlich war. Vgl. das Briefkonzept Graf Heinrichs an Anna II., in dem er vermerkt „Ann die von Quēdlebürgk“ und nachträglich noch „fürstin“ einfügt. Fürstlich Stolberg-Roßlasches Archiv Ortenberg, F 25 A, Nr. 1/7, fol. 16v (2.8.1568).

¹⁵⁹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 44 (6.6.1540). Dieses Schreiben des Ausschusses aller drei Pfarrkirchen der Altstadt war an die „Hochwirdige[n] in Gott Irluchte[n] wolgeborne[n] vnnnd Edele[n] Fürstin vnnnd Frauen, Frauen Annan, des Freihe[n] weltlichenn Stiffts Quidlingburgk, Ebtischin Gebornen Greffin von Stolbergk vnd Wernigerhode vnser Gnedigen Fürstin vnd Frauen“ adressiert.

¹⁶⁰ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 45 (20.3.1543).

¹⁶¹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 140–141 (1.1.1545). Ein ähnlich gelagerter Fall war bereits Mitte der 1530er-Jahre zu beobachten. Im August 1535 waren die Räte Annas II. im Namen „der Hochwirdigen in gott Irleuchtten fürstin vnd frauen Anna des keiserlichen freihn Stiefts Quedelingburgk Ebtischin gebornn Greffin zu Stolberck vnd Wernigerodt“ aufgetreten und hatten damit den neuen Anspruch der Äbtissin vertreten. Vgl. LASA, U9, B II, 17f (in duplo) (24.8.1535). Etwa ein Jahr später belehnte die Äbtissin Joachim II. von Brandenburg über seinen Lehnsempfänger Kurt von der Schulenburg mit der Grafschaft Lindau und der Herrschaft Möckern. Die in der Belehnung wie im Revers verwendete Titulatur der Äbtissin war jedoch die seit den 1470er-Jahren durchgehend verwendete der „Anna von gots gnadenn des freyenn weltlichenn Stiffts Quedlingburgk Eptyssin geborne Greffin zu Stolbergk vnnnd Wernigerode“. LASA, U9, A X, Nr. 76, 76a (10.8.1536).

entschiedene Widerstand des Schutzbvogts gegen den (reichs-)fürstlichen Anspruch der Äbtissin und andererseits die noch fehlende Quasi-Anerkennung der neuen Titulatur durch das Reichskammergericht gewesen sein, die aber kurze Zeit später erfolgte. Vorerst brach die Äbtissin mit dem von ihr in den vergangenen vier Jahren behaupteten fürstlichen Anspruch in ihrer Titulatur und wahrte gegenüber den Institutionen des Reichs die ‚alte Form‘.

Die Betonung der kaiserlichen Bindung ihres Stiftes konnte „Anna des kaiserlichen freyen weltlichen stifts Quedelburgk Ebtissin, geborne Greüin zü Stolberg vnd Wernigenrode“¹⁶² bereits im August 1544 bei der Konfirmation ihres Neffen Graf Ernst von Regenstein zum Abt des Klosters Michaelstein wieder aufnehmen – im Gegenzug entfiel die Erwähnung ihres fürstlichen Rangs in der Titulatur. Seitens des Reichskammergerichts wurde im April 1545 sowohl die kaiserliche Bindung des Stiftes als auch der reichsfürstliche Rang seiner Vorsterherin anerkannt.¹⁶³ Dadurch bestätigt, richtete die Äbtissin als „Anna deß keyserlich freyhenn weltlichen Stifts Quedelbürg Eptischin, Geborne von Stolberg“¹⁶⁴ erstmals ein Schreiben mit dieser Titulatur an ihren Schutzbvogt, nachdem ihre Räte bereits einen Monat zuvor unter Verwendung dieser Form im Namen der Äbtissin gegenüber Rat und Gemeinde von Quedlinburg aufgetreten waren.¹⁶⁵ Von kaiserlicher Seite wurde Anna II. bereits seit Anfang ihrer Regierung als Reichsfürstin und Äbtissin des „Stifts“ oder „Gotshauss[es]“ Quedlinburg betitelt,¹⁶⁶ wodurch sie als geistlicher Reichsstand den zweiten Heerschild innehatte, während Herzog Moritz den dritten Heerschild besaß.¹⁶⁷ Auch in der Selbstbezeichnung wurde die Form des ‚kaiserli-

¹⁶² LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 213 (10.8.1544); zudem auch die Reinschrift fol. 231 und den Revers Graf Ernsts, fol. 218rv (10.8.1544).

¹⁶³ Das Zitationsschreiben des Reichskammergerichts erhielt Herzog Moritz aufgrund der Klage von Äbtissin Anna II. Eine Kopie des Schreibens wurde auch der Äbtissin zugestellt und war adressiert an „Frawen Anna gefürstenn Ebtischinn des keyserlichenn freyhenn weltlichenn stifts zu Quedelburgk auch Gantzenn Capitells daselbst“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 191–194v, bes. fol. 194v (21.4.1545).

¹⁶⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 149–151 (26.4.1545).

¹⁶⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 294^r (26.3.1545). Eine Art Vorform dieser Titulatur stellte die Variante dar, die die Äbtissin in ihrem Schreiben an Herzog Moritz bereits im Oktober 1541 verwendete: „Vonn gots gnaden Anna des freyhenn weltlichen keiser stieffts zu Quedelburgk eptischin Geborne greffin zu Stolbergk“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 2v (15.10.1541). Hier wurde das bisherige ‚freie weltliche Stift Quedlinburg‘ zum ‚freien weltlichen Kaiserstift Quedlinburg‘ erweitert. Allerdings ist dieser Befund einmalig.

¹⁶⁶ LASA, U9, A I, Nr. 18a (3.10.1516); LASA, U9, A I, Nr. 20 (15.3.1521); LASA, U9, A VII, Nr. 1 (5.5.1547); LASA, U9, A VII, Nr. 2 (20.6.1547); LASA, U9, A I, Nr. 21 (14.10.1547); LASA, U9, A I, Nr. 22 (5.12.1562); LASA, U9, A I, Nr. 27 (27.4.1567).

¹⁶⁷ Vgl. Lück, Heiner: Heerschild, Heerschildordnung. In: HRG² 2, Sp. 859–861.

chen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg‘ künftig fast durchgehend verwendet,¹⁶⁸ während Schreiben und Urkunden besonders von den sächsischen Schutzvögten weiterhin an/für die Äbtissin des ‚freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ abgefasst beziehungsweise ausgestellt wurden.¹⁶⁹

Wie variabel die Titulatur des ‚kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ in der Selbstbezeichnung dennoch blieb, zeigte sich während des Intermezzos der Besetzung des Stiftes im Schmalkaldischen Krieg durch Truppen Kurfürst Johann Friedrichs I. von Sachsen, der gegen Kaiser Karl V. und den mit ihm verbündeten Herzog Moritz zu Felde gezogen war. In den Schreiben der Äbtissin an den Kurfürsten wurde die in der Titulatur bis dahin sorgsam betonte enge kaiserliche Bindung des Stiftes selbstverständlich verschwiegen. Anna II. kehrte stattdessen zur alten Form „des freyen weltlich stifts Quedelburgk“¹⁷⁰ zurück, während die Befehlshaber des Kurfürsten

¹⁶⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 153v–162v, bes. fol. 162v (6.6.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 164–171, bes. fol. 171v (6.6.1545); LASA, H8, B I, Nr. 25, fol. 21 (11.11.1546), fol. 22 (28.6.1547); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 156, 158 (25.7.1547); Fürstlich Stolberg-Roßlasches Archiv Ortenberg, F 25 A, Nr. 1/7, fol. 1 (12.9.1547); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 621–625 (19.5.1548); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 331 (23.9.1548); LASA, U9, A IX, Nr. 213 (16.6.1550); LASA, U9, A X, Nr. 20 (14.7.1550); LASA, U9, A V, Nr. 18 (4.7.1553); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 332–333 (22.10.1562); LASA, U9, A X, Nr. 62 (14.12.1562); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 384–385 (30.4.1563); LASA, U9, A I, Nr. 23 (19.10.1565); LASA, U9, A X, Nr. 72 (26.6.1566); LASA, U9, A X, Nr. 3 (30.6.1566); LASA, U9, A X, Nr. 3 (7.7.1567); Fürstlich Stolberg-Roßlasches Archiv Ortenberg, F 25 A, Nr. 1/7, fol. 13 (17.9.1567); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570). Äbtissin Elisabeth II. übernahm die Titulatur von ihrer Vorgängerin: vgl. LASA, U9, C V, Nr. 49 (19.3.1584).

¹⁶⁹ Vgl. u. a. die beiden Schreiben von Herzog Moritz an die Äbtissin aus dem Jahr 1542: LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 40 (21.3.1542), fol. 47 (10.5.1542). Auch Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg und besonders Kurfürst August von Sachsen vermieden in Schreiben an die Äbtissin die Verwendung der neuen Form des ‚kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘. Vgl. LASA, U9, A IV, Nr. 20 (17.8.1554); LASA, U9, A IV, Nr. 29 (13.3.1565). Hingegen verwendeten Herzog Ernst V. von Braunschweig-Grubenhagen und selbstverständlich die Brüder der Äbtissin in ihren Lehnsreversen die neue Titulatur des ‚kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘. Vgl. LASA, U9, A X, Nr. 33 (23.2.1564); LASA, U9, A X, Nr. 77 (24.3.1568).

¹⁷⁰ Vgl. die Abschrift des Schreibens der Äbtissin an Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 453–454, bes. fol. 454r (22.2.1547). Weiterhin auch die Abschriften von weiteren Schreiben der Äbtissin an Fürst Wolf von Anhalt und Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen, in denen sie ebenfalls diese alte Form verwendete. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 442v–444r, bes. fol. 444r (20.1.1547), fol. 490–491 (23.3.1547). Folgerichtig betonte die Äbtissin in ihrem Schreiben an Fürst Wolf von Anhalt, sie habe ihre Lehen vom Reich, wobei der Kaiser als ihr Lehnherr ungenannt blieb. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 439v (6.1.1547).

teils dennoch der „hochgeborenen Frawen Anna des key.“ freyen weltlichen stifts Quedelbürgk Ebtiss. Geborne[r] von Stolberg“ schrieb.¹⁷¹ Nach dem kaiserlichen Sieg in der Schlacht bei Mühlberg Ende April 1547 nahm auch die Äbtissin die vorher verwendete Form des ‚kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ wieder auf und brachte damit abermals ihre besondere Kaisernähe gegenüber ihrem inzwischen mit der Kurfürstenwürde beliebten Schutzvogt und seinen Ansprüchen im Stift in Stellung.

Wie die Ausführungen zur Titulatur der Äbtissin belegen, war der im 15. und 16. Jahrhundert zu beobachtende Wandel keineswegs dem Zufall oder gar der Willkür der stiftischen Schreiber unterworfen. Die holzschnittartigen Ausführungen zum 15. Jahrhundert zeigen auf, dass sich Veränderungen der Titulatur in Anpassung an die „Tagespolitik“ auf kaiserliche oder päpstliche Unterstützung für die jeweilige Äbtissin rückbeziehen lassen. Diese Veränderungen traten jedoch nur vereinzelt und bei bestimmten Anlässen, wie zum Beispiel geistlichen Urkundenempfängern, auf. Anhaltender war der Wandel in der Titulatur, der sich mit den neuen politischen Ambitionen von Äbtissin Hedwig und ihren Brüdern im Stift seit den 1470er-Jahren verband: Das ‚weltliche Stift Quedlinburg‘ wurde zum ‚freien weltlichen Stift Quedlinburg‘ und blieb es auch unter den Äbtissinnen Magdalena und Anna II. bis etwa 1540. Obwohl Anna II. die neue Titulatur des ‚kaiserlichen weltlichen Stifts Quedlinburg‘ verbunden mit der Betonung ihrer qua Amt reichsfürstlichen Stellung bereits 1534 und 1535 in ihrer engsten Umgebung ‚getestet‘ hatte, blieb sie vorerst nach außen gegenüber Reichsinstitutionen, ihrem Schutzvogt oder ihren Lehnsnehmern weiterhin bei der alten Form des ‚freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘. Nachweislich seit Januar 1541 – eventuell jedoch schon geringfügig früher – fügte die Äbtissin in die bisherige alte Form den Titel der ‚Fürstin‘ ein und hob damit ihren Stand als Reichsfürstin hervor. Diese in nur drei Urkunden und wenigen Schreiben der Äbtissin zu findende Titulatur traf nicht nur auf den entschiedenen Widerstand des Schutzvogts, sondern barg wohl auch den Nachteil, dass der damit verbundene fürstliche Anspruch der Erwähnung dessen entbehrte, der für die Fürstung einer geborenen Gräfin garantierte: des Kaisers.

Erst mit der Wiederaufnahme der testweisen Titulatur des Jahres 1534 als ‚Äbtissin des kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg‘ hatte Anna II. ab 1544/45 eine Form gefunden, die die Ansprüche der Äbtissin mit den neuen Erfordernissen infolge der Reformation verband. Die durch das Reich(skammergericht) anerkannte

¹⁷¹ Vgl. die Abschrift des Schreibens von Graf Albrecht von Mansfeld an Anna II.: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 437r (6.1.1547).

kaiserliche Bindung des Stiftes und der Anspruch auf eine „kaiserliche“ Stiftsgründung konnten seitens der Äbtissin fortan wirkungsvoll gegen die „sächsischen Mediatisierungsversuche“¹⁷² verwendet werden.

Im Überblick des Wandels der Titulatur der Quedlinburger Äbtissinnen im 15. und 16. Jahrhundert lassen sich die krisenhaften 1470er- und 1540er-Jahre als Phasen der Herausbildung neuer Ansprüche des Stiftes wie der Reaktion auf äußere Herausforderungen ausmachen.¹⁷³ Die große Bedeutung der Rückgewinnung der Oberhoheit des Stiftes über die Stadt Quedlinburg 1477 wird im Hinblick auf den Titulaturwandel mit der Bedeutung der Reformationsfolgen für das Stift „vergleichbar“.

Abschließend könnte ein winziges Indiz einen Hinweis darauf geben, in welche Richtung sich die geistliche Stiftung Quedlinburg mit dem ursprünglichen Zweck der Memoria für König Heinrich I. und die ottonische Familie¹⁷⁴ nach 1539 in den Augen Äbtissin Annas II. entwickeln sollte. Ende Januar 1563 wurde im Namen der Äbtissin das Konzept eines Schreibens an Kaiser Ferdinand I. erstellt, das sich den anstehenden Verhandlungen über das zum Stift gehörende Kloster Michaelstein widmete. Darin bezeichnete die Äbtissin den Kaiser als „beschutz und beschirmer der ~~geistlichen~~ kayserlicher stift“.¹⁷⁵ Die Kaiser Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. verwendeten in ihren Belehnungen des Stiftes wie auch in Schutzbriefen die formelhafte Wendung, dass sie „als Romischer Kaiser“ alle Stände des Reiches „vnd sonderlich die gaistlichen Personen bey Recht vnd pillichait, auch bey dem Iren zühannndhaben, zûschützen vnd zûschirmen, vnnd vor thatlichen vnrechtmessigen beschwerden vnd vergwaltigûngen zûuerhûeten genaigt seind“.¹⁷⁶ Die oben zitierte Anrede des Kaisers durch die Äbtissin könnte sich auf jene Wendung in den kaiserlichen Urkunden beziehen. Dass Kaiser Ferdinand I. 1563 durch die Äbtissin als Beschützer der kaiserlichen (!) Stifte apostrophiert wurde und der geistliche Charakter jener Stifte für die Betonung ihres besonderen kaiserlichen Schutzes schlicht gestrichen

¹⁷² BLEY, Einführung, S. 7.

¹⁷³ Vgl. dazu weiterhin SCHRÖDER-STAPPER, FürstÄbtissinnen, S. 387, bes. Anm. 3.

¹⁷⁴ Claudia Moddelmog betont hier die Urkunde Ottos I. vom 13. September 936 (MGH D O. I, 1), in der der neue Herrscher verkündete, „dass er in Quedlinburg zum Seelenheil seiner selbst wie seiner Vorfahren und Nachfolger eine Gemeinschaft von Sanktimonialen begründet habe, damit dort das Lob Gottes auf ewig gepflegt und das Gedenken an ihn und alle Seinigen vollzogen werde“. MODELMOG, Königliche Stiftungen, S. 23.

¹⁷⁵ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 378 (27.1.1563). Streichung im Original.

¹⁷⁶ LASA, U9, A VII, Nr. 2 (20.6.1547). Zudem: LASA, U9, A I, Nr. 18a (3.10.1516); LASA, U9, A I, Nr. 20 (15.3.1521); LASA, U9, A I, Nr. 22 (5.12.1562); LASA, U9, A I, Nr. 27 (27.4.1566).

wurde, könnte auf eine neue Wahrnehmung des Stiftes durch seine Äbtissin im Zuge der Einführung der Reformation hindeuten. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Äbtissin versuchte, den geistlichen Gehalt ihres Stiftes nicht nur im Schreiben an den Kaiser, sondern tatsächlich zu streichen. Die Beibehaltung der Memorialpraxis im Stift weit über das Jahr 1563 hinaus verweist auf die weiterhin große Bedeutung der Tradition des liturgischen Totengedenkens und die daraus fließende Legitimation der Herrschaft der geistlichen Landesherrin.¹⁷⁷ Anna II. dürfte es 1563 eher darum gegangen sein, Ferdinand I. gegenüber ihr Stift als kaiserliches Lehen zu kennzeichnen und dadurch seine besondere Unterstützung zu erlangen.

6.3 BELASTUNG – CHANCE – SCHUTZ: DIE REICHSSTANDSCHAFT DER QUEDLINBURGER ÄBTISSINNEN

Anna II. ließ 1542 unmittelbar nach der von ihr qua Kirchenordnung „von oben“ eingeführten Reformation als erste Quedlinburger Äbtissin überhaupt einen Reichsabschied im eigenen Namen unterzeichnen. Es drängt sich die Frage auf, wie die Äbtissin als geistlicher Reichsstand ihr Verhältnis zu den anderen Reichsständen und zum altgläubigen Kaiser gestaltete, und zwar besonders auf den Reichstagen. Auch ist der zeitliche Zusammenhang zu untersuchen, der zwischen der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/41 und der erstmals 1542 erfolgten Beschickung eines Reichstags mit einem Gesandten Annas II. im Jahr 1542 besteht. Wie ging sie damit um, dass ihre Herrschaft wesentlich auf ihrer Treue zum Papst und damit auf dem alten Glauben beruhte? Insofern die Reichstage als Versammlung der Mächtigen mit Maximilian Lanzinner immer auch „das Reich selbst inszenierten“¹⁷⁸ oder sie mit Barbara Stollberg-Rilinger „die Reichsöffentlichkeit schlechthin“ waren und das Reich „als handlungsfähiges politisches Ganzes“ nicht nur darstellten, sondern es, „sozusagen in Realpräsenz, in Erscheinung treten“ ließen,¹⁷⁹ ist weiterhin nach dem spezifischen Ort der Quedlinburger Äbtissin innerhalb jenes an den Tagungsorten ‚komprimierten Reichsgefüges‘ zu fragen. Wo stand die Äbtissin beziehungsweise wo saß ihr Gesandter, da Anna II., wie andere Fürstäbtissinnen auch, nie an Reichstagen persönlich teilnahm

¹⁷⁷ Vgl. Kap. 5 der vorliegenden Arbeit.

¹⁷⁸ LANZINNER, Maximilian: Einleitung. In: Ders./Strohmeier, Arno (Hg.): Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006, S. 9–28, hier S. 14 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73).

¹⁷⁹ STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr. In: Lanzinner/Strohmeier, Der Reichstag, S. 77–94, hier S. 77, 83.

und als Frau wohl auch nicht teilnehmen durfte.¹⁸⁰ Welche Themen waren auf den Reichstagen für sie maßgeblich? Welche Gesandte bevollmächtigte sie? Da sie – was noch näher zu erläutern ist – Gesandte anderer Reichsstände mitbevollmächtigte, ist auch danach zu fragen, wen jene Gesandten außer der Quedlinburger Äbtissin vertraten. Auf diesem Weg ist gemeinsamen Interessen der bevollmächtigenden Reichsstände oder anderen Verbindungen nachzuspüren.

Die derart entschlüsselte Praxis, wie ein geistlicher Reichsstand mit der eigenen Reformationseinführung umging, wird im Verlauf des Untersuchungszeitraums in ihrem Wandel nachvollzogen. Da Anna II. zu den ersten geistlichen Fürstinnen und Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zählte, die in ihrem Territorium die Reformation einführten,¹⁸¹ während die Reichskirche bis 1555 nahezu geschlossen beim alten Glauben blieb, ist ihr Auftreten auf den Reichstagen, ihr Verhalten gegenüber dem Kaiser, sind die von ihr verfolgten Themen der Reichstage und die gegebenenfalls genutzten Netzwerke anderer Reichsstände nicht allein für die Reformationsgeschichte des Quedlinburger Reichsstifts, sondern darüber hinaus als Vergleichsfolie für andere geistliche Reichsstände von Interesse.

Die folgende Analyse beruht einerseits auf der stiftischen Überlieferung hinsichtlich der Beziehungen zu Kaiser und Reich und bezieht andererseits das in den Deutschen Reichstagsakten der Jüngeren Reihe und den Reichsversammlungen 1556 bis 1662 edierte Schriftgut der Reichstage mit ein.¹⁸² Die Ausweitung der Recherchen etwa auf das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien war im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geplant. Eine derart vertiefte Erforschung des reichsprälatischen Auftretens auf den Reichstagen würde weitgehend Neuland betreten¹⁸³ und sollte idealerweise die Entwicklungen der Reichsprälaten untereinander vergleichen. Aus diesen Gründen versteht sich das vorliegende Kapitel auch als partielle Vorarbeit zu künf-

¹⁸⁰ Vgl. VÖTSCH, Jochen: Die Äbtissin von Quedlinburg als Reichs- und Kreisstand. In: Bley, Kayserlich, S. 120–129, bes. S. 121; HANKEL, Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte, S. 29. Im Gegensatz dazu berichtet Ute Küppers-Braun gestützt auf eine Chronik, dass die Essener Äbtissin Sibylla von Montfort-Rothenfels „zu drei Reichstagen gereist“ sei und „dort aktiv teilgenommen“ habe. KÜPPERS-BRAUN, Katholisch – Lutherisch, S. 30.

¹⁸¹ Einzig die Bischöfe von Cammin, Schwerin, Brandenburg, Samland, Pomesanien und mit Einschränkung auch der Bischof von Osnabrück sowie die Fürstäbtissin Elisabeth von Gernrode hatten neben Anna II. bis 1555 die Reformation in ihren geistlichen Fürstentümern eingeführt, während die übergroße Mehrheit des Reichsepiskopats und alle übrigen Fürstäbtissinnen beim alten Glauben blieben. Vgl. Kap. 4.3.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁸² Vgl. DRTA JR, I–XX; DRTA Reichsversammlungen 1556–1662; LASA, A20, I, Nr. 1.

¹⁸³ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 13, Anm. 18, der noch vor wenigen Jahren das Forschungsdesiderat auf diesem Feld annahnte.

tigen Forschungen über die Reichsprälaten auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts.

Am Anfang steht eine Schrift Annas II. an Kaiser Karl V., mit der die Äbtissin etwa Mitte 1545 gegen ihren Schutzvogt, Herzog Moritz von Sachsen, klagte. Nachdem die Äbtissin zu Beginn auf die Gründung ihres „keyserliche[n] gefürste[ten] stiftt[s]“ durch „Keyser Heinrichen de[n] Dritten [!]“ hingewiesen hatte, betonte sie, dass sie und ihr Stift „ye vnd allwegen als ein gefürster stiftt vnd besonder des heyligen Reychs fürstenthump von Päbsten, Rhomischen Keysern und Königen erkant“ und auch von Kaiser Karl V. „confirmirt, bestettigt [und, E.R.] beschrieben“ wurde. Die „wiewol hohe[n] anlage[n]“ des Reiches habe sie ebenso „alle zeyt gehorsamlich erlegt“, wie sie „von yederman [d. h. von anderen Reichsständen, E.R.] als ein gliedmas des heyligen Reychs angesehen und gehalten worden“ sei. Ebenso dürfe sie „für keynen Richter in weltlichen sachen dann allein für E. Key. Mt. Hoff oder Cammergericht gezogen oder gedrungen werden“. ¹⁸⁴

Die Karl V. derart in Erinnerung gerufenen Ansprüche Annas II. auf Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft sowie auf ihre Stellung als Reichsfürstin sind im Folgenden formal wie auch im Prozess der Reformationseinführung näher zu beleuchten. Vom Kaiser wurden die Quedlinburger Äbtissinnen bereits seit dem 13. Jahrhundert als (Reichs-)Fürstinnen angesehen, ¹⁸⁵ weshalb die Bemerkung Annas II., dass diese Stellung „ye vnd allwegen“ so „[an]erkant“ ¹⁸⁶ gewesen sei, keine Übertreibung darstellt.

Die Reichsunmittelbarkeit einer Herrschaft ergab sich daraus, dass das Lehen, also die betreffende Herrschaft, unmittelbar vom Kaiser empfangen wurde, wodurch auf der Grundlage des mittelalterlichen Lehenswesens ¹⁸⁷ das immediate Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt und seinem Vasallen beziehungsweise seiner Vasallin begründet wird. ¹⁸⁸ Die im Urkundenbestand des Stiftes zu findenden zahlreichen kaiserlichen Belehnungsurkunden, ¹⁸⁹ die anlässlich der Wahl einer neuen Äbtissin oder eines neuen Kaisers ausgestellt wurden, bezeugen diese Reichsunmittelbarkeit.

¹⁸⁴ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 166rv (nach dem 18.4.1545).

¹⁸⁵ Vgl. HÖRGER, Karl: Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen. In: Archiv für Urkundenforschung 9 (1926), S. 195–270, bes. S. 256.

¹⁸⁶ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 166r (nach dem 18.4.1545).

¹⁸⁷ Vgl. u. a. AUGE, Lehnsrecht; PATZOLD, Steffen: Das Lehnswesen, München 2012 (Beck'sche Reihe 2745); REYNOLDS, Susan: Fiefs and vassals. The medieval evidence reinterpreted, Oxford 1994 (ND 2001); DENDORFER, Jürgen/DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010 (Mittelalter-Forschungen 34).

¹⁸⁸ Vgl. dazu u. a. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 390.

¹⁸⁹ Vgl. LASA, U9, I, Nr. 1–98.

Erst im Spätmittelalter entwickelte sich die mit der Reichsunmittelbarkeit verbundene, aber nicht identische Reichsstandschaft,¹⁹⁰ die sich auf die Partizipation an den besonders seit dem Wormser Reichstag 1495 entstehenden Reichsinstitutionen gründet.¹⁹¹ Gemeint ist damit in erster Linie die Teilnahme an den Reichstagen, aber auch das Recht des jeweiligen Reichsstandes, sich in weltlichen Angelegenheiten allein vor dem kaiserlichen Hof oder dem entstehenden (Reichs-)Kammergericht verantworten zu müssen. Bei der Einrichtung der Reichskreise wurde die Quedlinburger Äbtissin dem Obersächsischen Kreis zugeteilt. Zur Reichsstandschaft gehörte fortan auch die Kreisstandschaft, die Anna II. jedoch von den (kur-)sächsischen Kreisdirektoren bis 1552 verweigert wurde.¹⁹²

In der Reichsmatrikel wurde die Quedlinburger Äbtissin zwar bereits 1481 erwähnt,¹⁹³ doch ließ erst 1542 Äbtissin Anna II. auf dem Reichstag in Speyer erstmals einen Reichsabschied durch ihren Vertreter mitunterzeichnen.¹⁹⁴ Sie nahm folglich als erste Quedlinburger Äbtissin für die Reichsöffentlichkeit sichtbar¹⁹⁵ an einem Reichstag teil, leistete den auch vom Reichsoberhaupt anerkannten „Dienst am Reich“ und erbrachte den schriftbasierten Beweis ihrer Reichsstandschaft.¹⁹⁶ Von da an partizipierten stiftische Gesandte bis zum sogenannten immerwährenden Reichstag (ab 1663) an 15 Reichstagen – neun davon sind im Folgenden bis zum Reichstag des Jahres 1576 zu untersuchen.¹⁹⁷

Wie andere Mindermächtige des Reiches bevollmächtigten die Quedlinburger Äbtissinnen meist Gesandte, die zumeist noch mehrere andere Reichsstände vertraten, was die Kosten der Gesandtschaft auf die Beteiligten verteilte und für den einzelnen Reichsstand senkte.¹⁹⁸ Auf den Reichstagen gehörte die Quedlinburger Äbtissin zu den Reichsprälaten, die sich eine, später zwei Kuriatstimmen teilten. Die Kuriatstimmen entsprachen jeweils einer Virilstimme eines Reichs-

¹⁹⁰ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürst-Äbtissinnen, S. 32.

¹⁹¹ Vgl. NEUHAUS, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit, München 2003, S. 2f (EDG 42); GERLICH, Alois: Reichsstände, Reichsstandschaft. In: HRG 4, Sp. 760–773.

¹⁹² Vgl. dazu allgemein KASPER, Das Reichsstift, S. 97–101; VÖTSCH, Die Äbtissin, S. 123.

¹⁹³ Vgl. VÖTSCH, Die Äbtissin, S. 121; HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung, S. 256.

¹⁹⁴ Vgl. DRTA JR, XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1208 (11.4.1542).

¹⁹⁵ Zur Möglichkeit der quasi „unsichtbaren“ Teilnahme siehe unten die Bemerkungen zum Reichstag 1541.

¹⁹⁶ HARTMANN, Die Reichstage, S. 159.

¹⁹⁷ Vgl. HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung, S. 256; VÖTSCH, Die Äbtissin, S. 121f; KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln, S. 226.

¹⁹⁸ Vgl. u. a. VÖTSCH, Die Äbtissin, S. 122.

fürsten. Die etwa 80 Reichsprälaten¹⁹⁹ gehörten der schwäbischen oder der rheinischen Prälatenbank mit jeweils einer der erwähnten Kuriatstimmen an. Die in der Forschung durchgehend zu findende Zuordnung der Quedlinburger Äbtissin zur rheinischen Prälatenbank²⁰⁰ trifft jedoch erst ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu und kann für den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit nicht verwendet werden, da diese Bank erst 1653 eingerichtet wurde.²⁰¹ Ähnlich verhielt es sich mit dem schwäbischen Reichsprälatenkollegium, dessen „institutionelle Genese“ nach Hadry erst „1575 abgeschlossen“ war.²⁰² Der Gesandte der Quedlinburger Äbtissin dürfte 1542 deshalb innerhalb des seit 1512 bestehenden (allgemeinen) Reichsprälatenkollegiums mitgestimmt haben.²⁰³ Allgemein ist jedoch mit Thomas Felix Hartmann darauf hinzuweisen, dass die Forschungslage zu den Reichsprälaten auf den Reichstagen unzureichend ist.²⁰⁴

Hinsichtlich der Reichsstandschaft wie der Reichsunmittelbarkeit gilt es festzuhalten, dass diese keine feststehenden oder gar unveränderlichen Entitäten waren. Wie Teresa Schröder-Stapper mit Verweis auf die Arbeiten von Barbara Stollberg-Rilinger hervorhebt, bedurfte es der stetigen „Vergegenwärtigung, Aktualisierung, und Anerkennung durch Standesgenossen und Untertanen“.²⁰⁵ Im Fall der Reichsunmittelbarkeit geschah dies – wie bereits erwähnt – unter anderem

¹⁹⁹ Vgl. LAUFS, Adolf/ANNAS, Gabriele: Geistliche Bank. In: HRG² I, Sp. 2015f erwähnen für die wichtige Wormser Matrikel von 1521 insgesamt 83 Prälaten und GERLICH, Reichsstände, Reichsstandschaft, Sp. 764 für 1489 etwa 50 Prälaten.

²⁰⁰ Vgl. u. a. VÖRSCH, Die Äbtissin, S. 121f; KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln, S. 225; HANKEL, Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte, S. 33.

²⁰¹ Vgl. LANCIZOLLE, Übersicht, S. XXI.

²⁰² HADRY, Reichsprälatenkollegium.

²⁰³ Vgl. HADRY, Reichsprälatenkollegium.

²⁰⁴ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 13, Anm. 18; ähnlich NEUHAUS, Das Reich, S. 83. Im Wesentlichen ist hier auf die Arbeiten von Armgard von Reden-Dohna, Ernst Böhme und Ute Küppers-Braun zu verweisen. Vgl. REDEN-DOHNA, Reichsstandschaft; DIES., Die schwäbischen Reichsprälaten; DIES., Problems; DIES.: Zwischen Österreichischen Vorlanden; BÖHME, Ernst: Das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur korporativen Verfassung und Organisation minderächtiger geistlicher Reichsstände. In: Rotenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 6 (1987), S. 267–300. KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln.

²⁰⁵ SCHRÖDER-STAPPER, Fürststäbtissinnen, S. 389f; STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte. In: Schnettger, Matthias (Hg.): Imperium Romanum – Irregulae Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002, S. 233–246 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57); DIES.: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008. Vgl. zudem grundlegend: WILLOWEIT, Dietmar: Reichsunmittelbarkeit. In: HRG 4, Sp. 799–801; GERLICH, Reichsstände.

aufgrund der direkten Belehnung durch den Kaiser. Diese erfolgte jedoch nicht einmalig, sondern musste bei jeder neu gewählten Äbtissin und jedem neuen Kaiser wiederholt beziehungsweise aktualisiert werden. Dass im Urkundenbestand des Quedlinburger Reichsstifts viele dieser Belehnungen überliefert sind, zeugt davon, dass nicht die älteste kaiserliche Belehnung die Reichsunmittelbarkeit ein für alle Mal begründete, sondern die Summe aller Belehnungen und die stete Erneuerung dieses Lehnverhältnisses den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit konstituierten.²⁰⁶ Ähnliches galt für die Reichsstandschaft, für deren Erhalt die stete Beteiligung an den Reichslasten (Kammerzieler, Türkenhilfen etc.)²⁰⁷ gemäß der Reichsmatrikel und die Wahrnehmung von Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen grundlegend waren.²⁰⁸ Mit den Worten von Teresa Schröder-Stapper brachten die Fürstäbtissinnen in der „Partizipation am Reich und seinen Institutionen [...] nicht nur ihren Anspruch auf reichsunmittelbare Herrschaft und Reichsstandschaft zum Ausdruck, sondern stellten diesen in ihrem Handeln immer wieder aufs Neue her.“²⁰⁹

Schon vor dem Speyerer Reichstag 1542 wurden die Quedlinburger Äbtissinnen einige Jahrzehnte regelmäßig zu den Reichstagen eingeladen und als Reichsstand auch bei den Reichslasten veranschlagt.²¹⁰ Doch bevollmächtigten weder die Äbtissin Hedwig noch Magdalena oder Anna II. einen Gesandten für die am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts stattfindenden Reichstage. Herzog Georg übernahm für seine Tante, die gebürtige sächsische Prinzessin, Äbtissin Hedwig, die Reichslasten ihres Stiftes. Er beklagte sich gegenüber den Reichstagskommissaren über die Doppelbesteuerung, wenn seitens des Reiches dennoch Steuerforderungen an Hedwig ergingen.²¹¹

²⁰⁶ Vgl. LASA, U9, Tit. I.

²⁰⁷ Vgl. dazu Kap. 6.5 der vorliegenden Arbeit. Die Reichsmatrikel diente bis zum Ende des Alten Reiches als „wichtigstes Kennzeichen der Reichsunmittelbarkeit und damit der Territorialstaatlichkeit“. GERLOFF, Wilhelm/NEUMARK, Fritz (Hg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen ²1950, S. 243, zit. nach: ELTZ, Erwein: Zwei Gutachten des Kurfürstenkollegiums über die Wormser Matrikel und den gemeinen Pfennig. Ein Beitrag zur Reichssteuerproblematik vom Reichstag in Speyer 1544. In: Lutz, Heinrich/Kohler, Alfred (Hg.): Aus der Arbeit an den Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der Forschung und Edition, Göttingen 1986, S. 273–302, hier S. 301 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26).

²⁰⁸ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 13; LANZINNER, Maximilian: Der deutsche Reichstag und Karl V. In: Strosetzki, Christoph (Hg.): Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V. Aspecte der Geschichte und Kultur unter Karl V., Frankfurt/M./Madrid 2000, S. 1–20 (Studia Hispanica 9).

²⁰⁹ SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 390.

²¹⁰ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1; DRTA, MR, I–X; DRTA, JR, I–X.

²¹¹ Vgl. DRTA, MR, IX, Teil 2, Nr. 840, S. 1207f (21.2.1508); DRTA, MR, X, Nr. 359, S. 557–559, bes. S. 559 (kurz vor dem 14.6.1509).

Anna II. musste die Reichslasten im Gegensatz zu Hedwig aus den Einnahmen ihres Stiftes entrichten, was zu erhöhten Belastungen führte, da der Matrikularbeitrag für ihr Stift auf dem Wormser Reichstag 1521 um ein Drittel angehoben wurde.²¹² Weil Anna II. die vom Kaiser verlangten Römermonate, die Beiträge zum Kammergericht und zum Reichsregiment nicht zahlen konnte, ergingen gegen sie in den 1520er- und 1530er-Jahren vom Reichsfiskal und vom Kaiser mehrere Ermahnungen und Strafmandate, die sich in der Urkundenüberlieferung des Stiftes finden.²¹³ Jedoch suchte Anna II. in dieser Zeit nicht selbst beim Reichsfiskal um eine Verringerung der ihr auferlegten Steuern an, sondern sie bat ihren Schutzvogt, Herzog Georg, um Hilfe. Georg sollte seinem Reichstagsgesandten auftragen, drohende Strafen abzuwenden und sich für die Senkung der Steuerlast zugunsten Annas II. einzusetzen. Da Georg einerseits nicht bereit war, die Reichssteuern für Anna II. zu übernehmen, und andererseits auch seine Bemühungen weitestgehend fehlschlügen, Strafmandate gegen Anna II. zu verhindern oder Steuerforderungen des Reiches zu senken, brachte er die Äbtissin *nolens volens* in die Nähe des Reiches und seiner Institutionen. Vor den Forderungen des Reiches konnte und/oder wollte Georg die Quedlinburger Äbtissin nicht schützen, weshalb Anna II. etwa ab 1529 Beiträge ihres Stiftes zum Reichsregiment und zum Kammergericht entrichtete. Während sie 1529 die Gelder noch ihrem Schutzvogt zahlte, der sie später mit seinen eigenen Steuern den verordneten Einnehmern des Reiches übergab,²¹⁴ ging Anna II. im Folgejahr 1530 dazu über, ihre Steuern direkt bei den Steuereinnehmern in Frankfurt einzuzahlen.²¹⁵ War Anna II. bereits

²¹² Vgl. VÖTSCH, Die Äbtissin, S. 121.

²¹³ Vgl. LASA, U9, A IV, Nr. 8 (29.10.1522); LASA, U9, A IV, Nr. 9 (20.2.1527); LASA, U9, A IV, Nr. 12 (9.8.1535).

²¹⁴ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 16 (10.5.1529).

²¹⁵ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 19 (13.4.1530). Siehe dazu auch die späteren Quittungen über Steuern, die im Auftrag Annas II. in Frankfurt eingezahlt wurden. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 21 (19.9.1531), fol. 23 (23.1.1533), fol. 24 (8.4.1533), fol. 26 (31.8.1536), fol. 27 (30.9.1536), fol. 51 (20.8.1542), fol. 55 (16.3.1543); LASA, U9, A IV, Nr. 16 (11.8.1544); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 60 (22.9.1544); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (1) (5.5.1549); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (2) (7.5.1549); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 62 (7.5.1549), fol. 63 (2.4.1550), fol. 64 (19.9.1550), fol. 67a (1551); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (3) (1.9.1551); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 67 (14.10.1551), fol. 88 (11.4.1555), fol. 86 (15.1.1556); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (4a) (9.5.1560); LASA, U9, A IV, Nr. 17 (4) (18.10.1560); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 100 (13.1.1561), fol. 101 (4.2.1561), fol. 107 (14.5.1562), fol. 112 (10.11.1562); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (5) (23.3.1563); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (6) (14.10.1566); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (7) (11.10.1567); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 160 (12.10.1567), fol. 170 (20.12.1567); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (8) (2.3.1569); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (9) (26.6.1571); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (10) (26.3.1572); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (11) (3.1.1573); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 274 (nach dem 1.3.1573), fol. 265 (19.10.1573).

durch die Eintragung in die Reichsmatrikel prinzipiell als Reichsstand anerkannt, so bedeutete die Beteiligung an den Reichslasten, dass sie einen Teil jener Verpflichtungen erfüllte, die mit ihrer bislang nicht wahrgenommenen Reichsstandschaft verbunden waren. Aus der unzureichenden oder auch nur erfolglosen Unterstützung durch ihren Schutzvogt in der Frage der Reichssteuern folgte für Anna II., dass sie und ihr Reichsstift künftig hohe Matrikularbeiträge, den Kammerzieler und die sogenannten Türkenhilfen zu zahlen hatten und ihr dadurch eine enorme finanzielle Belastung entstand. Indem die Äbtissin nun aber gezwungen war, die ihr auferlegten Reichslasten selbst und in voller Höhe zu entrichten, wodurch sie den Weg zur Reichsstandschaft bereits zur Hälfte gegangen war, eröffnete sich ihr auch die Perspektive, eigene Gesandte für die Reichstage zu bevollmächtigen und damit vor der Reichsöffentlichkeit ihren Anspruch auf Reichsstandschaft vollends zu bekräftigen. Die Frage, ob sie einen Reichstagsgesandten bevollmächtigen sollte, stellte sich Anna II. in der langen reichstagslosen Zeit zwischen den Regensburger Reichstagen 1532 und 1541²¹⁶ jedoch vorerst nicht. Noch kurz vor dem Tod von Herzog Georg klagte Anna II. Ende März 1539 gegenüber ihrem Schutzvogt über die zu hohen Reichsanschläge für ihr Stift und bat ihn um Unterstützung, um auf dem nächsten Reichstag eine Reduzierung der ihr auferlegten Steuern zu erreichen.²¹⁷

Angesichts des zu vermutenden Zusammenhangs zwischen der obrigkeitlichen Reformationseinführung durch Anna II. 1539/41 und der erstmaligen Unterzeichnung eines Reichsabschieds durch einen stiftischen Gesandten in Speyer 1542 ist zunächst der Frage nachzugehen, weshalb nicht bereits der Abschied des Regensburger Reichstags 1541 von einem Bevollmächtigten der Äbtissin unterzeichnet und damit der Anspruch Annas II. auf Reichsstandschaft dokumentiert wurde. Etwa einen Monat vor der Eröffnung des Regensburger Reichstages übersandte Anna II. ihrem Bruder Albrecht (Georg)²¹⁸ Anfang März 1541 „kegenwertich Jüngster abrede nach ein Missiüe“ und „ein volmacht“²¹⁹ für Johann Knebel von Katzenelnbogen und Thomas von Colmar als Vertreter der wetterauischen Grafen,²²⁰ damit sie „uns [= Anna II., E.R.] neben [...] vnsern brudern vnd freunden vnssers aussenbleibenn kegen keisserliche Maiestat soln entschuldigenn“.²²¹

²¹⁶ Vgl. dazu u. a. HARTMANN, Die Reichstage, S. 65–68.

²¹⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158c 2, fol. 231r (30.3.1539).

²¹⁸ Vgl. zur unklaren Namensform EStt, N. F., XVII, Tafel 100.

²¹⁹ LASA, H8, B I, Nr. 25, fol. 11r (6.3.1541).

²²⁰ Vgl. DRTA JR, XI, Teil 4, Nr. 941, S. 360–362, bes. S. 362 (29.7.1541). Der Wetterauer Grafenverein war eine Gruppe von Reichsgrafen, die sich auf den Reichstagen ähnlich den Prälaten auf der Prälatenbank eine Kuriatstimme teilten.

²²¹ LASA, H8, B I, Nr. 25, fol. 11r (6.3.1541).

Die damit verbundenen Kosten wollte Anna II. ihrem Bruder erstatten. Festzuhalten ist zunächst, dass Anna II. das Thema ihrer Reichstagsgesandtschaft zumindest mit Graf Albrecht, vielleicht aber auch mit weiteren ihrer Brüder besprochen hatte und dass dabei die Bevollmächtigung der Gesandten der Wetterauer Grafen durch Anna II. beschlossen wurde. Die Familie der Äbtissin übernahm also die Organisation des Auftritts der Quedlinburger Äbtissin auf der Reichsebene. Dennoch bleibt die Frage, weshalb Anna II. ihre Gesandten nicht damit beauftragte, in ihrem Namen im Fürstenrat mitzustimmen und vor allem – in seiner Symbolik besonders bedeutsam – den Reichsabschied erstmals für eine Quedlinburger Äbtissin zu unterzeichnen. Stattdessen sollten Colmar und Knebel Anna II. nur beim Kaiser wegen ihrer Nichtteilnahme entschuldigen. Zur Beantwortung dieser Frage bieten die Ereignisse der Jahre 1540/41 in Quedlinburg und die in dieser Zeit ausgetragenen Konflikte zwischen Anna II. und den sächsischen Herzögen Heinrich und Moritz Anhaltspunkte. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass zur Zeit der Vorbereitungen des Reichstages Anfang 1541²²² noch Herzog Heinrich in Dresden regierte und dass er und seine Räte – abgesehen von der Visitation Ende 1540 – die Maßnahmen der Äbtissin zur Einführung der Reformation wie zur Durchsetzung ihrer Landesherrschaft eher duldeten beziehungsweise ihnen nur nachlässig entgegentraten. Die Entlassung des Grafen Ulrich von Regenstein als Stifthsauptmann, der Anna II. mehr diente als seinem Dienstherrn, dem Schutzvogt, erfolgte erst im April 1541 – quasi parallel zum beginnenden Reichstag. Doch selbst Graf Ulrichs Nachfolger, Stifthsauptmann Heinrich vom Ende, ging gegen Anna II. und ihre Ambitionen zur eigenständigen Reformationseinführung und zum Aufbau ihrer Landesherrschaft nicht derart entschieden vor, wie dies nach ihm im Auftrag von Herzog Moritz der Stifthsauptmann Georg von Dannenberg ab 1544 tun sollte.²²³ Indem bis April 1541 der stiftsfreundliche Ulrich von Regenstein von Herzog Heinrich geduldet wurde und auch Ulrichs Nachfolger, Heinrich vom Ende, keinen radikalen Kurswechsel gegenüber Anna II. im Auftrag des Schutzvogts vollzog, dauerte gewissermaßen ein Schwebезustand an. In diesem gab es zwar bereits deutliche Anzeichen für den späteren offenen Konflikt zwischen Anna II. und Herzog Moritz, doch war dieser nachmals vor Kaiser und Reich ausgetragene Konflikt im ersten Drittel des Jahres 1540 eben nur eine der möglichen künftigen Entwicklungen. Anfang 1541 war es aus Sicht der Äbtissin und ihrer Familie deshalb offenbar noch zu früh, um durch die Gesandten der Wetterauer Grafen, Colmar und Kegel, den Reichsabschied unter-

²²² Das kaiserliche Ausschreiben des Reichstages stammt vom 14. September 1540. Vgl. DRTA JR, XI, Teil 1, S. 205–208 (14.9.1540).

²²³ Vgl. dazu Kap. 4.1 und Kap. 9 der vorliegenden Arbeit.

zeichnen zu lassen und durch die damit vollzogene Wahrnehmung der Reichsstandschaft Annas II. ihre offene Abkehr von der jahrzehntelangen Unterordnung Annas II. und ihrer Vorgängerinnen unter den sächsischen Schutzvogt zu dokumentieren.²²⁴ Die Zeit für diesen eindeutigen Schritt war noch nicht erreicht, beziehungsweise war er vorläufig noch nicht nötig.

Die stattdessen vermutlich in Abstimmung mit ihren Brüdern gewählte Variante, dass sich Anna II. gegenüber dem Kaiser wegen ihrer Abwesenheit vom Reichstag entschuldigen ließ, war demgegenüber eine „Reichstagsteilnahme light“, da Anna II. dadurch auf das Einladungsschreiben zum Reichstag reagierte und ihren Willen zur Teilnahme wie ihren Anspruch auf Reichsstandschaft dokumentierte. Dieses Vorgehen hatte den Vorteil, dass es im Gegensatz zur Unterzeichnung des Reichsabschieds vor der Reichsöffentlichkeit und den sächsischen Gesandten verborgen blieb, aber dennoch in der kaiserlichen Kanzlei oder in der Mainzer Kanzlei verzeichnet worden sein dürfte und folglich künftig argumentativ verwertet werden konnte.

Zur Jahreswende 1541/42 könnte sich die Rücksichtnahme Annas II. gegenüber ihrem Schutzvogt vor dem Hintergrund der Streitigkeiten zwischen ihr und Herzog Moritz um die Huldigung der Quedlinburger Untertanen geändert haben.²²⁵ Für den Mitte Februar 1542 in Speyer beginnenden sogenannten Türkenhilfsreichstag²²⁶ bevollmächtigte Anna II. wiederum zwei Vertreter: Michel Meyenburg und Thomas von Colmar,²²⁷ wobei nur Colmar den Reichsabschied im Namen der Äbtissin unterzeichnete.²²⁸ Die in der Vollmacht erwähnte und wahrscheinlich aufschlussreiche Instruktion für ihre Gesandten ist wie bei den meisten späteren Reichstagsgesandtschaften Annas II. leider nicht überliefert. Anhand der Auswahl der Gesandten durch die Äbtissin lässt sich wie schon an anderen Stellen der vorliegenden Arbeit die familiäre Rückendeckung für Anna II. ablesen. Michel Meyenburg vertrat neben Anna II. auch die Reichsstadt Nordhausen, für die er als Stadtschreiber tätig war. Als Lutheraner hielt Meyenburg engen Kontakt zu Luther, Bugenhagen und besonders zu Melanchthon, der wiederum mit dem Stolberger und Quedlinburger Reformator Tileman Platner eng verbunden war.²²⁹ Die Verbindungen zwischen Nordhausen und den Stolberger Grafen waren nicht zuletzt auf der Grundlage des von Spangenberg in dieser Reichs-

²²⁴ Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

²²⁵ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

²²⁶ DTRA JR, XII, Teil 1, S. 62.

²²⁷ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 22 (12.1.1542); DRTA JR, XII, Teil 1, Nr. 13, S. 127 (12.1.1542).

²²⁸ Vgl. DRTA JR, XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1208 (11.4.1542).

²²⁹ Vgl. PLATHNER, Tileman Platner, S. 68; KAUFFMANN, Spangenberg, Johann(es), S. 622; SILBERBORTH, Das tausendjährige Nordhausen.

stadt begründeten Gymnasiums eng.²³⁰ Der vermögende Nordhäuser Stadtschreiber Meyenburg hatte sich weiterhin 1535 durch den Erwerb mehrerer Kuxe²³¹ an einem Salzbergwerk beteiligt, das Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode zuvor eröffnet hatte. Auch Meyenburgs Verbindungen zum kaiserlichen Sekretär Johann Obernburger, durch den er auf dem Regensburger Reichstag 1541 ein Privileg für Nordhausen erlangen konnte,²³² dürften in den Augen von Anna II. dafüresprochen haben, neben Thomas von Colmar auch den Nordhäuser Stadtschreiber zu bevollmächtigen. Thomas von Colmar war der Vertreter der Wetterauer Grafen.²³³ Ähnlich wie Anna II., die auf den Reichstagen, wie bereits erwähnt, Anteil an der Kuriatstimme des Reichsprälatenkollegiums hatte, gehörten die Stolberger Grafen zur Gruppe der Wetterauer Grafen, die sich ebenfalls eine Kuriatstimme teilten. Dass Anna II. Michel Meyenburg und Thomas von Colmar für den Speyerer Reichstag 1542 bevollmächtigte, zeigt nicht ganz überraschend, dass die Äbtissin auch dann auf ihre familiären Netzwerke zurückgriff, wenn sie als erste Quedlinburger Äbtissin durch einen Gesandten vor der Reichsöffentlichkeit auftrat und einen Reichsabschied mitunterzeichnen ließ. Schon im Jahr zuvor hatte sie die Vertreter der Wetterauer Grafen, u. a. ebenfalls Thomas von Colmar, bevollmächtigt, als sie ihre Abwesenheit vom Reichstag gegenüber dem Kaiser entschuldigen ließ. Die sächsischen Reichstagsgesandten Abraham von Einsiedel und Dr. Fachs²³⁴ protestierten selbstverständlich umgehend dagegen, dass „die eptischyn von Quedlinburg wieder alt herkommen [in den Reichstagstag, E.R.] eyndringet undt doch zuvorn in keinem reichsabschiede zcu befinden“ sei. Einsiedel und Fachs seien „von wegen ich genedigen zcu hern [Herzog Moritz, E.R.] ihr [Anna II., E.R.] keins stands im Reich gestendig, wollen ihr auch keinen eyneuemen“.²³⁵ Dass dieser Protest der sächsischen Gesandten vom 11. April 1542 nicht nur für das Protokoll in der Reichskanzlei von Bedeutung war, zeigt ein Blick auf den zurückliegenden Regensburger Reichstag des Jahres 1541. Als die sächsischen Gesandten bei der öffentlichen Verlesung des Reichsabschieds unter den Subskribenten die Bischöfe von Meißen und Merseburg sahen, protestierten sie und erreichten beim Kaiser, dass die beiden Fürstbischöfe, denen die Wettiner die Reichsstandschaft bestritten, aus dem Reichsabschied wieder ausratiert wurden.²³⁶ Im Fall der Quedlinburger Äbtissin und ihrer per

²³⁰ Vgl. KOCH, Eine junge Henne; KOCH, Geschichte der Reformation.

²³¹ Kuxe sind Anteile an einer bergrechtlichen Kapitalgesellschaft.

²³² Vgl. SILBERBORTH, Das tausendjährige Nordhausen, S. 290.

²³³ Vgl. DRTA JR, XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1208 (11.4.1542), S. 1253.

²³⁴ Vgl. PKMS, I, S. 280.

²³⁵ DRTA JR, XII, Teil II, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1092 (11.4.1542).

²³⁶ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 149f.

Gesandtschaft erfolgten und letztlich erfolgreichen Unterzeichnung des Reichsabschieds durch Thomas von Colmar änderte der Protest der sächsischen Räte jedoch nichts. Trotzdem war Widerspruch aus sächsischer Perspektive notwendig, da seine Unterlassung einer sächsischen Zustimmung zur Reichstagsteilnahme und Reichsstandschaft Annas II. gleichgekommen wäre. Da die sächsische Protestation erst am Tag der Unterzeichnung des Reichsabschieds verfasst wurde, liegt die Vermutung nahe, dass die Bevollmächtigten Annas II. während der Verhandlungen zwischen Mitte Februar und Ende März nicht im Namen der Äbtissin auftraten, sondern erst am Ende beim symbolträchtigen Akt der Unterzeichnung des Abschieds ihren Auftrag ausführten und die Quedlinburger Äbtissin im übertragenen Sinne vor der Reichsöffentlichkeit auftreten ließen.²³⁷ Dies wiederum würde auf den sich bereits andeutenden Zweck der Beschickung des Reichstages durch Anna II. hinweisen. Nicht die Beratschlagung der kaiserlichen Propositionen, die ausschließlich die nötige sogenannte beharrliche Türkenhilfe zum Thema hatten,²³⁸ sondern einzig die Aufnahme Annas II. in den Reichsabschied war das schließlich geschickt erreichte Ziel. Dieser Befund knüpft an die Ergebnisse von Stollberg-Rilinger an, wonach die Reichstagsberatungen „nicht nur der prozeduralen Herstellung politischer Entscheidungen [dienten, E.R.], sondern immer auch der symbolischen Darstellung aller Beteiligten“.²³⁹ Im Fall Annas II. stand die Symbolik, dass erstmals ein Gesandter für eine Quedlinburger Äbtissin vor den Kaiser und die Reichsöffentlichkeit trat, klar im Vordergrund, zumal der Einfluss der Stimme der Äbtissin auf politische Entscheidungen des Reichstags, wie bereits erwähnt, ohnehin verschwindend gering war. Die Beteiligung des Stiftes an der Türkenhilfe, deren Beschluss den Hauptzweck des Reichstages bildete, darf dennoch nicht unterschätzt werden, definierte die direkte Veranschlagung zu dieser Steuer laut Ernst Schubert doch „Untertänigkeitsverhältnisse“ und war deshalb von „verfassungsgeschichtliche[r] Bedeutung“.²⁴⁰ Jörg Rogge resümierte dazu, dass reichsunmittelbar war, „[w]er die in dem Jahr [1542] geforderte Türkensteuer direkt an den Kaiser bezahlte oder sie zu zahlen versprach“.²⁴¹

²³⁷ Verifizieren ließe sich diese Annahme jedoch erst anhand der gesamten Reichstagsüberlieferung, da ein ggf. in den Quellen dokumentiertes früheres Auftreten der Gesandten im Namen von Anna II. auf dem Reichstag den editorischen Richtlinien der Herausgeber der Reichstagsakten und der nötigen Begrenzung auf die wichtigsten Aktenstücke zum Opfer gefallen sein könnte.

²³⁸ Vgl. DRTA, JR, XII, Teil 2, S. 62f.

²³⁹ STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers*, S. 301.

²⁴⁰ SCHUBERT, *Die Harzgrafen*, S. 114.

²⁴¹ ROGGE, Jörg: Zur Praxis, Legitimation und Repräsentation hochadeliger Herrschaft im mitteldeutschen Raum. Ergebnisse und Perspektiven. In: Ders./Schir-

Zum Nürnberger Reichstag desselben Jahres hatte Anna II. keinen Gesandten bevollmächtigt. Herzog Moritz instruierte jedoch sicherheitshalber seinen Vertreter, Dr. Wenzeslaus Naumann, dass er die Speyerer Protestation erneuern solle, falls die strittige Reichsstandschaft Annas II. zur Sprache käme. Falls ein Dekret in dieser Sache erlassen würde, solle er auch dagegen protestieren, notfalls an den Kaiser appellieren.²⁴² Die Quedlinburger Session auf den Reichstagen blieb zwischen Herzog Moritz und Anna II. auch weiterhin strittig.

Der darauffolgende Reichstag des Jahres 1543 wurde wiederum in Nürnberg abgehalten und Anna II. hatte abermals Michel Meyenburg als ihren Gesandten bevollmächtigt.²⁴³ Allerdings unterzeichnete der Nordhäuser Stadtschreiber den Reichsabschied vom 15. April 1543 nicht im Namen der Quedlinburger Äbtissin.²⁴⁴ Wahrscheinlich sollte Meyenburg erst dann im Namen Annas II. auf dem Reichstag handeln, wenn die sächsischen Gesandten etwas gegen ihre Reichsstandschaft unternähmen. Wie schon auf dem Nürnberger Reichstag 1542 hielt Anna II. auch im darauffolgenden Jahr den Konflikt um ihre von Moritz bestrittene Session in der Schwebe.

Zum Eklat kam es erst auf dem Speyerer Reichstag 1544, für den die Äbtissin Friedrich Reiffen-/Rebstock und Melchior Kruger/Krüger bevollmächtigt hatte, die beide den Reichsabschied vom 10. Juni 1544 im Namen Annas II. unterzeichneten.²⁴⁵ Friedrich Reiffen-/Rebstock vertrat neben Anna II. lediglich den Grafen Joost von Bronkhorst, der im äußersten Westen des Reiches beheimatet war und dessen Geschlecht 1553 im Mannesstamm ausstarb.²⁴⁶ Dass Anna II. Reiffen-/Rebstock bevollmächtigt hatte, dürfte in erster Linie mit seiner Tätigkeit als Prokurator am Reichskammergericht²⁴⁷ in Verbindung gestanden haben. Anna II. dürfte sich angesichts des Ende 1543 deutlich verschlechterten Verhältnisses zu Herzog Moritz, der Bestallung Georgs von Dannenberg zum Stiftshauptmann und dessen ersten gewaltsamen Übergriffen im Mai 1544²⁴⁸ wohl noch während des laufenden Reichstages bereits mit juristischen Möglichkeiten der

mer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 465–506, hier S. 497 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).

²⁴² Vgl. PKMS, I, Nr. 373, S. 462, Anm. 1 (7.7.1542); DRTA JR, XIII, Nr. 43b, S. 253–256, bes. S. 255f (8.7.1542).

²⁴³ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 46 (20.3.1543).

²⁴⁴ Vgl. SCHÖNWETTER, Johann Martin: Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abschiede und Satzungen ..., Frankfurt/M. 1707, S. 366. Eine Kopie des Nürnberger Reichsabschieds findet sich dennoch in der Überlieferung. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 46–64 (1543).

²⁴⁵ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 565, S. 2244–2285, bes. S. 2282 (10.6.1544).

²⁴⁶ Vgl. MÜLLER, P. L.: Bronkhorst. In: ADB 3, S. 354f.

²⁴⁷ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, S. 2363.

²⁴⁸ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

drohenden Auseinandersetzungen mit ihrem Schutzbvogt beschäftigt haben. Melchior Krüger, der zugleich Syndikus von Braunschweig war,²⁴⁹ vertrat neben Anna II. auch die Gernröder Äbtissin Anna I. (1506–1548),²⁵⁰ Tochter Heinrichs III. Reuß zu Plauen. Die Gernröder Äbtissin könnte mit der ab 1545 als Quedlinburger Kanonisse nachweisbaren Amalia Reußin von Plauen verwandt gewesen sein.²⁵¹ Bei der Wahl Krügers zu ihrem Gesandten dürften für Anna II. die gemeinsamen Interessen mit der nur wenige Kilometer von Quedlinburg entfernt residierenden Äbtissin von Gernrode ausschlaggebend gewesen sein.

Zu oben erwähntem Eklat kam es, als im Fürstenkollegium²⁵² die Frage der einzubringenden Türkenhilfe debattiert wurde und einige Fürsten diejenigen Stände benannten, die sie von diesen Lasten „außziehen“²⁵³ wollten. Hinter der zeitgenössischen Bezeichnung des „Ausziehens“ verbirgt sich die Art der Entrichtung der Reichslasten, in diesem Fall der Türkenhilfsgelder. Wie oben erwähnt, war die Reichsstandschaft unter anderem mit der Beteiligung des jeweiligen Reichsstandes an den Reichslasten verbunden. Um die Reichsstandschaft zu wahren, war es wichtig, dass ein Reichsstand dem Reich direkt steuerte.²⁵⁴ Während eine direkte Zahlung die Reichsstandschaft dokumentierte, versuchten größere Reichsstände oft, Mindermächtige auszuziehen, das heißt, sie aus jenen Listen streichen zu lassen, die bestimmten, wie die Reichslasten auf die Reichsstände zu verteilen waren. Die ausziehenden Reichsstände beanspruchten mit diesem Schritt, dass die von ihnen ausgezogenen Stände keine Reichsstände, sondern ihre Landsassen waren. Auch wenn laut Willebold Held das Ausziehen „mit dem Verluste der Reichsstandschaft in keinem wesentlichen Zusammenhange“ stand, war dennoch beides „gemeiniglich miteinander verbunden“, da es das Reich nicht gestattete, „daß jene an den Reichsgeschäften Theil nehmen, welche zu dessen Erhaltung nichts beytragen“.²⁵⁵ Dieses sogenannte Ausziehen plante auch Herzog Moritz, indem er die Türkenhilfen für verschiedene Reichsgrafen des mitteldeutschen Raums im wettinischen Hegemonialbereich,²⁵⁶

²⁴⁹ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 212.

²⁵⁰ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 565, S. 2244–2285, bes. S. 2282 (10.6.1544), S. 2344.

²⁵¹ Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

²⁵² Zum Fürstenkollegium im Reichstag vgl. SCHLINKER, Steffen: Fürstenkollegium. In: HRG²I, Sp. 2897f.

²⁵³ DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 399, S. 1885–1888, bes. S. 1886 (18.5.1544).

²⁵⁴ Vgl. PRESS, Reichsgrafenstand, S. 8; NICKLAS, Macht, S. 73; CZECH, Quedlinburg und die Höfe, S. 153.

²⁵⁵ HELD, Willebold: Reichsprälatisches Staatsrecht. Erster Theil von der Reichspräläten Staatsgerechtsamen in Ansehung des heiligen römischen Reichs, Kempten 1782, S. 31.

²⁵⁶ Vgl. STIEVERMANN, Die Wettiner, bes. S. 383. Zu den historischen Wurzeln: SIEBER, Johannes: Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelal-

unter anderem für die Mansfelder Grafen und auch für die Quedlinburger Äbtissin, übernahm und zusammen mit seinen eigenen Abgaben entrichtete. Jenes Vorgehen, das ebenso Moritz' Vetter, Kurfürst Johann Friedrich I., verfolgte,²⁵⁷ bedrohte jedoch nicht allein die Reichsstandschaft der betroffenen Reichsgrafen und auch jene von Anna II. Es ergab sich zumeist auch keine finanzielle Entlastung für die Ausgezogenen, da die ausziehenden Stände die von ihnen zusätzlich überwiesenen Gelder von den Ausgezogenen einforderten, wodurch Letztere dem Anspruch der Ausziehenden nach wie Landstände behandelt wurden.²⁵⁸

Die Gesandten des Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen berichteten Mitte Mai 1544 vom Speyerer Reichstag an ihren Herren, „daß sich eyner im offenen rath [des Fürstenkollegiums, E.R.] herfurgethan, welcher angetzeigt und furgewendt hat, als daß sich unser gnediger herr, Hg. Moritz zu Sachssen etc., understunde, die eptissin zu Quedlenburgk in solchen vhellten [der Türkenhilfe, E.R.] vom Reich an seine fstl. Gn. zu ziehen. Des[sen sei, E.R.] sie [Anna II., E.R.] ime doch nit gestendig und derhalben gebethen, hochgedachten unsern gnedigen herrn, Hg. Moritzen, von solchem furnehmen zu weysen und die eptissin bey irem herkohmen und gerechtigkeit zu schutzen und handthaben.“²⁵⁹ Dieser von Melchior Krüger im Namen Annas II. vorgebrachten Klage gegen Herzog Moritz schloss sich Dr. Leopold Dick als Reichstagsgesandter der Bischöfe von Meißen und Merseburg mit einer ähnlichen Klage wegen des Ausziehens an.²⁶⁰ Der Zeitpunkt, an dem die beiden Gesandten ihre Protestationen im Fürstenkollegium vor die versammelte Reichsöffentlichkeit brachten, war günstig gewählt, da Herzog Moritz zu dieser Zeit bereits aus Speyer abgereist war. Dadurch wurde die aufgrund der Standesungleichheit problematische Auseinandersetzung zwischen einem persönlich anwesenden Fürsten und den Gesandten anderer Fürsten und Fürstinnen vermieden. In Stellvertretung von Herzog Moritz übernahm es der hessische Gesandte, Sigmund von Boyneburg, ge-

ter (1422–1521), Leipzig 1910. Ferner: CZECH, Quedlinburg und die Höfe, bes. S. 153.

²⁵⁷ Vgl. u. a. DRTA JR, XVI, Teil 2, Nr. 113, S. 1071–1080, bes. S. 1074 (31.3.1545).

²⁵⁸ Auch Herzog Moritz hatte die Türkenhilfe der Quedlinburger Äbtissin nur ausgelegt und verlangte später die Rückzahlung. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 167–168 (9.3.1545). Das „Ausziehen“ von Reichsständen wurde laut Peter Schmid besonders von den Wettinern praktiziert. Vgl. SCHMID, Peter: Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Angermeier, Heinz/Seyboth, Reinhard (Hg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, Wien 1983, S. 153–198, bes. S. 166 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 3).

²⁵⁹ DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 399, S. 1885–1888, bes. S. 1886 (18.5.1544). Siehe weiterhin: DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 523, S. 2154f (13.5.1544).

²⁶⁰ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 399, S. 1885–1888, bes. S. 1886 (18.5.1544).

gen die vorgebrachten Klagen zu protestieren, indem er besonders den für Moritz ungünstigen Zeitpunkt der Proteste hervorhob.²⁶¹

Der sächsische Kurfürst reagierte auf den Bericht seiner Gesandten mit „nit wenig“ Befremden und beauftragte seine Vertreter damit, sich nach den Mandaten derjenigen zu erkundigen, die gegen Herzog Moritz im Fürstenkollegium aufgetreten waren. Falls sie fehlen sollten, „so were es nit unbillich, das man sie [die Gesandten, E.R.] derwegen in straff zu nehmen begert“.²⁶² Für Kurfürst Johann Friedrich I. erschien es wohl schwer vorstellbar, dass sich unter anderem die Quedlinburger Äbtissin unterstellen könnte, einen Gesandten zu einem solchen für Herzog Moritz prestigemindernden Vorgehen zu mandieren. In der gesamtwettinischen Protestation im Namen von Kurfürst Johann Friedrich I. und Herzog Moritz ist deshalb von den Vertretern Annas II. sowie der Bischöfe von Merseburg und Meißen als „vermeinte[n] gewalthaber[n] und gesandte[n]“ die Rede, deren Auftraggeber „under den chur- und fursten zu Sachssen [...] gelegen und zu demselbigen löblichen churfürstlichen hause gehörig“ seien. Da (Kur-)Sachsen den Stiften Merseburg, Meißen und Quedlinburg „weder standt noch session im Reich“ zugestehen, seien „di vermeinten der dreier stift bevelhaber umb solch ir ungebührlich anmassen in straff“ zu nehmen.²⁶³ So scharf die sächsische Protestation vom 18. Mai 1544 auch formuliert war, so wenig erreichte sie auf dem Reichstag und beim Kaiser. Den Reichsabschied unterzeichneten am 10. Juni zwar nur die beiden Gesandten Annas II., doch hatten die Bischöfe von Meißen und Merseburg schon am 5. Mai von Karl V. eine Bestätigung ihrer Reichsstandschaft erhalten,²⁶⁴ wodurch sich die von Melchior Krüger und Dr. Leopold Dick im Fürstenkollegium vertretenen Positionen gegenüber den sächsischen Ansprüchen durchsetzen. Dass die Bischöfe von Merseburg und Meißen im Reichsabschied fehlen, zeigt nochmals die Bedeutung des Abschieds als Beweis der Reichsstandschaft der Subskribenten. Durch die schon vor der Verlesung des Reichsabschieds erlangte kaiserliche Anerkennung der Reichsstandschaft der beiden Bischöfe wurde es augenscheinlich überflüssig, dass deren Gesandter, Dr. Leopold Dick, den Reichsabschied unterzeichnete.

Es findet sich in diesem Sessionsstreit zwischen den Wettinern und den von ihnen hier erwähnten ausgezogenen weltlichen und geistlichen Reichsständen das bekannte Diktum Karl Otmars von Aretin bestätigt, wonach die Klein- und Kleinstterritorien der „Mörtel in den Fugen des Reichsgebäudes“ waren. Die kaiserliche Macht im Reich

²⁶¹ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 399, S. 1885–1888, bes. S. 1886 (18.5.1544).

²⁶² DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 419, S. 1928–1933, bes. S. 1932 (25.5.1544).

²⁶³ DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 524, S. 2155f, bes. S. 2156 (18.5.[1544]).

²⁶⁴ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 522, S. 2153f sowie S. 2153, Anm. 1 (5.5.1544).

stützte sich hauptsächlich auf diesen „Mörtel“, und das kaiserliche Interesse „an der Erhaltung der kleinen Stände [...] war nicht zuletzt darin begründet, daß diese kleinen und kleinsten Reichsstände die größeren hinderten, ein geschlossenes Territorium zu gewinnen“.²⁶⁵ Zwar war Karl V. bei seinem geplanten Frankreichfeldzug ab Anfang Juli 1544 auch auf die Hilfe von Herzog Moritz angewiesen, der persönlich teilnahm und als kaiserlicher Hauptmann 1000 Reiter befehligte.²⁶⁶ Doch verfolgte der Kaiser im Zusammenhang mit seinen Bündnisplänen²⁶⁷ schon 1544 eine Politik, in der die „Aktivierung, Wiedergewinnung und Ausdehnung der alten kaiserlichen Klientel unter Prälaten, Grafen, Rittern und Städten [...] eine eindeutige Stoßrichtung gegen die Fürsten“ hatte.²⁶⁸ Die protestantische Äbtissin des kleinen Quedlinburger Reichsstifts und den altgläubigen römisch-deutschen Kaiser verbanden über Konfessionsunterschiede hinweg die gleichen Ziele. Dass die Gesandten Melchior Krüger und Dr. Dick ihre Protestationen gegen Herzog Moritz auf dem Reichstag offensichtlich miteinander abstimmten und erst nach der Abreise des Herzogs und seiner Vertreter vorbrachten, war gut überlegt. Es waren die gemeinsamen Interessen ihrer Auftraggeber, die den Anlass dafür boten, durch zwei aufeinanderfolgend vorgetragene Protestationen in der gleichen Sache die versammelten Fürsten und Gesandten des Fürstenkollegiums auf die Ansprüche dreier Reichsstände aufmerksam zu machen, die es erst seit Kurzem wagten, aus dem Schatten der Wettiner herauszutreten und ihre bislang nur *de jure* besessene Reichsstandschaft *de facto* auszuüben.

Im Rückblick auf die kurze Zeitspanne von fünf Jahren wird der grundlegende Kurswechsel Annas II. hinsichtlich ihrer Politik auf der Ebene des Reiches sichtbar. Noch 1539 übergab sie, wie oben erwähnt, die Wahrnehmung ihrer Interessen bezüglich ihrer Reichsabgaben ihrem Schutzbvogt, Herzog Georg, der sie gegenüber dem Reich vertreten sollte. Bereits 1541 ließ sie sich beim Kaiser entschuldigen, weil sie nicht am Reichstag teilnahm, und bestätigte so ihren prinzipiellen Anspruch auf Reichsstandschaft, auch wenn sie diese noch nicht wahrnahm. Nur ein Jahr später unterzeichnete erstmals ein Gesandter einer Quedlinburger Äbtissin einen Reichsabschied,

²⁶⁵ ARETIN, Karl Otmar von: Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, Stuttgart 1986, S. 36f.

²⁶⁶ Vgl. PKMS, II, Nr. 583, S. 39–43 (7.4.1544) und S. 2–4; KOHLER, Alfred: Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München ³2014, S. 286–290.

²⁶⁷ Vgl. dazu auch DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 55, SALOMIES, Martti: Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, Helsinki 1953 (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Ser. B, 83.1); RABE, Horst: Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, Köln/Weimar 1971.

²⁶⁸ PRESS, Die Bundespläne, S. 100.

und noch einmal zwei Jahre darauf protestierte ein Vertreter der Äbtissin offen im Fürstenkollegium gegen das Vorgehen des Quedlinburger Schutzvogts. Die Entwicklung zeigt einerseits, wie die Schritte der Quedlinburger Äbtissin auf den Reichstagen unter den Augen der Reichsöffentlichkeit zunehmend an Selbstbewusstsein gewannen. Andererseits wird daran deutlich, wie die Reichstage auch für die sächsischen Interessen am Quedlinburger Reichsstift und deren Durchsetzung immer wichtiger wurden.

Im Abschied des Wormser Reichstages 1544/45 ist Anna II. nicht zu finden.²⁶⁹ Allerdings findet sich in der Überlieferung ein Schreiben an Anna II., das der stolbergische Rat und Kanzler, Dr. Franziskus Schüssler,²⁷⁰ wenige Tage nach dem Ende des Wormser Reichstages im nahen Speyer abfasste.²⁷¹ Dr. Schüssler, der laut Havemann zusammen mit Tileman Platner an der obrigkeitlichen Einführung der Reformation im Quedlinburger Reichsstift 1539/40 beteiligt war,²⁷² berichtete 1545 an Anna II., dass er erfolglos wegen des unter Hausarrest stehenden Stiftsrates Valentin Herbort und weiterer Angelegenheiten vor Karl V. suppliziert hatte. Wie schon für den Reichstag 1543 in Nürnberg könnte Anna II. auch für den Wormser Reichstag 1545 einen Gesandten bevollmächtigt haben, als der Dr. Schüssler zu gelten hätte. Weiter wäre anzunehmen, dass Dr. Schüssler nur in einem klar umschriebenen Fall im Namen von Anna II. aktiv werden und gegebenenfalls den Reichsabschied unterzeichnen sollte. Bemerkenswert an diesem Schreiben ist, dass Dr. Schüssler davon berichtet, dass „e[ure]. F[ürstlichen]. G[naden] [= Anna II.] des glaübens halben

²⁶⁹ Vgl. DRTA JR, XVI, Teil 2, Nr. 341, S. 1657–1696, bes. S. 1666 (4.8.1545).

²⁷⁰ Dr. Franziskus Schüssler war laut Schmidt seit 1545 und bis 1595 in stolberischen Diensten und laut Jacobs in dieser Zeit Kanzler der Grafen. Die Nähe Dr. Schüsslers zu den Stolberger Grafen wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass Graf Wolfgang kurz vor seinem Tod als Vormünder für seine Gemahlin und seine Kinder neben seinen Brüdern und Graf Fritz Magnus zu Solms auch Dr. Schüssler eingesetzt hatte. Dr. Schüssler war zudem 1566 Vertreter des Abtes Jakob von Walkenried auf dem Augsburger Reichstag und unterzeichnete für seinen Auftraggeber den Reichsabschied. Vgl. SCHMIDT, G.: Die Grafschaft Stolberg zu Ausgang des Schmalkaldener Krieges. In: ZHV 6 (1873) H. 1/2, S. 75–85, bes. S. 77; JACOBS, Eduard: Uebersichtliche Geschichte des Schrifthums und Bücherwesens in der Grafschaft Wernigerode. In: ZHV 6 (1873), H. 3/4, S. 329–392, bes. S. 346; STREICH, Gerhard: „Stift und Closter Walkenried“. Die niedersächsischen Zisterzen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit. In: Aufgebauer, Peter/Ohainski, Uwe/Schubert, Ernst (Hg.): Festgabe für Dieter Neitzert zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1998, S. 197–228, bes. S. 220f (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 1).

²⁷¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277rv (10.8.1545).

²⁷² Vgl. HAVEMANN, Wilhelm: Mittheilungen aus dem Leben von Michael Neander. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Zum Besten des Frauenvereins in Göttingen, Göttingen 1841, S. 15. Laut Otto Platner waren Tilemann Platner und Dr. Franziskus Schüssler gar verschwägert. Vgl. PLATHNER, Tileman Platner, S. 65.

berüchtigt“ seien, weshalb er Anna II. „so viel mir möglich gewesen [...] entschuldigt und verantwortet“ habe.²⁷³ Aus dem Kontext ist anzunehmen, dass die Äbtissin eher bei den kaiserlichen Räten als direkt beim Kaiser ihres „glaubens halben berüchtigt“ war.²⁷⁴

In den Akten dieses Reichstages wird Anna II. in einer Relation der Kreisräte über die Ergebnisse ihrer Beratungen der Matrikularanschläge unter jene Reichsstände gezählt, die vom sächsischen Kurfürsten und von Herzog Moritz ausgezogen werden.²⁷⁵ Im überarbeiteten Reichsanschlag vom 1. April 1545 ist sie dennoch zu finden. Allerdings wurde Anna II. statt wie bisher mit einem Römermonat²⁷⁶ für einen Reiter und zehn Infanteristen künftig mit zwei Reitern und 16 Infanteristen von allen Reichsäbtissinnen am höchsten veranschlagt.²⁷⁷ Moritz und sein Bruder August sandten Anfang 1545 ihre Räte Christof von Carlowitz und Dr. Johann Stramburger mit einer Werbung zu den kaiserlichen Räten auf den Reichstag, die umfangliche Klagen gegen Anna II. enthielt.²⁷⁸

Etwa zwei Jahre später war Karl V. Mitte 1547 – die Stadt Quedlinburg war seit 6. Februar 1547 von Truppen Johann Friedrichs I. besetzt gewesen²⁷⁹ – infolge seines Sieges über den Schmalkaldischen Bund und dessen Häupter, Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, auf dem Höhepunkt seiner Macht im Reich angelangt. Herzog Moritz war im Krieg für den Kaiser „zum weitaus wichtigsten Bündnispartner“ geworden, dessen „Länder [...] einen hohen strategischen Wert im Krieg gegen seine ernestinischen Vettern“ besaßen.²⁸⁰ Als wohl wichtigsten Teil des Lohns für seine Kaiserstreue übertrug Karl V. die sächsische Kur auf den Albertiner Moritz. Anna II. erkannte wohl die in dieser Nähe zwischen ihrem Obereschutzherrn, dem Kaiser, und ihrem Erbschutzvogt liegende Gefahr, wenn sie innerhalb von nur eineinhalb Monaten um zwei kaiserliche Schutzbriefe für ihr Stift nachsuchte und diese auch erhielt.²⁸¹ Da

²⁷³ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277r (10.8.1545). In der gesamten für die Reformation des Reichsstifts Quedlinburg gesichteten Überlieferung ist dies eine von zwei oder drei Quellenstellen, in denen die „Religion“ beziehungsweise die Konfession der Äbtissin thematisiert wird.

²⁷⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277r (10.8.1545).

²⁷⁵ Vgl. DRTA JR, XVI, Teil 2, Nr. 113, S. 1071–1080, bes. S. 1074 (31.3.1545).

²⁷⁶ Zu den Römermonaten vgl. GOTTHARD, Axel: Das Alte Reich 1495–1806, Darmstadt 2013, S. 19f.

²⁷⁷ Vgl. DRTA JR, XVI, Teil 2, Nr. 113B, S. 1084–1098, bes. S. 1090 (1.4.1545).

²⁷⁸ Vgl. PKMS, II, Nr. 648, S. 149f (5.2.1545), Nr. 651, S. 152–159 (11.2.1545); DRTA JR, XVI, Teil 1, Nr. 46a, S. 282 (11.2.1545).

²⁷⁹ Vgl. Kap. 9.2 der vorliegenden Arbeit; WOZNAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 348.

²⁸⁰ KOHLER, Karl V., S. 299.

²⁸¹ Vgl. LASA, U9, A VII, Nr. 1 (5.5.1547), Nr. 2 (20.6.1547). Der erste Schutzbrief vom 5. Mai richtete sich speziell an die kaiserlichen Heerführer und ermächtigte

der Konflikt mit Herzog/Kurfürst Moritz und seinem Quedlinburger Amtmann – beziehungsweise richtig: dem Stifthsauptmann Georg von Dannenberg – in dieser Zeit mit ungeminderter Schärfe weitergeführt wurde,²⁸² sind die kaiserlichen Schutzbriefe als Rückversicherung der Gunst Karls V. gegenüber Anna II. und dem Quedlinburger Reichsstift anzusehen.

Für den am 1. September 1547 beginnenden sogenannten geharnischten Augsburger Reichstag²⁸³ bevollmächtigte Anna II. in Gestalt ihres Rates Georg Rauchbar das erste und einzige Mal einen Gesandten, der nur sie selbst vertrat. Der Grund für dieses außergewöhnliche und sicher sehr kostspielige Vorgehen ist wahrscheinlich im kaiserlichen Ausschreiben des Reichstages vom 3. Juli 1547 zu sehen, in dem Karl V. von den Reichsständen die persönliche Teilnahme am Reichstag forderte und einzig schwere Krankheiten als Begründung dafür zuließ, sich vertreten zu lassen. In diesen Fällen sollten die Vertreter derart umfassend autorisiert sein, dass sie sich ohne Rücksprache mit ihren Herren an den Verhandlungen und Entscheidungen des Reichstages beteiligen konnten.²⁸⁴ Da Anna II. als Frau, wie die anderen Fürstättissinnen des Reiches auch, an den Reichstagssitzungen nicht persönlich teilnehmen konnte,²⁸⁵ war für sie die Entsendung eines entsprechend bevollmächtigten und mit den Interessen des Stiftes vertrauten Vertreters unumgänglich. Infolge der von Karl V. geforderten umfassenden Bevollmächtigung der Gesandten erachtete es wahrscheinlich Anna II. wie viele andere Reichsstände auch für nötig,²⁸⁶ einen eigenen Vertreter zu mandatieren, statt wie zuvor mit anderen Reichsständen einen gemeinsamen Vertreter zu bevollmächtigen. Da Anna II. gerade für den Augsburger Reichstag 1547/48 ihrem Vertreter Georg Rauchbar spezielle und auch umfassende Instruktionen erteilt haben musste, ist es besonders bedauerlich, dass diese nicht überliefert sind. Einen gewissen Einblick in die Aufträge der Äbtissin für Georg Rauchbar lassen sich aber einem Schreiben entnehmen,²⁸⁷ das Rauchbar am 19. Oktober 1547 in Augsburg verfasste und in dem er die aktuellen Entwicklungen auf dem beginnenden Reichstag auf-

Anna II. zum Zeichen des garantierten Schutzes, den kaiserlichen Adler „an Irem Stiff, Stette, Clostern Dorffen vnd Güete[r]n“ anzuschlagen. Der zweite Brief war allgemeiner gehalten und hatte „allermenglich“ also „allermänniglich“ beziehungsweise ‚jedermann‘ zum Adressaten.

²⁸² Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

²⁸³ Vgl. dazu u. a. HARTMANN, *Die Reichstage*, S. 188–190; KOHLER, *Karl V.*, S. 319–326; ANGERMEIER, *Heinz: Reichsreform und Reformation*, München 1983 (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 5).

²⁸⁴ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 58, Nr. 10, S. 141–143 (3.7.1547).

²⁸⁵ Vgl. HANKEL, *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte*, S. 29; VÖTSCH, *Die Äbtissin*, S. 121.

²⁸⁶ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 60.

²⁸⁷ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 90, 96 (19.10.1547).

griff. Die wichtigste Aufgabe Rauchbars dürfte darin bestanden haben, im interkurialen Supplikationsausschuss²⁸⁸ eine Supplikation gegen den jüngst zum Kurfürsten erhobenen Moritz einzureichen, die sich gegen die Maßnahmen richtete, die Moritz gegen Anna II. unternommen hatte. Die Hauptthemen bildeten dabei die Anna II. von Moritz verweigerte Session auf dem Reichstag und das erwähnte Ausziehen aus der Reichsmatrikel. Dass Rauchbar nicht wie Melchior Krüger 1544 in Speyer im Namen von Anna II. im Fürstenkollegium gegen Moritz protestierte, hing damit zusammen, dass Moritz seit seiner Erhebung zum Kurfürsten Anfang Juni 1547 Mitglied des Kurfürstenkollegiums, also der höchsten Kurie des Reichstages, war. Der Beilegung von Konflikten von Reichsständen unterschiedlicher Kurien diene der interkuriale Supplikationsausschuss.

Aus Rauchbars Schreiben geht hervor, dass er seinen Entwurf der Supplikation mit der Hilfe des „wolgeborenen meine[s] gnedigen hern“ erstellt hatte. Im weiteren Verlauf des Schreibens wird ersichtlich, dass es sich bei diesem „gnedigen hern“ um den Bruder von Anna II., Graf Ludwig, handelte,²⁸⁹ der nach Augsburg gereist war und später den Reichsabschied persönlich unterzeichnete.²⁹⁰ Anfänglich gestaltete es sich schwierig, die erwähnte Supplikation bei den kaiserlichen Räten einzureichen. Rauchbar wurde mitgeteilt, dass die Bittschrift wahrscheinlich erst innerhalb von vier Wochen im kaiserlichen Rat verlesen werden könne. So sah sich Rauchbar gezwungen, die kaiserlichen Räte, „wie das die gemein practica gibt, mit zehen thalern samptlich“ zu bestechen,²⁹¹ um damit der Priorisierung des Anliegens auf die Sprünge zu helfen. Wie bereits 1544 in Speyer scheint auch in Augsburg 1547/48 das Hauptziel der vorgebrachten Klage beziehungsweise der Bittschrift darin bestanden zu haben, dass die Supplikation überhaupt im Supplikationsausschuss behandelt und damit reichsöffentlich gemacht wurde. Eine genauere Verhandlung in dieser Frage befürchtete Rauchbar eher, als dass er sie befördern wollte. Wie er an Anna II. schrieb, sei „zubesorgen“, dass dem Kurfürsten Moritz die Supplikation vor der Verlesung zugestellt würde, für welchen Fall er als Gesandter Annas II. damit rechnen müsse, vor kaiserliche Kommissare geladen zu werden. Doch erteilte ihm Graf Ludwig für diesen Fall die „vertröstung [...] das[s] wir wol allhie

²⁸⁸ Vgl. zu dieser Institution: NEUHAUS, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24).

²⁸⁹ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 90v (19.10.1547), wo Rauchbar schreibt, dass „wolgedachter mein gnedig herr graf Lüdwig“ ihm einen Ratschlag erteilt hatte.

²⁹⁰ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2690 (30.6.1548).

²⁹¹ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 90r (19.10.1547).

einen geschickten Doctoren bekommen möchten, der unsere sach nottürftiglich bei der Key. Mayt. Commissarien fürtragen khönt“.²⁹²

Ein weiterer und für die Äbtissin kaum minder wichtiger Auftrag für ihren Gesandten Rauchbar bestand darin, dass er „mit gottes hilff, vnd mit rath meines gnedigen hern graf Lüdwig“ versuchen sollte, den Vertrag „ymb[zu]stossen“,²⁹³ der 1539 zwischen Herzog Heinrich, Anna II. und dem Quedlinburger Rat zum großen Nachteil für die Äbtissin abgeschlossen wurde und den Anna II. wegen der fehlenden Zustimmung ihres Stiftskapitels als nicht bindend ansah.²⁹⁴ Obgleich dieses Unterfangen viel „mühe vnd arbeit, aüch zimlich gelt“ kosten werde, solle Anna II. „das geld vnd mich [= Rauchbar, E.R.] die mühe vnd arbeit nit rewhen“.²⁹⁵ Ein Ergebnis konnte in dieser Frage jedoch nicht erzielt werden. Nachdem Rauchbar die Äbtissin über die jüngsten Entwicklungen auf dem beginnenden Reichstag (Reichsbund, Türkenhilfe, Restitution des Reichskammergerichts, Fortsetzung des Konzils von Trient) informiert hatte, zeigte er sich besorgt, dass der Kaiser „auch die Protestierenden oder der Außpürgischen Confession verwandten dahin [nach Trient, E.R.] doch mit sonderm geleidt haischen“, d. h. zwingen, werde.²⁹⁶ Er drückte anschließend seine Bedenken noch deutlicher aus: „Aber ich besorg, ich müsse noch aüch meß lernen halten, Dann die Bischoüen achten gewießlich dafür, das es zü dem alten gebrauch widümb kommen werde.“²⁹⁷ Mit diesen Befürchtungen hinsichtlich des von Karl V. geplanten Interims verleiht Rauchbar nicht nur seiner eigenen konfessionellen Haltung Ausdruck, auch die der Adressatin des Schreibens lässt sich dadurch mit einiger Sicherheit erschließen. Aufgrund des Kontextes ist abzuleiten, dass Anna II. die Befürchtungen ihres Gesandten in Bezug auf die religionspolitischen Folgen des kaiserlichen Sieges teilte. Andernfalls hätte sie ihn entweder kaum als ihren Vertreter nach Augsburg geschickt, oder er hätte seine Sorgen seiner Auftraggeberin nicht in dieser Form mitgeteilt.

Die von Rauchbar bereits im Oktober 1547 den kaiserlichen Räten übergebene Supplikation wurde im interkurialen Supplikationsausschuss erst am 18. April des Folgejahres beraten, anschließend in einer Relation des Ausschusses zusammengefasst und am 21. April im

²⁹² LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 90v, 96r (19.10.1547).

²⁹³ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 96r (19.10.1547).

²⁹⁴ Vgl. Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit.

²⁹⁵ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 96r (19.10.1547).

²⁹⁶ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 96v (19.10.1547). Die Reichsstände hatten sich bereits Anfang September 1547 in den Propositionsverhandlungen zur Unterwerfung unter das Konzil von Trient bereit erklärt. Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 83.

²⁹⁷ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 96v (19.10.1547).

Reichsrat verlesen.²⁹⁸ Im Votenprotokoll des Kurfürstenkollegiums wird die Supplikation Annas II. zwar erwähnt, allerdings bricht an der entscheidenden Stelle die Aufzeichnung des Votums der Mainzer Räte ab.²⁹⁹ Ob Rauchbar in dieser Angelegenheit vor kaiserliche Kommissare geladen wurde, ist nicht überliefert.

Dem Wunsch Annas II., weiterhin selbstständig dem Reich zu steuern und als Reichsstand anerkannt zu bleiben, kamen die Stände des Reiches bereits Anfang März 1548 an anderer Stelle entgegen. Bei den Beratungen der Kur- und Fürsten mit Karl V. über die schon lange Zeit strittige Reichsmatrikel wurde Anna II. zwar wie bereits auf dem Reichstag in Worms 1545 unter die durch (Kur-)Sachsen ausgezogenen Reichsstände gezählt,³⁰⁰ allerdings empfahlen die Kur- und Fürsten, dass das Ausziehen nur anerkannt werden sollte, wenn Einigkeit darüber zwischen Ausziehendem und Ausgezogenem herrsche. Wenn die in dem Bedenken von Kur- und Fürstenrat genannten Stände „so nit ausgetzogen sein wollen, [...] die beschwerden der reichsanlage selbs tragen“, sollten diese „pillich darbei und sollichem gelassen“³⁰¹ und „von dem hl. Reich nit gedrunge“ werden.³⁰² Im Gegenzug sollten die „angemassten austziehenden“ Reichsstände vor dem Kammergericht verklagt werden, wenn sie die selbst steuernden Reichsstände „an [der, E.R.] laistung irer anschleg“ hinderten.³⁰³ Dieses „Bedenken“ der Kollegien oder Kurien der Kurfürsten und Fürsten wurde später beinahe wörtlich in den Reichsabschied vom 30. Juni 1548 übernommen³⁰⁴ und damit zum Reichsgesetz.³⁰⁵ Für Anna II. bedeutete dies, dass ihre Reichsstandschaft gegenüber den Ansprü-

²⁹⁸ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 301, S. 2315–2376, bes. S. 2350 (30.6.1548), Nr. 309, S. 2403–2424, bes. S. 2411 (s. d.); Nr. 310, S. 2430 (13.4.1548).

²⁹⁹ Die Supplikationen der Bischöfe von Meißen und Merseburg wurden zusammen mit der von Anna II. verlesen. Nachdem die Mainzer Räte sich zu den Supplikationen der Bischöfe dahingehend geäußert hatten, dass diese dem Wunsch von Dr. Dick als dem Gesandten der Bischöfe entsprechend nur registriert und nicht weiter behandelt werden sollten, heißt es „Aber der eptissin zu Quedelburg haben“, wonach die Aufzeichnung des Votums abbricht. Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, Nr. 62, S. 317–815, bes. S. 657 (3.9.1547–1.7.1548).

³⁰⁰ In der betreffenden Aufzählung der ausgezogenen Reichsstände werden die beiden wettinischen Linien als Ausziehende gemeinsam aufgeführt. Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 2, Nr. 143a, S. 1582–1609, bes. S. 1588f (6.3.1548). Wolgast weist im Zusammenhang mit dieser Aufzählung darauf hin, dass im ganzen Reich besonders viele geistliche Reichsstände ausgezogen werden sollten und dass daran „das Ausmaß der Ansprüche auf immediates Kirchengut und damit das Ausmaß der Bedrohung für die Reichskirche“ sichtbar werde. WOLGAST, Kurpfalz, geistliche Fürstentümer, S. 227.

³⁰¹ DRTA JR, XVIII, Teil 2, Nr. 143a, S. 1582–1609, bes. S. 1593 (6.3.1548).

³⁰² DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2670 (30.6.1548).

³⁰³ DRTA JR, XVIII, Teil 2, Nr. 143a, S. 1582–1609, bes. S. 1593 (6.3.1548).

³⁰⁴ DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2670 (30.6.1548).

³⁰⁵ Vgl. HOKE, Rudolf: Reichsabschiede. In: HRG 4, Sp. 519–523.

chen ihres Schutzvogts so lange gesichert war, wie sie ihre Anschläge zahlte. Wie hoch diese Anschläge angesichts der Forderungen der Karl V. und seinem Bruder König Ferdinand waren, zeigte sich auf dem laufenden Reichstag erst ab Mai 1548. Karl V. bat die Stände um die Bereitstellung umfangreicher finanzieller Mittel zur Bildung eines Reichsvorrats, um inneren wie äußeren Feinden des Reiches rechtzeitig entgegentreten zu können. Daneben berichtete Ferdinand zwar den Reichsständen von dem mit Sultan Süleyman II. am 29. Juni 1547 abgeschlossenen fünfjährigen Waffenstillstandsvertrag von Adrianopel,³⁰⁶ bat jedoch gleichzeitig darum, durch finanzielle Hilfen in der verbleibenden Zeit bis zum Auslaufen des Vertrages die Befestigung und den Ausbau der Grenzen voranzutreiben.³⁰⁷ Die Reichsstände sagten Karl V. zur Bildung des Vorrats einen ganzen Romzug zu,³⁰⁸ wobei der alte Anschlag aus dem Jahr 1521 zur Berechnung herangezogen wurde. Dadurch wurde Anna II. mit dem Sold für einen Reiter und zehn Infanteristen veranschlagt und hatte 312 fl. zu zahlen. Hinzu kamen jährlich 90 fl. für den Unterhalt des Reichskammergerichts (Kammerzieler).³⁰⁹ Zur Sicherung der Reichsgrenze gegen das Osmanische Reich durch den Bau von mehr als 100 Festungen bewilligten die Stände für König Ferdinand für fünf Jahre jährlich 100 000 fl. und insgesamt 500 000 fl., weil Ferdinand darauf gedrungen hatte, auch das laufende erste Jahr des Waffenstillstands in die Zusage des Reiches in dieser Frage einzubeziehen.³¹⁰ Auf die Quedlinburger Äbtissin entfiel ein jährlicher Anteil von 450 fl.,³¹¹ wodurch sie bis 1552 die für sich und ihre Untertanen beträchtliche Summe von 2250 fl. allein für das sogenannte Baugeld zu zahlen hatte.

Im Vergleich mit anderen Reichsständen kann die Belastung dieser Abgaben für das kleine Reichsstift Quedlinburg veranschaulicht werden. Während Anna II. für den bewilligten ganzen Romzug nach der für sie günstigeren Matrikel von 1521 einen Anteil von 312 fl. zu zahlen hatte, wurden die Bischöfe von Meißen, Naumburg und Merseburg mit jeweils nur 576 fl. veranschlagt, wodurch sie jeweils nicht einmal das Doppelte des Anschlags von Anna II. zu zahlen hatten. Noch deutlicher fällt dieses Missverhältnis beim Baugeld aus. Von den 45 Fürstbischöfen des Reiches hatten nur sechs (Bamberg, Würzburg, Speyer, Eichstätt, Münster, Lüttich) ebenso viel Baugeld oder mehr als Anna II. zu entrichten. Die meisten anderen, darunter

³⁰⁶ Vgl. MEYNER, Hermann: Geschichte Oesterreich's, seiner Völker und Länder und der Entwicklung seines Staatenvereins, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, Bd. 5, Pesth 1846, S. 159.

³⁰⁷ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 99; sowie Kap. 6, Anm. 536 der vorliegenden Arbeit.

³⁰⁸ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 100.

³⁰⁹ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 282, S. 2255–2275, bes. S. 2264 (24.–27.6.1548).

³¹⁰ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 100f.

³¹¹ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 282, S. 2255–2275, bes. S. 2264 (24.–27.6.1548).

die Bischöfe von Worms, Verden, Osnabrück und Basel, zahlten nur ein Drittel des Anteils der 450 fl., der auf Anna II. entfiel.³¹² Werden die von den Reichsständen 1548 bis 1552 zugesagten fünf Raten des Baugeldes mit den ebenfalls jährlichen Raten des Kammerzieler³¹³ und dem oben erwähnten Romzug addiert, hatte Anna II. im nächsten halben Jahrzehnt dem Reich 3012 fl. zu entrichten, während sich beispielsweise der Beitrag der Grafen von Stolberg-Wernigerode im selben Zeitraum insgesamt nur auf 1179 fl. belief. Kurfürst Moritz von Sachsen musste im gleichen Zeitraum mit nur 19 968 fl. dem Reich eine vergleichsweise geringe Summe steuern.³¹⁴ An diesen Zahlen zeigt sich, wie über die Berechnungsgrundlage der „sehr zufällige[n] Reichsmatrikel von 1521“³¹⁵ die Reichslasten auch wegen der Unkenntnis der Einkommen der einzelnen Reichsstände nur inadäquat verteilt wurden. Die Quedlinburger Äbtissin musste im Vergleich zu ihren Einnahmen ungleich höhere Reichssteuern entrichten als ihre Verwandten, die meisten Bischöfe und auch der sächsische Kurfürst als „Krösus im Reich“.³¹⁶

³¹² Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 282, S. 2255–2275, bes. S. 2256–2258 (24.–27.6.1548).

³¹³ Vgl. AMEND-TRAUT, Anja: Kammerzieler. In: HRG² 2, Sp. 1567–1569.

³¹⁴ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 282, S. 2255–2275, bes. S. 2255, 2264, 2268 (24.–27.6.1548).

³¹⁵ ERLER, Adalbert: Reichssteuern. In: HRG 4, Sp. 773–776, hier Sp. 774.

³¹⁶ SCHIRMER, Uwe: Die Finanzierung der Fürstenrebellion aus kursächsischer Perspektive. Kurfürst Moritz zwischen militärpolitischem Agieren und finanzpolitischen Strukturen (1549/50–1553). In: Fuchs, Martina/Rebitsch, Robert (Hg.): Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552, Münster 2010, S. 71–82, bes. S. 73 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11). Siehe dazu auch die Forschungen von Cornel Zwierlein zu einer von ihm auf die Zeit 1547/48 datierten, aus dem direkten Umfeld der Kanzlei König Ferdinands I. stammenden und hauptsächlich in italienischen Archiven überlieferten Aufstellung mit den geschätzten Einkünften der Reichsstände zur Zeit des sogenannten geharnischten Augsburger Reichstags 1547/48. Durch den exemplarischen Vergleich der dort überlieferten Zahlen mit denen der finanzhistorischen Forschung kommt Zwierlein zu dem Ergebnis, dass man „in Zukunft die Werte dieser Liste also zwar nie für die letzte Wahrheit [wird, E.R.] nehmen dürfen, aber als Schätz- und Richtwert scheinen die Zahlen nicht so abwegig zu sein“. Weiterhin unterstreicht Zwierlein, dass man „für viele der Reichsstände [...] bislang überhaupt keinen entsprechenden Wert kannte“, weshalb „der Quellenwert [...] durchaus hoch [zu, E.R.] verbuchen“ sei. (S. 620) Zwierlein vergleicht die für Kurfürst Moritz in der Liste des Jahres 1547/48 geschätzten Einnahmen von 400 000 fl. mit den bei Lanzinner 1993 durch finanzhistorische Forschung recherchierten 526 150 fl. für das Jahr 1549. Uwe Schirmer gibt für 1549 in seiner wegweisenden Studie die Einnahmen Kursachsens mit 432 703 fl. an. Interessanterweise liegt die Angabe von Schirmer damit sehr nah an der zeitgenössischen Schätzung in der von Zwierlein untersuchten und edierten Liste aus dem Umfeld der königlichen Kanzlei – auch wenn zu beachten ist, dass sich Schirmers Angabe auf das Jahr 1549 und die Schätzung der zeitgenössischen Aufstellung auf das Jahr 1547/48 bezog. Künftigen Forschungen zu den Einnahmen Annas II. bleibt es vorbehalten, ob das geschätzte Einkommen der Äbtissin von „Guedelburg con la citta“ (S. 635) mit 4000 fl. ähnlich nah an der

Die Ergebnisse des Augsburger Reichstages 1547/48 bestätigten einerseits Anna II. in ihrem Anspruch auf Reichsstandschaft, zeigten aber auch, dass die eigenständige Entrichtung der Reichslasten neben der Teilnahme an den Reichstagen das zentrale Kriterium zum Erhalt der Reichsstandschaft war. Vor diesem Hintergrund existierte im Hinblick auf das von Anna II. und vielen anderen Reichsständen kritisierte Ausziehen durch mächtigere Fürsten die stete Gefahr, dass mindermächtige Reichsstände die – nicht nur im Fall der Quedlinburger Äbtissin – unverhältnismäßigen Reichslasten infolge der geringer Einnahmen nicht mehr zahlen konnten. Den mächtigen Reichsfürsten bot sich in dieser Situation eine willkommene Gelegenheit, ihre Ansprüche gegenüber den überschuldeten Mindermächtigen durchzusetzen. Bei geistlichen Reichsständen bestand schon zuvor die Möglichkeit, dass der Schutzvogt einen Angehörigen seiner Dynastie als Bischof, Abt oder Äbtissin einsetzte oder die Dom- und Stiftskapitel mit Angehörigen seiner Familie besetzte (Dynastisierung) und auf diesem Weg „Einigkeit“ zwischen dem Ausziehenden und dem Ausgezogenen hergestellt wurde. Vor der Reformation konnte die direkte Unterstellung jener Reichsstände unter Kaiser und Papst zumindest teilweise einen Schutz bieten. Für die bislang wenigen der Reformation offen zuneigenden geistlichen Reichsstände entfiel der Schutz durch den Papst, weshalb eine noch engere Anlehnung an den Kaiser und die Institutionen des Reiches unbedingt notwendig wurde. Die insbesondere mit den Türkenkriegen zusammenhängende hohe Steuerlast seit den 1520er-Jahren wurde dabei zur Herausforderung.

Anna II. konnte ihre Reichsstandschaft 1547/48 nur für den Moment behaupten und gegenüber den Ansprüchen ihres Schutzvogts verteidigen. In der Zukunft war die Äbtissin gegenüber Kaiser und Reich im besonderen Maße dazu verpflichtet, die auf sie entfallenden Reichslasten gewissenhaft zu zahlen, auch wenn damit verbunden war, dass sie selbst oder ihre Untertanen sich dafür verschulden mussten. Die in diesem Kontext von Anna II. zu zahlenden Summen zeichneten sich schon beim 1548 durch die Reichsstände bewilligten Baugeld und dem anzulegenden Reichsvorrat ab. Für die wenige Jahre später erfolgte Exekution der Reichsacht an Magdeburg musste Anna II. 8000 fl. zur Besoldung des Heeres von Kurfürst Moritz zah-

Realität war, wie dies für Kursachsen herausgestellt werden konnte. Vgl. ZWIERLEIN, Cornel: Deutsche und italienische Staatsbeschreibungskunst. Die Einkünfte aller Reichsstände, ca. 1547/48 nach einer unbekanntem Quelle. In: ZHF 39 (2012), S. 594–660; LANZINNER, Maximilian: Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Göttingen 1993, bes. S. 176 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 45); SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Leipzig 2006, bes. S. 558 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28).

len, wofür hauptsächlich der Quedlinburger Rat hohe Kredite aufzunehmen hatte. Wie an anderer Stelle erwähnt,³¹⁷ musste Anna II. auf die 1551 zugesagte Rückerstattung dieser beträchtlichen Summe durch das Reich bis kurz vor ihrem Tod 1574 warten und führte in dieser Sache eine umfangreiche Korrespondenz mit drei Kaisern und ihren Räten.³¹⁸

Der Ende Juli 1550 in Augsburg beginnende Reichstag³¹⁹ befasste sich bereits mit der Exekution, die gegen die Magdeburger Rebellen verhängt wurde, weil sie sich dem Kaiser am Ende des Schmalkaldischen Krieges nicht unterworfen hatten. Für diesen Reichstag hatte Anna II. wieder den für sie günstigeren Weg der Mitvertretung gewählt und Gregor von Nellingen zu ihrem Gesandten bevollmächtigt, der außer ihr die Gruppe der wetterauischen Grafen sowie den Grafen Konrad von Tecklenburg-Rheda vertrat und am 14. Februar für alle Erwähnten den Reichsabschied unterzeichnete.³²⁰ Der Bruder Annas II., Graf Ludwig, war auf von Nellingen schon 1542 aufmerksam geworden und hatte dafür Sorge getragen, dass die Wetterauer Grafen ihn zu ihrem gemeinsamen Vertreter wählten.³²¹ Wie schon beim Reichstag 1542 in Speyer griff die Äbtissin auch 1550 wieder auf die Netzwerke ihrer Verwandtschaft zurück.

Weder in der Aktenüberlieferung des Stiftes noch in den edierten Reichstagsakten haben sich Quellen des Augsburger Reichstages 1550/51 mit Bezug zum Quedlinburger Reichsstift finden lassen. Einzig werden zwischen den Zeilen eines von Kurfürst Moritz an Karl V. gerichteten Schreibens die kursächsischen Ansprüche auf das Quedlinburger Reichsstift deutlich.³²² Weil der Kaiser von Moritz gefordert hatte, persönlich am Reichstag teilzunehmen, entschuldigte der Eingeladene seine Abwesenheit unter anderem damit, dass braunschweigische Truppen in das Hochstift Halberstadt eingefallen seien und dort „nicht über drey meilen von meinem landt und ambt Quedlinburg“ gelegen hätten.³²³ Die Vereinnahmung des Reichsstifts Quedlinburg durch Moritz als sein „landt und ambt“ ist freilich nicht neu, aber sie verdeutlicht, dass die von Anna II. verteidigte Reichs-

³¹⁷ Vgl. Kap. 6.5 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁸ Vgl. Kap. 6, Anm. 544 der vorliegenden Arbeit.

³¹⁹ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 90–92; ANGERMEIER, Die Reichsreform, S. 63–69.

³²⁰ Vgl. DRTA JR, XIX, Teil 2, Nr. 305, S. 1578–1614, bes. S. 1610f (14.2.1551), 1661.

³²¹ Vgl. WECKBACH, Hubert: Gregor von Nellingen. In: Schwaben und Franken. Heimatgeschichtliche Beiträge der Heilbronner Stimme 16 (1970), H. 8, S. 3f. Gregor von Nellingen verteidigte die Stimme der Wetterauer Grafen 1545 auf dem Reichstag in Worms eindrucksvoll gegen die Ambitionen der fränkischen Grafen, eine eigene Stimme zu etablieren. Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 270–272.

³²² Vgl. DRTA JR, XIX, Teil 2, Nr. 214, S. 1102 (20.9.1550).

³²³ DRTA JR, XIX, Teil 2, Nr. 214, S. 1102 (20.9.1550).

standschaft zwar ein gutes Mittel zum Schutz vor ihrem Schutzvogt darstellte, dass aber gleichsam die kursächsischen Ansprüche weiterhin bestanden. Ebenso wie die Reichsstandschaft erhalten und stets erneuert werden musste, wurden auch die Ansprüche der kursächsischen Schutzvögte stets wiederholt und lebten fort. Es konnte in diesem Sinne keinen Zeitpunkt geben, ab dem Anna II. ihre Reichsstandschaft gesichert und gegenüber ihrem Schutzvogt als endgültig durchgesetzt ansehen konnte. Stattdessen musste, wie bereits erwähnt, die schützende Reichsstandschaft Annas II. durch die Beteiligung an den Reichslasten teuer erkaufte und durch die regelmäßige Teilnahme an den Reichstagen gegenüber den Reichsständen und dem Kaiser stets aktualisiert und durch ihre Gesandten symbolisch wie praktisch aufrechterhalten werden. Nur so ließ sich die Reichsstandschaft Annas II. gegen die ebenfalls aufrechterhaltenen kursächsischen Ansprüche wirksam in Stellung bringen.

Nach dem sogenannten Fürstenaufstand, den Moritz 1552 gegen Karl V. anführte, in dessen Verlauf das kaiserliche Heer geschlagen wurde und der Kaiser aus Innsbruck fliehen musste, war die kaiserliche Macht im Reich auf einen Tiefstand gesunken.³²⁴ Der Passauer Vertrag hatte 1552 Karls Pläne beendet, das 1548 auf dem Höhepunkt seiner Macht beschlossene Interim auch gegenüber den protestantischen Reichsständen durchzusetzen. Ebenso musste der Kaiser seine Pläne aufgeben, einen Reichsbund zu gründen.³²⁵ Die Passauer Vereinbarung 1552, wonach innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag einzuberufen war, konnte aus verschiedenen politischen Gründen nicht eingehalten werden. Vor allem wollte Karl V. es vermeiden, dass ein dauerhafter Religionsfriede noch in seinem Namen geschlossen würde, zumal sich sein Rückzug aus der Politik bereits andeutete.³²⁶ Auf das erste Ausschreiben Ende Mai 1553 zum Reichstag nach Ulm folgte nach vier Vertagungen (Prorogationen) die Verlegung nach Augsburg. Nachdem auch der in der vierten Prorogation angekündigte Termin für den Beginn des Reichstags am 11. November 1554 nicht eingehalten werden konnte, wurde der Augsburger Reichstag mit der Verlesung der Proposition vor den Reichsständen und Gesandten am 5. Februar 1555 eröffnet.³²⁷

³²⁴ Vgl. FUCHS, Martina/REBITSCH, Robert (Hg.): Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552, Münster 2010 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11); REBITSCH, Robert: Tirol, Karl V. und der Fürstenaufstand von 1552, Hamburg 2000 (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 18).

³²⁵ Vgl. RABE, Reichsbund; PRESS, Die Bundespläne; SALOMIES, Die Pläne.

³²⁶ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 92.

³²⁷ Vgl. HARTMANN, Die Reichstage, S. 93.

Anna II. hatte anfangs offenbar kein besonderes Interesse, sich auf diesem Reichstag durch einen Gesandten vertreten zu lassen.³²⁸ Erst Anfang Juni und damit fast vier Monate nach der Eröffnung des Reichstages bevollmächtigte sie Dr. Markus Zimmermann, der neben ihr die Fürsten von Anhalt, den Grafen von Barby-Mühlingen und die Gernröder Äbtissin Anna II., geborene von Kittlitz, vertrat.³²⁹ Ursprünglich wurde Dr. Zimmermann durch den Quedlinburger Rat beauftragt, sich auf dem Reichstag um die Rückzahlung der 8000 Taler zu bemühen, die der Rat 1551 zur Besoldung des Heeres vor Magdeburg an Moritz im Auftrag des Reiches hatte entrichten müssen.³³⁰ Über die Bevollmächtigung von Dr. Zimmermann hatten die Ratsherren Anna II. informiert.³³¹

Weil die Äbtissin, wie sie an Dr. Zimmermann schrieb, „als ein standt des Reichs bisher von vnsernt wegen vf diesen Reichstag nymanden geuollmechtigt oder sonst geschickt“ hatte,³³² übersandte sie ihm ihre Vollmacht mit einigen Aufträgen. Diese betrafen zunächst die aus der Vergangenheit bekannten kursächsischen Versuche, Anna II. „aüszziehen vnd [gegenüber dem Reich, E.R.] zûüerdretten“,³³³ wogegen Dr. Zimmermann in ihrem Namen protestieren sollte. Weiterhin beauftragte sie ihn, sich auch in ihrem Namen um die Rückzahlung der 8000 Taler bei den Reichsständen zu bemühen oder zumindest zu erreichen, dass die von ihr geforderten Reichssteuern, die aus vergangenen Jahren noch ausstanden, von den 8000 Taler abgezogen wurden.

Hinsichtlich ihrer Position im Fürstenrat wies Anna II. ihren Gesandten darauf hin, dass er ihren „gepürendt standt vnd stimm, als die erste vnd[er] allen andn Eptissin[en] wie zûuorn allweg gescheen, erhalten“ solle.³³⁴ Der sich darin ausdrückende Anspruch Annas II. auf Präeminenz gegenüber allen anderen Fürstäbtissinnen des Reiches könnte sich auch auf die Sitzposition auf der Prälatenbank oder das Abstimmungsprozedere innerhalb des Prälatenkollegiums ausgewirkt haben, wodurch die Stimme der Quedlinburger Äbtissin vor den Stimmen aller anderen Fürstäbtissinnen abgegeben worden wäre. Dieses aus heutiger Sicht eher nebensächlich erscheinende Ritual

³²⁸ Viele andere Reichsstände handelten ähnlich und hatten zum Beginn des Reichstages „noch keinen Gesandten nach Augsburg geschickt“. DRTA JR, XX, Teil 1, S. 71.

³²⁹ Vgl. DRTA JR, XX, Teil 4, S. 3222. Markus Zimmermann war anhaltischer Hofrat. Vgl. BRADEMANN, Potenziale, S. 51.

³³⁰ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144r (2.6.1555).

³³¹ Dies geht aus dem Schreiben Annas II. an Dr. Zimmermann hervor. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144–147 (2.6.1555).

³³² LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144v (2.6.1555).

³³³ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 145r (2.6.1555).

³³⁴ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144v (2.6.1555).

hatte in der Frühen Neuzeit und besonders auf den Reichstagen eine große Bedeutung, „[d]enn die Ordnung, die diese Rituale [auf den Reichstagen, E.R.] erzeugten, war konkret, nicht abstrakt“. Barbara Stollberg-Rilinger betont, dass solche Akte „über den gegenwärtigen Augenblick“ hinauswiesen und „ihn mit Vergangenheit und Zukunft“ verknüpften.³³⁵

Die Grundlage für den beanspruchten Vorrang der Quedlinburger Äbtissin dürfte darin zu sehen sein, dass sie sich als einzige Fürstbätissin des Reiches auf eine (allerdings irrtümlicherweise angenommene) kaiserliche Gründung berufen konnte.³³⁶ Ob dem Gesandten der Äbtissin 1555 jene Präeminenz von den Bevollmächtigten der anderen Fürstbätissinnen auch gewährt wurde oder ob es beim Anspruch blieb, ist nicht auszumachen. Der Verweis Annas II., dass ihre Präeminenz gegenüber allen anderen Äbtissinnen „zũuorn allweg gescheen“³³⁷ und somit akzeptiert worden sei, bezieht sich wahrscheinlich ausschließlich auf die vergangenen Reichstage 1544 in Speyer sowie 1547/48 und 1550/51 in Augsburg, da Anna II. in den Reichsabschieden dieser Reichstage als Erste unter den jeweils vertretenen Äbtissinnen eingetragen wurde.³³⁸ Im ersten durch einen Gesandten einer Quedlinburger Äbtissin unterzeichneten Reichsabschied 1542 in Speyer war Anna II. hingegen als fünfte beziehungsweise vorletzte der Fürstbätissinnen verzeichnet.³³⁹ In der Reichsmatrikel und anderen Aufstellungen der Reichsstände auf früheren Reichstagen war die Quedlinburger Äbtissin nur vereinzelt den anderen Fürstbätissinnen vorangestellt.³⁴⁰ Unbekannt ist, ob der Gesandte Annas II. auf diesen

³³⁵ STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers*, S. 300.

³³⁶ Vgl. HANKEL, *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte*, S. 32.

³³⁷ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144v (2.6.1555).

³³⁸ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 565, S. 2244–2285, bes. S. 2282 (10.6.1544); DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2690 (30.6.1548); DRTA JR, XIX, Teil 2, Nr. 305, S. 1578–1614, bes. S. 1610f (14.2.1551).

³³⁹ Vgl. DRTA JR, XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1208 (11.4.1542).

³⁴⁰ Im Reichsanschlag von 1505 waren vor der Quedlinburger Äbtissin noch die von Herford und Essen verzeichnet. Vgl. DRTA MR, VIII, Teil 1, Nr. 363, S. 508–523, bes. S. 515 (28.7.1505); Teil 2, Nr. 939, S. 1397–1420, bes. S. 1414 (August 1505). In der Aufstellung der Beiträge zur Romzugshilfe 1509 war die Quedlinburger Äbtissin nach den Äbtissinnen von Buchau, Lindau sowie Niedermünster und Obermünster in Regensburg eingereiht. Vgl. DRTA MR, IX, Teil 2, Nr. 902, S. 1253–1274, bes. S. 1261–1263 (10.8.1507–16.10.1509). Im Reichsanschlag zur Romzugshilfe des Jahres 1507 wurde die Quedlinburger Äbtissin hingegen ebenso an erster Stelle unter allen Fürstbätissinnen vermerkt wie in der maßgeblichen Wormser Matrikel von 1521. Vgl. DRTA MR, IX, Teil 1, Nr. 270, S. 541–552, bes. S. 545 (28.5./18.6.1507); DRTA JR, II, Nr. 56, S. 424–444, bes. S. 432 (17.5.1521). Da die Wormser Matrikel, wie bereits erwähnt, zur Berechnungsgrundlage für die Romzugsgelder wurde, dürfte sich die dortige Voranstellung der Quedlinburger Äbtissin prägend auf den späteren Vorrang gegenüber den anderen Fürstbätissinnen ausgewirkt haben.

Reichstagen auch als Erster unter den Gesandten der übrigen Fürstbittissinnen abstimmte oder welche weiteren Ausdrucksformen dieser Vorrang hatte.

Deutlich wird an dieser Stelle, dass Anna II. gegenüber allen anderen Äbtissinnen den Vorrang auf dem Reichstag beanspruchte, obwohl die Äbtissinnen von Essen, von Rottenmünster, von Lindau sowie von Ober- und Niedermünster in Regensburg bereits seit 1526 oder 1530 auf Reichstagen vertreten waren,³⁴¹ obwohl Anna II. als geistliche Fürstin die Reformation in ihrem Stift eingeführt hatte und sie schon 1545 auf dem Reichstag in Worms wegen ihres Glaubens in Verruf geraten war.³⁴² Die Ursache dieses reichsständischen Selbstbewusstseins ist wie erwähnt wahrscheinlich in der von Anna II. angenommenen kaiserlichen Gründung ihres Stiftes zu sehen, wobei sich die Äbtissin durch ihre Erwähnung als Erste unter den Fürstbittissinnen in der bis zum Ende des Reiches bedeutenden Wormser Reichsmatrikel von 1521 und ihre Eintragung an erster Stelle unter allen Äbtissinnen in den vergangenen Reichsabschieden 1544, 1547/48 und 1550/51 in ihrem Anspruch bestätigt gesehen haben wird. Da Anna II. eigenständig in ihrem Reichsstift die Reformation eingeführt und diesen Schritt gegen konkurrierende reformatorische Maßnahmen ihres Schutzvogts verteidigt hatte, hätte man erwarten können, dass ihre Gesandten auf den Reichstagen längere Zeit mit einer derart problematischen Situation konfrontiert gewesen wären, wie sie Franziskus Schüssler 1545 beschrieb.³⁴³ Es überrascht deshalb, dass Anna II. und ihre Bevollmächtigten dennoch einen Vorrang behaupten konnten, wengleich dessen genaue Ausgestaltung etwa im Zeremoniell der Stimmabgabe im Prälatenkollegium oder der Sitzverteilung auf der Prälatenbank aufgrund der Überlieferung und fehlender Forschungen zu diesem Thema undeutlich bleibt. Dass es Anna II. nicht nur für sich, sondern auch für ihre Nachfolgerinnen gelungen war, ihren Status³⁴⁴ als Erste unter den Reichsäbtissinnen ungefähr in den Jahren zwischen 1544 und 1555 zu etablieren, lässt sich daran ablesen, dass bis 1613³⁴⁵ „[i]n den Reichsmatrikeln und

³⁴¹ KÜPPERS-BRAUN, *Dynastisches Handeln*, S. 226.

³⁴² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277r (10.8.1545).

³⁴³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277rv (10.8.1545).

³⁴⁴ Zur Frage von Rang und Status der Reichsfürsten vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers*, S. 301.

³⁴⁵ Nachdem die Quedlinburger Äbtissin Dorothea-Sophie von Sachsen-Altenburg 1641 keinen Gesandten für den Reichstag in Regensburg bevollmächtigt hatte und in diesem Jahr der Essener Gesandte als Erster den Reichsabschied unterzeichnete, konnte 1653/54 wiederum in Regensburg beim sogenannten Jüngsten Reichsabschied der Quedlinburger Gesandte die erste Position nicht mehr zurückerlangen. Er unterzeichnete den Reichsabschied erst an dritter Stelle nach den Gesandten der Äbtissinnen von (1.) Essen und (2.) Buchau. Für die Reichstage bis zum Ende des Untersuchungszeitraums sind die Belege im vorliegenden

-abschieden [...] in der Reihe der Äbtissinnen die von Quedlinburg immer an erster Stelle“ erschien.³⁴⁶

Das im Anspruch der Äbtissin auf Präeminenz zu findende reichsständische Selbstbewusstsein wurde noch deutlicher in einer weiteren Instruktion für ihren Gesandten Dr. Zimmermann, die die „sachen der Religion“ betraf. Falls diese „villeicht vorlauffen würdt“, sollte Dr. Zimmermann „nichtiges so der wa[h]ren Catholischen Christlichen Religion vnd reynen wort Gottes zů wider ist, von vserent wegen verwilligen, sondern diesfals vff die Stende der Außspürgischen Confession sehen“.³⁴⁷ Was im Verständnis von Anna II. in der „wa[h]ren Catholischen Christlichen Religion“ zu sehen ist, zeigt sich im Kontext des „reynen wort[es] Gottes“ und der „Stende der Außspürgischen Confession“. Die erwähnte „katholische christliche Religion“ überrascht nur auf den ersten Blick. Katholizität war unter den Protestanten des 16. Jahrhunderts noch kein konfessioneller Begriff, sondern wurde es erst weit später. Luther und Melanchthon sahen in der Katholizität „eine geistliche Größe“, die jeder Kirche zukomme, „in der das Evangelium verkündigt und geglaubt“ werde, weshalb für beide „die Kirche selbstverständlich katholisch“ war.³⁴⁸ Luther wie auch Melanchthon rekurrten dabei im Gegensatz zur heutigen konfessionellen Verwendung des Wortes auf die ursprüngliche Bedeutung von „katholisch“ im Sinne von „gänzlich“/„allumfassend“,³⁴⁹ die „Aspekte der [...] Vollständigkeit [und, E.R.] Fülle im Sinn einer organ[ischen], allg[emeinen] Einheit“ enthält.³⁵⁰ Aus dem Verständnis der *einen* katholischen Kirche, zu der nach Meinung der Reformatoren auch die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen gehörten, bemühte sich vornehmlich Melanchthon, „die Kontinuität der reformatorischen Kirchen und ihrer Lehre mit der Alten Kirche darzulegen“.³⁵¹ Dennoch stand bei Melanchthon im Gegensatz zu Luther „schon die ‚wahre Kirche‘ des evangelischen Bekenntnisses als eigene kirchentümliche Formation der Papstkirche als der ‚falschen‘ Kirche gegenüber“.³⁵² Luthers Konzeption ging dagegen „wesentlich stärker von dem Miteinander von wahrer und falscher Kirche in einem

Kapitel erbracht. Für den Zeitraum 1582–1653/54 vgl. SENCKENBERG, Heinrich Christian von: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden ..., Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552. bis 1654 inclusive, [Franckfurt am Mayn] 1747, S. 415, 447, 468, 517, 529, 570, 684.

³⁴⁶ HANKEL, Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte, S. 32f.

³⁴⁷ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144v (2.6.1555).

³⁴⁸ STEINACKER, Peter: Katholizität. In: TRE 18, S. 72–80, hier S. 76f.

³⁴⁹ STEINACKER, Katholizität, S. 72.

³⁵⁰ WENZEL, Knut: Katholisch. In: LThK³ 5, Sp. 1345.

³⁵¹ STEINACKER, Katholizität, S. 77.

³⁵² KÜHN, Ulrich: Kirche, Gütersloh 1980, S. 57 (Handbuch Systematischer Theologie 10).

und demselben Kirchentum“ aus.³⁵³ Wenn Anna II. ihren Gesandten verpflichtete, nichts in ihrem Namen zu bewilligen, was der „wa[h]ren Catholischen Christlichen Religion vnd [dem, E.R.] reynen wort Gottes“ widerspräche,³⁵⁴ so zeigt sich darin das protestantische Bekenntnis der Äbtissin ebenso, wie sich annehmen lässt, dass Anna II. im innerprotestantischen Richtungstreit dieser Jahre zu den Anhängern und Anhängerinnen Melanchthons zählte. Weiterhin lässt sich dadurch die an anderer Stelle aufgestellte These stützen,³⁵⁵ nach der um 1555 bereits der Philippist Matthäus Absdorf als Hofprediger auf dem Stiftsberg wirkte.

Das von Anna II. ihrem Bevollmächtigten aufgetragene Verhalten in der für sie als geistliche Reichsfürstin sehr bedeutsamen „sachen der Religion“³⁵⁶ zeigt einmal mehr das um die Konfession erweiterte reichsständische Selbstbewusstsein, mit dem sie beabsichtigte, vertreten durch Dr. Zimmermann, vor der Reichsöffentlichkeit aufzutreten. Dass ihre Stimme in dieser wie in anderen Fragen auf den Reichstagen quasi kein Gewicht hatte, wurde eingangs bereits erwähnt. Dennoch setzte sie ein Zeichen, wenn sie unter den mehrheitlich altgläubigen Reichsprälaten mit den Protestanten stimmte. Ein in dieser Hinsicht erfolgter Wandel zeigt sich besonders im Rückblick auf den Reichstag in Worms 1545, als der stolbergische Rat Dr. Schüssler die Quedlinburger Äbtissin wahrscheinlich vor kaiserlichen Kommissaren entschuldigte, weil Anna II. wegen ihres Glaubens in zweifelhaftem Ruf stand.³⁵⁷

Der beschriebene Anspruch Annas II. auf Präeminenz gegenüber den übrigen Fürstäbtissinnen des Reiches wie auch die eindeutige konfessionelle Verortung der Äbtissin insbesondere über ihre Instruktionen vor der Reichsöffentlichkeit stehen zusammen für ein demonstratives konfessionell-reichsständisches Selbstbewusstsein der Quedlinburger Äbtissin.

Die Gründe für das offen lutherische Bekenntnis Annas II. sind nicht mit Sicherheit festzustellen. Vermutlich besteht ein Zusammenhang mit der Schwäche des Kaisers nach dem Fürstenaufstand 1552.³⁵⁸ Der altgläubige Kaiser Karl V. hatte Anna II. bislang als wichtige Stütze besonders gegen Kurfürst Moritz gedient. Die enge Anlehnung an Karl V. wurde allerdings zunehmend zum Problem, da Karl V. im Urteil von Armin Kohnle an seiner „im Wormser Edikt niedergelegte[n] Absicht, Martin Luther und seine Anhänger auszuschalten

³⁵³ KÜHN, Kirche, S. 57.

³⁵⁴ KÜHN, Kirche, S. 57.

³⁵⁵ Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

³⁵⁶ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 144v (2.6.1555).

³⁵⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277r (10.8.1545).

³⁵⁸ Vgl. FUCHS/REBITSCH, Kaiser; REBITSCH, Tirol.

und die von ihnen vertretene Theologie zu unterdrücken, [...] sein Leben lang festhielt“.³⁵⁹ Zuletzt zeigte sich dies in der Verweigerung Karls V., einem dauerhaften Religionsfrieden zuzustimmen, wodurch „die ohnehin starke Stellung der Reichsfürsten in ihrer Rolle als Friedenswahrer im Reich“³⁶⁰ aufgewertet wurde. Da bereits in der Passauer Abrede vom 6. Juni 1552 zwischen Moritz, König Ferdinand und den übrigen Ständen „ein unbefristeter Frieden vorgesehen“ war und damit „die Perspektive für einen dauerhaften Profanfrieden“ bestand, den 1552 einzig die „Restautorität des Kaisers verhinderte“,³⁶¹ könnte Anna II. drei Jahre später die Gelegenheit zum offenen lutherischen Bekenntnis gesehen haben. Obwohl Anna II. im Reichsabschied von 1555 nicht verzeichnet ist³⁶² und sich in den edierten Akten des Augsburger Reichstages nur ein Beleg dafür findet, dass Dr. Zimmermann gemäß seinem Mandat im Namen Annas II. auf dem Reichstag auftrat,³⁶³ ist in der untersuchten Instruktion das entscheidende Dokument für das nicht allein beabsichtigte, sondern auch mandatierte Auftreten Annas II. als protestantische geistliche Reichsfürstin zu sehen.

Der Hauptgrund zur Beschickung des Reichstages war für Anna II. wie für die Stadt Quedlinburg die Rückerstattung der 1551 dem Reich ausgelegten 8000 Taler aus dem Reichsvorrat. Allerdings wurde die Stadt in dieser Sache an den Reichspfennigmeister verwiesen und erhielt einen Nebenabschied mit der Zahlungszusage.³⁶⁴ Auf dem Weg zur Rückzahlung des Geldes 1573/74 war dies aber nur ein Etappensieg.³⁶⁵

³⁵⁹ KOHNLE, Nürnberg, S. 6f.

³⁶⁰ HOFFMANN, Carl A.: Der Augsburger Religionsfrieden. Inhalte und Aspekte seiner Wirkungsgeschichte 1555–1648. In: GWU 56 (2005), S. 220–240, hier S. 223.

³⁶¹ KOHNLE, Nürnberg, S. 14; ähnlich: BRENDLE/SCHINDLING, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 109.

³⁶² Und dies, obschon Dr. Zimmermann dort für die Gernröder Äbtissin Anna II. unterzeichnete. Vgl. DRTA JR, XX, Teil 4, Nr. 390, S. 3102–3158, bes. S. 3155 (25.9.1555). Anton Schindling und Franz Brendle irren in ihrer Annahme, dass auch die Quedlinburger Äbtissin durch ihren Bevollmächtigten an der Unterzeichnung des Reichsabschieds teilnahm. Vgl. BRENDLE/SCHINDLING, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 104.

³⁶³ Vgl. DRTA JR, XX, Teil 2, Nr. 144, S. 645–1272, bes. S. 1223 (5.2.1555–25.9.1555). Dabei geht es um die zu hohen Anschläge für Anna II. in der Reichsmatrikel. Gleich mehrfach wurde Dr. Zimmermann hingegen im Auftrag der Stadt Quedlinburg tätig. Vgl. DRTA JR, XX, Teil 2, Nr. 144, S. 645–1272, bes. S. 1096 (5.2.1555–25.9.1555), Nr. 145, S. 1272–1536, bes. S. 1439 (6.2.1555–24.9.1555), Nr. 146, S. 1536–1677, bes. S. 1630 (5.2.1555–26.9.1555), Teil 4, Nr. 277, S. 2593–2603, bes. S. 2596 (8.7.1555).

³⁶⁴ Vgl. DRTA JR, XX, Teil 4, Nr. 277, S. 2580–2603, bes. S. 2597 (23.5.1555).

³⁶⁵ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 271–272 (5.12.1573); StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1574), fol. 200v.

Im Vergleich dazu waren die Paragraphen des Reichsabschieds, die den Religionsfrieden regelten, für Anna II. ungleich bedeutsamer, auch wenn die daraus folgenden Konsequenzen am Ende des Reichstages noch ungewiss gewesen sein dürften. Einerseits sicherten sie den Reichsständen das *ius reformandi* (§§ 15–17). Andererseits wurden die geistlichen Reichsstände durch den sogenannten Geistlichen Vorbehalt (*Reservatum ecclesiasticum*) von diesem Recht ausgenommen (§ 18). Die Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen und Prälaten durften zwar persönlich die *Confessio Augustana* annehmen, allerdings verloren sie dadurch im Gegenzug ihre Rechte als Fürsten und Fürstinnen und als Träger und Trägerinnen eines geistlichen Amtes, was den Konvertiten und Konvertitinnen jedoch an ihren „eeren onenachtaillig“ sein sollte.³⁶⁶ Dem Dom- oder Stiftskapitel war es in diesem Fall erlaubt, „ain person, der alten religion verwandt, zu welen und zu ordnen“,³⁶⁷ wodurch „der alten Religion ihr reichsunmittelbares Kirchengut nebst damit verbundenen Herrschaftsgebieten“³⁶⁸ erhalten bleiben sollte. Altgläubige und Protestanten gelangten zu keinem Konsens hinsichtlich der Frage, ob auch geistlichen Fürsten und Fürstinnen die Wahl der Konfession freigestellt sein sollte. Deshalb fügte König Ferdinand I. das *Reservatum ecclesiasticum* aufgrund kaiserlicher Vollmacht als „einseitige königliche Verordnung“ in den Abschied ein. Allerdings stand diese „wie ein erratischer Block inmitten der Friedensvereinbarung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen“.³⁶⁹ Zusammen mit der sogenannten *Declaratio Ferdinanda*³⁷⁰ ermöglichte es erst der Modus der königlichen Verordnung den Protestanten, den Geistlichen Vorbehalt zu dulden, ohne ihm zuzustimmen, was Axel Gotthard zusammenfasst mit den Worten: „Wir stimmen zu, wenn wir nicht zustimmen müssen.“³⁷¹ Von Anfang an wurde die Rechtskraft des Geistlichen Vorbehalts jedoch wegen seines „Charakters als einseitige Anordnung“³⁷² von protestantischer Seite bestritten.

³⁶⁶ DRTA JR, XX, Teil 4, Nr. 390, S. 3102–3158, bes. S. 3110 (25.9.1555).

³⁶⁷ DRTA JR, XX, Teil 4, Nr. 390, S. 3102–3158, bes. S. 3110 (25.9.1555).

³⁶⁸ WALL, Heinrich de: Geistlicher Vorbehalt. In: HRG² 2, Sp. 8–10, hier Sp. 9.

³⁶⁹ HECKEL, Martin: Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983, S. 47 (Deutsche Geschichte 5), zit. nach: WOLGAST, Hochstift, S. 255.

³⁷⁰ Mit dieser wegen der Sprengung des Territorialitätsprinzips „von vornherein unrealistische[n] Nebenerklärung“ Ferdinands duldete der König das evangelische Bekenntnis der landsässigen Ritterschaft und landsässiger Städte in geistlichen Territorien. MAGER, Norddeutsche geistliche Territorien, S. 120; vgl. zudem: ASCHE, Matthias: Der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Folgen und Probleme für die Territorien und Städte im Norden des Alten Reiches. In: Historisches Jahrbuch 139 (2019), S. 31–66.

³⁷¹ GOTTHARD, Axel: Der Augsburger Religionsfrieden, Münster ²2006, S. 143 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148).

³⁷² WALL, Geistlicher Vorbehalt, Sp. 9; MAGER, Norddeutsche geistliche Territorien.

Neben der Frage, ob der Geistliche Vorbehalt aufgrund der fehlenden Zustimmung der Reichsstände rechtsgültig war, enthielt dessen Text eine weitere Schwachstelle, auf die der Historiker Andreas Holzem aufmerksam machte. Der Vorbehalt beschreibe lediglich die Situation, dass „ain erzbischoff, bischoff, prelat oder ain anderer gaistlichen stands von unser alten religion abtreten wurde“. Zu Recht schloss Holzem die Frage an, was zu tun sei, wenn ein Domkapitel „Zug um Zug, Option um Option evangelisch wurde und dann einen Administrator für das Hochstift wählte, der gar nicht konvertierte, sondern schon immer evangelisch gewesen war?“.³⁷³ Selbstverständlich galt dieses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders in norddeutschen Hochstiften angewandte Szenario³⁷⁴ nicht nur für die Hochstifte, die angesichts ihrer großen Bedeutung für die Reichskirche schon längere Zeit im Fokus der Forschung stehen. Auch in Reichsabteien und -stiften konnte es zu einer derartigen Situation kommen. Übertragen auf das Quedlinburger Reichsstift konnte Anna II. aus reichsrechtlicher Perspektive nach 1555 persönlich nicht konvertieren – wobei sich die Frage stellt, ob sie durch die Publikation ihrer Kirchenordnung nicht bereits 1541 als protestantische Fürstin in Erscheinung getreten war. In jedem Fall konnte sie über die Besetzung frei werdender Prälaturen, wie von Holzem beschrieben, das Stiftskapitel „protestantisieren“ und so die Wahl einer evangelischen Nachfolgerin ermöglichen. Anna II. schlug jedoch bereits vor 1555 einen noch direkteren Weg ein, indem sie zunächst zwar erfolglos eventuell schon 1541, mit Sicherheit aber 1550 eine Koadjutorin vom Stiftskapitel zu ihrer Nachfolgerin wählen lassen wollte.³⁷⁵ Zumindest die 1550 von ihr ins Auge gefasste Maria von Regenstein dürfte evangelisch erzogen worden sein.³⁷⁶

³⁷³ HOLZEM, Andreas: Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung, Bd. 1, Paderborn 2015, S. 66.

³⁷⁴ Vgl. HOLZEM, Christentum, S. 66f; MAGER, Norddeutsche geistliche Territorien; ASCHE, Der Augsburger Religionsfrieden.

³⁷⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 118r (vor dem 30.11.1544); LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 5 (5.11.1550), fol. 10 (1551). Vgl. zudem Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁷⁶ Maria von Regenstein wurde 1535 geboren. Ihr Vater, Graf Ulrich, führte die Reformation zwischen 1535 und 1537 in seiner Grafschaft ein. Vgl. EKO, I/2, S. 260; EStt, N. F., XVII, Tafel 118. Oliver Meys suggeriert in seiner Arbeit zu Memoria und Bekenntnis irrigerweise, dass Graf Ulrich bei der Einführung der Reformation in seiner Grafschaft gewissermaßen von der Reformationseinführung Annas II. in Quedlinburg abhängig war. („Erst als die damalige Äbtissin von Quedlinburg, seine Schwägerin, zum evang. Glauben übertrat, hat auch Ulrich XII. die neue Lehre angenommen. (1539).“) MEYS, Oliver: Memoria und Bekenntnis. Die Grabdenkmäler evangelischer Landesherren im Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Zeitalter der Konfessionalisierung, Regensburg 2009, S. 326, Anm. 21.

Abschließend ist der oben angedeuteten Frage nach den Folgen des Geistlichen Vorbehalts für die Quedlinburger Äbtissin nachzugehen. Da sich der Text des Vorbehalts eindeutig auf künftige Konversionen geistlicher Reichsstände beschränkte und die Regelung, dass der geistliche Fürst beziehungsweise die geistliche Fürstin in diesem Fall die Temporalien und Spiritualien einbüßte, nur für die Zukunft gelten sollte, stellt sich die Frage, wie mit den bis 1555 bereits mehr oder minder zur Reformation übergetretenen reichsunmittelbaren Geistlichen (etwa den Bischöfen von Pomesanien, Samland und Schwerin oder den Äbtissinnen von Gernrode und Quedlinburg) umzugehen sei. Während der Vorverhandlungen hatten Melanchthon und Bugenhagen Mitte April 1555 in einem Bedenken an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches auf die Gefahr verwiesen, dass die Hochstifte, „die jetzo mit unsern Kirchen gleicher Ordnung seyn“, wie Straßburg, Naumburg, Bremen, Halberstadt und Cammin, durch den Geistlichen Vorbehalt „vom Evangelio wiederum abgedrungen“ werden und „die Wege zur Einigkeit künftig verschlossen“ sein könnten.³⁷⁷ Unklar ist, ob sich die Sorge der Reformatoren vorrangig auf die Untertanen der Hochstifte oder die geistlichen Fürsten selbst bezog. Da sich weder in den Entwürfen des Fürstenratsausschusses noch in denen der ersten Kurie des Reichstags Hinweise darauf finden lassen, dass die bis 1555 eingetretenen konfessionellen Veränderungen in den Hochstiften – wie von Melanchthon und Bugenhagen befürchtet – durch einen künftigen Religionsfrieden zurückgedreht werden könnten,³⁷⁸ dürften die Bedenken der Reformatoren entweder rasch ausgeräumt worden sein oder aber sie wurden ohnehin berücksichtigt. Die Warnung der Wittenberger Theologen könnte eher der Einigung der Position der protestantischen Kurfürsten und Fürsten in der Frage des Umgangs mit den inzwischen protestantischen Hochstiften gedient haben. Insofern der Text des Geistlichen Vorbehalts nur künftige Konversionen geistlicher Fürsten und Fürstinnen regelte und Glaubensübertritte von Bischöfen und Äbtissinnen der Vergangenheit bei den Vorverhandlungen weder von der alt- noch der neugläubigen Seite überhaupt erwähnt wurden, ist anzunehmen, dass die altgläubigen Stände diese noch geringen Verluste für die Reichskirche hinnahmen und einen Religionsfrieden nicht durch die Forderung gefährden wollten, dass protestantische Hochstifte, die vorrangig im fernen

³⁷⁷ BRETSCHNEIDER, *Corpus Reformatorum*, Bd. 8, Nr. 5779, Sp. 477–480, hier Sp. 478 (Mitte April 1555).

³⁷⁸ Vgl. DRTA JR, XX, Teil 3, Nr. 158, S. 1737–1742 (14.3.1555), Nr. 159, S. 1750–1754 (18.3.1555), Nr. 165, S. 1779–1787 (25./26.3.1555), Nr. 174, S. 1830–1840 (5.4.1555), Nr. 176, S. 1846–1848 (vor dem 20.4.1555), Nr. 178, S. 1851–1855 (22./24.4.1555); GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden*, S. 145. Ich danke Prof. Axel Gotthard und Prof. em. Inge Mager für ihren Rat in dieser Frage.

Norden des Reiches lagen, wieder zum alten Glauben zurückzuführen seien. Letztlich lässt die Lücke im Text des Geistlichen Vorbehalts allerdings einen zeitgenössisch wohl beabsichtigten Spielraum für künftige Auslegungen. Die Quedlinburger Äbtissin Anna II. hätte mit Verweis auf ihre Kirchenordnung, ihre vorangegangene Erlaubnis zur Reiche der Abendmahls unter beiderlei Gestalt, auf die Gestattung der Priesterehe oder auf die Bestellung der Quedlinburger Kirchen mit evangelischen Pfarrern ihren Übertritt zur Augsbургischen Konfession vor 1555 betonen können. Doch tat sie dies nach der Aktenlage bewusst nicht, wahrscheinlich wegen der Unsicherheit, wie diese Leerstelle des Religionsfriedens künftig ausgelegt werden könnte. Für sie war der Augsburger Religionsfrieden 1555 deshalb kein grundsätzliches Risiko, sondern eher eine Hypothek für die Zukunft.

Dazu könnte passen, dass Dr. Zimmermann – wie erwähnt – den Reichsabschied vom 25. September nur für die Gernröder Äbtissin, nicht aber im Namen Annas II. unterzeichnete. Dieser Schritt könnte vor dem Hintergrund der erwähnten Hypothek des Geistlichen Vorbehalts erfolgt sein. Die durch die fehlende Unterzeichnung des Abschieds dokumentierte Nichtteilnahme Annas II. am Reichstag konnte von ihr später mit Bezug auf den alten Rechtsgrundsatz *quod omnes tangit ab omnibus approbetur* (was alle angeht, dem müssen alle zustimmen)³⁷⁹ unter Umständen derart ausgelegt werden, dass der Abschied für sie keine Gültigkeit besaß. Die genaueren Hintergründe, weshalb Dr. Zimmermann den Reichsabschied 1555 nicht unterzeichnete, bleiben aber wie im Fall des Reichstages in Worms 1545, bei dem Anna II. im Reichsabschied fehlte, obwohl sie Dr. Schüssler wahrscheinlich bevollmächtigt hatte, im Unklaren.

Kurz nach dem Ende des Reichstages berichtete Dr. Zimmermann am 1. Oktober 1555 Anna II. in einem Schreiben von den Ergebnissen des Reichstages.³⁸⁰ Auffällig ist, dass er die Äbtissin zwar darüber informiert, dass die von ihr gewünschte Verringerung ihres Reichsanschlags auf einen künftigen Moderationstag verwiesen wurde, den Religionsfrieden aber unerwähnt ließ. Stattdessen konnte die Äbtissin aus dem Schreiben ersehen, dass die „hauptsachen der Religion“ in der Kürze der Zeit „nicht beratschlagt hat künden werden“³⁸¹ und auf den nächsten Reichstag in Regensburg verschoben wurde. Gemeint war damit, dass ein Religionsvergleich im Sinne theologischer Hauptverhandlungen zur Behebung der Glaubensspaltung auf dem Reichstag nicht erledigt werden konnte, weshalb er vertagt wurde.³⁸²

³⁷⁹ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers, S. 86–89.

³⁸⁰ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 150–151 (1.10.1555).

³⁸¹ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 150–151 (1.10.1555).

³⁸² Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Regensburg 1556/57, Teil 1, S. 71f.

Erschien Dr. Zimmermann der Reichsabschied mit seinen Bestimmungen zum Religionsfrieden, den er im Namen der Gernröder Äbtissin unterzeichnete, irrelevant für die Quedlinburger Äbtissin oder ging er davon aus, dass Anna II. kaum sechs Tage nach dem Ende des Reichstages bereits auf anderen Wegen von diesen Ergebnissen Kenntnis erlangt hatte? Erwähnte er sie deshalb nicht? Die Überlieferungslage gestattet keine Antwort auf diesen auffälligen Befund.

Für den am 13. Juli 1556 in Regensburg beginnenden Reichstag lässt sich in den überlieferten Quellen kein Gesandter Annas II. nachweisen. Nur die beiden in Regensburg residierenden Fürstbäbissinnen von Ober- und Niedermünster hatten Gesandte abgefertigt.³⁸³ Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1559 ließ sich Anna II. wiederum von Dr. Markus Zimmermann vertreten, der wie 1555 auch von der Gernröder Äbtissin, den Fürsten von Anhalt und dem Grafen Wolfgang zu Barby und Mühlingen Vollmachten besaß und den Reichsabschied unterzeichnete.³⁸⁴ Die Stolberger Grafen hatten den solmsischen Rat Johann Liberich Cru(f)telbach bevollmächtigt, der zusammen mit Friedrich Reiffen-/Rebenstock auch die Wetterauer Grafen vertrat.³⁸⁵ Wie schon vier Jahre zuvor war die Rückerstattung der 1551 von der Stadt und dem Stift Quedlinburg ausgelegten 8000 Taler aus dem Reichsvorrat das wichtigste Anliegen der Äbtissin und der Stadt Quedlinburg,³⁸⁶ wobei der Quedlinburger Rat wie schon 1555 eigenständig in dieser Sache supplizierte und damit wahrscheinlich ebenfalls Dr. Zimmermann beauftragt hatte.³⁸⁷ Daneben dürfte für Anna II. der Empfang ihrer Lehen von Ferdinand I., der bereits auf dem Frankfurter Kurfürstentag 1558 zum Kaiser gekrönt worden war, ein weiterer wichtiger Grund zur Bevollmächtigung eines Gesandten gewesen sein.³⁸⁸ Der Anspruch der Quedlinburger Äbtissin

³⁸³ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Regensburg 1556/57, Teil 2, Nr. 577, S. 1377–1425, bes. S. 1418 (16.3.1557); KÜPPERS-BRAUN, *Dynastisches Handeln*, S. 226.

³⁸⁴ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, Nr. 806, S. 2002–2047, bes. S. 2040–2044 (15.8.1559).

³⁸⁵ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, Nr. 806, S. 2002–2047, bes. S. 2043f (15.8.1559).

³⁸⁶ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teile 2–3, Nr. 169, S. 720–724, bes. S. 724 (30.6.1559), Nr. 175, S. 741–743, bes. S. 742 (7.7.1559), Nr. 207, S. 843–848, bes. S. 844, 848 (13.8.1559), Nr. 415, S. 1055–1059, bes. S. 1059 (14.7.1559), Nr. 671, S. 1777–1783 (20.7.1559), Nr. 674, S. 1789–1793, bes. S. 1790 (12.8.1559).

³⁸⁷ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, S. 1907f (30.6.1559).

³⁸⁸ Laut dem Augsburger Chronisten Paul Hector Mair war auf dem Reichstag überhaupt „nichts anders fūrgēgangen oder ausgerichtet worden, wie dann derselb abschied vermag, dann daß etlich fürsten ire regalia oder lehen von der kay. mt. emp-

auf Präeminenz gegenüber den übrigen Fürstabtissinnen wurde nicht allein im Reichsabschied, sondern auch in einer Aufstellung des Pfennigmeisters des Reichskammergerichts und einer weiteren über die Beiträge zum Reichsvorrat des Jahres 1548 berücksichtigt. Anna II. wurde in jedem dieser Dokumente unter allen anderen Fürstabtissinnen an erster Stelle aufgeführt.³⁸⁹

Die folgenden und letzten von Anna II. beschickten Reichstage 1566 in Augsburg und 1570 in Speyer können zusammengefasst werden, da sich hier die Versuche der Erstattung der 8000 Taler aus dem Reichsvorrat lediglich wiederholten.³⁹⁰ Auch in den Aufstellungen und den Abschieden dieser Reichstage wurde Anna II. vor den übrigen Fürstabtissinnen erwähnt, woran die zunehmende Verfestigung der Präeminenz der Quedlinburger Äbtissin abzulesen ist.³⁹¹ In Augsburg ließ sich die Äbtissin 1566 wieder vom Stolberger Kanzler Dr. Schüssler vertreten, der im Reichsabschied als „Stolbergischer vnd Koenigsteinischer Rath“ bezeichnet wird und neben Anna II. für den Abt von Walkenried unterzeichnete,³⁹² während sich die Stolberger Grafen der Gruppe der Wetterauer Grafen anschlossen, die von Graf Conrad zu Solms und Dr. Johann Meichßner vertreten wurde.³⁹³ In Speyer unterzeichnete Dr. Heinrich Kelner 1570 den Reichsabschied sowohl für die Stolberger Grafen als auch für Anna II.³⁹⁴ Bemerkenswert ist dabei, dass Anna II. ihre Beschwerden wegen der zu hohen Steuerveranschlagung für ihr Stift Anfang September 1570 den kur-sächsischen Räten mit der Bitte übersandte, sie bei den kaiserlichen

fangen“. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 1, S. 85.

³⁸⁹ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, Nr. 652, S. 1675–1696, bes. S. 1686 (27.6.1559), Nr. 669, S. 1755–1775, bes. S. 1764 (s. d.), Nr. 806, S. 2002–2062, bes. S. 2041 (19.8.1559).

³⁹⁰ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1566, Teil 2, Nr. 413f, S. 1437 (4.5./14.5.1566); DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Speyer 1570, Teil 2, Nr. 508, S. 1085 (17.9.1570). Auf dem Reichstag 1570 scheint der Quedlinburger Rat in dieser Angelegenheit allein suppliziert zu haben. Vgl. dazu auch das Schreiben Damian von Sebottendorfs an Anna II.: LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 154–155 (24.8.1569).

³⁹¹ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1566, Teil 2, Nr. 229, S. 937–948, bes. S. 942, Nr. 467, S. 1507–1584, bes. S. 1574 (30.5.1566); DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Speyer 1570, Teil 2, Nr. 387, S. 981–988, bes. S. 982 (s. d.), Nr. 567, S. 1201–1270, bes. S. 1264 (11.12.1570).

³⁹² Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1566, Teil 2, Nr. 467, S. 1507–1584, bes. S. 1574 (30.5.1566).

³⁹³ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1566, Teil 2, Nr. 467, S. 1507–1584, bes. S. 1577 (30.5.1566).

³⁹⁴ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Speyer 1570, Teil 2, Nr. 567, S. 1201–1270, bes. S. 1264–1266 (11.12.1570).

Räten einzureichen.³⁹⁵ Dass sie diesen Auftrag nicht ihrem eigenen Gesandten übertrug, dürfte einerseits mit dem inzwischen aufgebauten Vertrauen Annas II. gegenüber ihrem Schutzvogt, Kurfürst August, in Zusammenhang zu bringen sein, könnte andererseits aber auch mit dem praktischen Grund zusammenhängen, dass den Gesandten des sächsischen Kurfürsten bei den kaiserlichen Räten ein größeres Gewicht beigemessen worden sein dürfte als dem Vertreter einer Reichsäbtissin.

Wie schon bei den ersten Reichstagsgesandtschaften in den 1540er-Jahren ist damit auch in den letzten Regierungsjahren Annas II. zu beobachten, dass sie Stolberger Räte und Gesandte (mit-)bevollmächtigte. Die enge Bindung des Reichsstifts Quedlinburg an die verschiedenen Stolberger Familienlinien kommt unter anderem auch dadurch zum Ausdruck. Da es Stolberger Räte waren, die von Anna II. Vollmachten für den Besuch der Reichstage erhielten, könnte auch von der Einbindung des Quedlinburger Reichsstifts in die Stolberger Politik auf den Reichstagen gesprochen werden. Dass Anna II. überhaupt als erste Quedlinburger Äbtissin auf den Reichstagen vertreten war, ist als Folge der Reformationseinführung und im Zusammenhang mit der Unterstützung durch ihre Familie zu sehen. Die Stolberger unterstützten Anna II. und ihre Reformationseinführung nicht nur durch Schulmeister,³⁹⁶ Geistliche und Räte³⁹⁷ sowie durch das teils für sie selbst problematische Eintreten gegen den Quedlinburger Schutzvogt, der ihr Lehnsherr war. Darüber hinaus halfen sie ihrer Schwester und Tante dabei, ihre problematische Position als mehr oder minder offen protestantische geistliche Reichsfürstin durch die Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft paradoxerweise mit der Hilfe des altgläubigen Kaisers gegen die Interessen des protestantischen Schutzvogts zu verteidigen. Man denke hier nur an den Gesandten Georg Rauchbar, der 1547/48 von Graf Ludwig, dem persönlich am Reichstag teilnehmenden Bruder der Äbtissin, beraten wurde, wie er den Protest Annas II. gegen Kurfürst Moritz bei den kaiserlichen Kommissaren einreichen könne. Anna II. konnte die kaiserlichen Finanzprobleme wie auch das Interesse Karls V. an der Reaktivierung der traditionellen kaiserlichen Klientel im Reich zur Schwächung der Position der mächtigen Reichsfürsten für sich nutzen, indem sie im Gegenzug für ihre (unverhältnismäßig große) Teilhabe an den Reichslasten den Schutz durch den Kaiser, das Reich und dessen Institutionen erhielt. Die spätestens 1545 auch auf der Reichsebene zumindest

³⁹⁵ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 159–162 (4.9.1570).

³⁹⁶ Vgl. Kap. 7 zum Schulwesen.

³⁹⁷ Vgl. die Kap. 3.3 und 4.1 der vorliegenden Arbeit.

gerüchteweise bekannte konfessionelle Position der Äbtissin³⁹⁸ geriet für den Kaiser gegebenenfalls auch in der Hoffnung auf das Konzil und die dort ersehnte Einigung offensichtlich in den Hintergrund.

Für den Reichstag 1576 in Regensburg bevollmächtigte die Nachfolgerin und Nichte Annas II., Äbtissin Elisabeth II., geborene Gräfin von Regenstein-Blankenburg, Georg Wildich, Syndikus von Nordhausen, der ihr von braunschweigischen Räten empfohlen worden war.³⁹⁹ Georg Wild vertrat neben Elisabeth II. auch ihre Brüder, die Grafen Ernst und Botho von Regenstein-Blankenburg, weiterhin den Grafen Wolfgang II. von Barby-Mühlingen und Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen.⁴⁰⁰ Es ist bemerkenswert im Vergleich zur bisherigen Praxis der Bevollmächtigung von Reichstagsgesandten durch Anna II., dass ihre Nachfolgerin Elisabeth II. ihre Belange auf dem Reichstag in die Hände eines Mannes legte, der nicht nur ihre Brüder, sondern auch deren Lehnsherren,⁴⁰¹ den Welfen Herzog Wolfgang, vertrat. Sicherlich war dafür der Konflikt Elisabeths mit ihrem Schutzvogt Kurfürst August ausschlaggebend, der ihr 1574 vor ihrem Amtsantritt einen Vertrag diktierte, der den kursächsischen Einfluss im Stift fortan festschrieb.⁴⁰² Da die Welfen im Gebiet des Nordharzes als Konkurrenten der Wettiner auftraten, ist in dieser Entscheidung Elisabeths ein Schritt gegen den Schutzvogt ihres Stiftes zu sehen. In ihrer Instruktion war Elisabeth II. vor allem darauf bedacht, die Lehnbriefe aus der kaiserlichen Kanzlei zu erhalten. Weiterhin wollte sie bei der alten – weil für sie günstigeren – Veranschlagung für den Romzug belassen werden, nämlich der nach der Wormser Reichsmatrikel von 1521. Auch klagte sie über die Erhöhung des Kammerzielers, wodurch sie ein Drittel des Beitrages eines Kurfürsten zahle,

³⁹⁸ Vgl. dazu auch die Instruktion von Herzog Moritz für seine Gesandten, die im November 1545 in Kulmbach unter anderem mit kaiserlichen Mediatoren den Streit mit Anna II. beilegen sollten. Insbesondere sei von den sächsischen Gesandten zu verhüten, dass Anna II. ihre Klage gegenüber dem Kaiser „mit der Religion [...] ferben [färben, E.R.] vnd schmücken“ würde, da die Äbtissin von „yhe auch eine bekennerin der Religion Eüangelischer warheit [ist, E.R.], die sie dan auch selbst im ganzen stiftt aufricht vnd vnsers hern vaters seliger visitatores nich züllassen wollen“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 129r (Anfang November 1545).

³⁹⁹ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 166–168v (28.6.1576).

⁴⁰⁰ Vgl. SENCKENBERG, Neue und vollständigere Sammlung, S. 375–377.

⁴⁰¹ Vgl. KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 72007, S. 71.

⁴⁰² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190 (17.8.1574); LASA, Cop. 852π, fol. 76v–79 (17.8.1574); gedruckt: Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerkungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Namens Ihrer Königlichlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden, o. O. 1710, S. 57–59. Vgl. genauer dazu Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

die im Gegensatz zu ihr „viel Stette vnd empter“ haben.⁴⁰³ Bis auf die Ausfertigung des Lehnbriefes konnte Georg Wild kaum etwas für Elisabeth II. erreichen, da die Steuerangelegenheiten auf einen künftigen Moderationstag verwiesen wurden. Wild verzichtete aus diesem Grund sogar auf seinen Lohn.⁴⁰⁴ Der Vorrang der Quedlinburger Äbtissin im Reichsabschied wurde auch nach dem Wechsel an der Spitze des Reichsstiftes beachtet.⁴⁰⁵

Bei einem abschließenden Blick auf den Augsburger Reichstag des Jahres 1582 findet sich im Reichsabschied wiederum Georg Wild als Gesandter von Äbtissin Elisabeth II. Wild konnte wie alle Gesandten seit 1544 den Vorrang der Quedlinburger Äbtissin unter den Fürst-Äbtissinnen des Reiches behaupten. Neben Elisabeth II. vertrat er Graf Günther XXIV. von Schwarzburg, die Regensteiner Grafen und wirkte als Rat der persönlich anwesenden Herzöge Philipp und Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen.⁴⁰⁶

Welche Folgen es haben konnte, wenn Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen als mächtiger Reichsstand von Äbtissin Elisabeth II. mitbevollmächtigt wurde, lässt sich möglicherweise an einer Abstimmung im Fürstenrat am 18. August 1582 ablesen. Bei der Diskussion über die Reichsstandschaft der Reichsstädte wiederholte Herzog Wolfgang sein Votum im Namen der Quedlinburger Äbtissin.⁴⁰⁷ Obwohl die Haltung Elisabeths in dieser Frage unbekannt ist und deshalb unklar bleibt, ob Elisabeth II. die Ansichten Herzog Wolfgangs eventuell teilte, bleibt festzuhalten, dass nicht der von Elisabeth bevollmächtigte Georg Wild in ihrem Namen abstimmte, sondern Herzog Wolfgang die seinem Rat Wild erteilte Vollmacht Elisabeths an sich zog. Er vermehrte dadurch seine eigene Virilstimme um die Quedlinburger Kuriatstimme.

Im Rückblick kann das Verhältnis Annas II. zu ihrer Reichsstandschaft, zum Kaiser und zum Reichstag als Reichsöffentlichkeit und komprimiertem Reichsgefüge bis in die späten 1540er-Jahre als Prozess einer Intensivierung beschrieben werden. Dieser Prozess vollzog sich von den Einladungen zu den Reichstagen, die auch schon

⁴⁰³ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 168r (28.6.1576).

⁴⁰⁴ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 174–175 (8.7.1576), fol. 178rv (15.8.1576), fol. 170–173 (28.2.1577).

⁴⁰⁵ Vgl. SENCKENBERG, Heinrich Christian: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, Bd. 4, Frankfurt/M. [1747], S. 376.

⁴⁰⁶ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1582, Teil 2, Nr. 457, S. 1407–1462, bes. S. 1451, 1455f (20.9.1582), S. 1485.

⁴⁰⁷ Vgl. DRTA Reichsversammlungen 1556–1662, Der Reichstag zu Augsburg 1582, Teil 1, Nr. 88, S. 537 (18.8.1582).

Annas Vorgängerin Hedwig erhalten hatte, über die zunehmende fiskalische Heranziehung Annas II. zu den verschiedenen Reichslasten und den damit einhergehenden finanziellen Problemen für die Äbtissin. Er lässt sich weiter verfolgen über verschiedene kaiserliche Mahnschreiben und Strafmandate sowie über die 1542 erfolgte erstmalige Gesandtschaft einer Quedlinburger Äbtissin zum Besuch eines Reichstags bis hin zu Sessionsstreitigkeiten zur Verteidigung der Reichsstandschaft und dem Anspruch auf Präeminenz gegenüber den übrigen Fürstäbtissinnen des Reiches. Anfangs lagen die treibenden Faktoren jener Intensivierung außerhalb des Reichsstifts, indem einerseits der Kaiser und das Reich mit Steuerforderungen an die Quedlinburger Äbtissin herantraten, sie dadurch als Reichsstand in die Pflicht nahmen und damit die Äbtissin aus der alten Abhängigkeit gegenüber den Wettinern heraus- und in die kaiserliche Klientel hineinziehen versuchten. Andererseits war es die Passivität von Herzog Georg, durch die Anna II. quasi zum Reich und seinen Institutionen gedrängt wurde, indem Georg nicht wie für seine Tante, Äbtissin Hedwig, die Reichssteuern übernahm und dadurch die Möglichkeit vergab, Anna II. von einem wesentlichen Teil der Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft abzubringen. Eventuell scheute Georg in den beiden letzten Jahrzehnten seines Lebens bei der Auseinandersetzung mit der Reformation und ihren Folgen gegebenenfalls auch aus kirchenpolitischer Sicht vor der Verfolgung weitergehender Ambitionen auf das Quedlinburger Reichsstift zurück, nachdem er bereits zu Zeiten von Äbtissin Hedwig am Anfang des 16. Jahrhunderts damit gescheitert war, die Stiftsregierung zu übernehmen und seine Tante auf ihr geistliches Amt zu beschränken (Vertrag 1503).⁴⁰⁸ Auch dass gerade Anna II. keine sächsische Prinzessin war, dürfte Georg – im Gegensatz zu seinem Neffen Moritz – davon abgehalten haben, die Steuern der Äbtissin selbst zu tragen. Möglich ist aber ebenso, dass Georg entweder nicht davon ausging, dass Anna II. über die Steuerentrichtung hinaus auch ihre Stimme auf dem Reichstag wahrnehmen würde. Oder Georg unterschätzte, welchen Wert die Reichsstandschaft der Quedlinburger Äbtissin zur Verteidigung gegenüber sächsischen Interessen im Reichsstift haben konnte.

Mit der von Anna II. eingeleiteten obrigkeitlichen Reformationseinführung lief parallel, dass sie bereits 1541 auf dem Regensburger Reichstag ihre Reichsstandschaft wahrnahm, indem sie auf die kaiserliche Einladung in der Art reagierte, dass sie sich beim Kaiser für ihre Nichtteilnahme entschuldigen ließ. Dieses Vorgehen hatte gegenüber der Beschickung des Reichstages durch einen Gesandten den Vorteil, dass es für den Quedlinburger Schutzvogt unsichtbar blieb.

⁴⁰⁸ Vgl. Kap. 2.1 der vorliegenden Arbeit.

Wenn im Jahr darauf, also 1542, erstmals im Auftrag einer Quedlinburger Äbtissin ein Reichsabschied unterzeichnet wurde, markiert dies einen deutlichen Einschnitt im Verhältnis Annas II. zum Reich, aber auch zu ihrem Schutzvogt. Dass die stufenweise Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft in den Jahren 1541/42 beinahe synchron mit ihrer Reformationseinführung verlief, ist nicht als Zufall anzusehen, sondern spricht für ein geplantes Vorgehen der Äbtissin und ihrer Familie, indem man den Tod Herzog Georgs abwartete und die Wirren der Reformationseinführung unter dem greisen Herzog Heinrich im albertinischen Sachsen ebenso wie auch die für Anna II. bestehenden legitimatorischen Folgen ihrer Reformationseinführung berücksichtigte. Es ist anzunehmen, dass die frühere, auf dem alten Glauben und der Treue zum Papst beruhende Herrschaftslegitimation der Äbtissin nach der von ihr eingeführten Reformation Anfang der 1540er-Jahre möglichst rasch durch eine neue Legitimation ersetzt werden sollte, die sich auf die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes, die Reichsstandschaft Annas II. und die dadurch ausgedrückte Nähe zum Kaiser gründete.

Da sich das Einwirken der Stolberger Grafen auf das Reichsstift bereits im Kirchen- und Schulwesen (Tileman Platner, Simon Kleinschmidt, Wolfgang Hipsius)⁴⁰⁹ und im politischen Tagesgeschäft (Wolf von Rabel)⁴¹⁰ beobachten lässt, überrascht es kaum, dass auch die Stellvertretung Annas II. auf den Reichstagen von ihren Brüdern nicht nur begleitet, sondern in gewisser Hinsicht auch geleitet wurde. Weil davon auszugehen sein dürfte, dass die Äbtissin in ihrer Rolle als Reichsstand zumindest am Beginn der 1540er-Jahre unerfahren war, sind ihre Brüder als Initiatoren und Organisatoren jedenfalls der ersten Reichstagsgesandtschaften anzusehen. Zu beobachten ist dies einerseits bei der Beratung zwischen Anna II. und ihren Brüdern Anfang 1541, auf der besprochen und geplant wurde, ob und wie die Äbtissin auf die kaiserliche Einladung reagieren sollte. Andererseits sind es die hier untersuchten, mit mehreren anderen Reichsständen geteilten Bevollmächtigten, die die Annahme untermauern, dass sich die Quedlinburger Äbtissin nicht allein bei den ersten von ihr beschickten Reichstagen auf den Rat, die Netzwerke und die Unterstützung ihrer Familie stützte. Die Abgesandten Annas II. für sechs Reichstage (1541 in Regensburg, 1542 in Speyer, 1544/45 in Worms, 1550/51 und 1566 jeweils in Augsburg und 1570 wiederum in Speyer) waren entweder zugleich die Vertreter der Wetterauer Grafengruppe, zu der auch die Stolberger Grafen gehörten, oder aber es war einer

⁴⁰⁹ Vgl. Kap. 5 der vorliegenden Arbeit.

⁴¹⁰ Vgl. Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit.

der engsten Räte der Familie der Äbtissin, Dr. Franziskus Schüssler, der Anna II. vertrat.

Besonders deutlich wurde die familiäre Unterstützung auf dem Augsburger Reichstag 1547/48, zu dem Anna II. in Gestalt ihres Rates Georg Rauchbar das erste und einzige Mal einen eigenen Vertreter entsandt hatte. Rauchbar wurde bei seinem Vorgehen gegen den Quedlinburger Schutzvogt, also den nunmehrigen Kurfürsten Moritz von Sachsen, vom Bruder der Äbtissin, Graf Ludwig, persönlich beraten. Dass sich derartige Absprachen zwischen dem Gesandten der Äbtissin und einem der persönlich auf dem Reichstag anwesenden Stolberger Grafen nur in diesem einen Fall belegen lassen, beruht wohl auf der dürftigen Überlieferung. Fehlen zumeist schon die Instruktionsschreiben der Äbtissin für ihre Vertreter, so sind Berichte Letzterer über ihr Vorgehen auf den Reichstagen noch seltener überliefert. Eventuell ist es auch mit der Sicherheit der Stolberger Grafen zu begründen, dass Nachrichten über die Unterstützung, die sie ihrer Schwester und deren Gesandten leisteten, möglichst nicht in der Korrespondenz erwähnt wurden. Als Lehnmänner der Albertiner konnte es für die Grafen ernste lehnsrechtliche Konsequenzen haben, Dritte gegen den eigenen Lehnsherrn zu unterstützen.⁴¹¹

Nur für die Reichstage 1543 in Nürnberg, 1544 in Speyer und 1555 sowie 1559 jeweils in Augsburg bevollmächtigte Anna II. Gesandte, die nicht in einer der oben beschriebenen Verbindungen zu ihrer Familie standen. Dass Anna II. für den Reichstag 1544 in Speyer gerade nicht den Gesandten ihrer Brüder mitbevollmächtigt hatte, dürfte mit dem Protest in Zusammenhang zu bringen sein, den sie gegen Herzog Moritz im Fürstenrat vor die Reichsöffentlichkeit bringen lassen wollte. Die zu erwartende sächsische Gegenreaktion sollte wahrscheinlich nicht auf den Vertreter der Wetterauer Grafen zurückfallen und den Protest Annas II. gegebenenfalls als Familienangelegenheit erscheinen lassen. Stattdessen suchte der von ihr gemeinsam mit der Gernröder Äbtissin Bevollmächtigte Melchior Krüger zusammen mit dem Vertreter der Bischöfe von Merseburg und Meißen die Front gegen die Wettiner zu verbreitern. Für ein offensives Vorgehen gegen ihren Schutzvogt, so ließe sich daraus schließen, mandatierte Anna II. vorsichtshalber einen Gesandten, der keine Verbindungen zu ihrer Familie und deren Netzwerk besaß. Dies würde zeigen, dass die Reichstagsgesandtschaften Annas II. von ihr, ihren Brüdern und den

⁴¹¹ Auch wenn die sogenannte Vasallenfelonie, d. h. die Untreue oder Nichterfüllung der Lehnspflichten des Vasallen gegenüber dem Lehnsherrn, seit dem Spätmittelalter im jüngeren Lehnrecht weniger streng als zuvor gehandelt wurde, könnten die damit verbundenen Gefahren von den Stolberger Grafen dennoch berücksichtigt worden sein. Vgl. SPIESS/THEUERKAUF: Felonie; AUGÉ, Lehnrecht/Lehnswesen, Sp. 719f.

jeweiligen Räten situativ abgewogen und die Risiken der jeweils verfolgten Ziele bei der Wahl der Gesandten einbezogen wurden. Dass Anna II. für die oben erwähnten Reichstage die Vertreter der Gernröder Äbtissin mitbevollmächtigte, dürfte einerseits mit gemeinsamen Interessen und andererseits mit praktischen Erwägungen in Zusammenhang zu bringen sein, weil aufgrund der räumlichen Nähe Quedlinburgs zu Gernrode eine bessere Abstimmung sowohl zwischen den beiden Äbtissinnen als auch mit dem gemeinsamen Bevollmächtigten möglich war.

Besonders als Mittel gegen Kurfürst Moritz und seine zum Teil aggressiv verfolgten Ambitionen auf das Quedlinburger Reichsstift hatten die Reichsstandschaft und die Reichsunmittelbarkeit Annas II. einen großen Wert. Denn die Äbtissin konnte mit Verweis auf ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Reichsstandschaft ihren Status als Reichsfürstin verteidigen und das unmittelbare Band zum Reichsoberhaupt zu ihren Gunsten nutzen. Den traditionellen und machtungleichen Konflikt zwischen dem Quedlinburger Schutzvogt und der von ihm bislang *de facto* abhängigen Äbtissin konnte Anna II. als Reichsstand vor die Reichsöffentlichkeit und damit auf eine höhere Ebene bringen, die anderen und für sie günstigeren Regeln unterworfen war. Der Vorteil zeigt sich im Vergleich mit Äbtissin Magdalena, der direkten Amtsvorgängerin Annas II. Als Magdalena kurz nach ihrer Wahl die Herrschaft über ihr Reichsstift beanspruchte, geriet sie deswegen in Konflikt mit ihrem Schutzvogt Herzog Georg. Magdalena war gezwungen, diesen Konflikt im machtungleichen Gefüge allein und direkt mit Georg auszutragen, weshalb sie schließlich unterlag, auf ihr Amt verzichtete und das Stift verließ.⁴¹²

Dem beschriebenen Nutzen, den Anna II. aus ihrer Position als unmittelbar dem Kaiser unterworfenen Reichsfürstin ziehen konnte, standen jedoch enorme Kosten gegenüber, da sich die Äbtissin im Verhältnis zur Größe ihres Territoriums sowie zur Anzahl und der Wirtschaftskraft ihrer Untertanen übermäßig an den Reichslasten zu beteiligen hatte. Wie gezeigt werden konnte, überstieg Annas II. Anteil an den wichtigsten Steuern und Abgaben denjenigen ihrer gräflichen Brüder um ein Vielfaches. Auch die meisten Fürstbischöfe mussten deutlich weniger als die Quedlinburger Äbtissin zu dem sogenannten Baugeld beitragen, mit dem der Bau eines habsburgischen Festungsgürtels gegen die Türken finanziert werden sollte.

Zur größten Einzelbelastung für sie und die Stadt Quedlinburg wurden die 8000 Taler, die Kurfürst Moritz 1551 zur Besoldung der Reichstruppen zu zahlen waren, und mit denen die Reichsacht am aufständischen Magdeburg vollzogen werden sollte. Die Summe war

⁴¹² Vgl. Kap. 2.1 der vorliegenden Arbeit.

derart hoch, dass der Quedlinburger Rat auswärtige Kreditgeber suchen musste. Außerdem verzögerte sich die 1551 zugesagte Rückzahlung aus dem Reichsvorrat um insgesamt 23 Jahre. Folglich erhöhten sich die Zinsen, die an die Gläubiger zu entrichten waren, weshalb Anna II. einige der in diesem Zeitraum anfallenden Reichssteuern einbehielt und die 8000 Taler gewissermaßen als Guthaben beim Reich betrachtete.⁴¹³ Wohl nicht zuletzt deshalb, weil Anna II. für sich und ihre Untertanen eine hohe Verschuldung in Kauf nahm, um ihren Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich nachzukommen, lässt sich ein zunehmendes reichsständisches Selbstbewusstsein der Äbtissin ausmachen. Jenes Selbstbewusstsein drückte sich vor allem in der von Anna II. wahrscheinlich bereits Mitte der 1540er-Jahre, mit Sicherheit aber 1555 beanspruchten Präeminenz gegenüber den übrigen Fürstäbtissinnen des Reiches aus, wodurch sie unter den Fürstäbtissinnen in den Reichsabschieden, Matrikeln und weiteren Aufstellungen stets an erster Stelle erschien.

Die Grundlage der angestrebten Präeminenz bildeten wahrscheinlich einerseits die (irrtümlich) von Anna II. angenommene kaiserliche Gründung ihres Reichsstifts und andererseits die bis ins 18. Jahrhundert unter anderem zum Nachweis der Reichsstandschaft bedeutsame Wormser Reichsmatrikel von 1521,⁴¹⁴ in der Anna II. als Erste unter den Fürstäbtissinnen verzeichnet stand. Der von Anna II. durchgesetzte Vorrang der Quedlinburger Äbtissin blieb ihren Nachfolgerinnen bis zum Ende des Alten Reiches erhalten. Weitere Folgen jenes Vorranges etwa bei der Reihenfolge der Stimmabgabe oder dem Sitzplatz des Gesandten der Äbtissin auf der Prälatenbank sind zu vermuten. Ihr Nachweis bleibt aber künftigen Forschungen vorbehalten.

Die wohl wichtigste Frage des vorliegenden Kapitels ist die, wie die Äbtissin als mehr oder minder verdeckt protestantischer geistlicher Reichsstand mit der paradoxen Situation umging, dass sich ihre Herrschaft und mittelbar auch ihre Reichsstandschaft unter anderem auf der Treue zum Papst gründete. Dabei überrascht der Befund kaum, dass Anna II. zumindest bis zur Mitte der 1550er-Jahre ihre Konfession auf den Reichstagen und besonders gegenüber dem Kaiser möglichst nicht thematisierte. Stattdessen lässt sich an ihrem Bemühen, die ihr auferlegten Reichslasten vollständig und pünktlich zu erlegen, die dadurch verfolgte Absicht ablesen, ihren reichsständischen Pflichten gegebenenfalls gerade wegen ihrer problematischen Konfession umso genauer nachzukommen, zumal die Reichsstandschaft der Äbtissin wie oben erwähnt Schutz vor den Ambitionen des Schutzbvogts bot.

⁴¹³ Vgl. Kap. 6.5 der vorliegenden Arbeit.

⁴¹⁴ Vgl. WILLOWEIT, Dietmar: Matrikel. In: HRG 3, Sp. 389–391.

Einigermaßen erstaunlich ist dagegen die geringe Thematisierung der Konfession Annas II. vonseiten des Kaisers beziehungsweise seiner Räte. Abgesehen davon, dass der Stolberger Rat Dr. Franziskus Schüssler vom Wormser Reichstag 1544/45 an die Äbtissin berichtete, sie sei (wahrscheinlich bei kaiserlichen Räten) wegen ihres Glaubens berüchtigt, wird diese Problematik von kaiserlicher Seite in den folgenden Jahren anscheinend komplett übergangen. Allerdings könnte auch dieser Befund mit der Quellenlage der stiftischen Überlieferung einerseits und den Editionsriterien der Herausgeber der Reichstagsakten andererseits zusammenhängen, weshalb auch hier weiterführende Untersuchungen besonders anhand der Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien zu erfolgen hätten, die eine Aufgabe künftiger Forschungen bilden.

Spätestens 1555 beauftragte Anna II. ihren Gesandten, sich in sogenannten Religionsangelegenheiten offen den protestantischen Ständen anzuschließen. Sie positionierte sich damit für aufmerksame Beobachter des Reichstages klar zugunsten der neuen Lehre. Dass sie ihren konfessionellen Standpunkt schon deutlich früher derart offen vor die Reichsöffentlichkeit tragen ließ, ist trotz fehlender Quellenbelege bereits aus dem historischen Kontext heraus als eher unwahrscheinlich anzusehen. Einerseits befand sich Anna II. während der 1540er-Jahre in einer Phase, in der sie ihre Reichsstandschaft nicht nur als erste Quedlinburger Äbtissin überhaupt wahrnahm, sondern auch gegenüber sächsischen Ansprüchen zu verteidigen hatte und in der der stolbergische Rat Dr. Schüssler sie noch 1545 wegen ihrer „Religion“ hatte entschuldigen müssen. Andererseits war die Lage der Äbtissin mindestens bis zum geharnischten Augsburger Reichstag 1547/48 sowohl durch Kurfürst Moritz als auch durch die starke kaiserliche Position infolge des Sieges Karls V. über die Schmalkaldener zu bedroht, als dass es für Anna II. möglich gewesen wäre, konfessionell Stellung zu beziehen. Auch auf dem Augsburger Reichstag 1550/51 als in seiner Bedeutung „minderwichtige[m] ‚Vollzugstag‘“⁴¹⁵ der Beschlüsse von 1547/48 dürfte sich dafür noch nicht die Gelegenheit geboten haben. Erst die Niederlage des Kaisers in dem durch Kurfürst Moritz angeführten Fürstenaufstand 1552 und das damit besiegelte Ende der kaiserlichen Interimspläne scheinen der Quedlinburger Äbtissin den Spielraum geboten zu haben, sich konfessionell offen zu positionieren.

Das 1555 bereits einige Jahre über die Stationen der Reichstage 1541 (entschuldigtes Nichterscheinen), 1542 (erstmalige Teilnahme) und 1544 (reichsöffentlicher Protest im Fürstenrat gegen Herzog Mo-

⁴¹⁵ So die Einschätzung des Bearbeiters des 19. Bandes der Deutschen Reichstagsakten Jüngerer Reihe, Erwein von Eltz. Vgl. DRTA JR, XIX, Teil 1, S. 21.

ritz) zu verfolgende reichsständische Selbstbewusstsein der Äbtissin wurde in der Instruktion für ihren Gesandten auf dem Augsburger Reichstag 1555 um die Konfession quasi erweitert. Durch den am Ende des Reichstages beschlossenen Religionsfrieden war Anna II. wegen des von König Ferdinand eingefügten Geistlichen Vorbehalts jedoch nicht geschützt. Abgesehen von der beständigen Gefahr, die ihre Konfession beziehungsweise die von ihr eingeleitete Einführung der Reformation bedeutete, war die Reichsstandschaft Annas II. seit dem Augsburger Reichstag 1547/48 einigermaßen dadurch abgesichert, dass die vor allem von den Wettinern verfolgte Praxis, minder mächtigen Reichsständen ihres Hegemonialbereichs auf dem Weg der Steuerentrichtung die Reichsstandschaft zu entziehen, im Reichsabschied für unzulässig erklärt wurde. Sofern nach 1555 die im Religionsfrieden und besonders im Geistlichen Vorbehalt enthaltenen Regelungen nicht auch auf jene wenigen geistlichen Reichsstände angewendet wurden, die schon vor 1555 konvertiert waren, war die Reichsstandschaft Annas II. gesichert, wenn sie „nur“ den Steuerforderungen durch direkt bei den Einnehmern des Reiches erlegte Zahlungen nachkam.

Seit etwa 1555 wiederholten sich die von Anna II. auf den Reichstagen verfolgten Themen, wie die Rückerstattung der dem Reich 1551 geliehenen 8000 Taler oder die Bemühungen, die drückende Last der Reichssteuern auf verschiedenen Wegen zu mindern. Verglichen mit den 14 Jahren zwischen 1541 und 1555, in denen es darum ging, dass die Reichsstandschaft gegenüber (kur-)sächsischen Ansprüchen durchgesetzt und verteidigt wurde, kam es seit 1555 zu einer gewissen Normalisierung, weil sich nun das Interesse Annas II. beinahe ausschließlich darauf richten konnte, gewissermaßen die Zugangsgebühren zum Reich möglichst gering zu halten. Ihre Reichsstandschaft an sich blieb seitens ihres Schutzvogts hingegen unterhinterfragt.

Nachdem Anna II. 1574 verstorben war, hatte Kurfürst August durch den Vertrag, den er Äbtissin Elisabeth II. Mitte August 1574 aufgezungen hatte,⁴¹⁶ einen anderen Weg gefunden, seinen Einfluss auf

⁴¹⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190 (17.8.1574); LASA, Cop. 852π, fol. 76v–79 (17.8.1574); gedruckt: Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerkungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Namens Ihrer Königlichlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden, o. O. 1710, S. 57–59. Durch diesen Vertrag erhielt der Schutzvogt einerseits Mitspracherechte bei Neubelehnungen von Stiftsbesitz, wodurch u. a. die Lehnsanwartschaften ungültig wurden, die Anna II. ihren Brüdern und deren Nachkommen erteilt hatte. Andererseits durfte die Äbtissin nur dann neue Stiftsfrauen aufnehmen, wenn dem der Schutzvogt zustimmte. Schließlich musste Elisabeth II. die Gültigkeit des weiterhin umstrittenen Vertrages aus dem Jahr 1539 anerkennen,

die Äbtissin und innerhalb des Reichsstifts auszuweiten. Zwar blieb die Reichsstandschaft Elisabeths unangetastet, doch verlor sie weitgehend ihren Wert bei dem Bestreben, das Stift gegen die Übermacht des Schutzvogts zu behaupten. Die Folgen davon, dass Elisabeth II. zu den beiden Reichstagen 1576 und 1582 Gesandte mitbeauftragte, die nicht nur ihre Brüder, sondern auch deren braunschweigische Lehns Herren vertraten und berieten, konnten im Rahmen der verfolgten Fragestellung nur skizziert werden. Es haben sich jedoch Hinweise darauf finden lassen, dass die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen ihren Einfluss über die von ihnen vergebenen regensteinischen Lehen hinaus auch auf das Reichsstift auszudehnen versuchten, was sich im wenige Jahre später ausgetragenen Konflikt zwischen Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg um die Nachfolge von Äbtissin Anna III. niederschlug.⁴¹⁷

Die Reichsunmittelbarkeit wie auch die Reichsstandschaft der Quedlinburger Äbtissin können als Mittel identifiziert werden, mit denen besonders Anna II. den Risiken begegnen konnte, die mit der von ihr eingeleiteten Einführung der Reformation für ihre Landesherrschaft verbunden waren. Da sie zu den ersten geistlichen Reichsständen zählte, die in ihrem Territorium die Reformation einführten, und sie zudem zusammen mit der Gernröder Äbtissin die geografisch größte Kaisernähe jener lutherischen Reichsstände aufwies, glich ihr Reformationswerk einem Experiment ohne Vorbilder, das politisch durch den eigenen Schutzvogt und wegen der anzunehmenden Konfession auch durch Kaiser und Papst bedroht war. Vor allem durch die Unterstützung, die die Äbtissin von ihren Verwandten erhielt, erwies sich der gewählte Weg ins Reich und zum Kaiser am Ende zumindest für Anna II. als derart erfolgreich, dass sie sich als erste Quedlinburger Äbtissin seit mehreren Jahrhunderten und noch dazu unter der Belastung der Reformation von der dominierenden Macht ihrer Schutzvögte emanzipieren konnte. War das Amt der Äbtissin unter den Amtsvorgängerinnen Annas II. gewissermaßen zum Spielball der Schutzvögte und/oder der Quedlinburger Ratsherren geworden und war das Stift aus „der imperialen Höhe“⁴¹⁸ seiner Gründungszeit mit der engen Bindung an das Kaiserhaus der Ottonen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts fast zu einer ‚sächsischen Sekundogenitur‘ herabgesunken, gelang Anna II. die Wiederanbindung an das Reich und den Kaiser.

Die damit verbundenen Kosten sind allerdings nicht zu vergessen. Einerseits betrifft dies die mit der Reichsstandschaft Annas II. ver-

der unter anderem die Niedergerichte in der Quedlinburger Feldflur allein dem Schutzvogt unterstellte. Vgl. dazu eingehender Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

⁴¹⁷ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 22, 25.

⁴¹⁸ NICKLAS, Macht, S. 45.

bundenen Steuern und Abgaben gegenüber dem Reich, die das Stift schwer belasteten.⁴¹⁹ Andererseits war mit dem Anspruch auf Reichsstandschaft und mit der Würde einer Reichsfürstin auch eine fürstliche Hofhaltung verbunden. Aus beidem resultierte, dass Äbtissin Elisabeth II. am Beginn ihres Abbatiats einen enormen Schuldenberg vorfand und Teile des Stiftsbesitzes verpfänden musste.⁴²⁰

6.4 FÜRSTLICHER ANSPRUCH, FÜRSTLICHE HOFHALTUNG, FÜRSTLICHE KOSTEN?

Hier ist auf die Frage einzugehen, ob sich aus dem im Zusammenhang mit ihrer Titulatur bereits ermittelten reichsfürstlichen Anspruch Annas II.⁴²¹ auch ein entsprechend hoher Aufwand bei der Hofhaltung ableiten lässt. Darauf könnte sich der Vorwurf des Kurfürsten Moritz beziehen, dass Anna II. ein Fürstentum auf dem „allmüsen“ ihrer Stiftseinkünfte gründen wollte.⁴²² Es ist also danach zu fragen, wodurch Anna II. im Gegensatz zu ihrer reichsgräflichen Herkunft ihren reichsfürstlichen Anspruch ausdrückte beziehungsweise ausdrücken konnte und ob sie dadurch den geringen finanziellen Spielraum ihres Reichsstifts überstrapazierte.⁴²³ Gegenüber ihren Brüdern

⁴¹⁹ Vgl. dazu das fehlgehende Urteil von Peter Kasper, der annahm, dass die „Reichs- und Kreistürkensteuern“ sowie die „fälligen Beiträge zum Reichskammergericht [...] die meiste Zeit die finanziellen Möglichkeiten des Stifts übertroffen“ hätten, weshalb die Äbtissin die Entrichtung der Steuern „dem Schutzherrn und Kreisdirektor Sachsen überlassen“ hätte. KASPER, Das Reichsstift Quedlinburg, S. 100. Als Ausnahmejahre erwähnt er mit Bezug auf Vötsch die Jahre 1620 und 1683. Vgl. KASPER, Das Reichsstift Quedlinburg, S. 100, Anm. 490; VÖTSCH, Die Äbtissin. Für einen Großteil des 16. Jahrhunderts ist festzuhalten, dass Steuerforderungen des Reiches zwar eine enorme Kraftanstrengung für das Stift darstellten, dass deren Zahlung deshalb aber keineswegs den Schutzbögen überlassen, sondern von den Äbtissinnen selbst geleistet wurde.

⁴²⁰ Vgl. Kap. 6.5 der vorliegenden Arbeit.

⁴²¹ Vgl. Kap. 6.2 der vorliegenden Arbeit.

⁴²² LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 149r (16.5./6.6.1545).

⁴²³ Vgl. dazu Ute Küppers-Braun, die festhält, dass „[d]ie Territorien der Fürstäbtissinnen [...] so klein [waren, E.R.], dass sie kaum genügend Geld für eine fürstliche und repräsentative Hofhaltung abwarfen“. Eine standesgemäße Hofhaltung sei nur möglich gewesen, „wenn man [= die Äbtissinnen, E.R.] auf Unterstützung aus dem Herkunftshaus rechnen konnte“. KÜPPERS-BRAUN, Ute: „Il n’y a rien de Si agreable que d’être Sa propre maitresse“, S. 138, 154f (Musik – Kultur – Gender 12). Im Fall Annas II. kann dieser Befund widerlegt werden, da die Familie der Äbtissin im Gegensatz zur Annahme von Küppers-Braun Kredite vom Stift erhielt, statt dass sie nachweisbar Gelder für eine repräsentative Hofhaltung Annas II. bereitstellte. Christian Hoffmann stellte sich im Fall der Osnabrücker Bischöfe des 16. und 17. Jahrhunderts die interessante Frage, ob die Bischöfe reichsfürstlicher Herkunft ein größeres höfisches Gepränge entfalteten als jene Bischöfe nur gräflicher Herkunft oder ob letztere Gruppe „durch ein ausgeprägtes Repräsentationsverhalten die mit der Bischofswahl einhergehende Standeser-

gestand Anna II. ein, dass es „vns vnser grefflichen geburt nach [...] nit gebüret“, dass „wir vns ein fürstyn“ nennen und dass „zû dem [...] vnser vormugen, ein furstenstand zûhalten, fast geringe“ sei. Dennoch führe sie diesen Titel, weil er bei der Gründung des Stiftes durch Kaiser Heinrich III. (sic!) den Quedlinburger Äbtissinnen verliehen wurde. Über ihre Demut bei der Führung dieses Titels wolle sie „gott der aller hertzen erkenner ist bevelen vnd Richten lassen“. ⁴²⁴ Daraus ist zu ersehen, dass Anna II. sich der Erfordernisse eines Fürstentums, ihrer begrenzten Mittel zur standesgemäßen Führung desselben und der von ihr als geistlicher Person erwarteten Demut bewusst war. Von Interesse ist im Folgenden, ob und wie sie besonders die ersten beiden Punkte miteinander in Einklang bringen konnte beziehungsweise dies versuchte.

Nach Müller unterschieden sich in der Frühen Neuzeit die Fürstenhöfe von den einfachen Grafenhöfen „auf dem Sektor der Architektur [durch, E.R.] die stattliche Burg oder (später) das prächtige Schloß, auf gesellschaftlichem Gebiet [durch, E.R.] Quantität und Qualität des Hofstaates, auf dem Feld der Kultur [durch, E.R.] die standesgemäße Selbstdarstellung“. ⁴²⁵ Marc von der Höh benennt für den Hof im Wesentlichen drei Aufgaben: In erster Linie war er der Haushalt des Fürsten, weiterhin administratives Zentrum und schließlich Ort der Entfaltung von Pracht und Luxus. ⁴²⁶ Zur Untersuchung des Hofes von Anna II. rücken die Residenz ⁴²⁷ beziehungsweise das Stiftsschloss als das „Gehäuse“ des Hofes, ⁴²⁸ der Umfang des Hofstaates, die ggf.

höhung, nämlich den Aufstieg in den Reichsfürstenstand, dokumentieren und legitimieren wollten“. HOFFMANN, Christian: Zwischen Repräsentationsdrang und Repräsentationszwang. Hoforganisation und Hofleben der Fürstbischöfe von Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. In: Tauss, Susanne (Hg.): Herrschen – Leben – Repräsentieren. Residenzen im Fürstbistum Osnabrück 1600–1800, Regensburg 2014, S. 87–108, hier S. 88 (Kulturregion Osnabrück 30). Da Hoffmann jedoch im selbst gesteckten Untersuchungszeitraum nur einen Bischof gräflicher Herkunft ausmachen konnte und dieser bereits vier Tage nach seiner Wahl verstarb, bleibt die aufgeworfene Frage letztlich unbeantwortet. Unabhängig davon dürfte es methodisch äußerst anspruchsvoll sein, höfisches Repräsentationsverhalten beziehungsweise Gepränge über zwei Jahrhunderte miteinander dahingehend zu vergleichen, welcher Bischof den größten Aufwand betrieben hatte.

⁴²⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 219rv (6.6.1545).

⁴²⁵ MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München ²2004, S. 4 (EDG 33).

⁴²⁶ Vgl. HÖH, Der Hof, S. 167; PARAVICINI, Werner: Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München ³2011 (EDG 32).

⁴²⁷ Zur Qualifizierung des Quedlinburger Stiftsschlusses als Residenz vgl. den Kriterienkatalog bei BUCHHOLZ, Die Residenzen, S. 306f.

⁴²⁸ SCHIRMER, Uwe: Residenzen und Hofhaltung der ernestinischen Kurfürsten (1525–1547). In: Sächsische Heimatblätter 55 (2009), H. 4, S. 312–323, hier S. 313. Wolfgang Wüst hielt 2010 im Überblick fest: „Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten standen bis vor kurzem kaum im Fokus interdisziplinärer, geschweige denn internationaler Forschungsvorhaben.“ Wüst, Höfe und Residenzen, S. 13.

prachtvolle und luxuriöse Selbstdarstellung sowie der Haushalt in den Fokus.

Erstmals arbeitete Marc von der Höh im Rahmen eines Aufsatzes eingehend zum Hof der Quedlinburger Äbtissinnen im Spätmittelalter, widmete sich in einem Kapitel jedoch auch dem frühneuzeitlichen Hof. Er beklagt, dass nicht nur Vorarbeiten zum Thema fehlten, sondern vor allem die „Quellenlage äußerst schlecht“ sei.⁴²⁹ Immerhin kann er gestützt auf Lorenz den Hofstaat Annas II. um 1560 mit 51 bis 54 Personen umreißen – wozu auch zwei Narren zählten.⁴³⁰ Im Jahr 1581 werden nur noch etwa zehn Personen als „hoffgesinde“ erwähnt.⁴³¹ Der Vergleich mit den Höfen der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Lüneburg, an denen mehr als 100 Personen dienten, lässt ihn zum Schluss kommen, dass man es beim Hof von Anna II. „mit seinen etwas mehr als 50 Personen mit einem eher kleinen Hof zu tun“ habe.⁴³² Selbst der Hof der Grafen zu Stolberg-Wernigerode umfasste Ende des 15. Jahrhunderts etwa 100 Personen.⁴³³ Von der Höhs Einordnung der Größe des Quedlin-

Eine der wenigen Ausnahmen bildet LANGE, Hans: Residenzen geistlicher Reichsfürsten im späten 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts – Architektur im Spannungsfeld von Fürst und Stadt. In: Tacke, Andreas (Hg.): Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg. Göttingen 2005, S. 208–231 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt 1).

⁴²⁹ HöH, *Der Hof*, S. 168.

⁴³⁰ Vgl. HöH, *Der Hof*, S. 176; LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 96f; LORENZ, Hermann: *Beihilfen der Stadt Quedlinburg zu den Bauten auf dem Stiftsschlosse*. In: HB 296 (1931), S. 1198–1200, bes. S. 1200. Narren werden auch in einer Propsteirechnung erwähnt. Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 78v (1561). In einer Rechnung der Kirche St. Servatii werden ein großer und ein kleiner Narr im Jahr 1581 erwähnt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11v (1581). Eventuell zählten diese Narren zu den „natürlichen Narren“, die „ab dem 16. Jahrhundert sogar als Wunderzeichen [galten, E.R.], weil sie zukünftige Dinge ankündigten“ und ferner „an den Höfen zur Repräsentation eingesetzt“ wurden, wo sie „die Auserwähltheit des Herrschers“ unterstrichen. BERNUTH, Ruth von: *Glaube am Narrenseil*. Claus Narr am ernestinischen Hofe zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: Marx, Harald/Hollberg, Cecilie (Hg.): *Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit*. Begleitband zur 2. Sächsischen Landesausstellung in Torgau, Dresden 2004, S. 298–304, hier S. 304f.

⁴³¹ LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11v (1581). Erwähnt werden: Küchenschreiber, Koch, „Schlüter“ (1583: „Schlüssel“), Weinschenk, ein stummer Destillierer, „Meiner g f vnd frawen Jüngen“, Pförtner, Stubenheizer, großer Narr, kleiner Narr. Daneben dürften auch der Hofmeister und die Hofmeisterin, die in derselben Quelle erwähnt werden, ebenfalls zum Hoffgesinde zählen. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (1581), weiterhin fol. 42v (1583).

⁴³² HöH, *Der Hof*, S. 177.

⁴³³ Vgl. HöH, Marc von der: *Stadt und Grafenhof in Stolberg/Harz im 15. Jahrhundert*. In: Paravicini, Werner/Wettlaufer, Jörg (Hg.): *Der Hof und die Stadt. Konfrontation und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2006*, S. 487–513, bes. S. 493 (Residenzenforschung 20) sowie weiterhin SCHUBERT: *Die Harzgrafen*, S. 64–68.

burger Hofes findet ihre Bestätigung in Rainer A. Müllers Angaben zum Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, wonach an einem Grafen Hof im 16. Jahrhundert 50 bis 80 Personen und an einem mittleren Fürstenhof im selben Zeitraum 100 bis 700 Personen dienten.⁴³⁴ Es könnte deshalb die Vermutung angestellt werden, dass der Hof in Kleinstfürstentümern wie dem Quedlinburger Reichsstift eher mit einem (kleinen) gräflichen Hof vergleichbar sei, weshalb sich der reichsfürstliche Anspruch Annas II. am Umfang ihres Hofstaates nicht ablesen lasse. Diese Vermutung ginge jedoch ebenso fehl wie das Urteil von der Höhs, weil in beiden Fällen der Hof einer geistlichen Fürstin mit den Höfen weltlicher Fürsten verglichen wurde.⁴³⁵

Nach Karl-Heinz Spiess war der „zahlenmäßige Umfang der Hofleute“ an geistlichen Höfen „relativ gering“, worin „ein auffälliger Unterschied zu den Höfen der weltlichen Fürsten“ zu sehen sei.⁴³⁶ Beispielsweise umfasste der Hof des „ranghohen Erzbischof[s] und Kurfürsten von Köln [...] im Spätmittelalter nur zwischen 60 und 100 Personen“. An den Höfen der Bischöfe von Speyer und Basel seien im 15. Jahrhundert sogar nur je 25 Personen tätig gewesen.⁴³⁷ Der Hofstaat des

⁴³⁴ Vgl. MÜLLER, Der Fürstenhof, S. 30. Müllers Zahlen für einen fürstlichen Hofstaat lediglich mittlerer Größe dürften zumindest für die Mitte des 16. Jahrhunderts zu hoch gegriffen sein. Nach Schirmer hatte selbst Kurfürst August von Sachsen, der mit jährlichen Einkünften von 800 000 Gulden im Reich die zweithöchsten nach dem Kaiser vorweisen konnte, im Jahr 1555 lediglich einen Hofstaat von knapp 300 Personen. Vgl. SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen, S. 910, 917.

⁴³⁵ In dieser Weise scheint auch Ute Küppers-Braun über den Hof des Essener Reichsstifts zu urteilen, wenn sie schreibt, dass dieser „eher den Eindruck einer adligen Gutsherrschaft als den einer fürstlichen Hofhaltung“ erweckte. KÜPPERS-BRAUN, Macht, S. 141.

⁴³⁶ SPIESS, Karl-Heinz: Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, S. 122.

⁴³⁷ SPIESS, Fürsten, S. 122. Fouquet berichtet, dass am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (reg. 1464–1478) lediglich 24 Personen dienten, was bis zum Ende seiner Amtszeit relativ konstant blieb. Beim Speyerer Bischof Philipp von Flersheim (1530–1552) umfasste das Hofgesinde 1530 insgesamt 80 Personen. Vgl. FOUQUET, Gerhard: „Wie die kuchenspise sin solle“ – Essen und Trinken am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (1464–1478). In: Pfälzer Heimat 39 (1988), H. 1, S. 12–26, bes. S. 13. Weiterführend dazu die Beiträge in KRUSE, Holger / PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Hofordnungen 1200–1600, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung 10); WÜST, Wolfgang: Luxus oder Sparszwang? Höfisches Leben im frühmodernen Kleinstaat der fränkischen Hohenzollern und der Bischöfe von Augsburg. In: Paravicini, Werner (Hg.): Luxus oder Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 65–84; EWERT, Ulf-Christian / HIRSCHBIEGEL, Jan: Nur Verschwendung? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs. In: Paravicini, Werner (Hg.): Luxus, S. 105–122; PARAVICINI, Werner: Von materieller Attraktion, adligem Dienst und politischer Macht. Über den tieferen Sinn höfischer Lebensführung: Eine Zusammenfassung. In: Ders., Luxus, S. 271–284; JANSSEN, Wilhelm: Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahresblätter 69 (2005), S. 104–132; WÜST, Wolfgang: Höfische divertissements in süddeutschen

Osnabrücker Bischofs Bernhard von Waldeck umfasste 1587 nur 67 Personen.⁴³⁸ Der Vergleich des Quedlinburger Hofes im 16. Jahrhundert mit den Höfen der Äbtissinnen anderer von Frauen geführter Reichsstifte ist aufgrund der unzureichenden Forschungslage einzig diachron möglich. In Gandersheim dienten Mitte des 13. Jahrhunderts 21 Personen und 1425 etwa 16 Personen am Hof der Äbtissin. Für den Hofstaat der Äbtissin in Buchau am Federsee lassen sich für das 16. Jahrhundert elf Personen nachweisen, allerdings fehlen hier Angaben über das meist zahlreiche niedere Dienstpersonal, das ebenfalls zum Hofstaat zählte. In Essen umfasste die Dienerschaft der Äbtissin im 17. Jahrhundert 28 und im 18. Jahrhundert lediglich 20 bis 25 Personen. In Quedlinburg ging die Größe des Hofstaates bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zurück auf 39 Personen – inklusive der Äbtissin und ihrer drei Stiftsdamen.⁴³⁹

Wird die Größe des Quedlinburger Hofstaates nicht mit Höfen weltlicher, sondern mit denen anderer geistlicher Fürstentümer verglichen, kehrt sich das Ergebnis von der Höhs um. Statt dass der Quedlinburger Hof während der Amtszeit Annas II. zu den eher kleinen zählte, war er verglichen mit anderen geistlichen Höfen und besonders in Relation zur geringen Größe des Stiftsterritoriums groß.⁴⁴⁰ Dieses Ergebnis erstaunt vor dem Hintergrund der geringen Einkünfte des Stiftes⁴⁴¹ und der unabhängig von den Hofhaltungskosten hohen fi-

Klein- und Kleinstresidenzen. Kulturelles Leben zwischen Repräsentationszwang und monetärer Not im Augsburgener Fürstbistum. In: Adam, Wolfgang (Hg.): *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter*, Teil 2, Wiesbaden 1997, S. 735–750 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 28); RÖSENER, Werner: Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen. In: DA 45 (1989), S. 485–550, bes. S. 535–547 zu den Hofämtern an geistlichen Fürstenhöfen.

⁴³⁸ Vgl. HOFFMANN, Zwischen Repräsentationsdrang, S. 96.

⁴³⁹ Vgl. GOETTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift, S. 216; THEIL, Buchau am Federsee, S. 151–158; KÜPPERS-BRAUN: „Il n’y a rien de Si agreable que d’etre Sa propre maitresse“, S. 138; DIES., Macht in Frauenhand, S. 140f; HÖH, Der Hof, S. 176.

⁴⁴⁰ Relativierend ist dabei der Einwand von Spieß anzuführen, dass „die Qualität des Gefolges weitaus wichtiger [war, E.R.] als die Quantität“. SPIESS, Karl-Heinz: Fürstliche Höfe im spätmittelalterlichen Reich zwischen Erfolg und Mißerfolg. In: Paravicini, Werner (Hg.): *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 231.

⁴⁴¹ Die Äbtissin beziffert 1529 ihre Einkünfte auf kaum 700 Gulden, wobei unklar ist, worauf sich diese Angabe bezieht. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158c 2, fol. 16 (21.3.1529). Da Anna II. allein 500 Gulden jährlich vom Rat erhielt, sollten die gesamten Einnahmen des Stiftes deutlich höher gewesen sein. Im Jahr 1580 gibt Äbtissin Elisabeth II. an, die Einnahmen des Stiftes belaufen sich auf „Sechtzehen od[er] Siebentzehen hundert Schock“. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 359v–360r (14.12.1580). In der Kanzlei König Ferdinands schätzte man die jährlichen Einnahmen des Stiftes auf 4000 fl. Vgl. ZWIERLEIN, Deutsche und italienische Staatsbeschreibungskunst, S. 635.

nanziellen Herausforderungen beispielsweise im Zusammenhang mit der Wahrung und Durchsetzung der Reichsstandschaft.⁴⁴²

Im nächsten Schritt sind mögliche Veränderungen am Stiftsschloss zu untersuchen, wo es, wie auch an der Stiftskirche, während der Amtszeit Annas II. verschiedentlich zu Baumaßnahmen kam. Bereits im Herbst 1521 plante Anna II. für den Sommer 1522 einen „redelichenn gütenn baw vffim Schloss zcû Quedelingbürg“, für den sie „etliche tausentt güldenn“ benötigte und dafür vom Rat wie von Herzog Georg Zuschüsse erhielt.⁴⁴³ Die restlichen benötigten Gelder wollte sie „hynnter Vnns Borgenn“.⁴⁴⁴ In diesem in den Jahren 1521/22 errichteten Gebäude ist laut Voigtländer mit großer Sicherheit der Westflügel des Quedlinburger Stiftsschlusses zu sehen.⁴⁴⁵ 1527 hatte die Äbtissin Blei vom Dach der Stiftskirche nehmen lassen,⁴⁴⁶ was auf eine zumindest teilweise Neueindeckung hinweist. Auch der am 23. April 1539 durch Blitzeinschlag verursachte „grosse[...] Schaden“ am „Glocken=Thurm auf der Burg“⁴⁴⁷ wird wegen der Gefahr für das Kirchenschiff und den westlich daran angrenzenden Südflügel des Schlosses bald danach repariert worden sein. In diesem Zusammenhang berichtet eine spätere Chronik von Joachim Otten aus dem Jahr 1615, dass der Blitzeinschlag im Turm von St. Servatii auch die Wohnung des Stiftshausmanns zerstört hatte, in der sich auch Trompeten befanden.⁴⁴⁸ Dietz-Rüdiger Moser rechnet diese zu den „Instrumente[n] von fürstlichem Rang“.⁴⁴⁹

Lorenz berichtet von der Neuerrichtung beziehungsweise dem Ausbau des „Mushauses“ im Jahr 1558, in dessen Obergeschoss der „Eß-

⁴⁴² Vgl. die Kap. 6.3 und 6.5 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁴³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 50r (6.11.1521). In diesem Schreiben bittet Anna II. Herzog Georg, dass er sich bei der Stadt für sie wegen der 1000 Gulden einsetze. In einer von Anna II. dem Rat Mitte Dezember 1521 ausgestellten Urkunde verspricht die Äbtissin, aus der ihr seitens der Stadt geleisteten Hilfe bei Bauten für die Zukunft künftig keine Rechte herleiten zu wollen. Vgl. UB QLB, II, Nr. 667, S. 131 (13.12.1521). Ohne Zweifel beziehen sich beide Quellen auf ein Bauvorhaben am Schloss, das auch in der Ratsrechnung des Jahres 1521/22 erwähnt wird. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 29r. Weitere diesbezügliche Quellen fehlen jedoch.

⁴⁴⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 50r (6.11.1521). Vgl. dazu zudem: LORENZ, Beihilfen, S. 1185f; VOIGTLÄNDER, Stiftskirche, S. 18f. Lorenz und Voigtländer vermuten einerseits, dass in diesem Bau ein Ersatz für ein verfallenes oder eingestürztes Vorgängergebäude zu sehen ist, und andererseits, dass es sich dabei um den West- und Südtrakt des Schlosses handelte. Nach Lorenz ist dieser Teil des Schlosses „höchst einfach gehalten“.

⁴⁴⁵ Vgl. VOIGTLÄNDER, Stiftskirche, S. 18f.

⁴⁴⁶ Vgl. ABKG, II, Nr. 1487, S. 794 (4.10.1527).

⁴⁴⁷ WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 514.

⁴⁴⁸ Vgl. HAB Wolfenbüttel, Sign. Ms. Cod. Guelf. 65.6 Extrav. W.

⁴⁴⁹ MOSER, Dietz-Rüdiger: 1000 Jahre Musik in Quedlinburg, Ehrenwirth/München 1994, S. 124.

saal, zwei Repräsentationsräume und der Kapitelssaal“ Platz gefunden hätten.⁴⁵⁰ Hierbei handelt es sich um die zweigeschossige Erneuerung des romanischen Nordtraktes des Schlosses, der sich über die beachtlichen Ausmaße von 50 m in der Länge und 11 m in der Breite erstreckt.⁴⁵¹ Mit Lorenz ist jedoch zu beklagen, dass die stiftischen Rechnungsbücher nicht überliefert sind, weshalb Bauarbeiten am Schloss nur dann nachvollzogen werden können, wenn sich die Stadt an den Kosten beteiligte und dies in den Ratsrechnungen verzeichnet wurde.⁴⁵² Aus diesem Grund ist es möglich und sogar sehr wahrscheinlich, dass die erwähnten Baumaßnahmen am Quedlinburger Schloss und der Stiftskirche lediglich einen Ausschnitt der tatsächlichen Arbeiten wiedergeben. Geht der durch Ehlers attestierte und „bis heute erkennbare, eindrucksvolle Schlosscharakter der abteil.[ichen] Residenzbauten im Stil der Renaissance“⁴⁵³ hauptsächlich auf den Ausbau des Schlosses unter Anna II. zurück oder waren die Baumaßnahmen – wie die Äbtissin an Herzog Georg schrieb – nicht zu „vmbgehen, wo das Stifte nicht ghaer verwüestet sol werden“?⁴⁵⁴ Ließ Anna II. an einem prächtigen und repräsentativen Schloss bauen oder sicherte sie mit geringen Mitteln lediglich die Fortführung des geistlichen Lebens auf dem Stiftsberg? Auf den ersten Blick ist eine eindeutige Antwort darauf nicht allein aufgrund der schlechten Quellenlage, sondern auch deshalb kaum zu erwarten, weil die Einschätzung eines Gebäudes als eindrucksvoll und repräsentativ oder als schlichter Zweckbau zwangsläufig subjektiv ist. Demgegenüber sieht Vinzenz Czech in einzelnen Bauformen und -mustern – „Türmen, Giebeln, Zwerchhäusern oder Portalen“⁴⁵⁵ –, die nach 1500 in die Architektur der Herrschaftssitze des von ihm untersuchten Harzraumes eindringen, eine „erkennbare herrschaftliche Zeichenfunktion“. Auf dem Quedlinburger Stiftsberg verweist am deutlichsten der erwähnte Umbau des Nordtraktes mit seinen beträchtlichen Ausmaßen, dem „reiche[n] Renaissance-Portal im Hof“,⁴⁵⁶ den großen Repräsentationsräumen im Obergeschoss und den vier Zwerchhäusern auf das in den Dimensionen einer Quedlinburger Äbtissin prächtige Schloss einer Fürstin. Dass mit dem Nord-

⁴⁵⁰ LORENZ, Beihilfen, S. 1199. Vgl. auch die entsprechenden Posten in den Ratsrechnungen: StA QLB, 23a, RR, Nr. 37 (1557), fol. 60r; RR, Nr. 38 (1558), fol. 22r.

⁴⁵¹ Vgl. VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii, S. 19.

⁴⁵² Vgl. LORENZ, Beihilfen, S. 1175. Die Ratsrechnungen der Jahre 1517–1520, 1525/26 und 1565 sind nicht überliefert.

⁴⁵³ EHLERS, Caspar: Quedlinburg. In: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, Ostfildern 2003, S. 469f, hier S. 469 (Residenzenforschung 15.1).

⁴⁵⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 50r (6.11.1521).

⁴⁵⁵ CZECH, Quedlinburg und die Höfe, S. 155.

⁴⁵⁶ VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii, S. 30, Anm. 30.

trakt und dem Westflügel der Großteil der heute erhaltenen Schlossgebäude auf dem Stiftsberg im Auftrag Annas II. errichtet wurde, weist darüber hinaus unabhängig von der Beurteilung der Gebäude als eindrucksvoll oder repräsentativ schon rein quantitativ auf den bedeutenden Ausbau einer Residenz hin, die Anna II. als eine fürstliche angesehen haben dürfte. Czech sah es als zu weitgehend an, im erwähnten Nordtrakt des Schlosses aus der Mitte des 16. Jahrhunderts „noch einmal einen behaupteten landesherrschaftlichen Machtanspruch sehen zu wollen“.⁴⁵⁷ Vor dem Hintergrund der verschiedenen anderweitigen Maßnahmen Annas II. zum Ausbau und zur Verteidigung ihrer Landesherrschaft (Titulatur, Netzwerk im Stiftskapitel, Wahrnehmung und Verteidigung der Reichsstandschaft, Abwehr der schutzbogteilichen Ansprüche auf die Landesherrschaft im Stift) ist gerade dieser um 1558 im Nordtrakt Architektur gewordene Anspruch auf Landesherrschaft als wahrscheinlich anzusehen.

Die Selbstdarstellung der Äbtissin wurde in der vorliegenden Arbeit bei der Untersuchung verschiedener Fragestellungen bereits berührt. Die erlangten Ergebnisse können auch hier verwendet werden. Zunächst ist an die von Anna II. eingeführte und schließlich gegen den Widerstand des Schutzbogts durchgesetzte neue Titulatur als ‚Äbtissin des kaiserlichen, freien, weltlichen Stifts Quedlinburg‘ zu erinnern. Während hier die Betonung auf der vermeintlichen kaiserlichen Gründung und der daraus abgeleiteten kaiserlichen Nähe des Stiftes lag, ist für die Selbstdarstellung der Äbtissin die nur zwischen 1540 und 1544 verwendete Titulatur noch bedeutsamer, in der sie ihre Stellung als Äbtissin und Fürstin betonte.⁴⁵⁸ Weiterhin sind die Ergebnisse zum Quedlinburger Stiftskapitel im Reformationsprozess einzubeziehen,⁴⁵⁹ da es auch als eine Art der Selbstdarstellung anzusehen ist, wenn Anna II. den alten schutzbogteilichen Einfluss auf die Besetzung frei werdender Prälaturen im Stiftskapitel zurückdrängte und diese Stellen nach 1540 eigenständig und mehrheitlich mit ihren Nichten besetzte. Unter gleichzeitiger Betonung ihres reichsfürstlichen Ranges, der kaiserlichen Bindung und der Reichsfreiheit des Stiftes formte sie es dadurch gewissermaßen in ein Familienstift um. Auch bei ihrer Reichstagspräsenz seit 1542 ist die Funktion der Verteidigung und Wahrung der Reichsstandschaft von der damit verbundenen Selbstdarstellung der Äbtissin als Fürstin des Reiches nicht zu trennen.

Hinsichtlich des Haushalts von Anna II. ist mit von der Höh zu beklagen, dass Hofrechnungen in Quedlinburg erst ab dem beginnenden 17. Jahrhundert überliefert sind. Für die Jahrhunderte davor sind

⁴⁵⁷ CZECH, Quedlinburg und die Höfe, S. 156.

⁴⁵⁸ Vgl. Kap. 6.2 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁵⁹ Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

diese Rechnungen als „Fundgrube für die Hofforschung“ nicht überliefert. Weil sich deshalb Fragen nach „den Kosten und der Finanzierung der Hofhaltung“ oder nach dessen „Größe, Personalbestand und Struktur“ nicht beantworten ließen, bleibe „das Bild vom Hof der Äbtissin im Spätmittelalter außerordentlich blass“. Die bessere Quellenlage seit Beginn der Frühen Neuzeit konnte von der HöH im Rahmen seines Beitrages nur für „punktuelle[...] Beobachtungen“ nutzen. Im inneren Widerspruch stehen seine Feststellungen, dass einerseits „die Einführung der Reformation in Quedlinburg einen radikalen Umbruch für die Lebensverhältnisse innerhalb des Stiftes darstellt“ und andererseits „die Untersuchung der Auswirkung der Reformation auf das Stift Quedlinburg [...] [e]in Desiderat der Forschung ist“. ⁴⁶⁰ Der mit der Einführung der Reformation in Zusammenhang gebrachte radikale Umbruch der Lebensverhältnisse im Stift ist nach von der HöHs eigener Einschätzung der Quellenlage kaum zu belegen. Denn dem „außerordentlich blass[en]“ Bild vom Hof der Äbtissin im Spätmittelalter kann allenfalls ein geringfügig besseres Bild dieses Hofes am Beginn der Frühen Neuzeit gegenübergestellt werden. Es verbietet sich, aus dieser Situation *per se* einen Umbruch abzuleiten, da die fehlende Überlieferung von Quellen zur Hofhaltung der Äbtissin vor der Reformation nicht als *argumentum e silentio* dafür verwendet werden kann, dass diese bedeutend anders als (unmittelbar) nach der Reformation war. ⁴⁶¹

Neben der bereits erwähnten Größe des Hofstaats von Anna II. belegt von der HöH für das Jahr 1585 die Bestallung eines Hofmeisters durch die Quedlinburger Äbtissin. Dieses Amt sei „an den deutschen Fürstenhöfen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen [...], für Quedlinburg jedoch nicht vor dem 16. Jahrhundert“. ⁴⁶² Der früheste Beleg für einen Hofmeister von Äbtissin Anna II. findet sich

⁴⁶⁰ HöH, Der Hof, S. 169, 175, 188, Anm. 103.

⁴⁶¹ Der Aufsatz von Ernst Keil über die Hofhaltung Äbtissin Hedwigs am Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert, in dem Keil viele aufwendige Feste der Äbtissin unter Beteiligung von Kurfürsten, Erzbischöfen, Herzogen und kaiserlichen Wappenherolden schildert, bleibt bei von der HöH unberücksichtigt. Für das Fest anlässlich der Amtseinführung Hedwigs 1459 gab der Quedlinburger Rat allein an Trankgeldern 2000 Taler aus, wodurch die anreisenden Fürsten vom Rat eine ihrem Stand angemessene sogenannte Verehrung an Bier und Wein erhielten. Die Ratsrechnungen, in denen die Aufwendungen des Rates verzeichnet sind, geben allerdings wiederum einen nur sehr kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Kosten dieser Feste wieder. Vgl. KEIL, Ernst: Die Hofhaltung der Aebtissin Hedwig. In: HB 235 (1931), S. 1193f.

⁴⁶² HöH, Der Hof, S. 175. Der Hofmeister war auch am spätmittelalterlichen Hof der rheinischen Pfalzgrafen „der wichtigste Hofbeamte; er organisierte und kontrollierte die Hofhaltung und stand an der Spitze der zahlreichen Hofbediensteten“. Gleiches ist bei den hessischen Landgrafen und den Markgrafen von Baden zu beobachten. RÖSENER, Hofleben, S. 160, 163, 168.

1540/46.⁴⁶³ Der Rat erwähnt einen früheren Hofmeister der Äbtissin für das Jahr 1524.⁴⁶⁴ In der „Figur des Hofmeisters“ stoße man „auf eine für kleinere Höfe typische enge Verknüpfung von Haushaltsführung und Landesverwaltung: Der Hofmeister war zugleich Aufseher über das Hofgesinde, Richter und fürstlicher Verwaltungsbeamter.“⁴⁶⁵ Das Amt des Hofmeisters findet sich bereits in den Fürstenlehren des Johann von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Bayern-München und seine Gemahlin Anna aus dem 15. Jahrhundert. Demnach solle der Fürst einen Hofmeister einsetzen, damit „der ganz hof in gut zucht sey und ein auffsehen hab auff sein adelichs tugendtlchs leben“.⁴⁶⁶

In der bei Lorenz angegebenen Gesindeliste Annas II. ist auch eine Hofmeisterin erwähnt, die nach Deutschländer die Funktion hatte, darüber zu wachen, „dass Anstand und höfische Sitte gewahrt blieben und Streitigkeiten unter den Hofjungfrauen geschlichtet wurden“.⁴⁶⁷ Die Hofmeisterin ist dabei nicht mit der Frau/Tochter des Hofmeisters zu verwechseln, die in der Gesindeliste gesondert als „Fräulein Hofmeister“ erwähnt wird.⁴⁶⁸ Die beiden Hofnarren der Äbtissin passen laut von der Höh „nur schwer zu einem ausschließlich dem Gebet und dem Gottesdienst gewidmeten Leben“,⁴⁶⁹ wobei er die Fürstäbtissin eines Reichsstifts mit der Äbtissin eines einfachen Klosters zu verwechseln scheint. Anna II. hatte sich eben nicht einzig dem Gebet und dem Besuch des Gottesdienstes zu widmen. Sie war darüber hinaus oder gar vorrangig Landesherrin in ihrem Territorium und ist dadurch eher mit einem Bischof in seinem Hochstift zu vergleichen. An bischöflichen Höfen bildeten Narren an der Wende zur Frühen Neu-

⁴⁶³ Hofmeister Marx von Bora wird 1546 im Zusammenhang eines Protestschreibens von Anna II. als Zeuge erwähnt. Die Äbtissin ging damit gegen den Rat vor, der vor dem Oeringer Tor eigenmächtig eine Pulverhütte hatte errichten lassen. Bereits 1540 ist Marx von Bora wahrscheinlich unter den Adressaten eines Bittschreibens, das die Schulzusammenlegung im Franziskanerkloster zum Inhalt hatte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2–3 (4.4.1540); LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 79 (15.4.1546). Noch 1547 wird er erwähnt. Vgl. LASA, A2, Erzstift Magdeburg, Nr. 216, Bd. 1, fol. 134r (17.2.1547).

⁴⁶⁴ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 308r (nach dem 11.5.1545). Hofmeister sei demnach Heinrich Hatke/Hetke von Dullede gewesen.

⁴⁶⁵ HÖH, Der Hof, S. 178.

⁴⁶⁶ GEHR, Eugen: Die Fürstenlehren des Johann von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Bayern-München (1436–1460) und seine Gemahlin Anna, Freiburg/Br. 1926, zit. nach: DEUTSCHLÄNDER, Gerrit: Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550), Berlin 2012, S. 87 (Halbische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 6).

⁴⁶⁷ DEUTSCHLÄNDER, Dienen lernen, S. 88.

⁴⁶⁸ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 96f, Anm. 23.

⁴⁶⁹ HÖH, Der Hof, S. 177.

zeit nach Hans Rudolf Velten hingegen keine Ausnahme.⁴⁷⁰ Eine für fürstliche Höfe ebenfalls typische „aufwändigere höfische Lebensweise in Quedlinburg“ konnte von der Höh jedoch nicht nachweisen.⁴⁷¹

An dieser Stelle gilt es auf der Grundlage eigener Recherchen anzuknüpfen und bislang unberücksichtigt gebliebene Quellen auszuwerten. Unter den Akten der Finanz- und Steuerverwaltung der Quedlinburger Propstei findet sich ein „Register der Ausgaben von den Einkomen der Probsteÿ so mir Andres Gerhardten von wegen U.[nserer] G.[nädigen] Fürstin vnd Frawen Beûholen“.⁴⁷² Die Eintragungen in das Register umfassen den Zeitraum zwischen 1544 und 1562 und bilden in der Summe quasi den Zuschuss der Propstei zum Haushalt der Äbtissin. In David Schenkich, dem Schreiber der Pröpstin Sybilla von Honstein-Vierraden, kann der Autor des Registers angenommen werden. Der im Titel des Registers erwähnte Andres Gerhardt war der Schosser der Äbtissin.⁴⁷³ Unter der Vielzahl der Ausgaben für die Äbtissin finden sich die von Marc von der Höh gesuchten „verstreuten Hinweise“, die zwar die verlorenen Hofrechnungen nicht ersetzen, dennoch aber einen Einblick in die Hofhaltung von Anna II. geben können. Da bei einigen der Ausgabenposten vermerkt wurde, dass diese in den Registern der Äbtissin fehlen,⁴⁷⁴ kann daraus geschlossen werden, dass diese Rechnungen in der Abtei überhaupt geführt wurden. Weiterhin ist zu betonen, dass es sich bei den hier enthaltenen Rechnungsposten lediglich um einen kleinen Ausschnitt der Ausgaben für den Hof der Äbtissin handelt.

Im Folgenden werden nur die auffälligsten Ausgaben wiedergegeben: In Leipzig wurden 1550 für die Äbtissin zwei Welsche, 18 Marderkehlen, eine Unze „sûperfein golt“, zwei „loth meilanische[r] Flitter“, ein Futter, acht Ellen bunt-weiße Borte und ein Ziegenpelz gekauft.⁴⁷⁵ 1556 wurde für die Äbtissin ein Otterpelz erworben.⁴⁷⁶ In Halberstadt wurden 1555 acht Ellen „pûrpûramisch“, fünf Ellen schwarzer Samt, roter Zendal, zehn Ellen schwarzer Nürnberger Samt, 18 Ellen schwarzer Nürnberger Damast, zwei Lot Perlen und verschiedene Bahnen Leinwand gekauft.⁴⁷⁷ Zwei Stiftsfrauen erhielten bereits

⁴⁷⁰ Vgl. VELTEN, Hans Rudolf: Hofnarren. In: Paravicini, Höfe und Residenzen, Bd. 1, S. 65–69, bes. S. 67.

⁴⁷¹ HÖH, Der Hof, S. 178.

⁴⁷² LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 1r (1544–1562).

⁴⁷³ David Schenke wird erstmals 1564 in den Rechnungen der Stiftskirche St. Servatii als Schreiber der Pröpstin erwähnt. Im Jahr 1583 ist er Kaplan der Pröpstin. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 39r (1564); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 42v (1583). Andres Gerhardt war spätestens seit 1550 Schösser des Stiftes. Vgl. LASA, U9, A IX, 213 (16.6.1550).

⁴⁷⁴ Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 9r, 54v (1550).

⁴⁷⁵ LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 54rv (1550).

⁴⁷⁶ Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 61v (1556).

⁴⁷⁷ LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 58v, 59v (1555).

1545 Pelze, die jedoch mit zwei Talern pro Stück verhältnismäßig günstig waren.⁴⁷⁸ Besonders hohe Kosten verursachte 1559 der Einkauf von 10 1/8 Ellen braun-goldenem Tuch für 50 Taler, zehn Ellen rot-gelbem Tuch für 55 Taler, neun Ellen rotem Samt für 22 1/2 Taler, sechs Lot Borten für fünf Taler und zwei Stücken „klein Schwebisch“ für elf Taler.⁴⁷⁹ Für die Tafel der Äbtissin wurden 1555 Ingwer, Safran, Nelken, „Zwetzicken“, Pfeffer, Zucker und Reis, 1557 und 1562 friesische Butter, 1559 ein „feslein Lemonien vnd oliüenn“, 1561 Konfektzucker und Muskatellerbier und 1562 wiederum indianischer Ingwer und „Limonae“ beschafft.⁴⁸⁰ Anlässlich eines Besuchs der Stolberger Verwandten 1556 wurden auf dem Stiftsschloss 22 große Hechte und acht Schock beziehungsweise 480 Krebse verzehrt.⁴⁸¹

Bei der Einordnung der zeitgenössischen Bedeutung der Einkäufe können die von Werner Paravicini, Jan Hirschbiegel und Gerhard Fouquet herausgegebenen Bände zur Residenzforschung sowie die Dissertation von Kirsten O. Frieling zur Kleidung an Fürstenhöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit dienen.⁴⁸² Nimmt man zunächst die Pelzsorten in den Blick, fallen die Marderkehlen und der Otterpelz auf, während der Ziegenpelz zu vernachlässigen sein dürfte. Nach Frieling trugen die Reichsfürsten und -fürstinnen in dem von ihr untersuchten Zeitraum an der Schwelle vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit „vor allem Hermelin-, Marder-, Zobel- und Eichhörnchenfelle“. Marderpelze wurden beispielsweise vom Sohn des sächsischen Kurfürsten 1530 oder von den Söhnen des Herzogs von Savoyen Mitte des 15. Jahrhunderts getragen und schillerten „in den verschiedensten Brauntönen“. Wie beim Zobel habe man auch beim Marder den einzelnen Pelzteilen unterschiedlichen Wert beigemessen, wobei insbesondere die Marderkehle „als exquisiter Pelz“ galt.

⁴⁷⁸ Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 66v (1545).

⁴⁷⁹ LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 75r (1559).

⁴⁸⁰ LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 75r (1559), 78v (1561), 79r (1562), 88v (1557), 89r (1557), 102r (1562).

⁴⁸¹ Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 69v (1555).

⁴⁸² Vgl. FOUQUET, Gerhard/HIRSCHBIEGEL, Jan/PARAVICINI, Werner (Hg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung 21); PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung 15, II); FRIELING, Kirsten O.: Sehen und gesehen werden. Kleidung an Fürstenhöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1450–1530), Ostfildern 2013 (Mittelalter-Forschungen 41). Zum Überblick über die Ernährung: DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard: Ernährung und Konsumgewohnheiten im spätmittelalterlichen Deutschland. In: GWU 44 (1993), S. 504–526.

Auch der sich durch besonderen Glanz auszeichnende Pelz des Otters sei von Reichsfürstinnen getragen worden.⁴⁸³

Bei den Stoffen fallen die acht Ellen „pürpüramisch“ auf, die an einen besonders wertvollen, mit echtem Schneckenpurpur⁴⁸⁴ eingefärbten Stoff denken lassen könnten. Der vergleichsweise geringe Preis von nur 24 Groschen pro Elle spricht dagegen.⁴⁸⁵ Statt dem bereits seit dem ausgehenden Mittelalter aus der Mode gekommenen Purpur ist eher an einen Stoff in den Modefarben Scharlach oder Karmin zu denken.⁴⁸⁶ Deutlich teurer als der vermeintliche Purpurstoff war der Samt in verschiedenen Farben, bei dem es sich um einen „kostbare[n] und für repräsentative fürstliche Gewänder häufig verwendete[n] Seidenstoff“ handelte.⁴⁸⁷ Die Stoffart Zandel/Zendel, ein einfacher Seidenstoff in Leinwandbindung, lässt sich unter anderem in Gewändern der Herzöge von Sachsen finden.⁴⁸⁸ Die hohen Preise für das braun-goldene und das rot-gelbe Tuch von etwa fünf Talern pro Elle könnten sich daraus ergeben, dass es sich hier um Samtbrotkat handelte, in dem Gold- oder Silberfäden eingewoben waren.⁴⁸⁹ Zusammen wurden für die 29 Ellen Stoff, sechs Lot Borten und zwei Stücken „klein Schwebisch“ 143 Taler bezahlt. Im Vergleich mit zeitgenössischen Hauspreisen in Quedlinburg lässt sich die Höhe dieser Summe illustrieren: Im Zeitraum zwischen 1549 und 1567 verkaufte der Rat acht Häuser zu Preisen zwischen 65 und 100 Talern.⁴⁹⁰ Der

483 FRIELING, Sehen und gesehen werden, S. 62–64, 210, 219, 222.

484 Vgl. zur Kostbarkeit des echten Schneckenpurpurs den Artikel von Marietta Rohner, die darauf hinweist, dass für die Einfärbung eines etwa taschentuchgroßen Textilstücks 1,6 g reinen Farbstoffs benötigt werden, wofür es des Sekrets von 12 000 Purpurschnecken bedurfte. Aktuell koste ein Gramm natürlichen Schneckenpurpurs etwa 2050 €. Vgl. ROHNER, Marietta: Purpur. Kaiserlicher Farbstoff aus Schneckensekret. In: Cattaneo, Claudia/Muntwyler, Stefan/Rigert, Markus/Schneider, Hanspeter (Hg.): Farbpigmente – Farbstoffe – Farbgeschichten, Winterthur 2011, S. 208–211, bes. S. 210; LÜCK, Heiner: Purpur/Porphyr. In: HRG³, 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 957–961.

485 Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 58v (1555).

486 Vgl. FRIELING, Sehen und gesehen werden, S. 73. Frieling weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Papst Paul II. 1464 festlegte, dass selbst die Kardinalsgewänder künftig mit Kermes, einem Pulver aus zermahlenden Schildläusen, statt wie bisher traditionell mit Purpur gefärbt werden sollten.

487 FRIELING, Sehen und gesehen werden, S. 46.

488 Vgl. FRIELING, Sehen und gesehen werden, S. 49, 94, 138, 175.

489 Vgl. FRIELING, Sehen und gesehen werden, S. 47.

490 Im Jahr 1545 verkauft der Rat ein Haus auf dem Marschlinger Hof im Westen der Altstadt für 65 Taler und 1549 ein weiteres Haus „hinter den Schernen“ für 70 Taler. 1559 verkauft der Rat ein Haus auf dem Kirchhof (Benedikti?) für 100 Taler. 1564 wird der Verkauf eines Hauses am (städtischen) Marstall im Osten der Altstadt für 80 Taler erwähnt und 1567 wird das Pfarrhaus von St. Aegidii im Norden der Altstadt für 85 Taler veräußert. Einzige Ausnahmen von der angegebenen Preisspanne der Immobilien bilden zwei Häuser im Hoken, die 1564 für 600 beziehungsweise 300 Taler verkauft wurden. Für derart hohe Preise dürften die

Kaufpreis der 1559 erworbenen Stoffe hatte somit den zeitgenössischen Gegenwert von eineinhalb Quedlinburger Bürgerhäusern.

Bei den für den Quedlinburger Hof gekauften Lebensmitteln fällt zunächst Safran als laut Selzer „wertvollstes Gewürz“ auf. Zur Veranschaulichung der Relation zu zeitgenössischen Einkommen gibt Selzer das Beispiel, dass der Kochmeister des Hochmeisters Friedrich von Sachsen in Preußen (reg. 1498–1507) für etwa 380 Gramm Safran um 1504/05 etwa die Hälfte seines Jahreslohns hätte aufbringen müssen.⁴⁹¹ Auf Safran folgen in der Rangliste exklusiver Gewürze direkt Pfeffer, Ingwer und Zucker.⁴⁹² Doch sollte man „[t]rotz des besonderen Appetits der Forschung auf diese Gewürze [...] nicht übersehen, daß es weitere wertvolle Importe gab[, wie, E.R.] Oliven, Rosinen, Mandeln, Reis und Feigen, deren Verzehr ähnlich kostspielig war“.⁴⁹³ Fuhrmann ergänzt diese Aufzählung dahingehend, dass auch der Kauf von Zitrusfrüchten, wie etwa den 1559 für den Quedlinburger Hof erworbenen Limonen, „von der Finanzkraft abhängig“ war.⁴⁹⁴ Die bei dem Familientreffen der Stolberger 1556 verzehrten Hechte sind ebenso wie Karpfen und Lachs als „Herrenspeise“ anzusehen,⁴⁹⁵ was dadurch Bestätigung findet, dass grüne Hechte als eine Art Bezah-

Größe und vor allem die Lage der Häuser in direkter Nachbarschaft zum Rathaus verantwortlich gewesen sein. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 13v; RR, Nr. 29 (1549), fol. 27r; RR, Nr. 33 (1553), fol. 50r; RR, Nr. 39 (1559), fol. 28v; RR, Nr. 44 1564, fol. 33r, 43v; StA QLB 23b, RR, Nr. 47 (1567), fol. 60v. Siehe auch die von den Kastenherren für den Reichen Kasten 1557 für 90 und 70 Taler verkauften beiden Häuser auf dem Kirchhof Benedikti und in der Blasiigasse. Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, fol. 1v (1557).

⁴⁹¹ SELZER, Stephan: Fürstliche Ansprüche an der Peripherie des höfischen Europas. Die Hofhaltung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen in Preußen (1498–1507). In: Fouquet/Hirschbiegel/Paravicini, Hofwirtschaft, S. 55–76, hier S. 60.

⁴⁹² Dazu passt, dass der Quedlinburger Rat für die einträgliche Salpeterhütte vor dem Oeringer Tor an Anna II. Naturalien in Form von Pfeffer und Ingwer zu entrichten hatte. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 59r. Auch Marx Müller als Inhaber der Salpeterhütte musste als jährliche Zinszahlung je ein Pfund Ingwer und Pfeffer sowie 30 Pfund grüne Hechte, die laut Fuhrmann zur Herrenspeise zählten, an Anna II. senden. Vgl. FUHRMANN, Bernd: Nahrung. Nahrungsmittel. In: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, Ostfildern 2005, S. 74–78 (Residenzenforschung 15.II); LASA, A20, XVIII, Nr. 1a, fol. 8r (19.11.1544).

⁴⁹³ SELZER, Fürstliche Ansprüche, S. 60. Fouquet bezeichnet Reis als „ausgesprochene Repräsentationsspeise“. FOUQUET, Wie die kuchenspeise sin solle, S. 20.

⁴⁹⁴ FUHRMANN, Nahrung, S. 78.

⁴⁹⁵ FUHRMANN, Nahrung, S. 77; vgl. zum Unterschied zwischen Herrenspeise und Gemeiner Speise weiterführend: DIRLMEIER, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978, S. 317–441 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 1978 1); WIEGELMANN, Günter: Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung, Marburg 1967 (Atlas der deutschen Volkskunde, N. F., Beiheft 1).

lung an die Äbtissin geliefert wurden.⁴⁹⁶ Auch sollte Graf Ulrich von Regenstein als Stifftshauptmann drei Zentner Karpfen und zwei Zentner Hechte als Teil seiner Entlohnung von der Äbtissin erhalten.⁴⁹⁷ Die 1556 den Stolbergern ebenfalls in großen Mengen aufgetischten „billigen Flußkrebse“ wurden hingegen in der Regel „für die Bediensteten erworben“.⁴⁹⁸

Dass das erwähnte Muskatellerbier ebenso wie der 1560 vom Rat der Äbtissin Graf Ernst von Regenstein sowie dem Stifftshauptmann und seinen Gästen servierte Malvasier zu den teuren und besonders repräsentativen Getränken zählte, kann aufgrund der hohen Kosten nur vermutet werden.⁴⁹⁹ Auch das Zuckerkonfekt ist als „kostspieliges Dessert“ zu bezeichnen.⁵⁰⁰ Die friesische Butter dürfte ausschließlich für Feste oder den Konsum der Äbtissin und gegebenenfalls des Stifftskapitels vorgesehen gewesen sein. Das Gros der auf dem Stifftsberg benötigten Butter erhielt die Äbtissin hingegen vom Wipertkloster, das beispielsweise 1569 4 ½ Tonnen beziehungsweise 413 Pfund auf den Stifftsberg zu liefern hatte.⁵⁰¹

Zusammenfassend kann selbstverständlich kein einziger der erwähnten Stoffe und Pelze und kein einziges der Nahrungsmittel als letztgültiger Beweis für einen fürstlichen Lebenswandel von Anna II. herangezogen werden.⁵⁰² Dies macht hingegen die Summe aus allen

⁴⁹⁶ Vgl. LASA, A20, XVIII, Nr. 1a, fol. 8 (19.11.1544). Marx Müller liefert neben Ingwer auch 30 Pfund grüne Hechte, die frisch gefangen und geräuchert waren. Vgl. dazu auch FOUQUET, Wie die kuchenspise sin solle, S. 19.

⁴⁹⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 122–123 (um 1535).

⁴⁹⁸ FUHRMANN, Nahrung, S. 77. Vgl. weiterführend auch: LABOUIE, Eva: Nachkommenschaft und Dynastie. Geburten und Tauffeste im anhaltischen Adel zwischen Repräsentation und Präsenz (1607–1772). In: Dies. (Hg.): Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 207–243.

⁴⁹⁹ Worum es sich beim Muskatellerbier handelt, ist nicht zu klären. Denkbar wäre ein mit Muskat versetztes Bier oder auch ein heutzutage Hybrid-Bier genanntes Getränk, bei dem dem Brausud die Maische von Weintrauben zugegeben wird. Vgl. GUMBINNER, Julius Ludwig: Handbuch der praktischen Bierbrauerei nach den neuesten und bewährtesten Methoden, mit Einschluß des Filz-Malzens, der Bereitung der wichtigsten Biersorten, der Dampfbrauerei, und der Anlage von Brauereigebäuden, Bd. 1, Berlin 1845, S. 144; zum Malvasier, einem teuren Südwein, vgl. FUHRMANN, Nahrung, S. 76; FOUQUET, Wie die kuchenspise sin solle, S. 21; StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 45v.

⁵⁰⁰ DIRLMEIER/FOUQUET, Ernährung, S. 518.

⁵⁰¹ Zur Butterlieferung des Wipertklosters an die Äbtissin vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 295rv (1569). Zur Umrechnung einer Tonne Butter in Pfund vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 32 (1552), fol. 336r.

⁵⁰² Vgl. hinsichtlich der Kleidung den Beitrag von Marieluise Kliegel zu den Buchauer Stifftsdamen des 17. und 18. Jahrhunderts, in dem die Autorin festhält, „dass die Gewänder der Stifftsdamen deren adeligen Stand auch als Mitglieder eines Stiftes dem Zeitgenossen augenfällig vor Augen führten“. Vgl. KLIEGEL, Marieluise: Gut betucht. Zum Selbstverständnis adeliger Stifftsdamen in Gewand und Stand. In: Schiersner, Dietmar/Trugenberger, Volker/Zimmermann, Volker (Hg.): Adelige

angeführten und in den historischen Kontext eingeordneten Gütern wahrscheinlich, auch wenn sich weder in den Quellen noch der Forschung eine Unterscheidung zwischen „nur“ reichsgräflichem oder schon reichsfürstlichem Konsum hat ausmachen lassen. Der bei Marc von der Höh noch fehlende Nachweis „eine[r] aufwändigere[n] höfische[n] Lebensweise in Quedlinburg“⁵⁰³ konnte mithin zumindest für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinlänglich erbracht werden. Dass die erwähnten Einkäufe für den Hof der Äbtissin aus den Einkünften der Pröpstin bestritten wurden, betont noch einmal, dass man es hier mit einem wahrscheinlich nur sehr kleinen Ausschnitt der Aufwendungen für die Hofhaltung der Äbtissin zu tun hat. Als Adressat des demonstrativen Konsums⁵⁰⁴ am Quedlinburger Hof hat einerseits der Hof selbst zu gelten, indem dadurch die Fürstäbtissin die formelle und informelle Hierarchie an ihrem Hof in der Weise konservierte, dass sie sich selbst an der Spitze dieser Hierarchie halten konnte.⁵⁰⁵ Weiterhin sind auch die Stadt, deren reiches Patriziat und die in den Freihöfen ansässigen Adeligen als Adressaten anzusehen, denen gegenüber sich die Äbtissin als Landesherrin abzusetzen hatte.

Zur externen Aufgabe höfischer Kultur zählte es nach Ewert und Hirschbiegel, „die eigene soziale Position im Rahmen der Konkurrenz mit [den, E.R.] Standesgenossen abzusichern“.⁵⁰⁶ Da die Einheit des Fürstenstandes sowohl in politischer als auch in ökonomischer Hinsicht eine Fiktion ist,⁵⁰⁷ schloss sich selbstredend eine Konkurrenz des Quedlinburger Hofes beispielsweise mit dem kursächsischen Hof in Dresden aus. Eher könnten die Höfe der Gernröder Äbtissin oder des Halberstädter Bischofs, eventuell auch der Grafen von Regenstein-Blankenburg oder der Fürsten von Anhalt zum Vergleich gedient haben.⁵⁰⁸ Aufgrund der überschaubaren finanziellen Mittel⁵⁰⁹

Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag. Stuttgart 2011, S. 203–222, hier S. 221 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 187).

⁵⁰³ HöH, *Der Hof*, S. 178.

⁵⁰⁴ Vgl. VEBLEN, Thorstein: *Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen*, Köln/Berlin 1958 (ND 1987), S. 62–84 (Original: VEBLEN, Thorstein: *The Theory of the Leisure Class. An Economic Study of the Evolution of Institutions*, New York 1899); DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard: *Bischof Johannes von Venningen (1458–1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung*. In: Blaschitz, Gertrud/Hundsichler, Helmut/Jaritz, Gerhard/Vavra, Elisabeth (Hg.): *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1992, S. 113–145.

⁵⁰⁵ Vgl. EWERT/HIRSCHBIEGEL, *Nur Verschwendung*, S. 114f.

⁵⁰⁶ EWERT/HIRSCHBIEGEL, *Nur Verschwendung*, S. 115.

⁵⁰⁷ Vgl. SPIESS, *Fürstliche Höfe*, S. 229.

⁵⁰⁸ Vgl. u. a. CZECH, *Quedlinburg und die Höfe*.

⁵⁰⁹ Nach Spieß standen armen Fürsten für die Hofhaltung „nur 2000 bis 3000 fl. zur Verfügung. Dieser Betrag scheint die untere Grenze für einen fürstlichen oder

ging es in Quedlinburg vorrangig darum, durch die Hofhaltung inklusive des Konsums, durch die Verwendung einer neuen Titulatur, durch die für die Reichsöffentlichkeit sichtbare Reichstagspräsenz der Äbtissin und auch durch die deutlichen Ausbauten an den Stiftsgebäuden einen reichsfürstlichen Anspruch zu behaupten, der mit (Kur-)Sachsen eine klare Stoßrichtung hatte. Mit allen erwähnten Repräsentationsaufwendungen galt es, die „prinzipielle Gleichheit“ der Quedlinburger Fürstäbtissin „mit mächtigeren Standesgenossen“, wie Kursachsen, „zu betonen“.⁵¹⁰

Aus Gründen der Sparsamkeit könnte an der Tafel „gespaltener Konsum“⁵¹¹ vorgeherrscht haben, was bedeutet, dass im Alltag weniger Aufwand betrieben wurde und man so auf festliche Anlässe mit repräsentativer Speisefolge hinsparte. Ein Hinweis auf die zumindest in den 1540er-Jahren nötige Sparsamkeit im Quedlinburger Reichsstift kann in der von Anna II. erwähnten gemeinsamen Tafel und Haushaltung mit den Stiftsdamen gesehen werden.⁵¹² Selbst der mit hohen Schulden beladene und deshalb zur Sparsamkeit gezwungene Speyerer Bischof Matthias von Rammung speiste Ende des 15. Jahrhunderts an einer eigenen Tafel und verfügte, dass nur an seinem und dem nächst angrenzenden Tisch für höher gestellte Gäste das Herrenmahl serviert werde. Die übrigen Gäste und Amtsträger hatten sich mit

gräflichen Hof darzustellen, der seinem Standesanspruch noch einigermaßen gerecht zu werden suchte.“ SPIESS, Fürstliche Höfe, S. 229f. Allerdings ist bei dieser Einschätzung zu beachten, dass Spieß in seinem Artikel einzig weltliche Fürsten untersuchte und sich deshalb die erwähnte Größenordnung nicht auf geistliche Fürsten übertragen lassen dürfte.

⁵¹⁰ SCHNETTGER, Matthias: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes. In: HZ 286 (2008), S. 605–640, hier S. 636. Für das 18. Jahrhundert hat Andreas Pečar die große Bedeutung höfischer Repräsentation kleinerer Fürsten betont. Vgl. PEČAR, Andreas: Gab es eine höfische Gesellschaft des Reiches? Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Reichsadels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Klüeting, Harm/Schmale, Wolfgang (Hg.): Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster 2004, S. 183–205 (Historia profana et ecclesiastica 10).

⁵¹¹ Den Begriff prägte PARAVICINI, Von materieller Attraktion, S. 274. Ähnlich beschrieben bei FOUQUET, Wie die kuchenspeise sin solle, S. 19, der diese Art des Konsums für den spätmittelalterlichen Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung beschrieb.

⁵¹² Anna II. antwortete Ende April 1548 dem Kaiser beziehungsweise dessen Räten auf die Klagen, die Moritz Mitte April gegen sie vorgebracht hatte. Unter anderem hatte Moritz zum wiederholten Mal geklagt, dass Anna II. die Einkommen und Güter der anderen Stiftskapitularinnen für sich nutze. Dem entgegnete die Äbtissin, dass sie und ihre Stiftsdamen „samentlich haueß vnd tisch halten. Befinden wir das es mit geringern vnkosten vnd füglicher zügee, dann wo ein yede ire sonderliche haushaltung hette. Vnd hat doch nichts destoweniger ein yede wie vor alterß ir eygen einkommen.“ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 610r (vor 1.5.1548).

einfacherem Essen zu bescheiden.⁵¹³ In Quedlinburg sollte dagegen der sächsische Stifthsauptmann 1554 sogar an der Tafel der Äbtissin speisen.⁵¹⁴ Fast drei Jahrzehnte später konnte die Äbtissin den Stifthsauptmann 1582 wieder von der eigenen Tafel an einen separaten Tisch wegverhandeln, musste allerdings zugestehen, dass er täglich sechs Mahlzeiten „so güt sie I[hre] f[ürstlichen] G[naden] auf Ihrer Taffel selbst haben sambt zwei Par Semmeln“ erhielt.⁵¹⁵ Aus der Perspektive der nötigen Distinktion einer Fürstäbtissin gegenüber ihren Bediensteten ist dies als intendiert rangmindernd zu interpretieren. Gleichzeitig kann an diesen Details der Bestallungsvereinbarungen für die Stifthsauptmänner Hans von Wolf(en) (1554) und Hieronymus Pflugk (1582) ein Rangkonflikt zwischen der Äbtissin und dem kursächsischen Schutzvogt abgelesen werden, in welchem es Letzterem gelang, seinen ‚Amtmann‘ und verlängerten Arm 1554 in Quedlinburg an die Tafel der Äbtissin zu setzen und damit ihren Anspruch als geistliche Reichsfürstin bei der nötigen Repräsentation und Distinktion teilweise zu untergraben. 1582 wurde zwar die gemeinsame Tafel von Fürstäbtissin und Stifthsauptmann beendet, allerdings blieb der Anspruch auf gleiche Verköstigung trotz Standesungleichheit gewahrt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit dem fürstlichen Anspruch Annas II. auch ein gewisser Aufwand bei der Hofhaltung verbunden war, der sich etwa in der Größe des Hofes oder dem Konsum kostbarer Stoffe und Lebensmittel hat nachweisen lassen. Es bleibt die Frage, ob Anna II. – wie eingangs formuliert – dadurch den geringen finanziellen Spielraum ihres Stiftes überstrapazierte. Bereits erwähnt wurde, dass sie ihrer Nachfolgerin Elisabeth II. 15 000 Taler Schulden hinterließ, weshalb diese trotz kaiserlichen Verbots das Vorwerk des Münzenberger Klosters für etliche Jahre an die Stadt auf Wiederkauf verkaufte und einen Großteil der Dienerschaft entlassen musste.⁵¹⁶ Aus der Propstei des Stiftes flossen in den 19 Jahren zwi-

⁵¹³ Vgl. FOUQUET, *kuchenspise*, S. 19. Vgl. dazu relativierend HOFFMANN, *Zwischen Repräsentationsdrang*, S. 87, Anm. 3, der aus dem 16. und 17. Jahrhundert Beispiele dafür anführt, dass vertraute Verwaltungsbeamte an der Tafel des Osnabrücker Fürstbischofs zu finden waren.

⁵¹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 20–22 (15.11.1554). Etwa zehn Jahre zuvor wurde anlässlich der Einführung des Stifthsauptmanns Georg von Dannenberg lediglich bestimmt, dass dessen Essen demjenigen der Äbtissin vergleichbar sein solle, was jedoch ebenfalls der nötigen Distinktion einer Fürstäbtissin widersprach. Auch sollte die Äbtissin die Diener Dannenbergs so versorgen lassen wie ihr eigenes Gesinde. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 55 (ca. 1544).

⁵¹⁵ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 248 (18.10.1582). Dies beobachtete bereits LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 283, sah darin allerdings lediglich eine „Ironie des Schicksals“ und verkannte das planvolle Vorgehen des Schutzvogts gegen die Äbtissin mit den feinen Mitteln höfischer Verfahren.

⁵¹⁶ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 351–354 (17.10.1580).

schen 1544 und 1563 laut der erwähnten Rechnung beinahe 20 000 Taler an die Äbtissin.⁵¹⁷ Da aus Mangel an Quellen die gesamten Kosten der Hofhaltung Annas II. unbekannt bleiben, ist es nicht möglich, den Anteil dieser Kosten am Schuldenstand des Jahres 1580 auszumachen. Feststehen dürfte jedoch, dass der Anspruch Annas II. als Fürstäbtissin mit beträchtlichen Kosten verbunden war. Diese entstanden bei der Verteidigung und der Wahrnehmung der Reichsstandschaft ebenso wie bei der Hofhaltung auf dem Stiftsberg, die sich besonders anschaulich an der Größe des Hofstaates hat verdeutlichen lassen.

6.5 STIFT UND STADT GERATEN IN SCHULDEN

In den Klagen, die Herzog/Kurfürst Moritz vor Kaiser Karl V. gegen Anna II. vorbrachte, ist stets der Vorwurf enthalten, dass Anna II. das Stift in Schulden führe. Teils wurde dies – wie bereits erwähnt – damit begründet, die Äbtissin versuche, auf dem „allmüsen“ ihres viel zu geringen Einkommens ein Fürstentum zu errichten.⁵¹⁸ Auf die zunehmende Schuldenlast des Stiftes ist später in diesem Kapitel noch einzugehen. Ein wesentlicher Grund für die Verschuldung ist mit Sicherheit in den beträchtlichen Kosten zu sehen, die die jahrelangen Prozesse vor Kaiser und Kammergericht verursachten.⁵¹⁹ Dazu zählen Ausgaben für den eigenen Anwalt⁵²⁰ und für Rechtsgutachten etwa zum Vertrag des Jahres 1539.⁵²¹ Auch die erwirkten kaiserlichen Mandate mussten bezahlt werden. Der Rat hatte sich beispielsweise 1551 mit 345 Talern an den Kosten für drei kaiserliche Mandate beteiligt, die Anna II. von Karl V. erbeten hatte.⁵²² Auch die Verkündung von Urteilen durch einen Kammerboten in Quedlinburg und Dres-

⁵¹⁷ Vgl. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 107v (1563).

⁵¹⁸ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 149v (16.5./6.6.1545).

⁵¹⁹ In einer auf dem Augsburger Reichstag 1548 verlesenen Supplikation der Äbtissin berichtet Anna II., sie habe wegen des Rechtsstreits bereits im vierten Jahr „überschwengliche vnkosten vff diese sachen“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 597r (vor dem 1.5.1548).

⁵²⁰ In den Quellen finden sich Sylvester Wolgemut(h), Jacob Huckel, Dr. Franz Schüssler, Dr. Jacob Kalt und Jacob Fückel(n) als Anwälte, die Stift und Kapitel von Quedlinburg vor dem Kammergericht vertraten, aber auch auf Reichstagen und vor Herzog Moritz erschienen. Jacob Huckel schreibt 1545 an Anna II., sie solle ihm für seine Dienste 15 Goldgulden jährlich auf der Frankfurter Herbstmesse zukommen lassen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 140–141 (1.1.1545), fol. 177–180 (26.4.1545), fol. 277 (10.8.1545), fol. 639–643 (1.3.1548).

⁵²¹ Vgl. zu den Gutachten: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 818–820 (s. d.), fol. 785–801 (1545). Nach eigener Aussage hatte die Äbtissin bis 1547 wegen des Streits um den Vertrag und seine Gültigkeit mehr als 1000 Gulden ausgegeben. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 515v (nach 5.6.1547).

⁵²² Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 25r.

den waren vom Stift zu tragen.⁵²³ Alle diese Ausgaben stehen mit der *Verteidigung* der von der Äbtissin beanspruchten Reichsstandschaft in Verbindung. Doch auch die *Wahrnehmung* der Reichsstandschaft verursachte große Ausgaben, die in den 1520er-Jahren nicht anfielen, als sich Anna II. von Herzog Georg gegenüber dem Reich vertreten ließ.⁵²⁴ Auch wenn Anna II. anfangs keinen eigenen Gesandten zum Reichstag schickte, sondern beispielsweise den Vertreter der Reichsstadt Nordhausen oder jenen der Wetterauer Grafen mitbeauftragte,⁵²⁵ mussten auch diese für ihre Dienste bezahlt werden. Für den Reichstag von 1547/48 in Augsburg bevollmächtigte Anna II. mit Georg Rauchbar sogar einen eigenen Gesandten.⁵²⁶

Die größten finanziellen Belastungen hatte die Stadt jedoch während des Schmalkaldischen Krieges 1547 und im Anschluss an die Belagerung Magdeburgs Ende 1551 zu tragen. Nach der Einnahme Quedlinburgs für Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen verlangte dessen Hauptmann eine Schatzung der Untertanen auf „den zehenden pfennig“, d. h. eine zehnprozentige Vermögensabgabe. Durch Bitten und Flehen beim Kurfürsten erreichten Äbtissin und/oder der Rat schließlich, dass die Stadt Quedlinburg die feste Summe von 4000 Talern, das Westendorf 40 Taler, der Neue Weg 20 Taler und das Stiftdorf Dittfurt 100 Taler zu entrichten hatten. Zusätzlich wurde der bereits gesammelte Gemeine Pfennig in Höhe von 1200 Talern „hinwegk geführt“.⁵²⁷ Auch Herzog Moritz hatte vom Rat 500 Taler aus der Kasse der Türkenhilfe gefordert, doch Anna II. verbot die Zahlung. Um dem Schutzvogt dennoch zu willfahren, nahm der Rat die Summe als Kredit auf und schickte Moritz das Geld.⁵²⁸ Allein in diesem Jahr hatte die Stadt mit den umliegenden Gemeinden somit fast 6000 Taler zu entrichten.

⁵²³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 177v (26.4.1545). Vgl. auch die Gerichtskosten für die am Kammergericht gegen das Stift angestregten Verfahren wegen der vom Stift dem Reich verweigerten Steuern: LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 229 (23.2.1571).

⁵²⁴ Hauptsächlich sollte sich Herzog Georg beim Reich darum bemühen, dass die Matrikularbeiträge des Stiftes und der Kammerzieler gesenkt werden. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 2 (4.3.1522); ABKG, I, Nr. 540, Anm. 1, S. 545 (17.7.1523), Nr. 570, S. 573–576 (24.11.1523), Nr. 580, S. 583–586 (17.12.1523); ABKG, III, Nr. 1567, S. 87 (21.3.1528); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 17 (27.3.1528); GSa PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 16rv (21.3.1529); ABKG, III, Nr. 1726, S. 216 (17.4.1529); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 16 (10.5.1529); GSa PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158c 3, fol. 16 (10.4.1530).

⁵²⁵ Vgl. DRTA, JR, XII, Teil 1, Nr. 13, S. 127 (12.1.1542); LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 46 (20.3.1543) sowie genauer Kap. 6.3 der vorliegenden Arbeit.

⁵²⁶ Georg Rauchbar unterzeichnete für das Stift den Abschied des Reichstages. Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2690 (30.6.1548).

⁵²⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 448v–449r (nach 23.3.1547). Der zu Speyer 1544 bewilligte Gemeine Pfennig diente der Türkenhilfe. Vgl. RABE, Reichsbund, S. 404.

⁵²⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 444r–445r (nach 23.3.1547).

Die größte finanzielle Belastung folgte nur vier Jahre später, als nach dem Ende der Belagerung Magdeburgs im November 1551 Kurfürst Moritz für die sogenannte Abfertigung der Kriegsknechte vom Reich an die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Quedlinburg verwiesen wurde, die ihm insgesamt 20 000 Taler „von Reichs wegen“ vorstrecken sollten.⁵²⁹ Auf Quedlinburg entfielen 8000 Taler.⁵³⁰ Die Gelder sollten den Städten später aus dem erst noch zu bildenden Reichsvorrat erstattet werden.⁵³¹ Um die Erstattung der Summe bemühten sich Anna II. und der Quedlinburger Rat jedoch mehr als drei Jahrzehnte vergeblich. Sie konnten trotz eines Reichsnebenabschieds 1559, der die Rückzahlung des Geldes vorsah,⁵³² erst 1573/74 ihr Ziel erreichen.⁵³³ Dafür hatten Äbtissin und Rat auf dem Reichstag und beim Kaiser angegeben, dass für die auf Kredit aufgenommenen 8000 Taler inzwischen Zinsen in horrender Höhe gezahlt worden wären. Die angegebenen Zinsen von 3500 Talern bis 1559 beziehungsweise 4800 Talern bis 1562 hätten jedoch bedeutet, dass der Rat einerseits die gesamte Summe auf Kredit aufgenommen und andererseits bis 1559

⁵²⁹ Vgl. PKMS, V, Nr. 297a, S. 551f (11.1.1552).

⁵³⁰ Die Kreditgeber des Quedlinburger Rates waren vornehmlich Bürger aus Quedlinburg und umliegenden Städten mit kleineren Krediten und geringen Laufzeiten, aber auch Geistliche aus Halberstadt und Bornicke sowie die Westendorfer und die Difturter Gemeinde, die auf Geheiß der Äbtissin Geld liehen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 25v–30r. Der Rat hatte Moritz 4000 Taler bis Weihnachten 1551 zugesagt und bat darum, dass ihm wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage die zweite Hälfte erlassen werde. Vgl. PKMS, V, Nr. 282a, S. 535f (17.11.1551). Diese Bitte wurde abgeschlagen, weshalb der Rat am 16. Februar 1552 auch die zweite Hälfte von 4000 Talern erlegte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 783r (16.1.1552). Bei LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 275 liegt ein Irrtum vor, wenn der Autor schreibt: „Als Sieger kehrte Kurfürst Moritz wieder; er hatte den Kaiser durch den Vertrag von Passau [August 1552, E.R.] gezwungen, von der Verfolgung der evangelischen Sache abzustehen. Gern borgten jetzt die Quedlinburger ihrem siegreichen Schutzherrn 8000 Gulden, mußte er sich doch zu einer neuen Fehde rüsten, die für ihn die Todesfehde werden sollte.“ Weder zahlte der Rat das Geld gern an Moritz, sondern bat ihn um die Reduzierung der Summe, noch diente das Geld – wie Lorenz suggeriert – zur Finanzierung des Krieges gegen Albrecht II. Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, sondern – ohne dass der Rat dies wusste – für die Vorbereitungen des Fürstenaufstands gegen Kaiser Karl V. Auch WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 174 geht in seiner Annahme fehl, dass die 8000 Taler zur Belagerung Magdeburgs aus Quedlinburg abgeführt wurden. Die Belagerung endete Mitte November 1551 und die Zahlungen aus Quedlinburg erfolgten im Dezember 1551 und im Januar 1552. Auch leitete nicht „Kurfürst August“, sondern sein Bruder Moritz die Belagerung.

⁵³¹ Vgl. zum Reichsvorrat: RABE, Reichsbund, S. 404.

⁵³² Vgl. DRTA, Reichsversammlungen 1556–1562. Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, Göttingen 1999, Nr. 807 § 23 (19.8.1559).

⁵³³ LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 271–272 (5.12.1573); StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1574), fol. 200v.

nichts getilgt, sondern lediglich die Zinsen bedient hätte. Beides trifft nicht zu.⁵³⁴

Obwohl sich der Rat frühzeitig um die Tilgung der Kredite bemühte,⁵³⁵ war die beschriebene finanzielle Notlage wahrscheinlich⁵³⁶ dennoch eingetreten. Nur ging es weniger um die Altlasten der Jahre 1547 und 1551, die seit den späten 1550er-Jahren zum Problem wurden, sondern um eine weitere und mit den Jahren immer größer werdende finanzielle Belastung, die ebenfalls eine Folge der *Wahrnehmung* der Reichsstandschaft durch die Äbtissin war: Gemeint sind die Reichssteuern, die alle Reichsstände entrichten mussten. Neben dem eher unbedeutenden Kammerzieler, d. h. der Anlage zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, waren es besonders die Beiträge zur Türkenhilfe und das sogenannte Baugeld,⁵³⁷ für welche Zahlungen das Stift hohe Summen aufzubringen hatte. Wurden die Reichssteuern ‚wider den Türcken‘ zwischen 1522 und 1541 eher sporadisch in Form der eilenden oder der beharrlichen Türkenhilfe erhoben,⁵³⁸ so

⁵³⁴ Dies geht aus den Ratsrechnungen hervor. Statt der Gesamtsumme hatte die Stadt 1551/52 nur etwas mehr als 4000 Taler bei Kreditgebern aufzunehmen. Die Tilgung der Einzelkredite begann noch Ende 1551 und bis 1556 waren bereits etwa 3700 Taler zurückgezahlt. Allerdings wurden die Bürger dafür in den Jahren 1551, 1553, 1554 und 1555 neben dem üblichen jährlichen Schoss zu einer zusätzlichen Schatzung herangezogen. Vgl. zu den angegebenen Zinsen: DRTA, Reichsversammlungen 1556–1562. Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teil 3, Nr. 763, S. 1907f (30.6.1559); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 106, 107a (16.1.1562); zu den 1551 aufgenommenen Krediten: StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 25v–30r; zu den getilgten Krediten: StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 69v (400 Taler); RR, Nr. 32 (1552), fol. 49r (150 Taler); RR, Nr. 33 (1553), fol. 47r (530 Taler); RR, Nr. 34 (1554), fol. 37rv (1600 Taler); RR, Nr. 35 (1555), fol. 47rv (1000 Taler); zur Bezeichnung Schoss: ISENMANN, Eberhard, Schoß. In: LMA 7, Sp. 1542; zu den Schatzungen mit einem Gesamtvolumen von 6224 Talern vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 20r (1607 Taler); RR, Nr. 33, 1553, fol. 21r (1519 Taler); RR, Nr. 34 (1554), fol. 79r (1516 Taler); RR, Nr. 35 (1555), fol. 19r (1582 Taler).

⁵³⁵ Vgl. dazu etwa die Anfang 1552 stattfindenden Beratungen zwischen Rat und Gemeinde über die Frage, wie die Schuldenlast der Stadt in Höhe von 13 000 Talern reduziert werden könne: LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 124–130 (27.2.1552).

⁵³⁶ Vgl. dazu Kap. 6, Anm. 541 der vorliegenden Arbeit.

⁵³⁷ Das von den Reichsständen und den innerösterreichischen Ständen aufzubringende Baugeld in Höhe von 500 000 Gulden diente bis Ende der 1560er-Jahre dem Aufbau einer Grenzfestungslinie von Kroatien bis Oberungarn. Die Bauarbeiten an den 100–120 Festungen wurden besonders während des Waffenstillstands zwischen den Habsburgern und den Osmanen betrieben, der 1547 für fünf Jahre beschlossen wurde. Vgl. OBORNI, Teréz: Die Herrschaft Ferdinands I. in Ungarn. In: Fuchs, Martina/Kohler, Alfred (Hg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster 2003, S. 147–166, bes. S. 159f (Geschichte in der Epoche Karls V. 2); MATSCHKE, Klaus-Peter: Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege, Düsseldorf/Zürich 2004, S. 265f; KOHLER, Ferdinand I., S. 210; RABE, Reichsbund, S. 398–406.

⁵³⁸ Nämlich lediglich in den Jahren 1522, 1530 (2-mal) und 1541. Vgl. FUCHS/KOHLER, Kaiser Ferdinand I., S. 210

erhielt diese Steuer ab den 1540er-Jahren „einen regelmäßigen Charakter“, wodurch nun dauerhaft Militärkontingente im Kriegsgebiet finanziert werden konnten.⁵³⁹ Für Quedlinburg bedeutete dies, dass der Rat versuchte, alte Kredite zu tilgen, während bei der Äbtissin von Kaiser und Reich ständig neue Steuerforderungen eingingen, weshalb sie sich in der Hauptsache an die Stadt wandte. Waren die städtischen Beiträge zu den Reichssteuern in den Ratsrechnungen ursprünglich unter den „gemeyne[n] Ausgabe[n]“⁵⁴⁰ verzeichnet, so wurde dafür seit 1559 eine eigene ‚Rubrik‘ verwendet.⁵⁴¹ Im Zeitraum zwischen 1540 und 1573 trug der Rat zu den Reichssteuern des Stiftes 10 467 Taler bei.⁵⁴² Im gleichen Zeitraum tilgte er Kredite in Höhe von 13 336 Talern.⁵⁴³

⁵³⁹ MATSCHKE, *Das Kreuz*, S. 264f.

⁵⁴⁰ StA QLB, 23a, RR, Nr. 37 (1557), fol. 61r.

⁵⁴¹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 39 (1559), fol. 37r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 35; RR, Nr. 41 (1561), fol. 36r.

⁵⁴² Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 22 (1541), fol. 25r; RR, Nr. 23 (1542), fol. 26v; RR, Nr. 25 (1544), fol. 12v; RR, Nr. 30 (1550), fol. 69v; RR, Nr. 33 (1553), fol. 4r, 47r; RR, Nr. 34 (1554), fol. 44v; RR, Nr. 37 (1557), fol. 62r; RR, Nr. 39 (1559), fol. 37r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 35rv; RR, Nr. 41 (1561), fol. 36r; RR, Nr. 42 (1562), fol. 39v; RR, Nr. 43 (1563), fol. 31r; RR, Nr. 44 (1564), fol. 42r; StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1566), fol. 26r; RR, Nr. 47 (1567), fol. 56v; RR, Nr. 47 (1568), fol. 84r; RR, Nr. 47 (1573), fol. 185r. Die genannte Summe scheint sich auf die Ortswährung zu beziehen; die Umrechnung in Reichstaler wird jedoch bei den Steuerausgaben des Rates stets mit angegeben. Die 10 467 Taler im angegebenen Zeitraum entsprachen 7383 Reichstalern.

⁵⁴³ Diese Summe entspricht etwa 9506 Reichstalern. Vgl. zu den Tilgungen StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 64r; RR, Nr. 30 (1550), fol. 70v; RR, Nr. 32 (1552), fol. 158r; RR, Nr. 33 (1553), fol. 47r; RR, Nr. 34 (1554), fol. 37r; RR, Nr. 35 (1555), fol. 47rv; RR, Nr. 37 (1557), fol. 59rv; RR, Nr. 38 (1558), fol. 22v–23r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 36r; RR, Nr. 41 (1561), fol. 37r; RR, Nr. 42 (1562), fol. 40v; RR, Nr. 43 (1563), fol. 32r; StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1567), fol. 57r; RR, Nr. 47 (1568), fol. 84v; RR, Nr. 47 (1570), fol. 147r; RR, Nr. 47 (1573), fol. 185v. Auffällig ist, dass der Rat ab Mitte der 1550er-Jahre und besonders ab Beginn der 1560er-Jahre statt Kredite zu tilgen selbst Kredite ausgab. Besonders von 1562 bis 1566 gewährte der Rat Kredite über einige Tausend Taler, obwohl er im gleichen Zeitraum etwa 4800 Taler für Reichssteuern zu entrichten hatte. Mit der Begründung der drückenden Schuldenlast zog der Rat in den Jahren 1561, 1562 und 1563 zudem zusätzliche Schatzungen in Höhe von etwa 2300 Talern ein. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 41 (1561), fol. 19r; RR, Nr. 42 (1562), fol. 21r; RR, Nr. 43 (1563), fol. 18v; LORENZ, *Quellen*, S. 119–125; WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 177. Es wäre hier näher zu überprüfen, ob der Rat unter dem Vorwand der hohen Steuer- und Schuldenlast die Bürger zusätzlich schatzte und das am Ende des Jahres überflüssige Geld in Krediten ausgab, wodurch es nicht als Überschuss in den Ratsrechnungen sichtbar wurde. Durch die regelmäßigen Zinszahlungen der Schuldner und die in größeren Abständen zurückgezahlten Hauptsummen könnte sich der Rat auf diesem Weg einen umfangreichen finanziellen Spielraum aufgebaut haben. Insbesondere die vom Rat 1570 und 1582 angegebenen hohen städtischen Schulden sind aus dieser Perspektive kritisch zu betrachten. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 243–246 (13.9.1570); WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 173.

Wegen zunehmender Engpässe bei der Entrichtung der Reichsteuern, die das Stift zu entrichten hatte, ging Anna II. dazu über, die oben erwähnten, vom Reich mehr als drei Jahrzehnte nicht erstatteten 8000 Taler als ‚Guthaben‘ beim Reich zu betrachten. Gegenüber dem kaiserlichen Fiskus argumentierte sie, dass die von ihr nicht an das Reich gezahlten Steuern von diesem ‚Guthaben‘ abzuziehen seien. Die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. sowie der Reichspfennigmeister Damian Sibottendorf schlugen ihr dies über Jahrzehnte hinweg ab, befahlen die Zahlung und drohten mit dem Kammergericht, wo auch Prozesse gegen Anna II. angestrengt wurden. Schon allein anhand des Umfangs der Korrespondenz, die sich in diesem Zeitraum mit der Rückzahlung der 8000 Taler befasste, können die für das Stift mit dieser Angelegenheit verbundenen Kosten abgeschätzt werden.⁵⁴⁴ Auf massiven Druck des Kaisers und des Kammergerichts zahlte Anna II. schließlich verschiedene Raten der Reichsteuern. Die überlieferten Quittungen über gezahlte Reichsteuern des Stiftes zwischen 1551 und 1573 belaufen sich in der Summe auf 5821 Taler.⁵⁴⁵

⁵⁴⁴ Vgl. zu den 8000 Talern, den einbehaltenen Reichsteuern, den Mahnungen und der diesbezüglichen Korrespondenz: PKMS, VI, Nr. 388a, S. 598 (28.1.155); Nr. 411, S. 638 (9.2.1553); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 77rv (9.3.1553), fol. 78r (8.4.1553), fol. 79rv (18.4.1553), fol. 83rv (11.12.1554), fol. 84–85 (1.1.1555), fol. 144–147 (2.6.1555), fol. 148–149 (12.6.1555), fol. 89 (11.6.1557), fol. 93 (28.6.1557), fol. 95 (30.10.1557), fol. 97–98 (13.10.1558), fol. 99 (11.6.1559), fol. 210 (29.3.1560), fol. 113 (4.3.1561), fol. 102–104 (17.6.1561), fol. 105, 107b (21.8.1561), fol. 106, 107a (16.1.1562), fol. 111 (1.11.1562); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 354–355 (19.11.1562); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 114, 118 (15.2.1563), fol. 115–117 (20.4.1563), fol. 123–124 (27.6.1563), fol. 119 (7.7.1563), fol. 120, 122 (29.7.1563), fol. 125 (1564), fol. 127–128 (1564), fol. 126 (27.7.1564), fol. 131 (5.5.1565), fol. 134–135 (4.8.1565), fol. 137–138 (16.3.1566), fol. 139–140 (25.5.1566), fol. 141 (17.7.1566), fol. 142 (27.7.1566), fol. 143 (4.10.1566), fol. 147 (5.10.1566), fol. 148–152 (22.10.1566), fol. 161 (19.4.1567), fol. 155 (19.7.1567), fol. 163 (9.9.1567), fol. 164 (13.9.1567), fol. 162 (20.10.1567), fol. 166–167 (21.10.1567), fol. 205 (5.3.1569), fol. 206–207 (7.3.1569), fol. 214 (29.4.1569), fol. 216 (5.5.1569), fol. 204 (8.7.1569); LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 154–155, (24.8.1569); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 218–219 (21.11.1569); LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 159–162 (4.9.1570); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 220 (28.12.1570), fol. 224 (15.1.1571), fol. 225 (16.1.1571), fol. 229 (23.2.1571), fol. 226 (20.3.1571), fol. 230 (30.6.1571), fol. 231 (6.7.1571), fol. 232 (6.7.1571), fol. 233 (18.8.1571), fol. 234 (25.8.1571), fol. 236 (10.9.1571), fol. 235 (15.9.1571), fol. 238–240 (6.3.1572), fol. 241–242 (16.10.1572), fol. 244–245 (19.2.1573), fol. 243, 246 (5.3.1573), fol. 249–250 (7.3.1573), fol. 251–252 (18.3.1573), fol. 254 (4.4.1573), fol. 255–257 (23.4.1573), fol. 258 (18.6.1573), fol. 263–264 (29.7.1573), fol. 266–268 (4.12.1573). Zwölf Jahre nach der Rückzahlung der 8000 Taler kam offenbar aus der Gemeinde der Vorwurf auf, dass der Rat das Reich durch eine Art „Währungswechsel“ betrogen hatte. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 2, fol. 10–12 (16.10.1586).

⁵⁴⁵ Vgl. LASA, U9, A IV, Nr. 20 (17.8.1554); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 88 (11.4.1555), fol. 86 (15.1.1556); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (4a) (9.5.1560); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (4) (18.10.1560); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 101 (4.2.1561), fol. 107 (14.5.1562), fol. 112 (10.11.1562); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (5) (23.3.1563), Nr. 17a (6) (14.10.1566), Nr. 17a (7) (11.10.1567); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 160

Demgegenüber stehen 3888 Taler, die das Stift bis Mitte 1573 dem Reich schuldete.⁵⁴⁶

Die städtische Verschuldung stieg nach Angaben des Rates von 12 000 Talern 1552 auf 16 000 Taler 1570 und weiter bis auf 23 000 Taler im Jahr 1582.⁵⁴⁷ Allerdings lässt die zunehmende Rolle des Rates als Gläubiger Zweifel an diesen Zahlen aufkommen.⁵⁴⁸ Die vom Rat auf Kredit ausgegebenen und damit überschüssigen Summen hätten ansonsten doch eher der Schuldentilgung dienen müssen. Wozniak macht das „Missmanagement [der, E.R.] Räte“ als Ursache für die steigende Schuldenlast der Stadt aus, wofür durch die erwähnten Schätzungen „die einzelnen Bürger“ hätten aufkommen müssen. Wegen der steigenden Schulden sei laut Wozniak das Misstrauen der Bürger gegen den Rat gewachsen, was wiederum „zu einem deutlichen Steuerwiderstand“ bei ihnen geführt habe. Etwa ein Viertel der Bürgerschaft habe keine Steuern gezahlt.⁵⁴⁹ Während der Steuerwiderstand durch die von Wozniak analysierten Schossregister als hinreichend belegt angesehen werden kann, steht der Beleg für das behauptete Missmanagement des Rates noch aus. Die von Wozniak herangezogenen und bei Lorenz auszugsweise edierten Baurdinge⁵⁵⁰ genügen dafür nicht, da sie sich an die Bürgerschaft beziehungsweise die Gemeinde richteten und bezüglich der Reichssteuern und städtischen Schulden das Ziel hatten, die Notwendigkeit hoher zusätzlicher Schätzungen zu begründen. Die Beschreibung der städtischen Schuldenlast musste also als dramatisch dargestellt werden. Hinter den Baurdingen liegende Prozesse und Absichten bleiben jedoch unsichtbar. Eine detaillierte Untersuchung der Ratsrechnungen könnte hier Aufschluss geben, auch wenn zu beachten ist, dass auch diese Quellen einerseits vom Rat selbst verfasst wurden und andererseits die Rechnungsführung bereits von den Zeitgenossen kritisiert wurde.⁵⁵¹

Den Verdacht gegenüber dem Rat, er könnte städtische Einnahmen missbraucht haben, gilt es in weiteren Studien zu untersuchen und gegebenenfalls zu erhärten. Unabhängig davon bleiben für den Zeit-

(12.10.1567), fol. 170 (20.12.1567); LASA, U9, A IV, Nr. 17a (8) (2.3.1569), Nr. 17a (9) (26.6.1571), Nr. 17a (10) (26.3.1572), Nr. 17a (11) (3.1.1573); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 274 (1573), fol. 265 (19.10.1573).

⁵⁴⁶ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 258 (18.6.1573).

⁵⁴⁷ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 124–130 (27.2.1552), fol. 243–246 (13.9.1570); WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 173.

⁵⁴⁸ Vgl. zu diesen Angaben Kap. 6, Anm. 541 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁴⁹ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 173, 177.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu: LORENZ, Quellen, S. LXIX–LXXXII.

⁵⁵¹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 228–230 (14.10.1577). Hier anerkannte Äbtissin Elisabeth II. die von ihr und ggf. auch von ihrer Vorfahrin Anna II. bislang bemängelte Rechnungsführung des Rates. Unter anderem wären die in manchen Jahren bis zu dreifach überlieferten Rechnungsbücher gegeneinander abzugleichen und auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen.

raum 1540 bis 1573 sehr hohe Ausgaben des Rates für Reichssteuern (10 467 Taler) und hohe Schatzungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Reich in den Jahren 1547 und 1551 (zusammen etwa 14 000 Taler).

Neben der bislang behandelten städtischen Verschuldung lassen sich im Urkundenbestand des Stiftes seit den 1560er-Jahren etliche von der Äbtissin ausgestellte Schuldscheine finden, die sich in der Summe auf 3200 Taler belaufen.⁵⁵² An ihrem Lebensende hinterließ Anna II. ihrer Nachfolgerin Äbtissin Elisabeth II. 15 000 Taler Schulden, zu denen bis 1580 3000 Taler hinzugekommen waren, wie Elisabeth im gleichen Jahr an Kaiser Rudolf II. schrieb.⁵⁵³ Der Rat übernahm 1576 und 1577 davon insgesamt 15 000 Taler und erhielt dafür auf Wiederkauf das Münzenberger Vorwerk. Im Gegenzug verpflichtete sich das Stiftskapitel, keine weiteren Schatzungen in der Stadt zu bewilligen und auch keine Trank- oder Landessteuern zu erheben.⁵⁵⁴ Elisabeth II. hatte dem Rat versprochen, einen kaiserlichen Konsens zum Vertrag über das Münzenberger Vorwerk zu erlangen, doch blieben ihre Bemühungen erfolglos. Vielmehr verbot Kaiser Rudolf II. den Vertrag mehrfach.⁵⁵⁵

⁵⁵² LASA, U9, AXI, b, Nr. 8 (10.5.1560): 200 Taler; LASA, U9, AXI, b, Nr. 9 (18.11.1560): 1000 Taler; LASA, U9, AXI, b, Nr. 10 (20.4.1568): 1000 Taler; LASA, U9, AXI, b, Nr. 11 (11.11.1571): 1000 Taler. Dabei gilt es zu beachten, dass in diesen Schuldscheinen die von Anna II. getilgten Schulden gesehen werden könnten, da sich Schuldscheine über nicht getilgte Schulden üblicherweise im Besitz der Gläubiger und nicht der Schuldner befinden.

⁵⁵³ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 351–354 (17.10.1580). Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass Anna II. Ende 1551 an Kaiser Karl V. schrieb, sie musste von ihren beiden Vorgängerinnen, den Äbtissinnen Hedwig und Magdalena, bei ihrem Amtsantritt 1515 Schulden in Höhe von lediglich 300 Talern übernehmen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 777r (Ende 1551).

⁵⁵⁴ Vgl. zum Vertrag: LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 318–322 (18.4.1576), fol. 326–327 (12.10.1577), fol. 228–230 (14.10.1577), fol. 384–385 (Ende März 1581). In zwei weiteren Streitpunkten zwischen dem Stift und der Stadt kam Äbtissin Elisabeth II. dem Rat entgegen: Einerseits verbot sie künftig das Brauen von Gose und Gerstenbier in dem ihr unterstehenden Westendorf, andererseits wollte sie sich künftig mit der bislang bemängelten Rechnungsführung des Rates zufriedengeben. Der Rat behielt sich jedoch das Recht vor, bis 1587 jedes Jahr einen Extraschoss nehmen zu dürfen.

⁵⁵⁵ Formal ging es um die Frage, ob Stiftseigentum verkauft werden dürfe. Elisabeth II. argumentierte, dass das ehemals zum Münzenberger St. Marienklster gehörige Vorwerk kein ursprüngliches Stiftseigentum war und deshalb der Verkauf desselben mit Rückkaufoption – der sogenannte Wiederkauf – rechtens sei. Kaiser Rudolf II. sah durch den Verkauf jedoch das Stift in seiner Existenz gefährdet und verbot den bereits geschlossenen Vertrag. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 365–366 (13.12.1580), fol. 359–361 (14.12.1580), fol. 390 (23.11.1596). Der Rat lieh sich das Geld für das Münzenberger Vorwerk vom vermögenden Fritz von der Schulenburg und verpfändete dafür den zur Stadt gehörenden Ramberg. Anfang des 17. Jahrhunderts verpachtete der Rat das Vorwerk an Christoph Schorlott. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 176; LASA, A20, XXIX,

Bemerkenswert sind angesichts der zunehmenden Schuldenlast des Stiftes und der vom Rat angegebenen Schulden der Stadt besonders die hohen Kredite für die Stolberger Grafen, die trotz ursprünglich vereinbarter kurzer Rückzahlungsfristen zumeist über Jahrzehnte nicht getilgt wurden. In einigen Fällen wurden auch die jährlichen Zinsen über Jahrzehnte nicht gezahlt.⁵⁵⁶ Weil der Großteil dieser Kredite in den 1550er-Jahren an die Stolberger ausgegeben wurde, lässt sich hier ein Zusammenhang mit dem hohen Finanzbedarf der Grafen wegen ihrer missglückten Bergwerksaktivitäten in jener Zeit herstellen.⁵⁵⁷ Die Äbtissin und das Stiftskapitel könnten sich auf diese Art für die ihnen von den Stolberger Grafen gegen die sächsischen Schutzvögte geleistete Hilfe revanchiert haben.

Mit der obrigkeitlichen Einführung der Reformation hatte sich für die Institution des Reichsstiftes die große Gefahr der Mediatisierung durch die sächsischen Schutzvögte verbunden, da das Fortleben des Reichsstiftes als geistliches reichsunmittelbares Territorium infrage gestellt war. Um der drohenden Gefahr zu begegnen, hatte Anna II.

Nr. 1, fol. 392 (8.2.1602). Der Rat täuschte sogar gegenüber dem Schutzvogt einen kaiserlichen Konsens zu diesem Vertrag vor und erhielt auf dieser Grundlage wenige Tage nach dem abschlägigen Bescheid, den Elisabeth aus Prag erhalten hatte, die Zustimmung von Kurfürst August. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 376–377 (20.12.1580).

⁵⁵⁶ Das Stiftskapitel – nicht die Äbtissin – lieh den Stolberger Grafen im Jahr 1539 die Summe von 350 Talern. Vgl. LASA, U9, A XI, a, Nr. 31 (30.9.1539); LASA, A21, VIII, Nr. 22, n. f. (30.9.1539). Anna II. und das Stiftskapitel verschrieben 1550 den Brüdern der Äbtissin 800 Taler auf Kredit, von denen allerdings bis 1583 keinerlei Zinsen eingekommen waren. Für die 800 Taler hatten Äbtissin und Kapitel die quertfurtischen Zinsen auf Wiederkauf verkauft. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 9, fol. 16 (1551); LASA, A21, VIII, Nr. 20, n. f. (1584). Präpstin Katharina von Leiningen-Westerburg gab den Grafen im Jahr 1550 350 Taler und 1553 nochmals 700 Taler Kredit. Vgl. LASA, U9, B II, Nr. 19 (13.3.1550); LASA, U9, B II, Nr. 20 (25.12.1553); LASA, Cop. 818, fol. 108–111 (25.12.1553). Beim Johannishof vor den Toren Quedlinburgs liehen die Grafen 1552 und 1554 jeweils 200 Taler. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. Nr. 32 (1552), fol. 278r, 327r; RR, Nr. 34 (1554), fol. 84r. Das Kloster St. Wiperti hatte den Grafen 300 Taler Kredit gegeben. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 274–275 (nach 1563). Im Namen des Quedlinburger Rates wurden den Grafen 1554 in Magdeburg 1772 Reichstaler beziehungsweise 1000 Goldgulden als Kredit ausgegeben. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 34 (1554), fol. 45r. Die Quedlinburger Bürgerin Catharina Clenck lieh den Grafen im Jahr 1551 die Summe von 2000 Talern. Vgl. LASA, H9-2, 5, Nr. 37 (5.4.1551). Der Quedlinburger Bürgermeister Konrad Hartmann lieh 1552 den Grafen 1300 meißnische Gulden, für die jedoch bis 1579 keine Zinsen gezahlt wurden. Vgl. LASA, H9-2, 5, Nr. 141 (29.5.1579). Im November 1590 schlossen die Stolberger Grafen mit dem Stiftskapitel einen Vertrag, durch den ihre Schulden beim Stift für eine Zahlung von 2000 Talern abgegolten waren. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 22, n. f. (25.11.1590). Zusammen mit den ursprünglich entliehenen Hauptsummen waren insbesondere die inzwischen über mehrere Jahrzehnte aufgelaufenen Zinsen (5–6 % p. a.) jedoch deutlich höher als der vereinbarte Pauschalbetrag.

⁵⁵⁷ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 230–232.

ihre Bindung an den Kaiser betont, was sich unter anderem in ihrer neuen Titulatur äußerte. Im innersten Zirkel des Stiftes, dem Stiftskapitel, sorgte die Äbtissin bei der Neubesetzung von Stiftsprälaturen dafür, dass ihr die Lehnsbindungen der Herkunftsfamilien ihrer Stiftsdamen nicht zum Verhängnis werden konnten, und sie betrieb aktiv Familienpolitik. Gegenüber ihren Untertanen hatte sie versucht, sich durch eine eigenständige Reformationseinführung und die Intensivierung ihrer Landesherrschaft zu behaupten. Nach außen verteidigte sie sich mit Prozessen vor dem Kaiser gegen die von ihren Schutzzögten seit Herzog Heinrich erhobenen Ansprüche. Der auf diesen Wegen erlangte Schutz des Reichsstiftes vor seinen Schutzzögten hatte jedoch einen hohen Preis, den das Stift und die Stadt Quedlinburg gemeinsam zu zahlen hatten. Die hohen Kredite, die das Stift und die Stadt Quedlinburg trotz eigener finanzieller Bedrängnis den Stolberger Grafen gewährten, sind nicht nur aus den familiären Verbindungen zwischen Anna II. und ihrer Familie zu erklären. Sie sind insbesondere durch die jahrzehntelang weitestgehend nicht gezahlten Kreditzinsen und die unterbliebenen Tilgungen quasi als Bezahlung für die dem Reichsstift und seiner Äbtissin geleistete politische Hilfe anzusehen.

Neben der *Verteidigung* verursachte insbesondere die *Wahrnehmung* der Reichsstandschaft immense Kosten, die dem Reichsstift sowie der Stadt und ihren Bürgern bei einer erfolgreichen Eingliederung in das albertinische Sachsen zum Teil erspart geblieben wären.⁵⁵⁸ Auch die

⁵⁵⁸ Selbstredend ist diese Frage hypothetisch und kontrafaktisch. Aber dennoch kann angenommen werden, dass das Reichsstift nach seiner Mediatisierung durch das albertinische Sachsen in dessen Steuersystem integriert worden wäre. Ob die seit etwa 1529 entrichteten Reichslasten des Stiftes mit der Mediatisierung entfallen wären, hätte vom Ausgang der diesbezüglichen Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag 1545 abgehungen. Große weltliche Reichsstände führten hier eine Reihe kleinerer Reichsstände ihres beanspruchten Einflussbereichs an, die ausgezogen beziehungsweise aus der Reichsmatrikel gestrichen werden sollten. Da die Eintragung in die Reichsmatrikel grundlegendes Kriterium der Reichsstandschaft eines Fürstentums, Bistums etc. war, hatte das Ausziehen zwei Wirkungen. Einerseits verlor das Territorium seine Reichsunmittelbarkeit, andererseits hatte es die anfallenden Reichssteuern nicht mehr selbst zu zahlen. Im Kurfürstenkollegium wurde erörtert, unter welchen Bedingungen die ausziehenden Stände die Steuern der ausgezogenen Stände zu übernehmen hatten. Auch für Herzog Moritz stellte sich die Frage, ob er die Reichsanschläge der von ihm ausgezogenen Bischöfe von Merseburg und Meißen, der Äbtissin von Quedlinburg, der Grafen von Schwarzburg-Sondershausen, von Mansfeld, von Hohnstein, von Schönburg und der Schenken von Tautenburg zu seinen eigenen Steuern hinzuzurechnen hatte (der zeitgenössische Fachterminus lautete: *cum onere*) oder ob er „sie als bereits inkludiert ansehen konnte“ (*sine onere*). Allgemein gelangte das Kurfürstenkollegium zu der Regelung, dass das Kammergericht entscheiden solle, ob die ausgezogenen Stände den „außziehenden zuerkant“ werden oder ob sie „von alter bey dem Reich gewest“. Im ersten Fall dürfe der ausziehende Stand seinen Anschlag *sine onere* entrichten, im zweiten Fall *cum onere* hatte er den Anschlag des ausgezogenen Standes

erwähnten Kosten für den repräsentativen Aufwand der Reichsfürstin Anna II. trugen zur finanziellen Belastung und zum Schuldenstand des Stiftes wahrscheinlich nicht unmaßgeblich bei.

7. Das Schulwesen im Reichsstift

Das noch immer verbreitete Vorurteil, wonach Reformation und Bildung Hand in Hand gingen, führte laut Henning Schluß u. a. dazu, dass besonders in der „protestantisch motivierten pädagogischen Geschichtsschreibung“ mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts „Luthers Bedeutung für die Pädagogik eher einer Hagiographie als einer kritischen Historiographie“ gleichkam.¹ Dementgegen vertritt Schluß die These, dass die „Bildungsreform, die mit der Reformation ihren Ausgang nahm [...] aus einer veritablen Bildungskatastrophe hervorging“, weshalb die Reformation am Anfang mit „einer Verheerung der althergebrachten Bildungslandschaft“ statt mit der Bildung Hand in Hand ging. Als Gründe für diese Verheerung seien die Auflösung der Klöster als „Orte mittelalterlicher Elementarbildung“ und der Wegfall der Kirchenhierarchie anzusehen, wodurch Eltern ein zentrales Motiv gefehlt habe, ihre Kinder überhaupt zur Schule zu schicken, „denn in der Kirche waren die Kinder versorgt“.²

- ¹ SCHLUSS, Henning: Von der Bildungskatastrophe zur Neubegründung der Schule. Herausforderungen der Breitenbildung in der Reformation. In: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspaedagogik 15 (2016), H. 2, S. 127–141, hier S. 128. Vgl. auch DERS.: Die Reformation als Bildungskatastrophe. Luthers Pädagogik zwischen Mangel und Utopie. In: Reformationsgeschichtliche Sozietät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hg.): Spurenlese. Wirkungen der Reformation auf Wissenschaft und Bildung, Universität und Schule, Leipzig 2014, S. 69–90 (Leu-corea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 22); DERS.: Martin Luther und die Pädagogik – Versuch einer Re-konstruktion. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik 3 (2000), S. 321–353.
- ² SCHLUSS, Von der Bildungskatastrophe, S. 128f. Schluß widerspricht hier auch der verbreiteten Annahme, dass der Untergang des alten Schulwesens quasi ein Unfall der Reformation war, und zeigt sich überzeugt, dass sich Luther „sehr gezielt gegen diese Schulen“ wandte und „mit Herzblut einem kaputten Erziehungssystem den Kampf angesagt“ hatte. SCHLUSS, Von der Bildungskatastrophe, S. 130. Vgl. dazu auch Nahrendorf, der die „Gefahren der Bildung durch die Auswirkungen der Reformation“ u. a. mit einer Krise an den Universitäten durch abnehmende Immatrikulationszahlen und den Rückgang von Drucken antiker Autoren in Verbindung bringt. NAHRENDORF, Humanismus, S. 8f. Siehe zu den von Nahrendorf erwähnten Zusammenhängen auch Matthias Asche, der die Reformation für die „fundamentalste[...] Existenzkrise des deutschen Universitätswesens seit dessen Anfängen“ verantwortlich macht. ASCHE, Matthias: Frequenzeinbrüche und Reformen – Die deutschen Universitäten in den 1520er und 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang. In: Ludwig, Walther (Hg.): Die Musen im Reformationszeitalter, Leipzig 2001, S. 53–96, hier S. 53 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten 1); vgl. ferner: HAMMERSTEIN, Notker: Universitäten

Das Quedlinburger Schulwesen ist vor dem Hintergrund dieser beiden Beobachtungen, der Bildungskatastrophe in der frühen Reformation und der daraus erwachsenden Bildungsreform in späteren Jahren zu beleuchten. Vorarbeiten finden sich unter anderem bei Thomas Wozniak, Otto Laeger, Ernst Keil und Jens Bruning.³ Die bedeutendsten städtischen Schulen waren die beiden Lateinschulen in der Alt- und der Neustadt Quedlinburgs, die laut Wozniak jeweils mit den Kirchen St. Benedikti und St. Nikolai „in Verbindung“ standen.⁴ Über diese wie auch die weiteren noch zu behandelnden Schulen fehlen aus den 1520er- und 1530er-Jahren weitgehend zeitgenössische Aussagen. Ausnahmen sind Klagen von und über verschiedene Schulmeister aus den 1530er-Jahren und eine Verteidigungsschrift des Altstädter Schulmeisters Simon Kleinschmidt von 1539, die rückblickend einen bruchstückhaften Einblick in die Verhältnisse der späten 1520er-Jahre gewähren. Da Kleinschmidt seine Schilderung der Zustände im Quedlinburger Schulwesen vor seinem Amtsantritt um 1529 dazu benutzt, eigene Leistungen herauszustreichen, um sich damit gegen seine Ankläger des Jahres 1539 zur Wehr zu setzen, sind seine Aussagen quellenkritisch mit Vorsicht zu behandeln. Kleinschmidt schreibt 1539, er habe bei seinem Amtsantritt an seiner Schule, in der „kammern[,] bodden vnd wesen allenthalben zerbrochen“ waren, kaum fünf Schüler vorgefunden, die „von wegen orher [ihrer, E.R.], der Zeit, gehabten büberey willen, mit außtreibung etlicher, gantzlich vorstort“ waren.⁵ Was in der „büberey“, also „Bubenstücken“ oder jugendlichen Verfehlungen, konkret zu sehen ist, bleibt unklar. In der „außtreibung etlicher“ könnte der Versuch von Kleinschmidts Vorgänger gesehen werden, lutherische Schüler der Schule zu verweisen, weil sie sich eventuell gegen ihren Schulmeister

und Reformation. In: HZ 258 (1994), S. 339–357; WINTERHAGER, Wilhelm Ernst: Wittenberg und Marburg als Universitäten der Reformation. Humanistischer Aufbruch, reformatorische Bildungskrise und Hochschulreformdebatten im frühen 16. Jahrhundert. In: SuA 22 (1999/2000), S. 189–238; IMMENHAUSER, Beat: Universitätsbesuch zur Reformationszeit. Überlegungen zum Rückgang der Immatrikulationen nach 1521. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 6 (2003), S. 69–88; GRAMSCH, Robert: Zwischen „Überfüllungskrise“ und neuen Bildungsinhalten. Universitätsbesuch und universitärer Strukturwandel in Deutschland am Ende des Mittelalters (ca. 1470 bis 1530). In: Greiling, Werner/Kohnle, Armin/Schirmer, Uwe (Hg.): Negative Implikationen der Reformation. Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 55–81 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4).

³ Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 319–324; ferner: LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte; LAEGER, Zum 400jährigen Jubiläum; KEIL, Das Franziskaner-Kloster; BRUNING, Jens: Zwischen Stadt und Stift – das Fürstliche Gymnasium zu Quedlinburg in der Frühen Neuzeit. In: Bley, Kayserlich, S. 243–261.

⁴ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 320.

⁵ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203r (9.1.1539).

gestellt und in einem Akt von Vandalismus Schuleigentum zerstört hatten. Eine mögliche umgekehrte Interpretation, dass Kleinschmidt mit den vertriebenen Schülern Altgläubige gemeint hätte, erscheint unwahrscheinlich, da in diesem Fall die Vergehen der Schüler von ihm kaum mit der verdeckt sympathisierenden Umschreibung der „büberey“ bezeichnet worden wären.⁶

Nach der Übernahme seines Amtes habe sich die Zahl der Schüler auf 100 erhöht, sei aber in den letzten Jahren wieder zurückgegangen.⁷ Seinen Baccalaureus, der ihm zuvor in Nordhausen und Stolberg gedient hatte, habe Kleinschmidt 1529 nicht in der Altstadt „ihn kost vnd herberg“ bringen können, weshalb dieser drei Jahre lang im Westendorf im Haus des späteren Bürgermeisters Hans Grashoff⁸ wohnte und dessen Kinder gegen Verköstigung unterrichtete. Auch später angenommene Schuldiener habe Kleinschmidt bald wieder „zihen lassen“ müssen, weil deren „kost, Ihon vnd zimliche vnderhaltung“ nicht gewährleistet werden konnten.⁹ Etwa 1536 sei Kleinschmidt auf Betreiben einiger Pfarrer „münche vnd paffen [...] der schule entsatz[t]“ worden. Von den Ratsherren, Stiftsrat Herbort und einigen seiner späteren Kläger sei er jedoch damals „erhaben, gepri-set vnd gelobeth worden, Wie die Jügent mit allen vleiß dürch mich vnderwiset zû gottes erhen, forcht vnd aller erbarkeit, gezogen“ sei.¹⁰

Durch verschiedene Klagen aus den 1530er-Jahren über einen Schulmeister, in dem Kleinschmidt gesehen werden könnte, lässt sich das bislang gezeichnete Bild teilweise ergänzen und bestätigen. Die Klagen wurden in erster Linie durch den altgläubigen Pfarrer an St. Benedikti, Johannes Mathie, angestrengt, weshalb die bisher wiedergegebene Perspektive des Lutheraners Kleinschmidt um eine katholische ergänzt wird. Den 1531 von unbekannter Seite geäußerten Vorwurf, ein Schulmeister habe nicht allein das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, sondern dabei das Blut Christi in die Hände der Gemeinde gegossen, konnte der von Herzog Georg mit der Untersuchung betraute Stiftshauptmann Hans von Berlepsch nicht bestätigen.¹¹ Im April 1535 schrieb Mathie an den mit ihm befreundeten Meißner Domherrn und erbitterten Luthergegner Johannes Cochläus und berichtet, dass er in seiner Gemeinde einen Schulmeister und einen Kirchner habe, die bereits seit zehn Jahren

6 Vgl. „BÜBEREI, f.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=B12389> (15.10.2021).

7 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203r (9.1.1539).

8 Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 471.

9 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203v (9.1.1539).

10 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 204r (9.1.1539).

11 Vgl. ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531).

nicht bei ihm das Abendmahl empfangen hätten. Da der Schulmeister noch schlimmer sei als die lutherischen Pfarrer, habe Mathie seine Absetzung bei Anna II. bewirkt. Dem Baccalaureus Nicolaus Holthucius, der 1535 wegen der Beurlaubung des alten Schulmeisters die Schule leite, warf Letzterer vor, sein Amt nicht ordentlich versehen zu können. Die Schüler setzten Holthucius unter Druck, indem sie verlangten, er solle sie wie der alte Schulmeister lehren, das Sakrament unter beiderlei Gestalt zu nehmen, da sie andernfalls nicht mehr zu ihm kämen. Aufgrund dieses Konflikts zwischen Holthucius und seinen Schülern sei Holthucius vom Schosser beziehungsweise Steuereinnahmer Annas II. beurlaubt worden.¹² Der alte Schulmeister unterrichtete derweil in einem „gastgeben Hause“,¹³ worüber Herzog Georg informiert war, der den alten Schulmeister dafür verantwortlich machte, dass der „mehrer theyll der burger mith derr Lutherischenn Lehren vndt sectenn beschmeßet seynn“.¹⁴ Anna II. verteidigte die Beurlaubung von Holthucius gegenüber Herzog Georg damit, dass Holthucius besonders im Gesang unfähig sei, worauf es in ihrem Stift im Besonderen ankomme. Der Behauptung, Holthucius sei beurlaubt worden, weil er sich weigerte, „auff der Newen art“ zu unterrichten, widersprach Anna II. und schob zur Bekräftigung nach, Georg wisse, dass sie „der Nawenn Sectenn nicht anhengick“ sei.¹⁵ Georg verlangte schließlich von Anna II., dass der alte Schulmeister „der gestalt nit pleiben“ dürfe.¹⁶

Es liegt nahe, in dem alten Schulmeister des Jahres 1535 Simon Kleinschmidt zu sehen, jedoch berichtet dieser 1539, er sei vor drei Jahren, also 1536, seines Amtes entsetzt worden. Wahrscheinlich irrte sich Kleinschmidt hier, da später von anonymer Seite berichtet wird, dass der Schulmeister „Simon mitt dem kraußßen kopffe“ durch Stifthsauptmann Philipp von Meisenbach „von der schulen entsetzt“¹⁷ worden sei. Philipp von Meisenbach war nur bis zum Frühjahr 1535 im Amt. Bereits Anfang Mai 1535 wurde Graf Ulrich von Regenstein zu seinem Nachfolger ernannt.¹⁸

¹² Vgl. ABKG, IV, Nr. 2774, S. 137f (19.4.1535).

¹³ Um 1545 wird berichtet, dass Kleinschmidt zunächst im Haus von Johann Didau lebte. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (um 1545).

¹⁴ ABKG, IV, Nr. 2784, S. 142 (27.4.1535).

¹⁵ ABKG, IV, Nr. 2795, S. 148f (6.5.1535).

¹⁶ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 120v (11.5.1535).

¹⁷ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305v (nach 11.5.1545).

¹⁸ Vgl. ABKG, IV, Nr. 2795, S. 148f (6.5.1535). KETTNER, Kirchen, S. 203 nimmt irrtümlicherweise an, dass Ulrich von Regenstein erst 1536 zum Stifthsauptmann ernannt wurde.

Für die Neustädter Schule erwähnen Winnigstedt, Kettner und Fritsch die beiden Magister Johann Leo(ni)¹⁹ und Wolfgang Ipseus/Hyphaeus, die dort etwa zwischen den frühen 1530er-Jahren und dem Anfang der 1540er-Jahre als Rektoren anzunehmen sind.²⁰ Bemerkenswert ist, dass nach Kettner die Bürger der Neustadt die Heilige Messe des Altgläubigen Johannes Genth, der bis spätestens 1534 Pfarrer an St. Nikolai war,²¹ boykottierten und stattdessen dem Schulmeister Magister Johann Leo(ni)/Laue zuhörten.²² Ob der Schulmeister Leoni predigte, ist unklar. Wolfgang Ipseus/Hyphaeus beziehungsweise richtig Hipsius war vorher der Hauslehrer mehrerer Stolberger Grafen, ab 1526 Professor an der Wittenberger Universität, dann von Melanchthon nach Stolberg als Schulmeister empfohlen worden und

¹⁹ In den Matrikellisten der Universitäten Wittenberg, Erfurt, Rostock und Leipzig werden verschiedene Studenten dieses oder eines ähnlichen Namens erwähnt. Vgl. zu Erfurt: WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universität, Teil II, S. 375, Z. 22 (1549: Rektor „Johannes Leonis de Eimbeccensis“); Teil II, S. 219, Z. 23 (1501: „Johannes Lawe de Eimbegke“), S. 225, Z. 39 (1502: „Johannis Leonis de Schonstad“); zu Rostock: HOFMEISTER, Die Matrikel, I, S. 280, Z. 43 (1496: „Johannes Loewe de Hamborch“); II, S. 57, Z. 87 (1514: „Johannes Leue de Husem“). An der Wittenberger Universität immatrikulierte sich 1546 zwar ein „Johannes Leo Quedleburgen“. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 233. Es ist jedoch auszuschließen, dass es sich bei ihm um den Schulmeister in der Neustadt handelt, da dieser laut Fritsch bereits für die 1530er-Jahre als Magister erwähnt wird. Aufgrund der Angabe bei Fritsch, Geschichte, II, S. 6 ist zudem davon auszugehen, dass Johann Leo neben der ersten Immatrikulation ein zweites Mal als Baccalaureus immatrikuliert sein müsste. Vor diesem Hintergrund kommt entweder „Johannes Law de Folgstet“ beziehungsweise Volkstedt bei Rudolstadt infrage, der 1490 und 1492 in Leipzig immatrikuliert war, oder „Johannes Leonis de Adorff“ beziehungsweise Adorf im Vogtland, der 1518 und 1520 ebenfalls in Leipzig studierte. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 382, Z. 23, S. 561, Z. 67, S. 565, Z. 30; ERLER, Die Matrikel, II, S. 332, Z. 53, S. 557, Z. 13. Dass Letzterer unter der „nacione Bavarorum“, also der ‚Bayerischen Nation‘ in die Liste eingetragen wurde, darf nicht irritieren, auch wenn das Vogtland seit Längerem zu Sachsen gehörte. Die Zugehörigkeit zu den ‚Nationen‘ beziehungsweise die Grenzen derselben waren laut Erler „nicht des Genaueren bestimmt“. Anfang des 15. Jahrhunderts wurden der ‚sächsischen Nation‘ an der Universität, zu der Adorf eigentlich gehören müsste, der sächsische Kurkreis nördlich von Saale und Unstrut sowie weitere nördliche Gebiete überwiesen. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. XXXIII–XXXV. Wegen der entschiedenen lutherischen Positionierung des Schulmeisters in der Quedlinburger Neustadt in den 1530er-Jahren einerseits und andererseits der prinzipiellen Möglichkeit, dass „Johannes Leonis de Adorff“ 1519 die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck verfolgte oder von ihr hörte, könnte angenommen werden, dass der Quedlinburger Schulmeister aus dem Vogtland stammte. Auch die Ähnlichkeit der Namensform in der Matrikel-liste und der Quedlinburger Überlieferung spricht für diese Identifizierung. Von Quedlinburg könnte der Adorfer Johannes Leonis auch durch die alten Lehnbeziehungen des Reichsstifts ins Vogtland eine ungefähre Vorstellung gehabt haben. Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 62f, 179.

²⁰ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 122; FRITSCH, Geschichte, II, S. 267; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 406.

²¹ Vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit.

²² Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 122, 229.

später Schulmeister der Neustädter Schule in Quedlinburg.²³ Neuß sieht in Hipsius „eine[n] vertraute[n] Freund Melanchthons“.²⁴ Auch Scultetus erwähnt, dass Hipsius/Ipseus besonders mit Melanchthon verbunden war.²⁵ Die Konstellation, dass neben Simon Kleinschmidt an der Altstädter Schule auch der Neustädter Schulmeister Wolfgang Hipsius aus Stolberg nach Quedlinburg kam, ist später noch zu würdigen. Im Januar 1540 wurde von 15 Bürgern der Stadt mit dem Stadtvogt an der Spitze²⁶ in einem Schreiben an Anna II. die Zusammenlegung der beiden Lateinschulen der Alt- und Neustadt im Franziskanerkloster angeregt.²⁷ Die bisherige Forschung nimmt einhellig an, dass dieser Plan umgesetzt wurde und im Verlauf des Jahres 1540 eine vereinigte Lateinschule im ehemaligen Franziskanerkloster entstand.²⁸ Im Umkehrschluss müsste dies aber die Schließung der beiden bisherigen Lateinschulen bedeuten haben. Obwohl bekannt war, dass die Neustädter Gemeinde Ende Mai 1540 die Zusammenlegung ihrer Schule mit derjenigen der Altstadt ablehnte und die Äbtissin

²³ Vgl. SAUTER, Uwe: Auf Martin Luthers Spuren in Stolberg/Harz. Persönlichkeiten aus dem familiären und geschäftlichen Umfeld Luthers in Stolberg/Harz. Einblicke in die Entwicklung der Reformation. Stolberg/Harz, 2016, S. 60–65; KESSLIN, Christian Friedrich: Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern der Grafschaft Wernigerode vom Jahre 1074 bis 1855, Wernigerode 1856, S. 6; SCHEIBLE, Heinz (Hg.): Melanchthons Briefwechsel, Bd. 12: Personen F–K, Stuttgart-Bad Cannstatt 2005, S. 304f; WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 406. Wolfgang Hipsius, dessen ursprünglicher Name Wolfgang Eigener/Eygener war, stammte aus Ybbs an der Donau in Niederösterreich und studierte 1505, 1506 und 1516 in Leipzig, wo er später als Professor tätig war. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 468, Z. 96; ERLER, Die Matrikel, II, S. 426, Z. 51, S. 516, Z. 4, S. 538, 543, 568, 574, 577, 579, 594, 598. Winnigstedt berichtet, dass Ipseus 1539 an „der Pest“ gestorben sei und in der Kirche St. Nikolai bestattet wurde. Die Zahlung des Rates an die Witwe des Schulmeisters im gleichen Jahr spricht für diese Datierung. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 406; StA QLB, 23a, RR, Nr. 20, Vol. II (1539), fol. 62r.

²⁴ NEUSS, Erich: Melanchthons Einfluß auf das Gymnasialschulwesen der mitteldeutschen Städte im Reformationszeitalter. In: Melanchthon-Komitee der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Philipp-Melanchthon. 1497–1560, Berlin 1963, S. 110–158, hier S. 127.

²⁵ Vgl. SCULTETUS, Oratiuncula, S. 63f.

²⁶ Laeger nimmt wohl zu Recht an, dass es sich dabei um Bürger der Altstadt handelte, da dieses Vorhaben von der Gemeinde der Neustadt später abgelehnt wurde. Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 131, Anm. 9.

²⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1 (29.2.1540).

²⁸ Vgl. u. a. BRUNING, Zwischen Stadt, S. 246; VOIGT, Geschichte, III, S. 203; KETTNER, Kirchen, S. 242; KEIL, Das Franziskaner-Kloster, S. 35; LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 130. FRITSCH, Geschichte, II, S. 267 nimmt sogar an, dass Anna II. das Franziskanerkloster bereits 1538 zur künftigen Schule ausersah; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 321 nimmt ebenso die Zusammenlegung beider Schulen an, datiert diese jedoch erst in das Jahr 1541, vgl. hier auch S. 323, 353. Bemerkenswerterweise schreibt einzig LORENZ, Bettelmönch-Klöster, S. 811 davon, dass lediglich die „höhere Knabenschule der Altstadt“ in das ehemalige Franziskanerkloster verlegt wurde.

in einem Schreiben um den Erhalt derselben bat,²⁹ schloss Otto Laeger daraus, dass die angenommene Vereinigung im Verlauf des Jahres 1540 erfolgte.³⁰ Eine Schule am Kirchhof³¹ in der Neustadt lässt sich hingegen noch in den Jahren 1547, 1560 und 1563 belegen,³² einer Zeit, als die Schule im Franziskanerkloster längst bestand. Anna II. entsprach wohl der Bitte der Neustädter Gemeinde auf Erhalt ihrer Schule und es gab nach 1540 weiterhin – vielleicht nur für einen relativ kurzen Zeitraum³³ – zwei Lateinschulen in Quedlinburg. Gründe dafür, dass die Neustädter Schule nicht geschlossen wurde, könnten in einer unerwartet hohen Zahl von Schülern,³⁴ im sich wegen der im Franziskanerkloster nötigen Umbauarbeiten verzögernden Umzug der Schule oder aber darin gesehen werden, dass die Äbtissin ein institutionelles Übergewicht der Altstadt gegenüber der Neustadt als Folge der von Altstädter Bürgern vorgeschlagenen Schulzusammenlegung verhindern wollte.

Gegen den von Laeger angenommenen Zeitraum der Schuleröffnung im Franziskanerkloster zwischen der zweiten Junihälfte und der ersten Septemberhälfte des Jahres 1540 spricht, dass noch Mitte Sep-

²⁹ Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 150; LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 43rv (29.5.1540).

³⁰ Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 130.

³¹ Zur ungefähren Lage der Neustädter Schule vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206v (29.2.1540), wo es heißt, dass diese Schule „vnbeqweme bey nha dem kirchoffe den begrebnüsse der todtenn“ gelegen sei. Vgl. dazu auch LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 131f, Anm. 9.

³² Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 106v (1547): Hier ist von den „schülen in beiden stetten“ die Rede; StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 41r: In diesem Jahr werden verschiedene alte Gebäudeteile des Franziskanerklosters abgebrochen und aus den gewonnenen Baumaterialien „in beiden schulen“ neue Gebäude errichtet; StA QLB, 23a, RR, Nr. 43 (1563), fol. 57r: Hier wird ein Tisch in der „schüle der neüstadt“ repariert. Vgl. zu diesen Befunden ferner BRUNING, Zwischen Stadt, S. 246, für den die lateinische Schule in der Neustadt „bis in das 16. Jahrhundert nicht greifbar“ ist.

³³ Spätestens 1570 scheint die Neustädter Schule nicht mehr bestanden zu haben, da die kursächsischen Theologen lediglich den Schulmeister Basileus Faber und die Schulbediensteten seiner Schule befragten. Hätte es 1570 eine weitere Schule in Quedlinburg gegeben, wäre auch das dortige Schulpersonal befragt worden, da Praetorius und Freyhub 1570 alle Kirchen- und Schuldiener vernahmen. Vgl. dazu Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

³⁴ Laut Bruning wurde die Quedlinburger Lateinschule „ausdrücklich als Freischule“ gegründet und bezeichnet, was eine „komplette Schulgeldfreiheit“ bedeutete. BRUNING, Zwischen Stadt, S. 247. Dies könnte das Interesse sehr vieler Eltern geweckt haben, ihre Söhne auf das Quedlinburger Gymnasium zu schicken, weshalb die Kapazitäten bald nicht mehr ausreichten und die Neustädter Schule weiterhin vonnöten war. Thomas Wozniak und Hermann Lorenz berichten dementsgegen, dass 1540 die Einführung eines Schulgelds empfohlen wurde. Vgl. WOZNAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 322; LORENZ, Quellen, S. 40. Ob die Schule tatsächlich schulgeldfrei war oder die erwähnte Empfehlung umgesetzt wurde, bleibt unklar.

tember 1540 der Franziskanermönch Johann Bugenhagen dem neuen Schulmeister Werner Steinhausen die Schlüssel zum Kloster verweigerte und ihm Gewalt androhte.³⁵ Obwohl der genauere Grund des Konflikts unbekannt bleibt, entsteht der Eindruck, dass die Franziskanermönche die über ihre Köpfe hinweg beschlossene Nutzung ihres Klosters nicht ohne Weiteres akzeptiert hatten. Ob die Anfang April 1541 vom Rat bezahlten Bauarbeiten an der Schule im Kloster darauf verweisen,³⁶ dass erst danach Unterricht möglich war und die Schule erst 1541 ‚eröffnet‘ werden konnte, bleibt ungewiss.³⁷ Weitere Bauarbeiten an der Schule im Kloster fanden in den Jahren 1550, 1560, 1561 und 1564 statt. Zunächst scheint das Dach schadhafte geworden zu sein, weshalb es der Rat 1550 reparieren ließ.³⁸ Bis mindestens 1560 stand die Klosterkirche noch, in welchem Jahr das Holz ihres scheinbar noch gut erhaltenen Dachstuhls für 27 Taler an den Zimmermann Michael Arnold/Arent³⁹ und Georg Sieber verkauft wurde.⁴⁰ Im gleichen Jahr erfolgten große Umbauarbeiten im Kloster, für die der Rat zusammen etwa 350 Taler aufwandte. Das Dach der Kirche wurde komplett abgenommen, alte Gebäude abgerissen und aus dem gewonnenen Baumaterial in „beiden schülen“ neue Gebäude errichtet und gedeckt.⁴¹ 1564 erfolgten Arbeiten an der Stube des Schulmeisters in der Schule und wiederum am Schuldach.⁴²

Wegen des Schulpatronats, des Rechts zur Besetzung der Schulmeisterstelle, war es zwischen Anna II. und dem Rat zum Streit gekommen,

³⁵ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 163rv (25.9.1540). Dass es sich bei dem namentlich in der Quelle nicht genannten Franziskaner um Johann Bugenhagen handelte, geht daraus hervor, dass erwähnt wird, der „monch“ sei in „jungster visitation gewesen“, womit die wenige Tage zuvor beendete sächsische Visitation gemeint ist. Im Protokoll der Visitation wird Bugenhagen als Franziskaner erwähnt, der weiterhin im Habit durch die Stadt gehe. Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 150 (18.9.1540). Der in der Quelle ebenfalls nicht namentlich erwähnte Schulmeister kann mit Werner Steinhausen identifiziert werden, weil jener kurz zuvor am 24. September 1540 von Quedlinburg aus an seinen Jugendfreund Johann Kayserwerth schrieb und mit Laeger angenommen werden kann, dass Steinhausen zu diesem Zeitpunkt bereits zum Schulmeister berufen worden war. Vgl. LAEGER, Zum 400jährigen Jubiläum, S. 67.

³⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 29r; RR, Nr. 21, Vol. II (1540), fol. 70v.

³⁷ Vgl. dazu auch WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 321, der die Zusammenlegung beider Schulen in das Jahr 1541 datiert.

³⁸ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 68v.

³⁹ Vgl. zu seinem Beruf WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 273. Vonseiten der Bauforschung wäre zu überprüfen, an welchen Häusern dieser Zimmermann um/nach 1560 tätig war, um dort gegebenenfalls Reste des Dachstuhls vom Franziskanerkloster verbaut finden zu können.

⁴⁰ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 27r.

⁴¹ StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 41r und zu den übrigen Bauausgaben fol. 41r–42v; LORENZ, Die beiden Bettelmönchs-Klöster, S. 810.

⁴² Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 44 (1564), fol. 50^v.

da die Äbtissin zwar das Recht dazu hatte,⁴³ der Rat jedoch im ersten Halbjahr 1540 eigenmächtig einen eigenen Schulmeister anstellte.⁴⁴ Der Rat hatte mit der Bitte um einen Schulmeister an Philipp Melanchthon geschrieben und erhielt Anfang Februar 1540 von ihm die Empfehlung für den aus Mansfeld stammenden Christoph Singel.⁴⁵ Hinsichtlich des für den neuen Schulmeister aufzubringenden Unterhalts brachte Melanchthon die im Rahmen der Einführung der Reformation eingezogenen Kirchen- und Klostergüter ins Gespräch. Er forderte den Rat auf, bei Anna II. um Gelder aus diesen Gütern anzusuchen. Obwohl Christoph Singel von Melanchthon persönlich als Schulmeister empfohlen wurde, war seine Ernennung für die Äbtissin aus dem einfachen Grund unmöglich, weil das eigenmächtige Vorgehen des Rates die Grundlage für das Empfehlungsschreiben von Melanchthon war. Eine Ernennung Singels zum neuen Schulmeister durch die Äbtissin wäre einer nachträglichen Anerkennung des angemessenen Vorgehens durch den Rat gleichgekommen. Deshalb sandte Anna II. Anfang April 1540 ihren Stiftrats Herbolt nach Wittenberg, der dort zwar nicht wie erhofft Luther und Melanchthon persönlich antraf, dem aber Georg Major und Vitus Winsheim ihre Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Schulmeister zusagten.⁴⁶ Laeger versuchte u. a. durch die Ergebnisse seiner Recherchen im Archivio Storico de Propaganda Fide in Rom nachzuweisen,⁴⁷ dass Major schließlich den ihm aus seiner Zeit am Magdeburger Gymnasium bekannten Lehrer Werner Steinhausen als Schulmeister nach Quedlinburg vermittelte.⁴⁸

Dementgegen deutet ein Schreiben der Vorstände von St. Benedikti an die Äbtissin von Anfang April 1540 darauf hin, dass Steinhausen bereits im ersten Quartal 1540 von Melanchthon nach Quedlinburg

⁴³ Vgl. BRUNING, Zwischen Stadt, S. 246.

⁴⁴ Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 144. Dieser Fall ist wohl mit den Klagen einiger Bürger gegen Simon Kleinschmidt an der Altstädter Schule in Verbindung zu bringen, woraufhin der Rat wahrscheinlich an der verwaisten Schule der Neustadt eigenmächtig einen neuen Schulmeister bestellte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206r (29.2.1540).

⁴⁵ Vgl. LASA, Cop. 809, fol. 322v–323r (11.2.1540); LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 130f. Im Gegensatz dazu Peukert, die fälschlicherweise annimmt, „Melanchthon hatte in einem Brief an den Magistrat der Stadt darum gebeten, ein Gymnasium zu gründen“. PEUKERT, Zu Motiven, S. 105.

⁴⁶ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 354a, fol. 1 (4.4.1540); LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 133.

⁴⁷ Eine Signatur der Archivalie gibt Laeger nicht an.

⁴⁸ Vgl. LAEGER, Zum 400jährigen Jubiläum, S. 64. Eventuell war Werner Steinhausen auch schon seit Anfang 1540 in Quedlinburg, da in einem Schreiben der Vorstände von St. Benedikti an die Äbtissin von „unserem Schulmeister Wernero“ die Rede ist, der den Absendern des Schreibens von Melanchthon empfohlen wurde. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2r (4.4.1540).

vermittelt worden war.⁴⁹ Eventuell gehörte er auch schon zu den drei „erliche[n] gelarte[n] gesellenn“,⁵⁰ die die Gemeinde vor Ende Februar 1540 aus Magdeburg zum Unterricht an der Neustädter Schule und zur Ausarbeitung einer neuen Schulordnung nach Quedlinburg kommen ließ.⁵¹ Steinhausen nahm seine Arbeit als Schulmeister im Verlauf des Jahres 1540, spätestens jedoch im September auf und übte sein Amt bis 1543 aus,⁵² wonach er in die Dienste des Grafen Wolfgang I. von Barby wechselte.⁵³ Bis 1570 gab es nach Kettners Angaben neun Schulmeister,⁵⁴ was für einen häufigen Wechsel an der Spitze der Schule steht. Laut Bruning sind diese kurzen Amtszeiten allerdings „keine Seltenheit“. ⁵⁵ Der 1540 von Melanchthon empfohlene und von der Äbtissin als Schulmeister abgelehnte Christoph Singel scheint im Übrigen als einfacher Schulgeselle an einer der Quedlinburger Schulen gearbeitet zu haben,⁵⁶ wofür einerseits die enge Verbindung der Stolberger Grafen zu Melanchthon und andererseits ein derart gefundener Kompromiss zwischen Anna II. und dem Rat verantwortlich gemacht werden können.

Nähere Angaben zum Schulsystem, etwa der Anzahl der Klassen, sind kaum möglich. Bruning nimmt an, dass es entweder eine an Melanchthon orientierte Gliederung in drei Klassen mit jeweils einem Lehrer gab oder dass fünf Klassen mit je einem Lehrer eingerichtet wurden. Hinzu kam nach Brunings Annahmen noch der Rektor oder Schulmeister. Danach hätte es, den Rektor inbegriffen, vier bis sechs Lehrer an der Quedlinburger Lateinschule im ehemaligen Franziska-

49 Im Schreiben der Vorstände von St. Benedikti und weiterer „d[er] Schüel halben Súppllicanten“ ist von „unserem Schülmeister Wernero“ die Rede, der den Absendern des Schreibens von Melanchthon empfohlen wurde. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2r (4.4.1540).

50 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206r (29.2.1540).

51 Vgl. dazu Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit.

52 Vgl. dazu die wohl irrtümliche Angabe bei WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 321f, wonach Steinhausen erst 1543 Schulmeister in Quedlinburg wurde. Laut LAEGER, Zum 400jährigen Jubiläum, S. 67 war Steinhausen bereits im September 1540 mit einer Quedlinburgerin verheiratet und schrieb aus Quedlinburg an seinen Freund Johann Kayserwerth, was für Laeger darauf hinweist, dass Steinhausen zu diesem Zeitpunkt bereits „Rektor“ der Schule war.

53 Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 152.

54 Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 243f. und Tabelle 5 zum Kirchen- und Schulpersonal. Im Jahr 1560 wurde ein neuer Schulmeister auf Ratskosten aus Magdeburg geholt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 50v.

55 BRUNING, Zwischen Stadt, S. 246.

56 In einem Verzeichnis verschiedener Klagen des Stiftes wird erwähnt, dass 1542 ein Schulgeselle namens „Singeliūs“ einen Bürgerssohn („Bles Müller“) „kampferdig“ geschlagen hatte und daraufhin in die „alte Schüle“ geflohen sei. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 110r (9.12.1544). Im Jahr 1545 verehrte der Rat einem „Singelio“ zwei Stübchen Wein, als er bei „Normbergs“ Hochzeit war. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 25v. Vgl. auch FRITSCH, Geschichte, II, S. 267.

nerkloster gegeben.⁵⁷ Die Anzahl von „vier schulhern“ hatte schon der Pfarrausschuss in seinem Gutachten 1540 vorgeschlagen.⁵⁸ Weitere Aufschlüsse zumindest über die Pläne der Bürgerschaft für diese Schule hätten die verschiedenen Formen der Magdeburger Schulordnung sowie besonders der diesbezügliche Ratschlag des späteren Stadtschreibers Johann Goßkauer geben können, die Ende Februar 1540 der Äbtissin als Grundlagen eingereicht wurden, um daraus eine eigene Quedlinburger Schulordnung zu verfertigen.⁵⁹ In der Überlieferung finden sich aber weder die der Landesherrin übergebenen Ausfertigungen der Magdeburger Schulordnung,⁶⁰ noch wird eine Quedlinburger Schulordnung überhaupt erwähnt.

Bereits im April 1540 begründeten die Vorstände der Kirche St. Benedikti ihre Bitte um die Zusammenlegung der beiden Lateinschulen im Franziskanerkloster damit, dass nur dort die nötige Erweiterung auf vier, sechs oder acht Klassen erfolgen könne.⁶¹ Diese später nur teilweise umgesetzten Pläne waren offenbar sehr ambitioniert. In der ältesten Rechnung des sogenannten Reichen Kastens aus dem Jahr 1557 finden sich jährliche Ausgaben von 142 Talern für den Lohn von fünf Schulbediensteten (Magister/Schulmeister; Kantor; „andere[r] Bacalario“; „drite[r] Bacalario“; „Infimo“).⁶² Ob der erste „Bacalarius“ in dieser Aufzählung fehlte, weil er aus anderen Mitteln bezahlt wurde, oder ob er mit dem Kantor gleichzusetzen ist, kann nicht entschieden werden. Das Verhör der kursächsischen Theologen 1570 spricht für eine eher kleine Anzahl von Lehrern, da hier neben dem Rektor Faber lediglich ein Konrektor, ein Baccalaureus und ein Kantor erwähnt werden.⁶³ Im Jahr 1589 übergab Äbtissin Anna III., die Nichte Annas II., dem Rat das ehemalige Franziskanerkloster gegen Bezahlung eines jährlichen Erbzinses „erblich und eigenthümlich“.

⁵⁷ Vgl. BRUNING, *Zwischen Stadt*, S. 246; vgl. weiterhin: NEUSS, *Melanchthons Einfluß*, S. 127, der für Quedlinburg von einer „dreiklassige[n] Lateinschule melanchthonianischer Norm“ beziehungsweise von einem „Gymnasium trilingue“ ausgeht.

⁵⁸ LORENZ, *Quellen*, S. 49.

⁵⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 206v (29.2.1540). Die älteste überlieferte Magdeburger Schulordnung wurde von Abdias Prätorius 1553 verfasst. Vgl. NAHRENDORF, *Humanismus*, S. 94. Nahrendorf geht davon aus, dass der nach der Gründung der Magdeburger Stadtschule 1524 „erreichte Grad an Organisiertheit der Beschulung und Qualität der Lehre [...] im Vergleich zu späteren Jahren [...] indes geringer einzuschätzen“ ist. NAHRENDORF, *Humanismus*, S. 63.

⁶⁰ Carsten Nahrendorf konnte bei seinen Recherchen zum 1524 gegründeten Altstädtischen Gymnasium in Magdeburg die erste Schulordnung nicht ermitteln. Vgl. NAHRENDORF, *Humanismus*, S. 12.

⁶¹ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2–3 (4.4.1540).

⁶² Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, Reicher Kasten 1557, n. f.

⁶³ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

Die Inspektion und Visitation der Schule behielt sie sich allerdings vor.⁶⁴

Neben den beiden Lateinschulen bestand in der sogenannten Steinmühle auf der Steinbrücke ungefähr seit Ende der 1520er-Jahre eine private Deutschschule, die der Rechenmeister Georg Steger führte.⁶⁵ Weil diese nach Streitigkeiten mit dem Stadtvogt spätestens 1539 geschlossen worden war und Steger die Stadt verlassen hatte, regte der Pfarrausschuss 1540 die Gründung einer „deutschen schreibschulen“ ebenso wie die einer „meidigen [= Mädchen-] schule“ an.⁶⁶ Für das 16. Jahrhundert fehlen Hinweise für die Neugründung einer Deutschschule. Private Initiativen, wie die des Rechenmeisters Steger, sind wegen des sich im Pfarrausschussgutachten äßernden öffentlichen Interesses denkbar und wahrscheinlich. Bis zum 18. Jahrhundert wurden nach Wozniak sieben Deutschschulen in Quedlinburg gegründet.⁶⁷ Neben der deutschen Schreibschule erwähnt der Altstädter Schulmeister Kleinschmidt „kusterien“,⁶⁸ also Küsterschulen, an denen entweder der Pfarrer oder der Küster die Kinder unterrichtete. Zu vermuten ist, dass zumindest an den beiden Hauptkirchen der Alt- und Neustadt, St. Benedikti und St. Nikolai,⁶⁹ wahrscheinlich jedoch auch an den Kirchen St. Blasii und St. Aegidii oder sogar an den Kirchen der Hospitäler der Stadt solche Schulen bestanden. Auch an der Stiftskirche könnte es eine solche Schule gegeben haben.⁷⁰

Dem Vorschlag des Pfarrausschusses 1540 für eine Mädchenschule war die Tätigkeit einer „fromen Matron“ vorausgegangen, die im Winter 1539/40 einige Mädchen im Lesen, Beten und der Einhaltung der Gebote Gottes unterwiesen hatte.⁷¹ Anna II. scheint diesem Vorschlag bald entsprochen zu haben, auch wenn sich eine Mädchenschule erst 1557 in einer Rechnung des Reichen Kastens anhand von

⁶⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, A, Nr. 4, fol. 115–116 (30.5.1589).

⁶⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 21–22 (7.10.1539).

⁶⁶ LORENZ, Quellen, S. 48.

⁶⁷ Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 323.

⁶⁸ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 204r (9.1.1539).

⁶⁹ Die Vorsteher von St. Benedikti und St. Nikolai scheinen genau darauf geachtet zu haben, dass beispielsweise durch die Kastenherren keine der Kirchen der anderen vorgezogen wurde, worauf ein Schreiben vom Ende des 16. Jahrhunderts verweist. Vgl. LASA, Cop. 852 E, fol. 300–304 (4.4.1594).

⁷⁰ In den Rechnungen der Stiftskirche werden regelmäßig ein Schulmeister und vier Schüler erwähnt, die später auch als Chorschüler bezeichnet wurden. Vgl. u. a. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 110–111v (1537), Nr. 27, fol. 26v (1563), fol. 39rv (1564), fol. 53r (1565), fol. 91rv (1568), Nr. 28, fol. 23v (1573), fol. 140r (1578), fol. 184r (1580). Im Jahr 1589/90 wurden in einem zur Stiftskirche gehörenden Haus „auffm vnder boden“ Dielen erneuert, weil man „kein kindt sicher darauff dorfft gehen lassen“. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 30, fol. 140v (1589/90). Diese Stellen dürften auf eine Schule für (Chor-)Schüler an St. Servatii hindeuten.

⁷¹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 207r (29.2.1540).

Reparaturarbeiten am Schulgebäude nachweisen lässt.⁷² Da die Mädchenschule anders als die Schule im Franziskanerkloster und diejenige in der Neustadt nicht vom Rat, sondern aus dem Reichen Kasten baulich unterhalten wurde, und die älteste erhaltene Rechnung des Reichen Kastens aus dem Jahr 1557 vorliegt, kann angenommen werden, dass die Schule bereits einige Jahre zuvor bestand. Eine Zeit lang gab es anscheinend zwei Schulmeisterinnen in Quedlinburg, bis die Schulmeisterin Christina Bernitzer Quedlinburg vorübergehend verließ. 1566 wollte Bernitzer nach Quedlinburg zurückkehren und im Haus der Witwe des Pfarrers Heinrich Sartorius im Norden der Altstadt eine eigene Mädchenschule neben der noch bestehenden der alten Schulmeisterin gründen. Weil ihr dies vom Bürgermeister Hans Hindergart verweigert wurde, bat sie diesbezüglich bei Anna II. um Erlaubnis.⁷³ Der Ausgang bleibt ebenso ungewiss wie die Frage nach dem Schulplan dieser Einrichtung. Für eine denkbare Orientierung an der von Melanchthon 1528 erstellten Ordnung für das Weidaer Mädchenschulwesen⁷⁴ könnte der allgemein enge Kontakt Annas II., ihrer Familie und der Ratsherren zum *Praeceptor Germaniae* sprechen. Allerdings fehlen über diese allgemeinen Beobachtungen hinaus die Quellen für eine fundierte Beurteilung. Spätestens um 1600 gab es zwei Mädchenschulen mit jeweils einer Schulmeisterin in der Alt- und der Neustadt.⁷⁵

Die an der Stadtmauer zwischen Alt- und Neustadt gelegene Judenschule⁷⁶ existierte nach der vor 1514 anzusetzenden Vertreibung der letzten Juden aus der Stadt⁷⁷ nur als Gebäude weiter, wurde vom Scharfrichter gereinigt und teils zur Aufbewahrung von Marterwerkzeugen benutzt.⁷⁸

Die bekannteste und älteste Schule im Reichsstift blieb bislang unerwähnt. Es handelt sich um die Schule der Kanonissen des 936 gegründeten St. Servatiusstifts, „die der Erziehung und Ausbildung

⁷² Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, Reicher Kasten 1557, n. f. (1557).

⁷³ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 354b, fol. 1rv (24.11.1566); LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 158–161.

⁷⁴ Vgl. KOCH, Ernst: Melanchthons Gutachten für eine Ordnung der Mädchenschule in Weida. Edition. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte 52 (1998), S. 283–289; DIETMANN, Andreas: Der Einfluss der Reformation auf das spätmittelalterliche Schulwesen in Thüringen (1300–1600), Köln/Weimar/Wien 2018, S. 267–270 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 11).

⁷⁵ Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 350 (1600/01 und 1602/03), n. f.

⁷⁶ Vgl. zur Lage der Schule StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 11v.

⁷⁷ Vgl. dazu u. a. WOZNAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 93–96, 228f.

⁷⁸ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 37 (1557), fol. 65r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 66v; RR, Nr. 43 (1563), fol. 77r; RR, Nr. 44 1564, fol. 68v, 93v; weiterhin allgemein: StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1569), fol. 107r; RR, Nr. 47 (1570), fol. 140v.

höherer Adelstöchter diente“.⁷⁹ Im Urkundenbestand des Stiftes finden sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei Erwähnungen des Amtes der *scholastica*,⁸⁰ deren jeweilige Inhaberin dem Kapitulum angehörte. Daraus lässt sich mit Thomas Wozniak schließen, dass die „weibliche adlige Laienbildung“ in dieser Zeit fortbestand.⁸¹ Seit dem 16. Jahrhundert fehlt die Erwähnung dieses Amtes. Dafür erwähnt Luther 1520 diese Schule – im Übrigen die einzige Erwähnung Quedlinburgs innerhalb von Luthers Werken, Briefen und Tischreden – an prominentester Stelle in seiner Schrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung“.⁸² Die Stifte und Klöster, heißt es hier, seien zur Zeit der Apostel nichts „anders gewesen, den Christliche schulenn, darynnen man leret schrift unnd zucht nach Christlicher weysze, unnd leut ertzog, zu regieren unnd zu predigen“. Dass Klöster und Stifte auch zu seiner Zeit noch als Schulen dienten, könne man „in etlichenn frawen klosteren, als zu Quedlingborg“ sehen.⁸³ Dass sich Luther dabei auf das Stift St. Servatii und nicht auf das Benediktinerinnenkloster St. Marien auf dem Münzenberg oder das Wipertkloster bezog, ist dem zeitgenössisch ungleich höheren Bekanntheitsgrad des Reichsstifts zu entnehmen.⁸⁴

Will man davon ausgehen, dass Luther nicht anachronistisch deutlich ältere Zustände in seine Gegenwart versetzte, kann aus dieser Textstelle geschlossen werden, dass die Quedlinburger Kanonissenschule auch im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bestand. Die sehr junge Pröpstin Katharina Schenkin von Tautenburg und auch die bei ihrem Amtsantritt noch sehr junge Äbtissin Anna II. könnten hier erzogen worden sein. Seit den 1540er-Jahren könnten die jungen Kanonissen Maria und Elisabeth von Regenstein, Magdalena und Sibylla von Hohenstein-Vierraden, Amalia von Plauen, Schenkin Barbara von Limpurg und die spätere Äbtissin Anna III., geborene Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, diese Schule besucht haben.⁸⁵ Eventuell sind

⁷⁹ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 320; vgl. zudem BLEY, Kayserlich, Umschlagtext. Zu den Lehrinhalten vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 98f.

⁸⁰ Vgl. CDQ, Nr. 220, S. 781 (20.1.1457) („Scholmeisterynnen“); Nr. 317, S. 846f (21.2.1491) („Schulmeysteryn“).

⁸¹ WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 320. Für Jutta Fliege lag die „größte kulturpolitische Aufgabe der Kanonissenstifter [...] in der Vermittlung weiblicher adeliger Laienbildung in den Kanonissenschulen“. FLIEGE, Jutta: Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in Halle, Halle/S. 1982, S. 16.

⁸² Vgl. WA, 6, S. 404–469.

⁸³ WA, 6, S. 439, Z. 37–440, Z. 2.

⁸⁴ Ähnlich sieht dies SCHLAGETER, Die sächsischen Franziskaner, S. 94, Anm. 65.

⁸⁵ Vgl. dazu LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 251rv (nach 23.5.1545); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 156r–157v (6.6.1545). Äbtissin Anna II. führt im ersten Schreiben von Ende Mai 1545 sechs junge Stiftsdamen auf und ergänzt dies durch „sampt andern ed-

die Präbendaten des Stiftes als Lehrer an dieser Schule anzusehen. Als Präbendaten werden erwähnt: Augustinus Bruggemann,⁸⁶ Nikolaus Francke,⁸⁷ Gregor Dam/Tham,⁸⁸ Johann Reinbot,⁸⁹ Herr „Diederich“,⁹⁰ Henning Gronau,⁹¹ Johann Schwarze,⁹² Claus Francke,⁹³ Andreas Molbitz,⁹⁴ Andreas Rode,⁹⁵ Nikolaus Hue/Hua,⁹⁶ Johann Winnigstedt,⁹⁷

len vnd erbaren iungfrawen“ (fol. 251v). Im zweiten Schreiben erwähnt sie, dass ihre Pröpstin und Dechantin „das xviii vnd xix jar erreycht“ hätten und verteidigt sich damit gegenüber dem von Herzog Moritz geäußerten Vorwurf, sie habe die Prälaturen des Stiftes mit Kindern besetzt. Unter der Annahme, dass die ältesten Stiftsdamen diese Prälaturen besetzten, ist zu vermuten, dass die anderen im ersten Schreiben erwähnten mindestens sechs Stiftsdamen zum Teil deutlich jünger als 18 Jahre waren und somit für den Besuch der Kanonissenschule in Betracht kommen.

- ⁸⁶ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 1r (1537), fol. 11r (1538), fol. 44r (1542), fol. 69r (1545), fol. 81r (1546).
- ⁸⁷ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 16r; RR, Nr. 28, Vol. I (1548), fol. 31r; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37v; vgl. zudem: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b I, fol. 309v (nach dem 11.5.1545), wo ein Herr Nicolaus als Pfaffe der Äbtissin bezeichnet wird.
- ⁸⁸ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 34v („pferner uffm Schloss alhie“), 35v; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37r („ministrant uf der borgk“); RR, Nr. 34 (1554), fol. 26r; RR, Nr. 35 (1555), fol. 13v; RR, Nr. 36 (1556), fol. 33v; ferner: LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 115r (1549), fol. 124r (1550), fol. 147r (1552), fol. 162r (1554); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 1r (1556), fol. 19r (1558), fol. 29r (1559).
- ⁸⁹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 3v; RR, Nr. 8 (1522), fol. 55r; RR, Nr. 9 (1524), fol. 26r; RR, Nr. 10 (1527), fol. 43r; RR, Nr. 11 (1530), fol. 34r; RR, Nr. 12 (1531), fol. 26r; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 12v sowie zudem LASA, U9, C VI b, Nr. 23 (19.2.1529); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 9rv (1532), 11 rv (Januar 1536).
- ⁹⁰ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 34r.
- ⁹¹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 9 (1524), fol. 26r; RR, Nr. 10 (1527), fol. 43r.
- ⁹² Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 9 (1524), fol. 27v; RR, Nr. 10 (1527), fol. 43r; RR, Nr. 14, Vol. I (1533), fol. 21v; RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11v; RR, Nr. 16 (1535), fol. 17r; RR, Nr. 19 (1538), fol. 13r; evt. ist der Präbendat mit jenem Schulmeister Johannes Schwarze identisch, der 1549 das Bürgermahl nahm und/oder jenem, der 1557 Pfarrer in Westerhausen war; vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 11r; RR, Nr. 37 (1557), fol. 9r.
- ⁹³ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 13r.
- ⁹⁴ Vgl. LASA, A20, XV, Nr. 5, fol. 253r (1520); StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1521), fol. 3v, 6r, 28r; ABKG, I, Nr. 725, S. 735f (7.9.1524).
- ⁹⁵ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 15 (1534), fol. 14r; LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 12rv (1538); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 12r (1539), fol. 21r (1540).
- ⁹⁶ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209b, fol. 9rv (1532); StA QLB, 23a, RR, Nr. 33, Vol. I (1553), fol. 35r; RR, Nr. 33, Vol. II (1553), fol. 99v; RR, Nr. 35, Vol. I (1555), fol. 32v; LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 94r (1547), fol. 104r (1548), fol. 132r (1551), fol. 155r (1553), fol. 169r (1555); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 12v (1562).
- ⁹⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 12v (1562), fol. 26r (1563), fol. 39r (1564), fol. 53r (1565), fol. 66v (1566), fol. 79v (1567), fol. 91r (1568).

Caspar Müller,⁹⁸ Henning Holthöder,⁹⁹ Caspar Hunolt,¹⁰⁰ Matthias Hörensleben¹⁰¹ und Thomas Lange.¹⁰² Fritsch erwähnt Albert Stark, Johann Winnigstedt und Heinrich Wackerodt für um 1539 sowie Heinrich Brüggemann für 1548 und Thomas Lange für 1579.¹⁰³

Ein für die Tätigkeit als Lehrer anzunehmender Universitätsbesuch lässt sich jedoch bei keinem der Präbendaten zweifelsfrei belegen.¹⁰⁴ Da der Präbendat Gregor Dam/Tham 1549 als „pferner vffm

⁹⁸ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 33r (1541), fol. 43r (1542), fol. 82r (1546).

⁹⁹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 8r (1557), fol. 36r (1560), fol. 46r (1561), fol. 57r (1563), fol. 92r (1567), fol. 111r (1569), fol. 124r (1570), fol. 136r (1571), fol. 157r (1573); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (1581), fol. 26v (1582), fol. 42v (1583); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 41 rv (20.11.1591).

¹⁰⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 26r (1563); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 82r (1566), fol. 103r (1568). 1573 wird erwähnt, dass Caspar Hunolt kürzlich verstorben sei. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a (11.4.1573).

¹⁰¹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 136r (1574), fol. 195r (1576), fol. 203r (1577), fol. 212r (1578), fol. 225r (1579), fol. 232r (1580); LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 204 (11.2.1575), fol. 203 (28.2.1575); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (1581); fol. 26v (1582), fol. 42v (1583); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 41 rv (20.11.1591).

¹⁰² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 27, fol. 103r (1569); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (1581), fol. 26v (1582), fol. 42v (1583).

¹⁰³ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 226f.

¹⁰⁴ Geprüft wurden die Matrikellisten der Universitäten Leipzig, Wittenberg, Erfurt, Heidelberg, Rostock, Frankfurt/Oder, Tübingen, Köln, Königsberg, Jena, Basel und Wien. Ein Träger des Namens Gregor Dam/Tham/Tam ist in Wittenberg 1502 (aus Wittenberg) eingeschrieben. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 3, Z. 32. Ein Träger des Namens Nikolaus Francke ist in Leipzig 1493 (aus Jena stammend) und 1514 (aus Kamenz) eingeschrieben. Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 534, Z. 74; ERLER, Die Matrikel, II, S. 341, Z. 24. Träger des Namens Johannes Schwarz/Nigri waren 1511 (aus „Neunborgia Bauaria“) in Wittenberg, weiterhin 1510 (aus Hasforth (heute Haßfurt in Unterfranken bei Schweinfurt)), 1512 (aus Laudenberg (heute Ortsteil von Limbach (Baden)) und 1514 (aus Wickersen) in Leipzig, in Frankfurt/Oder 1506 (aus Kosslin), 1518 (aus Görlitz), in Tübingen 1511 (aus Sindelfingen), 1522 (aus „Waltzensis“ sowie aus „Wysenborn“), 1522/23 (aus Riessingen) eingeschrieben. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 40, Z. 2; WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universität, Teil II, S. 267, Z. 7, S. 273, Z. 1, S. 284, Z. 43; FRIEDLAENDER, Aeltere Universitäts-Matrikeln, S. 10b, Z. 31, S. 51a, Z. 14; HERMELINK, Heinrich (Hg.): Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1: Die Matrikeln von 1477–1600, Stuttgart 1906, S. 182, 242f. Träger des Namens Caspar/Gaspar Müller/Molitoris waren 1492 (aus Marbach) und 1493 (aus „Campidona“) in Tübingen, in Leipzig 1503 (aus „Heydingishusen“), 1505 („de Wyhe“), 1521 (aus Schmalkalden), in Wittenberg 1536 (aus „Werdensis“) und 1519 in Basel (aus Rickenbach) eingeschrieben. Vgl. HERMELINK, Matrikel Tübingen, S. 182, 24f; ERLER, Die Matrikel, I, S. 453, Z. 117, S. 468, Z. 17, S. 579, Z. 65; FÖRSTEMANN, Album, I, S. 162, Z. 36; WACKERNAGEL, Hans Georg: Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1 (1460–1529), Basel 1951, S. 341. Ein Träger des Namens Albert Starck (aus „Brutenus“) studierte 1541 in Wittenberg, vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 190, Z. 21. Ein Student mit dem Namen Thomas Lange studierte 1562 in Jena. Vgl. MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, S. 178. Leider fehlt jeder Hinweis, dass einer der erwähnten Studenten nach seinem Studium nach Quedlinburg kam.

Schloss¹⁰⁵ erwähnt wird, könnte in ihm am ehesten einer der Lehrer gesehen werden. Auch in Andreas Molbitz, der 1523 auf Befehl Herzog Georgs heimlich nach Halle gebracht wurde, weil man ihm vorwarf, die Pröpstin geschwängert und Gelder veruntreut zu haben,¹⁰⁶ könnte ein Lehrer der Kanonissenschule gesehen werden. Zumindest wird er in Halle 1535 an dem von Kardinalerzbischof Albrecht gegründeten Neuen Stift als „*scholasticus*“ der Chorsänger erwähnt.¹⁰⁷ Weiterhin wird 1545 „Johannen Nigrinūs“ als „Der Alt Schülmeister“ erwähnt,¹⁰⁸ womit hier aber wahrscheinlich seine Tätigkeit an einer der städtischen Schulen gemeint ist. Johannes „Nigrinūs“ könnte identisch sein mit dem Stiftspräbendat Johannes Schwarze, der in diesem Fall sowohl in der Stadt als auch in der Kanonissenschule unterrichtet hätte.

Ein weiteres Indiz für den Fortbestand dieser Schule zumindest während des 16. Jahrhunderts ist in verschiedenen Schreiben zu finden, die Äbtissin Anna II. und ihre Nachfolgerin Äbtissin Elisabeth II. zu Zeiten einer besonderen Bedrohung des Reichsstifts durch dessen Schutzvögte Moritz und August von Sachsen an den Kaiser richteten. Herzog Moritz ging – wie an anderer Stelle erwähnt¹⁰⁹ – seit Mitte der 1540er-Jahre mit Unterstützung seines Stiftshauptmanns Georg von Dannenberg massiv gegen die Äbtissin und ihre Rechte vor, Kurfürst August nutzte die von ihm verhinderte Einführung von Elisabeth II. zur neuen Äbtissin 1574 für die Durchsetzung sächsischer Interessen im Stift aus.¹¹⁰ In beiden Situationen klagten Anna II. und Elisabeth II. gegenüber dem Kaiser und betonten, dass das Reichsstift als kaiserliche Gründung vornehmlich der Ehre Gottes diene und zudem „vilenn Fürsten graffen vnnd hern zů nůtz vnd best[en] erbarlich ahngerichtett“ worden sei und dass „kinder vnd Fraülein hierinnen zů gottis fürchtt zůcht vnnd ehrenn erzogen worde[n] vnnd hinfürder erzogen werden“.¹¹¹ Wenn das Stift zur Erziehung der „kinder vnd Fraülein“

¹⁰⁵ StA QLB, 23a, RR, Nr. 29 (1549), fol. 34v.

¹⁰⁶ Vgl. dazu Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit und hier besonders Anm. 99.

¹⁰⁷ DELIUS, Reformationsgeschichte, S. 60; REDLICH, Paul: Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle. 1520–1541. Eine kirchen- und kunstgeschichtliche Studie, Mainz 1900, S. 80, 85f.

¹⁰⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 306v (nach dem 11.5.1545).

¹⁰⁹ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

¹¹⁰ Vgl. Kap. 9.7 der vorliegenden Arbeit.

¹¹¹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 389v (10.5.1546); ähnlich in weiteren Schreiben: LASA, A20, VI, 3, fol. 161r (6.6.1545); LASA A20, VI, Nr. 2, fol. 415v (28.5.1546), fol. 507r (nach Juni 1547); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 168r (1547); LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 23r (29.4.1566). Kaiser Karl V. übernimmt diese Funktion des Quedlinburger Reichsstifts in einem Schreiben an Kurfürst Moritz. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 569r (17.12.1547). Die auf die jeweiligen argumentativen Erfordernisse angepasste Verwendung der Stiftsge-

gegenüber dem Kaiser für die Legitimation des Stiftes wie für die Einforderung des kaiserlichen Schutzes verwendet wurde,¹¹² kann darin ein Beleg gesehen werden, dass auch im 16. Jahrhundert junge Mädchen und Frauen unterrichtet wurden und das Stift in diesem Sinne die Funktion einer Schule erfüllte.¹¹³

Zum Schulwesen im Reichsstift im weiteren Sinne gehören auch die drei Stipendien für arme Bürgersöhne, die Anna II. 1572 bei den Kastenherrn des Armen Kastens stiftete.¹¹⁴ Die je Stipendiat für drei Jahre jährlich vergebenden 20 Taler sollten neben dem Studium der Sprachen und Künste vor allem demjenigen der Theologie dienen. Auf besondere Empfehlung von Dritten durften die Stipendiaten auch das Jura- oder Medizinstudium aufnehmen. Im Gegenzug sollten sie nach ihrem Studium „ihrem Vaterlandt vor allenn andern vff erforderenn“ schuldig sein, „in geistlichem oder weltlichem Regimentt züdien.“¹¹⁵ Weiterhin erreichte Anna II. im Zuge der Einigung mit den Regensteiner Grafen über das Kloster Michaelstein 1566, dass fortan zwei Schüler auf Bitten der Äbtissin in der dort von den Regensteinern um 1549 eingerichteten Schule unterrichtet wurden.¹¹⁶

schichte zeigte sich während des Schmalkaldischen Krieges und der Besetzung Quedlinburgs durch Truppen des Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen. Im Schreiben Äbtissin Annas II. an den kurfürstlichen Befehlshaber Fürst Wolfgang von Anhalt fehlt jede Erwähnung einer kaiserlichen Gründung des Stiftes, in dem „viele ehrliche Graüen vnd deren vom Adel kinder nach gottes Lare vnd in aller Zücht [...] ertzogen“ werden. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 452v (22.2.1547). Äbtissin Elisabeth II. übernimmt diese Formulierung weitgehend, verzichtet 1574 aber interessanterweise auf die Erziehung der Stiftsfrauen und erwähnt stattdessen nur deren Unterhalt. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 73r (7.6.1574).

¹¹² Vgl. dazu auch: GERCHOW, Jan/MARTI, Susan: „Nonnenarbeiten“, „Versorgungsanstalten“ und „Frauenbewegungen“ – Bausteine einer Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Religiösen in der Moderne. In: Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland/Ruhrlandmuseum Essen (Hg.): *Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern*, München 2005, S. 143–154, bes. S. 150.

¹¹³ Für drei landsässige Klöster im Südwesten des Reiches, Gnadenthal, Walsdorf und Keppel, kann Lucia Koch nachweisen, dass diese nach ihrer Umwandlung in protestantische Damenstifte u. a. als „rechte Schulen“ dienen sollten. Vgl. KOCH, „Eingezogenes Stilles Wesen“, S. 204, 208–211. Daneben weist Koch für das 17. und 18. Jahrhundert die Funktionen als karitative, klösterliche oder – im Sinne von Ute Küppers-Braun – ständische Einrichtung nach. Letzteres meint die Funktion der Stifte als „Kontrollinstanzen für die Ebenbürtigkeit (und Eignung) der Heiratskandidatinnen“. KÜPPERS-BRAUN, Ute: *Katholische Hochadelsstifte als Orte weiblicher Sozialisation im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Kleinau, Elke/Opitz, Claudia (Hg.): *Geschichte der Mädchen und Frauenbildung*, Bd. 1: *Vom Mittelalter bis zur Aufklärung*, Frankfurt/M./New York 1996, S. 207–217, hier S. 209.

¹¹⁴ Vgl. FRIRSCH, *Geschichte*, II, S. 14, der auch erwähnt, dass diese Stipendien noch nach dem Ende des Stiftes am Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden. LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 249–250 (26.5.1572).

¹¹⁵ LASA, A20, XVIa, Nr. 4, fol. 250r (26.5.1572).

¹¹⁶ Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 10 (28.3.1566); LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

In der Zusammenschau der Ergebnisse ist die von Henning Schluß angenommene Bildungskatastrophe während der frühen Reformation für Quedlinburg trotz der sehr schlechten Überlieferung zu bestätigen.¹¹⁷ Es ist anzunehmen, dass ausgehend von den letzten Augustinermönchen und den ersten lutherischen Pfarrern an den Kirchen der Stadt die reformatorische Bewegung auch an den Schulen zum Tragen kam, woraus der von Kleinschmidt erwähnte Vandalismus gegen Schuleigentum („büberey“) einiger Schüler vor 1529 entstand. Einige wohl lutherische Schüler wurden der Schule verwiesen. Nachdem mit einiger Sicherheit auf Initiative der Äbtissin und in Zusammenarbeit mit ihrer Familie der Stolberger Simon Kleinschmidt 1529 zum Schulmeister der Altstädter Schule in Quedlinburg berufen wurde, scheinen sich die Schülerzahl und der Schulalltag wieder normalisiert zu haben. In der Neustadt trat Schulmeister Johann Leoni/Laue gegen den altgläubigen Pfarrer von St. Nikolai, Johann Genth, auf, der auf Druck Herzog Georgs Nachfolger des um 1531 verstorbenen protestantischen Pfarrers Bethmann wurde.¹¹⁸ Auf Leoni folgte in der ersten Hälfte der 1530er-Jahre mit Wolfgang Hipsius auf Veranlassung der Äbtissin wiederum ein ehemaliger Stolberger Schulmeister und in diesem Fall sogar Erzieher mehrerer Stolberger Grafen. Die Reorganisation des Schulwesens unter protestantischen Vorzeichen begann an den beiden wichtigsten Schulen der Stadt also bereits Ende der 1520er- beziehungsweise Anfang der 1530er-Jahre und ist als ein Projekt anzusehen, das die Äbtissin mit Unterstützung ihrer Familie beförderte.

Allerdings sah sich dieses Projekt zumindest anfangs einem massiven altgläubigen Widerstand ausgesetzt, an dessen Spitze der altgläubige Pfarrer Johannes Mathie an St. Benedikti stand, der mit schutzvogteilicher Hilfe die Absetzung Kleinschmidts erreichte und auch die Äbtissin gegenüber Herzog Georg in Bedrängnis brachte. In den frühen 1530er-Jahren bildeten die lutherischen Schulmeister Kleinschmidt und Leoni eine wirkungsvolle Opposition zu den auf sächsischen Druck eingesetzten beziehungsweise gehaltenen altgläubigen Pfarrern Mathie und Genth an den wichtigsten Pfarren der Stadt, St. Benedikti und St. Nikolai.

Mit dem Beginn der doppelten obrigkeitlichen Reformationseinführung seit 1539/40 artikulierte ein kleiner, aber einflussreicher Kreis der Quedlinburger Oberschicht höhere Ansprüche an das

¹¹⁷ Andreas Dietmann bestätigte dieses Ergebnis kürzlich für den thüringischen Raum, wenn er konstatiert, dass „[d]ie anfängliche Reformation [...] in das Schulnetz beträchtliche Lücken“ riss und „vielerorts“ sogar „den völligen Niedergang des vorreformatorischen Schulwesens bewirkte“. DIETMANN, *Der Einfluss*, S. 925.

¹¹⁸ Vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit.

Schulwesen, denen der Altstädter Schulmeister Kleinschmidt aus ihrer Sicht nicht mehr entsprach. Die Neustädter Schule entbehrte nach dem Tod des Schulmeisters Hipsius seit etwa 1539 der Leitung, wodurch sich Teilen der Bürgerschaft dort die Möglichkeit bot, unabhängig von der wegen der grassierenden Epidemie abwesenden Landesherrin Konzepte einer neuen Schulordnung zu entwickeln. Dafür wurden sogar eigens Schulgesellen aus Magdeburg nach Quedlinburg berufen. Verschiedene Vorschläge zu dieser Schulordnung wurden zwar Anna II. eingereicht. Ob und wenn ja wann daraus eine landesherrliche Ordnung verfasst und erlassen wurde, bleibt jedoch unbekannt.

Materiell wurde das städtische Schulwesen im Prozess der Einführung der Reformation seit den 1540er-Jahren durch die Besoldung des Personals aus ehemaligem Kloster- und Kirchenbesitz zumindest auf mittlere Sicht auf eine feste Grundlage gestellt.¹¹⁹ Wie von Dietmann für den thüringischen Raum beschrieben, scheinen sich auch in Quedlinburg die Einkünfte der Schulmeister vor 1540 aus „vielgestaltigen und oftmals sehr kleinteiligen“ Quellen gespeist zu haben. Zudem hatte der Schulmeister weitere Schulgesellen aus der eigenen Tasche zu unterhalten oder für deren anderweitige Verköstigung zu sorgen, weshalb Kleinschmidt in den 1530er-Jahren mehrere seiner Schuldiener ziehen lassen musste. Durch die Versorgung aller Schulbediensteten aus dem Reichen Kasten wurde einerseits die Versorgung des Schulmeisters von jener der Schulbediensteten entkoppelt, was andererseits „in nicht unerheblichem Maße [...] [zur] Entstehung des manifestierten Schuldieneramtes“ beitrug.¹²⁰

Dass die Vereinigung beider Schulen anders als von einigen Kirchenvorständen der Altstadt vorgeschlagen 1539/40 noch nicht geschah und das „zentralisierte Kirchenwesen“ somit nicht „durch eine zentrale Schule repräsentiert“ wurde,¹²¹ scheint entweder praktischen Erwägungen geschuldet zu sein oder hing mit der Konkurrenz zwischen dem Rat und der Landesherrschaft im Schulwesen zusammen. Durch den um 1541 vollzogenen Umzug der Schule der

¹¹⁹ Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis kommt Dietmann für das thüringische Schulwesen im ernestinischen Kurfürstentum zur „Zeit der frühen Visitationen“ zwischen 1526 und 1535. Vgl. DIETMANN, *Der Einfluss*, S. 926.

¹²⁰ DIETMANN, *Der Einfluss*, S. 926.

¹²¹ DIETMANN, *Der Einfluss*, S. 928. Auch in Magdeburg, das für Quedlinburg durch die engagierten Schulgesellen gegebenenfalls vorbildhaft wurde, wurden sämtliche Parochialschulen zu einer zentralen Schule zusammengelegt. Vgl. NAHRENDORF, *Humanismus in Magdeburg*, S. 61; MAYRHOFER, Wolfgang: Die früheste protestantische Stadtschule Europas – das Altstädtische Gymnasium in Magdeburg. In: Puhle, Matthias/Petsch, Peter (Hg.): *Magdeburg. Die Geschichte der Stadt 805–2005*, Dössel 2005, S. 343–354, bes. S. 344.

Altstadt in das Franziskanerkloster und die parallel dazu zumindest noch einige Jahrzehnte weiter bestehende Schule in der Neustadt scheint der erste große Andrang neuer Schüler bewältigt worden zu sein. Während die Kläger gegen den Schulmeister Simon Kleinschmidt Anfang 1539 an die Äbtissin schrieben, sie müssten ihre Kinder wegen der Unfähigkeit Kleinschmidts teils in der Neustadt zur Schule schicken, teils hätten sie im Handwerk oder der Landwirtschaft zu arbeiten und einige hätten gar „mit schaden vnnnd Fhar ahn Fremdenn orthen“¹²² die Schule besuchen müssen, könnte die Verlegung der Altstädter Schule in das ehemalige Franziskanerkloster zusammen mit der weiter bestehenden Neustädter Schule dazu beigetragen haben, dass die Quedlinburger ihre Söhne wieder in der Stadt unterrichten lassen konnten. Auch die in Quedlinburg vornehmlich in den Freihöfen ansässigen Adeligen dürften ihre Söhne wieder in die neue Schule im Franziskanerkloster unter Schulmeister Werner Steinhausen geschickt haben, nachdem sie sie aus dem Unterricht von Simon Kleinschmidt genommen hatten.¹²³ In der Frage des Schulpatronats setzte sich zwar die Äbtissin durch, doch scheint es dahingehend zum Kompromiss gekommen zu sein, dass der Wunschkandidat des Rates immerhin zum Schulgesellen berufen wurde.

Auf dem Gebiet des Elementarschulwesens bestand etwa ein Jahrzehnt lang bis 1539 eine deutsche Schreibschule auf der Steinbrücke neben mehreren Küsterschulen. Im Falle der deutschen Schreibschule findet sich nach 1539 kein Quellenbeleg für eine Neugründung durch die Äbtissin oder den Rat im 16. Jahrhundert. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses an einer solchen Schule sind allerdings private Initiativen auf diesem Gebiet anzunehmen. Das Mädchenschulwesen scheint überhaupt erst im Zuge der obrigkeitlichen Reformationseinführung 1539/40 durch die Bestellung einer oder mehrerer Schulmeisterinnen und der Einrichtung von Mädchenschulen begründet worden zu sein. Eine Art Vorläufer fanden die Mädchenschulen darin, dass im Winter 1538/39 eine Frau begann, die Töchter zahlender Eltern zu unterrichten.

Die Kanonissenschule auf dem Stiftsberg als älteste Schule des Reichsstifts hat mit großer Wahrscheinlichkeit auch im 16. Jahrhundert weiter bestanden. Wenn die Erwähnung des Amtes der *scholastica* innerhalb des Stiftskapitels zuletzt am Ende des 15. Jahrhunderts geschieht und danach fehlt, könnte dies entweder dafürsprechen, dass eine der anderen Prälatischen die Verpflichtungen der *schola-*

¹²² LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 202r (2.1.1539).

¹²³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203r (9.1.1539).

stica mitübernahm,¹²⁴ oder bedeuten, dass die bisherige weibliche adelige Laienbildung fortan von Männern (Präbendaten, Priestern, Pfarrern o. Ä.) übernommen wurde.

¹²⁴ Die 1491 als „Schulmeysteryn“ erwähnte Anna von Schwarzburg, die zwischen 1501 und 1518 als Pröbstin des Stiftes nachweisbar ist, könnte nach dem Wegfall einiger niederer Stiftsämter beispielsweise die Verpflichtungen der Schulmeisterin mitübernommen haben. Vgl. LASA, U9, A IX, Nr. 208 (21.2.1491), CDQ, Nr. 317, S. 846 (21.2.1491); LASA, U9, A IX, Nr. 211 (23.9.1501); CDQ, Nr. 1, S. 869 (23.9.1501); LASA, A21, VIII, Nr. 4, fol. 158r (6.10.1518).

8. Die Klöster des Reichsstiftes im Reformationsprozess

8.1 ÜBERBLICK

Die Untersuchung des Prozesses der Reformationseinführung rückt im Reichsstift Quedlinburg wie in anderen Territorien auch die Klöster und ihr Schicksal quasi selbstverständlich in den Fokus des Interesses. Gründe dafür sind unter anderem die antimonastische Stoßrichtung der Reformation und als Folge davon das Schrumpfen der monastischen Landschaft des Reiches um etwa die Hälfte.¹ In der vorliegenden Arbeit wurden einige der dem Stift unterstellten Klöster an verschiedenen Punkten des Reformationsprozesses bereits erwähnt. Darüber hinaus ist es wichtig, die Klosterkonvente, ihre Entwicklung und ihre Rolle im Reformationsprozess, die Klostergebäude und zugehörigen Ländereien sowie deren Verwendung nach dem Verlassen der letzten Mönche oder Nonnen und auch speziell die Auseinandersetzungen um die Besitzansprüche für jedes einzelne der Klöster zusammenhängend in den Blick zu nehmen. Dadurch wird es möglich, die Bedeutung dieser Klöster für den Reformationsprozess in der Stadt Quedlinburg und auf dem Stiftsberg herauszuarbeiten. Weiterhin können sich im Umgang Annas II. mit den ihrem Stift unterstellten Klöstern gegebenenfalls vorhandene Diskrepanzen zwischen der von ihr maßgeblich betriebenen Reformationseinfüh-

¹ Vgl. u. a.: WOLGAST, Die Einführung, S. 267; JÜRGENSMEIER, Friedhelm/SCHWERTFEGGER, Regina Elisabeth (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, 3 Bde., Münster 2005–2007; SCHRADER, Franz: Reformation und katholische Klöster. Beiträge zur Reformation und zur Geschichte der klösterlichen Restbestände in den ehemaligen Bistümern Magdeburg und Halberstadt. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1973; SEIDEL, Thomas A.: Klöster und Reformation. In: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte 23 (2016), S. 43–48; MAGER, Inge: Reformatorische Klosterpolitik im Dienste der Bildung. Unter besonderer Berücksichtigung der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen und des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. In: Kruppa, Nathalie/Wilke, Jürgen (Hg.): Kloster und Bildung im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 559–574 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218; Studien zur Germania Sacra 28); KIMMIG-VÖLKNER, Susanne: Von flüchtenden Nonnen und rückläufiger Seelsorge. Die Reformation und die Klöster. In: Meller, Harald/Bailey, Colin B./Eberle, Martin u. a. (Hg.): Martin Luther. Aufbruch in eine neue Welt, Zwickau 2016, S. 164.

rung einerseits und nötiger landesherrlicher Raison andererseits ausmachen lassen. Die Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg wird so ausgehend von den Klöstern als häufigsten „Opfern der Reformation“ um eine der wichtigsten Perspektiven auf diesen Gegenstand erweitert.

Insgesamt befanden sich neun Klöster entweder auf dem Territorium des Reichsstifts, waren diesem direkt unterstellt oder unterhielten anderweitige Verbindungen zum Stift. Die Klöster Wendhausen, Michaelstein, Walbeck, Münzenberg (*Mons Sion*), Wiperti sowie das Franziskaner- und das Augustinereremitenkloster in der Alt- und der Neustadt von Quedlinburg gehörten zur Diözese Halberstadt.² Das Kloster Teistungenburg gehörte zur Mainzer und das Kloster in Brehna zur Magdeburger Erzdiözese.³ Vier dieser Klöster befanden sich in

² Vgl. u. a. MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Halberstadensis. In: ZHV 2 (1869), H. 1, S. 56–71, bes. S. 66f; DERS., Hierographia Quedlinburgensis, I, bes. S. 84f; DERS., Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 58–64; DERS.: Hierographia Mansfeldica. Verzeichnis der früher und noch jetzt in der Graffschaft Mansfeld und dem Fürstenthum Querfurt bestehenden Stifter, Klöster, Calande, Hospitäler und Capellen, sowie auch derjenigen Kirchen, deren geistliche Schutzpatrone (Schutzheilige) bekannt geworden sind. In: ZHV 1 (1868), H. 1, S. 23–55, bes. S. 42f; KORF, Winfried: Walbeck. Reichshof – Kloster – Rittergut, Quedlinburg/Jena 1997; DERS./BEHRENS, Siegfried: Der Münzenberg bei Quedlinburg. Geschichte, Kloster, Museum, Quedlinburg 2007; STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 106, 506f, 622–624, 759, 794; BEHRENS, Heinz Albert: Kloster Wendhausen. Das Stift im Mittelalter und die Zeit der adligen Ritter, Thale 2017; KUNZELMANN, Geschichte, 5, bes. S. 467–482; LEUCKFELD, Johann Georg: Antiquitates Michaelstadenses et Amelunxbornenses, das ist historische Beschreibung derer vormahls berühmten Cistercienser-Abteyen Michaelstein und Amelunxborn worinnen von derselben Lage, Stiftern, Erbauung, Gütern, Aebten usw. gehandelt ... wird, Wolfenbüttel 1710; GEYER, Albert: Geschichte des Cistercienserklosters Michaelstein b. Blankenburg a. Harz, Leipzig 1898 (Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes V); „Zisterzienserkloster Michaelstein“ (GSN: 285). In: Germania Sacra, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/285> (14.07.2018); „Prämonstratenserstift St. Wiperti, Quedlinburg, zuvor Kollegiatstift“ (GSN: 206). In: Germania Sacra, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/206> (14.07.2018); „Benediktinerinnenkloster St. Marien auf dem Münzenberg, Quedlinburg“ (GSN: 297). In: Germania Sacra, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/297> (14.07.2018); „Benediktinerinnenkloster Walbeck“ (GSN: 307). In: Germania Sacra, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/307> (14.07.2018).

³ Vgl. EGLER, Anna: Das Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg (ca. 1260–1809). In: Eichsfeldjahrbuch 21 (2013), S. 53–104 (Erstveröffentlichung in: Jürgensmeier, Friedhelm/Schwerdtfeger (Bearb.): Die Mönchs- und Nonnenklöster der Zisterzienserinnen in Hessen und Thüringen, Bd. 2, München 2011, S. 1454–1496 (Germania Benedictina 4.2); GODEHARDT, Helmut: Aus der Geschichte des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Teistungenburg, Duderstadt 1999; KEGEL, Adolf: Teistungenburg. In: Eichsfelder Heimatzeitschrift 52 (2008), H. 7/8, S. 255–259 (Erstveröffentlichung in: Thüringen und der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten, Volkssagen und Legenden 6 (1842), S. 43–46); „Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg“ (GSN: 3795). In: Germania Sacra, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/3795> (14.07.2018); SCHMIDT, Alfred: Ge-

weltlichen Herrschaften: In der Grafschaft Regenstein-Blankenburg lagen die Klöster Michaelstein und Wendhausen, in der Grafschaft Mansfeld das Kloster Walbeck und im Kurfürstentum Sachsen das Kloster Brehna. Das Kloster Teistungenburg befand sich auf kurmainzischem Territorium. Innerhalb des Quedlinburger Stiftsterritoriums lagen das Franziskaner- und das Augustinereremitenkloster in der Stadt Quedlinburg sowie das Wiperti- und das Münzenberger Kloster vor deren Toren. Das jeweilige Nahverhältnis der Klöster zum Reichsstift war deutlich verschieden. Die Klöster Michaelstein, Wendhausen, Walbeck, Brehna, Wiperti und Münzenberg waren dem Stift unterstellt, während die innerstädtischen Klöster der Franziskaner- und der Augustinereremiten lediglich auf dem Territorium des Reichsstifts lagen, weshalb es zwischen der Stadt und der Äbtissin im Prozess der Reformation zu andauernden Streitigkeiten um die Klöster, deren Besitz und besonders um die Schätze der Klosterkirchen kam. Mit dem Kloster Teistungenburg verbanden das Reichsstift einige wenige Rechte, die jedoch bis zum Ende des Alten Reiches von beiden Seiten beachtet wurden. Bis auf das Kloster Teistungenburg wurden alle genannten Klöster im Zuge der Reformation aufgelöst. Die nicht unbedeutende Rolle des Klosters Brehna in der Reformationszeit⁴ ist im Kontext der Reformationsgeschichte des Quedlinburger Reichsstifts nicht von Belang, da es im 13. Jahrhundert nur etwa 80 Jahre lang überhaupt im Besitz des Stiftes war, danach an die Askanier und 1422 an die Wettiner übergang.⁵

schichte des Augustinerinnenklosters St. Clemens zu Brehna, Brehna 1924 (Veröffentlichungen des Vereins für Heimatkunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch 1); WINKEL, Harald: Herrschaft und Memoria. Die Wettiner und ihre Hausklöster im Mittelalter, Leipzig 2010, S. 84–86 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 32); „Augustinerchorfrauenstift Brehna“ (GSN: 4019). In: *Germania Sacra*, online unter: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/4019> (14.07.2018); NEUSS, Erich: Brehna. In: *Historische Stätten Deutschlands*, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart 1987, S. 54f (Kröners Taschenausgabe 314).

4 Katharina von Bora hatte hier seit etwa 1505 die Schule besucht. Vgl. KROKER, Ernst: Katharina von Bora, ihr Geburtsort und ihre Jugendjahre. In: *NASG* 26 (1905), S. 251–273, bes. S. 268.

5 Vgl. SCHMIDT, Geschichte des Augustinerinnenklosters; NEUSS, Brehna, S. 54f; WINKEL, Harald: Herrschaft und Memoria. Die Wettiner und ihre Hausklöster im Mittelalter, Leipzig 2010 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 32); FRITSCH, Geschichte, I, S. 124; bei STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 106 bleibt der Episode gebliebene Besitz des Quedlinburger Reichsstifts am Kloster Brehna unerwähnt; MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, S. 85 liegt falsch, in der Annahme, dass das Kloster Brehna dem Reichsstift inkorporiert war, da Inkorporationen nur von Bischöfen und Päpsten vorgenommen werden konnten, das Kloster dem Quedlinburger Reichsstift aber vom Grafen von Brehna geschenkt wurde. Vgl. LANDAU, Peter: Inkorporation. In: *TRE* 16, S. 163–166.

George Adalbert von Mülverstedt bezeichnete die Klöster Michaelstein, Wiperti, Münzenberg, Wendhausen und Walbeck als dem Quedlinburger Reichsstift „[i]ncorporirte Stifter und Klöster“.⁶ Ob das Verhältnis des Reichsstifts zu jenen Klöstern als Inkorporation beschrieben werden kann, ist zu hinterfragen. Das kanonische Rechtsinstitut der Inkorporation oder Einverleibung bezieht sich zumeist auf die „dauernde Vereinigung einer Pfarrei mit einem Dom- oder Kapitelskapitel oder einem bischöflichen Stuhl“, wodurch die „begünstigte juristische Person, z. B. das Kloster, rechtlich zum dauernden Inhaber des Pfarrbenefiziums und Nutzungsberechtigten von dessen Einkünften“ wurde.⁷ Erst 1201 hat Papst Innozenz III. durch eine Dekretale die Möglichkeit der Inkorporation in der „päpstlichen Rechtssetzung“ eröffnet. Und erst kurz darauf finden sich „in der urkundlichen Überlieferung verschiedener Gebiete Europas die ersten eindeutigen Inkorporationsprivilegien“.⁸ Der Fachterminus *incorporare* ist gar erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt.⁹

Die jeweilige Unterordnung der erwähnten Klöster unter das Quedlinburger Reichsstift war jedoch zum Teil deutlich älter und beinhaltete wahrscheinlich im Sinne des Eigenkirchenwesens¹⁰ eine um einiges engere Verbindung zwischen den geistlichen Einrichtungen, als sie sich in der Inkorporation als deutlich jüngerem Institut des Kirchenrechts ausdrückte. Da die ursprüngliche Bedeutung der Unterordnung dieser Klöster unter das Reichsstift im 16. Jahrhundert keine zeitgenössische Entsprechung mehr hatte, sahen sich Anna II. und ihre Berater wahrscheinlich in der Pflicht, diese Unterordnung in ein zeitgenössisches Rechtsinstitut zu übersetzen,¹¹ um damit gegenüber ihren Gegnern argumentieren zu können. Damit ging das Problem einher, dass Anna II. mit altkirchlichen Rechtstiteln in die Auseinandersetzung mit bekennenden Lutheranern ging.

6 MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, S. 84.

7 LANDAU, Inkorporation, S. 163; vgl. weiterhin: WALL, Heinrich de: Inkorporation. In: HRG² 2, Sp. 1224f; PLÖCHL, Willibald Maria: Inkorporation. In: HRG 2, Sp. 368f; SCHMITZ, Heribert: Inkorporation. In: LThK³ 5, Sp. 503f.

8 LANDAU, Inkorporation, S. 163f.

9 Vgl. LANDAU, Inkorporation, S. 164.

10 Vgl. BÜNZ, Enno: Eigenkirche. In: HRG² 1, Sp. 1267–1269; LANDAU, Peter: Eigenkirchenwesen. In: TRE 9, S. 399–404; SCHIEFFER, Rudolf/STEFÁNSSON, Magnús: Eigenkirche, -wesen. In: LMA 3, Sp. 1705–1710; PLÖCHL, Willibald Maria: Eigenkirche. In: HRG 1, Sp. 879f.

11 Ein Zeugnis dieser Übersetzung könnte in einem Dokument gesehen werden, laut dem das Quedlinburger Kapitelskapitel 1550 bei der römischen Kurie die Bestätigung über die Inkorporation seiner Klöster erreichen wollte. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 6–9 (4.7.1550).

8.2 DIE KLÖSTER IN DER STADT QUEDLINBURG UND UNMITTELBAR VOR IHREN TOREN (AUGUSTINEREREMITENKLOSTER, FRANZISKANERKLOSTER, MÜNZEN- BERGER KLOSTER, ST. WIPERTI)

Das bereits Ende des 13. Jahrhunderts gegründete Kloster der Augustiner-Eremiten¹² im Norden der Quedlinburger Neustadt hatte im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Erweiterungen erfahren.¹³ Die Reformation fand hier sehr wahrscheinlich mehrere Jahre vor dem Aufstand des Jahres 1523 Eingang. Wenzeslaus Linck setzte als Generalvikar des Ordens auf seiner ersten Visitationsreise etwa im Dezember 1520 Johann Abe zum Prior des Klosters ein, das nach anzunehmenden ersten Austritten von Mönchen der Leitung entbehrte. Entweder schon 1521 oder erst 1522 sandte Linck einen Prediger an Abe, in dem der u. a. bei Winnigstedt erwähnte ‚Vincenz‘ gesehen werden kann. Da Anna II. im Mai 1521 zu Gast im Kloster war, könnte sie einer Predigt des ‚Vincenz‘ beigewohnt haben. In der Folge der Beschlüsse des Wittenberger Ordenskapitels von 1522, wonach die Mönche quasi ihres Gelübdes entbunden wurden, wird es wie in anderen Augustinerklöstern auch in Quedlinburg zu weiteren Austritten gekommen sein. 1523 oder bereits 1522 wurden die Kleinodien des Klosters auf Befehl des Herzogs Georg durch den Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf und den Quedlinburger Rat vom Prior des Klosters eingefordert und im Rathaus deponiert.

Auch beim Aufstand des Jahres 1523 spielte das Augustinereremitenkloster eine entscheidende Rolle, da die Augustinermönche von Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf gewissermaßen als geistige Brandstifter benannt werden. Im Fokus der Aufständischen stand das Kloster jedoch nicht.¹⁴ Kurz nach dem Aufstand 1523 wurden die letzten Mönche aus dem Kloster vertrieben oder sie hatten es aus Furcht vor Herzog Georg von selbst verlassen.¹⁵ Zur Bibliothek des

¹² Vgl. KUNZELMANN OSA, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, Bd. 1: Das dreizehnte Jahrhundert, Würzburg 1969, S. 223f (Cassiicum XXVI); abweichend FRITSCH, Geschichte I, S. 307, der die Gründung des Klosters erst für das 14. Jahrhundert annimmt.

¹³ Vgl. KUNZELMANN, Geschichte, 5, S. 218f.

¹⁴ STERNAL, Die Harzgeschichte, S. 40 dürfte fehlgehen in seiner Einschätzung, dass der Aufstand das Ziel verfolgte, „die Mönche aus den beiden Klöstern der Altstadt zu vertreiben und den Klosterbesitz der Stadt zuzuschlagen“. Der Aufstand richtete sich weder gegen das Franziskaner- noch gegen das Augustinereremitenkloster. Auch befand sich in der Quedlinburger Altstadt lediglich ein Kloster – dasjenige der Franziskaner.

¹⁵ Während der Rat eine jährlich dem Kloster zu entrichtende Summe in den Jahren 1522 und 1523 noch an den Prior und den Konvent des Klosters zahlte, ging das Geld 1524 an den „Augustiner Orden“ und wurde in den Jahren danach vom

Klosters soll unter anderem „Eyne Caldeyische vnd Ein hebraische bi[b]lien“ gehört haben, weshalb Luther der „kostliche[n] Liberey“ einen höheren Wert beimaß als dem ganzen Kloster.¹⁶ Wann, durch wen und auf welchen Wegen der Buchbestand dem Kloster entwendet wurde, ist ungeklärt. Bei zwei der Quedlinburger Handschriften in der Universitätsbibliothek in Halle/S. nimmt Jutta Fliege an, dass sie aus dem Augustinereremitenkloster stammen.¹⁷ Die erwähnten Bibeln sind jedoch nicht darunter.¹⁸

Entgegen bisherigen Vermutungen scheint das Augustinereremitenkloster die Wirren des Bauernkrieges unbeschadet überstanden zu haben. Lorenz überzieht die Auswirkungen des Bauernkrieges auf die Quedlinburger Klöster, indem er die Strafverschreibung Herzog Georgs¹⁹ für Quedlinburg vom 24. Juli 1525 in seinem Sinne umdeutet. So sei 1525 „in allen 4 Klöstern alles ‚zerrissen, geplündert, was an Kleinodien noch vorhanden war, weggenommen, Getreidig, Vieh und andrer Vorrat von Händen gebracht“ worden.²⁰ Obwohl in der von Lorenz benutzten Quelle lediglich davon die Rede ist, dass „die closter“ von den oben beschriebenen Zerstörungen betroffen waren und somit keine Klöster namentlich angegeben wurden, verallgemeinert Lorenz diese Aussage, indem er vor die von ihm zitierte Quellenstelle „in allen 4 Klöstern“ setzt und damit neben den Klöstern St. Wiperti und Münzenberg auch das Franziskanerkloster und das Augustinereremitenkloster miteinbezieht: „Ohne Zweifel aus der Stadt selbst waren diejenigen, die das Franziskaner- und das Augustinereremitenkloster stürmten und nach Kräften verwüsteten.“²¹

Mehrere Beobachtungen lassen die Plünderung und Zerstörung des Augustinereremiten- wie des Franziskanerklosters unwahrscheinlich erscheinen: Am 12. Juni 1525 berichtet Amtmann Drachsdorf nach dem Aufstand an Herzog Georg von den zerstörten Klöstern St. Wiperti und Michaelstein. Die Mönche des unbewohnbar gewordenen

Stadtschreiber entgegengenommen. Zuletzt waren Prior und Konvent des Augustinerklosters Ende April 1523, und somit wenige Tage vor dem Aufstand Anfang Mai, Empfänger des Geldes. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 56r; RR, Nr. 8 (1523), fol. 113r; RR, Nr. 9 (1524), fol. 27r; RR, Nr. 11 (1530), fol. 34v; RR, Nr. 12 (1531), fol. 27r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 19r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 22v. Wozniaks Annahme, dass der Prior Ende 1523 in sein Kloster zurückkehrte, kann vor diesem Hintergrund nicht geteilt werden. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 164f; ähnlich: KLEEMANN, Führer durch Quedlinburg, S. 73.

¹⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 303r (Mitte 1545).

¹⁷ Vgl. FLIEGE, Die Handschriften, S. 15, 50f, 250–252.

¹⁸ Vgl. dazu Kap. 9, Anm. 146 der vorliegenden Arbeit.

¹⁹ Vgl. FUCHS/MERX/GÜNTHER, Akten, Nr. 1774, S. 583f.

²⁰ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 250. Diese Annahme übernimmt unter anderem FLIEGE, Die Handschriften, S. 23.

²¹ LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 250.

Klosters Michaelstein wollten sich in den zum Kloster gehörenden Grauen Hof in Quedlinburg begeben, was allein schon dafürspricht, dass nicht jeglicher Klosterbesitz innerhalb der Quedlinburger Stadtmauern zum Ziel von Aufständischen wurde. Weiterhin berichtet Drachsdorf, dass auch die Mönche des zumindest äußerlich intakten Wipertiklosters keine Lust zur Rückkehr ins Kloster zeigten.²² Die anderen beiden Klöster innerhalb der Stadtmauern erwähnt Drachsdorf nicht, obwohl sich auch bei ihnen die Frage nach der von Herzog Georg befohlenen Wiedererrichtung gestellt hätte, wenn sie denn Opfer des Aufstandes geworden wären.

Etwa zwei Wochen später instruierte der Herzog am 28. Juni auf der Grundlage der Berichte des Rates und der Äbtissin seine Räte für Untersuchungen Anfang Juli in Quedlinburg und Halberstadt, die der Ermittlung der Urheber des Aufstandes dienen sollten. Einzig das Wipertikloster wird hier namentlich als Opfer des Aufstandes benannt, wobei es dieses allerdings „sunderlich“²³ getroffen hatte. Auch hier fehlt jegliche Erwähnung einer Zerstörung und/oder Plünderung der innerstädtischen Klöster der Augustinereremiten und Franziskaner.²⁴ Es ist somit anzunehmen, dass neben dem Franziskanerkloster auch das Augustinereremitenkloster den Aufstand des Jahres 1525 weitgehend unbeschadet überstand.²⁵

In der ersten Hälfte der 1530er-Jahre predigte nach der Wolf'schen Chronik hier ein Dr. Runge,²⁶ der eventuell über Halberstadt nach Quedlinburg gekommen war.²⁷ In Dr. Runge könnte der Braunschweiger Franziskanermönch und frühere Provinzialminister der sächsischen Nordprovinz Eberhard Runge gesehen werden. Dass Eberhard Runge bereits in Braunschweig durch dialektische und spitzfindige Predigten aufgefallen war, passt mit dem in Quedlinburg geäußerten Vorwurf zusammen, er predige mit gespaltener Zunge.²⁸ Spätestens 1538 stand das Kloster leer, bevor die Äbtissin es im Juni

²² Vgl. ABKG, II, Nr. 1046, S. 293f (12.6.1525).

²³ ABKG, II, Nr. 1068, S. 326.

²⁴ Vgl. ABKG, II, Nr. 1068, S. 326–328 (13.6.1525).

²⁵ Vgl. dazu KASPER, Das Reichsstift, S. 104f, der, ohne selbst Forschungen zu den innerstädtischen Klöstern angestellt zu haben, noch 2014 gestützt auf LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 210 schreibt, dass während des Bauernkrieges auch „das Franziskaner- und das Augustinerkloster verwüstet“ wurden. Auch WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 348 geht von einer zumindest teilweisen Zerstörung aus.

²⁶ Vgl. WOLF, Kurze Beschreibung, S. 313,

²⁷ Vgl. WINNIGSTEDT, Chronicon Halberstadiense, S. 398. Winnigstedt erwähnt Dr. Runge in seiner quuedlinburgischen Chronik nicht, sondern lediglich dessen Ankunft in Halberstadt.

²⁸ Vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit; SCHLAGETER, Die sächsischen Franziskaner, S. 247.

1539 einnehmen ließ.²⁹ Laut einem anonymen Bericht vom Dezember 1544 war das Kloster zu dieser Zeit bereits „jemerlich an gebeüen vorwüst“.³⁰ Bis 1553 fehlen Angaben zum Kloster gänzlich, auch wenn der Streit zwischen der Äbtissin, dem Rat und dem Schutzwogt um den beim Rat verwahrten Klosterschatz fortgeführt wurde, bis das Silber des Schatzes eingeschmolzen, verkauft und der Gegenwert in den von Anna II. gegründeten Reichen Kasten gelegt wurde.

Im Jahr 1553 ordnete die Äbtissin den Abriss des Augustinereremiten- und des Franziskanerklosters an.³¹ Die aus dem nun als innerstädtischen ‚Steinbruch‘ genutzten Augustinereremitenkloster gewonnenen Baumaterialien wurden in den folgenden Jahren auf verschiedenen Baustellen wiederverwendet. So wurden Steine und eine „gespundte grosse stub“ auf den Pfarrhöfen von St. Nikolai und St. Benedikti sowie in der Schule im Franziskanerkloster verbaut.³² In den Ratsrechnungen und anderen Quellen finden sich zudem Belege, dass in den folgenden Jahren auch für den Johannishof, für einen Stall auf der Propstei und für das Pflaster vor dem neu entstandenen Brauhaus Steine aus dem ehemaligen Augustinereremitenkloster verwendet wurden.³³ 1557 wurden aus dem Augustinereremitenkloster zwei Tage lang Lehm und Steine gefahren und wahrscheinlich am Pfarrhaus von St. Blasii verbaut. Auch Schiefer wurde vom Dach des ehemaligen Klosters abgenommen und auf der Kirche von St. Blasii und „beiden Spitzen“ verbaut.³⁴ Spätere Teilabbrüche des Klosters im 17. und 18. Jahrhundert wären u. a. anhand der überlieferten Ratsrechnungen nachzuerfolgen.

Fritsch schreibt 1828 im ersten Band seiner Stiftsgeschichte, dass „das alte Klostergebäude [...] bis zum Jahre 1797“ stand, als „es durch eine Feuersbrunst zerstört ward“.³⁵ Im zweiten Band der Stiftsgeschichte, der mit dem beginnenden 16. Jahrhundert einsetzt, erwähnt er das weitere Schicksal des Klosters nicht mehr, dafür aber den Brand des

²⁹ Vgl. ABKG, IV, Nr. 3387, S. 577 (13.7.1538); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 242v–245r (nach dem 21.7.1539); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 10–13 (24.8.1539).

³⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 101r (9.12.1544).

³¹ Vgl. zum Abriss des Augustinereremitenklosters den Bericht des Stifthsauptmanns Heinrich von Salza: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 3–4 (30.12.1553); vgl. weiterhin die Antwort Annas II.: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 1–2 (17.1.1554).

³² Vgl. zur Verwendung der Baumaterialien des Augustinereremitenklosters den Bericht des Stadtvogts Merten Abendrot: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 5r (vor 30.12.1553).

³³ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 37 (1557), fol. 47v; LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 85v (1557); StA QLB, 23a, RR, Nr. 39 (1559), fol. 113v; RR, Nr. 42 (1562), fol. 156r.

³⁴ Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, n. f. (1557).

³⁵ FRITSCH, Geschichte, I, S. 309, Anm. 2.

Jahres 1797. In der sehr detaillierten Beschreibung der Feuersbrunst und der Aufzählung der dabei abgebrannten Häuser fehlt jedoch das im ersten Band noch erwähnte Augustinereremitenkloster als dessen wohl prominentestes Opfer.³⁶

Die Frage nach dem Fortleben der Klostergebäude wurde in der Vergangenheit unterschiedlich beantwortet³⁷ und wäre vor dem

³⁶ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 156f. Zum Wohl der Neustädter, die durch den Brand Haus und Hof verloren hatten, gab Fritsch 1797 eine Sammlung seiner Predigten heraus, zu der Konsistorialrat Johann August Hermes, ein Zeuge des Brandes, dessen eigenes Haus in der Neustadt beinahe auch abbrannte, ein Vorwort beisteuerte. Hermes schreibt 1797, dass „neunzehn Wohnhäuser, nebst mehrern Scheuren und Hintergebäuden“ Opfer der Flammen wurden. Fritsch berichtet 1828 von „20 Wohnhäus[er] mit sehr bedeutenden Nebengebäuden an Scheuern, Brennereien, Stallungen“, die nach dem Brand „in der Asche lagen“. FRITSCH, Johann Heinrich: Predigten. Nebst Anhang grüßlicher Lieder zum Besten der Abgebrannten in Quedlinburg. Mit einer Vorrede des Herrn Consistorialrath Hermes, Halberstadt 1797, S. XVIII; FRITSCH, Geschichte, II, S. 156. Bei Hermes wie Fritsch fehlt somit interessanterweise die Erwähnung des Augustinerklosters oder seiner Reste im Zusammenhang mit dem Brand. Fritschs Beschreibung der Ausbreitung des Brandes und seines Ausmaßes ist ebenso zu hinterfragen. Er schreibt, dass in den Hintergebäuden des Gevierts aus Steinstraße, Reichenstraße, Augustinern und Weberstraße an unbekanntem Ort ein Feuer ausbrach und „in etlichen Stunden der nördliche Theil des Steinwegs von dem Gasthofe zum blauen Hecht, jetzt Kronprinzen genannt (Nro. 894.), bis an die Ecke Reichenstraße, stämmliche Wohnhäuser und Hintergebäude der Westseite der Reichenstraße, und der Südseite des Augustinerns, eins ausgenommen, welches mitten in den Flammen stehen geblieben war [...] in Asche lagen“. FRITSCH, Geschichte, II, S. 156. Mithilfe der Konkordanztafel von Dieter Overhagenböck und Mechthild Siekman im Deutschen Historischen Städteatlas, Bd. 1 Quedlinburg lässt sich ermitteln, dass das erwähnte Haus mit der ehemaligen Nummer 894 auf dem Steinweg (Gasthof Blauer Hecht/Kronprinz) heute die Nummer 13 trägt. Von diesem Haus ausgehend beschreibt Fritsch den Verlauf im beschriebenen Geviert entgegen dem Uhrzeigersinn, also zunächst dem Steinweg in östliche Richtung folgend bis zur Ecke der Reichenstraße, dann in nördlicher Richtung bis zur Ecke Reichenstraße/Augustinern und schließlich die komplette Südseite des Augustinern. In diesem Bereich seien die erwähnten 20 Wohnhäuser mit Neben- und Hintergebäuden in Flammen aufgegangen. Insbesondere hätte es sämtliche Wohnhäuser und Hintergebäude der Westseite der Reichenstraße und der Südseite des Augustinern mit einer einzigen Ausnahme getroffen. Die Karte Nr. 4.2. aus dem erwähnten Historischen Städteatlas zum Baualter der Fachwerkhäuser zeigt hingegen, dass mehrere Häuser in dem von Fritsch beschriebenen Bereich zum Teil dem 16., 17. und beginnenden 18. Jahrhundert entstammten und also 1797 nicht abgebrannt sein konnten. So befindet sich in diesem Bereich der drei Straßen (Steinweg, Reichenstraße, Augustinern) ein Haus aus der Zeit zwischen 1535–1620, sieben Häuser der Zeit zwischen 1621 und 1720 und zehn Häuser, die zwischen 1721 und 1830 erbaut wurden. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafeln 4.2 und I.3. Vgl. zur näheren Untersuchung vier Akten im Quedlinburger Stadtarchiv: StA QLB, III: Das Publicum concernierend, Nr. 167 I-IV; StA QLB, IV F: Polizeisachen, Nr. 121.

³⁷ Vgl. BRINKMANN, Adolf (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Bd. 33/2: Kreis Stadt Quedlinburg, Magdeburg 1923, S. 141; MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 63;

Hintergrund des bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzten Abrisses im Rahmen weiterer Forschungen erneut zu beleuchten.

Die Bedeutung des Quedlinburger Augustinereremitenklosters und seiner letzten Konventualen für die Einführung der Reformation kann mit dem von Bünz untersuchten Kloster desselben Ordens in Neustadt an der Orla verglichen werden. Laut Bünz habe dort „die Präsenz der Augustiner-Eremiten in der Stadt wie ein Katalysator gewirkt“. Grundsätzlich sei dort davon auszugehen, dass es „Verbindungen des Klosters zu den Mitbrüdern in Wittenberg“ waren, „die den Funken der Reformation nach Neustadt überspringen ließ[en]“,³⁸ zumal einzelne Mönche des Klosters in Wittenberg studiert hatten. Obwohl sich in den Wittenberger Matrikeln keine Augustinereremiten aus Quedlinburg finden lassen, gab es zwischen Johann Abe als Prior des Klosters und Wenzeslaus Linck als engem Luthervertrauten und Generalvikar des Ordens ebenfalls eine Verbindung nach Wittenberg als „Brennpunkt der Reformation“.³⁹ In dem von Linck nach Quedlinburg vermittelten ‚Vincenz‘ ist in Analogie zum Ergebnis von Bünz ebenfalls ein Beschleuniger der hiesigen Reformation zu sehen, der hier zwar nur relativ kurz predigte, dafür aber in Verbindung mit anderen reformatorischen Einflüssen (z. B. frühen Lutherschriften) eine beträchtliche Wirkung entfaltete.

Das im 13. Jahrhundert⁴⁰ gegründete Franziskaner- oder Barfüßerkloster in der Quedlinburger Altstadt kam laut von Mülverstedt „nie zu besonderer Blüte und Wolhabenheit“,⁴¹ was bei einem Bettelmönchskloster allerdings nicht überraschen darf. Seit der Trennung des Franziskanerordens in Observanten und Konventualen (beziehungsweise Martinianer) und der Ausbildung zweier sächsischer Franziskanerprovinzen 1517/18, d. h. der *Provincia S. Crucis* für die strengen Observanten und der *Provincia S. Johannis Baptistae* für die moderaten Konventualen, gehörte das Quedlinburger Kloster zu den weniger streng die Regel des hl. Franziskus beachtenden Konventua-

SCHAUER, Hans-Hartmut: Das städtebauliche Denkmal Quedlinburg und seine Fachwerkbauten, Berlin 1990, S. 30; REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.2.

³⁸ BÜNZ, Enno: Die Reformation in Neustadt an der Orla. Voraussetzungen und Verlauf (1518–1527). In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 351–375, hier S. 366 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 1).

³⁹ BÜNZ, Die Reformation in Neustadt, S. 366.

⁴⁰ Vgl. WOZNAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 309. Abweichend KEIL, Das Franziskaner-Kloster, S. 20, der die Gründung des Klosters erst für das 14. Jahrhundert annimmt.

⁴¹ MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 62.

len, die nach den sogenannten martinianischen Statuten lebten und deshalb auch als Martinianer⁴² bezeichnet wurden.⁴³

Übereinstimmend wird in der Forschung bislang angenommen, dass das Franziskanerkloster 1525 zur Zeit des Bauernkrieges gestürmt, geplündert und/oder zerstört wurde und danach leer stand.⁴⁴ Die meisten Autoren machen dafür die Bürger der Stadt verantwortlich, während Sterba ohne jeden Beleg sogar eine Zusammenarbeit zwischen dem „Pöbel“ der Stadt und Bauern annahm, die zuvor in die Stadt eingedrungen seien.⁴⁵ Dabei stützten sich alle Autoren auf die bereits erwähnte verfälschende Darstellung bei Lorenz,⁴⁶ der seine Überzeugung von der Plünderung und Zerstörung aller vier Klöster in und um Quedlinburg im Bauernkrieg mit der Straf-

⁴² Diese Bezeichnung eines Teils der Franziskanermönche ist deutlich von der zeitgenössischen Bezeichnung der Lutheraner als Martinianer zu unterscheiden, die beispielsweise Herzog Georg nutzte.

⁴³ Vgl. BERG, Dieter: Martinianer. In: LThK³ 6, Sp. 1434; DERS. (Hg.): Spuren Franziskanischer Geschichte. Chronologischer Abriss der Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinzen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. v. Bernd Schmies, Kirsten Rakemann, Werl 1999, S. 249 (Saxonia Franciscana, Sonderband); SCHMIES, Bernd: Aufbau und Organisation der Sächsischen Franziskanerprovinz und ihrer Kustodie Thüringen von den Anfängen bis zur Reformation. In: Ders./Müller, Thomas Tassilo/Loefke, Christian (Hg.): Für Gott und die Welt. Franziskaner in Thüringen. Text und Katalogband zur Ausstellung in den Mühlhäuser Museen vom 29. März bis 31. Oktober 2008, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, S. 38–49 (Mühlhäuser Museen. Forschungen und Studien 1).

⁴⁴ Vgl. KLEEMANN, Führer durch Quedlinburg, S. 72; KEIL, Das Franziskaner-Kloster, S. 31; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 310; WOZNIAK, Quedlinburg, Kleine Stadtgeschichte, S. 69; LORENZ, Die beiden Bettelmönch-Klöster, S. 810. Vor LORENZ, der in den 1920er-Jahren von der Plünderung der beiden Quedlinburger Bettelmönchsklöster schrieb, hüteten sich im 18. und 19. Jahrhundert Fritsch, von Mülverstedt und sogar Voigt vor der Behauptung der Stürmung aller Quedlinburger Klöster im Bauernkrieg und beschränkten sich – den ihnen bekannten Quellen getreu – auf das Münzenberger und das Wipertkloster. Vgl. VOIGT, Geschichte, III, S. 179; FRITSCH, Geschichte, II, S. 7; MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 62. Im Rahmen übergreifender Darstellungen zur Geschichte des Franziskanerordens fand die von Lorenz behauptete Erstürmung des Quedlinburger Minoritenkonvents eine vergleichsweise große Verbreitung. Vgl. BERG, Spuren; TEICHMANN, Lucius: Die Franziskanerklöster in Mittel- und Ostdeutschland 1223–1993, Hildesheim 1995, S. 173 (ehemaliges Ostdeutschland in den Reichsgrenzen von 1938) (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 37); WITTEK, Gudrun: Franziskanische Friedensvorstellungen und Stadtfrieden. Möglichkeiten und Grenzen franziskanischen Friedenswirkens in mitteldeutschen Städten im Spätmittelalter. In: Berg, Dieter (Hg.): Bettelorden und Stadt. Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Werl 1992, S. 153–178, bes. S. 169 (Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz 1); STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 623; PIEPER, Roland/EINHORN, Jürgen Werinhard: Franziskaner zwischen Ostsee, Thüringer Wald und Erzgebirge. Bauten – Bilder – Bot-schaften, Paderborn/München/Wien/Zürich 2005, S. 117.

⁴⁵ Vgl. STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 623.

⁴⁶ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 250.

verschreibung Herzog Georgs derart verband, dass bei allen Autoren nach ihm der Eindruck entstand, die Lorenz'sche Auffassung würde sich in der Strafverschreibung bestätigt finden. Wie bereits im Kapitel zum Augustinereremitenkloster der Neustadt dargelegt wurde, findet sich kein zeitgenössischer Hinweis dafür, dass das Kloster während des Bauernkriegs gestürmt, geplündert oder zerstört wurde.⁴⁷

Zumindest der Anreiz zur Plünderung des Bettelmönchsklosters mit sehr überschaubarem Besitz und zu vernachlässigenden jährlichen Einnahmen⁴⁸ dürfte 1525 sehr gering gewesen sein, da der Klosterschatz bereits 1522/23 inventarisiert und verschlossen in einem Kasten im Altstädter Rathaus in Sicherheit gebracht worden war.⁴⁹ Ebenso wie die Neustädter Gemeinde 1523 von der Sicherung des Klosterschatzes des Augustinereremitenklosters im Altstädter Rathaus wusste, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Fall der Kleinodien des Franziskanerklosters 1525 unter den Bürgern allgemein bekannt war, dass sich diese schon mehrere Jahre nicht mehr innerhalb der Klostermauern, sondern auf dem Rathaus befanden.⁵⁰ Neben den fehlenden zeitgenössischen Belegen für eine Erstürmung, Plünderung und/oder Zerstörung des Franziskanerklosters kann deshalb beinahe ausgeschlossen werden, dass die Bürger mit einer Erstürmung des Klosters die Hoffnung auf reiche Beute verbanden.⁵¹ Zum Schutz des Klosters könnte auch die Annenbruderschaft beigetragen haben, die die Klosterkirche seit 1509 als ihre Domizil-

⁴⁷ Noch Ende 1544 heißt es in einem anonymen Bericht, der wahrscheinlich an Herzog Moritz gerichtet war, dass „[d]as Barüüssen Clost[er] [...] an gebeüen noch unüorsert“ sei und „die Cleinodia bey[m] Rathe“ lägen. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 101v (9.12.1544). Dennoch geht u. a. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 348 von einer zumindest teilweisen Zerstörung der „vier großen Klöster in der Stadt“ aus, zu denen er neben dem Franziskaner- und dem Augustinerkloster auch das Marienkloster auf dem Münzenberg und das Wipertkloster vor den Toren der Stadt zählt.

⁴⁸ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 149 (18.9.1540); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 145v–146 (um 1544).

⁴⁹ Bei den Franziskanern in Quedlinburg scheint der Klosterschatz im Vergleich mit anderen Franziskanerkonventen sehr früh inventarisiert worden zu sein. Vgl. dazu die Angaben zu den Konventen in Altenburg, Coburg und Nordhausen bei SPRINGER, Klaus-Bernward: Die Franziskaner in Thüringen zur Zeit der Reformationszeit: ein Überblick. In: Schmies, Bernd/Müller, Thomas Tassilo/Loefke, Christian (Hg.): Für Gott und die Welt. Franziskaner in Thüringen. Text und Katalogband zur Ausstellung in den Mühlhäuser Museen vom 29. März bis 31. Oktober 2008, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, S. 134–148, bes. S. 142, Anm. 70 (Mühlhäuser Museen. Forschungen und Studien 1).

⁵⁰ Vgl. dazu Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit.

⁵¹ Dieser Annahme widerspricht in gewisser Hinsicht das Vorgehen in Erfurt, wo die Klöster Ende April 1525 zuerst ihrer Kleinodien beraubt wurden. Danach wiesen Ratspersonen einzelne Klöster Erfurter Bauernhaufen zu, um dort zu plündern. Vgl. SPRINGER, Franziskaner in Thüringen, S. 138.

kirche hatte.⁵² Da nach Dörfler-Dierken die Mitglieder der Annenbruderschaften im Allgemeinen „zum Kreis der angesehenen Bürger und ehrbaren Handwerker“ gehörten,⁵³ könnten in Quedlinburg einflussreiche Bürger am Schutz des Klosters und seiner Kirche vor der Plünderung und Zerstörung mitgewirkt haben.

Dass das Kloster „bald nach 1525 verlassen“⁵⁴ wurde, kann nicht bestätigt werden, da 1534 Guardian und Konvent des Klosters an die Äbtissin schrieben und die Mönche etwa bis Ende der 1530er-Jahre noch an Messen und Prozessionen mitwirkten.⁵⁵ Der Rat lieferte auch nach 1540 den letzten noch im Kloster lebenden Mönchen Heringe als Fastenspeise.⁵⁶ Da diese Lieferung jedoch letztmalig 1542 nachweisbar ist, könnte angenommen werden, dass kurz darauf der letzte Mönch verstarb oder das Kloster verließ.

Der erst seit etwa 1539/40 in Quedlinburg lebende Chronist und Pfarrer Johannes Winnigstedt machte die Franziskanermönche dafür verantwortlich, verschiedene lutherische Geistliche vergiftet zu haben, die etwa in der ersten Hälfte der 1520er-Jahre in Quedlinburg wirkten.⁵⁷ Allerdings gab Winnigstedt damit wahrscheinlich Gerüchte aus der Quedlinburger Bevölkerung wieder, die ihm nach seiner Ankunft in Quedlinburg 1540 zu Ohren gekommen waren. Ein Bericht des Rates aus dem Jahr 1543 über Maßnahmen gegen lutherische Prediger zu Lebzeiten des Herzogs Georg von Sachsen erwähnt lediglich, dass auf Georgs Befehl einige lutherische Pfarrer vertrieben wurden, die 1543 zum Teil auch noch am Leben waren.⁵⁸ Der laut

⁵² Vgl. DEUTSCHLÄNDER, Gerrit/LUSIARDI, Ralf/RANFT, Andreas (Hg.): *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe*, Teil 5 (1426–1513), Köln u. a. 2015, Nr. 4285, S. 424 (13.9.1509) (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsens-Anhalts 7). Vgl. dazu auch Robert Stupperich, Gerhard Krause und Kirsten Schmies, wonach Mendikantenklöster zur „seelsorgerische[n] Betreuung vieler Bruderschaften [...] besonders beliebt waren“. SCHMIES, Kirsten: *Bruderschaften an Franziskanerklöstern und -kirchen in Thüringen*. In: Schmies/Müller/Loefke, Für Gott, S. 84–91, hier S. 85; KRAUSE, Gerhard/STUPPERICH, Robert: *Bruderschaften/Schwesterschaften/Kommunitäten*. In: TRE 7, S. 195–207.

⁵³ DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: *Die Verehrung der heiligen Anna in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Göttingen 1992, S. 112 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 50).

⁵⁴ MÜLVERSTEDT, *Hierographia Quedlinburgensis*, II, S. 62.

⁵⁵ Vgl. UB QLB, II, Nr. 678, S. 137f (9.11.1534); StA QLB, 23a, RR, Nr. 20 (1539), fol. 13r, 63r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 18r.

⁵⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 10 (1527), fol. 58v; RR, Nr. 11 (1530), fol. 53r; RR, Nr. 12 (1531), fol. 47r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 26r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 19v; RR, Nr. 18 (1537), fol. 35v, 76r; RR, Nr. 19 (1538), fol. 22v; RR, Nr. 20 (1539), fol. 21v; RR, Nr. 21 (1540), fol. 29r; RR, Nr. 22 (1541), fol. 24v; RR, Nr. 23 (1542), fol. 14r.

⁵⁷ Vgl. WINNIGSTEDT, *Chronicon Halberstadiense*, S. 403. Unter die vergifteten Geistlichen zählt Winnigstedt den Prediger ‚Vincenz‘ im Augustinerkloster, Pastor Joachim Volekman von St. Benedikti und Pfarrer Bethmann an St. Nikolai.

⁵⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118r (12.4.1543); vgl. zudem Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit.

Winnigstedt ebenfalls von Franziskanern vergiftete Prediger ‚Vincenz‘ im Augustinereremitenkloster wurde nach dem Bericht von Johann Abe ebenfalls nur vertrieben.⁵⁹ Von Vergiftungen ist in beiden Quellen keine Rede, obwohl die Autoren eher Gründe dafür gehabt hätten, sie zu erwähnen, als sie zu verschweigen, wenn es die Giftmorde denn gegeben hätte.

Dass den Franziskanern von Winnigstedt somit wahrscheinlich gerüchteweise Morde untergeschoben wurden, könnte darin eine Begründung finden, dass sie anders als beispielsweise die der Reformation zugewandten Augustinereremiten gegen die Reformation kämpften. Laut Chang Soo Park erkannten die Franziskaner „unter allen Orden am schnellsten die Gefahr“, die von der Reformation herrührte, und gingen deshalb „am heftigsten“ gegen sie vor, weshalb Luther „energisch auf die Franziskaner reagiert[e]“. ⁶⁰ In Quedlinburg lasen die Franziskaner bis 1539 die Messe zumindest in ihrer Klosterkirche und der nicht näher bekannten Andreas-Kapelle und wirkten mindestens bis 1533, eventuell sogar bis 1537 an der Annenprozession mit, die auf den Münzenberg führte.⁶¹

Auch die bereits Anfang 1525 an den Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf gerichteten Klagen der Gemeinde über die Klöster, die der Grund dafür seien, dass bislang „zwey parth kegineinander zue vorwirrung vnd vorfurunge des armen gemein volkes“⁶² predigten, könnten sich vorrangig auf das Franziskanerkloster bezogen haben, da das Augustinereremitenkloster zu diesem Zeitpunkt weitestgehend verlassen war.

⁵⁹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255–256 (6.12.1544).

⁶⁰ PARK, Chang Soo: Luther und die Franziskaner, Hamburg 1996, S. 60 (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 7). Von Parks Ergebnissen, die „von einem protestantischen Standpunkt aus“ verfasst worden waren, distanzierte sich Johannes Schlageter OFM, der seine Arbeit zur theologischen Auseinandersetzung der Franziskaner mit der frühen Reformation „ökumenisch-theologisch der Verständigung christlicher Konfessionen verpflichtet“ ansah. SCHLAGETER, Die sächsischen Franziskaner, S. 1. Doch auch er verweist darauf, dass die Mönche der Saxoniam-Provinz der Franziskaner teils schon 1517 und beispielsweise in Zwickau als Erste auf die reformatorische Theologie reagierten. Vgl. SCHLAGETER, Die sächsischen Franziskaner, S. 11–45, 95–100, 158, 157–224. Auch Günter betont, dass sich im Gegensatz zu den Augustinereremiten die Franziskaner (und auch die Dominikaner) „unter denselben Rahmenbedingungen als deutlich widerstandsfähiger gegen die Botschaft Luthers“ zeigten. GÜNTER, Reform, S. 399. Vgl. weiterhin: SPRINGER, Die Franziskaner, S. 136; BERG, Spuren, S. 251.

⁶¹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 33r; RR, Nr. 14 (1533), fol. 23r; RR, Nr. 18 (1537), fol. 33v. Eine Andreas-Kapelle erwähnt von Mülverstedt nicht, dafür aber mehrere Kapellen ohne Namen an der St. Benedikti-Kirche, von denen eine die Andreas-Kapelle gewesen sein könnte. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 66f.

⁶² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 100v–101r (2.2.1525).

Wenn bereits 1534 Georg von Breitenbach gegenüber Herzog Georg klagte, dass die Stadt Quedlinburg „fast Lutterisch worden“,⁶³ stehen die von den Franziskanern noch in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre offen praktizierten Frömmigkeitsformen des alten Glaubens für den bis zuletzt ausgetragenen Kampf der ‚Barfüßer‘ gegen die neue Lehre. Das Franziskanerkloster kann somit als einer der altgläubigen Rückzugsorte der in den 1530er-Jahren bereits überwiegend lutherisch geprägten Stadt angesehen werden. Dass Johann Bugenhagen 1540 als einer der letzten Mönche dieses Klosters sein Habit offen in der Stadt trug und sich auch gegenüber den sächsischen Visitatoren weigerte, dieses abzulegen, fügt sich ebenso in das beschriebene Gesamtbild.⁶⁴

Im Jahr 1532 bezahlte der Rat einem namentlich unbekanntem neuen Kaplan verschiedene Bauarbeiten am Kloster, u. a. am Trepenturm.⁶⁵ Damit trat er als Prokurator gegenüber den Mönchen auf, die gemäß dem franziskanischen Armutsideal jeglichen Besitz ablehnten und deshalb auch ihr Kloster nicht als ihren Besitz verwalten durften. Zwischen 1533 und 1535 wohnte ein „doctor“ im Kloster, den der Rat mitverpflegte und in dem der bereits erwähnte Braunschweiger Franziskaner Dr. Eberhard Runge gesehen werden könnte.⁶⁶ Anfang Juni 1540 überließ Anna II. das Kloster dem Rat zur Einrichtung einer Schule⁶⁷ – allerdings waren davon nur gewisse Räume betroffen, während der übrige Teil des Klosters den letzten Mönchen verbleiben sollte.⁶⁸ Die Umnutzung von Franziskanerklöstern als Schulen erfreute sich auch überregional großer Beliebtheit, so in Thüringen, wo für „acht von 15 [...] Franziskanerklöstern [...] eine zeitweise schulische Nutzung nachweisbar“ ist.⁶⁹ Allerdings be-

⁶³ ABKG, III, Nr. 2567, S. 795 (5.10.1534).

⁶⁴ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 150 (18.9.1540).

⁶⁵ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 45v–46r.

⁶⁶ StA QLB, 23a, RR, Nr. 13, Vol. I (1532), fol. 26v; vgl. dazu auch Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit.

⁶⁷ Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 132; VOIGT, Geschichte, III, S. 213.

⁶⁸ Anfang April 1540 machten die Vorsteher von St. Benedikti den Stiftsräten Heinrich von Weddelsdorf und Wolf von Rabel sowie dem Hofmeister Marx den Vorschlag, dass das Lektorium und der Kreuzgang des Klosters für die neue Schule verwendet werden könnten. Den Mönchen würden ihre bequemsten Gemächer, Küchen und Keller weiterhin zur Verfügung stehen. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 2v (4.4.1540). Ob diese Vorschläge umgesetzt wurden, ist unbekannt.

⁶⁹ SPRINGER, Franziskaner in Thüringen, S. 145, S. 147, Anm. 147. Ein ähnlicher Befund liegt auch aus Paderborn vor. Vgl. NICKEL, Ralf: Franziskaner-Konventualen und Reformation. Neue Erkenntnisse und Thesen zur Stadtpaderborner Kloster- und Reformationsgeschichte. In: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 144 (1994), S. 225–248. Die weitere Entwicklung des Klosters wird in Kap. 7 zum Schulwesen beleuchtet.

standen etwa in Brandenburg Franziskanerklöster auch nach der landesherrlichen Reformationseinführung fort, wo noch 1550 Novizen und 1554 ein Novizenmeister belegt sind.⁷⁰

Es sind vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sowohl die Geschichte des Franziskanerklosters im frühen 16. Jahrhundert bis zu seiner teilweisen Umwandlung zur Lateinschule 1540 als auch seine Funktion innerhalb der Stadt in diesem Zeitraum neu zu bewerten. Mit großer Sicherheit entging es dem von Lorenz angenommenen Schicksal der Stürmung und Plünderung in der Zeit des Bauernkrieges. Zumindest finden sich dafür keine Belege. Dass die Mönche 1525 das Kloster überhaupt verlassen mussten, ist aufgrund fehlender Quellen ebenso wenig zu belegen.

Die Bedeutung des Klosters für die Altgläubigen der Stadt wurde bislang für die zweite Hälfte der 1520er- und die 1530er-Jahre aufgrund der angenommenen Plünderung und der vermuteten großen Austrittszahlen verkannt, was nicht zuletzt mit der protestantischen „Siegerperspektive“ der meisten Autoren in Zusammenhang zu bringen ist.⁷¹ Für die vermuteten Austritte müsste zunächst bekannt sein, wie viele Mitglieder der Konvent am Vorabend der Reformation hatte. Diese Angabe ist jedoch nicht mit hinreichender Genauigkeit möglich. Im Jahr 1481 werden in einer Urkunde des Klosters über eine Memoriengründung fünf Mönche erwähnt,⁷² in einer jüngeren vom November 1523 über den Verkauf der Schaffnerei des Klosters werden vier Mönche genannt.⁷³ Unklar bleibt, ob diese Aufzählungen alle Mönche des Klosters umfassten. Im Visitationsprotokoll von 1540 werden zwei Franziskaner angeführt.⁷⁴ In den Quellen ist nur der Austritt eines namentlich nicht bekannten Mönchs fassbar, der

⁷⁰ Vgl. HEROLD, Victor: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–1545, Teil I. In: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 20 (1925), S. 5–104, bes. S. 40; HELMANN, Heinz-Dieter/NEITMANN, Klaus/SCHICH, Winfried (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 2007, S. 280 (Brandenburgische historische Studien 14).

⁷¹ Obwohl Lorenz für seinen Aufsatz zum Franziskanerkloster die Ratsrechnungen nutzte und auf dieser Grundlage von den Heringslieferungen des Rates an die letzten Mönche des Klosters bis etwa 1541/42 berichtete, übersah er die nur wenige Jahre älteren Ratsrechnungen, laut denen die Mönche bis in die zweite Hälfte der 1530er-Jahre an Prozessionen mitwirkten und (mindestens) eine Messe abhielten. Deshalb kommt er zum Ergebnis, dass „ein richtiger gottesdienstlicher Betrieb [...] in den verwüsteten Klostergebäuden wohl kaum wieder zustande kommen“ konnte. LORENZ, Die beiden Bettelmönchs-Klöster, S. 810. Ähnlich KEIL, Das Franziskaner-Kloster, S. 30–33, der zwar die Prozessionen erwähnt, jedoch darin von vornherein ein hoffnungsloses Unterfangen der Altgläubigen gegen die unaufhaltsamen Fortschritte der Reformation sah.

⁷² Vgl. UB QLB, II, Nr. 577, S. 16f (28.9.1481).

⁷³ Vgl. UB QLB, II, Nr. 668a, S. 225f (5.11.1523).

⁷⁴ Vgl. UB QLB, II, Nr. 684, S. 150f (18.9.1540).

etwa um 1530 das Kloster verließ, 1544 Pfarrer in Neinstedt war und in diesem Jahr über den ursprünglichen Besitz des Klosters berichtete.⁷⁵ Insgesamt kann im Franziskanerkloster ein noch bis in die späten 1530er-Jahre aktiver und verteidigungsbereiter altgläubiger Rückzugsort gesehen werden, der eventuell wie in Brandenburg „gut in die Bürgerschaft integriert“ war.⁷⁶

Dafür sprechen die von den Mönchen unterstützten Prozessionen. Keil geht in seiner Annahme fehl, dass die von den Franziskanern unterstützte Annenprozession wegen der wenigen Mönche im Kloster „[s]ehr imposant [...] kaum gewesen sein“ könne.⁷⁷ Da – wie bereits erwähnt – seit 1509 eine Annenbruderschaft die Klosterkirche als ihre Domizilkirche hatte, könnten neben den Mönchen auch die Mitglieder jener Bruderschaft die Prozession zu Ehren der Heiligen Anna unterstützt haben.⁷⁸ Weiterhin sind die Mitglieder der beiden noch 1540 bestehenden Annenbruderschaften an St. Blasii und St. Benedikti als Unterstützer und Unterstützerinnen der jährlichen Annenprozession anzunehmen.⁷⁹ Der im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Mord am Lutheraner Bethmannus Bethmann bereits erwähnte Nicolaus Francke erhält 1533 und 1536 Einnahmen einer St.-Annen-Kapelle.⁸⁰

⁷⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 145v–146 (um 1544).

⁷⁶ STROHMAIER-WIEDERANDERS, Gerlinde: Stadt und Reformation. Das Beispiel Altstadt Brandenburg a. d. H. In: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 71 (2017), S. 293–303, hier S. 297.

⁷⁷ KEIL, Das Franziskaner-Kloster, S. 31. In Brandenburg an der Havel befanden sich die Mönche des dortigen Franziskanerklosters noch Jahrzehnte nach der kurfürstlichen Visitation im aktiven Widerstand gegen die neue Kirchenordnung und gegen den Superintendenten. Vgl. STROHMAIER-WIEDERANDERS, Stadt und Reformation, S. 298.

⁷⁸ Laut Dörfler-Dierken war in den Annenbruderschaften die „Anwesenheit bei der kirchlichen Feier am Annentag [...] meistens vorausgesetzt“. DÖRFLER-DIERKEN, Die Verehrung, S. 111. In Quedlinburg erhielt ein Franziskanermönch beispielsweise 1530 Geld für das Tragen einer Fahne bei der Annenprozession. Dabei könnte es sich um Annenfahnen gehandelt haben, wie sie auch in Koblenz bei der Annenprozession zum Einsatz kamen, dort aber von Schülern getragen wurden. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 11 (1530), fol. 50v; DÖRFLER-DIERKEN, Verehrung, S. 112. Da für die Annenbruderschaft in der Kirche des Franziskanerklosters keine Quellen vorliegen, ist fraglich, wie lange sie bestand.

⁷⁹ Laut Mülverstedt wurde eine Annenbruderschaft an St. Blasii noch 1540 erwähnt. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 68. Die Annenbruderschaft an St. Benedikti wurde 1512 durch Äbtissin Magdalena bestätigt. Vgl. LASA, U9, C V, Nr. 41 (17.10.1512); UB, QLB, II, Nr. 644, S. 107f (17.10.1512). Die Vorstände der Bruderschaft schrieben Mitte September 1540 an Äbtissin Anna II. im Streit um den (ehemaligen) Schulmeister Simon Kleinschmidt. Vgl. LASA, A20, VI, 1, fol. 214–215 (16.9.1540). Der Urkunde von Äbtissin Magdalena ist zu entnehmen, dass der Annenbruderschaft an St. Benedikti auch Frauen angehören durften.

⁸⁰ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 14, Vol. II (1533), fol. 11r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 9v.

Die Annenprozession wurde entgegen älteren Annahmen nicht auf Druck von Herzog Georg durch den Rat 1523 eingeführt.⁸¹ Sie wurde auch nicht einzig von den Franziskanermönchen getragen. Luther stand dem Kult der Heiligen Anna schon 1516 äußerst kritisch gegenüber; er bezeichnete ihre Legende als „erlogen“ und warf den Anhängern ihrer Verehrung vor, sie handelten aus Geldgier, da es heiße, die Heilige Anna gebe Reichtum und schütze vor Armut.⁸² Die noch in den späten 1530er-Jahren abgehaltenen Annenprozessionen unter anzunehmender Beteiligung mehrerer Annenbruderschaften stehen damit für eine aus Teilen der Bürgerschaft unterstützte Praxis altgläubiger Frömmigkeit, die keineswegs auf die wenigen daran beteiligten Mönche beschränkt war.

Andererseits kann angenommen werden, dass die am Ende der 1530er-Jahre noch im Kloster lebenden Mönche nicht allein in der Andreas-Kapelle die ihnen vom Rat bezahlte Messe abhielten, sondern zumindest auch in ihrer Klosterkirche weitere Messen feierten. Die den Franziskanern wohl wegen ihres Kampfes gegen die Reformation unterstellten Morde an Lutheranern, ihre unbeugsame Haltung gegenüber dem Befehl der sächsischen Visitatoren 1540, ihr Habit abzulegen, wie auch die konsequente Pflege altgläubiger Frömmigkeit lassen den Schluss zu, dass sie zu den Führern des altgläubigen Widerstands gegen die zunehmende lutherische Mehrheit der Stadtbevölkerung gehörten. Anders als etwa in weiten Teilen Thüringens, wo das franziskanische Klosterwesen nicht etwa endete, „weil es am Ende war, sondern weil die institutionellen Möglichkeiten und Grundlagen entzogen wurden“,⁸³ scheint das Franziskanerkloster in Quedlinburg von der Äbtissin und dem Rat weitgehend unbeeinträchtigt beziehungsweise sogar gestützt bis in die frühen 1540er-Jahre fortbestanden zu haben.

Das 986 von der Schwester Kaiser Ottos II. auf einer Münzenberg genannten Anhöhe westlich der Altstadt gegründete Benediktinerinnenkloster St. Marien wurde anfangs reich beschenkt. Doch seit dem 13. Jahrhundert habe das Kloster im Urteil Fritschs wegen „Mangel an Ordnung und nachlässiger Wirthschaft“ verschiedene, teils weit entfernte Güter verkaufen müssen und war „zur Zeit der Reformation eines großen Theils seiner Güter ledig geworden“.⁸⁴ Inwiefern das Kloster im Bauernkrieg gestürmt, geplündert oder zerstört wurde,

⁸¹ Eine solche Prozession wird in den Ratsrechnungen schon 1522 erwähnt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 81r.

⁸² DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: Luther und die heilige Anna. Zum Gelübde von Stotternheim. In: Lutherjahrbuch. Organ der internationalen Lutherforschung 64 (1997), S. 19–46, bes. S. 35–39.

⁸³ SPRINGER, Die Franziskaner in Thüringen, S. 138.

⁸⁴ FRITSCH, Geschichte, I, S. 301.

muss aus Mangel an sicheren Quellen unklar bleiben. Dennoch nehmen besonders die ältere, teils aber auch noch die jüngere Forschung mehrheitlich durch den Bauernkrieg verursachte Schäden am Kloster an. Nach Brinkmann „litt das Kloster durch den Bauernkrieg“, weshalb es die meisten Nonnen verließen.⁸⁵ Auch für Kleemann wurde das Kloster auf dem Münzenberg ebenso wie das Kloster St. Wiperti „geplündert und zerstört“.⁸⁶ Lorenz bleibt in seinen Aussagen widersprüchlich.⁸⁷ Josef Adamiak geht für das Münzenberger Kloster ebenso wie für das Wiperti-, das Franziskaner- und das Augustinere-remitenkloster von einer Zerstörung im „Großen Deutschen Bauernkrieg“ aus.⁸⁸ Nach Winfried Korf und Siegfried Behrens sei das Münzenberger Kloster gar schon im Vorfeld des Bauernkrieges während des Aufstands 1523 „gestürmt und ausgeplündert“ worden, woraufhin nur wenige Nonnen zurückkehrten.⁸⁹ Oliver Schlegel nimmt an, dass „die Klosteranlage 1525 teilweise zerstört und kurz darauf von den Benediktinerinnen aufgegeben“⁹⁰ wurde. Michael Scheffel erwähnt

⁸⁵ BRINKMANN, Beschreibende Darstellung, Bd. 33/1, S. 173. Ähnlich urteilt Oschmann, laut der das Kloster „infolge der Wirren des Bauernkrieges dem Verfall preisgegeben“ war. Vgl. OSCHMANN, Kristjana: Das Marienkloster auf dem Münzenberg zu Quedlinburg. In: Jendryschik, Roswitha (Red.): Auf den Spuren der Ottonen, III. Protokoll des Kolloquiums am 22. Juni 2001 in Walbeck/Hettstedt, Halle/S. 2002, S. 163–168, hier S. 163 (Beiträge zur Regional- und Landeskultur Sachsen-Anhalts 23).

⁸⁶ KLEEMANN, Quedlinburgische Geschichte, S. 263; ähnlich KLEEMANN, Führer durch Quedlinburg, S. 71: „Das Kloster [= Münzenberg, E.R.] fiel dem Bauernaufstande zum Opfer; es wurde 1525 verwüstet und zerstört und im Jahre 1539 von der Äbtissin Anna eingezogen. Unter der Äbtissin Elisabeth von Reinstein (1574–1584) siedelten sich in den verfallenen Gebäuden Leute an und bauten die alte Krypta und Teile des Chors zu Häusern aus.“

⁸⁷ Einerseits schreibt Lorenz, dass die Nonnen vor den herannahenden Bauern 1525 aus dem Kloster flohen und einige danach zurückkehrten, um dort eine Zeit lang in weltlichen Kleidern zu leben. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 215. Andererseits legt Lorenz die Strafverschreibung Herzog Georgs vom 24. Juli 1525 dahingehend aus, dass in „allen 4 Klöstern alles ‚zerrissen, geplündert, was an Kleinodien noch vorhanden war, weggenommen, Getreidig, Vieh und andrer Vorrat von Händen gebracht‘“ worden sei. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 250. Während auf S. 215 von Plünderungen und Zerstörungen des Klosters im Bauernkrieg nicht die Rede ist, werden wenige Seiten später auf S. 250 die von Herzog Georg allgemein beschriebenen Diebstähle und Verwüstungen im Bauernkrieg von Lorenz in Verklärung der Quellenstelle explizit auf alle vier Klöster in und vor Quedlinburg (Wiperti, Münzenberg, Augustiner-, Franziskanerkloster) bezogen.

⁸⁸ ADAMIAK, Josef: Der Schloßberg zu Quedlinburg, Leipzig 1971, S. 26.

⁸⁹ KORF/BEHRENS, Der Münzenberg, S. 5. Ebenso KORF, Winfried: Der Münzenberg zu Quedlinburg, Quedlinburg/Jena 1998, S. 41 (edition metropolis 1).

⁹⁰ SCHLEGEL, Oliver: Wohnen auf Gräbern. Neue Erkenntnisse zur wechselvollen Geschichte einer „unsichtbaren“ Klosterkirche – Die ottonische Klosterkirche *St. mariae in monte* in Quedlinburg. In: Archäologie in Sachsen-Anhalt, N. F. 3 (2005), S. 220–228, hier S. 220. Weiterhin geht Schlegel von einer „schnelle[n] profane[n] Überbauung bereits im 16. Jh.“ aus. (S. 221) Ein ähnliche Ansicht vertreten Reu-

keine Zerstörung im Bauernkrieg und schreibt vage, das Kloster sei „im 16. Jahrhundert, bald nach der Reformation aufgegeben worden“. Allerdings habe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Besiedlung der „Ruinen“ des Klosters stattgefunden.⁹¹ Leopold folgt Zeller in der Angabe, das Münzenberger Kloster sei bereits 1524 „während des Bauernkrieges überfallen und geplündert“⁹² worden, wofür sich allerdings keine Hinweise finden lassen. Vorsichtiger sind Annett Laube-Rosenpflanzler und Lutz Rosenpflanzler, wenn sie davon ausgehen, dass „nach der Säkularisierung im 16. Jh. [Jahrhundert, E.R.] und den folgenden Verwüstungen sich arme Leute in den Ruinen des Klosters und der Kirche häuslich ein[richteten]“.⁹³ Eindeutige Datierungen zum Ende des Münzenberger Klosters erwähnt Michael Meisegeier in seiner 2018 vorgelegten „notwendige[n] Revision“ von Leopolds Positionen zu den drei ottonischen Kirchen Quedlinburgs, St. Servatii, St. Wiperti und St. Marien. Seiner Meinung nach wurde

ling/Stracke im Deutschen Historischen Städteatlas, wenn sie schreiben, dass „in den Unruhen des Bauernkrieges 1525 [...] die Klöster St. Wiperti und St. Marien verwüstet wurden“. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, S. 7.

- ⁹¹ SCHEFTEL, Michael: Die ehemalige Klosterkirche St. Marien auf dem Münzenberg in Quedlinburg. Neue Erkenntnisse zum Westbau. In: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23 (2011), S. 169f, hier S. 169.
- ⁹² LEOPOLD, Gerhard: Die ottonischen Kirchen St. Servatii, St. Wiperti und St. Marien in Quedlinburg. Zusammenfassende Darstellung der archäologischen und baugeschichtlichen Forschungen von 1936 bis 2001, Petersberg 2010, S. 110, S. 146, Anm. 600 (Arbeitsberichte 10). Noch weiter geht Christiane Rossner bei der Einschätzung der Folgen des Bauernkrieges für das Münzenberger Kloster, wenn sie schreibt, dass „im Zuge des Deutschen Bauernkriegs [...] auch das Münzenberger Kloster geplündert und verwüstet [wurde, E.R.], so dass es die Nonnen 1524 aufgaben. 1540 wurde es offiziell aufgelöst.“ Vgl. ROSSNER, Christiane: St. Marien unter Tage. Die Kirchenruine auf dem Quedlinburger Münzenberg wird ergraben. In: Monumente (2007), H. 7/8, S. 57–59, hier S. 58. Demnach hätte das Kloster zwischen 1524 und 1540 etwa 16 Jahre lang leer gestanden.
- ⁹³ LAUBE-ROSENPLANZLER, Annett/ROSENPLANZLER, Lutz: Kirchen, Klöster, Königshöfe. Vortomanische Architektur zwischen Weser und Elbe, Halle/S. 2007, S. 99. Vgl. dazu auch WAUER, Karlheinz: Häuserbuch der Stadt Quedlinburg von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1950, C: Das Stiftsgebiet, D: Die Stadterweiterungen 1820–1950, Marburg an der Lahn 2014, S. 93 (Schriftenreihe der Stiftung Stoye 59), der lediglich von „ruinösen Reste[n] des Benediktinerinnenklosters St. Marien“ schreibt, die „seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts“ den „weniger begüterten Stadtbewohnern“ zum Bau eigener Häuser dienten. Von einer Zerstörung des Klosters während des Bauernkrieges berichtet auch Wauer nicht. Ausgehend von den im Historischen Städteatlas Bd. 1 abgedruckten Stadtansichten Quedlinburgs scheint das Kloster Münzenberg in den 1580er-Jahren noch intakt gewesen zu sein. Erst auf dem Kupferstich von E. Andre Sohn aus der Zeit um 1710 sind Umriss einer Ruine sowie kleinere Häuser erkennbar, die im Sinne einer Besiedlung durch arme Leute gedeutet werden können. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 3.

das Kloster „1525 aufgegeben und 1539 von der Äbtissin des Stifts eingezogen“.⁹⁴

Besonders die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem Bauernkrieg und der teilweise angenommenen Verwüstung des Klosters unterblieb bislang völlig. Voigt und Fritsch schweigen weitgehend über das Schicksal des Klosters im Bauernkrieg. Voigt schreibt von der Zerstörung 1525 und Fritsch von nachher zurückkehrenden Nonnen.⁹⁵ Laut Kettner sei einzig das Wipertikloster „von den Bauern weggenommen“ worden.⁹⁶ Der Chronist Martin Wolf berichtet am Anfang des 17. Jahrhunderts lediglich, dass das Wipertikloster im Bauernkrieg „geplündert und verderbet worden“ sei.⁹⁷ Auf der bei Zeller abgedruckten Stadtansicht aus dem Jahr 1581 sind zwar „die einzelnen Teile der Kirche [...] ohne Ordnung nebeneinander gestellt [, doch, E.R.] scheint diese damals im Wesentlichen noch aufrecht gestanden zu haben“.⁹⁸ Im Jahr 1576 werden neben der Klosterkirche weitere alte Klostergebäude erwähnt.⁹⁹ Da belastbare zeitgenössische Quellen fehlen und auch die genannten Autoren und Autorinnen keine Belege für ihre Annahmen anführen, dass das Kloster im Bauernkrieg oder bereits 1523 geplündert beziehungsweise zerstört worden wäre, lassen sich die dahin gehenden bisherigen

⁹⁴ MEISEGEIER, Michael, Die ottonischen Kirchen St. Servatii, St. Wiperti und St. Marien in Quedlinburg. Eine notwendige Revision, Norderstedt 2018, S. 73.

⁹⁵ Vgl. VOIGT, Geschichte, III, S. 179, der sogar annimmt, dass das Stiftschloss „Theils abgebrannt“ sei; FRITSCH, Geschichte, I, S. 301.

⁹⁶ KETTNER, Kirchen, S. 150.

⁹⁷ WOLF, Kurze Beschreibung, S. 312.

⁹⁸ ZELLER, Adolf: Die Kirchenbauten Heinrichs I. und der Ottonen in Quedlinburg, Gernrode, Frose und Gandersheim, Berlin 1916, S. 42, S. 12, Abb. 5; REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 3. In einer älteren Publikation sprach sich Zeller sogar dafür aus, dass bereits „1495 und 1518 [...] das Kloster teilweise von seinen Insassen verlassen“ war und dann nach „der Reformation des Stiftes 1539 von der Äbtissin Anna von Stolberg eingezogen“ wurde. ZELLER, Adolf: Die Kirche des Benediktinerinnenklosters St. Mariä auf dem Münzenberge bei Quedlinburg. In: ZHV 45 (1912), S. 66–80, hier S. 69; vgl. auch die Stadtansichten im UB QLB, II, Anlage 5 (1581), Anlage 5a (1630) und Anlage 6 (1710). Während bei der Ansicht aus dem Jahr 1581 und auch auf der stilisierten Wirkenden von 1630 die Gebäude auf dem Münzenberg intakt erscheinen, ist auf der von Theodor Jeremias Schwan aus dem Jahr 1710 stammenden Ansicht die Ruine eines Kirchturms deutlich zu erkennen. MEISEGEIER, Die ottonischen Kirchen, S. 78f stellt die Frage, ob die Darstellung des Jahres 1581 „eine freie Interpretation des Künstlers“ sei. Er bezieht sich dabei aber ausschließlich auf die Positionierung der wiedergegebenen Bauteile, während er die „grundsätzliche Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten“ als „sicher gegeben“ annimmt. Insofern keine Nachrichten von größeren Bauarbeiten am Kloster auf dem Münzenberg überliefert sind, ist davon auszugehen, dass der Zustand des Jahres 1581 im Wesentlichen dem der 1520er-Jahre entsprochen hat.

⁹⁹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 318–322 (18.4.1576).

Annahmen nicht bestätigen. Auch bleibt unklar, ob die Nonnen ihr Kloster im Frühjahr 1525 überhaupt verlassen hatten.

Reformatorisches Gedankengut könnte sich im Kloster frühzeitig verbreitet haben. Bereits vor 1524 hatte das Klosterkapitel Barbara von Krosigk zur Äbtissin gewählt, die nach einer Beschwerde Annas II. jedoch von Kardinal Albrecht und Herzog Georg übereinstimmend als unfähig für dieses Amt befunden wurde, weshalb eine Neuwahl anberaumt werden sollte.¹⁰⁰ Zu dieser Entscheidung dürfte maßgeblich beigetragen haben, dass die gewählte Äbtissin ihren Ordenshabit abgelegt hatte und weltliche Kleider trug.¹⁰¹ Die deshalb anstelle Barbaras von Krosigk zur Äbtissin gewählte Sophia von Kramme leitete das Kloster bis Ende 1529/Anfang 1530.¹⁰² Nach ihrem Tod war wiederum Barbara von Krosigk von den übrigen Konventualinnen zur Nachfolgerin auserkoren worden. Abermals folgte eine Beschwerde Annas II. bei Herzog Georg. Die gewählte Äbtissin habe seit inzwischen mindestens sechs Jahren weder ihren Ordenshabit getragen noch die Regeln ihres Ordens gehalten. Auch wenn Kardinal Albrecht sie deswegen „had Absoliciren lassen“, weigerte sich Anna II., sie als Äbtissin des Klosters zu bestätigen. Sie bat Georg um Rat, wie sie sich verhalten solle, damit „dem Stiff vnd vns an vnser gerechteitt vnd gebrauch nicht[s] mecht entzogenn werdenn“.¹⁰³

Der erbetene Rat Georgs ist nicht überliefert. Allerdings blieb die auf Barbara von Krosigk gefallene Wahl zur Vorsteherin des Klosters auch in den folgenden Jahren umstritten. Anfang 1534 zeigten sich Kardinal Albrecht und Herzog Georg einig darüber, dass Barbara von Krosigk wieder abzusetzen sei, weil sie sich lange Zeit geweigert hätte, ihren Habit zu tragen.¹⁰⁴ Am 18. August des Jahres schrieb Herzog Georg an Anna II., die „eingedrungne Eptissin zu Vntzigsberg [= Münzenberg, E.R.]“ solle abgesetzt und durch eine geeignete neue Äbtissin ersetzt werden.¹⁰⁵ Über Kardinal Albrecht hatte Herzog Georg bereits im Januar erfahren, dass im Münzenberger Kloster nur

¹⁰⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 67–68, bes. fol. 67r (19.10.1524).

¹⁰¹ Dies geht aus dem Schreiben Annas II. an Herzog Georg aus dem Jahr 1531 hervor. Hier heißt es, Barbara von Krosigk habe „in das sechste iar ader lenger ir ordens kleidt [...] abgethan“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 103 (7.6.1531).

¹⁰² Den *terminus ante quem* ihres Todes bildet der 24. Januar 1530, an welchem Tag Gerhardus Gerhardt als Schosser des Klosters in einer Urkunde bestätigt, dass nach dem Tod Sophias von Kramme Heinrich von Kramme „eine breite Ackers“ am Fuße des Münzenberges an Barbara von Krosigk „vffgelassen vnd gegeben hat“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 112v (24.1.1530).

¹⁰³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 103 (7.6.1531).

¹⁰⁴ Vgl. ABKG, III, Nr. 2362, S. 680 (25.1.1534).

¹⁰⁵ ABKG, III, Nr. 2533, S. 773 (18.8.1534).

mehr zwei Nonnen lebten und Anna II. dessen Auflösung sowie die Einziehung der Güter beabsichtige. Der Kardinal billigte dies als geistliche Obrigkeit nicht und schrieb an Georg, dass er Anna II. dieses Vorhaben verbieten solle.¹⁰⁶ Georg trug daraufhin dem Stiftphauptmann Philipp von Meisenbach auf, sich bezüglich der Anna II. unterstellten Pläne „in einer geheim [zu, E.R.] erkund[en]“. Der Hauptmann konnte jedoch nicht befinden, „das yhr g [= Anna II., E.R.] des gesynnet ader gemeinet“.¹⁰⁷ Er habe auch mit Barbara von Krosigk persönlich gesprochen, die ihm zusagte, sich im Falle ihrer Wahl und Bestätigung zur Äbtissin „mit dem habit ader kleidunge yhres Ordens aller gebor [= Gebühr, E.R.]“ nach zu verhalten.¹⁰⁸

Ob Barbara von Krosigk bis 1539 ordentlich als Äbtissin des Klosters eingeführt wurde, darf aufgrund des stiftischen Widerstands bezweifelt werden. Als das Kloster 1539/40 von Anna II. für das Stift eingezogen wurde, waren Barbara von Krosigk und eine Konverse¹⁰⁹ die einzigen Insassinnen. Beide erhielten das Angebot, im Kloster aus dessen Einkünften oder im Stift versorgt zu werden, was sie ablehnten und ins Westendorf zogen.¹¹⁰ Anstelle des Vorschlags Annas II. wurde 1543 ein Vergleich ausgehandelt, laut dem Barbara von Krosigk aus bestimmten Einkünften des Klosters eine jährliche Rente in Höhe von 60 Talern zugesprochen wurde.¹¹¹ Der Schatz des Klosters

¹⁰⁶ Vgl. ABKG, III, Nr. 2362, S. 680 (25.1.1534).

¹⁰⁷ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 31rv, hier fol. 31r (2.10.1534).

¹⁰⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 31rv, hier fol. 31v (2.10.1534).

¹⁰⁹ Konversen sind Laienbrüder und -schwestern, die „in klerikalen Ordensgemeinschaften dienende Funktionen ausüben“ und sich beispielsweise durch die Art der Profess oder die Ordenstracht von den Vollmitgliedern des Klosters unterscheiden. ENGELBERT, Pius: Konversen, Konversen-Institut. In: LThK³ 6, Sp. 337f, hier Sp. 337.

¹¹⁰ Vgl. die Gegendarstellung Annas II. auf die Klage von Kurfürst Moritz vor dem Kaiser Ende 1551/Anfang 1552: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 771–782, bes. fol. 782v (Ende 1551/Anfang 1552). Laut Barbara von Krosigks Aussage lebten 1539 neben ihr noch „zwene junckfraw[en]“ im Kloster, von denen allerdings eine schon bald nach dem Umzug der Nonnen ins Westendorf an der grassierenden Epidemie gestorben sei. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 79r (s. d.). Vgl. dazu KÖRF/BEHRENS, Der Münzenberg, S. 5, die ohne Quellenbeleg annehmen, dass Anna II. den letzten Nonnen gestattet hätte, „zurückgezogen in bürgerlicher Tracht, mit einem kärglichen Unterhalt in dem Kloster zu verbleiben. Sie sollen 1550 verstorben sein.“ Dementgegen lebten im Kloster bereits seit 1539/40 keine Nonnen mehr.

¹¹¹ Vgl. die beglaubigte Kopie: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 112–113 (22.6.1543); ebenso: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 271–272 (22.6.1543). In diesem Vertrag wird Barbara von Krosigk nicht als ehemalige Äbtissin des Klosters bezeichnet, sondern lediglich als „Junckfraw“, was darauf hinweisen könnte, dass sie niemals als Äbtissin bestätigt wurde und die Abtei nach dem Tod der Sophia von Kramme bis zur Auflösung des Klosters vakant war. Da die Rente für Barbara von Krosigk

sei nach Aussage des Propsts Gerhardus Gerhardt bereits vor 1539 durch den Stiftpfandherrscher Graf Ulrich von Regenstein inventarisiert worden.¹¹² Durch dessen Amtsdaten ergibt sich für die Datierung der Inventarisierung des Klosterschatzes der recht kurze Zeitraum zwischen Mitte 1535 und 1541.¹¹³ Weiterhin berichtet Gerhardt, dass der Schatz früher in der Stiftskirche in gemeinsamer Verwahrung des Stifts und des Klosters gewesen sei, nun aber Anna II. „alles alleine“ habe.¹¹⁴ Vom Klosterschatz, zu dem auch die vermeintliche Kaiserkrone gehörte, existieren mehrere Inventare.¹¹⁵

Die Weigerung Barbaras von Krosigk, das Habit anzulegen, lässt ihre frühe Hinwendung zum Luthertum annehmen. Allerdings war ihr Kloster noch bis 1537 Ziel der Annenprozession,¹¹⁶ für die der Rat bis 1536 Kerzen beisteuerte.¹¹⁷ Gerhardus Gerhardt hatte dem

aus den Zinsen des Klosters im Bistum Halberstadt bezahlt werden sollte und das Bistum im Streit mit Anna II. um das Kloster Michaelstein eben diese Zinsen ‚bekümmerte‘, also deren Zahlung aussetzte, entwickelte sich später eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Anna II., dem Rat von Quedlinburg, Herzog Moritz und Barbara von Krosigk, die sogar vor dem Kaiser verhandelt wurde. Vgl. u. a. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 114–115 (15.5.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 109rv, 116, 139 (22.6.1545); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 434–436 (10.12.1545); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 546v (29.10.1547), fol. 585–593 (10.4.1548). Für das Jahr 1570 erwähnt Karlheinz Wauer „[d]ie von Krosigk“ als Bewohnerin des Hauses Marktstraße 9, wo Barbara von Krosigk also am Ende ihres Lebens gelebt haben könnte. WAUER, Karlheinz: Der Zimmermeister Andreas Bock im Westendorf der Stadt Quedlinburg. Bauherren und Zimmerleute in Einzeldarstellungen. In: *Harz-Zeitschrift* 65 (2013), S. 101–127, hier S. 119. Im Jahr 1550 wird ein Hof „der von Krosigk“ erwähnt, der an einen Stall der Pröpstin angrenzte. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 26r (1550). Die Pröpstin des Stiftes hatte in der südlichen Großen Hohen Straße einen Hof mit Zehntscheune, in dessen Nachbarschaft sich dieses Haus der (Barbara) von Krosigk befunden haben könnte. Vgl. REULING/STRACKE, *Deutscher historischer Städteatlas*, Tafel 4.1.

¹¹² Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 79v (um 1545).

¹¹³ Zur Amtseinsetzung Graf Ulrichs von Regenstein Vgl. ABKG, IV, Nr. 2783, S. 142 (26.4.1535); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 117 (28.4.1535); ABKG, IV, Nr. 2795, S. 148f (6.5.1535).

¹¹⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 80r (um 1545).

¹¹⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 160, 325 (s. d.); LASA, Cop. 8526, fol. 4rv (s. d.). Vgl. dazu zudem: GROSSE, Waltherr: Die Geschichte einer deutschen Kaiserkrone. In: *SuA* 6 (1930), S. 251–256; LORENZ, Die Schicksale, bes. S. 232–234; LORENZ, *Nachricht*.

¹¹⁶ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 33r; RR, Nr. 16 (1535), fol. 31r, 32r; RR, Nr. 18 (1537), fol. 33v.

¹¹⁷ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 10 (1527), fol. 46v, 51r, 57r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 33r; RR, Nr. 16 (1535), fol. 21v; RR, Nr. 17 (1536), fol. 18v.

Kloster viele Jahre als Propst gedient¹¹⁸ und erhielt vom Rat bis 1545 die Einkünfte der Johannis-Kapelle im Westendorf.¹¹⁹ Da die Johannis-Kapelle in der Ratsrechnung des Jahres 1542 als „kirche Johannis“ bezeichnet wird,¹²⁰ ist in ihr der Überrest des Johannis-Hospitals im Westendorf zu sehen, das 1174 durch Äbtissin Adelheid III. dem Münzenberger Kloster unterstellt worden war.¹²¹ Die bisher durchgehend vertretene Ansicht, wonach das Hospital bereits im 13. Jahrhundert komplett einging oder mit dem Johannishof vor den Toren der Stadt vereinigt wurde, ist deshalb zu hinterfragen.¹²² 1544 wird berichtet, dass eine verfallene Kirche im Westendorf von einem alten Priester genutzt werde, und 1545, dass die Kirche St. Johannis im Westendorf im Auftrag Annas II. abgerissen worden sei.¹²³ Da Anna II. das Münzenberger Kloster als Besitzer der Johanniskirche im Westendorf 1539/40 für ihr Stift in Besitz nehmen ließ, ist anzunehmen, dass der Abriss der Kirche zwischen 1539/40 und 1545 stattfand.

Es ist bis hierhin festzuhalten, dass die dem Münzenberger Kloster unterstellte Kirche St. Johannis bis in die erste Hälfte der 1540er-Jahre weiterhin existierte und auch noch geweiht war, was die Nutzung durch den erwähnten alten Priester nahelegt. Da der Münzenberger Propst Gerhardus Gerhardt vom Rat die Einkünfte aus dieser Kirche erhielt, könnte in dem alten Priester ein Vikar gesehen werden, der vom Propst bezahlt wurde und dort die heilige Messe abhielt.

¹¹⁸ Gerhardus Gerhardt gibt in einer nicht datierten Sammlung von Beschwerden gegenüber Anna II. an, er sei seit 45 Jahren Propst des Klosters auf dem Münzenberg. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 79r (s. d.). Da FRITSCH, Geschichte, I, S. 305 für das Jahr 1500 Heinrich Hassel als Propst des Marienklosters erwähnt, wäre die erwähnte Klagesammlung frühestens in das Jahr 1545 zu datieren.

¹¹⁹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 8 (1522), fol. 55r; RR, Nr. 9 (1524), fol. 24r; RR, Nr. 10 (1527), fol. 40r; RR, Nr. 1530, fol. 102r; RR, Nr. 13 (1532), fol. 16r; RR, Nr. 16 (1535), fol. 16r; RR, Nr. 17 (1536), fol. 9r; RR, Nr. 20 (1539), fol. 10r; RR, Nr. 21 (1540), fol. 14r; RR, Nr. 22 (1541), fol. 12r; RR, Nr. 23, Vol. I (1542), fol. 12r; RR, Nr. 26 (1545), fol. 17r. Zur Lokalisierung der Johannis-Kapelle im Westendorf vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 16 (1535), fol. 16r.

¹²⁰ StA QLB, 23a, RR, Nr. 23, Vol. I (1542), fol. 12r, wo von „der kirchen Johannis im West[endorf]“ die Rede ist.

¹²¹ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 339; CDQ, Nr. 24, S. 96 (3.3.1174).

¹²² Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 338–340; MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 65 und 69 erwähnt statt einer Kapelle ebenfalls eine Kirche am Johannis-Hospital im Westendorf. Ferner nimmt er die Vereinigung des Johannis-Hospitals im Westendorf mit dem Johannishof vor den Toren der Stadt an. Vgl. dazu auch WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 301, der sich allerdings zum Untergang des Johannis-Hospitals im Westendorf nicht äußert. Winfried Korf belegt noch bestehende Reste der Hospitalkapelle im Westendorf. Vgl. KORF, Der Münzenberg, S. 37.

¹²³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 123v (zweite Hälfte 1544), fol. 309v (nach dem 11.5.1545).

Zwischen 1548 und 1555 erhielt der Kornschreiber Andreas Gerhardt vom Rat einen Zins des Münzenberger Klosters in Höhe von vier Talern.¹²⁴ 1566 wurde ein Zins in derselben Höhe vom Rat an einen Herrn „Henni“ für den der Forschung bislang unbekanntem „Althar Thome“ auf dem „Mons Sionbergk“ gezahlt.¹²⁵ In den Jahren 1550 und 1566 zahlte der Rat an Anna II. die 19 Taler „vom lehen Joha[nn]is im Weste[n]dorff so der probst vffm Münzenberge der Zeit ingehabt“.¹²⁶ 1559 verpflichtete sich Anna II., bis zu ihrem Tod jährlich 25 Taler aus den Einkünften des Münzenberger Klosters zur besseren Besoldung der Pfarrer und Kaplane in den (Reichen) Kasten zu geben,¹²⁷ 1566 schenkte sie eine dem Kloster gehörende Hufe Ackerland dem Armen Kasten.¹²⁸ Nach dem Tod Annas II. verpfändete ihre Amtsnachfolgerin, Äbtissin Elisabeth II., wegen der von ihrer Vorgängerin hinterlassenen hohen Schulden das unmittelbar nördlich vom Kloster gelegene Münzenberger Vorwerk dem Rat 1576 und nochmals 1577 für insgesamt 18 Jahre auf Wiederkauf, wofür der Rat Stiftungsschulden in Höhe von 15 000 Talern übernahm.¹²⁹ In dem darüber geschlossenen Vertrag sicherte sich Elisabeth II. für ihr Stift ausdrücklich das Recht, „die Kirche vnd ander alt gebede auff dem closter mit allen steinen vnd holtz [zu, E.R.] behalten [... und, E.R.] zugebräuchen“.¹³⁰

Weiterhin wird erwähnt, dass Anna II. in der Vergangenheit etlichen Untertanen erlaubt habe, „auff dem closter zübawen vnd daselbst züwohnen“ und dass Elisabeth II. dieses Recht auch künftig zustehen solle.¹³¹ Im Gegenzug seien jene Untertanen verpflichtet, dem Rat

¹²⁴ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 28 (1548), fol. 30r; RR, Nr. 29 (1549), fol. 34r; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37v; RR, Nr. 32 (1552), fol. 35r; RR, Nr. 33 (1553), fol. 34v; RR, Nr. 34 (1554), fol. 25v; RR, Nr. 35 (1555), fol. 32r.

¹²⁵ StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1566), fol. 17r. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 65, der in der Klosterkirche einzig die Altäre „B. V. Mariae [...] S. Nicolai, S. Georgii und S. Stephani“ erwähnt. Eventuell ist in dem „Althar Thome“ aber auch ein neuer Altar für die neuen Bewohner des Münzenbergs zu sehen, denen die Äbtissin die Ansiedlung gestattet hatte. In dem erwähnten Herrn „Henni“ ist möglicherweise der Stiftspräbendat Henning Holthöder zu sehen, der sich im Stift zwischen 1557 und 1591 nachweisen lässt. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 8r (1557), fol. 36r (1560), fol. 46r (1561), fol. 57r (1563), fol. 92r (1567), fol. 111r (1569), fol. 124r (1570), fol. 136r (1571), fol. 157r (1573); LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 29, fol. 11r (1581), fol. 26v (1582), fol. 42v (1583); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 209a, fol. 41rv (20.11.1591).

¹²⁶ StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 50v; vgl. zudem StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1566), fol. 16r.

¹²⁷ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 2 (22.6.1559).

¹²⁸ Vgl. LASA, U9, C V, Nr. 44 (30.9.1566).

¹²⁹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 318–322 (18.4.1576), fol. 326–327 (12.10.1577), fol. 228–230 (14.10.1577), fol. 333–336 (1580), fol. 384–385 (Ende März 1581).

¹³⁰ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 320v (18.4.1576).

¹³¹ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 320r (18.4.1576).

als künftigem Inhaber des Münzenberger Vorwerks „herndienst“ zu leisten und „mit der handt züdienenn“.¹³² Die im Zusammenhang mit der Nutzung des Klosters erwähnten Steine und das Holz könnten darauf hindeuten, dass zumindest einige der Gebäude derart baufällig waren, dass einzig die durch den Abriss gewonnenen Baumaterialien von Interesse waren. Die mit Erlaubnis des Stiftes offenbar auf dem Münzenberg wohnenden Untertanen dürften einzelne Klostergebäude für ihre Behausungen umgenutzt haben.¹³³ Ob von diesen Entwicklungen auch die Klosterkirche betroffen war und etwa die kultische Nutzung der geweihten Altäre 1576 bereits nicht mehr stattfand, ist hingegen unklar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass schon vor 1517 bedeutende Teile des Münzenberger Klosterbesitzes verkauft waren und das Kloster unter anderem dadurch bereits seit Längerem ökonomische Probleme hatte. Für die Verbreitung reformatorischen Gedankenguts im Klosterkonvent ist die Verweigerung des Habits durch die gewählte Äbtissin Barbara von Krosigk seit etwa 1524 der einzige Beleg. Die andererseits belegte Einbindung des Klosters in die jährlichen Annenprozessionen bis in die späten 1530er-Jahre als einer Zeit, da die lutherische Mehrheit in der Stadt immer größer wurde, könnte mit Gerhardus Gerhardt als dem letzten Propst des Klosters in Verbindung gebracht werden. Gerhardt erhielt vom Rat bis zur Mitte der 1540er-Jahre Einkünfte von der St.-Johannis-Kirche im Westendorf, an der ein alter Priester nachgewiesen werden konnte. Es könnten darin Hinweise gesehen werden, dass Propst Gerhardt sowohl im Westendorf als auch im Münzenberger Kloster altgläubige Frömmigkeitsformen eventuell auch gegen den Willen Barbara von Krosigks förderte. Weil Barbara von Krosigk allem Anschein nach nie von Anna II. als Äbtissin des Münzenberger Klosters anerkannt wurde, dürfte dadurch der Propst des Klosters an Einfluss gewonnen haben.

Die bislang überwiegend angenommenen Plünderungen und Zerstörungen des Klosters im Bauernkrieg wie auch die Flucht der Nonnen während dieser Zeit haben sich nach eingehenden Quellenrecherchen nicht bestätigen lassen. Sie wären erst noch zu belegen. Es haben sich jedoch Hinweise dafür finden lassen, dass neben der Kirche weitere Gebäude des Klosters noch 1576 bestanden. Inwiefern die Klosterkirche und ihre Altäre in dieser Zeit noch gottesdienstlich genutzt wurden, ließ sich nicht feststellen.

Anna II. befürchtete wahrscheinlich vonseiten der Münzenberger Äbtissin eine Veruntreuung des nicht unbeträchtlichen Klosterschatzes, weshalb sie noch zu Lebzeiten Herzog Georgs die Kleinodien vom

¹³² LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 320v (18.4.1576).

¹³³ Zur Überbauung der Reste des Klosterbezirks vgl. SCHEFFEL, Die ehemalige Klosterkirche St. Marien; ZELLER, Die Kirchenbauten, S. 42f und die Tafeln 18 und 19.

Stiftshauptmann inventarisieren ließ. Herzog Georg schritt dagegen allem Anschein nach nicht ein. Entweder achtete er die unmittelbare Unterstellung des Klosters gegenüber dem Stift oder er erfuhr gar nichts von der Anfertigung eines Inventars, weil der damalige Stiftshauptmann, Graf Ulrich von Regenstein, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Anna II. und ihrer Familie unterhielt. Denkbar ist auch, dass Herzog Georg die Inventarisierung duldete, weil er Barbara von Krosigk wegen des verweigerten Habits als ‚Martinianerin‘ im Verdacht hatte und die Befürchtungen Annas II. teilte. Unmittelbar nach dem Tod Herzog Georgs ließ Anna II. das Kloster einnehmen und unterbreitete den darin verbliebenen Nonnen verschiedene Angebote zu ihrer weiteren Versorgung, die diese jedoch ablehnten. Der bereits vor 1539 auf dem Stiftberg gemeinsam mit dem Stiftsschatz verwahrte Münzenberger Klosterschatz ging nach 1539/40 endgültig in den alleinigen Besitz des Stiftes über. Etwa Mitte der 1540er-Jahre ließ Anna II. wegen der Auseinandersetzungen mit Herzog Moritz heimlich die wertvollsten Teile des vereinten Schatzes nach Dillenburg zu ihrer Schwester, der Gräfin Julia von Nassau-Dillenburg, bringen.

Ab einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt vor 1576 hatte Anna II. einigen Untertanen erlaubt, auf Klostergrund zu bauen, wofür diese sich jedoch verpflichten mussten, auf dem Vorwerk beziehungsweise Wirtschaftshof des Klosters nicht näher benannte Dienste zu leisten. Die Einnahmen des Klosters wurden später zum Teil zur Besoldung der Kirchendiener verwendet, wodurch Anna II. das Münzenberger Kloster direkt in den Dienst ihrer Reformationseinführung stellte. Indem Äbtissin Elisabeth II. das Vorwerk des Klosters kurz nach ihrem Amtsantritt wiederkäuflich an den Rat verpfändete und dieser im Gegenzug die von Anna II. aufgenommenen Schulden größtenteils übernahm, trugen das ehemalige Kloster und sein Besitz zudem wesentlich zur Konsolidierung der bedrohlichen finanziellen Lage des Stiftes und damit zu dessen Fortbestand bei.

Das im 10. Jahrhundert gegründete Säkularkanonikerstift St. Wiperti war in der Mitte des 12. Jahrhunderts in einen Prämonstratenserkonvent umgewandelt worden. Bereits im Spätmittelalter befand es sich u. a. durch Konflikte mit der Quedlinburger Bürgerschaft und den Regensteiner Grafen wiederholt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Eine erste Zerstörung ereignete sich 1336, als Quedlinburger Bürger das zuvor vom Regensteiner Grafen Albrecht II. für Überfälle auf die Quedlinburger Altstadt genutzte Prämonstratenser Kloster samt Kirche und zugehörigen Ländereien verwüsteten. Die zweite Zerstörung erfolgte 1420 wiederum durch Quedlinburger Bürger, woraufhin die kirchlichen Oberhäupter „eine tiefgreifende Klosterreform“ durchführten, in deren Folge die „ökonomische Konsolidierung“ ein-

setzte.¹³⁴ Auf dieser Grundlage entwickelte der Konvent neues Selbstvertrauen gegenüber der Stadt. Im Jahr 1454 zogen die Mönche in einem nicht näher bekannten Streit mit der Stadt um das Gelände am Brühl südlich vom Stiftsberg in einer Prozession vor das Rathaus und belegten den Magistrat mit dem Bann. Beinahe ein halbes Jahrhundert lang blieb dieser Streit trotz mehrfacher Vermittlungsversuche der Äbtissinnen Anna I. und Hedwig ungelöst, bevor durch Hedwig im Jahr 1503 eine Befreiung vom Bann und eine Schlichtung herbeigeführt werden konnten.¹³⁵ Diese könnte aber zuungunsten der Stadt ausgegangen sein, denn 20 Jahre später flammte der Konflikt wieder auf.

Im Mai 1523 war das Wipertikloster nach den übereinstimmenden Aussagen der Inhaftierten wie oben beschrieben¹³⁶ das eigentliche Ziel der Aufständischen der Quedlinburger Alt- und Neustadt.¹³⁷ Der Grund war ein Streit um Wiesen und Gehölze, die nach Meinung der Gemeinde der Bürgerschaft zustünden, die sich aber der Propst des Klosters widerrechtlich angeeignet hatte. Einer der Verhörten gab die Meinung der Gemeinde mit den Worten wieder, das Wipertikloster „where der gemeyne scheddeliche[r] wedder dye andern Closter alle“,¹³⁸ es schade also der Quedlinburger Bürgergemeinde mehr als alle anderen Klöster. Der Neustädter Bürgermeister Hans Barniske hatte die Bürger aus der Quedlinburger Neustadt gar zu den Waffen gerufen, um gegen St. Wiperti vorzugehen.¹³⁹ Denkbar ist, dass die „ökonomische Konsolidierung“ des Klosters im 15. Jahrhundert, zumindest seit 1477, zum Teil auf Kosten der Quedlinburger Gemeinde ging, die nach der Eroberung der Stadt durch die Brüder der Äbtissin jedenfalls vorübergehend geschwächt war. Unter dem Schutz des Stifshauptmanns könnte es dem Konvent möglich gewesen sein, sich

¹³⁴ WOZNIAK, Thomas: Zweihundert Jahre Wipertiforschung. In: QA 8 (2005), S. 10–34, hier S. 17; DERS.: Johannes Busch und die Klosterbibliothek von St. Wiperti Quedlinburg im 15. Jahrhundert. In: QA 14 (2011), S. 18–26, bes. S. 20; FRITSCH, Geschichte, I, S. 286.

¹³⁵ Vgl. WOZNIAK, Zweihundert Jahre, S. 17 auf der Grundlage von BRINKMANN, Beschreibende Darstellung, Bd. 33/1, S. 150. Zudem: FRITSCH, Geschichte, I, S. 292f; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 218f.

¹³⁶ Vgl. Kap. 3.2 der vorliegenden Arbeit.

¹³⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 82v, 86rv, 60r, 77v, 78v (nach dem 1.5.1523). Siehe auch das Schreiben einiger Bürger an Herzog Georg, in dem sie darüber klagen, dass die Mönche von St. Wiperti Gemeindebesitz „zu sich genom haben“ und der Stifshauptmann Veit von Drachsdorf jede Klage dagegen unterdrücke. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 68rv (6.5.1523).

¹³⁸ Vgl. die Aussage von Lucas Heinrich: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 86rv (23.5.1523).

¹³⁹ Vgl. die Aussage des Neustädter Zimmermanns Anders Lucas: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 60r (nach dem 1.5.1523).

Ländereien der Gemeinde anzueignen. Weitere Quellen für diesen Zusammenhang fehlen jedoch.

Nach der raschen Niederschlagung des Aufstands durch Herzog Georg war der Zorn der Bürgerschaft gegenüber dem Kloster keineswegs beseitigt, weshalb Stifftshauptmann Drachsdorf Mitte Mai 1523 an Herzog Georg schrieb, „in der staeth stehets nach wie vor in boeser gedülth“.¹⁴⁰ Zwei Jahre später wurde das Wipertikloster nach Meinung der älteren wie jüngeren Forschung *uni sono* von umherstreifenden Bauernhaufen gestürmt und geplündert.¹⁴¹ Vor dem Hintergrund des 1523 durch Herzog Georg und seinen Amtmann unterbundenen Sturms Quedlinburger Bürger aus der Alt- und Neustadt auf das Kloster ist dies infrage zu stellen. Auch die wenigen vorhandenen zeitgenössischen Quellen des Jahres 1525 sprechen gegen diese Darstellung. Hinzu kommt, dass sich auch im parallelen Fall der in der Forschung bislang angenommenen Zerstörung beziehungsweise Plünderung des Münzenberger Marienklosters durch aufständische Bauern keinerlei Hinweise haben finden lassen.

Über das Ausmaß der Zerstörung von St. Wiperti berichtet Drachsdorf Mitte Juni 1525 beschwichtigend an Herzog Georg, dass das Kloster zwar im Inneren verwüstet sei, aber die Vorräte noch vorhanden wären¹⁴² und die Gebäude noch stünden. Dennoch hätten der Propst und die Mönche „nicht lust“ zur Rückkehr ins Kloster.¹⁴³ Die Schuld an den Zerstörungen schoben sich die Äbtissin und der Quedlinburger Rat gegenseitig zu. Während der Rat die Untertanen der Äbtissin

¹⁴⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 58 (17.5.1523).

¹⁴¹ FRITSCH, Geschichte I, S. 294; VOIGT, Geschichte, III, S. 179; MÜLVERSTEDT, Hieographia Quedlinburgensis, II, S. 59; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 219; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 166; DERS., Quedlinburg. Kleine Stadtgeschichte, S. 69; DERS., Zweihundert Jahre, S. 17; STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 623; REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, S. 7; LEOPOLD, Die ottonischen Kirchen, S. 105. KLEEMANN, Führer durch Quedlinburg, S. 44 schreibt lediglich davon, dass das Kloster im Bauernkrieg „verheert“ wurde, benennt aber keine Schuldigen. Olaf Karlson erwähnt bei seiner 2006/07 unternommenen Bauforschung am ehemaligen Stiftsgebäude von St. Wiperti die Baugeschichte des Klosters nicht. Vgl. KARLSON, Olaf: Bauforschung am ehemaligen Stiftsgebäude des Prämonstratenserstiftes St. Wiperti in Quedlinburg, 2006/07. In: Rüber-Schütte, Elisabeth (Hg.): Vom Leben in Kloster und Stift – wissenschaftliche Tagung zur Bauforschung im mitteldeutschen Raum vom 7. bis 9. April 2016 im Kloster Hysburg, Halle 2017, S. 275–290 (Arbeitsberichte. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 13).

¹⁴² Dass die Vorräte des Klosters von den Aufständischen nicht weggeführt wurden, könnte dafür stehen, dass Quedlinburger Bürger und Einwohnerinnen in das Kloster eingefallen waren. Einerseits wäre im Nachhinein leicht nachzuverfolgen, wenn die Vorräte in die Stadt geführt worden wären, und andererseits hätten sie, wenn sie bei Nachforschungen im Haus eines Bürgers gefunden worden wären, als Beleg für seine Beteiligung am Aufstand dienen können.

¹⁴³ ABKG, II, Nr. 1046, S. 293f (12.6.1525).

auf dem Neuen Weg und im Westendorf bezichtigte, machte Anna II. allein die Bürger in der Alt- und Neustadt verantwortlich und stellte sich schützend vor ihre direkten Untertanen im Westendorf und im Neuen Weg.¹⁴⁴ Auch der Propst von St. Wiperti hatte Drachsdorf mitgeteilt, dass „keyn man in westendorf fader [oder] auf den Nowen Wege [...] schuldig daran“ sei.¹⁴⁵ Von umherziehenden Bauernhaufen, die das Kloster überfallen, geplündert und zerstört hätten, fehlt hingegen jede Nachricht.¹⁴⁶ Dass neben den Quedlinburger Bürgern nicht dennoch Einwohner der Vorstädte, Bauern des Umlands

¹⁴⁴ Vgl. ABKG, II, Nr. 1068, S. 326–328 (28.6.1525).

¹⁴⁵ ABKG, II, Nr. 1046, S. 294 (12.6.1525). Die entsprechende Quellenstelle wurde bislang kontrovers diskutiert. Im Original heißt es: „Wyewol mir der probst zu S. Wyrecht gesagt, er halt es davor, das keyn man in Westendorff ader auf den Nowen Wege sey, sye seind nit schuldig daran.“ LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 250 schloss daraus, dass der Propst an Drachsdorf berichtete, kein Einwohner des Westendorfs und des Neuen Weges sei „bei der Plünderung beteiligt gewesen“. Hermann Goebke liest die betreffende Stelle dementgegen (wie später Thomas Wozniak) in der Form, dass „kein Mann auf dem Westendorf und dem Neuen Wege [war, E.R.], der nicht an der Zerstörung des Klosters mitschuldig sei“. GOEBKE, *Bauernkrieg Halberstadt*, S. 23; WOZNIAK, *Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert*, S. 166. Diese beiden entgegengesetzten Lesarten deuten zunächst darauf hin, dass die Textstelle zu unterschiedlichen Lesarten einlädt und nicht undiskutiert bleiben darf. Für beide Interpretationen ist es nötig, im Originaltext Einfügungen beziehungsweise Auslassungen vorzunehmen, wodurch entweder „keyn man in Westendorff ader auf den Nowen Wege [beteiligt gewesen, E.R.] sey[.] sye [die Bürger dieser Gebiete, E.R.] seind nit schuldig daran“ oder „keyn man in Westendorff ader auf den Nowen Wege sey, [... der, E.R.] nit schuldig daran [sei, E.R.]“. Für den Inhalt des Satzes schwerwiegender sind die nötigen Änderungen bei der von Wozniak und Goebke favorisierten Lesart. Mit Blick auf die 1523 abgewendete Erstürmung des Klosters durch Bürger aus der Quedlinburger Alt- und Neustadt erscheint es fraglich, ob der Propst des Klosters zwei Jahre später die Einwohner des Westendorfs und des Neuen Weges beschuldigt hätte, obwohl Anna II. sich gegenüber Herzog Georg vor sie stellte und stattdessen die Einwohner von Alt- und Neustadt Quedlinburg beschuldigte. Wird die Textstelle in der Art gelesen, dass kein Mann des Westendorfs und des Neuen Weges bei der Plünderung dabei gewesen sei, stellt sich die Frage, woher der Propst dies hätte wissen können. Die Antwort könnte darin gesehen werden, dass das Westendorf und der Neue Weg neben anderen Gebieten zur Parochie beziehungsweise Kirchsprengel von St. Wiperti gehörten. Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 289; LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 217. Der Propst könnte also unter den Plünderern kein ihm aus seiner Kirche bekanntes Gesicht gesehen und dies an Stiftshauptmann Drachsdorf berichtet haben. Im Ergebnis deuten obige Überlegungen eher darauf hin, dass der Propst die Einwohner des Westendorfs und des Neuen Weges entlastete, ohne Drachsdorf seine Vermutung/Kenntnisse der wahren Schuldigen mitzuteilen.

¹⁴⁶ Einzige Ausnahme ist Scultetus, der von Bauern berichtet, die das Kloster besetzen wollten, was Anna II. durch Bitten eine Zeit lang verhindern konnte. Vgl. SCULTETUS, *Oratiuncula*, S. 50. Bei Scultetus ist zu beachten, dass er laut Kettner erst 1565 Pfarrer an St. Nikolai in Quedlinburg wurde und vorher in Magdeburg tätig war. Vgl. KETTNER, *Kirchen*, S. 128, 222. Die zeitgenössischen Quellen dürften deshalb schwerer wiegen. Die am Einzelfall zu prüfende Verlässlichkeit von Scultetus ist unter anderem daran abzulesen, dass er das Auftreten von Dr. Runge in zeitlichen

oder Untertanen umliegender Herrschaften an den Zerstörungen in St. Wiperti beteiligt waren, lässt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht ausschließen. Thomas Wozniak schreibt auf der Grundlage von Heydenreuter 2005 in seinem Bericht zur Wipertiforschung, „die Schuldigen an diesen Ausschreitungen“ gegen das Wipertikloster 1525 konnten „trotz eingeleiteter Untersuchungen von Herzog Georg [...] nicht ermittelt werden“. Georg habe den Verdacht gegenüber Anna II. und dem Rat gehegt, dass „sie eine Teilung der Klostergüter ausgemacht hätten und die Zerstörungen wohlwollend duldeten“.¹⁴⁷

Aus der Perspektive von Anna II. ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb sie die (teilweise) Zerstörung eines ihrem Stift direkt unterstellten Klosters hätte dulden und dessen Besitz danach noch mit dem Rat hätte teilen sollen. Ihr fehlte dafür jegliches Motiv. Anders beim Quedlinburger Rat und den Bürgern der Alt- und Neustadt: Von einem Teil der Ratsherren dazu aufgerufen, hatte sich bereits zwei Jahre zuvor eine größere Anzahl von Bürgern zum Sturm auf das Kloster versammelt. Die damals von ihnen vorgebrachte Klage, wonach der Propst von St. Wiperti Ländereien der Gemeinde widerrechtlich in den Besitz seines Klosters gebracht hätte, ist gleichzeitig ein Motiv der Bürger zur Erstürmung und Plünderung desselben. Mit einiger Sicherheit standen hinter diesen Vorwürfen der Gemeinde reformatorische Forderungen. Zudem sind sie mit dem Augustinereremitenkloster in Verbindung zu bringen, dessen Klosterschatz Anfang 1523 oder sogar schon 1522 inventarisiert und auf dem Altstädter Rathaus deponiert worden war.¹⁴⁸ Es bestand deshalb wohl die Sorge der Bürger, bei der Verteilung des Besitzes der Klöster zwischen dem Schutzvogt, dem Rat und der Äbtissin zu kurz zu kommen.

Der von der bisherigen Historiografie für den Untergang des Klosters Wiperti und der anderen drei Klöster in und um Quedlinburg vielfach bemühte Bauernkrieg blieb angesichts der hier neu gewonnenen Erkenntnisse wahrscheinlich ein entferntes Ereignis, das ein Teil der Quedlinburger Bürger zum Anlass nahm, um nach 1336, 1420 und dem gescheiterten Versuch 1523 im Mai 1525 wiederum und zum letzten Mal das Wipertikloster zu verwüsten. Dass die Mönche trotz der eher geringen Zerstörungen 1525 laut Drachsdorf keine „lust“¹⁴⁹ zur Rückkehr in ihr Kloster hatten, könnte mit reformato-

Zusammenhang zum Bauernkrieg setzte, Runge aber erst Mitte der 1530er-Jahre nach Quedlinburg kam.

¹⁴⁷ WOZNIAK, *Zweihundert Jahre*, S. 17, 26; vgl. auch HEYDENREUTER, *Kunstraub*, S. 110f.

¹⁴⁸ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 80v (Mai 1523); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255r (6.12.1544); weiterhin Kap. 3.1 und 3.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁴⁹ ABKG, II, Nr. 1046, S. 293 (12.6.1525).

rischen Ideen zusammengehangen haben, die sicher auch im Klosterkonvent Verbreitung gefunden hatten. Eher weltlicher Natur ist die Deutung, dass die Mönche ihre Widersacher nicht in den bislang angenommenen Bauernhaufen sahen, die auf ihrem Durchzug durch Quedlinburger Stiftsgebiet ihr Kloster verwüstet hatten und dann wieder abgezogen waren.¹⁵⁰ Da die Schuldigen an den Zerstörungen zu einem großen Teil hinter den Quedlinburger Stadtmauern wohnten und eine stete Gefahr darstellten, mochte es den Mönchen wenig verlockend erschienen sein, ihr Kloster wie nach 1420 wiederaufzubauen, bis die Bürger das nächste Mal plündernd und brandschatzend ihren Konvent heimsuchten.

Drachsdorf riet Herzog Georg im Juni 1525 dazu, die derzeit leer stehenden Klöster St. Wiperti und Michaelstein in seinen Besitz zu nehmen, ehe sie „ander leut zu iren handen wringen“. Das „ganze volk zu Quedlinburgk [sähe es, E.R.] gern, das E. F. G. [Herzog Georg, E.R.] dyeselbigen closter in vorwarung nhemen, dan das sye an dye ebtischin [Anna II., E.R.] gelangen sollten“.¹⁵¹ Nach dem Willen Georgs sollten die Mönche jedoch wieder in ihre Klöster zurückkehren, was auch geschah. Mülverstedt verkürzt die letzten Jahre des Klosterkonvents, wenn er schreibt, dass nach 1525 „einige Mitglieder zwar zurückkehrten, das Kloster aber bald wieder verließen, an ihrer Spitze der Probst, welcher sich verheirathete“.¹⁵² Da die Ehestiftung zwischen dem letzten Propst Lambertus Borse und der Witwe Barbara Oelgart¹⁵³ erst 1552 stattfand,¹⁵⁴ liegt zwischen der Rückkehr der Mönche in ihr Kloster und dieser Hochzeit immerhin mehr als ein Vierteljahrhundert. So lange könnte es gedauert haben, bis nach einem eventuellen Verbot, Novizen im Kloster aufzunehmen, oder auch angesichts fehlender Interessenten die letzten Mönche entweder ausgetreten oder verstorben waren.

¹⁵⁰ Vgl. ABKG, II, Nr. 1068, S. 326–328 (28.6.1525), wonach Anna II. die Bürger der Stadt Quedlinburg für die Zerstörungen verantwortlich machte.

¹⁵¹ ABKG, II, Nr. 1046, S. 293 (12.6.1525).

¹⁵² MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, II, S. 59.

¹⁵³ Witwe von Hans Oelgart, Ratsherr von 1531–1549. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 124.

¹⁵⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 397rv (8.10.1552). FRITSCH, Geschichte, II, S. 249, BRINKMANN, Beschreibende Darstellung, Bd. 33/1, S. 150 und WOZNIAK, Zweihundert Jahre, S. 26 erwähnen zwar die Hochzeit, geben allerdings keine Datierung an. Im Jahr 1630 wurden im Kontext der geplanten Rückgabe des Klosters an den Prämonstratenserorden Zeugenaufnahmen von alten Quedlinburger Bürgern aufgenommen. Dabei sagte der 78-jährige Claus Rodenburgk aus, dass Lambertus Borse nach seinem Weggang aus dem Kloster in der Hohen Straße in der Quedlinburger Altstadt gewohnt habe. Dieses Haus sei nach einem anderen Zeugen von der Äbtissin von Steuern befreit worden. Weiterhin habe als Letzter ein Herr Herrmann im Pfortnerhaus des Klosters gelebt und sei aus der Küche des Stiftes versorgt worden. Vgl. StA QLB, Rep. 33, VI, Nr. 14, Akta betr. Die Restitution des Klosters St. Wiperti (1630).

1547 wurde die letzte katholische Hochzeit im Kloster geschlossen. Da im gleichen Jahr der Klosterschatz durch Anna II. eingezogen wurde, nimmt Wozniak an, dass seit dieser Zeit das Kloster „als aufgehoben gelten“ könne.¹⁵⁵ Dagegen spricht einerseits ein Vergleich mit anderen Klöstern in und um Quedlinburg. Ein Teil des Schatzes des Franziskanerklosters wurde bereits in der ersten Hälfte der 1520er-Jahre eingezogen, und derjenige des Münzenberger Klosters wurde einige Zeit vor 1539 schon auf dem Stiftsberg verwahrt. Dennoch bestanden beide Klöster im Fall von St. Marien bis 1539 und das Franziskanerkloster bis zum Tod des letzten Konventsmitglieds etwa in der ersten Hälfte der 1540er-Jahre fort.¹⁵⁶ Ein weiteres Indiz lässt sich darin sehen, dass bei den jährlichen Zinszahlungen des Rates an das Kloster St. Wiperti noch 1550 vermerkt wurde, dass sie dem „probst“ übergeben wurden.¹⁵⁷ Will man die Hochzeit des Propsts 1552 als *terminus ante quem* der Auflösung des Klosters annehmen, so überdauerte der Klosterbetrieb in seinen letzten Jahren sogar noch die obrigkeitliche Reformationseinführung um bis zu etwas mehr als zwei Jahrzehnte. Die von Fritsch, Brinkmann und Wozniak für Ende 1547 erwähnte letzte katholische Trauung im Kloster, bei der Johann Böttcher ein Ehepaar einsegnete,¹⁵⁸ kann als Beleg dafür herangezogen werden, dass das Kloster bis zuletzt von den verbliebenen Altgläubigen genutzt wurde. Ein weiterer Hinweis dafür findet sich in den anonym 1545 bei sächsischen Räten eingereichten Klagen.¹⁵⁹ Im letzten Klagepunkt wird angeführt, dass Anna II. einen „pfaffen“ mit Namen „Er Nicolaüs“ habe, der „zweymal das Eüangeliüm verleücket vnd wider zûr Bapisterey gefallen“ sei. Und dennoch sei er Anna II. „gutgenüg zû Eim pfüher [Pfarrer, E.R.] wiperti“. Dieser „pfaffe“ habe zudem am vergangenen Gründonnerstag mit einigen Gehilfen gemäß der altgläubigen Liturgie für diesen Feiertag „die altar auß dem stiff[t] gewaschen“.¹⁶⁰ Ein weiterer „pfaffe“ der Äbtissin, „[H]Er[r]

¹⁵⁵ WOZNIAK, Zweihundert Jahre, S. 26.

¹⁵⁶ Vgl. dazu im vorliegenden Kapitel die Abschnitte zum Franziskanerkloster und zum Marienkloster auf dem Münzenberg.

¹⁵⁷ StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 40v.

¹⁵⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 249; BRINKMANN, Beschreibende Darstellung, Bd. 33/1, S. 150; WOZNIAK, Zweihundert Jahre, S. 26.

¹⁵⁹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301–309 (Mitte 1545).

¹⁶⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 309v (Mitte 1545). In jenem Geistlichen könnte der Präbendat Nicolaus Francke gesehen werden, der sich zwischen 1540 und 1551 in den Ratsrechnungen nachweisen lässt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21, Vol. I (1540), fol. 16r; RR, Nr. 28, Vol. I (1548), fol. 31r; RR, Nr. 31 (1551), fol. 37v. Zu den im Alten Glauben üblichen Altarwaschungen vgl. beispielsweise die Aufzeichnungen des Florentius Diel, der zwischen 1491 und 1518 die Pfarrei St. Christoph in Mainz innehatte. An Gründonnerstag seien die zuvor abgedeckten Altäre „zu waschen unter dem Beten

aügüstin ist Ein gottlosser mensche helt nichts von hochwirdigen Sacrament beydergestalt“ und sprach „schimpfflich vnd schmelich darvon wie die bapisten alle“. ¹⁶¹

Der erwähnte „Er Nicolaüs“ dürfte mit Nikolaus Francke zu identifizieren sein, der ursprünglich Pfarrer an St. Aegidii war, dann an das Heilig-Geist-Hospital wechselte und schließlich neben seiner Tätigkeit an der Kapelle St. Anna im gleichnamigen Hospital zwischen der Quedlinburger Alt- und Neustadt auch an St. Wiperti als Pfarrer wirkte. ¹⁶² Weiterhin lässt er sich als Stiftspräbendat nachweisen. ¹⁶³ Da Nikolaus Francke bis 1562 als Inhaber der erwähnten Kapelle im Annen-Hospital erwähnt wird, ¹⁶⁴ ist es denkbar, dass er über die Heirat des letzten Propsts des Klosters im Jahr 1552 hinaus noch zehn Jahre an St. Wiperti tätig war und die letzten Altgläubigen betreute.

Trotz fehlender Quellen ist anzunehmen, dass die Pfarrgrenzen der Klosterkirche nicht mehr streng eingehalten wurden, da St. Wiperti gegebenenfalls neben der Stiftskirche St. Servatii die einzige verbliebene altgläubige Kirche auf dem Territorium des Reichsstifts war. Es dürften sich also bis mindestens 1547 Altgläubige aus der Quedlinburger Alt- und Neustadt, aus den Vorstädten, dem Westendorf, Ditfurts und gegebenenfalls auch aus umliegenden Herrschaften auf den Kirchenbänken der Klosterkirche eingefunden haben.

Ein Grund für die wiederholten Einfälle Quedlinburger Bürger in das Wipertikloster dürften auch die im Vergleich zu allen anderen Klöstern in und um Quedlinburg sehr engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt sein, wodurch das Kloster stets eine Kon-

der Antiphon und der Kollekten ihrer Patrone (Heiligen), welche Waschungen bei den andern in Stifts- und Klosterkirchen unter dem Absingen der Gesänge vom Leiden Christi stattzufinden pflegen“. FALK, Franz (Hg.): Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491–1518), Freiburg/Br. 1904, S. 25 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 4/3); vgl. zudem für weitere Beispiele von Altarwaschungen an Gründonnerstag aus Köln, Schwarzenbroich und dem Augustiner-Chorfrauenstift Heiningen: EIZENHÖFER, Leo/KNAUS, Hermann (Bearb.): Die Handschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Bd. 2: Die liturgischen Handschriften, Wiesbaden 1968, S. 345, 347, 363; LUTZ, Conrad Eckart: Arbeiten an der Identität. Zur Medialität der „cura monialium“ im Compendium des Rektors eines reformierten Chorfrauenstifts. Mit Edition und Abbildung einer Windesheimer „Forma investiendi sanctimonialium“ und ihrer Notationen, Berlin 2010, S. 59 (Scriinium Friburgense 27).

¹⁶¹ GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 309v (Mitte 1545). Eventuell ist in diesem Geistlichen der Präbendat Augustinus Bruggemann zu sehen, der in den Jahren 1537, 1538, 1542, 1545 und 1546 die Rechnungen der Präbendaten anfertigte. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 1r (1537), fol. 11r (1538), fol. 44r (1542), fol. 69r (1545), fol. 81r (1546).

¹⁶² Vgl. dazu Kap. 3.3 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶³ Vgl. Kap. 7, Anm. 87 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶⁴ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. (1562), fol. 43v.

kurrenz zu den ökonomischen Ambitionen der Bürger darstellte. Das Kloster besaß am Anfang des 16. Jahrhunderts noch eine Mühle, etwa 16 Morgen Land, den Zehnten in der Stadt, Zinse von sechs Höfen in und von weiteren drei Höfen vor der Stadt. Zudem gehörten dem Konvent der Brühl südlich des Stiftsberges und umfassende Fischereirechte in der Bode.¹⁶⁵ Seine ursprüngliche Wirtschaftskraft ist aus einem erhaltenen Register der Einnahmen und Ausgaben „des Closters Sancti Wiperti“ aus den Jahren 1554/55 nur noch zu erahnen.¹⁶⁶ Die Einnahmen flossen aus Erbzinsen von Häusern und Äckern, Zinsen einer Tongrube und einer Mühle und ferner aus folgenden Erzeugnissen: Schmalz, Speck, Pferde, Wolle, Felle, Leder, Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Rübensamen, Butter, Käse, Obst, Stroh, Seilen, Asche, Hopfen und Reitochsen.¹⁶⁷

Obwohl 1554 viele dieser Einnahmeposten *vacat* („leer“) blieben und die Haupteinnahmen der Verkauf von Weizen, Roggen und Gerste erzielte, weist doch die Existenz jener anderen Posten im Register auf die ursprüngliche Vielfalt der Einnahmequellen des Klosters hin, von denen anzunehmen ist, dass sie zumindest zum Teil vor der Erstürmung des Klosters im Bauernkrieg auch noch in Betrieb waren. Das Gesinde des Klosters umfasste 24 Personen, die von einigen Tagelöhnern (Hacker, Schnitter, Drescher, Holzhauer etc.) unterstützt wurden.¹⁶⁸ Im Jahr 1554/55 wurde der große Gewinn von 466 Talern erwirtschaftet, obwohl unter den Ausgaben 226 Taler verzeichnet wurden, die an Anna II. abgeführt wurden, und weitere 56 Taler, womit sich St. Wiperti an anfallenden Reichssteuern des Stiftes beteiligte.¹⁶⁹ Anna II. verpflichtete sich 1559, aus den Einnahmen des ehemaligen Klosters jährlich 50 Gulden zur Besoldung der Geistlichen an den Stadtkirchen und 25 Gulden zur Bezahlung der Lehrer zu geben und schenkte 1566 dem Gotteskasten zwei Hufen Landes aus dem Besitz von St. Wiperti.¹⁷⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Prämonstratenserkloster St. Wiperti, nachdem es bereits im Spätmittelalter mehrfach durch Quedlinburger Bürger zerstört wurde, 1523 wiederum zum Ziel der versammelten Aufständischen in der Alt- und Neustadt wurde. Das rasche Eingreifen des Stifthsauptmanns und Herzog Georgs konnte das verhindern, allerdings blieb der Unmut der Bürger unterschwellig bestehen. Der Bauernkrieg 1525 bot den Bürgern augenscheinlich den

¹⁶⁵ Vgl. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 217f; ausführlicher bei VOIGT, Geschichte, I, S. 301–303 und VOIGT, Geschichte, II, S. 148–166.

¹⁶⁶ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, n. f. (16.10.1554).

¹⁶⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, n. f. (16.10.1554).

¹⁶⁸ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, n. f. (16.10.1554).

¹⁶⁹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, n. f. (16.10.1554).

¹⁷⁰ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 391, fol. 2 (22.6.1559), fol. 4–5 (s. d.); LASA, U9, C V, Nr. 44 (30.9.1566).

Anlass, wieder gegen das Kloster loszuschlagen. Allerdings fielen die Zerstörungen im Vergleich zu 1420 relativ gering aus. Während die Gebäude äußerlich intakt blieben und die Vorräte von den Aufständischen verschont wurden, waren die größten Zerstörungen wahrscheinlich im Inneren, also bei den Einrichtungsgegenständen und dem Mobiliar, zu verzeichnen. Dennoch kehrten die Mönche wohl erst auf Befehl von Herzog Georg in ihr Kloster zurück. Entgegen bisherigen Annahmen heiratete der letzte Propst des Klosters nicht schon zeitnah nach 1525, sondern erst 1552. Ob dessen Kloster erst mit der Hochzeit des Propsts oder schon früher von Anna II. für ihr Stift eingezogen und aufgelöst wurde, ist nicht sicher zu klären, denn auch 1550 wird noch ein Propst des Klosters in den Ratsrechnungen erwähnt.

Im Vergleich mit den anderen Klöstern der rasch zerfallenden sächsischen Zirkarie des Prämonstratenserordens scheint das Wipertikloster relativ lange der Reformation widerstanden zu haben.¹⁷¹ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bloße Fortexistenz des Klosters nichts über die Situation unter den Konventualen aussagt. Die Klosterkirche wurde bis mindestens 1547 quasi als einer der letzten verbliebenen Rückzugsorte von Altgläubigen genutzt, wobei sich der „Einzugsbereich“ von St. Wiperti wahrscheinlich über die ursprünglichen Pfarrgrenzen hinaus deutlich erweiterte. In der ökonomischen Stärke des Klosters, seiner starken Verflechtung mit der Stadt Quedlinburg und der daraus möglicherweise resultierenden Konkurrenz zu Interessen des Rates und der Bürgergemeinde konnte ein mögliches Motiv für die wiederkehrenden Zerstörungen des Klosters durch Quedlinburger Bürger herausgearbeitet werden. Da die übrigen Quedlinburger Klöster (Franziskaner- und Augustinereremitenkloster, Münzenberg) von den Aufständischen 1525 allem Anschein nach verschont blieben, könnten bei der Verwüstung des Wipertiklosters im gleichen Jahr wirtschaftliche Motive im Vordergrund gestanden haben.

8.3 DIE AUSWÄRTIGEN KLÖSTER (MICHAELSTEIN, WENDHAUSEN, WALBECK, TEISTUNGENBURG)

Das im 12. Jahrhundert auf Betreiben der Quedlinburger Äbtissin Beatrix II. gegründete Zisterziensermönchskloster Michaelstein bei Blankenburg entwickelte sich bis zum Ende des Mittelalters zum

¹⁷¹ Vgl. MEIER, Johannes: Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen. In: Jürgenmeier, Friedhelm/Schwerdtfeger, Regina Elisabeth (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter der Reformation und Katholischer Reform 1500–1700, Bd. 3, Münster 2007, S. 11–38, bes. S. 25 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 67).

reichsten aller Klöster des Reichsstifts, wenn auch sein Besitz im Vergleich mit anderen Zisterzienserklöstern (etwa Walkenried) „bescheiden“ blieb.¹⁷² Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Ländereien des Klosters mit 500 Hufen beziehungsweise etwa 3500 Hektar zu veranschlagen.¹⁷³ Hinzu kamen Bergbaurechte am Rammelsberg bei Goslar und Anteile an Lüneburger Salzpflanzen.¹⁷⁴ Durch die „beispielhafte Urbarmachung von Land und die Ausnutzung von Wasserkraft in unmittelbarer Umgebung des Klosters“¹⁷⁵ hatte auch die Zisterze Michaelstein einen Anteil an dem „Wirtschaftswunder“, für das Zisterzienser „in ihren Klöstern im 12./13. Jahrhundert“ verantwortlich waren.¹⁷⁶ Wie es für Zisterzienserklöster typisch war, besaß auch Michaelstein zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem etwa 40 Kilometer entfernten, nördlich von Aschersleben gelegenen Hof Winnigen eine sogenannte Grangie, wobei es sich um einen „landwirtschaftliche[n] Großbetrieb“¹⁷⁷ handelte, zu dem die dortige Stephanskapelle gehörte.¹⁷⁸ Von Winnigen aus wurden „wenigstens 24 Hufen“ bewirtschaftet.¹⁷⁹ Der Klosterhof Helsingungen östlich von Blankenburg hatte wahrscheinlich deutlich geringere Ausmaße.¹⁸⁰ Weitere Besitzungen mit einer Grangie südlich von Güstrow

¹⁷² BEHRENS, Heinz Albert: Kloster Michaelstein, München/Berlin 1993, S. 5 (Große Baudenkmäler 478). Ähnliche Einschätzung bei: SCHULTZ, Hans-Adolf: Michaelstein. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 328 (Kröners Taschenausgabe 272). Für die im Vergleich mit anderen Zisterzen geringe Bedeutung des Klosters spricht auch der Besitz von nur einer oder zwei Grangien, während zu anderen Zisterzen bis zu 15 Grangien gehörten, die die Klöster kranzförmig umgaben. Vgl. EBERL, Immo: Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Stuttgart 2002, S. 231f.

¹⁷³ Zum Vergleich mit anderen Zisterzen siehe EBERL, Die Zisterzienser, S. 233f. Laut Marion Probst besaß das Kloster im 13. Jahrhundert sogar „etwa 700 Hufen“ beziehungsweise 4900 Hektar. Vgl. PROBST, Marion: Kloster Michaelstein, Dössel 2004, S. 5.

¹⁷⁴ Vgl. BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 4.

¹⁷⁵ BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 4.

¹⁷⁶ EBERL, Die Zisterzienser, S. 227. Vgl. dazu auch: RIBBE, Wolfgang: Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft. In: Elm, Kaspar/Joerßen, Peter/Roth, Hans Josef (Hg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt Brauweiler 3. Juli bis 28. September 1980, Bonn 1980, S. 203–216 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10); SCHICH, Winfried: Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe. In: Elm/Joerßen/Roth, Die Zisterzienser, S. 217–236.

¹⁷⁷ EBERL, Die Zisterzienser, S. 231.

¹⁷⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 312.

¹⁷⁹ STEINHOFF, Geschichte, S. 142.

¹⁸⁰ Der Hof wird einzig Mitte der 1570er-Jahre erwähnt. Dabei wurde festgehalten, dass es nötig sei, auf dem Klosterhof „wiederumb“ Ställe, Scheunen und ein Wohnhaus zu errichten, Vieh zu kaufen und das Gelände zu umzäunen. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 467r (um 1576).

in Mecklenburg hatten die Michaelsteiner Mönche bis 1433 vollständig verkauft.¹⁸¹

Zu den wichtigsten Produkten des Klosters und seiner Höfe dürften, wie spätere Register zeigen,¹⁸² Fleisch, Wolle, Getreide, Käse, Milch, Butter und gegebenenfalls auch Bier gezählt haben. Ein Teil dieser Produkte diente der Eigenversorgung, während das Kloster zum Verkauf der nicht unbedeutenden Überschüsse drei Stadthöfe in Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt besaß, die in Anlehnung an den Habit der Mönche auch „Graue Höfe“ genannt wurden. Zum Grauen Hof in Quedlinburg gehörte neben einer Kapelle¹⁸³ wiederum ein Hof in Rieder an der südlichen Grenze des Reichsstifts.¹⁸⁴ Das durch Viehhaltung erzeugte Fleisch – 1562 wurden im Kloster selbst und auf dem Hof Winnigen zusammen 230 Schweine, 266 Rinder und 1682 Schafe gezählt¹⁸⁵ – wurde fast vollständig verkauft, da den Mönchen der Fleischverzehr mit Ausnahme von Geflügel verboten war.¹⁸⁶ Diese Vorbemerkungen zu den wirtschaftlichen Grundlagen sind nötig, um die über den Forschungszeitraum der vorliegenden Arbeit bis ins 17. Jahrhundert und darüber hinausreichenden Konflikte um das Kloster Michaelstein und besonders dessen Wirtschaftshof Winnigen einordnen zu können.¹⁸⁷

¹⁸¹ Vgl. LISCH, Georg Christian Friedrich: Geschichte der Besitzungen auswärtiger Klöster in Mecklenburg, 1. Geschichte der Besitzungen des Klosters Michaelstein in Mecklenburg. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 12 (1847), S. 4–14; STEINHOFF, Geschichte, S. 142.

¹⁸² Vgl. zum Kloster Michaelstein: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 285–301 (29.9.1562); zum Hof Winnigen: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 53–57 (4.10.1562), fol. 62 (Anfang Oktober 1562). Sowie die Aufstellung von Georg von Dannenberg: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 26–28 (6.12.1545).

¹⁸³ Vgl. STEINHOFF, Geschichte, S. 141.

¹⁸⁴ Diese Güter werden anlässlich der Übertragung des Hofes an Anna II. und das Stift erwähnt. Vgl. LASA, U 12a, Closter Michaelstein, Nr. 10 (28.3.1566). Zu diesem Hof gehörten sieben Hufen Landes in Hausneindorf und Badeborn, der halbe Zehnt zu Sallersleben und der Zehnt auf dem sogenannten Münchenfeld nordwestlich von Quedlinburg.

¹⁸⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 285–301 (29.9.1562); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 53–57 (4.10.1562). Eventuell wurden die Tiere auch überwiegend lebend verkauft. Selbstverständlich ist bei diesen Angaben zu berücksichtigen, dass das ehemalige Kloster zu dieser Zeit schon seit etwa zwei Jahrzehnten den Regensteinen Grafen beziehungsweise dem Quedlinburger Schutzvogt als Wirtschaftsgut diente und der Klosterbetrieb seit Längerem eingestellt war.

¹⁸⁶ Vgl. EBERL, Die Zisterzienser, S. 236, 238.

¹⁸⁷ Vgl. dazu u. a. die Einschätzung in ABKG, III, Einleitung, S. 31 sowie die Akten LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 5 (1593–1678); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 6 (1669–1730); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7 (1517–1660); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 8 (1688–1702); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 9 (1732–1763); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 10 (1765–1806).

Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheinen die Regensteiner Grafen vom Kloster Fuhr- und Spanndienste verlangt zu haben, was ihnen Kaiser Friedrich III. 1478 verbot.¹⁸⁸ Wie zeitgenössische Rechtsgutachten in Übereinstimmung mit jüngeren Forschungsergebnissen belegen, unterstand das Kloster mit seinem Besitz einzig dem Quedlinburger Reichsstift. Es war deshalb gegenüber den Regensteiner Grafen oder dem Hochstift Halberstadt (hinsichtlich Winningen) weder zu Diensten noch zur Abgabe von Steuern verpflichtet.¹⁸⁹ Besonders nach den Zerstörungen im Bauernkrieg nahm der Einfluss der Regensteiner Grafen auf das Kloster beträchtlich zu. Am 10. Mai 1525¹⁹⁰ wurde das Kloster von Aufständischen gestürmt und ausgeraubt. Der Hof Winningen war im Zusammenhang der Zerstörung des Zisterzienserinnenklosters vor Aschersleben 1525 ebenfalls geplündert worden.¹⁹¹ Herzog Georg beschuldigte nach einem Bericht Annas II. unter anderem Quedlinburger Bürger, an der Zerstörung Michaelsteins mitgewirkt zu haben. Den Regensteiner Grafen warf Georg vor, sie hätten das Kloster eingenommen und den durch ihre Untertanen erbeuteten beweglichen Klosterbesitz entwendet. Dagegen verteidigten sich die Grafen Jobst und Ulrich von Regenstein wenig glaubwürdig.¹⁹²

¹⁸⁸ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/7, fol. 1 (4.2.1478).

¹⁸⁹ Vgl. ABKG, III, Einleitung, S. 31; ABKG, II, Nr. 1068, S. 328, Anm. 1 (24.6.1525); ABKG, III, Nr. 2581, S. 803 (19.10.1534), Nr. 2594, S. 809 (13.11.1534); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 1–59 (1536).

¹⁹⁰ Dieses Datum nennen GEYER, Geschichte, S. 42; BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 5.

¹⁹¹ Vgl. EGERT, Ilonka: Städtische reformatorische Bewegungen in Mitteleuropa. In: Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1991, S. 196–214, bes. S. 199, Anm. 18.

¹⁹² Obwohl ihr Bericht dahingehend glaubhaft erscheint, dass der Abt mit einigen Mönchen und dem Klosterschatz vor den Aufständischen zu den beiden Grafen flüchtete, ist die Schilderung der Grafen von ihrer gefahrvollen und schließlich gescheiterten Rückeroberung des Klosters wenig überzeugend. Zumal die Grafen zugeben mussten, dass sie – angeblich auf Wunsch der Mönche – etliche voll beladene Wagen zusammen mit dem Vieh und den Pferden des Klosters in ihre Residenzstadt Blankenburg geführt haben. Vgl. ABKG, II, Nr. 1042, Anm. 1, S. 290f (9.6.1525). Laut der Darstellung der beiden Regensteiner Grafen war Abt Johann III. von Michaelstein mit „etlichen personen und yren klenodien“ schon vor dem Aufstand aus dem Kloster geflohen. Danach hätte eine große Volksmenge, darunter auch Regensteiner Untertanen, das Kloster gestürmt und „dy nacht darynnen beharret“. Am nächsten Morgen sollen die vertriebenen Mönche die Regensteiner Grafen gebeten haben, das Kloster einzunehmen, die bewegliche Habe „zu unsern [der Grafen, E.R.] henden [zu, E.R.] brengen und sy vor verletzung zu hanthaben“. Die von den Grafen daraufhin entsandten fanden im Kloster „ein große menige des volkes“ vor, derer sie sich „mit kondem [er]wehren“. Als die Grafen persönlich hinritten, um „das volke mit gewalt abzutreiben“, hätten sie zwar „auch etlich darynne vorwurndt und geschlagen“. Allerdings sei es ihnen „unmöglich gewes[en]“, die Aufständischen zu vertreiben und sie hätten „selbst

Die Zerstörungen im Kloster scheinen 1525 besonders bei der Klosterkirche nicht derart gravierend gewesen zu sein, wie dies Leuckfeld und Geyer annehmen.¹⁹³

Einige der vor den Aufständischen geflohenen Mönche hatten dem Quedlinburger Stiftshauptmann Drachsdorf angezeigt, dass sie sich wegen des Verlusts ihres Klosters „auf den Hof zu Quedlinburgk und andere ire Hof begeben und unserm herrngot dyenen“ wollten.¹⁹⁴ Als Herzog Georg gegenüber Drachsdorf auf die Rückführung der Mönche in ihr Kloster drängte, brachte dies Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg als Lehnsherrn der Regensteiner Grafen auf den Plan. Heinrich behauptete, das Kloster Michaelstein gehöre

leibs und guts in fhar gestanden“. Trotz dieser bedrohlichen Situation fanden sie dennoch die Gelegenheit, auf Wunsch der Mönche „etliche wagen“ zu beladen und sie zusammen mit dem Vieh und Pferden des Klosters nach Blankenburg zu führen. Weiterhin betonten die Grafen, dass das Kloster „ane mittel“ in ihrer Herrschaft liege und sie diese von den Braunschweiger Herzögen zu Lehen trügen. Hier stellt sich einerseits die Frage, warum das Vieh und die Pferde des Klosters von den Aufständischen nicht bereits am Tag der Eroberung oder in der darauffolgenden Nacht weggetrieben worden waren. Andererseits kann die Übermacht „des volkes“ gegenüber den Grafen und ihren Soldaten nicht derart groß gewesen sein, wenn es Letzteren trotz Gefahr für Leib und Leben möglich war, den doch ganz sicher umstrittenen Rest der beweglichen Habe auf „etlichen wagen“ gen Blankenburg abzutransportieren. Möglich ist, dass die regensteinschen Aufständischen den Klosterbesitz mit Duldung oder im Auftrag des Grafen gegen auswärtige Interessenten beschützten und zum Lohn an der Beute beteiligt wurden. Die Verteidigungsschrift der Regensteiner Grafen könnte ihren Zweck somit verfehlt haben und dementsprechend eher auf ihre Mittäterschaft hindeuten.

¹⁹³ Vgl. GEYER, Geschichte, S. 42; LEUCKFELD, Antiquitates Michaelstadenses, S. 64. Geyer wie auch Leuckfeld schreiben, dass die Aufständischen 1525 die Kirche zum größten Teil abgerissen hätten. Dagegen spricht, dass die Kirche etwa 1533 eine unbekannte Zeit nach der Rückkehr der Mönche immerhin noch derart intakt war, dass sie als Lagerplatz für das gesamte Getreide des Klosters dienen musste, weil der Abt wegen fehlender Geldmittel die 1525 zerstörte Scheune nicht hatte wiedererrichten lassen können. Vgl. ABKG, III, Nr. 2310, Anm., S. 642 (nach 3.10.1533). Die Zweckentfremdung der Kirche als Getreidescheune könnte darauf hinweisen, dass weniger das Kirchengebäude als vielmehr dessen Inneneinrichtung gravierende Zerstörungen erfahren hatte, wodurch die Nutzung als Gotteshaus unmöglich wurde. BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 5 datiert im Gegensatz zu Leuckfeld und Geyer „die eigentliche Zerstörung der Klosterbauten“ erst in das Jahr 1533. Ähnlich auch bei PROBST, Kloster Michaelstein, S. 5f; STEINHOFF, Geschichte, S. 147. Vgl. auch JADATZ, Heiko: Herzog Georg von Sachsen: ein gescheiterter Kirchenreformer? In: Kohnle, Armin/Winter, Christian (Hg.): Zwischen Reform und Abgrenzung. Die römische Kirche und die Reformation, Leipzig 2014, S. 239–247, bes. S. 243 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 37). Jadatz macht am „Zisterzienserkloster Michaelstein im Stift Quedlinburg“ kenntlich, „wie gefährdet die seit 1525 angeschlagenen Klöster im Herzogtum, vor allem in den Thüringer Ämtern, gewesen sind“. Dass das Quedlinburger Reichsstift kein albertinisches Amt war und stattdessen Herzog Georg der Lehnsträger der Quedlinburger Fürstäbtissin, geht in diesem Verständnis völlig unter.

¹⁹⁴ ABKG, II, Nr. 1046, S. 293 (12.6.1525).

zur Herrschaft Blankenburg, mit der er die Regensteiner Grafen beliehen hatte.¹⁹⁵

Die folgenden Verhandlungen zwischen braunschweigischen und sächsischen Räten erbrachten bis Ende der 1520er-Jahre kein Ergebnis.¹⁹⁶ Neue Nahrung erhielt der Konflikt, als Diebe Mitte November 1527 in die Kirche des Quedlinburger Stiftsdorfes Ditfurt (St. Bonifacii) einbrachen, das Sakrament und alle Kleinodien stahlen und sich in die Mühle des Klosters Michaelstein flüchteten. Weil daraufhin der Quedlinburger Stadtvogt im Auftrag des Stiftshauptmanns Ulrich Grosse einige Personen in der Michaelsteiner Mühle gefangen nehmen und nach Quedlinburg führen ließ, sahen sich die Regensteiner Grafen und Herzog Heinrich in ihren Gerichtsrechten verletzt. Die Braunschweiger Räte verwiesen Anna II. darauf, dass zwischen ihnen und Herzog Georg noch keine Klarheit über die Zugehörigkeit Michaelsteins erreicht sei und deshalb „freundlicher Stillstand“ herrsche.¹⁹⁷

Zu diesem von Braunschweig und Dresden wohl bewusst in der Schwebelage gehaltenen Streit kamen seit 1529 die Ansprüche von Kardinal-Erzbischof Albrecht als Administrator des Hochstifts Halberstadt hinzu, der vom Klosterhof Winnigen die Türkensteuer einnehmen lassen wollte, weil der Hof im Hochstift lag.¹⁹⁸ Die Verweigerung Annas II. in dieser Sache veranlasste Albrecht zu gewaltsamen Schritten, durch die der Hof dem Kloster faktisch entzogen wurde.¹⁹⁹ Da die

¹⁹⁵ Vgl. ABKG, II, Nr. 1042, S. 290f (10.6.1525). Siehe auch das Schreiben der Regensteiner Grafen, in welchem diese die Zugehörigkeit des Klosters zu ihrer Grafenschaft ebenfalls behaupten. ABKG, II, Nr. 1042, Anm. 1, S. 290f, (9.6.1525); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 45 (6.7.1527).

¹⁹⁶ In dieser Zeit behielten die Regensteiner Grafen das Kloster sehr wahrscheinlich in ihrem Besitz, und die 1525 vertriebenen Mönche kehrten zurück. Wenn zwei Jahre später die sächsische Seite 1527 den Vorwurf erhob, die Regensteiner Grafen würden die Gehölze des Klosters roden und die braunschweigische Seite lediglich antwortete, dass die Mönche „etlich[e] des Closters gebüwete [Gebäude, E.R.] abrechen vnd an andere frembde stett pringen“, lässt sich daraus ablesen, dass der Streit zwischen Herzog Georg und Herzog Heinrich d. J. um das Kloster eher aufgeschoben als gelöst werden sollte. Vgl. ferner: ABKG, II, Nr. 1048, S. 295 (13.6.1525), Nr. 1049, S. 295f (14.6.1525), Nr. 1053, S. 299f (16.6.1525), Nr. 1056, S. 301f (19.6.1525), Nr. 1057, S. 302 (19.6.1525), Nr. 1068, S. 328, Anm. 1 (24.6.1525), Nr. 1068, S. 326–328 (28.6.1525) sowie die weitere Edierung der Quellen in GESS, Urkundliche Nachrichten, Nr. 26, S. 471 (14.6.1525), Nr. 29, S. 473 (19.6.1525), Nr. 30, S. 473f (24.6.1525).

¹⁹⁷ ABKG, III, Nr. 1547, S. 74f (18.2.1528) sowie die dort beigefügten Dokumente vom 11.2.1528, 18.2.1528, 19.2.1528.

¹⁹⁸ Vgl. ABKG, III, Nr. 1782, S. 243 (15.8.1529), Nr. 1799, S. 252 (7.9.1529), Nr. 2033, S. 418 (14.10.1531).

¹⁹⁹ Anna II. bezog sich mit Unterstützung Herzog Georgs darauf, dass der Hof Winnigen zuvor nie dem Hochstift gesteuert habe, und Albrecht reagierte, indem er im Oktober 1532 etwa 400 Schafe vom Hof Winnigen wegtreiben, die beiden zum Kloster gehörenden Stadthöfe in Halberstadt und Aschersleben einnehmen

zwischen sächsischen und halberstädtischen Räten geführten Verhandlungen erfolglos blieben und sich auch in persönlichen Verhandlungen zwischen Georg und Albrecht keine Lösung erreichen ließ,²⁰⁰ verblieb nur der langwierige Weg vor das Kammergericht.²⁰¹

War das Michaelsteiner Kloster durch die Halberstädter Blockade seines wichtigen Wirtschaftshofes Winnigen ohnehin schon in einer schwierigen Lage, spitzte sich diese im Herbst 1533 bedrohlich zu. In der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober überfielen zwölf bis 15 Berittene das Kloster. Da der Abt das verlangte Geld nicht aushändigen konnte, wurden die Sakristei der Klosterkirche geplündert, Messgewänder und ein Kelch entwendet und schließlich der in der Klosterkirche lagernde Getreidevorrat angezündet. Laut dem Bericht brannten die Kirche²⁰² und die Abtei völlig ab, während die übrigen Gebäude gerettet werden konnten.²⁰³

Aufgrund dieser für das Kloster katastrophalen Ereignisse schrieb Abt Andreas Anfang 1534 an Anna II., er habe sich bislang an Herzog Georgs Gebot gehalten, die Steuerforderung Kardinal Albrechts weiter abzulehnen. Das abgebrannte und geplünderte Kloster sei jedoch ohne die Einnahmen vom Hof Winnigen nicht mehr zu halten.²⁰⁴ Die Verhandlungen zwischen den Räten Herzog Georgs und Kardinal Albrechts traten dennoch weiterhin auf der Stelle, wobei die beiderseitigen Interessen vorrangig finanzieller Natur gewesen sein dürften.²⁰⁵ Die finanzielle Not seines Klosters und die ausblei-

und 1534 alle Abgaben des Hofes an Michaelstein verbieten ließ. Vgl. ABKG, III, Nr. 2246, S. 586f (2.5.1533), Nr. 2155, S. 512f (3.11.1532), Nr. 2389, S. 698f (17.2.1534). Dass Herzog Georg daraufhin im Gegenzug verbot, Steuern und Zinsen aus Quedlinburg nach Halberstadt abzuführen, blieb wirkungslos, weil die Halberstädter Einnahmen aus Quedlinburg weitaus geringer waren als die von Kloster Michaelstein aus dem Hochstift Halberstadt. Vgl. dazu die Einschätzung des Quedlinburger Stiftshauptmanns Christoph von Ebeleben: ABKG, III, Nr. 2198, S. 544 (18.2.1533).

²⁰⁰ Vgl. u. a. ABKG, III, Nr. 2277, S. 617 (18.6.1533), Nr. 2542, S. 778 (24.8.1534), Nr. 2581, S. 803 (19.10.1534).

²⁰¹ Bei diesem Vorgehen hatte Anna II. nicht zu Unrecht die Befürchtung, dass sich der Abt unter eine andere Herrschaft begeben könnte. Vgl. ABKG, III, Nr. 2231, S. 571 (17.4.1533). Bereits Anfang 1530 hatte der Konvent von Michaelstein vier seiner Urkunden beim Halberstädter Domkapitel hinterlegt. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 6 (2.2.1530).

²⁰² In einer um 1576 verfassten Aufstellung der Schulden des Klosters und der nötigen Arbeiten an den Gebäuden wurde vermerkt: „Das Closter selbst hat eine böse Kirche.“ Ob sich dies auf die alte Klosterkirche bezieht oder die dafür als Ersatz im Kreuzgang eingerichtete gemeint ist, ist unklar. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 467r (etwa 1576).

²⁰³ Vgl. ABKG, III, Nr. 2310, S. 641f, Anm. (4.10.1534).

²⁰⁴ Vgl. ABKG, III, Nr. 2398, S. 698f (17.2.1534).

²⁰⁵ Die sächsischen Gesandten Heinrich von Büнау und Georg von Breitenbach teilten Herzog Georg mit, dass die Stadthöfe in Halberstadt und Aschersleben jährliche Einkünfte von je 200 Gulden hätten und der Hof Winnigen 15 000 Gulden

bende Unterstützung Annas II. und ihres Schutzvogts scheinen den Abt in der Zwischenzeit dazu veranlasst zu haben, Kardinal Albrecht den verlangten fiskalischen Einfluss in Teilen des Klosterbesitzes zuzugestehen.²⁰⁶

Auch vonseiten des Ordens gab es Versuche, dem Kloster aus seiner schwierigen Lage zu helfen, weshalb drei Äbte als Visitatoren nach Michaelstein entsandt wurden.²⁰⁷ Diese scheinen Anna II. und Georg jedoch nicht vertraut zu haben, weshalb sie die Urkunden und Siegel des Klosters an sich nahmen und sich weigerten, sie der Äbtissin oder dem Herzog zu übergeben.²⁰⁸

wert sei, weshalb darauf geachtet werden müsse, dass Albrecht die Güter nicht einnehme, wenn der betagte Abt Andreas verstürbe. Vgl. ABKG, III, Nr. 2567a, S. 797 (28.9.1534). Laut einer anderen Schätzung für den sächsischen Hof war Wunningen sogar 20 000 Gulden wert. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7, fol. 134v (nach 1544). Später wurde erwähnt, dass das Kloster aus seiner Beteiligung an den Lüneburger Salzpöfannen jährliche Einkünfte von 300 bis 500 Gulden habe. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7, fol. 134r (um 1545).

²⁰⁶ Vgl. ABKG, III, Nr. 2514, S. 763f (26.7.1534); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 d 4, n. f. (19.4.1535). Der Abt scheint sich mit Kardinal Albrecht dahingehend geeinigt zu haben, dass er trotz Herzogs Verbot vom Hof Wunningen Steuern nach Halberstadt abführte, um im Gegenzug Einnahmen des Hofes zum Wiederaufbau seines Klosters verwenden zu können.

²⁰⁷ Dies waren die Äbte Vitus Teckemeister von Amelungsborn, Johannes VI. Remus von Riddagshausen und „Jodocus“ beziehungsweise Jobst Henne von Marienrode. Sie sollten dem hiesigen Abt behilflich sein, den Klosterbetrieb wiederaufzunehmen, und versuchten zwischen dem Abt, Herzog Georg, Anna II. und Kardinal Albrecht zu vermitteln. Allerdings betonten auch die zisterziensischen Visitatoren, dass der Wiederaufbau des Klosters ohne die Einnahmen vom Hof Wunningen unmöglich sei. Vgl. ABKG, III, Nr. 2536, S. 774f (20.8.1534).

²⁰⁸ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 88–92 (9.10.1534); ABKG, IV, Nr. 2813, S. 159 (26.5.1535), Nr. 2834, S. 172 (9.6.1535), Nr. 2849, S. 183 (23.6.1535), Nr. 2910, S. 225f (31.10.1535). Dass sich Georg daraufhin an Herzog Heinrich d. J. mit der Bitte wandte, den in Michaelstein visitierenden Äbten zu befehlen, die Briefe an ihn oder Anna II. zu schicken, könnte auf mögliche Hintergründe der Visitation Michaelsteins hindeuten. Denkbar ist, dass die Äbte zwar vom Ordenskapitel der Zisterzienser nach Michaelstein gesandt wurden, dort aber auch im verdeckten Auftrag des Braunschweiger Herzogs handelten, der wie erwähnt schon Mitte der 1520er-Jahre seine Rechte am Kloster Michaelstein angemeldet hatte. Der Nachweis dieser These ist jedoch schwierig, da sich zwar die Klöster Amelungsborn und Riddagshausen, nicht aber Marienrode im Einflussbereich des Herzogs befanden. Unabhängig davon, ob Heinrich den Weg über die visitierenden Äbte beschritt, dürften Anna II. und Georg von Breitenbach ihn im Oktober 1534 wohl zu Recht verdächtigt haben, dass er nach Kloster Michaelstein trachte. Vgl. ABKG, III, Nr. 2567, S. 795 (5.10.1534); ABKG, IV, Nr. 2957, S. 256 (18.2.1536), Nr. 2957, Anm., S. 256 (5.3.1536), Nr. 2989, Anm., S. 278 (22.3.1536), Nr. 2989, S. 278 (1.4.1536), Nr. 3001, S. 287 (17.4.1536); TACKE, Eberhard: Amelungsborn. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 14f; MODERHACK, Richard: Riddagshausen. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 392f (Kröners Taschenausgabe 272); FAUST OSB, Ulrich: Mari-

Weil Georg und Anna II. zudem Abt Andreas im Verdacht hatten, dass er sich hinter ihrem Rücken mit Kardinal Albrecht und/oder Herzog Heinrich d. J. einigen, die Zahlung von Steuern zusagen und das Kloster in ihre Hände legen könnte, planten sie, den Abt durch Beugehaft dazu zu zwingen, die Urkunden seines Klosters auszuliefern.²⁰⁹

Den Streit um den Hof Winnigen hatte Anna II. mit Unterstützung Georgs inzwischen vor das „Kaysерliche[e] Cammergericht“²¹⁰ gebracht, was Albrecht parierte, indem er gegen die Fürstäbtissin und den Michaelsteiner Abt Klage vor päpstlichen Kommissaren in Braunschweig einreichte. Erst ein geharnischtes Schreiben Georgs an Albrecht konnte diese drohende Eskalation einfangen.²¹¹

Vielsagend ist in diesem Zusammenhang die Befürchtung Georgs von Breitenbach, Ordinarius der Juristenfakultät in Leipzig, der als sächsischer Rat im Auftrag Herzog Georgs mehrfach mit den Verhandlungen um das Kloster Michaelstein betraut war. Mitte Juni 1538 warnte er Herzog Georg davor, dass Albrecht – sobald Anna II. sterbe – auch beim Reichsstift „mit der eynnemung [...] nit seumen“ werde,

enrode. In: Ders. (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 391–437, bes. S. 402 (Germania Benedictina XII); BOETTICHER, Annette von: Riddagshausen. In: Faust OSB, Ulrich (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 604–625 (Germania Benedictina XII). Das Kloster Amelungsborn wurde von Herzog Heinrich d. J. wiederholt in den 1520er- und 1530er-Jahren zu Darlehen gezwungen. Vgl. ASCH, Jürgen: Amelungsborn. In: Faust OSB, Ulrich (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 29–62, bes. S. 45 (Germania Benedictina XII).

²⁰⁹ Vgl. ABKG, IV, Nr. 2910, S. 225f (31.10.1535), Nr. 2919, S. 231f (22.11.1535), Nr. 2921, S. 232 (30.11.1535); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 171–172 (nach dem 18.2.1536). Zuvor gab es anderweitige vergebliche Versuche Annas II., den Abt zur Auslieferung der Urkunden und Siegel zu bewegen. Vgl. ABKG, III, Nr. 2608, S. 818f (29.11.1534); ABKG, IV, Nr. 2796, S. 149 (7.5.1535). Die Umsetzung des Plans wurde jedoch dadurch erschwert, dass der Abt nur auf Quedlinburger Stiftsgrund verhaftet werden konnte, da die Zugehörigkeit des Klosters und seiner Höfe umstritten war und jede Verhaftung dort durch braunschweigische oder halberstädtische Amtsträger verhindert werden konnte oder zumindest zum Protest geführt hätte. Weil Abt Andreas weder auf Vorladungen Äbtissin Annas II. reagierte noch den zum Kloster gehörenden Grauen Hof in Quedlinburg besuchte, scheiterte das Unterfangen schließlich.

²¹⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 123–124 (2.10.1536), fol. 186–187 (s. d.), fol. 157 (3.9.1536).

²¹¹ Georg schrieb wegen des „feindseligen vnnd vngewonlichen“ Aktes an Albrecht und drohte, ihm nicht mehr beizustehen. Diese Drohung dürfte dafür verantwortlich sein, dass sich Albrecht schließlich bereit erklärte, den geistlichen Prozess bis zum Urteil des Kammergerichts ruhen zu lassen. Vgl. ABKG, IV, Nr. 3252, S. 464f (16.8.1537), Nr. 3252a, S. 465 (21.8.1537). Nachrichten über den weiteren Verlauf des Prozesses am Kammergericht fehlen.

so wie er es mit den strittigen Michaelsteiner Klostergrütern auch getan habe.²¹²

Auffällig ist Herzog Georgs Zurückhaltung gegenüber Herzog Heinrich und Kardinal Albrecht in der Frage der Zugehörigkeit des Klosters Michaelstein zum Quedlinburger Reichsstift. Georg setzte seine Hoffnungen stets in neue Verhandlungen und wurde dabei wiederholt enttäuscht. Die Ursachen dafür, dass Georg hier nicht schärfer vorging und mehr Druck ausübte, lassen sich sowohl auf der Ebene der Reichspolitik als auch in Quedlinburg selbst finden. Auf Reichsebene ist hier an die Hallische Einung (1533)²¹³ und an die Vermittlung zwischen König Ferdinand und Herzog Ulrich von Württemberg (1534)²¹⁴ zu denken, wobei Georg mit seinen Gegnern im Fall des Klosters Michaelstein zusammenarbeitete und größere Ziele verfolgte. Die Verteidigung des alten Glaubens und die Annäherung der Ernestiner an König Ferdinand mussten für Herzog Georg schwerer wiegen als ein entschiedenes Vorgehen in der Causa Michaelstein gegenüber seinen Bundesgenossen. Nur einmal und auch erst sehr spät drohte Georg Kardinal Albrecht, der daraufhin sogleich sein Einlen-

²¹² ABKG, IV, Nr. 3374, S. 568 (14.6.1538).

²¹³ Im November 1533 schlossen Kardinal Albrecht, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und seine Söhne, Herzog Georg von Sachsen und seine Söhne sowie Herzog Erich I. von Braunschweig-Calenberg-Göttingen und Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg in Halle ein dezidiert altgläubiges Bündnis, in dem sie sich ihren Beistand zusagten und unter anderem gelobten, „bey dem alten, loblichen Cristlichen glauben“ zu bleiben. ABKG, III, Nr. 2328, S. 657–659 (21.11.1533).

²¹⁴ Seit Februar 1534 vermittelten Herzog Georg und Kardinal Albrecht wegen der nachträglichen Anerkennung der Königswahl des Habsburgers Ferdinand durch Kurfürst Johann Friedrich I. Zudem waren Georg, Albrecht und Johann Friedrich I. auch Mediatoren im Konflikt zwischen König Ferdinand und Herzog Ulrich von Württemberg, nachdem das seit 1519 unter habsburgischer Verwaltung stehende Herzogtum Württemberg im Mai 1534 mithilfe des hessischen Landgrafen für den vertriebenen Herzog Ulrich zurückerobert worden war. In dem von Georg mitausgehandelten Vertrag von Kaaden (26. Juni 1534) wurde die umstrittene Königswahl Ferdinands mit der Restitution Herzog Ulrichs letztlich verbunden. Vgl. ABKG, III, Einleitung, S. 29, Nr. 2494, S. 753 (29.6.1534); MÖRKE, Die Reformation, S. 49; LIES, Jan Martin: Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen 2013, S. 148f (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 231); BRENDLE, Franz: Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998, S. 162f (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 141). Mitte 1537 begannen schließlich die Verhandlungen zur „Christlichen Einung“ des Nürnberger Bundes als altgläubiges Verteidigungsbündnis, der im Juni 1538 zwischen dem Kaiser, den Herzögen von Bayern, Sachsen und Braunschweig-Lüneburg sowie den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg abgeschlossen wurde. Vgl. u. a. ABKG, IV, Einleitung, S. 20f sowie Nr. 3220, S. 444f (11.6.1537), Nr. 3372, S. 564–567 (10.6.1538).

ken signalisierte.²¹⁵ Doch Herzog Georg hatte neben diesen reichspolitischen Rücksichten auch den Kampf gegen die Lutheraner in Quedlinburg im Blick zu behalten, bei dem er auf die Hilfe Kardinal Albrechts angewiesen war.²¹⁶

Der Halberstädter Stiftshauptmann Heinrich von Hoym behielt schließlich recht, wenn er dem Michaelsteiner Abt 1534 dazu riet, der Steuerforderung Kardinal Albrechts nachzukommen.²¹⁷ Für Anna II. bedeutete dies jedoch, dass der Abt einen wertvollen Teil des zum Reichsstift gehörenden Klosterbesitzes fiskalisch einem fremden Landesherrn unterstellte.

Nach Georgs Tod 1539 erlahmte die sächsische Unterstützung für den Kampf Annas II. um das Kloster Michaelstein während der kurzen Regierung Herzog Heinrichs vollständig. Kurz nach dem Tod Herzog Heinrichs (18. August 1541) versetzte der gesamte Konvent des Klosters mit Zustimmung Annas II. den Grauen Hof in Quedlinburg mit allem Zubehör an Graf Ulrich von Regenstein auf zwölf Jahre und erhielt dafür 800 Gulden.²¹⁸ Mitte 1542 nahm Graf Ulrich von Regenstein seine landesherrlichen Ansprüche auf das Kloster wieder auf, indem er vom Abt Beiträge zur Türkensteuer forderte. Weil Anna II. dem Abt die Entrichtung der Steuer untersagte, geriet sie mit ihrem Schwager Graf Ulrich aneinander. Ulrich argumentierte, dass Anna II. und ihre Vorfahrinnen „nihe einige oberkeit ader gerichtliche gerechtigkeit“ über das Kloster und seine Güter „gebraucht“ hätten²¹⁹ und bezog sich auf den Speyerer Reichsabschied des Jahres 1542, wonach für die Besteuerung von Gütern deren gerichtliche Zugehörigkeit ausschlaggebend sei.²²⁰

Anders als für seinen Vater war Michaelstein für den noch jungen Herzog Moritz von Interesse, weshalb er Anfang August 1543 im Klos-

²¹⁵ Vgl. ABKG, IV, Nr. 3252, S. 464f (16.8.1537).

²¹⁶ Beispielsweise bat Georg Mitte 1534 bei Kardinal Albrecht um Priester für die seit einiger Zeit von „Martinianern“ besetzten Quedlinburger Pfarren. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 102–103 (14.7.1534). Zum gemeinsamen Kampf gegen die Lutheraner in Quedlinburg siehe weiterhin: ABKG, III, Nr. 2017, S. 408 (3.8.1531), Nr. 2362, S. 680 (25.1.1534).

²¹⁷ Der Stiftshauptmann erläuterte dem Abt, dass Herzog Georg zwar seinen Schutz versprochen und vor Zugeständnissen gegenüber Albrecht gewarnt habe, doch werde Georg wegen des Abts „ken banner anbinden“, d. h. mit Albrecht keinen Streit beginnen. ABKG, III, Nr. 2398, S. 698f (17.2.1534). Aus Sicht des Abtes war es angesichts dieser Situation nur folgerichtig, dass er sich mit Kardinal Albrecht arrangierte, um die Einkünfte aus Winningen für den Wiederaufbau seines Klosters wieder nutzen zu können.

²¹⁸ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 202–204 (24.8.1541).

²¹⁹ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 208r (25.7.1542).

²²⁰ Vgl. DRTA JR, XII, Teil 2, Nr. 285, S. 1168–1215, bes. S. 1186 (§ 68 des Reichsabschieds) (5.4.1542).

ter und auf dem Hof Winningen inventarisieren ließ.²²¹ Weil dieser Schritt vonseiten des Halberstädter Administrators Johann Albrecht von Brandenburg als Inbesitznahme verstanden worden sein dürfte, ließ er den im Hochstift Halberstadt liegenden Klosterhof Winningen Mitte Dezember 1543 einnehmen.²²²

Ende April 1544 teilte Graf Ulrich von Regenstein Johann Albrecht mit, dass der Michaelsteiner Abt Gregor Schwartz sein Amt zugunsten von Graf Ulrichs Sohn Ernst „freiwillig [...] resigniret vnd aufgelassen hat“. Dieser Vorgang sei bereits von päpstlicher und kaiserlicher Seite „[c]onfirmiret vnd bestettigt“ worden, und Graf Ernst von Mansfeld habe als Magdeburger Domdechant den Auftrag erhalten, die Einführung des neuen Abts vorzunehmen.²²³ Dies scheint Herzog Moritz zeitnah zu Ohren gekommen zu sein. Er reagierte umgehend, indem er die Quedlinburger Bürger aufbieten ließ und Anfang Mai 1544 das Kloster Michaelstein sowie kurze Zeit später den Hof Winningen und den Grauen Hof in Quedlinburg einnehmen ließ.²²⁴

Mit der Resignation Abt Gregors auf sein Amt 1544 zugunsten von Graf Ernst von Regenstein bringen Behrens und Probst die Einführung der Reformation im Kloster in Zusammenhang.²²⁵ Vor der Fra-

²²¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 128–130 (2.8.1543). Die damit beauftragten Räte waren Christoph von Ebeleben und Ludwig Fachs.

²²² Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 2–3 (30.12.1543); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 220 (6.1.1544).

²²³ LASA, A13, Nr. 1468, fol. 1rv (29.4.1544).

²²⁴ Die Einnahme Michaelsteins erfolgte am Tag nach der Einführung des neuen Stifshauptmanns Georg von Dannenberg (4. Mai) am 5. Mai, allerdings wahrscheinlich durch dessen Stellvertreter Heinrich Wurm. Den Hof Winningen und den Grauen Hof in Quedlinburg nahm Dannenberg etwa am 13. Mai persönlich ein. Im Grauen Hof bezog er mit seiner Familie auf Befehl von Moritz Quartier. Vgl. zur Amtseinführung Dannenbergs: StA QLB, 23a, RR, Nr. 25 (1544), fol. 14r. Vgl. zur Einnahme Michaelsteins und der zugehörigen Höfe: LASA, Cop. 809, fol. 326–327 (s. d.); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 96 (nach 5.5.1544); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 1–73 (nach 5.5.1544); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 217 (6.5.1544); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 61 (9.5.1544); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 131rv (12.5.1544). Der Zeitpunkt der militärischen Intervention war günstig, weil der Braunschweiger Herzog Heinrich d. J. 1542 von den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes aus seinem Herzogtum vertrieben worden war und damit als Konkurrent um das Kloster Michaelstein ausfiel.

²²⁵ Vgl. PROBST, Kloster Michaelstein, S. 6; BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 6. Als Grundlage dieser Annahme dient den Autoren wahrscheinlich, dass Graf Ulrich von Regenstein etwa seit 1537 „der neuen Lehre geneigter“ wurde, er im selben Jahr in Blankenburg „die von Anfang an evangelische Lateinschule gründete“ und dass 1539 der Blankenburger Rat einen evangelischen Pfarrer aus Einbeck berief. EKO, I/1, S. 260; JACOBS, Ulrich XI., S. 342. Durch die Übernahme der Abtei von Michaelstein durch Ulrichs Sohn Ernst 1544 könnte nach dieser Lesart die Reformation gleichsam auch im Kloster eingeführt worden sein. Dass der als letzter altgläubiger Abt angenommene Gregor Schwartz nach seiner Resignation

ge, wann die Einführung der Reformation zu datieren ist, wäre jedoch zunächst zu klären, wodurch sich diese Einführung inhaltlich äußerte. Hier ist beispielsweise an das Verbot der Neuaufnahme von Novizen, die Abschaffung der heiligen Messen und die Abfindung der letzten im Kloster lebenden Mönche zu denken. Da für eine genauere Beurteilung dieser Fragen die Quellen fehlen, lässt sich die Einführung der Reformation im Kloster Michaelstein weder datieren noch näher beschreiben. Da der neue Abt Ernst ein Neffe von Äbtissin Anna II. war und ihre Schwester mit dem regierenden Grafen Ulrich von Regenstein verheiratet war, vermutete Moritz, dass Anna II. das Kloster hinter seinem Rücken an ihre Familie vergeben habe,²²⁶ und zeigte sich in seiner fürstlichen Ehre verletzt.²²⁷

Gegenüber dem Vorwurf der innerfamiliären Vergabe des Klosters verteidigte sich Anna II. wenig überzeugend,²²⁸ weshalb die Frage

als Prior im Konvent blieb, könnte entweder auf die zeitgleich 1544 erfolgte Konversion Schwartz' hindeuten oder darauf, dass Schwartz sich längst zum Luthertum bekannte oder aber, dass er altgläubig blieb und bleiben konnte. Vgl. GEYER, *Geschichte*, S. 43. Anders Wegner, der Abt Gregor Schwarz als „der Reformation zugeneigt“ beschreibt. WEGNER, *Das Ende*, S. 24.

²²⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 64–65 (13.5.1544), fol. 522rv (4.11.1547).

²²⁷ Moritz sah das Kloster Michaelstein als Teil seiner Schutzvogtei über das Quedlinburger Reichsstift an und kritisierte, dass ein Graf ihm seinen Besitz entziehen wollte. Wenn er dies dulden würde, wollte er von einem Kurfürsten oder vom König „enthob[en] sein od[er] wolt nit ein Furst von Sachssen sein“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 64r (13.5.1544).

²²⁸ Anna II. wehrte sich dagegen mit dem Hinweis, dass Graf Ernst, anders als von Moritz „mit vngründt“ behauptet, kein Sohn ihrer Schwester sei, sondern der ersten Verbindung Graf Ulrichs mit Barbara von Mansfeld entstamme. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 553v (Ende 1547). Zudem habe sie der Einnahme Michaelsteins durch Ernst zunächst ablehnend gegenübergestanden. Da die Regensteiner jedoch bereits Konfirmationen von kaiserlicher und päpstlicher Seite erhalten hätten und vorweisen konnten, habe sie schließlich nachgegeben und ihrerseits der Einführung Ernsts zum neuen Abt zugestimmt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 554r (Ende 1547). Dem Versuch Annas II., die familiäre Nähe zu Abt Ernst zu relativieren, ist entgegenzuhalten, dass einerseits das Band zwischen den Stolberger und den Regensteiner Grafen durch die beiden Hochzeiten 1530 und 1541, bei denen die regierenden Grafen Ulrich und Wolfgang jeweils eine Angehörige des anderen Hauses ehelichten, als eng beschrieben werden kann. Andererseits ist neben der Blutsverwandtschaft ein weiteres Beziehungssystem zwischen Familienmitgliedern zu berücksichtigen, wenn Anna II. an Abt Ernst wiederholt als ihren „freündliche[n] Liebe[n] vetter vnd Bathe [= Pate, E.R.]“ schreibt. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 258 (15.11.1558). Vgl. weiterhin: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 213r (10.8.1544), fol. 244 (9.12.1554), fol. 266–268 (24.2.1560). Die bislang unbekannt Patenschaft der Äbtissin gegenüber Ernst blieb nicht die einzige zwischen den beiden gräflichen Familien: Der jüngste Bruder Annas II., Graf Christoph, war Pate von Annas Nichte und Nachfolgerin im Amt, Äbtissin Elisabeth II., einer geborenen Regensteiner Gräfin. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 438–441 (1.2.1576). (Unter der Annahme, dass eine Patenschaft kurz nach der Geburt eines Kindes vereinbart wurde, könnte die Verbindung zwischen Graf Christoph und der 1542/43 geborenen Elisabeth kurz vor oder gar parallel zu den Streitigkeiten

nach ihrer Rolle beim Übergang der Abtei Michaelstein an ihren Neffen und Patensohn Graf Ernst von Regenstein unklar bleibt.

Allerdings könnte der später vor dem Reichskammergericht gegen die Regensteiner Verwandtschaft angestrengte Prozess²²⁹ auf eine ‚feindliche Übernahme‘ des Klosters durch die Regensteiner Grafen trotz aller familiären Verbindungen und damit auf die Bestätigung der Verteidigung Annas II. hindeuten.

Seit Ende 1545 wurde der Streit um das Kloster Michaelstein in die gegenseitigen Klage- und Verteidigungsschriften von Anna II. und Moritz vor Kaiser Karl V. aufgenommen.²³⁰ Graf Ulrich von Regenstein suchte allerdings schon frühzeitig hinter dem Rücken Annas II. eine Einigung mit Moritz,²³¹ die auch im Mai 1548 geschlossen wer-

um Michaelstein gestiftet worden sein. Vgl. EStt N. F., XVII, Tafel 118). Das durch zwei Hochzeiten der regierenden Grafen Ulrich und Wolfgang geknüpft Band zwischen beiden Familien wurde durch die Patenschaften zusätzlich gefestigt. Dass die Einnahme des Klosters Michaelstein durch Graf Ernst als Patenkind der Quedlinburger Äbtissin zunächst gegen den Willen Annas II. geschah, erscheint wenig überzeugend. Allerdings könnten hier bereits die Wurzeln des Konflikts zwischen den Regensteiner und Stolberger Grafen gesehen werden, der erst 1566 beigelegt wurde. Vgl. hierzu auch Kap. 9.4 der vorliegenden Arbeit. Dass Anna II. ihren Patensohn erst spät als neuen Abt des Klosters bestätigte, spricht hingegen für ihre ursprünglich ablehnende Haltung gegenüber Ernst. Während Graf Ulrich schon Ende April 1544 im Besitz der kaiserlichen und der päpstlichen Konfirmation war und das Kloster Anfang Mai auf Befehl von Moritz eingenommen wurde, sind die Konfirmation Annas II. und der Revers Ernsts erst auf den 10. August 1544 datiert. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 213, 231 (10.8.1544), fol. 218 (10.8.1544). Da Ernst in seinem Revers die Zugehörigkeit des Klosters zum Stift bestätigen und darüber hinaus zusagen musste, Steuern an das Reichsstift zu entrichten, könnte Anna II. auf diesem Weg die Chance gesehen haben, das Kloster zumindest formal beim Stift zu belassen und von dessen Einnahmen zu profitieren, indem sie die für ihr Stift drückenden Reichssteuern zum Teil auf das Kloster umlegen konnte.

²²⁹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 367–372 (4.12.1562). Im Vertrag zwischen Anna II. und den Regensteiner Grafen wird der Kammergerichtsprozess ebenfalls erwähnt. Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

²³⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 1–37r (vor dem 7.2.1546); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 403–410 (1546), fol. 528–536 (28.10.1547), fol. 519–526 (4.11.1547); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 179–189 (4.11.1547); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 537–547 (29.10.1547), fol. 548–568 (17.12.1547), fol. 737–744 (23.11.1551), fol. 746–754 (23.11.1551), fol. 771–782 (nach dem 23.11.1551). Zuvor hatte Anna II. bereits direkt Schreiben an Herzog Moritz unter anderem in dieser Sache gerichtet. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 98–101 (Ende 1544), fol. 62–63 (20.7.1544), fol. 114–131 (12.12.1544); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 165v–175 (18.4.1545); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 232–240 (etwa Mai 1545).

²³¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 155–156 (30.4.1545). Dabei verwies Graf Ulrich auf seine große Not durch seine vielen Kinder, die er aus dem Einkommen der Grafschaft nicht versorgen könne. Deshalb sei das Kloster Michaelstein wichtig für ihn. Herzog Moritz hatte Ulrich für einen seiner Söhne eine Anwartschaft auf die Meißner Dompropstei angeboten.

den konnte.²³² Die verschiedenen Proteste Annas II. gegen diesen Vergleich blieben erfolglos.²³³ Die 1544 mit Anna II. vereinbarte Beteiligung seines Klosters an den Reichssteuern des Stiftes hielt Abt Ernst nicht ein. Er ließ sich auch von den vielen Mahnschreiben der Äbtissin nicht beeindrucken.²³⁴

Als 1562 Heiratspläne des Abtes bekannt wurden, sah sich Anna II. zum offenen Eingreifen genötigt, da sie befürchtete, dass Ernst damit das Kloster und dessen Besitz in die Grafschaft Regenstein eingliedern, also dem Stift entziehen, könnte. Nach Rücksprache mit ihrem Schutzvogt, Kurfürst August, ließ sie das Kloster und den Hof Winnigen durch den Stiftpfandherrn Hans von Wolfen und ihren Sekretär Georg Rauchbar im Oktober 1562 einnehmen und inventarisieren.²³⁵

²³² Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 329rv (22.5.1548). Laut diesem Vertrag erhielt Abt Ernst das Kloster zur lebenslänglichen Nutzung zurück. Im Gegenzug räumte Ernst die Klosterhöfe in Winnigen und Quedlinburg Moritz für drei Jahre ein. Nach dieser Zeit sollten sie an das Kloster zurückfallen. Seitens des Quedlinburger Rates waren Georg von Dannenberg und Abt Ernst als Inhaber des Klosters und des zugehörigen Grauen Hofes in Quedlinburg anerkannt, was die Zinszahlungen belegen. Abt Gregor Schwartz erhielt zuletzt 1542 vom Rat die Zinsen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 23 (1542), fol. 3r. Für die Jahre 1543/44 fehlt dieser Posten in den Ratsrechnungen. In den Jahren 1545 bis 1549 wird (mit Ausnahme der Jahre 1546/47, für die die Rechnungen nicht überliefert sind) der Stiftpfandherr Georg von Dannenberg als Empfänger verzeichnet. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 18v; RR, Nr. 28 (1548), fol. 30r; RR, Nr. 29 (1549), fol. 34r. 1550 erhielt sie der Stadtvogt Heinrich Koch ggf. als Mittelsmann von Dannenberg. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 39r. Ab 1551 erhielt Ernst von Regenstein die Zinsen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 37r; RR, Nr. 32 (1552), fol. 35r; RR, Nr. 33 (1553), fol. 34v; RR, Nr. 34 (1554), fol. 25v; RR, Nr. 35 (1555), fol. 32r; RR, Nr. 36 (1556), fol. 33r; RR, Nr. 37 (1557), fol. 25r; RR, Nr. 38 (1558), fol. 25r.

²³³ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 232–233 (16.8.1548); PKMS, IV, Nr. 293, S. 340f (6.3.1549).

²³⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 244 (9.12.1554), fol. 250–251 (19.10.1556), fol. 255 (22.1.1557), fol. 261 (28.5.1559), fol. 266–268 (24.2.1560), fol. 262–263 (21.3.1560), fol. 264, 269 (18.9.1560), fol. 273 (30.1.1561). Auch der wiederholte Hinweis Annas II. an den Abt, dass ihm der Verkauf von Klostereigentum verboten sei, führte bei Letzterem nicht zum Einlenken. Vgl. A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 258 (15.11.1558), fol. 266–268 (24.2.1560).

²³⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 283–284 (30.8.1562), fol. 303–304 (1.10.1562), fol. 307, 310 (3.10.1562), fol. 312–316 (8.10.1562). Die überlieferten Verzeichnisse geben einen Einblick in die Bewirtschaftung der Güter und lassen die daraus generierten Einnahmen erahnen. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 285–298 (29.9.1562); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 53–57 (4.10.1562), fol. 62 (Anfang Oktober 1562). An Gebäuden, Stuben und Kammern wurden im Inventar des Klosters aufgeführt: Pförtnerhaus, Roggenscheune, Gerstenscheune, „Brüder Heinrichs Behäusung“, Kornhaus, „schweinhaus“, Rinderstall, Kuhstall, „spritzhaus“, Oberstube, Unterstube, Schreiberkammer, Schreiberstube, Wagenstall, Pflugstall, Scherhaus, Mägdekammer, Hauptmannsstube, Hauptmannskammer, „altfrawenkammer“, Brauhaus, Mühlhaus, Malzboden, Backhaus, Fleischkammer, Schule, „des Alten peters kammer“. Im Kreuzgang wurden in einem Gewölbe Messgewänder und Bücher verwahrt. In der Kirche lagerten ne-

Die Verwaltung des Klosters und des Hofes durch Stiftsbedienstete blieb allerdings eine Episode. Wenige Tage nach der Inbesitznahme durch das Stift wurden das Kloster Michaelstein und der Hof Winnigen durch braunschweigische, regensteinische und halberstädtische Truppen ohne Widerstand²³⁶ zurückerobert. In der Folge wurden verschiedene Klagen vor den Kaiser gebracht, und Herzog Heinrich d. J. zeigte sich erstaunt, dass „die geistlichen Weibs Personen [...] stracks mit Faüstrecht“ gegen ihn vorgingen.²³⁷

Abt Ernst verschob vor dem Hintergrund der Ereignisse des Jahres 1562 die Ursache des Konfliktes, d. h. seine Heirat mit Barbara von Honstein, und bestritt dem Kaiser gegenüber das vorangegangene Verlöbnis 1562.²³⁸ Die Hochzeit fand schließlich am 2. Mai 1563 statt,²³⁹ nachdem Ernst wenige Tage zuvor sein geistliches Amt ohne

ben kleinen Schellen fünf Psalterien, zwei „Büldt“, ein Responsorium, drei Antiphonarien, zwei bemalte Tücher und drei Teile von Luthers Postillen. Zudem gab es eine „Bacalarienn Zelle“ und zwei „Bacalarien Kam[m]er[n]“. Auf dem Hof Winnigen wurden folgende Gebäude, Stuben und Kammern verzeichnet: Wohnhaus mit zwei Stuben, sieben Kammern, einer Küche sowie einem Speisegewölbe (Speisekammer?) an der Kirche beziehungsweise Kapelle. Des Weiteren ein Brauhaus, ein Kornhaus mit Boden und ein Keller, eine Meierei mit Keller und Stube, Flachsstall, Hofmeisterkammer, Schmiede. Der Tierbestand belief sich auf 180 Schweine, 179 Rinder und 1682 Schafe. Laut einem weiteren Verzeichnis, das wahrscheinlich Georg von Dannenberg um 1545 vom Hof Winnigen anfertigte, lagerten hier 573 Schock Roggen, 262 Schock Weizen, 2098 Schock Gerste, 1488 Schock Hafer sowie 300 Stein Wolle. Im Vorjahr seien 500 Schafe verkauft worden und 200 Hammel wurden für die Küche geschlachtet. Die verwendeten Maßeinheiten lassen sich nicht eindeutig in heute gebräuchliche Einheiten überführen. Es sind nur Annäherungen und Vergleiche möglich. In Leipzig entsprach 1717 ein Stein Wolle 22 Pfund. Vgl. VERDENHALVEN, *Alte Meß- und Währungssysteme*, S. 85. Dass ein Pfund 1717 heutigen 500 Gramm entsprach und umgerechnet 3300 Tonnen Wolle in Winnigen lagerten, ist hingegen nicht anzunehmen. Beim Getreide ist wegen der verwendeten Einheit Schock nur durch einen Vergleich eine Vorstellung der Mengen möglich. Beim Überfall der Räuber auf das Kloster Michaelstein 1533 gab der Abt an, dass in der Klosterkirche der gesamte Getreidevorrat des Klosters lagerte, dessen Menge er mit 4 ½ sächsischen Schock angab. Vgl. ABKG, III, Nr. 2310a, S. 642 (Ende 1533). Falls 1533 und 1545 jeweils das sächsische Schock als Maßeinheit für das Getreide verwendet wurde, lagerte entweder 1533 eine verschwindend kleine Menge in der Klosterkirche oder aber es waren 1545 mit zusammen fast 4500 Schock Getreide sehr große Mengen an Korn auf dem Hof Winnigen vorhanden.

²³⁶ Kurfürst August kam der Bitte Annas II. nach einem Schutzbrief nicht nach, weil er dies für unnötig hielt. Stattdessen beauftragte er den Stiftpfandherrn Hans von Wolfen damit, darauf zu achten, dass die Äbtissin den Besitz des Klosters nicht verschwende, „sondern dasselbige in wirdenn, und bei dem wesen, darinnen ab itzundt, bleibenn lasse“. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 317 (9.10.1562). Vgl. zudem LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 307, 310 (3.10.1562).

²³⁷ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7, fol. 151v (1.1.1563). Vgl. zu den gegenseitigen Klagen und erwirkten Pönalmandaten LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 357–358 (26.11.1562), fol. 367–372 (4.12.1562).

²³⁸ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 354–355 (19.11.1562).

²³⁹ Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 118.

Einwilligung Annas II. seinem jüngeren Bruder Kaspar Ulrich übertragen und damit die Rechte Annas II. missachtet hatte. Wie bereits sein Bruder Ernst 1544 hatte auch Kaspar Ulrich für die Übernahme der Michaelsteiner Abtei eine päpstliche Konfirmation erhalten,²⁴⁰ was auf die guten Verbindungen der Regensteiner Grafen zur Kurie hinweisen könnte.

Der Konflikt zwischen Anna II. und dem Haus Regenstein-Blankenburg um das Kloster Michaelstein blieb danach etwa zwei Jahre unausgetragen, bis er Anfang 1566 wahrscheinlich im Sinne eines Tauschgeschäfts bereinigt wurde. Die Beilegung des Streites um das Kloster scheinen beide Seiten dabei mit der Wahl der Gräfin Elisabeth von Regenstein zur Koadjutorin und Nachfolgerin Annas II. verbunden zu haben.²⁴¹

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts dürften die Äbte aus dem Haus Regenstein-Blankenburg und die Quedlinburger Äbtissinnen ungleich vom Kloster profitiert haben. Da Beschwerden der Quedlinburger Äbtissinnen gegen die wechselnden Michaelsteiner Äbte feh-

²⁴⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 384–385 (30.4.1563).

²⁴¹ Die Vereinbarungen über die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin und über die Beilegung des Streites um das Kloster Michaelstein wurden beide am 28. März 1566 unterzeichnet. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 16–18 (28.3.1566); LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566). Vgl. hierzu auch Kap. 9.4 der vorliegenden Arbeit. Die Regensteiner Grafen hatten allem Anschein nach ihren *de facto* bestehenden Einfluss im Kloster Michaelstein als Faustpfand genutzt, um ihre im Stift erzogene Schwester Elisabeth mit Zustimmung Annas II. vom Quedlinburger Stiftskapitel zur künftigen Äbtissin wählen zu lassen. Der Vertrag zum Kloster erwähnt, dass Anna II. wegen ihres Alters Friede haben und auch den wegen des Klosters geführten Kammergerichtsprozess beenden wolle. Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566). Abt Kaspar Ulrich sagte Anna II. als Gegenleistung für seine Konfirmation feste Abgaben aus dem Kloster, den ewigen Besitz des Grauen Hofes in Quedlinburg und zwei Freistellen in der Klosterschule zu. Die festen Einkünfte setzten sich zusammen aus 30 Gulden jährlicher Zinsen, die der Quedlinburger Rat bislang dem Abt und künftig Anna II. und ihren Nachfolgerinnen zu entrichten hatte, und weiteren 90 Gulden, die jährlich an Martini der Äbtissin aus den Einkünften des Klosters zu zahlen waren. Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 10 (28.3.1566); LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566). Da mit diesem Vertrag die Familien der Stolberger und Regensteiner Grafen die Rechte am Kloster ohne Beteiligung der Herzöge von Braunschweig und Kurfürsten von Sachsen letztlich unter sich ausmachten, scheint die Abmachung geheim geblieben zu sein. Dies ist einem Schreiben von Graf Christoph zu Stolberg-Königstein, dem jüngsten Bruder der 1574 verstorbenen Anna II., an Äbtissin Elisabeth II. aus dem Jahr 1576 zu entnehmen, das einen Streit zwischen den Regensteiner Grafen und Äbtissin Elisabeth um das Kloster zum Anlass hatte. Graf Christoph riet Elisabeth, sich mit ihrer Familie wegen des Klosters zu einigen, weil zu verhindern sei, dass „der vfgericht vertrag zwüschen den Stieft [Quedlinburg, E.R.] vnndt der Graueschaft Reinstein dispütirt wird“, für welchen Fall er befürchtete, dass „sich wol der dritt darin schlagen“ werde und dadurch „weder die Graffschafft Reinstein, od künftg das Stieft Quedelbürg etwas daran zügewarten“ hätten. Mit dem „dritt[en]“ Teil war wohl der sächsische Kurfürst gemeint. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 439v (1.2.1576).

len, scheinen die Regensteiner die vertraglichen Vereinbarungen von 1566 zumindest eingehalten zu haben. Im Gegenzug konsentiierte Anna II. mehrfach, dass Klosterbesitz durch die Äbte auf Jahre hinaus für große Summen an Dritte versetzt wurde.²⁴² Eine Klosterrechnung der Jahre 1556/57 zeigt, in welchem Umfang die Grafen die städtischen jährlichen Einkünfte des Klosters nutzten. Einer Einnahme von 4748 Gulden stand die Ausgabe von 6304 Gulden gegenüber, wovon allein 5806 Gulden zur „Notdurft“ des gräflichen Abtes und für dessen Küche und Keller ausgegeben wurden.²⁴³ Weil angesichts dieser Zahlen für etwaige Reparaturen und notwendige größere Bauarbeiten kein finanzieller Spielraum bestand, ist anzunehmen, dass der Klosterbesitz auf Verschleiß betrieben wurde und maßgeblich zum Fortbestand der überschuldeten Regensteiner Dynastie beigetragen haben dürfte, bevor diese 1599 ausstarb. Im Jahr 1576 kommt der anonyme Autor einer Aufstellung der Schulden und nötigen Ausgaben für das Kloster zum Schluss, dass „[i]n 12 Jharen vnd drüber die beschwerung [= Verschuldung des Klosters, E.R.] nit ab[ge]trag[en]“ werden könne.²⁴⁴

Im Jahr 1545 berichtete Stiftpflichtmann Georg von Dannenberg, dass im Kloster und auf dem Hof Winnigen noch neun „brud[e]r“ lebten, die gepflegt und denen darüber hinaus jährlich pro Kopf sechs Gulden gegeben wurden.²⁴⁵ Zwei Jahre später schrieb während des Schmalkaldischen Krieges der von Kurfürst Johann Friedrich I. eingesetzte Quedlinburger Befehlshaber Dietrich von Taubenheim, dass im Kloster Michaelstein „vier Mönche“ mit 23 Personen des Gesindes zusammenlebten.²⁴⁶ Wann die letzten Mönche das Kloster verließen oder verstarben, ist nicht nachzuweisen. Allerdings wurde ihnen hier wie auch in anderen Klöstern der Verbleib im Kloster und wohl auch beim alten Glauben gewährt. Ob in „Brüder Heinrichs Behausung“,²⁴⁷ die 1562 im Inventar des Klosters aufgeführt wurde, zu

²⁴² Schon ein Jahr später wurde der Graue Hof in Halbestadt für 3000 Taler auf drei Jahre an das Halberstädter Domkapitel versetzt. Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 11 (6.3.1567). Fünf Jahre später wurde derselbe Hof wiederum für 3000 Taler auf drei Jahre an Achaz von Veltheim auf Wiederkauf verschrieben. Vgl. LASA, H9-2, 16, Fach 6, Nr. 8 (31.10.1572). Ein Jahr später wurde der Hof Winnigen für neun Jahre an Christoph von Dorstadt vermietet und vereinbart, dass der Mieter jährlich 2600 Taler an die Grafen zu entrichten hatte und die ersten Raten der Tilgung von Schulden dienen sollten, die schwer auf dem Kloster lasteten. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 59–59c (16.3.1573).

²⁴³ GEYER, Geschichte, S. 46.

²⁴⁴ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 467v (etwa 1576).

²⁴⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 2, fol. 27v (Ende 1545).

²⁴⁶ LASA, A2, Erzstift Magdeburg, Nr. 216, Bd. 1, fol. 133r (17.2.1547).

²⁴⁷ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 285r (29.9.1562).

dieser Zeit noch ein Mönch wohnte, bleibt aus Mangel an weiteren Quellen ungewiss.

Bislang wurde angenommen, dass die Klosterschule 1544 durch die Regensteiner Grafen gegründet wurde,²⁴⁸ wodurch in Michaelstein ähnlich wie in Riddagshausen oder Marienthal bei Helmstedt die „Wende, vom Kontemplativen zum Didaktischen“ vollzogen wurde.²⁴⁹ Die Datierung der Schulgründung ist allerdings unwahrscheinlich, da Abt Ernst 1544 nur wenige Tage oder Wochen das Kloster innehatte, bevor es im Auftrag von Herzog Moritz Anfang Mai eingenommen wurde. In der Zeit unter sächsischer Verwaltung bis 1548 fehlen Nachrichten über eine Schule im Kloster. Auch ist unklar, inwiefern es sich um eine „protestantische Klosterschule“ handelte,²⁵⁰ wie dies Probst annimmt. Spätestens 1566 muss diese Schule bestanden haben, weil im erwähnten Vertrag zwischen Anna II. und den Regensteinern zwei Freistellen für Schüler vereinbart werden, die Anna II. erwählen darf.²⁵¹ Erst 1579 verpflichteten sich die Regensteiner Grafen Ernst und Botho gegenüber Äbtissin Elisabeth II. von Quedlinburg anlässlich der Einsetzung von Graf Ernst d. J. zum Michaelsteiner Abt, die Klosterschule gemäß dem Augsburger Bekenntnis zu führen und zu erhalten.²⁵² Diese Schule bestand mit Unterbrechungen während des Dreißigjährigen Krieges bis 1721 fort.²⁵³

Der Braunschweiger Herzog Heinrich Julius erneuerte 1597 den erwähnten Vertrag aus dem Jahr 1566 und sagte Äbtissin Anna III. zu, die von den Regensteiner Grafen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, falls die Dynastie Regenstein-Blankenburg aussterben sollte.²⁵⁴ Dieser Fall trat wenig später 1599 ein.

Will man mit Geyer annehmen, dass das Kloster Michaelstein zu Zeiten des Abtes Anton um 1520 „den Höhepunkt seines Glanzes

²⁴⁸ Vgl. BEHRENS, Kloster Michaelstein, S. 7; PROBST, Kloster Michaelstein, S. 7. Ob bereits vor der Reformation eine Klosterschule bestand, ist nicht bekannt.

²⁴⁹ ROTH, Hermann Josef: Die Zisterzienser. In: Jürgensmeier, Friedhelm/Schwerdtfeger, Regina Elisabeth (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter der Reformation und Katholischer Reform 1500–1700, Bd. 1, Münster 2005, S. 73–99, bes. S. 85 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 65).

²⁵⁰ PROBST, Kloster Michaelstein, S. 7.

²⁵¹ Vgl. LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

²⁵² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 68a (30.1.1579); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 509–510 (31.1.1579). Im Revers der Grafen drei Jahre zuvor – anlässlich der Einsetzung von Graf Ulrich von Regenstein zum Michaelsteiner Abt – ist dieser Passus noch nicht enthalten. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 59g–59h (31.3.1576).

²⁵³ Vgl. PROBST, Kloster Michaelstein, S. 7. Allerdings bestimmte noch 1821/22 die bereits abgesetzte letzte Quedlinburger Äbtissin, Sophie Albertine von Schweden, dass ein Kandidat der Theologie im Michaelsteiner Konvent aufzunehmen und kostenlos zu unterhalten sei. Vgl. LASA, C43 Quedlinburg, Nr. 384 (1821/22).

²⁵⁴ Vgl. STEINHOFF, Geschichte, S. 149.

erstiegen“ hatte,²⁵⁵ wurde diese Phase durch die Plünderungen des Klosters und seiner Grangie Winnigen während des Bauernkrieges beendet. Für Klosteraustritte, die den Konvent zusätzlich schwächten, fehlen zwar die Quellen, doch können sie angesichts paralleler Entwicklungen in anderen Klöstern als wahrscheinlich angenommen werden.²⁵⁶ Besonders bedrohlich wurde die Lage des Klosters infolge der Heimsuchung durch Truppen Wilhelms von Haugwitz 1533, der mit Herzog Georg in Fehde stand. Die Zerstörungen waren allem Anschein nach noch schwerer als diejenigen, die der Konvent während des Bauernkrieges hatte hinnehmen müssen. Doch wurde dem Kloster letztlich seine trotz allem vorhandene wirtschaftliche Potenz, verbunden mit seiner Lage im Übergangsbereich dreier Einflusszonen (Hochstift Halberstadt, Braunschweig-Lüneburg, (Kur-)Sachsen), zum Verhängnis. Diese erst bot die Motivation für die Konflikte zwischen der Äbtissin des Reichsstiftes, dem Quedlinburger Schutzvogt, den Braunschweiger Herzögen und den Bischöfen von Halberstadt. Die Kooperation von Herzog Georg, Herzog Heinrich d. J. und Kardinal Albrecht bei verschiedenen reichspolitischen Projekten mit dem Schwerpunkt der Wahrung und Verteidigung des alten Glaubens besonders in der ersten Hälfte der 1530er-Jahre ließ die Suche nach einer Lösung der strittigen Zugehörigkeit des Klosters Michaelstein und seiner Güter in den Hintergrund treten, wengleich die jeweiligen Ansprüche bei „freundliche[m] Stillstand“²⁵⁷ aufrechterhalten wurden.

Der Wiederaufbau des Klosters wurde besonders durch den Konflikt um die von Kardinal Albrecht geforderten und von Herzog Georg verwehrten Steuern vom Hof Winnigen verzögert. Die Abhängigkeit des Klosters von seinem Wirtschaftshof im Hochstift Halberstadt trat hier deutlich hervor. Nach Herzog Georgs Tod versuchte der ehemalige Quedlinburger Stiftshauptmann Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg, für seinen Sohn das Kloster mit dessen noch immer attraktiven Einkünften zu sichern. Dafür hatte er sich erfolgreich um kaiserliche und päpstliche Konfirmationen bemüht, um so die Ansprüche der Quedlinburger Äbtissin und ihres sächsischen Schutz-

²⁵⁵ GEYER, *Geschichte*, S. 41.

²⁵⁶ Vgl. EBERL, *Die Zisterzienser*, S. 387–420; OBERSTE, Jörg: *Die Zisterzienser*, Stuttgart 2014, S. 231–236 (Kohlhammer Taschenbücher 744); ROTH, *Die Zisterzienser*, S. 84f. Roth weist interessanterweise darauf hin, dass „[m]anche Zisterzienser [...] schon lange vor Martin Luther ganz in seinem Sinne beteten“, dass in katholischen Konventen „evangelisch“ gedacht und gefühlt worden ist zu einer Zeit, als solche Begriffe weder „Konfession“ noch „Kirche“ bezeichneten. Als Beispiel führt er die von Michaelstein nicht weit entfernte Zisterze Walkenried an, in deren Kapitelsaal sich die Mönche „zu Christus [bekannten, E.R.], ‚durch welchen sie allein und wahrhaftig im Glauben gerechtfertigt seien‘“ (S. 71, 78).

²⁵⁷ ABKG, III, Nr. 1547 (11.2.1528).

vogts zu umgehen. Indem dieses Vorhaben am Widerstand von Herzog Moritz scheiterte, zeigt sich darin die Entschiedenheit des jungen sächsischen Herzogs, der kurzerhand das Kloster und den Hof Winnungen einnehmen und durch Georg von Dannenberg verwalten ließ. Mit der Einigung 1548, in deren Folge die Regensteiner zunächst nur das Kloster selbst erhielten, während Moritz sich für weitere drei Jahre den Hof Winnungen und den Quedlinburger Grauen Hof sicherte, begann Michaelstein mit seinem Besitz zur politischen Verfügungsmasse zu werden. Spätestens seit 1551 konnten die Klosteräbte aus der Dynastie der Regensteiner Grafen die Güter und Einkünfte des Klosters verwenden, um damit den Ruin der Dynastie aufzuschieben. Durch die Aktivitäten des Michel von Derenburg lasteten auf der Grafschaft beim Tod von Graf Ulrich X. im Jahr 1551 Schulden in Höhe von etwa 280 000 Gulden, für die jährlich 14 000 Gulden Zinsen zu zahlen waren.²⁵⁸ Da die Einnahmen der Grafschaft bei nur etwas mehr als 13 000 Gulden lagen, war die Lage für Ulrichs Söhne „in der Tat hoffnungslos“.²⁵⁹ Das ursprünglich reiche Kloster wurde auf diese Weise mit in den letztlich aussichtslosen Existenzkampf der Regensteiner Dynastie hineingezogen.

Anna II. nahm 1566 die Gelegenheit wahr, ihrem Stift feste jährliche Einkünfte aus Michaelstein und aus dem Grauen Hof in Quedlinburg zu sichern. Als Preis dafür gestand sie den Regensteiner Grafen offenbar zu, dass Gräfin Elisabeth zu ihrer Nachfolgerin erwählt wurde.²⁶⁰ Wichtiger aber als die finanziellen Vorteile für das Reichsstift dürfte gewesen sein, dass die Äbte von Michaelstein fortan anerkennen mussten, dass ihr Kloster „sub Jurie & [d]ispositione des Stieffts Qüedlingbürgk“ liege.²⁶¹ Nach den Wirren der vergangenen vier Jahrzehnte, in denen das Kloster zum Spielball der einflussreichsten Dynasten und Würdenträger des Reiches geworden war, sicherte der 1566 geschlossene Vertrag den Quedlinburger Äbtissinnen zumindest bis zum Aussterben der Regensteiner am Ende des 16. Jahrhunderts einen gewissen Einfluss auf das Kloster Michaelstein.²⁶²

Das bereits im 9. Jahrhundert gegründete Kanonissenstift Wendhausen wurde 1377 in ein Augustiner-Chorfrauenstift umgewandelt. Heute gehören die wenigen Reste der Stiftskirche zur etwa fünf Ki-

²⁵⁸ Vgl. AUFGEBAUER, Das Schuldenwesen, S. 71.

²⁵⁹ AUFGEBAUER, Das Schuldenwesen, S. 71.

²⁶⁰ Zur möglichen Alternative dieser Wahl vgl. Kap. 9.4 der vorliegenden Arbeit.

²⁶¹ LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

²⁶² Vgl. hier auch die Konflikte, die in den späten 1570er-Jahren zwischen Elisabeths Brüdern Ernst und Botho um die Einkünfte aus dem Kloster entbrannten. Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit sowie: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 430f (7.1.1576), fol. 431–435 (10.1.1576), fol. 438–441 (Anfang Februar 1576), fol. 452–453 (12.4.1577), fol. 457–461 (15.4.1577), fol. 474–476 (20.12.1578), fol. 487–488 (20.1.1579); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 68a (30.1.1579).

lometer südöstlich von Quedlinburg gelegenen Stadt Thale. Etwa seit dem 15. Jahrhundert wechselte die Bezeichnung des Stifts von Wendhausen in Thale, wobei die ältere Namensform noch oft mitverwendet wurde. Für das laut von Mülverstedt „nie zu rechter Blüte gelangende Kloster“ war die Folge der Reorganisation im 14. Jahrhundert allerdings „nur eine augenblickliche Besserung, und es blieb bedeutungslos bis zu seinem Aufhören, das durch die Zerstörung des Klosters im Bauernkrieg bis 1525 herbeigeführt ward. Darauf lag es lange in Ruinen.“²⁶³ Die Zerstörung des Stifts Wendhausen im Bauernkrieg wird ebenso von Berent Schwineköper,²⁶⁴ Thomas Sterba,²⁶⁵ Peter Hartmann²⁶⁶ und Hartmut Wegner²⁶⁷ angenommen, ohne dass die genannten Autoren allerdings überzeugende Quellen zum Beleg anführen können. In den Jahren 2009, 2013 und 2017 legte Heinz A. Behrens drei Arbeiten zum Kloster Wendhausen vor,²⁶⁸ die einerseits auf archäologischen Befunden und andererseits auf archivalischen Recherchen in den Landes- und Staatsarchiven in Wolfenbüttel, Magdeburg und Dresden fußen und die vorhandene Forschungsliteratur rezipieren. Behrens konnte zwar Brandschichten im nördlichen Teil der Klosterkirche ausmachen, die durch einen „starke[n] Holzkohleanteil und Schieferbruch“ auffallen. Die Datierung bleibe allerdings unsicher, weshalb er aus diesem Befund lediglich darauf schließt, dass die „Kirche einer Brandkatastrophe zum Opfer fiel, die sich am Ende der Stiftszeit ereignet haben dürfte.“²⁶⁹ Hinsichtlich der in der älteren Forschung wiederholt vorgebrachten Vermutung, das Chorfrauenstift sei ein Opfer aufständischer Bauern geworden, betont er, dass ein Zusammenhang zwischen der von ihm angenommenen „Brandkatastrophe am Ende der Stiftszeit“ und den „aufständischen Bauern 1525 [...] mehr als fraglich“ bleibe und „durch glaubhafte Quellen nicht überliefert“ sei.²⁷⁰ Die Ungewissheit über das Schicksal des Chorfrauenstifts Wendhausen in seinen letz-

²⁶³ MÜLVERSTEDT, Hierographia Halberstadensis, S. 67.

²⁶⁴ Vgl. SCHWINEKÖPER, Berent: Thale. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart ²1987, S. 462–464 (Kröners Taschenausgabe 314).

²⁶⁵ Vgl. STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 813f.

²⁶⁶ Vgl. HARTMANN, Peter: Kloster Wendhausen. Versuch einer geschichtlichen Darstellung. In: Unser Harz. Geschichte und Geschichten, Kultur und Natur aus dem gesamten Harz 46 (1998), H. 4, S. 66–71.

²⁶⁷ Vgl. WEGNER, Das Ende, S. 18.

²⁶⁸ BEHRENS, HEINZ ALBERT/BEHRENS, Birgit: Kloster Wendhausen, Bd. 1: Die erste Adelsstiftung in Ostfalen und das Leben der Klausnerin Liutbirg, Thale 2009; DERS.: Kloster Wendhausen, Bd. 2: Baugeschichte von den Anfängen im 9. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Thale 2013; DERS.: Kloster Wendhausen, Bd. 3: Das Stift im Mittelalter und die Zeit der adligen Rittergüter, Thale 2017.

²⁶⁹ BEHRENS, Kloster Wendhausen, 2, S. 46.

²⁷⁰ BEHRENS, Kloster Wendhausen, 2, S. 46, Anm. 46.

ten Jahrzehnten weitete Behrens über das Jahr 1525 hinaus aus, wenn er in der jüngsten seiner Arbeiten schreibt, dass sich „Rückschlüsse auf den Verlauf der Reformation oder gar die Auflösung des Stiftes in Wendhausen/Thale [...] aus den Archivalien nicht entnehmen“ ließen.²⁷¹

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit unternommenen Recherchen erstreckten sich zwar über die von Behrens genutzten Archive hinaus unter anderem auch auf das Geheime Staatsarchiv Berlin, doch kann sein Urteil an dieser Stelle nur bestätigt werden. Nachrichten zum Stift Wendhausen fehlen aus den 1520er-Jahren vollständig und aus den 1530er-Jahren weitestgehend. Die letzte urkundliche Erwähnung des Konvents findet sich im Dezember 1519.²⁷² Die von Behrens geäußerte Vermutung, dass das Stift Wendhausen bereits um 1509 „unter Regensteinische Hoheit gelangt“ sei, ist jedoch abzulehnen,²⁷³ weshalb offenbleibt, wann das Stift Wendhausen von den Regensteiner Grafen eingenommen wurde. Erst im Rahmen der verschiedenen Klagen und Gegenklagen von Anna II. und Herzog/Kurfürst Moritz

²⁷¹ BEHRENS, Kloster Wendhusen, 3, S. 37.

²⁷² Vgl. BEHRENS, Kloster Wendhusen, 3, S. 37 sowie S. 35, Anm. 87.

²⁷³ BEHRENS, Kloster Wendhusen, 3, S. 36. Behrens erwähnt, dass 1507 der quedinburgerische Stifthsauptmann (Veit von Drachsdorf) versuchte, mit bewaffnetem Fußvolk das Dorf Thale zu besetzen. Dies habe den Widerstand von Erzbischof Ernst von Magdeburg hervorgerufen, der gleichzeitig Administrator von Halberstadt war und Oberlehnherr über Thale war. Dieses Lehen hatte der Erzbischof an die Regensteiner Grafen vergeben. Nach Behrens habe Erzbischof Ernst an seinen gleichnamigen Vater, Kurfürst Ernst von Sachsen, geschrieben und gefordert, dass der Quedlinburger Amtmann zurückbeordert werden solle und darüber hinaus, dass der „Quedlinburger Anteil an Thale und auch die ‚Kirche‘ – es ist wohl die Stiftskirche gemeint –“ mit zum Regensteinischen Lehen hinzugegeben werde. Da „eine Konformität zwischen dem Herzog und seinem Sohn, dem Erzbischof, vorauszusetzen“ sei, könne davon ausgegangen werden, dass die „Realisierung dieses Vorschlags bis etwa 1509 erfolgt sein“ dürfte (S. 36). Diese Vermutung fußt auf mehreren Fehlannahmen. Zunächst konnte der Magdeburger Erzbischof Ernst 1507 nicht an seinen Vater schreiben, da dieser bereits 1484 verstorben war. Das Schreiben hätte mit Kurfürst Ernst ohnehin den falschen Adressaten erhalten, da die Quedlinburger Schutvogtei, der der Quedlinburger Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf unterstand, seit der Leipziger Teilung 1485 zur albertinischen Linie gehörte. Das von Behrens im Hauptstaatsarchiv Dresden (!) gefundene Schreiben des Magdeburger Erzbischofs war deshalb sehr wahrscheinlich an den Albertiner Herzog Georg gerichtet. Erzbischof Ernst agierte zwar in dieser Zeit wiederholt als Vermittler zwischen seinem Bruder Kurfürst Friedrich III. und Herzog Georg, die in einen schweren Konflikt zwischen den beiden wettinischen Linien der Albertiner und der Ernestiner verstrickt waren. Dass jedoch Herzog Georg 1507 bereit gewesen wäre, Lehnrechte des Quedlinburger Stiftes in Wendhausen, die er als seine Rechte verstanden haben dürfte, an Erzbischof Ernst abzutreten, ist weder belegt noch ist dies sehr wahrscheinlich. Die von Behrens fälschlicherweise angenommene Konformität innerhalb der ernestinischen Linie der Wettiner kann auf eine Zusammenarbeit zwischen den Ernestinern und Albertinern in jener Zeit jedenfalls nicht übertragen werden. Vgl. dazu: ROGGE, Ernst, bes. S. 53–56.

in den 1540er-Jahren wird es regelmäßig erwähnt. Erstmals klagte Anna II. 1539 gegenüber Herzog Heinrich, dass Graf Ulrich von Regenstein das „jünferen kloster wendthausen sunst zum Dale genandt“ eingenommen und „erblich vergebenn“ habe.²⁷⁴ Dass Graf Ulrich zu dieser Zeit Quedlinburger Stifthsauptmann war und somit in sächsischen Diensten stand, bleibt in der Quelle unerwähnt, ist aber umso bemerkenswerter, da nicht bekannt ist, dass Herzog Heinrich gegen Graf Ulrich in dieser Angelegenheit vorgegangen wäre. Danach wird das Stift Wendhausen erst im Dezember 1544 wieder erwähnt, als Herzog Moritz durch seine Räte vielfältige Erkundigungen in Quedlinburg einholen ließ, die auch das Stift betrafen.²⁷⁵

In einem ausführlichen Bericht, in dem jedoch die Informanten unerwähnt bleiben, wird Anna II. gleich im ersten Punkt beschuldigt, sie habe Wendhausen „vom stift [Quedlinburg, E.R.] gebracht vnd Erblichen vorkaufft Ein[em] Edelman heist Wedelstorff“. Von dem Kaufgeld in ungenannter Höhe habe Graf Ulrich von Regenstein 600 Taler erhalten.²⁷⁶ Behrens erwähnt Heinrich von Weddelsdorf als ersten Inhaber des „Klosterhofes zum Thal“ und nimmt an, dass Weddelsdorf bereits 1536 beziehungsweise 1537 in den Besitz des „Klostergut[es]“ gelangt war, indem er die Güter von Graf Ulrich zu Lehen nahm. Laut Christoph Römer kann Weddelsdorf „wohl als Vertrauensmann des Grafen“ Ulrich von Regenstein angenommen werden.²⁷⁷ Der schwerwiegende und mit großer Sicherheit von den Gegnern der Äbtissin vorgebrachte Vorwurf, sie habe entgegen ihrem Amtseid Stiftsbesitz erblich verkauft, lässt sich kaum überprüfen. Ob die Äbtissin die Einnahme des Stiftes durch die Regensteiner Grafen duldeten, ob und wenn ja gegenüber wem sie darüber klagte oder ob sie gar tatsächlich in eine vertragliche Regelung zum Verkauf desselben involviert war, lässt sich nicht mehr feststellen. Dass mit dem Geld Heinrichs von Weddelsdorf in Form eines Kredits für den in großen finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Grafen Ulrich²⁷⁸ das Lehen des „Klosterguts“ Wendhausen vom Quedlinburger Reichsstift erkaufte wurde und Graf Ulrich 600 Taler von Weddelsdorf dafür erhielt, dass er diesen im Anschluss mit jenem Klostergut belehnte, ist zumindest vorstellbar.

Die Inbesitznahme des Klosters durch Graf Ulrich von Regenstein ist vor dem Hintergrund der Eheverbindung zwischen den Häusern Regenstein-Blankenburg und Stolberg-Wernigerode zu sehen. Bei der

²⁷⁴ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 187r (1539).

²⁷⁵ Vgl. die Angabe bei BEHRENS, Kloster Wendhusen, 3, S. 37, Anm. 93.

²⁷⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301 (etwa Mitte 1545).

²⁷⁷ RÖMER, Die Grafen, S. 82.

²⁷⁸ Vgl. AUFGEBAUER, Das Schuldenwesen; JACOBS, Ulrich XI, S. 175–193.

Hochzeit Graf Ulrichs von Regenstein und der Schwester der Äbtissin Anna II., Magdalena Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, im Jahr 1530 trat unter den Zeugen auch Heinrich von Weddelsdorf auf, der damals noch Vogt von Stolberg war.²⁷⁹ Weiterhin ist der Umstand zu bedenken, dass Anna II. 1535 ihren Schwager Graf Ulrich gegenüber Herzog Georg zum Quedlinburger Stiftshauptmann vorgeschlagen hatte.²⁸⁰ Ausgehend von Behrens' Annahme, Heinrich von Weddelsdorf könne bereits seit 1536/37 über das Kloostergut verfügt haben, wäre zu schließen, dass Graf Ulrich als Lehnsherr von Weddelsdorf das Stift schon vor 1536/37 in seinem Besitz hatte. Daraus ergibt sich die Frage, weshalb Anna II. nicht bereits gegenüber Herzog Georg, sondern erst nach dessen Tod im erwähnten Schreiben an seinen zum Luthertum konvertierten Bruder Herzog Heinrich über die Entwendung des Stifts Wendhausen klagte. Ein solches Schreiben Annas II. an Herzog Georg findet sich weder im vierten Band der ABKG, in den es von den Bearbeitern als „kirchenpolitischer Text“²⁸¹ mit großer Sicherheit aufgenommen worden wäre, noch konnte es bei den Recherchen im Rahmen der vorliegenden Arbeit ermittelt werden.²⁸² Es entsteht deshalb der Eindruck, Anna II. habe erst gegenüber dem Lutheraner Herzog Heinrich darüber geklagt, dass ihr Schwager das Stift Wendhausen widerrechtlich in seinem Besitz habe, weil sie davon ausging, dass Heinrich anders als sein altgläubiger Bruder Herzog Georg seine Hilfe nicht an die Bedingung knüpfen würde, den Stiftsbetrieb wieder aufzunehmen. Zur Erhärtung dieser aus äußeren Umständen und Fehlstellen in der Überlieferung abgeleiteten These fehlen allerdings die Quellen.

Im Zusammenhang mit Heinrich von Weddelsdorf als erstem Besitzer des ehemaligen Stifts stellt sich die Frage, ob Anna II. daran beteiligt gewesen sein könnte, dass Wendhausen in regensteinischen Besitz überging. So sich dieser Verdacht erhärten ließe, würde dies

²⁷⁹ Vgl. JACOBS, Ulrich XI., S. 352. Für das Jahr 1529 erwähnt Jacobs Weddelsdorf als Amtmann von Wernigerode und 1535 war er Rat der Regensteiner Grafen. Vgl. JACOBS, Ulrich XI, S. 359f.

²⁸⁰ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 83rv (15.4.1535).

²⁸¹ Vgl. die Richtlinien der ABKG, wonach „der Schwerpunkt der edierten Dokumente weiterhin auf den kirchenpolitischen Texten“ liege. ABKG, III, Einleitung, S. 9.

²⁸² Anna II. führt in ihren Rechtfertigungen gegenüber dem Kaiser später hingegen mehrfach an, dass sie sowohl bei Herzog Georg als auch bei dessen Nachfolgern Heinrich und Moritz schriftlich wie mündlich wegen des ihr entwendeten Stifts Wendhausen geklagt habe. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 531v (28.10.1547), fol. 554v (17.12.1547), fol. 605v (Mai 1548). Es findet sich jedoch weder ein Beleg für eine Klage Anna II. gegenüber Herzog Georg noch lässt sich nachweisen, dass Georg gegen Graf Ulrich von Regenstein vorgegangen wäre. Auch ist fraglich, ob Georg den Regensteiner Grafen zum Quedlinburger Stiftshauptmann ernannt oder ihn in dieser Funktion behalten hätte, wenn er davon wusste, dass dieser das zum Quedlinburger Reichsstift gehörende Stift Wendhausen besetzt hielt.

ein neues Licht darauf werfen, wie und ggf. aus welchen Gründen Anna II. als geistliche Reichsfürstin mit einer ihr und ihrem Stift unterstellten geistlichen Einrichtung im Prozess der Reformationseinführung umging. An Kaiser Karl V. und ihren Schutzbvogt schrieb sie stets davon, dass ihr die Klöster entwendet wurden.²⁸³

Der bereits erwähnte und hier in erster Linie interessierende Heinrich von Weddelsdorf ist mindestens seit 1528 und bis ungefähr 1535 in stolbergischen Diensten als Hauptmann von Wernigerode nachzuweisen. Etwa 1535 trat er in regensteinische Dienste über und ist im selben Jahr „an der Spitze Regensteiner Dienstleute an einem Umritt der Grenze zwischen der Grafschaft Regenstein und dem Stiftsgebiet von Quedlinburg“ beteiligt. Ein Jahr später, also 1536, bezeugte er einen Vergleich zwischen Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode und Graf Ulrich von Regenstein über Forstrechte im Harz. Auch in den Jahren 1539 und 1541 ist er als Dienstmann für Graf Ulrich tätig und leistet für ihn eine Bürgschaft.²⁸⁴

Neben diesen Dienstverhältnissen bei den Stolberger und den Regensteiner Grafen wird Heinrich von Weddelsdorf aber auch als Gesandter und Rat der Äbtissin Anna II. erwähnt. Ende Oktober 1537 schrieb Anna II. an den Duderstädter Rat, dass sie kürzlich „die Erbarinn vhestenn vnnnd Erhafftigen Heinrich von wedelstorff vnnnd Gregorn puelina vnser liebenn getrewenn“ nach Teistungenburg geschickt hatte, um sich über die Eingriffe in das von ihr beanspruchte Kloster berichten zu lassen.²⁸⁵ Im Jahr 1539 wurde der „heuptma[nn] wedelstorff“ auf Kosten des Quedlinburger Rates gepflegt und war hier in „ampts Sachen“ beschäftigt.²⁸⁶ Ein Jahr später wurden ihm zusammen mit dem Stolberger Amtmann Wolf von Rabil zwei Stübchen²⁸⁷ Wein vom Rat geschenkt.²⁸⁸ Anfang April 1540 richteten die Vormünder von St. Benedikti ihr Bittschreiben wegen der Zusammenlegung der beiden Schulen der Alt- und Neustadt Quedlinburgs in das Franziskanerkloster an die „Gstrengenn vnd Vhesten Wolff Rabil, Hainrich von Wedelstorff vnd Marx von Bor[a] Hoffmeister, verordenth Rethen“ als ihre „gonstigen Junck[er] vnd Forderer“ bei Äbtissin Anna II.²⁸⁹

²⁸³ Vgl. u. a. LASA, A20, VI, Nr. 2 (28.10.1547).

²⁸⁴ BEHRENS, Kloster Wendhusen, 3, S. 51f; Vgl. zudem JACOBS, Ulrich XI., S. 352, 359f.

²⁸⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 30r (30.10.1537).

²⁸⁶ StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1539), fol. 22r.

²⁸⁷ Vgl. „STÜBCHEN, n.“, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21, <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=S53273> (15.10.2021).

²⁸⁸ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 21 (1540), fol. 19r.

²⁸⁹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 3v (4.4.1540).

Beim Streit Annas II. mit der ehemaligen Äbtissin des Münzenberger Klosters, Barbara von Krosigk, und ihren Brüdern über die Versorgung Barbaras aus den Einkünften des ehemaligen Klosters kam es 1543 zu einem Vergleich, der zwischen Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode und Heinrich von Krosigk ausgehandelt wurde. Am Ende des Vertrages heißt es, dass er im Beisein „der gestrengen vhesten und hochgelartten Valtin von Sunthaüssen[,] Tilemanni Pletener[,] Heinrich von wedelstorf neben I[hren] F[ürstlichen] G[naden] befelnhaber“ geschlossen wurde, die zur Aushandlung desselben „gefordert vnd gezogen“ worden seien.²⁹⁰ Eine letzte Erwähnung Weddelsdorfs findet sich schließlich im Juni 1547, als Hans von Mingerode gegenüber Äbtissin Anna II. Bericht erstattete über die bedrohliche Lage des Klosters Teistungenburg auf dem Eichsfeld, das Gefahr lief, vom Eichsfelder Amtmann für den Mainzer Erzbischof eingenommen zu werden. Er erwähnte dabei, diese Warnung bereits zuvor „vftmal[s]“ an Annas Bruder Graf Wolfgang und „Hainrichen von Weddelsdorf vnd andere e.f.g. rethe“ gerichtet zu haben.²⁹¹

Es ist bemerkenswert, dass Anna II. augenscheinlich in verschiedenen Stiftsangelegenheiten mit Heinrich von Weddelsdorf einen Mann zu ihrem Rat beziehungsweise Gesandten auserkoren hatte, der das von ihr beanspruchte Stift Wendhausen aus ihrer Perspektive widerrechtlich innehatte. Ein derartiges Vertrauensverhältnis zwischen Heinrich von Weddelsdorf und Anna II. könnte sich allerdings dadurch erklären lassen, dass sie tatsächlich in den Übergang des Stiftes Wendhausen an Weddelsdorf involviert war oder gar in diesem Zusammenhang das Dienstverhältnis Weddelsdorfs gegenüber Anna II. begründet wurde. Auch gegenüber Graf Ulrich von Regenstein als demjenigen, der nach der Klage von Anna II. das Stift Wendhausen ihr und ihrem Reichsstift entwendete, ist seitens der Äbtissin alles andere als Zurückhaltung zu beobachten, wenn Anna II. mit ihm und ihrem Bruder Wolfgang Anfang August 1546 gemeinsam zur Jagd ritt.²⁹²

Wie oben bereits erwähnt, wird in den verschiedenen an den Kaiser gerichteten Klageschriften der Herzöge Moritz und August von Sachsen der 1545 aufgekommene Vorwurf oftmals wiederholt, Anna II. habe das Stift Wendhausen erblich an Heinrich von Weddelsdorf verkauft. Die Äbtissin betonte demgegenüber stets, dass sie beim Kaiser und ihren Schutzzögten, den Herzögen Georg, Heinrich und Moritz, vielfach vergeblich geklagt habe, dass ihr das Stift entwendet wurde. In einer Verteidigungsschrift legt sie die Absichten ihres Schutzzogts

²⁹⁰ GS_A PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 113v (22.6.1543).

²⁹¹ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 52r (20.6.1547).

²⁹² Vgl. JACOBS, Ulrich XI, S. 326.

gegenüber dem Stift Wendhausen und den übrigen Klöstern ihres Reichsstifts mit einem Vergleich offen, wenn sie schreibt, dass das Stift Wendhausen schon längst wieder in ihrem Besitz wäre, wenn Moritz in diesem Fall „so grossen vleiß“ aufbrächte, wie er dafür aufwende, das Kloster Michaelstein gewaltsam und „vnbillich“ an sich „züreissen vnd zübring[en]“.²⁹³ Gegenüber dem Vorwurf, das Stift Wendhausen verkauft zu haben, verteidigte sich Anna II. durch eine rhetorische Frage: Wie „vnüerschaüpt“ müsse sie denn sein, dass sie – wie Moritz es ihr vorwirft – erst Wendhausen „verkaüfft haben solt, vnd jetzt mich vndersteen“ würde, dasselbe „widümb an mich zübringen?“²⁹⁴ Dieser Verteidigungsstrategie Annas II. wäre ebenfalls in Form einer Frage zu entgegnen, nämlich wie glaubwürdig ihr Klagen gegenüber ihren Schutzvögten über das von Weddelsdorf eingekommene Stift Wendhausen sein kann, wenn Weddelsdorf andererseits jahrelang in ihren Diensten stand.

Die oben formulierte Frage, ob und wenn ja welchen Anteil Äbtissin Anna II. daran hatte, dass das Stift Wendhausen unter regensteinische Herrschaft kam, lässt sich an dieser Stelle nur unbefriedigend beantworten. Obwohl eindeutige Belege für eine Beteiligung Annas II. fehlen, widersprechen ihre Verbindungen zu den Regensteinern der von Anna II. bevorzugten Version, dass das Stift Wendhausen gegen ihren Willen verloren ging. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass Ulrich von Regenstein auf ihren Wunsch 1535 als Stifthsauptmann eingesetzt wurde und dass Heinrich von Weddelsdorf in ihren Diensten stand.

Abschließend sind die verschiedenen Unsicherheiten zum Stift Wendhausen im Reformationsprozess zusammenzufassen. Nachdem der Stiftskonvent letztmalig 1519 erwähnt wird, verließen die Stiftdamen Wendhausen zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt. Ein Zusammenhang des „Auslaufens“ der letzten Insassinnen mit den Ereignissen des Bauernkrieges hat sich nicht ausmachen lassen. Ebenso wenig ließen sich Belege dafür finden, dass das Stift während des Bauernkrieges zerstört wurde. Wahrscheinlich hatte der ehemalige Stolberger Amtmann und spätere regensteinische Rat Heinrich von Weddelsdorf ab der Mitte der 1530er-Jahre das Stift in seinem Besitz und empfing die Lehen dieser Güter von Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg, der seit 1535 auf Vorschlag von Anna II. Quedlinburger Stifthsauptmann war. Im Verlauf des Jahres 1545 wurde aufgrund der im Auftrag von Herzog Moritz betriebenen Nachforschungen gegenüber Anna II. der Vorwurf laut, sie habe das Stift an Heinrich von Weddelsdorf verkauft. Diesen Vorwurf nahmen Herzog Moritz und

²⁹³ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 771r (November/Dezember 1551).

²⁹⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 605v (Mai 1548).

sein Bruder Kurfürst August dankbar in die vielfachen Klageschriften vor dem Kaiser auf.

Im Ergebnis blieb das ehemalige Stift Wendhausen in Form eines Rittergutes mit seinem gesamten Besitz unter Regensteiner Herrschaft. Nach dem Tod von Weddelsdorf 1558 wurde Cunz von Watzdorf von Ernst von Regenstein mit Wendhausen belehnt. Watzdorf stand wie Weddelsdorf zuerst in stolbergischen und später in regensteinischen Diensten, wo er eigenwirtschaftlich Ämter verwaltete und seinem Dienstherrn u. a. die große Summe von 9000 Gulden vorschoss. Auch hier könnte die Belehnung mit Wendhausen als Belohnung für treue Dienste und als Pfand für die gewährten Kredite angesehen werden.

Das Benediktinerinnenkloster Walbeck wurde 997 auf einem Reichshof nordwestlich von Hettstedt gegründet, den die Kaiserinwitwe Adelheid 992 ihrer Tochter Mathilde, der Äbtissin von Quedlinburg, übereignet hatte.²⁹⁵ Da Walbeck dieselbe Immunität wie das Reichsstift Quedlinburg genoss, nahm es der Kaiser von der weltlichen und geistlichen Verfügungsgewalt der umliegenden Grafen und Herzöge sowie der Bischöfe von Halberstadt aus.²⁹⁶ Winfried Korf leitet aus der Unterordnung Walbecks gegenüber dem Reichsstift ein „kleingliedriges und schmalbrüstiges Geschehen“ im Kloster während der folgenden Jahrhunderte ab, „das sich vor dem Hintergrunde eines unaufhaltsamen moralischen und ökonomischen Abstiegs in den [...] üblichen Streitereien um Rechte, Einnahmen und Besitztümer erschöpft[e]“.²⁹⁷ Ein langer Streit zwischen dem Hochstift Halberstadt und dem Stift Quedlinburg um die Herrschaft über das Kloster wurde 1260 zugunsten der Quedlinburger Äbtissin entschieden.²⁹⁸ Bereits im 14. Jahrhundert war das Kloster im Niedergang begriffen. Im Jahr 1517 musste die Äbtissin den Grafen von Mansfeld als ihren Vogtgar um Mittel zur Renovierung der Klosterkirche bitten.²⁹⁹ Luthers Lehren scheinen schon früh Eingang ins Klosterkapitel gefunden zu haben, da bereits 1523 die Walbecker Äbtissin der Quedlinburger Äbtissin Anna II. den Gehorsam verweigerte. Es scheint zuvor üblich gewesen zu sein, dass zwei Walbecker Nonnen anlässlich hoher Festtage bei liturgischen Gesängen in der Quedlinburger Stiftskirche aushalfen.³⁰⁰ Da die Walbecker Äbtissin diesen Dienst Anna II. „vnziemlich

²⁹⁵ Vgl. MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 39f; NEUSS, Erich: Walbeck. In: *Historische Stätten Deutschlands*, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart ²1987, S. 478f (Kröners Taschenausgabe 314).

²⁹⁶ Vgl. KORF, Walbeck, S. 37f.

²⁹⁷ KORF, Walbeck, S. 43.

²⁹⁸ Vgl. MÜLVERSTEDT, *Hierographia Mansfeldica*, S. 42.

²⁹⁹ Vgl. SPANGENBERG, *Cyriacus: Mansfeldische Chronica*, 4. Teil, 3. Buch, Eisleben 1913, S. 146.

³⁰⁰ Vgl. dazu das Schreiben von Anna II. an Graf Hoyer VI. von Mansfeld, in dem sie diese Tradition schildert: LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 2r

geweygerth“ hatte, wandte sich Letztere an den altgläubigen Grafen Hoyer VI. von Mansfeld-Vorderort, „domith Wir zwo Jüngfrowenn wie vonn alterß byßher gescheenn zû vnderhaltunge gottis diensts bekommen müegen“. Allerdings seien „die jenigen so lanng zûuor zû Qüed.[linburg] gewest“ und „die gebräuchen sich doctor Martinûs lehere [...] Vnns [= Anna II., E.R.] nicht gelegen“.³⁰¹

Nach Cyriacus Spangenberg's Mansfelder Chronik sei das Kloster im Bauernkrieg („Bauren Lermen“) „geplündert und verwüstet worden“.³⁰² Noch 1525 habe der sich katholisch bekennende Hoyer VI. das Walbecker Kloster unmittelbar der Verwaltung der gräflichen Kammer unterstellt.³⁰³ Spangenberg zählt danach bis 1573 neun Verwalter des Klosters auf, erwähnt jedoch den Klosterkonvent nicht mehr. Obwohl Spangenberg – 1528 in Nordhausen geboren – selbst kein Zeitzeuge des Bauernkrieges war, stützt sich seine Mansfeldische Chronik teils auf Material, das schon sein Vater, Johann Spangenberg (1484–1550), gesammelt hatte.³⁰⁴ Da in der Chronik letztmalig 1517 eine Äbtissin des Klosters erwähnt wird und danach der Bericht von der Plünderung und Verwüstung im Bauernkrieg folgt, wird dadurch der Eindruck vermittelt, dass 1525 der Klosterkonvent aufgrund der Zerstörungen aufhörte zu bestehen. Adalbert von Mülverstedt kommt in seiner *Hierographia Mansfeldica* explizit zu diesem Schluss, wenn er schreibt, dass das Kloster „im Bauernaufuhr von 1525 seinen Untergang“ fand, allerdings erst 1546 „säcularisirt“ wurde.³⁰⁵ Auch bei Hartmut Lauenroth³⁰⁶ und Thomas Sterba³⁰⁷ wird jeweils geringfügig abgewandelt diese Darstellung vom Ende des Klosters verwen-

(18.11.1523).

³⁰¹ LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 2r (18.11.1523).

³⁰² SPANGENBERG, *Mansfeldische Chronica*, S. 147.

³⁰³ Vgl. KORF, Walbeck, S. 47; weiterhin: WARTENBERG, Günther: Die Grafen von Mansfeld und die Klöster im Mansfelder Land. In: Wipfler, Esther Pia (Hg.): Bete und arbeite! Zisterzienser in der Grafschaft Mansfeld, Begleitband zur Ausstellung im Sterbehaus Martin Luthers in Eisleben 24.10.1998–24.6.1999, Halle/S. 1998, S. 59–71, bes. S. 61.

³⁰⁴ Vgl. KAUFMANN, Thomas: Spangenberg, Cyriacus. In: NDB 24, S. 623f. Vgl. zu Spangenberg's historiografischen Schriften weiterhin: BOETTCHER, Susan Renee: Cyriacus Spangenberg als Geschichtsschreiber. In: Rhein, Stefan/Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg, Leipzig 2006, S. 155–170 (Schriften der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4); BRÄUER, Siegfried: Cyriacus Spangenberg als mansfeldisch-sächsischer Reformationshistoriker. In: Rhein/Wartenberg, Reformatoren, S. 171–191.

³⁰⁵ Vgl. MÜLVERSTEDT, *Hierographia Mansfeldica*, S. 42–44.

³⁰⁶ Vgl. LAUENROTH, Hartmut: Kloster Walbeck. In: Ders.: Die Klöster der Grafschaft Mansfeld, Langenbogen 2008, S. 27–29.

³⁰⁷ Vgl. STERBA, Herders neues Klösterlexikon, S. 794.

det.³⁰⁸ Der Klosterkonvent bestand dementsgegen noch 1528 aus mindestens drei Nonnen neben der Äbtissin.³⁰⁹ Ob Kloster Walbeck überhaupt im Bauernkrieg geplündert, verwüstet und/oder zerstört wurde, bleibt unsicher, da einzig Cyriakus Spangenberg diesen angeblichen Vorgang erwähnt, jeder zeitgenössische Quellenbeleg bislang aber fehlt.³¹⁰

Etwa 130 Jahre nach von Mülverstedt unternahm Winfried Korf 1997 für seine Geschichte Walbecks als Reichshof, Kloster und Rittergut vom 10. bis zum 20. Jahrhundert eingehende Archivrecherchen im Landesarchiv Sachsen-Anhalt in Wernigerode, wofür er die umfangreichen Bestände des Gutsarchivs Walbeck etwa zur Hälfte auswertete.³¹¹ Mit Ausnahme einer Akte³¹² entstammen die hier überlieferten Quellen dem 17. bis 20. Jahrhundert. Am Magdeburger Standort des Landesarchivs Sachsen-Anhalt wurde für die hier vorliegende Arbeit vom Verfasser im Rahmen der Quellenrecherchen in einer unvollständig verzeichneten Akte zum Kloster Teistungenburg ein der Forschung anscheinend bislang unbekanntes Quellenkorpus zum Kloster Walbeck entdeckt,³¹³ das im Folgenden erstmals ausgewertet wird.

Korf erwähnte zwar, dass noch 1542 der „seit langem evangelische“ Graf Albrecht IV. von Mansfeld-Hinterort einen Brief an die „würdige, andächtige Domina und die Klosterjungfrauen zu Walbeck“ richtete. Doch geht der damit erbrachte Beweis, dass der Klosterkonvent nach 1525 mindestens bis 1542 fortbestand, in Korfs Freude darüber unter, dass nach dem Tod des Herzogs Georg von Sachsen 1539 und des

³⁰⁸ Ähnlich auch KRUMHAAR, K.: Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, Eisleben 1855, S. 215, der aber zumindest erwähnt, dass das Kloster nach dem Bauernkrieg wieder bewohnt gewesen sei. Die Zerstörung des Klosters im Bauernkrieg nimmt Krumhaar gestützt auf Spangenberg ebenfalls an.

³⁰⁹ In einem Konzept eines Lehnbriefs des Klosters für „Hans Reÿn zû Herlickerode“ vom Montag nach Quasimodogeniti (20.4.) 1528 werden Äbtissin „Margaretha Rÿbisch“, Priorin „Margartha Schleglin“, Küsterin „Johanna Koliz/Boliz“ und die Küchenmeisterin „Osanna Krÿgers“ erwähnt. LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 3rv (20.4.1528).

³¹⁰ Dass Herzog Georg im August 1525 in einem Schreiben an den Straßburger Bischof Wilhelm berichtet, dass „alle abpteyen in meynem lant zwossen der vnstrot vnd dem hartz zcu rissen vnd zcu storet“ wären und zudem auch „alle kloster in der vonn mansfeldt herschafft vor wust“ seien, kann wegen der sehr pauschalen Übersicht der Folgen des Bauernkrieges gegenüber dem ortsfremden Straßburger Bischof kaum als Beleg für die Zerstörung von Kloster Walbeck dienen. ABKG, II, Nr. 1110, S. 373 (12.8.1525).

³¹¹ Vgl. KORF, Walbeck, S. 10 sowie das Verzeichnis der verwendeten Archivalien auf S. 145–148.

³¹² Vgl. LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932 (1523–1599).

³¹³ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12. In dieser Akte sind von fol. 229 bis fol. 266 Abschriften von Urkunden und verschiedene Schriftstücke zum Kloster Walbeck aus dem Zeitraum zwischen 993 und 1583 enthalten.

ebenfalls altgläubigen Grafen Hoyer VI. von Mansfeld-Vorderort 1540 „nun endlich [sic!] auch in diesen Territorien [Herzogtum Sachsen und Grafschaft Mansfeld, E.R.] die Reformation eingeführt“ wurde. Mit unterschwelliger Genugtuung vermerkte Korf, nachdem er den bereits erwähnten Brief von 1542 an die Äbtissin und die noch im Kloster lebenden Nonnen anführte, dass anschließend „der Convent und mit ihm das Kloster als ‚juristische Person‘ und als kirchliche Einrichtung spur- und geräuschlos aus der Geschichte [...] verschwindet“.³¹⁴ Natürlich handelt es sich hier jedoch lediglich um die bislang letzte Erwähnung der Äbtissin und des Konvents. Wann das Kloster aufgehoben wurde und ob es „geräuschlos aus der Geschichte“ verschwand, ist auf der bisherigen Quellengrundlage indes noch unklar. Die Quedlinburger Äbtissin Elisabeth II. ist 1582 darüber unterrichtet, dass die letzten Nonnen des Klosters vor mindestens 34 Jahren, also 1548, verstorben sein sollen.³¹⁵

Zumindest in einer weiteren Quelle, einem Brief der Grafen Philipp und Johann Georg von Mansfeld-Vorderort an Albrecht IV. von Mansfeld-Hinterort wegen verschiedener Eingriffe in die Besitzungen des Klosters von Anfang November 1542, werden „Eptischen Conuent vnnnd vorsteher des Closters Walbegk“ erwähnt.³¹⁶ Ein Indiz für die bald darauf erfolgte Aufhebung des Klosters könnte im Inventar des Silberwerks des Klosters, d. h. des Silbers des Klosterschatzes, gesehen werden, das am Pfingstabend (13. Mai) 1543 einem unbekanntem Beamten der Mansfelder Grafen übergeben wurde.³¹⁷ Allerdings könnten die letzten Nonnen auch noch nach 1543 bis zu ihrem Tod im Kloster gelebt haben. Durch die Säkularisation dieses und neun weiterer Klöster konnten sich „noch einmal die materiellen Herrschaftsgrundlagen“ der Mansfelder Grafen „stabilisieren [und, E.R.] dennoch führte die exorbitante Schuldenlast zum Konkurs der erst 1563 begründeten sechs vorderortischen Linien“ der Dynastie.³¹⁸

Die Bindungen des Klosters an das Quedlinburger Reichsstift scheinen sich nicht erst im Zuge der Reformation gelockert zu haben. Laut Korf verlangte bereits Mitte des 14. Jahrhunderts die Quedlinburger Äbtissin Agnes II. von der Walbecker Äbtissin Benigna zur Betonung der rechtlichen Unterstellung Walbecks gegenüber dem Reichsstift, „ausdrücklichst den schuldigen Gehorsam [zu] geloben“.³¹⁹

Obwohl Anna II. die Grafen Gebhardt von Mansfeld-Hinterort und Johann-Albrecht von Mansfeld-Vorderort in einem Schreiben 1550

³¹⁴ KORF, Walbeck, S. 48.

³¹⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 241v (1582).

³¹⁶ LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 17rv (8.11.1542).

³¹⁷ Vgl. LASA, H 242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932, fol. 4r, 26v (13.5.1543).

³¹⁸ VÖTSCH, Zwischen Reichsfreiheit, S. 169; vgl. zudem: WARTENBERG, Die Grafen.

³¹⁹ KORF, Walbeck, S. 45.

aufforderte, das von ihnen widerrechtlich „verprächt[e]“³²⁰ Kloster an sie zurückzugeben, blieb es – inzwischen wahrscheinlich auch von den letzten Nonnen verlassen – im gemeinsamen Besitz beider Linien der Mansfelder Grafen. Auch gegenüber Herzog Heinrich, Kurfürst Moritz sowie dem Kaiser brachte Anna II. die Zugehörigkeit des Walbecker Klosters zum Reichsstift Quedlinburg und die verschiedenen von ihr unternommenen Versuche, das Kloster für ihr Stift zurückzuerlangen, wiederholt zur Sprache.³²¹ Von Moritz als ihrem Schutzbvogt erfuhr sie diesbezüglich jedoch keine Unterstützung. Das ehemalige Kloster und sein Besitz wurden von verschiedenen Grafen von Mansfeld-Vorderort 1555 verpfändet,³²² 1557 zu einem kleinen Amt umgeformt und 1563 gegen ein Darlehn verpachtet, was zu einem „schier unauflöschlichen juristischen Knoten“, vielfachen Besitzerwechseln und damit zu einer Situation führte, die erst 1684 dahingehend gelöst werden konnte, dass wieder „geordnete Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse in Walbeck“ einkehrten.³²³ Äbtissin Elisabeth II. von Quedlinburg, die Nachfolgerin Annas II., erfuhr 1582, dass die bisherige Verpachtung des Klosters bald auslief, und bat Kurfürst August um Rat, wie sie das zu ihrem Stift gehörige Kloster beziehungsweise „ein solch gross vnd fein gütt“ zurückerlangen könne. Dabei gab sie an, es seien wichtige Urkunden, die die Rechte ihres Stiftes am Kloster Walbeck belegen, „ein zeit lenng verloren gewesen“. Allerdings wurden sie „vor wenig Jahren wieder gefunden“.³²⁴

Obwohl sich Elisabeth II. sowohl direkt bei Kurfürst August als auch über den Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld, Hans von Lindennau, die sächsische Kurfürstin und den kursächsischen Hofmarschall Abraham von Bock dafür einsetzte,³²⁵ dass das ehemalige Kloster wieder in Stiftsbesitz übergang, war Walbeck dem Reichsstift auf Dauer verloren. Die seitens des Stiftes vorübergehend nicht weiterverfolgten Ansprüche auf das Kloster und der angebliche zeitweilige Verlust einiger Urkunden dürften hingegen kaum der Grund dafür gewesen sein, dass Elisabeth II. und ihre Nachfolgerinnen ihre Rechte nicht durchsetzen konnten. Der hohe Wert des klösterlichen Grundbesitzes (der um 1560 auf 20 000 Gulden geschätzt wurde)³²⁶ weckte vielmehr das Interesse der Mansfelder Grafen, die sich als Vögte des Klosters

³²⁰ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 240v (16.4.1550).

³²¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 187rv (um 1539); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 66r (s. d.), fol. 114–131 (Ende 1544), fol. 554v (17.12.1547).

³²² Vgl. LASA, Cop. 8526, fol. 7rv (29.9.1555).

³²³ KORF, Walbeck, S. 66f.

³²⁴ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 241–242 (1582).

³²⁵ Vgl. dazu die Schreiben: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 241–242 (1582), fol. 245 (3.7.1582), fol. 246rv (2.8.1582), fol. 748, 751, (7.8.1582), fol. 244rv (14.7.1582); GStA PK, I HA, 33, 158d 2, fol. 196rv (30.8.1582).

³²⁶ Vgl. KORF, Walbeck, S. 68.

ohnehin schon in einer starken Position gegenüber dem Konvent befanden. Aufgrund der großen Verschuldung der Mansfelder, und um den Ruin der Dynastie zu verhindern, wurden das Kloster und sein Besitz von den Grafen schon frühzeitig mehrfach verpfändet, was deren Rückerlangung seitens des Stiftes verkomplizierte. Zudem waren für Elisabeth II. und ihr Stift mit dem Kampf um das Walbecker Kloster unwägbare und letztlich untragbare finanzielle Risiken verbunden, vor allem vor dem Hintergrund, dass Elisabeth II. von ihrer Vorgängerin Anna II. hohe Schulden übernommen hatte. Auch ist fraglich, inwiefern es der Quedlinburger Äbtissin möglich gewesen wäre, rechtliche Ansprüche geltend zu machen, nachdem ungefähr 1548 die letzten Konventualinnen das Kloster verlassen hatten oder verstorben waren beziehungsweise seit 1557 ein aus dem Klosterbesitz gebildetes eigenes Amt bestand. Der von der Äbtissin Elisabeth II. erwähnte zwischenzeitliche Verlust der Urkunden und die angebliche Inkorporation des Klosters dürften dafür nach so vielen Jahren kaum als hinreichende Argumente gedient haben. Der Umfang der Hilfe, die Kurfürst August der Quedlinburger Äbtissin im Herbst 1582 in Aussicht stellte,³²⁷ dürfte den geringen Erfolgsaussichten dieses Unternehmens Rechnung getragen haben.

Die Geschichte des Klosters Walbeck in der Reformationszeit zeigt, wie schwierig es für die Quedlinburger Äbtissin war, ein ihrem Stift unterstelltes Kloster gegenüber fremden Ansprüchen zu verteidigen. Problematisch bei der von Elisabeth II. angeführten vermeintlichen Inkorporation des Klosters waren die zeitliche Verspätung, mit der sie ins Feld geführt wurde, und der Adressat, an den sie sich richtete. Die Inkorporation als ein altkirchlicher Rechtstitel konnte in den 1580er-Jahren kaum mehr Gewicht haben, wenn sie der Rückerlangung eines Klosters dienen sollte, das sich in den 1540er-Jahren in Auflösung befand und in den 1580er-Jahren bereits mehrere Jahrzehnte nicht mehr existierte. Des Weiteren dürfte der Wert der Inkorporation im Streit mit einem Landesherrn, der sich offen zur Reformation bekannte, wenn überhaupt vorhanden, nur sehr gering gewesen sein. Und dennoch bildete diese im 16. Jahrhundert als Inkorporation beschriebene Bindung zwischen dem Reichsstift Quedlinburg und dem Kloster Walbeck das stärkste Argument, das Elisabeth II. ins Feld führen konnte, um zu versuchen, einerseits dem Stift Besitzrechte an dem und Einkünfte aus dem Kloster zu sichern und andererseits vor dem Kaiser ihrem Amtseid entsprechend³²⁸ zu verhindern, dass Güter des Stiftes abhandenkamen.

³²⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 247rv (2.8.1582); HASTA DD, 10004, Kop. 524, fol. 80v–81 (21.11.1582).

³²⁸ Es ist davon auszugehen, dass der Amtseid Elisabeths zur Wahrung der Tradition der gleiche wie bei der Einführung von Anna II. war. Vgl. CDQ, Nr. 18, S. 897 (10.2.1514).

Die am Anfang des 16. Jahrhunderts noch bestehende Tradition, dass Nonnen des Klosters Walbeck beim Gesang in der Stiftskirche St. Servatii auf dem Stiftsberg aushalfen, war nur noch ein Schatten der ursprünglich engen Bindungen gegenüber dem Reichsstift Quedlinburg, die bei der Gründung des Klosters Walbeck bestanden. Der für die Mitte des 14. Jahrhunderts belegte unsichere Gehorsam der Walbecker Äbtissin gegenüber der Quedlinburger Fürstäbtissin zeugt von der schon in dieser Zeit eingetretenen Entfremdung zwischen dem Reichsstift und seinem Kloster. Dass seit 1387, als die Regensteiner Grafen das Amt Arnstein mitsamt der Schutzvogtei über das Kloster Walbeck an die Mansfelder Grafen Burchard VIII. und Günther verkauften,³²⁹ verschiedene Schutzvögte über das Reichsstift Quedlinburg und das Kloster Walbeck zu wachen hatten, dürfte zusätzlich dazu beigetragen haben, dass sich die rechtlichen Bindungen zwischen beiden Einrichtungen allmählich auflösten.

Während des Untersuchungszeitraums könnte das in den Konvent eindringende reformatorische Gedankengut den Niedergang des Klosters begünstigt haben. Hinzu kamen seine finanziellen Probleme, die das Einfallstor für die Mansfelder Grafen als Schutzvögte des Klosters gewesen sein dürften, indem der Schutzvogt der Äbtissin etwa bei nötigen Bauarbeiten aushalf. Die Güter des Klosters hatten einen beträchtlichen Wert, auch wenn die daraus erwirtschafteten Einnahmen des Klosters für die Aufrechterhaltung des Klosterlebens zu gering waren. Das unter materieller Not und innerer Auflösung des Konvents leidende Kloster geriet so in den Blick der ihrerseits hoch verschuldeten Schutzvögte, die die Klostergüter verpfändeten.

Im Kampf um die Rechte am Kloster Walbeck war Anna II. von Quedlinburg besonders in den 1540er- und 1550er-Jahren auf die Unterstützung ihrer sächsischen Schutzvögte angewiesen. Doch musste sie sich in dieser Zeit mit großem Aufwand gegen Mediationsversuche besonders vonseiten des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen zur Wehr setzen,³³⁰ weshalb Walbeck für einige Zeit in den Hintergrund trat. Erst Jahrzehnte nach der Auflösung dieses Klosters unternahm Elisabeth II. von Quedlinburg, die Nachfolgerin Annas II., wiederum den Versuch, mit der Unterstützung ihres Schutzvogts die Quedlinburger Rechte an Walbeck geltend zu machen. Indem sie mit altkirchlichen Rechtstiteln am *Kloster* Walbeck die Lücke zwischen zwei Verpachtungen des *Amtes* Walbeck zugunsten des Stiftes auszunutzen versuchte, lief sie letztlich aber einer Entwicklung hinterher, die ihre Ansprüche überholt hatte.

³²⁹ Vgl. KORF, Walbeck, S. 46; WARTENBERG, Die Grafen, S. 60.

³³⁰ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

Die Zisterze Teistungenburg war am weitesten von Quedlinburg entfernt und wies die losesten Bindungen auf. Die um 1260 vom nahe gelegenen Kloster Beuren (Landkreis Eichsfeld) nach Teistungenburg im Tal der Hahle (heutiges nordwestliches Thüringen) entsandten Nonnen erhielten bereits 1270 von der Quedlinburger Äbtissin Gertrud von Ampfurth die Kapelle St. Peter auf dem nördlich des Ortes Teistungenburg gelegenen Berg zum Geschenk.³³¹ Mit diesem Gunstbeweis waren jedoch „schwere Auflagen und Verpflichtungen verbunden“, die in den folgenden Jahrhunderten die Verbindung des Klosters zum Reichsstift belasten sollten. Das neugegründete Kloster hatte sich „*ex tunc [...] tanquam filia*“ dem Quedlinburger Kanonissenstift unterzuordnen. „Als Zeichen dieser Subordination musste jeder neugewählte Propst von der Quedlinburger Äbtissin die Temporalien empfangen“ und hatte jährlich am Servatiustag „als Prälat des Stiftes persönlich [in Quedlinburg zu, E.R.] erscheinen“.³³² Falls der Propst verhindert war, hatte ein Bote einen Entschuldigungsbrief zu überbringen. Sollten die Nonnen das Kloster an einen anderen Ort verlegen, so würde die ihnen geschenkte Kapelle St. Peter wieder in den Besitz des Reichsstiftes übergehen.³³³ Anlässlich des Verkaufs der Vogtei über die Dörfer Teistungenburg und Wehnde 1331 sicherte der Teistungenburger Konvent dem Stift zu, alljährlich am Fest des heiligen Servatius zwei Pfund Wachs nach Quedlinburg zu liefern, wodurch die Verbindung zum Stift „gesichert werden“ sollte.³³⁴

Im Vergleich zu vielen anderen der bislang behandelten Klöster (Walbeck, Wendhausen, Michaelstein, Münzenberg, St. Wiperti), die als Eigenklöster des Stiftes bezeichnet werden könnten, besaß das mit 70 Kilometer Luftlinie am weitesten von Quedlinburg entfernte Kloster Teistungenburg die geringsten Bindungen zum Reichsstift Quedlinburg. Anna Egler schreibt in ihrem Aufsatz zum Teistungenburger Kloster, dass seit dem beginnenden 13. Jahrhundert „Übertretungen des evangelischen Rates der Armut bekannt“ wurden, indem etwa Stifter einzelne Nonnen statt des gesamten Konvents bedachten, diese Nonnen in der Folge „wie Privatpersonen jährlich Renten oder Zinsen“ erhielten und sogar Geldgeschäfte tätigten. Da die Nonnen im 14. Jahrhundert eine Weisung des Mainzer Erzbischofs als ihrem kirchlichen Obereren zur Beschränkung der Anzahl der im Kloster lebenden Ordenspersonen missachteten, sei zu fragen, „welcher Ordensgeist in Teistungenburg“ herrschte. Für weitere Tendenzen der

³³¹ Vgl. CDQ, Nr. 227, S. 242f (21.8.1270).

³³² EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 55. Vgl. zudem: GODEHARDT, Aus der Geschichte; KEGEL, Teistungenburg.

³³³ Vgl. EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 55, 78.

³³⁴ EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 78, wobei der Käufer der erwähnten Vogtei unerwähnt bleibt.

Verweltlichung am Beginn der Frühen Neuzeit steht Eglers Beobachtung, dass die Professen Anfang des 16. Jahrhunderts „mit anderen ‚geistlichen Personen‘ in einzelnen Häusern wohnten“, was „eher untypisch für einen Orden“ war.³³⁵

Im Bauernkrieg wurde das Kloster weitestgehend zerstört. Der Mühlhäuser Haufen brach auf dem Weg nach Duderstadt am 4. Mai 1525 in die Zisterze ein und soll in mehreren Bereichen des Klosterareals Feuer gelegt haben, woraufhin es bis auf ein Torhaus niederbrannte. Vor dem Ansturm der Bauern „hatten die Nonnen den größeren Teil ihres Viehbestandes zum halben Preis verkauft, den noch verbliebenen raubten die Aufständischen“.³³⁶ Den Klosterschatz (Kleinode, Siegel und Urkunden) hatten sie dem Duderstädter Rat übergeben. Hinter den Duderstädter Stadtmauern hatten auch 16 Teistungenburger Konventualinnen Schutz gesucht und gefunden.³³⁷ Wann sie danach ins Kloster zurückkehren konnten, ist unbekannt. Mit Unterstützung des Mainzer Erzbischofs verklagte der Konvent von Teistungenburg 1534 die Stadt Mühlhausen auf Schadenersatz, in welchem Zusammenhang Äbtissin Osanna Nesselroder detailliert die vor der Zerstörung im Mai 1525 „im inneren und äußeren Klosterbezirk vorhandenen Wohn-, Nutz- und Wirtschaftsgebäude in ihrem baulichen Zustand“ beschrieb und dabei auch Mobiliar und Gebrauchsgegenstände aufführte.³³⁸ Den Schaden, der dem Kloster entstanden war, veranschlagte sie auf 1664 Taler.³³⁹

Welche Rechte das Reichsstift Quedlinburg am Kloster Teistungenburg hatte, scheint bis in die 1530er-Jahre weitestgehend in Vergessenheit geraten zu sein. Eventuell bildete gar erst ein Schreiben des Teistungenburger Konvents vom 9. Januar 1518 an Anna II. den Anlass dazu, die Rechte des Stiftes am Klosterbesitz zu prüfen.³⁴⁰ In einem um 1534 für Anna II. erstellten Gutachten herrschte Unsicherheit, ob das „Closter Testingenbürg [!], mit allen seinen güteren, an [= ohne, E.R.] alle mittel im stieft Quedlenbürg vnd desselbten hoheit vnd ob-

³³⁵ EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 57f.

³³⁶ EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 58. Vgl. allgemein zur Reformationsgeschichte des Eichsfeldes: WAND, Arno: Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im kurmainzischen Eichsfeld (1520–1648), Heiligenstadt 1998; MÜLLER, Torsten Walter: Reformation, Reformkatholizismus und Jesuiten im Eichsfeld. Bildung und Seelsorge als Voraussetzungen einer kirchlichen Erneuerung, Jena 2018 (Beiträge zur Reformationsgeschichte in Thüringen 12).

³³⁷ Vgl. EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 58f.

³³⁸ EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 59.

³³⁹ Vgl. EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 59.

³⁴⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 29 (9.1.1518). Darin beschwerten sich die Teistungenburger Äbtissin, Priorin und der ganze Konvent, dass die Stadt Duderstadt, „als sie vnser furstender gewesen“, dem Kloster die Dörfer Langenhagen und Furbach abgedrungen habe, obwohl diese beim Quedlinburger Reichsstift zu Lehen gingen.

rigkeit“ liege, oder ob einzig drei dem Kloster zugehörnde Dörfer (Feuerbach, Langenhagen, Besekendorf) „dem Stieft Quedlenbürg züstendig“ seien, weil sie ursprünglich Quedlinburger Lehen waren und das Kloster selbst „mit dem mehrer teil seiner gütter vnther dem Stieft Maintz oder Magdebürg“ stehe.³⁴¹ Dem Gutachten beiliegende Abschriften älterer Urkunden³⁴² weisen die Lehnszugehörigkeit einzelner Güter des Teistungenburger Klosters zum Reichsstift Quedlinburg nach. Da die älteste dieser Urkunden aus dem Jahr 1390 stammt, scheinen dem Quedlinburger Stiftskapitel die wichtige Urkunde aus dem Jahr 1270³⁴³ und die daraus folgenden Verpflichtungen des Klosters gegenüber dem Reichsstift im Jahr 1534 unbekannt gewesen zu sein.

Äbtissin Anna II. wird in diesem Gutachten geraten, sie solle sich vom Teistungenburger Konvent einen Revers ausstellen lassen, in dem diese Güter als Quedlinburger Lehen anerkannt werden und der Konvent sich verpflichten soll, sie ohne Zustimmung der Quedlinburger Äbtissin weder zu verkaufen noch zu verpfänden oder auf eine andere Art zu veräußern. Im Fall der Auflösung des Klosters sollten jene drei Dörfer wieder dem Stift übergeben werden. Ein Entwurf des Urkundentextes liegt dem Gutachten bei.³⁴⁴ Um die Rechte des Stiftes an den erwähnten Klosterliegenschaften zu wahren, solle Anna II. ferner von den Originalen der betreffenden Urkunden beglaubigte Kopien anfertigen lassen und auf einer gemeinsamen Verwahrung der Originale in einer Stadt bestehen.³⁴⁵ Es ging 1534 nur darum, die durch Urkunden nachweisbaren Rechte des Stiftes an einzelnen Gütern des Klosters angesichts einer nach den Zerstörungen des Bauernkrieges drohenden Auflösung des Konvents zu sichern.

Nur drei Jahre später, nämlich 1537, trat Anna II. verschiedenen Adressaten, die Teistungenburger Klosterbesitz entwendet hatten, mit deutlich weitergehenden Ansprüchen entgegen. In drei Schreiben, darunter einem an Ernst von Westernhagen als einem ihrer Lehnsleute, wies sie darauf hin, dass das „closter mit alle seinen guttern vns vnd vnserm stiffe Quedlingburgk ohne alle mittel von Bapstlicher Heiligkeit vnnnd Romischer Keyserlicher macht einvorleibt zwgeeygnet [übereignet, E.R.] befreyhet vnnnd begnadet“ sei.³⁴⁶ Valentin Eschenrodt, dem Schreiber des Klosters, gebot Anna II. mit den gleichen Ar-

³⁴¹ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 9rv (um 1534).

³⁴² Vgl. CDQ, Nr. 130, S. 719 (13.5.1431), Nr. 351, S. 616 (12.3.1396), Nr. 330, S. 607 (20.4.1390), Nr. 24, S. 646 (13.5.1407).

³⁴³ Vgl. CDQ, Nr. 227, S. 242f (21.8.1270).

³⁴⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 16rv (23.9.1534).

³⁴⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 11r (um 1534).

³⁴⁶ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 30r (30.10.1537), ähnlich fol. 33rv (30.10.1537), fol. 34rv (30.10.1537). Das erste Schreiben (fol. 30r–31v) richtete sie an Johann Kirlbach [?] in Heiligenstadt und den Vogt Kunz Guthar auf der Rustenburg, das

gumenten, dass die Klosterrechnung nur ihr allein einzureichen sei und diesbezügliche Ansprüche etwa von kurmainzischen Kommissaren zurückzuweisen seien.³⁴⁷ Von der Äbtissin und dem Konvent verlangte Anna II. die Ausstellung eines Reverses, in dem wahrscheinlich anders als bei jenem aus dem Jahr 1534 nicht mehr nur die Lehnszugehörigkeit einzelner Stücke des Klosterbesitzes zum Quedlinburger Stift bestätigt werden sollte, sondern die Nonnen auch die Zugehörigkeit des gesamten Klosters und seines Besitzes zum Stift einräumen sollten. Weil Äbtissin und Konvent dies kurz zuvor abgelehnt hatten, betonte Anna II., dass das Kloster „vns vnnd vnserem stift vnderworfen zwgethann vorwant vnd einvorleibt“ sei, weshalb sie den Revers „vnangesehen das yhr ein solchs der Meinzischen [Räte, E.R.] halben ein bedencken hettens, den[en] wyr nichts gestendig sein zum allerfurderlichstenn vorfertigen vnnd zuschickenn“ sollen.³⁴⁸

Auf welcher Grundlage Anna II. diese weitgehenden Forderungen gegenüber dem Kloster Teistungenburg aufstellte, bleibt ungewiss. Die 1270 bei der Schenkung der Kapelle St. Peter erworbenen Rechte wurden 1537 nicht erwähnt. Es drängt sich angesichts dieser Situation der Eindruck auf, dass Anna II. durch bloßes Behaupten den Teistungenburger Konvent dazu bringen wollte, umfangreiche Verpflichtungen gegenüber dem Quedlinburger Reichsstift einzugehen. Um 1540 scheint es im Konvent zu Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und den Nonnen gekommen zu sein, weshalb Erzbischof Albrecht zwei Geistliche mit der Visitation des Klosters beauftragte. Die näheren Ursachen der Visitation wie auch deren Ergebnis sind nicht überliefert.³⁴⁹

Wenige Monate nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges, nämlich im Juni 1547, berichtete der bereits in der Konfirmationsurkunde von Anna II. 1516 erwähnte Hans von Mingerode³⁵⁰ in einem Schreiben über Probleme wegen der stiftischen Lehenstücke auf dem Eichsfeld und besonders über das Kloster Teistungenburg. Die Äbtissin Osanna Nesselroder (1520/25–1547) sei kürzlich verstorben und die Nachfolgerin, Anna Hentze (1547–1556), sei einzig durch den Mainzer Erzbischof bestätigt worden. Da der kurmainzische Amtmann des Eichsfeldes „sich des Closters gantz vnd gahr ahnnehme“, bestehe die Gefahr, dass „das Closter mit Iren zûgehoring“, d. h. den zugehörigen Gütern, dem Stift „abwendig gemacht“ werde.³⁵¹ Dem

zweite Schreiben (fol. 33rv) an den Rat zu Duderstadt und das dritte Schreiben (fol. 34rv) an Ernst von Westernhagen.

³⁴⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 39 (30.10.1537).

³⁴⁸ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 41a–41b, hier fol. 41av (23.9.1534).

³⁴⁹ Vgl. LASA, Cop. 1539a, fol. 102r (29.7.1540); EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 60f.

³⁵⁰ Vgl. CDQ, Nr. 23, S. 902 (5.11.1516), wo er als „Hanssone de Mynningherode“ erwähnt ist.

³⁵¹ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 52r (20.6.1547).

Rat des Verfassers, wie sie sich gegenüber dem sehr kleinen und kaum aus drei Personen bestehenden Konvent³⁵² verhalten solle, kam Anna II. umgehend nach und forderte die neue Äbtissin auf, sich binnen eines halben Monats in Quedlinburg einzustellen, um „vns gewonliche gehorsam vnd verpflichung“ zu leisten. Dabei wies Anna II. die Teistungsburger Äbtissin darauf hin, dass ihr Kloster „sampt des selbigen zugehörigen Dorffern gütern [...] vnserm keyserlichen freyen weltlichen Stifft allhie zügethan incorp[o]rirt vnd verwant“ sei.³⁵³

Die Äbtissin Anna Hentze bekannte sich daraufhin zwar zu ihren Verpflichtungen gegenüber Anna II., versuchte allerdings wiederholt durch Ausflüchte, ihre Reise nach Quedlinburg zu verschieben.³⁵⁴ Erst im November 1547 wurde klar, dass sie durch den kurmainzischen Amtmann des Eichsfeldes an der Huldigungsreise nach Quedlinburg gehindert wurde, weshalb Anna II. ihrem Gesandten Georg von Rauchbar auf dem Augsburger Reichstag ein Schreiben für den Mainzer Erzbischof Sebastian von Heusenstamm zuschickte.³⁵⁵ Mit zeitlichem Verzug antwortete dieser ein Jahr später, dass er von der „angemaße[n] gerechtigkeit“ des Quedlinburger Stiftes am Kloster Teistungsburg wie auch „der angetzogen Incorporation“ nichts wisse und das Kloster stattdessen geistlich und weltlich zum Erzstift Mainz gehöre.³⁵⁶ Jegliche Ansprüche Annas II. auf das Kloster lehnte er ab.

Die an den Mainzer Erzbischof gerichtete Antwort Annas II. zeigt, dass der Äbtissin trotz unklarer Rechtslage alle Mittel recht schienen, um zu erreichen, dass sich die Teistungsburger Äbtissin ihr und dem Quedlinburger Reichsstift unterwerfen würde. Die vom Kurfürsten bestrittene Inkorporation des Klosters in das Reichsstift mit keinem Wort mehr erwähnend, bezog sich Anna II. nunmehr fast ausschließlich auf den bereits angeführten Revers, durch den der Konvent sich ihr als Quedlinburger Äbtissin unterwerfen sollte. Ihren Vorteil der längeren Amtszeit gegenüber dem erst 1546 zum Mainzer Erzbischof gewählten Sebastian von Heusenstamm nutzend, behauptete Anna II., dass ihr die kürzlich verstorbene Äbtissin „vor Jarn“ diesen Revers zur Durchsicht zugesandt hatte. So Anna II. dem Inhalt zustimme, wollte die ehemalige Äbtissin ihn „versiegelt also verfertigen“ lassen. Dies wäre auch geschehen, wenn nicht der verstorbene Erzbischof Albrecht seinen Eichsfelder Amtleuten gestattet hätte, das Kloster „gantz vnd gar de facto ein zünemen“. Ihre Rechte am Kloster

³⁵² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 52r (20.6.1547).

³⁵³ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 48r (26.6.1547).

³⁵⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 46 (27.6.1547), fol. 45 (1.7.1547), fol. 49 (4.7.1547), fol. 48 (14.9.1547), fol. 44 (10.10.1547), fol. 54 (10.10.1547), fol. 56 (18.10.1547).

³⁵⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 55–58 (2.11.1547), fol. 56–57 (16.11.1547), fol. 59–61 (4.9.1548), fol. 62–63 (18.10.1548).

³⁵⁶ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 60 (19.9.1548).

könne Anna II. durch eine kaiserliche Schenkung belegen, doch sei es ihr „ietzig Zeit in eil nit“ möglich, die Kopie der Urkunde zu übersenden. Der Erzbischof solle nicht denen Glauben schenken, die „wie wir bericht des Closters gütter am meisten geniessen [...] sondern vnpartheischen leüthen“. Deshalb solle Erzbischof Sebastian die Teistungenburger Äbtissin anweisen, dass sie Anna II. „gebürliche pflicht vnd gehorsam thûe“.³⁵⁷

Der Umgang mit dem der Unterwerfung des Klosters unter das Quedlinburger Reichsstift dienenden Revers ist als sehr geschickt zu bezeichnen. Anna II. vermittelte den Eindruck, die frühere Teistungenburger Äbtissin Osanna Nesselroder habe ihn aus eigener Initiative nur noch zur Durchsicht an Anna II. gesandt und zugesichert, ihn nach der Prüfung in Quedlinburg zu besiegeln. Dass es nicht mehr dazu kam, lastete Anna II. dem widerrechtlichen Vorgehen des jüngst verstorbenen Mainzer Erzbischofs an. Dass ganz im Gegenteil die Bemühungen um den Revers von Anna II. ausgingen, dass sie mehr als ein Jahrzehnt trotz verschiedener Drohungen vergeblich versuchte, diesen vom Teistungenburger Konvent zu erhalten, und dass die frühere Äbtissin ihr die Ausfertigung verweigerte, weil ihr dies verboten wurde, verschwieg Anna II. im Schreiben an den Mainzer Erzbischof.

Die vermeintliche kaiserliche Schenkung als Beleg einer Schenkung des Klosters an ihr Stift, deren Urkunde gerade nicht bei der Hand war, ist als Täuschungsmanöver anzusehen, da ein Dokument solcher Prominenz im Original beziehungsweise in Kopie überliefert oder zumindest in der Überlieferung mehrfach erwähnt worden wäre. Auch Anna Egler und Helmut Godehardt beziehen die Quedlinburger Rechte am Kloster ausschließlich auf die erwähnte Schenkung des Jahres 1270. Da von den in den 1530er-Jahren Beteiligten nur noch Anna II. am Leben war, hatte sie wohl gehofft, dass die Hintergründe den neuen Amtsträgern nur schemenhaft bekannt wären, ihre Taktik bei dem wegen „der Reformation vnnnd Interim [...] beladen[en]“³⁵⁸ Mainzer Erzbischof aufginge und dieser ihren Vorstellungen zustimme. Nach mehreren weiteren Schreiben an die Äbtissin von Teistungenburg und den Amtmann des Eichsfeldes, Melchior von Groenrode, erklärte sich die Äbtissin Anna Hentze 1550 bereit, Anna II. zu huldigen. Allerdings sandte sie wegen ihres Alters einen Bevollmächtigten nach Quedlinburg.³⁵⁹ Da weitere Schreiben Annas II. fehlen, durch die sie Anna Hentze zur Huldigung aufforderte, könnte sich der Konvent schließlich der Quedlinburger Äbtissin gemäß dem Inhalt des Reverses unterworfen haben. Hentzes Nachfolgerin Gertrud

³⁵⁷ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 62f (18.10.1548).

³⁵⁸ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 60 (19.9.1548). So entschuldigte der Mainzer Erzbischof Sebastian von Heusenstamm seine späte Antwort an Anna II.

³⁵⁹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 68v (26.2.1550).

Schreiber (1556–1560) sandte 1557 nach ihrer Wahl und der Ernennung durch den Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg ihre Priorin Margaretha Neueroth zur Huldigung zu Anna II. nach Quedlinburg,³⁶⁰ obwohl der Eichsfelder Amtmann jegliche Rechte des Reichsstifts am Kloster bestritt.³⁶¹ Nach Gertrud Schreibers baldigem Tod 1560 sandte auch die zur Nachfolgerin erwählte Margaretha Neueroth (1560–1583) einen Bevollmächtigten zur Huldigung nach Quedlinburg.³⁶²

Die Rechte der Quedlinburger Fürstäbtissin gegenüber dem Kloster Teistungenburg könnten sich in einem neuen Titel niedergeschlagen haben. Etwa seit 1558 wurde Anna II. von Äbtissin Gertrud Schreiber als „lehennfürstinn“ und der Mainzer Erzbischof als „landesfürst“ tituliert.³⁶³ Dass die Quedlinburger Äbtissin nach 1550 trotz des erzbischöflichen Widerstands in dieser Form erwähnt wurde, kann einerseits damit begründet werden, dass Äbtissin Anna Hentze aus ungeklärten Gründen 1551 einen kaiserlichen Schutzbrief für ihr Kloster erhielt und Karl V. den Mainzer Erzbischof und Anna II. gemeinsam zu „Execütoren Conservatoren [und, E.R.] Schirmherren“³⁶⁴ des Klosters bestellte. Der für Anna II. günstige Umstand, dass sie neben dem Erzbischof gleichberechtigt in den Schutz des Klosters einbezogen wurde, lässt vermuten, dass sie der Teistungenburger Äbtissin dazu riet, bei Karl V. um einen solchen Brief anzusuchen. Andererseits kam Anna II. den aus dem neuen Schutzverhältnis resultierenden Pflichten nach, indem sie dem Konvent in einem mit dem Grafen von Hohnstein und dessen Lehnsträger Barthold von Winzingerode ausgetragenen jahrelangen Rechtsstreit um 19 Hufen Land zur Seite stand.³⁶⁵

Nachdem das Kloster Teistungenburg im Gegensatz zu seinem Mutterkloster Beuren die Reformationswirren überstanden hatte, be-

³⁶⁰ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 160rv (22.7.1557), fol. 158rv (26.7.1557).

³⁶¹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 154–155 (13.3.1557).

³⁶² Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 168v–169 (25.9.1560).

³⁶³ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 163v, 164v (14.3.1558), fol. 161r (9.10.1558).

³⁶⁴ LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 69–71, hier fol. 69v (4.3.1551).

³⁶⁵ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 74–75 (28.2.1554), fol. 104–105 (23.1.1555), fol. 102 (2.2.1555), fol. 76 (2.2.1555), fol. 77rv (3.3.1555), fol. 83 (5.3.1555), fol. 79–80 (11.3.1555), fol. 84 (18.3.1555), fol. 85 (24.3.1555), fol. 95 (3.5.1555), fol. 96 (3.5.1555), fol. 94 (5.5.1555), fol. 85 (13.5.1555), fol. 87–89 (20.5.1555), fol. 100 (13.6.1555), fol. 101rv (5.6.1555), fol. 103rv (10.7.1555), fol. 93, 99 (10.9.1555), fol. 108, 113r (12.9.1555), fol. 109 (25.11.1555), fol. 111 (7.12.1555), fol. 114v (2.1.1556), fol. 111v–112r (8.1.1556), fol. 114 (19.1.1556), fol. 115 (20.1.1556), fol. 116–117 (22.1.1556), fol. 120, 123r (März 1556), fol. 121–122 (5.3.1556), fol. 125 (6.4.1556), fol. 124, 129 (18.5.1556), fol. 126–127 (10.6.1556), fol. 130 (12.6.1556), fol. 131 (16.8.1556), fol. 135–137 (18.10.1556), fol. 132–133 (25.10.1556), fol. 140v–142v (30.10.1556), fol. 143–144 (31.10.1556), fol. 147–148 (9.11.1556), fol. 152–153 (13.11.1556), fol. 146 (18.11.1556), fol. 156 (25.11.1556).

ruhigten sich zunehmend die daraus erwachsenen rechtlichen und territorialen Streitigkeiten und spätestens ab 1583 setzte der Wiederaufstieg des Klosters ein.³⁶⁶ Die überlieferte Korrespondenz mit der Quedlinburger Äbtissin beschränkte sich während der 1560er- und 1570er-Jahre fast ausschließlich auf Fragen der Huldigung nach der Wahl einer neuen Äbtissin und auf die jährliche Übersendung von zwei Pfund Wachs zum Servatiustag nach Quedlinburg.³⁶⁷ Diese jährliche Wachslieferung erfolgte fortan fast durchgehend bis zur Aufhebung des Klosters 1809.³⁶⁸ Seit 1575 gab es nach etwa 50 Jahren wieder einen Propst im Kloster. Ob dieser fortan dem Inhalt der Schenkungsurkunde von 1270 entsprechend die Temporalien des Klosters aus der Hand der Quedlinburger Äbtissin erhielt und sich einmal jährlich am Servatiustag als Prälat des Stiftes auf dem Stiftsberg einfand, ist nicht überliefert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Anna II. ihre Position gegenüber dem Kloster Teistungenburg nicht nur festigen, sondern sogar ausbauen konnte. Durch den kaiserlichen Schutzbrief von 1551 trat sie gleichberechtigt neben dem Mainzer Erzbischof als Beschützerin des Klosters auf. Letzterer wurde zwar vom Konvent als ‚Landesherr‘ bezeichnet, womit wohl der Landesherr gemeint war; allerdings erhielt Anna II. im Gegenzug den Titel der Lehnsfürstin, wobei dessen inhaltliche und rechtliche Bedeutung unklar blieb. Möglicherweise erschöpfte sich selbiger in der Verpflichtung jeder neu gewählten Teistungenburger Konventsvorsteherin, der Quedlinburger Fürstäbtissin zu huldigen. Dass es Anna II. trotz der durch sie 1539/41 im Reichsstift eingeleiteten obrigkeitlichen Reformationseinführung gelang, die Bindungen zum weiterhin altgläubigen Kloster Teistungenburg aufrechtzuerhalten und sogar zu stärken, spricht sowohl für ihren pragmatischen Umgang mit konfessionellen Fragen als auch dafür, dass sie ihrem Amtseid gegenüber dem Papst oder auch nur den Verpflichtungen einer Landesherrin entsprechend jegliche Rechte und Ansprüche ihres Stiftes auch über Konfessionsgrenzen hinweg zu verteidigen bereit war.

Ihr Vorgehen gegenüber dem Klosterkonvent und besonders gegenüber dem Mainzer Erzbischof deutet darauf hin, dass Anna II. durch Insistieren auf angebliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kloster schließlich die Unterwerfung des Klosterkonvents erreichte. Da der Huldigungseid, den die neue Äbtissin von Teistungenburg

³⁶⁶ Vgl. EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 61f.

³⁶⁷ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 161 (9.10.1558), fol. 166 (17.5.1559), fol. 167 (22.9.1560), fol. 168v–169r (25.9.1560), fol. 175v (14.6.1564), fol. 181v (18.5.1565), fol. 180v (25.6.1570), fol. 184 (23.1.1575), fol. 185–186 (7.5.1575), fol. 189 (13.5.1575), fol. 191–192 (21.7.1579), fol. 190rv (13.11.1579).

³⁶⁸ Vgl. EGLER, Das Zisterzienserinnenkloster, S. 78.

der Quedlinburger Fürstäbtissin zu leisten hatte, nicht überliefert ist, bleibt der Inhalt der Unterwerfung unbekannt. Die landesherrlichen Rechte blieben hingegen beim Mainzer Erzbischof. Die noch weitergehenden Ansprüche Annas II., wonach das Kloster Teistungenburg mit seinem gesamten Besitz ihrem Stift inkorporiert und gar eine kaiserliche Schenkung sei sowie dass die Domina des Klosters ihr statt dem Erzbischof als Landesherr jährlich die Rechnung des Klosters einzureichen³⁶⁹ habe, konnte Anna II. gegen den Widerstand des Landesherrn nicht durchsetzen.

³⁶⁹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 39 (30.10.1537), fol. 172 (15.2.1561), fol. 173rv (26.2.1561), fol. 174 (28.2.1561).

9. Stiftische Autonomie oder sächsische Mediatisierung (1541–1580)

9.1 UNTER FEUER – DIE HEISSE PHASE DER AUSEINANDERSETZUNGEN UM STIFTISCHE RECHTE UND SÄCHSISCHE ANSPRÜCHE (1541–1547)

An dieser Stelle soll der 1541 beim Streit um die obrigkeitliche Reformationseinführung abgerissene Faden der Ereignisse im Reichsstift wiederaufgenommen werden. In den folgenden Kapiteln sind die eng mit der Reformation verflochtenen, zumeist politischen Prozesse in einem breiten chronologischen Strang bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nachzuverfolgen. Wenn im Folgenden kaum mehr die Kirchenordnung oder die Einsetzung von Pfarrern und Schulmeistern behandelt werden und stattdessen die langwierigen Konflikte der Äbtissin mit ihrem Schutzvogt, mit Kurfürst Johann Friedrich I. im Schmalkaldischen Krieg, mit den verschiedenen Stiftshauptmännern und dem Quedlinburger Rat zu thematisieren sind, darf dies nicht zum Eindruck verleiten, dass dem ein Ende der Einführung der Reformation in Quedlinburg vorausging. Diese eher herrschafts- als religions- und kirchenpolitischen Konfliktlinien können nicht als Folgen einer zuvor abgeschlossenen Reformation betrachtet werden. Der Prozess der Reformationseinführung dauerte an, nur umfasste er fortan weitere Kreise als „nur“ das Kirchen-, Kloster- und Schulwesen oder allgemein die religionspolitischen Entscheidungen der Äbtissin und ihres Schutzvogts. Im Unterschied zu weltlichen Herrschaften stellte die obrigkeitliche Einführung der Reformation in geistlichen Territorien des Reiches wie dem Quedlinburger Reichsstift die von Geistlichen ausgeübte Herrschaft grundlegend infrage und „stürzte“ mit den Worten von Eike Wolgast „die Reichskirche in ihren geistlichen wie in ihren weltlichen Bezügen in eine Legitimations- und Existenzkrise ohne Beispiel“.¹ Aus diesem Grund lässt sich im Quedlinburger Reichsstift die Reformation zwar auch, aber nicht einzig auf den klassischen reformationsgeschichtlichen Themenfeldern verfolgen. Die Einführung der Reformation durch Anna II. hatte Auswirkungen auf alle Ebenen des Reichsstiftes und auf alle Handlungsfelder der

¹ WOLGAST, Hochstift, S. 11.

„dreigeteilten“ Obrigkeit aus Äbtissin, Schutzvogt und Rat, wie dies die Ausführungen zum Stiftskapitel, zur Titulatur, zur Hofhaltung oder zur Reichsstandschaft der Äbtissin beispielhaft verdeutlichen. Nach 1541 stellte sich die maßgebliche Frage nach der Zukunft des Reichsstiftes und den künftigen Aufgaben der Stiftsdamen. Diesem Kampf um die Zukunft als sächsisches Amt oder als kaiserliches, freies und weltliches Damenstift unter der Herrschaft einer Fürstäbtissin mit weitgehender Autonomie gegenüber ihrem Schutzvogt gilt es im Folgenden nachzugehen.

Ende September 1540 hatte der durch die sächsischen Visitatoren protokollierte Streit mit der Äbtissin und ihren Beratern gezeigt, dass der Stiftshauptmann Ulrich von Regenstein-Blankenburg die Schwachstelle für die Durchsetzung sächsischer Positionen in Quedlinburg war. Graf Ulrich vertrat offen die Position der Äbtissin, weigerte sich unter Anführung kaum stichhaltiger Gründe, den herzoglichen Befehlen gegen das Stift Folge zu leisten und könnte sogar die Publikation der stiftischen Kirchenordnung entgegen anderslautenden Befehlen aus Dresden unterstützt haben. Nur wenige Monate später berichtete Melchior von Ossa im Januar 1541 einem sächsischen Rat, die Äbtissin wolle sich an „die vorigenn vortrege nicht halden“ und nach Aussage des Stadtvogts und des Rates „blasenn die Eptischin vnd der Amtmann in ein hornn“.² Bei den „vorigenn vortrege[n]“ ist besonders an den für Anna II. äußerst nachteiligen Vertrag aus dem Jahr 1539 zu denken,³ dessen Gültigkeit die Äbtissin nach wie vor anfecht. Mit dem „Amtmann“ ist der Stiftshauptmann Graf Ulrich von Regenstein gemeint. Dass der Stiftshauptmann nicht als solcher, sondern als Amtmann bezeichnet wurde, drückt den sächsischen Anspruch im Quedlinburger Reichsstift aus. Wie im Herzogtum Sachsen Amtmänner direkt dem Herzog unterstehende Ämter verwalteten, so sollte auch der Quedlinburger Stiftshauptmann – ursprünglich ein gemeinsamer Beamter von Äbtissin und Schutzvogt – dem Reichsstift ähnlich einem sächsischen Amt vorgestellt sein.⁴

Da Graf Ulrich den sächsischen Interessen in Quedlinburg entgegenstand, mit der Äbtissin und ihrer Familie aus sächsischer Sicht gar zu eng verbunden gewesen sein dürfte und im Gegenzug zu wenig vom sächsischen Hof abhängig war, wurde er noch im April 1541 durch den herzoglich sächsischen Edelmann Heinrich vom Ende er-

² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 79rv (19.1.1541).

³ Vgl. Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit sowie dort die Anm. 28.

⁴ Vgl. dazu auch die Bestallungsvereinbarung für Hans von Wolf(en), der unter anderem an der Tafel der Äbtissin speisen sollte, oder für Georg von Dannenberg, der ähnlich der Äbtissin gepflegt werden sollte: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 20–22 (15.11.1554); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 55 (ca. 1544); sowie allgemein Kap. 6.4 der vorliegenden Arbeit.

setzt.⁵ Die überlieferten herzoglichen Instruktionen für den „Amptman zu Quedelinburck“ vom 18. April 1541 dürften bereits Heinrich von Ende gegolten haben. Sie sprechen eine deutliche Sprache. Der sogenannte Amtmann solle zwar „der Ebtischin die Regirung Ires Stiftes vnd Ebtei vngehendert zugebrauchenn und zübestellen lassen“, doch stets „vnvorschadt vnser als des Erbüogts gerechtikeit“. Falls sich die Äbtissin „vnderstehn wurde Ire kirchen ordenung oder auch vnser kirchen ordenung in Ihrem nahmen alleine zu publicieren und den leütten die vor zuhaltten“, solle Heinrich vom Ende dies keinesfalls „gestatten“. Noch „vielwenicher“ solle er „vorstatten do sich die Ebtischin vnderstehn würde die leütte der visitation ader vnser christlichen verordenung halber züstraffen“. Ebenfalls musste sich der Stifthsauptmann/Amtmann verpflichten, Anna II. daran zu hindern, falls sie sich neben den Klöstern St. Wiperti und St. Marien auf dem Münzenberg noch anderer Klöster und ihrer Kleinodien „anmassen“ sollte.⁶ Hinsichtlich der Gerichte wurde der Stifthsauptmann auf den erwähnten Vertrag des Jahres 1539 verwiesen, worin die Erbgerichte in der quedinburgischen Feldflur von Äbtissin Anna II. dem Schutzvogt übertragen worden waren.⁷

Zwar sollte die Äbtissin in der Regierung „Ires Stiftes vnd Ebtei“ durch den Stifthsauptmann Heinrich vom Ende ungehindert bleiben, doch zeigte bereits die Instruktion für die sächsischen Visitatoren im September 1540, welcher sehr kleine Bereich damit wahrscheinlich gemeint war: der Stiftsberg und allenfalls das Westendorf und das Stiftdorf Ditfurt, während die Alt- und Neustadt Quedlinburgs unausgesprochen und die gesamte Feldflur des Reichsstiftes mit Verweis auf den Vertrag von 1539 zum sächsischen Machtbereich gezählt wurden. In den übrigen Punkten der Instruktion werden die bisherigen Konfliktlinien zwischen dem Schutzvogt und der Äbtissin deutlich:

- 5 Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 63^a (25.4.1541); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 231 (26.4.1541); GOERLITZ, Staat, S. 574. Im Gegensatz dazu JACOBS, Ulrich XI., S. 336, der die Amtsübergabe auf den 5. Mai 1541 datiert.
- 6 LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 242–244 (18.4.1541). In diesem Zusammenhang zeigte sich die schlechte Ortskenntnis der unter Herzog Heinrich ausgewechselten und unerfahrenen sächsischen Räte, wenn die Instruktion das Kloster „zu Sant Wiprecht vfm vntzenberge [= Münzenberg, E.R.]“ situierte. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 242–244 (18.4.1541). Vgl. zudem SCHIRMER, Herzog Heinrich, S. 21–42. Schirmer beschreibt hier eine für Quedlinburg und Äbtissin Anna II. wichtige Entwicklung im Herzogtum Sachsen. „Infolge der Entmachtung der alten Funktionseleiten [von Herzog Georg, E.R.] und wegen der Unerfahrenheit Anton von Schönbergs hinsichtlich der komplexen Kanzleiarbeit in der albertinischen Zentralverwaltung kamen auf [Herzog, E.R.] Heinrich Anforderungen zu, denen er nicht gewachsen war.“ (S. 37) Diese vorübergehende Schwäche in der sächsischen Landesverwaltung schuf Anna II. Räume zur Ausgestaltung ihrer landesherrlichen Interessen.
- 7 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 242–244 (11.4.1541); vgl. zum Vertragstext: LASA, U9, A III, Nr. 3a, I und II (14.8.1539).

die Einführung einer Kirchenordnung,⁸ der Streit um die niederen Gerichte in der Quedlinburger Feldflur, die Zugehörigkeit der meisten Klöster zur Vogtei und der Schutz der Quedlinburger Untertanen gegenüber Strafmaßnahmen Annas II., die sich gegen die Befolgung der sächsischen Visitation und Kirchenordnung richteten.

Nach dem Tod Herzog Heinrichs und mit dem Übergang der Regierung an seinen Sohn Herzog Moritz im August 1541 verstärkte sich der sächsische Zugriff auf die in der Instruktion bekräftigten schutzvogteilichen Positionen im Stift. In gleicher Weise versuchte auch Anna II., ihr Verhältnis zum Schutzvogt zu ihren Gunsten zu verändern. Ein erster Streit entstand bereits anlässlich der geplanten Huldigung und der Belehnung mit der Vogtei. Ende September 1541 ging beim Quedlinburger Rat ein herzogliches Zirkular ein, das den 19. Oktober als Termin für die Huldigung gegenüber Herzog Moritz ansetzte.⁹ Moritz' besondere Position als durch die Quedlinburger Fürstäbtissin belehnter Erbschutzvogt wurde bereits durch die Verwendung eines Zirkulars missachtet. Ähnlich wie bei der Titulierung des Stifthsauptmanns als Amtmann drückte sich auch in der Versendung des herzoglichen Rundschreibens an den Quedlinburger Rat unter Umgehung der Äbtissin der sächsische Herrschaftsanspruch im Stift aus.

Anna II. stieß sich jedoch eher an der fehlenden Abstimmung bezüglich der Huldigung mit ihr und an der falschen Reihenfolge. Sie beschwerte sich vier Tage vor dem anberaumten Huldigungstermin bei Moritz, er müsse zunächst wie seine Vorfahren auch, bei ihr „mit gepürlich erbieten“ um die Belehnung mit der Erbvogtei „muethen und suechen lassen“. Erst danach könne die Huldigung geschehen. Die Absicht zur Durchführung der Huldigung sei ihr als Äbtissin „zûuor von E L [= Herzog Moritz, E.R.] vorfharn vormeldet vnd ahngezeigt worden“.¹⁰ Anna II. setzte dabei wohl auf die politische Unerfahrenheit des erst 20-jährigen Herzogs, um die bedeutsame Reihenfolge solcher symbolischen Handlungen zugunsten des Stiftes zu verändern und eine neue Tradition zu schaffen. Bislang existierte keineswegs die von ihr suggerierte Tradition, dass erst auf der Grundlage der Belehnung der sächsischen Herzöge mit der Quedlinburger Erbvogtei die Huldigung in Absprache mit der Äbtissin stattgefunden hatte.

⁸ Ihre Kirchenordnung hatte die Äbtissin laut einem Bericht, den Anna II. Mitte April 1543 an Stifthsauptmann Heinrich vom Ende sandte, bereits zu Zeiten des Stifthsauptmanns Ulrich von Regenstein und somit vor der Amtseinführung von Heinrich vom Ende Anfang Mai 1541 publiziert. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v–119r (12.4.1543). Doch könnte darüber der sächsische Erbschutzvogt mindestens bis 1543 in Unkenntnis geblieben sein.

⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 1 (25.9.1541).

¹⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 2r (15.10.1541).

Herzog Georg hatte sich bereits am 4. November 1516 als Schutzvogt des Stiftes huldigen lassen – und damit einen Tag vor der Amtseinführung von Anna II.¹¹ Die Belehnung mit der Schutzvogtei erhielt Georg von Anna II. gar erst mehr als vier Monate später am 15. März 1517.¹² Nach Bley komme in dieser Praxis „neben dem landesherrlichen Anspruch [der sächsischen Herzöge, E.R.] auch der Umstand zum Tragen, daß es sich um eine *Erbvogtei* handelte,“¹³ deren Verbindung zum Reichsstift der jeweiligen Äbtissin vorgelagert war. Die Quedlinburger Erbschutzvögte konterkarierten deshalb allein durch diese ‚verkehrte‘ Reihenfolge aus zuerst vollzogener Huldigung der Untertanen gegenüber dem Erbvogt und dann erst folgender Belehnung des Erbvogts durch die Äbtissin ihre lehensmäßige Abhängigkeit von der Landesherrin.

Dass Moritz als einer der mächtigsten Reichsfürsten bei einer geborenen Gräfin um diese Lehen muten sollte, kann mit Bley aus sächsischer Sicht als „unangenehme Pflicht“ angesehen werden.¹⁴ Entsprechend beiläufig fiel denn auch seine Antwort an Anna II. aus: Über die Gepflogenheiten der Anfrage wegen der Belehnung sei er von seinem Vater nicht unterrichtet worden. Er suche deshalb mit vorliegendem Schreiben um die Übertragung der Lehen an. Ferner sollten die Quedlinburger ihm nur als Erbvogt huldigen,¹⁵ weshalb er sich zuvor nicht mit der Äbtissin verständigt habe. Er gehe davon aus, dass die Äbtissin die Bürger nicht an der Huldigung hindern werde.¹⁶ Das von Moritz am 18. Oktober in Naumburg abgefasste Schreiben hatte Anna II. tags darauf wohl noch nicht erhalten, als die sächsischen Gesandten um Graf Günther von Schwarzburg den Rat und die Gemeinde von Quedlinburg am 19. Oktober „frue vmb sechs vhr zûsamen“ forderten und „eilends die huldung“ vornahmen. Obwohl Anna II. von den sächsischen Räten die Zusage erhalten hatte, mit

¹¹ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 107, Anm. 459. Die durch Bley revidierte ältere Meinung hinsichtlich der Huldigung vertritt Lorenz, der annahm, dass Herzog Georg sich 1516 gemeinsam mit der Äbtissin huldigen ließ, während die Herzöge Heinrich und Moritz „eine sofortige besondere Huldigung“ befahlen. LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 145.

¹² Vgl. die Abschriften der darüber ausgestellten Urkunde: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 128–130 (15.3.1517); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 88–90 (15.3.1517).

¹³ BLEY, Herrschaft, S. 119.

¹⁴ BLEY, Herrschaft, S. 119.

¹⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 144rv (15.10.1541). Die überlieferte Eidesformel wurde an die sächsischen Gesandten für Thüringen, Graf Günther von Schwarzburg, Christoph von Ebeleben und Dr. Melchior von Ossa, geschickt und enthält an verschiedenen Stellen am Rand Hinzufügungen, die die übliche Huldigung für Herzog Moritz als Landesfürst auf die Erbvogtei in Quedlinburg beschränken.

¹⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 4 (18.10.1541); PKMS, I, Nr. 224, S. 222f (18.10.1541).

der Huldigung „ein wennich [zu, E.R.] vorzihen“, sei die Huldigung beim Eintreffen der stiftischen Beamten bereits „geschen gewest“.¹⁷

Mit seinem geschickten Vorgehen war es Moritz gelungen, den Versuch der Äbtissin zu vereiteln, die Reihenfolge aus Huldigung und Belehnung mit der Erbvogtei zugunsten des Stiftes umzukehren. Dass Moritz über das Herkommen in dieser Hinsicht von seinem Vater nicht unterrichtet wurde, erscheint glaubhaft. Allerdings hatte Moritz bereits Anfang September 1541 mit Georg von Carlowitz seinen „Ratgeber und loyalen Mentor“¹⁸ zu seinem Rat ernannt, den er als „einflussreichsten Rat Herzog Georgs“¹⁹ in den späten 1530er-Jahren in Dresden kennengelernt hatte. Carlowitz war deutlich besser als der entlassene Anton von Schönberg über die bisherigen Huldigungen und Belehnungen im Reichsstift Quedlinburg unterrichtet.

Während Herzog Moritz im März/April 1542 durch die Wurzener Fehde mit Kurfürst Johann Friedrich I. gebunden war, danach seinen Türkenzug vorbereitete und zwischen Mitte Juni und Mitte Oktober in Ungarn weilte,²⁰ nutzte die Äbtissin den traditionellen Quedlinburger Ratswechsel zu Quasimodogeniti (16. April) 1542, um mit dem neuen Rat strittige Fragen ihrer Stadtordnung verhandeln zu lassen und dieselbe zu verbessern.²¹ Drei Monate später fanden auf dem Schloss weitere Verhandlungen zwischen der Äbtissin, dem Rat und dem Stadtvogt statt.²² Obwohl auch hier die Stadtordnung und Details ihrer Umsetzung die vorherrschenden Themen waren, sind die Verhandlungspunkte hinsichtlich der gegenseitigen Eide hervorzuheben. Im Vorfeld war es deshalb zu Spannungen zwischen Anna II.

¹⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 13 (s. d.). Die anonyme Klageschrift ist anhand des Inhalts dem Umfeld der Äbtissin zuzuordnen. Die Datierung der Huldigung auf den 19. Oktober ist der gedruckten Ankündigung von Herzog Moritz zu entnehmen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 1 (25.9.1541). Ein handschriftlicher Vermerk auf der Eidesformel besagt, dass diese den sächsischen Räten erst am 15. Oktober (Sonnabend nach Dionysii) übersandt wurde. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 144v (15.10.1541).

¹⁸ RUDERSDORF, Manfred: Moritz (1541/47–1553). In: Kroll, Die Herrscher Sachsens, S. 90–109, hier S. 94. Vgl. zudem: DERS.: Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation. In: Thieme, André/Vötsch, Jochen (Hg.): Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Leipzig 2004, S. 59–72 (SAXONIA. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 8); WINTER, Christian: Kurfürst Moritz und seine Räte in der albertinischen Bündnispolitik der Jahre 1551 bis 1553. In: Blaschke, Karlheinz (Hg.): Moritz von Sachsen. Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich, Leipzig 2007, S. 202–209 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 29).

¹⁹ WERL, Elisabeth: Carlowitz, Georg v. In: NDB 3, S. 146f, hier S. 146; PKMS, I, Nr. 205, S. 207f (8.9.1541), Nr. 213, S. 214 (21.9.1541).

²⁰ Vgl. PKMS, I, S. 281–283.

²¹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46b rv (20.4.1542).

²² Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^r–46^v (ca. 25.7.1542).

und dem Rat gekommen. Die Äbtissin verpflichtete sich daher gegenüber den Ratsherren, dass sie die ihnen gegebenen Eide halten wolle.²³

Auf diese Zugeständnisse Annas II. folgte ihre umfängliche Anklage gegenüber dem Rat, der sich „mit guttem gewiessen [...] wol erinnern vnd bedencken“ solle, ob auch er sich an seine Eide ihr gegenüber gehalten habe.²⁴ Nicht nur habe der Rat sie hintergangen, die Kleinodien des Augustinereremitenklosters einbehalten, mit den herzoglichen Visitatoren zusammengearbeitet und sich der sächsischen Kirchenordnung unterworfen. Auch wären vom Rat in ihrer Abwesenheit Schulmeister, Pfarrer, Küster und andere Kirchendiener angenommen, die Privilegien der Schulen gegen ihr Verbot geschwächt, der Stifthsauptmann in das Augustinereremitenkloster eingeführt und in der Stadt Kriegsknechte angeworben worden. Wegen der Beteiligung der Stadt an den Reichssteuern des Stiftes hatte der Rat Anna II. an die Vogtei verwiesen.²⁵ Anfang Januar 1543 kam es zu einem dritten Treffen mit dem Quedlinburger Rat, bei dem Anna II. in „eygener p[er]son vffm Stifte gehandelt vnd handelen lassen“ hatte.²⁶ Im persönlichen Auftreten der Äbtissin und dem Stiftschloss als Versammlungsort lässt sich der Charakter des Treffens erahnen. Das Ergebnisprotokoll ist aus der Perspektive des Stiftes verfasst und erweckt den Eindruck, dass anstelle von Verhandlungen den Ratsherren die Position der Äbtissin als Landesherrin mitgeteilt wurde.

Gleich im ersten Punkt verwies Anna II. den Rat darauf, dass sie durch den Kaiser mit dem Stift und „alle[r] czubehörung der vber vnd Erbgerichten mit allen regalien“ belehnt sei, und deduzierte im zweiten Punkt daraus, dass sie dem Schutzvogt die Obergerichte verleihe. Daraus folge drittens, dass sie die Niedergerichte oder „Erbgerichte [...] in vnd aüsserhalb beyder Irer F[ürstlichen] G[naden] stedt Qued[linburg]“ für sich behalten habe „vnd in vbelichem gebrauch hewtiges tag hett“.²⁷

Dieser Standpunkt des Stiftes widersprach grundlegend dem Vertrag vom Herbst 1539 über die Abtretung der Nieder- oder Erbgerichte in der Quedlinburger Feldflur an den Schutzvogt. Obwohl die Gültigkeit des Vertrages infrage stand, weil die Zustimmung des Kapitels fehlte, hatte Herzog Heinrich den Vertrag Stifthsauptmann

²³ Daneben wurden der Landesherrin aus ihrer Sicht „vermeinte priülegien vnd gerechtickeit[en]“ der Gemeinde und des Rates vorgelegt, die Anna II. nach Meinung ihrer Untertanen bei ihrer Amtseinführung bestätigt habe. Die Äbtissin versprach, sich deshalb „mit genediger anthwort vernehmen [zu, E.R.] lassen“.
LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^r (ca. 25.7.1542).

²⁴ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^v (ca. 25.7.1542).

²⁵ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^r–46^v (ca. 25.7.1542).

²⁶ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46r (4.1.1543).

²⁷ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46r (4.1.1543).

Heinrich vom Ende für den Umgang mit den Gerichtsrechten im Stift an die Hand gegeben.²⁸ Es verwundert nicht, dass Stiftpflichtmann Heinrich vom Ende bei dieser Einschwörung des Rates auf die Rechte der Äbtissin fehlte. Die Konfrontation der Ansprüche des Schutzvogts und der Äbtissin zeichnete sich hier bereits ab. In den weiteren Punkten des Protokolls klagte Anna II. über die Ratsherren, die „wider ire Eyde vnd pflichte“ gehandelt hätten. Sie verlangte Auskunft über die Verwaltung des Armenwesens durch den Rat²⁹ und hielt am Ende fest, der Rat sei „nichts deste weniger [...] in straff czünemen“, weil er sie wegen „der Cleinodien [...] und] der straff [...] der Newüenweger und Westendorffer [...] vor dem heuptmanne vorlagt“³⁰ habe. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Einwohner des Neuenweges, des Westendorfs und Ditfurts behielt sich Anna II. die alleinige Gewalt (Ober- und Niedergericht) vor.³¹

Im Ergebnis wurden die Ratsherren Anfang Januar 1543 von den stiftischen Räten und sogar von Anna II. persönlich auf ihre landesherrlichen Ansprüche im gesamten Territorium des Reichsstifts verwiesen, die sowohl die Ambitionen des Schutzvogts als auch die des Rates mit dem grundlegenden Verweis auf die kaiserliche Belehrung des Stiftes zurückwiesen. Im formulierten Anspruch Annas II. wurde Herzog Moritz auf die Position eines Lehensmannes der Äbtissin zurückgedrängt und sollte so den Untertanen Annas II. nicht mehr als Schutzmacht vor ihrer Landesherrin dienen können.

Trotz dieser Versuche der Äbtissin, ihre Landesherrschaft gegenüber dem Rat auf- und auszubauen, bewegten sich die Konfliktlinien zwischen Anna II. und Herzog Moritz 1543 noch weitgehend in den bekannten Bahnen.³² Der Widerspruch Annas II. gegen die von

²⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 242–244 (11.4.1541).

²⁹ Die diesbezüglichen Klagen der Äbtissin gehen auf einen Bericht an sie zurück. Darin wird der Missbrauch der Güter des St. Johannishospitals durch den Rat beschrieben, der den Armen eine Klage vor der Äbtissin bei Androhung der Kerkerhaft auf dem sogenannten Schreckensturm im Westen der Altstadt verboten hatte. Vgl. LASA, A20, XVI, B, d, Nr. 1, fol. 15–16 (s. d.).

³⁰ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^v (4.1.1543).

³¹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 46^r (ca. 25.7.1542).

³² Wie zuvor ging es um die beim Rat hinterlegten Kirchen- und Klosterschätze (die sogenannten Kleinodien), die die Äbtissin für die Besoldung der Pfarrer und Schuldiener verwenden wollte. Dagegen wehrte sich Moritz mit dem Verweis, dass nicht Anna II., sondern sein Vater Herzog Heinrich in Quedlinburg visitieren ließ und das Kirchen- und Schulpersonal „dohin geordnet“ habe. Außerdem sei ihm unbekannt, dass das Personal „ainichen mangel“ hätte „vnnnd ainer solchenn zülag bedurffte“. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 20 (12.2.1543); vgl. auch das Konzept des Schreibens: GSTA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 34 (12.2.1543). In ihrem Antwortschreiben an Herzog Moritz vermutete Anna II., dass die Quedlinburger Ratsherren sie vor Herzog Moritz mit „Irem vnphillichen gelimpf“ verklagt hätten. Hinsichtlich der Kleinodien widersprach sie der Darstellung des Schutzvogts, diese seien während des Bauern-

Moritz behauptete Einsetzung der Quedlinburger Prediger/Pfarrer durch Herzog Heinrich zeigt noch einmal, welches große Gewicht beide Seiten der Frage zumaßen, wer die zeitlich ersten reformatorischen Maßnahmen (Einsetzung evangelischer Pfarrer, Kirchenordnung etc.) in Quedlinburg vorgenommen hatte.³³ Diese kirchenpolitischen Maßnahmen dienten jedoch jenseits ihrer eigentlichen Funktion, das Kirchenwesen neu zu ordnen, der Legitimation des jeweils beanspruchten Landesregiments.

Anhand ihrer frühen reformatorischen Bemühungen³⁴ möge Moritz erlauben, dass Anna II. „die gotlichen religions sachen ausserhalb imantz zůthün selbst vnd zeitlich bestelt“ habe.³⁵ Ihren Schutz lutherischer Prediger gegen Herzog Georg stellte die Äbtissin in eine Reihe mit ihren späteren kirchenpolitischen Maßnahmen und verwendete ihn damit argumentativ als Beginn der von ihr dadurch zumindest geschützten, wenn nicht gar eingeleiteten Reformation.

Die Darstellung Annas II., wie ihre Kirchenordnung verfasst, eingeführt und von den sächsischen Visitatoren gelobt wurde, verkürzt und verkehrt die bereits beschriebenen Verläufe der Jahre 1539/41 zu ihren Gunsten. Wie bereits erwähnt,³⁶ wurde die Kirchenordnung der Äbtissin nicht „im einganck“ der Regierung Herzog Heinrichs,

krieges auf Befehl Herzog Georgs beim Rat hinterlegt worden. Vielmehr habe sie dafür gesorgt, dass die Schätze der Kirchen und Klöster inventarisiert wurden. Und obwohl sie „befüget“ gewesen sei, die Kleinodien auf dem Stiftsberg zu verwahren, habe sie „vnsern vnderthanen vnd getreuen dem Radt vnser Stadt Qüedelingbürc“ befohlen, die Kleinodien vorübergehend bei sich zu behalten. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 24–27, hier fol. 24r (19.3.1543). Dieses Konzept des Schreibens wurde wahrscheinlich wegen des Osterfestes erst neun Tage später in die Reinform gebracht und nach Dresden gesandt. Vgl. zur Reinform: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 31–33 (21.3.1543) sowie die Kopie durch die sächsische Kanzlei: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 74–76 (21.3.1543). Ihre geplante Verwendung der Schätze rechtfertigte sie damit, dass diese ursprünglich „zu gottes ehr“ gestiftet worden seien. Deshalb sollen sie „zu der rechtten wahren ehr vnd lob gottes Das ist zuerhaltung der prediger des heiligen seligmachenden wort gottes vnd diener der kirchen“ verwendet werden. Dies habe sich Anna II. bereits durch „die gelartenn der heiligen schrift“ bestätigen lassen. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 24–27, hier fol. 24v (19.3.1543). Diesbezügliche Korrespondenz – wahrscheinlich mit der Wittenberger Universität – ist nicht überliefert.

³³ Vgl. Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁴ Anna II. argumentierte in diesem Zusammenhang, dass sie gegen den Widerstand Herzog Georgs zwei lutherische Prediger geschützt habe. Weiter habe sie „im einganck“ der Regierung Herzog Heinrichs „ane imandts anders zuthün, vermahnen ader visitirn“ nicht allein die Prediger „weitter bestettiget sündern ein christlich kirchordenung [...] in vnser Stadt lassen aüfrichten“, die von den sächsischen Visitatoren später „dermaß gebreisset vnd gefellich gehalten“ wurde, dass sie sagten, Ähnliches auf ihrer Visitationsreise nicht vorgefunden zu haben. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 24–27, hier fol. 25r (19.3.1543).

³⁵ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 24–27, hier fol. 25v (19.3.1543).

³⁶ Vgl. Kap. 4.3.1 der vorliegenden Arbeit.

sondern eher an deren Ende zum Jahreswechsel 1540/41 fertiggestellt und eingeführt. Die sächsischen Visitatoren sprachen ihr Lob während der ersten Visitation im Herbst 1539 aus, einem Zeitpunkt, an dem Anna II. Herzog Heinrich noch nicht einmal die Erstellung einer Kirchenordnung in Aussicht gestellt hatte, geschweige denn, dass diese bereits erlassen war. Das Lob bezog sich wahrscheinlich auf die vorläufigen Befehle, die die Äbtissin ihren Untertanen für die Zeit ihrer Abwesenheit hinterlassen hatte. In der Summe wird die obrigkeitliche Einführung der Reformation zum Argument, in dessen Diensten die Ereignisse der vergangenen vier Jahre von beiden Seiten selektiv verwertet, teils chronologisch verkehrt und die Mitwirkung oder Konkurrenz durch die jeweils andere Seite konsequent negiert werden. Über die Frage der Kirchen- und Klosterkleinodien sowie die verschiedenen Versuche Äbtissin Annas II., diese vom Rat zu erhalten, scheint Moritz von seinen Räten hinlänglich informiert gewesen zu sein. Er beharrt in seiner Antwort Anfang April 1543 darauf, dass sie bereits vor zwei Jahrzehnten auf Befehl Herzog Georgs durch dessen Amtmann Veit von Drachsdorf eingezogen worden seien.³⁷ Zur näheren Untersuchung hatte Moritz vom Quedlinburger Rat einen Bericht über die Kleinodien, die Kirchenordnungen, wirtschaftliche und gerichtliche Konfliktfelder zwischen Stadt und Stift gefordert, der jedoch erst nach dem Antwortschreiben an Anna II. in Dresden eintraf.³⁸ Die strittige Frage, wer die Prediger bis 1539 und danach einsetzte, und die noch wichtigere, wer dazu berechtigt sei, blieb sowohl in Moritz' Antwort an die Äbtissin als auch im Bericht des Rates an Moritz unthematisiert.

Der Rat entgegnete der Ansicht Annas II. „bey Eidspflichten auch Selen selikeiten“ die von Moritz gegenüber der Äbtissin vertretene Version der Einnahme der Kleinodien durch Veit von Drachsdorf im Auftrag Herzog Georgs,³⁹ wie es unabhängig davon später auch der ehemalige Prior des Augustinereremitenklosters, Johann Abe, berichtete.⁴⁰ Die Ratsherren relativierten weiterhin den von der Äbtissin betonten Schutz für lutherische Prediger, da neben diesen Fällen dennoch auf Befehl Herzog Georgs „drey der predicanten [...] vortrieben

³⁷ Vgl. das Konzept: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 34v (5.4.1543) sowie LASA A20, VI, Nr. 2, fol. 28 (5.4.1543).

³⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 117–120 (12.4.1543).

³⁹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 117r (12.4.1543).

⁴⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255–256 (6.12.1544). Abe berichtete nach der Übergabe der Klosterkleinodien von einem zweiten späteren Überfall durch einen Beamten des Stifts („voÿt vom schlosse“), die Innungsschützen und die Knechte des Rates, der schließlich zu seiner und des Prädikanten Vertreibung aus dem Kloster führte (fol. 255v).

würden“. Auch der von der Äbtissin für ihre Zwecke geglätteten und chronologisch verdrehten Darstellung der sächsischen Visitationen und ihrer eigenen Kirchenordnung widersprach der Rat und brachte die Ereignisse etwa in die oben rekonstruierte Reihenfolge.⁴¹ In der Folge habe Anna II. nach Auskunft des Rates noch zur Zeit des Stifshauptmanns Ulrich von Regenstein ihre Kirchenordnung „aüffrichten vnd publiciren lassen“, welche der Rat auch annahm.⁴² Der durch die sächsischen Visitatoren eingesetzte Superintendent Johannes Silvius sei daraufhin von der Äbtissin durch einen neuen, wahrscheinlich den Magister Andreas Ernst aus Nordhausen, ersetzt worden.⁴³

Die hier zutage tretenden Differenzen zwischen dem Schreiben Annas II. von Mitte März und dem Bericht des Rates etwa einen Monat später über dieselben Ereignisse in Quedlinburg zwischen etwa 1539 und 1541 erlaubten den sächsischen Räten und Herzog Moritz mehrere Rückschlüsse. Der Rat stimmte offensichtlich nicht mit den landesherrlichen Ambitionen der Äbtissin überein, die sie mit der Verwendung der Klosterkleinodien, den Pfarrbesetzungen oder der Publikation ihrer Kirchenordnung verfolgte. Andernfalls hätte der Rat Anna II. gegenüber Herzog Moritz decken können. Dies ließ den Rat für die sächsischen Interessen im Stift als willkommenen Verbündeten erscheinen. Zeugnisse für die Kooperation des Rates lassen sich schon früher finden, beispielsweise in der Zusammenarbeit mit den sächsischen Visitatoren im Herbst 1540 oder in den drei an Herzog Heinrich am Dreikönigstag desselben Jahres gerichteten Schreiben, an deren Abfassung mehrere Ratsherren beteiligt waren. In der Vergangenheit hatten sich die Ratsherren sogar bereit gezeigt, die herzoglichen Befehle zu befolgen, obwohl sie deshalb die Strafe der Äbtissin erdulden mussten. Wie der Stifshauptmann Heinrich vom Ende mit einigem Stolz an Herzog Moritz berichtete, unterwarfen sich die Ratsherren dem herzoglichen Befehl, die Kleinodien des Augustinereremitenklosters nicht ohne die Zustimmung des Schutzvogts von sich zu geben. Sie erduldeten in diesem Zusammenhang die Strafe

⁴¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v (12.4.1543). Anna II. konnte eine erste sächsische Visitation im Herbst 1539 abwehren. Im Herbst 1540 war dies bei der zweiten Visitation nicht mehr möglich, und der Rat musste sich entgegen den Befehlen Annas II. den sächsischen Visitatoren unterwerfen, die bei ihrer Abreise Ende September 1540 eine Kirchenordnung hinterließen. Die Äbtissin ließ kurz darauf, noch bevor ihr Schwager Ulrich von Regenstein als Stifshauptmann abberufen wurde, eine eigene Kirchenordnung publizieren. Vgl. Kap. 4.1 und 4.3.1 der vorliegenden Arbeit.

⁴² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v–119r (12.4.1543).

⁴³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118v–119r (12.4.1543).

der Äbtissin „diesser nichtreichung halben“ und mussten mehrere Tage in Haft sitzen.⁴⁴

Den sächsischen Räten stand neben dem Bericht des Rates auch das Protokoll über die Visitation im September 1540 und die heftige Gegenwehr der Äbtissin im Zusammenwirken mit dem Stiftpfandherrn Ulrich von Regenstein und dem Stolberger Amtmann Wolf von Rabel zur Verfügung, um das Schreiben Äbtissin Annas II. zu beurteilen. Es dürfte klar geworden sein, dass die Äbtissin ihren Vorteil der längeren Herrschaftsausübung gegenüber dem jungen Herzog Moritz nutzen wollte. Im Zusammenhang damit konnte sie auch vom Wechsel der dominierenden herzoglichen Räte erfahren und versucht haben, die damit verbundene vorübergehende Informationslücke zu ihrem Vorteil zu verwenden.

Für den Rest des Jahres 1543 ruhte der geschilderte Konflikt zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt weitgehend. Verantwortlich dafür sind wohl die türkischen Eroberungen in Ungarn im Hochsommer 1543 und die Hilfesuche König Ferdinands, die Herzog Moritz ein persönliches Eingreifen planen ließen. Der von den Habsburgern dafür geforderte zu hohe Preis, die Verpfändung der Oberlausitz an Moritz, zerschlug diese Absichten. Stattdessen entschloss sich Moritz zusammen mit Karl V. gegen den französischen König in den Krieg zu ziehen, brach dafür Anfang Oktober auf und kehrte erst Anfang Dezember nach Dresden zurück.⁴⁵

Neben den innerhalb der Stadt Quedlinburg verlaufenden Konfliktlinien tat sich mit den zum Stift gehörenden Klöstern vor den Stadtmauern und in umliegenden Herrschaften eine weitere auf. Moritz ergriff 1543 Partei für die vertriebene ehemalige Äbtissin des Münzenberger Klosters⁴⁶ und ließ ohne Absprache mit Anna II.

⁴⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 118r (12.4.1543).

⁴⁵ Vgl. PKMS, I, S. 524f.

⁴⁶ Anna II. hatte 1539/40 das Marienkloster auf dem Münzenberg im Südosten Quedlinburgs durch zwei Bevollmächtigte für ihr Stift einnehmen lassen. Der letzten Äbtissin des Klosters, Barbara von Krosigk, hatte sie zuvor angeboten, sie im Stift aufzunehmen, was Barbara ablehnte. Der Grund dieser Ablehnung könnte sich darin sehen lassen, dass Anna II. sich bereits vor 1524 für die Absetzung Barbaras als Äbtissin des Münzenberger Klosters verwendet hatte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 67–68, bes. fol. 67r (19.10.1524) sowie Kap. 8.1 der vorliegenden Arbeit. Barbara zog daraufhin mit zwei weiteren ehemaligen Nonnen in das Westendorf unterhalb des Stiftsberges und beklagte sich bei Herzog Moritz, von Anna II. „mit ledigen henden [aus ihrem Kloster, E.R.] vorstossen“ worden zu sein. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 29r (15.2.1543); vgl. zu den Klagen Barbara von Krosigks gegenüber sächsischen Räten: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 79–83, bes. fol. 79v–80r (s. d.). Moritz ‚bekümmerte‘ Einkünfte des Münzenberger Klosters aus dem Stift Halberstadt, d. h., sie wurden zwar von einem Verwalter „ad depositum“ eingenommen, jedoch nicht eher an Anna II. als nunmehrige Besitzerin des Klosters ausbezahlt, als sie mit Barbara

im Kloster Michaelstein sowie im zugehörigen Hof Winnigen inventarisieren.⁴⁷

Das Kloster Michaelstein gehörte jedoch ebenso wie das auf dem Münzenberg zum Reichsstift Quedlinburg und die von den Insassen erwählten Äbte beziehungsweise Äbtissinnen waren der Quedlinburger Fürstäbtissin unterworfen.⁴⁸ Das Münzenberger Kloster war zusammen mit dem Kloster St. Wiperti sogar explizit aus der Erbvogtei ausgenommen.⁴⁹

von Krosigk und ihrer Familie über die weitere Versorgung der ehemaligen Äbtissin einig geworden war. Anna II. bezeichnet sich im Versorgungsvertrag mit Barbara von Krosigk als „rechte[n] besitzerin des [...] closters“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 112–113, hier fol. 113r (22.6.1543); vgl. zudem Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 29r (15.2.1543). Die daraufhin zwischen den Brüdern der beiden Äbtissinnen, Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode und Heinrich von Krosigk, geführten Verhandlungen wurden durch Valentin von Sundhausen, Tilemann Platner und Heinrich von Weddelsdorf unterstützt. Der im Sommer 1543 geschlossene Vertrag beinhaltete, dass Barbara von Krosigk aus den halberstädtischen Einkünften des Münzenberger Klosters jährlich 60 Gulden erhalten sollte, jedoch nur solange sie unverheiratet blieb. In den kommenden Jahren beschwerte sich Barbara von Krosigk mehrfach wegen der zwar vereinbarten, aber nicht an sie gezahlten Versorgung, weshalb Herzog Moritz dem Rat befahl, die 60 Gulden von den 500 Gulden abzuziehen, die der Rat jährlich Äbtissin Anna II. zu entrichten hatte. Spätestens 1548 war Barbara von Krosigk verheiratet. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 2, fol. 114–115 (15.5.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 109rv, 116 (22.6.1545), fol. 139rv (6.2.1546); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 434–436 (10.12.1545); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 608v (vor dem 1.5.1548). Anna II. begründete die nicht erfolgte Auszahlung der Gelder an Barbara von Krosigk damit, dass die halberstädtischen Zinsen des Münzenberger Klosters laut geschlossenem Vertrag dazu dienen sollten, die ehemalige Münzenberger Äbtissin zu bezahlen. Da Anna II. aber aus Halberstadt selbst keine Einnahmen für das Kloster erhalte, könne sie auch nichts an die ehemalige Äbtissin des Klosters auszahlen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 565rv (vor dem 17.12.1547).

⁴⁷ Moritz hatte im August 1543 seinen Weißenfelder Amtmann Christoph von Ebeleben sowie den Leipziger Bürgermeister und Ordinarius der Juristenfakultät in Leipzig, Ludwig Fachs, beauftragt, im Kloster Michaelstein, dem zugehörigen Hof Winnigen und den anderen „höfe[n] des closters, ob es der mehr hette“ zu inventarisieren. Den Insassen und Verwaltern der Güter sollten sie die Entwendung von Privilegien und Kleinodien untersagen und an Moritz berichten, „wie yhr es der Religion vndt sunst allenthalben im Closter Michelstein findet“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 128–130, hier fol. 128v (2.8.1543). Der Bericht der beiden Räte ist nicht überliefert.

⁴⁸ Vgl. FRITSCH, Geschichte, I, S. 311–313; VOIGT, Geschichte, III, S. 32–35 sowie Kap. 8.1 der vorliegenden Arbeit. Zum weitläufigen Besitz des Klosters vgl. LAUFKÖTER, Clemens: Die wirtschaftliche Lage des ehemaligen braunschweigischen Zisterzienserklosters Michaelstein von 1300–1544. In: ZHV 53 (1920), S. 1–58.

⁴⁹ Vgl. dazu die Belehnung Herzog Georgs mit der Erbvogtei: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 128–130 (15.3.1517); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2, fol. 88–90 (15.3.1517). Allerdings gilt es dabei zu beachten, dass Moritz erst 1551 mit der Erbschutzvogtei durch Anna II. belehnt wurde. Vgl. LASA, A13b, Nr. 1, fol. 8 (15.3.1551).

Dass Moritz diese Eingriffe nicht mit Anna II. abstimmte, ja sie sich im Fall der ehemaligen Äbtissin vom Münzenberg sogar direkt gegen Anna II. richteten, steht für ein entschiedenes Vorgehen des Herzogs, das auf rechtliche Belange des reichsfreien Stifts, seiner Klöster und ihres Verhältnisses zum Schutzvogt keine Rücksicht nahm.

Das sächsische Interesse besonders am reichen Kloster Michaelstein und seinen Besitzungen ist jedoch in einem größeren Kontext zu sehen. Etwa seit November 1542 ließen Herzog Moritz und Erzbischof Albrecht von Magdeburg über eine Übertragung des Erzstiftes Magdeburg und des Hochstiftes Halberstadt an Moritz verhandeln, wobei die damit beauftragten Räte im Verlauf des Jahres 1543 verschiedene mögliche Varianten erörterten. Die anfänglich in Dresden favorisierte Form der Abtretung der weltlichen Regierung von Kardinal Albrecht an Moritz, verbunden mit der Auflage zum Schutz der Hochstifte und der Übernahme aller Reichssteuern konnte sich nicht durchsetzen. Deshalb wurden die Pläne dahingehend modifiziert, dass Herzog August, der jüngere Bruder von Herzog Moritz, von Kardinal Albrecht „als Koadjutor cum iure successionis“ angenommen und im Gegenzug der bisherige Koadjutor Johann Albrecht von Brandenburg zum Rücktritt bewegt werden sollte. In dem darüber Anfang April 1544 auf dem Speyerer Reichstag geschlossenen Vertrag stellte Moritz dem in Finanznöten stehenden Kardinal Albrecht insgesamt etwa 100 000 Gulden in Aussicht, wenn er die kaiserlichen und päpstlichen Konsense für den Vertrag erlangen und den aktuellen Koadjutor Johann Albrecht zum Rücktritt bewegen könnte. Albrecht konnte bis zu seinem Tod im September 1545 keines dieser Ziele erreichen, weshalb der Vertrag nicht rechtsgültig wurde. Moritz gelang es lediglich, von Karl V. im Regensburger Vertrag (19. Juni 1546) die Schutzherrschaft über die Stifte Magdeburg und Halberstadt zu erhalten, allerdings dies auch nur für seine Person ohne die Möglichkeit der Vererbung und auch nur temporär, „bis auf unser gn. [des Kaisers, E.R.] gefallen“.⁵⁰

⁵⁰ PKMS, II, Nr. 923, S. 665 (19.6.1546); vgl. zudem WOLGAST, Hochstift, S. 73–77; SCHOLZ, Michael: Kardinal Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Erzbischof von Magdeburg, Administrator von Halberstadt. Renaissancefürst und Reformier? In: Freitag, Mitteldeutsche Lebensbilder, S. 71–96; DERS.: Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzstift Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 443–464, bes. S. 455f (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23). PKMS, I, S. 520f; PKMS, II, S. 140f; BLASCHKE, Karlheinz: Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation, Göttingen/Zürich 1983, S. 46f; HERRMANN, Moritz von Sachsen, S. 69; sowie zur Rolle des stiftsmagdeburgischen Kanzlers bei den Verhandlungen zwischen Sachsen und Erzbischof Albrecht: SCHOLZ, Michael: Christoph Türk – Gelehrter Rat und magdeburgischer Kanzler im Zeitalter der Reformation. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte N. F. 133 (1997), S. 199–218; DERS.: Der magdeburgische

Diese albertinischen Säkularisierungsansätze in den Erz- und Hochstiften Magdeburg und Halberstadt sind für das kleine Reichsstift Quedlinburg insofern von Interesse, als damit für Anna II. die Gefahr drohte, dass das Hochstift Halberstadt als nördlicher Nachbar des Reichsstiftes mehr oder minder unter den Einfluss ihres Schutzvogts Herzog Moritz geriet. Ob nach den Dresdner Plänen Moritz direkt die weltliche Regierung übernommen hätte oder ob sein Bruder August Koadjutor und somit Nachfolger Kardinal Albrechts geworden wäre – in beiden Fällen hätte das Reichsstift Quedlinburg eine gemeinsame Grenze mit dem Territorium eines Albertiners. Die daraus resultierenden Möglichkeiten für den Quedlinburger Schutzvogt werden im Vergleich mit dem Reichsstift Gandersheim deutlich, wo der altgläubige Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg als Schutzvogt unter anderem in der „Wilhelmsburg auf der Stiftsfreiheit“ residierte, weshalb diese Residenz nach Römer als „Zwingburg“ gegenüber dem Reichsstift bezeichnet werden müsse.⁵¹ Ab der zweiten Hälfte der 1520er-Jahre befestigte Heinrich die Burg zusätzlich durch einen Wallring, hinderte die Dechantin daran, das Stift zu betreten, setzte seine erst zweijährige Tochter als Koadjutorin der Äbtissin durch und behandelte das alte Reichsstift in der Überschau „ebenso [...] wie jede andere geistliche Anstalt des Landes, die der fürstlichen Klosterherrschaft unterstand“.⁵²

Auch wenn Herzog Moritz nicht daran gedacht haben dürfte, seine Residenz in die Nähe von Quedlinburg zu verlegen, illustriert das Beispiel Gandersheim, wie die Nähe des Schutzvogts zu dem von ihm nominell nur beschützten Reichsstift dazu geeignet war, die geistliche Einrichtung trotz ihrer Eigenständigkeit zu dominieren und schlus-

Kanzler Christoph Türk (1497–1546). In: Freitag, *Mitteldeutsche Lebensbilder*, S. 227–240.

⁵¹ RÖMER, Christof: Gandersheim als landesherrliche Residenzstadt. In: *Harz-Zeitschrift* 34 (1982), S. 1–15, hier S. 6; vgl. zudem: RÖCKELEIN, *Geistliche Frauen*. In den 1530er-Jahren erwarben herzogliche Räte zudem mehrere Häuser ringsum die Wilhelmsburg auf der Stiftsfreiheit und missachteten damit den Grundbesitz des Reichsstiftes. Vgl. SCHOLZ, Michael: *Reichsfreies Stift und herzogliche Landstadt. Gandersheim als weltliche und geistliche Residenz im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*. In: *Harz-Zeitschrift* 50/51 (1998/1999), S. 59–81, bes. S. 65. Vgl. zur räumlichen Nähe von städtischem Rathaus, der sogenannten herzoglichen Wilhelmsburg und der Stiftskirche MEIER, Paul Jonas (Bearb.): *Niedersächsischer Städteatlas. I. Abteilung: Die Braunschweigischen Städte, Braunschweig/Hamburg 1926, Tafel II*. In Quedlinburg könnte in der von den Regensteiner Vögten im 13. Jahrhundert genutzten Guntekenburg eine Parallele zur Wilhelmsburg in Gandersheim gesehen werden. Vgl. LORENZ, Hermann: *Warten und Schanzen bei Quedlinburg*. In: HB 23 (1925), S. 110; STOLBERG, *Befestigungsanlagen*, S. 300; EHLERS, *Quedlinburg*, S. 470; BRINKMANN, *Beschreibende Darstellung*, Bd. 33/1, S. 170f.

⁵² GOETTING, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift*, S. 121; vgl. zudem: SCHOLZ, „und maket dat keyserfreie stift“.

sendlich faktisch zu mediatisieren oder zu dynastisieren.⁵³ Falls es Moritz gelungen wäre, im Hochstift Halberstadt weltliche Herrschaftsrechte für sich oder seinen Bruder zu erlangen, hätte die seit 1479 erbliche Schutzvogtei über das Reichsstift Quedlinburg bedeutend an Wert gewonnen, da dann schutzvogteiliche Eingriffe in Quedlinburg einfacher durchzuführen gewesen wären als in den Jahren 1477 und 1523, als sächsische Truppen erst aus dem Amt Sangerhausen oder aus Querfurt eine Tagesreise lang über mansfeldisches Territorium nach Quedlinburg ziehen mussten.⁵⁴ Diachron lassen sich die Folgen einer gemeinsamen Landesgrenze mit dem Schutzvogt auch am Quedlinburger Beispiel veranschaulichen: Als Kurbrandenburg im Zuge des Westfälischen Friedens das Hochstift Halberstadt erhielt und 1698 von Kursachsen die Schutzvogtei über das Quedlinburger Reichsstift kaufte, zeigte sich besonders unter der Regierung von Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf (1718–1755), welche drastischen Folgen für die Äbtissin daraus erwachsen, dass ihr Territorium eine gemeinsame Grenze mit dem ihres Schutzvogts hatte.⁵⁵

Die geheim geführten Verhandlungen zwischen Herzog Moritz und Erzbischof Albrecht blieben Anna II. ebenso wie die daraus resultierenden Risiken für ihr Reichsstift wahrscheinlich verborgen. Für die turbulenten Ereignisse der kommenden Jahre sind die aus den Verhandlungen seit Ende 1542 wie auch aus den Verträgen von Speyer (1544) und Regensburg (1546) jeweils resultierenden Möglichkeiten stets als Kontext und äußere Begründung zu berücksichtigen.

In Quedlinburg kostete 1544 eine Schlägerei seines Sohnes den Stifthsauptmann Heinrich vom Ende sein Amt.⁵⁶ Der Quedlinburger Rat scheint diese Vorgänge genau beobachtet zu haben und rich-

⁵³ Vgl. zur Dynastisierung ROUSSEAU, Administration; ASCHE, Der Augsburger Religionsfrieden.

⁵⁴ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Hedwig, S. 80; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 249; zudem die Übersichtskarte über die ernestinischen und albertinischen Gebiete bei WARTENBERG, Moritz von Sachsen, S. 10.

⁵⁵ Vgl. dazu FRITSCHE, Geschichte, II, S. 68–100. Um seine widerrechtlichen Ansprüche gegenüber der Äbtissin durchzusetzen, legte König Friedrich Wilhelm I. wiederholt mehrere Hundert Soldaten in die Stadt und verpflichtete gewaltsam Bürger zum Militärdienst. Vom nahen Halberstadt aus ließen sich derartige Maßnahmen überhaupt erst wirksam bewerkstelligen.

⁵⁶ Der Sohn, Andreas vom Ende, war mit einigen Bürgern des Westendorfs und einem Knecht seines Vaters in Streit geraten, verprügelte einige und wurde schließlich selbst zu Boden geschlagen. Anna II. verbot daraufhin ihren Untertanen, Andreas vom Ende zu behausen, woraufhin Andreas ein ungebührliches Schreiben an die Äbtissin richtete, in dem er ihr quasi die Fehde anbot. Darüber beschwerte sich Anna II. bei Herzog Moritz, der den Stifthsauptmann Heinrich vom Ende auf sein dringendes Ansuchen hin Ende April entließ. Vgl. dazu die Schreiben zwischen Andreas und Heinrich vom Ende, Anna II., Herzog Moritz und seinen Räten: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 33–34 (12.1.1544), fol. 35–36 (22.1.1544), fol. 37–38 (4.2.1544), fol. 39–43 (5.3.1544), fol. 50 (28.3.1544), fol. 53

tete bereits Ende Februar ein geheimes Schreiben an einen Rat von Moritz, in welchem er drei Männer vorschlug, die für das Amt des Stifthsauptmanns geeignet wären. Zuvorderst nannten sie Georg von Dannenberg, der bis Mitte April des Jahres ein Amt im Braunschweigischen innehatte⁵⁷ und „von vielen die Ine kenne[n] seiner geschicklicheit halbe[n] gerümpft“ werde. An zweiter Stelle erwähnten sie Bernd von Uberrnitz/Obernitz,⁵⁸ der „auch nicht vntüglich darzu sein sollte“ und schließlich den albertinischen Rat Georg von Schleinitz, der 1542 unter jenen zwölf Räten war, die Herzog Moritz für die Zeit seiner Abwesenheit in Ungarn mit den Regierungsgeschäften betraut hatte.⁵⁹

Georg von Dannenberg ist nicht allein deshalb von besonderem Interesse, weil er auf die Empfehlung des Rates hin im Mai 1544 als neuer Stifthsauptmann beziehungsweise aus sächsischer Sicht als Quedlinburger Amtmann eingeführt wurde. Vor allem zeichnete er sich durch sein entschiedenes Vorgehen aus, das er im Auftrag des Schutzvogts gegen Anna II. an den Tag legte, weshalb die Äbtissin in Dannenberg 1546 einen Tyrannen sah.⁶⁰ Da dichte biografische Nachrichten über Georg von Dannenberg fehlen, können einzig Indizien über ihn zusammengetragen werden, um herauszufinden, worin sich sein vom Rat gerühmtes Geschick ausgedrückt haben könnte.⁶¹ Auf dem Augsburger Reichstag 1530 lässt er sich unter den Räten Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Lüneburg finden,⁶² 1534 war er zusammen mit Fritz von der Schulenburg Pfandinhaber des Gerichts Vienenburg⁶³ und im Februar 1539 diente er dem Braun-

(1.4.1544), fol. 54 (24.4.1544), GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 127r (24.4.1544).

⁵⁷ Mit diesem Amt dürfte Dannenbergs Dienst als Obrist bei Herzog Ernst dem Bekenner von Braunschweig-Lüneburg (1497–1546) gemeint sein. Vgl. EKO, VI/1, S. 12, Anm. 8.

⁵⁸ Er entstammte dem Geschlecht der Freiherren von Obernitz, die im osterländischen Raum vor allem im Amt Ziegenrück ansässig waren. Vgl. KNESCHKE, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon, Bd. 6, S. 556.

⁵⁹ Vgl. PKMS, I, Nr. 361, S. 439–454 (26.5.1542).

⁶⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 358r (31.1.1546).

⁶¹ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 130 schrieb, dass über Dannenbergs „Herkunft und Vorleben nichts bekannt ist“.

⁶² Vgl. STURM, Kaspar, Warhaftig anzayung wie Kaiser Carl der fünft ettlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im M.CCCXX. jar gehalten, Regalia vnd Lehen vnder dem fan gelihen, was auch jr Kai. Maie. vnd der selben bruder König Ferdinand zu Hungern vnd Behem [et]c. auch anndere Churfürsten, Fürsten vnnnd Stende des Reichs für Räte vnd Adelspersonen auff solchem Reichstag gehppt haben, Augsburg um 1530, o. S.; SALIG, Christian August: Vollständige Historie der Augsburgischen Konfession und derselben Apologie, Halle 1730, S. 370.

⁶³ Vgl. RELLER, Horst: Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 204. Das Amt Vienenburg hatte Herzog Heinrich d. J. erst 1523 während der Hildesheimer Stiftsfehde erobert. Vgl. HEINEMANN, Geschichte von Braunschweig, Bd. 2, S. 302.

schweiger Herzog beim Treffen der Bundesräte des altgläubigen Nürnberger Bundes in Pilsen.⁶⁴ Nach der Vertreibung Herzog Heinrichs d. J. durch den Schmalkaldischen Bund 1542 setzten die Sieger, Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, eine Visitationskommission ein, die „in größter Eile“⁶⁵ eine Visitation im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg durchführte. Dieser Kommission gehörten neben den Geistlichen Johannes Bugenhagen, Anton Corvinus und Martin Görlitz auch die Räte Dietrich von Taubenheim, Heinrich von Steinberg, Johann Hamstedt und Georg von Dannenberg an.⁶⁶ Die Kommission war am 21. und 22. Oktober 1542 auch im Reichsstift Gandersheim, wo sie gewaltsam die Reformation einführte.⁶⁷ Da bei den Stiftsdamen und Kanonikern laut Koldewey „wenig Geneigtheit zur Reformation“ vorhanden war, sei es „leicht begreiflich [...], daß der Ton des ertheilten Abschieds ein drohender ist“.⁶⁸ Sollten sich die Prälatinnen und Kanoniker nicht an die künftige Kirchenordnung halten oder gegen sie lästern, hätten sie mit dem Verlust ihrer Präbenden und ihrer Güter zu rechnen. Frei werdende Domherrenstellen durften nicht wieder verlehnt werden, sondern der Betrag sei an den Gemeinen Kasten zu entrichten.⁶⁹ Die Visitatoren behandelten somit das Reichsstift Gandersheim „ohne Rücksicht auf seine Reichsunmittelbarkeit als landsässiges Stift“,⁷⁰ wogegen sich das Kapitel mit passivem Widerstand wehrte.⁷¹ Interessant ist die Beobachtung, dass die Kommission zuvor im Fall des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt, das unter dem reichsunmittelbaren

64 Vgl. ABKG, IV, Nr. 3513, S. 686 (12.2.1539).

65 EKO, VI/1, S. 4.

66 Vgl. EKO, VI/1, S. 12. Generell zur Visitation: BURKHARDT, *Geschichte*, S. 302–313; ZIETZ, *Johann Heinrich: Johannes Bugenhagen. Zweiter Apostel des Nordens*, Leipzig 1834, S. 177.

67 Von einer gewaltsamen Reformation des Reichsstiftes schreiben übereinstimmend GOETTING, Gepp und Hankel. Vgl. GOETTING, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift*, S. 121; GEPP, *Miriam: Die Stiftskirche in Bad Gandersheim. Gedächtnisort der Ottonen*, München/Berlin 2008, S. 10; HANKEL, *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte*, S. 45.

68 KOLDEWEY, Friedrich, *Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542–1574. Ein actenmäßiger Beitrag zu der Reformationsgeschichte des Herzogthums Braunschweig*. In: *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen* 34 (1868), S. 243–338, hier S. 277.

69 Vgl. dazu den Abschied der Visitatoren bei KAYSER, Karl (Hg.): *Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544. Instructionen, Protocolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren*, Göttingen 1897, S. 40, 42.

70 GOETTING, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift*, S. 121f. Ähnlich bei HANKEL, *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte*, S. 45; HEILMANN, Birgit: *Aus Heiltum wird Geschichte. Der Gandersheimer Kirchenschatz in nachreformatorischer Zeit*, Regensburg 2009, S. 27 (*Studien zum Frauenstift Gandersheim und seinen Eigenklöstern* 1).

71 Vgl. SCHOLZ, „und maket dat keyserfreie stift“, bes. S. 178f.

durch Ausdruck verliehen, dass er sich weigerte, seine von Anna II. zu stellende Beköstigung wie seine Vorgänger im Stift beziehungsweise in der sogenannten Hauptmannei auf dem Stiftsberg einzunehmen und auch dort zu wohnen.⁷⁷ Bei seiner Einsetzung in das neue Amt lehnte er das bislang übliche Handgelöbnis gegenüber der Äbtissin ab, ihr und dem Stift „getrew vnnd gewertig“ zu sein sowie des Stiftes „ehr, nütz vnnd frommen züschaffen, vnnd das widrige züuerhütten“.⁷⁸ Hatte der Rat noch am 4. Mai 1544 Dannenberg und die sächsischen Räte Hans von Ebeleben, Georg Vitztum von Eckstädt, Amtmann auf der Sachsenburg, und Wolf Koller/Keller bewirtet,⁷⁹ erhielt er noch am gleichen Tag oder tags darauf von Dannenbergs späterem Stellvertreter Hans von Wurm einen Aufgebotsbrief, der die Quedlinburger Bürger zu den Waffen forderte.⁸⁰ Obwohl Anna II. dem Rat verboten hatte, dem Befehl Folge zu leisten,⁸¹ bot der Rat am Abend des 5. Mai die Bürger auf. Unter dem Befehl Dannenbergs und der sächsischen Räte überfielen die bewaffneten Quedlinburger in der Nacht auf den 6. Mai das Kloster Michaelstein. Acht Tage später nahm Dannenberg auf herzoglichen Befehl den zum Kloster gehörigen Hof Winnigen und den sogenannten Grauen Hof in der Quedlinburger Altstadt ein⁸² und begleitete danach Herzog Moritz auf seinem Kriegszug mit dem Kaiser nach Frankreich.⁸³

Den Grund für den Überfall auf das Kloster und seine Besitzungen hatte der ehemalige Stifthsauptmann, Graf Ulrich von Regenstein-Blankenburg, geboten. Ende April hatte er Markgraf Johann Albrecht, Koadjutor des Stiftes Halberstadt, mitgeteilt, dass der ehemalige Abt des Klosters Michaelstein mit Zustimmung des Konvents das Kloster und alle seine Besitzungen an seinen Sohn, Graf Ernst von Regenstein-Blankenburg, übergeben habe. Über diese Resigna-

⁷⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 127r (24.4.1544). Seit 1477 gab es im Stift Quedlinburg einen Stifthsauptmann, „dem im Bereich der Dechanei [auf dem Stiftsberg, E.R.] ein kleines Gehöft zugewiesen wurde“, die sogenannte Hauptmannei. VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii, S. 23; vgl. zur Verortung der Hauptmannei REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, S. 4, Abb. 5.

⁷⁸ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 1v (s. d.).

⁷⁹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 25 (1544), fol. 14r (4.5.1544).

⁸⁰ Vgl. LASA, Cop. 809, fol. 326–327 (s. d.).

⁸¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 96 (s. d.).

⁸² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 2r–3r (s. d.); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 61 (9.5.1544). Für das Kloster Michaelstein bestellte Dannenberg den Verwalter Peter Butner. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 131rv (12.5.1544); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1, fol. 279rv (20.5.1544), fol. 279v–280 (20.5.1544).

⁸³ Vgl. LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 130; PKMS, II, S. 3f; LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 57 (17.5.1544). Dannenbergs Stellvertreter Hans von Wurm zu Tamsbrück kam am 24. Mai 1544 in Quedlinburg an. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 58–59 (25.5.1544).

tion des ehemaligen Abtes zugunsten des Grafen als künftigem Abt des Klosters lägen zudem Konsense von Kaiser und Papst vor, weshalb Koadjutor Johann Albrecht den neuen Abt bei der Nutzung der Klostergüter im Hochstift Halberstadt (die Höfe in Winningen, Aschersleben und in der Stadt Halberstadt) nicht behindern solle.⁸⁴ Vom 5. Mai, dem Tag der Eroberung des Klosters Michaelstein, datiert zudem ein kaiserlicher Befehl an Kardinal Albrecht, dem Kloster die entwendeten Höfe auf halberstädtischem Territorium zurückzugeben.⁸⁵

Herzog Moritz bezichtigte Anna II., von der vorangegangenen Einnahme des Klosters durch Graf Ulrich für seinen Sohn gewusst zu haben, weshalb Georg von Dannenberg den Stiftsschösser Andreas Gerhardt vor der aufgebrachtten Stimmung des Herzogs gegenüber der Äbtissin warnte. Moritz soll in seiner fürstlichen Ehre gekränkt gesagt haben, dass er kein Fürst von Sachsen sein wolle, wenn er sich etwas von einem Grafen entziehen lasse. Wegen des auf die Äbtissin gefallenen Verdachts der Mitwisserschaft in dieser Sache solle – so der Ratschlag Dannenbergs an Gerhardt – ein Schreiben an Herzog Moritz „aufs gelimpflichste gescheh[en]“, da Moritz „ein jüng hitzig furst“⁸⁶ sei. Die Einnahme des Klosters und seiner Höfe sei nicht zum Nachteil der Äbtissin geschehen und sollte vielmehr „dem stift züm best[en] reich[en]“.⁸⁷ Eine Klageschrift der Äbtissin an Herzog Moritz wegen des ohne ihr Wissen geschehenen Aufgebots der Quedlinburger, wegen der Eroberung Kloster Michaelsteins und der Einnahme der zugehörigen Klosterhöfe beantworteten die sächsischen Räte mit dem impliziten Vorwurf, dass Anna II. das Kloster hinter dem Rücken des Schutzbvogts an ihre Verwandtschaft habe bringen wollen.⁸⁸ Die Äbtissin hätte gar keinen Grund zur Klage über das Vorgehen des Herzogs, wenn sie Moritz bereits im Vorfeld über die Pläne der Regensteiner Grafen informiert hätte, in die sie aus sächsischer Sicht eingeweiht war.

Die Art der Einsetzung Dannenbergs zum neuen Stiftpflichtmann und das sofortige militärische Vorgehen gegen das von den Regensteiner Grafen beanspruchte Kloster Michaelstein stehen für das auf sächsischer Seite vorherrschende Misstrauen gegenüber Anna II. und für die Bereitschaft zur Durchsetzung eigener Interessen, notfalls auch mit militärischen Mitteln. In Dannenberg scheint der Quedlinburger Rat für diese Interessen den geeigneten Mann gefunden zu haben.

Nach seiner Rückkehr aus Frankreich im Spätsommer 1544 wohnte Dannenberg seinem Wunsch und dem Befehl von Herzog Moritz ent-

⁸⁴ Vgl. LASA, A13, Nr. 1448 (30.4.1544).

⁸⁵ Vgl. LASA, A20, IIIe, Nr. 3, fol. 1–4 (5.5.1544).

⁸⁶ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 64v (13.5.1544).

⁸⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 65r (13.5.1544).

⁸⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 98–101 (19.6./20.7.1544), fol. 62–63 (20.7.1544).

sprechend⁸⁹ nicht mehr wie seine Amtsvorgänger auf dem Stiftsberg in der Hauptmannei, sondern hatte den ursprünglich zum Kloster Michaelstein gehörigen Grauen Hof inmitten von Alt- und Neustadt zwischen Jüdingasse und Stieg mit seiner Familie⁹⁰ bezogen. Den Hof hatte Ulrich von Regenstein 1541 mit Zustimmung von Anna II. vom damaligen Abt des Klosters Michaelstein samt dem sogenannten Münchenfeld für zwölf Jahre auf Wiederkauf erworben.⁹¹ Auf diesem den Regensteiner Grafen gewaltsam entwendeten Hof sammelte nun Georg von Dannenberg eifrig Klagen gegen die Äbtissin. Er wurde damit förmlich überlaufen, wie er an Moritz schrieb.⁹² Mehrere anonyme Sammlungen dieser Klagen sind überliefert⁹³ und zeigen die Verfasser nicht nur sehr gut informiert über viele städtische Probleme, sondern auch über innere Angelegenheiten des Stiftskapitels,⁹⁴ wie die Wahl von Anna II. 1515,⁹⁵ sämtliche Klöster des Stiftes⁹⁶ und auch über ein in der Quelle erwähntes schwarzes Buch im Rathaus, laut dem die Äbtissin seit 1477 „kein weltlich Re-

⁸⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 61 (9.5.1544).

⁹⁰ Dass Dannenberg anders als einige seiner Amtsvorgänger zusammen mit seiner Familie in seinem Amt in Quedlinburg wohnte, geht sowohl aus einem Befehl von Herzog Moritz an ihn als auch aus einem Schreiben Dannenbergs an seinen Diener Simon Brandes hervor, das er aus Metz nach Quedlinburg schickte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 61r (6.5.1544); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 46rv (19.6.1544). Die Prügelei zwischen dem Sohn von Heinrich vom Ende und einigen Westendorfer Bürgern könnte dafür sprechen, dass auch dieser bereits mit seiner Familie in Quedlinburg gelebt hatte.

⁹¹ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 202–204 (24.8.1541), fol. 205 (24.8.1541). Allein das Münchenfeld scheint von einigem Wert gewesen zu sein, da der Halberstädter Dompropst Balthasar in den 1530er-Jahren versucht hatte, es für 1000 Taler vom Kloster Michaelstein zu erwerben. Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 12.

⁹² Vgl. LORENZ, *Moritz von Sachsen*, S. 131.

⁹³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 114–126 (vor dem 30.11.1544).

⁹⁴ Während die Kapitularinnen den Stiftungsschatz bislang gemeinsam verwahrt hätten, sei er nun einzig im Besitz der Äbtissin. Auch habe die Äbtissin mit Herborts Rat freigewordene Stiftsprälaturen mit unmündigen Kindern besetzt. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 118v, 119r (vor dem 30.11.1544).

⁹⁵ Botho zu Stolberg-Wernigerode habe 1515 Stifthsauptmann Veit von Drachsdorf bestochen, damit dieser die Wahl seiner Tochter zur Äbtissin des Stiftes bei Herzog Georg empfahl. Deshalb sei die Wahl der Äbtissin durch das Stiftskapitel vom Schutzvogt abhängig und nicht frei. Die hinter dem Rücken von Moritz geschehene Wahl einer Regensteiner Gräfin zur Koadjutorin und Nachfolgerin von Äbtissin Anna II. sei vor diesem Hintergrund unzulässig. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 118r (vor dem 30.11.1544) sowie die Beschwerden der Gemeinde, GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 140v–145, bes. fol. 143r (ca. 1544). In der Regensteiner Gräfin kann einzig Maria von Regenstein als Nichte von Äbtissin Anna II. gesehen werden. Vgl. Kap. 6, Anm. 74 der vorliegenden Arbeit.

⁹⁶ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 116v, 119v, 121r, 126r (vor dem 30.11.1544).

gemenh“ habe.⁹⁷ In den ausnahmslos gegen das Stift gerichteten Beschwerden wurde Stiftsrat Valentin Herbort⁹⁸ mehrfach als Meuterer, Tyrann und Gegenspieler der sächsischen Interessen in Stadt und Stift beschrieben.⁹⁹ Als Rat der Äbtissin habe er geäußert, dass Anna II. Herzog Moritz „das Regiment zû Qüedelbürg nicht werde lassen, wie es Herzogk George gehabt“, weil sie eine Reichsfürstin sei und „das haûs zû Sachssen, die voigteÿ von ihr zû Lehene“ habe. Sollte Moritz ihre vom Kaiser verliehenen Rechte missachten, habe die Äbtissin das Recht, ihm die Vogtei zu entziehen und anderweitig darüber zu verfügen. Denn die Äbtissin sei, wie ihre Urkunden beweisen, „nimandes keiner Obrigkeit gestendig, dan alleine gott, vnd

⁹⁷ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 123v (vor dem 30.11.1544).

⁹⁸ Über Valentin Herbort fehlen zusammenhängende biografische Nachrichten. Lorenz vermutet in ihm einen „Theologe[n] und Lehrer“, während Otto Laeger nach Sichtung der Magdeburger Akten schreibt, dass „in der gegenwärtigen Zeit [...] der Magister [Herbort, E.R.] so gut wie völlig unbekannt“ sei. LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 132; LAEGER, Beiträge, S. 135. Auf der Grundlage eingehender eigener Forschungen sind zumindest einzelne Stationen seines Lebens rekonstruierbar: Nach eigener Auskunft wurde er etwa 1475 geboren und hatte neun Kinder. An der Universität Erfurt ist er 1506 als Student aus Quedlinburg immatrikuliert, stammt aber nach Auskunft der Gemeinde 1544 nicht von hier. Anhand der Präbendatenrechnungen kann seine Herkunft aus Badeborn angenommen werden. 1517 ist er Lehnsnehmer der Äbtissin und 1535 Rat der Pröpstin Margaretha von Schwarzburg. 1538 greift er als Rat der Äbtissin in Streitigkeiten im Stadtteil Woord ein und lässt sich in den Jahren 1540–1544 mehrfach in dieser Position nachweisen. Letztmalig ist er 1547 während der Besetzung Quedlinburgs durch Kurfürst Johann Friedrich I. im Dienst der Äbtissin auffindbar. Sein Hausarrest dauerte bis mindestens 1551 an. Die Annahme von LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 134, Herbort habe adeligen Schülern Privatunterricht gegeben, ist abzulehnen. Lorenz gab die Quellenstelle mit der Bitte Herborts an Moritz wegen der Lockerung seiner Bestrickung falsch und unvollständig wieder. Herbort wollte seinen „herren Junckeren vnd Stheten welchen ich mit Dienste vorwandt“ wieder dienen können. Somit stand Herbort als Rat bei verschiedenen Herren in Diensten und bestritt daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie. Vgl. zu Herborts eigenen Angaben GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158c 3, fol. 151rv (13.4.1545). LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 134 datiert diese Quelle fälschlicherweise auf den 14. April; zur Aussage der Gemeinde vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 143r (s. d.); zur Herkunft aus Badeborn vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 25, fol. 1 (1537), wo ein „Herbort Herbord in padeborn“ erwähnt wird; REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, S. 7, Abb. 12; vgl. weiterhin: WEISSBORN, Acten der Erfurter Universität, Teil II, S. 249; LASA, Cop. 822, fol. XXII (1517); LASA, U9, B III, Nr. 25 (14.2.1535); VOIGT, Geschichte, III, S. 206, 222; LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 195–196 (6.9.1540); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158c 3, fol. 81v (1541); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 29 (15.2.1543), Nr. 2, fol. 140–158 (Ende 1544), Nr. 2, fol. 467–468v (1547) sowie Kap. 9, Anm. 124 der vorliegenden Arbeit.

⁹⁹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 116r, 118v, 126v (vor dem 30.11.1544).

dem Keÿser, ane alle Mittel“.¹⁰⁰ Jene Herbolt vorgeworfenen Aussagen decken sich mit den Erkenntnissen zur Titulatur der Äbtissin, da die geborene Gräfin Anna II. etwa zur gleichen Zeit die „Fürstin“ in ihre Selbstbezeichnung aufnahm.¹⁰¹ Kurze Zeit später vertrat Anna II. diese Position auch persönlich gegenüber sächsischen Räten¹⁰² und griff unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen und nach einer wesentlich längeren Vorbereitungszeit ein Projekt wieder auf, das bereits ihre Vorgängerinnen Äbtissin Magdalena von Anhalt und begrenzt auch Äbtissin Hedwig von Sachsen verfolgt hatten:¹⁰³ Hatten die sächsischen Schutzvögte 1477 die Herrschaft über die Stadt Quedlinburg nur *de jure* für die Äbtissin wiedererrungen, *de facto* aber für sich selbst, wollte Anna II. auf der Grundlage kaiserlicher Privilegien eine echte stiftische Herrschaft unter Zurückdrängung schutzvogteilicher Ansprüche errichten. Im Fall Äbtissin Magdalenas endete dieses Vorhaben rasch mit ihrer Vertreibung durch Herzog Georg. Etwa 30 Jahre später verfügte Äbtissin Anna II. durch die Säkularisierung des Wiperti- und des Marienklosters auf dem Münzenberg über bessere finanzielle Ressourcen. Sie hatte fast drei Jahrzehnte Regierungserfahrung gesammelt. Auch konnten die Inhaberinnen der anderen Prälaturen vom Schutzvogt kaum über ihre Familien gegen Anna II. in Stellung gebracht werden, da keine Lehnverbindungen zu den Albertinern bestanden und darüber hinaus die Pröpstin und eine Kanonisse Nichten der Äbtissin waren.¹⁰⁴ Und dennoch musste

¹⁰⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 125v (vor dem 30.11.1544).

¹⁰¹ Vgl. Kap. 6.2 der vorliegenden Arbeit. Auch decken sie sich mit dem Lehnrecht. Der Vasall leistete dem Lehnsherrn einen Treueeid und erhielt dafür ein Lehen, das aus Land oder auch einem Amt bestehen konnte. Wenn der Vasall den Treueeid gegenüber seinem Lehnsherrn brach (sogenannte Felonie), konnte dies „die Einziehung des Lehens vonseiten des Lehnsherrn zur Folge haben“. Im Fall der Quedlinburger Äbtissin und ihres Schutzvogts gerät dieses übliche Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasallen jedoch in Schiefelage. Üblicherweise war der Vasall gegenüber dem Lehnsherrn zu ‚Rat und Hilfe‘ (‚consilium et auxilium‘) verpflichtet, während der Lehnsherr seinem Vasallen ‚Schutz und Schirm‘ zusagte. Die Quedlinburger Schutzvögte nahmen nach diesem Verständnis sowohl die Funktionen des Lehnsherrn als auch die des Vasallen wahr. Die Äbtissin als Lehnsfrau war selbst außerstande, ihrem Schutzvogt das erblich vergebene Lehen zu entziehen, und hätte dafür des Kaisers oder des Kammergerichts bedurft. KÜHNER, Christian: Vasall. In: EdN 13, Sp. 1195–1096, bes. Sp. 1195, vgl. weiterhin: REYNOLDS, Fiefs; AUGÉ, Lehnrecht; PATZOLD, Das Lehnswesen; DENDORFER/DEUTINGER, Das Lehnswesen.

¹⁰² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 111–112 (10.12.1544).

¹⁰³ Vgl. Kap. 2.1 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰⁴ Pröpstin Katharina von Leiningen-Westerburg und Dechantin Elisabeth von Gleichen werden in ihren Ämtern zwar erst 1545 erstmals urkundlich erwähnt, hatten sie aber wahrscheinlich bereits vorher inne. Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit. Darauf verweist auch die anonyme Klage gegen die Äbtissin aus dem Jahr 1544, wonach Anna II. die Prälaturen des Stiftes mit Kindern besetzt habe. Vgl. GStA PK,

Anna II. mit massivem Widerstand durch Herzog Moritz und den Rat rechnen, der ab August 1544 auffällig hohe Rüstungsausgaben in den Stadtrechnungen verzeichnete.¹⁰⁵

Die vielfältigen und detaillierten Klagen gegen die Äbtissin aus dem Herbst 1544 bildeten die Grundlage einer ebenso detaillierten Instruktion von Herzog Moritz für seine Räte Ernst von Miltitz auf Watzdorf, Dr. Georg Komerstadt, Wolf Koller/Keller und Johann Strammburger.¹⁰⁶

Den Anfang Dezember¹⁰⁷ in Quedlinburg ankommenden Gesandten wurden darin die allermeisten der Klagepunkte zur näheren Untersuchung aufgetragen. Stiftsrat Valentin Herbort, den ‚Tyrrannen und Meuterer‘ im Namen der Äbtissin, sollten sie „gefenclich einziehen“, wenn er nicht mit ihnen kooperiere oder die Gemeinde „zû der vnbillickeit beschweret“.¹⁰⁸ Bereits die Ankunft der sächsischen Kommission in Quedlinburg förderte wie schon zuvor in kurzer Zeit eine Vielzahl von Beschwerden, Berichten und Anfragen aus der Bevölkerung zutage, nach denen dem Anschein nach nicht erst mühsam zu forschen war, sondern die freiwillig und mit unterschiedlichen Intentionen vorgebracht wurden.¹⁰⁹

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 118v (vor dem 30.11.1544).

¹⁰⁵ Nach kleineren Ankäufen von Spießen bei Landsknechten schaffte der Rat am 15. September und am 11. November 100 lange Spieße und 100 Spießeisen an, die aus Lutterberg und aus dem Frankenland geliefert wurden und zusammen 42 Taler kosteten. Auch Ausgaben für neue Fußketten und Tonnen zum Salpetermischen, also für die Schießpulverproduktion, finden sich in den Rechnungen. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 25 (1544), fol. 20v–22r. Im Vergleich mit allen anderen Ratsrechnungen des 16. Jahrhunderts sind diese Ausgaben für Rüstungsgüter singular.

¹⁰⁶ Zur Instruktion vgl. die vollständige Fassung GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 20–24 (30.11.1544) sowie die Fragmente GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3, fol. 9–10 (s. d.); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 99–100 (s. d.). Zu den Funktionen der sächsischen Räte innerhalb der albertinischen Verwaltung vgl. PKMS, I, S. 747, 750, 756; PKMS, II, S. 1050, 1053f, 1060 sowie GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 25r (12.12.1544).

¹⁰⁷ Anna II. wurde die Ankunft der sächsischen Räte durch Moritz in einem Schreiben Ende November angekündigt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 102 (30.11.1544).

¹⁰⁸ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 24v (30.11.1544).

¹⁰⁹ Darunter war der Bericht des ehemaligen Priors Johann Abe über die Augustinerklosterkleinodien, ein Verzeichnis über den Besitz des Franziskanerklosters, ein Register der Einnahmen und Ausgaben des zum Kloster Michaelstein gehörenden Grauen Hofes in der östlichen Altstadt, eine Liste von Personen, die eine Kirche in der Quedlinburger Feldmark abgerissen hatten und deshalb bestraft worden waren, eine Klage wegen der Nutzung eines Gehölzes des Klosters Wendhausen, eine Auflistung verschiedener Rechtsfälle für den Streit um Ober- und Niederge-richte sowie eine längere Klageschrift der Quedlinburger Gemeinde gegen den

Auch der Quedlinburger Rat sandte zwei ausführliche Berichte an die sächsischen Räte.¹¹⁰ Bereits am 7. Dezember beschwerten sich die Ratsherren über den von Anna II. eingesetzten Superintendenten Andreas Ernst, der in seinen Predigten an St. Benedikti die Gemeindeglieder als „Rotten, Schwermer geister, Lestermeüler vnd Judas Samen“ beschimpft hatte.¹¹¹ Da die Ratsherren angaben, einen Brief mit verschiedenen Klagen an Herzog Moritz gesandt zu haben, womit sie unter den Klägern gegen die Äbtissin waren, bezogen sich die Beschimpfungen des Superintendenten wohl auf die Illoyalität des Rates gegenüber Anna II. und die ihnen von Ernst vorgeworfene Kollaboration mit dem Schutzvogt. Doch können die Kategorien Loyalität/Illoyalität und Kooperation/Kollaboration nicht mit der Eindeutigkeit dem Verhalten des Rates und der Gemeinde zugeordnet werden, wie es hier den Anschein macht. Die Untertanen waren sowohl der Äbtissin als auch dem Schutzvogt gegenüber mit Eiden ver-/gebunden und wurden von beiden Seiten bei ihren geschworenen Eiden zum Gehorsam gegenüber und zur Mitarbeit bei der Verfolgung der divergierenden Ziele aufgefordert. Argumentativ konnte sich der Schutzvogt auf die bislang vor allem durch Herzog Georg geübte Praxis, das sogenannte alte Herkommen, im Verhältnis zur Äbtissin und zur Stadt berufen, die Äbtissin führte noch ältere kaiserliche Privilegien an, die jedoch – falls überhaupt – schon sehr lange keine ihrer Vorfahrinnen erfolgreich hatte wahrnehmen beziehungsweise anwenden können. Zusätzlich verkompliziert wurde diese Situation durch den auch von Anna II. besiegelten Vertrag vom August 1539, in welchem sie vor allem wichtige Gerichtsrechte des Stiftes in der Quedlinburger Feldmark an den Schutzvogt abgetreten hatte. Während Anna II. die Gültigkeit des Vertrages unter anderem wegen der fehlenden Zustimmung des Stiftskapitels bestritt, verpflichtete der Schutzvogt den Stifthsauptmann und den Rat auf die Durchsetzung der darin vereinbarten Punkte. Die Kooperation und die Loyalität des Rates gegenüber dem Schutzvogt mussten Vorwürfe der Illoyalität und der Kollaboration mit dem Gegner vonseiten der Äbtissin nach sich ziehen.

Rat, die Äbtissin, Stiftsrat Herbort, den Schulmeister und den Superintendenten Andreas Ernst. Vgl. zu Abes Schreiben: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 255–256 (6.12.1544); zum Franziskanerkloster fol. 145v–146 (s. d.); zum Grauen Hof fol. 133–137 (s. d.); zur abgerissenen Kirche fol. 131–132 (s. d.); zum Gehölz des Klosters Wendhausen fol. 254–255 (8.12.1544); zur Sammlung von Rechtsfällen fol. 108–111 (s. d.); zu den Beschwerden der Gemeinde fol. 140v–145 (s. d.).

¹¹⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 91–96 (nach dem 7.12.1544), fol. 101–106 (9.12.1544).

¹¹¹ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 83rv (7.12.1544).

Einige der sowohl gegen die Äbtissin und ihre Bediensteten als auch gegen den Rat gerichteten Beschwerden verweisen auf die Existenz eines vierten Akteurs, der nach der Eroberung Quedlinburgs 1477 zwar in seinem politischen Einfluss marginalisiert worden war, jedoch weiterhin eigene vom Rat und der Äbtissin partiell verschiedene Interessen verfolgte: die Gemeinde der Quedlinburger Bürger. Valentin Herbort wurde auch seitens der Gemeinde als Ursache aller „bosen sach [...] verderbnüs [und, E.R.] tiranney“¹¹² angesehen. Vom Schutzvogt erhoffte sich die Gemeinde mehr Partizipation an der städtischen Regierung, da der Rat ohne die Viertelsmeister¹¹³ als Vertreter der Gemeinde regiere. Die Machtlosigkeit der Gemeinde und ihrer Vertreter, der Viertelsmeister, drückte sich darin aus, dass keiner mehr wisse, welche Rechte und Pflichten die Viertelsmeister überhaupt noch hätten beziehungsweise was „ihr recht amppt“ eigentlich sei.¹¹⁴

Die gesammelten Klagen fassten die sächsischen Räte zu einer umfanglichen Schrift in 33 Punkten zusammen und sandten sie an Anna II.,¹¹⁵ die wegen der Abwesenheit ihrer Räte erst nach der Abreise der Gesandtschaft direkt an Herzog Moritz mit einer ausführlichen Erwidierungsschrift antworten konnte.¹¹⁶ Auch die sächsischen Abgesandten erstatteten Moritz Bericht.¹¹⁷

Die Äbtissin betonte bereits bei ihrer Entschuldigung wegen der erst verspätet erfolgten Antwort ihr kaiserliches Recht zur Aufrichtung einer Polizeiordnung und weiter, dass Moritz als ihr Schutzvogt einzig zu ihrem Schutz und zu nichts darüber hinaus berechtigt sei. Bei weiteren Eingriffen drohte sie mit Klagen vor dem Kaiser.¹¹⁸ Weil der Stiftsrat Valentin Herbort von den sächsischen Gesandten am 11. Dezember in seinem Haus im Westendorf unter Hausarrest gestellt und tags darauf in der Altstadt Quedlinburg im Haus von Johann Steinacker verhört wurde, war Anna II. wahrscheinlich ohne Räte und musste erst bei ihrer Familie in Stolberg um Hilfe nachsuchen. Ein Gedächtnisprotokoll von Herbort gibt Auskunft über das Verhör.¹¹⁹ Die Räte befragten ihn sowohl allein als auch im Beisein

¹¹² GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 143r (s. d.).

¹¹³ Vgl. dazu Kap. 3, Anm. 140 der vorliegenden Arbeit.

¹¹⁴ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 142v (s. d.).

¹¹⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 103–108 (10.12.1544).

¹¹⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 114–131 (nach dem 10.12.1544).

¹¹⁷ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 25–29 (12.12.1544).

¹¹⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 111–112 (10.12.1544).

¹¹⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 136–139 (nach dem 12.12.1544); zudem: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 208rv

des sitzenden beziehungsweise regierenden Rates, wobei Bürgermeister Claus Rübestreit und Stadtvogt Fricke Quenstedt weitere Klagen gegen Herbort vorbrachten. Zusammengefasst sagte Herbort aus, stets nur auf Befehl der Äbtissin gehandelt zu haben, die alles verantworten könne. Über den Verbleib der Stiftskleinodien, der Urkunden und Siegel wisse er nichts. Er widersprach der Behauptung des Rates, die Äbtissin wolle Herzog Moritz vom Kaiser die Erbvogtei entziehen lassen. Auch leugnete er, dass er der Äbtissin zu Klagen vor dem Kammergericht wegen des Klosters Michaelstein und zur Verwendung einer neuen Titulatur geraten habe. Die Klage Herborts über seinen Gegenspieler Georg von Dannenberg provozierte einen Wutausbruch des Stiftshauptmanns, der Herbort laut dessen Bericht damit gedroht haben soll, ihm in seinen „weyssen bardt [zu, E.R.] greiffen“, bis dem Stiftsrat der Schweiß über das Gesicht laufe.¹²⁰

Gegenüber den sächsischen Gesandten musste Herbort einen Eid ablegen, sich Anfang Januar 1545 in Dresden zu einem weiteren Verhör einzufinden, über das er ebenfalls ein Protokoll anfertigte. Gegen einen Eid, künftig niemandem mehr ohne Vorwissen und Zustimmung des Herzogs zu dienen, wurde Herborts Arrest schließlich in sein eigenes Haus nach Quedlinburg verlegt, das er von nun an nicht mehr verlassen durfte.¹²¹ Die Klagen Annas II., die sie wegen Herborts „Bestrickung“¹²² durch einen Anwalt vor Moritz, dem Kaiser und dem Kammergericht anbringen ließ,¹²³ erbrachten nicht die erwünschte Wirkung, weshalb der ehemalige Stiftsrat mindestens sieben Jahre lang bis Mai 1551 unter Hausarrest lebte und schließlich verarmt war.¹²⁴ Nachdem Herbort als Stütze der stiftischen Herrschaft über die Stadt beseitigt war, wandte sich Dannenberg dem Superintendenten und Pfarrer an St. Benedikti zu. In einem Schreiben an die Räte der erst kürzlich abgereisten sächsischen Gesandtschaft

(s. d.); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 63–67 (s. d.).

¹²⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 139r (nach dem 12.12.1544); vgl. auch LORENZ, Moritz von Sachsen.

¹²¹ Vgl. zum Protokoll: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 152–156v (nach dem 12.2.1545). Die Fragen und die Antworten Herborts waren weitgehend identisch mit denen vom Dezember 1544 in Quedlinburg. Vgl. zum schriftlichen Eid Herborts: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 157 (12.2.1545).

¹²² Vgl. dazu: „bestricken“. In: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, Berlin/New York 2002, Sp. 2013–2015.

¹²³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 140–141 (1.1.1545), fol. 142–145 (Anfang 1545), fol. 146–148 (s. d.), fol. 150 (8.1.1545), fol. 158 (8.1.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 207rv (26.1.1545), fol. 209rv (12.2.1545).

¹²⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 597v (1.5.1548), wo Anna II. gegenüber dem Kaiser klagt, dass Herbort „teglich vff der gruben heergeet“, also dem Tode nahe ist, und „wid billickeit in bestrickung gehalten“ werde. Weiterhin: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 707r (vor dem 11.5.1551).

erinnerte er, dass der Rat und die Gemeinde von Andreas Ernst „heftig injuriert vnnd geschmehet“ worden seien, weshalb die Adressaten ihm raten sollten, wie die Superintendentur in Quedlinburg neu besetzt werden könne.¹²⁵

Die beiden Verhöre Herborts und wahrscheinlich besonders die von Anna II. vertretenen Herrschaftsansprüche führten in Dresden zu einem noch entschiedeneren Vorgehen gegen die Äbtissin, als dies zuvor bereits der Fall war. Moritz bat Anfang 1545 seinen Schwiegervater, Landgraf Philipp von Hessen, um Rat, weil sich die Äbtissin mit den Harzgrafen verbünde und Letztere im Stift künftig nurmehr ihre Töchter sehen wollten. Philipp möge ihm schreiben, wie er sich gegen die Äbtissin wenden könne, denn die Absichten Annas II. und der Harzgrafen würden seiner Vogtei über das Stift schaden.¹²⁶ Kurz darauf sandten Moritz und sein Bruder August die Räte Christoph von Carlowitz und Dr. Stramberger mit einer Instruktion zum Kaiser nach Worms, die unter anderem eine lange Anklage gegen die Äbtissin auf Grundlage der zuvor in Quedlinburg gesammelten Beschwerden enthielt. Anna II. gebrauche die Einkommen der anderen Prälaturen für sich, sie habe zwei Klöster (Wiperti und Münzenberg) zum Stift gezogen und zwei andere (Walbeck und Wendhausen) verkauft, sie ließ die Stiftsprivilegien und -kleinodien wegbringen und verweigere Moritz die Auskunft über deren Verbleib, sie besetze die Prälaturen mit jungen Mädchen, bestimme ohne Zustimmung von Moritz ihre Nachfolgerin und bringe die Güter des Stiftes an ihre Verwandtschaft. Deshalb drohte Moritz damit, seine Rechte am Stift notfalls wie 1477 mit dem Schwert sichern zu müssen. Da zu erwarten sei, dass Anna II. vor Karl V. „ihrem brauch nach“ unbegründet Klage einreichen werde, solle ihr kein Glauben geschenkt werden. Christoph von Carlowitz fügte nachträglich in die Instruktion ein, der Schutzvogt wolle der Äbtissin keineswegs ihr jährliches Einkommen nehmen, einzig sei die von Anna II. missbräuchlich genutzte „weltliche regierung [...] in ander wege zu bestellen“.¹²⁷ Durch diese Hinzufügung wurde das bereits 1503 verfolgte Projekt zur Übergabe der weltlichen Regierung des Stiftes an den Schutzvogt wieder aufgenommen, wonach der Äbtissin einzig ihr Einkommen und eventuell die *spiritualia* des Stiftes geblieben wären.¹²⁸ Angesichts der Klagen gegen sie holte Anna II.

¹²⁵ GSa PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 236rv (23.1.1545).

¹²⁶ Vgl. das Konzept des Schreibens an Landgraf Philipp von Hessen: GSa PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1, fol. 223–224 (vor dem 12.2.1545).

¹²⁷ PKMS, II, Nr. 651, S. 154f (12.2.1545).

¹²⁸ Vgl. GSa PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 3, fol. 70rv (30.5.1503); LASA, U9, A III, Nr. 3 (30.5.1503) sowie Kap. 2.1 der vorliegenden Arbeit.

ein ausführliches Rechtsgutachten ein, das zur Grundlage ihrer späteren Gegenklagen gegen ihren Schutzvogt wurde.¹²⁹

Nur etwa einen knappen Monat später schritt Moritz zur Umsetzung seiner Pläne.¹³⁰ Anfang März 1545 befahl er Dannenberg, den Rat und die Gemeinde der Stadt Quedlinburg sowie alle anderen Untertanen des Stiftes anzuweisen, künftig allein ihm als Schutzvogt, Dannenberg als Stifthsauptmann oder seinem Vertreter gehorsam zu sein und alle Gerichtsfälle einzig bei der Stifthsauptmannei vorzubringen. Anna II. sollten lediglich ihre Einnahmen wie bisher zustehen. Als Begründung für diesen gewaltsamen Eingriff in die Rechte der Äbtissin brachte Moritz einige der bereits bekannten Klagen vor.¹³¹ Als Dannenberg den Befehl der Äbtissin zustellte und zunächst die Richter und Schöffen anwies, keinen Gerichtstag mehr im Namen der Äbtissin anzusetzen, forderte Anna II. zeitnah das Gerichtspersonal zu sich auf das Schloss, wo ihm die Privilegien des Stiftes vorgelesen und sie auf ihre Eide hingewiesen wurden. Kurz darauf wurden auch Dannenberg selbst, der Rat und die gesamte Gemeinde aufs Stift befohlen, allerdings schickte der Rat nur einige Vertreter, während Dannenberg kaum überraschend nicht erschien. Den Abgesandten des Rates übergab die Äbtissin im Beisein eines ihrer Brüder und etlicher weiterer Adelliger ihre Appellation am Kammergericht, die die Ratsherren zwar nicht annehmen wollten, jedoch am Folgetag an die Tür des Ratskellers gesteckt vorfanden.¹³²

Der durch die Drohungen der Äbtissin geängstigte Rat wandte sich mit der Bitte um Aussetzung des Befehls an Moritz, der jedoch darauf beharrte.¹³³ Die im Streit zwischen Äbtissin und Schutzvogt ebenso zwischen den Stühlen sitzenden Richter und Schöffen baten die Äb-

¹²⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 785–801 (1545). Zur Datierung vgl. fol. 797, wo erwähnt wird, dass die Amtseinsetzung Dannenbergs im „vergangenen iar“ geschehen sei. Da Georg von Dannenberg am 4. Mai 1544 als Stifthsauptmann eingeführt wurde, ist die Quelle in das Jahr 1545 zu datieren. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 25 (1544), fol. 14r.

¹³⁰ Vgl. im Überblick dazu: LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 135–137.

¹³¹ Anna II. verweigere die Auskunft über den Verbleib der Stiftsprivilegien und -kleinodien, verletze die Rechte der Vogtei und zahle die von Moritz für das Stift ausgelegte Türkensteuer nicht an ihn zurück. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 167–168 (9.3.1545).

¹³² Vgl. dazu die Kopie des Berichts von Dannenberg an Moritz über die Reaktionen auf den Befehl zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Äbtissin: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10185/4, fol. 75c–76 (26.3.1545). Die Äbtissin informierte ihre Untertanen auch durch einen öffentlich angeschlagenen Brief über ihre Klage am Kammergericht. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 294^a (26.3.1545).

¹³³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 283–285 (28.3.1545), fol. 295 (30.3.1545), fol. 295v–296 (30.3.1545); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 196 (30.3.1545), fol. 197 (30.3.1545); LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 135.

tissin, sich „doch ihn disse sachen [zu, E.R.] schicken“ und nachzugeben. Georg von Dannenberg nutzte seine neuen Befugnisse sogleich, um den missliebigen Superintendenten Andreas Ernst und auch den Schulmeister abzusetzen. Gesandten der Äbtissin gegenüber äußerte er, das jetzige Vorhaben von Herzog Moritz „müste Also einen fortgang hab[en]“ und es würde wenig oder gar nichts helfen, wenn Anna II. auch „keyserliche Mandata ausbring[e]“. Als „Exempel“ verwies er auf Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg und wie dieser „mit d[er] Äbtissin, E.R.] von gandersheim angezog[en]“. ¹³⁴ Da Dannenberg am gewaltsamen Vorgehen gegen das Gandersheimer Stift wahrscheinlich beteiligt war, dürfte ihm dieses „Exempel“ noch vor Augen gestanden haben. Es liegt deshalb nahe, dass Dannenberg mit diesem Erfahrungsschatz Herzog Moritz oder seinen Räten bei den Eingriffen in Quedlinburg beratend zur Seite gestanden hatte. Der erfolgreiche Ausgang dieser Maßnahmen war trotz Dannenbergs Gewissheit offen.

Bereits Ende April gelang es dem im Namen der Äbtissin mit der Klage am Kammergericht beauftragten Dr. Jacob Huckel, Strafmandate gegen Herzog Moritz, Georg von Dannenberg, den Rat, Richter, Schöffen und die ganze Gemeinde zu erwirken, ¹³⁵ die Anfang Mai in Quedlinburg eingingen. ¹³⁶ Dem Wortlaut nach erfüllten die Verfügungen der Mandate die in sie gesetzten Hoffnungen des Stiftes vollends: Der Graue Hof und das Kloster Michaelstein seien binnen sechs Tagen an die Äbtissin zurückzugeben, Herbort müsse aus seinem Hausarrest entlassen werden und Dannenberg der Äbtissin das bislang verweigerte Handgelöbnis leisten, der Befehl zur Gehorsamsverweigerung gegenüber Anna II. sei aufzuheben, und die Bürger sollten zum Gehorsam gegenüber der Äbtissin zurückkehren. ¹³⁷

Die kaiserlichen Befehle wurden – zumal so schnell wie verlangt – jedoch weder vom Rat noch von der Gemeinde und schon gar nicht von Dannenberg und Herzog Moritz befolgt. Von seinen Gesandten auf dem Wormser Reichstag erhielt Moritz den Rat, den zu verhindernden Prozess vor dem Kammergericht durch Ausflüchte und Gegenreden aufzuhalten. ¹³⁸ Die Räte Landgraf Philipps rieten Moritz

¹³⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 200–201r (Anfang 1545).

¹³⁵ Insgesamt drei Mandate wurden für jeweils unterschiedliche Personenkreise ausgestellt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 181–185 (21.4.1545), fol. 187–190 (21.4.1545), fol. 191–193 (21.4.1545). Vgl. zudem das Schreiben Huckels an Anna II. mit der Nachricht, dass die Mandate ausgegangen seien: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 177–180 (26.4.1545).

¹³⁶ Über die Ankunft der Mandate informierte Dannenberg Herzog Moritz. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 320 (8.5.1545).

¹³⁷ Vgl. LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 139.

¹³⁸ Vgl. PKMS, II, Nr. 695, S. 246 (5.5.1545).

ebenfalls Anfang Mai zum Protest gegen die Klage Annas II. vor dem Kammergericht, zu verschiedenen Nachforschungen wegen der Entrichtung der Türkensteuer und hinsichtlich der Beratungen der Äbtissin mit den Harzgrafen zu getrennten Verhören Letzterer.¹³⁹

Um Exaudi (17. Mai) 1545 kam Moritz für drei Tage nach Quedlinburg, um „die durch das kaiserliche Poenalmandat erregte Bürgerschaft durch persönliche Anwesenheit zu beruhigen“.¹⁴⁰ Dieser Hoffnung der Bürger entsprach Moritz und versicherte, sie gegenüber dem Kaiser zu vertreten. Dass sich nicht nur die Fronten verhärtet hatten, sondern sich der Konflikt auch um Rang und Ehre der Beteiligten drehte, zeigt die Beobachtung, dass es zu einem Treffen zwischen Anna II. und Moritz bei dieser Gelegenheit nicht kam, obwohl die Äbtissin während der gesamten Zeit im Stift war.¹⁴¹ In konsequenter Ausübung seiner Ansprüche im Reichsstift hatte Moritz der Äbtissin seine Ankunft nicht angekündigt. Im Gegenzug weigerte sich diese, dass sie zu ihm kommen, ihm „zu füssen fallenn vnnd flehenn solte“.¹⁴²

Im Vorfeld von Moritz Besuch in Quedlinburg wurden durch den Rat wiederum viele Beschwerden gegen die Äbtissin gesammelt,¹⁴³ die in den meisten Punkten mit vorangegangenen Gravamina identisch waren. Neu waren die Vorwürfe, Anna II. habe Teile des Augustinereremitenklosters einreißen und den Hausrat dieses und des Franziskanerklosters aufs Stift bringen lassen.¹⁴⁴ Auch die Evakuierung der Stiftskleinodien war der Aufmerksamkeit der Bürger nicht entgangen.

¹³⁹ Vgl. PKMS, II, Nr. 698, S. 261, Anm. 1 (9.5.1545). Moritz hatte sich beschwert, die Grafen wollten stets eine ihrer Töchter in Quedlinburg als Äbtissin sehen.

¹⁴⁰ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 137. Lorenz gibt die Anwesenheit des Herzogs in Quedlinburg vage mit „um Himmelfahrt 1545“ (14. Mai) an. In der Ratsrechnung dieses Jahres werden hingegen an Exaudi (17. Mai) 59 Taler zur „auslösung“ des Herzogs und seiner Regierung für zwei Nächte verbucht, womit die Bewirtung und Unterbringung im weitesten Sinne gemeint ist. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 26r. In einem Bericht des Jahres 1546 wird erwähnt, dass Herzog Moritz am 16. Mai 1545 in Quedlinburg war. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 21r (nach 7.2.1546).

¹⁴¹ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 152v (16.5./6.6.1545), fol. 159v (6.6.1545).

¹⁴² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 22v (nach 7.2.1546); zudem LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 137.

¹⁴³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301–309 (nach dem 11.5.1545).

¹⁴⁴ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 303rv (nach dem 11.5.1545). In diesem Artikel wurde der hohe Wert der Bibliothek des Klosters betont, von der jedoch kein einziges Buch mehr vorhanden sei. Laut Luther sei die Bibliothek wertvoller als das ganze Kloster. Aus dem Gesamtbestand der Bibliothek werden eine sogenannte kaldeische und eine hebräische Bibel besonders hervorgehoben. Im Quedlinburger Ratsarchiv findet sich eine einzelne Seite einer hebräischen Bibel, die als Einband einer Ratsrechnung aus dem Jahr 1532 diente. Am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde sie von jenem Rechnungsband abgenommen und seitdem mit anderen Handschriften geson-

Der Rat machte genaue Angaben darüber.¹⁴⁵ Besonders eifrig waren die Ratsherren darin, Argumente für den Einfluss des Schutzvogts im Stift zu sammeln, da Anna II. hier Herzog Moritz „in der Religion Sachen“ keine Handhabe zugestand.¹⁴⁶ Die zusammengetragenen Fälle aus der jüngeren Stiftsgeschichte enthalten zumeist gewaltsame Ein- und Übergriffe Herzog Georgs und der Stiftshauptmänner gegenüber den Äbtissinnen Hedwig, Magdalena und Anna II.¹⁴⁷

Der Konflikt zwischen Anna II. und Moritz war durch die Klagen und ihre Widerlegungen, durch den Befehl von Moritz zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Äbtissin und durch kaiserliche Strafmandate gegen Moritz, Dannenberg und die Untertanen festgefahren. In dieser Situation suchten Anna II. und Moritz nach Unterstützung von außen. Moritz hatte sich bereits zuvor an seinen Schwiegervater Landgraf Philipp von Hessen gewandt, um von ihm Ratschläge im Vorgehen gegen die Äbtissin zu erhalten. Ende Mai versuchte er über die Stolberger Grafen Druck auf die Äbtissin auszuüben. Anna II. wolle ohne die dafür nötigen Einkünfte aus dem Reichsstift ein Fürstentum machen, unter ihrer Regierung werde die Stadt Quedlinburg verwüstet, ja sie sei des Stifts „verderb, schade[n] vnd nachtheil“.¹⁴⁸ Statt dass die Quedlinburger Äbtissin für die 1477

dert verwahrt. Vgl. StA QLB, 15, Handschriften, Einzelstücke, Nr. 71 (13. Jahrhundert).

¹⁴⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301v (nach dem 11.5.1545). Demnach seien kurz vor Weihnachten 1544 mehrere Kästen vom Stiftsberg nach Wernigerode und bereits zu *Conceptiones Mariae* (8. Dezember) 1544 ein sehr schwerer Kasten nach Gernrode gefahren worden.

¹⁴⁶ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 305r (nach dem 11.5.1545).

¹⁴⁷ Der geborenen sächsischen Prinzessin, Äbtissin Hedwig, war vom Stiftshauptmann im Streit um das Regiment der Zutritt zu ihrem Stift verwehrt worden, Magdalena hatte sich gegen Georg gestellt und deshalb das Stift verlassen müssen. Stiftshauptmann Meisenbach habe mit Zustimmung von Anna II. drei Pfarrer, einen Küster und einen Schulmeister entlassen. Anna II. habe weiterhin die von den sächsischen Visitatoren im Herbst 1540 aufgestellte Kirchenordnung „angenümen vnd zugelassen“, und auch der Bestellung des Superintendenten Johann Silvius durch die Visitatoren habe sie „nach[ge]geben“, also beigestimmt. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 306r (nach dem 11.5.1545); vgl. zu den geschilderten Übergriffen fol. 305rv. Der Einfluss des Schutzvogts auf die Äbtissinnenwahl wurde mit der angeblichen Bestechung des Hauptmanns Drachsdorf durch die Stolberger belegt, die Drachsdorf 300 Taler dafür versprochen hatten, dass er Graf Bothos Tochter Anna bei Herzog Georg empfahl. Unzweifelhaft hatte Anna erst nach den Verhandlungen zwischen ihrem Vater und Herzog Georg und nur mit Zustimmung des Schutzvogts Äbtissin in Quedlinburg werden können. Die Position des Stiftshauptmanns gegenüber der Äbtissin sei nach Auskunft der Ratsherren in der Vergangenheit derart stark gewesen, dass er selbst den Hofmeister und das Gesinde der Äbtissin entlassen konnte. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 307r–309r (nach dem 11.5.1545).

¹⁴⁸ LAsA, A20, VI, Nr. 3, fol. 152r, weiterhin fol. 149v–150r (16.5./6.6.1545).

von sächsischer Seite dem Stift geleistete Hilfe dankbar sei, verklage ihn Anna II. „im Reych mit erdichten berichten“ als „friedbrecher“.¹⁴⁹ Seine Position gegenüber der Familie der Äbtissin ausnutzend, ermahnte Moritz die Stolberger, dass er nicht dulden werde, wenn „vnser lehenleuth od[er] vnderthanen“ der Äbtissin „solchs fürnemen [...] billichen oder darinn rathen“.¹⁵⁰ Wie bereits erwähnt nahmen die Stolberger Grafen auch Lehen von den Albertinern.¹⁵¹ Äbtissin Anna II. antwortete ihren Brüdern ausführlich auf die Vorwürfe von Moritz¹⁵² und richtete nochmals ein Schreiben mit Klagen gegen ihren Schutzbvogt an den Kaiser.¹⁵³ Auch ihr Gesandter auf dem Wormser Reichstag, der Stolberger Kanzler Dr. Franziskus Schüssler, supplizierte eifrig in ihrem Auftrag vor den kaiserlichen Räten.¹⁵⁴ Um noch mehr Druck auf Moritz auszuüben, bat sie Graf Friedrich II. von Fürstenberg und den Bischof von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, ihr vor dem Kaiser behilflich zu sein.¹⁵⁵ Beide waren zu dieser Zeit kaiserliche Kommissare.¹⁵⁶ Der Augsburger Bischof hatte zudem beste Kontakte zur Kurie in Rom, die er seit Frühjahr 1545 nutzte, um die Übertragung des Bistums Merseburg an den Bruder von Herzog Moritz, Herzog August, zu vermitteln.¹⁵⁷ Graf Friedrich II. war „stets ein treuer Parteigänger des Kaisers und der Habsburger“,¹⁵⁸ und der Augsburger Bischof kämpfte als „Renaissancesfürst“ dafür, „die durch die Reformation gestörte Ordnung der einen Kirche unter Leitung

¹⁴⁹ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 152v (16.5./6.6.1545); vgl. zudem: WOZNIAK, Quedlinburg. Kleine Stadtgeschichte, S. 91.

¹⁵⁰ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 153r (16.5./6.6.1545).

¹⁵¹ Vgl. BRÜCKNER, Zwischen Reichsstandschaft, S. 219.

¹⁵² Das Antwortschreiben ist in mehreren Ausführungen überliefert. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 219–225 (6.6.1545); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 153–162 (6.6.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 164–171 (6.6.1545). Moritz reagierte auf dieses Schreiben gegenüber den Stolberger Grafen gereizt, weil er gehofft hatte, sie würden auf ihre Schwester gemäß seinen Vorstellungen einwirken. Da dies nicht geschehen sei, müsse er nun „uff geburliche wege bedacht sein dodurch“ die Klagen Äbtissin Annas II. gegen ihn „abgeschafft werde[n]“. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 177 (18.6.1545).

¹⁵³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 232–240 (vor 4.8.1545).

¹⁵⁴ Davon berichtet Schüssler ihr Anfang August: vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277rv (10.8.1545). Dr. Schüssler stand sonst bei den Stolberger Grafen in Diensten. Vgl. BRÜCKNER, Reichsstandschaft, S. 214; zudem Kap. 6, Anm. 269 der vorliegenden Arbeit.

¹⁵⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 269–270 (18.6.1545), fol. 271–272 (1.7.1545).

¹⁵⁶ Vgl. PKMS, II, Nr. 650, Anm. 1, S. 151.

¹⁵⁷ Vgl. PKMS, II, Nr. 678, S. 213 (20.4.1545); Nr. 689, S. 227 (29.4.1545).

¹⁵⁸ ASCH, Ronald G.: Fürstenberg. In: Schaab, Meinrad/Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 339.

des Papstes und unter dem Schutz des Kaisers wiederherzustellen“.¹⁵⁹ Trotz der zwischen ihr und ihrem Schutzvogt weiterhin strittigen Frage, durch wen die erste evangelische Kirchenordnung und damit die Reformation in Quedlinburg eingeführt wurde, suchte Anna II. im Konflikt mit ihrem Schutzvogt gezielt den altgläubigen Rückhalt im Reich. Dieses Vorgehen der Äbtissin bildet den Versuch, die Vorteile der eigenen Reformationseinführung mit den Vorrechten ihres Status als (altgläubige) Geistliche des Reiches zu verbinden und durch die bewusste Ambiguität der eigenen Position die mit einer eindeutigen pro- oder antireformatorischen Haltung jeweils verbundenen Konsequenzen oder Nachteile zu vermeiden.

Dass Anna II. dezidiert bei führenden Altgläubigen um Fürsprache bei Karl V. warb, dürfte zudem mit dem ihr inzwischen anhaftenden Ruf im Reich beziehungsweise bei den kaiserlichen Räten zusammenhängen: Zu den sehr wenigen zeitgenössischen Quellen, die Aussagen zur Konfession Annas II. beziehungsweise ihrer Wahrnehmung machen, gehört ein Schreiben von Dr. Franziskus Schüssler, der im Auftrag Annas II. den Reichstag zu Worms besuchte. Dr. Schüssler berichtete aus Worms, dass „ob wol e.f.g. [= Anna II., E.R.] des gläubens halben berüchtiget, so hab ich doch so vil mihr möglich gewesen, e.f.g. entschuldiget vnd verantwortet“.¹⁶⁰ Die Äbtissin solle von weiteren Klagen vor den kaiserlichen Räten absehen und sich dem inzwischen eingeschlagenen Vermittlungsweg Karls V. anschließen. Dieser hatte Anfang August 1545 die Grafen von Mansfeld und Barby als Mediatoren bestellt und gegenüber Herzog Moritz die Reichsstandschaft des Stiftes bekräftigt.¹⁶¹ Nachdem Moritz bei Karl V. geklagt hatte, dass die eingesetzten Mediatoren ihm als geborenem Fürsten nicht gleichrangig wären, ernannte der Kaiser Markgraf Albrecht von Brandenburg als zusätzlichen Vermittler.¹⁶²

Für die angesetzten Verhandlungen stattete Moritz seine Gesandten Ende 1546 mit einer umfänglichen Instruktion aus,¹⁶³ die im Wesentlichen die bekannten sächsischen Positionen gegenüber dem Reichsstift und seiner Äbtissin enthielt.¹⁶⁴ Neu und im reformatorischen

¹⁵⁹ RUMMEL, Peter: Truchseß von Waldburg, Otto. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 707–710, hier S. 708.

¹⁶⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 277r (10.8.1545).

¹⁶¹ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 147–148 (1.8.1545); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 275–276 (2.8.1545).

¹⁶² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 281rv (8.11.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 149–150 (8.11.1545).

¹⁶³ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 127–134 (nach 8.11.1545).

¹⁶⁴ Demnach veruntreue die Äbtissin die Stiftsgüter und lege die Stiftsprälaturen zu ihren Gunsten zusammen, sie bringe das Stift in Schulden und habe sich durch Herbot gegen Moritz aufbringen lassen. Um den Verkauf der Stiftskleinodien

Zusammenhang bemerkenswert ist, dass die sächsischen Gesandten offen die Konfession der Äbtissin ins Feld führen sollten: Anna II. könne „mit kar keinem Glimpf noch bestande yhr vhorbringen kegen kay: Mayst. vndt dem Kammergericht, mit der Religion [...] ferben vnd schmücken“, weil die Äbtissin „yhe auch eine bekennerin der Religion Eüangelischer warheit [ist, E.R.], die sie dan auch selbst im ganzen stiftt auß[ge]richt“¹⁶⁵ und Ende 1540 den Visitatoren Herzog Heinrichs ihr Vorhaben verboten habe.

Die Gesandten erhielten den Auftrag, gegenüber den kaiserlichen Kommissaren zu erreichen, dass die Äbtissin die leeren Klöster des Stiftes wiederbesetze und sie in ihrem Besitz restituieren.¹⁶⁶ Dies sollte unzweifelhaft dazu dienen, die Äbtissin auf die altgläubige oder die evangelische Position festzulegen und hätte zum Problem für die Landesherrin werden müssen. Denn nur durch ihre bewusst unklare Positionierung konnte Anna II. nach innen ihr Recht zur Reformation gegenüber ihren Untertanen behaupten und nach außen vor Kaiser und Kammergericht beispielsweise über die Einnahme des Klosters Michaelstein durch ihren Schutzvogt klagen. Zugespißt sollten der Kaiser und das Kammergericht Anna II. dazu dienen, ihre Reformationseinführung im Reichsstift durchzusetzen, in der Folge ihre stiftische Landesherrschaft zu stärken und im Gegenzug traditionelle, aber rechtlich nicht fixierte schutzvogteiliche Ansprüche in Quedlinburg zurückzudrängen. Hätte die Äbtissin die Klöster des Stiftes auf Befehl der kaiserlichen Kommissare wiederbesetzen und restituieren müssen, wäre ihr ein Gutteil ihrer materiellen Herrschaftsgrundlage entzogen worden, weil die Anna II. aus den Klostergebühren zufließenden Einnahmen dann wieder den Konventen zugestanden hätten. Umgekehrt hätte ihr offenes Bekenntnis zur Augsburger Konfession bedeutet, ihre Unterstützung bei Karl V. zu gefährden oder gar zu verlieren. Ungeachtet dieser zunächst nur möglichen Gefahren gerieten die Verhandlungen Ende Februar 1546 schon bei der Frage eines möglichen Tagungsortes ins Stocken¹⁶⁷ und wurden alsbald durch die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges überlagert.

durch Anna II. zu verhindern, sollten dieselben durch den Schutzvogt und die Äbtissin gemeinsam verwahrt werden. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 127–134 (nach 8.11.1545).

¹⁶⁵ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 129v (nach dem 8.11.1545).

¹⁶⁶ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 132v (nach dem 8.11.1545).

¹⁶⁷ Vgl. LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 140; LASA, VI, Nr. 2, fol. 549v–550r (Ende 1547). Als Verhandlungsort wurde demnach Kulmbach in Franken angesetzt, das mehr als 30 Meilen vom Stift entfernt liegt. Dies lehnte Anna II. mit dem Verweis auf die Reichsordnung ab, laut der die sogenannte Malstatt nicht mehr als zwölf Meilen von den streitenden Parteien entfernt liegen dürfe. Die Bitte der Äbtissin,

In der Stadt Quedlinburg¹⁶⁸ war nach der Entlassung von Magister Andreas Ernst durch Georg von Dannenberg seit Frühjahr 1545 die Superintendentur vakant, weshalb der Rat auf Veranlassung des Stifthsauptmanns Ende September 1545 eine dreiköpfige Delegation nach Stettin zu Paul von Rode sandte,¹⁶⁹ um ihn als gebürtigen Quedlinburger¹⁷⁰ um die Übernahme der Superintendentur zu bitten. Paul von Rode hatte sich 1509 in Leipzig und 1512 in Wittenberg immatrikuliert, er wurde 1520 in Wittenberg promoviert und war eventuell mit dem Stiftspräbendaten Andreas Rode verwandt.¹⁷¹ 1531 erhielt er aus Goslar das Angebot, das Amt des Superintendenten zu übernehmen, ging aber 1537 auf Vermittlung Luthers nach Lüneburg. Zusammen mit Johann Knipstro entwarf Rode 1542 als Generalsuperintendent eine Agende zur Konkretisierung der Kirchenordnung Johannes Bugenhagens für das Herzogtum Pommern.¹⁷² Anhand der Ratsrechnungen lässt sich Rode bereits 1538 in Quedlinburg nachweisen, im Sommer 1539 wurde er vom späteren ersten Superintendenten Johann Silvius nach Quedlinburg gerufen,¹⁷³ wo er Ende 1538 oder Anfang 1539 auf dem Schloss predigte.¹⁷⁴ Die Werbung der Ratsdelegation im Herbst 1545 hatte Erfolg, und Rode traf Anfang Januar 1546 in Quedlinburg ein. Seine Reise nach Quedlinburg und die Verpflegung bis Anfang April bezahlte der Rat.¹⁷⁵

den Verhandlungsort näher zum Stift zu verlegen, wurde seitens der Kommission abgelehnt.

- ¹⁶⁸ Zum Konflikt zwischen Rat, Äbtissin und Stifthsauptmann zwischen Ende März 1545 und Ende Januar 1546 siehe den zum Teil taggenauen Bericht aus der Perspektive des Stiftes. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 140^a–140^b (nach dem 20.1.1546).
- ¹⁶⁹ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 36r. Die Kosten des Unternehmens beliefen sich auf 24 Taler. Vgl. zu Paul von Rode auch die kurze Erwähnung bei LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 147.
- ¹⁷⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 137r (6.2.1546): Dannenberg berichtet Herzog Moritz hier unter anderem über die gemeinsamen Bemühungen von ihm und dem Rat um einen neuen Superintendenten. Paul von Rode sei ein Quedlinburger „statint“.
- ¹⁷¹ Vgl. ERLER, Die Matrikel, I, S. 493; FÖRSTEMANN, Album, I, S. 45; LAEGER, Beiträge, S. 141, Anm. 33. Zu Andreas Rode vgl. u. a. StA QLB, 23a, RR, Nr. 13 (1532), fol. 16v; RR, Nr. 15 (1534), fol. 14r; RR, Nr. 18 (1537), fol. 21v; RR, Nr. 19 (1538), fol. 9v; RR, Nr. 21 (1540), fol. 14v; RR, Nr. 22 (1541), fol. 12v; RR, Nr. 23 (1542), fol. 12v.
- ¹⁷² Vgl. STUPPERICH, Robert: Reformatorlexikon, Gütersloh 1984, S. 179f; HESSE, Otmar: Die Reformation in der Reichsstadt Goslar, Goslar 2013, S. 53; BÜLOW, Rode; EKO, IV, S. 322.
- ¹⁷³ Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 19 (1538), fol. 16v (30.5.1538); RR, Nr. 20 (1539), fol. 74r (5.7.1539).
- ¹⁷⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 203v (9.1.1539).
- ¹⁷⁵ Zu den Kosten von acht Talern für die Beförderung von Paul von Rode nach Quedlinburg und von 37 Talern für seine Verpflegung in den Häusern von Jobst Dressel und Henni Döring vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 26 (1545), fol. 38r, 40r.

In Zusammenarbeit mit Dannenberg war es dem Rat gelungen, in Paul von Rode einen erfahrenen Reformator, Vertrauten Luthers und Mitautor einer Kirchenordnung zur Neuorganisation des Kirchenwesens in Quedlinburg samt Abfassung einer neuen Kirchenordnung¹⁷⁶ zu gewinnen – auch wenn Rode weiterhin im Dienst des Herzogs von Pommern stand und deshalb die ihm von Dannenberg angebotene Quedlinburger Pfarre St. Benedikti mit der damit verbundenen Superintendentur nicht annehmen wollte.¹⁷⁷

Bei Anna II. stießen diese Pläne auf Protest, der sich jedoch nicht an Rodes Person, sondern an der geplanten Art seiner Einführung durch Dannenberg und den Rat entzündete. Bei Rodes Besuch auf dem Schloss legte die Äbtissin dem weit gereisten pommerschen Superintendenten ihre Stiftsprivilegien über die Einsetzung von Geistlichen und den Erlass von Ordnungen im Reichsstift vor. Sie beharrte darauf, die Pläne Dannenbergs und des Rates nicht „stilschweigendt [...] züüerwilligenn“. Falls sie als Landesherrin jedoch von ihren Untertanen – „wie sichs gebüret“ – um die Einsetzung Rodes gebeten werde und Rode bereit sei, das Amt „auff vnser vnnd nit Dannenberges beüel“ zu empfangen, wäre sie sehr gern bereit, Rode „vor eine[m] anderen in solche[s] Ampt“ einzusetzen.¹⁷⁸ Dem Schreiben an Rode legte Anna II. als Betonung ihrer Ansprüche noch eine offizielle Protestnote gegen Dannenbergs Eingriffe in ihre geistlichen Rechte bei.¹⁷⁹

Paul von Rode hatte als Superintendent in Stettin sicherlich Erfahrungen im Streit um Patronatsrechte sammeln können und wollte nun auch in seiner Geburtsstadt vermitteln. Er sandte deshalb einen Vermittlungsvorschlag an die Äbtissin, in dem er die Privilegien des Stiftes und die darauf beruhenden Rechte der Äbtissin auf die Einsetzung der Pfarrer im Reichsstift betonte und anerkannte. Wie er schrieb, habe Anna II. schließlich auch ihn vor einigen Jahren mit der Pfarre St. Blasii belehnt, doch sei wegen seines Ausbleibens das

¹⁷⁶ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 136–137 (6.2.1546).

¹⁷⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 355–356v (23.1.1546). Anders als Otto Laeger und auf dieser Grundlage Clemens Bley annehmen, ist zu betonen, dass der Rat hier mit Zustimmung Dannenbergs agierte. Der Rat tritt hier nicht als dritter kirchenpolitischer Akteur neben der Äbtissin und dem Schutzvogt auf. Paul von Rode hätte durch Dannenberg im Namen des Schutzvogts die Pfarre samt Superintendentur erhalten. Ebenso wäre die von ihm zu erstellende Kirchenordnung diejenige des Schutzvogts und nicht des Rates gewesen. Vgl. LAEGER, Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte, S. 141, Anm. 33; BLEY, Tradition, S. 49, Anm. 4.

¹⁷⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 358r (31.1.1546). Ende März/Anfang April 1546 bat der Rat die Äbtissin, Rode als Prediger an St. Benedikti annehmen zu dürfen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 191 (29.3./3.4.1546).

¹⁷⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 359–360 (31.1.1546).

Amt an Johann Sturke „widder gereicht“ worden.¹⁸⁰ Mit Blick auf die aktuellen Eingriffe des Schutzvogts solle die Äbtissin bedenken, wie „viel nützes vnd heil“ die sächsischen Herzöge dem Stift und der Stadt zugewandt hätten. Von Kind auf habe er es nicht anders erlebt, als dass alle Vorhaben der Äbtissin und ihrer Vorfahrinnen „mith furwissen radt vnd zuthat des loblichen lansfursten vnd furstlichen Gnaden ampthmans gescheehen vnd gethan [...] worden“ seien. Die derzeitigen Zeitläufte seien nun einmal „also vorruckt das[,] wo nicht volge vnd nachdruck der gewalt furhanden, man wenig nach Mandaten odder beühel fragete“. Auch der Eingriff Herzog Heinrichs in die Rechte der Äbtissin durch die befohlene Visitation im Herbst 1540 sei zu entschuldigen, weil er zur Ehre Gottes geschah. Wenn sich die Äbtissin Herzog Moritz als ihrem Schutzvogt nur zuwende und ihm die Position seiner Vorfahren im Stift wieder zugestehe, werde er sie gewiss „bei alen regalien bleiben lasha“, darin „schutzen vnd handthaben“.¹⁸¹ Der von Rode beabsichtigten Vermittlung zwischen Anna II. und ihrem Schutzvogt konnte sein Vorschlag nicht dienen, verkannte er doch, dass die bisherige Position der sächsischen Schutzvögte im Reichsstift gerade im Gegensatz zu den Privilegien der Äbtissin stand. Hätte Anna II. seinem Rat entsprechend Herzog Moritz die Stellung seiner Vorfahren wiederum eingeräumt, wäre dies auf Kosten ihrer Stiftsprivilegien geschehen, die dazu in der Lage waren, der Macht des Schutzvogts im Stift enge Grenzen zu setzen. Anders gewendet: Der Schutzvogt in seinem bisherigen Verhältnis zur Äbtissin war nicht in der Lage, die Privilegien des Stiftes zu schützen, weil sein machtvoller Einfluss auf die eigentliche Landesherrin, das Stiftskapitel, die Stadt und das gesamte Reichsstift jenen Privilegien grundlegend widersprach. Der Vorschlag des 1489 in Quedlinburg geborenen und aufgewachsenen Rode¹⁸² vermittelt dennoch einen Eindruck davon, wie selbstverständlich seit Generationen die weitreichenden Privilegien des Stiftes durch den Schutzvogt beschnitten wurden – wenn sie in den letzten Jahrhunderten überhaupt bekannt waren. Eine Rückkehr zu einem für die Zeitgenossen nicht einmal mehr erinnerbaren, wenn überhaupt je existierenden, Rechtszustand musste vor diesem Hintergrund vor großen Herausforderungen, Widerständen und Konflikten stehen.

Ende März 1546 bat der Rat bei Anna II. um die Einsetzung Rodes auf die Pfarre St. Benedikti und willigte damit in den von ihr vorgeschlagenen Weg ein. Zuvor hatte Rode am 18. März auf Befehl Danenbergs einen Kaplan an jener Kirche ordiniert, was den Protest

¹⁸⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 361v (6.2.1546).

¹⁸¹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 362r–363r (6.2.1546).

¹⁸² Vgl. STUPPERICH, *Reformatorenlexikon*, S. 179.

Annas II. zur Folge hatte.¹⁸³ Wie lange Rode als Prediger in seiner Heimatstadt tätig war, ist unbekannt. Ursprünglich wollte er um Mittfasten (4. April) 1546 wieder nach Stettin zurückkehren.¹⁸⁴ Mitte Oktober 1550 wurde er auf Ratskosten im Haus des Stadtschreibers Jacob Seiffart freigelassen.¹⁸⁵ Ob Rode bis 1550 durchgehend in Quedlinburg lebte und arbeitete oder ob er 1550 nur besuchsweise in seine Heimatstadt zurückkehrte, ist nicht zu klären.

Der Rat geriet wegen des zu Quasimodogeniti (2. Mai) 1546 anstehenden Ratswechsels in eine missliche Lage, weil traditionell die Äbtissin den Ratswechsel zu bestätigen hatte, dem Rat nun aber von Dannenberg der Gehorsam gegenüber der Landesherrin verboten war. Gegenüber Anna II. gaben die Ratsherren an, dass sie in der Hoffnung auf eine Verständigung im Streit zwischen Moritz und ihr nicht um die übliche Bestätigung des Ratswechsels bei ihr gebeten hätten. Schließlich stimmte Anna II. dem Wechsel zu, ohne dass bei ihr darum angesucht worden war. Wahrscheinlich tat sie dies, um das eigenmächtige Vorgehen des Quedlinburger Rates nicht zum Vorbild für die Zukunft werden zu lassen. Ihre Klagen gegen den Rat vor dem Kaiser und dem Kammergericht sollten von dieser Zustimmung unbeeinträchtigt bleiben.¹⁸⁶

Aus dem gleichen Anlass war der sonst in den Quellen kaum erwähnte Rat des Stiftsdorfes Ditfurt in einer ähnlichen Lage, nur dass er sich aus Treue gegenüber der Äbtissin den Zorn Dannenbergs zuzog. Der Vorwurf lautete, dass der Ratswechsel in Ditfurt einerseits ohne Vorwissen Dannenbergs und des Stadtvogts stattgefunden hatte. Andererseits hätten die Ditfurter bei der Äbtissin um Zustimmung nachgesucht, was gegen Herzog Moritz' Befehl zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Äbtissin verstoßen hatte. Die Ditfurter hatten jedoch einen geschickten Ausweg aus dem Gehorsamsdilemma gegenüber der Äbtissin gefunden, wahrten so ihre Treue zur Landesherrin, zogen sich allerdings auch den Zorn des Stiftshauptmanns zu.¹⁸⁷

¹⁸³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 191 (29.3./3.4.1546), fol. 66v (nach Mai 1546).

¹⁸⁴ Dies berichtet Dannenberg an Herzog Moritz. Vgl. GSStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 137r (6.2.1546).

¹⁸⁵ Vgl. StA QLB, RR, Nr. 30 (1550), fol. 53v; WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 258.

¹⁸⁶ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 59 (3.5.1546), fol. 61 (16.5.1546); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 367 (6.5.1546), fol. 369–370 (etwa Ende Mai 1546).

¹⁸⁷ Wie die Ditfurter Gesandten dem Stadtvogt mitteilten, waren sie wegen einer jährlichen Hagelspende zur Äbtissin gegangen, als ihnen Anna II. durch den Stiftschosser die Bestätigung des neuen Rates mitteilen ließ. Auf die vierfachen Nachfragen des Stadtvogts, ob ihnen die Äbtissin diese Bestätigung „[m]üntlich od[er] persönlich“ erteilt habe, blieben die Ditfurter bei ihrer Version der Übermittlung der Ratsbestätigung durch den Schosser und hatten damit den Befehl des Stadtvogts durch die angeblich nicht nachgesuchte und nur indirekt erhaltene Ratsbestätigung nicht gebrochen. Wegen des Gerüchtes, die Ditfurter wollten zudem im

Die unter den Bedingungen der scharfen schutzvogteilichen Befehle zum Gehorsamsverbot gegenüber der Landesherrin erfolgten Ratswechsel in Ditfurt und Quedlinburg zeigen, wie groß der Handlungsspielraum der Untertanen war und wie stark Schutzvogt, Äbtissin und Stifftshauptmann auf die Loyalität ihrer Untertanen angewiesen waren. Der Quedlinburger Rat nutzte das Verbot von Herzog Moritz wahrscheinlich als Vorwand, um unter dem Schutz Dannenbergs den seit 1477 in der Stadt wieder präsenten Einfluss der Äbtissin zurückzudrängen und eigene Interessen zu verfolgen. Die Ditfurter fanden in ihrer Treue zur Äbtissin Mittel und Wege, den Befehl des Schutzvogts zu umgehen und konterkarierten damit dessen Macht im Reichsstift. Auch Herzog Moritz als einer der mächtigsten Fürsten des Reiches und sein besonders erfahrener und notfalls gewaltsamer ‚Amtmann‘ Georg von Dannenberg waren bei der Durchsetzung sächsischer Interessen im Reichsstift auf die Unterstützung und Anerkennung der Untertanen angewiesen.

Weil der außergerichtliche Vermittlungsversuch durch die Ende des Jahres 1545 eingesetzten Mediatoren im inzwischen eskalierten Streit zwischen Äbtissin und Schutzvogt erfolglos verlaufen war, setzten im Mai 1546 die Klagen Annas II. vor Karl V. und den kaiserlichen Räten wieder ein. Sie drängte darin unter anderem auf die Eröffnung der Gerichtsverhandlung, die Vollstreckung der Sanktionen der bislang unbefolgten Pönalmandate und argumentierte sogar mit dem Lehensrecht, wonach „Lehenleüth so Iren Lehenshern dergelichen vnbillliche Landtfriedbrüchige thaten vnd grosse schaden zûfüegen [...] sich Irer lehengûtt verlustiget machen“.¹⁸⁸ Herzog Moritz hätte demnach der Verlust der Schutzvogtei über das Reichsstift gedroht. Obwohl diese Maximalforderung zumal vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation im Reich nicht durchsetzbar erscheinen konnte, zeigt sie im Verbund mit den übrigen 42 Klagepunkten den zunehmend rückhaltlosen Durchsetzungswillen der Äbtissin unter Verwendung aller ihr zu Gebote stehenden Argumente. In verschiedenen Klagen brachte Anna II. gegenüber dem Kaiser auch ihr soziales

Westendorf im Namen der Äbtissin einen Gerichtstag abhalten, warnte der Stadtvogt „getreulichst vnd fleißigist“ davor und drohte, Dannenberg werde sie andernfalls ergreifen und ihnen auf dem Markt die Köpfe abschlagen lassen, „dan ehr brummette albereidt der voranderung deß rades [= Bestätigung des Ditfurter Rates durch Anna II.] halb[en] vber sie wie ein Bere“. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 82rv (kurz nach 6.5.1546). Siehe auch die stiftische Marginalie „tyrannica“ neben dem Bericht über die Drohung der Enthauptung (fol. 82v). Ob sich die Ditfurter davon abschrecken ließen oder der Gerichtstag dennoch stattfand, ist nicht überliefert.

¹⁸⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 407r (Mai/Juni 1546); vgl. weiterhin LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 39–83 (nach Mai 1546); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 396–397 (s. d.), fol. 399–401 (s. d.), fol. 402 (etwa Mai 1546), fol. 386–390 (10.5.1546), fol. 413–416 (28.5.1546), fol. 396–397 (s. d.); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 141–142 (3.7.1546).

Geschlecht ins Spiel, wenn sie sich gegenüber dem Reichsoberhaupt als „schwaches, geringes, vnüermügenes weibesbilde“ bezeichnet,¹⁸⁹ das sich gegen die Gewalttätigkeiten des Schutzvogts nicht zur Wehr setzen kann, weil sie „des balgens und schlahens nicht gewonet“ sei.¹⁹⁰ Damit appellierte die Äbtissin an die männliche Ehre des Kaisers, damit dieser als oberster Schutzherr sie in der Weise verteidigte, wie sie es als Frau weder konnte noch durfte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das weibliche Geschlecht der Stiftsvorsteherinnen einzig von den Äbtissinnen thematisiert wurde.¹⁹¹ Bis 1574 wurde der Äbtissin auch in den heftigsten Auseinandersetzungen mit den Schutzbögen, den teils gewaltsam auftretenden Stifshauptmännern oder den Ratsherren niemals aufgrund ihres Geschlechts Unfähigkeit oder Unzulänglichkeit vorgeworfen. Das Geschlecht der Äbtissin scheint lange Zeit gegenüber ihrer Geburt als (Reichs-)Gräfin und ihrem Amt als geistlicher Reichsfürstin keine Rolle gespielt zu haben. Erst bei den „Verhandlungen“ über den Diktatvertrag des Jahres 1574 verlangten die kursächsischen Räte von der stiftischen Seite die Zusage, künftig die Stiftslehen nicht mehr eigenständig zu vergeben, da die Äbtissin und die Stiftsdamen als „weybs p[er]son[en]“ dazu qua Geschlecht nicht berechtigt seien.¹⁹² Mit dieser Maximalforderung konnte sich der Schutzvogt jedoch nicht in Gänze durchsetzen.

Die angedeutete politische Situation im Reich verschaffte Anna II. seit Sommer 1546 etwas Luft im Konflikt mit Moritz. Bereits in der ersten Jahreshälfte 1546 waren infolge des zunehmend eskalierenden Konfliktes zwischen den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes und dem Kaiser für Herzog Moritz seine Pläne zur Erringung der Schutzherrschaft über das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt wieder ins Zentrum seiner Aufmerksamkeit getreten. Dieses Ziel erreichte er Mitte

¹⁸⁹ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 140^b (Anfang 1546); weitere ähnliche Belege: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 387r (10.5.1546), fol. 415r (28.5.1546), fol. 628rv (1548), fol. 597r (1.5.1548), fol. 821 (um 1552); LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 102–103 (nach 1547).

¹⁹⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 129v (Ende 1544/Anfang 1545). Im gesamten Quellenkorpus der vorliegenden Arbeit ließ sich nur eine einzige Stelle finden, an der sich Anna II. nicht dem Kaiser, sondern in diesem Fall gegenüber dem Rat als „armes weib“ beschrieb. Im Kontext des Schreibens wies die Äbtissin darauf hin, dass ihr als ‚armem Weib‘ nichts anderes zu Gebote stehe, als dem Rat den Schutz des Rechtes gegen die Drohungen des Stifshauptmannes anzubieten. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 628 (1548). Äbtissin Elisabeth II. schrieb 1574 an Kurfürst August von ihrem „geringen weiblichen geschlechts Vorstande“. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 64v (23.4.1574).

¹⁹¹ Im Zusammenhang mit der Einnahme des Klosters Michaelstein durch Anna II. zeigte sich Herzog Heinrich d. J. in einem Schreiben an Kurfürst August verwundert darüber, dass selbst geistliche Weibspersonen schon mit Faustrecht gegen ihn vorgingen. Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7, fol. 151–152 (1.1.1563).

¹⁹² HASTA DD, Kop. 394b, fol. 66v (17.7.1574).

Juni im Regensburger Vertrag – allerdings nur mit der erwähnten Einschränkung, dass der Kaiser sich vorbehielt, das Schutzverhältnis nach seinem Willen zu suspendieren.¹⁹³ Über den Ausbruch der militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Schmalkaldischen Bundesgenossen und dem Kaiser im August 1546 hinaus wurde Moritz von beiden Seiten bestürmt, auf der jeweiligen Seite in den Krieg einzutreten.

Den Quedlinburger Stiftpfarrer Georg von Dannenberg hatte Moritz Anfang Juni nach Regensburg beordert, wo er am 12. Juni zu finden ist. Im Juli 1546 wirbt Dannenberg Truppen für Moritz, im November und Dezember ist er an Verhandlungen mit den Ständen der Stifte Halberstadt und Magdeburg beteiligt.¹⁹⁴ Die in diesen Stationen zum Ausdruck kommende große Bedeutung Dannenbergs als albertinischer Rat und Hauptmann musste aus Sicht der Äbtissin ein Glücksfall sein, da sie durch Dannenbergs lange Abwesenheit mehr oder weniger freie Hand hatte. Anfang Juli wandte sie sich mit Schreiben an die städtischen Pfarrer und verbot ihnen Schmähpredigten gegen weltliche und geistliche Obrigkeiten.¹⁹⁵ Den von Dannenberg eingesetzten Pfarrer an St. Benedikti ermahnte sie gesondert, weil er gegen sie als Landesherrin gepredigt hatte.¹⁹⁶ Die Pfarrer sollten „wie zůor aũch gebreũchlich gewesen, für keyser konigk, fürsten vnd herren bitten“, dass Gott ihnen ein „Christlich Regiment verleyhen wölle“.¹⁹⁷ Im Zusammenhang mit dem drohenden Vorgehen des Kaisers gegen die protestantischen Reichsstände am Vorabend der kriegerischen Auseinandersetzungen befürchtete die stiftische Seite offenbar Gefahren für die sich auf kaiserliche Rechte und Mandate stützende Äbtissin. Deshalb sollten Anzeichen des Aufruhrs von den Pfarrern in ihren Kirchen unterbunden werden. Von der Absetzung des Pfarrers an St. Benedikti dürfte die Äbtissin auch aus diesem Grund abgesehen haben.

Etwa Anfang September erkundigte sich Anna II. beim Pfarrer an St. Blasii, der zu diesem Zeitpunkt Johann Winnigstedt gewesen sein dürfte,¹⁹⁸ wegen der von Dannenberg vor seiner Abreise hinterlasse-

¹⁹³ Vgl. PKMS, II, S. 474f; Nr. 923, S. 665–667 (19.6.1546).

¹⁹⁴ Vgl. PKMS, II, Nr. 917, S. 650 (12.6.1546), Nr. 1043, S. 907, Anm. 1 (9.7.1546), Nr. 1070, S. 951 (26.11.1546), Nr. 1082, S. 968, Anm. 1 (4.12.1546). Vgl. allgemein zum Schmalkaldischen Krieg: JADATZ, Heiko: 1547 – Der Schmalkaldische Krieg und die Wittenberger Kapitulation. In: Eigenwill, Reinhardt (Hg.): Zäsuren sächsischer Geschichte, Markkleeberg 2010, S. 94–117; PKMS, II, S. 469–482; PKMS, III, Einleitung, S. 15–38; HAUG-MORITZ, Gabriele: Der Schmalkaldische Krieg (1546/47) – ein kaiserlicher Religionskrieg? In: Brendle, Franz/Schindling, Anton (Hg.): Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa, Münster 2006, S. 93–106.

¹⁹⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 418–420 (26.7.1546).

¹⁹⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 417r (26.7.1546). Es bleibt unklar, um welchen Geistlichen es sich hier handelte.

¹⁹⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 417v (26.7.1546).

¹⁹⁸ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 225f.

nen Befehle und erhielt die Auskunft des Geistlichen Mitte des Monats.¹⁹⁹ Wenige Tage darauf ließ sie den Untertanen ihre neue Stadtordnung verkünden, weil deren Befolgung „doch dermaßen unnd also eingerissen“ sei.²⁰⁰ Über die Missstände hatte sich die Äbtissin zuvor von der Neustädter Gemeinde informieren lassen.²⁰¹ Es ist eindeutig, dass die Äbtissin unter Einbezug der Gemeinde und durch die nochmalige Verkündung ihrer Stadtordnung die Durchsetzung ihrer landesherrlichen Rechte gegenüber ihren Untertanen wieder aufnahm, sobald sich ihr durch die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges der nötige Raum bot. Mit der obrigkeitlichen Einführung der Reformation, der Einziehung der Klöster und der Finanzierung des Schul- und Armenwesens durch die beiden Kirchenkästen verband sich in der ersten Hälfte der 1540er-Jahre – für ein geistliches Territorium kaum überraschend – die zwischen der geistlichen Fürstin und ihrem Schutzvogt strittige Frage nach der Landesherrschaft. Die Stadt Quedlinburg (Alt- und Neustadt) bildete für beide Seiten das Hauptziel ihrer Anstrengungen, da besonders die landesherrlichen Ansprüche der Äbtissin ohne die (auch fiskalische) Kontrolle über die Stadt nicht umzusetzen waren.

9.2 EIN INTERMEZZO MIT FOLGEN – DER SCHMALKALDISCHE KRIEG 1547 UND DIE BESETZUNG QUEDLINBURGS DURCH KURFÜRST JOHANN FRIEDRICH

Herzog Moritz hatte seine Entscheidung zum Kriegseintritt aufseiten des Kaisers auch nach den Regensburger Verhandlungen von Mai/Juni 1546 hinausgezögert, griff erst Ende Oktober mit dem böhmischen König Ferdinand ein und besetzte bis Mitte Dezember die meisten ernestinischen Ämter.²⁰² Weil sich die Böhmen daraufhin weitgehend zurückzogen, war Moritz seit Ende Dezember seinem heranziehenden Vetter Johann Friedrich I. allein ausgesetzt, der damit begann, das albertinische Thüringen zu besetzen. Am 6. Februar 1547 wurde Quedlinburg ohne Gegenwehr von Hauptmann Asmus von Kondritz eingenommen und damit *de facto* als albertinischer Besitz behandelt, obwohl Moritz *de jure* nur die Erbvogtei im Stift innehatte. Die Einwände der Äbtissin gegenüber den ernestinischen Befehlshabern zeigten ebenso wenig Wirkung wie der Verweis, sie hätte „diese stat [Quedlinburg, E.R.] vnd das gantz stift von dem heyiligen Reych

¹⁹⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 421rv (15.9.1546)

²⁰⁰ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 63–69 (17.9.1546).

²⁰¹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 71–78 (s. d.).

²⁰² Vgl. PKMS, II, S. 476, 479; JADATZ, Der Schmalkaldische Krieg, S. 106.

zû Lehen“.²⁰³ Das darf nicht verwundern, wurde doch die Erbvogtei über das Reichsstift bereits in der Leipziger Teilung 1485 landesherrlich interpretiert. Noch auf dem Speyerer Reichstag 1544 hatten beide wettinischen Linien gemeinsam gegen die Reichsstandschaft des Stiftes protestiert.²⁰⁴

Dietrich von Taubenheim als neuem Quedlinburger Amtmann waren bereits kurz nach seiner Ankunft zwei Hauptgegner Annas II. bereitwillig zu Diensten: Die ehemalige Äbtissin des Münzenberger Klosters, Barbara von Krosigk, wohnte wahrscheinlich noch immer im Westendorf und unterrichtete Taubenheim über die großen Hafervorräte des Wipertiklosters und des Stiftes im Propsteihof in der südlichen Altstadt. Vom ehemaligen Propst des Münzenberger Klosters, Gerhardus Gerhardt, wurde Taubenheim über die Stiftskleinodien und ihren Wert informiert. Neben der vermeintlichen Kaiserkrone²⁰⁵ wurde besonders der angebliche Smaragd, ein grüner Glasfluss auf der Deckplatte des sogenannten Servatiusreliquiars,²⁰⁶ hervorgehoben, für den einst mehr als 50 000 Taler geboten worden seien.²⁰⁷ Auch über die Evakuierung des Stiftsschatzes nach Wernigerode wurden Taubenheim oder sein Befehlshaber Martin von Scharffenstein informiert, weshalb sie im Auftrag des Kurfürsten bei Graf Wolfgang zu Stolberg-Wernigerode verlangen sollten, dass die Stücke nach Quedlinburg zurückgeführt werden.²⁰⁸ Hier hätte ihnen sehr wahrscheinlich der Verkauf zugunsten der hohen Kriegsausgaben Johann Friedrichs I. gedroht – ein Schicksal, das im März 1547 den Merseburger Domschatz ereilte, der in Leipzig lagerte und von Her-

²⁰³ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 229r (nach 5.7.1549).

²⁰⁴ Vgl. POSSE, Die Hausgesetze, Tafeln 93–107; DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 524, S. 2155f (18.5.1544).

²⁰⁵ Vgl. GROSSE, Die Geschichte; LORENZ, Nachricht, bes. S. 139f. Der Aufsatz von Lorenz bietet keine neuen Erkenntnisse, sondern führt das Konzept des Schreibens von Johann Friedrich I. an Asmus von Kondritz an, das sich in der Endfassung in den Beständen des Erzstiftes Magdeburg befindet. Vgl. LASA, A2, Nr. 216, Bd. 2, fol. 89 (17.3.1547). Ob die vermeintliche Kaiserkrone überhaupt den Weg nach Wernigerode nahm, wie es neben Lorenz auch GROSSE, Die Geschichte, S. 252f annahm, ist fraglich, da bei der Evakuierung der Kleinodien auch eine besonders schwere Kiste in Richtung beziehungsweise nach Gernrode gefahren wurde. Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 301v (nach dem 11.5.1545). In dieser Kiste könnten u. a. die bei GROSSE, Die Geschichte, S. 254 erwähnten, „allenfalls entbehrlichen Stücke“, wie die Gewänder und Teppiche oder auch der sogenannte Krug der Hochzeit von Kanaa, gewesen sein. Eventuell nahm auch die sogenannte Kaiserkrone diesen Weg.

²⁰⁶ Vgl. LABUSIAK, Kostbarer als Gold, S. 36–82; KÖTZSCHE, Servatiusreliquiar, S. 56f; VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii, S. 194; GOSSLAU/RADECKE, Die Stiftskirche, S. 96; sowie bereits WALLMANN, Abhandlung, S. 90–94.

²⁰⁷ Vgl. LASA, A2, Nr. 216, Bd. 1, fol. 126–127 (9.2.1547).

²⁰⁸ Vgl. LASA, A2, Nr. 216, Bd. 2, fol. 88 (s. d.), fol. 89 (17.3.1547); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 495 (27.3.1547), fol. 497 (31.3.1547); LORENZ, Nachricht, S. 136f; siehe auch allgemein LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 272f.

zog Moritz' Befehlshaber Sebastian von Wallwitz zur Besoldung der Truppen teilweise vermünzt wurde.²⁰⁹ Graf Wolfgang konnte dem neuen Quedlinburger Stiftshauptmann Taubenheim bezüglich des Stiftsschatzes lediglich mitteilen, dass jener bei vor knapp zwei Jahren bei ihm und seinen Brüdern in „vorwahrung“ gewesen sei, seitdem aber nicht mehr.²¹⁰ Dass der Stiftsschatz 1547 wahrscheinlich schon im entfernten hessischen Dillenburg bei der Schwester Annas II., Gräfin Juliane von Stolberg war, verriet Graf Wolfgang nicht. Es ist hier festzuhalten, dass der Stiftsschatz 1545 bereits nicht mehr in Quedlinburg war.²¹¹ Laut Grosse beließ ihn Anna II. noch mindestens bis Herbst 1551 in Dillenburg, in welchem Jahr sie ihren Bruder Ludwig bat, den vermeintlichen Smaragd schätzen zu lassen.²¹²

Während der Stiftsschatz vor den kursächsischen Interessenten in Sicherheit war, gerieten durch die Denunziation der ehemaligen Münzenberger Äbtissin besonders die Hafervorräte des Stiftes und des Wipertiklosters in Gefahr. Anhand eines überlieferten taggenauen Protokolls des neuen Stiftsrates Georg Rauchbar²¹³ lässt sich nach-

²⁰⁹ Vgl. PKMS, III, S. 17 sowie Nr. 398, S. 285f (9.3.1547). Auch der protestantische Markgraf Johann (Hans) von Küstrin ließ Kirchenggeräte und Kleinodien zum Zweck der Vermünzung einschmelzen. Vgl. NEUGEBAUER, Wolfgang: Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740, Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 83f (Urban-Taschenbücher 573). Die Vermünzung von Kirchenkleinodien war weder neu noch auf die Protestanten beschränkt. Kurz nach der Schlacht von Mohács hatte der spätere Kaiser Ferdinand I. im September 1526 die Einziehung aller Kirchenkleinodien seiner Erbländer befohlen. Bald darauf wurden die Kleinodien „den landesfürstlichen Münzmeistern gegen entsprechende Schadlosverschreibungen überantwortet“. KOHLER, Alfred: Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 208.

²¹⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 497 (31.3.1547).

²¹¹ In seinem Aufsatz zur Kaiserkrone und in seiner Stadtgeschichte vermutete Lorenz, dass die Äbtissin den Stiftsschatz erst Ende 1546 oder 1547 nach Wernigerode sandte. Vgl. LORENZ, Nachricht, S. 138; LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 144, Anm. 63. Nach gründlichen Recherchen revidierte er dies 1930, indem er nachwies, dass der Stiftsschatz bereits 1545 nicht mehr in Quedlinburg war. Vgl. LORENZ, Die Schicksale, bes. S. 232.

²¹² Vgl. GROSSE, Die Geschichte, S. 252f.

²¹³ Georg Rauchbar stammte aus Iphofen beziehungsweise genauer aus dem Maindorf Obernbreit bei Kitzingen in Unterfranken, immatrikulierte sich 1534 an der Universität Leipzig, wo er 1537 das Bakkalaureat erwarb. Anfang Mai 1540 schrieb er sich an der Universität Heidelberg ein. In Quedlinburg trat er erstmals Mitte September 1546 als „aus Bapstlich[er] und keys.[er] Gwalt offner Notarius“ auf. Auf dem Augsburger Reichstag 1547 war Rauchbar Gesandter der Quedlinburger Äbtissin. Ursprünglich scheint er im Dienst des Bruders der Äbtissin, Graf Ludwig von Königstein und Wertheim, gestanden zu haben, da er in seinem Schreiben an Anna II. vom Augsburger Reichstag seinen „gnedigen hern graf Lüdwig“ erwähnt. Im Oktober 1547 verfasste er eine Kopie des bedeutsamen kaiserlichen Schutzbriefs für das Stift. Rauchbar heiratete 1551 in Quedlinburg und diente der Äbtissin bis mindestens 1567 als Rat beziehungsweise als ihr „Secretarius“. Trotz seiner Tätigkeit als Notar aus kaiserlicher und päpstlicher Gewalt ist Rauchbar als Lutheraner anzusehen. Vom sogenannten Geharnischten Reichstag 1547/48 in Augsburg schrieb er

vollziehen, wie die Äbtissin durch Bitten und verschiedene Ausflüchte gegenüber Kurfürst Johann Friedrich I. und seinem Befehlshaber in Quedlinburg zunächst die Besichtigung der Vorräte und danach deren Abtransport nach Halle hinauszögerte. Sie erreichte, dass mehr als die Hälfte des Hafers in Quedlinburg blieb und für die Aussaat im Frühjahr verwendet werden konnte.²¹⁴

Der für Quedlinburg zuständige Amtmann Dietrich von Taubenheim hatte bei der Ausführung seiner Befehle große Mühe: Die von Johann Friedrich I. geforderten Türkensteuergelder der Stadt Quedlinburg einzunehmen, gelang ihm nur mit großer Verzögerung.²¹⁵ Als er für sich von der Äbtissin Dienstgelder und Unterkunft verlangte, wie sie bislang Dannenberg als Stifthsauptmann erhalten hatte, wurde ihm dies abgeschlagen, weshalb er nach eigener Angabe in einem Gasthof in der Stadt wohnen musste.²¹⁶ Resigniert klagte Taubenheim gegenüber Graf Ernst von Gleichen und Erasmus von Kunitz, es in Quedlinburg mit einem „halsstarrig[en], ungetzemet[en], vnd vnleissig[en] volck“ zu tun zu haben, weshalb „ich [= Taubenheim, E.R.] in warheit nicht weiß, was ich mich zu inen schier vorsehen solle“.²¹⁷ Um den Problemen abzuhelfen, schlug er vor, Militär in die Stadt zu legen.²¹⁸

an Äbtissin Anna II.: „Ich besorg, ich müsse noch auch meß lernen halten. Dann die Bischoüen achten gewießlich dafür, das es zü dem altem gebräuch widümb kommen werde.“ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 96rv (19.10.1547). Vgl. WITTHOLD, Karl: Iphofen. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7: Bayern, Stuttgart 31961, S. 328f (Kröners Taschenausgabe 277); MÜLLER, Friedrich: Großes Deutsches Ortsbuch, Barmen-Nächstebeck 31926, S. 685; ERLER, Die Matrikel, I, S. 613; ERLER, Die Matrikel, II, S. 641; TOEPKE, Gustav (Hg.): Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, Bd. I, Heidelberg 1884, S. 577. In der Quelle LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 258rv (19./20.6.1554) wird er als „Georgiüs Räuchbar von Obernpreyt würtbürger Bischtümb“ erwähnt. Vgl. weiterhin zu den obigen Angaben: LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 69 (17.9.1546); LASA, Cop. 852², fol. 69r–71v (14.10.1547); DRTA JR, XVIII, Teil 3, Nr. 372b, S. 2651–2694, bes. S. 2690 (30.6.1548); StA QLB, 23a, RR, Nr. 31 (1551), fol. 51r; LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 155 (19.7.1567); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 55–58 (2.11.1547); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 621–625 (19.5.1548); LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 87 (3.2.1555), fol. 86 (15.1.1556); StA QLB, 23a, RR, Nr. 40 (1560), fol. 43r; LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 303–304 (1.10.1562); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 53–57 (4.10.1562); LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 210–213 (7.11.1564), fol. 240 (13.4.1567).

²¹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 229–244 (nach 5.7.1549), zum Streit um die Hafer-vorräte vgl. fol. 233r–236r; zur Autorschaft des nicht unterzeichneten Protokolls vgl. fol. 245r. Von den 40 Wispeln Hafer im Vorrat des Stiftes lieferte Äbtissin Anna II. lediglich zwölf an Johann Friedrich I. Das Wipertikloster musste 24 Wispel Hafer entrichten.

²¹⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 231v–232r (nach 5.7.1549).

²¹⁶ Vgl. LASA, A2, Nr. 216, Bd. 1, fol. 143rv (17.2.1547).

²¹⁷ LASA, A2, Nr. 216, Bd. 1, fol. 143v (17.2.1547).

²¹⁸ Vgl. LASA, A2, Nr. 216, Bd. 1, fol. 143v (17.2.1547).

Mitte April 1547 kam es wegen des zu Quasimodogeniti (17. April) 1547 anstehenden Ratswechsels zum kaum überraschenden Konflikt zwischen dem Quedlinburger Rat, Dietrich von Taubenheim, Kurfürst Johann Friedrich I. und Anna II. Der Rat hatte gegenüber dem Kurfürsten die Rechte der Äbtissin beim Ratswechsel als „schlechten brauch“ bezeichnet. Johann Friedrich I. bestätigte den Wechsel des Rates bereits am 14. April und ließ die darüber ausgestellte Urkunde allen drei Räten verlesen. Anna II. verlangte am 15. April vom Rat, dass er wie üblich bei ihr um die Bestätigung des Wechsels ansuchen solle. Kurz vor der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547), die den Schmalkaldischen Krieg zugunsten des Kaisers entscheiden sollte, war der Konflikt über diesen Punkt festgefahren: Amtmann Taubenheim beharrte auf seinen Befehlen und Anna II. auf den ihr von den Ratsherren geschworenen Eiden und Pflichten. Der von Johann Friedrich I. bestätigte Ratswechsel scheint nicht mehr stattgefunden zu haben.²¹⁹

In der kurzen Zeit der kursächsischen Besetzung Quedlinburgs wurde der bestehende Konflikt zwischen der Landesherrin und dem Rat konserviert, während sich der kursächsische Amtmann Dietrich von Taubenheim weder gegenüber der Äbtissin noch gegenüber dem Rat durchsetzen konnte. Indem es Anna II. gelungen war, den Stiftsschatz in Sicherheit zu bringen und die für die stiftische Landwirtschaft bedeutsamen Hafenvorräte unter ihrer Kontrolle zu halten, wahrte sie die ideellen wie die materiellen Grundlagen ihrer Herrschaft. Hinweise auf Sympathien der Quedlinburger Bürger und Bürgerinnen für den Kurfürsten Johann Friedrich I., der die evangelische Sache gegen den Kaiser verfocht, ließen sich während der kursächsischen Besetzung nicht ausmachen.

9.3 UNTER KAISERLICHEM SCHUTZ – DIE RESTITUTION DER ALBERTINISCHEN SCHUTZVOGTEI 1547–1555

Nach seinem Sieg bei Mühlberg stellte der Kaiser am 5. Mai noch im Feldlager vor Wittenberg einen Schutzbrief aus, wodurch er das Stift und die Stadt Quedlinburg in seinen und des Reichs „Schutz und Schirmb“ nahm.²²⁰ Anfang Juni folgte ein förmlicher Überweisungsbrief des Herzogs Johann Friedrich I. von Sachsen, wodurch die Quedlinburger Untertanen und Vasallen von ihren Eiden gegenüber dem Ernestiner entbunden wurden und dadurch auch eine neue Beleh-

²¹⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 236v–239r (nach 5.7.1549); zur Bestätigung des Ratswechsels durch Johann Friedrich I. vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 498 (14.4.1547), wo der Kurfürst die Stadt Quedlinburg aus Unkenntnis als „vnser[e] Stadt Neüen wege“ bezeichnete und damit der Stadt den Namen einer ihrer Vorstädte gab.

²²⁰ LASA, U9, A VII, Nr. 1 (5.5.1547).

nung der Schutzvogtei nötig wurde.²²¹ Obwohl in den Augen der Äbtissin während der Besetzung ihrer Stadt die Eide ihrer Untertanen trotz deren Huldigung für Johann Friedrich I. weiterhin Gültigkeit hatten,²²² ordnete sie nach dem Ende des Krieges eine neue Huldigung für den 8. August 1547 an. In der Huldigungsformel sei ihr wie bisher „als einer Erbfräüenn“ und dem inzwischen zum Kurfürsten erhobenen Moritz²²³ „als vogten des Stifftes [...] widerumb huldung [zu, E.R.] thun“.²²⁴



Abbildung 6: Kurfürst Moritz von Sachsen (geb. 1521, reg. 1541–1553),
Gemälde von Lucas Cranach d. J., datiert 1578/80

²²¹ Vgl. GROSS, Reiner: Die Wettiner, Stuttgart 2007, S. 121 (Kohlhammer Urban-Taschenbücher 621).

²²² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 231v (nach 5.7.1549).

²²³ GROSS, Die Wettiner, S. 121.

²²⁴ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 90r (24.6.1547).

Da Anna II. eine von Moritz gewünschte gesonderte Huldigung der Quedlinburger für ihn außerhalb der Stadt verbot, blieb es bei dem von der Äbtissin angesetzten Termin,²²⁵ was den sächsischen Interessen entgegenlief.²²⁶ Am 9. August warnte Dannenberg die Ratsherren, dass sie „grosser gefhar gewertig“ sein müssten, „wo sye [auf, E.R.] die Erbhuldung [der Äbtissin, E.R.] eingeen“. Die Ratsherren hätten laut Dannenberg der Huldigung ohne Wissen der Gemeinde zugestimmt. Wie der Stiftssekretär Georg Rauchbar vermerkte, wollte Dannenberg dadurch „den Rath und die gemeind an einander [...] hetzen, wie es dann an dem gewesen, das schier ein vffrür vff dem Rathaws worden“. Die öffentliche Verlesung des kaiserlichen Schutzbriefs konnte den Unmut zwischen Rat und Gemeinde jedoch so weit beruhigen, dass die Huldigung am gleichen Tag „nach altem braüch“²²⁷ in Alt- und Neustadt sowie vier Tage später im Westendorf, Difturt und der Vorstadt Neuer Weg durchgeführt werden konnte.²²⁸

In den Augen des Schutzvogts und seines ‚Amtmanns‘ in Quedlinburg dürfte das Grundproblem der Huldigung darin bestanden haben, dass der Äbtissin von ihren Untertanen einerseits zwar als Erbfrau gehuldigt wurde, dass andererseits aber diese Huldigung zeitlich vor der Huldigung für den Schutzvogt lag beziehungsweise nicht gemeinsam mit derjenigen für Moritz als Schutzvogt erfolgte. Wie bereits ausgeführt, hatte die strittige Reihenfolge der Huldigungen großes symbolisches Gewicht.²²⁹ Da die Äbtissin bei der Belehnung mit der Schutzvogtei als Lehnsherrin und der sächsische Herzog als Lehnsträger auftraten, hätte die Huldigung gegenüber dem Schutzvogt erst nach derjenigen gegenüber der Äbtissin und zwingend auch erst nach der Belehnung des Schutzvogts durch die Äbtissin erfolgen müssen. Dennoch hatte sich Herzog Georg 1516 bereits am Vortag der Inthronisation der Äbtissin und vier Monate vor seiner Belehnung mit der Erbvogtei von den Quedlinburgern huldigen lassen. Auch Georgs Neffe, Herzog Moritz, betonte 1541 die Erblichkeit der Vogtei, wenn er die Huldigung in Quedlinburg vornehmen ließ, bevor er bei der Äbtissin um das Lehen der Schutzvogtei angesucht hatte.²³⁰ Im Spätsommer 1547 bot sich Anna II. die Gelegenheit, die Huldigungsreihenfolge ihrer noch zu festigenden Position als Landesherrin anzupassen. Indem ihr die Untertanen gegen den Willen

²²⁵ Vgl. LASA, Cop. 852 E, fol. 262v (15.7.1547); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 160 (24.7.1547).

²²⁶ Vgl. die sächsischen Klagen darüber gegenüber dem Kaiser: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 543rv (29.10.1547).

²²⁷ LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 243v (nach 5.7.1549); vgl. auch LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 145.

²²⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 244v (nach 5.7.1549).

²²⁹ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

²³⁰ Vgl. Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

des Stifthsauptmanns und zeitlich vor dem Schutzvogt huldigten, wurde dadurch der Vorrang der Äbtissin vor ihrem Schutzvogt betont.

Diesen Ansprüchen der Äbtissin liefen diejenigen des Schutzvogts entgegen: In Moritz neuer Kanzleiordnung wurde das Reichsstift Quedlinburg dem thüringischen Kreis wie ein ordinäres albertinisches Amt zugeordnet.²³¹ In den Huldigungseid, den ihm die Quedlinburger am 4. September des Jahres zu leisten hatten, wurde das Wort „Landesfürst“ eingefügt, auch wenn Moritz weiterhin als „Erbvogt zu Quedlinbürg“ bezeichnet wurde.²³² Obwohl die Äbtissin gegen diese Neuerung Einspruch erhob, blieb sie im Huldigungstext erhalten und fand bei nachfolgenden Huldigungen Verwendung. Als Anna II. 1553 bei der Huldigung ihrer Untertanen für Kurfürst August wegen des Einschubs ‚Landesfürst‘ in der Huldigungsformel wiederum protestierte, beschwichtigten die sächsischen Räte, dass sich der Titel nur auf die Erbschutzvogtei beziehe und nie zur Beschneidung ihrer Ansprüche herangezogen werde. Bis zum Verkauf der Schutzherrschaft 1698 an die Hohenzollern hatten sich die Wettiner nach Lorenz „im großen und ganzen [an, E.R.] dies Versprechen gehalten und sich in Quedlinburg nicht sonderlich als Landesherrn aufgespielt“. ²³³ Festzuhalten ist, dass die beiden Huldigungen für die Äbtissin und für den Schutzvogt mit den jeweiligen Änderungen im Zeremoniell oder der verwendeten Formel nur Ansprüche darstellten, die in der Zukunft aktiviert werden konnten.

Diese Ansprüche waren gegeneinander gerichtet, schlossen sich gegenseitig aus und sind deshalb nicht absolut, sondern relativ zur Entwicklung beziehungsweise Aushandlung des künftigen Verhältnisses zwischen Äbtissin und Schutzvogt zu sehen. Warum der Rat gegen den Widerstand Dannenbergs einer Huldigung für die Äbtissin zustimmte, ist nur im Vergleich mit seinem früheren Handeln in ähnlichen Situationen zu beurteilen. Vor Dannenbergs Abzug in den Schmalkaldischen Krieg lassen sich keine Anzeichen dafür finden, dass der Rat zum Widerstand gegen Moritz und Dannenberg zugunsten der Äbtissin bereit gewesen wäre. Die Ratsherren folgten im Gegenteil weitgehend Moritz' Befehl zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Äbtissin und vertrauten auf die Zusicherung des Schutzvogts, dass er sie deshalb gegenüber dem Kaiser vertreten werde. Die Rechte der Äbtissin anerkannte der Rat zwar, beugte sich aber dem Schutzvogt als dem stärkeren Akteur. Dem Befehlshaber Johann Friedrichs I. öffnete er während des Krieges ohne Kampf die Stadttore, akzeptierte die Besetzung und die Huldigung für den Ernestiner. Gegenüber den Geldforderungen Dietrichs von Taubenheim leistete er aber Widerstand

²³¹ Vgl. PKMS, III, Nr. 737, S. 513 (5.8.1547).

²³² LASA, Cop. 852 E, fol. 263rv (4.9.1547); vgl. auch VOIGT, Geschichte, III, S. 233.

²³³ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 146.

– wahrscheinlich, weil dessen Mittel zur Durchsetzung seiner Befehle den Ratsherren als ungenügend erschienen. Der Kaiser war durch seinen Zug nach Norden und den Sieg bei Mühlberg in den Augen des Rates wahrscheinlich zu einer realen und kurzzeitig sogar lokalen Größe geworden, statt dass er wie im Frühjahr 1545 lediglich durch Pönalmandate aus der Ferne für die Äbtissin einzugreifen versuchte. Hinzu kam, dass die Quedlinburger nach der Entbindung von den Eiden gegenüber Johann Friedrich I. bis zur neuen Huldigung für Moritz vorübergehend formal nicht an den Albertiner gebunden waren. Der kaiserliche Schutzbrief aus dem Heerlager vor Wittenberg vom Mai 1547 hatte deshalb einen bedeutend höheren Wert als beispielsweise dessen in Speyer erlassenes Pönalmandat vom Frühjahr 1545. Es wird in diesem kurzen Zeitraum von etwa zwei Jahren deutlich, dass sich der Rat ungeachtet gegebener Eide stets nach dem Akteur richtete, der ihm aus seiner Sicht zuverlässig Schutz bieten konnte. Im Spätsommer 1547 war dies durch die mehr als nur papierne kaiserliche Unterstützung noch die Äbtissin.

Allerdings scheint die Quedlinburger Gemeinde gegen die Huldigung für die Äbtissin gewesen zu sein, da Dannenberg sie gegen den Rat aufbringen konnte, indem er das Gerücht streute, der Rat habe der Äbtissin ohne Zutun der Gemeinde die Huldigung zugesagt. Die Gemeinde könnte die Huldigung wegen der Drohungen Dannenbergs abgelehnt haben und könnte – wie es das Protokoll Rauchbars nahelegt – erst durch die Verlesung des kaiserlichen Schutzbriefes beruhigt worden sein. Denkbar ist aber auch eine konfessionelle Deutung. Durch die Predigten der Quedlinburger Pfarrer gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten – gemeint waren wahrscheinlich der Kaiser, Moritz und die Äbtissin – hätte die Gemeinde wie Teile der (kur-)sächsischen Untertanen in Johann Friedrich I. den Erzmärtyrer der evangelischen Sache und in Moritz den Feind der Protestanten gesehen haben können, der in einigen Schmä- und Flugschriften wegen seiner Unterstützung des Kaisers als ‚Judas von Meißen‘ verunglimpft wurde. Schon während des Krieges waren die „Sympathien des einfachen Mannes [...] deutlich auf seiten Johann Friedrichs“ und nach dem kaiserlichen Sieg stand Moritz einer „weitreichenden Opposition im Lande“ gegenüber.²³⁴ Die Äbtissin lehnte sich noch enger als zuvor an den Kaiser. Der kaiserliche Schutzbrief könnte deshalb entgegen der Darstellung Rauchbars die Huldigung der Un-

²³⁴ PKMS, III, S. 23, 35; JADATZ, *Der Schmalkaldische Krieg*, S. 112; vgl. dazu auch: PKMS, VI, Nr. 216, S. 330 (nach 16.7.1552). Zur Verteidigung von Moritz gegenüber diesen Vorwürfen vgl. HEINEMANN, Olav: *Das Herkommen des Hauses Sachsen. Genealogisch-historiographische Arbeit der Wettiner im 16. Jahrhundert*, Leipzig 2015, S. 225–229 (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 51).

tertanen gegenüber der Äbtissin eher erzwungen haben, als dass die Garantie des kaiserlichen Schutzes die Gemeinde trotz ihrer Furcht vor den Drohungen Dannenbergs dazu ermutigte, der Aufforderung Annas II. zur Huldigung nachzukommen.

Da Nachrichten über eine bereitwillige Unterstützung Johann Friedrichs I. seitens der Quedlinburger Untertanen fehlen und die Klage Taubenheims über deren Halsstarrigkeit gegenüber seinen Befehlen eher das Gegenteil andeutet, spricht vieles dafür, dass die Gemeinde eher aus Furcht vor Dannenbergs Drohungen die Huldigung ablehnte. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer konfessionellen Mobilisierung durch die Pfarrer gegen den Kaiser, Moritz und auch die Landesherrin zumindest in Betracht zu ziehen.

Ihren Kampf gegen die Gewaltmaßnahmen ihres Schutzbvogts aus der Zeit vor der Besetzung Quedlinburgs nahm die Äbtissin nahtlos wieder auf. Moritz' Befehl zur Gehorsamsverweigerung gegenüber ihr als Landesherrin, den er an Dannenberg und den Rat im März 1545 ergehen lassen hatte, bildete den Kern ihrer Klagen. Anna II. bat in diesem Streit zum zweiten Mal bei Kurfürst Joachim II. von Brandenburg „als vnsers stifts Belehente[n]“²³⁵ um Fürbitte bei Moritz. Um zu verhindern, dass dies beim Brandenburger in Vergessenheit geriet, hatte sie auch Kurfürst Moritz darüber informiert, Joachim II. einbezogen zu haben.²³⁶ In seinem Antwortschreiben beharrte Moritz auf seinen Forderungen, dass der Vertrag von 1539 durch Anna II. als gültig anzuerkennen, dass das Stifts- und das Kapitelsiegel wie auch der Stiftungsschatz und die Privilegien des Stiftes unter gemeinsame Verwaltung zu stellen und die Rechte der Erbvogtei durch sie zu respektieren seien. Erst wenn sich Anna II. mit ihm über diese Punkte einig sei, wolle er sich mit ihr auch in den übrigen Punkten „freundlich vergleich[en]“.²³⁷

Weil eine Einigung hinsichtlich dieser sächsischen Kernforderungen für die Äbtissin unmöglich war, ging der Konflikt auf dem Augsburger ‚geharnischten‘ Reichstag vor dem Kaiser in eine neue Runde. Kurfürst Moritz war wegen der kaiserlichen Forderung²³⁸ persönlich anwesend, während Anna II. einen Bevollmächtigten beauftragt hatte. Es war der für das Stift bedrohlichen Situation geschuldet, dass sie mit Georg Rauchbar als Notar ‚aus päpstlicher und kaiserlicher

²³⁵ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 503rv (16.6.1547). Der Kurfürst von Brandenburg nahm von Anna II. die Lehen über die Grafschaft Möckern und die Herrschaft Lindau.

²³⁶ Kurfürst Joachim kam dieser Bitte der Äbtissin nach und verwandte sich im Feldlager vor Wittenberg bei Moritz für die Quedlinburger Äbtissin. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 550r (Ende 1547).

²³⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 504rv (20.6.1547); siehe auch das Konzept des Schreibens: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 154–155 (20.6.1547).

²³⁸ Vgl. DRTA JR, XVIII, Teil 1, S. 58.

Gewalt²³⁹ erstmals einen eigenen Vertreter entsandte, während sie vorher und nachher stets einen Gesandten anderer Reichsstände mitbeauftragt hatte.²⁴⁰ Den von ihm im Namen der Äbtissin gegen Moritz vorgebrachten Klagen könnte damit ein besonderes Gewicht verliehen worden sein. Auch war Rauchbar mit den Gepflogenheiten im kaiserlichen Rat offenbar gut vertraut. Nachdem ihm mitgeteilt worden war, die von ihm eingereichte Supplikation der Äbtissin könne erst in vier Wochen verlesen werden, half eine Bestechung mit zehn Talern – „wie das die gemein practica gibt“²⁴¹ –, dass das Schreiben vor allen anderen und bereits nach wenigen Tagen im kaiserlichen Rat behandelt wurde.

Aus dem Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 1547 sind fünf Klageschriften und Erwidernungen beider Parteien im Gesamtumfang von 50 Blatt überliefert.²⁴² Die meisten der Klagepunkte, wie die Veruntreuung der Klöster durch die Äbtissin oder die Überschreitung der erbvogteilichen Rechte durch Moritz, sind aus den vergangenen Jahren bereits bekannt und wurden nun wiederholt. Weitgehend neu ist die Betonung der Äbtissin, dass die Erbvogtei ein Lehen des Stiftes und dass sie die Lehnsherrin ihres Schutzvogts sei, der sich ihr gegenüber wie „gehorsame Lehenleueth [zu, E.R.] verhalten“ habe.²⁴³ Wurde dieser Punkt im Mai 1546 unter den 42 Klagepunkten der Äbtissin eher nebenbei erwähnt, war er nun zum Ausgangspunkt der stiftischen Argumentation geworden. Im Juli 1547 hatte Anna II. im Verständnis der Lehnsherrin Kurfürst Moritz als ihren Lehnsträger durch ein nicht überliefertes Schreiben dazu aufgefordert, bei ihr um das Lehen der Erbvogtei anzusuchen und es an einem dann festgesetzten Termin in Empfang nehmen zu lassen. Wie Moritz klagte, behandle ihn die Äbtissin dadurch „gleich wie Ich Ir vndthan were nicht one schmerlerung meiner Repütation“.²⁴⁴ Die Äbtissin entgegnete, dass auch andere Fürsten und Kurfürsten des Reiches von ihr Lehen empfangen, ihr darüber den Revers ausstellten und dies nicht als Schaden für ihre Reputation ansähen.²⁴⁵ Indem Anna II. auf diese parallelen Fälle hinwies – u. a. nahm auch der Kurfürst von Brandenburg Lehen von ihr – entlarvte sie die weitgehenden sächsischen

²³⁹ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 69 (17.9.1546).

²⁴⁰ Vgl. dazu Kap. 6.3 der vorliegenden Arbeit.

²⁴¹ LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 90r (19.10.1547).

²⁴² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 519–526 (Ende 1547), fol. 528–536 (Ende 1547), fol. 537–547 (29.10.1547), fol. 548–568 (Dezember 1547), fol. 528–533 (Ende 1547); GStAPK, I, HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 168–174 (Ende 1547).

²⁴³ GStAPK, I, HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 169r (Ende 1547).

²⁴⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 538r (29.10.1547).

²⁴⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 552v (Ende 1547).

Ansprüche am Reichsstift als eigentliche Motivation im Handeln des jungen sächsischen Kurfürsten, denen die (kur-)fürstliche Reputation als Deckmantel diene. Vor dem Hintergrund der althergebrachten machtvollen wettinischen Position in Quedlinburg konnte Moritz die formellen lehnsrechtlichen Erfordernisse gar nicht erfüllen.

Aus dem beschriebenen Verständnis Annas II. gegenüber ihrem Schutzvogt resultierte, dass die Äbtissin auf ihrem von Moritz bestrittenen Reichsfürstentitel bestand und sich dabei auf eine 500- bis 600-jährige Tradition ihrer Vorgängerinnen zur Führung dieses Titels bezog.²⁴⁶ Im Detail verlangte die Äbtissin, in der *intitulatio* von Verträgen, die der Schutzvogt zwischen ihrem Stift und einer dritten Partei vermittelt hatte, ihren Namen vor den des Schutzvogts zu schreiben, was Moritz als „geistlich[e] hoffart“ brandmarkte.²⁴⁷

In der neuen selbstbewussten Positionierung Annas II. gegenüber Moritz ist eine formale Emanzipation des Stiftes aus der umklammernden und erdrückenden Position des Erbschutzvogts zu sehen. Erst auf dieser Grundlage waren weitergehende Ansprüche und Rechte des Stiftes zu begründen, verbunden mit der Aussicht, diese auch durchzusetzen. Dies betraf Sitz und Stimme des Stiftes auf den Reichstagen in Verbindung mit der Pflicht beziehungsweise dem Recht, eigenständig die Reichssteuern zu entrichten.²⁴⁸ Anna II. war zwar bereits 1542 erstmals auf dem Reichstag durch einen Gesandten vertreten, doch bestritten die Wettiner die dadurch wahrgenommene Reichsstandschaft der Äbtissin. Auch die Zuständigkeit des Reichskammergerichts als einzige Appellationsinstanz für Quedlinburger Untertanen über den Gerichten Annas II. gehörte zu diesen Rechten und wies damit den rechtlichen Einfluss der Schutzvögte über die Quedlinburger außerhalb der Ober- oder Halsgerichtsbarkeit in die Schranken.

Je nach Standpunkt der klagenden Parteien wurden in den Klagen vor dem Kaiser verschiedene Gefahren für das Stift formuliert, vor denen entweder der Vogt das Stift schützen wollte oder der Kaiser die Äbtissin und ihr Stift gegen den Vogt schützen sollte. Laut Moritz bringe die Äbtissin das Stift in Schulden und verkaufe oder verschenke die Klöster sowie vermutlich Teile der Stiftskleinodien, weshalb sie ihm die gemeinsame Verwahrung derselben verweigere und den Ort ihrer

²⁴⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 530v (Ende 1547); zudem: WOZNIAK, Quedlinburg. Kleine Stadtgeschichte, S. 91.

²⁴⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 521v (Ende 1547).

²⁴⁸ Mit dem Argument, dass sie die Reichssteuern eigenständig zahlt, geht die Äbtissin auf dem Augsburger Reichstag 1547 gegen die Mediatisierungsversuche von Kurfürst Moritz vor. Vgl. DRTA, JR, XVIII, Teil 3, Nr. 301, S. 2315–2376, bes. S. 2350 (24.10.1547–30.6.1548); Nr. 309, S. 2403–2424, bes. S. 2411 (s. d.). Vgl. Kap. 6.3 der vorliegenden Arbeit.

Verwahrung verschweige.²⁴⁹ Die Äbtissin betonte, es sei die Pflicht des Vogtes, sie gegen „gwalthettige[n] ingrieffe[n] vnd berschwerung[en] zûschützen vnd zûschirmen“.²⁵⁰ Stattdessen verübe er sie selbst, weshalb es ihren Bemühungen um das Stift zu verdanken wäre, dass das Stift noch nicht in „andern handen“ sei.²⁵¹ Der Kaiser solle angesichts dieser Situation „mit allem ernst dahin halten [...], das [...] die keyserliche Stifftung vneingezogen vnd vnüerdrückt“ bleibe.²⁵²

Gegenüber dem Kaiser blieb Anna II. dabei, dass das Quedlinburger Reichsstift und sie als dessen Äbtissin mit ihren „Lehenleütten, vnderthanen, Dienern vnd verwandten von aller frömbder geistlicher vnd weltlicher Jûrisdiction eximirt vnd in der geistlichkeit dem Stüll zû Rhom[!], in der weltlichkeit aber allein der Rhomischen Keyⁿ Myt vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworfen sei“.²⁵³ Die Unmittelbarkeit des Stiftes bestätigte kurze Zeit später auch Karl V.²⁵⁴ Die von der Äbtissin unbedingt benötigte und durch die vermeintliche kaiserliche Gründung stets betonte Unmittelbarkeit des Stiftes gegenüber dem Kaiser war trotz der Reformationseinführung durch die Landesherrin formell an den Papst gebunden. Ob Anna II. lediglich wegen der zu wahrenen Tradition gegenüber dem Kaiser auch die Bindung ihres Stiftes an den Heiligen Stuhl aufrechterhielt oder ob darin ein Ausdruck ihrer Hoffnung auf eine baldige Beendigung des Konfessionskonfliktes gesehen werden kann, ist vorläufig nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich ist jedoch auch an dieser Stelle anstatt eines Entweder-oder eher an die zeitgenössisch typische Ambiguität gerade in Fragen der Konfession und besonders im Fall einer geistlichen Reichsfürstin zu denken.

Moritz warf, um seinen Klagen beim Kaiser besonderes Gewicht zu verleihen, seine „vndthenigiste[n] trew[en] vnd dinste“ in die Waagschale, die er Karl V. nicht nur mit Worten, sondern „mit Darsetzung meines leibs Land Leüth vnd alles vermögens“ geleistet habe. Gemeint war seine Beteiligung an den Feldzügen gegen den Sultan, den französischen König und kürzlich gegen den Schmalkaldischen Bund. Gleichzeitig setzte er der kaiserlichen Macht in Bezug auf seine Erbvogtei Grenzen, wenn er den Kaiser bat, ihm „nicht [zu, E.R.] verdencken, das ich mir dÛrch die Eptissin nicht entziehen lasse das,

²⁴⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 524r, 525rv, 540r (Ende 1547).

²⁵⁰ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 172v (Ende 1547).

²⁵¹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 556v (Ende 1547).

²⁵² LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 566v (Ende 1547).

²⁵³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 168v (Ende 1547).

²⁵⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 569v (17.12.1547).

was meine vorfaren auß mich geerbt“ und dass er sich weder „durch Mandata oder sonst daruon [...] abdringen“ lasse.²⁵⁵

Den unterschwelligen Drohungen von Moritz zum Trotz stellte sich Karl V. in seinem Mitte Dezember ergangenen *mandatum imperatorum* in allen Punkten auf die Seite Annas II. und gegen Moritz, indem er dem Albertiner alle Schritte gegen die Äbtissin und ihre Klöster, gegen ihre Privilegien und ihre Diener „bei vermeydung vnser vnd des Reychs schweren vngnad vnd straff [...] ernstlich“ verbot.²⁵⁶ Um den kaiserlichen Befehl in Quedlinburg durchzusetzen, musste es allerdings genügen, dass das Mandat Anfang März der hiesigen Gemeinde verlesen²⁵⁷ und der Rat durch ein gesondertes Schreiben zum Gehorsam gegenüber der Äbtissin verpflichtet wurde.²⁵⁸ Es kam wie beim kaiserlichen Mandat vom Mai 1545 darauf an, dass die Untertanen bereit waren, dem kaiserlichen Befehl zu folgen und damit gegen die Befehle von Moritz und Dannenberg zu handeln.

Über den dargelegten Details der Argumentationen beider Seiten stand zusammenfassend die Frage, ob den alten Rechten des Stiftes oder der neuen Interpretation der schutzvogteilichen Rechte der Vorzug zu geben sei. Wegen der Schwäche des Stiftes hatte in den vergangenen Jahrhunderten die Konkurrenz zwischen der Stadt und dem Schutzvogt vorgeherrscht, bis die Wettiner diesen Konflikt 1477 vorgeblich zugunsten ihrer Schwester und des Stiftes, in Wahrheit aber zur Stärkung ihrer nun erblichen Vogtei für sich entscheiden konnten. Gegenüber dem Reichsstift als Institution gelang es den Schutzvögten, ihre starke Position auszubauen. Diese traditionelle Position sah Kurfürst Moritz in der Mitte des 16. Jahrhunderts als von seinen Vorfahren ererbtes Recht an, das er sich selbst durch kaiserliche Mandate nicht nehmen lassen wollte.

Dem entgegen standen die alten Rechte des Stiftes in Form seiner Unmittelbarkeit gegenüber Kaiser und Papst, der Reichsstandschaft und der kaiserlichen Belehnung seiner Äbtissin mit den Stiftsprivilegien, der Schutzvogtei als von der Äbtissin zu vergebendes Lehen sowie ein Bündel spezieller weiterer Privilegien. In dem oben beschriebenen und vor dem Kaiser ausgetragenen Konflikt mit den Argumenten von ‚schutzvogteilichem Recht‘ und ‚stiftischem Recht‘ war das von Moritz hergeleitete schutzvogteiliche Recht ebenso widerrechtlich wie die stiftischen Rechte dem lange Zeit von den Äbtissinnen geduldeten ‚schutzvogteilichen Recht‘ widersprachen.

²⁵⁵ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 545v (29.10.1547).

²⁵⁶ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 570v, 571r (17.12.1547).

²⁵⁷ Vgl. den Vermerk auf dem Mandat, dass dieses am Sonntag Oculi, dem 4. März 1548, der Gemeinde in Quedlinburg verlesen wurde. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 571v (4.3.1548).

²⁵⁸ Vgl. LASA, Cop. 809, fol. 307v–308r (17.12.1547).

Der Kaiser ergriff mit seinem Mandat gegenüber Kurfürst Moritz – auch zur Eindämmung ausgreifender albertinisch-wettinischer Pläne – deutlich Partei für das Stift und geltendes Recht, wenngleich mit Lorenz festzuhalten ist: „Geholfen hat es nichts.“²⁵⁹ Obwohl das Mandat vom Augsburger Reichstag 1547 im Gegensatz zu jenem vom April 1545 auf dem Zenit kaiserlicher Macht im Reich ausgestellt wurde, genügte es nicht, den stiftischen Rechten zur Durchsetzung zu verhelfen.

Nachdem das Mandat Ende März 1548 in Dresden eingegangen war, wurden im April die umfangreiche Klageschrift von kurfürstlicher und die noch ausführlichere Verteidigungsschrift von stiftischer Seite auf dem noch währenden Reichstag in Augsburg vor den Kaiser gebracht.²⁶⁰ In groben Zügen wiederholten sich darin die Vorwürfe der vergangenen Klageschriften. Moritz beharrte weiterhin darauf, dass er lediglich seine Vogtei in dem Umfang nutzen wolle, wie dies seine Vorfahren vor ihm getan hätten. Der Äbtissin warf er weiterhin vor, sie bringe das Stift in Schulden, weshalb der Kaiser ihn bevollmächtigen solle, Einsicht in die Schulden, Güter und Rechnungen des Stiftes zu nehmen sowie den Stiftsschatz zu prüfen.²⁶¹ Wegen des Klosters Michaelstein, das durch das kaiserliche Mandat eindeutig dem Stift und seiner Äbtissin zugesprochen wurde, behielt sich Moritz die Entscheidung vor, ob er Ernst von Regenstein gestatte, „das Closter [...] vff seine lebentag [zu, E.R.] bestellen“.²⁶² Allerdings verhandelten hinter dem Rücken des Stiftes bereits parallel kursächsische und regensteinische Räte in Augsburg darüber. Sie vereinbarten die lebenslange Übergabe des Klosters an Graf Ernst. Im Gegenzug verpflichtete sich der neue Abt, dass der einträgliche Klosterhof Winnungen sowie der Graue Hof in Quedlinburg für drei Jahre „ahne allenn Zins oder pacht“ durch Moritz genutzt werden könne und danach wieder an das Kloster zurückfalle.²⁶³ Zusätzlich hatte Moritz Graf

²⁵⁹ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 142.

²⁶⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 585–593 (10.4.1548); LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 596–620 (vor 1.5.1548).

²⁶¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 585v, 590v, 591v, 592v (10.4.1548).

²⁶² LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 589v (10.4.1548).

²⁶³ GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 329rv (22.5.1548); vgl. zum Protest der Äbtissin: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 232–233 (10.5.1548), fol. 236 (17.4.1549). Vgl. auch das frühere Ansuchen Graf Ulrichs bei Herzog Moritz, in welchem der Graf um die Abtei des Klosters Michaelstein für seinen Sohn Ernst bat. Zwar hatte Moritz für Graf Ernst bereits die Anwartschaft auf die Dompropstei in Meißen in Aussicht gestellt, doch verwies Ulrich auf die exorbitanten Schulden, die durch seinen ehemaligen Hoffaktor Michel von Derenburg auf der Grafschaft lasteten. Für die standesgemäße Versorgung seiner „vielen [...] Jüngen herren, vnnd frewlein“ – seiner Kinder – sei er unter anderem auf das Kloster Michaelstein angewiesen. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 3, fol. 155–156, hier fol. 156v (30.4.1545); vgl. AUFGEBAUER, Das Schuldenwesen.

Ernst mit der Dompropstei im Stift Naumburg versorgt,²⁶⁴ das nach dem Ende des „Bischofsexperiment[s]“ mit Nikolaus von Amsdorf seit Herbst 1546 unter albertinischer Kontrolle stand.²⁶⁵ In der Summe entsprach Moritz somit vordergründig dem kaiserlichen Befehl, sicherte sich aber im Hintergrund neben den Einkünften der beiden Klosterhöfe durch seine Zustimmung zur Einsetzung Graf Ernsts seinen Einfluss sowohl auf den neuen Abt als auch auf die Bestimmung von dessen Nachfolger.

In ihrer Verteidigungsschrift auf die Vorwürfe ihres Schutzvogts forderte die Äbtissin, der kaiserliche Fiskal solle auf der Strafe gegen Moritz bestehen, weil er sich nicht nach dem kaiserlichen Mandat richte. Auch klagte sie über die hohen Kosten des Verfahrens, die sie nicht aus Streitlust, sondern aus Pflicht gegenüber dem Kaiser aufwende.²⁶⁶ Wegen der sächsischen Versuche, die Teilnahme des Stifts auf dem Reichstag zu verhindern, betonte sie, dass dies Moritz dazu diene, „mich vnd mein Stift außzüziehen, vnd vnder seiner L.[iebden] fürstenthumb vnd gepieth züpringen“.²⁶⁷ Der Kaiser solle selbst ermesen, welcher Schaden daraus für ihn und das Reich entstände, zumal das Stift von seinen Vorfahren gestiftet worden sei und die Herzöge von Sachsen „nit eines pfennigs werth dartzü gegeben“ hatten. Damit profilierte sie sich als Verwalterin ganz besonderen kaiserlichen Besitzes, den sie gegen sächsische Interessen verteidigt. Dass dieser Kampf nicht von vornherein aussichtslos war, versuchte sie mit der geografischen Lage des Stiftes zu verdeutlichen, das „aüßerhalb der Hertzogen zü Sachsen Landen vnd gepiethen gelegen“ sei.²⁶⁸ Während etwa die „mittel- und ostdeutschen ‚Landesbistümer‘“ Meißen, Merseburg und Naumburg nicht zuletzt wegen ihrer Nähe zu den wettinischen Gebieten nach Wolgast bereits früh „einem Prozeß der Landsessigmachung ausgesetzt“²⁶⁹ waren, hatte das Reichsstift Quedlinburg weder mit dem Kurfürstentum noch mit dem Herzogtum Sachsen eine gemeinsame Grenze und hätte sich schon deshalb gegen wettinische Mediatisierungsabsichten erfolgreicher als jene zur Wehr setzen können. Schließlich betonte die Äbtissin wiederum das Lehnsverhältnis zwischen ihr und Moritz, wonach die „hertzog von Sachsen vasalli derselben Ebtissinnen [von Quedlinburg, E.R.] vnd also respectu feüdi inferiores seind“. Deshalb solle der Kaiser ihr Stift „aüs vätterlichem gemüth“ wie andere geistliche Fürstentümer und Prälaten des Reiches davor schützen, dass es „vnder [...] gesüch-

²⁶⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 621r (19.5.1548).

²⁶⁵ WOLGAST, Hochstift, S. 243.

²⁶⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 597r (vor 1.5.1548).

²⁶⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 599r (vor 1.5.1548).

²⁶⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 599v (vor 1.5.1548).

²⁶⁹ WOLGAST, Hochstift, S. 237.

tem schein des schützs vnd schirms“ von einem weltlichen Fürsten unterdrückt werde.²⁷⁰

Der Quedlinburger Rat befolgte unterdessen 1548 ungeachtet der kaiserlichen die Befehle Dannenbergs, indem er auf Dannenbergs Geheiß die Inhaftierung eines Bürgers aufrechterhielt, dessen Freilassung die Äbtissin angeordnet hatte.²⁷¹ Auf der anderen Seite bestellte Anna II. den ehemaligen Halberstädter Schulmeister Hans Koler zum neuen Kaplan und Diakon an der Kirche St. Nikolai²⁷² – ohne sich dabei um die schutzvogteilichen Mitbestimmungsansprüche zu kümmern.²⁷³ Das Regiment über die Kirchen und Schulen, über den Armen und den Reichen Kirchenkasten sowie die Kastenherren als deren Verwalter führte die Äbtissin inzwischen unbestritten.²⁷⁴

Auch bei weiteren Klagen des Schutzvogts gegen Anna II. im Herbst des Jahres blieb Karl V. auf der Seite des Stiftes.²⁷⁵ Im Januar 1549 wurden Moritz, Georg von Dannenberg sowie Räte und Richter Quedlinburgs wegen Missachtung des Pönalmandats aus dem Jahr 1545 auf die Acht geladen und das kaiserliche Schreiben Anfang März in Quedlinburg verlesen.²⁷⁶ Bereits am 26. Februar ernannten kurfürstliche Räte in Abwesenheit von Moritz, der sich auf der Rückreise aus

²⁷⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 602v, 605r, 615r (vor dem 1.5.1548). Diese Argumentation wird ähnlich 48 Jahre später vonseiten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gegenüber Kursachsen vorgebracht, als es zwischen beiden Häusern zum Streit um die Nachfolge Äbtissin Annas III. durch eine braunschweigische Prinzessin gekommen war. Vgl. BLEY, Repräsentation, S. 196.

²⁷¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 628 (Anfang 1548).

²⁷² Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 157, fol. 7 (28.3.1548); FRITSCH, Geschichte, II, S. 244.

²⁷³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 588v (10.4.1548). Eventuell ist Hans Koler mit jenem Magister Kogler identisch, der 1554 vom Rat einen Zuschuss zum Theologiestudium erhielt. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 34 (1554), fol. 96r.

²⁷⁴ Dies ergibt sich einerseits daraus, dass sich Hans Kunthingk wegen seiner von den Herren des Reichen Kastens verliehenen und nun verweigerten Kustodie an St. Benedikti an die Äbtissin wandte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 39, fol. 4 (28.2.1548). Weiterhin lässt sich dies aus den verschiedenen Versuchen des oben erwähnten früheren Quedlinburger Augustinerbruders Johann Abe entnehmen, der aus dem ehemaligen Besitz des Klosters für sich eine jährliche Versorgungszahlung von zehn Talern erbat. Zuerst wandte sich Abe an die Kastenherren, die sein Gesuch an die Äbtissin weiterleiteten, von der es abgelehnt wurde. Im zweiten Schritt schrieb Abe deshalb an Moritz, der die Zahlung dem Rat befahl. Der Rat antwortete Moritz, er möge ihn wegen seines „geringes vermögens“ damit „gnediglich verschonen“ und verwies Abe zurück an die Äbtissin und die Kastenherren. Darin zeigt sich, dass die Kastenherren und die durch sie geregelte Finanzierung der Kirchen und Schulen der Äbtissin unterstanden. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 334d–335 (10.12.1548), fol. 336–337 (20.9.1548), fol. 331rv (23.9.1548), fol. 332rv (15.10.1548).

²⁷⁵ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1, fol. 201–202 (3.9.1548).

²⁷⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 644–646 (16.1.1549); PKMS, IV, Nr. 293, S. 340f (6.3.1549).

Italien befand, Heinrich von Hoym zum neuen Quedlinburger ‚Amtmann‘ und ersetzten damit Georg von Dannenberg, den Anna II. im Vorjahr „als vnsern feinde“ bezeichnete hatte.²⁷⁷ Dass der Oberhauptmann des Thüringischen Kreises, Wolf Koller auf Steinburg und Bucha, vor der Einführung des neuen ‚Amtmanns‘ diesen bei der Äbtissin vorstellen wollte,²⁷⁸ verweist bereits auf eine gewisse Entspannung, auch wenn Anna II. protestierte, weil sie nicht um ihre Zustimmung zur Einführung des neuen Stifthsauptmanns gefragt worden war und Heinrich von Hoym ihr keinen Eid geleistet hatte.²⁷⁹ Ihr Beharren in diesen Punkten resultiert aus den bitteren Erfahrungen mit Georg von Dannenberg. Aus Sicht des Stiftes galt es grundsätzlich, den eigenen Einfluss bei der Auswahl, Einsetzung und Vereidigung des Stifthsauptmanns möglichst auszubauen, um so zu verhindern, dass der Inhaber dieses Amtes lediglich zur rechten Hand des Schutzvogts im Stift werde. Das Ziel eines ‚gemeinsamen Stifthsauptmanns‘ von Äbtissin und Schutzvogt war als Ziel für die Zukunft zu erhalten.

Weitere Anzeichen der Entspannung zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt lassen sich im Februar 1551 wiederum bei der Frage der Einsetzung eines neuen Stifthsauptmanns beobachten, nachdem Heinrich von Hoym wenige Monate nach seiner Bestellung verstorben war.²⁸⁰ Im Gegensatz zur vorangegangenen Entscheidung seiner Räte für Heinrich von Hoym hatte wahrscheinlich Moritz selbst Heinrich von Salza für jenes Amt ausersehen. Anders als zuvor bei Georg von Dannenberg und Heinrich von Hoym ersuchte Moritz nun Anna II. um ihre Zustimmung.²⁸¹ Heinrich von Salza hatte kurz zuvor bei den Stolberger Grafen um Fürsprache bei ihrer Schwester gebeten, damit sie seiner Amtseinsetzung zustimme, und bot auch seine Vermittlung im Streit zwischen Anna II. und Moritz an.²⁸² In der Antwort an ihre Brüder verwies Anna II. erneut auf die Pflichten des Stifthsauptmanns, ihre Rechte bei seiner Einführung und beton-

²⁷⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 623r (19.5.1548). Zur Bestellung Heinrichs von Hoym zum neuen Amtmann vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 652 (26.2.1549). Zur Rückreise von Moritz aus Italien, seiner Zwischenstation in Augsburg Ende Februar und seiner Ankunft in Sachsen am 12. März vgl. PKMS, IV, Nr. 285, S. 328 (24.2.1549); HERRMANN, Moritz von Sachsen, S. 134f. Im Gegensatz zu LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 153 wurde Dannenberg sehr wahrscheinlich nicht schon „Ende des Jahres 1549“ entlassen, sondern erst kurz vor der Einsetzung von Heinrich von Hoym in das Amt des Stifthsauptmanns.

²⁷⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 657 (23.3.1550).

²⁷⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 660–662 (15.4.1550), fol. 665 (29.8.1550); STA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 53r.

²⁸⁰ Vgl. zum Tod Heinrichs von Hoym die Erwähnung im Schreiben von Anna II. an das Kammergericht: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 770v (Ende 1551).

²⁸¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 670 (14.2.1551)

²⁸² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 666 (8.2.1551).

te aber gleichfalls, dass sie bereit sei, Heinrich von Salza zum Stifthsauptmann anzunehmen, wenn ihre Bedingungen erfüllt würden.²⁸³

Über diese Punkte scheint es zu einer Einigung gekommen zu sein. Moritz beauftragte Wolf Koller darüber hinaus damit, in seinem Namen bei Anna II. um die Belehnung mit der Schutzvogtei über Quedlinburg anzusuchen.²⁸⁴ Bemerkenswert ist dies, weil der Kurfürst *de facto* bereits seit zehn Jahren Schutzvogt des Reichsstiftes war, auch wenn er das Lehen darüber bislang weder bei der Äbtissin gesucht noch von ihr empfangen hatte. Indem er nun um das Lehen ansuchte, anerkannte er, dass die Schutzvogtei trotz ihrer Erblichkeit ein Lehen und nicht – wie von sächsischer Seite bisher behauptet – Besitz der Wettiner war und dass die Äbtissin trotz der ihr noch immer verweigerten fürstlichen Würde seine Lehnherrin war. Wie groß das Misstrauen bei der Einführung des neuen Stifthsauptmanns am 15. März 1551 und der am gleichen Tag geschehenen Belehnung des Schutzvogts auf beiden Seiten war, zeigten die Vorkehrungen und Bedingungen. Anna II. bat ihren Bruder Wolfgang im Vorfeld darum, persönlich oder durch einen seiner Räte bei der anstehenden Verteidigung dabei zu sein.²⁸⁵ Auf der anderen Seite ließ Moritz durch Wolf Koller darauf achten, dass die Belehnung genauso erfolge, wie sie Herzog Georg 1517 von der Äbtissin erhalten hatte.²⁸⁶

Anna II. nutzte diese Phase der Entspannung in den Beziehungen zu Moritz zügig, um heimlich in ihrem 47. Lebensjahr die Frage ihrer Nachfolge eigenständig zu regeln. Damit das Stiftskapitel nach ihrem Tod möglichst schnell und ohne schutzvogteilichen Eingriff eine neue Äbtissin präsentieren konnte, strebte sie die Wahl einer Koadjutorin durch das Stiftskapitel an. Eine Koadjutorin diente zur Unterstützung der Äbtissin bei der Ausführung ihres Amtes und trat nach deren Tod unverzüglich ihre Nachfolge an.²⁸⁷ Als ihre Nachfolgerin hatte Anna II. ihre erst 15-jährige Nichte, Gräfin Maria von Regenstein, ausersehen, die bislang einfache Kanonisse ihres Stiftes war.²⁸⁸

²⁸³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 667–669 (17.2.1551).

²⁸⁴ Vgl. dazu die Kopie des Schreibens von Moritz an Anna II., die Moritz Wolf Koller zusendet: GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 359–360 (25.2.1551).

²⁸⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 674 (28.2.1551).

²⁸⁶ Vgl. GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 359–360 (25.2.1551).

²⁸⁷ Vgl. SELGE, Karl Heinz: Koadjutor. In: LThK³ 6, Sp. 163.

²⁸⁸ In den EStt, N. F., XVII, Tafel 118 findet Marias Position als Quedlinburger Kanonisse hingegen keine Erwähnung. In der Vollmacht Annas II. für ihre Gesandten zum Reichstag 1542 in Regensburg findet sich eine Anfrage eines der beiden Gesandten an die Äbtissin. Darin erkundigt er sich nach dem „nahmen des freulins, so e.f.g. zu einer coadiütoren verordent wissen hett“. Eventuell hatte Anna II. bereits 1541 vor, Maria von Regenstein zur Koadjutorin wählen zu lassen. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 23r (nach 25.5.1542).

Um auch die kaiserliche Bestätigung und die Belehnung mit den Regalien des Stiftes für die künftige Äbtissin zu erlangen, war allerdings zuvor eine päpstliche Konfirmation nötig,²⁸⁹ um die sich Anna II. im Herbst 1550 bemühte.²⁹⁰ Der damit beauftragte Kaplan Joachim von Latorff, Domherr zu Magdeburg und Halberstadt, schrieb am 11. November aus Rom an die Äbtissin, er bemühe sich um „privilegia“ für die Bestellung Marias von Regenstein zur Koadjutorin, benötige dafür aber „etzlicher summen“, die ungefähr so hoch sein müssten, wie für Annas Konfirmation 1515, „vhill[e]icht mher“.²⁹¹ Die hohen Ausgaben der vergangenen Jahre für den Prozess des Stiftes gegen Moritz vor dem Kaiser sowie mögliche Rückgänge bei den Stifteinnahmen infolge des Befehls zur Gehorsamsverweigerung der Untertanen gegenüber Anna II. könnten Gründe dafür gewesen sein, dass die Bemühungen um die päpstliche Konfirmation der Regensteiner Gräfin zur Koadjutorin nicht weiter verfolgt wurden. Es finden sich keine Belege dafür, dass Maria schließlich Koadjutorin des Stiftes wurde. Neun Jahre später heiratete sie Graf Martin zu Honstein-Vierraden und verließ das Stift.²⁹²

Dieser erste Versuch Annas II., ihre Nachfolge zu Lebzeiten über den Weg der Wahl einer Koadjutorin zu regeln, war der Forschung bislang unbekannt.²⁹³ Mit dem Urteil Bleys über die geglückte päpstliche und kaiserliche Konfirmation einer Koadjutorin im Jahr 1566 hätte es Anna II. bereits 1550/51 gelingen können, „ihrem Stift die Reichsstandschaft und zugleich den Schutz von Kaiser und Reich“ auch über ihren Tod hinaus zu sichern. Auf dieser Grundlage hätte das Stift so „bis auf weiteres den wettinischen Mediatisierungsversuchen widerstehen“ können.²⁹⁴ Obwohl die Bemühungen um die päpstliche Konfirmation einer Quedlinburger Koadjutorin 1550 wahrscheinlich aus Kostengründen abgebrochen wurden, zeigen sie doch, wie schnell die Äbtissin erste Anzeichen einer Entspannung im Verhältnis zu ihrem Schutzvogt für die Sicherung ihrer Herrschaft nutzte und dadurch auch ihrem Misstrauen gegenüber dem plötzlichen sächsischen Entgegenkommen Ausdruck verlieh. Sie erkannte

²⁸⁹ Zu diesem Zusammenhang aus päpstlicher Konfirmation und kaiserlicher Bestätigung und Belehnung vgl. BLEY, Tradition, S. 53f.

²⁹⁰ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 5 (5.11.1550).

²⁹¹ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 4r (11.11.1550).

²⁹² Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 118.

²⁹³ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151 erwähnt, dass sich Moritz 1545 darüber beschwerte, die Äbtissin habe ihre Nichte zur Koadjutorin wählen lassen und damit zur präsumtiven Nachfolgerin ernannt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 245r (23.5.1545), fol. 253r (nach 23.5.1545). Lorenz identifiziert diese Nichte der Äbtissin mit der späteren Äbtissin Elisabeth II., die zu diesem Zeitpunkt jedoch erst drei oder vier Jahre alt war. Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 118. Sehr wahrscheinlich handelte es sich hier bereits um Maria, die ältere Schwester Elisabeths.

²⁹⁴ BLEY, Tradition, S. 53.

wohl in den erwähnten Zugeständnissen hinsichtlich des Stiftpflichtigen und der von Moritz gesuchten Belehnung mit der Schutzvogtei eher ein sich ihr bietendes Zeitfenster für die Verfolgung eigener Ziele als eine grundlegende Änderung der kursächsischen Ziele in ihrem Stift.

Zum Verständnis der Deeskalation zwischen Anna II. und Moritz ist es nötig, die Quedlinburger Ereignisse vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen im Reich zu sehen. Moritz hatte bereits seine Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg auf der Seite des Kaisers den Ruf als ‚Judas von Meißen‘ eingetragen. Auf dem Reichstag in Augsburg 1547/48 musste er erfahren, „wie schwierig es war, sich als evangelischer Kurfürst von Sachsen zu behaupten“.²⁹⁵ Zwar bestätigte der Kaiser „mit der feierlichen Belehnung die Position von Moritz als K[ur]f[ürst] des Reiches, mit dem Interim häufte er jedoch zugleich politischen Zündstoff auf, der den Spielraum des neuen K[ur]f[ürsten] erheblich bedrohen sollte“.²⁹⁶ Das ursprünglich als verbindliche Regelung für alle Reichsstände in der *causa religionis* angelegte Interim war durch die Ablehnung bei den katholischen Ständen zu einem „Sondergesetz für die Protestanten“²⁹⁷ geworden und stellte Moritz vor gewaltige Herausforderungen. Er hatte sich vor seiner Teilnahme am Reichstag an die Entscheidung seiner Landstände gebunden²⁹⁸ und wurde auf dem Reichstag in seiner Ablehnung des Interims überstimmt. Der Kaiser als sein Verbündeter aus dem unlängst vergangenen Krieg verlangte nun die Durchsetzung des Interims in Kursachsen und drang auf die Exekution der Acht gegen Magdeburg, das sich entschieden dem Interim widersetzte. Die von einem kursächsischen Ständeausschuss mit der Prüfung der kaiserlichen Proposition des Interims beauftragten Theologen bescheinigten im Juli 1548, dass „man das Augsburger Interim mit seinen Mängeln nicht annehmen“ könne.²⁹⁹ In der Folge versuchten die kursächsischen Theologen, „die Ähnlichkeit des Lebens der eigenen Gemeinden mit dem Leben der Gemeinden im kaiserlichen Machtbereich [zu, E.R.] betonen, damit das dann der Kaiser als Erfüllung des Augsburger Interims anerkennen könne“.³⁰⁰ Wegen des zunehmenden kaiserlichen Drucks war Moritz Ende 1548 zum Spagat zwischen seinem Gehorsam gegenüber dem Kaiser und dem Schutz gezwungen, den er seinen alten und neuen Untertanen hinsichtlich ihres evangelischen Glaubens zuge-

²⁹⁵ HERRMANN, Moritz, S. 123.

²⁹⁶ PKMS, IV, S. 33.

²⁹⁷ MÖRKE, Die Reformation, S. 59; ähnlich bei MEHLHAUSEN, Joachim: Interim. In: TRE 16, S. 230–237, bes. S. 231.

²⁹⁸ Vgl. PKMS, III, S. 30–32.

²⁹⁹ HERRMANN, Moritz, S. 114.

³⁰⁰ HERRMANN, Moritz, S. 114f.

sagt hatte. Jener Spagat führte in die „folgenreichste theologische Auseinandersetzung um das Augsburger Interim“.³⁰¹ Die den sächsischen Ständen im Dezember 1548 vorgelegte „Ordnung des Leipziger Landtags“ wurde von „Matthias Flacius und seine[n] Gesinnungsgenossen“³⁰² als ‚Leipziger Interim‘ verunglimpft und führte „im Adiaphorastreit zu einer theologischen Zerreißprobe unter den Protestanten“.³⁰³ Wege zur Umsetzung des Augsburger Interims beschränkte Moritz nur zum Schein, weshalb Herrmann festhält: „In Sachsen ändert sich nichts.“³⁰⁴

Parallel zu den religiösen Belangen im Zusammenhang des Interims lastete die andauernde kaiserliche Haft von Moritz' Schwiegervater, Landgraf Philipp von Hessen, auf den Beziehungen zum Kaiser wie zu den Söhnen des Landgrafen.³⁰⁵ In der kaiserlichen Aufforderung, die Reichsacht an Magdeburg zu vollziehen, bot sich Moritz die Gelegenheit, seine Isolation unter den ihm gegenüber skeptischen protestantischen Fürsten zu durchbrechen und dafür die zur Bürde gewordene Loyalität gegenüber dem Kaiser – eine „jahrzehntelange

³⁰¹ MEHLHAUSEN, Interim, S. 234.

³⁰² MEHLHAUSEN, Interim, S. 235, Anm. 1; ausführlich vgl. dazu HERRMANN, Moritz, S. 120–122.

³⁰³ MÖRKE, Die Reformation, S. 60. Im Adiaphoristischen Streit zeigten sich die sogenannten Philippisten um Melanchthon im Bereich der Adiaphora, der zulässigen Mitteldinge von Kirchenregiment und Kultus, dem Kaiser gegenüber zu Zugeständnissen bereit. Ihnen gegenüber lehnten die orthodoxen Gnesiolutheraner um den Melanchthonschüler Matthias Flacius diese Zugeständnisse entschieden ab, „da die Durchführung der Adiaphora nicht der Entscheidung durch die Gemeinde entzogen werden dürfe“. MÖRKE, Die Reformation, S. 60. Vgl. zum adiaphoristischen Streit KELLER, Rudolf: Gnesiolutheraner. In: TRE 13, S. 512–519, bes. S. 513f; SCHEIBLE, Heinz: Melanchthon, Philipp. In: TRE 22, S. 371–411, bes. S. 382–384; OLSON, Oliver K.: Flacius Illyricus, Matthias. In: TRE 11, S. 206–214, bes. S. 207. Zu neueren Publikationen vgl.: KOCH, Ernst: Der Ausbruch des adiaphoristischen Streits und seine Folgewirkungen. In: Dingel, Irene/Wartenberg, Günther (Hg.): Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim 1548, Leipzig 2006, S. 179–190 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 8); DINGEL, Der Adiaphoristische Streit.

³⁰⁴ HERRMANN, Moritz, S. 112.

³⁰⁵ Zusammen mit Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hatte Moritz nach der verlorenen Schlacht von Mühlberg 1547 die Unterwerfung Philipps gegenüber dem Kaiser verhandelt. Den Söhnen Philipps hatten die beiden Kurfürsten garantiert, dass der Landgraf „ohne Schaden für seine Person und ohne Gefangenschaft wieder nach Hause zurückkehren könne“. HERRMANN, Moritz, S. 95. Sollte Philipp entgegen der Garantie dennoch gefangen genommen werden, wollten sich Moritz und Joachim II. bei den Söhnen des Landgrafen zur Gefangenschaft einstellen, bis Philipp wieder freigelassen würde. Dass die Bemühungen von Moritz, die Freilassung Philipps zu erreichen, beim Kaiser erfolglos blieben und er die hessische Forderung, sich bis Ende Mai 1549 in Kassel zur Haft einzustellen, nicht erfüllte, beschädigte die fürstliche Reputation des Wettiners und beförderte seine außenpolitische Umorientierung. Vgl. PKMS, IV, S. 29f; PKMS, III, S. 27–30.

Konstante³⁰⁶ der albertinischen Innen- und Außenpolitik – vorübergehend aufzugeben.³⁰⁷ Nachdem er Ende 1550 vom Kaiser zum Exekutor der Reichsacht gegen Magdeburg bestellt wurde, standen ihm während der Belagerung der Stadt erhebliche finanzielle und militärische Mittel zur Verfügung. Die Zeit bis zum Ende der Belagerung und darüber hinaus nutzte Moritz, um gegen den Kaiser ein Bündnissystem protestantischer Reichsfürsten unter Einbeziehung Frankreichs zu schmieden, das im Januar 1552 in Chambord besiegelt wurde.³⁰⁸ Der im März 1552 beginnende Fürstenkrieg³⁰⁹ gegen den Kaiser wurde für Karl V. zum Fiasko, das beinahe mit seiner Gefangennahme endete.³¹⁰

Vor diesem Hintergrund kann die in Quedlinburg ungefähr im Frühjahr 1549 einsetzende Entspannung im Verhältnis zwischen Anna II. und Kurfürst Moritz einerseits als taktisch und andererseits als nur vorübergehend angesehen werden. Die Absetzung des Quedlinburger Stiftshauptmanns Georg von Dannenberg im Februar 1549 war – anders als dies *prima facie* gesehen werden könnte – keine Reaktion auf die kaiserliche Ladung auf die Acht vom Januar 1549, die sich auch an Dannenberg gerichtet hatte. Kursachsen knickte nicht gegenüber dem Kaiser ein. Dafür trafen die kaiserlichen Mandate zu spät ein, nämlich erst am 6. März 1549 und damit acht Tage nach der Entscheidung der kurfürstlichen Räte über die Absetzung Dannenbergs in Torgau.³¹¹ Das bis Herbst 1551 zu beobachtende Entgegenkommen Kursachsens gegenüber dem Reichsstift ist deshalb im Zusammenhang mit den größeren Zielen von Moritz zu sehen, der hinsichtlich des Interims und der Exekution der Acht an Magdeburg gegenüber dem Kaiser den Schein der Loyalität wahren wollte.³¹² Das Quedlinburger Reichsstift – so viel mussten Moritz die verschiedenen kaiserlichen Mandate der vergangenen Jahre immerhin verdeutlichen – stand in besonderer kaiserlicher Gunst und war Karl V. bezie-

³⁰⁶ LUDWIG, Ulrike: Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreäs im lutherischen Konfessionalisierungsprozeß Kursachsens (1576–1580), Münster 2009, S. 87 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 153).

³⁰⁷ Vgl. PKMS, IV, S. 27.

³⁰⁸ Vgl. MÖRKE, Die Reformation, S. 61f; PKMS, V, S. 19–21; HERRMANN, Moritz, S. 138–166.

³⁰⁹ Vgl. PKMS, V, S. 30f; PKMS, VI, S. XIX–XXIII; MÖRKE, Die Reformation, S. 62; HERRMANN, Moritz, S. 175–213; REINHARD, Wolfgang: Reichsreform und Reformation 1495–1555. In: Ders. (Hg.): Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 9, Stuttgart ¹⁰2001, S. 346f; FUCHS/REBITSCH, Kaiser.

³¹⁰ Vgl. REBITSCH, Tirol.

³¹¹ Vgl. PKMS, IV, Nr. 293, S. 340f (6.3.1549).

³¹² Vgl. dazu u. a. WINTER, Christian: Kurfürst Moritz von Sachsen als Haupt der reichsständischen Opposition gegen Kaiser Karl V. In: Fuchs/Rebitsch, Kaiser, S. 51–70, bes. S. 56.

hungsweise dem Reich weder gestützt auf wettinische Loyalität noch durch gewaltsames Vorgehen gegen die Äbtissin zu entwenden. In der Zeit der sogenannten „albertin[ischen] Interimspolitik“³¹³ und der Wendung gegen den Kaiser bis 1551/52³¹⁴ war nach außen hin die Loyalität zum Kaiser zu wahren – und deshalb ruhte auch der Konflikt mit Anna II.

Die beschriebenen Zusammenhänge verkannte Lorenz in seiner Begründung für „eine ruhigere Stimmung“, die auch er zwischen Anna II. und Moritz im Zeitraum von 1550 bis 1553 ausmachte. Laut ihm sei Moritz auf der einen Seite „nicht mehr von dem gewalttätigen Dannenberg beeinflusst“, und auf der anderen Seite wäre er „seit 1550 in Kriegsläufe verwickelt“ gewesen, „die seine ganze Kraft in Anspruch nahmen“.³¹⁵ Dass Moritz vorher unter dem Einfluss seines Quedlinburger Stiftshauptmanns/Amtmanns gestanden haben sollte, ist kaum anzunehmen. Eher ist Dannenberg als geeignetes Mittel zur gewaltsamen Durchsetzung (kur-)sächsischer Ziele anzusehen. Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass Moritz wegen der Belagerung Magdeburgs seit 1550 von seinem bisherigen Vorgehen gegen die Quedlinburger Äbtissin Abstand nahm. Schon bei seinen früheren Feldzügen gegen den Sultan oder den französischen König hatte er es verstanden, den Druck aufrechtzuerhalten. Schließlich übergang Lorenz bei seiner Feststellung, „[d]er Aktenschwall der Beschwerdeschriften, Begutachtungen, Rekognitionsklagen [flaue, E.R.] nunmehr völlig ab“, dass die „ruhigere Stimmung“ Episode blieb und Ende 1551 von kursächsischen Räten neue Klagen vorbereitet wurden.³¹⁶ Das erwähnte Urteil von Lorenz ist Ergebnis der in der älteren Historiografie zu Quedlinburg oft zu findenden Nabelschau, die in Ereignissen mit engem Bezug zur Stadt – hier der Entlassung Dannenbergs – letztlich die Ursache für größere politische Prozesse vermutet, während in Quedlinburg stattdessen nur deren Auswirkungen nachvollzogen werden können.

Wohl kaum zufällig nahm Moritz weniger als zwei Wochen nach der Übergabe Magdeburgs an ihn und den Kaiser seine Klagen gegen die Äbtissin Mitte November wieder auf: Moritz klagte jedoch nicht mehr vor dem Kaiser, sondern am Kammergericht. Reifte bei ihm die Entscheidung zur Erhebung gegen den Kaiser seit spätestens Frühjahr 1551,³¹⁷ waren die Vorbereitungen dazu im November schon weit vo-

³¹³ PKMS, IV, S. 13.

³¹⁴ Vgl. WINTER, Kurfürst Moritz, bes. S. 214–216.

³¹⁵ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 154.

³¹⁶ LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 154.

³¹⁷ Johannes Herrmann, der Mitherausgeber des 5. Bandes der PKMS, schreibt in seiner Einleitung, dass „[a]lle Verhandlungen [von Moritz, E.R.] im Frühjahr 1551 [...] als Schritte zur Fürstenerhebung zu verstehen“ sind. PKMS, V, S. 14.

rangeschritten. Insofern war auch die taktische Zurückhaltung gegenüber dem unter besonderem kaiserlichen Schutz stehenden Reichsstift Quedlinburg nicht mehr vonnöten.

Die erste kursächsische Klageschrift versuchte die „Ober[-] vnd herrlichkeit des Erbschützherns im stift Qüedelbürgk“³¹⁸ zu begründen, die zweite wandte sich gegen das von Anna II. beanspruchte Mitspracherecht bei der Einsetzung eines Stifthsauptmanns. Die dritte verklagte die Äbtissin wegen der von ihr dem Stift entwendeten Güter und des dadurch demselben zugefügten Schadens.³¹⁹

Die Argumentation setzte mit der Behauptung ein, dass „das Frey weltlich Stifft Qüedelbürg ihn dem Heiligen reich vnd dem Land zů Sachssen gelegen sey“. Die Erbvogtei über das Stift hätten Moritz und seine Vorfahren „lenger, dan sich menschen gedencken erstreckt [...] vel quāsi [...] in besitz“. ³²⁰ Gestützt auf den von Anna II. als ungültig abgelehnten Vertrag aus dem Jahr 1539³²¹ wurden allerhand Eingriffe der Äbtissin in die Gerichtsrechte des Schutzvogts beklagt, wodurch Anna II. widerrechtlich Bußen in Höhe von etwa 3000 Talern eingenommen hätte, die nun an Moritz zurückzuzahlen seien.³²² Ebenfalls ausgehend vom behaupteten wettinischen Besitz der Quedlinburger Schutzvogtei wurde die Position der Äbtissin im Stift derart beschrieben, dass sie „nit ein herrin sond zů irer gnaden theil wie die Lehen vnd vertrages Brief ausweisen administratrix vnd verwalterin sey“. ³²³ Obwohl die Äbtissin als Verwalterin „von dem [...] stift vnd desselben gütter[n] nicht[s] vereüssern od verendern“ dürfe, habe sie das Kloster Wendhausen an Heinrich von Weddelsdorf „vereüssert“, das Kloster Michaelstein in die Hände ihres Schwagers „prophanirt“ und das Kloster Walbeck an die Grafen von Mansfeld „khomen lassen“. ³²⁴ Da dafür die Zustimmung des Kapitels nötig war, habe Anna II. das dem Kapitel zustehende Siegel für ihre Interessen genutzt. Darüber hinaus wurde Anna II. wiederum vorgeworfen, den Stiftsschatz allein statt wie bislang gemeinsam mit dem Kapitel zu verwahren,³²⁵ die Nonnen aus dem Münzenberger Kloster vertrieben und dessen Schatz, Urkunden und Siegel „zů Iren hand genomen“ und das Kloster selbst „prophanirt“ zu haben, ferner, dass sie die beim Rat verwahrten Kleinodien der innerstädtischen Klöster durch Beugehaft von den Ratsherren erpresst und von Valentin Herbort verkaufen lassen habe. In der Sum-

³¹⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 732v (18.11.1551).

³¹⁹ Vgl. zu drei Texten: LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 726–733 (18.11.1551), fol. 734–736 (20.11.1551), fol. 737–744 sowie in der Reinschrift fol. 744–756 (23.11.1551).

³²⁰ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 726v, 727r (18.11.1551).

³²¹ Vgl. Kap. 4.1 der vorliegenden Arbeit sowie dort die Anm. 28.

³²² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 732r (18.11.1551).

³²³ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 738rv (23.11.1551).

³²⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 738v, 740r, 741r (23.11.1551).

³²⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 739v–740r (23.11.1551).

me führe die Äbtissin das Stift deshalb „in grose schülden [...] in abfall vnd verterben“.³²⁶

Obwohl die in den drei Schriften versammelten Klagen gegen die Äbtissin nicht neu waren, werden die sächsischen Ansprüche im Stift gegenüber dem nun angerufenen Kammergericht deutlicher als in den vorangegangenen Prozessen vor dem Kaiser formuliert. Wurden bislang einzelne Klagepunkte detailliert durch Argumente untermauert und waren die dahinterstehenden Ziele nur zu errahnen, traten vor dem Kammergericht die Ansprüche im Stift in den Vordergrund. Ausgehend von diesen Ansprüchen, die eine Art Normalzustand im Verhältnis zwischen Schutzvogt und Äbtissin festsetzen sollten, markierten die Klagen aus sächsischer Perspektive von der Äbtissin herbeigeführte Brüche jenes Zustandes. Damit übernahmen die Klagen die bisherige Funktion der Argumente, die ihrerseits wiederum größtenteils entfielen. Die kurfürstlichen Räte schrieben deshalb an den Kammerrichter, sie würden ihre „gegenclage [...] nit in gestalt einer herlichen zirlichen gegenclage, Sonder [als, E.R.] erzelung warhaftiger beweislichenn geschicht“ vorbringen, bei der jedoch die Beweise unerwähnt blieben.³²⁷

Anhand von zwei Beispielen soll die kursächsischerseits intendierte Wirkung dieses Vorgehens vor dem Kammergericht erläutert werden. Wie bereits erwähnt, heißt es am Anfang der ersten Klageschrift, dass das Reichsstift Quedlinburg „ihn dem Heiligen reich vnd dem Land zû Sachssen gelegen sey“.³²⁸ Dass das Reichsstift nicht nur im Reich, sondern auch in Sachsen liege, weist auf die von kursächsischer Seite behauptete Landsässigkeit desselben hin. Dass die Quedlinburger Äbtissin dementsgegen seit den 1530er-Jahren eigenständig die Reichssteuern entrichtete, zum Reichstag geladen wurde, auch seit 1542 Gesandte auf den Reichstag schickte und mit Verweis auf die Stiftsprivilegien die Reichsstandschaft verteidigte, geht in dieser „warhaftige[n] beweislichenn geschicht“ aus Dresden ebenso unter, wie die Beweise für die kursächsische Position der Landsässigkeit des Reichsstifts zur Untermauerung fehlen. Die generelle Angabe, dass die kursächsischen Räte ihre Position prinzipiell beweisen konnten, sollte genügen.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der zweiten Klageschrift: Demnach sei die Äbtissin „nit ein herrin sond zû irer gnaden theil wie die Lehen vnd vertrages Brief ausweisen administratrix vnd verwalterin“.³²⁹ In den erwähnten „Lehen vnd vertrages Brief“ ist einerseits die Belehnung mit der Erbvogtei zu sehen. Da in der Lehnsurkunde

³²⁶ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 739rv, 741r, 742rv (23.11.1551).

³²⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 726r (18.11.1551).

³²⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 726v (18.11.1551).

³²⁹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 738rv (23.11.1551).

einzig das Münzenberger und das Kloster St. Wiperti aus der Erbvogtei ausgenommen waren, sollten nach kursächsischer Lesart alle anderen Klöster des Stiftes zur Schutzvogtei gehören. Mit den „vertrages brief“ ist andererseits der Vertrag des Jahres 1539 gemeint, wodurch die Äbtissin wesentliche Herrschaftsrechte in der Feldflur eingebüßt hatte. Anna II. bestritt auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens die Gültigkeit des Vertrages, wie später näher ausgeführt wird. Den kursächsischen Ansichten beziehungsweise Ansprüchen entsprechend beschränkte sich das von der Äbtissin nicht regierte, sondern lediglich verwaltete Gebiet im Wesentlichen auf den Stiftsberg, das Westendorf und die Stadt Quedlinburg, während die große Feldflur und die Klöster Walbeck, Wendhausen, Michaelstein und Teistungenburg weitestgehend der Erbvogtei zugehörten.

Als Reaktion auf die Klagen aus Dresden sandte Anna II. wohl an ihren Anwalt beim Kammergericht drei Gegenberichte, aus denen der Anwalt die fertigen Widerlegungen zu verfassen hatte. Überliefert sind nur die Entwürfe,³³⁰ die im Gegensatz zu den früheren stiftischen Klagen und Verteidigungsschriften vor dem Kaiser ihren besonderen Wert dadurch haben, dass Anna II. sehr ausführlich zu einzelnen bereits bekannten Klagepunkten Stellung nimmt. Aus den Widerlegungen der über 50 Klageartikel sind nur die wichtigsten Punkte zu besprechen. Grundsätzlich erkannte Anna II. die Absicht ihres Schutzvogts, dass er aus seiner Pflicht zum Schutz des Stiftes und dessen Besitzes „ein[e] Iürisdiction vnd Obrigkeit vber die Eptiss[in] vnd Ir stift gern schopfen wollte“. Demgegenüber beharrte sie darauf, dass „wir[,] vnser stift vnd Capitel [...] kein[en] Oberhern vber vns ausserhalb der Pabstliche[n] heilligkeit“ und dem Kaiser anerkennen.³³¹ Gegen die erwähnte kursächsische Interpretation der Belehnung mit der Erbvogtei wandte die Äbtissin ein, dass demnach die gesamte Stadt Quedlinburg zur Erbvogtei gehören müsste, was offenbar falsch war.³³² Der bereits vielfach erwähnte Vertrag des Jahres 1539 sei zwar durch sie als Äbtissin besiegelt worden, allerdings ohne die nötige Zustimmung ihres Kapitels. Auch sei er „von allen theilen nit volntzogen worden“, weshalb sich ihr Anwalt bemühen solle, dass „ob gott will [...] derselb vor krafftlos vnd das wir vnd vnser stift demselb[en] zûhalten nit schûldig in recht erkhandt soll[en] werden“.³³³ Auf die sich aufdrängende Frage, warum Anna II. dem Vertrag 1539 überhaupt zugestimmt hatte, könnte ihre Stellungnahme zur bisherigen Einsetzung des Stiftshauptmannes durch den Schutzvogt eine

³³⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 755–766 (Ende 1551), fol. 767–770 (Ende 1551), fol. 771–782 (Ende 1551).

³³¹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 758v (Ende 1551).

³³² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 772r (Ende 1551).

³³³ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 759v–760r (Ende 1551).

Antwort geben. Dass auch Anna II. lange Zeit unter den Herzögen Georg und Heinrich von Sachsen der einseitigen Einsetzung nicht widersprochen hatte, begründete sie damit, dass sie „ettwas Jüng in das stift kommen, vnd in desselben gerechtigkeit wenig erfaren“³³⁴ war.

Diese Unwissenheit in den Stiftsrechten könnte auch der Grund gewesen sein, dass die Äbtissin immerhin nach langen Verhandlungen 1539 dem Vertrag über die Abtretung der Niedergerichte in der Feldflur an ihren Schutzvogt zustimmte. Zumindest zu erwähnen ist, dass Anna II. sich einzig in dieser Verteidigungsschrift ausführlich zum Vorwurf äußert, sie habe die von Äbtissin Hedwig in Auftrag gegebenen silbernen Brustbilder vermünzen lassen.³³⁵ Auf die Klage, sie habe das Siegel des Kapitels zur Verfolgung ihrer eigenen Interessen genutzt, entgegnete Anna, dass sie das Siegel vor einigen Jahren „zů vns genommen“, als die Pröpstin und die Dechantin verstorben waren und ihre Nachfolgerinnen noch „jünge freülein“ gewesen seien und diese „ymb des stifts gerechtigkeit wenig gewußt“ hätten. Auch seien beide eine Zeit lang³³⁶ nicht im Stift gewesen.³³⁷ Pröpstin und Dechantin hätten der Verwaltung des Siegels durch die Äbtissin jedoch zugestimmt. Zur Frage, ob sich das Kapitelsiegel Ende 1551 noch immer in ihrem Besitz befand oder sie es bis zur Volljährigkeit der Pröpstin und Dechantin nur vorübergehend in Besitz hatte, schweigt Anna II.

Hinsichtlich der von Moritz geforderten gemeinsamen Verwahrung des Schatzes und der Privilegien des Stiftes stellte Anna II. nüchtern fest, dass diese durch sie und das Kapitel sicher verwahrt seien. Da Moritz „kein Gliedmas des Capitels ist“, habe er keine Rechte an

³³⁴ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 768r (Ende 1551).

³³⁵ Anna II. räumt ein, dass Hedwig „ettlich Credientz vnd silbergeschirr mit [in ihr Stift, E.R.] geben worden“ seien. Sie wisse allerdings nicht, um wie viel es sich dabei gehandelt habe. Zu den drei in Auftrag gegebenen silbernen Brustbildern mit lediglich 15 Mark und drei Lot Gewicht hätten neben Äbtissin Hedwig auch die damalige Pröpstin und Dechantin Silber beigesteuert. Sarkastisch fügte Anna II. hinzu, selbst wenn Hedwig die Brustbilder hätte allein aus ihrer „Credientz“ anfertigen lassen, „so were es doch ein schlecht fürstlich Credientz“ gewesen „vnd nit whert, das man soüiel wort darümb verlieren [...] solt“. Im Übrigen seien die Brustbilder und die Formen, über die sie geschlagen wurden, im Stift „noch vorhanden“. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 772v–773r (Ende 1551); vgl. auch VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii, S. 196.

³³⁶ Bei diesem Zeitraum handelt es sich unzweifelhaft um die Jahre zwischen etwa 1540 und 1545. Nach dem Tod der Pröpstin Margarete, geb. Gräfin von Schwarzburg-Sondershausen, im Jahr 1540 war ihre im gleichen Jahr gewählte Nachfolgerin Katharina von Leiningen-Westerburg erst etwa 13 Jahre alt. Falls Elisabeth von Gleichen im selben Jahr zur Dechantin gewählt wurde, hätte sie etwa in ihrem 14. Lebensjahr gestanden. Erst im März 1545 werden beide erstmals in einem Appellationsschreiben an den Kaiser in ihren Ämtern erwähnt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 173r (26.3.1545) sowie weiterhin Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

³³⁷ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 773v (Ende 1551).

ihnen. Besorgt fügte sie hinzu, sie hätte sich mit ihrem „eig[enen] Schwert geschlagen“, wenn sie Moritz einen Schlüssel zur Verwahrung der Privilegien und Siegel des Stiftes zugestehen würde, da sie ihm dann „mit recht nit viel widstands thûn“ könne.³³⁸ Im Vergleich zu den auch materiell wertvollen Stiftskleinodien bestand augenscheinlich der wahre Stiftungsschatz in den Privilegien und Verträgen.

Besonders vehement tritt Anna II. der kursächsischen Klage entgegen, ihre Regierung schade dem Stift. Sie entgegnete, dass es bei ihrem Regierungsantritt auf dem Schloss an allem gefehlt habe, weshalb sie selbst einen Teil ihrer Bettwäsche und der Hausgeräte von ihrem Vater habe erbitten müssen. „[O]ne Rhûm zûschreiben“, habe sie während ihrer Regierung die Schaf-, Pferde- und andere Viehzucht „wol vmb drey mal so groß vnd gût“ gemacht als bei „vnser ankûnfft zû der Eptei“. Auch der Neubau am Schloss und die Neuerrichtung aller Kornscheunen, Ställe und anderer Häuser auf ihren Vorwerken und Schäfereien seien unter ihrer Regierung geschehen. Dass ihr von Moritz dennoch vorgeworfen werde, sie regiere „zû mercklichem nachtheil vnd schaden“ des Stiftes, sei für sie „nit ein geringe beschwerung, vnd thût vns solchs antzûhören von herten whee“.³³⁹ Über den Fortgang der Klage am Kammergericht liegen einzig undatierte Klage- und Erwiderungsschriften des Kurfürsten und der Äbtissin vor,³⁴⁰ die die erwähnten Argumentationen beinahe wörtlich wiederholen. Dabei bleibt jedoch unklar, ob die Klagen noch vor dem Tod des Kurfürsten Moritz fortgeführt oder erst durch dessen Bruder August wiederaufgenommen wurden. In zwei weiteren Schriften werden die kursächsischen und die stiftischen Positionen zum strittigen Vertrag von 1539 dargelegt.³⁴¹

Bis zu seinem frühen Tod nach der Schlacht von Sievershausen am 11. Juli 1553 war Moritz durch den erwähnten Fürstenkrieg gegen den Kaiser und den sich anschließenden Feldzug gegen seinen ehemaligen Verbündeten, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, augenscheinlich zu gebunden, um weiter gegen die Quedlinburger Äbtissin vorzugehen.³⁴²

Im Zusammenhang mit den erwähnten kursächsischen Ansprüchen in Quedlinburg ist eine Steuerforderung von Interesse, die Moritz Anfang Januar 1553 an Anna II. richtete.³⁴³ Moritz war als kreisausschreibender Fürst des Obersächsischen Reichskreises vom Kaiser damit

³³⁸ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 775r (Ende 1551).

³³⁹ LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 777rv (Ende 1551).

³⁴⁰ Vgl. u. a. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 821 (s. d.).

³⁴¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 28–36 (s. d.), fol. 39–55 (nach 1553), fol. 57–63 (s. d.), fol. 66–76 (s. d.), fol. 28–36 (s. d.).

³⁴² Vgl. PKMS, VI, S. XIX–LVII.

³⁴³ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 73 (8.1.1553).

beauftragt worden, den Gemeinen Pfennig von den Reichsständen in seinem Reichskreis einzunehmen, zu dem auch Quedlinburg gehörte. Da Anna II. bis Anfang 1553 nicht gezahlt hatte, mahnte Moritz dies an. Damit behandelte Moritz das Reichsstift und seine Äbtissin als Reichsstand und handelte dadurch seinen Ansprüchen am Stift zuwider. Wie oben erwähnt, war das Reichsstift nach kursächsischer Lesart landsässig und gehörte zu Sachsen, genauer seit 1547/48 zum Kurfürstentum Sachsen. Wie für andere Landesteile seines Kurfürstentums hätte Moritz somit auch für Quedlinburg die Reichslasten tragen müssen.

Diesen Weg hatte Moritz beschritten, als er 1544 die Türkensteuer für Quedlinburg beim Reichsfiskal bezahlte und darüber versuchte, das Reichsstift auszuziehen, das heißt, aus der Reichsmatrikel streichen zu lassen.³⁴⁴ Die Äbtissin hatte dies zu verhindern gewusst, indem sie die für ihr Stift veranschlagte und von Moritz bereits gezahlte Türkensteuer noch einmal entrichtete und dadurch die Reichsstandschaft ihres Stiftes betonte. Moritz klagte lange und letztendlich vergebens, dass die Äbtissin ihm seine für das Stift entrichteten Steuern erstatte und sich ihm dadurch über den Weg der Entrichtung der Reichssteuern unterordne. Nachdem der Kampf gegen die Reichsstandschaft Quedlinburgs auf dem Weg der von Moritz für das Stift übernommenen Reichssteuerentrichtung 1544/45 gescheitert war und die Fortführung für ihn sehr teuer geworden wäre, schlug er in den folgenden Jahren mit den erwähnten Klagen vor dem Kaiser und dem Kammergericht, mit der Bestellung Dannenbergs zum Stiftshauptmann und Protesten gegen die Äbtissin auf verschiedenen Reichstagen andere und effektivere Wege gegen das Stift ein.

Nach dem Tod von Kurfürst Moritz am 11. Juli 1553 im Feldlager bei Peine übernahm dessen Bruder August mit der Regierung im Kurfürstentum auch den Streit mit der Quedlinburger Äbtissin. Im November 1553 unterrichtete der Quedlinburger Rat den Stiftshauptmann Heinrich von Salza ausführlich über die Etappen der bisherigen Auseinandersetzungen. Auch die altbekannten Klagen und Erwidierungen wurden wahrscheinlich im Vorfeld der Beleihung Kurfürst Augusts mit der Quedlinburger Erbvogtei Mitte 1554 zwischen den Räten Augusts und denen von Anna II. ausgetauscht.³⁴⁵ Wegen des seit Langem umstrittenen Vertrags des Jahres 1539 wurden zwei

³⁴⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 106r (10.12.1544), fol. 114–131 (nach 10.12.1544); PKMS, II, Nr. 651, S. 152–159 (11.2.1545); GStA PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 1, fol. 280rv (6.4.1545); PKMS, II, Nr. 698, S. 250–261 (9.5.1545).

³⁴⁵ Vgl. die Klageschrift der sächsischen Räte gegen Anna II.: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 28–36 (Mitte 1554) und die Verteidigungsschrift vonseiten des Stiftes: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 39–55 (Mitte 1554).

Positionspapiere verfasst, die aus der Perspektive des Stiftes und des Schutzvogts erstmals unter Verwendung juristischer Argumente die Gültigkeit des Vertrages infrage stellten oder verteidigten beziehungsweise einzelne Artikel ausdeuteten.³⁴⁶ Wie die Äbtissin ein Jahr später an ihren Bruder Albrecht Georg schrieb, seien die Einkünfte aus der Vogtei im Allgemeinen und den Niedergerichten im Felde im Besonderen so gering, dass neben der Besoldung des ‚Amtmanns‘ und des Stadtvogts kaum etwas übrig bleibe und stattdessen „bizeitten zugebüßt müsse werden“. Die Höhe der Einkünfte sei jedoch zweitrangig, da es „vmb des stifts Frei vnd gerechtigkeit züthûn“ sei. Für den Fall, dass „die hertzen von Sachsen die Erbgericht im velde auch one vndscheid haben solten“, malte die Äbtissin die Lage ihres Stiftes in düsteren Farben, denn dann „könten sie sich darnach billig allhier auch Landesfürsten nennen. So weren auch Ire L. [der Schutzvogt, E.R.] vnd derselben Amptleüth vnd statüögte vber all vnser stifts Erzbzins lehen vnd eigen velt gutter Oberherren, welchs dann vns vnd vnserm frei stiftt ein merklicher abbruch were.“³⁴⁷ Melchior Krüger, der der Stadt Braunschweig als Syndikus diente³⁴⁸ und den Anna II. 1544 für den Reichstag in Speyer als einen ihrer Vertreter bevollmächtigt hatte,³⁴⁹ unterbreitete 1555 beiden Seiten einen Kompromiss bezüglich der Gerichtsrechte außerhalb der Stadt, und Anna II. war zu Zugeständnissen bereit. Falls der Kompromiss jedoch scheitern sollte, stellte sie in Aussicht, bei ihrer Klage gegen ihren Schutzvogt vor dem Kammergericht zu bleiben.

Einen konkreten Anlass zum Konflikt lieferte Anna II., indem sie den Kastenherren Ende 1553 den Abriss des Franziskaner- und des Augustinereremitenklosters befahl,³⁵⁰ wobei die dadurch gewonnenen Baumaterialien zum Teil umgehend wieder verbaut wurden.³⁵¹

³⁴⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 57–63 (Mitte 1554), fol. 66–73 (Mitte 1554).

³⁴⁷ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 25v (9.11.1554).

³⁴⁸ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 212.

³⁴⁹ Vgl. DRTA JR, XV, Teil 4, Nr. 565, S. 2244–2285, bes. S. 2282 (10.6.1544). In Speyer vertrat Krüger neben Anna II. auch die Gernröder Äbtissin und die Fürsten von Anhalt.

³⁵⁰ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 3–4 (30.12.1553), fol. 1–2 (17.1.1554).

³⁵¹ Steine aus dem Franziskanerkloster wurden unter anderem an einen Goldschmied verkauft und für den städtischen Bierkeller verwendet. 1560 wurden das Dach und die große Stube des Klosters, womit wohl das Dormitorium gemeint ist, eingerissen. 1561 wurden Steine des Franziskanerklosters an einer Scheune Quenstedts verbaut, die auf dem Grund des ehemaligen Klosters errichtet wurde. Zumindest bis 1560 scheint die Kirche des Klosters noch gestanden zu haben, da in diesem Jahr „die Sparren vnd holzwerck vff der kirch des Barfüsser Closters“ abgenommen wurden. Vgl. STA QLB, 23a, RR, Nr. 36 (1556), fol. 24r; RR, Nr. 37 (1557), fol. 32r; RR, Nr. 40 (1560), fol. 27r, 42rv, 86v; RR, Nr. 41 (1561), fol. 65r; RR, Nr. 42 (1562), fol. 29v. Es fällt auf, dass die Baumaterialien des Augustinereremitenklosters überwiegend an den städtischen Pfarren und für stiftische Bauten verbaut wurden,

Von Kurfürst August deshalb zur Rede gestellt, rechtfertigte Anna II. ihr Vorgehen damit, dass der Abriss der Klöster den Kastenherren und dadurch den Kirchen- und Schuldienern zugute komme. Dabei stellte sie „in gar keinen zweiffel“, dass „wir solch vnser vornemen gegen Gott dem Allmechtigen wol verantworten wollen“. Während Stiftpfandherr Heinrich von Salza im Augustinereremitenkloster „ein vorwerck oder andere gebeu wns vnd allen vnseren vnderthanen zů nachtheil“ errichten wollte, sollten dort stattdessen „der gantzen gemeyne zů gutem wonheüßere des orts gebau“ werden. Anstelle des Franziskanerklosters sei ein „Gotts acker neben der Schüle anzurichten“.³⁵² Es ist anzunehmen, dass besonders der Abriss von Teilen des Augustinereremitenklosters und die Umnutzung der dadurch frei werdenden Flächen zu Gemeindefürsorge in den Augen der Äbtissin vorrangig dazu dienten, die Pläne des Stiftpfandherrn Heinrich von Salza zu vereiteln, der im Kloster für sich und spätere „Amtmänner“ ein dauerhaftes sächsisches Machtzentrum innerhalb der Stadt hätte gründen können.³⁵³ Dafür spricht besonders der Zeitraum der Abrissarbeiten, der nach dem Tod von Kurfürst Moritz und noch vor der Belehnung seines Bruders Kurfürst August mit der Erbvogtei beziehungsweise vor der Huldigung für ihn Mitte des Jahres 1554 lag. Trotz der von allen Seiten unbestrittenen Erblichkeit der Vogtei könnte zwischen Mitte 1553 und Mitte 1554 eine Art Schwebezustand vorgeherrscht haben, den Äbtissin, Rat und Gemeinde in Überschneidung ihrer individuellen Interessen Ende 1553 beim Teilabriss der innerstädtischen Klöster ausnutzten. Die abgetragenen und umgenutzten Baumaterialien sowie die Ausbesserungen auf den erwähnten Pfarrhöfen werden jedenfalls Ende 1553 ebenso dringend gewesen sein wie ein Jahr zuvor, als Kurfürst Moritz noch am Leben

während die Steine aus dem Franziskanerkloster zumeist in städtischen Gebäuden oder gar Bürgerhäusern ihre Zweitverwendung fanden. Dennoch ist anzunehmen, dass im näheren Umfeld der Klöster und auch auf den Klostergrundstücken selbst einige neue Häuser unter Verwendung der gebrochenen Materialien errichtet wurden, nur dass dies in den untersuchten Rechnungen nicht erwähnt wurde. Abweichend von diesem Befund berichtet FRITSCH, *Geschichte*, I, S. 309, Anm. 2, dass das alte Gebäude des Augustinereremitenklosters bis zum Brand des Jahres 1797 noch bestanden habe. Da in den Quellen des 16. Jahrhunderts bereits vom Abriss berichtet wird, wäre durch weitere Forschungen zu beleuchten, welche Gebäude bis 1797 abgebrochen wurden und welche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch überdauert hatten. Vgl. weiterführend Kap. 8.2 der vorliegenden Arbeit.

³⁵² HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16, fol. 7v, 8r (2.1.1554).

³⁵³ Das Augustinerkloster musste spätestens seit 1551 in den Blick der sächsischen „Amtmänner“ geraten, da in diesem Jahr der sogenannte Graue Hof zwischen Jüdinggasse und Stieg vom Stiftpfandherrn an den Abt des Klosters Michaelstein zurückgegeben werden sollte. Vgl. Kap. 8.2 der vorliegenden Arbeit. Der sächsische „Amtmann“ verlor damit seine von der Äbtissin unabhängige Machtbasis innerhalb der Stadt.

war. Gleichzeitig konnte Anna II. durch den Abriss der Klöster, den Verkauf und die Wiederverwendung der Steine und wahrscheinlich auch der Grundstücksteile das von ihr beanspruchte Kirchen- und Schulwesen über die Kastenherren, denen die Gelder zukommen sollten, unterstützen, ohne dabei auf die Einkünfte ihres Stiftes zurückgreifen zu müssen.

Als die nach Quedlinburg gesandten kursächsischen Räte Christoph von Werther, Wolf Koller, Dr. Heinrich Mordeisen und Heinrich von Büнау am 14. Juni 1554 bei Anna II. für Kurfürst August um die Belehnung mit der Schutzvogtei ansuchten, fanden sie zusammen mit der Äbtissin deren jüngere Brüder, die Grafen Heinrich, Albrecht Georg und Christoph zu Stolberg-Wernigerode, auf dem Stiftsschloss vor. Die Stolberger Grafen schlugen den sächsischen Gesandten vor, dass man vor der Belehnung mit der Schutzvogtei und vor der Huldigung für Kurfürst August zuerst über die erwähnten Streitpunkte verhandeln solle, da Anna II. ansonsten der Belehnung und der Huldigung wegen der noch schwebenden Verfahren am Kammergericht nur mit einer notariell bekräftigten Protestnote zustimmen könne. Die sächsischen Räte lehnten diesen Vorschlag ab, weshalb die Belehnung am 15. Juni vorgenommen und am gleichen Tag eine Protestnote der Äbtissin angefertigt wurde, in der sie der Belehnung und Huldigung nur vorbehaltlich der Ergebnisse am Kammergericht zustimmte.³⁵⁴

An dem geschilderten Vorgang lässt sich der Einfluss beziehungsweise die Hilfe der Stolberger Grafen im/für das Stift ablesen, wenn drei der vier noch lebenden Brüder der Äbtissin anstelle ihrer Schwester die Verhandlungen mit den sächsischen Gesandten führten. Es wird hier aber auch das auf beiden Seiten nach den jahrelangen Streitigkeiten vorherrschende Misstrauen sichtbar. Dass dieses Misstrauen der Äbtissin und ihrer Brüder auch gegenüber ihrem neuen Schutzvogt gerechtfertigt war, zeigte sich schon vier Tage später bei der Huldigung. In dem von den Untertanen zu leistenden Eid wurde Kurfürst August als Landesfürst bezeichnet und wegen der Erbverbrüderung zwischen Kursachsen und Hessen auch der hessische Landgraf erwähnt. Gegen beide Änderungen im Eidformular protestierte Anna II. umgehend.³⁵⁵

Dass die sächsischen Gesandten nicht an einer Verhandlungslösung für den Konflikt zwischen dem Schutzvogt und der Äbtissin interessiert waren, wie sie die Brüder von Anna II. vorgeschlagen hatten, kann

³⁵⁴ Vgl. zu den der Huldigung vorangegangenen Gesprächen LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 250–251v (um 15.6.1554). Vgl. zu den Protestnoten der Äbtissin: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 1 (14.6.1554); LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 253v–253v (15.6.1554).

³⁵⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 256–258 (19.6.1554). Wie bislang auch, wurden die Westendorfer und Difturter nicht zur Huldigung für den neuen Schutzvogt aufgefordert. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 259r (s. d.).

damit zusammenhängen, dass sie dafür kein Mandat von Kurfürst August hatten. Denkbar und wahrscheinlicher ist, dass der Schutzvogt ein Interesse an der finanziellen Zerrüttung des Stiftes infolge der hohen Prozesskosten hatte. Von der Verteidigung ihrer Reichsstandschaft derart geschwächt musste Anna II. zunehmend Probleme mit der Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft bekommen, weil sie beispielsweise den Steuerzahlungen nicht im vollen Umfang nachkommen konnte. Dass sich hingegen Urteile des Kammergerichts gegen die kursächsischen Interessen im Reichsstift richten konnten, hatte schon Kurfürst Moritz wenig bekümmert und bereitete wohl auch seinem Bruder August kaum Sorgen.

Ende 1554 hatten die kursächsischen Landstände eine erneute und gründliche Visitation im Kurfürstentum Sachsen gefordert, nachdem die Visitationen zu Zeiten Herzog Heinrichs 1539/40 in großer Eile erfolgt waren. Nach ausführlichen Vorbereitungen und Beratschlagungen u. a. mit Melanchthon, Major und Bugenhagen ordnete Kurfürst August Anfang März 1555 die Visitation an.³⁵⁶ Er kündigte Anna II. Mitte Oktober 1555 die Ankunft seiner Visitatoren in Quedlinburg an³⁵⁷ und erhielt umgehend ein Protestschreiben von ihr. Sie verwies darauf, dass „Gott lob, die Rheine Eüangelische Lare“ bereits seit Herzog Georgs Zeiten in Quedlinburg „im schwanck gangen“ sei. Auch sei sie als Äbtissin für die Geistlichkeit in Quedlinburg „allein züstendig“, und trotz der von den Visitatoren Herzog Heinrichs angemauften Visitation sei es bislang bei ihrer „Reformation vnd kirchordnung geblieben“.³⁵⁸ Mit ausschließlichem Bezug auf die erste sächsische Visitation 1539 verwies Anna II. darauf, dass die Visitation damals abgebrochen wurde, nachdem die Visitatoren von den Privilegien des Stiftes Kenntnis erhalten hatten. Die zweite und erfolgreiche sächsische Visitation 1540, auf deren Grundlage eine erste evangelische Kirchenordnung für Quedlinburg erstellt wurde, verschwieg sie. Kurfürst August gestand in seinem Antwortschreiben ein, dass er die Wahrheit ihres Schreibens nicht leugnen könne, und bat dennoch, Anna II. möge die Visitation zur Ehre Gottes zulassen. Diese Bitte schlug Anna II. ihm ab.³⁵⁹

Innerhalb der Stadt gingen die Meinungen über die Visitation auseinander. Während der Superintendent Johann Hornburger im Na-

³⁵⁶ Vgl. WARTENBERG, Die Entstehung, bes. S. 88–92; SCHMIDT, Wilhelm: Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. Heft 1: Die kirchlichen und sittlichen Zustände, Halle 1906 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 90); DERS.: Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. Heft 2: Die wirtschaftlichen Verhältnisse, Halle 1906 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 92).

³⁵⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 81rv (16.10.1555).

³⁵⁸ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 84rv (22.10.1555).

³⁵⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 87rv (28.10.1555), fol. 88r (s. d.).

men der Quedlinburger Pfarrer vor den Visitatoren protestierte,³⁶⁰ zeigte sich der Rat hochofreut über die geplante Visitation und hoffte auf die ungehinderte Durchführung.³⁶¹ Allerdings beteuerte er in einem Schreiben an Kurfürst August seine Machtlosigkeit gegenüber der Äbtissin in geistlichen Angelegenheiten. Er wollte damit wahrscheinlich erreichen, dass er nicht wie zu Zeiten von Kurfürst Moritz für sächsische Interessen gegen die Äbtissin eingespannt wurde. Nach Auskunft des Rates galt die Kirchenordnung Annas II. Auch die Kastenherren unterstanden der Äbtissin und durften ebenso wenig wie Pfarrer, Diakone, andere Kirchendiener oder Schulmeister auf Befehl des Rates vorgeladen werden.³⁶²

Im Bericht über den Protest Hornburgers ist eine durch den Superintendenten wiedergegebene Aussage von Anna II. bemerkenswert. Die Äbtissin habe Hornburger die Stiftsprivilegien gezeigt und „gesagt, Wann auch der Papst selber keme odder eyn anderer Grosserer, sie wollte yme hierinnen nicht weichen“.³⁶³ Will man der Wiedergabe der Worte Annas II. durch Hornburger Glauben schenken, wird daraus das selbstbewusste Auftreten der Äbtissin als protestantische geistliche Fürstin ersichtlich.³⁶⁴ Dass umgekehrt die sächsische Visitation in Quedlinburg 1555 unterblieb und Kurfürst August auf eine gewaltsame Durchführung verzichtete, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Reichstags in Augsburg zu sehen.³⁶⁵ Darüber hinaus kann daran eine Änderung der sächsischen Taktik gegenüber dem Reichsstift und seiner Äbtissin abgelesen werden. Während es unter Herzog Heinrich und Herzog/Kurfürst Moritz noch darum ging, wer zuerst die Reformation in Quedlinburg eingeführt hatte und wer die sich daraus ableitenden Rechte im Kirchen- und Schulwesen wahrnehmen durfte, verloren diese Punkte für August anscheinend an Wert. Er schien abzuwarten. Aus Sicht der Geschichtsforschung ist die verhinderte kursächsische Visitation zu bedauern, da die von Jadatz beschriebenen Visitationsberichte aus kursächsischen Gemeinden hervorragende Einblicke auch in das Quedlinburger Kirchenwesen hätten geben können.³⁶⁶

³⁶⁰ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (9.11.1555).

³⁶¹ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (10.11.1555).

³⁶² Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (November 1555).

³⁶³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (9.11.1555).

³⁶⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang den Gegenbericht Annas II. als Reaktion auf eine vorangegangene Klage von Kurfürst Moritz am Kammergericht, in dem sie sich demonstrativ sowohl dem Kaiser als auch dem Papst unterstellte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 758v (Ende 1551).

³⁶⁵ Vgl. Kap. 6.3 der vorliegenden Arbeit.

³⁶⁶ Vgl. JADATZ, Heiko: Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2007, S. 102–110 (Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 10).

Indem die Visitation 1555 im Reichsstift Quedlinburg nach der erfolgreichen Intervention der Äbtissin unterblieb, sicherte Anna II. die 1539/41 erkämpfte und seitdem gefestigte kirchenpolitische Unabhängigkeit gegenüber Kursachsen für die kommenden Jahrzehnte. Günther Wartenberg sieht in den aus der Visitationsarbeit 1555 in Kursachsen erwachsenen „Generalartikeln“ den „Schlußstein im Bau der albertinischen Landeskirche“, die als „Teil des kurfürstlichen Staatswesens [...] landesherrlichen Entscheidungen unterworfen“ war.³⁶⁷ Diese Entwicklung und die daraus resultierenden zusätzlichen Einflussmöglichkeiten des Schutzvogts auf das Reichsstift konnte Anna II. abwehren und im Gegenzug über das Kirchen- und Schulwesen ihre Landesherrschaft sichern. Die Eingliederung des Quedlinburger Kirchenwesens in die entstehende albertinische Landeskirche betrieb Kurfürst August nur mit halber Kraft. Er konnte abwarten – immerhin stand Äbtissin Anna II. bereits in ihrem 51. Lebensjahr.

9.4 TRÜGERISCHE RUHE – DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN ANNA II. UND KURFÜRST AUGUST 1555–1574

Der Konflikt zwischen Äbtissin Anna II. und ihren (kur-)sächsischen Schutzvögten hatte bereits durch die Entlassung Dannenbergs deutlich an Brisanz verloren. Dass die Auseinandersetzungen danach im Wesentlichen auf dem Rechtsweg statt durch Gewaltmaßnahmen ausgetragen wurden, kann als Erfolg der Äbtissin gewertet werden, da sie dem gewaltsamen Vorgehen ihrer ‚Amtmänner‘ weitestgehend schutzlos ausgeliefert war, während sie vor dem Kaiser und dem Kammergericht die Rechtstitel ihres Stiftes als ihre Stärken ausspielen konnte. Seitdem die Herrschaft in Kursachsen an August übergegangen war, ebte auch der Konflikt mit Anna II. zunehmend ab. Die von August in Quedlinburg 1555 nur mit halber Kraft verfolgte und bereits beim ersten Widerstand der Äbtissin aufgegebene Visitation ist als vorläufiger Endpunkt der mehr als eineinhalb Jahrzehnte andauernden Konfrontation seit 1539 anzusehen. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten bis zum Tod Annas II. finden sich kaum noch Zeugnisse dafür, dass die Spannungen wieder auflebten. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass Kurfürst August die von seinem Bruder und Vater verfolgte Mediatisierung des Reichsstiftes aufgab, seine von der Äbtissin abhängige Position als belehnter Schutzvogt eingestand und gleichzeitig ihre Reichsstandschaft und die sich daraus abgeleiteten Rechte anerkannte. Diese Deutung ist jedoch angesichts der späteren Ereignisse zu verwerfen. Auch wenn

³⁶⁷ WARTENBERG, Entstehung der sächsischen Landeskirche, S. 90.

noch fast zwei Jahrzehnte bis zum Tod Annas II. und zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin Elisabeth II. 1574 vergehen sollten, ist dem dann zutage tretenden Vorgehen Augusts gegen Elisabeth zu entnehmen, dass er seit Mitte der 1550er-Jahre auf das Ableben der inzwischen fast 52-jährigen Äbtissin hoffte und abwartete. Beim stets sensiblen Wechsel in der Abtei des Stiftes wusste er 1574 seine bis dahin zwar weiter bestehenden, jedoch ruhenden Ansprüche in einer ähnlichen Art durchzusetzen, wie dies vor ihm sein Bruder Moritz und sein Onkel Georg getan hatten.³⁶⁸

Hatte Anna II. durch das sich entspannende Verhältnis zu ihrem Schutzvogt nun etwas freiere Hand, wurde sie durch immer neue und höhere Steuerforderungen des Reiches in Bedrängnis gebracht, die das Stift und die Stadt Quedlinburg neben den außerordentlichen Schatzungen in große Schulden brachten.³⁶⁹ Da Anna II. nicht zahlen konnte, ergingen in den 1550er- und 1560er-Jahren immer neue Mahnungen und Strafmandate gegen sie.³⁷⁰ Üblicherweise wurden die Reichssteuern auf die verschiedenen Gemeinwesen des Stiftes (Stadt Quedlinburg, Westendorf, Neuer Weg, Ditfurt, Klöster des Stiftes) umgelegt. Weil das Kloster Michaelstein zum Stift gehörte,³⁷¹ versuchte Anna II. auch dessen Abt, Graf Ernst von Regenstein-Blankenburg, zur Entrichtung der Steuern heranzuziehen.

Darüber kam es zu dem oben beschriebenen Konflikt³⁷² mit dem Regensteiner Grafen, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg, und dem Magdeburger Erzbischof, in dessen Verlauf das Kloster und seine Höfe im Namen Annas II. eingenommen wurden. Auf

³⁶⁸ Vgl. dazu die Kap. 3, 4.1 und 9.1–9.3 der vorliegenden Arbeit.

³⁶⁹ Vgl. Kap. 6.3 und 6.5 der vorliegenden Arbeit.

³⁷⁰ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 89 (11.6.1557), fol. 93 (28.6.1557), fol. 95 (30.10.1557), fol. 97–98 (13.10.1558), fol. 99 (11.6.1559), fol. 113 (4.3.1561), fol. 102–104 (17.6.1561), fol. 114, 118 (15.2.1563), fol. 126 (27.7.1564), fol. 131 (5.5.1565), fol. 134–135 (4.8.1565), fol. 137–138 (16.3.1566), fol. 139–140 (25.5.1566), fol. 161 (19.4.1567), fol. 164 (13.9.1567), fol. 162 (20.10.1567), fol. 203 (3.9.1568), fol. 205 (5.3.1569), fol. 206–207 (7.3.1569), fol. 216 (5.5.1569), fol. 204 (8.7.1569), fol. 154–155 (24.8.1569), fol. 218–219 (21.11.1569).

³⁷¹ Nach dem Urteil von Jacobs hatte unzweifelhaft „Quedlinburg, nicht die Herrschaft Regenstein die Oberhoheit“ über Kloster Michaelstein und seine Besitzungen, auch wenn das Kloster „ganz von gräflichen [= Regensteinischen, E.R.] Besitzungen eingeschlossen“ war. Auch gegenüber braunschweigischen Ansprüchen hielt der verdiente Wernigeröder Archivar fest, dass „Michaelstein nicht zu den Klöstern, sein Abt nicht zu den Landständen des Herzogtums Braunschweig“ gehörte. JACOBS, Ulrich XI., S. 253, S. 261f. Vgl. auch die verschiedenen Schreiben Annas II. an den Michaelsteiner Abt, in denen sie auf der Zugehörigkeit des Klosters zu ihrem Stift und ihren damit zusammenhängenden Steuerforderungen beharrte. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 244 (9.12.1554), fol. 250–251 (19.10.1556), fol. 255 (22.1.1557), fol. 258 (15.11.1558), fol. 261 (28.5.1559), fol. 266–268 (24.2.1560), fol. 262–263 (21.3.1560), fol. 271–272 (12.9.1560), fol. 264, 269 (18.9.1560), fol. 273 (30.1.1561).

³⁷² Vgl. Kap. 8.3 der vorliegenden Arbeit.

diesen Schritt reagierte die Gegenseite mit der umgehenden Rückeroberung. Es folgten mehrere Klagen und Gegenklagen vor dem Kammergericht.³⁷³ Die wirtschaftliche Bedeutung des Klosters und seiner Besitzungen zeigt sich in der Bereitschaft der Konfliktparteien, den kostenintensiven Rechtsweg zu beschreiten; andererseits wurden die Braunschweiger und Halberstädter Besitzansprüche auf die Klostergüter nun explizit benannt. Ihre diesbezüglichen Rechte hätte Anna II. allerdings nur mithilfe ihres Schutzvogts durchsetzen können. Da diese Hilfe weitestgehend ausblieb und August die Auseinandersetzung scheinbar scheute, blieb es nach der militärischen Rückeroberung des Klosters und seiner Höfe im Oktober 1562 zunächst beim Status quo. Die von Anna II. beim Kaiser und am Kammergericht eingereichten Klagen und die daraufhin eingerichtete Kommission konnten allenfalls mittelfristig zu einer Lösung führen und verursachten bis dahin wiederum Kosten für das Stift.

Auch für die folgenden Entwicklungen im Reichsstift gilt es, den Langzeitkonflikt um das Kloster Michaelstein und die sich dabei abzeichnende Lockerung des vorher engen Bandes zwischen den Häusern Regenstein-Blankenburg und Stolberg-Wernigerode zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Wahl der Gräfin Elisabeth von Regenstein zur Koadjutorin von Äbtissin Anna II. im Jahr 1566.³⁷⁴ Bei dieser Wahl liegt auf den ersten Blick die Vermutung nahe, dass Anna II. im Sinne familienpolitischer Erwägungen ihre Nichte Elisabeth hinter dem Rücken ihres Schutzvogts zu ihrer präsumtiven Nachfolgerin wählen ließ, um damit nach Bley „bis auf weiteres den wettinischen Mediatisierungsversuchen widerstehen“³⁷⁵ zu können. Der sogenannte Rekognitionsschein der Äbtissin und die damit verbundenen Bedingungen für die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin offenbaren jedoch Hintergründe, die andere Schlüsse nahelegen.³⁷⁶

³⁷³ Vgl. zum braunschweigischen Vorwurf des Landfriedensbruchs durch Anna II.: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 339 (25.10.1562); zum Anspruch auf Kloster Michaelstein als braunschweigisches Lehen: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 319 (10.10.1562); zu den Supplikationen von Anna II. an Kaiser Ferdinand I.: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 332–333 (22.10.1562), fol. 354–355 (19.11.1562), fol. 367–372 (4.12.1562), fol. 378–380 (27.1.1563); zur Korrespondenz zwischen Anna II., Kurfürst August und Herzog Heinrich d. J. in dieser Sache: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 335–336 (22.10.1562), fol. 346–349 (1.11.1562), fol. 357–358 (26.11.1562), fol. 359–362 (26.11.1562); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7, fol. 151–152 (1.1.1563); zur Bestellung der kaiserlichen Kommission zur Untersuchung des Streites: LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 365–366 (2.12.1562).

³⁷⁴ BLEY, Hertschaft, S. 63, 71 und LORENZ, Moritz von Sachsen, S. 151 nehmen fälschlicherweise an, dass Elisabeth bereits 1545 zur Koadjutorin gewählt wurde. Vgl. dazu PKMS, II, Nr. 651, S. 152–159 (11.2.1545) sowie Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁷⁵ BLEY, Tradition, S. 53.

³⁷⁶ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 12–15 (19.10.1565).

Zuerst ist festzuhalten, dass laut diesen Quellen die Initiative zur Wahl Elisabeths von den Regensteiner Grafen ausging. Allerdings stellt dies noch kein ungewöhnliches Vorgehen eines Dynasten dar, um eine seiner Angehörigen im Stift aufnehmen zu lassen.³⁷⁷ Auffällig ist jedoch, dass Anna II. ihre Zustimmung dazu, Elisabeth zu ihrer Koadjutorin wählen zu lassen, daran band, dass Elisabeth und ihre beiden Brüder³⁷⁸ in eine Anzahl von Artikeln einwilligen „vnd denselben folge zůthun zůsagen“. Zu den verlangten Zusagen zählte das Versprechen Elisabeths und ihrer Brüder, die Regierung Annas II. ohne „verhinderung oder beschwerung einicher weis“ zu lassen und dass sie sich „gegen vns [Anna II., ER] Alles gehorsams verhalt[en] wolle[n]“, was sich auf das Kloster Michaelstein beziehen dürfte, deren Äbte die Regensteiner Grafen mit Unterbrechungen seit 1544 stellten. Auch solle Elisabeth die von Anna II. erlassenen Verfügungen und Belehungen wie auch ein künftiges Testament der Äbtissin nach ihrem Tod „vhest halten vnd in crefft pleib lassen“.³⁷⁹ Schließlich hatten Elisabeth und ihre Brüder die Verpflichtung einzugehen, die Konfirmation zur Koadjutorin bei Kaiser und Papst auf eigene Kosten zu veranlassen. Dass Anna II. im Oktober 1565 anlässlich der beabsichtigten Wahl ihrer Nichte zu ihrer Nachfolgerin von ihrer regensteinschen Verwandtschaft mehrere Versicherungen verlangte, um selbst in der Regierung ihres Stiftes unbehelligt zu bleiben, deutet auf das bereits angespannte Verhältnis zu den Regensteiner Grafen hin. Wäre ihr Verhältnis zu den Regensteinern ungetrübt gewesen, hätte es der vertraglichen Zusicherungen der Grafen nicht oder zumindest nicht in dieser Form bedurft.

Im darauffolgenden Jahr besiegelten Elisabeth und ihre Brüder Ernst und Kaspar Ulrich einen Revers, in dem sie Anna II. zusicherten, die im Oktober 1565 von ihr aufgestellten Forderungen einzuhalten.³⁸⁰ Dadurch wurde die von Anna II. gegebene Zusage von 1565 in Kraft gesetzt, laut der sie Elisabeth zu ihrer Koadjutorin wählen lassen wollte, wenn die Regensteiner Grafen ihre Bedingungen erfüllt hätten. Der Revers Elisabeths und ihrer Brüder ist auf den 28. März 1566 datiert und wurde in Blankenburg – wahrscheinlich auf dem hiesigen Schloss der Grafen – ausgestellt.

Die zeitliche und räumliche Parallelität zu einem Vertrag über das Kloster Michaelstein rückt den Revers der Regensteiner in ein be-

³⁷⁷ Vgl. das Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁷⁸ Im Jahr 1565 waren noch drei Brüder Elisabeths am Leben: Graf Ernst (1528–1581), Graf Botho (1531–1594) und Graf Kaspar Ulrich (1532–1575). Gemeint waren jedoch nur die Brüder Ernst und Kaspar Ulrich. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 18r (28.3.1566).

³⁷⁹ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 14–15 (19.10.1565).

³⁸⁰ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 16–18 (28.3.1566).

merkwürdiges Licht. Denn durch diesen Vertrag wurde ebenfalls am 28. März 1566 in Blankenburg und ebenfalls zwischen Anna II. und den Grafen Ernst und Kaspar Ulrich von Regenstein der Streit über das Kloster Michaelstein beigelegt. In der *Arenga* der darüber ausgestellten Urkunde wird der am Kammergericht anhängige Streit um das Kloster erwähnt und betont, dass Anna II. aufgrund ihres Alters „gerne fride haben wolte“.³⁸¹

Die Einigung fand unter Vermittlung von Graf Botho, einem Bruder der Grafen Ernst und Kaspar Ulrich von Regenstein, sowie der Hauptleute von Wernigerode und Blankenburg, Dietrich von Gadenstedt und Hans von der Heiden, statt. Auch die Quedlinburger Pröpstin und die Dechantin besiegelten den Vertrag, da es sich beim Kloster Michaelstein um Stiftsbesitz handelte. Es wurde vereinbart, dass Anna II. und ihre Nachfolgerinnen das Recht haben, die Äbte des Klosters zu konfirmieren, und die Regensteiner Grafen im Gegenzug das „Jus patronatus et praesentanti [sic!]“ besitzen. Im wiedergegebenen Eid von Kaspar Ulrich gegenüber der Quedlinburger Äbtissin erkennt der Abt an, dass sich sein Kloster „sub Jurie & dispositione des Stieffts Quedelinbürgk“ befindet, und gelobt, der Äbtissin „[a]lles gepürlichen gehorsams [zu, E.R.] halten“.³⁸² Der sogenannte Graue Hof des Klosters Michaelstein in Quedlinburg wurde mitsamt dem zugehörigen Hof zu Rieder im Süden von Quedlinburg dem Stift übergeben.³⁸³ Die Äbtissin durfte jährlich zwei Knaben als Schüler in die Klosterschule nach Michaelstein schicken und erhielt jährlich 90 Gulden aus den Klostereinkünften. Alle sonstigen Steuerforderungen des Stiftes und seiner Äbtissin gegenüber dem Kloster Michaelstein sollten durch die jährliche Zahlung jener Pauschalsumme entfallen.

Unabhängig von den landesherrlichen Ansprüchen auf das Kloster und seinen Wirtschaftshof Winnigen seitens des Erzbischofs von Magdeburg und Administrators des Bistums Halberstadt sowie des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg versprach damit Abt Kaspar Ulrich für sich und seine Nachfolger Äbtissin Anna II. den Gehorsam und unterstellte sein Kloster der Zugehörigkeit zum Reichsstift Quedlinburg. Beides sind Gründe, weshalb dieser Vertrag wahrscheinlich geheim blieb³⁸⁴ und wodurch er nur zwischen den Familien der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und von Regenstein-Blankenburg Gül-

³⁸¹ LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

³⁸² LASA, U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 9 (28.3.1566).

³⁸³ Der Hof befand sich jedoch kaum 40 Jahre im Besitz des Stiftes und wurde 1604 für 300 fl. an den Quedlinburger Rat verkauft. Vgl. LASA, Kop. 852π, fol. 90–91 (Ostern 1604).

³⁸⁴ Darauf weist ein Schreiben aus dem Jahr 1576 von Graf Christoph zu Stolberg-Königstein-Ortenberg an Äbtissin Elisabeth II. hin. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 438–441, bes. fol. 439v (1.2.1576).

tigkeit behielt. Im Gegenzug wurde Kaspar Ulrich wie seine Vorgänger von Anna II. zum Abt des Klosters konfirmiert. Die Regensteiner Grafen konnten sich durch das ihnen zugestandene Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung der Klosterabtei dauerhaft die Möglichkeit sichern, einen ihrer Familienangehörigen mit den Einkünften des Klosters zu versorgen. Das 1563 durch die Regensteiner Grafen gegen den Willen von Anna II. praktizierte Verfahren, bei dem Papst Pius IV. den Grafen Kaspar Ulrich nach der Resignation seines Bruders Ernst auf dessen Vorschlag hin zum neuen Abt in Michaelstein konfirmierte, wurde dadurch für die Zukunft festgeschrieben – nur trat – *nota bene* – künftig die Quedlinburger Äbtissin an die Stelle des Papstes. Die jahrelang strittigen Steuerforderungen des Stiftes gegenüber dem Kloster wurden wohl in beiderseitigem Interesse dahingehend geregelt, dass das Kloster durch eine relativ niedrige an das Stift jährlich zu entrichtende Summe davon befreit war, Reichssteuern des Stiftes in schwankender Höhe anteilig mitzutragen. Die vereinbarten 90 Gulden entsprachen dem jährlichen Beitrag des Stiftes zum Erhalt des Reichskammergerichts (Kammerzieler).³⁸⁵

In der Summe wurden in diesem Vertrag die alten Rechte des Stiftes mit den neuen Ansprüchen der Regensteiner Grafen verbunden, das Territorium des Stiftes wurde durch den Zugewinn des Grauen Hofes in Quedlinburg arrondiert und die Äbtissin konnte – bei pünktlicher Zahlung des Abtes von Michaelstein – mit den Einkünften aus dem Kloster dem Reich einen wichtigen Teil ihrer Steuern entrichten. Sehr wahrscheinlich wurde durch den Vertrag auch das für beide Seiten kostspielige Verfahren am Kammergericht beigelegt.

Dass nun diese Einigung über das Kloster Michaelstein am gleichen Tag und am gleichen Ort geschlossen wurde wie die Vereinbarung zur Wahl Elisabeths zur Koadjutorin Annas II., lässt auf eine Verbindung beider Materien schließen. Die Regensteiner Grafen könnten 1565 die Zusicherung von Anna II. zur Wahl von Elisabeth zu ihrer Koadjutorin durch das Angebot einer Einigung über das strittige Kloster Michaelstein erhalten haben. Die erwähnten Bedingungen, von denen Anna II. die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin abhängig machte, und die sich darin ausdrückende Vorsicht und Reserviertheit gegenüber ihren Verwandten sprechen für diese These. Ebenfalls weisen der jahrelange Streit um die Steuern des Klosters, das gegenüber dem Stift und seiner Äbtissin brüskierende Vorgehen von Abt Ernst von Regenstein im April 1563 und der wegen jener Angelegenheit am Kammergericht geführte Prozess in diese Richtung. Es gilt auch zu beachten, dass 1565 erstmals eine weitere Nichte von Äbtissin Anna II. als Ka-

³⁸⁵ Vgl. DRTA, JR, XII, Teil 2, Nr. 150, S. 821–834, bes. S. 825 (13.4.1542). Der Beitrag von Quedlinburg war der höchste aller Damenstifte des Reiches. An zweiter Stelle stand das Reichsstift Essen mit 60 fl.

nonisse im Stift erwähnt wird: Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode (1550–1623) war die einzige Tochter von Graf Wolfgang, dem ältesten Bruder Annas II.³⁸⁶ Für die Übernahme der Koadjutorie des Stiftes war sie im Alter von 15 Jahren ohne päpstlichen Dispens zwar noch zu jung, allerdings schon alt genug, um die 1566 bei der Wahl Elisabeths zur Koadjutorin Anfang April abwesende Dechantin Barbara Schenkin von Limpurg zu vertreten und in ihrem Namen zu stimmen.³⁸⁷ Eventuell befürchteten die Regensteiner Grafen, dass Anna II. statt der Regensteinerin Elisabeth auch wegen der Zerrüttungen im Zusammenhang mit dem Kloster Michaelstein die Tochter ihres Bruders, Graf Wolfgang, zu ihrer Nachfolgerin ausersehen könnte. Die Regensteiner Grafen könnte die Aussicht, über ihre Schwester Einfluss auf das der Grafschaft Regenstein benachbarte Reichsstift Quedlinburg ausüben zu können, bewogen haben, Anna II. im Streit um das Kloster Michaelstein entgegenzukommen.

Nur vier Tage nach dem Vertragsschluss in Blankenburg Ende März 1566 und den Versicherungen der Regensteiner wurde Elisabeth am 1. April vom Kapitulum zur Koadjutorin gewählt.³⁸⁸ Bereits Ende des Monats baten die Äbtissin und das Kapitulum Kaiser Maximilian II. um die Konfirmation Elisabeths als Koadjutorin. Als Grund für die Wahl einer Koadjutorin gab die Äbtissin ihr Alter an, „in dem ich [= Anna II., E.R.] bis nahe in die 50. Jare das regiment verwaltet“.³⁸⁹ Für die Ausstellung der kaiserlichen Konfirmation musste das Stift 300 Reichstaler zahlen, die sich Anna II. vom Rat lieh.³⁹⁰ Ob die Regensteiner die Ausgaben gemäß ihrer Vereinbarung Anna II. erstatten, bleibt unbekannt.

In den etwa eineinhalb Jahrzehnten nach dem Tod von Kurfürst Moritz bei Sievershausen 1553 lassen sich zwei mit der Reformations-einführung verbundene Prozesse beobachten. Auf der einen Seite findet sich im Verhältnis Annas II. zu ihrem Schutzvogt der deutlich zu spürende Übergang von der heißen Phase in den 1540er-Jahren, die vom Ringen um die Herrschaft im Reichsstift bestimmt war, zu einer letzten Endes trügerischen Ruhephase, deren Ende Anna II. nicht mehr miterleben sollte. Für August verborgen rangen die Regenstei-

³⁸⁶ Vgl. Estt, N. F., XVII, Tafel 100. Im Jahr 1601 wurde Anna Dechantin des Reichsstifts.

³⁸⁷ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 11 (8.12.1565). Erst mit über 20 Jahren durften Frauen ohne Dispens zur Koadjutorin oder Äbtissin des Stiftes gewählt werden. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 23v (29.4.1566).

³⁸⁸ Vgl. LASA, U9, A I, Nr. 25 (1.4.1566).

³⁸⁹ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 23v (29.4.1566).

³⁹⁰ Vgl. StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1566), fol. 32r. Die Konfirmation für Elisabeth wurde Anfang November 1566 ausgestellt. Vgl. LASA, U9, A I, Nr. 29 (6.11.1566); sowie die Abschriften: LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 30–31 (6.11.1566); LASA, Cop. 852 E, fol. 273v–275 (6.11.1566); LASA, Cop. 852², fol. 118–119 (6.11.1566).

ner und die Stolberger Grafen andererseits spätestens seit Mitte der 1560er-Jahre um das Erbe Annas II., die inzwischen im 63. Lebensjahr stand und von Krankheiten geplagt war.³⁹¹ Nach den Konflikten um die obrigkeitliche Reformationsführung erschien der Fortbestand des Reichsstiftes als geistliche Einrichtung unter protestantischen Vorzeichen in seiner Gänze gesichert und die zwischenzeitlich aufscheinenden, jedoch nie offen geäußerten kursächsischen Pläne gescheitert, die Äbtissin in ihrer weltlichen Herrschaft auf den Stiftsberg und seine engste Umgebung zurückzudrängen. Anna II. war es vorerst gelungen, die (kur-)sächsischen Ansprüche abzuwehren, in dem sie sich durch ein von den Wettinern unabhängiges Stiftskapitel nach innen gegen die Einflussnahme des Schutzvogts schützte und sich durch eine enge Anlehnung an Kaiser und Reich (Reichsstandtschaft mit Beteiligung an den Reichslasten, reichsfürstlicher Stand und neue Titulatur) zumindest die Möglichkeit auf Unterstützung von außen sicherte.

Ihrer Familie versuchte Anna II., gestützt auf die Zusagen der Regensteiner Grafen und ihrer Koadjutorin Elisabeth, die bedeutendsten Lehen des Reichsstiftes gewissermaßen als ihr Erbe zukommen zu lassen. Dafür belehnte sie Anfang 1568 alle ihre Brüder sowie die Söhne ihres 1552 verstorbenen Bruders Wolfgang mit Anwartschaften auf Stiftslehen, mit denen aktuell die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen und die Kurfürsten von Brandenburg belehnt waren.³⁹² Die Belehnung der Stolberger mit den Anwartschaften auf diese Lehen bedeutete, dass die Stolberger Grafen mit den jeweiligen Stücken belehnt werden würden, wenn die hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg oder die welfischen Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen³⁹³ im Mannesstamm aussterben würden. Die genealogischen Tafeln der beiden Häuser zeigen, dass die von Anna II. für ihre

³⁹¹ Dafür könnte unter anderem ein Schreiben Annas II. aus dem Jahr 1568 stehen, in dem sie ihren baldigen Tod befürchtet. Vgl. LA BW, StAL, B 114, Bü 2840, n. f. (20.1.1568).

³⁹² Die Kurfürsten von Brandenburg hielten die Stiftslehen über die Grafschaft Möckern und die Herrschaft Lindau und die Herzöge von Braunschweig Lehen über umfangreichen Besitz auf dem Eichsfeld. Vgl. zur Anwartschaft auf die Grafschaft Möckern und die Herrschaft Lindau: LASA, H9-2, 1, Fach 7, Nr. 8 (18.2.1568); zudem den Lehnsrevers der Stolberger Grafen wegen dieser Lehnstücke: LASA, U9, A X, Nr. 77 (24.3.1568). Vgl. zur Anwartschaft auf die Stiftslehen auf dem Eichsfeld den Lehnsrevers: LASA, U9, A X, Nr. 34 (24.3.1568).

³⁹³ Dass es diese Linie der Herzöge von Braunschweig war, ergibt sich aus dem Lehnsrevers der Stolberger Grafen für ihre Schwester und Tante, in dem „her Ernst, her Wülffgang vnd her Philips gebrüdere herzogen zü Braunschweigk vnd Lünebürgk“ als derzeitige Inhaber der Lehen erwähnt werden. LASA, U9, A X, Nr. 34 (24.3.1568). Träger dieser Namen gibt es zu dieser Zeit nur in der Grubenhagen'schen Linie. Durch einen Vertrag mit den anderen braunschweigischen Linien wurden die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen in „die Mitbelehnung der braunschweigisch-lüneburgischen Länder aufgenommen“ und ihnen wurde

Brüder vergebenen Lehnsanwartschaften keineswegs nur symbolischer Dank für die in den vergangenen Jahrzehnten ihr und dem Stift geleistete Hilfe waren. Weder bei den Kurfürsten von Brandenburg³⁹⁴ noch bei den Herzögen von Braunschweig-Grubenhagen³⁹⁵ war die männliche Nachfolge 1568 durch eine größere Anzahl an Agnaten gesichert. Die Stolberger versprachen für den Fall, dass die Grafschaft Möckern und die Herrschaft Lindau auf sie übergingen, Anna II. oder ihren Nachfolgerinnen im Gegenzug, die beträchtliche Summe von 20 000 Reichstalern „zur vorehrunge zů geben“.³⁹⁶

Wie bereits erwähnt, hatte sich Elisabeth in ihrer Wahlkapitulation von 1566 verpflichtet, als künftige Äbtissin unter anderem die Belehnungen Annas II. in Kraft bleiben zu lassen. Da die Geltung der Lehnsanwartschaften für die Stolberger Grafen dadurch nicht an die

erlaubt, sich Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zu nennen. SPEHR, Ferdinand: Ernst der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen. In: ADB 6, S. 258f.

³⁹⁴ Der kurbrandenburgische Teil der Hohenzollern war seitens der Agnaten nicht gut aufgestellt. Kurfürst Joachim II. (1505–1571, reg. seit 1535) hatte in Johann Georg (1525–1598, reg. seit 1571) nur noch einen Sohn und Thronfolger, während sechs weitere Söhne, darunter der Magdeburger Erzbischof Sig(is)mund (1538–1566), bereits verstorben waren. Johann Georg stand 1568 im 43. Lebensjahr und hatte zu diesem Zeitpunkt in seinem 22-jährigen Sohn Joachim Friedrich (1546–1608, reg. seit 1598) ebenfalls nur einen männlichen Nachkommen. Joachim Friedrich war seit 1553 Bischof von Havelberg, seit 1555 Bischof von Lebus, seit 1567 Erzbischof von Magdeburg – und er heiratete erst 1570. Auch der Bruder von Kurfürst Joachim II., Herzog Johann (Hans) von Küstrin (1513–1571, reg. seit 1535), stand 1568 bereits in seinem 55. Lebensjahr und hatte mit seiner 50-jährigen Frau keine Söhne, weshalb sein Herzogtum nach seinem Tod an das Kurfürstentum fiel. Vgl. Estt, N. F., I.1, Tafel 130; NEUGEBAUER, Die Hohenzollern, S. 82–96. Die Hohenzollern standen im Kurfürstentum Brandenburg somit – wie es in der Genealogie ausgedrückt wird – für zwei auf Kurfürst Joachim II. folgende Generationen jeweils auf nur zwei Augen. Angesichts häufiger Krankheiten, Jagdunfälle und Kriegszüge war die Situation somit kritisch beziehungsweise aus Sicht der Stolberger Grafen verheißungsvoll. Das Beispiel von Herzog Georg dem Bärtigen von Sachsen, dessen Söhne noch kurz vor seinem eigenen Tod verstarben, war zu dieser Zeit sicherlich noch in frischer Erinnerung. Vgl. WERL, Elisabeth: Georg der Bärtige. In: NDB 6, S. 224–227.

³⁹⁵ Noch düsterer stellte sich die Lage bei den Herzögen von Braunschweig-Grubenhagen dar, an die die Stiftslehen auf dem Eichsfeld vergeben waren. Herzog Ernst V. d. J. stand wie seine Frau im 50. Lebensjahr und aus der Ehe war einzig eine Tochter hervorgegangen. Zwei jüngere Brüder Ernsts V., Albrecht und Johann, hatten 1546 bei Nördlingen und 1557 bei Cambrai den Schlichtentod erlitten. Der nächstjüngere Bruder, Herzog Wolfgang, ging erst 1570 eine Ehe ein, die dann jedoch ohne Nachkommen blieb. Auch die Ehe des jüngsten Bruders, Herzog Philipp II., mit der ehemaligen Gandersheimer Äbtissin Klara von Braunschweig blieb kinderlos. Das Haus Braunschweig-Grubenhagen starb mit dieser Generation aus – allerdings erst 1596. Vgl. Estt, N. F., I.1, Tafel 21; SPEHR, Ernst der Jüngere, S. 258f; MAX, Georg: Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, Teil 1, Hannover 1862 (ND Hannover-Döhren 1974); ZIMMERMANN, Paul: Das Haus Braunschweig-Grubenhagen – ein genealogisch-biographischer Versuch, Wolfenbüttel 1911, S. 56–59, 61–66.

³⁹⁶ LASA, U9, A X, Nr. 77 (24.3.1568).

absehbar nur noch kurze Amtszeit Annas II. gebunden war, stieg die Wahrscheinlichkeit des Übergangs der erwähnten stiftischen Lehenstücke an die Stolberger Grafen erheblich. Neben den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Äbtissin Anna II. und ihren Nichten im Kapitulum³⁹⁷ könnten auch die Lehnsanwartschaften den Stolbergern dazu gedient haben, im Sinne der Dynastisierung „die Herrscherpositionen [...] zu einem Bestandteil der eigenen dynastischen Besitz- und Herrschaftsrechte zu machen“.³⁹⁸

Anfang des Jahres 1568 berichteten die Regensteiner Grafen Ernst, Botho und Kaspar Ulrich an Kaiser Maximilian II. von der Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Anna II.³⁹⁹ und baten ihn deshalb um die beschleunigte Einführung ihrer Schwester Elisabeth zur Koadjutorin. Bislang war Elisabeth als Koadjutorin zwar konfirmiert, aber noch nicht introduziert. Ein Grund dafür könnte in möglichen hohen Einkünften gesehen werden, die Elisabeth als Koadjutorin eventuell zugestanden hätten und die für die angespannten Stiftsfinanzen zu einer zusätzlichen Belastung geworden wären. Möglicherweise waren aber auch unabhängig von den gegebenen Zusagen Elisabeths und ihrer Brüder die Einflussmöglichkeiten einer eingeführten Koadjutorin auf die Geschicke des Reichsstifts zu groß, weshalb Anna II. die Einführung ihrer Nichte noch nicht vornehmen lassen hatte. Im kaiserlichen Schreiben an das Domkapitel von Halberstadt wird der Inhalt des vorangegangenen Schreibens der Regensteiner Grafen an Maximilian II. derart wiedergegeben, dass Anna II. „mit leibs blodigkeidt vnd Kranckteitenn offft vnd viell angriffenn werde“, weshalb Anlass zur Sorge bestehe, „der Almechtig müchte sy seinem gottlichenn willen nach, ehr; Als man vermeinte abfordern“.⁴⁰⁰ Ob es sich bei den erwähnten Krankheiten um eine akute und lebensgefährliche Erkrankung der Äbtissin handelte oder ob sich die Regensteiner Grafen auf allgemeine Alterserscheinungen

³⁹⁷ Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

³⁹⁸ ROUSSEAU, Administration, S. 80.

³⁹⁹ Dass der schlechte Gesundheitszustand von Anna II. keine Erfindung der Regensteiner Grafen ist, könnte sich in einem Schreiben Annas II. an Schenk Christoph II. von Limpurg-Gäildorf bestätigt finden. Christoph II. hatte Anna II. in einem vorangegangenen Schreiben angekündigt, nach Quedlinburg zu kommen und seine Schwester Barbara, die in Quedlinburg Dechantin war, zu besuchen. Da er Barbara danach mit nach Limpurg nehmen wollte, hatte er bei Anna II. um die Beurlaubung Barbaras gebeten. Anna II. lud Christoph II. daraufhin Ende Januar 1568 nach Quedlinburg ein, lehnte aber die Beurlaubung Barbaras ab, da sie wegen ihres hohen Alters ihren baldigen Tod befürchtete und alle Stiftsdamen bei sich haben wollte. Vgl. LA BW, StAL, B 114, Bü 2880, n. f. (20.1.1568).

⁴⁰⁰ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 39r (28.5.1568).

der Äbtissin bezogen, ist angesichts fehlender ergänzender Quellen unklar.⁴⁰¹

Das Halberstädter Domkapitel informierte dem kaiserlichen Auftrag entsprechend Anna II. und Kurfürst August als Schutzvogt des Stiftes über den Termin der Introdution Elisabeths am 6. September des Jahres.⁴⁰² Alarmiert von dieser Nachricht schrieb die Äbtissin an das Domkapitel in Halberstadt, dem auch ihr Bruder Christoph angehörte, dass sie und ihr Kapitel der geplanten Einführung der Koadjutorin nicht zustimmen könnten, weil Elisabeth vor ihrer Wahl zusammen mit ihren Brüdern versprochen hatte, „sich vnser[es] Stifts Quedlinburgk die Zeit vnser Lebens im geringsten nicht an[zu]massen“. Das Schreiben an den Kaiser sei hinter ihrem Rücken von den Regensteinern ausgebracht worden, was in ihrem Stift völlig unüblich sei. Auch sei es „vnser Wissens nie erhört, das[s] es in einigem Stifts teützcher Nation ein solcher gebrauch mit einem Coadiutor od[er] Coadiutorissin gehalten“ wurde. Mit Erstaunen darüber, dass „die welt itziger zeit gantz seltzam“ sei, bat sie das Domkapitel, dem Kaiser zu schreiben, dass die Einführung Elisabeths aus „erheblichen vrsachenn“ nicht durchgeführt werden könne.⁴⁰³ Da Kaiser Maximilian II. die Introdution Elisabeths dem Domkapitel nur empfohlen hatte,⁴⁰⁴ ein Befehl wohl aber nur vom Papst ausgehen konnte, war das von Anna II. erbetene Vorgehen zumindest prinzipiell möglich.

Obwohl die Einführung Elisabeths laut kaiserlichem Befehl ausdrücklich „anderst nitt [geschehen sollte, E.R.], dan das solches in allwege d[er] jezigen Abtissin an Ihrer Regierung vnd Administration vnergifflich sei“,⁴⁰⁵ hatte auch Anna II. unverzüglich Kurfürst August von Sachsen über ein Schreiben an dessen Schwester Sidonia informiert und ihn um Rat und Schutz gebeten. August verlangte daraufhin vom Domkapitel, sich der Einweisung Elisabeths zur Koadjutorin „genzlich [zu, E.R.] enthalt[en]“, und kündigte an, dem Kaiser ausführlich über diese Angelegenheit zu berichten.⁴⁰⁶ An Anna II. schrieb August die Entwicklungen durchschauend, es sei „wol züer-

401 Im Jahr 1556 wird beim Apotheker Johann Landau in Eisleben „vor die Apoteck oder Medicin so I. F. G. [= Anna II.] für ihre p[er]son in ihrer jüngsten Schwachheit“ benötigt, eingekauft. LASA, A21, IX, Nr. 9, fol. 74v (1556). Die für das Jahr 1568 anzunehmenden Gebrechen scheinen demnach für Anna II. nicht die ersten gewesen zu sein.

402 Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 40–41 (27.7.1568).

403 LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 42–43 (3.8.1568).

404 Im kaiserlichen Schreiben an das Domkapitel in Halberstadt heißt es: „Vnd empfehlen Euch dem nach von Romischer Kaiserlicher Macht gnediglich, das Ihr an vnser statt, vnd in vnserm namen, obgedachte Coadiutorissin vnd Künfftige Abtissin ordentlicher weise [...] Introtücieren vnd einfürenn.“ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 39rv (28.5.1568).

405 LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 39r (28.5.1568).

406 LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 44rv (5.8.1568).

achtenn, worauff solche dinge gemeint, vnnd gerichtet seinn“, weshalb sie ihn über die weiteren Vorgänge informieren solle.⁴⁰⁷

Kaiser Maximilian II. blieb trotz der Einwände aus Quedlinburg und Dresden bei seiner Empfehlung an das Domkapitel zu Halberstadt und bat Kurfürst August, sich der Einführung Elisabeths nicht weiter zu widersetzen.⁴⁰⁸ Da bis zum Tod von Anna II. 1574 weder im Urkunden- noch im Aktenbestand des Stiftes weitere Quellen zu diesem Vorgang zu finden sind, bleibt unklar, ob Elisabeth schließlich als Koadjutorin eingeführt wurde. Besonders angesichts des Fehlens einer über diesen Vorgang ausgestellten Urkunde ist anzunehmen, dass das Domkapitel in Halberstadt dem Drängen aus Quedlinburg und besonders aus Dresden eher nachgab, als dass es der kaiserlichen Empfehlung Folge leistete. Die schon vor 1568 bestehende Zerrütung in der Beziehung zwischen den Häusern Stolberg-Wernigerode und Regenstein-Blankenburg zeigte sich in diesem vor Kaiser und Schutzvogt ausgetragenen Konflikt mit aller Deutlichkeit.

Weitaus schwerwiegender waren jedoch die langfristigen Folgen für das Reichsstift, die aus der Spaltung zwischen der Äbtissin und ihrer Nachfolgerin erwachsen. Dem von Anna II. gegen ihre Nachfolgerin Elisabeth zur Hilfe gerufenen Schutzvogt bot sich dadurch im Spätsommer 1568 die Gelegenheit, sein Vorgehen beim Übergang der Quedlinburger Abtei auf Elisabeth langfristig vorzubereiten, während ihm die Wahl und Bestätigung Elisabeths 1566 wahrscheinlich verborgen geblieben waren.⁴⁰⁹ Die Frage, ob das 1566 zwischen Anna II. und den Häusern Stolberg-Wernigerode und Regenstein-Blankenburg vereinbarte Projekt zur Regelung der Nachfolge in der Abtei durch das nicht abgestimmte Vorgehen der Regensteiner 1568 zum Einfallstor für den Schutzvogt wurde, gilt es vor dem Hintergrund der weiteren Ereignisse bis zum Amtsantritt Elisabeths 1574 zu prüfen.

Bemerkenswerterweise lässt sich seit 1568 bis zum Tod von Anna II. 1574 auf verschiedenen Feldern eine Zusammenarbeit zwischen ihr und ihrem Schutzvogt Kurfürst August ausmachen, was den Eindruck einer Ruhephase bestätigt.⁴¹⁰ Nur etwas mehr als einen Monat vor ih-

⁴⁰⁷ LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 45r (6.8.1568).

⁴⁰⁸ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 48 (2.1.1569).

⁴⁰⁹ Andernfalls wären in den Jahren zwischen 1566 und 1568 weitere Klagen Augusts gegen die Wahl Elisabeths zu erwarten gewesen. Dafür haben sich jedoch keine Hinweise finden lassen.

⁴¹⁰ Im Streit zwischen dem Rat von Quedlinburg und den EinwohnerInnen des Stiftsdorfes Dittfurt um das Recht, Feuerholz aus dem Wald des Ramberges holen zu dürfen, bat Anna II. Kurfürst August 1568 darum, er möge ihren Befehl gegenüber dem Quedlinburger Rat durchsetzen. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 230 (22.11.1568), fol. 231–232 (28.11.1568), fol. 237–238 (29.10.1569). Auch ihre Beschwerden wegen der zu hohen Steuerveranlagung des Stiftes durch das Reich lässt Anna II. durch kursächsische Beauftragte bei den kaiserlichen Räten auf dem Speyerer Reichstag 1570 einreichen, obwohl sie sich durch einen eigenen

rem Tod bat die „mit großer Leibes schwachheit beladen[e]“ Anna II. ihren Schutzvogt darum, ihre Nachfolgerin, das Kapitel und das Stift als Ganzes neben dem Kaiser „freundlich [zu, E.R.] schützen“, und erkannte mit dieser Bitte gegenüber „Meine[m] gnedigsten herrn den Chûrfürsten zû Sachssen“⁴¹¹ wohl bereits die Gefahr, die sich nach ihrem Tod mit dem Übergang der Stiftsregierung auf ihre Nichte Elisabeth ergeben würde. Für den in Dresden bereits erwarteten Fall des Todes der Quedlinburger Äbtissin hatte der Schutzvogt Hans von Wolfen/Wulffen mit Anweisungen versehen und dem Rat die Unterstützung des Stifthsauptmanns anbefohlen.⁴¹² Der Stifthsauptmann sollte demnach verhindern, dass Elisabeth als gewählte Äbtissin das engere Territorium des Stiftes auf dem Stiftsberg förmlich in Besitz nehmen konnte. Die Ratsherren hatten sich offensichtlich der Aufforderung Elisabeths zur Erbhuldigung zu entziehen, wodurch es der neuen Äbtissin nicht möglich war, die Untertanen auf sich zu vereidigen.⁴¹³ Diese Befehle setzten Verhandlungen zwischen August, Äbtissin Elisabeth II., ihren Brüdern sowie stiftischen, regensteinschen und kursächsischen Räten in Gang und führten schließlich zur Rücknahme großer Fortschritte, die Anna II. in ihrer Amtszeit hatte erringen können, was im Folgenden näher zu untersuchen ist.⁴¹⁴

In ihren letzten zwei Lebensjahrzehnten gelang es Anna II., ihre im Zuge der Reformation enorm gestärkte landesherrliche Position zu sichern und das Reichsstift vor den größten Bedrohungen, einer drohenden Mediatisierung oder gar Säkularisierung durch den Schutzvogt, zu schützen. Die deutliche Abnahme der Konflikte mit dem Schutzvogt blieb jedoch eine trügerische Ruhephase. Mit den verschwägerten Regensteiner Grafen verband Anna II. die Regelung ihrer Nachfolge mit der Causa des Klosters Michaelstein und trat bei künftigen Konfirmationen der Klosteräbte vielsagend an die Stelle des Papstes. In der Stadt Quedlinburg bildeten sich unter den Geistlichen verschiedene miteinander konkurrierende innerlutherische

Gesandten auf dem Reichstag vertreten ließ. Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 159–162 (4.9.1570); DRTA, Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Speyer 1570, Nr. 567, S. 1201–1270, bes. S. 1264 (11.12.1570). Vgl. zudem Kap. 6.3 der vorliegenden Arbeit.

⁴¹¹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 1–2 (28.1.1574).

⁴¹² Vgl. LASA, Cop. 852 E, fol. 275v–276 (10.2.1574). Der Stifthsauptmann scheint über den Gesundheitszustand der Äbtissin bestens informiert gewesen zu sein, da Augusts am 10. Februar 1574 abgefasstes Schreiben an den Quedlinburger Rat diesem am 4. März 1574, dem Todestag Annas II., in der „hora prima“ übergeben wurde. Dies spricht dafür, dass die Ratsherren für die Zeit nach dem Tod Annas II. möglichst kurzfristig auf die dem Stifthsauptmann erteilten Befehle verpflichtet werden sollten. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 3 (10.2.1574).

⁴¹³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 1–6 (6.3.1574).

⁴¹⁴ Vgl. Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

Strömungen aus, deren Konflikt die geistliche wie die weltliche Herrschaft Annas II. in ihren letzten Lebensjahren herausforderte.

9.5 PHILIPPISTEN VERSUS GNESIOLUTHERANER – INNERPROTESTANTISCHER STREIT UM DIE WAHRE REFORMATION

In der zweiten Hälfte der 1560er-Jahre entflammte in Quedlinburg ein Konflikt zwischen Johann Regius und Johann Schelhammer, dem Pfarrer und dem Kaplan von St. Benedikti einerseits und dem Hofprediger Matthäus Absdorf sowie anderen Geistlichen andererseits, der auch die Äbtissin in Bedrängnis brachte. Hintergrund war ursprünglich der im Zusammenhang mit dem Augsburger Interim von 1548 bereits erwähnte (erste) Adiaphoristische Streit zwischen Gnesiolutheranern und den sogenannten Philippisten, den Anhängern Melanchthons.⁴¹⁵ Die aus diesem Streit erwachsende „theologische Zerreißprobe unter den Protestanten“⁴¹⁶ hatte seit 1548 zu weiteren Konflikten geführt, unter anderem zum Osiandrischen, Majoristischen, Antinomistischen und Synergistischen Streit.⁴¹⁷ Dabei ver-

⁴¹⁵ Vgl. dazu Kap. 9, Anm. 303 der vorliegenden Arbeit sowie weiterhin die von Koch angemahnte weitere Differenzierung beider Parteien: KOCH, Ernst: Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren. In: Schilling, Heinz (Hg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986, S. 60–77, bes. S. 62f (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195).

⁴¹⁶ MÖRKE, Reformation, S. 60. Vgl. dazu im Überblick: WALLMANN, Johannes: Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, Tübingen ⁶2006, S. 91–98 (UTB 1355); SEEBASS, Gottfried: Geschichte des Christentums. III. Spätmittelalter – Reformation – Konfessionalisierung, Stuttgart 2006, S. 231–246 (Theologische Wissenschaft. Sammelwerk für Studium und Beruf 7); KOCH, Ernst: Das konfessionelle Zeitalter. Katholizismus, Luthertum, Calvinismus (1563–1675), Leipzig 2000, S. 211–217 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen II/8); sowie mit dem Schwerpunkt auf der Christologie und Abendmahlslehre der späteren Jahre HUND, Johannes: Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567–1574, Göttingen 2006 (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie 114).

⁴¹⁷ Die Details der theologischen Auseinandersetzungen sind hier uninteressant. Vgl. dazu im Überblick: KAUFMANN, Thomas: Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation, München 2016, S. 302–304; KELLER, Gnesiolutheraner; vgl. weiterhin die tiefer gehenden Studien von: WENZ, Gunther: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd. 2, Berlin/New York 1998, S. 467–539; KOLB, Robert: Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie, Göttingen 2011 (Oberurseler Hefte, Ergänzungsbände 8) (engl. in: ARAND, Charles P./NESTINGEN, James Arne/KOLB, Robert: The Lutheran confessions. History and theology of The book of Concord, Minneapo-

liefen die Konfliktlinien zum Teil innerhalb des Lagers der Gnesiolutheraner (Antinomistischer Streit), meistens aber zwischen diesen und den Philippisten. Obwohl es unmöglich ist, „eine eindeutige Trennungslinie zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten [zu] ziehen“, ⁴¹⁸ kann doch mit Koch festgehalten werden, dass sich in

lis/Minn. 2012); HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh ²2010, S. 407–420; KOCH, Der kursächsische Philippismus; DERS.: Ausbau, Gefährdung und Festigung der lutherischen Landeskirche von 1553 bis 1601. In: Junghans, Helmar (Hg.): Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Leipzig ²2005, S. 191–218; weiterführend: CRUSIUS, Irene: „Nicht calvinistisch, nicht lutherisch“: Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts. In: ARG 99 (2008), S. 139–174; LUDWIG, Ulrike: Zwischen Philippismus und orthodoxem Luthertum. Der kursächsische Reformprozess und das Melanchthonbild in Kursachsen in den Jahren 1576 und 1580. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 99–116 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 13); DIES., Philippismus; HASSE, Hans-Peter: Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569–1575, Leipzig 2000, bes. S. 69–182 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 5); RICHTER, Matthias: Gesetz und Heil. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte und zum Verlauf des sogenannten Zweiten Antinomistischen Streits, Göttingen 1996 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 67); MEHLHAUSEN, Joachim: Der Streit um die *Adiaphora*. In: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 105–128; weiterhin die seit 2010 erschienenen und von Irene Dingel herausgegebenen Editionsände: DINGEL, Irene (Hg.): Reaktionen auf das Augsburger Interim. Der Interimistische Streit (1548–1549), bearb. von Johannes Hund, Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2010 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 1); DIES., Der *Adiaphoristische* Streit; DIES. (Hg.): Der *Majoristische* Streit (1552–1570), bearb. von Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2014 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 3); DIES. (Hg.): Der *Antinomistische* Streit (1556–1571), bearb. von Kestutis Daugirdas, Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2016 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 4); DIES. (Hg.): Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574), Göttingen 2008 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 8); SRÖSSEL, Hendrik: Melanchthon und die Bekenntnisbildung. Luthertum. In: Frank, Günter (Hg.): Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2017, S. 155–178, bes. S. 176f; PETERS, Christian: Der kursächsische Anteil an Entstehung und Durchsetzung des Konkordienbuches. In: Junghans, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen“ vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig, Stuttgart 2007, S. 191–208, hier S. 199 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31); HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Corpus Doctrinae* und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches. In: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 235–252.

⁴¹⁸ KELLER, Gnesiolutheraner, S. 514.

Wittenberg und Leipzig um Melanchthon und seine Schüler mehrheitlich die Philippisten sammelten, während in Jena und später in Magdeburg mit Matthias Flacius Illyricus und seinen Freunden die „denkbar schärfsten Gegner Melanchthons“ Position bezogen.⁴¹⁹ Die Bezeichnungen „Philippisten“ und „Gnesiolutheraner“ wurden wahrscheinlich erst im 18. Jahrhundert geprägt.⁴²⁰ Zeitgenössisch bezeichneten diejenigen, die treu zu Melanchthon hielten, ihre Gegner nach deren führendem Kopf Flacius als „Flacianer“, während diejenigen, die auf Flacius' Seite standen, die Anhänger Melanchthons als „Adiaphoristen“ verunglimpften. Wegen des Vorwurfs gegenüber den Anhängern Melanchthons, sie würden verdeckt mit dem Calvinismus sympathisieren, erhielten sie auch den Beinamen „Kryptocalvinisten“, eine von Kolb als „irreführend“ angesehene Bezeichnung.⁴²¹

Inhaltliche Unterschiede lassen sich zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern hauptsächlich bei Fragen ausmachen, die sich mit der Unbedingtheit des Bekenntnisses zu Gottes Wort, mit dem Verhältnis zur mittelalterlichen Kirche, ihren Zeremonien und Riten sowie mit den sogenannten guten Werken auseinandersetzen. Aus der den beiden Gruppen gemeinsamen Endzeiterwartung als maßgeblichem Antrieb ihrer Bemühungen zogen die jeweiligen Vertreter unterschiedliche Schlüsse, wie vorzugehen sei. Die Gnesiolutheraner zeichneten sich durch eine „radikale Hingabe zum Bekennen ihres Glaubens aus“. Sie waren bereit, diesen kompromisslos und „ohne

419 KOCH, Ausbau, S. 194.

420 Vgl. KOLB, Die Konkordienformel, S. 59. Koch sieht demgegenüber zumindest die Bezeichnung „Gnesiolutheraner“ als zeitgenössisch an. Vgl. KOCH, Ernst: Gnesiolutheraner. In: RGG⁴ 3, Sp. 1043. Hauschild nimmt an, dass der Begriff „Philippisten“ „in der gnesiolutherischen Polemik des 16. Jh.s gebildet worden“ sei. HAUSCHILD, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, S. 409.

421 KOLB, Die Konkordienformel, S. 129 plädiert eher für die Bezeichnung Kryptophilippisten. Moltmann sieht in Kryptophilippisten „nicht selten reform-humanistische Spiritualisten, die unter dem Druck der lutherischen Orthodoxie zu diesem Kreise [der Kryptophilippisten, E.R.] stießen und sich Formeln anschlossen, die zwar nicht die eigenen waren, wohl aber ein gewisses Verständnis offen ließen“. Es handelt sich also um Männer, „die ihr freies Denken über Religion und Leben im Mantel des Philippismus borgen und in seinem Schutz verbreiteten“. MOLTSMANN, Jürgen: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen, Bremen 1958, S. 11 (Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte 2), zit. nach: LOHSE, Bernhard: Dogma und Bekenntnis in der Reformation. Von Luther bis zum Konkordienbuch. In: Ders./Neuser, Wilhelm/Gaßmann, Günther/Dantine, Wilhelm/Slenczka, Reinhard/Benrath, Gustav Adolf (Hg.): Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen ²1998, S. 132 (UTB 8161); vgl. zudem HUND, Das Wort, S. 674–705; DERS.: Kryptocalvinismus oder Kryptophilippismus? Die Wittenberger Abendmahllehre und Christologie in den Jahren 1567–1574. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 271–290 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 13).

Rücksicht auf Verluste vorzutragen“.⁴²² Die Philippisten ließen sich dagegen von institutionellen Erfordernissen der Kirche in ihren eigenen Territorien und in der abendländischen Christenheit überhaupt leiten, weshalb sie sich offen dafür zeigten, die Freiheit des Bekenntnisses im Sinne der institutionellen Eintracht hintanzustellen, und zur „Staatsnähe“ neigten.⁴²³ Ebenso kritisierten die Gnesiolutheraner im Verhältnis zwischen Kirche und Landesherrschaft jede „Einmischung in das kirchliche Leben durch die Obrigkeit, sei es Fürst oder Stadtrat“,⁴²⁴ während die Philippisten trotz mancher Bedenken loyal zu ihrer Obrigkeit standen. Im Verhältnis zur mittelalterlichen Kirche und den teils noch immer gepflegten Bräuchen und Riten suchte Melanchthon überwiegend einen Mittelweg zwischen Lutheranern und Altgläubigen zu beschreiten und zeigte anfangs Offenheit im Verhältnis zu Rom. Die Gnesiolutheraner waren hier deutlich „radikaler in ihrer Ablehnung eines Großteils des mittelalterlichen Erbes“ der Kirche.⁴²⁵ Bei den sogenannten guten Werken war umstritten, ob sie laut den Philippisten unter gewissen Bedingungen notwendig zur Seligkeit waren oder ob sie nach Meinung vieler Gnesiolutheraner zwar „für das christliche Leben notwendig seien, nicht aber zur Erlösung“.⁴²⁶

Aufgrund ihrer Bereitschaft zum radikalen Bekenntnis ihres Glaubens waren Gnesiolutheraner deutlich mehr als die Vertreter der Philippisten zu öffentlichen Verurteilungen und Verdammungen bereit, während es den Philippisten eher um eine humanistische Erneuerung von Kirche, Schule, Theologie und Wissenschaft ging.⁴²⁷ Weiterhin ist die politische Dimension der theologischen Auseinandersetzungen zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten hervorzuheben. Koch weist darauf hin, dass die theologischen Debatten in die Auseinandersetzungen zwischen den beiden wettinischen Linien der Ernestiner und der Albertiner eingingen,⁴²⁸ die seit dem Übergang der Kurwürde an die Albertiner 1547 weiter schwelten und infolge der Grumbach'schen Händel 1567⁴²⁹ nochmals eskalierten. Während die Albertiner an ihren Universitäten in Wittenberg und Leipzig

422 KOLB, Die Konkordienformel, S. 60.

423 PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 199. Laut Jan Brademann sprachen die Philippisten „den Landesherrn am klarsten die Fürsorge für Kirchenwesen und Gottesverehrung zu“. BRADEMANN, Potenziale, S. 52.

424 KOLB, Die Konkordienformel, S. 62; KOCH, Gnesiolutheraner, Sp. 1043.

425 KOLB, Die Konkordienformel, S. 63.

426 KOLB, Die Konkordienformel, S. 63.

427 Vgl. HASSE, Hans-Peter: Philippisten. In: RGG⁴ 6, Sp. 1279f, bes. Sp. 1279.

428 Vgl. KOCH, Ausbau, S. 195; PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 192f.

429 Vgl. KOCH, Ausbau, S. 197.

die Vertreter des Philippismus stützten,⁴³⁰ fanden einflussreiche Gnesiolutheraner an der von den Ernestinern als „Anti-Wittenberg“ gegründeten Universität in Jena Anstellung. Dies hatte nach Leppin zur Folge, dass „die Auseinandersetzung zwischen Albertinern und Ernestinern streckenweise auch zu einem Kampf um die wahrhaft reformatorische Autorität“ wurde. Die besonders „kämpferische Speerspitze“, die die Ernestiner zusammen mit den Gnesiolutheranern bildeten, führte zur Selbstwahrnehmung der Ernestiner, dass sie sich an Christus hielten, während „die Albertiner mit ihrem theologischen Hauptrepräsentanten Melanchthon zum Antichrist abgefallen“ waren.⁴³¹ Leppin geht bei seiner Beurteilung des Einflusses theologischer Streitthemen auf ursprünglich politische Konflikte noch weiter, wenn er in der „irdische[n] Auseinandersetzung um das Erbe [sic!] des Schmalkaldischen Krieges“ eine „endzeitliche Dimension“ sieht und festhält, dass „der Riss zwischen Wahrheit und Unwahrheit, zwischen Christus und Antichrist [...] der Grenze zwischen beiden weltlichen Territorien“ entsprach.⁴³²

Zu einer weiteren Verfestigung der gegensätzlichen Positionen führte das nach Melanchthons Tod 1560 veröffentlichte, aber noch von ihm zusammengestellte *Corpus Doctrinae Christianae* (im Folgenden CDC),⁴³³ das als Lehrsammlung neben den altkirchlichen Symbolen ausschließlich Melanchthon'sche Schriften enthält. Das CDC bekam auch die Bezeichnungen *Corpus Doctrinae Philippicum* nach seinem maßgeblichen Autor beziehungsweise *Corpus Doctrinae Miscinum* oder *Corpus Doctrinae Saxonica*, benannt nach dem kursächsischen Gebiet, in dem es seit 1560 oder spätestens seit 1566⁴³⁴ „unangefochten als

⁴³⁰ Christian Peters bezeichnet den Philippismus als „die Theologie zweier Fakultäten, Wittenberg und Leipzig“. PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 199.

⁴³¹ LEPPIN, Volker: Die ernestinischen Beziehungen zu Kursachsen nach 1547 – um das Erbe der Reformation. In: Ders. (Hg.): Reformatorische Gestaltungen. Theologie und Kirchenpolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Leipzig 2016, S. 247–263, hier S. 254 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 43), Erstveröffentlichung in: Junghans, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618, Leipzig 2007, S. 67–80 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31).

⁴³² LEPPIN, Die ernestinischen Beziehungen, S. 254.

⁴³³ Vgl. MELANCHTHON, Philipp: *Corpus Doctrinae Christianae*. Das ist, Gantze Summa der rechten wahren Christlichen Lehre des heiligen Euangelij, nach jnnhalt Göttlicher, Prophetischen und Apostolischen Schrifftten [...], Leipzig 1560.

⁴³⁴ Während Dingel jene normierende Funktion bereits seit 1560 für Kursachsen annimmt, setzen Wartenberg, Kolb und Hasse dafür das Jahr 1566 an. Vgl. DINGEL, Irene: Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses. In: Frank, Günter (Hg.): Der Theologe Melanchthon, Stuttgart 2000, S. 195–211, hier S. 195 (Melanchthonschriften der Stadt Bretten 5); KOLB, Die Konkordienformel, S. 195; HASSE, Hans-Peter: Konfessionelle Identität und Philippismus in Kursachsen. Die identitätsstiftende Funktion des „Corpus doctrinae Philippicum“: am Beispiel der „Christlichen nützlichen Fragen“ (1590) des Liebenwerdaer Superintenden-

Kompendium rechter Lehre und schriftgemäßen Bekenntnisses“⁴³⁵ galt. Das CDC war unter den anderen zeitgenössischen *Corpora Doctrinae* das „einflußreichste“. Es hatte für Melanchthon neben der Normierungsfunktion die Aufgabe, seine abschließende Stellungnahme in den noch schwelenden Kontroversen zu sein, in denen er zumeist offen angegriffen wurde.⁴³⁶ Alle „Selbstbindungen“ in Form der *Corpora doctrinae* einte dabei „letztlich ein Ziel: Angesichts einer Fülle äußerer Irritationen – Abschluß des Trienter Konzils, Scheitern der fürstlichen Einigungsversuche, Wechsel der Kurfalz ins reformierte Lager – sollte zumindest nach innen die Bekenntniseinheit, das heißt die Geschlossenheit des eigenen Kirchenwesens nach Lehre und Ordnung, sichergestellt werden.“⁴³⁷

Vor diesem Hintergrund ist der eingangs erwähnte, in Quedlinburg ausgetragene Streit Ende der 1560er-Jahre zu betrachten. Beschrieben wird er erstmals 1710 bei Kettner:⁴³⁸ Laut Kettner sei Matthäus Absdorf 1564 durch den Zeitzer Superintendenten Petrus Praetorius und den Leipziger Professor Andreas Freyhuff nach Quedlinburg vermittelt worden, wo er laut Bley 1565 „die neugeschaffenen Stellen des Hofpredigers und des Superintendenten besetzte“.⁴³⁹ Zu ersten Lehrstreitigkeiten sei es noch vor 1569 gekommen, in welchem Jahr Praetorius und Freyhuff/Freyhub⁴⁴⁰ nach Quedlinburg kamen und sofort einen „aus orthodoxer Sicht verfälschten lutherischen Katechismus drucken ließen“. Praetorius und Freyhuff hätten weiterhin 1570 die Äbtissin dazu verleitet, die Quedlinburger Geistlichkeit und das Schulkollegium „Melanchthons Schriftensammlung *Corpus Doctrinae christianaë*“ unterzeichnen zu lassen.⁴⁴¹ Weil zwei Geistliche und der Rektor des Gymnasiums, Basileus Faber, die Unterschrift verweigerten

ten Paul Franz. In: Loehr, Johanna (Hg.): *Dona Melanchthoniana*. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, S. 119–146, bes. S. 143; WARTENBERG, Günther: Die *Confessio Saxonica* als Bekenntnis evangelischer Reichsstände. In: Flöter, Jonas/Hein, Markus (Hg.): *Günther Wartenberg. Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze*, Leipzig 2003, S. 175–190, bes. S. 175. Erstveröffentlichung in: Roll, Christine/Braun, Bettina/Stratenwerth, Heide (Hg.): *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt/Main 1996, S. 275–294.

⁴³⁵ DINGEL, Melanchthon und die Normierung, S. 195; weiterhin: HAUSCHILD, *Corpus Doctrinae*, S. 240f.

⁴³⁶ DINGEL, Melanchthon und die Normierung, S. 199, 202; DINGEL, Irene: *Concordia Controversa*. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Heidelberg 1996, S. 15 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63).

⁴³⁷ PETERS, *Der kursächsische Anteil*, S. 197.

⁴³⁸ Vgl. KETTNER, *Kirchen*, S. 263–266; BLEY, *Tradition*, S. 59.

⁴³⁹ BLEY, *Tradition*, S. 59; vgl. KETTNER, *Kirchen*, S. 263.

⁴⁴⁰ Im Folgenden wird die in der ADB verwendete Namensform „Freyhub“ auch hier genutzt. Vgl. BROCKHAUS: *Freyhub, Andreas*. In: ADB 7, S. 369.

⁴⁴¹ BLEY, *Tradition*, S. 59 (kursiver Teil im Original).

ten, seien sie Anfang Dezember 1570 ihrer Ämter enthoben und des Landes verwiesen worden. Die Namen der Geistlichen waren Kettner nicht bekannt, es handelte sich jedoch mit großer Sicherheit um die später näher zu untersuchenden Johann Schelhammer und Johannes Regius. Nach Meinung der Abgesetzten waren für ihr Schicksal nicht Anna II. und der Stiftshauptmann, sondern Praetorius, Freyhub und Absdorf verantwortlich. Im Anschluss an diese kurze Schilderung der Ereignisse fährt Bley fort: „Nicht lange und Kurfürst August griff auch hier ein: Praetorius flüchtete nach Danzig und Freyhuff landete im Kerker. Absdorf verblieb allerdings bis zu seinem Tode 1605 in seinem Amt.“⁴⁴²

Obwohl Kettner abgesehen von fehlerhaften Datierungen das Ergebnis des Konflikts die Entlassung mehrerer Quedlinburger Kirchen- und Schuldiener richtig wiedergibt, sind seine zwischen den Beteiligten gezogenen Verbindungen zum Teil sehr fraglich. Auch ist seine Einordnung der Ereignisse durch die Auslassung wichtiger Elemente unvollständig. Es entsteht der Eindruck, Praetorius und Freyhub wären auf eigene Initiative nach Quedlinburg gekommen, hätten dort gemäß dem „Synergismo und Crypto Calvinismo“⁴⁴³ ihre Lehren verbreitet und wären zur Strafe durch Kurfürst August schließlich vertrieben beziehungsweise inhaftiert worden. Kettners Bericht ist deshalb kritisch zu hinterfragen. Folglich müssen die Hintergründe und auch das Ergebnis der Streitigkeiten quellenbasiert untersucht und neu interpretiert werden. Es geht letztlich auch um die Frage, ob beziehungsweise wie Kurfürst August den Konflikt zwischen Absdorf, Praetorius, Freyhub, Schelhammer und Regius dafür nutzte, seinen Einfluss auf das Quedlinburger Kirchenwesen auszuweiten.

Zunächst fällt auf, dass sich Matthäus Absdorf anhand der Ratsrechnungen bereits 1548 in Quedlinburg nachweisen lässt: Am 29. April 1548 werden „dem Cantor Mattheüs Abstorff vff sein wirttschafft“, d. h. seine Hochzeit, zwei Taler und vier Groschen vom Quedlinburger Rat „vorehret“.⁴⁴⁴ Bei Kettner waren es der Zeitzer Superintendent Praetorius und der Leipziger Professor Freyhub, die Absdorf 1564 nach Quedlinburg „recommendiret“ hatten.⁴⁴⁵ Diese frühe Erwähnung von Absdorf in Quedlinburg macht es unwahrscheinlich, dass ihn Petrus Praetorius und Andreas Freyhub nach Quedlinburg vermittelt hatten. Für eine derartige Vermittlung oder Empfehlung

⁴⁴² BLEY, Tradition, S. 59. Siehe weiterhin auch FRITSCH, Geschichte, II, S. 24, der die Entlassung von Schelhammer und Regius irrtümlich in die Amtszeit von Äbtissin Anna III. verlegte.

⁴⁴³ KETTNER, Kirchen, S. 263.

⁴⁴⁴ StA QLB, 23a, RR, Nr. 28, Vol. II (1548), fol. 125r. Zusätzlich wird er 1557 als Zinszahler im Rechnungsbuch des Reichen Kastens erwähnt. Vgl. Pfarrarchiv Quedlinburg, Ben. 119, n. f.

⁴⁴⁵ KETTNER, Kirchen, S. 263.

darf man bei Praetorius und Freyhub eine gehobene akademische Position oder ein höheres kirchliches Amt als Voraussetzung annehmen.

Praetorius studierte zwar – wie auch Absdorf⁴⁴⁶ – seit 1538 in Wittenberg, erlangte jedoch erst 1554 die Doktorwürde. Er wurde im selben Jahr Prediger an der dortigen Schlosskirche.⁴⁴⁷ Andreas Freyhub erwarb erst 1549 den Grad eines Baccalaureus und 1554 den eines Magisters der Philosophie, bevor er 1557 zum Baccalaureus, 1558 zum Lizenziaten und zum Doktor der Theologie ernannt wurde. Erst seit 1558 war er Professor an der Universität in Leipzig und Kanonikus in Meißen.⁴⁴⁸ In den 1540er-Jahren dürften sich somit weder Praetorius noch Freyhub in der Lage gesehen haben, Absdorf nach Quedlinburg zu vermitteln, auch wenn sich Praetorius und Absdorf beim Studium kennengelernt haben könnten. Ob Absdorf auf ihre Empfehlung hin 1565 Superintendent wurde, ist noch näher zu untersuchen.

Voigt nimmt im Gegensatz zu Kettner an, dass Absdorf auf Anraten Luthers durch Melanchthon dem Quedlinburger Magistrat als Rektor für die neu eingerichtete Schule im Franziskanerkloster empfohlen worden war. Voigt bringt dafür einzig einen gläsernen Trinkbecher zum Beleg an, den Luther Absdorf geschenkt haben soll, und der sich Ende des 18. Jahrhunderts in einem Schrank in der Quedlinburger Ratsbibliothek befand.⁴⁴⁹ In den Quellen lässt sich nur eine Empfehlung Melanchthons für einen Lehrer gegenüber dem Quedlinburger Rat finden. Dieser Lehrer hieß jedoch Christoph Sinoetio beziehungsweise Singel.⁴⁵⁰ Es ist zu vermuten, dass Kettner die erwähnte Verbindung zwischen Absdorf, Praetorius und Freyhub annahm, weil Absdorf nach dem Konflikt Ende der 1560er-Jahre bis zu seinem Tod 1605 im Amt blieb, während andere Quedlinburger Geistliche Ende 1570 durch Praetorius und Freyhub ihrer Ämter enthoben wurden. Kettner und ihm folgend Bley gehen weiterhin falsch in der Annah-

⁴⁴⁶ Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 169.

⁴⁴⁷ Vgl. ADELUNG, Johann Christian/ROTERMUND, Heinrich Wilhelm: Fortsetzung zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinen Gelehrten-Lexiko [sic!] ..., Bd. 6, Bremen 1819, Sp. 804; JÖCHER, Christian Gottlieb: Gelehrten-Lexicon, Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche von Anfange der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt ... in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, Bd. 3, Leipzig 1751, Sp. 1751; BOLTE: Prätorius, Petrus. In: ADB 26, S. 533f; Praetorius (ursprünglich Richter oder Schulz), Petrus. In: Deutsches Theater-Lexikon, Bd. 3, Bern 1992, S. 1789; MÜLLER, Reinhard: Praetorius, Peter. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. 3, Bern/Stuttgart³1990, Sp. 223f.

⁴⁴⁸ Vgl. JÖCHER, Gelehrten-Lexicon, Bd. 2, Sp. 749; BROCKHAUS, Freyhub.

⁴⁴⁹ Vgl. VOIGT, Geschichte, I, S. 35. In diesem sogenannten Lutherbecher ist ein syrisches Glas aus dem 12. Jahrhundert zu sehen, das heute im Besitz des Schlossmuseums ist.

⁴⁵⁰ Vgl. LASA, Cop. 809, fol. 322v–323r (11.2.1540); SCHEIBLE, Heinz (Hg.): Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, Bd. 3, Stuttgart-Bad Cannstatt 1979, Nr. 2367, S. 28 (11.2.1540).

me, Absdorf habe 1565 eine neu geschaffene Stelle des Quedlinburger Superintendenten und Hofpredigers besetzt.

An anderer Stelle wurde bereits erwähnt,⁴⁵¹ dass schon 1540 Johannes Silvius und kurz darauf wahrscheinlich Andreas Ernst die ersten Superintendenten in Quedlinburg waren. Spätestens 1555 leitete Johannes Hornburger als Superintendent das Quedlinburger Kirchenwesen.⁴⁵² Es ist anzunehmen, dass diese von Anna II. ernannten Superintendenten zudem ihre Hofprediger waren. Die 1565 vermeintlich neu geschaffene Stelle des Superintendenten bestand deshalb bereits seit 1540. Auch Ende des Jahres 1570 wird Absdorf lediglich als Hofprediger der Äbtissin erwähnt – nicht aber als Superintendent.⁴⁵³ Die Superintendentur könnte zu diesem Zeitpunkt aus unbekanntem Gründen unbesetzt gewesen sein.

Den Anlass für den Konflikt aus dem Jahr 1570 dürfte die Verleumdung von Graf Christoph zu Stolberg, Dompropst in Halberstadt, durch den Pfarrer Regius zu St. Benedikti ein Jahr zuvor geboten haben. Der in Quedlinburg ansässige Wolf vom Thal wollte sein Kind wahrscheinlich in St. Benedikti taufen lassen und beabsichtigte, Graf Christoph „zûgefattern zûbitten“. Regius riet Wolf vom Thal davon mit dem Hinweis ab, dass der Halberstädter Dompropst noch „der papisterei“ anhinge.⁴⁵⁴ Graf Christoph habe laut Regius in Rom schwören lassen, dass er niemals das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen habe. Der derart verleumdete Dompropst wandte sich in Sorge um seinen Ruf und sein Gewissen an seine Schwester, Äbtissin Anna II., die ihren Hofprediger Absdorf hinzuzog. Zusammen mit dem Pfarrer der Neustadt stellte Absdorf den Pfarrer von St. Benedikti zur Rede. Auf die drängendste Frage, wer diese Behauptungen über den Bruder der Äbtissin verbreitete, konnte Regius jedoch nur angeben, dass er vor vier oder sechs Jahren, bevor er nach Quedlinburg kam, solches „von edel vnd vnedel, baûrn, bûrgern, fürleuth vnd bott[en] vff der strassen [...] gehort“,⁴⁵⁵ allerdings könne er niemanden namentlich angeben. Mit einiger Sicherheit wurde Anna II. bereits durch diesen Vorfall veranlasst, gegen den vom Rat berufenen Pfarrer Regius einzuschreiten.

In einer Ende Oktober 1570 abgefassten ausführlichen Instruktion Annas II. für ihre Gesandten Wolf Ulrich von Weberlingen und Christoph von Hoym bei Kurfürst August werden die Ereignisse um die zwei Geistlichen an St. Benedikti aus der Perspektive des Stiftes ge-

⁴⁵¹ Vgl. Kap. 3.3 und Kap. 4.3.1 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁵² Vgl. Kap. 9.3 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁵³ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁴⁵⁴ LASA, H8, B I, Nr. 24a, fol. 24a, fol. 10r (etwa 1569). Vgl. dazu auch das Schreiben von Regius an Graf Christoph fol. 1–9 (s. d.).

⁴⁵⁵ LASA, H8, B I, Nr. 24a, fol. 24a, fol. 27 (etwa 1569).

schildert. Demnach sei Johannes Regius „Anno 1565“, als die Äbtissin „vorm sterbenn von hinnen gewichenn“, ⁴⁵⁶ durch den Rat zum Pfarrer von St. Benedikti angenommen worden. Bald nach seiner Ankunft habe sich Regius von den übrigen Geistlichen in der Stadt „abgesondert“ und sie bei der Bevölkerung „vordechtig“ gemacht, falsch zu predigen. Dennoch soll Regius darauf gehofft haben, anstelle des (an der Epidemie 1565?) verstorbenen Superintendenten dessen Amt zu erhalten. Weil sich der Hofprediger Matthäus Absdorf dagegen wandte, habe Regius „seinen haß“ auf ihn geworfen und ihn wohl wegen seiner Verbindung zur Landesherrin einen „fuchsschwentzer vndt tellerlecker genant“. Auch die anderen Pfarrer seien von Regius als „falsche lherer“ beschimpft worden, weil sie nicht wie Regius „[i]merdar auß Maioristen[,] Synergisten [und] Adiaphoristen gescholten“ ⁴⁵⁷ hätten. Durch seine Beschimpfungen habe Regius es schließlich dahin gebracht, dass er allmählich „der lheute hertzen vndt gemhüter“ von ihren Pfarrern abwandte und weitaus weniger Personen als vorher die Gottesdienste der anderen Quedlinburger Geistlichen besuchten. Zusammen mit seinem Kaplan Johann Schelhammer bezichtigte Regius die „Universiteten Wittenbergk“ beziehungsweise die dortigen Theologen, sie hätten die „Aüßustinam Confessionem vorfelschet“, ⁴⁵⁸ womit die von Melanchthon 1540 verfasste *Confessio Augustana Variata* ⁴⁵⁹ gemeint gewesen sein dürfte. Weil die anderen Geistlichen Quedlinburgs keinen Gefallen am „lestern, schmehen vndt vordammen“ hätten, wären sie dazu verurteilt gewesen, „Stümme hünde [zu, E.R.] sein“. ⁴⁶⁰

⁴⁵⁶ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 138v (29.10.1570). Vgl. auch das Dresdner Exemplar HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (29.10.1570). Wozniak erwähnt eine Epidemie in Quedlinburg für die Jahre 1566/67, bei der etwa 2500 Menschen umkamen. Allerdings bezieht er sich dabei ausschließlich auf das Schossregister dieser Jahre, während das Register des Vorjahres 1565/66 nicht überliefert ist. Da die Instruktion Annas II. eine Epidemie für das Jahr 1565 erwähnt, ist es wahrscheinlich, dass sich diese Epidemie entweder bis in das Folgejahr erstreckte oder ihr 1566 unabhängig davon eine zweite Epidemie folgte. Ob sich im Schossregister der Jahre 1566/67 Hinweise darauf finden lassen, dass auch 1567 epidemische Krankheiten in Quedlinburg grassierten, wäre in der von Wozniak genutzten Quelle zu untersuchen. Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 142f, S. 453, Tabelle 33. Die von Silberborth ebenfalls für das Jahr 1565 in Nordhausen erwähnte „Pest“ könnte dafürsprechen, die Quedlinburger Epidemie in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu sehen. Vgl. SILBERBORTH, Hans: Der Höhepunkt der religiösen Streitigkeiten in der Freien Reichsstadt Nordhausen und die erste und einzige Berufung eines Superintendenten (1568–1570). In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 30 (1934), S. 43–78, bes. S. 53, Anm. 12.

⁴⁵⁷ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 138v (29.10.1570).

⁴⁵⁸ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 140r (29.10.1570).

⁴⁵⁹ Vgl. u. a. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 57, Anm. 63.

⁴⁶⁰ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 140v (29.10.1570).

Die Gegner von Regius und Schelhammer verharrten keineswegs in völliger Passivität, wie es diese Textstelle suggeriert. Beide wurden als „Flacianer“ ausgegrenzt. Regius befürchtete, dass die „heüchler, fûchs[s]chwenzler vñnd vorrheter“ ihn und Kaplan Schelhammer vertreiben wollten,⁴⁶¹ für welchen Fall er weissagte, dass dann Gottes Wort in Quedlinburg verloren wäre.⁴⁶² Regius habe sogar versucht, weitere Flacianer bei der Kirche St. Benedikti anzustellen und damit – wie es in der Instruktion heißt – in das „Jûs in Ecclesia“ der Äbtissin eingegriffen. Gegenüber Anna II. begründete Regius dies damit, dass sie wie andere Obrigkeiten auch mit der „vocation vñdt Election der Prediger nichts zûthûn habe“. Daraufhin habe Anna II. gegen „diese[n] vñrûgen Geister“ andere Wege einschlagen wollen, wovon sie sich jedoch wieder auf „gûthertziger leûte vortrostûnge“ hat abbringen lassen.⁴⁶³ Dieses Entgegenkommen hätten die „Flacianische[n] Menner“ aber nur dazu genutzt, noch „Mûtwilliger vñndt halsstarriger“ zu werden. Schelhammer habe am 29. September 1570 die an diesem Tag zu lesende Bibelstelle aus der Offenbarung des Johannes, Kapitel 12, dahingehend ausgelegt, dass „kein friede od[er] Einigkeit in der Kirchen Christi sein oder gemacht werden k[ö]nne“, wie sich „Etzliche friedemacher so itzûndt deshalbenn im lande herûmb zögen unterfangen wolten“.⁴⁶⁴ In dem somit bevorstehenden und im Kontext der Bibelstelle apokalyptischen Kampf sah Kaplan Schelhammer zwar „die großen hochgelherten Doctores“ und „ein[en] hauffen gottloser fürsten“ auf der Seite seiner Feinde, auf seiner eigenen hingegen den Erzengel Michael. Mit diesem Beistand, so tröstete Schelhammer seine Gemeinde, sei „der Maiorismus“, „die Kegegenwertigkeit der gûtten wercke“, „die Sÿnergisterey [und] Adiaphoristerey [...] außgeworffen“.⁴⁶⁵

Nach Schelhammers Predigt entbrannte zwischen ihm und Hofprediger Absdorf ein Predigtgefecht, das auf den Kanzeln der Kirchen St. Servatii auf dem Schlossberg und St. Benedikti in der Altstadt ausgetragen wurde. Absdorf war über Schelhammers Predigt unterrichtet worden und antwortete am 4. Oktober auf die Predigt seines Widersachers, indem er sie „mit Gotteswordt widderleget“.⁴⁶⁶ Dabei betonte Absdorf die nötige Einheit unter den Christen und predigte, dass „wir Christen die wir einen glaüb[en] hetten, Einerlei Confession weren“.⁴⁶⁷ Schelhammer sei entgegen seiner sonstigen Gewohn-

461 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 140v (29.10.1570).

462 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 141r (29.10.1570).

463 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 141r (29.10.1570).

464 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 141v–142r (29.10.1570).

465 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 142v (29.10.1570).

466 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 142v–143r (29.10.1570).

467 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 143r (29.10.1570).

heit bei Absdorfs Predigt in der Schlosskirche anwesend gewesen und reagierte am 15. und 23. Oktober, indem er Absdorf „in die fünfzehnmall für einen lügenprediger, Lügegeist, vnndt falschen Brüder“ und weiterhin „für einen Maioristen, der da lherete, guette wercke weren nötig zur Sheligkeit, vnnt gar für einen falschen lherer öffentlich gescholten“. Auch habe Schelhammer Absdorf verflucht, ihn „dem Teüffel Ergeben“ und die anderen Prediger als „Jüdas Brüd gescholtentn“. ⁴⁶⁸ In „Auffrürischer weise“ fuhr er fort, er wolle mit Schustern und Schneidern „gerne Eins sein, aber mitt den falschen Predigern vnndt Jüdas Brüdern“ wolle und könne er nicht einig sein. ⁴⁶⁹

Darüber hinaus beklagte sich Anna II. gegenüber Kurfürst August, dass ihr „mit hochster vnbilligkeit“ vorgeworfen werde, „das wir vnreinen lheren[,] lügenpredigern vnndt falschen Jüdas Brüd[ern] gehor geb[en]. Die hochwürdigenn Sacramenta vnndt Absolution von solchen Personen nhemen vnndt Empfahen solten.“ Stattdessen seien sie und alle Mitglieder des Hofes „ohne vngepürlichen rhüm zümelden, mit reiner gesünder lhere vorsehen, aüch nachmals also vorsehenn würdenn“. Obwohl Anna II. nach diesen Vorwürfen Schelhammer die Predigt verbot, befürchtete sie, dass er sich nicht daran halten würde, weil er und Regius sich inzwischen „öffentlich für adherenten der Flacianischen Rodte erkleren“. ⁴⁷⁰

Deshalb hatte die Äbtissin für den 4. Dezember 1570 einen Verhandlungstermin mit Regius und Schelhammer angesetzt und ließ Kurfürst August durch ihre Gesandten um seinen Beistand durch die Entsendung von politischen Räten und Theologen zu diesem Termin bitten. Auch gab Anna II. ihrer Sorge Ausdruck, dass „von Etzlichen vnrrügen Personen vnndt aufwie[g]ler[n], deren vngezweifelt die Flacianer etzlicher an sich gezogen“, ein Aufstand gegen sie geplant sei, weshalb sie August um Schutz bat. ⁴⁷¹

Der aus der Instruktion entnommene Bericht der Ereignisse bis Ende Oktober 1570 aus der Perspektive des Stiftes bildet eine wichtige Ergänzung zu Kettner, der diese Vorgeschichte nicht erwähnt. Am kurfürstlichen Hof in Dresden hatte die stiftische Gesandtschaft keinerlei Widerstand zu erwarten. Bereits seit 1557 hatte August einige Schüler des Flacius seines Landes verwiesen oder inhaftiert. Laut Koch waren für diese Schritte des Kurfürsten aber weniger „inhaltlich-theologische Gründe“ als viel mehr „seine tiefe Abneigung gegen ,unnötiges Gezänk, Zwiespalt und Mißverständnis“ sowie die „ablehnende Haltung der Flaciusschüler gegenüber obrigkeitlichen Eingrif-

⁴⁶⁸ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 143v (29.10.1570).

⁴⁶⁹ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 144r (29.10.1570).

⁴⁷⁰ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 144r–144v (29.10.1570).

⁴⁷¹ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 145v (29.10.1570).

fen in Kirche und Theologie“ verantwortlich.⁴⁷² Auch in der Reichsstadt Nordhausen, einem der „Brennpunkte des Antinomistischen Streits“,⁴⁷³ hatte August 1569 interveniert: Die beteiligten Geistlichen, Anton Otho, Michael Neander, Andreas Fabricius, Jacob Sybold und Johannes Noricus, wurden entlassen.⁴⁷⁴ Etwas mehr als ein halbes Jahr später wurden im April 1570 mit dem Superintendenten Martin Burggrav sowie seinen Anhängern Johannes Lappe, Oswald Eckstein und Henning von Rhode wiederum alle gnesiolutherischen Geistlichen auf kursächsischen und sogar kaiserlichen Druck – Nordhausen war Reichsstadt – entlassen, obwohl der mehrheitlich ‚flacianische‘ Rat anfangs treu zu ihnen gehalten hatte.⁴⁷⁵ Der Aufruf der Geistlichen zum Aufruhr und erste Aktivitäten in diese Richtung waren der Anlass, sie ihrer Ämter zu entsetzen. Da die erwähnten Quedlinburger Geistlichen Regius und Schelhammer der in Nordhausen vertriebenen Prädikanten gedachten,⁴⁷⁶ sind in ihnen Anhänger von Otho, Neander und Fabricius oder gewissermaßen der zweiten Generation gnesiolutherischer Geistlicher in Nordhausen (Burggrav, Lappe, Eckstein, von Rhode) zu sehen. In jedem Fall stimmten die theologischen Positionen und die daraus jeweils abgeleiteten Aufrufe zum Aufruhr gegen die Obrigkeit bei den Geistlichen in Quedlinburg und Nordhausen überein.

Auch in Quedlinburg widmete sich August den „vnrügigen Flacianischen Clamanten“ schnell und gründlich.⁴⁷⁷ In seiner Antwort an die Gesandten der Äbtissin vom 2. November kündigte er zwar zunächst nur an, zuerst seine Räte konsultieren zu wollen und in 14 Tagen der

⁴⁷² KOCH, Ausbau, S. 197; vgl. zudem: Hans-Peter Hasse, der anhand von Autografen des Kurfürsten das „Unverständnis des Fürsten [August, E.R.] für einen ‚freien‘ theologischen Diskurs“ ausmacht. Für den Fall von Uneinigkeit unter den Theologen habe August die Obrigkeit in der Pflicht gesehen, einzugreifen. HASSE, Lutharisches Konfessionsbewusstsein, S. 170.

⁴⁷³ DINGEL, Irene: Historische Einleitung. In: Dies. (Hg.): Der Antinomistische Streit, S. 11.

⁴⁷⁴ Vgl. KOCH, Ernst: Anton Otho. Weg und Werk eines Lutherschülers. In: Richter, Mattias/Steiger, Johann Anselm (Hg.): Studien zur Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte des Luthertums im 16. bis 18. Jahrhundert, Waltrop 2005, S. 50–92, bes. S. 64f (Texte und Studien zum Protestantismus des 16. bis 18. Jahrhunderts 3), (Erstveröffentlichung in: Herbergen der Christenheit 13 (1981/82), S. 67–92); RICHTER, Gesetz und Heil, S. 251–291; LAUERWALD, Paul: Fabricius, Andreas. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.), Nordhäuser Persönlichkeiten, S. 76f; BARTHEL, Klaus-Jörg: Neander, Michael. In: Stadtarchiv Nordhausen, Nordhäuser Persönlichkeiten, S. 219f; DERS.: Noricus, Johann Ernst. In: Stadtarchiv Nordhausen, Nordhäuser Persönlichkeiten, S. 227; DERS.: Otho (auch Otto), Anton. In: Stadtarchiv Nordhausen, Nordhäuser Persönlichkeiten, S. 231f.

⁴⁷⁵ Vgl. SILBERBORTH, Der Höhepunkt, S. 71f.

⁴⁷⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 141r (29.10.1570); LIES, Jan Martin: Historische Einleitung. In: Dingel, Der Antinomistische Streit, S. 352.

⁴⁷⁷ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 145r (29.10.1570).

Äbtissin zu antworten.⁴⁷⁸ Er benötigte jedoch für die Beratschlagung nur wenige Tage und konnte Anna II. bereits am 7. November bestätigen, politische Räte und Theologen zur Verhandlung nach Quedlinburg zu senden.⁴⁷⁹ Die Antwort Annas II. spricht für das inzwischen sehr gute Verhältnis zu ihrem Schutzvogt, wenn sie schreibt, sie sei ihm „als vnserem freündtlichenn herrn vndt gelipten Schützfürstenn“ für die Entsendung der Räte „vffs hochst freündtlich danckbar“.⁴⁸⁰ Dass August gegenüber der Äbtissin in einem Lehnverhältnis stand, wird hier nicht mehr sichtbar. Unter den sächsischen Gesandten waren der Leipziger Professor Dr. Andreas Freyhub und Dr. Peter Praetorius als Superintendent von Zeitz, die sich entgegen der Darstellung Kettners nicht aus eigener Veranlassung, sondern auf Befehl des Kurfürsten August und auf Wunsch Annas II. nach Quedlinburg begeben hatten.

Ein von den sächsischen Räten am Nikolaustag 1570 verfasster Bericht an den Kurfürsten gibt einen guten Einblick in die Parteiungen unter den Kirchen- und Schuldienern Quedlinburgs und beleuchtet darüber hinaus die Bemühungen der Äbtissin und ihres Schutzvogts um eine einheitliche philippistische Positionierung in Quedlinburg.⁴⁸¹ Nach ihrer Ankunft in Quedlinburg am 2. Dezember 1570 waren die Gesandten am Folgetag von zwei stiftischen Räten auf das Schloss gebracht worden, wo sie von der Äbtissin in Anwesenheit ihres Bruders Graf Heinrich und ihrer Neffen, der Grafen Wolf Ernst und Botho zu Stolberg-Wernigerode, sowie von Graf Kaspar Ulrich von Regenstein, Abt von Michaelstein, empfangen wurden. Dass die Äbtissin bei den folgenden Verhandlungen von ihrem Bruder und drei ihrer Neffen unterstützt wurde, verweist ein weiteres Mal auf die enge Einbindung des Reichsstiftes in die Politik der Stolberger Grafen und könnte zudem als Hinweis auf das verbliebene Misstrauen der Äbtissin und ihrer Familie gegen den sächsischen Schutzvogt und dessen weitreichenden Ambitionen gegenüber dem Reichsstift gesehen werden. Eine Übervorteilung der Äbtissin und des Stiftes durch sächsische Gesandte, wie sie sich im Vertrag des Jahres 1539 gezeigt hatte, durfte sich aus stiftischer Perspektive 31 Jahre später nicht wiederholen. Vielmehr sollten die sächsischen Gesandten den Konflikt mit den Gnesiolutheranern in Quedlinburg nach dem Willen der Äbtissin „neben Vns“ beziehungsweise in ihrem Auftrag aus der Welt schaffen.⁴⁸²

⁴⁷⁸ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (2.11.1570).

⁴⁷⁹ Vgl. zu den Ratschlägen der Räte: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (5.11.1570); HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (7.11.1570); zur Instruktion für die sächsischen Räte: HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (9.11.1570).

⁴⁸⁰ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁴⁸¹ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (6.12.1570).

⁴⁸² HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

Die kursächsischen Theologen stützten sich bei ihrem Verhör ausdrücklich auf die Schriften Luthers und Melanchthons und verpflichteten sich dem erwähnten CDC. Melanchthons *Corpus Doctrinae* bezeichneten sie als „*Norma et formula confessionis*“.⁴⁸³ Der zusammen mit seinen Kirchendienern zuerst verhörte Hofprediger Absdorf bekannte, nie anders als es in dem ihm vorgelegten CDC geschrieben steht, geglaubt und gelehrt zu haben. Beim Verhör der Geistlichen von St. Benedikti, das am 4./5. Dezember auf dem Schloss stattfand, war auf deren Wunsch ein Anwalt anwesend. Der Kaplan Johann Schelhammer übernahm die Wortführerschaft gegenüber den kursächsischen Theologen. Schelhammer weigerte sich auch im Namen von Regius, das CDC zu unterschreiben und benannte im Gegenzug jene Schriften, auf die er und Regius sich bezogen. Dazu zählten Luthers Schriften, die *Confessio Augustana invariata* und die Schmalkaldischen Artikel, während die Schriften Melanchthons nicht dazu gehörten.

Nach dem Austausch und der Diskussion verschiedener theologischer Argumente zogen sich Schelhammer und Regius auf die Position zurück, dass Regius das CDC noch nicht gelesen habe und es deshalb auch nicht unterschreiben könne. Am Ende des ersten Verhörtages wurde beiden bis zum nächsten Morgen Zeit gegeben, die Lehrsammlung zu studieren und dazu Stellung zu nehmen. Am Folgetag diskutierten Freyhub und Praetorius neun Stunden lang mit Schelhammer und Regius und verhörten den Schulmeister Basileus Faber sowie dessen Schulgesellen. Die von Pfarrer Regius und seinem Kaplan Schelhammer vorgebrachten Argumente gegen die kursächsische Lehrnorm wurden aus Sicht der kursächsischen Theologen mühelos widerlegt, weshalb Schelhammer und Regius Zuflucht in der Argumentation suchten, sie könnten aus Gewissensgründen die geforderte Unterschrift nicht leisten. Daraufhin wurden beide von Freyhub und Praetorius ihrer Ämter entsetzt und ihnen wurde „erleübet, sich ahn andere endte vnd ort zûwenden Do man mit ihren lûegen vnd lester geschrei zûfrieden sein kontte“.⁴⁸⁴

Bei der anschließenden Befragung des Schulrektors Faber und der Schulgesellen zeigte sich ein Riss zwischen den Schulbediensteten. Faber erklärte gleich zu Anfang, dass es nötig sei, Kirchen und Schulen voneinander zu trennen. Er habe stets versucht, den jetzt verhandelten innerprotestantischen Streit nicht an die Schule gelangen zu lassen. Auch habe er nie Anlass zur Spaltung der Gläubigen geben wollen. Die geforderte Unterschrift unter das CDC verweigerte Faber dennoch, da er „des Sübscribirens nicht gewohnet“⁴⁸⁵ sei und außerdem in wenigen Monaten ohnehin nach Erfurt ziehen wolle, wohin

⁴⁸³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁴⁸⁴ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁴⁸⁵ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

er bereits berufen sei.⁴⁸⁶ Der Konrektor der Schule⁴⁸⁷ hielt zu Pfarrer Regius, der Baccalaureus zu Faber, was für die kursächsischen Theologen allerdings keinen Unterschied machte. Sie befanden, „daß sie beide, durch den Flacianismûm gar eingenommen vnd geblendt“ seien. Einzig der Kantor der Schule, „welcher etliche Zeit zû Wiettenbergk stüdiert hat[te]“,⁴⁸⁸ erklärte sich mit der kursächsischen Lehrnorm einverstanden und leistete die verlangte Unterschrift.

Schließlich wurden Schelhammer, der Konrektor der Schule und der dort tätige Baccalaureus sofort ihres Amtes enthoben und mussten Quedlinburg innerhalb einer Woche verlassen. Regius hatte wegen seiner Frau und seiner sechs kleinen Kinder erfolgreich um vorübergehende Duldung gebeten und erhielt diesbezüglich Auflagen.⁴⁸⁹ In seiner familiären Situation kann auch ein Grund dafür gesehen werden, dass nicht er als Pfarrer von St. Benedikti, sondern sein Kaplan Schelhammer die Wortführerschaft gegenüber den kursächsischen Theologen im Verhör übernommen hatte. Faber hatte seinen Weggang ohnehin angekündigt und durfte allem Anschein nach bis Ostern 1571 in seinem Amt verbleiben.

Ebenso wie Kettner persönliche Beziehungen zwischen Freyhub, Praetorius und Absdorf annahm, ist auch der Möglichkeit derartiger Beziehungen zwischen Schelhammer, Regius und Faber nachzugehen – und in der Tat ergeben sich verschiedene Schnittpunkte in den Biografien. Schelhammer war wie Faber vor seiner Tätigkeit in Quedlinburg Lehrer in Nordhausen. Faber wurde dort vertrieben, weil gegen ihn der Verdacht aufkam, es mit Flacius gegen Melancthon zu halten. Faber und Regius hatten beide in Wittenberg studiert und beide waren später – aber noch vor ihrer Tätigkeit in Quedlinburg – in Magdeburg an der Abfassung der Magdeburger Zenturien beteiligt. Schelhammer hatte sich 1558 in Jena eingeschrieben.⁴⁹⁰ Im Fall von Schelhammer und Faber bleibt unklar, ob sie gleichzeitig in Nordhausen tätig waren, sich also schon vor ihrer Quedlinburger Zeit kannten. Für Regius und Faber kann ausgeschlossen werden, dass sie sich in Magdeburg während der Arbeiten an der von Flacius organisierten Kirchengeschichte der Zenturien kennenlernten, da Regius 1554 durch den Magdeburger Mühlenvogt abgesetzt wurde und Fa-

⁴⁸⁶ Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 322, Anm. 7.

⁴⁸⁷ Es ist anzunehmen, dass es sich hier um Christoph Siegel handelt, der aus Mansfeld stammte. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 244.

⁴⁸⁸ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570). Da der Kantor namentlich nicht bekannt ist, kann kein Nachweis anhand der Wittenberger Matrikel erfolgen.

⁴⁸⁹ Vgl. HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁴⁹⁰ Vgl. MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, S. 281 („Johannes Schelthammerus“).

ber frühestens 1556 dorthin kam.⁴⁹¹ Dass sie sich bereits im Studium in Wittenberg kennengelernt hätten – Faber immatrikulierte sich wie Praetorius und Absdorf 1538, Regius 1544⁴⁹² – ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Faber laut Kämmel „nach einem ziemlich kurzen Aufenthalte in Wittenberg die Stellung eines Hauslehrers in Nordhausen erhielt“.⁴⁹³

Obwohl Schelhammer, Regius und Faber zum Teil an den gleichen Orten wirkten, lässt sich weder belegen noch ausschließen, dass sie sich vor ihrer Zeit in Quedlinburg seit Anfang/Mitte der 1560er-Jahre persönlich kennenlernten. Allerdings können Magdeburg und Nordhausen als Zentren der Gnesiolutheraner ebenso wie die dort verfolgten Projekte und Tätigkeiten als biografische Bänder zwischen ihnen angesehen werden. Auf der Basis ähnlicher theologischer Positionen mag es zu einer Kooperation zwischen den Geistlichen von St. Benedikti und Teilen der Lehrerschaft an der nahe gelegenen Schule im ehemaligen Franziskanerkloster gekommen sein. Die von Faber vorgebrachte Forderung, Kirche und Schule zu trennen, sowie seine Absicht, den Streit zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten von der Schule fernzuhalten, deuten darauf hin, dass Schelhammer und Regius beabsichtigten, die ihrer Kirche nahe gelegene Schule in den Kampf gegen die „Adiaphoristen“ beziehungsweise Philippisten einzubeziehen.

Während Faber dem entgegenstand, könnte sein Konrektor die angenommenen Bestrebungen von Schelhammer und Regius unterstützt haben, da er im Verhör durch Praetorius und Freyhub offen zu Regius hielt. Von einem Baccalaureus seiner Schule erhielt Faber anscheinend Unterstützung bei seinem Versuch, den theologischen Konflikt vom Schulbetrieb zu trennen. Fabers persönliche Position im beschriebenen Konflikt bleibt auffällig unscharf, da er im Verhör seinen geplanten Weggang aus Quedlinburg ankündigte und sich in seinem Wirken als Rektor an der Quedlinburger Schule als unparteiisch darstellte. Ein derartiges Taktieren mit dem anzunehmenden

⁴⁹¹ Vgl. Schelhammer, Johann. In: JÖCHER, Gelehrten-Lexicon, Bd. 4, Sp. 242; L. v.: Schelhammer, Johann. In: ADB 30, S. 756; Regius, Johann(es): ADELUNG / ROTERMUND: Fortsetzung, Bd. 6, Sp. 1565f; Regius; Johann(es). In: SCHMIDT, Andreas Gottfried: Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon oder historisch-literarische Nachrichten über Schriftsteller, welche in Anhalt geboren sind oder gewirkt haben aus den drei letzten Jahrhunderten gesammelt und bis auf unsere Zeiten fortgeführt; nebst einem Anhang, Bernburg 1830, S. 312; Faber, Basileus. In: JÖCHER, Gelehrten-Lexicon, Bd. 2, Sp. 461; KÄMMEL, Heinrich: Faber, Basilius. In: ADB 6, S. 488–490; Faber, Basilius. In: DBE 3, S. 207; Faber, Basilius. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. 4, Bern/München³1972, Sp. 652; Ströve, Eckehart: Magdeburger Centuriatoren. In: LThK³ 6, Sp. 1185.

⁴⁹² Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 172 („Basilius Faber Soranus Lusatus“), S. 219 („Johannes Kunig Zcerbstensis“).

⁴⁹³ KÄMMEL, Faber, S. 489.

Ziel, die sofortige Ausweisung zu verhindern, spricht gegen die für Gnesiolutheraner typische und besonders durch Schelhammer quasi prototypisch vorgetragene „radikale Hingabe zum Bekenntnis ihres Glaubens“ verbunden mit der Bereitschaft, dieses „ohne Rücksicht auf Verluste vorzutragen“.⁴⁹⁴ Fabers Nähe zu den Gnesiolutheranern in Quedlinburg kann deshalb nicht in dem Maße festgestellt werden, wie es seine Mitarbeit an den von Flacius herausgegebenen und in der Erstellung maßgeblich organisierten Magdeburger Zenturien vermuten lassen würde.⁴⁹⁵ Mit Blick auf seinen Ruf an eine Erfurter Schule, in der das dortige Ratsgymnasium gesehen werden könnte, ging es Faber wahrscheinlich darum, den schlechten Leumund zu verhindern, der mit der vorzeitigen Ausweisung aus Quedlinburg durch kursächsische Theologen zwangsläufig verbunden gewesen wäre.

Nachdem Regius, Schelhammer und Faber untersucht wurden, sind nun die kursächsischen Theologen Praetorius und Freyhub und ihr weiteres Schicksal näher zu beleuchten. Wie bereits erwähnt, suggerierte Kettner einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit von Praetorius und Freyhub 1570 in Quedlinburg und ihrer späteren Vertreibung und Inhaftierung durch Kurfürst August, da nicht lange nach der Absetzung der drei Quedlinburger Geistlichen (Regius, Schelhammer und Faber) „Gottes Gericht“ folgte, Kurfürst August eingriff und „D. Freyhuff wurde von Churfürst Augusto gefangen, D. Praetorius aber musste nach Dantzig flüchtig werden“.⁴⁹⁶ Zweifelsohne ereilte Praetorius und Freyhub das von Kettner und Bley beschriebene Schicksal, doch stand es sicher nicht mit ihrer Quedlinburger Tätigkeit des Jahres 1570 in Zusammenhang, da bis dahin etwa ein halbes Jahrzehnt verging. Die Flucht von Praetorius und die Haft von Freyhub hingen vielmehr mit der von Koch beschriebenen „Krise des Philippismus in Kursachsen“⁴⁹⁷ zusammen.

Kurfürst August ließ im Frühjahr 1574 einige Räte aus seiner näheren Umgebung sowie eine Reihe von Professoren der Universität Wittenberg verhaften und ihrer Ämter entheben.⁴⁹⁸ Auch nach beinahe drei Jahrzehnten der Beschäftigung mit diesem Thema kann Koch nur den vorsichtigen Schluss ziehen, dass die „Ereignisse des Jahres 1574 [...] durch ein Zusammenspiel von Kräften am Hof ausgelöst worden“ seien, „deren Motive und Zusammensetzung“ jedoch

⁴⁹⁴ KOLB, Die Konkordienformel, S. 60.

⁴⁹⁵ Vgl. STÖVE, Magdeburger Centurionen.

⁴⁹⁶ KETTNER, Kirchen, S. 264; ähnlich BLEY, Tradition, S. 59.

⁴⁹⁷ So die Überschrift in: KOCH, Der kursächsische Philippismus, S. 74.

⁴⁹⁸ Vgl. HUND, Das Wort, S. 595–668; SEEBASS, Geschichte, S. 243–246; KOCH, Das konfessionelle Zeitalter, S. 214f; LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 78–101.

„undurchschaubar bleiben“.⁴⁹⁹ Petrus Praetorius musste erst 1575 Kursachsen in Richtung Danzig verlassen. Freyhub wurde im Jahr darauf seines Amtes entsetzt und für wenige Tage auf der Pleißenburg in Haft gehalten.⁵⁰⁰ Vor dem beschriebenen Hintergrund einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit von Praetorius und Freyhub in Quedlinburg einerseits und ihrer mehrere Jahre später erfolgten Flucht sowie Einkerkerung andererseits herzustellen, bedeutet, die bei der Untersuchung des Philippismus „vermutlich noch lange Zeit nachwirkenden Vorurteile und Blockaden“⁵⁰¹ anachronistisch fortzuschreiben, die Koch schon 1986 identifiziert hatte.

Bereits die Wahl der Überschriften bei Kettner („Von denen Religions-motibus, Synergismo und Crypto Calvinismo Anno 1569“) und ihm folgend Bley („Kryptocalvinisten und Kursachsen“) übernimmt bewusst oder unbewusst die Vorwürfe der Gnesiolutheraner gegen die Philippisten, legt bewusst oder unbewusst die Darstellung auf eine orthodoxe lutherische Lesart fest und verkennt den Einfluss, den der Philippismus sowohl in Kursachsen als auch in Quedlinburg um das Jahr 1570 hatte. Die neu aufgefundenen und offenbar erstmals ausgewerteten Quellen aus dem Hauptstaatsarchiv Dresden gestatten es, ergänzend zur rückschauenden gnesiolutherischen Perspektive diejenige des Stiftes und der kursächsischen Theologen einzubeziehen, die klar philippistisch geprägt war. Zudem konnten einige von Kettner nur vermutete Hintergründe korrigiert und ergänzt werden.

Nachdem der Fokus bislang fast ausschließlich auf den Hauptakteuren des Streites – Regius, Schelhammer, Praetorius, Freyhub sowie auch Faber und Absdorf – lag, ist danach zu fragen, inwiefern die beschriebenen, ebenso gelehrten wie erbitterten Debatten um Adiaphora, Synergismus und Gute Werke vor dem geglaubten endzeitlichen Hintergrund eines kurz bevorstehenden Jüngsten Gerichts⁵⁰² innerhalb der Quedlinburger Bevölkerung Rückhalt fanden – wie und auf welchen Wegen es also den Geistlichen gelang, „Theologie [zu] po-

499 KOCH, Ausbau, S. 199. Koch schreibt weiter, dass „keine Rede“ davon sein könne, „daß sich das albertinische Sachsen durch die Ereignisse von 1574 theologisch vom Philippismus losgesagt hat“. Zumindest August selbst habe sich nicht davon abbringen lassen, „daß zwischen Luther und Melanchthon kein sachlicher Widerspruch bestehe“. Als „[s]icherer Anzeichen für eine Kontinuität der albertinischen Religionspolitik“ wertet Koch, dass August „die 1573 nach Übernahme der Vormundschaft über die Regierung der ernestinischen Herzogtümer getroffenen Maßnahmen, die etwa 100 gnesiolutherische Pfarrer (von insgesamt 530 Pfarrern) aus dem ernestinischen Sachsen vertrieben, nach 1574 nicht rückgängig“ machte. KOCH, Ausbau, S. 199. Vgl. auch KOCH, Der kursächsische Philippismus; dazu auch PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 199f.

500 Vgl. BOLTE, Prätorius; BROCKHAUS, Freyhub.

501 KOCH, Der kursächsische Philippismus, S. 61.

502 Eine Darstellung des Jüngsten Gerichts hing auch in der Quedlinburger Ratsstube. Vgl. DIENER-STAECKLING, Der Himmel, S. 140.

pularisier[en]“.⁵⁰³ Wie verhielten sich die übrigen Quedlinburger Geistlichen, wie war die Haltung des Rates und wie die Mobilisierung innerhalb der Bürgerschaft?

Dabei ist festzuhalten, dass Quellen aus der gnesiolutherischen Perspektive von Regius und Schelhammer fehlen und stattdessen einzig die erwähnte Instruktion aus der Perspektive des Stiftes sowie der deutlich philippistisch geprägte Bericht der kursächsischen Theologen vorliegen. Dieser Umstand verdeutlicht, wie umfänglich die Deutungskonstruktion Kettners war. Doch auch in diesen Quellen finden sich wertvolle Hinweise, die zur Beantwortung obiger Fragen dienen können. So ist zunächst die Frage zu beleuchten, inwiefern etwa die übrigen Geistlichen Quedlinburgs nur „Stümme Hände“⁵⁰⁴ zu sein hatten, wie es in der Instruktion Annas II. für ihre Gesandten heißt, oder ob der Konflikt von beiden Seiten mit Schärfe geführt wurde. Da in der Instruktion berichtet wird, dass Regius in seinen Predigten die übrigen Geistlichen der Stadt nicht nur verunglimpfte, sondern es ihm auch gelang, Gläubige aus den Gottesdiensten der anderen Quedlinburger Kirchen auf die Kirchenbänke in St. Benedikti zu locken, ist es nur schwer vorstellbar, dass die Geistlichen an den übrigen Kirchen dem tatenlos zusahen. Dass sie dies gerade nicht taten, ist der nur allzu nachvollziehbaren Befürchtung von Regius und Schelhammer zu entnehmen, sie könnten von den anderen Kirchenmännern aus Quedlinburg vertrieben werden. Entgegen dem durch die Instruktion vermittelten Eindruck, dass der Quedlinburger Klerus gespalten war in die aggressiven Gnesiolutheraner Regius und Schelhammer an St. Benedikti und die duldsamen übrigen Geistlichen im Stift, scheinen die massiven Angriffe von Regius und Schelhammer auf ihre Kollegen von diesen zumindest nicht unbeantwortet geblieben zu sein.

Hinsichtlich der Haltung der Quedlinburger Ratsherren fällt auf, dass Regius laut der Instruktion durch den Rat in Abwesenheit der Landesherrin zum Pfarrer von St. Benedikti eingesetzt wurde. Das deutet zunächst darauf hin, dass der Rat wie schon im Fall von Paul von Rode⁵⁰⁵ an „seiner Kirche“ St. Benedikti das Patronatsrecht für sich beanspruchte.⁵⁰⁶ Da Mitte der 1560er-Jahre die theologischen Streitigkeiten um *Adiaphora*, *Gute Werke* und den *Synergismus* bereits seit Jahrzehnten ausgetragen wurden und Regius zuvor in

⁵⁰³ KOCH, *Der kursächsische Philippismus*, S. 66. Die Popularisierung von Theologie bescheinigt Koch besonders den Gnesiolutheranern.

⁵⁰⁴ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 140v (29.10.1570).

⁵⁰⁵ Vgl. dazu Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁰⁶ Die Frage, ob die Äbtissin als eigentliche Inhaberin dieses Rechtes der Einsetzung von Regius durch den Rat nachträglich zustimmte oder ob sich der Rat gegen die Landesherrin durchsetzte, lässt sich nicht beantworten.

„Unseres Herrgotts Kanzlei“ Magdeburg tätig war, was den stets gut informierten Ratsherren bekannt gewesen sein dürfte, könnte weiter angenommen werden, dass sich der Quedlinburger Rat ganz bewusst für den „Flacianer“ Regius entschied. Dafür können mehrere Beobachtungen in den Ratsrechnungen ins Feld geführt werden: Vier Jahre nach Luthers Tod beauftragte der Quedlinburger Rat 1550 einen Hallenser Goldschmied mit der Anfertigung eines „Conterfey[s] [von] Doctor Martini“ Luther und bezahlte dafür vier Taler. Drei Jahre nach Melanchthons Tod wurde dem Rat 1563 ein Bildnis von „Philippi“ Melanchthon als Geschenk angeboten, das die Ratsherren jedoch ablehnten.⁵⁰⁷ Die der lutherischen Orthodoxie nach Flacius zuneigende Haltung des Quedlinburger Rates könnte sich mit der Auswahl eines Theologenbildnisses begründen lassen. Das den theologischen Überzeugungen zumindest der Mehrheit des Rates widersprechende Gemälde Melanchthons als des Kopfes der Philippisten und Gegners der Gnesiolutheraner wurde 1563 abgelehnt. Zwei Jahre später wurde mit Johann Regius ein Gnesiolutheraner an St. Benedikti, also an die „Ratskirche von Quedlinburg“,⁵⁰⁸ berufen. Auch verzeichnen die Ratsrechnungen 1567 und 1570 auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen eine Zulage des Rates, die dem „Magister Regio“ an St. Benedikti gewährt wurde,⁵⁰⁹ obwohl Regius wie die anderen Pfarrer und Kirchendiener seine Besoldung aus dem Reichen Kasten beziehungsweise Soldkasten erhielt. Der Rat sicherte „seinem Pfarrer“ an St. Benedikti ein besseres Auskommen, als es die Pfarrer an den übrigen Kirchen Quedlinburgs hatten.

Eine weitere Erhärtung erhält die These, dass die Mehrheit der Ratsherren „flacianisch“ gesinnt war, durch den erwähnten Bericht der kursächsischen Theologen. Nachdem Praetorius und Freyhub über die Absetzung von Regius und Schelhammer entschieden hatten, baten einige Ratsherren um die Erlaubnis, selbst mit „den zweien Flacianern“ um die Unterschrift unter das CDC verhandeln zu dürfen, da auch der Rat daran interessiert sei, dass „die Irrungen vnd zwispaldt [...] beigelegt vndt zů gründt verglichen“ würden.⁵¹⁰ Obwohl Praetorius und Freyhub dies den Ratsherren gestatteten, blieb der Versuch „ohne frucht“, da Regius und Schelhammer aus der Perspektive der kursächsischen Geistlichen von „ihrer halstarrigen weigerung“ nicht abgebracht werden konnten.⁵¹¹ Dass zumindest ein Teil der Ratsherren auch nach den durch Regius und Schelhammer unter den Qued-

⁵⁰⁷ StA QLB, 23a, RR, Nr. 30 (1550), fol. 60r; RR, Nr. 43 (1563), fol. 59r. Vgl. zum Lutherbildnis zudem LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 276.

⁵⁰⁸ DIENER-STAECKLING, Der Himmel, S. 143.

⁵⁰⁹ StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1567), fol. 45v; RR, Nr. 47 (1570), fol. 139r.

⁵¹⁰ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁵¹¹ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

linburger Geistlichen entfachten „Irrrungen“ versuchten, die beiden trotz ihrer offen gnesiolutherischen Positionen an St. Benedikti zu halten, spricht dafür, dass Regius vom Rat bewusst wegen seiner theologischen Positionen zum Pfarrer an St. Benedikti bestellt wurde und deshalb ein Teil oder sogar die Mehrheit der Ratsherren den theologischen Positionen des orthodoxen Luthertums zuneigte.

Die Konflikte unter den Geistlichen und die Positionierung des Rates zugunsten der Gnesiolutheraner vorausgesetzt, ist die Furcht Annas II. vor einem Aufruhr ihrer Untertanen zu beleuchten. Dass die stiftischen Gesandten beauftragt wurden, bei Kurfürst August diese Sorge der Äbtissin vorzutragen, könnte zunächst das Ziel verfolgt haben, die in Dresden gesuchte Unterstützung möglichst eng zu umreißen. Das Kirchenwesen sowie die Ein- und Absetzung der Geistlichen oblagen der Äbtissin, weshalb August entweder weitergehende Rechte aus seiner Hilfe bei der Absetzung von Regius und Schelhammer ableiten oder aber auf die Zuständigkeit der Äbtissin in diesem Fall hätte verweisen können. Immerhin hatte Anna II. ihre Rechte in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen spätestens seit den 1540er-Jahren vehement sowohl gegenüber ihrem Schutzvogt als auch dem Quedlinburger Rat betont und letztlich erfolgreich verteidigt. Indem sie jedoch dem Kurfürsten ihre Furcht vor einem Aufruhr ihrer Untertanen darlegte und August um seinen Schutz bat, machte sie die Lösung des Streits um die von ihr nicht durchsetzbare Absetzung zweier Geistlicher zu seiner Aufgabe und forderte ihn bei seinen Pflichten.

Obwohl diese Interpretation nicht völlig von der Hand zu weisen sein dürfte, könnte sie der Gesandtschaftsinstruktion mit der enthaltenen Schilderung der Vorkommnisse in Quedlinburg wie auch den Befürchtungen der Äbtissin zu einseitig eine strategische Absicht Annas II. unterstellen. Denn die Frage, ob unter den QuedlinburgInnen Aufruhr gegen die Äbtissin drohte, bleibt damit unbeantwortet, da unabhängig davon, ob Anna II. mit ihrer Gesandtschaftsinstruktion eine Strategie verfolgte oder nicht, dennoch die Gefahr von Aufruhr bestehen konnte. Deshalb ist nach Hinweisen zu suchen, ob über die beschriebenen Predigtgefechte zwischen Schelhammer und Absdorf und über die Anfeindungen zwischen den Geistlichen an St. Benedikti und den anderen Kirchen hinaus unter der Bürgerschaft Tendenzen zu Unruhen oder gar zur Erhebung gegen die Äbtissin bestanden. Im Bericht der kursächsischen Theologen fällt auf, dass neben den erwähnten Quedlinburger Geistlichen und Schuldienern auch alle drei Ratsmittel⁵¹² vorgeladen wurden, um ihnen ausführlich vom vergeblichen Bemühen Bericht zu erstatten, Schelhammer und Regius zur „richtigkeit vnd einigkeit, ihn der lehr mit den Andern predicanten“

⁵¹² Vgl. zum Ratsmittel Kap. 3, Anm. 139 der vorliegenden Arbeit.

und zur Unterschrift unter das erwähnte CDC zu bringen.⁵¹³ Mit dem Verweis auf das Beispiel Nordhausen, wo Kurfürst August jüngst eingegriffen hatte und wo mehrere Prediger ausgewiesen wurden, hatten die kursächsischen Gesandten den Ratsherren „ernstlich vntersaget vnd bevöolen [...] güte Achtung darauff zugeben Damit [sich] vnter Ihnen, vnd ihn der gemein kein getümmel oder Aüfflauff erreiget“. Vor der Abreise der Gesandtschaft bat die Äbtissin den Zeitzer Superintendenten Praetorius, dass er „die pfarrkinder“ in St. Benedikti über die Absetzung von Schelhammer und Regius informiere, sie „zú lieb der warheit vnd einigkeit, zúm gebet vnd schuldigen gehorsam gegen ihre[...] Obrigkeit vermahne[...], vnd [sie] von schmach vnd lesterung der Andern gottseligen friedtliebenden kirchen diener [...] Auch sonsten von allen vnrühe vnd emporung“ abhalte.⁵¹⁴ Die Ermahnung der Ratsherren am Beispiel Nordhausens und die Bitte der Äbtissin an Praetorius, er möge die Kirchgemeinde von St. Benedikti beruhigen, sprechen dafür, dass seitens der Obrigkeit Sorge vor Aufruhr bestand.

Dass Regius und Schelhammer die anderen Geistlichen als ‚Lügenprediger‘ und ‚Judas-Brut‘ verunglimpften, dass Schelhammer vom kurz bevorstehenden apokalyptischen Kampf predigte und sich dabei mit Schustern und Schneidern einem ‚Haufen gottloser Fürsten‘ gegenüber sah, dass er den Hofprediger Absdorf mehrfach verfluchte und die Landesherrin beschuldigte, unreinen Lehren anzuhängen, und dass die Gottesdienste und Predigten in St. Benedikti dennoch regen Zuspruch auch von Gläubigen anderer Quedlinburger Kirchengemeinden erhielten, dies alles mag die Befürchtungen der Äbtissin vor Aufruhr zu Recht genährt haben. Wenn sich weiterhin Basileus Faber dagegen wehrte, dass der Konflikt auf die Schule übergriff,⁵¹⁵ so ist dies gleichfalls als Hinweis dafür zu deuten, dass es den Gnesiolutheranern auch in Quedlinburg gelungen war, den theologischen Konflikt zu popularisieren und dadurch Teile der Bürgerschaft zu mobilisieren. Schließlich sind die geschilderten Quedlinburger Ereignisse zeitgenössisch vor dem Hintergrund zu sehen, dass nur wenige Monate zuvor in Nordhausen im März 1570 der gnesiolutherische Superintendent Martin Burggrav 60 bis 70 Männer, darunter

⁵¹³ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁵¹⁴ HASTA DD, 10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1, n. f. (12.11.1570).

⁵¹⁵ Der Quedlinburger Befund deckt sich mit den Ergebnissen von Irene Crusius, die auf breiter Quellenbasis zeigen konnte, dass die Auseinandersetzungen zwischen gnesiolutherischen Predigern und philippistischen Rektoren ein im ganzen lutherischen Raum verbreitetes Phänomen waren. Vgl. CRUSIUS, Irene: „Nicht calvinisch, nicht lutherisch“. Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts. In: ARG 99 (2008), S. 139–174.

sechs bis sieben Ratspersonen zusammenbrachte, die zu allem, auch zum Aufruhr, bereit waren.⁵¹⁶

Auf der Grundlage der bisher dargelegten Ergebnisse zum innerprotestantischen Konflikt in Quedlinburg ist festzuhalten, dass eine Minderheit der Quedlinburger Geistlichkeit gnesiolutherische Positionen in der typischen Radikalität vertrat und sich dabei gegen die zur Verteidigung bereite Mehrheit der übrigen Pfarrer und Kirchendiener, aber auch gegen die Äbtissin als Landesherrin und ihren Hofprediger stellte. Unterstützt wurden die beiden gnesiolutherischen Kirchenmänner an St. Benedikti von einem Gutteil, wenn nicht der Mehrheit der Ratsherren und zwei Schulbediensteten. Die Inhalte der Predigten von Schelhammer und Regius und der rege Zuspruch unter den Bürgern begründeten vor dem Hintergrund des gerade noch rechtzeitig verhinderten Aufstands in Nordhausen die Angst Annas II. vor einer Erhebung gegen sie. Die Quellenlage gestattet es jedoch nicht, abseits der obrigkeitlichen Befürchtungen weitere Anzeichen dafür zu finden, dass Tendenzen zum Aufstand gegen die Äbtissin bestanden. Allenfalls als Indizien dafür können der wachsende Zuspruch zu den Predigten in St. Benedikti und das von Faber erwähnte drohende Übergreifen der Konflikte auf das Gymnasium herangezogen werden.

Das beinahe zeitgleiche Beispiel der Reichsstadt Nordhausen ist zum Vergleich der Vorgänge und weiterer Gefahren in Quedlinburg nur bedingt geeignet. Erstens waren die Gnesiolutheraner unter den Geistlichen in Nordhausen nicht derart in der Minderheit wie in Quedlinburg. Zweitens können die in Nordhausen wirkenden Gnesiolutheraner zu den führenden Köpfen des orthodoxen Luthertums gezählt werden, während Schelhammer und Regius eher zur zweiten Reihe zu rechnen sind, die die theologischen Positionen ihrer Gegner nur wenig kannten. Und drittens hatte der Rat von Nordhausen als einer Reichsstadt bei seiner Unterstützung der Gnesiolutheraner auch gegenüber Kursachsen andere Möglichkeiten als in Quedlinburg, wo die vom Rat beabsichtigte Entwicklung hin zu vergleichbaren Freiheiten bereits in den 1470er-Jahren einen deutlichen Rückschlag erlitten hatte. Diese und weitere strukturelle, personelle und politische Unterschiede lassen davon absehen, die Fälle Nordhausen und Quedlinburg hinsichtlich drohender Unruhen aufgrund theologischer Konflikte miteinander in allzu enge Beziehung zu setzen, auch wenn das Beispiel Nordhausen in Quedlinburg zeitgenössisch argumentativ Verwendung fand. Mit aller Vorsicht deuten die Absetzungen der Quedlinburger Kirchen- und Schuldiener darauf hin, dass der Konflikt hier bei Weitem noch nicht die Dimensionen wie

⁵¹⁶ Vgl. SILBERBORTH, Höhepunkt, S. 71.

in Nordhausen erreicht hatte, wo dem kursächsischen Theologen Nikolaus Selnecker gedroht wurde, er „komme nicht mehr zur Stadt hinaus, sondern werde ‚zu Tode geworfen‘, [...] wenn [er] auch nur eine[n] der [gnesiolutherischen] Prädikanten“ entlasse.⁵¹⁷

Entgegen dem von Kettner suggerierten Eindruck wurden Praetorius und Freyhub weder aus eigener Initiative in Quedlinburg tätig, noch verleiteten sie Anna II. Ebenso wenig verbreiteten sie einen verfälschten Katechismus; vielmehr setzten Gesandte des sächsischen Kurfürsten auf Veranlassung der Äbtissin und im Auftrag des Kurfürsten den zur theologischen Lehrnorm in Kursachsen erhobenen CDC Melanchthons auch in Quedlinburg durch. Die gemeinsame Unterstützung des Philippismus durch Anna II. wie durch Kurfürst August dürfte dabei weniger dem einzelnen theologischen Argument als den Angriffen der Gnesiolutheraner auf das landesherrliche Kirchenregiment geschuldet gewesen sein. Da der Einfluss der Äbtissin auf die Bürger der Quedlinburger Alt- und Neustadt im Kirchenwesen direkt und sonst nur indirekt über den Rat möglich war, hatte das Patronatsrecht der Äbtissin einen großen Wert. Es musste notfalls unter Mithilfe des Schutzvogts verteidigt werden, auch wenn dies das Risiko einer Einflussnahme durch Kurfürst August barg.

Einen bemerkenswerten Einblick in die konfessionellen Verhältnisse im Quedlinburger Reichsstift könnte die erwähnte Predigt des Hofpredigers Absdorf bieten. Anfang Oktober 1570 sprach er in der Schlosskirche öffentlich davon, dass „wir Christen die wir einen glaüb[en] hetten, Einerlei Confession weren [...] miteinander Eins sein [und] vns als Brüder zûsamen halten [müssten, E.R.] nach der Ihere Christi“.⁵¹⁸ Diese Indifferenz gegenüber (inner-)konfessioneller Heterodoxie beim Hofprediger der Äbtissin lässt die Frage aufkommen, wie verbreitet Absdorfs Ansicht unter den Geistlichen und unter der Bürgerschaft in Quedlinburg war. Die Quellen gestatten an dieser Stelle keine tieferen Einblicke. Es erscheint allerdings möglich, dass hier die von Barbara Stollberg-Rilinger beschriebene typisch frühneuzeitliche „Praxis der Unentschiedenheit, Vermischung und Mehrdeutigkeit“ ebenso sichtbar wird, wie in der Absetzung von Schelhammer und Regius die in der bisherigen Forschung zur Konfessionalität vernachlässigten „viel größeren Beharrungs- und Widerstandskräfte“ dieser Praxis zu sehen sind.⁵¹⁹ Wahrscheinlich produzierte auch hier erst die Orthodoxie der Gnesiolutheraner die He-

⁵¹⁷ SILBERBORTH, Höhepunkt, S. 61.

⁵¹⁸ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 143r (29.10.1570). Über die Indifferenz gegenüber den protestantischen Lagern der Gnesiolutheraner und Philippisten hinaus lässt sich nur vermuten, dass Absdorf auch die Katholiken als seine „Brüder“ ansah, mit denen Einigkeit zu halten sei.

⁵¹⁹ STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 16.

terodoxie der Mehrheit der Quedlinburger Geistlichen sowie eines Teils der Bürgerschaft. Der von den Gnesiolutheranern formulierte Ausschließlichkeitsanspruch gegenüber den Katholiken wie den Calvinisten könnte von Quedlinburger Geistlichen und einem nicht geringen Teil der Bürgerschaft im Zeichen der von Kaspar von Greyerz formulierten konfessionellen Indifferenz abgelehnt worden sein.⁵²⁰ Für Absdorf persönlich könnte mit den Worten von Stollberg-Rilinger gar von konfessioneller „Ambiguitätstoleranz aus theologischer Überzeugung“ gesprochen werden.⁵²¹

Mit Blick auf die drei wichtigsten Akteure im Reichsstift, die Äbtissin, den Schutzvogt und den Rat, wird deutlich, wie wesentlich das Zusammenspiel von mindestens zwei Parteien für die Verfolgung einzelner Vorhaben war. Während die Äbtissin als Inhaberin der meisten Rechte auf den Gehorsam ihrer Untertanen oder die nötigenfalls gewaltsame Hilfe ihres Schutzvogts angewiesen war, benötigte der Schutzvogt für sein Eingreifen zumindest Informationen, bestenfalls aber auch noch Unterstützung durch den Rat oder die Äbtissin. Der Rat konnte zwar beispielsweise auf eigene Veranlassung hin Pfarrer bestellen und auch besolden, gegen den vereinten Widerstand der Äbtissin und ihres Schutzvogts blieb sein Bestreben nach größerer Eigenständigkeit in kirchenpolitischen Angelegenheiten jedoch eine Episode. Um sich nicht zu eng an einen „Koalitionspartner“ zu binden und diesem gegebenenfalls dadurch ausgeliefert zu sein, war es in dieser Konstellation besonders für die Äbtissin und den Rat wichtig, mit jeweils einem der beiden anderen Akteure gegen den dritten zusammen arbeiten zu können.

Mit der Absetzung der erwähnten Geistlichen und Schulbedienteten waren die Auseinandersetzungen zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten in Quedlinburg jedoch – anders als bislang angenommen⁵²² – keineswegs beendet. An St. Blasii war 1569 als Nachfolger von Johannes Winnigstedt Magister Bruno Quinos berufen worden,⁵²³ der sich als „halber Flacianer“⁵²⁴ bezeichnete. Nachfol-

520 Vgl. GREYERZ, Kaspar von: Konfessionelle Indifferenz in der Frühen Neuzeit. In: Stollberg-Rilinger, Barbara/Pietsch, Andreas (Hg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, Heidelberg 2013, S. 39–61 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).

521 STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 21.

522 Vgl. BLEY, Tradition, S. 59, der von den Ereignissen des Jahres 1574 direkt zur Unterzeichnung der Konkordienformel durch die Stiftsgeistlichen 1580 springt.

523 Winnigstedts Tod ist für den 25. Juli 1569, sein Amtsantritt an St. Blasii ungefähr für 1539 überliefert. Vgl. JACOBS, Winnigstedt, S. 458–460; WINNIGSTEDT, Chronicon Quedlinburgense, S. 515. Quinos schreibt, dass sein namentlich nicht erwähnter Vorgänger an St. Blasii 30 Jahre lang amtierte, was mit der Amtszeit von Winnigstedt übereinstimmt. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 164r (18.9.1576). Vgl. auch KETTNER, Kirchen, S. 226, der allerdings fälschlicherweise den Vornamen Marcus verwendet.

524 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v (18.9.1576).

ger von Regius an St. Benedikti wurde der noch junge⁵²⁵ Johannes Brendel, der laut Quinos zuvor Pfarrer in einem Dorf bei Zeitz war.⁵²⁶ Seit 1561 hatte Brendel wahrscheinlich in Rostock studiert,⁵²⁷ wo ungefähr zu dieser Zeit eine „lange amtierende, freundschaftlich miteinander verbundene theologische Professoren-Generation“ tätig war, die „eine gemäßigte irenische Form des Luthertums“ vertrat, „wie es für ihren Lehrer Melanchthon charakteristisch war“.⁵²⁸ Brendels Positionierung im innerprotestantischen Konflikt lässt sich indirekt auf den Philippismus festlegen. Da er 1578 nach etwa siebenjährigem Dienst in Quedlinburg von Joachim Ernst von Anhalt als Hofprediger und Superintendent nach Dessau berufen wurde⁵²⁹ und der Fürst „[i]m Sinne der gemäßigten Richtung Melanchthons wirkte“,⁵³⁰ ist anzunehmen, dass Brendel der philippistischen Seite zuneigte. Für diese Annahme spricht weiterhin, dass nach dem erst jüngst zugunsten der Philippisten entschiedenen Konflikt in Quedlinburg mit großer Wahrscheinlichkeit kein weiterer Gnesiolutheraner, sondern ein Philippist auf die wichtige Pfarre an St. Benedikti berufen wurde. Zu vermuten ist auch, dass zumindest unter den Gemeindemitgliedern von St. Benedikti mit Sicherheit noch immer Unterstützung für die streng lutherischen Ansichten von Regius und Schelhammer bestand,

⁵²⁵ Bruno Quinos bezeichnete Johannes Brendel als einen „Jünge[n] newling“ und als „unerfahrene[n] Newling“. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v, 164r (18.9.1576).

⁵²⁶ Brendels späterer Widersacher in Quedlinburg, Bruno Quinos, Pfarrer an St. Blasii, erwähnt dies in seiner bei Kurfürst August vorgebrachten Klage. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v (18.9.1576).

⁵²⁷ Brendel wird in den Quellen mit dem Grad eines Magisters erwähnt, allerdings hatte er laut Quinos nicht in Wittenberg studiert. An den Universitäten Leipzig, Erfurt und Tübingen findet sich Johann Brendel nicht. An der Rostocker Universität immatrikulierte sich im Wintersemester 1561/62 ein „Johannes Brendel“ aus Rostock. HOFMEISTER, Die Matrikel, II, S. 141, Z. 25. Da Quinos mehrfach auf die Jugend von Brendel hinweist, könnte in diesem Rostocker Student der spätere Pfarrer an St. Benedikti gesehen werden. David Chytraeus, ein „loyaler Schüler Melanchthons“, erhielt ebenfalls 1561 in Rostock die Doktorwürde, 1563 wurde er Professor für Theologie und Rektor der Universität. KOLB, Die Konkordienformel, S. 151; vgl. zu Chytraeus u. a. BAUMGART, Peter: Universitäten im konfessionellen Zeitalter. Gesammelte Beiträge, Münster 2006, S. 146f (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 149); WOLF, Ernst: Chytraeus, David. In: NDB 3, S. 254; BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Chytraeus, David. In: BBKL 1, Sp. 1021f; FROMM, Ludwig: Chytraeus, David. In: ADB 4, S. 254–256.

⁵²⁸ ASCHE, Matthias: Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000, S. 60 (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 52).

⁵²⁹ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 3rv (22.6.1578), fol. 4rv (11.7.1578) sowie den Abschiedsbrief von Äbtissin Elisabeth II. für Johann Brendel auf fol. 8–9 (15.8.1578).

⁵³⁰ SCHWINEKÖPER, Berent: Joachim Ernst, Fürst von Anhalt. In: NDB 10, S. 433; HEINEMANN, Otto von: Joachim Ernst, Fürst von Anhalt. In: ADB 14, S. 69–71.

weshalb der neue Pfarrer im Idealfall vermittelnd zwischen den innerprotestantischen Polen zu wirken hatte. Für die Zuordnung von Brendel zur philippistischen Partei spricht schließlich, dass er zusammen mit dem Superintendenten Absdorf etwa ab 1572/73 gegen den Pfarrer an St. Blasii, Bruno Quinos, vorging, der sich in der Nähe der Flacianer/Gnesiolutheraner sah.⁵³¹

Quinos war 1573/74 auf Betreiben von Brendel und Superintendent Absdorf noch auf Befehl Annas II. seines Amtes enthoben worden⁵³² und versuchte in den folgenden mindestens drei Jahren ein Eingreifen des Schutzvogts in seiner Sache zu erreichen. Dabei unternahm er mehrere Reisen nach Dresden und verfasste etliche zum Teil nicht erhaltene Klageschriften.⁵³³ Sein Ziel war es, dass der Schutzvogt nach der Krise des Philippismus 1574 in Kursachsen durch eine Kommission nun auch in Quedlinburg eingreift, wofür die eigene Entlassung als Anlass dienen sollte. Spätestens seit 1576 war Quinos Pfarrer im damals böhmischen Zittau.⁵³⁴ Der fast ausschließlich aus der Perspektive des Klägers Quinos rekonstruierbare Konflikt gibt interessante Einblicke in die fortlebenden innerprotestantischen Frontstellungen zwischen den Quedlinburger Theologen.

Laut Quinos warf Brendel ihm vor, er habe an St. Blasii die Kirchenzucht nicht mit dem nötigen Ernst verfolgt und „die leüth widder das Ministerium“, das heißt das Quedlinburger Konsistorium, „vnnd widder die Obrigkeit [...] verhetzt“.⁵³⁵ Unter anderem soll Quinos ein Kind getauft haben, ohne dass dessen Eltern öffentlich Buße geleistet hätten.⁵³⁶ Mindestens seit 1572 war es daneben zu Streitigkeiten

⁵³¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v (18.9.1576).

⁵³² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 149–150 (30.3.1574).

⁵³³ Anfang August 1574 schreibt Bruno Quinos an Kurfürst August, dass er inzwischen bereits das vierte Mal ein Schreiben an August in dieser Angelegenheit gerichtet und schon dreimal persönlich bei der kurfürstlichen Regierung vorgesprochen habe und dem Hof Augusts von Dresden über Torgau und Annaberg wiederum nach Torgau nachgereist war. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 153–157 (3.8.1574).

⁵³⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 170v (18.9.1576). In Zittau wurde zwei Jahre zuvor, 1574, die erste Kirchenordnung abgefasst. Vgl. DANNENBERG, Lars-Arne: Reformation von unten? Der Adel der Oberlausitz und das lutherische Bekenntnis. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich, Leipzig 2020, S. 367–388, bes. S. 387 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60).

⁵³⁵ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 164v–165r (18.9.1576). In einem Eherechtsstreitfall soll Quinos für die von Brendel bestraften Eheleute ein Schreiben an die Äbtissin abgefasst haben, in dem das Ehepaar um ein externes Urteil des kursächsischen Konsistoriums für ihren Fall baten, nach dem sie sich richten wollten. Dies bedeutete, dass das Ehepaar die Entscheidungsgewalt des Quedlinburger Konsistoriums nicht als letztgültig anerkannte.

⁵³⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 164r (18.9.1576). Da die hier genannten Gründe für seine Entlassung von Quinos selbst stammen und die Vorwürfe der Gegenseite fehlen, ist nicht anzunehmen, dass diese Aufzählung vollständig oder unverändert wiedergegeben wurde.

zwischen Quinos und den Altarleuten seiner Kirche gekommen, die der Pfarrer trotz mehrerer Verbote von Anna II. zum Teil auf der Kanzel austrug.⁵³⁷ Auch der Stifthsauptmann Hans von Wolffen berichtete von etlichen wegen Quinos entstandenen Streitigkeiten.⁵³⁸ Weil durch die Entlassung von Regius und Schelhammer an St. Benedikti die Philippisten unter den Geistlichen Quedlinburgs vorerst den Sieg davon getragen hatten und Quinos sich wegen seines Kampfes gegen den „Calūinismi“ als „ein halber Flacianer“⁵³⁹ bezeichnete, ist zu vermuten, dass die wegen Quinos entstandenen Streitigkeiten mit seiner orthodox lutherischen Positionierung in Zusammenhang standen.

Vor dem Hintergrund der Krise des Philippismus in Kursachsen⁵⁴⁰ 1574 brachte Quinos gegen seinen Widersacher Brendel Argumente in Stellung, die am Hof von Kurfürst August nicht gänzlich ohne Gewicht gewesen sein dürften. Zunächst verwies Quinos auf die Verwandtschaft von Brendel mit Dr. Johann Stössel,⁵⁴¹ einem der Hauptopfer beim Sturz des Philippismus⁵⁴² in Kursachsen, der 1574 wegen seiner vermeintlich calvinistischen Abendmahlslehre verhaftet wurde und bis kurz vor seinem Tod 1576 auf der Festung Senftenberg

⁵³⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 148rv (21.12.1572).

⁵³⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 149r (30.3.1574).

⁵³⁹ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v (18.9.1576).

⁵⁴⁰ Vgl. hierzu einerseits KOCH, Ausbau, S. 199 und andererseits HUND, Das Wort, S. 630; SOMMER, Wolfgang: Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen, Stuttgart 2006, S. 89–99, bes. S. 90; LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 99f, die konträre Positionen in der Frage vertreten, ob 1574 ein theologischer Wandel in Kursachsen einsetzte oder Anzeichen von Kontinuität zu beobachten sind. Eine Vermittlung beider Positionen könnte darin gesehen werden, dass LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 432 in den Jahren 1574/75 eine „Interimszeit“ ausmachte und den Beginn des streng lutherischen religions- und territorialpolitischen Kurses in Kursachsen erst mit dem Jahr 1576 ansetzt. Die Wende vom Philippismus zum orthodoxen Luthertum wurde demnach noch nicht 1574, sondern erst mit dem Jahr 1576 eingeleitet. PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 200 betont, dass der Philippismus nach 1574 nicht plötzlich ausgestorben war, sondern als „oppositionelle Unterströmung“ an den Fakultäten und bei den jüngeren Pfarrern fortlebte.

⁵⁴¹ Johann Stössel und Johannes Brendel hatten Martha und Anna Musa, Töchter des ersten Jenaer Superintendenten, Anton Musa, geheiratet. Brendel heiratete Martha Musa 1567 und hatte mit ihr acht Kinder, von denen vier in Quedlinburg geboren wurden. Vgl. ROTH, Fritz: Restlose Auswertungen von Leichenpredigten für genealogische und kulturhistorische Zwecke. 1560–1750, Bd. 6, Boppard/Rhein 1970, S. 472; KOCH, Herbert: Antonius Musa, Jenas erster Superintendent. In: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertum 34 (1940), S. 175–183; SIEBERT, Susanne: Musa, Anton. In: BBKL 6, Sp. 370–372; WETZEL, Michael: Anton Musa. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Anton%20Musa%20\(um%201485-1547\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Anton%20Musa%20(um%201485-1547)) (4.8.2020).

⁵⁴² Vgl. HUND, Das Wort, S. 595–669; LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 100f; SEEBASS, Geschichte, S. 304f.

in Haft blieb.⁵⁴³ Kurfürst August warf Stössel als seinem Beichtvater weiterhin den Bruch des Beichtgeheimnisses und die Einmischung in seine Regierungsgeschäfte vor.⁵⁴⁴ Aus der verwandtschaftlichen Verbindung der Schwager Brendel und Stössel schloss Quinos, dass Brendel auf Vermittlung von Stössel nach Quedlinburg gekommen war⁵⁴⁵ und verdächtigte seinen Widersacher an St. Benedikti, mit Stössel und Dr. Friedrich Widebram/Widebrand, einem philippistischen Wittenberger Theologieprofessor,⁵⁴⁶ korrespondiert zu haben.⁵⁴⁷ Weiterhin habe Brendel die in Wittenberg herrschende Kirchenzucht und die dortige Kirchenordnung vielfach gelobt und unter anderem bei Absdorf darauf hingearbeitet, dass sich auch in Quedlinburg die Geistlichkeit am Wittenberger Beispiel orientiere.⁵⁴⁸ Mit dieser vorbildlichen Kirchenzucht und Kirchenordnung in Wittenberg könnten der von Christoph Pezel Anfang 1571 ausgearbeitete und veröffentlichte Wittenberger Katechismus sowie die Fragstücke und die sogenannte Grundfeste gemeint sein, die nach ihrer Veröffentlichung bei den Gnesiolutheranern, aber auch darüber hinaus derart viel Kritik ausgelöst hatten, dass Ende 1571 auf kurfürstlichen Druck der sogenannte Dresdner Consens abgefasst wurde.⁵⁴⁹ Pezel gilt als „eine[r] der wichtigsten Vertreter des sogenannten Philippismus an der Leucorea“⁵⁵⁰ und als „Theologe auf dem Weg vom Philippismus zum Calvinismus“.⁵⁵¹ Schließlich führte Quinos an, dass Brendels Kaplan an Christi Himmelfahrt auf der Kanzel verkündet hatte, Christus

⁵⁴³ Vgl. MÜLLER, Georg: Stöbel, Johann. In: ADB 36, S. 471–473; KAWERAU, Gustav: Stössel, Johann. In: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 19, Leipzig ³1907, S. 59–61; LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 100f; GEHRT, Daniel: Die Kriminalisierung eines Vermittlers. Johann Stössel (1524–1576). In: Ders./Salatowsky, Sascha (Hg.): Aus erster Hand. 95 Porträts zur Reformationgeschichte. Aus den Sammlungen der Forschungsbibliothek Gotha. Katalog zur Ausstellung der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha vom 6. April bis zum 25. Mai 2014, Gotha 2014, S. 183 (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 51).

⁵⁴⁴ Vgl. HUND, Das Wort, S. 616–629.

⁵⁴⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v (18.9.1576).

⁵⁴⁶ Vgl. LUDWIG, Ulrike: Friedrich Widebram. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich%20Widebram%20\(1532-1585\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich%20Widebram%20(1532-1585)) (5.8.2020).

⁵⁴⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v, 167v (18.9.1576).

⁵⁴⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 163v, 164v (18.9.1576).

⁵⁴⁹ Vgl. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 78–92; KOLB, Die Konkordienformel, S. 162f; KLUETING, Harm: „Wittenberger Katechismus“ (1571) und „Wittenberger Fragstücke“ (1571): Christoph Pezel (1539–1604) und die Wittenberger Theologie. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 112 (2001), S. 1–43. Vgl. zum Text der Schriften und zu deren historischen Einordnung: DINGEL, Die Debatte, S. 382–704.

⁵⁵⁰ LUDWIG, Ulrike: Christoph Pezel. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Christoph%20Pezel%20\(1539-1604\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Christoph%20Pezel%20(1539-1604)) (22.9.2020).

⁵⁵¹ KLUETING, Harm: Pezel(ius) (Pezolt, Bezetus), Christoph. In: NDB 20, S. 287f, hier S. 287.

„wehr nún im himmel, vnnndt sonsten nigenndt mehr, úndt da muste man ihn alleine súchen“.⁵⁵² Dieser Vorwurf betrifft die in der Christologie zwischen den strengen Lutheranern und den Anhängern Melanchthons strittige Frage nach der Verortung Christi, die insbesondere die Frage seiner Realpräsenz im Abendmahl berührte. Während die Gnesiolutheraner auf der Ubiquität⁵⁵³ von Christi Menschheit und daraus folgend auf der Realpräsenz Christi im Abendmahl beharrten, gingen Melanchthon und seine Anhänger in dieser zentralen Frage davon aus, dass der erhöhte „Leib Christi an einem bestimmten Platz des Himmels lokalisiert“ sei,⁵⁵⁴ wodurch sie sich der Abendmahlslehre von Calvin annäherten.

Es wird ersichtlich, dass Quinos etwa drei Jahre nach seiner Entlassung in Quedlinburg seinen Widersacher Brendel sowohl durch dessen persönliche Kontakte zu führenden Philippisten in Kursachsen zu diskreditieren suchte als auch durch Vorwürfe, die direkt die als philippistisch gekennzeichnete Lehre Brendels und seines Kaplans betrafen. Im Gegensatz dazu präsentierte sich Quinos als Anhänger der strengen Lutheraner, nutzte aber die Selbstbezeichnung als Flacianer nur verhalten. Quinos ist im März 1549 an der Leucorea nachweisbar und war 1573 – bereits als *Magister Artium* – an der Universität Jena eingeschrieben, wo er gratis studierte.⁵⁵⁵ Nach eigener Aussage stand er vor seiner 1569 anzunehmenden Berufung nach Quedlinburg bei Graf Burkhard von Barby in Diensten und begleitete ihn in den Jahren 1566/67 als Feldprediger auf dem Türkenfeldzug und bei der Belagerung Gothas unter Führung von Kurfürst August.⁵⁵⁶ Graf Burkhard schrieb 1567 an Paul Eber, Generalsuperintendent des sächsischen Kurkreises und Oberpfarrer der Wittenberger Stadtkirche,⁵⁵⁷ mit der Bitte, ihm für die anstehenden Kriegszüge einen

⁵⁵² LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 168v (18.9.1576). Hier stellt sich die Frage, wer dieser Kaplan war. Bartholomäus Bertram unterzeichnete 1578 eine Klageschrift an die Äbtissin als „Diaconús“. Allerdings wird Bertram im selben Jahr von den Gemeindemitgliedern von St. Benedikti als „vnser itzige[r] Caplahn“ bezeichnet. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 27v (28.11.1578); LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 21v (18.10.1578). Obwohl die Amtsbereiche des Kaplans und des Diakons nicht identisch sind, könnte hier die Liste der Diakone an St. Benedikti bei KETTNER, Kirchen, S. 229 weiterhelfen. Der Kaplan, gegen den sich die Vorwürfe von Quinos richteten, könnte demnach entweder Magister Andreas Sander gewesen sein, der 1573 wieder nach Wittenberg zog, oder Johann Fügespan, der 1577 die Pfarre von St. Wiperti/Heiliger Geist erhielt.

⁵⁵³ Vgl. BAUR, Jörg: Ubiquität. In TRE 34, S. 224–231, bes. S. 227.

⁵⁵⁴ LOHSE, Dogma, S. 130.

⁵⁵⁵ Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 245, Z 5; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, S. 247.

⁵⁵⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 155v (3.8.1574). Vgl. zum historischen Kontext: GROSS, Die Wettiner, S. 132–134.

⁵⁵⁷ Vgl. STUPPERICH, Robert: Eber, Paul. In: NDB 4, S. 225; KAWERAU, Gustav: Eber, Paul. In: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 5, Leipzig ³1898, S. 118–121; BRECHER, Adolf: Eber, Paul. In: ADB 5, S. 529–531; GEHRT,

Geistlichen als Feldprediger zu empfehlen.⁵⁵⁸ Die Antwort von Eber ist nicht überliefert. Unter der Annahme, dass Graf Burkhard wegen des Feldpredigers nur an Eber schrieb, dürfte kein Geringerer als der kursächsische Generalsuperintendent und Pfarrer an der Mutterkirche der Reformation in Wittenberg Bruno Quinos nach Barby vermittelt haben.⁵⁵⁹ Wie Quinos 1576 an Kurfürst August schrieb, schickte Graf Burkhard Empfehlungsschreiben für ihn nach Jena an den dortigen Superintendenten, Dr. Martin Mirus, und an den Rektor der Universität, Dr. Johannes Schröter. Daran angehängt war die Bitte des Grafen, „mich [Quinos, E.R.] für [vor] andern zu einem guten dienste zu befördern“.⁵⁶⁰ Schröter und Mirus zählten durchaus zu den bekannten und einflussreichen Gelehrten ihrer Zeit. Der Medizinprofessor Johannes Schröter hatte in Wittenberg, Padua und Wien studiert, war Leibarzt des Ernestiners Johann Friedrich des Mittleren, Gründungsrektor der Universität Jena und wurde 1557 von Kaiser Ferdinand I. für seine Verdienste geadelt.⁵⁶¹ Der Theologe Martin Mirus war bis 1574 Superintendent in Jena, danach bis 1588 Hofprediger in Dresden und bis zum Tod von Kurfürst August 1586 dessen enger Vertrauter.⁵⁶² Mirus wirkte an der Vertreibung der Philippisten im ernestinischen Sachsen mit und verfasste im Auftrag Kurfürst Augusts mit Heinrich Salmuth, Paul Krell, Daniel Gresser und anderen „unverdächtigen Theologen“⁵⁶³ 1574 die Torgauer Artikel, die ein Instrument des „kompromißlosen Durchgreifens des Kurfürsten“ August gegen die Philippisten darstellten. Die von den „Theologen im Lehr- und Pfarramt zu leistende Unterschrift“ unter diese Artikel entschied „über Inhaftierung bzw. Ausweisung oder eine weiterhin ungehinderte Ausübung von Unterricht und Predigt in den sächsischen Landen“.⁵⁶⁴ Besonders das an Mirus gerichtete Empfehlungsschrei-

Daniel/LEPPIN, Volker (Hg.): Paul Eber (1511–1569). Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation, Leipzig 2014 (Leucoorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 16).

558 Vgl. Forschungsbibliothek Gotha, Neuzeitliche Handschriften, Nachlässe, Autographen und Archivalien, Chart. A 124, Briefwechsel von Paul Eber, Bd. 2, fol. 90 (21.10.1567), online unter: https://dwb.thulb.uni-jena.de/rsc/viewer/ufb_derivate_00014494/Chart-A-00124_0184.tif (4.8.2020).

559 Dass Quinos die angenommene Empfehlung Ebers bei Graf Burkhard für ihn nicht erwähnte, könnte darauf hinweisen, dass er die dadurch bestehende Verbindung zur damals philippistischen Universität Wittenberg verschweigen wollte.

560 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 155v (3.8.1574).

561 Vgl. PAGEL, Julius Leopold: Schroeter, Johannes v. In: ADB 32, S. 568f.

562 Vgl. u. a. SOMMER, Die lutherischen Hofprediger; PÜNJER, Georg Christian Bernhard: Mirus, Martin. In: ADB 22, S. 1.

563 HUND, Das Wort, S. 630.

564 DINGEL, Irene: Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons. In: Nieden, Hans-Jörg/Nieden, Marcel (Hg.): Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen

ben Graf Burkhardts diente in der Argumentation von Bruno Quinos offensichtlich dazu, die eigene Rechtgläubigkeit und seine Übereinstimmung mit der seit 1574 in Kursachsen geförderten, strenger an Luther orientierten Theologie zu betonen. Seine Ansicht über die 1574 eingetretene theologische Wende in Kursachsen drückte Quinos 1576 dadurch aus, dass er die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen mit diesem Ereignis statt mit dem Jahr 1539 verband⁵⁶⁵ und betonte, dass auch in Quedlinburg „beÿ den bürgern des Orts“ die „Reformation“ Augusts „als Christlich gerühmet wird“.⁵⁶⁶

Mit seinem Vorgehen erreichte Quinos zwar nicht, dass August durch die Entsendung einer Kommission direkt in das Quedlinburger Kirchenwesen eingriff, obwohl er als Schutzvogt nach dem dritten Artikel des 1574 zwischen ihm, der Äbtissin und dem Kapitulum geschlossenen Vertrages dazu berechtigt gewesen wäre.⁵⁶⁷ Allerdings wies der Kurfürst Bruno Quinos auch nicht gänzlich ab und verwies seine Klage an das Quedlinburger Konsistorium, wo Quinos allerdings – wie kaum anders zu erwarten war – nur geringe Aussichten auf Erfolg hatte.

Wie aus einem Schreiben des Konsistoriums an August hervorgeht,⁵⁶⁸ hatte Quinos verschiedene Schmähschriften gegen den Superintendenten Absdorf und gegen Brendel in Umlauf gebracht.⁵⁶⁹ Die Pfarrkinder an St. Blasii hätten zu seiner Zeit „in grosser zerrüttung vnd vneinigkeit geschwebt“,⁵⁷⁰ und Quinos hatte die Mitglieder des Konsistoriums des Calvinismus verdächtigt.⁵⁷¹ Das Konsistorium bat August, Quinos keinen Glauben zu schenken, sich durch ihn auch nicht „zũ etwas [...] bewegen [zu] lassen“ und den „vnrüigen cleger“ nach Quedlinburg zu verweisen.⁵⁷² Quinos scheiterte schließlich, und sein Nachfolger an St. Blasii, Magister Georg Scholle aus Ermsleben, laut Quinos ein Schwager des Superintendenten Absdorf,⁵⁷³

Neuzeit. Festschrift für Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag, Stuttgart/Berlin/Köln 1999, S. 119–134, hier S. 119. HUND, *Das Wort*, S. 630 sieht die Torgauer Artikel als „religionpolitische Wende Kursachsens“ nach dem Ende des Philippismus. Ähnlich SOMMER, *Die lutherischen Hofprediger*, S. 90; LUDWIG, *Philippismus und orthodoxes Luthertum*, S. 99f.

⁵⁶⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 166v (18.9.1576).

⁵⁶⁶ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 168v (18.9.1576).

⁵⁶⁷ Vgl. das nachfolgende Kap. 9.6.

⁵⁶⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 173–176 (14.1.1577).

⁵⁶⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 173r (14.1.1577).

⁵⁷⁰ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 173v (14.1.1577).

⁵⁷¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 175v (14.1.1577).

⁵⁷² LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 176r (14.1.1577).

⁵⁷³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 153v (3.8.1574). Absdorfs Tochter verlobte sich 1572/73 und heiratete 1573/74, vgl. StA QLB, 23b, RR, Nr. 48 (1572), n. f.; StA QLB, 23b, RR, Nr. 47 (1573), fol. 180v. Der Name des Verlobten beziehungsweise Ehemannes der Tochter des Superintendenten wird nicht erwähnt.

blieb bis zu seinem Tod 1598 ebenso im Amt⁵⁷⁴ wie auch Johann Brendel an St. Benedikti, der 1578 Quedlinburg verließ und – wie bereits erwähnt – Hofprediger bei Joachim Ernst von Anhalt wurde.⁵⁷⁵

Der von Bruno Quinos mit dem Quedlinburger Konsistorium ausgetragene Konflikt zeigt, dass nach Regius und Schelhammer mit Quinos 1573/74 ein weiterer Gnesiolutheraner von der philippistischen Mehrheit unter den Quedlinburger Geistlichen abgesetzt und mit Georg Scholle durch einen Pfarrer ersetzt wurde, der sich 1566 an der Leucorea immatrikuliert hatte,⁵⁷⁶ wo zu dieser Zeit eindeutig Melanchthons Schüler prägend waren.⁵⁷⁷ Kurfürst August war in den Jahren 1574 bis 1577 trotz eindeutiger und zum Teil nachprüfbarer Hinweise auf den in Quedlinburg unter den Geistlichen verbreiteten Philippismus nicht bereit, in der Art einzugreifen, wie es ihm durch den 1574 geschlossenen Vertrag möglich gewesen wäre.⁵⁷⁸ Dass der Kurfürst Quinos stattdessen mit seinen Klagen an den Quedlinburger Stifthsauptmann und das hiesige Konsistorium verwies, könnte mit seiner Hoffnung auf das seit 1576 von Jacob Andreä in Kursachsen betriebene Einigungswerk unter den Lutheranern in Verbindung gestanden haben.⁵⁷⁹ Wahrscheinlich war es aber die auch vom Stifthsauptmann Hans von Wolffen berichtete zänkische Art des ehemaligen Pfarrers, die es August nicht ratsam erscheinen ließ,⁵⁸⁰ Quinos durch sein Eingreifen wieder in sein Amt zu bringen.⁵⁸¹ Wenn Quinos an August berichtete, dass die Quedlinburger Bürger Augusts „Reformation“ im Kurfürstentum und die Hinwendung des Kurfürsten zum strengeren Luthertum seit 1574 begrüßten und „als Christlich“ rühmten,⁵⁸² kann dies als Hinweis darauf verstanden werden, dass in

⁵⁷⁴ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 225.

⁵⁷⁵ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 3rv (22.6.1578), fol. 4rv (11.7.1578) sowie den Abschiedsbrief von Äbtissin Elisabeth II. für Johann Brendel auf fol. 8–9 (15.8.1578).

⁵⁷⁶ Vgl. UNIVERSITÄT WITTENBERG, Album, II, S. 103a, Z. 37.

⁵⁷⁷ Vgl. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 59–78.

⁵⁷⁸ Vgl. LORENZ, Quellen, S. 153f sowie Kap. 9.6 der vorliegenden Arbeit.

⁵⁷⁹ Vgl. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 163–168. Bereits zuvor unternahm Andreä in den Jahren 1567–1570 und 1573/74 im Auftrag seines Landesherrn Herzog Christoph von Württemberg zwei Vorstöße in Richtung einer Einigung der untereinander zerstrittenen norddeutschen Lutheraner, wobei er von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und Landgraf Wilhelm von Hessen unterstützt wurde. Vgl. KOLB, Die Konkordienformel, S. 159–165.

⁵⁸⁰ Vgl. zu Augusts Abneigung gegenüber seiner Meinung nach unnötigem Gezänk unter den Theologen: KOCH, Ausbau, S. 197.

⁵⁸¹ Diese Haltung vertrat wenig später auch das Leipziger Konsistorium, als es um die Rückberufung von Johann Regius auf die Pfarre St. Benedikti ging. Regius sei hinsichtlich seiner theologischen Positionen zwar „unstraffbar“, allerdings spreche seine unruhige Art gegen ihn. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 12 (18.10.1578).

⁵⁸² LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 168v (18.9.1576).

Analogie zu den Verhältnissen vor 1539 ein nicht näher bestimmbarer Teil der Quedlinburger Bürgerschaft den durch die mehrheitlich bis gänzlich philippistischen Pfarrer vertretenen Weg des Glaubens nicht mehr teilte. In gewisser Hinsicht lassen sich Parallelen zwischen Bruno Quinos und dem Fall von Johannes Mathie in den 1530er-Jahren ausmachen. Ebenso wie Herzog Georg durch Mathie über die Fortschritte der „Martinianer“ unter der einfachen Bevölkerung, dem Rat und den Pfarrern informiert wurde, ermöglichte Quinos Kurfürst August Einblicke in das Quedlinburger Kirchenwesen, das zu seiner Zeit als philippistisch geprägt anzunehmen ist. Wie wenige Jahre zuvor bei Regius und Schelhammer hatten die übrigen Quedlinburger Geistlichen auch im Fall von Quinos offenbar zusammengestanden und verteidigten dessen Absetzung auch trotz der drohenden Intervention Augusts. Auch hier lassen sich wieder die erwähnten großen „Beharrungs- und Widerstandskräfte“ gegen die gnesiolutherische Orthodoxie ausmachen, von denen Stollberg-Rilinger in Bezug auf die in der Frühen Neuzeit starke „religiöse Praxis der Unentschiedenheit, Vermischung und Mehrdeutigkeit“ schreibt.⁵⁸³

Nur wenige Monate, nachdem Quinos mit seinen Klagen offenbar endgültig gescheitert war und wahrscheinlich auch von August keine Unterstützung mehr erfuhr, kam das maßgeblich durch seinen „unermüdlich[en] Architekt[en]“⁵⁸⁴ Jacob Andreä, aber auch durch Martin Chemnitz und andere betriebene lutherische Einigungswerk zu einem Durchbruch. Nach einer „außergewöhnlich langwierig[en] und kompliziert[en]“⁵⁸⁵ Vorgeschichte der „Bemühungen um die Einigung der Kirchen Augsburgerischen Bekenntnisses [...] im deutschsprachigen Raum“⁵⁸⁶ wurde im Mai 1577 das nach seinem Entstehungsort im Kloster Berge vor Magdeburg benannte „Bergische Buch“ fertiggestellt, das inhaltsgleich mit der Konkordienformel war.⁵⁸⁷ Die Bearbeiter der Konkordienformel, die von Christian Peters als „die sechs Bergischen Väter“⁵⁸⁸ bezeichneten Martin Chemnitz, Jacob Andreä, Nikolaus Selnecker, David Chytraeus, Andreas Musculus und Christoph Corner, „vermieden ganz bewusst den Terminus *corpus doctrinae*“, um „nicht auch nur den Anschein einer direkten Gegenüberstellung zu dem *Corpus doctrinae Miscinum (Philippicum)* zu erwecken“ und um dadurch bei den Anhängern Melanchthons die Befürchtungen zu zerstreuen, es könne „zu einem Verdrängungsprozess“ kommen.⁵⁸⁹

583 STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, S. 12.

584 DINGEL, *Concordia controversa*, S. 17.

585 WALLMANN, Johannes: Konkordienformel. In: RRG⁴ 4, Sp. 1604–1606, hier Sp. 1604.

586 KOCH, Ernst: Konkordienbuch. In: TRE 19, S. 472–476, hier S. 476.

587 Vgl. WALLMANN, Konkordienformel, Sp. 1605.

588 PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 204.

589 KOLB, Die Konkordienformel, S. 173. Dingel weist darauf hin, dass bei der Umarbeitung des Torgischen Buches zum Bergischen Buch der Terminus ‚Corpus

Dennoch war mit Sicherheit nicht nur den Konkordisten „durchaus bewusst, dass die Konkordienformel an die Stelle der verschiedenen rechtlichen Bestimmungen für die geltende Lehre, wie sie sich in den *Corpora doctrinae* der lutherischen Stände fanden, treten musste“.⁵⁹⁰ Nach dem Abschluss der Arbeiten übernahmen Kursachsen, Kurbrandenburg und Württemberg „die Initiative in den Regionen des Reiches“ und warben territorienweise um Unterstützung.⁵⁹¹ Auch nach Quedlinburg erging ein Schreiben. Ob Äbtissin Elisabeth II. und/oder die hiesigen Geistlichen und Schulbediensteten die Adressaten waren, bleibt unklar, da einzig eine undatierte, aber wahrscheinlich aus dem Jahr 1577 stammende Liste der Unterzeichner überliefert ist.⁵⁹² Daneben findet sich in der Überlieferung des Stiftes eine Ausgabe des Konkordienbuches, die 1584 in Leipzig gedruckt wurde.⁵⁹³ In einem handschriftlichen Eintrag auf den letzten 22 Blatt des Buches wird erwähnt, dass sich die Quedlinburger „Kirchen- und Schulbedienten“ zum „Concordienbüche [...] mit Ihrer Unterschrift bekennet und verbündet gemacht“ haben.⁵⁹⁴ Allerdings ist dieser Eintrag nicht zeitgenössisch, sondern stammt aus dem Jahr 1693.⁵⁹⁵ Es schließt sich eine lange Liste mit Unterschriften der Quedlinburger „Prediger“ und „Schul Collegen“ vom Ende des 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert an,⁵⁹⁶ wobei der letzte Eintrag vom 25. Juni 1806 stammt.⁵⁹⁷ Indem die Ausgabe des Konkordienbuches mehr als ein Jahrhundert lang offenbar der durch die Unterschrift dokumentierten Eidesleistung durch die Quedlinburger Geistlichen und Schulbediensteten diente, lässt sich auch für das Reichsstift die Feststellung Kochs bestätigen, dass das Konkordienbuch „eine staatsrechtliche Qualität erhielt“ und „es seine Wirkung unter den Bedingungen des

Doctrinae ‘überall getilgt’ wurde. Unter anderem hatten sich pommersche Theologen daran gestoßen, dass das Torgische Buch „die Verdrängung eines anderen *Corpus doctrinae*, nämlich des *Corpus Philippicum*, bedeutete, zu dem man sich bereits seit 16 Jahren bekannte“. Pommern blieb in der Folge der Konkordienformel fern. DINGEL, *Concordia controversa*, S. 17, Anm. 9.

⁵⁹⁰ KOLB, *Die Konkordienformel*, S. 173. Mit ähnlichem Urteil DINGEL, *Concordia Controversa*, S. 17.

⁵⁹¹ KOCH, *Die Konkordienformel*, S. 479.

⁵⁹² Vgl. HASTA DD, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10306/01, fol. 180rv (s. d.). Die Akte, die neben derjenigen aus Quedlinburg weitere Listen mit Unterzeichnern aus Württemberg und Baden enthält, ist auf dem zeitgenössisch erscheinenden lederen Einband auf das Jahr 1577 datiert. Die Liste der badischen Subskriptionen ist als einzige auf den 5. September 1577 datiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass alle drei Listen aus Württemberg, Quedlinburg und Baden im Jahr 1577 in Dresden eingingen.

⁵⁹³ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 403 (1584/1693–1806).

⁵⁹⁴ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 403, fol. 450v–451r (1693).

⁵⁹⁵ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 403, fol. 457r (1693).

⁵⁹⁶ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 403, fol. 456v–464v (1693–1806).

⁵⁹⁷ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 403, fol. 464v (1584–1806).

konfessionellen Zeitalters in Europa auch als gesellschaftliche Norm und als Identitätssymbol für das jeweilige Territorium“ entfaltete.⁵⁹⁸

Die 1577 in Quedlinburg amtierenden Pfarrer und Lehrer unterschrieben wie mehr als 8000 weitere Pfarrer und Lehrer⁵⁹⁹ die Konkordienformel.

In der älteren Historiografie zur Quedlinburger Stadt- und Stiftsgeschichte war die Unterzeichnung der Konkordienformel eine Randbemerkung, wenn sie überhaupt Erwähnung fand. Das Hauptaugenmerk von Kettner, Voigt und Fritsch lag in der Amtszeit von Äbtissin Elisabeth II. auf dem ergebnislos verlaufenen Quedlinburger Kolloquium, das an der Jahreswende 1582/83 im Rathaus abgehalten wurde und sich unter anderem mit der Einberufung einer Synode und der strittigen Frage von der Ubiquität beschäftigte.⁶⁰⁰ Daran zeigt sich wiederum der enge Fokus der Autoren auf die in Quedlinburg stattfindenden Ereignisse, wodurch die äußeren und für Quedlinburg bedeutsamen Entwicklungen vernachlässigt wurden. Einzig Kettner erwähnt, dass „das Ministerium und Schul=Collegium Anno 1580 [...] die *Formulam Concordiae* willig unterschrieben“ habe,⁶⁰¹ meint damit aber wahrscheinlich das Konkordienbuch, in dem die Konkordienformel enthalten ist.⁶⁰² Wie bereits erwähnt, wurde bereits 1577 die Konkordienformel und nicht erst 1580 das Konkordienbuch von den Geistlichen und Schulbediensteten des Reichsstifts unterzeichnet. Lorenz und Kleemann schreiben in ihren „Quedlinburger Jahrbücher[n]“ richtig, dass die Äbtissin „die Konkordienformel der orthodoxen Lutheraner nicht“⁶⁰³ unterzeichnete. Dies hatte sie mit den meisten geistlichen Fürsten des Reiches gemein.⁶⁰⁴ Weiterhin führen Lorenz und Kleemann an, dass erst 1696 von den Quedlinburger Pfarrern die Unterschriftsleistung verlangt wurde.⁶⁰⁵ Seit Kettners 1710

⁵⁹⁸ KOCH, Konkordienbuch, S. 474.

⁵⁹⁹ Vgl. WALLMANN, Konkordienformel, Sp. 1605.

⁶⁰⁰ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 249–263; VOIGT, Geschichte, III, S. 288–291; FRITSCH, Geschichte, II, S. 17–21. Zu den Teilnehmern zählten so bedeutende Theologen wie Thimotheus Kirchner, Nikolaus Selnecker, Polykarp Leyser, Martin Chemnitz und Tilemann Hesshusen. Vgl. dazu u. a. die Akten im Geheimen Staatsarchiv: GStA PK, I HA, 13, Nr. 15s (1583–1584), Nr. 13b, Fasz. 4 (31.1.1583).

⁶⁰¹ KETTNER, Kirchen, S. 265.

⁶⁰² Vgl. WALLMANN, Johannes: Konkordienbuch. In: RGG⁴ 4, Sp. 1603f, bes. Sp. 1604.

⁶⁰³ LORENZ, Hermann/KLEEMANN, Selmar: Quedlinburger Jahrbücher. Ergänzung und Fortsetzung der Annales Quedlinburgenses. In: Lorenz, Quedlinburgische Geschichte, S. 381–398, hier S. 388.

⁶⁰⁴ DINGEL, Concordia controversa, S. 31 führt aus, dass „die meisten geistlichen Fürstentümer unter evangelischen Administratoren und die Territorien, in denen eine altgläubige Obrigkeit herrschte, aber evangelische Gemeinden vorhanden waren, wie in Cleve, Mark, Ravensburg, im Fürstentum Halberstadt, in Osnabrück, Ortenburg, Österreich, Böhmen und Teilen Schlesiens“, zu den Nichtunterzeichnern der Konkordienformel gehörten.

⁶⁰⁵ Vgl. LORENZ/KLEEMANN, Quedlinburger Jahrbücher, S. 388.

erschienener „Reformations- und Kirchengeschichte“ wurde damit vernachlässigt, dass sich das Pfarr- und Schulpersonal des Reichsstifts 1577 auf die in der Konkordienformel festgeschriebene lutherische Orthodoxie hat verpflichten lassen.

Als Johann Brendel – wie bereits erwähnt – 1578 nach Dessau berufen wurde, richtete die Pfarrgemeinde von St. Benedikti einen Ausschuss ein,⁶⁰⁶ der im Namen der Gemeinde mehrere Schreiben an die Äbtissin sandte. Durch diese Schreiben wird deutlich, dass mit der Entlassung von Regius, Schelhammer und Quinos die lutherische Orthodoxie in den vergangenen Jahren in Quedlinburg nur auf der Ebene der Kirchenleitung zurückgedrängt werden konnte, denn die Gemeindeglieder baten bei Elisabeth II. um keinen anderen als Johann Regius als Nachfolger von Brendel. Um bei Elisabeth II. die Rückberufung von Regius aus Braunschweig zu erreichen, wo dieser an der Andreaskirche das Pastorat erhalten hatte,⁶⁰⁷ argumentierten die Petenten, dass Regius 1570 entlassen wurde, weil er sich geweigert hatte, das CDC zu unterzeichnen. Durch die kürzlich beschlossene Konkordienformel (1577), „das letzte gnadenwerck, das Gott der welt erzeige“, sei die philippistische Lehrnorm nun „aufgehoben vnd beygelegt“, weshalb Elisabeth II. „selbst gnediglichen züschiessen habe“, dass Regius weder „vnrecht noch verwerflich“ sei und „von Gottes wegen anders nicht als vnser ordentlicher berüffener pfarherr kann geachtet werden, dan wan gleich menschliche vocation außhört, muß doch die ordentliche götliche vocation pleiben“.⁶⁰⁸ An dieser Stelle zeigt sich die typisch gnesiolutherische Position, wonach jeder obrigkeitliche Eingriff in Kirchenangelegenheiten abgelehnt wurde.⁶⁰⁹ Indem die als Gottes Werk angesehene Konkordienformel in den Augen der Gemeinde das CDC aufgehoben hatte, sei die „ordentliche götliche vocation“ von Regius zum Pfarrer an St. Benedikti bestätigt worden, wodurch die „menschliche vocation“ durch die Äbtissin zurückzustehen hatte.⁶¹⁰

⁶⁰⁶ Es ist anzunehmen, dass bereits die eigenmächtige Einrichtung dieses Ausschusses gegen die Rechte der Äbtissin verstieß, da diese das *ius patronatus* über die Kirchen Quedlinburgs besaß. Vgl. MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, S. 85; BLEY, Hertschaft, S. 56; FRITSCH, Geschichte, II, S. 179; siehe dazu auch das Schreiben des Halberstädter Oberpfarrers, Christoph Fischer, an Elisabeth II., in dem die Annahme ihre Bestätigung findet, dass sich die Gemeinde aus Sicht der Äbtissin das Recht der Wahl beziehungsweise des Vorschlags eines neuen Pfarrers anmaßte. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 25r (1.11.1578).

⁶⁰⁷ Vgl. ADELUNG/ROTERMUND, Fortsetzung, Bd. 6, Sp. 1565f; SCHMIDT, Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon, S. 312.

⁶⁰⁸ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 5v–6r (13.8.1578).

⁶⁰⁹ Vgl. KOLB, Die Konkordienformel, S. 62; KOCH, Gnesiolutheraner, Sp. 1043.

⁶¹⁰ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 6r (13.8.1578).

Die Bitte um Regius brachte die Gemeinde „nach ernstliche[m] seufftzen vnd bitten zů Gott dem almechtigen“⁶¹¹ Mitte August 1578 zum zweiten Mal bei Elisabeth II. vor, weil diese ihr erstes Gesuch offenbar abgelehnt hatte. Da die rechtliche wie theologische Lage jener Zeit angesichts des noch jungen Konkordienwerkes⁶¹² nicht nur für Elisabeth II. als sehr unsicher angenommen werden kann und die Konflikte um Regius acht Jahre zuvor wohl nicht ausreichten, um den von der Gemeinde Erwählten als Pfarrer für St. Benedikti abzulehnen, holte sie sich Rat von ihrem eigenen Konsistorium ein⁶¹³ und wandte sich mit verschiedenen Schreiben an das kursächsische Konsistorium in Leipzig,⁶¹⁴ an ihren Bruder Ernst⁶¹⁵ sowie an den Halberstädter Oberpfarrer und späteren Braunschweiger Generalsuperintendenten,⁶¹⁶ Christoph Fischer.⁶¹⁷ Einige der Quedlinburger Geistlichen drohten Elisabeth II. damit, ihre Ämter niederzulegen, falls Regius wieder zum Pfarrer an St. Benedikti berufen werde.⁶¹⁸ Dieses Gegenargument ließ die dortige Gemeinde nicht gelten, da „der Brün des Haders gestopft“ sei, wenn „die anwesenden Prediger der Formülæ Concordiæ von Hertzenn vnderschreibenn, vnnnd derselben zůfolge lehren werdenn“.⁶¹⁹

Elisabeths Bruder Ernst hatte die mit der Pfarrbesetzung für Elisabeth verbundenen Risiken im Auge und riet ihr dazu, von beiden Seiten Positionspapiere abfassen zu lassen und diese den Konsistorien in Leipzig und Wittenberg vorzulegen. Weil zu erwarten sei, dass auch die Konsistorien die Bitte der Gemeindemitglieder ablehnten, wäre dieser Weg der Reputation der Äbtissin unschädlich, da sie sich darauf berufen könne, nur das Urteil der Konsistorien befolgt zu haben. Auch der Halberstädter Oberpfarrer Christoph Fischer hatte die Gefahren der Wahl von Regius im Auge und befürchtete, dass August auf der Grundlage des dritten Artikels des Vertrages von 1574 in Quedlinburg eingreifen könnte.⁶²⁰ Deshalb empfahl auch er Elisa-

⁶¹¹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 5v (13.8.1578).

⁶¹² Vgl. u. a. KOLB, Die Konkordienformel; HUND, Das Wort.

⁶¹³ Vgl. zu dessen Antwort: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20–21 (18.10.1578).

⁶¹⁴ Vgl. zum Schreiben Elisabeths: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 10–11 (11.10.1578); die Antwort des Konsistoriums ist nicht überliefert und wird nur teilweise in der dritten Supplikation der Gemeinde erwähnt. Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 14–19 (21.10.1578).

⁶¹⁵ Vgl. zu dessen Antwort: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 22–23 (28.10.1578).

⁶¹⁶ Vgl. KELLNER, Heinrich: Fischer, Christoph. In: ADB 7, S. 50f.

⁶¹⁷ Vgl. dessen Antwort: LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 25–26 (1.11.1578).

⁶¹⁸ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 17rv (21.10.1578).

⁶¹⁹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 17v (21.10.1578).

⁶²⁰ Laut des Mitte August 1574 geschlossenen Vertrages zwischen Äbtissin Elisabeth II., Kurfürst August, dem Stiftskapitel und den Regensteiner Grafen wurde

beth, die Angelegenheit entweder einem auswärtigen Konsistorium oder „ansehentliche[n] vnparteÿschen Theologen vnd politicos“ zu überweisen.⁶²¹

Einige Gemeindemitglieder von St. Benedikti scheinen den Weg, bei Elisabeth II. um ihre Zustimmung zur Rückberufung von Regius zu bitten, schon früh abgelehnt zu haben und gingen stattdessen gegen die übrigen Geistlichen der Stadt vor. Der Superintendent Absdorf sowie die Pfarrer und Prediger von St. Nikolai, St. Benedikti, St. Blasii, St. Aegidii und St. Wiperti/Heiliger Geist klagten Mitte Oktober 1578 in einem Schreiben gegenüber Elisabeth II. über „etliche von den pfarkindern S. Benedicti alhie“, die sich „sehr müthwillig vnd vnchristlich“ gezeigt hatten, seitdem bekannt wurde, dass Magister Brendel die Stadt verlassen werde.⁶²² Die von den Geistlichen als „meütmacher“ und „verechter Gottes vnd seines heiligen predig[t] amtes“ bezeichneten Personen redeten abfällig über die Quedlinburger Geistlichkeit, schmähten und schändeten das hiesige Konsistorium und nutzten Hochzeiten und Verlöbnisse, um ihre Gegner zu beleidigen.⁶²³ Wenn die von den Aufwieglern verachteten Geistlichen anwesend waren, wurden sie verbal angegriffen, an den Galgen verwiesen und die Drohung geäußert, die Geistlichen „werden noch alle müssen lauffen“.⁶²⁴ Persönlich erwähnten die Kläger den Schneider Andres Aselmann, „ein rechter meütmacher vnd auffführer“, der am 7. Oktober sowohl im Westendorf als auch in der Kirche St. Benedikti öffentlich die Geistlichen Quedlinburgs als Schelme und ehrlose Leute bezeichnet hatte.⁶²⁵ Da zu befürchten sei, dass die radikalen Kräfte aus der Gemeinde von St. Benedikti an Zustimmung gewannen, könne es dazu kommen, dass „wir [die Geistlichen] nicht dorffen sicher vnter die leüte gehen oder vns [...] vff der strassen sehen vnd [in] frieden [ge]lassen“ werden. Den Pfarrern und Predigern bliebe dann nichts anderes übrig, als „nott halben vnser Kirchen verlassen [zu] müssen, vnd vns an andere orter zu begeben“.⁶²⁶ Doch richteten sich die „teüffelische[n] leüte“ von St. Benedikti nicht allein gegen

der Äbtissin zwar ihre Handlungsfreiheit „an ihrem Geistlichenn Regiment“ zu gesichert. Allerdings erhielt der Schutzvogt das Recht, bei einem Verstoß gegen die Augsburgische Konfession einzugreifen, zusammen mit der Äbtissin zu visitieren und eine Kirchenordnung aufstellen zu lassen. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186r (18.8.1574). Vgl. zudem LORENZ, Quellen, S. 153f sowie das Kap. 9.6 in der vorliegenden Arbeit. Auf dieser Grundlage erscheint es verhältnismäßig einfach, einen Anlass zu finden, um das Quedlinburger Kirchenwesen auch grundlegend nach kursächsischem Vorbild umzugestalten.

⁶²¹ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 25v (1.11.1578).

⁶²² LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20r (18.10.1578).

⁶²³ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20r (18.10.1578).

⁶²⁴ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20r (18.10.1578).

⁶²⁵ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20rv (18.10.1578).

⁶²⁶ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 20v (18.10.1578).

die Quedlinburger Geistlichkeit, sondern auch Elisabeth II. werde von ihnen verachtet, weshalb die Kläger die Äbtissin dazu aufriefen, „ihre eigen Hocheÿt vnd von Gott befohlen ampt [zu] verteydigen“ und diese „müthwillige[n] auffrürische[n] vnterthanen anzügreiffen“, vnd zů straffen“, damit „die Kirche Christi alhier in fried vnd einigkeit hinfortt bleiben mochte“. ⁶²⁷ Man dürfe nicht stillschweigen, „oder dūrch die finger sehen zūm ergernis vnd sūnden vrsach geben“. ⁶²⁸

Auch wenn die Quedlinburger Geistlichen die beschriebenen Zustände überzeichnet haben dürften, um ihre Ziele bei Elisabeth II. zu erreichen, kann ihrem Brandbrief entnommen werden, dass dem Konsistorium und der Äbtissin vor allem aus der Gemeinde von St. Benedikti, aber mit Sicherheit nicht nur von dort massiver Widerstand mit dem Potenzial zum Aufstand entgegenschlug. Dieser Widerstand entzündete sich an der von der Gemeinde verlangten und von Elisabeth II. abgelehnten Rückberufung von Regius. Die auch von den Quedlinburger Geistlichen unterzeichnete Konkordienformel diente den Unterstützern von Regius offenbar als theologischer Rückhalt. Es wird hier offensichtlich, dass in Quedlinburg offenbar unterschiedliche Erwartungen an die Konkordienformel und ihre Unterzeichnung 1577 durch die Quedlinburger Pfarrer, Diakone und Stiftskanoniker, aber auch durch die Schulbediensteten geknüpft wurden. ⁶²⁹ Herrschte innerhalb der Gemeinde von St. Benedikti bereits die Gewissheit, dass durch diesen Schritt das CDC aufgehoben worden war und ein Umschwung zum orthodoxen Luthertum folgen musste, könnten sich die Quedlinburger Kirchen- und Schulbediensteten erhofft haben, sich mit ihrer Unterschrift dem sonst drohenden Eingriff aus Kursachsen zu entziehen. ⁶³⁰ Auch kann angenommen werden, dass die Konkordienformel, die als „Schiedsrichter in den innerluth.[erischen] Streitigkeiten“ einen „maßvollen Mittelweg“ ging, ⁶³¹ den Unterzeichnern als Möglichkeit erschien, sich vom Verdacht des hinter dem Philippismus vermuteten Calvinismus zu befreien, ohne die Inhalte des CDC aufzugeben. Denn weder die Konkordienformel noch das drei Jahre später erschienene Konkordienbuch erhoben den An-

⁶²⁷ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 21r (18.10.1578).

⁶²⁸ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 21r (18.10.1578).

⁶²⁹ Vgl. HASTA DD, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10306/01, fol. 180rv (s. d.).

⁶³⁰ Das Beispiel der anhaltischen Theologen führt vor Augen, mit welchem Druck Andreä die Unterzeichnung der Konkordienformel „förderte“. In einem Kolloquium in Herzberg drohte Andreä den anhaltischen Geistlichen Wolfgang Amling und Petrus Haring sowie auch den obersten Staatsbeamten Christoph von Hoim und Kanzler Johann Truckenroth unmissverständlich mit politischen Folgen: „[S]o werdenn auch die jenigen, die sich dießem buch widersetzick zumachen, Chur und Fursten wißenn zu begegnen.“ Zit. nach: JABLONOWSKI, Die anhaltische Landeskirche, S. 43.

⁶³¹ WALLMANN, Konkordienformel, Sp. 1605; weiterhin: DINGEL, Concordia Controversa, S. 18.

spruch, an die Stelle der älteren *Corpora doctrinae* zu treten, auch wenn dies später die Folge war.⁶³²

Dementgegen erschien den Quedlinburger Anhängern des Johann Regius ein Nebeneinander der bisher vorherrschenden philippistischen Lehrnorm einerseits und der Konkordienformel andererseits, die „[e]xtreme Positionen der Gnesiolutheraner“ ebenso ausschloss wie philippistische Anschauungen beispielsweise vom Mitwirken des menschlichen Willens am Heil oder von der Notwendigkeit guter Werke,⁶³³ nicht denkbar. Derart deutlich, wie dies ein Großteil der Gemeinde an St. Benedikti in Quedlinburg wahrscheinlich forderte, dürfte die Entscheidung zwischen CDC und Konkordienformel weder 1578, ein knappes Jahr, nachdem die Unterschriften aus Quedlinburg in Dresden vorlagen, noch bei der Publikation des Konkordienbuches 1580 gewesen sein. Johannes Wallmann betont, dass es auch noch „zw[ischen] den Zäunen“ der „streng luth[erischen] Lehrbestimmungen“ des Konkordienbuches „weite Spielräume gab“.⁶³⁴ Ernst Koch hebt die Rolle des Konkordienbuches als „gesellschaftliche Norm und als Identitätssymbol für das jeweilige Territorium“ hervor. Der „theologische Spielraum“ sei „dort, wo das Konkordienbuch in Geltung stand, bemerkenswert weit“ gewesen. Seine inhaltliche Funktion hingegen trat „im fundamentaltheologischen Sinne und im Bereich der theologischen Auseinandersetzungen zunächst nicht hervor“,⁶³⁵ auch wenn eine deutliche Abgrenzung zum Calvinismus etwa in der Christologie oder bei der Lehre von der Prädestination erfolgte.⁶³⁶ Irene Dingel hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Konkordienformel und das Konkordienbuch „keineswegs zu einem endgültigen lehrmäßigen Ausgleich und starrer Kodifizierung dessen [führten], was als reine Lehre auf lutherischer oder calvinistischer Seite zu gelten hatte. Ebenso wenig kam es zu einer Einebnung der konfessionellen Vielfalt.“⁶³⁷

In Unkenntnis dieser teils späteren Entwicklungen sahen die Gemeindemitglieder von St. Benedikti nach dem Weggang von Brendel 1578 ihre Chance, Regius aus Braunschweig zurückzuberufen.⁶³⁸ Und sie dürften sich durch Kurfürst August als Quedlinburger Schutzbvogt und maßgebliche Kraft hinter der Konkordienformel gestärkt gesehen haben. Ausgehend von diesem Selbstbewusstsein bat die Gemeinde Elisabeth II. am 21. Oktober 1578 darum, dass ihr Anliegen

632 Vgl. KOLB, Die Konkordienformel, S. 173.

633 WALLMANN, Konkordienformel, Sp. 1605.

634 WALLMANN, Konkordienbuch, Sp. 1604.

635 KOCH, Konkordienbuch, S. 474.

636 Vgl. WALLMANN, Konkordienformel, Sp. 1606.

637 DINGEL, Concordia Controversa, S. 19.

638 Regius unterzeichnete die Konkordienformel in Braunschweig Anfang 1580. Vgl. HASTA DD, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10305/1, fol. 108v (9.1.1580).

auf eigene Kosten den Konsistorien der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie „des Herzogthumbs Braunschweig“ vorgelegt werden sollte.⁶³⁹ Wahrscheinlich hatte die Gemeinde keine Kenntnis davon, dass Elisabeth II. bereits einige Tage zuvor selbst das Leipziger Konsistorium um ein Urteil gebeten hatte.⁶⁴⁰ Die auf den 18. Oktober 1578 datierte Antwort des Konsistoriums⁶⁴¹ könnte drei Tage später, als die Gemeinde ihr Schreiben an die Äbtissin richtete, noch nicht in Quedlinburg eingetroffen sein. In ihrem Schreiben legten die Mitglieder des Leipziger Konsistoriums dar, dass Magister Regius „seiner lehr halben unstraffbar“ sei. Wegen „seines vnrüigen fürnehmens, do-dürch die Kirche deß orts [Quedlinburg] hiebeuor [1570] zerrüttet“ worden war, erachtete es das Konsistorium allerdings „vor rathsam vnd dem Rechten gemeß“, die Bitte der Gemeinde von St. Benedikti „abzûweisen, vnd die vorledigte Pfar S. Benedikti mit einem andern friedsamem Christlichen Pfarrern zû ûersorgen“.⁶⁴²

Nach diesem Urteil wurde die Rückberufung von Regius durch die Gemeinde von St. Benedikti offenbar nicht weiterverfolgt. Indem Elisabeth II. bei ihrer Anfrage beim Leipziger Konsistorium einzig ihre Sicht dargelegt hatte und nicht – wie von ihrem Bruder und Christoph Fischer empfohlen – Positionspapiere beider Seiten eingereicht wurden, erreichte sie, dass die Frage der Rechtgläubigkeit in Quedlinburg ein knappes Jahr, nachdem ihre Pfarrer und Schulbediensteten die Konkordienformel unterzeichnet hatten, einzig am Fall von Regius am Leipziger Konsistorium diskutiert wurde. Hätte die Gemeinde von St. Benedikti ein eigenes Schreiben an das Konsistorium gerichtet, wäre es, beispielweise durch eingestreute Klagen über die übrigen Pfarrer, möglich gewesen, dass dadurch der Konflikt um Regius auf die Quedlinburger Unterzeichner von 1577 ausgeweitet worden wäre. Durch seine Empfehlung hatte das Konsistorium letztlich den Vorrang der Konkordienformel gegenüber dem CDC herausgestellt, auch wenn die zänkische und unruhige Art von Regius schließlich schwerer wog als die Konformität seiner theologischen Positionen mit denen der Konkordienformel.

Obwohl sie nun auf Regius verzichten mussten, gaben die Gemeindeglieder ihr beanspruchtes Recht der Wahl und Berufung ihres Pfarrers nicht auf. Ende November stimmte die Mehrheit, „darunter auch etliche fürneme rathherrn gewest“, für den bisherigen „Caplahn“,⁶⁴³ Bartholomäus Bertram, als neuen Pfarrer, der interessanterweise noch Mitte Oktober die Klagen der Quedlinburger Geistlichen

639 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 18v (21.10.1578).

640 Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 10–11 (11.10.1578).

641 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 12rv (18.10.1578).

642 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 12rv (18.10.1578).

643 LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 27v (28.11.1578).

gegen die Aufrührer seiner Gemeinde mitunterzeichnet hatte.⁶⁴⁴ Die Minderheit der Gemeinde hatte um Magister Konrad Porta, Pfarrer in Eisleben,⁶⁴⁵ „zum heftigsten gebeten“.⁶⁴⁶ Das Ergebnis ihrer „election vnd vocation eines newen gottsfürchtigen vnd friedliebenden pfarherrns“⁶⁴⁷ teilte die Gemeinde der Äbtissin mit und bat um ihre Entscheidung, ob Konrad Porta zur Probepredigt eingeladen werden solle. Während bekannt ist, dass Bertram die Pfarre St. Benedikti 1578 erhielt,⁶⁴⁸ sind weitere Nachrichten über seine Einsetzung nicht überliefert. Deshalb bleibt unklar, inwiefern es Elisabeth II. gelang, ihr Patronatsrecht gegenüber der Gemeinde durchzusetzen. An der Wahl Bertrams durch die Mehrheit der Mitglieder von St. Benedikti wird deutlich, dass die Gemeinde das der Äbtissin als Kirchenpatronin allein zustehende Präsentationsrecht (*ius praesentandi*)⁶⁴⁹ an sich gezogen hatte und Bertram als Nachfolger von Brendel vorschlug. Die Äbtissin sollte nach dem Willen der Gemeinde die Wahl Bertrams akzeptieren oder zustimmen, dass Konrad Porta zur Probepredigt eingeladen werde. Zwanzig Jahre später, nach dem Tod Bertrams 1598, scheint die Nachfolgerin Elisabeths, Äbtissin Anna III., ihre Rechte bei der Einsetzung eines neuen Pfarrers wieder ausgeübt zu haben, wenn sie der Gemeinde die Prediger von St. Nikolai, St. Blasii und St. Wiperti/Heiliger Geist zur Wahl stellte.⁶⁵⁰

Anhand der Auseinandersetzungen des Jahres 1578 wird deutlich, dass es zumindest Regius und Schelhammer, eventuell aber auch Quinos gelungen war, gnesiolutherische, gegebenenfalls sogar flacianische „Theologie“ nachhaltig in Quedlinburg zu „popularisier[en]“.⁶⁵¹ Zu beachten ist hierbei die Rolle der Ratsherren, die mit Sicherheit auch in der Gemeinde der „Ratskirche von Quedlinburg“⁶⁵² einen großen Einfluss hatten, der bei der Wahl von Brendels Nachfolger Bartholomäus Bertram sichtbar wurde. Ob die Ratsher-

⁶⁴⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 21v (18.10.1578).

⁶⁴⁵ Vgl. HOLSTEIN, H.: Porta, Konrad. In: ADB 26, S. 445.

⁶⁴⁶ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 27v (28.11.1578).

⁶⁴⁷ LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 27v (28.11.1578).

⁶⁴⁸ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 221, der jedoch irrt, wenn er den Weggang von Brendel nach Anhalt damit begründet, dass dieser „wegen der Religion verdächtig war“.

⁶⁴⁹ Vgl. LANDAU, Peter: Patronat. In: TRE 26, S. 106–114, bes. S. 109; HENSKE, Doreen: Patronat. In: HRG² 26. Lieferung, Sp. 444–448; BÖITCHER, Hartmut: Patronat. I. Begriff, Geschichte und Kirchenrecht. In: RGG⁴ 6, Sp. 1019–1022; AMEND-TRAUT, Anja: Präsentation, Präsentationsrecht. In: HRG², 27. Lieferung, S. 728–732; MÜLVERSTEDT, Hierographia Quedlinburgensis, I, S. 85; BLEY, Hertschaft, S. 56; FRITSCH, Geschichte, II, S. 179.

⁶⁵⁰ Vgl. LASA, A12, Spec. Quedlinburg, Nr. 25, fol. 28–29 (10.7.1598). Dennoch erhielt der bisherige Pfarrer an St. Aegidii, Andreas Brand, die Pfarre St. Benedikti. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 221.

⁶⁵¹ KOCH, Der kursächsische Philippismus, S. 66. Die Popularisierung von Theologie bescheinigt Koch besonders den Gnesiolutheranern.

⁶⁵² DIENER-STAECKLING, Der Himmel, S. 143.

ren durch die Unterstützung des strengen Luthertums ein weiteres Mal das Ziel verfolgten, sich von der Landesherrin zu emanzipieren, indem sie gestützt auf gnesiolutherische Positionen die Herrschaftsrechte der Äbtissin über das Kirchenwesen zurückwiesen, lässt sich auf der vorliegenden Quellengrundlage nicht beantworten.

Der in Quedlinburg und bis 1574 auch in Kursachsen vorherrschende Philippismus geriet durch die seit den späten 1560er-Jahren vom Herzogtum Württemberg unterstützten und speziell von Jacob Andreä ausgehenden Einigungsbestrebungen unter den deutschen Protestanten unter Druck.⁶⁵³ Grund war, dass bei diesem Vorhaben „von Anfang an klar war, daß die Einigung ohne die reformierte Seite vonstatten gehen sollte“, wodurch „für die Philippisten [...] ihre zum Reformiertentum hin vermittelnde Haltung problematisch wurde“.⁶⁵⁴ Wie bereits erwähnt, könnten sich die Geistlichen und Schulbediensteten in Quedlinburg 1577 erhofft haben, sich durch die Unterzeichnung der Konkordienformel vom Verdacht des Calvinismus zu befreien und dennoch bei Melanchthons Theologie bleiben zu können.

Im Anschluss an die Unterzeichnung der Konkordienformel durch den Quedlinburger Superintendenten, die Stiftskanoniker, Pfarrer und Diakone, den Rektor, Konrektor und die Lehrer des Gymnasiums stellt sich die Frage, wie sich der Umgang der Quedlinburger Geistlichen und Schulbediensteten mit den Inhalten der Konkordienformel gestaltet haben könnte. Im Einzelnen lässt sich dies – nicht zuletzt wegen fehlender Quellen – kaum rekonstruieren. Im Folgenden wird deshalb im Sinne eines Ausblicks ein Indiz beleuchtet, nämlich die Studienorte jener 46 Superintendenten, Pfarrer und Schulbediensteten, die von 1580 bis in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts in Quedlinburg amtierten.⁶⁵⁵ Da die führenden Köpfe der Philippisten – wie bereits erwähnt – bis 1574 an den Universitäten in Wittenberg und Leipzig zu finden waren und die erste Reihe der Gnesiolutheraner bis 1561 und danach von 1568 bis zum Frühjahr 1573 in Jena wirkte,⁶⁵⁶ ist damit eine hinreichend klare Trennung zwischen den beiden Theologenlagern auszumachen. Über die Studienorte und Immatrikulationsjahre der Quedlinburger Geistlichen und Schulmänner lässt sich feststellen, ob ihre Lehrmeister mit großer Wahrscheinlichkeit zu

⁶⁵³ Vgl. u. a. KOLB, *Die Konkordienformel*, S. 158–165; LUDWIG, *Philippismus und orthodoxes Luthertum*, S. 57f.

⁶⁵⁴ LUDWIG, *Philippismus und orthodoxes Luthertum*, S. 57.

⁶⁵⁵ Zu den Listen der Superintendenten, Pfarrer und Diakone an den Quedlinburger Kirchen vgl. KETTNER, *Kirchen*, S. 216–234.

⁶⁵⁶ Vgl. u. a. KOCH, *Ausbau*, S. 194; PETERS, *Der kursächsische Anteil*, S. 192, 199; HEUSSI, *Karl: Geschichte der theologischen Fakultät zu Jena*, Weimar 1954, S. 13–65, 74–80, 100–102 (*Darstellungen zur Geschichte der Universität Jena 1*); BÖHME, Ernst: *350 Jahre Jenaischer Theologie. Eine geschichtliche Skizze*, Jena 1907.

den Philippisten oder zu den Gnesiolutheranern zählten. Auf dieser Grundlage wird es möglich, Vermutungen darüber anzustellen, wie sich die Geistlichen und Schulbediensteten Quedlinburgs nach 1577 vor dem Hintergrund der Konkordienformel beziehungsweise des Konkordienbuches in ihrer Amtsführung positioniert haben könnten. Wie bereits erwähnt, wurde durch das lutherische Konkordienwerk die konfessionelle Vielfalt keineswegs eingeebnet.⁶⁵⁷

Es überrascht nicht, dass fast alle Geistlichen, die 1577 die Festlegungen der Konkordienformel unterschrieben, in Wittenberg und in der Mehrheit zwischen den 1550er-Jahren und 1574 studiert hatten,⁶⁵⁸ in einer Zeit also, als die Leucorea eindeutig philippistisch geprägt war.⁶⁵⁹ Die beschriebenen Quedlinburger Auseinandersetzungen der Jahre 1570, 1573 und 1578, bei denen stets die Gnesiolutheraner unterlagen, stehen für die Vorherrschaft des Philippismus unter den hiesigen Geistlichen. Auch die leitenden Schulbediensteten, die 1577 die Konkordienformel unterschrieben, hatten in Wittenberg bei philippistischen Professoren studiert.⁶⁶⁰

Es könnte nun angenommen werden, dass in den Kirchen und am Gymnasium den Subskribenten der Konkordienformel Männer in den Ämtern folgten, die beispielsweise in Leipzig und Wittenberg bereits bei orthodox lutherischen Professoren gelernt hatten. Dement-

⁶⁵⁷ Vgl. DINGEL, *Concordia controversa*, S. 19.

⁶⁵⁸ Vgl. dazu Tabelle 5. Auch die Diakone an St. Benedikti und St. Nikolai, Andreas Leopold und Johannes Hoyer, hatten 1571 und 1561 in Wittenberg studiert. Vgl. UNIVERSITÄT WITTENBERG, Album, II, S. 204b, Z. 41; S. 25a, Z. 16; KETTNER, Kirchen, S. 230.

⁶⁵⁹ Mit den 1550er-Jahren setzte an der Leucorea ein Generationswechsel ein, indem die Zeitgenossen Luthers ausstarben und eine „zweite Generation“ folgte, auf die Melanchthon „als ein Vertreter des christlichen Humanismus einen bleibenden Einfluß hatte“ und für die er eine „überragende Autorität“ darstellte. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 59–78. Von dieser Zeit an kann die Universität bis zur Krise beziehungsweise zum Sturz des Philippismus in Kursachsen 1574 auch und besonders durch philippistische Personalpolitik als Zentrum des Philippismus angesehen werden. Vgl. dazu auch KOCH, Ausbau; KOCH, Der kursächsische Philippismus.

⁶⁶⁰ Vgl. Tabelle 5. Bei Johann Gärtner, Andreas Zoch(t)/Zecht und Jacob Apel, die ebenfalls die Konkordienformel unterzeichnet hatten, handelt es sich um die Lehrer der drei Klassen. Ein Johann Gärtner/Gertner lässt sich einzig 1547 an der Erfurter Universität finden. Vgl. WEISSENBORN, Acten, II, S. 366b, Z. 37 (aus der Diözese Fulda). Die Konkordienformel unterzeichnete Johann Gärtner/Gertner 1577 als „Joannes Gertnerus Ronnebürgensis“. HASTA DD, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10306/1, fol. 180v (um 1577). Da bei seiner Immatrikulation in Erfurt die Diözese Fulda eingetragen wurde, kann als gesichert angenommen werden, dass Johann Gärtner/Gertner nicht aus dem heute thüringischen Ronneburg, sondern aus der nordöstlich von Frankfurt am Main in Hessen gelegenen Gemeinde stammte. In Wittenberg studierte 1572 der Quedlinburger Jacob Apel. Vgl. UNIVERSITÄT WITTENBERG, Album, II, S. 224a, Z. 15. Andreas Zoch ist einzig in Wittenberg zu finden und war dort bereits 1536 immatrikuliert. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 164b, Z. 24.

gegen ist festzustellen, dass auch die Mehrzahl der in den 1590er-Jahren nachfolgenden Pfarrer noch bei den Philippisten in Wittenberg studiert hatte. Bis auf die Pfarrer von St. Aegidii und St. Wiperti/Heiliger Geist sowie von St. Bonifacii in Ditfurt, Valentin Rother, Johann Latermann und Botho Bethmann, hatten alle anderen 1570 oder 1571 bei Melanchthons Anhängern in Wittenberg studiert beziehungsweise lassen sie sich anderweitig mit dem Philippismus in Verbindung bringen.⁶⁶¹ Als sich Latermann und Bethmann 1574 in Wittenberg einschrieben, erwiesen sich die ersten Nachfolger der im Frühjahr 1574 entlassenen philippistischen Professoren unter den Theologen „nicht als strenge, kompromißlos agierende Theologen“, sondern sie versuchten „noch ganz in der melanchthonischen Tradition stehend [...] zu vermitteln“, weshalb Ulrike Ludwig die Jahre 1574/75 als „Interimszeit“ beschreibt.⁶⁶² Daher ist anzunehmen, dass auch Latermann und Bethmann noch in einer Phase des Übergangs vom Philippismus zur lutherischen Orthodoxie in Wittenberg studierten.

Auf dem beschriebenen Weg lässt sich nachweisen, dass die Mehrheit der Pfarrer, die teilweise noch im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Quedlinburg amtierten, in Wittenberg bei den zur Avantgarde des Philippismus zählenden Theologieprofessoren studiert hatte. Erst mit der nächsten Generation beziehungsweise den jeweiligen Nachfolgern an den Pfarren änderte sich das Bild. Zum Teil hatten diese Geistlichen in Wittenberg studiert, nachdem die theologische Fakultät 1576 „auf einen völligen Neuanfang ausgerichtet“ wurde und die Universität als Ganzes durch den strengen Lutheraner Jacob Andreä 1580 eine neue Ordnung erhalten hatte.⁶⁶³ Daneben lassen sich jene Geistlichen aber auch an anderen Universitäten nachweisen.⁶⁶⁴ Der Pfarrer von St. Blasii, der aus Suderode stammende Johann Weidling,⁶⁶⁵ studierte 1572 sogar in Jena,⁶⁶⁶ als dort seit 1568 wieder klar die Anhänger des Flacius nicht nur unter den Theologieprofessoren dominierten.⁶⁶⁷ Bei

⁶⁶¹ Vgl. Tabelle 5.

⁶⁶² LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 103, 432. Erst ab 1576 lasse sich die „Fixierung eines eindeutigen territorial- und religionspolitischen Kurses Kursachsens hin zum orthodoxen Luthertum“ feststellen. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 432.

⁶⁶³ LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 432, S. 302–328.

⁶⁶⁴ Vgl. Tabelle 5.

⁶⁶⁵ Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 226.

⁶⁶⁶ Vgl. MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, S. 354.

⁶⁶⁷ Nach dem Regierungswechsel 1568 wurden zwischenzeitlich ernannte, vermittelnde Theologen, wie Nikolaus Selnecker, Andreas Freyhub und Heinrich Salzmuth, in Jena wieder entlassen und „[d]ie Jenaische Theologische Fakultät wurde [...] wieder mit Flacianern besetzt“. Zu diesen zählten Johann Wigand, Friedrich Caelestin, Thimotheus Kirchner, „ein ganz besonders fanatischer und obstanter Flacianer“, sowie seit 1569 Tilemann Heßhusen, der „[u]nter den berüchtigten lutherischen ‚Streittheologen‘ der Jahrzehnte nach Luthers Tod [...] unbestreit-

den Rektoren und Konrektoren des Quedlinburger Gymnasiums lässt sich Ähnliches wie bei den Pfarrern beobachten, nur dass hier früher als an den Pfarren Männer wirkten, die nicht mehr bei den philippistischen Professoren in Wittenberg studiert hatten.⁶⁶⁸

Auf Basis dieser Ergebnisse entsteht der begründete Verdacht, dass die Unterzeichnung der Konkordienformel durch die Quedlinburger Geistlichen 1577 keine unmittelbaren Folgen für das hiesige Kirchenwesen hatte. Denn jene Geistlichen und Schulbediensteten, die 1577 unterschrieben, hatten in Wittenberg zum Teil noch bei Melanchthon studiert, in der Mehrheit aber bei seinen Schülern im Geiste des Philippismus. Sie waren in Quedlinburg schon vor 1577 unter sich und hatten diese Einheit in den Jahren 1570, 1573 und 1578 gegen gnesiolutherische „Eindringlinge“ erfolgreich verteidigt. In den 1590er-Jahren wurden alle Pfarren und auch die Leitung des Gymnasiums neu besetzt. Einzig bei der Superintendentur gab es keine personelle Veränderung, da Absdorf sie bis 1603 innehatte. Durch Umbesetzungen von anderen Pfarren und Aufstiege von Geistlichen aus dem Diakonat hatten auch die neuen Pfarrer in der Mehrheit vor 1574 in Wittenberg studiert oder sind anderweitig dem Philippismus zuzuordnen. Das auf die strengere lutherische Lehre verpflichtende Konkordienbuch lag damit in Quedlinburg bis in die 1590er-Jahre vollständig, danach bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts überwiegend in den Händen von Geistlichen, die in Wittenberg bei Melanchthons Schülern im Geiste des Philippismus studiert hatten. Unter den 46 analysierten Männern im Quedlinburger Kirchen- und Schulwesen zwischen etwa 1580 und 1630 lassen sich nur fünf Absolventen der Jenaer Universität finden. Alle fünf, Jacob Hermsdorf, Johann Weidling, Johannes Aeschart/Aeschardus, Andreas Lampe und Christian Fessel, hatten nicht nur in Jena, sondern auch noch in Helmstedt, Wittenberg und/oder Leipzig studiert. Nur Weidling hatte in Jena noch bei den hiesigen streng gnesiolutherischen Professoren gelernt. Es könnte hierin eine gewisse anhaltende Skepsis in Quedlinburg gegenüber Jena als dem langjährigen gnesiolutherischen Epizentrum unter Matthias Flacius gesehen werden.⁶⁶⁹

bar und unbestritten der ärgste“ war und im Laufe seines Lebens aus nicht weniger als sieben geistlichen Ämtern vertrieben wurde. HEUSSI, *Geschichte*, S. 74, 75, 77. Vgl. weiterhin: KOCH, ERNST: Später Philippismus in Jena. Zur Geschichte der Theologischen Fakultät zwischen 1573 und 1580. In: Loehr, Dona *Melanchthoniana*, S. 217–245, bes. S. 218–222; BÖHME, 350 Jahre, bes. S. 8–16, GEHRT, Daniel: Matthias Flacius Illyricus und das „Neue Wittenberg“ an der Saale. Streifzüge durch neuere Forschungen zur frühen Universitätsgeschichte. In: Spehr, Christopher (Hg.): *Luther Denken. Die Reformation im Werk Jenaer Gelehrter*, Leipzig 2019, S. 11–48 (Schriften zur Geschichte der Theologischen Fakultät Jena (SGTHFJ) 2).

⁶⁶⁸ Vgl. Tabelle 5.

⁶⁶⁹ Vgl. HEUSSI, *Geschichte*; BÖHME, 350 Jahre.

Superint.	Benedikti	Nikolai	Blasii	Aegidii
[1] Matthaeus Absdorf um 1565–1603 WB 1538	[2] Bartholomaeus Bertram 1578–1598 WB 1560	[3] Marcus Schulte- tus Jun. 1565–1590/3 WB 1546/51	[4] Georg Scholle 1573–1598 WB 1566	[5] Valentinus Rother (1580)–1584
[11] Andreas Leopoldi 1603–1611 WB 1571	[12] Andreas Brand 1598–1612 WB 1571	[13] Johann Arndt 1590/3–1599 H 1575	[14] Johann Fügespan 1598–1601 WB 1570	[15] Andreas Brand 1584–1598 WB 1571
[21] Jacob Hermsdorf 1613–1636 WB 1581, J 1585, L 1594	[22] Martin Titius 1613–1635 L 1604	[23] Berthold Valsteinus 1599–1613 H 1591	[24] Johann Weidling 1601–1611 J 1572, WB 1583	[25] Valentinus Rhodius 1598–1613
		[31] Johann Steuerwald 1613–1626 H 1583 WB 1587	[32] Martin Wolf 1613–1624 L 1602	[33] Johann Wallmann 1613–1634 WB 1593
		[38] Christian Feßel 1626–1635 H 1609, J 1613	[39] Johann Hötensleben 1624–1638 WB 1597	

Wiperti/Hl. Geist	Bonifacii	Johannis	Rektor	Konrektor
[6] Johann Fügespan 1577–1599 WB 1570	[7] Johann Bethmann 1549–1585 WB 1539	[8] Martin Köppe 1580 WB 1539	[9] Henricus Faber 1570–1598 WB 1562	[10] Andreas Brand 1580–1584 WB 1571
[16] Andreas Leopoldi 1599–1603 WB 1571	[17] Botho Bethmann 1585–1618 WB 1574	[18] Gangolphus Sauerbier – E 1574	[19] Conrad Weiland 1599–1602 H 1587	[20] Friedrich Absdorf 1584–1591 WB 1577
[26] Johann Latermann 1604–1607 WB 1574	[27] David Tham 1618–1636 L 1603	[28] Johann Höppel 1590–1597 WB 1584	[29] Johann Aeschardus 1602–1605 J 1596, L 1612	[30] Philipp Leopoldi 1591–1601 E 1588
[34] Jacob Schultetus 1608–1626 H 1590		[35] Johann Meyer 1597–1601 H 1585	[36] Philipp Leopoldi 1605 E 1588	[37] Johann Steuerwald 1601–1604 H 1583, WB 1587
[40] Caspar Hoffmann 1626–1632 H 1620		[41] Johann Wallmann 1601–1613 WB 1593	[42] Andreas Cramer 1607–1614 L 1588, WB 1592	[43] Andreas Lampe 1604–1605 J 1598, L 1600
		[44] Jacob Köhler 1613–1628 L 1593, WB 1598	[45] Johann Cozebuvius 1614–1620 L 1606	[46] Johann Gerdanck 1605–1609 WB 1601
				[47] Johann Hötensleben 1609–1613 WB 1597
				[48] Henningus Succovius 1614–1626 H 1608

Tabelle 5: Quedlinburger Pfarr- und Schulpersonal mit den Studienorten

[1]	Superintendent Matthaues Absdorf hatte sich 1538 unter dem Rektorat von Melanchthon in Wittenberg immatrikuliert und stand Zeit seines Lebens treu zu seinem Lehrer. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 169; NEUSS, Melanchthons Einfluß, S. 127.
[2]	Bartholomaeus Bertram war 1560 als „Bertholdus Berthram“ aus Quedlinburg in Wittenberg eingeschrieben, wobei der abweichende Vorname als Schreibfehler im Original anzunehmen ist. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 8a, Z. 11.
[3]	Marcus Schultetus Jun. lässt sich entweder bereits 1546 aus Magdeburg stammend oder erst 1551 aus Spandau stammend an der Leucorea nachweisen. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 241b, Z. 10; S. 271b, Z. 34.
[4]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 103a, Z. 37.
[5]	Im Jahr 1580 war Valentinus Rother/Rotter Pfarrer an St. Aegidii. KETTNER, Kirchen, S. 227 schreibt, dass Rother aus Blankenburg stammte und 1537 geboren wurde. An den Universitäten in Wittenberg, Leipzig, Rostock, Jena und Erfurt lässt sich kein Student finden, der für diese Daten infrage kommt. In Leipzig immatrikulierte sich 1574 ein Student dieses Namens, der jedoch aus Leipzig stammte. Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 377.
[6]	Johannes Fügespan stammte aus Bergen im Schwarzburgischen. Bevor er Pfarrer an St. Wiperti/Heiliger Geist wurde, war er 1574–1577 Diakon an St. Benedikti. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 229; UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 178a, Z. 22.
[7]	Johannes Bethmann (geb. 1520) hatte sich 1539 in Wittenberg eingeschrieben. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 178b, Z. 6.
[8]	Der Pfarrer auf dem Johannishof, Martin(us) Köppe, könnte mit „Martinus Kop“ aus Magdeburg zu identifizieren sein, der 1539 an der Leucorea studierte. Vgl. FÖRSTEMANN, Album, I, S. 176a, Z. 17.
[9]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 45b, S. 25, Z. 13. Der sehr häufige Name He(i)nricus Faber lässt sich weiterhin 1586 und 1577 in Leipzig, 1564 in Rostock und 1574 in Jena nachweisen. Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 99; HOFMEISTER, Matrikel, II, S. 153; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 96. Da 1562 ein Heinricus Faber aus Quedlinburg in Wittenberg studierte und Heinricus Faber bereits seit 1570 in Quedlinburg Rektor war, kommen die anderen Studenten gleichen Namens nicht infrage.
[10]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 205a, Z. 4.
[11]	Andreas Leopold stammte aus Naumburg, war zwischen 1599 und 1603 Pfarrer an St. Wiperti/Heiliger Geist und von 1578 bis 1599 Diakon an St. Benedikti. Leopold immatrikulierte sich 1571 in Wittenberg. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 204b, Z. 41.
[12]	Siehe Nr. [10].

[13]	<p>Der Ballenstedter Johann Arndt gehörte 1575 zu den ersten Studenten der Universität Helmstedt und ist laut Wolfgang Breul „eine der wichtigsten Gestalten des kontinentaleuropäischen Protestantismus und vermutlich die einflussreichste theologische Persönlichkeit im Luthertum des 17. Jahrhunderts“. Seine Bedeutung ergebe sich laut Breul „aus der Wirkungsgeschichte seiner Bücher“. BREUL, Wolfgang: Johann Arndt (1555–1621) und der Pietismus. In: Lück, Heiner (Hg.): Staat, Kirche und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015, S. 113–142, hier S. 113, zur Biografie Arndts siehe S. 119–128 sowie: ARNDT, Friedrich: Johann Arndt, weiland General-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg. Ein biographischer Versuch, Berlin 1838. Zur Immatrikulation Arndts in Helmstedt vgl. ZIMMERMANN, Paul (Bearb.): Album Academiae Helmstadiensis, Bd. I: Album Academiae Juliae, Abt. 1: Studenten, Professoren etc. der Universität Helmstedt von 1574–1636, Hannover 1926, S. 5, Nr. 26. Die Helmstedter Universität wurde zu dieser Zeit von dem Melanchthonschüler und -anhänger David Chytraeus ebenso geprägt wie von dem „kämpferische[n] Streittheologe[n]“ Tilemann Hesshusen. BAUMGART, Universitäten, S. 165; vgl. auch MAGER, Die Pfarrerausbildung; KETTNER, Kirchen, S. 222 überliefert, dass Arndt 1583 vor seiner Zeit in Quedlinburg von Joachim Ernst von Anhalt in seine Geburtsstadt berufen wurde. Da Joachim Ernst „[i]m Sinne der gemäßigten Richtung Melanchthons wirkte“, lässt sich annehmen, dass auch Arndt dieser Richtung zuzuordnen ist. Vgl. SCHWINEKÖPER, Joachim Ernst, S. 433; JABLONOWSKI, Die anhaltische Landeskirche, bes. S. 33. Arndt verließ Anhalt 1590, weil er die reformierte Ansicht von der Abschaffung des Exorzismus bei der Kindstaufe ablehnte. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 222. Seine Haltung in dieser Frage könnte dafür stehen, dass sich Arndt anders als andere Philippisten angesichts des orthodox lutherischen Drucks nicht in das Lager der bekennenden Calvinisten flüchtete, sondern weiterhin zum Philippismus und seiner lutherischen Tradition stand. In Kursachsen, das unter Kurfürst Christian I. (reg. 1586–1591) eine „reformierte Konfessionalisierung“ erlebte, wurde diese Form des Exorzismus etwa zur gleichen Zeit abgeschafft. Vgl. LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 423, 426, Anm. 51.</p>
[14]	Siehe Nr. [6].
[15]	Siehe Nr. [10].
[16]	Siehe Nr. [11].
[17]	<p>Botho Bethmann hatte sich im Juni 1574 in Wittenberg eingeschrieben und war 1582–1585 Lehrer am Quedlinburger Gymnasium. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 247a, Z. 37; KETTNER, Kirchen, S. 246.</p>
[18]	<p>Gangolphus Sauerbier stammte aus Holzengel südöstlich von Sangerhausen in Thüringen und hatte sich 1574 in Erfurt eingeschrieben. Vgl. WEISSENBORN, Acten, II, S. 432. Wann Sauerbier auf Martin(us) Köppe, seinen Amtsvorgänger auf dem Johannishof, folgte, ist unklar.</p>
[19]	<p>Der aus Verden stammende Conrad Weiland war 1587 in Helmstedt eingeschrieben. Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 65, Nr. 24.</p>
[20]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 272a, Z. 9.

[21]	Der gebürtige Bernburger Jacob Hermsdorf hatte sich anders als seine beiden Vorgänger in der Superintendentur nicht bereits in Quedlinburg auf anderen Ämtern bewährt. Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 218. Hermsdorf war 1581 in Wittenberg, 1585 in Jena und 1594 in Leipzig eingeschrieben. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 304b, Z. 8; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 153; ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 183.
[22]	Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 469.
[23]	Der Wernigeröder Bartholomäus Valstenius war 1591 als „Bartholdus Walsteinius, Wernigerodensis“ in Helmstedt immatrikuliert, wo seit dem Regierungswechsel in Braunschweig-Wolfenbüttel 1589 und der Berufung des Rostocker Professors Johannes Caselius „die irenische Geisteshaltung des [David] Chytraeus“, eines Schülers und Anhängers von Melanchthon, „eine Heimstätte“ fand. BAUMGART, Universitäten, S. 166; vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 93, Nr. 278.
[24]	Vgl. MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 354; UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 319a, Z. 39.
[25]	Als Nachfolger von Andreas Brand an St. Aegidii erwähnt Kettner einen „Cyriacus, alii Valentinus Rhodius“, der sich nur unsicher als „Valentin Rother“ 1583 an der Wittenberger Universität nachweisen lässt. Allerdings stamme der Quedlinburger Pfarrer laut Kettner aus Quedlinburg, während der Wittenberger Student aus Tettelbach/Dettelbach bei Würzburg an die Leucorea kam. KETTNER, Kirchen, S. 227. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 313a, Z. 5.
[26]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 244b, Z. 10.
[27]	Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 463.
[28]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 322a, Z. 35.
[29]	Johann Aeschardus/Aeschart hatte 1596 in Jena studiert und war 1612 in Leipzig immatrikuliert. Vgl. MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 8; ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 11.
[30]	Vgl. WEISENBORN, Acten, II, S. 468b, Z. 47.
[31]	Vgl. KETTNER, Kirchen, S. 224; ZIMMERMANN, Album, I, S. 42, Nr. 74; UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 347a, Z. 19.
[32]	Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 515.
[33]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 428a, Z. 28.
[34]	Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 83, Nr. 43.
[35]	Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 57, Nr. 92.
[36]	Siehe Nr. [30].
[37]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 347a, Z. 19; ZIMMERMANN, Album, I, S. 42, Nr. 74.
[38]	Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 205; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 100.
[39]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 446a, Z. 1.
[40]	Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 283.
[41]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 401a, Z. 28. Laut seiner Immatrikulation stammte Wallmann aus Magdeburg.

[42]	Der wahrscheinlich aus Löbejün stammende Andreas Cramer hatte 1592 in Wittenberg und ggf. zuvor 1588 in Leipzig studiert. Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 390b, Z. 20; ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 67.
[43]	Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 252; MENTZ/JAUERNIG, Die Matrikel, I, S. 176.
[44]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 459b, Z. 16.
[45]	Der Magdeburger Johannes Cozebuvius hatte sich 1606 als „Johannes Kotzebu“ in Leipzig eingeschrieben. Vgl. ERLER, Die jüngere Matrikel, I, S. 239.
[46]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 484a, Z. 37.
[47]	Vgl. UNIVERSITÄT HALLE, Album, II, S. 446a, Z. 1.
[48]	Der Lüneburger Henning Succovius war 1608 in Helmstedt immatrikuliert. Vgl. ZIMMERMANN, Album, I, S. 197, Nr. 77.

Hinsichtlich des Philippismus hält der Münsteraner Kirchenhistoriker Christian Peters fest, dass diese vermittelnde theologische Strömung nach ihrer Krise in Kursachsen 1574 nicht einfach ausstarb, sondern „viel eher zu einer oppositionellen Unterströmung, an den Fakultäten, aber auch in der jüngeren Pfarrerschaft“ wurde, die „nur punktuell [...], etwa bei Visitationen“, spürbar war, aber ihre „Virulenz [...] noch mehrfach deutlich erweisen“ sollte.⁶⁷⁰ Auf der Grundlage der obigen Ergebnisse ist zu vermuten, dass in Quedlinburg jene „oppositionelle Unterströmung“ eine Heimat gefunden hatte.⁶⁷¹

Für künftige Forschungen zur Quedlinburger Kirchengeschichte dürfte besonders die Zeit zwischen 1586 und 1591 interessant sein, als Augusts Sohn, Kurfürst Christian I., versuchte, „eine sogenannte ‚reformierte Konfessionalisierung‘ durchzuführen“⁶⁷² und dafür „gezielt orthodoxe Lutheraner durch dem reformierten Bekenntnis zuneigende Amtsträger ersetzt[e]“.⁶⁷³ Dabei bevorzugte der Kurfürst Theologen, die um 1570 in Wittenberg studiert hatten und „durch philippistische gesinnte Theologen wie Pezel, Cruciger oder Widebram geprägt worden waren“.⁶⁷⁴ Der gleiche universitäre Hintergrund, der in Quedlinburg Ende der 1580er-Jahre vorherrschte, war in Kursachsen zu dieser Zeit also gesucht. Hier wäre der Frage nachzugehen, wie sich die Qued-

⁶⁷⁰ PETERS, Der kursächsische Anteil, S. 200.

⁶⁷¹ Die geografische Nähe zu Anhalt, wo nach 1574 viele aus Kursachsen vertriebene philippistische Theologen aufgenommen wurden, könnte auch für die Quedlinburger Philippisten einen Rückhalt gebildet haben. Vgl. LUDWIG, Ulrike: Kursachsen und Anhalt. Personelle Verbindungen im konfessionellen Zeitalter. In: Lück, Staat, S. 213–245.

⁶⁷² LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 426, Anm. 51.

⁶⁷³ LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 422.

⁶⁷⁴ LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum, S. 426.

linburger Geistlichkeit gegenüber den neuen konfessionellen Erfordernissen aus Kursachsen verhielt. Propagierten die Pfarrer und eventuell auch der Superintendent Absdorf ähnlich wie der Liebenwerdaer Superintendent Paul Franz nun eine Rückkehr zum „Bekenntnisstatus der Jahre 1566–1574“ beziehungsweise zum CDC?⁶⁷⁵

Desiderat und künftige Aufgabe der Forschung ist zudem die Frage nach der Haltung der Quedlinburger Bürgerschaft zur lutherischen Orthodoxie nach 1580. Von besonderem Interesse ist hier die Gemeinde von St. Benedikti, die 1578 acht Jahre nach der Entlassung von Regius 1570 seine Rückberufung von der Äbtissin verlangte. Bei allen Geistlichen in Quedlinburg wäre zudem bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus zu fragen, ob es ihnen in der Praxis ihrer Amtsausführung gelang, einen Mittelweg zu finden zwischen dem ihr Studium vermutlich prägenden Philippismus einerseits und dem durch die Konkordienformel und das Konkordienbuch geforderten strengeren Luthertum andererseits, oder ob sich die Konflikte der 1570er-Jahre fortsetzten.

9.6 ROLL-BACK – VON DER DURCHSETZUNG KURSÄCHSISCHER ANSPRÜCHE BIS 1580

Nach dem Tod Annas II. (1574) verfolgte der Schutzvogt einen in den vergangenen Jahren offenbar gut vorbereiteten Plan, der dazu diente, ältere und bereits vor der Reformation nachweisbare Ansprüche der albertinischen Wettiner im Reichsstift, die schon am Anfang des 16. Jahrhunderts von Herzog Georg mit einiger Selbstverständlichkeit gegen die Äbtissinnen Hedwig und Magdalena durchgesetzt worden waren, nun vertraglich festzuschreiben. Wie gezeigt werden konnte, war es Anna II. nach Georgs Tod 1539 gelungen, diese Ambitionen schrittweise zurückzudrängen.⁶⁷⁶ Die Erfahrungen, die während der vergangenen (beinahe) sechs Jahrzehnte die (kur-)sächsischen Schutzvögte mit Anna II. gemacht hatten, dürften in Dresden zu der Erkenntnis geführt haben, dass die zwischen 1477 und 1539 ohne rechtliche Grundlage gegenüber den Quedlinburger Äbtissinnen durchgesetzten sächsischen Interessen und behaupteten Rechte vertraglich festgeschrieben werden mussten, um in der Zukunft einklagbar zu sein.

Der mehr als fünf Monate nach dem Tod Annas II. am 17. August 1574 geschlossene Vertrag zwischen Äbtissin Elisabeth II., dem Stiftskapitel und den Regensteiner Grafen einerseits sowie Kurfürst August als Quedlinburger Schutzvogt andererseits, seine Inhalte und Konse-

⁶⁷⁵ HASSE, *Konfessionelle Identität*, S. 120.

⁶⁷⁶ Vgl. dazu besonders Kap. 4 und Kap. 9.1–9.3.

quenzen für das stets spannungsreiche Verhältnis zwischen Schutzherr und Äbtissin sind hier näher zu analysieren. Trotz der darin deutlich erkennbaren Schwächung sowohl der Äbtissin als auch des Stiftskapitels bildete dieser Vertrag einen Kompromiss. Der Gang der Verhandlungen ist hier nachzuvollziehen, um die schutzherrlichen Ansprüche, die damit verbundenen Absichten wie auch das Agieren der Äbtissin und ihrer Räte beurteilen zu können.

Für die Umsetzung seiner Interessen nutzte August die Sedisvakanz in der Abtei, während der *de jure* das gesamte Stiftskapitel, bestehend aus Pröpstin, Dechantin und Kanonissen, die Stellvertretung übernahm,⁶⁷⁷ weshalb in dieser Phase Einigkeit zwischen den Kapitularinnen hergestellt werden musste. Mehr als üblich waren die Stiftsdamen während dieser Zeit auf die politische Unterstützung ihrer Familien angewiesen. Die im heutigen Baden-Württemberg beheimatete Dechantin Barbara Schenkin von Limpurg bat 1574 ihren Bruder, Schenk Christoph II. von Limpurg-Gaildorf, ihr einen ihrer Brüder als Rat nach Quedlinburg zu schicken, und erwähnte, dass die anderen Stiftsdamen „auch ire freunte haben“. Um ihrer Bitte bei ihrem Bruder Nachdruck zu verleihen, fügte die Dechantin hinzu, sie sei die einzige Stiftsdame ohne Beistand, was ihr und ihrem Bruder bereits „spöttlich nachgesaget werde“.⁶⁷⁸ Daraus ist zu ersehen, dass die Familien der Pröpstin, Dechantin und der Kanonissen bei der Regierung des Stiftes vorübergehend jene Hilfe leisteten, die in Zeiten der Regierung durch eine Äbtissin deren Familienmitglieder wahrscheinlich allein übernahmen. Die besondere Situation des Jahres 1574 dürfte dazu geführt haben, dass die Brüder der gewählten Äbtissin Elisabeth II. durch die Familien der übrigen Stiftsdamen unterstützt wurden.

Elisabeth scheint beim Tod Annas II. am 4. März 1574 im Stift gewesen zu sein, wahrscheinlich, um den Übergang der Herrschaft so rasch wie möglich einleiten zu können.

⁶⁷⁷ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 61f.

⁶⁷⁸ LA BW, StAL, B 114, Bü 2878, Außerlimpurgische Korrespondenz des Schenken Christoph II. von Limpurg-Gaildorf, n. fol. (23.3.1574). Da sich Schenk Christoph II. entschuldigte, wegen seiner Leibesfülle (er sei „ein schwerer man“) die weite Reise nicht auf sich nehmen zu können, bat Barbara in einem zweiten Schreiben vom 10. Mai 1574 um ihre Brüder Johann und Albrecht, die Domherren in Würzburg waren und in Tübingen, Heidelberg, Paris, Padua und Bologna studiert hatten. Ob einer der Brüder seine Schwester in Quedlinburg daraufhin unterstützte, bleibt aus Mangel an Quellen unklar. Belegt ist jedoch, dass Schenk Christoph II. „in geheim“ einen schriftlichen Ratschlag an Elisabeth II. und das Stiftskapitel schickte. Vgl. LA BW, StAL, B 114, Bü 2878, Außerlimpurgische Korrespondenz des Schenken Christoph II. von Limpurg-Gaildorf, n. fol. (10.5.1574); EStt., N. F., XVI, Tafel 139.



Abbildung 7: Äbtissin Elisabeth II. von Quedlinburg (geb. 1542, reg. 1574–1584), geborene Gräfin von Regenstein-Blankenburg

Wie sie bereits am 6. März an August schrieb, bezog sie schon am Vortag die Stuben und Kammern ihrer Vorgängerin. Um die „wirkliche possession“⁶⁷⁹ der Abtei des Stiftes zu erlangen, forderte sie vom Torwärter die Schlüssel. Da nur von einem Torwärter die Rede ist, können damit weder die Torwärter der fünf Stadttore noch diejenigen der beiden Tore des Westendorfs gemeint gewesen sein.⁶⁸⁰ Stattdessen ist davon auszugehen, dass Elisabeth II. von dem am Ausgang zum Stiftsberg im Westendorf wohnenden Torwärter diejenigen Schlüssel forderte,⁶⁸¹ die symbolisch für die Herrschaft über den engsten

⁶⁷⁹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 6 (6.3.1574).

⁶⁸⁰ Auch die beiden Tore zum Westendorf, das Viehtor in dessen Südwesten und das Wassertor in dessen Südosten können hier nicht gemeint sein. Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1.

⁶⁸¹ Vgl. REULING/STRACKE, Deutscher historischer Städteatlas, Tafel 4.1, 4.2; SCHLEGEL, Oliver/WOZNIAK, Thomas: Tore und Pforten in Quedlinburg. In: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 28 (2019), S. 49–136, hier S. 56–64.

Stiftsbezirk standen⁶⁸² und auch ganz praktisch dazu dienten, das Eingangstor zum Stiftsberg zu verschließen. Nachdem Elisabeth II. diese Schlüssel erhalten hatte, forderte kurz darauf Stifthsauptmann Hans von Wulffen/Wolfen, die Schlüssel ihm zu übergeben, damit niemand der Schutzvogtei Kurfürst Augusts Schaden zufüge. Da Elisabeth die Herausgabe zunächst verweigerte, drohte der Stifthsauptmann damit, andernfalls die bisherigen Schlösser abbrechen und neue anbringen zu lassen. Unter ausdrücklichem Protest, den die gewählte Äbtissin durch Zeugen notieren ließ, gab Elisabeth schließlich die Schlüssel heraus. Der Grund dieses Vorgehens des Stifthsauptmanns war – wie sich später herausstellte –, dass August die Wahl Elisabeths durch das Stiftskapitel nicht anerkannte. Die Drohung des Stifthsauptmanns, Elisabeth und das Stiftskapitel durch den Austausch der Schlösser quasi auf dem Stiftsberg ein- oder von ihm auszusperrern, erinnert an das gewaltsame Vorgehen Herzog Georgs gegenüber seiner Tante Hedwig um 1503.⁶⁸³ Angesichts dieser Situation schrieb die bereits erwähnte Dechantin Barbara von Limpurg Ende März 1574 an ihren Bruder, die Stiftsdamen seien besorgt, dass „wir [die Stiftsdamen, E.R.] vns nicht anderst zů vermütten haben[,] den das man vns mitt gewaltt vom stiftt stost [stößt, E.R.]“, denn der Bruder wisse wohl, „wie grosse herren gesünnet sin den[n] gewaltt gett itz[jetzt, E.R.] vor recht“.⁶⁸⁴ Hinsichtlich der anstehenden Erbhuldigung, welche die Untertanen seit 1477 einer neuen Äbtissin beziehungsweise einem neuen Schutzvogt leisteten,⁶⁸⁵ erwirkte der Quedlinburger Rat bei Elisabeth II. einen Aufschub um etwa einen Monat bis Anfang April 1574.⁶⁸⁶

Bis zu diesem Punkt war es Kurfürst August gelungen, die weltliche Herrschaft Elisabeths auf dem Stiftsberg und den Eid der Quedlinburger Bürger ihr gegenüber zu verhindern. Elisabeth II. war zwar vom Stiftskapitel gewählt und eingeführt, war also im Besitz der mit ihrem Amt verbundenen *spiritualia*. Die für ihre Amtsausübung bedeutenderen *temporalia*, d. h. die weltlichen Herrschaftsrechte, blie-

682 ERLER, Adalbert: Schlüssel (symbolisch). In: HRG 4, Sp. 1443–1446. Vgl. zudem das Schreiben der Quedlinburger Dechantin, Barbara Schenkin von Limpurg, in dem sie ihrem Bruder, Christoph II. von Limpurg-Gaillardorf, mitteilte, dass August den Befehl erließ, „die schlüssel zům dohr zů sich zů nemen vnd dis stiftt innen zů haben bis aüff weitem bescheidt“. LA BW, StAL, B 114, Bü 2878, Außerlimpurgische Korrespondenz des Schenken Christoph II. von Limpurg-Gaillardorf, n. fol. (23.3.1574). Die Verbindung aus dem Besitz der Schlüssel und der Gewalt über das Stift wird hier deutlich.

683 Vgl. Kap. 2, Anm. 13 der vorliegenden Arbeit.

684 LA BW, StAL, B 114, Bü 2878, Außerlimpurgische Korrespondenz des Schenken Christoph II. von Limpurg-Gaillardorf, n. fol. (23.3.1574).

685 Vgl. u. a. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 203.

686 Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 9r (6.3.1574).

ben ihr allerdings verwehrt, wodurch auch die *spiritualia* ihren Wert größtenteils einbüßten.⁶⁸⁷

Die Gesandtschaft Graf Bothos von Regenstein-Blankenburg nach Dresden Mitte März 1574 zeigte, wie groß die Bedeutung der Schlüssel für das Tor zum Stiftsberg für Elisabeth II. und ihre Inbesitznahme des Stiftes war. Graf Botho, Elisabeths älterer Bruder, diente dem brandenburgischen Kurfürsten als Hofrat und war Verwalter des Herzogtums Crossen,⁶⁸⁸ wodurch er einige Erfahrungen mit den Mächtigen des Reiches besaß. In Dresden sollte Botho in Elisabeths Auftrag mit August direkt über die Herausgabe der Schlüssel verhandeln und sogar vorschlagen, dass Elisabeth II. persönlich nach Dresden reiste, um August „vnderthenigst“ um die Rückgabe der Schlüssel zu bitten.⁶⁸⁹ Allerdings hatte Bothos Mission keinen Erfolg. Er kam nur bis zum Hofmarschall, der ihm berichtete, der Kurfürst habe „ein verdrüß geschepfft, das ehr mit der wahl [Elisabeths zur Koadjutorin/Äbtissin, E.R.] also hintergangen vnd so gar pretoriret were worden“.⁶⁹⁰ Da August unter körperlicher Schwäche litt und „priüatissime“⁶⁹¹ lebte, war die von Botho gewünschte persönliche Unterredung unmöglich. An dieser „Schlüsselszene“ in Dresden lässt sich die Machtposition Augusts gegenüber Elisabeth II. ablesen. Elisabeths beinahe devotes Angebot, nach Dresden zu reisen, kann als Abbitte angesehen werden. Dass die gewählte und von den Stiftsdamen bereits in ihr Amt eingeführte Quedlinburger Fürstäbtissin Elisabeth II. bereit war, sich nach Dresden zu begeben, um persönlich um die Schlüssel zum Stiftsberg als ihrem engsten Herrschaftsbereich anzusuchen, steht für die Bereitschaft Elisabeths und ihrer Familie zu bis dahin unbekanntem Zugeständnissen und geradezu Subordinationsgesten gegenüber dem Schutzvogt, der von Anna II. noch als ihr Lehnsträger angesehen wurde. Die Regensteiner dürften gehofft haben, dass der Kurfürst durch ihr Entgegenkommen dazu bewegt werden könne, Äbtissin Elisabeth II. künftig einen ähnlichen Freiraum zu lassen, wie ihn Anna II. innegehabt hatte. Die beinahe parallel zur Dresdner Mission Graf Bothos einsetzenden Vorverhandlungen in Quedlinburg zeigten hingegen schnell, dass die kursächsischen Ansprüche weiter gingen und Grundsätze berührten.

687 Vgl. BECKER, Hans-Jürgen: Temporalien. In: HRG 5, Sp. 144f.

688 Vgl. EStt, N. F., XVII, Tafel 118.

689 LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 33r (Mitte/Ende März 1574). Dass es sich bei dem Autor des nicht unterschriebenen ausführlichen Berichts auf fol. 33–39 um Graf Botho handelt, geht aus der unmittelbar folgenden Kopie des von Botho unterzeichneten Briefes an den Marschall von Kurfürst August hervor, in dem Botho dem Marschall seine Abreise aus Dresden vermeldet. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 41–43 (18.3.1574).

690 LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 34r (Mitte/Ende März 1574).

691 LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 34r (Mitte/Ende März 1574).

Für die Zeit vor den eigentlichen Vertragsverhandlungen hatte Kurfürst August zur Unterstützung des Stifthsauptmanns Hans von Wolfen/Wulffen den Rat Nickel von Ebeleben⁶⁹² nach Quedlinburg entsandt, der dort bereits am 7. März eintraf, also drei Tage nach dem Tod Annas II. Die frühestens zwei Monate später einsetzenden Unterhandlungen übernahmen auf kursächsischer Seite Ulrich Volkmar von Berlepsch, Heinrich von Bila, Hans von Wulffen/Wolfen und Dr. Veit Winsheim.⁶⁹³

Elisabeth II. konnte auf mindestens fünf Räte⁶⁹⁴ zurückgreifen. Die Namen ihrer Dienstherrn lassen erkennen, von welchen Seiten die Äbtissin Unterstützung erfuhr. Dass der Stiftssekretär Georg Rauchbar erwähnt wird, wirkt kaum überraschend, denn er hatte bereits Anna II. gedient und sie unter anderem 1547/48 auf dem Reichstag zu Augsburg vertreten. Von den Rechten und Privilegien der Äbtissin und des Stiftskapitels dürfte er die beste Kenntnis besessen haben. Mit Hieronymus Pathe/n und Justus Fierfuß standen Elisabeth II. zwei regensteinische Räte⁶⁹⁵ bei. Eine ähnliche und zum Teil noch deutlich stärkere familiäre Unterstützung erfuhren Elisabeths Vorgängerinnen Anna II. und Hedwig durch ihre Brüder und deren Räte, woran die Abhängigkeit der Quedlinburger Stiftsvorsterinnen von ihren Familien – insbesondere in solchen für das Stift bedrohlichen Situationen – abzulesen ist. Neben dem hinsichtlich seiner sonstigen dienstlichen Verpflichtungen nicht einzuordnenden Valentin von Bornstedt ist Petrus Böttcher von Interesse. Böttcher war Halberstädter Stiftskanzler,⁶⁹⁶ wodurch eine Verbindung Elisabeths zum Administrator des Hochstifts Halberstadt, Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (reg. 1566–1613), sehr wahrscheinlich ist. Es ist anzunehmen, dass Böttcher nicht ohne die Zustimmung des Welfenfürsten die Unterhandlungen in Quedlinburg auf stiftischer Seite unterstützte. Die welfischen Bemühungen um Einfluss im Quedlinburger Reichsstift, die am Ende des Jahrhunderts zum Konflikt führten,⁶⁹⁷ dürften bereits 1574 ihren Anfang genom-

⁶⁹² Vgl. MÜLLER, Anna-Caroline: Nikolaus von Ebeleben. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Nikolaus_von_Ebeleben_\(um_1514-1579\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Nikolaus_von_Ebeleben_(um_1514-1579)) (14.9.2020).

⁶⁹³ Vgl. dazu beispielsweise die Abschrift des später ausgehandelten Vertrages: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190, bes. fol. 190r (nach dem 17.8.1574).

⁶⁹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 21r (Anfang März 1574). Hier werden Valentin von Bornstedt, Petrus Böttcher, Hieronymus Pathe/n, Justus Fierfuß und Georg Rauchbar als Räte von Äbtissin Elisabeth II. erwähnt.

⁶⁹⁵ Vgl. STÜBNER, Johann Christoph: Merkwürdigkeiten des Harzes überhaupt und des Fürstenthums Blankenburg insbesondere, 2. Theil, Halberstadt 1793, S. 316; KETTNER, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 662.

⁶⁹⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 49rv (8.4.1574), fol. 51rv (21.4.1574).

⁶⁹⁷ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 22.

men haben.⁶⁹⁸ Bei den späteren Vertragsverhandlungen konnten die drei (Halb-)Brüder Elisabeths, die Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrich von Regenstein-Blankenburg, ihre Schwester schließlich auch direkt beraten,⁶⁹⁹ nachdem August ihnen dies erlaubt hatte, da sie gelobten, ihre Lehnspflichten anzuerkennen, mit denen die Regensteiner ihm verbunden waren.⁷⁰⁰ Ob die Quedlinburger Äbtissin von Mitgliedern ihrer Familie unterstützt werden durfte, wenn diese zugleich kursächsische Lehnsleute waren, war bereits zu Zeiten von Herzog/Kurfürst Moritz strittig.⁷⁰¹

Indem der kursächsische Rat Nickel von Ebeleben es Anfang März komplett vermied, von Elisabeth II. als Äbtissin zu sprechen, und ihm auch die Verwendung des Titels der Koadjutorin derart schwerfiel, dass es ihm „saür [wurde, E.R.], ehe dann ehr, das wort heraus brachte“,⁷⁰² unterstrich er die kursächsischerseits vertretene Position, dass die Wahlen Elisabeths 1566 zur Koadjutorin und 1574 zur Äbtissin ungültig waren. Die Vertragsverhandlungen begannen frühestens Anfang Mai 1574.⁷⁰³ Bis dahin machte Elisabeth II. weitere bemerkenswerte Zugeständnisse gegenüber ihrem Schutzvogt und sagte zu, dass bei der durch die Dechantin durchzuführenden Inventarisierung der Abtei des Stiftes der Stifthsauptmann zugegen sein dürfe.⁷⁰⁴ Bezeichnenderweise konnten die Räte Elisabeths immerhin so viel erreichen, dass der Äbtissin und den Stiftsdamen „freyer aus und eingang [auf den Stiftsberg/in das Schloss, E.R.] vorstattet“ wurde.⁷⁰⁵ Da der Schutzvogt die Wahl Elisabeths zur neuen Äbtissin ablehnte und dadurch das Stift aus seiner Sicht ohne Äbtissin war, hätte *de jure*

⁶⁹⁸ Clemens Bley stellte fest, dass die Quedlinburger Äbtissinnen besonders im 17. Jahrhundert ihre „vornehmsten Beamten vorwiegend aus dem welfischen und ernestinischen Machtbereich“ rekrutierten, um „sich von Kursachsen zu emanzipieren“. BLEY, Herrschaft, S. 65, Anm. 256. Die Anwesenheit des Petrus Böttcher bei den Verhandlungen 1574 ist als frühe und bislang unbekannte Ausprägung dieser Emanzipationsversuche anzusehen.

⁶⁹⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190, bes. fol. 190r (nach dem 17.8.1574).

⁷⁰⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 43rv (20.3.1574). Das Problem, dass die Regensteiner Grafen als Lehnsleute des Kurfürsten von Sachsen der Quedlinburger Äbtissin gegen ihren Schutzvogt rieten, wurde auf dem Weg umgangen, dass die Grafen angaben, ihrer Schwester „bluethshalben“ behilflich zu sein, dass sie aber daneben ihre Lehnspflichten weiterhin beachteten und darauf achten wollten, dass dem Kurfürsten nicht „im geringsten zu nahe gehandelt werden“ sollte. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 80v (Juni/Juli 1574).

⁷⁰¹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 3, fol. 153r (16.5./6.6.1545) sowie Kap. 9.1 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁰² LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 25r (7.3.1574).

⁷⁰³ Am 8. Mai 1574 waren die für die Verhandlungen bevollmächtigten kursächsischen Räte noch nicht eingetroffen. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 60–61 (8.5.1574).

⁷⁰⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 27v–28v (7.3.1574).

⁷⁰⁵ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 28v (7.3.1574).

dem Kapitulum als Stellvertreter die Regierung zugestanden.⁷⁰⁶ Die Zugeständnisse Elisabeths und die Anmaßungen der kursächsischen Räte sprechen jedoch eine andere Sprache: Anstelle des Kapitulum übernahm *de facto* der Schutzvogt die Regierung. Noch weiter ging – zumindest auf symbolischer Ebene – die Forderung Augusts, Elisabeth II. solle die Originalurkunden ihrer kaiserlichen und päpstlichen Konfirmation zur Überprüfung nach Dresden senden.⁷⁰⁷ Obwohl sowohl ihr Bruder Botho als auch der erwähnte Halberstädter Kapitulumskanzler Peter Böttcher anfangs davon abrieten,⁷⁰⁸ die Urkunden nach Dresden zu schicken, entsprach Elisabeth II. Ende April 1574 auch dieser Forderung ihres Schutzvogts.⁷⁰⁹ Bemerkenswert ist hier die Einschätzung Böttchers, der zu Anfang seines Schreibens an Elisabeth klar darlegt, dass der Schutzvogt als weltliche Person kein Recht habe, die Wahl der Äbtissin anzufechten: Nicht einmal dem Kaiser würde dies zustehen. Auch gebe es keinen Zweifel daran, dass das Kapitulum berechtigt war, eine Äbtissin frei zu wählen. Die Übersendung der Urkunden nach Dresden, noch dazu der Originale, wäre aus diesem Grund rundweg abzulehnen. Auf der anderen Seite könne Elisabeth II. vom Papst „keynen Trost, rettung oder hilfe“ gegen das Vorgehen ihres Schutzvogts erwarten, da sie sich zur „Augsburgischen Confession bekenne“. Auch hinsichtlich des Kaisers sah er Elisabeths Situation ähnlich: Die kaiserliche Majestät „thue woll alles, was sie solle. Aber die vives seynd schwach⁷¹⁰ vnd wenn es aufs hochste kö[m]pt, so handeln I.[hre] Ma[jestät]t widder des Reychs ordnungen nicht.“⁷¹¹ Auch könne Kurfürst August „in dissem Zustande allerhandt Motiue“ vorwenden, damit der Kaiser in dieser Angelegenheit „auf die auswege sehe, odder ad camera remittirt“. ⁷¹² Statt eines entschiedenen Vorgehens des Kaisers zugunsten Elisabeths war nach Einschätzung des gut informierten Halberstädter Kapitulumskanzlers also zu befürchten, dass Maximilian II. die Angelegenheit auf die lange Bank schieben würde. Daneben hatte Böttcher die Sorge, dass es dem Quedlinburger Reichsstift wie den Hochstiften Naumburg, Merse-

⁷⁰⁶ Vgl. BLEY, Herrschaft, S. 61.

⁷⁰⁷ Diese Forderung wird u. a. in jenem Schreiben Elisabeths an August erwähnt, mit dem sie die Urkunden schließlich nach Dresden sandte. Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 62–69 (23.4.1574).

⁷⁰⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 49rv (8.4.1574), fol. 50 (19.4.1574), fol. 51rv (21.4.1574), fol. 55–57 (21.4.1574).

⁷⁰⁹ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 61 (21.4.1574), fol. 62–69 (23.4.1574).

⁷¹⁰ Es scheint, als ob Böttcher über den schlechten Gesundheitszustand von Kaiser Maximilian II. informiert war, der zwei Jahre später verstarb. Vgl. PRESS, Volker: Maximilian II., Kaiser. In: NDB 16, S. 471–475, bes. S. 474.

⁷¹¹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 56v (21.4.1574).

⁷¹² LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 56v (21.4.1574).

burg und Meißen⁷¹³ ergehen könne, weshalb er am Ende entgegen seiner vorangegangenen rechtlichen Einschätzung realpolitisch empfahl, die geforderten Urkunden doch nach Dresden zu übersenden. Nach Böttchers Beurteilung und Empfehlung habe Elisabeth II. zwar das Recht auf ihrer Seite, allerdings müsse sie sich mangels kaiserlicher und/oder päpstlicher Unterstützung dennoch dem rechtsbrüchigen Vorgehen Augusts beugen und auch seiner Forderung zur Prüfung der Konfirmationen Folge leisten. Dadurch konnte es dem Schutzvogt gelingen, sich in das immediate Verhältnis zwischen Kaiser, Papst und Quedlinburger Fürstäbtissin zu drängen.

Trotz Böttchers Einschätzung, dass vom Kaiser keine Unterstützung für Elisabeth II. zu erwarten sei, reichte die Äbtissin die von ihrem Bruder Ernst Anfang Mai empfohlene Klage⁷¹⁴ ungefähr einen Monat später am 7. Juni 1574 in Wien ein.⁷¹⁵ Der Erfolg blieb aus. Statt dass sich Maximilian II. bei August für Elisabeth II. einsetzte, erging – wie es Peter Böttcher befürchtet hatte – Mitte Juli aus Wien ein freundliches Schreiben nach Dresden,⁷¹⁶ in dem der Kaiser deutlich signalisierte, nicht in den Konflikt eingreifen zu wollen und die Angelegenheit stattdessen dem Kurfürsten zu überlassen.

Für die in der zweiten Jahreshälfte beginnenden Verhandlungen dürfte eine nicht datierte Zusammenstellung von neun „Articul“, die mit „dem Freülein zů Reinstein zů capitüliren“ waren,⁷¹⁷ den kursächsischen Räten als grobe Richtschnur gedient haben. In den beiden ersten Artikeln ist der schutzvogteiliche Anspruch auf Mitbestimmung bei der Wahl künftiger Koadjutorinnen und Äbtissinnen formuliert. Einerseits sollte Elisabeth II. nur mit der Zustimmung Augusts ihr Amt antreten dürfen. Andererseits wurde verlangt, dass künftig, bevor das Stiftskapitel eine Koadjutorin oder Äbtissin wählte, die schutzvogteiliche Zustimmung notwendig zu sein habe. Laut dem dritten, die „Religion“⁷¹⁸ betreffenden Artikel sollte im Stift wie bei den Untertanen nur die Augsburgerische Konfession geduldet werden. Zu diesem Zweck hatte dem Schutzvogt „die General Kirchordnung, Visitation vnd dergleichen [zu] gebüren“.⁷¹⁹ Viertens beanspruchte der Kurfürst für sich allein das *ius collectandi*, d. h. das Recht zur Steuererhebung. Im Gegenzug zeigte er sich dazu bereit, die Reichssteuer

⁷¹³ Vgl. WOLGAST, Hochstift, S. 237–254, der schreibt, dass sowohl die Ernestiner als auch die Albertiner in allen drei Hochstiften „das Ziel einer möglichst weitgehenden Eingliederung des geistlichen Territoriums in das eigene Land“ verfolgten (S. 243).

⁷¹⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 60–61 (8.5.1574).

⁷¹⁵ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 73–86 (7.6.1574).

⁷¹⁶ Vgl. LASA, A20, V, Nr. 26, fol. 87 (15.7.1574).

⁷¹⁷ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 64r (s. d.).

⁷¹⁸ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 64r (s. d.).

⁷¹⁹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 64r (s. d.).

ern des Stiftes zu übernehmen. Der fünfte Punkt betraf die Lehen des Stiftes, bei denen alle bereits vergebenen Anfälle durch Elisabeth II. zu kassieren und neue Lehen und Anfälle nur noch mit Zustimmung des Schutzvogts vergeben werden dürften. Weiterhin müsse ein Homagial, d. h. ein Lehnbuch, abgefasst und dem Schutzvogt vorgelegt werden.⁷²⁰ Der sechste Artikel sah einen Eingriff in die wirtschaftliche Verwaltung des Stiftes vor, indem die jährlich der Äbtissin beispielsweise vom Rat oder auch von ihren Verwaltern einzureichenden Rechnungen zugleich auch von einem Beamten des Schutzvogts geprüft werden sollten, „damit dem Stifft nichts vergeben, oder dasselbige abnehmen könne“.⁷²¹ Siebtens wurde gefordert, dass alle alten Verträge und besonders der strittige Vertrag des Jahres 1539 eingehalten werden sollten. Im achten Punkt bestand der Schutzvogt darauf, dass auch bei der Aufnahme neuer Stiftsdamen seine Zustimmung erforderlich sei, da das Einkommen des Stiftes bereits für die vorhandenen Stiftsdamen kaum ausreiche. Neuntens sollten die Regelungen hinsichtlich des Stiftshauptmannes so bleiben, wie sie bisher gehalten wurden.⁷²²

Die Artikel zur ‚Religion‘, zu den Stiftslehen, der wirtschaftlichen Verwaltung und der Aufnahme neuer Stiftsdamen erwecken den Eindruck, dass der Schutzvogt seine hauptsächliche Aufgabe darin sah, die Institution des Stiftes vor dessen eigener Regierung zu schützen, die aus der Äbtissin und dem Stiftskapitel bestand. Es dürfte ersichtlich werden, dass in Wirklichkeit Kurfürst August und seine hier formulierten Ansprüche die größte Gefahr für das unter seinem Schutz stehende Stift darstellten.

Aus dem Gang der Verhandlungen liegen verschiedene ausführliche Stellungnahmen beider Seiten,⁷²³ zwei Einigungsvorschläge Elisabeths⁷²⁴ und zwei datierte Instruktionen Augusts für seine Räte in Quedlinburg von Mitte/Ende Juli 1574 vor.⁷²⁵ Auf dieser Grundlage lassen sich sowohl die allgemeinen Argumentationsgrundlagen als auch die schutzvogteilichen Hauptinteressen im Stift herausarbeiten. Dass die Bestimmungen des Vertrages, der am 17. August zwischen Elisabeth II., ihren Brüdern, dem Stiftskapitel und den kursächsi-

⁷²⁰ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 64v (s. d.). Laut WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 206, Anm. 3 stammen die ältesten beiden Lehnbücher aus den Jahren 1517 und 1570.

⁷²¹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 65r (s. d.).

⁷²² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 65r (s. d.).

⁷²³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 66–94v (Juli/August 1574), fol. 101–108 (Juli/August 1574).

⁷²⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 95r–98v (Juli/August 1574), fol. 109–120 (5./6.8.1574), fol. 119–120 (August 1574).

⁷²⁵ Vgl. HASTA DD. Kop. 394b, fol. 65–67 (17.7.1574), fol. 83v–86 (30.7.1574).

schen Räten im Auftrag Augusts geschlossen wurde,⁷²⁶ ausschließlich den Ansprüchen des Schutzvogts entsprechen würden, dürfte bei Verhandlungsbeginn feststanden haben. Während das Machtungleichgewicht zwischen Elisabeth II. und August allen Beteiligten vor Augen stand, dürfte das kaiserliche Desinteresse am Schicksal ‚seines Stiftes‘ zumindest den mit der reichspolitischen Ebene Vertrauten, zu denen u. a. Petrus Böttcher gehörte, keine Überraschung bereitet haben. Von besonderem Interesse bei den Verhandlungen ist, wie, warum und mit welchem Ziel sich das Verhältnis zwischen der sich nun eindeutig als protestantisch bekennenden geistlichen Reichsfürstin Elisabeth II. und ihrem mächtigen Schutzvogt künftig ändern sollte.

Wie weit die schutzvogteilichen Ansprüche gingen, zeigte sich schon am Beginn der Verhandlungen in der Forderung der kursächsischen Räte, dass dem Schutzvogt das Territorium des Reichsstiftes zustehe.⁷²⁷ Als Argument führten diese das *Imperium merum et mixtum* an. Das auf Ulpian, den berühmten Juristen des 3. Jahrhunderts, zurückgehende Begriffspaar stellte der „obersten Strafgewalt“ (*merum imperium*) die oberste „Strafgewalt im Hinblick auf die Zivilrechtspflege“ (*mixtum imperium*) gegenüber.⁷²⁸ Seit dem Hochmittelalter wurde die hohe oder Blutgerichtsbarkeit als *merum imperium*, die niedere oder Zivil-/Erbgerichtsbarkeit als *mixtum imperium* und folglich die volle Gerichtsgewalt als *merum et mixtum imperium* bezeichnet. Seit dem Spätmittelalter wurde unter dem Begriffspaar (*merum et mixtum imperium*) „die Grundlage aller Hoheitsrechte“ und am Beginn der Neuzeit „in der Regel die Landeshoheit“⁷²⁹ verstanden. Durch den Verweis der kursächsischen Räte auf das *Imperium merum et mixtum* wird die immense Bedeutung des 1539 geschlossenen Vertrages zwischen Anna II. und Herzog Heinrich über die niederen Gerichte in der Feldmark des Stiftes deutlich, dessen Gültigkeit Anna II. bis zu ihrem Tod 35 Jahre lang bestritten hatte und dessen künftige Einhaltung 1574 festgeschrieben werden sollte.⁷³⁰ Besaß der Schutzvogt durch die Belehnung mit der Schutzvogtei die hohe oder Blutgerichtsbarkeit (*merum imperium*), erhielt er durch den Vertrag von 1539 über ei-

⁷²⁶ Vgl. dazu die verschiedenen Textfassungen: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 184–190 (17.8.1574); LASA, Cop. 852π, fol. 76v–79 (17.8.1574); LORENZ, Quellen, S. 153–155 (17.8.1574); StA QLB, Kopialbuch II, fol. 6–10 (17.8.1574); Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerkungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. übergeben worden, o. O. 1710, S. 57–59.

⁷²⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. fol. 68r (s. d.), fol. 86r (12.7.1574).

⁷²⁸ HOKE, Rudolf: *Imperium merum et mixtum*. In: HRG² 2, Sp. 1195f, hier Sp. 1195.

⁷²⁹ HOKE, *Imperium*, Sp. 1195f.

⁷³⁰ Vgl. u. a. LORENZ, Quellen, S. 154.

nen Großteil des Stiftsterritoriums auch noch die niedere oder Erbgerichtsbarkeit (*mixtum imperium*). Durch die Kombination aus beiden Befugnissen dürfte sich in den Augen des Schutzvogts für ihn die volle Gerichtsgewalt und weiter die Landeshoheit ergeben haben.⁷³¹ Die stiftische Seite wehrte diese Ansprüche vehement ab und führte als Gegenargumente die territorialen Grenzen des Stiftes,⁷³² die Anerkennung als Reichsprälatur auch durch andere Reichsstände, die wahrgenommene Reichsstandschaft der Äbtissin und die eigenständige Beteiligung an den Reichslasten an.⁷³³

Ein weiterer Weg zu der vom Schutzvogt beanspruchten Landeshoheit führte über eine Neuinterpretation der Vogtei.⁷³⁴ Die Schutzvogtei über das Reichsstift als Kirchenvogtei über eine geistliche Einrichtung war im Kern „ein bloßes Schutzrecht“, sollte nun aber wie die Vogtei über eine Stadt beziehungsweise ein weltliches Gut behandelt werden, in welchem Bereich die Vogtei „nicht mehr einen Komplex bestimmter Rechte, sondern nur noch einen Verwaltungsbezirk bezeichnet[e]“. ⁷³⁵ Diese Neuinterpretation des Inhalts der Vogtei hätte das geistliche Stift als weltliches Gut behandelt und die bislang durch die Form der Belehnung begrenzten Rechte Kurfürst Augusts *de facto* zur Landesherrschaft im Reichsstift erweitert.

Das Recht auf Mitbestimmung bei der Wahl der Äbtissin und bei der Aufnahme neuer Stiftsdamen leitete August formal aus seinem Amt als Schutzvogt ab, wonach es ihm obliege, Schaden vom Stift fernzuhalten. Dagegen wehrte sich Elisabeth II., indem sie darauf hinwies, dass „Erbschütz, Vogtey und Halßgericht“⁷³⁶ die freie Wahl einer neuen Äbtissin durch das Kapitulum nicht verhindern könnten. Damit verbunden dürfte für Elisabeth II. ebenso ausgeschlossen gewesen sein, dass ihr Schutzvogt die ihr zustehende Auswahl neuer Stiftsdamen mitbestimmte. Während die stiftische Seite wie schon unter Anna II. versuchte, den Schutzvogt und seine Ansprüche im Reichsstift auf die Inhalte seiner Belehnung zurückzudrängen, interpretierte der Schutzvogt sein Amt gegen die Äbtissin und das Kapitulum gerichtet um, indem er diejenigen, die er gemäß seiner Belehnung vornehmlich vor Gefahren von außen hätte schützen sollen, als

⁷³¹ Allerdings nicht über die beiden Städte Quedlinburg und das Westendorf sowie den Stiftsberg und die Klöster Münzenberg und Wiperti, da diese Gebiete entweder aus dem Vertrag über die niederen Gerichte aus dem Jahr 1539 ausgenommen waren oder direkt dem Stift unterstanden und nicht zur Vogtei gehörten. Vgl. zum Vertragstext: LASA, U9, A III, Nr. 3a, I und II (14.8.1539); LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 192fv (14.8.1539); LORENZ, Quellen, S. 35–38.

⁷³² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 67v (Juli/August 1574).

⁷³³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 92r (Juli/August 1574).

⁷³⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 86v (Juli/August 1574).

⁷³⁵ WILLOWEIT, Dietmar: Vogt, Vogtei. In: HRG 5, Sp. 932–946, hier. Sp. 942.

⁷³⁶ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 92v (Juli/August 1574).

potenzielle Risiken für die Institution des Stifts betrachtete. August maß sich dabei die Entscheidungsgewalt darüber zu, was zum Besten des Stifts wäre. Die Äbtissin sollte auf diesem Weg zur Verwalterin der Interessen des Schutzvogts degradiert werden.

Außerdem bezogen sich die kursächsischen Räte auf Abmachungen zwischen Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode und Herzog Georg, auf deren Grundlage Bothos Tochter Anna 1515 zur Äbtissin des Stiftes gewählt worden sei.⁷³⁷ Der Interpretation der stiftischen Seite, die in diesen Abmachungen nur einen Privatpakt zwischen den beiden Parteien sah, widersprachen die kursächsischen Räte dahingehend, dass die nicht näher spezifizierten Regelungen nach sächsischem Recht getroffen worden seien.⁷³⁸ Da Graf Botho nach der Absetzung Äbtissin Magdalenas bei Georg um das Amt der Äbtissin für seine Tochter ansuchte und mit dem Schutzvogt deshalb verhandelte, folgte aus kursächsischer Perspektive, dass dem Schutzvogt das Mitbestimmungsrecht bei der Wahl einer neuen Äbtissin zukomme. In den Quellen findet sich statt eines förmlichen Vertrages zwischen Herzog Georg und Graf Botho die undatierte Zusammenfassung einer „Vnderredung“ zwischen Georg und Botho „seiner dochter halben der Eptissin zů quëdlinbürg“.⁷³⁹ Darin waren unter anderem die mit den Stiftslehen in Verbindung stehenden schutzvogteilichen Ansprüche enthalten, die 1574 festgeschrieben wurden.⁷⁴⁰ Da kein Vertrag zwischen Botho und Georg vorliegt, ist anzunehmen, dass Botho um 1515 den informellen Einfluss des Schutzvogts im Reichsstift anerkannte, Georg um sein Einverständnis bat und wahrscheinlich auch den Stiftpflichtigen Veit von Drachsdorf bestach, um zu erreichen, dass jener Bothos Tochter Anna bei Georg als künftige Äbtissin emp-

⁷³⁷ Vgl. Kap. 2.2.2 der vorliegenden Arbeit.

⁷³⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 88r (Juli/August 1574).

⁷³⁹ LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 48–49 (um 1515).

⁷⁴⁰ Die Äbtissin sollte Herzog Georg die Lehnbriefe, Privilegien und Rechte des Stiftes vorlegen, damit der Schutzvogt sie dabei schützen könne. Die Vergabe von Lehnsanfällen durch die Äbtissin durfte nur mit Wissen des Kapitels und des Schutzvogts erfolgen. Weiterhin sollte der Stiftpflichtige das Schloss auf dem Stiftsberg „nach herkommen in verwehrung halten“, weshalb alle Personen, die für den Schutz des Stiftschlosses sorgten, zum Beispiel auch der Torwärter, dem Stiftpflichtigen zu unterstellen waren. Auf der Rückseite des Dokuments findet sich der zeitgenössische Vermerk „Letzter vorschlag Hertzog Georgen, zwüschen Annen von Stolberg vnd Seinen f.g. [= Fürstlichen Gnaden = Herzog Georg, E.R.]“, was auf mehrstufige Verhandlungen zwischen Georg und Botho im Namen seiner Tochter hinweist. Unklar bleibt, ob durch diese Punkte nach der Wahl Annas das Verhältnis zwischen ihr als Äbtissin und Herzog Georg als ihrem Schutzvogt festgelegt werden sollte und das Dokument beispielsweise im Zusammenhang mit der Belehnung Herzog Georgs mit der Schutzvogtei steht. Oder ob Georg der Wahl Annas zur Äbtissin erst zustimmte, nachdem Botho für seine Tochter in diese oder eine geringfügig veränderte Fassung eingewilligt hatte. Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 1, fol. 48–49 (um 1515).

fahl.⁷⁴¹ Fast 60 Jahre später leiteten die kursächsischen Räte daraus das Recht zur Mitbestimmung des Schutzbvogts bei der Wahl einer neuen Äbtissin ab. Während sich der schutzbvogteiliche Anspruch, über die Aufnahme neuer Stiftsdamen bestimmen zu können, auf eine Tradition zurückführen lässt, die mindestens bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht,⁷⁴² wurde für die Aufsicht des Schutzbvogts über die Anzahl der Kapitelpersonen das ökonomische Argument angeführt, dass deren Unterhalt die Einkünfte des Stiftes nicht übersteigen dürfe.⁷⁴³ Im Vertrag erhielt der Schutzbvogt die Kontrolle über die Auswahl der künftigen Stiftsdamen zurück, während er der Äbtissin die Aufsicht über die Größe des Kapitels beließ.⁷⁴⁴

Großen Einfluss wollte der Schutzbvogt künftig auch auf die Finanzen im Stift ausüben. Sein Anspruch berührte sowohl das Steuerwesen als auch die wirtschaftliche Verwaltung des Stiftes. Von seinem Anspruch auf das Territorium des Reichsstiftes leitete der Schutzbvogt das *ius collectandi* ab, d. h. das Kollektationsrecht beziehungsweise das Recht auf Steuererhebung,⁷⁴⁵ das ihm „allein zustendig“ sei.⁷⁴⁶ Er erklärte sich jedoch bereit, dass die Reichssteuern von ihm und der Äbtissin gemeinsam den Untertanen auferlegt würden und dass die Äbtissin diese selbst dem Reich entrichten dürfe. Im Vertragstext gestand er der Äbtissin dann zu, die Reichs- und Kreissteuern und -abgaben den Untertanen allein auferlegen und dem Reich entrichten zu dürfen.⁷⁴⁷ Von allen anderen Steuereinnahmen sollten dem Schutzbvogt zwei Drittel und der Äbtissin ein Drittel zustehen und alle Tischgüter des Stiftes sollten steuerfrei sein.⁷⁴⁸ Die Bitte Elisabeths, die Steuereinkünfte zur Hälfte zu erhalten, da das Stift durch hohe Schulden belastet sei,⁷⁴⁹ fand im Vertragstext keine Berücksichtigung. Von einer Aufteilung des Steueraufkommens zwischen der Äbtissin und dem Schutzbvogt ist zu Zeiten der Regierung Annas II. nichts überliefert. Da bei einer solchen Regelung in fast 60 Jahren Konflikte entstanden wären, von diesen allerdings in den Quellen jede Nachricht fehlt, ist

⁷⁴¹ Vgl. zu Kap. 2.2.2 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁴² Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁴³ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 106v (Juli/August 1574).

⁷⁴⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 188v (18.7.1574).

⁷⁴⁵ Vgl. ERLER, Adalbert: Steuern, Steuerrecht. In: HRG 4, Sp. 1964–1974; ERLER, Reichssteuern. Weiterhin: JENETZKY, Johannes: System und Entwicklung des materiellen Steuerrechts in der wissenschaftlichen Literatur des Kameralismus von 1680–1840 dargestellt anhand der gedruckten zeitgenössischen Quellen, Berlin 1978, S. 46–49 (Schriften zum Steuerrecht 17). Das in der Quelle als *ius collectandi* bezeichnete Recht war streng genommen das *ius subcollectandi*, da das *ius collectandi* ursprünglich nur dem Reich gegenüber seinen freien Untertanen zustand.

⁷⁴⁶ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 103r (Juli/August 1574).

⁷⁴⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186v (17.8.1574).

⁷⁴⁸ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 103rv (Juli/August 1574).

⁷⁴⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 119v (5./6.8.1574).

mit großer Sicherheit anzunehmen, dass bis 1574 die Äbtissin als Landesherrin alle Steuern den Untertanen selbst auferlegte und mit Ausnahme der an das Reich abgeführten Reichssteuern über alle übrigen Steuereinkünfte allein verfügte. Indem sich der Schutzvogt den Großteil der Einkünfte aus den Steuern des Stiftes sicherte, vergrößerte er die Einnahmen seiner Quedlinburger Schutzvogtei. Wichtiger dürfte allerdings gewesen sein, dass sich dadurch der finanzielle Spielraum der Quedlinburger Fürstäbtissin beträchtlich verkleinerte, was beispielsweise bei der Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft oder auch bei dem nötigen repräsentativen Aufwand als Reichsfürstin spürbar geworden sein dürfte. Die Äbtissin wurde durch diese deutliche Kürzung ihrer Steuereinnahmen mittelfristig wehrloser gegen die schutzvogteilichen Eingriffe, weshalb sie grundsätzliche landesherrliche Rechte preisgeben musste.⁷⁵⁰

Weiterhin vertraten die kursächsischen Räte den Anspruch, dass dem Schutzvogt die „administratio oeconomicæ“ des Stiftes, d. h. dessen wirtschaftliche Verwaltung, zustehe und vom Stiftpflichtigen übernommen werden sollte.⁷⁵¹ Wahrscheinlich ging diese zunächst sehr allgemeine Forderung weit über die Interessen des Schutzvogts hinaus, der mit der letztlich vereinbarten gemeinsamen Rechnungsprüfung durch das Kapitulum und den Stiftpflichtigen⁷⁵² sein Ziel erreicht haben dürfte, genaue Einblicke in die Finanzen des Stiftes zu erhalten, um darauf achtgeben zu können, dass ihm seine Erträge aus dem Stift nicht vorenthalten wurden.

Bei den Konfirmationen zeigte sich in den Verhandlungen der strategische Wert, den die Frage der Konfession der Äbtissin besonders für die kursächsische Seite haben konnte. Anna II. hatte sich die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin 1566 bei Papst Pius V. (reg. 1566–1572) bestätigen lassen. Sie bat an gleicher Stelle auch um Dispens, falls diese Wahl den Beschlüssen des Trienter Konzils widerspräche.⁷⁵³ Acht Jahre später erhoben gegenüber der stiftischen Seite die kursächsischen Räte den Vorwurf, dass durch diese päpstliche Konfirmation „das Bapsthumb inn S[einer] Chûrf[ürstlichen] g.[naden] Territoriûm“, als das August das Quedlinburger Reichsstift ansah, „eingefürt“ worden sei.⁷⁵⁴ Die stiftische Partei verteidigte sich durch den Hinweis, dass bislang alle Äbtissinnen vom Papst konfirmiert worden seien, weshalb der Papst noch „in quasi possessione confirmandi“ wäre. Auch widerspreche es nicht dem Inhalt des Religionsfriedens oder

⁷⁵⁰ Vgl. zum Zusammenhang aus Landesherrschaft und Steuererhebungsrecht JANETZKI, System, S. 46.

⁷⁵¹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 69rv (Juli/August 1574).

⁷⁵² Vgl. LASA, Cop. 852π, fol. 78r (17.8.1574).

⁷⁵³ Vgl. KETTNER, Antiquitates Quedlinburgenses, S. 641–643.

⁷⁵⁴ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 72r (Juli/August 1574).

den Reichsabschieden, die Konfirmation beim Papst zu suchen, zumal dies „größere Potentaten“, die ebenfalls der Augsburger Konfession verwandt sind, „in similibus gethann vnnd noch thunn“. ⁷⁵⁵ Wie Clemens Bley am Beispiel des Magdeburger Sessionsstreites darlegen konnte, ⁷⁵⁶ ging es „in der rechtlich und politisch unsicheren Situation jener Jahre“ bei der päpstlichen Konfirmation um den für die Quedlinburger Äbtissin „formal richtigen Weg, die kaiserliche Bestätigung und die Belehnung mit den Regalien erlangen zu können“. Und dieser Weg „führte über Rom“, wobei „jede Abweichung von der Norm“ für das Stift hätte gefährlich werden können. ⁷⁵⁷ Deshalb bildete „[d]ie Konfirmation des Papstes [...] auf der Grundlage des Reichskirchenrechts *de jure* die Vorbedingung für die lehnsrechtliche Anerkennung eines geistlichen Fürsten durch den Kaiser, mit hin auch für die reichsrechtliche Absicherung der Herrschaft, für die Reichsstandschaft und die Session beim Reichstag“. ⁷⁵⁸ Diese Zusammenhänge standen den kursächsischen Räten bei den Verhandlungen im Sommer 1574 mit Sicherheit vor Augen, weshalb sie diese die Herrschaft der Äbtissin legitimierende „rechtliche Säule“ mit dem Argument der Konfession zu untergraben suchten. Sie führten an, niemand dürfe sich „in hac Luce Evangelii [...] bey vorlůst seiner sehlen selikeit ahnmassen“, ⁷⁵⁹ sich auf die Konfirmation des Papstes zu berufen, wie dies Elisabeth II. getan habe. Da sie „aůf solche confirmatio [gestützt, E.R.] die Abtey aůf vnnd anghommen“ habe, könne sich Elisabeth nicht „wie sichs gebůrt“ zur evangelischen „Religionen“ bekennen und ihr „gewissen Rein behalten“. ⁷⁶⁰ Bereits die nur als Frage angedeutete Unsicherheit der stiftischen Seite, ob „des Bapsts Recht gefallen sei“, ⁷⁶¹ interpretierten die kursächsischen Räte sogleich in der Art, dass Elisabeth II. die päpstliche Konfirmation verworfen habe, wodurch ihre Wahl zur Koadjutorin, darauf aufbauend die zur Äbtissin sowie weitergehend auch die kaiserliche Konfirmation ungültig seien. ⁷⁶² Allerdings gelang es den stiftischen Räten, diese

⁷⁵⁵ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 72v (Juli/August 1574).

⁷⁵⁶ Vgl. BLEY, Tradition, S. 54f.

⁷⁵⁷ BLEY, Tradition, S. 53. Ähnlich Eike Wolgast, der festhält, dass „der Besitz der Temporalien“ eines Bischofs, Fürstabtes oder auch einer Fürstäbtissin „von der Verfügung über die Spiritualien abhing: *Officium dat beneficium*“. WOLGAST, Eike: Die Reichsbischöfe als geborene Gegner der Reformation. In: Kohnle, Armin/Rudersdorf, Manfred (Hg.): Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig 2017, S. 330–343, hier S. 343 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42).

⁷⁵⁸ BLEY, Tradition, S. 54.

⁷⁵⁹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 88v (Juli/August 1574).

⁷⁶⁰ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 88v (Juli/August 1574).

⁷⁶¹ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 73r (Juli/August 1574).

⁷⁶² Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 88v–89r (Juli/August 1574); vgl. zudem die Instruktion Augusts, in der er dieses Vorgehen seiner Räte fordert: HASTA DD, Kop.

Folgen zu verhindern, indem sie im Namen Elisabeths weiterhin an der päpstlichen Konfirmation festhielten.

Die Auseinandersetzungen um die päpstliche Konfirmation und Augusts Instruktionen zeigen, dass das von den kursächsischen Räten angeführte konfessionelle Argument nur ein vordergründiges beziehungsweise instrumentelles war und im ersten Schritt der Seite des Schutzvogts dazu dienen sollte, die auf der Grundlage des Reichskirchenrechts von Kaiser und Papst konfirmierte Wahl Elisabeths zur Koadjutorin zu hintertreiben. Die stiftische Seite konnte dies zwar verhindern; allerdings war es den kursächsischen Räten aufgrund der derart in Zweifel gezogenen konfessionellen Glaub- und Vertrauenswürdigkeit Elisabeths im zweiten Schritt umso einfacher, im Bereich der bislang umstrittenen Herrschaft über das Kirchenwesen Fortschritte zu machen. In dieser Hinsicht sollte im Stift und bei den Untertanen fortan einzig die Augsburgerische Konfession geduldet werden. Wie Bley zu Recht festhält, gibt es kaum einen Zweifel daran, dass sich bis 1574 die Reformation im gesamten Reichsstift durchgesetzt hatte. Allerdings hatte bislang das orthodoxe Luthertum, das aus der Krise des Philippismus in Kursachsen siegreich hervorgegangen war, in Quedlinburg „noch nicht triumphiert“.⁷⁶³ Falls künftige Entwicklungen des Quedlinburger Kirchenwesens der Augsburgerischen Konfession widersprächen, sollten nach dem Willen Augusts er und die Äbtissin in Zukunft gemeinsam visitieren und eine Generalkirchenordnung erstellen lassen.⁷⁶⁴ Dieser Punkt lässt sich zwar in der Art lesen, dass noch nicht sofort, sondern beispielsweise erst bei neuen konfessionellen Konflikten, wie denen der Jahre 1569/70, 1573 und 1578,⁷⁶⁵ eine gemeinsame Visitation abgehalten und eine neue und dann gemeinsame Kirchenordnung aufgestellt werden sollte. Da jedoch die Äbtissin nicht nur persönlich bei der Augsburgerischen Konfession bleiben, sondern „sich s[einer] Churf[ürstlichen] g[naden] Kirchennordennung gemeß [zu] vorhaltten“ hatte,⁷⁶⁶ kann zumindest in der Theorie angenommen werden, dass die kursächsische Kirchenordnung über die Quedlinburger Landesherrin mittelbar auch im Reichsstift eingeführt werden sollte. Daneben könnte die Forderung, dass auch Elisabeth II. und ihre Amtsnachfolgerinnen persönlich auf die Augsburgerische Konfession zu verpflichten waren, dazu gedient haben, zu verhindern, dass sich künftig eine Äbtissin im Konflikt mit ihrem Schutzvogt durch ihr persönliches Bekenntnis

394b, fol. 66r (17.7.1574).

⁷⁶³ BLEY, *Tradition*, S. 53. Vgl. dazu auch Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁶⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186r (17.8.1574).

⁷⁶⁵ Vgl. Kap. 9.5 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁶⁶ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186r (17.8.1574).

zum alten Glauben die Unterstützung des Papstes und/oder des Kaisers verschaffen konnte.

Mit den Lehen des Stiftes war das hauptsächliche Interesse des Schutzvogts verbunden. Allerdings ist dies einzig der ersten Instruktion Augusts für seine Räte in Quedlinburg zu entnehmen.⁷⁶⁷ Laut dieser Instruktion hatten die Räte bei den Verhandlungen mit der stiftischen Seite vordergründig gegen die Gültigkeit der Wahl Elisabeths zur Koadjutorin und Äbtissin „heftig [zu, E.R.] fechten“⁷⁶⁸ und die Äbtissin dazu zu bringen, dass sie die päpstliche Konfirmation für nichtig erklärte, weil dadurch – wie bereits erwähnt – auch die kaiserliche Konfirmation ungültig geworden wäre. Indem die Gültigkeit der Wahl Elisabeths angefochten wurde, sollten Zugeständnisse hinsichtlich der Lehen und Lehensanfälle des Stiftes von den kursächsischen Räten „desto leychtlicher beÿ yhr [Elisabeth II., E.R.] erhalten werden“ und gleichzeitig die beanspruchten Rechte des „hauß[es] zû Sachsen“⁷⁶⁹ bei der Wahl der Äbtissin gewahrt bleiben. Die durch Anna II. vergebenen Lehensanfälle, insbesondere diejenigen für die Stolberger Grafen, dürften durch Elisabeth II. nicht erneuert werden, sie seien zu kassieren und wenn möglich dem Haus Sachsen zu übertragen.⁷⁷⁰ Allgemein sollte Elisabeth zusagen, dass es weder ihr als „weÿbs p[er]son“ noch dem Stiftskapitel, „so dergleÿchen leute“ sind, zustehe, Lehensanfälle zu vergeben und eröffnete Lehen neu zu erteilen.⁷⁷¹ Dass Äbtissinnen bei der Vergabe ihrer Lehen selbst aktiv werden, sei „yhm heyligen Reych nicht der brauch“, weshalb ihnen ein Erbvogt oder andere Administratoren „geystlich odder weltlich vor alters“ zu diesem Zweck „zugeordnet“ worden seien.⁷⁷² Hier zeigt sich einer der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sehr seltenen Fälle, in denen der Äbtissin wie auch den Stiftsdamen ganz offensichtlich qua ihres Geschlechts bestimmte Rechte abgesprochen werden sollten. Die stiftische Seite widersprach diesen kursächsischen Ansprüchen vehement und berief sich darauf, dass die Vergabe der „Lehenschafften [an die, E.R.] Chûr- vnnnd Fürsten vnnnd Graffen fast die vornembste herlikeit der Abbatissin zû Quedlingenbûrck seint“.⁷⁷³

⁷⁶⁷ Vgl. HASTA DD, Kop. 394b, fol. 65–67 (17.7.1574).

⁷⁶⁸ HASTA DD, Kop. 394b, fol. 65v (17.7.1574).

⁷⁶⁹ HASTA DD, Kop. 394b, fol. 65v (17.7.1574).

⁷⁷⁰ Drei Jahre später erhielten das Haus Sachsen und der erbverbrüderete hessische Landgraf die Anwartschaft auf die anhaltischen Lehen des Stiftes über die Burg und das Gericht Hoym und die Burg Roßla. Vgl. LASA, A13b, Nr. 1, fol. 10b–10e (11.3.1577). Bereits 1575/76 nahm der Schutzvogt Einfluss auf die Belehnung der Braunschweiger Herzöge mit den eichsfeldischen Lehnstücken des Stiftes. Vgl. HASTA DD, Kop. 394b, fol. 433–437 (27.6.1575); LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 206–207 (17.1.1576).

⁷⁷¹ HASTA DD, Kop. 394b, fol. 66v (17.7.1574).

⁷⁷² HASTA DD, Kop. 394b, fol. 66v–67r (17.7.1574).

⁷⁷³ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 111v–112r (5./6.8.1574).

Ihren Gegenvorschlag, dass August sie bei der Vergabe der Lehen beraten und im Konfliktfall der Kaiser entscheiden solle,⁷⁷⁴ konnten Elisabeths Räte nicht durchsetzen und nur so viel erreichen, dass die Äbtissin über die weniger wertvollen Lehen auch künftighin frei bestimmen konnte, bei der Vergabe „hoher Lehn“ an Grafen und Fürsten hingegen stets die Zustimmung des Schutzvogts nötig war.⁷⁷⁵ Offensichtlich um August bei anderen Themen der Verhandlungen zu Zugeständnissen zu bewegen, zeigten sich Elisabeth II. und das Kapitulum schließlich bereit, dem „Exempel [...] Abbatissin Hedewigs [zu] folgen, vnnnd S. Chürf. G. (wann sie es begerten) etzliche fürstliche angefelle die noch freÿ, zû mherer sterckünge der Erb-Vogteÿ [...] zu] verschreibenn“.⁷⁷⁶ Äbtissin Hedwig hatte 1479, zwei Jahre nach der Erhebung Quedlinburgs durch sächsische Truppen, ihre Brüder Ernst und Albrecht mit der Schutzvogtei, einigen Ländereien und Zehnten belehnt.⁷⁷⁷ Dieses Angebot ließ August – kaum überraschend – „zu gnaden also vff vndt ahnnehmen“.⁷⁷⁸ Bei den Lehen des Stiftes zeigte sich, dass neben dem Anspruch auf das Territorium des Reichsstiftes, der in den Verhandlungen nicht bis zum Ende verfolgt wurde, die vergleichsweise wohl deutlich wertvolleren Lehen des Reichsstiftes und die Verfügung darüber gewissermaßen das Hauptinteresse des Schutzvogts bildeten. Als Grund dafür ist anzunehmen, dass sich mithilfe dieser Lehen der kursächsische Einfluss über die engen Grenzen des Reichsstiftes hinaus direkt oder indirekt in kurbrandenburgisches sowie eichsfeldisches und damit welfisches beziehungsweise kurmainzisches Gebiet ausweiten ließ.

Von den beiden Kompromissvorschlägen⁷⁷⁹ der stiftischen Seite ist der erste nicht datiert, er entstammt aber wahrscheinlich den ersten Verhandlungstagen. Darin wurde im Hinblick auf die Lehnvergabe und die wirtschaftliche Verwaltung des Stiftes im Wesentlichen eine Stärkung des Kapitulum gegenüber der Äbtissin vorgeschlagen. Es ist anzunehmen, dass auf diesem Weg versucht werden sollte, die unter Anna II. erreichte starke Position der Äbtissin im Stift zugunsten des Kapitulum zu brechen, um so den Eingriff des Schutzvogts zu verhindern. Die grundsätzlichen Rechte der Äbtissin und des Kapitulum blieben dabei unangetastet. Der zweite Vorschlag wurde am 5./6. August in der Spätphase der Verhandlungen wenige Tage vor der Vertragsunterzeichnung abgefasst. Darin gestand die

⁷⁷⁴ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 112r (5./6.8.1574).

⁷⁷⁵ LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186v–187r (17.8.1574).

⁷⁷⁶ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 97r (Juli/August 1574).

⁷⁷⁷ Vgl. VOLLMUTH-LINDENTHAL, Äbtissin Hedwig, S. 82f; UB QLB, II, Nr. 572, S. 9–12 (16.3.1479) sowie Kap. 2.1 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁷⁸ LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 105r (Juli/August 1574).

⁷⁷⁹ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 10, fol. 95r–98v (Juli/August 1574), fol. 109–120 (5./6.8.1574).

stiftische Seite dem Schutzvogt zu, darüber zu bestimmen, ob eine Kandidatin vom Stiftskapitel zur Koadjutorin oder Äbtissin gewählt werden durfte, wodurch das Recht des Stiftskapitels zur freien Wahl entscheidend beschnitten wurde. Im Gegenzug äußerte die stiftische Partei bei allen übrigen Verhandlungspunkten die Bitte, die schutzvogteilichen Ansprüche ein Stück weit zurückzunehmen. Allerdings hatte auch dieser Kompromissvorschlag keinen Erfolg, weshalb im Vertragstext, wie bereits vor den Verhandlungen zu erwarten war, weitestgehend die Interessen des Schutzvogts festgeschrieben wurden. Dass die kursächsischen Räte in einigen Punkten von den anfänglichen Maximalforderungen abwichen, dürfte nur notdürftig kaschiert haben, dass der Vertrag im Wesentlichen ein Diktat war, das „von Sachsen heraus gezwungen worden“ war.⁷⁸⁰ Wie einer späteren Klage vonseiten des Stiftes zu entnehmen ist, wurde bereits durch den Vertrag des Jahres 1539 „eine große herligkeit vorschertzet“ und geriet das Stift dadurch in „eine Serütüt“ gegenüber dem Schutzvogt. Die Folgen des 1574 geschlossenen Vertrages wurden ungleich schwerwiegender empfunden, denn „derselbige vortrag greiffet dem Stift vollends nach dem hertzen vnd beraubt ihm der wenig [sic!] überbliebenen herligkeit frey: vnd gerechtigkeit“.⁷⁸¹ Mit dem Herzen des Stiftes ist die freie Wahl der Äbtissin durch das Stiftskapitel und dessen durch die Äbtissin allein zu bestimmende Besetzung gemeint.⁷⁸² Diese innere Autonomie des Stiftes, die die Äbtissin hinsichtlich der Besetzung des Stiftskapitels wahrscheinlich erst in den 1540er-Jahren erlangt hatte,⁷⁸³ wurde durch die erzwungenen Mitbestimmungsrechte des Schutzvogts beendet. Indem Elisabeth II. 1574 bei der Steuererhebung und den Steuereinnahmen, der Lehnsvergabe, der wirtschaftlichen Verwaltung, der lange Zeit strittigen Gültigkeit des Vertrages aus dem Jahr 1539 und beim Kirchenwesen weitgehende Zugeständnisse hat machen müssen, wurden bedeutende Einzelaspekte ihrer Herrschaft aufs Engste an Kursachsen gebunden. Auf der anderen Seite wurde hinsichtlich der steuerlichen Vereinbarungen festgehalten, dass die diesbezüglich getroffene „Vorgleichung der Abtißin vnd Ihren nachkommen an Ihrem Reichsstandt ohn abbrüchig seinn“ sollte.⁷⁸⁴ Während Herzog/Kurfürst Moritz in den 1540er-Jahren unter anderem

780 LASA, A20, VI, Nr. 9, fol. 27v (nach 1593). So die in einer stiftischen Klage in der Amtszeit von Äbtissin Anna III. geäußerte Beschwerde.

781 LASA, A20, VI, Nr. 9, fol. 27v (nach 1593).

782 Dieses ‚Herz des Stiftes‘ dürfte auch die Dechantin, Barbara von Limpurg, in Gefahr gesehen haben. Durch diesen Vertrag befand sie „der Stifts Fräülein gewißen nicht wenig beschwert“ und konnte nur „mit guten Worten“ überredet werden, das Stift nicht zu verlassen. LASA, Cop. 852π, fol. 79r (17.8.1574).

783 Vgl. Kap. 6.1 der vorliegenden Arbeit.

784 LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 186v (17.8.1574).

die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes und die Reichsstandschaft der Äbtissin direkt angegriffen beziehungsweise bestritten hatte, sollten diese 1574 explizit gewahrt bleiben. Die mit der Anerkennung durch das Reich und seine Institutionen verbundenen landesherrlichen Möglichkeiten der Äbtissin wurden durch die Bestimmungen des Vertrages allerdings derart ausgehöhlt, dass ihr wenig mehr als die Entrichtung der Reichssteuern und die Session auf den Reichstagen verblieben. Konnte Anna II. ihre Reichsstandschaft und die Reichsunmittelbarkeit noch wirksam gegen die Ziele von Herzog/Kurfürst Moritz verwenden, so waren sie für Elisabeth II. und ihre Nachfolgerinnen nach den Bestimmungen des Vertrags von 1574 weitgehend wertlos. Das Insistieren des Schutzvogts, dass für den Vertrag von beiden Seiten die kaiserliche Konfirmation eingeholt werden sollte, diente deutlich dem Zweck, den Kaiser damit als dritte Partei im machtungleichen Verhältnis zwischen den Äbtissinnen und ihren Schutzvögten auszuschließen. August reagierte auf diese Weise eventuell darauf, dass es Anna II. besonders in den 1540er-Jahren gelungen war, sich mithilfe Karls V. gegen Herzog/Kurfürst Moritz zur Wehr zu setzen.

In den folgenden Jahrhunderten entfaltete der Vertrag wiederholt seine Wirkung und war unter anderem maßgeblich für die 14-jährige Vakanz in der Stiftsregierung am Anfang des 18. Jahrhunderts verantwortlich. Der Wettiner August der Starke hatte 1697 im Kontext seiner Ambitionen auf den polnischen Thron die Quedlinburger Schutzvogtei an den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. (ab 1701 König Friedrich I. in Preußen) verkauft.⁷⁸⁵ Nachdem Äbtissin Anna Dorothea, geborene Herzogin von Sachsen-Weimar, im Jahr 1704 verstorben war, verhinderte der preußische König als Quedlinburger Schutzvogt die Amtseinführung der Nachfolgerin Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf, weil deren Wahl durch das Kapitulum seiner Ansicht nach nicht den Bestimmungen des Vertrages von 1574 entsprochen hatte. Der Schutzvogt ließ zur Wahrung seiner Ansprüche sogar den Stiftsberg mit Soldaten besetzen, sodass die gewählte Äbtissin erst 1718 mithilfe des Kaisers in ihr Amt eingeführt werden konnte.⁷⁸⁶

Dass die Quedlinburger Fürst-Äbtissinnen bis zum Untergang des Stiftes dennoch immer wieder versuchten, einzelne Bestimmungen

⁷⁸⁵ Vgl. LORENZ, *Quedlinburgische Geschichte*, S. 316f; STIEVERMANN, *Die Wettiner*, S. 382.

⁷⁸⁶ Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 55–68, bes. S. 63–65. Auch Clemens Bley sieht im 1574 geschlossenen Vertrag den „wichtigsten Trumpf“ Kursachsens, weil es damit „bei den Äbtissinnenwahlen ein Veto besaß“. BLEY, *Repräsentation und Geschlecht*, S. 197.

des Vertrages zu umgehen,⁷⁸⁷ kann aufgrund der durch den Vertrag von 1574 noch deutlich vergrößerten Diskrepanz zwischen dem alten rechtsrechtlich begründeten und dem neuen faktischen Status der Stiftsvorsteherinnen kaum erstaunen. Eher wäre die getreue Einhaltung der einzelnen Punkte überraschend.

Elisabeths Amtszeit war in den Jahren nach 1574 von finanziellen Nöten geprägt, deren Ursachen sowohl im Zusammenhang mit der hohen Schuldenlast des Stiftes als auch mit den wegbrechenden Einnahmen gesehen werden können, da infolge der steuerlichen Bestimmungen des Vertrages von 1574 größere Summen aus Quedlinburg in Richtung Dresden abgeflossen sein dürften. Besonders augenfällig wurden diese Probleme am Beispiel des zum ehemaligen Münzenberger Kloster gehörenden Vorwerks, zu dem eine Schäferei und 24 Hufen Ackerland gehörten.⁷⁸⁸ Vor dem Hintergrund des immensen Schuldenberges, den Anna II. ihrer Nachfolgerin hinterlassen hatte,⁷⁸⁹ verschrieb Elisabeth II. dieses Vorwerk mit der erwähnten Schäferei und Landwirtschaft 1576 und 1577 dem Rat für 20 Jahre auf Wiederkauf, um mit dem Erlös von 15 000 Talern ihre Schulden zum Großteil abzutragen.⁷⁹⁰ Als Kreditgeber diente dem Rat Friedrich von der Schulenburg,⁷⁹¹ der als Pfand den städtischen Ramberg im Wert von 21 000 Talern erhielt.⁷⁹² Die Äbtissin gestand den Ratsherren im Gegenzug zu, in den nächsten zehn Jahren zehn Mal eine Sonder-

⁷⁸⁷ Vor allem betraf dies die Wahl einer Koadjutorin als präsumtiver Äbtissin. BLEY, Herrschaft, S. 63–65 führt die Wahl der Welfin Anna Margaretha v. Braunschweig-Lüneburg-Harburg 1593 sowie diejenige von Anna Sophia v. Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld 1673 als Beispiele für Auseinandersetzungen zwischen dem Stiftskapitel und dem Schutzvogt über die Bestimmungen des Vertrages von 1574 an. Während sich im ersten Fall der Schutzvogt durchsetzte, behielt das Stiftskapitel 1673 die Oberhand. Im 18. Jahrhundert entbrannte im Zusammenhang mit der Wahl von Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf (reg. 1718–1755) zur künftigen Äbtissin gar ein Konflikt mit europäischen Dimensionen, der eine 14-jährige Vakanz nach sich zog. Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 55–67.

⁷⁸⁸ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 356r (17.11.1580). In einer Instruktion für ihre Gesandten bei Kurfürst August schätzte Elisabeth II. den Wert auf 25 000 Taler. Ob diese Schätzung nur das Vorwerk oder auch das Kloster betraf, wird nicht klar. Die Überschüsse aus der eigenen Bewirtschaftung des Vorwerks lagen stets unter 500 Talern im Jahr. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 353r–353v (17.10.1580).

⁷⁸⁹ Elisabeth II. erwähnt 15 000 Taler Altschulden, die sie von ihrer Vorgängerin übernommen hatte. Bis 1580 kamen weitere 3000 Taler hinzu, die sie zur Erneuerung von Wirtschaftsgebäuden auf den Stiftsvorwerken und „zû notwendiger anrichtung der häushaltung“ neu aufgenommen hatte. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 351v (17.10.1580).

⁷⁹⁰ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 218–222 (18.4.1576), fol. 228–230 (14.10.1577).

⁷⁹¹ Vgl. StA QLB, 23b, RR, Nr. 51 (1577), n. fol., RR, Nr. 54 (1579), fol. 8r; LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 386–387 (26.2.1594).

⁷⁹² Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 215–243 (1576).

schatzung in der Stadt durchzuführen,⁷⁹³ wodurch der Rat einen bedeutenden Teil der Kreditsumme auf die Bürger umlegen konnte. Da das Risiko bestand, dass durch derartige Schätzungen die Wirtschaftskraft nicht unbedeutend geschwächt wurde, war dieses Instrument jedoch ein zweischneidiges Schwert.

Von Elisabeth II. verlangten die Ratsherren im Gegenzug, einen kaiserlichen Konsens für den über das Münzenberger Vorwerk abgeschlossenen Vertrag beizubringen.⁷⁹⁴ Beweggrund dafür dürfte die Überlegung der Ratsherren gewesen sein, dass es sich bei dem erwähnten Vorwerk um den Besitz eines Klosters in einem geistlichen Territorium handelte, das *de jure* noch immer unmittelbar dem Kaiser unterstand. Obwohl es Elisabeth II. mehrfach misslang, die kaiserliche Zustimmung beizubringen und obwohl Rudolf II. ein entschiedenes Veto einlegte,⁷⁹⁵ wurde das Vorwerk – wie bereits erwähnt – 1576 und 1577 für zwei Jahrzehnte an den Rat verschrieben. Dieser verpachtete es später weiter.⁷⁹⁶

Daneben äußerte sich die finanzielle Bedrängnis der Äbtissin auch in den Verhandlungen über die letztlich heruntergesetzte Besoldung des Stifthsauptmannes,⁷⁹⁷ in den vielen Mahnschreiben wegen nicht oder verspätet entrichteter Reichssteuern⁷⁹⁸ und in ihren Bestrebungen zur Verringerung der Veranschlagung ihres Stiftes bei den sogenannten Römermonaten.⁷⁹⁹ Um sich aus dieser bedrückenden Situation zu befreien, korrespondierte Elisabeth II. nicht nur mit Kurfürst August und Kaiser Rudolf II., sondern auch mit Augusts Frau, Anna

⁷⁹³ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 228–230 (14.10.1577).

⁷⁹⁴ Vgl. LORENZ, Quellen, S. 184.

⁷⁹⁵ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 355–358 (17.11.1580), fol. 365–366 (13.12.1580), fol. 359–361 (14.12.1580). Anfang 1581 bat Elisabeth II. vergeblich bei Kurfürst August darum, sich für sie beim Kaiser zu verwenden. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 378–380 (11.1.1580), fol. 382 (19.1.1581).

⁷⁹⁶ Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 218–222 (18.4.1576), fol. 228–230 (14.10.1577). Auch 1596, als die zwanzig Jahre fast verstrichen waren, war es noch immer nicht gelungen, den kaiserlichen Konsens für den Vertrag über das Münzenberger Vorwerk zu erhalten. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 390 (23.11.1596). Nachdem der Vertrag aus dem Jahr 1577 1596/97 auslief, wurde offenbar ein neuer Vertrag geschlossen, der bis 1602 lief. Bis zu diesem Jahr hatte der Rat das Vorwerk an Christoph Schorlott verpachtet. Vgl. LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 392 (8.2.1602). Vgl. ferner Kap. 8.2 und 6.5 der vorliegenden Arbeit.

⁷⁹⁷ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 198–201 (29.5.1575), fol. 208–210 (14.1.1577), fol. 212–215 (27.3.1577), fol. 268–269 (um 1583), fol. 256–262 (Juli/August 1583), fol. 263 (s. d.).

⁷⁹⁸ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 119, fol. 275–276 (2.9.1574), fol. 280–283 (14.11.1574), fol. 285 (15.12.1576), fol. 290–292 (10.8.1577), fol. 296–297 (14.9.1577), fol. 298 (5.9.1577), fol. 300 (14.9.1577), fol. 304 (24.11.1577), fol. 307 (s. d.), fol. 310 (18.1.1578), fol. 317 (24.1.1578), fol. 314 (14.3.1578), fol. 328–330 (5.11.1578), fol. 333 (29.11.1578).

⁷⁹⁹ Vgl. LASA, A20, I, Nr. 1, fol. 173–175 (13.3.1577).

von Dänemark, die ihr Heilmittel schickte,⁸⁰⁰ sowie mit der Mutter des Kaisers, Maria von Spanien.⁸⁰¹

Zusätzlich belastete das Reichsstift und seine BewohnerInnen eine Pestwelle, die 1577 nach der Rekonstruktion von Thomas Wozniak 1177 Opfer in Quedlinburg forderte.⁸⁰² Weiterhin hatte ein Familienstreit in der regensteinischen Dynastie auch für Elisabeth II. negative Auswirkungen. Streitpunkt zwischen Elisabeths Brüdern Ernst und Botho waren die Einkünfte des Klosters Michaelstein, das bereits hoch verschuldet war, weil die Regensteiner Grafen als Äbte des Klosters dessen Besitz Schritt für Schritt veräußerten und große Schulden aufnahmen.⁸⁰³ An eine Abtragung dieser Schulden war bei gleichzeitiger Versorgung der Grafen aus den Einkünften des Klosters in absehbarer Zeit nicht zu denken. Schließlich erhielt die Wahrung des Friedens in der Familie den Vorrang, wodurch die Schulden des Klosters weiter zunahmen.⁸⁰⁴ Für das Reichsstift, dem das Kloster formal unterstellt war, bedeutete diese Entwicklung, dass das Kloster immer weiter in den sich abzeichnenden Untergang der regensteinischen Dynastie verwickelt wurde und gleichzeitig seine ökonomische Bedeutung einbüßte.

Da die Schulden des Stiftes eventuell trotz der beschriebenen Verschreibung des Münzenberger Vorwerks an den Rat noch 1580, sechs Jahre nach Elisabeths Amtsantritt, schwer auf dem Stift lasteten und wegen nötiger Baumaßnahmen an den Stiftsvorwerken noch 3000 Taler hinzugekommen waren, erhielt die Äbtissin Ratschläge zu drastischen Schritten, um mit ihren Ausgaben auch ihre Schulden zu senken. Einige ihrer Ratgeber machten Elisabeth II. den Vorschlag, aus dem Stiftschloss in die Stadt zu ziehen oder das Stift gänzlich zu verlassen, den „haushalt“, d. h. ihre Hofhaltung, damit „ab[zu]schaffen“

⁸⁰⁰ Vgl. das Antwortschreiben der Kurfürstin: LASA, A20, VI, Nr. 4, fol. 234 (18.12.1581). Elisabeth II. erhielt von Kurfürstin Anna ein Wasser „vor die schwulst“, „Schlagwasser“ und „aqua vita“, wobei besonders das von der Kurfürstin selbst gemachte Aquavit laut Keller „an allen Höfen begehrt“ war. KELLER, Katrin.: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter“. In: Hirschbiegel, Jan/Paravicini, Werner (Hg.): Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2000, S. 263–285, hier S. 274 (Residenzenforschung 11). Vgl. zur Kurfürstin als Ehefrau Augusts sowie als Briefeschreiberin und „Apothekerin der deutschen Fürsten“: KELLER, Katrin.: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585), Regensburg 2010, S. 31–34, 72–77, 149–173; ULBRICHT, Sabine: Fürstinnen in der sächsischen Geschichte. 1382–1622, Beucha/Markkleeberg 2010, S. 155–179.

⁸⁰¹ Vgl. die Abschrift des Schreibens an die Kaiserin: LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 363–364 (14.12.1580).

⁸⁰² Vgl. WOZNIAK, Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert, S. 144–149.

⁸⁰³ Vgl. Kap. 8.3 der vorliegenden Arbeit.

⁸⁰⁴ Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 4, fol. 430, 437 (7.1.1576), fol. 431–435 (10.1.1576), fol. 438–447 (1.2.1576), fol. 452–453 (12.4.1577), fol. 457–461 (15.4.1577), fol. 467 (Mai 1577), fol. 474–476 (20.12.1578), fol. 487–488 (20.1.1579); LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 7, fol. 68a (30.1.1579).

und den Stiftsdamen „ein Kostgeldt“ zu geben, wodurch „ein Ansehnlchs ersparet vnd an berürten schulden abgegeben werden“ könnte. Mit jenem Schritt wäre allerdings auch verbunden gewesen, dass die Regierung und der Gottesdienst in der Stiftskirche aufgegeben worden wären, was für Elisabeth II. mit „unserm gewissen“ unvereinbar war.⁸⁰⁵ Nur drei Jahre später schlug die laut Fritsch kränkliche Äbtissin dem Kapitulum ihre Cousine, Gräfin Anna zu Stolberg-Ortenberg, als Koadjutorin vor: Elisabeth II. verstarb jedoch im Juli 1584, noch bevor die kaiserliche Konfirmation für die Nachfolgerin Anna III. in Quedlinburg eintraf.⁸⁰⁶

In Elisabeths Amtszeit kamen in der Höhe der von ihr vorgefundenen Schulden letztlich die Folgen jener Belastungen zum Vorschein, die für das Reichsstift mit der Reformation verbunden und von ihr indirekt hervorgerufen worden waren. Zu nennen sind der Abwehrkampf gegen die Ansprüche des Schutzvogts und die damit verbundenen Prozesse vor dem Kaiser und dem Kammergericht, das wiederum damit zusammenhängende kostspielige Engagement im und für das Reich sowie die zusätzlichen repräsentativen Aufwendungen einer fürstlichen Hofhaltung, die an den Anspruch der Äbtissin auf Reichsstandschaft gekoppelt war. Auch die seitens des Stiftes gewissermaßen als Anerkennung für erwiesene Hilfe an die Stolberger Grafen verliehenen Gelder zählen dazu.⁸⁰⁷ Die erwähnten und bereits für sich genommen immensen sowie in der Geschichte des Reichsstiftes gänzlich neuen und kostspieligen Anstrengungen hatten in der Summe dessen Wirtschaftskraft wahrscheinlich schon seit längerer Zeit überbeansprucht. Durch die Bestimmungen des dem Stift und seiner Äbtissin von Kurfürst August aufgezwungenen Vertrages aus dem

⁸⁰⁵ LASA, A20, XXIX, Nr. 1, fol. 352rv (17.10.1580).

⁸⁰⁶ Vgl. FRITSCH, *Geschichte*, II, S. 16, 20.

⁸⁰⁷ Im Jahr 1539 nahmen die Stolberger Grafen beim Kapitulum 350 rheinische Gulden als Kredit auf. Vgl. LASA, U9, AXI, a, Nr. 31 (30.9.1539). Elf Jahre später hatte das Stift den Stolbergern im Jahr 1550 800 Taler geliehen und die Grafen waren nach 33 Jahren ebenso viele Zinszahlungen schuldig geblieben. Vgl. LASA, A21, VIII, Nr. 9, fol. 16 (1551); LASA, Cop. 818, fol. 108–111 (25.12.1553); LASA, A21, VIII, Nr. 22, n. f. (25.11.1590). Auch in der Amtszeit von Elisabeth II. lieh das Kapitulum den Stolberger Grafen in Relation zum Schuldenstand des Stiftes große Summen, so im Jahr 1579 700 Taler. Vgl. LASA, A20, XVI, B, a 1, Nr. 26, fol. 225r (1579). Zudem nahmen die Stolberger Grafen 1554 1700 Goldgulden beim Quedlinburger Rat, 1555 200 Taler beim Johannisstift und nach 1563 300 Taler beim Wipertkloster als Kredit auf. Vgl. StA QLB, 23a, RR, Nr. 34 (1554), fol. 45r; RR, Nr. 35 (1555), fol. 84r; LASA, A20, XVI, B, a 2, Nr. 12, fol. 274–275 (nach 1563). Ebenso sind die von Anna II. an ihre Brüder und Neffen verliehenen Lehnsanwartschaften in diesem Zusammenhang zu erwähnen, auch wenn sie dem Stift keine Kosten verursachten. Vgl. LASA, H9-2, 1 Fach 7, Nr. 5 (6.3.1537); LASA, H9-2, 1 Fach 7, Nr. 8 (18.2.1568); LASA, U9, AX, Nr. 34 (24.3.1568); LASA, U9, AX, Nr. 77 (24.3.1568) sowie Kap. 9.4 der vorliegenden Arbeit.

Spätsommer des Jahres 1574 gingen wesentliche Gebietsgewinne verloren, die Anna II. im Verhältnis zu den von ihr belehnten Schutzbögen während der vergangenen Jahrzehnte erreicht hatte. Die im Vertrag festgelegten Mitbestimmungsrechte des Schutzbogens bei der Wahl einer neuen Äbtissin und bei der Besetzung der Prälaturen sowie die kaiserliche Konfirmation für den gesamten Vertrag beendeten *de jure* die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes, indem sie den auch weiterhin von der Äbtissin belehnten Schutzbogen als Zwischeninstanz zwischen das Reichsoberhaupt und die Stiftsvorsteherin setzten. Einer mit dem Willen des Schutzbogens gewählten Äbtissin wäre es zwar möglich gewesen, sich in ihrer Amtszeit gegen die Einwirkungen aus Dresden zur Wehr zu setzen, jedoch wurden ihr durch die ökonomischen und steuerlichen Bestimmungen des Vertrages die dafür nötigen finanziellen Spielräume genommen. Anna II. war es zwar gelungen, als geistliche Fürstin die Reformation im Reichsstift einzuführen und dessen Unabhängigkeit gegenüber dem übermächtigen Schutzbogen beträchtlich auszubauen, allerdings blieben diese Erfolge nur eine Episode. Die Regierung Elisabeths, ihrer Nachfolgerin, war geprägt durch die Verhandlungen über den folgenreichen Vertrag des Jahres 1574 und den Umgang mit dem schweren finanziellen Erbe Annas II. Die Nachfolgerin Elisabeths, Anna III., scheiterte mit ihrem Versuch, die Braunschweiger Prinzessin Anna Margaretha zur Koadjutorin wählen zu lassen und damit die Leitung des Stiftes in welfische Hände zu legen.⁸⁰⁸ Wäre dies geglückt, hätte die Möglichkeit bestanden, den kursächsischen Einfluss im Reichsstift zurückzudrängen. Zwischen den Konfliktlinien der Wettiner und der Welfen hätte das kaiserliche freie weltliche Stift gewissermaßen eine Nische finden und seine Bedeutung für die Geschlechter des Harzraumes behalten können.

Nach dem Tod Annas III. 1601 gibt es bis zum Verkauf der Schutzbogen an Kurbrandenburg am Ende des 17. Jahrhunderts vier wettinische Stiftsvorsteherinnen, von denen drei Ernestinerinnen waren, und eine Angehörige der mit den Wettinern erbverbrüdeten hessischen Landgrafen.⁸⁰⁹ Einzige Ausnahme war Anna-Sophia von Pfalz-Birkenfeld, die 1645 in einer Zeit ins Amt kam, als es unter den Bedingungen der Spätphase des 30-jährigen Krieges für wettinische Prinzessinnen wohl wenig attraktiv erschien, ein Stift zu regieren, dem der ferne Schutzbogen nicht den nötigen Schutz garantieren konnte.⁸¹⁰

⁸⁰⁸ Vgl. u. a. FRITSCH, Geschichte, II, S. 22.

⁸⁰⁹ Vgl. FRITSCH, Geschichte, II, S. 25–54; WOZNIAK, Liste der Quedlinburger Äbtissinnen.

⁸¹⁰ Vgl. zu dieser Äbtissin u. a.: RICHTER, Erik: Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, Anna Sophia von (1619–1680). In: Labouvie, Eva (Hg.): Frauen in Sachsen-Anhalt. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 293–295.

Auch wenn die Stiftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts bislang nur in groben Zügen erforscht ist, dürfte die Annahme nicht fehlgehen, dass es den wettinischen wie den hohenzollernschen Schutzvögten in dieser Zeit gelungen war, das Reichsstift vom Reich ab- und der eigenen Kontrolle zuzuwenden, indem auf ihren Druck hin entweder Angehörige der eigenen oder befreundeter Dynastien zur Äbtissin gewählt wurden.

10. Resümee

In der vorliegenden Arbeit wurde der Prozess der Einführung der Reformation in einem über Jahrhunderte hinweg durchgehend von Frauen regierten geistlichen Kleinstterritorium über einen Zeitraum von gut sechs Jahrzehnten untersucht. Dieser zeitliche wie räumliche Zuschnitt gestattete es, eine Analysetiefe zu verfolgen, die für größere (geistliche) Territorien des Alten Reiches in einer Einzeluntersuchung unmöglich ist und auch kumulativ bislang kaum erreicht werden konnte.¹ Deutlich zeigte sich, dass der reformatorische Prozess im Quedlinburger Reichsstift eingebettet war in einen älteren Prozess des Kampfes um Landesherrschaft, der das Verhältnis zwischen der Äbtissin, ihrem Schutzbvogt und dem Rat bestimmte. Alte mithin vorreformatorische Fragen nach der Aufrichtung, Durchsetzung und Verteidigung von geistlicher Landesherrschaft gegen zumeist weltliche Konkurrenten stellten sich im Zusammenhang mit der Reformation neu. Allerdings blieben die politischen Ambitionen und Handlungsmuster oftmals konstant. Die Feststellung Athina Lexutts, dass sich „Reformation durchweg als Gemisch von politischen und theologischen, religiösen Motiven“² erweist, kann auch für den hier untersuchten Fall bestätigt werden. Während Lexutt die Reformation jedoch „als politisches Instrument all der Kräfte“ im Reich hervorhob, „die nach Souveränität strebten und sich von der Habsburger Umklammerung befreien wollten“,³ war im Fall der Quedlinburger Äbtissin Anna II. die eigenständige Einführung der Reformation paradoxerweise auf die Unterstützung und die Rückendeckung des altgläubigen Kaisers angewiesen. Die Zurückdrängung des Schutzbvogts aus dem Reichsstift als kaiserlichem Besitz bildete das gemeinsame Interesse der Äbtissin und des Kaisers. Die Reformation war aus der Perspektive der Äbtissin eines jener Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen.

1 Vgl. u. a. HAAG, Norbert: *Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648)*, 3 Bde., Münster 2018 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 166/I–III).

2 LEXUTT, Athina: Fürstenreformation und Volksreformation. In: Bosse-Huber, Petra/Fornerod, Serge/Gundlach, Thies/Locher, Gottfried Wilhelm (Hg.): *500 Jahre Reformation. Bedeutung und Herausforderungen. Internationaler Kongress der EKD und des SEK auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 vom 6. bis 10. Oktober 2013 in Zürich*, Zürich 2014, S. 156–176, hier S. 161.

3 LEXUTT, Fürstenreformation, S. 160f.

Der wichtigste Wendepunkt im politischen Ringen um die Vorherrschaft im Reichsstift ist im späten 15. Jahrhundert zu sehen. Als die Brüder von Äbtissin Hedwig 1477 den nach größerer Autonomie strebenden Rat und die Stadt niederwarfen, errangen sie diesen Sieg über die Stadt eher für sich selbst als für ihre Schwester Hedwig. Besonders Hedwigs Neffe, Herzog Georg, versuchte, seine Tante auf ihr geistliches Amt, die sogenannten *spiritualia*, zurückzudrängen. Dafür griff er um 1503 auch auf Zwangsmaßnahmen gegenüber Hedwig zurück und sperrte die Äbtissin vorübergehend sogar von ihrer eigenen Residenz aus. Die Pläne von Hedwigs Nachfolgerin, Äbtissin Magdalena (reg. 1511–1514), ihr Stift ab 1511 eigenständig zu regieren, vereitelte Georg, indem er zusammen mit dem Stiftskapitel Magdalenas Absetzung erreichte und seine Ansprüche im Stift dadurch verteidigte. Georg dürfte 1515 in der noch im Kindesalter stehenden Stolberger Gräfin Anna eine notfalls unter Druck gefügte Vorsteherin des Quedlinburger Reichsstifts gesehen haben – zumal Annas Vater Botho sein Lehnsträger und ehemaliger Pfleger der sächsischen Feste Coburg war. Graf Botho half mit Bestechungsgeldern beim Stiftpflichtmann für eine Empfehlung seiner Tochter bei Georg nach. Auch fand sich Botho im Namen seiner Tochter zu weitreichenden Zugeständnissen gegenüber dem Schutzvogt bereit. Die Quedlinburger Abtei, die damit verbundenen Machtbefugnisse und die Bedeutung des Reichsstiftes als Ganzes für die harzgräflich dominierte Region standen schon vor der Reformation im Fokus des streng (alt-)gläubigen Herzogs Georg von Sachsen – wie auch der Stolberger.

Zur Einordnung der Bedeutung, die die Wahl der Stolberger Gräfin Anna zur Quedlinburger Äbtissin 1515 für das regionale politische Gefüge jener Zeit hatte, eignet sich Ernst Schuberts Beschreibung des Harzes als eine „Brückenlandschaft“,⁴ deren Raum von den sogenannten Harzgrafen gestaltet wurde. Damit ist gemeint, dass die in dieser „Brückenlandschaft“ ansässigen Grafen „zwischen welfischen und wettinischen Landen Mittler waren“. Allerdings seien die Bindungen in beide Richtungen verschiedener Art gewesen. Während die Beziehungen zu den Welfen „auf einem eher lockeren Konnubium und zeitweise auf gemeinsamer Verpflichtung auf den Landfrieden“ beruhten, waren sie bei den Wettinern „in verschiedensten Formen der Zuordnung zu einem Hegemon gestaltet“.⁵ Peter Moraw, der vierzehn sogenannte „politische Systeme“ des Alten Reiches beschreibt, bezeichnet den mitteldeutschen Raum als „Wettiner Lande – Mittlere Elbe“.⁶ Das Quedlinburger Reichsstift bleibt in Schuberts Harzer „Brückenlandschaft“ unberücksichtigt, da seine Perspektive

⁴ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 17.

⁵ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 16.

⁶ MORAW, Die Entfaltung, S. 96.

auf einen von Grafen bestimmten Raum gerichtet ist. Dennoch sind die hiesige Fürstäbtissin und das von ihr regierte kleine Territorium als Teil jener „Brückenlandschaft“ anzusehen. Dies wird mit Blick auf die Familie Annas II. und auf ihre Wahl 1515 deutlich. Graf Botho war es in seiner Regierung unter Abtragung der väterlichen Schulden als einzigem unter den ‚Harzgrafen‘ gelungen, „seiner Schulden Herr“ zu werden, weshalb er „von dieser Kardinalfrage der adeligen Herrschaft jener Zeit nicht bedrängt“ wurde.⁷ In der ökonomischen Schwäche aller übrigen Harzgrafen in der Reformationszeit sieht Schubert die Ursache dafür, dass die Wettiner jenen gegenüber ihre „Macht ausspielen“ konnten.⁸ Etwa seit den 1470er-Jahren beschreibt Schubert eine „athmosphärische [sic!]“ beziehungsweise „klimatische Veränderung im Verhältnis des Hegemon zu den Harzgrafen“, da die Wettiner versuchten, die bisherigen „personalen Bindungen“ gegenüber den Harzgrafen in hegemoniale „Fesseln“ zu verwandeln.⁹ Die Unterwerfung der Stadt Quedlinburg durch die Wettiner zur gleichen Zeit (1477) war mit sächsischen Ansprüchen auf das Stift verbunden, die weit über ihre Belehnung als Schutzzvögte desselben hinausgingen.

Graf Botho konnte sich von den beschriebenen „hegemonialen Fesseln“ weitgehend befreien. Es gelang ihm, auf dem Zenit seiner Dynastie beim wettinischen Hegemonen Herzog Georg für seine Tochter Anna die Wahl zur Quedlinburger Äbtissin zu erreichen. Dies ist dahingehend zu lesen, dass das Reichsstift in die harzgräfliche Politik einbezogen wurde: Um die Ausweitung der wettinischen Hegemonie im Reichsstift und darüber auch in der Harzer „Brückenlandschaft“ einzudämmen, stellten die Stolberger als damals potentestes harzgräfliches Geschlecht dem spätestens seit der Eroberung Quedlinburgs 1477 starken Schutzzvot die älteste Tochter Graf Bothos entgegen. Vor diesem politischen Hintergrund ist auch die massive familiäre Unterstützung für Anna II. zu sehen. Die bei den Feierlichkeiten zur Amtseinführung Annas II. anwesenden Personen und ihre jeweiligen Verbindungen zu den Stolbergern machen deutlich, dass mit der neuen Äbtissin im übertragenen Sinne ihre Familie auf dem Quedlinburger Stiftsberg einzog. Für die bedeutende Rolle der Stolberger Grafen während der gesamten Regierung Annas II. ließen sich in den nachfolgenden beinahe sechs Jahrzehnten ihres Abbatiats zahlreiche Belege finden. Von stolbergischer Seite galt es, den Ausbau des Quedlinburger Stiftes zu einer Bastion der albertinischen Wettiner in der harzgräflichen „Brückenlandschaft“ zu verhindern.

Diese regionalen Machtgeflechte und die spezifische Rolle des Reichsstiftes bildeten den Hintergrund für den Prozess der Reforma-

⁷ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 80.

⁸ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 109.

⁹ SCHUBERT, Die Harzgrafen, S. 102f.

tion „von unten“ in der Stadt und traten seit 1539 mit der Reformation „von oben“ zunehmend in den Vordergrund. War die Position des Schutzvogts spätestens seit 1477 für die jeweilige Äbtissin erdrückend, konnte sich Anna II. in dem Vierteljahrhundert zwischen ihrer Amtseinführung 1516 und dem Erlass ihrer Kirchenordnung 1541 zunächst in einem schleichenden Prozess von ihren Schutzvögten emanzipieren. Für den dafür nötigen Freiraum gegenüber dem Schutzvogt dürften in erster Linie die reformatorischen Entwicklungen im albertinischen Sachsen wie auch in Quedlinburg verantwortlich gewesen sein. Im Herzogtum Sachsen band deren Unterdrückung umfassend Georgs Kräfte, während Anna II. die reformatorischen Bestrebungen ihrer Untertanen passiv wie auch verdeckt aktiv förderte und sich dadurch frühzeitig als protestantische Landesherrin in Stellung brachte. Durch die Einführung der Reformation in Quedlinburg zunächst seit den frühen 1520er-Jahren „von unten“ und seit 1539 flankierend auch „von oben“ war der ältere Konflikt um die Landesherrschaft nur scheinbar in den Hintergrund geraten. Er verband sich seit den 1540er-Jahren in vielfältiger Weise mit dem weiterhin andauernden Reformationsprozess. Bevor dieser Faden wieder aufgenommen werden kann, ist auf die frühe Phase der Reformation „von unten“ und deren Akteure einzugehen.

Die Initiation der Einführung der Reformation erfolgte in der Quedlinburger Alt- und Neustadt „von unten“ durch die Verbreitung von Lutherschriften und durch den Prediger ‚Vincenz‘, der auf Betreiben des Luthervertrauten Wenzeslaus Linck 1521/22 nach Quedlinburg vermittelt wurde. Mit Wenzeslaus Linck, der bis 1523 Generalvikar der Augustinereremiten im Reich war, konnte der in der Anfangsphase der Reformation in Quedlinburg wohl bedeutendste Kontakt zu den Wittenberger Reformatoren identifiziert werden. Ausgehend vom Quedlinburger Augustinereremitenkloster verbreiteten sich die reformatorischen Ideen wahrscheinlich in der hiesigen Neustadt am frühesten. ‚Vincenz‘ und Johann Abe, der Prior des Klosters, predigten ebenso in der Stadt und bauten sich ein Netzwerk zu anderen Geistlichen auf. Dazu dürfte auch die spätere Führungsfigur unter den lutherischen Geistlichen Quedlinburgs, Bethmannus Bethmann, gezählt haben. Bethmann hatte als Pfarrer an St. Nikolai und (ehemaliger) Erzpriester des Bannes Quedlinburg zumindest anfangs eine leitende Position innerhalb der alten Kirche inne. Selbst die erst 17-jährige Äbtissin Anna II. könnte 1521 mit ‚Vincenz‘ in Kontakt gekommen sein, als sie im Augustinereremitenkloster zu Gast war. Es ist also denkbar, dass ihr einige der mit den reformatorischen Forderungen verbundenen Risiken und Chancen für sich selbst wie für ihr Reichsstift früh vor Augen standen. Angefacht durch die Predigten des ‚Vincenz‘ baute sich eine antimonastische Stimmung in der Stadt auf, die beim dro-

henden Aufruhr des Jahres 1523 durch Herzog Georgs zufällige Anwesenheit im Stift noch erstickt werden konnte, unterschwellig aber fortlebte und sich Anfang Mai 1525 vor dem Hintergrund der Bauernunruhen entlud. Für eine Beteiligung nennenswerter auswärtiger Personengruppen an den Aufständen 1523 und 1525 in Quedlinburg ließen sich keine Hinweise finden. Beschwerden, die Anfang 1525 von der Gemeinde der Alt- und Neustadt unter anderem bei Herzog Georg vorgebracht wurden, richteten sich allgemein gegen die oligarchische Politik des Rates, aber auch gegen sämtliche Klöster, auch wenn im Mai des Jahres mit hoher Wahrscheinlichkeit nur das Wipertikloster gestürmt wurde. Auch für die von der Forschung bislang behaupteten Plünderungen und Zerstörungen in den anderen drei Klöstern in Quedlinburg und seinem näheren Umfeld, dem Franziskanerkloster in der Altstadt, dem Augustinereremitenkloster der Neustadt und dem Marienkloster auf dem Münzenberg, ließen sich keine Belege finden. Die belegte weitgehende Unversehrtheit der jeweiligen Gebäude und die Fortführung des monastischen Lebens in zwei der Klöster sprechen dafür, dass diese Klöster – wenn überhaupt – nur kurz von den Mönchen und Nonnen verlassen wurden und dass sich nach 1525 ein mehr oder minder friedliches Nebeneinander zwischen den Klosterinsassen und dem wachsenden lutherischen Anteil der Stadtbevölkerung einstellte. Das persönliche Eingreifen Herzog Georgs 1523 wie auch die Strafmaßnahmen 1525 beeinträchtigten kaum die noch junge reformatorische Bewegung in der Quedlinburger Bürgerschaft, die nach 1525 bis zum Tod Herzog Georgs unter dem besonders von der Äbtissin, aber auch vom Rat aufgespannten Deckmantel der Altgläubigkeit agierte.

Für die Phase der Klandestinreformation zwischen 1525 und 1539 ist es gelungen, die in der zeitgenössischen Chronik Johann Winnigstedts lediglich summarisch erwähnten Geistlichen als wesentliche Träger sowohl der Reformation als auch des altgläubigen Widerstands in ihrem Wirken chronologisch zu ordnen. Auf dieser Basis konnten verschiedene Schübe im Reformationsprozess ausgemacht werden. Nach einem Verhör 1527, das für die betroffenen lutherischen Pfarrer weitgehend folgenlos blieb, griff der Schutzvogt Herzog Georg erst 1531/32 durch, indem er anlässlich eines Treffens mit Kardinal Albrecht und Herzog Heinrich d. J. in Quedlinburg ein Exempel statuierte und den lutherischen Pfarrer der Neustadt, Bethmannus Bethmann, absetzte.

Beim Schulwesen ließen sich deutliche Hinweise darauf finden, dass Anna II. und ihre Familie über die Vermittlung und Anstellung von lutherischen Schulmeistern die reformatorische Bewegung der Quedlinburger Untertanen unterstützten. Im Zeitraum von etwa ein- einhalb Jahrzehnten zwischen 1525 und 1539 konnten mit Simon

Kleinschmidt und dem Melanchthonvertrauten Wolfgang Hipsius zwei protestantische Schulmeister dem familiären Umfeld der Äbtissin zugeordnet werden. Beide kamen wahrscheinlich auf Vermittlung Annas II. nach Quedlinburg und wirkten an den Schulen der Alt- und Neustadt. Während es Herzog Georg in den frühen 1530er-Jahren gelang, die städtischen Pfarren wieder mit Altgläubigen zu besetzen, dürfte parallel dazu auf Betreiben Annas II. und ihrer Familie in den städtischen Schulen die männliche Jugend mit reformatorischem Gedankengut in Kontakt gekommen sein. Der Sieg, den Georg in den frühen 1530er-Jahren an den Pfarren verbuchen konnte, erscheint als ein schwacher und lediglich auf absehbare Zeit beschränkter Triumph, denn die Äbtissin wandte sich mit ihrem Vorgehen der Jugend und damit der Zukunft der Stadt und ihres Reichsstiftes zu. Hier ergeben sich mögliche Parallelen zur Reformation in Ungarn, wo vorrangig „Schulen als Mittel der Ausbreitung der Reformation“¹ dienten, weil „[n]ach dem Übergang“ der Gemeinden „zur protestantischen Lehre [...] üblicherweise zunächst die vorhandenen Schulen umgewandelt oder, wenn keine vorhanden waren, neue gegründet“² wurden und dabei Melanchthons Schulsystem zur Anwendung kam. In Ungarn wie in Quedlinburg wirkte Melanchthon im Gegensatz zu Luther weniger über seine Schriften als vielmehr über seine Schüler. Waren in Ungarn, „[n]ahezu sämtliche ungarische[n] Reformatoren [...] Schüler und Freunde Melanchthons“,³ konnte für Quedlinburg mit Wolfgang Hipsius eine erste derartige Verbindung ausgemacht werden. Das Quedlinburger Schulpersonal der 1520er- bis 1550er-Jahre ist künftig daraufhin zu untersuchen, inwiefern sich weitere ehemalige Schüler des *Praeceptor Germaniae* darunter finden lassen.

Auch unter den Erwachsenen zeigte sich die reformatorische Bewegung in der ersten Hälfte der 1530er-Jahre hinreichend gestärkt, so dass sie die Absetzung der lutherischen Pfarrer Bethmann (1531/32) und Sturke (1534/35) verkraften konnte, zumal nur Bethmann durch seinen baldigen Tod ausfiel und Sturke allem Anschein nach in der Stadt blieb. Die Widerstandsfähigkeit der Lutheraner in Quedlinburg zeigte sich durch verschiedene Gegenmaßnahmen, mit denen sie auf die altgläubigen Geistlichen an den städtischen Pfarren und die damit durch Georg versuchte Unterdrückung der Reformation reagierten. Dies reichte von der offenen Konfrontation mit altgläubigen Priestern über die eigenmächtige Einsetzung eines lutherischen

¹ HEIN, Markus: Melanchthons Bedeutung für die Reformation in Ungarn. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 271–290, hier S. 369 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 13).

² HEIN, Markus: Ungarn. In: TRE 34, S. 272–303, hier S. 285.

³ HEIN, Melanchthons Bedeutung, S. 370.

Pfarrers bis hin zum Ausweichen der Lutheraner auf einen Armenhof vor die Stadt, was einer Abstimmung mit den Füßen über jene altgläubigen Priester entsprach, die auf Betreiben Herzog Georgs an den städtischen Pfarren eingesetzt worden waren. Anna II. flankierte diese Prozesse, indem sie wiederholt Befürchtungen Georgs beschwichtigte, die sogenannten Martinianer könnten in Quedlinburg übernehmen, oder sie leistete seinen Ermahnungen und Drohungen nur halbherzig Folge. Da sie einerseits für ihre Untertanen sichtbar lutherische Geistliche vor ihrem Schutzvogt schützte, sofern dies in ihrer Macht stand, und andererseits vor Georg ihre Altgläubigkeit beteuerte, nutzte die Äbtissin die zeitgenössischen Möglichkeiten der Ambiguität und vermied die unwägbareren Risiken einer eindeutigen Positionierung zugunsten der Reformation.

Parallel zum Reformationsprozess „von unten“ ließ sich der bislang in der Forschung marginalisierte altgläubige Widerstand herausarbeiten, der im Franziskaner- und im Wipertikloster Aktions- und Rückzugsräume fand und dem auch die verschiedenen Annenbruderschaften zuzurechnen sind. Das Franziskanerkloster dürfte bis in die zweite Hälfte der 1530er-Jahre als Zentrum der Altgläubigen unter der Stadtbevölkerung gedient haben. Die Mitglieder der Annenbruderschaften sind zusammen mit den in der Stadt verbliebenen Franziskanern als Teilnehmer der noch 1537 abgehaltenen Annenprozessionen zu vermuten. Auch dem Braunschweiger Franziskanermönch Dr. Eberhard Runge dürfte jenes Kloster in der Quedlinburger Altstadt als Ausgangsbasis gedient haben, von wo aus er Mitte der 1530er-Jahre geschickt gegen die Reformation predigte. Dr. Runge wie auch der durch Herzog Georg als Priester an St. Benedikti beförderte gebürtige Quedlinburger Johannes Mathie sind Beispiele dafür, dass sich auch die altgläubige Partei bei den innerstädtischen Auseinandersetzungen um die Einführung der Reformation „von unten“ wehrhaft zeigte und über einen längeren Zeitraum Unterstützung von außen erhielt.

Bereits vor der Verlegung der Altstädter Schule in das Franziskanerkloster am Beginn der 1540er-Jahre dürfte das Kloster seine anzunehmende bisherige Funktion als letzte Bastion für den verbliebenen altgläubigen Teil der Quedlinburger Bürgerschaft eingebüßt haben. Für die Zeit danach kam wohl dem Wipertikloster diese Funktion zu. Noch Mitte der 1540er-Jahre fanden hier Altarwaschungen statt, und erst 1547 wurde in der Klosterkirche die letzte römisch-katholische Hochzeit gefeiert. Wahrscheinlich erging es den verbliebenen Altgläubigen, die seit den frühen 1540er-Jahren in das Wipertikloster vor die Stadt gezogen sein dürften, um dort die Heilige Messe zu feiern, ähnlich wie den lutherischen EinwohnerInnen, die etwa ein Jahrzehnt zuvor in den 1530er-Jahren vor die Stadt auf den Johannis-

hof auswichen, um dort der lutherischen Predigt Kirchhoffs beizuwohnen. Das nähere Umland der Quedlinburger Alt- und Neustadt ist als Rückzugsort für die jeweils minoritäre beziehungsweise relativ schwächere Partei in der Stadt anzunehmen. Bislang war dies lediglich für die reformatorische Bewegung und den Johannishof bekannt. In diesem Zusammenhang wäre die Rolle des Stiftsdorfes Ditfurt und der dortigen Gemeinde St. Bonifacii von Interesse, doch sind hier zu große Überlieferungslücken zu verzeichnen.

Deutliche Hinweise auf frühe reformatorische Schritte des Rates und Annas II. ließen sich bereits in der zweiten Hälfte der 1530er-Jahre über den Nachweis verschiedener Personen in Quedlinburg ausmachen, die außerhalb des Reichsstifts politisch wie theologisch im Sinne der Reformation tätig waren. Im Gegensatz zu Hermann Lorenz, der durch seine auf Obrigkeit und Herrschaft gerichtete Perspektive den Tod von Herzog Georg im April 1539 als Zeit- und Wendepunkt ansah und damit den endgültigen Übergang zur Reformation in Verbindung brachte, ließ sich feststellen, dass jener Übergang den Charakter eines lang gestreckten Prozesses hatte, der lange vor 1539 begann und sich weit darüber hinaus erstreckte. Auch ist anzunehmen, dass 1539 nur noch eine Minderheit der Stadtbevölkerung dem alten Glauben anhing und der Kipppunkt, an dem die minoritäre reformatorische Bewegung zur Majorität in der Stadt wurde, bereits im ersten Drittel der 1530er-Jahre zu suchen ist. Anna II. und der Rat arbeiteten in diesem Prozess teils zusammen, wenn etwa der Stettiner Superintendent Paul von Rode auf Ratskosten nach Quedlinburg gefahren wurde und um die Jahreswende 1538/39 auf dem Schloss vor Anna II. predigte. Andernteils scheint der Rat eigene Interessen verfolgt und Wege beschritten zu haben. So dürften die Sondierungsgespräche der Quedlinburger Ratsherren mit mehreren Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes, für die sich ganz neue, bislang unbekannte Hinweise finden ließen, den Plänen Annas II. zur Annäherung an den Kaiser widersprochen haben. Gleiches trifft auf den Gottes-/Kirchenkasten zu, den der Rat vor der Ankunft der sächsischen Visitatoren im September 1540 eigenmächtig eingerichtet hatte. Dies lief den Bestrebungen Annas II. zuwider, die durch die Einrichtung zweier Kirchenkästen versuchte, das Schul- und Kirchenwesen unter ihre Kontrolle zu bringen und sich dadurch Eingriffsmöglichkeiten in der Stadt zu sichern, die andernfalls dem Schutzvogt in die Hände gefallen wären.

Mit dem Tod Herzog Georgs im Frühling 1539 und dem Übergang der Regierung an seinen schon seit 1536 offen protestantischen Bruder, Herzog Heinrich, ging nicht nur im albertinischen Sachsen, sondern weit darüber hinaus im albertinischen Hegemonialbereich eine Entfesselung bislang unterdrückter reformatorischer Bestrebungen

einher. Dies zeigte sich in den schwarzburgischen und stolbergischen Grafschaften ebenso wie im Quedlinburger Reichsstift. Hier eroberten die Lutheraner mit der obrigkeitlichen Einführung der Reformation durch Anna II. seit 1539 die städtischen Pfarren zurück, während die Katholiken erst mit dem Bau der Kirche von St. Mathilden Mitte des 19. Jahrhunderts wieder eine eigene Kirche am Rande der Stadt erhielten. Kurz nachdem im albertinischen Sachsen der bekennende Lutheraner Herzog Heinrich den Thron bestiegen hatte, setzten im Reichsstift zwei zeitlich nahezu parallele und miteinander konkurrierende obrigkeitliche Einführungen der Reformation durch den protestantischen Schutzvogt Heinrich und durch Anna II. ein, für die Visitationen sowie die Ausarbeitung, der Erlass und die Durchsetzung zweier Kirchenordnungen als Medien dienten. Verbunden mit der obrigkeitlichen Reformation prallten alte landesherrliche Ansprüche der Schutzvögte auf die im Vergleich dazu sehr jungen Forderungen Annas II., die damit das Projekt ihrer Amtsvorgängerin, Äbtissin Magdalena, wiederaufnahm, ihr Reichsstift weitgehend eigenständig zu regieren. Generell versuchte Anna II. in den folgenden Jahrzehnten, die letzten drei Schutzvögte ihrer Regierungszeit, Heinrich (reg. 1539–1541), Moritz (reg. 1541–1553) und August (reg. 1553–1586), auf die Inhalte ihrer Belehnung mit der Vogtei zurückzudrängen. Diese umfasste im Wesentlichen den Schutz des Stiftes und die Ausübung der hohen oder Blutgerichtsbarkeit.

Seit 1539 musste Anna II. gegenüber der von ihren Untertanen initiierten und maßgeblich getragenen reformatorischen Bewegung beinahe schlagartig von ihrer bislang notgedrungen eher verdeckten Duldung und Unterstützung umschwenken zur offensiven Förderung und Leitung des reformatorischen Prozesses. Gleichzeitig versuchte sie, gegenüber Heinrich die von ihr bis 1539 unternommenen Maßnahmen zum Schutz der Lutheraner in ihrem Stift argumentativ zu nutzen, um die schutzvogteiliche Einführung der Reformation in der Stadt Quedlinburg zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern. Anna II. stand hierbei vor der Herausforderung, dass sie selbst nicht über die landesherrlichen Möglichkeiten verfügte, um bei der von ihr ausgehenden Einführung der Reformation eventuell auftretende Konflikte zwischen der protestantischen Mehrheit und der altgläubigen Minderheit beizulegen. Dabei könnte der Klosterkirche St. Wiperti, die als Rückzugsort für die verbliebenen Altgläubigen anzunehmen ist, eine größere Bedeutung zugekommen sein, da es durch sie möglich war, innerstädtische Konflikte zwischen Altgläubigen und Lutheranern zu entflechten. Diese Entflechtung eines 1539 ganz sicher nicht mit einem Mal eindeutig entschiedenen innerstädtischen Konflikts zwischen einer wachsenden protestantischen Mehrheit und der weiter schrumpfenden altgläubigen Minderheit half jenen Frie-

den in der Stadt zu wahren, auf den Anna II. bei ihrer Einführung der Reformation angewiesen war. Daneben profitierte sie wirtschaftlich wesentlich davon, dass es ihr 1539/40 gelang, das Wiperti- und das Münzenberger Kloster für die Abtei einzuziehen, wodurch sie ihren Landbesitz etwa verdreifachen konnte.

Im Gegensatz dazu waren die außerhalb der Grenzen des Stiftes liegenden Klöster in Walbeck, Teistungenburg, Michaelstein und Wendhausen eingebunden in die politischen wie reformatorischen Entwicklungen der sie umgebenden Grafschaften beziehungsweise auf dem kurmainzischen Eichsfeld und hatten deshalb kaum Einfluss auf den Reformationsprozess im Quedlinburger Reichsstift. Dazu trug bei, dass sich die ursprünglich engeren Bindungen dieser Klöster zum Reichsstift und seiner Fürstäbtissin bereits im ausgehenden Mittelalter weitgehend gelöst hatten. Die Klöster in Walbeck, Wendhausen und Michaelstein gingen fast komplett in den Besitz der hoch verschuldeten Grafen von Mansfeld und Regenstein-Blankenburg über und wurden in den schließlich verlorenen Existenzkampf der beiden Dynastien hineingezogen. Nur beim Kloster Michaelstein konnte die Äbtissin nach jahrzehntelangem Kampf und unter Aufwendung hoher Kosten Teile ihrer Rechte wahren. Das Kloster Walbeck scheint ohne größeren Konflikt Annas II. mit den Mansfelder Grafen in deren Grafschaft Mansfeld-Hinterort aufgegangen zu sein. Im Fall des Stifts Wendhausen ist nicht auszuschließen, dass Anna II. vom Übergang desselben an den mit ihr verschwägerten Grafen Ulrich von Regenstein und weiter an Heinrich von Weddelsdorf in einer nicht näher bekannten Weise profitierte. Eine besondere Stellung nimmt das Kloster Teistungenburg ein, das am weitesten von Quedlinburg entfernt war und die schwächsten Bindungen zum Reichsstift aufwies. Mit seiner Lage auf dem kurmainzischen Eichsfeld ist zu erklären, dass es nach der fast vollständigen Zerstörung während des Bauernkrieges wiederaufgebaut, der Klosterbetrieb wiederaufgenommen und bis zum Ende des Alten Reiches fortgeführt wurde. Bemerkenswerterweise konnte Anna II. gegenüber dem Teistungenburger Konvent ihre Position nicht nur festigen, sondern sogar ausbauen, obwohl sie die Reformation „von unten“ in Quedlinburg unterstützte und 1539/41 „von oben“ einführte. Damit erhärtet sich der Eindruck, dass Anna II. ihre Bemühungen bei der Wahrung ihrer Rechte an den „exterritorialen“ Klöstern und die dabei aufgewandten Ressourcen bündelte – sowohl auf die ökonomisch besonders wertvolle Zisterze Michaelstein als auch auf die wegen ihrer Lage auf dem Eichsfeld und des fortbestehenden Konvents aussichtsreiche Zisterze Teistungenburg. Das Kloster Walbeck und das Stift Wendhausen traten demgegenüber in den Hintergrund ihres Interesses.

Für die Jahre 1539/40, die für die obrigkeitliche Reformationseinführung im Reichsstift von großer Bedeutung waren, ließ sich nachweisen, dass in Quedlinburg eine bislang in der Forschung unbekannte Epidemie grassierte. In der Folge verließen die Äbtissin und die Stiftsdamen für etwa ein Jahr den Stiftsberg und fanden wahrscheinlich Zuflucht auf dem elterlichen Schloss Annas II. in Stolberg. Dieser Umstand ist als Hauptursache dafür anzunehmen, dass die Landesherrin erst mit einer zeitlichen Verzögerung von gut eineinhalb Jahren nach dem Tod Herzog Georgs eine eigene Kirchenordnung in ihrem Territorium einführte. Der mit der Reformationseinführung Annas II. aufs Engste verbundene Auf- und Ausbau ihrer Landesherrschaft sowie deren Verteidigung gegenüber dem Schutzvogt und dem Quedlinburger Rat hätte sich quasi auf dem Postweg, d. h. aus der Ferne, über bevollmächtigte Räte oder Gesandte nicht bewerkstelligen lassen. Anna II. musste als Landesherrin auf dem Stiftsberg präsent sein, um einerseits ihre Einführung der Reformation im Reichsstift leiten und andererseits die damit verbundenen Ansprüche auf eine weitgehend vom Schutzvogt unabhängige Regierung artikulieren und – wie zu erwarten war – verteidigen zu können.

Nicht zuletzt, um die wirtschaftliche Basis ihrer politischen Ansprüche zu erweitern, gerieten die zum Stift gehörenden Klöster in den Blick. Bei der Aufhebung der Klöster konnte Anna II. nur dann ihre landesherrlichen Ansprüche auf den Klosterbesitz durchsetzen, wenn sich die Klöster auf dem Territorium ihres Reichsstifts befanden und ihr direkt unterstellt waren. Von den acht zum Stift gehörenden Klöstern betraf dies nur das Münzenberger Marien- und das Wipertikloster. Bereits bei den Klöstern der Franziskaner und der Augustinereyreniten innerhalb der Stadt Quedlinburg kam es zu Konflikten mit ihrem Schutzvogt und dem Rat. Das Franziskanerkloster wurde durch seine zentrale Lage von einer Gruppe einflussreicher Bürger frühzeitig als neue Schule ausersehen, wohin nach 1540 mit Zustimmung der Äbtissin die bisherigen Schulen der Alt- und Neustadt zusammengelegt werden sollten. Die Neustädter Schule scheint aber noch einige Zeit weiter bestanden zu haben. Der Weiternutzung als Schule war es zu verdanken, dass einige Teile des Franziskanerklosters bis zum Ende des 19. Jahrhunderts überdauerten. Noch bis etwa 1542 dürften – parallel zum Schulbetrieb – die letzten Mönche im Kloster gelebt haben. Der Rat verfolgte über die Zusammenlegung der Schulen hinausgehende Pläne und nahm während der Abwesenheit der Äbtissin Anfang 1540 das Schulwesen selbst in die Hand, indem er Magdeburger Schulgesellen mit der Erstellung einer Schulordnung beauftragte, die Anna II. vorgelegt werden sollte. In der Zwischenzeit hatten sich die Schulgesellen nach der sächsischen Ordnung zu richten. Anna II. wurde dadurch vor ein Dilemma gestellt, da sie selbst bislang keine

Schritte zur Neugestaltung des für ihre städtischen Untertanen ganz offensichtlich bedeutsamen Schulwesens unternommen hatte oder wegen der noch andauernden Epidemie hatte unternehmen können. Die eigenmächtigen Bemühungen des Rates untergruben die von Anna II. beanspruchte Landesherrschaft und ihre damit verbundene Zuständigkeit u. a. auch für die städtischen Schulen. Jenes Dilemma zeigte sich 1546 ein weiteres Mal, als der Rat zusammen mit dem Stiftpfandherrn Georg von Dannenberg eigenständig den Stettiner Superintendenten Paul von Rode zum wiederholten Mal nach Quedlinburg holte. Anna II. hätte den erfahrenen Theologen und Reformator gern zum Superintendenten in Quedlinburg ernannt. Da Rodes Berufung jedoch einzig im Namen des Schutzvogts geschehen sollte, musste sie schließlich protestieren. Unabhängig von der Frage, ob Rode angesichts der noch prekären finanziellen Situation im Quedlinburger Kirchenwesen überhaupt bereit war, die Superintendentur in seiner Heimatstadt zu übernehmen, mussten die Bedingungen der Äbtissin für Rodes Einsetzung bei den Untertanen die Frage aufkommen lassen, ob es der Äbtissin in erster Linie um die Reformation oder doch eher um die auf dieser Grundlage auszubauende Landesherrschaft ging.

An diesen Ergebnissen, aber auch anhand des Konflikts über die Kirchenordnungen zeigte sich, dass einzig die Frage bedeutsam war, über welchen Weg und vor allem über welche Person (kirchen-)politische Entscheidungen herbeigeführt wurden – ob also auf Befehl der Äbtissin, des Rates oder des Schutzvogts. Die wenige Jahrzehnte zuvor zumindest *de jure* getrennten Bereiche von Kirchen- und Landesherrschaft erwiesen sich unter dem Einfluss der Reformation als zunehmend amalgamiert. Besonders für die Äbtissin, aber auch für den Schutzvogt bildete die Durchsetzung der jeweils eigenen Kirchenordnung und darüber hinaus die Einführung der Reformation einen zentralen Baustein für den Ausbau eigener landesherrlicher Ansprüche. Im Kern ging es bei beiden Ordnungen um den beanspruchten landesherrlichen Zugriff auf die Stadt und ihre BewohnerInnen, der über die vier städtischen Pfarren und die Geistlichkeit erfolgte.

Die Geltungsbereiche der beiden Kirchenordnungen weisen bereits auf die Ambitionen der Äbtissin und ihres Schutzvogts hin. Während die Ordnung Annas II. im gesamten Territorium des Reichsstifts gelten sollte, war die Ordnung der sächsischen Visitatoren nur auf die (Alt- und Neu-)Stadt sowie auf deren Vorstädte ausgerichtet. Es könnte darin zwar die (noch vorhandene) Rücksicht des Schutzvogts gegenüber der Äbtissin und ihrem besonders privilegierten engsten Herrschaftsbereich auf dem Stiftsberg gesehen werden. Allerdings steht die sächsische Kirchenordnung viel stärker noch für die Absicht des Schutzvogts, die geistliche wie auch die weltliche Herr-

schaft der Äbtissin bestenfalls auf ihre Residenz, das Westendorf am Fuß des Stiftsberges und das Stiftsdorf Ditfurt zurückzudrängen. Der für Anna II. und das gesamte Stift verheerende Vertrag aus dem Jahr 1539 ergänzte diese schutzvogteilichen Pläne auf dem Gebiet der weltlichen Regierung, indem die Äbtissin ihrem Schutzvogt zusammen mit der niederen Gerichtsbarkeit in der Feldflur den größten Teil ihrer Herrschaftsrechte außerhalb der Stadt und des Stiftsberges, der Vorstädte und des Stiftsdorfes Ditfurth abtrat. Die jahrzehntelangen Bemühungen Annas II. zur Aufhebung des Vertrages, bei denen sie sowohl ihre Täuschung durch die sächsischen Gesandten bei Vertragsabschluss als auch die fehlende Zustimmung des Kapitels heranzuziehen versuchte, waren vergeblich und hatten höchstens aufschiebende Wirkung. Nach ihrem Tod 1574 musste die Nachfolgerin, Äbtissin Elisabeth II., gemeinsam mit dem Kapitels alle Bestimmungen des Vertrages bestätigen, bevor Kurfürst August der Amtseinführung der gewählten Äbtissin zustimmte. Der Vertrag aus dem Jahr 1539 und die sächsische Kirchenordnung von 1540 bildeten zwei Seiten derselben Medaille und hatten im Abstand von nur einem Jahr beide auf unterschiedlichen Gebieten den Ausbau der schutzvogteilichen Position im Stift zum Ziel. Indem Anna II. einerseits bei den Geistlichen ihres Stiftes die eigene Kirchenordnung gegen die der sächsischen Visitatoren durchsetzte und andererseits bis zu ihrem Tod gegen die Gültigkeit des Vertrages von 1539 zum Teil mit juristischen Mitteln kämpfte, gelang es ihr für ihre Amtszeit, die die längste in der gesamten Stiftsgeschichte war, das Vordringen des Schutzvogts in ihr Stift nicht nur auszubremsen, sondern die Kräfteverhältnisse für wenige Jahrzehnte umzukehren. Doch schon ihre Nachfolgerin Elisabeth II. musste noch vor ihrem Amtsantritt auf weltlichem wie geistlichem Gebiet die schutzvogteilichen Ansprüche anerkennen. Der Vertrag des Jahres 1539 wurde von ihr und dem Kapitels 1574 in einem weiteren Vertrag, der einer Unterwerfung unter den Schutzvogt gleichkam, bestätigt, ja zudem zugesagt, dass sich die Äbtissin künftig nach der kursächsischen Kirchenordnung richten werde.

Zwischen den beiden obrigkeitlichen Versuchen zur Einführung der Reformation qua Kirchenordnung einmal durch die Landesherrin Anna II. und zum Zweiten durch ihren belehnten Erbschutzvogt bestanden inhaltlich eher geringe Differenzen. Die beiden Ordnungen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vergleichend analysiert und zeitlich deutlich genauer als bislang eingegrenzt, wann die undatierte stiftische Ordnung abgefasst worden sein dürfte. Ein in der Forschung bisher angenommenes inhaltliches Abhängigkeitsverhältnis der jüngeren stiftischen Ordnung von der wenige Monate älteren sächsischen ließ sich nicht feststellen. Die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Ordnungen waren in der Art der Umset-

zung der inhaltlich durchaus ähnlichen Regelungen zu beobachten. Die sächsische Ordnung für Quedlinburg schrieb zusammen mit der sogenannten Heinrichsagende die Änderungen im Kirchenwesen zumeist bis ins Detail vor und übertrug den Quedlinburger Ratsherren weitgehende Befugnisse bei der Umsetzung. Dagegen setzte die stiftische Ordnung geradezu religionspädagogisch auf die Vermittlung der neuen Lehre. Deren konkrete Durchsetzung scheint der Melancthonvertraute Tileman Plathner, der als Autor der stiftischen Ordnung anzunehmen ist, aber den Geistlichen an den Kirchen und damit indirekt auch der (jeweiligen Pfarr-)Gemeinde überlassen zu haben.

Die reformatorische Bewegung wurde in den 1520er- und 1530er-Jahren maßgeblich von einem wachsenden Teil der Bürgerschaft beziehungsweise von der seit 1477 politisch deklassierten Gemeinde getragen. Da der Rat als Pächter der Stadtvogtei im Konfliktfall eher dem Schutzvogt als der Äbtissin Folge leistete, band Anna II. wahrscheinlich bewusst statt des Rates die Gemeinde in ihre ‚Reformation qua Kirchenordnung‘ ein. Dies zeigte sich bereits darin, dass die Äbtissin Anfang 1540 nicht den Rat, sondern einen Pfarrausschuss mit der Erstellung jenes Gutachtens beauftragte, das später zur Grundlage sowohl für die Stadt- als auch für die Kirchenordnung wurde. Anna II. dürfte es auch deshalb gelungen sein, die Geistlichen des Stiftes auf ihre Kirchenordnung zu verpflichten, weil sie die Altstädter Kirchengemeinden bei der Erstellung des Pfarrgutachtens als Grundlage der späteren Kirchenordnung einband und Tileman Plathner als den ‚Wunschautor‘ der Gemeinden mit der Abfassung der Kirchenordnung beauftragte. Daneben waren es die gegenüber altgläubigen Frömmigkeitsformen duldsamen Regelungen, die die in den vergangenen etwa zwei Jahrzehnten praktizierte relative Autonomie der Kirchengemeinden wahrten. Auch zeichnete die stiftische Ordnung aus, dass sie geeignet war, offene Konflikte zwischen Lutheranern und verbliebenen Altgläubigen zu verhindern und dadurch einen langsamen und relativ geräuschlosen Prozess des Übergangs zu ermöglichen. Während die sächsische Ordnung darauf angelegt war, die bis 1539/40 durch die Untertanen weitgehend autonom betriebene Reformation „von unten“ zu formen und zu regulieren, war die stiftische Ordnung eher auf die vermittelnde Begleitung jenes Prozesses ausgerichtet.

Neben der vergleichenden Analyse der Kirchenordnungen ist es gelungen, einen Einblick zu bekommen, wie bestimmte Bevölkerungsgruppen – Geistliche, Ratsherren und Vertreter der Gemeinde (die sogenannten Viertelsmeister) – die Einführung der Reformation wahrnahmen und womit sie den Reformationsprozess in Verbindung brachten. Dabei zeigte sich, dass die Kirchenordnungen und der Kon-

flikt zwischen dem Schutzvogt und der Äbtissin um deren Abfassung, Publikation und Durchsetzung kaum eine Rolle spielten. Stattdessen wurde seitens der Untertanen bereits die frühe Duldung des Laienkelchs und der Priesterehe durch Anna II. sowie das wenige Monate nach Herzog Georgs Tod von ihr erlassene Verbot einiger altgläubiger Frömmigkeitsformen als Reformation in der Praxis gedeutet. Die Unterstützung der reformatorischen Bewegung durch Anna II., die zu Lebzeiten Herzog Georgs erzwungenermaßen oft nur eine passive sein konnte, wurde seitens der Stiftsuntertanen offenbar schon früh als aktive bewertet.

Konnte sich auf der einen Seite die Reformation durch das Zutun Annas II. in der Stadt früh und zügig ausbreiten, wurde auf der anderen Seite der alte Glaube auf dem Stiftsberg noch bis mindestens ins 17. Jahrhundert hinein in Teilen bewahrt. Für die Stiftskirche wurde in der Forschung lange Zeit, ausgehend von der stiftischen Kirchenordnung, die auch an St. Servatii gelten sollte, auf ihre quasi wortgetreue Anwendung geschlossen. Durch die breite Analyse serieller Quellen zeigte sich jedoch, dass die liturgische Praxis an St. Servatii in bedeutenden Punkten von der Kirchenordnung abwich. Mit Claudia Moddelmog ist festzuhalten, dass das laut Kirchenordnung abgeschaffte liturgische Totengedenken für die prominenten Ottonen, verschiedene Äbtissinnen, Stiftsdamen und andere Personen noch mindestens bis 1689 fortgeführt wurde – zum Teil unter Verwendung von Messgewändern und Weihrauch.⁴ Dass auch der Quedlinburger Rat bis mindestens 1619/20 weiterhin die Abhaltung verschiedener Anniversarien an St. Servatii finanzierte, verweist selbst für die Stadt und deren politische Führung auf das Fortleben und die Akzeptanz altgläubiger Traditionen, die durch die Kirchenordnung in der Stadt wie auch auf dem Stiftsberg seit 1540/41 abgeschafft sein sollten.

Mit dem liturgischen Totengedenken verbundene Aufgaben, die sich in den Küstereirechnungen von St. Servatii haben nachweisen lassen und die lange Zeit die Stiftsdamen wahrscheinlich selbst wahrgenommen hatten, könnten im Zuge der Reformation Personengruppen übernommen haben, die der bisherigen Forschung unbekannt waren und in der vorliegenden Arbeit erstmals nachgewiesen werden konnten. Moddelmog hatte bereits beobachtet, dass die altgläubigen Seelmessfeiern nach der obrigkeitlichen Einführung der Reformation ergänzt wurden durch erfundene Kornspenden, die angeblich auf die Ottonen zurückgingen. Die aus diesen Kornspenden gebackenen Brote kamen auf die fürstliche Tafel, wurden aber vor allem an einen wohl erweiterten Kreis von Mitgliedern des Hofes verteilt. In späterer Zeit wurden die Brote durch Geldäquivalente ersetzt. Das jahrhunder-

⁴ Vgl. MODELMOG, *Königliche Stiftungen*, S. 60.

tealte und auch nachreformatorisch fortgesetzte liturgische Gedenken für die Gründer des Stiftes und ihre Verwandten wurde auf diesem Weg in gewandelter Form ergänzt, auf den Hof der Fürstäbtissin ausgeweitet und die prominente Gründung des Stiftes dadurch popularisiert. Die weit zurückliegende ottonische Stiftsgründung sollte künftig nicht mehr nur das „Arkanwissen“ der Stiftsdamen sein, sondern zum Allgemeinwissen am Hof und darüber hinaus in der gesamten Region werden. Die mit der Amtszeit Äbtissin Elisabeths in Verbindung zu bringende Einführung dieser angeblichen „ottonischen Stiftungen“ ist als Hinweis darauf anzusehen, dass jene gewandelte Ergänzung und Ausweitung der Memoria für die Ottonen mit den Gewaltmaßnahmen Kurfürst Augusts zusammenhingen, durch die er Elisabeth II. 1574 daran hinderte, zur Äbtissin eingeführt zu werden. Die neuen „Stiftungen“ dürften von Elisabeth genutzt worden sein, um die Existenz des Reichsstiftes wie auch ihre eigene Herrschaftslegitimation in reformatorisch gewandelter Form auf die Ottonen zurückzubeziehen und gegen die kursächsischen Ansprüche im Reichsstift argumentativ in Stellung zu bringen.

Erst im Jahr 1585 und damit am Beginn der Amtszeit Äbtissin Annas III., einer Nichte Annas II., wurde bei der Feier des Osterfestes die bisher verwendete lateinische Passion ersetzt durch das Werk eines evangelischen Kirchenmusikers, was auf einen weit über die Osterliturgie hinausgehenden Wandel an der Stiftskirche St. Servatii verweist. Dieser späte Wandel steht dafür, dass die Äbtissinnen Anna II. und Elisabeth II. an der Stiftskirche noch über Jahrzehnte die bisherige liturgische Tradition pflegten. Zwischen dem Tod Annas II. und dem Wandel der Liturgie des Osterfestes 1585 liegen nur elf Jahre; zwischen der Geburt Annas II. und derjenigen Annas III. jedoch 61 Jahre. Daran lässt sich einerseits die konservierende Macht der „Reformationsäbtissin“ Anna II. ablesen. Andererseits ist zu vermuten, dass es erst der „späten Geburt“ Annas III. und der dadurch bedingten Sozialisation in einem konfessionell grundlegend gewandelten Umfeld bedurfte, um reformatorischen Wandel auch in die bis 1584/85 noch stark von der altgläubigen Tradition geprägte Liturgie an der Stiftskirche einziehen zu lassen.

Die altgläubige Memoria für die Ottonen, für verschiedene Äbtissinnen und Prälatischen sowie für viele andere Personen bildete allerdings auch weiterhin und vielleicht sogar noch mehr als am Beginn des 16. Jahrhunderts das legitimatorische Rückgrat des Stiftes; ein Grund dafür, dass das liturgische Totengedenken an St. Servatii von den Stiftsvorsteherinnen entgegen der stiftischen Kirchenordnung weiterhin gepflegt werden musste.

Dass jenes im alten Glauben verwurzelte Totengedenken sogar für Anna II. persönlich von großer Bedeutung war, belegen die beiden

Seelenmessen, die sich die „Reformationsäbtissin“ etwa ein Vierteljahrhundert nach ihrer Einführung der Reformation 1566 von ihrer Nichte und künftigen Koadjutorin zusichern ließ und die nach ihrem Tod 1574 mindestens bis 1592 abgehalten wurden. Ob sich die Bedeutung jener Seelenmessen jedoch bereits in der Wahrung der Tradition erschöpfte und Anna II. sich damit lediglich unter ihre Amtsvorgängerinnen einreihen wollte oder ob sie überdies an die Wirksamkeit der Seelenmessen zur Rettung aus dem laut ihrer Kirchenordnung „erdichte[ten] feg[e]feuer“⁵ glaubte, lässt sich nicht entscheiden. Im Gegensatz zu allen anderen an der Stiftskirche begangenen Seelenmessen wurden die beiden für Anna II. bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr abgehalten. Dies deutet darauf hin, dass die im 16. Jahrhundert noch übliche konfessionelle Ambiguität Annas II. zu Beginn des 17. Jahrhunderts und im Vorfeld des 30-jährigen Krieges zum Problem wurde und möglicherweise eine politisch benötigte klare Trennung zwischen einer altgläubigen und einer lutherischen Vergangenheit des Reichsstiftes verwässert hätte. Eine Überprüfung dieser These muss jedoch künftigen Forschungen vorbehalten bleiben.

Anhand von Inventaren über den Buchbesitz der Küsterei und den dabei vermerkten Aufbewahrungsorten ließen sich Hinweise dafür finden, dass sich die Büchernutzung an St. Servatii bis in die späten 1590er-Jahre auf die deutsche Bibel und reformatorische Auslegungsschriften verengt hatte und ältere Buchbestände nur noch verwahrt wurden – gewissermaßen als Folge von Luthers Prinzip der *sola scriptura*. Ähnliche Hinweise auf einen reformatorischen Wandel an St. Servatii ließen sich bei der für die lutherische Kirche auch im Vergleich typischen Weiter- und Umnutzung von Paramenten ausmachen, so dass an der Stiftskirche noch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts lutherische Gottesdienste angenommen werden können, die im alten Ornat gefeiert wurden.

In gewisser Parallelität zur stiftischen Kirchenordnung, die sich durch einen duldsamen Umgang mit altgläubigen Praktiken auszeichnete und so einen langsamen reformatorischen Übergang ermöglichte, zeigt sich anhand der liturgischen Praxis in der Stiftskirche, dass der Reformationsprozess hier ebenso traditionsbewusst wie traditionsverhaftet war und deutlich langsamer als in der Stadt verlief. Im Vergleich zwischen der Stiftskirche und der Stadt ist pointiert von einer „Reformation der zwei Geschwindigkeiten“ auszugehen. Ein Garant dafür, dass es gelang, reformatorischen Wandel mit tendenziell altgläubigen Elementen zu verbinden, ist im Philippismus zu sehen. Diese theologische Strömung stand u. a. für einen Mittelweg zwischen Lutheranern und Altgläubigen und war wahrscheinlich noch am Be-

5 LORENZ, Die Kirchenordnungen, S. 56.

ginn des 17. Jahrhunderts unter den Geistlichen an der Stiftskirche wie auch an den städtischen Pfarren stark verankert.

Im reichsweiten Vergleich ließ sich zeigen, dass die von Anna II. mit ihrer Kirchenordnung betriebene obrigkeitliche Einführung der Reformation zu den frühesten unter allen geistlichen Reichsständen zählte. Das Quedlinburger Reichsstift gehörte damit nicht zu den „naturgemäß[en]“ geistlichen Fürstentümern, für die Michael Scholz mit Blick auf das im Norden an das Quedlinburger Stift angrenzende Hochstift Halberstadt feststellte, dass sich dort „die Erneuerung“ durch die Reformation „– wenn überhaupt – nur mit Verzögerung durchsetzen konnte“.⁶ Zur sehr kleinen Gruppe jener geistlichen Territorien, in denen „unnatürlich“ beziehungsweise außergewöhnlich früh, d. h. schon zwischen 1524 und 1543, die Reformation eingeführt wurde, gehörten neben dem Quedlinburger das südlich daran angrenzende Reichsstift Gernrode sowie die vier Hochstifte Pomesanien, Samland, Schwerin und Brandenburg im kaiserfernen Nordosten des Reiches.⁷ Abgesehen von diesen Extremen hielt bereits Eike Wolgast fest, dass die Gruppe der geistlichen Fürsten des Reiches bis 1555 „konfessionell nahezu homogen“ war und beim alten Glauben blieb.⁸ Die im Vergleich dazu ungewöhnlich frühe Einführung der Reformation im Quedlinburger Reichsstift spricht dafür, dass dieses weniger den Rahmenbedingungen der *Germania Sacra* unterworfen war und mehr einen Teil der Harzregion bildete, wo in den Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Regenstein-Blankenburg und Schwarzburg (Unterrherrschaft) die Einführung der Reformation „von oben“ quasi zur gleichen Zeit erfolgte.

Seit 1541 trat die Einführung der Reformation im Reichsstift gegenüber dem von der Äbtissin wie von ihren Schutzvögten in Konkurrenz betriebenen Ausbau der jeweiligen Landesherrschaft rasch in den Hintergrund. Die reformatorischen Bestrebungen der vergangenen Jahre und besonders im Zeitraum zwischen 1539 und 1541 wurden für beide Seiten zum Argument, in dessen Dienst die Chronologie vergangener Ereignisse verfälscht und die konkurrierende Mitwirkung der jeweils anderen Seite konsequent negiert wurden.

Die vor allem vor dem Kaiser von beiden Seiten verfolgten Argumentationen lagen weit auseinander. Während sich besonders Herzog Moritz seit 1541 auf das alte Herkommen im Stift und damit auf seine eher traditionelle als rechtlich verankerte starke Stellung im Stift und gegenüber der Äbtissin berief, führte Anna II. ihre deutlich älteren kaiserlichen und teils auch päpstlichen Privilegien an. Auf diesem Weg wollte sie ihre vergleichsweise jungen landesherrlichen

⁶ SCHOLZ, Die Reformation, S. 629.

⁷ Vgl. WOLGAST, Hochstift, S. 183–196, 198–207, 210–212, 218–236.

⁸ WOLGAST, Hochstift, S. 184.

Ansprüche durch älteste Rechtstitel untermauern und mit kaiserlicher Hilfe die Ambitionen ihrer Schutzvögte zurückweisen, die ihrerseits den Ausbau ihrer Macht gegenüber dem Stift, seiner Äbtissin und auch der Stadt voranzutreiben suchten. Dabei schälte sich die grundlegende Kontroverse der Zeit über den Vorrang von Macht oder Recht heraus. Die Machtfülle des Schutzvogts beschnitt zwar empfindlich die Rechte der Äbtissin und ihres Stiftes, allerdings war sie teils seit Generationen im Stift weitgehend unbestritten oder konnte von den Wettinern erfolgreich durchgesetzt werden. Im Gegensatz dazu ist für die Rechte der Äbtissin anzunehmen, dass sie eventuell noch nie zuvor in der Stiftsgeschichte in nennenswertem Umfang aktiviert werden konnten und bloße Möglichkeit geblieben waren. Anna II. profilierte sich bei der Behauptung ihrer Rechte dezidiert als Verwalterin kaiserlichen Besitzes und versuchte, sich dadurch einmal mehr die Unterstützung des Reichsoberhauptes zu sichern. Besonders in Kaiser Karl V. fand Anna II. einen starken Verbündeten, der wie sie daran interessiert war, den hegemonialen Einfluss der aufstrebenden Wettiner im mitteldeutschen Raum einzudämmen. Wohl nicht zufällig hing noch 1610 ein Bildnis des Kaisers im großen Saal des Stiftsschlosses.⁹

Der Schutzvogt war keineswegs der Einzige, der sich den Plänen Annas II. zum Auf- und Ausbau ihrer Landesherrschaft entgegenstellte. Die Ende 1544 bei den sächsischen Räten eingereichten Klagen zeigten den Widerstand des Rates, der Gemeinde und vieler Einzelpersonen gegen die Durchsetzung der landesherrlichen Ansprüche der Äbtissin. Daneben wurde die Gemeinde als eigenständiger Akteur sichtbar, der sowohl gegenüber dem Rat als auch der Äbtissin Partizipationsrechte einforderte und sich vom Schutzvogt Unterstützung erhoffte. Auch der Propst und die letzte Äbtissin des Münzenberger Klosters wurden zu erbitterten Gegnern Annas II., da Letztere das Kloster aufgehoben und zusammen mit dem Landbesitz eingezo-gen hatte. Die Aktivierung eines „überalten“ Rechtszustands durch Anna II. mit ihr als starker Äbtissin und Landesherrin und dem weitgehend marginalisierten Schutzvogt als ihrem Lehnsträger stand so an zwei Fronten vor erheblichen Widerständen. Unterstützung fand sie uneingeschränkt bei ihrer reichsweit horizontal wie vertikal bestens vernetzten Familie und beim Kaiser, sofern sie die Kongruenz zwischen den kaiserlichen Interessen und ihren eigenen nutzen konnte.

Um ihren Schutzvogt von der Fülle seiner Macht am Beginn des 16. Jahrhunderts auf seine mit der Vogtei verbundenen und nur sehr

⁹ Vgl. SCHMITT, Reinhard: Der Schloßberg zu Quedlinburg. Zum Stand der baugeschichtlichen Forschungen. In: Stadt Quedlinburg (Hg.): Festschrift: 1000 Jahre Quedlinburg 944–1994. 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht, Quedlinburg 1994, S. 121–134, bes. S. 126.

eingeschränkten Rechte zurückzudrängen, suchte Anna II. auf dem Weg der Erweiterung ihrer Titulatur wie auch der Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft die Unterstützung und den Schutz des Reiches, seiner Institutionen und besonders seines Oberhauptes, des Kaisers. Im Inneren des Stiftes bildete ein von der Äbtissin seit 1540 neu besetztes und ihr gegenüber loyales Stiftskapitel die Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Schutzvogt. Der Ausbau des freien weltlichen Stiftes Quedlinburg zu einem geistlichen Fürstentum, dessen Vorsteherin nicht nur qua Amt Reichsfürstin war, sondern diesen Anspruch auch zu leben hatte, verursachte zusammen mit den an das Reich abzuführenden Reichssteuern bislang unbekannte finanzielle Belastungen. Diese zeigten sich beim Tod Annas II. 1574 als immenser Schuldenberg und wurden für die Regierung der Nachfolgerin, Äbtissin Elisabeth II., zur schweren Hypothek.

Die grundlegend neue Untersuchung zum Stiftskapitel als dem Herzen des Stiftes zeigt, dass es unter Anna II. seit 1540 zu einem bislang in der Forschung übersehenen Umbruch kam, in dessen Verlauf der bis dahin starke Einfluss des Schutzvogts auf die Besetzung frei werdender Stiftsprälaturen und darüber auch auf die regierende Fürstäbtissin zurückgedrängt und das Stiftskapitel beinahe zu einem stolbergischen Institut wurde. Anna II. gelang es ab 1540, durch Neubesetzungen der Stiftsprälaturen ein ihr durch dynastische Verbundenheit loyales Stiftskapitel aufzubauen, dessen weibliche Mitglieder das reichsständische Prestige ihrer Familien in das Quedlinburger Reichsstift einbrachten und zugleich aufgrund der fehlenden Lehnsbindungen ihrer Väter und Brüder gegenüber den Wettinern außerhalb des direkten Einflussbereichs des Quedlinburger Schutzvogts standen. Ein derart gestaltetes Stiftskapitel bildete für Anna II. vor dem Hintergrund der Erfahrungen ihrer Amtsvorgängerin das Rückgrat bei der Verfolgung ihrer (kirchen-)politischen Ziele, mit denen sie den Ambitionen ihrer Schutzvögte entgegentrat.

Die in beiden Fällen erstmaligen Untersuchungen zum Wandel der Titulatur der Äbtissin sowie zur Besetzungspraxis und Zusammensetzung des Stiftskapitels, die jeweils das gesamte 15. Jahrhundert einbezogen, beleuchten weit zurückreichende und bislang weitgehend unbekannte Traditionslinien, in denen Anna II. stand, von denen sie sich mit ihren Zielen zu emanzipieren hatte, die sie aber auch für sich nutzen konnte. Anhand der von den Äbtissinnen zwischen 1400 und 1600 verwendeten Titulaturen ließ sich zeigen, dass die Quedlinburger Äbtissinnen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert durch Erweiterungen ihrer Titulatur auf existenzielle Herausforderungen für ihr Stift reagierten und mit diesem Schritt ihre Ansprüche auf die Zukunft artikulierten. Die beiden Erweiterungen der Titulatur durch Anna II. seit dem Beginn der 1540er-Jahre hatten im späten 15. Jahr-

hundert eine bislang unbekannte Parallele, die im Zusammenhang zu sehen ist mit der Eroberung der Stadt Quedlinburg 1477 durch die wettinischen Schutzzvögte und Brüder Äbtissin Hedwigs. Hedwig verteidigte sich gegen die Ambitionen ihrer Brüder im Stift, indem sie nicht mehr wie vor 1475 als „Äbtissin des weltlichen Stiftes Quedlinburg“, sondern fortan als „Äbtissin des freien weltlichen Stiftes Quedlinburg“ auftrat. Ähnlich reagierte etwas mehr als sechs Jahrzehnte später Anna II. auf die Risiken und Chancen, die für sie und ihr Stift mit der Einführung der Reformation verbunden waren. Nachdem sie für eine kurze Zeit und mit geringem Erfolg ihren reichsfürstlichen Stand in ihre Titulatur aufgenommen hatte, erscheint in ihren Briefen und Urkunden schließlich die Selbstbezeichnung als „Äbtissin des kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Quedlinburg“, womit sie ihre kaiserliche Bindung betonte. Mit Blick auf den Wandel in der Titulatur werden die Unterwerfung der Stadt Quedlinburg durch die wettinischen Schutzzvögte und die damit verbundenen weitgehenden sächsischen Ansprüche gegenüber der Fürstäbtissin vergleichbar mit jenen Herausforderungen, die für Anna II. mit der obrigkeitlichen Reformation im Reichsstift verbunden waren.

Mit der kaiserlichen Bindung eng verbunden waren die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft der Äbtissin, die Anna II. als erste Quedlinburger Äbtissin behauptete und wahrnahm. Wie die hier geleistete eingehende Analyse der Haltung der Quedlinburger Stiftsvorsteherinnen gegenüber den sich am Ende des 15. Jahrhunderts institutionalisierenden Reichstagen verdeutlicht, waren die Äbtissinnen zwar bereits seit 1481 in der Reichsmatrikel eingetragen, doch entrichteten sie anfangs weder die auf sie entfallenden Reichssteuern noch nahmen sie durch Gesandte an den Reichstagen teil. Nachdem es Herzog Georg in den 1520er-Jahren abgelehnt hatte, Anna II. gegenüber dem Reich zu vertreten, und sie wegen ausstehender Steuerzahlungen viele Mahnungen erhielt, zahlte die Äbtissin seit 1529 ihre Steuern. Dadurch ging sie bereits den halben Weg zur Wahrnehmung ihrer Reichsstandschaft und vollendete ihn 1542, indem sie als erste Quedlinburger Fürstäbtissin einen Reichsabschied unterzeichnen ließ und damit durch ihren Gesandten reichsöffentlich sichtbar wurde.

Der zeitliche Zusammenhang, der zwischen ihrer obrigkeitlichen Einführung der Reformation 1540/41 und ihrer ersten Reichstagsteilnahme per Gesandtschaft bestand, war kein Zufall. Er war sogar noch enger, denn bereits 1541, dem Jahr der Publikation ihrer Kirchenordnung, ließ sie sich auf dem Reichstag zu Regensburg bei Kaiser Karl V. wegen ihrer Nichtteilnahme entschuldigen. Auf diese „Reichstagsteilnahme light“ im Jahr 1541, bei der der Kaiser ihr einziger Zeuge war, folgte 1542 auf dem Reichstag zu Speyer der reichsöf-

fentliche Auftritt Annas II. durch ihren Gesandten, was unmittelbar den Protest ihres Schutzbvogts provozierte. Persönlich nahm Anna II. – wie andere Fürstäbtissinnen auch – nie an einem Reichstag teil, bevollmächtigte allerdings in den folgenden Jahrzehnten regelmäßig Gesandte. Da diese zumeist auch ihre Brüder vertraten oder sie berieten, war Anna II. bei der Mehrheit der von ihr beschickten Reichstage in die Netzwerke ihrer Familie eingebunden. Zumindest für den Augsburger Reichstag 1548/49 hat sich eine direkte Unterstützung Annas II. durch ihre Brüder nachweisen lassen, indem der stiftische Gesandte vom Bruder Annas II. im Vorgehen gegen Kurfürst Moritz beraten wurde. Für andere Reichstage sind solche Beratungen und Abstimmungen anzunehmen.

Die Abwehr der landesherrlichen Ambitionen des Schutzbvogts im Quedlinburger Reichsstift bildete für Anna II. denn auch den Hauptzweck ihres Engagements auf den Reichstagen der 1540er-Jahre. Der machtungleiche Konflikt mit ihren Schutzbvögten, besonders mit Herzog Moritz, ließ sich, wenn er auf die Reichsebene gehoben und dort verhandelt wurde, vor der Reichsöffentlichkeit und damit unter Bedingungen austragen, die für Anna II. von Vorteil waren, weil die stiftischen Rechte hier ein größeres Gewicht hatten. In den 1540er-Jahren ging es vorrangig darum, die vom Schutzbvogt bestrittene Reichsstandschaft der Äbtissin zu behaupten und die Reichsunmittelbarkeit durch Kaiser und Reich unterstützt und anerkannt zu wissen. Dabei wurde spätestens 1548/49 auf dem Reichstag zu Augsburg deutlich, dass Anna II. ihre Reichsstandschaft nur sichern konnte, solange sie selbstständig und vollständig die auf sie entfallenden Beiträge zu den Reichslasten entrichtete. Nachdem sich Anna II. erfolgreich als Reichsstand behauptet hatte, trat ab den 1550er-Jahren ein neues Ziel in den Vordergrund. Es galt nun, die auf sie und ihr Stift entfallenden Reichssteuern zu drücken, die quasi „Zugangsgebühren zum Reich“ bildeten. Im Vergleich mit ihren Brüdern und vielen Bischöfen des Reiches ließ sich verdeutlichen, dass diese „Gebühren“ für die Wahrnehmung der Reichsstandschaft Annas II. unverhältnismäßig hoch waren und die ohnehin prekären Stiftsfinanzen ungemein belasteten.

Beim Agieren Annas II. auf den Reichstagen wurde zunehmend ein reichsständisches Selbstbewusstsein der Äbtissin deutlich, das sich unter anderem im offensiven Vorgehen gegen ihren Schutzbvogt äußerte und 1544 auf dem Reichstag zu Speyer zum Eklat führte, als sich der Gesandte der Äbtissin mit dem Gesandten der sächsischen „Landesbischöfe“ von Meißen und Merseburg verbündete und im Fürstenrat gegen Moritz Klage erhob. Noch ausgeprägter zeigte sich jenes reichsständische Selbstbewusstsein darin, dass Anna II. die Präminenz, d. h. den Vorrang gegenüber allen anderen Fürstäbtissinnen des Reiches, beanspruchte. Dass sie als zunehmend offen auftretende

Protestantin diesen Vorrang auch durchsetzen und aufrechterhalten konnte, lässt sich an den Reichsabschieden ablesen, bei deren Unterzeichnung sie seit 1555 bis zum Ende ihres Abbatiats durchgehend als erste unter den Fürstbäbtissinnen erscheint. Dieses Vorrecht büßten die Quedlinburger Äbtissinnen erst Mitte des 17. Jahrhunderts ein. Ob jener Vorrang auch bei der Abstimmungsreihenfolge im Reichsprälatenkollegium, später auf der rheinischen Prälatenbank, sowie bei anderen Verfahren auf den Reichstagen zum Tragen kam, muss Gegenstand künftiger übergreifender Forschungen bleiben. Darüber hinaus bildet ganz allgemein die Rolle der Reichsprälaten auf den Reichstagen bislang weitestgehend ein Desiderat der Forschung.

Die Haltung Annas II. zu den Inhalten der Wittenberger Reformation sowie allgemein zum Augsburger Bekenntnis wurde auf den Reichstagen auffällig wenig thematisiert. Kaum überraschend nutzte die Äbtissin die zeitgenössischen Möglichkeiten der Ambiguität und ließ sich 1545 gegenüber kaiserlichen Räten entschuldigen, als sie wegen ihrer Religion in Verruf geraten war, nachdem sie vier Jahre zuvor qua (ungedruckter) Kirchenordnung in ihrem Reichsstift die Reformation eingeführt hatte. Dass auch die kaiserliche Seite keinen nennenswerten Druck auf die Äbtissin in dieser Frage auszuüben schien, dürfte darauf hinweisen, dass besonders Karl V. nicht eben wählerisch war bei der Bündelung seiner Klientel gegen seine mächtigen Konkurrenten im Reich. Zehn Jahre nachdem sich Anna II. 1545 wegen ihrer „Religion“ vor dem Kaiser noch hatte entschuldigen lassen, bevollmächtigte sie 1555 ihren Gesandten für den bedeutsamen Augsburger Reichstag, in Religionsangelegenheiten offen mit jenen Ständen zu stimmen, die zum Augsburger Bekenntnis standen. Daneben ließ sich Anna II. im bereits offen ausgebrochenen innerprotestantischen Konflikt als Anhängerin Philipp Melancthons ausmachen. Damit hatte die geistliche Reichsfürstin Anna II. jene ursprüngliche konfessionelle Bindung ihrer Herrschaft an den Heiligen Stuhl in Rom offensichtlich weitgehend abgestreift, die sie noch 1547 gegenüber dem Kaiser betonte. Einen Ersatz dafür bildeten der Kaiser, das Reich und seine Institutionen. Die Kurie spielte im gesamten Untersuchungszeitraum ohnehin nur sehr selten eine Rolle und wurde jeweils von den Regensteiner Grafen für ihre Interessen genutzt, etwa als 1566 die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin rechtlich abzusichern war oder um den Übergang der Abtei des Michaelsteiner Klosters an die Regensteiner Grafen zu bestätigen.

Die partielle Interessenkongruenz zwischen Anna II. und Karl V. hinsichtlich der Wettiner ließ die konfessionelle Differenz zwischen beiden in den Hintergrund treten. Indem die Äbtissin seit 1529 ihre Abgaben an das Reich abführte, seit 1542 fast durchgehend auf den Reichstagen vertreten war, seit 1545 ihre enge kaiserliche Bindung in

ihrer Titulatur ebenso führte wie betonte und indem die ihr unterworfenen Stadt Quedlinburg 1551 für die Vollstreckung der Reichsacht an Magdeburg enorme Schulden aufnahm, band sie sich in die traditionelle kaiserliche Klientel unter den Mindermächtigen des Reiches ein. Auf diesem Weg fand sie ausgerechnet beim dezidiert altgläubigen Kaiser und den Institutionen des Reiches jenen Rückhalt, den sie im existenziellen Konflikt mit ihrem ebenfalls protestantischen Schutzvogt dringend benötigte. Bemerkenswert ist die Beobachtung, dass das Geschlecht der Äbtissin bis 1574 ausschließlich durch die Äbtissin selbst und einzig gegenüber dem Kaiser thematisiert wurde. Anna II. nutzte ihre Selbstdarstellung als schwaches „weibesbild“, um an die männliche Ehre des Kaisers zu appellieren und so seinen Schutz einzufordern. Selbst während der härtesten Auseinandersetzungen in den 1540er-Jahren zwischen (Kur-)Fürst Moritz und Anna II. wurde das Geschlecht der Äbtissin (kur-)sächsischerseits kein einziges Mal zur Durchsetzung der schutzvogteilichen Ansprüche ins Feld geführt. Erst etwa drei Jahrzehnte später versuchten kursächsische Räte 1574 der Äbtissin und den Prälatischen ihr Recht zur Vergabe der Stiftslehen mit dem Verweis auf ihr Geschlecht zu entziehen – waren dabei aber nur teilweise erfolgreich. Die Geschlechtszugehörigkeit der Äbtissin – so scheint es – spielte gegenüber ihrer (reichs-)gräflichen Geburt und ihrem Stand als geistliche Reichsfürstin offenbar lange Zeit, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.¹⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Teresa Schröder-Stapper, die im Zeitraum zwischen 1648 und 1802/3 auch diese Frage vergleichend in den Stiften Essen, Herford und Quedlinburg untersuchte.¹¹

Verbunden mit dem qua Amt reichsfürstlichen Stand Annas II., der Erweiterung ihrer Titulatur sowie der Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Reichsstandschaft ließen sich auf der Grundlage neuentdeckter Quellen und vergleichender Forschungen deutliche Hinweise auf einen umfangreichen repräsentativen Aufwand finden. Die Äbtissin trat gegenüber ihren Untertanen und auch nach außen als Reichsfürstin auf, sie verteidigte ihren fürstlichen Stand erfolgreich gegenüber ihrem Schutzvogt, der auf der reichsgräflichen Geburt Annas II. bestand und den reichsfürstlichen Anspruch der Äbtissin als „geistlich[e] hoffart“ brandmarkte.¹² Vor allem aber erreichte sie ihre Anerkennung als Reichsfürstin durch den Kaiser und das Reichskammergericht. Verbunden mit dem Stand einer geistlichen Reichsfürstin ergaben sich auf repräsentativer Ebene jedoch Anforderungen an eine fürstliche Hofhaltung, denen Anna II. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihres Stiftes nachzukommen hatte. Bislang der

¹⁰ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 405.

¹¹ Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen, S. 505.

¹² LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 521v (Ende 1547).

Forschung fehlende Hinweise auf eine für fürstliche Höfe typische „aufwändigere höfische Lebensweise in Quedlinburg“¹³ konnten in der vorliegenden Untersuchung erbracht werden. Einerseits erwies sich die Zahl der Hofbediensteten Annas II. als groß, wenn man sie mit den Höfen anderer Fürstäbtissinnen und teils sogar Bischöfe vergleicht. Ausschlaggebend für einen solchen eher dia- als synchron zu führenden Vergleich war vor allem die richtige Grundlage. Es ist unzulässig, Höfe geistlicher Fürsten und Fürstinnen mit denen weltlicher Fürsten zu vergleichen, wie dies in der Forschung zum Quedlinburger Hof bislang geschieht. Andererseits ließ sich über Einkäufe für den Hof der Äbtissin, die in den Registern der Propstei verzeichnet wurden und deshalb nur einen Ausschnitt der anzunehmenden deutlich größeren Gesamtaufwendungen darstellen, ein demonstrativer Konsum kostbarer Stoffe, Pelze und Lebensmittel ausmachen, die in ihrer Summe für einen fürstlichen Lebenswandel Annas II. stehen. Der Widerstand des Schutzwogts gegen den fürstlichen Anspruch der Äbtissin konnte bis zu der weit mehr als „nur“ symbolischen Ebene der fürstlichen Tafel und der darauf befindlichen Speisen nachverfolgt werden. Der verglichen mit der Fürstäbtissin deutlich rangniedere Stiftshauptmann, den der (kur-)sächsische Schutzwogt als seinen Amtmann ansah, speiste auf Drängen des Schutzwogts an der Tafel Annas II. oder musste später zumindest gleichwertig versorgt werden, was der nötigen Distinktion einer Reichsfürstin selbstredend enormen Abbruch tat. Nicht nur auf den Reichstagen und im Briefwechsel, sondern selbst im innersten Zirkel, dem Hof der Äbtissin, legten die Schutzwögte auf diese Weise mit den feinen Mitteln höfischer Verfahren ihren Widerspruch gegen den reichsfürstlichen Anspruch Annas II. ein.

Die überproportionale Beteiligung an den Reichslasten, die Erweiterung der Titulatur, die Wahrnehmung und Verteidigung der Reichsstandschaft sowie der damit verbundene repräsentative Aufwand einer Reichsfürstin waren verschiedene Wege, die das gemeinsame Ziel hatten, das Stift aus seiner zunehmend wettinisch dominierten Region heraus- und dem Kaiser respektive dem Reich entgegenzuheben.

¹³ HÖH, *Der Hof*, S. 178.

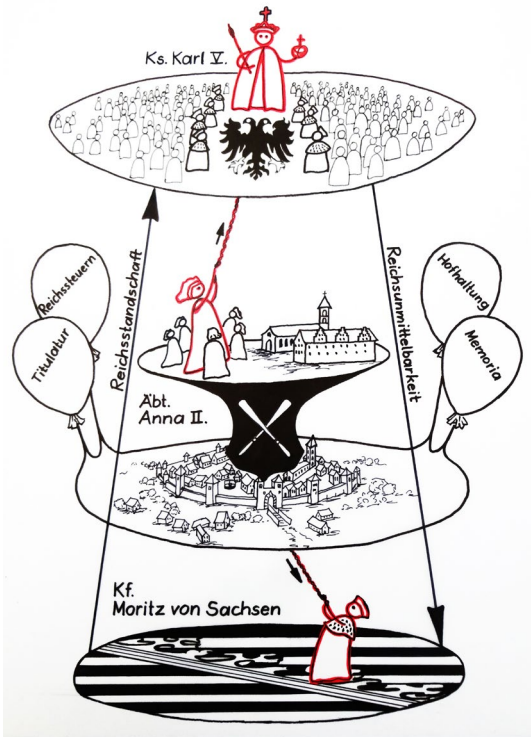


Abbildung 8: Schema zur Verdeutlichung der widerstreitenden Strategien von Anna II. und Kurfürst Moritz.¹⁴

Der Erfolg der dahinterstehenden Absicht war jedoch angewiesen auf ein Interesse des Kaisers an seiner Klientel, das über Lippenbekenntnisse hinausging und den Schutzvogt in die Schranken weisen konnte. Die mit den beschriebenen „Wegen ins Reich und zum Kaiser“ verbundenen finanziellen Belastungen spiegelten sich beim Tod Annas II. im Schuldenstand ihres Stiftes wider.

Ihrer Nachfolgerin Äbtissin Elisabeth II. hinterließ Anna II. einen Schuldenberg von 15 000 Talern. Laut einer Schätzung aus der Kanzlei König Ferdinands verfügte Anna II. über jährliche Gesamteinnahmen in Höhe von nur etwa 4000 Talern, von denen für die bis

¹⁴ Anna II. versuchte, auf den beschriebenen Wegen (Hofhaltung, Titulatur, Reichslasten, Reichsstandschaft, Memoria) das Reichstift (mittlere Ebene) aus der wettinisch dominierten Region (untere Ebene) herauszulösen und dem Kaiser/Reich (obere Ebene) entgegenzuheben. Moritz wollte dies verhindern und das Reichstift in seinem Hegemonialbereich verankern.

1574 aufgelaufenen Schulden den zeitüblichen Kreditzinsen entsprechend jährlich allein 900 Taler oder 18,75 Prozent der geschätzten Einnahmen für den Schuldendienst aufzuwenden waren. Positiv gewendet können die bis 1574 aufgenommenen Kredite aber auch auf die unter der Regierung Annas II. erreichte Finanz- und Wirtschaftskraft des Stiftes verweisen, da sich nur unter dieser Annahme genügend Gläubiger für die Äbtissin gefunden haben dürften. Einer Verteidigungsschrift Annas II. gegenüber Karl V. aus dem Jahr 1551 ist zu entnehmen, dass sie bei ihrem Amtsantritt 1515 kaum brauchbare Haushaltsgegenstände im Stift vorfand und auch der Viehbestand sehr gering war. Ähnlich gering waren allerdings auch die Stiftungsschulden im Jahr 1515, die sich nach Auskunft Annas II. auf 300 Taler beliefen. Bis 1551 habe sie neben dem Westflügel des Schlosses nicht nur sämtliche Gebäude der Vorwerke und Schäfereien neu errichten lassen, sondern auch die Größe der Schäfereien sowie ihrer Pferde- und Viehzucht im Vergleich zum Zustand von 1515 etwa verdreifachen können.¹⁵ Diese Verdreifachung entspricht ungefähr jenen Zugewinnen, die den abteilichen Gütern durch die Aufhebung und Eingliederung des Wipertiklosters, des Marienklosters sowie des ehemals zum Michaelsteiner Kloster gehörenden Münchenhofes erwachsen waren.¹⁶ Will man den Angaben Annas II. Glauben schenken – der 1574 im Vergleich zu 1515 um das 50-fache höhere Schuldenstand¹⁷ könn-

¹⁵ Vgl. LASA, A20, VI, Nr. 2, fol. 777r (Ende 1551).

¹⁶ Hermann Lorenz wertete eine 1764 erstellte Aufstellung des Ackerbesitzes aus und vermutet gut nachvollziehbar, dass „sich die Verhältnisse seit dem Ende des Mittelalters nur wenig geändert hatten“. LORENZ, Quedlinburgische Geschichte, S. 347. Für die Abtei ist in dieser Aufstellung ein Gesamtbesitz von 7188,5 Morgen verzeichnet, wovon sich 6138,5 Morgen in der Feldflur rund um Quedlinburg, der Rest im Streubesitz befanden. Von den 6138,5 Morgen waren 2094 Morgen an Quedlinburger Bürger verpachtet und 4044,5 Morgen wurden durch abteiliche Güter verwaltet. Das Vorburggut im Westendorf als eigentliches Abteigut bewirtschaftete 1260,5 Morgen und das Gut des ehemaligen Klosters St. Wiperti 1554 Morgen. Vom Münzenberger Gut aus wurde 1764 der Ackerbesitz des ehemaligen Klosters ebenso wie das sogenannte Münchenfeld bewirtschaftet, das in den 1530er-Jahren vom Kloster Michaelstein zum Stift gekommen war. Insgesamt gehörten zum Münzenberger Gut 1230 Morgen. Von den 4044,5 Morgen, die abteiliche Güter unter dem Pflug hatten oder dort Viehzucht betrieben, stammten somit 2784 Morgen oder 69 Prozent aus ehemaligem Klosterbesitz. Aufgrund des beträchtlichen zeitlichen Abstands zwischen der Auflösung der Klöster in der Mitte des 16. Jahrhunderts und der Anfertigung der erwähnten Aufstellung 1764 sind und bleiben dies zwar ungefähre Angaben. Dennoch lassen sich die Dimensionen erahnen, in denen Anna II. durch die Einziehung der Klöster den Ackerbesitz der Abtei hatte erweitern können.

¹⁷ Auch wenn für einen derartigen Vergleich selbstverständlich die Geldentwertung im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu berücksichtigen ist, verweist bereits die Dimension der Zunahme der Stiftungsschulden auf den angenommenen Zusammenhang zwischen der Wirtschaftskraft des Stiftes und der Möglichkeit, Gläubiger für Kredite in dieser Höhe zu finden.

te zumindest als indirekter Beleg angesehen werden –, dann baute Anna II. die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Herrschaft überhaupt erst in nennenswertem Ausmaß auf. Erst auf dieser Basis dürften die weit ausgreifenden und kostspieligen Ansprüche und Ambitionen Annas II. überhaupt finanzierbar gewesen sein – teils gedeckt durch die über längere Zeit wohl steigenden Einnahmen, mehr aber noch durch aufgenommene Kredite.

Anna II. ließ sich jedoch nicht nur als Schuldnerin ausmachen, sondern auch als Gläubigerin, die – ebenso wie das Stiftskapitel – besonders an ihre Brüder Kredite vergab, welche erst mit einem zeitlichen Verzug mehrerer Jahrzehnte und auch dann nur unvollständig beziehungsweise zum finanziellen Nachteil des Stiftes getilgt wurden. Die finanzielle Hilfe der verschuldeten Schwester für ihre wohl noch höher verschuldeten Brüder, die entweder selbst als politische Räte Annas II. agierten oder diese zumindest stellten, verweist ebenso auf die immense Bedeutung der familiären Unterstützung für die Regierung Annas II. wie die keineswegs aussichtslosen Anwartschaften auf die wertvollsten Stiftslehen, die die Schwester 1566/68 ihren Brüdern und Neffen ausstellte. Die eher als zinslose Darlehen zu bezeichnenden „Kredite“ sind als Zeichen des Dankes für die beständige familiäre Unterstützung anzusehen; die Anwartschaften sind im Sinne von Ulrich Rousseaux¹⁸ erste Anzeichen einer Dynastisierung des Stiftes durch die Stolberger und müssen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Stiftskapitels gedeutet werden, das seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich mit Frauen besetzt war, bei denen enge verwandtschaftliche Beziehungen zu den Stolbergern bestanden.

In den ständigen und teils gewaltsamen Auseinandersetzungen mit ihrem Schutzvogt hatte Anna II. einen geostrategischen Vorteil, der darin bestand, dass das Territorium ihres Stiftes keine gemeinsame Grenze mit dem albertinischen Sachsen hatte. Die in den Jahren 1543/45 geheim verhandelten und letztlich gescheiterten albertinischen Versuche, die Regierung im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt zu übernehmen, stellten für den erwähnten Vorteil Annas II. eine große Gefahr dar. Abgesehen von den weitreichenden Folgen, die der gesamten mitteldeutschen Region aus einer albertinischen Übernahme der (Erz-)Stifte hätten erwachsen können, wäre es einem dann in Halberstadt regierenden Angehörigen der Albertiner im Auftrag des Schutzvogts möglich geworden, vom Halberstädter Hochstift aus direkt im südlich benachbarten Quedlinburger Reichsstift zu intervenieren. Im zeitgenössischen Fall des Gandersheimer Reichsstiftes konnte der (altgläubige) Schutzvogt Herzog Hein-

¹⁸ Vgl. ROUSSEAU, Administration.

rich d. J., ohne über fremdes Territorium ziehen zu müssen, direkt eingreifen und das Stift schließlich seinem landesherrlichen Kirchenregiment unterwerfen.¹⁹ Diachron wurden die mit dem Verlust des geostrategischen Vorteils der Quedlinburger Äbtissin verbundenen Konsequenzen nach dem Verkauf der Schutzvogtei von Kursachsen an Kurbrandenburg (1698) am Beginn des 18. Jahrhunderts deutlich. Aus dem Quedlinburg benachbarten, 1648 säkularisierten und Kurbrandenburg zugeschlagenen ehemaligen Hochstift Halberstadt entsandte der Schutzvogt wiederholt Truppen zur Besetzung der Stadt und sogar des Stiftsbergs, um Äbtissin Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf gegenüber seinen Forderungen gefügig zu machen. In der Mitte der 1540er-Jahre dürften der von Anna II. verfolgte Ausbau ihrer Landesherrschaft, die Abwehr der schutzvogteilichen Ambitionen im Stift und die Annäherung des Stiftes an das Reich und den Kaiser letztlich durch das Glück ermöglicht worden sein, dass die Albertiner bei ihren Bemühungen um die (Erz-)Stifte Halberstadt und Magdeburg scheiterten.

Während des Schmalkaldischen Krieges 1546/47 wurde die Einnahme Quedlinburgs durch kursächsische Truppen für Anna II. durch die abverlangten Kornlieferungen vorrangig zur wirtschaftlichen Bedrohung. Doch konnte sie diese durch eine erfolgreiche Hinhaltenaktik weitgehend abwenden. Für die weitere Verfassungsgeschichte des Stiftes war bedeutsamer, dass es Moritz nach dem Ende des Krieges gelang, sich von den Stiftsuntertanen nicht nur als Schutzvogt, sondern zusätzlich als Landesfürst huldigen zu lassen. Dies wurde zur Hypothek für das künftige Verhältnis der Äbtissin zu ihrem Schutzvogt und markierte den langfristigen Anspruch der Albertiner im Reichsstift.

Mit dem Regierungsantritt von Kurfürst August zeigte sich, wie stark der Spielraum Annas II. von den persönlichen Zielen des Schutzvogts abhing. August gab zur Sicherung des Kurfürstentums die ausgreifenden „mitteldeutsche[n] Elbstaatspläne“ seines Bruders auf, ordnete die Außen- der Innenpolitik weitgehend unter und verfolgte eine vorsichtige Abrundungspolitik.²⁰ Davon profitierte Anna II. mittelfristig, wenngleich August grundsätzlich die albertinischen Ansprüche im Reichsstift wahrte. Diese Konstellation äußerte sich in einer vorübergehenden und am Ende trügerischen Ruhe im Verhältnis zwischen der Äbtissin und ihrem Schutzvogt. Die inzwischen im 49. Lebensjahr stehende Anna II. nutzte diese Phase zum Ausbau und zur Festigung ihrer landesherrlichen Position. Ihren architektonisch-repräsentativen Niederschlag fand dies im Nordtrakt des Stiftsschlosses, dessen

¹⁹ Vgl. SCHOLZ, „... und maket das keyserfreie stift unfrei“.

²⁰ RÖSSLER, August, Kurfürst von Sachsen, S. 448.

romanischen Vorgängerbau die Äbtissin 1557/59 im Stil der Renaissance zu einer noch heute den Blick von der Stadt auf den Stiftsberg lenkenden und ihn prägenden Residenz umbauen ließ. Dazu passt, dass auch der Hof der Äbtissin in dieser Zeit Ausmaße annahm, die auch im Vergleich mit den Höfen anderer geistlicher Fürsten beträchtlich waren. Nach den Konflikten um die obrigkeitliche Einführung der Reformation sowie um die Behauptung und den Ausbau der weltlichen wie geistlichen Landesherrschaft der Äbtissin, die vom Schutzvogt weitgehend unabhängig war, erschien der Fortbestand des Reichsstiftes als geistliche Einrichtung unter protestantischen Vorzeichen in seiner Gänze gesichert. Doch dieser Eindruck trägt zumindest teilweise. August dürfte den Tod der 22 Jahre älteren Äbtissin nur abgewartet haben, um dann in den für das Stift stets gefährlichen Übergang der Herrschaft auf die neue Äbtissin einzugreifen. Anna II. arbeitete bis zu ihrem Tod 1574 zunehmend mit August zusammen und nutzte dessen Hilfe selbst gegen ihre eigene Nichte Elisabeth. Diese war 1566 durch einen Interessensausgleich zwischen Anna II. und den Regensteiner Grafen hinsichtlich des Klosters Michaelstein zur Koadjutorin und Nachfolgerin Annas II. gewählt worden. Zwei Jahre später (1568) betrieben die Regensteiner hinter dem Rücken Annas II. die Einführung Elisabeths in ihr Amt, was Anna II. wohl als Putsch gegen sie (miss-)deutete. Die Wahl Elisabeths zur Koadjutorin dürfte in Dresden überhaupt erst bekannt geworden sein, weil Anna II. bei Kurfürst August um Unterstützung gegen die Regensteiner Grafen ansuchte. Mit diesem Wissen konnten die kursächsischen Vorbereitungen auf den Tod Annas II. entsprechend anpasst werden.

Vier Jahre vor ihrem Tod 1574 hatte sich die zum Teil noch im Kloster aufgewachsene und mittlerweile bereits im 71. Lebensjahr stehende Anna II. mit innerprotestantischen Auseinandersetzungen zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern zu befassen. Gefährlich wurde ihr dieser Konflikt, weil gnesiolutherische Geistliche an St. Benedikti nicht nur die übrigen Pfarrer verunglimpften, dabei Zulauf auch aus anderen Kirchgemeinden erhielten und Unfrieden unter den Untertanen stifteten. Darüber hinaus gerieten jene an Matthias Flacius ausgerichteten Gnesiolutheraner mit dem Hofprediger Annas II. in Streit, bezichtigten die Äbtissin, einer falschen Lehre anzuhängen, und lehnten ihr Kirchenregiment generell ab. Dadurch bedrohte dieser Konflikt drei Jahrzehnte nach der obrigkeitlichen Einführung der Reformation durch Anna II. zum ersten Mal die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Unterstützung erhielt die Äbtissin von Kurfürst August, an dessen Wittenberger Universität zu dieser Zeit die prominentesten Philippisten als Gegenspieler der Gnesiolutheraner wirkten. Bei den Pfarrern, Predigern und Diakonen an den drei übrigen Stadtkirchen wie auch an der Stiftskirche trafen die beiden Gnesiolutheraner be-

ziehungsweise Anhänger der lutherischen Orthodoxie auf starken Widerstand. Rückhalt fanden sie bei der Mehrheit der Ratsherren, durch die die beiden Gnesiolutheraner unter Missachtung des Kirchenpatronats der Äbtissin nach Quedlinburg berufen worden waren. Wie sich zeigte, gelang es den beiden Gnesiolutheranern besonders in der Gemeinde von St. Benedikti nachhaltig, ihre sich streng an Luther ausgerichteten theologischen Überzeugungen unter den einfachen Gemeindemitgliedern zu verbreiten und so zu popularisieren. Die übrigen Geistlichen, die in der deutlichen Mehrheit den theologischen Überzeugungen Melanchthons und seiner Schüler zuneigten, konnten ihren „Sieg“ über die Gnesiolutheraner vorrangig auf der Ebene der Kirchen- und Schulleitung verbuchen, wo im Zusammenwirken mit der Äbtissin und kursächsischen Räten in den Jahren 1570, 1574 und 1578 entweder gnesiolutherische Geistliche abgesetzt wurden oder Rückberufungen verhindert werden konnten.

Mit der maßgeblich von August beförderten Konkordienformel (1577), die auf ein strengeres Luthertum verpflichtete, aber gleichzeitig die extremen Positionen der Gnesiolutheraner zurückwies, versuchte der sächsische Kurfürst unter Ausschluss der Calvinisten eine Einheit unter den Protestanten herzustellen. Dieses Einheitswerk unterschrieben im Quedlinburger Reichsstift die Schulbediensteten und die Geistlichen – in der Stadt wie auch auf dem Stiftsberg – offenbar ohne Widerstand, obwohl zumindest die Pfarrer zu den Anhängern des Philippismus zu zählen sein dürften. Möglicherweise hatten die Subskribenten dabei die Hoffnung, sich durch ihre Unterzeichnung von dem mit dem Philippismus verbundenen Verdacht des Calvinismus befreien und dennoch an der vermittelnden Theologie des Philippismus festhalten zu können. Die kurz- und mittelfristige Wirkung des Konkordienbuches, das 1580 auf der Grundlage und in weitestgehender inhaltlicher Übereinstimmung mit der Konkordienformel gedruckt wurde, dürfte für die alltägliche Arbeit der Quedlinburger Geistlichkeit gering gewesen sein. Erstens boten die Bestimmungen des Konkordienbuchs große Freiräume, die die Quedlinburger Philippisten in ihrer täglichen Arbeit ausgenutzt haben dürften. Zweitens blieben die philippistischen Unterzeichner der Konkordienformel bis in die 1590er-Jahre unter sich und hatten in Superintendent Matthäus Absdorf einen entschiedenen Philippisten an ihrer Spitze. Drittens ließ sich zeigen, dass das Konkordienbuch noch bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hinein überwiegend in den Händen jener Geistlichen lag, die noch bei philippistischen Professoren in Wittenberg studiert hatten. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Konkordienbuch auch im Quedlinburger Reichsstift eher ein „Iden-

titätssymbol²¹ war und die buchstabengetreue Durchsetzung gemäßiger lutherischer Orthodoxie demgegenüber in den Hintergrund geriet. Weil die stiftische Kirchenordnung von 1540/41 bis 1907 nie gedruckt wurde, wodurch die Einführung der Reformation durch Anna II. hätte öffentlich werden können, bildeten erst die Unterschriften der Quedlinburger Geistlichkeit und der Schulbediensteten unter die Konkordienformel 1577 sowie der Druck des Konkordienbuches 1580 den öffentlichen Beleg dafür, dass das Quedlinburger Reichsstift ein evangelisches Territorium geworden war.

Wie die meisten evangelischen Administratoren geistlicher Territorien unterzeichnete Äbtissin Elisabeth II. die Konkordienformel selbst nicht. Allerdings war bereits in dem 1574 geschlossenen und vom Kaiser konsentierten Vertrag zwischen ihr und dem Schutzvogt festgelegt, dass jede künftige Äbtissin zum Augsburger Bekenntnis stehen müsse. Dieser Vertrag, der eher als kursächsisches Diktat gegenüber der gewählten Äbtissin und dem Stiftskapitel zu verstehen ist, stand am Anfang des Abtats von Äbtissin Elisabeth II. Er griff nach dem ‚Herzen‘ des Stiftes, was bereits zeitgenössisch so formuliert wurde, denn die grundlegenden Rechte der Äbtissin und des Stiftskapitels, wie die Wahl einer neuen Äbtissin, die Aufnahme neuer Stiftsdamen oder die Neuvergabe der bedeutendsten Stiftslehen, waren künftig von der Zustimmung des Schutzvogts abhängig. Durch die Vereinbarungen zur Aufteilung der Steuern (zwei Drittel für den Schutzvogt, ein Drittel für die Äbtissin) wurden die landesherrlichen Möglichkeiten Elisabeths und ihrer Nachfolgerinnen derart ausgehöhlt, dass die am Ende verteidigte Landesherrschaft wie auch die Reichsstandschaft der Äbtissin einen Großteil ihres früheren Wertes einbüßten. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages erwecken den Eindruck, dass Kurfürst August seine Rolle gegenüber Äbtissin Elisabeth II. und dem Stiftskapitel derart interpretierte, dass er die Institution des Stiftes vor dessen Trägerinnen zu schützen hatte.

Die (obrigkeitliche) Einführung der Reformation hatte daran, dass es so weit kam, nur einen geringen Anteil. Der an den Vertragsverhandlungen 1574 für die stiftische Seite beteiligte und gut informierte Halberstädter Kanzler Petrus Böttcher benannte klar die alles überwiegenden Probleme Elisabeths, auch wenn seine rechtliche Einschätzung eindeutig für die Äbtissin sprach. Wegen ihres Bekenntnisses zur Augsburger Konfession konnte Elisabeth II. nicht auf den Papst zählen. Und der wahrscheinlich schon kranke Kaiser Maximilian II. besaß weder die Kraft noch den Mut zum Eingreifen; zugleich verband ihn mit August seit den gemeinsamen Jugendtagen am kaiserlichen Hof in Innsbruck eine lange Freundschaft. Für den

²¹ KOCH, Konkordienbuch, S. 474.

hypothetischen Fall, Elisabeth II. wäre persönlich zum alten Glauben konvertiert, hätte die Kurie im fernen Rom wohl kaum etwas gegen Kurfürst August unternehmen können, der zu den führenden protestantischen Reichsfürsten seiner Zeit zählte. Ausschlaggebend war allem voran der Ausfall des Kaisers als Stütze der Äbtissin und des Stiftes beziehungsweise sein Desinteresse an seiner Klientel. Konnte sich Anna II. vor allem gegenüber Karl V. noch als Verwalterin kaiserlichen Besitzes darstellen, wurde ihre Nachfolgerin durch das Ausbleiben kaiserlicher Unterstützung in den Vertragsbestimmungen von 1574 zur Verwalterin der Interessen des Schutzvogts degradiert. Auch wenn die Gültigkeit des Vertrages seitens der Äbtissinnen und des Kapitels noch im ausgehenden 16., aber auch im 17. und 18. Jahrhundert aufgrund der dadurch beschnittenen Stiftsrechte vielfach bestritten wurde und bereits Anna III. wieder versuchte, eine Koadjutorin ohne die Zustimmung des Schutzvogts wählen zu lassen, konnten sich die Wettiner und seit 1698 die Hohenzollern stets auf die ihnen darin zugesicherten Rechte stützen.

Auch wenn aufgrund des geistlichen Standes der Fürstäbtissin *prima vista* anderes zu erwarten gewesen wäre, war es nicht der offen protestantische Schutzvogt, sondern Anna II., die sich sowohl bei der obrigkeitlichen Einführung der Reformation durchsetzen als auch auf dieser Grundlage im machtungleichen Zusammenspiel der maßgeblichen Akteure (Äbtissin, Schutzvogt, Rat) eine beträchtliche Machtverschiebung zu ihren Gunsten erreichen konnte. Als Faktoren für diesen Erfolg sind die ausgeprägte familiäre Unterstützung für Anna II., ihre ausgesprochen geschickt auf die reformatorische Bewegung ihrer Untertanen reagierende Kirchenordnung, die Erweiterung der abteilichen Einnahmen (Einziehung zweier Klöster, Intensivierung der Landwirtschaft, Kredite), ein loyales Stiftskapitel sowie die von Anna II. gesuchte Nähe zum Reich und zum Kaiser auszumachen. Für den Erfolg musste der mit jenen Faktoren verbundene und angesichts der Leistungsfähigkeit des Reichsstiftes enorme personelle wie finanzielle Aufwand jedoch auf kontingenten Grundlagen quasi aufsatteln. Diese Grundlagen sind im kaiserlichen Interesse an seiner Klientel und im geostrategischen Vorteil des Reichsstiftes gegenüber seinem Schutzvogt ebenso zu sehen wie in der außerordentlich langen Amtszeit Annas II., die die schwersten Krisenzeiten ihrer Amtszeit während der 1540er-Jahre überdauerte. Die vorreformatorisch übermächtige Position des Schutzvogts gegenüber der Quedlinburger Äbtissin geriet durch die Einbindung Herzog Georgs in den Kampf gegen die Reformation im eigenen Land, durch den problematischen Übergang der Herrschaft innerhalb der Linie der Albertiner nach Georgs Tod, durch die innerwettinischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg und die Bewältigung

der Folgen des Übergangs der Kurwürde von den Ernestinern an die Albertiner für dreieinhalb Jahrzehnte ins Wanken. Das sich dadurch bietende geringe Machtvakuum konnte Anna II. nutzen, um durch die frühzeitige und verdeckte Unterstützung der reformatorischen Bewegung ihrer Untertanen als lutherische Landesherrin aufzutreten und gestärkt durch die Interessenkongruenz mit Karl V. sowie durch die Institutionen des Reiches gegen die alten schutzvogteilichen Ambitionen stiftische Rechte in einem Ausmaß zu aktivieren, wie dies wohl nie zuvor und auch nie danach in der Stiftgeschichte gelungen war. Auch wenn durch das beschriebene spätere kaiserliche Desinteresse an seiner Klientel Teile dieser Erfolge nach dem Tod Annas II. zugunsten des Schutzvogts zurückverschoben wurden, war es ihr am Ende ihres Lebens gelungen, die Grundlage zu legen, auf der das Stift bis zum Ende des Alten Reiches fortbestehen konnte.

11. Anhang

11.1 SIGLENVERZEICHNIS

ABKG	Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 4 Bde., Leipzig/Köln/Weimar/Wien 1905–2012
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., München/Leipzig 1875–1910
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte. Internationale Zeitschrift zur Erforschung der Reformation und ihrer Weltwirkungen
BBKL	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, 42 Bde., Herzberg/Nordhausen 1975–2021
CDQ	Erath, Anton Ulrich (Hg.): Codex diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt am Main 1764
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie, 13 Bde., München/New Providence/London/Paris 1995–2003
DRTA	Deutsche Reichstagsakten
DRTA JR	Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 21 Bde., Gotha/München/Stuttgart/Göttingen/Berlin/Boston 1893–2015
DRTA MR	Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, 11 Bde., Göttingen/München/Berlin/Boston 1979–2017
EDG	Enzyklopädie Deutscher Geschichte
EdN	Enzyklopädie der Neuzeit, 15 Bde. und Register, Stuttgart/Weimar 2005–2012
EKO	Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begründet von Emil Sehling, fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen und von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 23 Bde., Leipzig/Tübingen 1902–2017.
EStt, N.F.	Europäische Stammtafeln. Neue Folge, 35 Teilbde., Marburg/Frankfurt/M. 1953–2013
FMS	Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster
fol.	folio

GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands
HAB	Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel
HASTA DD	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
HB	Am Heimatborn, Beilage zum Quedlinburger Kreisblatt (1921–1936)
HEG	Handbuch der europäischen Geschichte, 8 Bde., Stuttgart 1976–1979
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1971–1998
HRG ²	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, 3 Bde. sowie Lfg. 25–28, Berlin 2008–2020
HZ	Historische Zeitschrift
LA BW	Landesarchiv Baden-Württemberg
LASA	Landesarchiv Sachsen-Anhalt
LMA	Lexikon des Mittelalters, 8 Bde. und Register, München/Stuttgart/Weimar 1980–1999
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche, 3 Aufl., 11 Bde., Freiburg/Basel/Rom/Wien 1993–2001
NASG	Neues Archiv für sächsische Geschichte
ND	Nachdruck
NDB	Neue Deutsche Biographie, 27. Bde., Berlin 1953–2020
Nr.	Nummer
PKMS	Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 6 Bde., Leipzig/Berlin 1900–2006
QA	Quedlinburger Annalen. Heimatkundliches Jahrbuch für Stadt und Region Quedlinburg
r	recto
RGG ⁴	Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. völlig neu bearbeitete Auflage, 8 Bde. und Register, Tübingen 1998–2007
StA QLB	Stadtarchiv Quedlinburg
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
SuA	Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt
ThürHStA	Thüringisches Hauptstaatsarchiv
TRE	Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde. und Register, Berlin 1977–2007
UB QLB, I	Janicke, Karl (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. 1, Halle/S. 1873 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 2)

- UB QLB, II Janicke, Karl (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. 2, Halle/S. 1882 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 2)
- v verso
- WA D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe. Sonderedition der Ausgabe Weimar (*Weimarer Ausgabe*), 80 Bde., Weimar 1883–2009
- WA, BR D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe. Sonderedition der Ausgabe Weimar (*Weimarer Ausgabe*). Briefwechsel, 18 Bde., Weimar 1930–2002
- WA, DB D. Martin Luthers Werke: Kritische Gesamtausgabe. Sonderedition der Ausgabe Weimar (*Weimarer Ausgabe*). Die Deutsche Bibel, 12 Bde., Weimar 1906–1972
- ZfG Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
- ZHF Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit
- ZHV Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde (1868–1949)

11.2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 1: Porträt Äbtissin Anna II. von Stolberg, Öl auf Holz, Inv. Nr. V/97/K1, © Städtische Museen der Welterbestadt Quedlinburg, Foto: Wolfgang Fischer. Das Gemälde ist wohl einem Halberstädter Maler zuzuschreiben, der es nach dem Tod von Anna II. bis Anfang 1575 schuf.
- Abb. 2: Titeltupfer aus Wilhelm Reindell: Doktor Wenzeslaus Linck aus Colditz 1483–1547, Marburg 1892.
- Abb. 3: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 12884, Karten, Risse, Bilder, Schr. 001, F 001, Nr. 025.
- Abb. 4: Sächsisches Staatsarchiv, 10024, Geheimer Rat, Nr. 8964/11, fol. 2r.
- Abb. 5: Genealogische Tafel der Angehörigen des Quedlinburger Stiftes in Bezug auf die Familie der Grafen zu Stolberg-Wernigerode (Entwurf: Erik Richter, Ausführung: Thomas Wozniak).
- Abb. 6: Herzog Moritz von Sachsen; Gemälde von Lucas Cranach d. J., Malerei auf Leinwand auf Holz, datiert 1578–1580 (CDA ID: AT_KHM_GG4811), Kunsthistorisches Museum Wien © KHM-Museumsverband.

- Abb. 7: Porträt Äbtissin Elisabeth II. Gräfin zu Reinstein, Tempera und Öl auf Holz, datiert 1581, Inv. Nr. V/98/K1 © Städtische Museen der Welterbestadt Quedlinburg, Foto: Wolfgang Fischer. Das Gemälde wird bislang falsch Melchior Lorck/Lorch (1527–1594) zugeschrieben und ist auf das Jahr 1581 datiert.
- Abb. 8: Schema zur Verdeutlichung der widerstreitenden Strategien von Anna II. und Kurfürst Moritz (Entwurf: Erik Richter, Umsetzung: Gabriele Bäse).

11.3 TABELLENVERZEICHNIS

- Tabelle 1: Äbtissinnen des Stiftes Quedlinburg von 1379 bis 1601
 Tabelle 2: Pröpstinne des Stiftes Quedlinburg von 1402 bis 1600
 Tabelle 3: Dechantinnen des Stiftes Quedlinburg von 1401 bis 1607
 Tabelle 4: Kanonissen des Stiftes Quedlinburg von 1402 bis 1583
 Tabelle 5: Quedlinburger Pfarr- und Schulpersonal mit den Studienorten

11.4 LITERATURVERZEICHNIS

- ADAMIAK, Josef: Der Schloßberg zu Quedlinburg, Leipzig 1971.
- ADELUNG, Johann Christian/ROTERMUND, Heinrich Wilhelm: Fortsetzung zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinen Gelehrten-Lexiko [sic!] ..., Bd. 6, Bremen 1819.
- ADRIO, Adam: Burck, Joachim von. In: NDB 3, S. 33f.
- AMEND-TRAUT, Anja: Kammerzieler. In: HRG² 2, Sp. 1567–1569.
- AMEND-TRAUT, Anja: Präsentation, Präsentationsrecht. In: HRG², 27. Lieferung, S. 728–732.
- ANDRADE, Tonio: A Chinese Farmer, Two African Boys, and a Warlord: Toward a Global Microhistory. In: Journal of World History 21 (2010), H. 4, S. 573–591.
- ANGENENDT, Arnold: Offertorium. Das mittelalterliche Meßopfer, Münster 2013 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 101).
- ANGERMEIER, Heinz: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.
- ARETIN, Karl Otmar von: Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, Stuttgart 1986.

- ARNDT, Friedrich: Johann Arndt, weiland General-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg. Ein biographischer Versuch, Berlin 1838.
- ARNSTEDT, von: Schirmvogtei über das Stift und die Stadt Quedlinburg. In: ZHV 4 (1871), S. 169–208.
- ASCH, Jürgen: Amelungsborn. In: Faust OSB, Ulrich (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 29–62 (Germania Benedictina XII: Norddeutschland).
- ASCH, Ronald G.: Fürstenberg. In: Schaab, Meinrad/Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.): Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 334–349.
- ASCHE, Matthias: Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000 (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 52).
- ASCHE, Matthias: Frequenzeinbrüche und Reformen – Die deutschen Universitäten in den 1520er und 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang. In: Ludwig, Walther (Hg.): Die Musen im Reformationszeitalter, Leipzig 2001, S. 53–96 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten 1).
- ASCHE, Matthias: Der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Folgen und Probleme für die Territorien und Städte im Norden des Alten Reiches. In: Historisches Jahrbuch 139 (2019), S. 31–66.
- AUFGEBAUER, Peter: Das Schuldenwesen der Grafen von Regenstein und der Hoffaktor Michel von Derenburg (gest. 1549). In: Nordharzer Altertumsgesellschaft (Hg.): Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, Jena/Quedlinburg 2004, S. 57–72.
- AUGE, Oliver: Lehnsrecht, Lehnswesen. In: HRG² 3, Sp. 717–736.
- BADEA, Andreea: Kurfürstliche Präeminenz, Landesherrschaft und Reform. Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied, Münster 2009 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 154).
- BÄUMER, Remigius: Cochläus, Johannes (1479–1552). In: TRE 8, S. 140–146.
- BARTHEL, Klaus-Jörg: Neander, Michael. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.): Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten, Horb am Neckar 2009, S. 219f (Heimatgeschichtliche Forschungen des Stadtarchivs Nordhausen/Harz 10).
- BARTHEL, Klaus-Jörg: Noricus, Johann Ernst. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.): Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten,

- Horb am Neckar 2009, S. 227 (Heimatgeschichtliche Forschungen des Stadtarchivs Nordhausen/Harz 10).
- BARTHEL, Klaus-Jörg: Otho (auch Otto), Anton. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.): Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten, Horb am Neckar 2009, S. 231f (Heimatgeschichtliche Forschungen des Stadtarchivs Nordhausen/Harz 10).
- BARTMUSS, Alexander: Eine neue Ordnung. Zur Entstehung der „Heinrichsagende“ 1539. In: Beyer, Michael/Teubner, Martin/Wieckowski, Alexander (Hg.): Zur Kirche gehört mehr als ein Kreuzifix. Studien zur mitteldeutschen Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte, Festgabe für Gerhard Graf zum 65. Geburtstag, Leipzig 2008, S. 315–337 (Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, Sonderband 13).
- BAUMANN, Anette: Visitationen am Reichskammergericht. Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588), Berlin 2018 (Bibliothek Altes Reich 24).
- BAUMGART, Peter: Universitäten im konfessionellen Zeitalter. Gesammelte Beiträge, Münster 2006 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 149).
- BAUR, Jörg: Ubiquität. In: TRE 34, S. 224–231.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Chytraeus, David. In: BBKL 1, Sp. 1021f.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Dietrich, Veit. In: BBKL 1, Sp. 1302f.
- BECK, Rainer: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.
- BECKER, Hans-Jürgen: Kanonisches Alter. In: RGG⁴ 4, Sp. 778.
- BECKER, Hans-Jürgen: Temporalien. In: HRG 5, Sp. 144f.
- BEHRENS, Heinz Albert: Kloster Michaelstein, München/Berlin 1993 (Große Baudenkmäler 478).
- BEHRENS, Heinz Albert/BEHRENS, Birgit: Kloster Wendhusen, Bd. 1: Die erste Adelsstiftung in Ostfalen und das Leben der Klausnerin Liutbirg, Thale 2009.
- BEHRENS, Heinz Albert: Kloster Wendhusen, Bd. 2: Baugeschichte von den Anfängen im 9. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Thale 2013.
- BEHRENS, Heinz Albert: Kloster Wendhusen. Das Stift im Mittelalter und die Zeit der adligen Ritter, Thale 2017.
- BELOW, Georg von: Rezension zu: Lorenz, Hermann/Kleemann, Selmar: Quedlinburgische Geschichte. In: HZ 130 (1924), S. 122f.
- BENDIXEN, R.: Wenzeslaus Linck. In: Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 8 (1887), S. 22–79.
- BENZ, Lore: Publilius Syrus. In: Der Neue Pauly, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2001, Sp. 582f.
- BENZ, Stefan: Frauenklöster Mitteleuropas. Verzeichnis und Beschreibung ihrer Geschichtskultur 1550–1800, Münster 2014 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 160).

- BERG, Dieter: Martinianer. In: LThK³ 6, Sp. 1434.
- BERG, Dieter (Hg.): Spuren Franziskanischer Geschichte. Chronologischer Abriss der Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinzen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. v. Bernd Schmies, Kirsten Rakemann, Werl 1999 (Saxonia Franciscana, Sonderband).
- BERGHOLZ, Thomas: Die Einführung der ersten evangelischen Kirchenordnung in der Herrschaft Limpurg 1610. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 103 (2003), S. 37–48.
- BERNUTH, Ruth von: Glaube am Narrenseil. Claus Narr am ernestischen Hofe zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: Marx, Harald/Hollberg, Cecilie (Hg.): Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Begleitband zur 2. Sächsischen Landesausstellung in Torgau, Dresden 2004, S. 298–304.
- BESELER, Georg: Die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Schwarzburg und Stolberg von 1433, Wernigerode 1890.
- BESTE, Wilhelm: Die bedeutendsten Kanzelredner der älteren lutherischen Kirche von Luther bis Spener, in Biographien und einer Auswahl ihrer Predigten dargestellt, Bd. 1: Die lutherischen Kanzelredner des Reformationszeitalters, Leipzig 1856.
- BEUCKERS, Gereon (Hg.): Neue Räume – neue Strukturen. Barockisierung mittelalterlicher Frauenstifte, Essen 2014 (Essener Forschungen zum Frauenstift 12).
- BEYER, Michael: Menius, Justus. In: RGG⁴ 5, Sp. 1037f.
- BLASCHKE, Karlheinz: Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation, Göttingen/Zürich 1983.
- BLEY, Clemens: Herrschaft und symbolisches Handeln im Kaiserlichen freien weltlichen Stift Quedlinburg im 16. und 17. Jahrhundert. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Potsdam 2009, online unter: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3018/file/bley_magister.pdf (24.11.2020).
- BLEY, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- BLEY, Clemens: Tradition – Reformation – Legitimation. Zur Einführung der Reformation im Reichsstift Quedlinburg und ihren Folgen. In: Küppers- Braun, Ute/Schilp, Thomas (Hg.): Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch. Frauenkonvente im Zeitalter der Konfessionalisierung, Essen 2010, S. 49–68 (Essener Forschungen zum Frauenstift 8).
- BLEY, Clemens: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel. In: QA 15 (2012/2013), S. 119.
- BLEY, Clemens: Zwischen Verehrung und Flachs. Zur frühneuzeitlichen Rezeptionsgeschichte König Heinrichs I. im Reichsstift

- Quedlinburg. Zugleich ein Beitrag zu einem verlorenen Schatzstück aus St. Servatii. In: Wozniak, Thomas/Müller, Sebastian/Meyer, Andreas (Hg.): Königswege, Festschrift für Hans K. Schulze zum 80. Geburtstag und 50. Promotionsjubiläum, Leipzig 2014, S. 241–253.
- BLEY, Clemens: Repräsentation und Geschlecht. Totengedächtnis und dynastische Konkurrenz der Welfen und Wettiner im Reichsstift Quedlinburg um 1600 (zugleich ein Beitrag zum Bildhauer Jürgen Tribbe). In: Freund, Stephan/Labusiak, Thomas (Hg.): Das dritte Stift. Forschungen zum Quedlinburger Frauenstift, Essen 2017, S. 189–212 (Essener Forschungen zum Frauenstift 14).
- BLICKLE, Peter: Die Reformation im Reich, Stuttgart ³2000 (UTB 1181).
- BLICKLE, Peter: Die Reformation im Reich, Stuttgart ⁴2015 (Kohlhammer Urban Taschenbücher 747).
- BODARWÉ, Katrinette: Heinrich, Mathilde oder Otto – Wer gründete das Stift Quedlinburg? In: Freund, Stephan/Köster, Gabriele (Hg.): 919 – plötzlich König. Heinrich I. und Quedlinburg, Regensburg 2019, S. 181–193 (Schriftenreihe des Zentrums für Mittelalterausstellungen 5).
- BÖCHER, Otto: Licht und Feuer. V. Praktisch-theologisch. In: TRE 21, S. 113–119.
- BÖHME, Ernst: 350 Jahre Jenaischer Theologie. Eine geschichtliche Skizze, Jena 1907.
- BÖHME, Ernst: Das Kollegium der Schwäbischen Reichsprälaten im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur korporativen Verfassung und Organisation minderächtiger geistlicher Reichsstände. In: Rotenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 6 (1987), S. 267–300.
- BÖTTCHER, Hartmut: Patronat. I. Begriff, Geschichte und Kirchenrecht. In: RGG⁴ 6, Sp. 1019–1022.
- BOETTCHER, Susan Renee: Cyriakus Spangenberg als Geschichtsschreiber. In: Rhein, Stefan/Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcarius und Cyriakus Spangenberg, Leipzig 2006, S. 155–170 (Schriften der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4).
- BOETTCHER, Annette von: Riddagshausen. In: Faust OSB, Ulrich (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 604–625 (Germania Benedictina XII: Norddeutschland).
- BOLTE, Johannes: Prätorius, Petrus. In: ADB 26, S. 533f.
- BOLTE, Mario: Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode in Zeiten des Umbruchs. Spurensuche in Archiven, Stolberg 2017.
- BOURDIEU, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt ³1999 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1066).

- BOURDIEU, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt/M. ²2009 (Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft 291).
- BRADEMANN, Jan: Potenziale der Herrschaft. Die Fürsten von Anhalt und die späte Reformation. In: Michels, Norbert (Hg.): Cranach in Anhalt. Vom alten zum neuen Glauben, Petersberg 2015, S. 51–64 (Kataloge der anhaltischen Gemäldegalerie Dessau 19).
- BRADY JR., Thomas A.: Ruling Class. Regime and Reformation at Strasbourg 1520–1550, Leiden 1978.
- BRÄUER, Siegfried: Cyriakus Spangenberg als mansfeldisch-sächsischer Reformationshistoriker. In: Rhein, Stefan/Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriakus Spangenberg, Leipzig 2006, S. 171–191 (Schriften der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4).
- BRAUN, Joseph: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg/Br. 1907.
- BRAUN, Joseph: Die liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit. Ein Handbuch der Paramentik, Freiburg/Br. ²1924.
- BRECHER, Adolf; Eber, Paul. In: ADB 5, S. 529–531.
- BRENDLE, Franz: Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich, Stuttgart 1998 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 141).
- BRENDLE, Franz/SCHINDLING, Anton: Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra. In: Hoffmann, Carl A./Johanns, Markus/Kranz, Annette u. a. (Hg.): Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005, S. 104–118.
- BRENDLE, Franz/SCHILLING, Anton: Germania sacra – Reichskirche. In: Wendehorst, Stephan/Westphal, Siegrid (Hg.): Lesebuch Altes Reich, München 2006, S. 211–216 (Bibliothek Altes Reich 1).
- BRENNER, Bernhard: Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau. In: Schiersner, Dietmar/Trugenberg, Volker/Zimmermann, Volker (Hg.): Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag, Stuttgart 2011, S. 45–76 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 187).
- BREUL-KUNKEL, Wolfgang: Herrschaftskrise und Reformation. Die Reichsabteien Fulda und Hersfeld ca. 1500–1525, Heidelberg 2000 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 71).

- BREUL, Wolfgang: Johann Arndt (1555–1621) und der Pietismus. In: Lück, Heiner (Hg.): Staat, Kirche und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015, S. 113–142.
- BRINKMANN, Adolf: Die Quedlinburger Gruftkirchen. In: ZHV 24 (1891), S. 257–271.
- BRINKMANN, Adolf (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Bd. 33/1: Kreis Stadt Quedlinburg, Berlin 1922.
- BRINKMANN, Adolf (Bearb.): Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Bd. 33/2: Kreis Stadt Quedlinburg, Magdeburg 1923.
- BRINKMEIER, Eduard/LEININGEN-WESTERBURG, Karl Emich zu: Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg. Nach archivalischen, handschriftlichen und gedruckten Quellen, Bd. 2, Braunschweig 1891.
- BROCKHAUS: Freyhub, Andreas. In: ADB 7, S. 369.
- BRÜCKNER, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815), Döbel 2005 (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte 2).
- BRUNING, Jens: Zwischen Stadt und Stift – das Fürstliche Gymnasium zu Quedlinburg in der Frühen Neuzeit. In: Bley, Clemens (Hg.): Kaiserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 243–261 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- BRUNING, Jens: August (1553–1586). In: Kroll, Frank Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 110–125.
- BUCHHOLZ, Werner: Die Residenzen geistlicher Reichsfürsten im Norden des Sacrum Imperium Romanum zwischen Ausbau und Gefährdung 1500–1806. In: Ammerer, Gerhard/Hanneschläger, Ingonda/Niederkorn, Jan Paul (Hg.): Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit, Ostfildern 2010, S. 303–344 (Residenzenforschung 24).
- BUDDE, Gunilla-Friederike: Geschlechtergeschichte. In: Cornelißen, Christoph (Hg.): Geschichtswissenschaften. Eine Einführung, Frankfurt/M. ³2004, S. 282–294.
- BÜLOW: Rode, Paulus vom. In: ADB 29, S. 7–10.
- BÜNZ, Enno/VOLKMAR, Christoph: Die albertinischen Herzöge bis zur Übernahme der Kurwürde 1485–1547. In: Kroll, Frank-Lothar

- (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 76–95.
- BÜNZ, Enno: Die Reformation in Neustadt an der Orla. Voraussetzungen und Verlauf (1518–1527). In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 351–375 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 1).
- BÜNZ, Enno: Rezension zu: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. In: NASG 84 (2013), S. 392f.
- BÜNZ, Enno: Kaspar Güttels Lebensbericht. Mit einem Editionsanhang. In: Kohnle, Armin/Bräuer, Siegfried (Hg.): Von Grafen und Predigern. Zur Reformationsgeschichte des Mansfelder Landes, Leipzig 2014, S. 245–293 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 17).
- BÜNZ, Enno: Schicksale von Mönchen und Nonnen in der Reformationszeit. Ihre Zukunftsperspektiven nach Aufhebung der Klöster im Kurfürstentum Sachsen. In: Greiling, Werner/Kohnle, Armin/Schirmer, Uwe (Hg.): Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 81–108 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4).
- BÜNZ, Enno: Eigenkirche. In: HRG² 1, Sp. 1267–1269.
- BÜNZ, Enno: Getrennte Wege: die Reformation im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen (1517–1539/40). In: Groll, Frank-Lothar/Redworth, Glyn/Weiß, Dieter J. (Hg.): Deutschland und die Britischen Inseln im Reformationsgeschehen: Vergleich, Transfer, Verflechtungen, Berlin 2018, S. 275–301 (Prinz-Albert-Studien 34/Arbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns 97).
- BURG, Paul: Die Quedlinburger Äbtissinnen, Halle 1914.
- BURKHARDT, Karl August Hugo: Geschichte der deutschen Kirchen- und Schulvisitationen im Zeitalter der Reformation, Leipzig 1879 (ND 1981).
- BURGHARTZ, Susanna: Historische Anthropologie/Mikrogeschichte. In: Eibach, Joachim/Lottes, Günther (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 206–218.
- CONRAD, Anne: Aufbruch der Laien – Aufbruch der Frauen. Überlegungen zu einer Geschlechtergeschichte der Reformation und katholischen Reform. In: Dies. (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, S. 7–22 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59).

- CONRAD, Anne (Hg.): „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59).
- CONRAD, Anne: Rezension zu: Zinsmeyer, Sabine: Frauenklöster in der Reformationszeit. Lebensformen von Nonnen in Sachsen zwischen Reform und landesherrlicher Aufhebung. In: NASG 88 (2017), S. 339–341.
- CRUSIUS, Irene: „Nicht calvinistisch, nicht lutherisch“. Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts. In: ARG 99 (2008), S. 139–174.
- CZECH, Vinzenz: Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit, Berlin 2003 (Schriften zur Residenzkultur 2).
- CZECH, Vinzenz: Quedlinburg und die Höfe des Harzraums. In: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 151–166 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- DANNENBERG, Lars-Arne: Reformation von unten? Der Adel der Oberlausitz und das lutherische Bekenntnis. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich, Leipzig 2020, S. 367–388 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60).
- DAVIS, Natalie Zemon: Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit, Berlin 1986.
- DELIUS, Walter: Die Reformationsgeschichte der Stadt Halle a. S., Dresden 1953 (Beiträge zur Kirchengeschichte Deutschlands 1).
- DENDORFER, Jürgen/DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010 (Mittelalter-Forschungen 34).
- DEUTSCHLÄNDER, Gerrit: Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550), Berlin 2012 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 6).
- DIENER-STAECKLING, Antje: Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008 (Studien zur Landesgeschichte 19).
- DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln/Weimar/Wien 2003 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich 45).
- DIETMANN, Andreas: Der Einfluss der Reformation auf das spätmittelalterliche Schulwesen in Thüringen (1300–1600), Köln/Weimar/

- Wien 2018 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 11).
- DIETZ, Emil: Zur Einführung der Reformation in der Herrschaft Limburg-Gaildorf. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 53 (1953), S. 131–134.
- DILLMANN, Edwin: Sozialer Raum zwischen Mikro- und Makrohistorie. Versuch methodologischer Klärungen aus den Erfahrungen regionalgeschichtlicher Arbeit. In: Ders. (Hg.): Regionales Prisma der Vergangenheit. Perspektiven der modernen Regionalgeschichte, St. Ingbert 1996, S. 389–408 (Saarlandbibliothek 11).
- DINGEL, Irene: Concordia Controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Heidelberg 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 63).
- DINGEL, Irene: Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons. In: Nieden, Hans-Jörg/Nieden, Marcel (Hg.): Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag, Stuttgart/Berlin/Köln 1999, S. 119–134.
- DINGEL, Irene: Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses. In: Frank, Günter (Hg.): Der Theologe Melanchthon, Stuttgart 2000, S. 195–211 (Melanchthonschriften der Stadt Bretten 5).
- DINGEL, Irene (Hg.): Die Debatte um die Wittenberger Abendmahllehre und Christologie (1570–1574), Göttingen 2008 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 8).
- DINGEL, Irene (Hg.): Reaktionen auf das Augsburger Interim. Der Interimistische Streit (1548–1549), bearb. von Johannes Hund, Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2010 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 1).
- DINGEL, Irene (Hg.): Der Adiaphoristische Streit (1548–1560), bearb. von Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2012 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 2).
- DINGEL, Irene (Hg.): Der Majoristische Streit (1552–1570), bearb. von Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2014 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 3).
- DINGEL, Irene (Hg.): Der Antinomistische Streit (1556–1571), bearb. von Kęstutis Daugirdas, Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2016 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 4).

- DIRLMEIER, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 1978 1).
- DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard: Bischof Johannes von Venningen (1458–1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung. In: Blaschitz, Gertrud/Hundsbichler, Helmut/Jaritz, Gerhard/Vavra, Elisabeth (Hg.): Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 113–145.
- DIRLMEIER, Ulf/FOUQUET, Gerhard: Ernährung und Konsumgewohnheiten im spätmittelalterlichen Deutschland. In: GWU 44 (1993), S. 504–526.
- DITTMAR, Max: Die Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Magdeburg von 1213–1680. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg 24 (1889), S. 135–168.
- Dönert, Lorenz. In: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Hg.): Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 2, Leipzig 2004, S. 348.
- DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: Die Verehrung der heiligen Anna in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Göttingen 1992 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 50).
- DÖRFLER-DIERKEN, Angelika: Luther und die heilige Anna. Zum Gelübde von Stotternheim. In: Lutherjahrbuch. Organ der internationalen Lutherforschung 64 (1997), S. 19–46.
- DOMMER, Arrey von: Burck, Joachim von. In: ADB 3, S. 607f.
- DREHSEN, Volker: Anniversarien. II. Praktisch-theologisch. In: RGG⁴ 1, Sp. 509.
- DRESSEL, Gert: Historische Anthropologie. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 1996.
- DÜLMEN, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben, Köln/Weimar/Wien 2000.
- EBERL, Immo: Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Stuttgart 2002.
- EBERL, Immo: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel. In: Harz-Zeitschrift 68 (2016), S. 219–221.
- EGERT, Ilonka: Städtische reformatorische Bewegungen in Mitteldeutschland. In: Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1991, S. 196–214.

- EGLER, Anna: Das Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg (ca. 1260–1809). In: Eichsfeldjahrbuch 21 (2013), S. 53–104 (Erstveröffentlichung in: Jürgensmeier, Friedhelm/Schwerdtfeger (Bearb.): Die Mönchs- und Nonnenklöster der Zisterzienserinnen in Hessen und Thüringen, Bd. 2, München 2011, S. 1454–1496 (Germania Benedictina IV/2)).
- EHLERS, Caspar: Quedlinburg. In: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Bd. 2: Residenzen, Ostfildern 2003, S. 469–470 (Residenzenforschung 15.1).
- EIBACH, Joachim: Sozialgeschichte. In: Ders./Lottes, Günther (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 9–22.
- EINICKE, Gustav: Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte, Bd. 1: 1521–1531, Bd. 2: 1531–1541, Nordhausen/Schwarzburg 1904/09.
- ELTZ, Erwein: Zwei Gutachten des Kurfürstenkollegiums über die Wormser Matrikel und den gemeinen Pfennig. Ein Beitrag zur Reichssteuerproblematik vom Reichstag in Speyer 1544. In: Lutz, Heinrich/Kohler, Alfred (Hg.): Aus der Arbeit an den Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der Forschung und Edition, Göttingen 1986, S. 273–302 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26).
- ENGELBERT, Pius: Konversen, Konversen-Institut. In: LThK³ 6, Sp. 337f.
- ERDMANN, Carl: Das Grab Heinrichs I. In: DA 4 (1941), S. 76–97.
- ERLER, Adalbert: Reichssteuern. In: HRG 4, Sp. 773–776.
- ERLER, Adalbert: Schlüssel (symbolisch). In: HRG 4, Sp. 1443–1446.
- ERLER, Adalbert: Steuern, Steuerrecht. In: HRG 4, Sp. 1964–1974.
- EWERT, Ulf Christian/HIRSCHBIEGEL, Jan: Nur Verschwendung? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs. In: Paravicini, Werner (Hg.): Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 105–123.
- Faber, Basilius. In: DBE 3, S. 207.
- Faber, Basilius. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. 4, Bern/München³1972, Sp. 652.
- FÄTKENHEUER, Frank: Lebenswelt und Religion. Mikro-historische Untersuchungen an Beispielen aus Franken um 1600, Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 198).
- FALK, Franz (Hg.): Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491–

- 1518), Freiburg/Br. 1904 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 4/3).
- FAUST OSB, Ulrich: Marienrode. In: Ders. (Hg.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, München 1994, S. 391–437 (Germania Benedictina, XII: Norddeutschland).
- FENSKE, Michaela: Mikro, Makro, Agency. Historische Ethnografie als kulturanthropologische Praxis. In: Zeitschrift für Volkskunde 102 (2006), S. 151–177.
- FIEDROWICZ, Michael: Die überlieferte Messe. Geschichte, Gestalt und Theologie des klassischen römischen Ritus, Föhren-Linden³2014.
- FIX, Karl-Heinz: Kirchenordnungen, 2. Mittelalter bis Neuzeit. In: RGG⁴ 18, Sp. 1261–1263.
- FLEMMING, Johanna: Der spätromanische Bildteppich der Quedlinburger Äbtissin Agnes. In: SuA 19 (1997), S. 517–553.
- FLIEGE, Jutta: Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in Halle, Halle/S. 1982.
- FLÜGEL, Wolfgang: Zwei feste Burgen des Protestantismus. Der Schmalkaldische Bund und der Protestantismus. In: Ballerstedt, Maren/Köster, Gabriele/Poenicke, Cornelia (Hg.): Magdeburg und die Reformation, Bd. 1: Eine Stadt folgt Martin Luther, Halle/S. 2016 (Magdeburger Schriften 7).
- FÖSSEL, Amalie/HETTINGER, Anette: Klosterfrauen, Beginen, Ketzerinnen. Religiöse Lebensformen von Frauen im Mittelalter, Idstein 2000 (Historisches Seminar, N. F. 12).
- FOUQUET, Gerhard: „Wie die kuchenspise sin solle“ – Essen und Trinken am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (1464–1478). In: Pfälzer Heimat 39 (1988), H. 1, S. 12–26.
- FOUQUET, Gerhard/HIRSCHBIEGEL, Jan/PARAVICINI, Werner (Hg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Ostfildern 2008 (Residenzenforschung 21).
- FRANKE: Elisabeth von Weida und Wildenfels, Äbtissin des freien weltlichen Stiftes Gernrode. 1504–1532. In: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 8 (1902), S. 313–335.
- FRANTZKE, Thomas: Zwischen Kaiser und Kurfürst. Die Reformation in Gera und ihre Auswirkungen, Gera 2013 (Geraer Hefte 4).
- FRIELING, Kirsten O.: Sehen und gesehen werden. Kleidung an Fürstenthöfen an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit (ca. 1450–1530), Ostfildern 2013 (Mittelalter-Forschungen 41).
- FRITSCH, Johann Heinrich: Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, Bd. 1: Quedlinburg vor der Reformation, Quedlinburg 1828.

- FRITSCH, Johann Heinrich: Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, Bd. 2: Quedlinburg nach der Reformation bis auf die Zeit, da das Stift an Preußen fiel und aufhörte, Quedlinburg 1828.
- FRITSCH, Johann Heinrich: Predigten. Nebst Anhang grüßlicher Lieder zum Besten der Abgebrannten in Quedlinburg. Mit einer Vorrede des Herrn Consistorialrath Hermes, Halberstadt 1797.
- FROMM, Ludwig: Chytraeus, David. In: ADB 4, S. 254–256.
- FUCHS, Martina/REBITSCH, Robert (Hg.): Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552, Münster 2010 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11).
- FUCHS-HEINRITZ, Werner/KÖNIG, Alexandra: Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz ³2014 (UTB 2649).
- FUCHTEL, Paul: Der Frankfurter Anstand vom Jahre 1539. In: ARG 28 (1931), H. 3/4, S. 145–206.
- FUHRMANN, Bernd: Nahrung. Nahrungsmittel. In: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Bd. 1: Begriffe, Ostfildern 2005, S. 74–78 (Residenzenforschung XV/2).
- FUNKE, Julia A.: Reformation und Geschlechterordnung. Neue Perspektiven auf eine alte Debatte. In: Greiling, Werner/Kohnle, Armin/Schirmer, Uwe (Hg.): Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 29–54 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4).
- GAUSE, Ute: Reformation und Genderforschung. Schritte der Neukonzeptionalisierung. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement, Leipzig 2016, S. 21–37 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 55).
- GEERTZ, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt/M. ¹³2015.
- GEHRT, Daniel: Justus Menius: Evangelische Bischöfe in Thüringen. In: Ders./Salatowsky, Sascha (Hg.): Aus erster Hand. 95 Porträts zur Reformationsgeschichte. Aus den Sammlungen der Forschungsbibliothek Gotha. Katalog zur Ausstellung der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha vom 6. April bis zum 25. Mai 2014, Gotha 2014, S. 131f (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 51).
- GEHRT, Daniel: Die Kriminalisierung eines Vermittlers. Johann Stössel (1524–1576). In: Ders./Salatowsky, Sascha (Hg.): Aus erster Hand. 95 Porträts zur Reformationsgeschichte. Aus den Sammlungen der Forschungsbibliothek Gotha. Katalog zur Ausstellung der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha vom 6. April

- bis zum 25. Mai 2014, Gotha 2014, S. 183 (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 51).
- GEHRT, Daniel/LEPPIN, Volker (Hg.): Paul Eber (1511–1569). Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation, Leipzig 2014 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 16).
- GEHRT, Daniel/OSTEN-SACKEN, Vera von der (Hg.): Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung, Göttingen 2015 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 104).
- GEHRT, Daniel/Matthias Flacius Illyricus und das „Neue Wittenberg“ an der Saale. Streifzüge durch neuere Forschungen zur frühen Universitätsgeschichte. In: Spehr, Christopher (Hg.): Luther Denken. Die Reformation im Werk Jenaer Gelehrter, Leipzig 2019, S. 11–48 (Schriften zur Geschichte der Theologischen Fakultät Jena (SGTH-FJ) 2).
- GEPP, Miriam: Die Stiftskirche in Bad Gandersheim. Gedächtnisort der Ottonen, München/Berlin 2008.
- GERCHOW, Jan/MARTI, Susan: „Nonnenarbeiten“, „Versorgungsanstalten“ und „Frauenbewegungen“ – Bausteine einer Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Religiösen in der Moderne. In: Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland/Ruhrlandmuseum Essen (Hg.): Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, München 2005, S. 143–154.
- GERLICH, Alois: Reichsstände, Reichsstandschaft. In: HRG 4, Sp. 760–773.
- GEYER, Albert: Geschichte des Cistercienserklosters Michaelstein b. Blankenburg a. Harz, Leipzig 1898 (ND 1940) (Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes V).
- GEYER, Iris: Beginnen/Begharden. In: RGG⁴ 1, Sp. 1214.
- GIESE, Martina: Eine Feuersbrunst in Quedlinburg im Jahr 1505 wird durch göttliche Hilfe verhindert. In: QA 12 (2009), S. 50–57.
- GIESE, Martina: Rezension zu: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. Zeitschrift für vergleichende und preußische Landesgeschichte 57 (2011), S. 419–422.
- GILDEMEISTER, Regina: Doing Gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, Wiesbaden ³2010, S. 137–145 (Geschlecht und Gesellschaft 35).

- GINZBURG, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt/M. 1979.
- GINZBURG, Carlo: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst. In: Ders.: Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, übersetzt aus dem Italienischen von Karl Friedrich Hauber, München 1988, S. 78–125.
- GINZBURG, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiß. In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag 1 (1993), S. 169–193.
- GINZBURG, Carlo: Holzaugen. Über Nähe und Distanz, Berlin 1999 (ital. Orig.: Ochaicci di legno, Mailand 1998).
- GINZBURG, Carlo: Die Wahrheit der Geschichte. Rhetorik und Beweis, Berlin 2001.
- GLASER, Rüdiger: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001.
- GODEHARDT, Helmut: Aus der Geschichte des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Teistungenburg, Duderstadt 1999.
- GOEBKE, Hermann: Der Bauernkrieg im Fürstbistum Halberstadt 1525. Unter besonderer Berücksichtigung des familiengeschichtlichen Materials mit einem Steuerregister der Stadt Halberstadt vom Jahre 1531, Halberstadt 1933.
- GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, Leipzig/Berlin 1928 (Sächsische Landtagsakten 1).
- GOETTING, Hans: Das Bistum Hildesheim, 1: Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim, Berlin 1973 (Germania Sacra. Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen, N. F. 7).
- GÖTZE, Alfred: Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin ⁵1956 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 101).
- GOLDAMMER, Kurt: Farbe, liturgisch (im Protestantismus). In: Realexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 7, München 1981, Sp. 121–139, online unter: [http://www.rdklabor.de/wiki/Farbe,_liturgisch_\(Im_Protestantismus\)](http://www.rdklabor.de/wiki/Farbe,_liturgisch_(Im_Protestantismus)) (11.1.2021).
- GOSENS, Wim: Si bona suscepimus, online unter: <http://www.requiem-survey.org/composers.php?id=3356> (1.4.2020).
- GOSSLAU, Friedemann/RADECKE, Rosemarie: Die Stiftskirche zu Quedlinburg. Eine Führung durch den romanischen Sakralbau und den Domschatz, Quedlinburg 1999 (Thesauri, Schriften zu den Domschätzen Halberstadt und Quedlinburg 2).
- GOTTHARD, Axel: Der Augsburger Religionsfrieden, Münster ²2006 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148).
- GOTTHARD, Axel: Das Alte Reich 1495–1806, Darmstadt ⁵2013.

- GREGORY, Brad S.: Is small beautiful? Microhistory and the theory of everyday life. In: *History and theory* 38 (1999), S. 100–110.
- GREILING, Werner/MÜLLER, Thomas Tassilo/SCHIRMER, Uwe (Hg.): *Reformation und Bauernkrieg*, Wien/Köln/Weimar 2019 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 12).
- GREYERZ, Kaspar von: Stadt und Reformation. Stand und Aufgaben der Forschung. In: *ARG* 76 (1985), S. 6–63.
- GREYERZ, Kaspar von: Konfessionelle Indifferenz in der Frühen Neuzeit. In: Stollberg-Rilinger, Barbara/Pietsch, Andreas (Hg.): *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit*, Heidelberg 2013, S. 39–61 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).
- GRIESEBNER, Andrea: Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit. In: Aegerter, Veronika/Graf, Nicole/Imboden, Natalie u.a. (Hg.): *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizer Historikerinnentagung 1998*, Zürich 1999, S. 129–137.
- GRIESEBNER, Andrea: Vom Brief zum Forschungsobjekt. Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt. In: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.): *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*, Festschrift für Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 92–106 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012).
- GROSS, Reiner: Ernestinisches Kurfürstentum und albertinisches Herzogtum Sachsen zur Reformationszeit. Grundzüge außen- und innenpolitischer Entwicklung. In: Marx, Harald/Hollberg, Cecillie (Hg.): *Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit*. Begleitband zur 2. Sächsischen Landesausstellung in Torgau, Dresden 2004, S. 52–60.
- GROSS, Reiner: Die albertinischen Wettiner, Herzog Heinrich von Sachsen und das friesländische Erbe. In: Hoffmann, Yves/Richter, Uwe (Hg.): *Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541)*, Beucha 2007, S. 95–105.
- GROSS, Reiner: *Die Wettiner*, Stuttgart 2007 (Kohlhammer Urban-Taschenbücher 621).
- GROSSE, Walther: Die Geschichte einer deutschen Kaiserkrone. In: *SuA* 6 (1930), S. 251–256.
- GROTEFEND, Hermann: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover ¹⁴2007.
- GUDE, Angela/SCHEFTEL, Michael: *Archäologisches Kataster der Stadt Quedlinburg*, Historisches Inventar, bearb. von Doris Burlach

- und Matthias Hardt, ungedrucktes Manuskript, Berlin 1996 (Archiv der Kreisarchäologie Quedlinburg).
- GÜNTER, Wolfgang: Johann von Staupitz (ca. 1468–1524). In: Iserloh, Erwin (Hg.): *Katholische Theologen der Reformationszeit*, Bd. 5, Münster 1988, S. 11–31.
- GÜNTER, Wolfgang: *Reform und Reformation. Geschichte der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten (1432–1539)*, Münster 2018 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 168).
- GUMBINNER, Julius Ludwig: *Handbuch der praktischen Bierbrauerei nach den neuesten und bewährtesten Methoden, mit Einschluß des Filz-Malzens, der Bereitung der wichtigsten Biersorten, der Dampfbrauerei, und der Anlage von Brauereigebäuden*, Bd. 1, Berlin 1845.
- GWINN, Ian: Going back to go forward? A reply to Hans Medick. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 24 (2016), S. 418–431.
- HAAG, Norbert: *Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448–1648)*, 3 Bde., Münster 2018 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 166/I–III).
- HÄRTEL: Esther: *Frauen und Männer in den Pestwellen der Frühen Neuzeit. Demographische Auswirkungen der Seuche auf die Geschlechter*. In: Ulbricht, Otto (Hg.): *Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 64–95.
- HADRY, Sarah: *Reichsprälatenkollegium*, online unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichspr%C3%A4latenkollegium> (21.2.2019).
- HAMMERSTEIN, Notker: *Universitäten und Reformation*. In: *HZ* 258 (1994), H. 1, S. 339–357.
- HANKEL, Hans Peter: *Die reichsunmittelbaren evangelischen Damenstifte im Alten Reich und ihr Ende. Eine vergleichende Untersuchung*, Frankfurt/M. (u. a.) 1996 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 712).
- HARTMANN, Peter: *Kloster Wendhausen. Versuch einer geschichtlichen Darstellung*. In: *Unser Harz. Geschichte und Geschichten, Kultur und Natur aus dem gesamten Harz* 46 (1998), H. 4, S. 66–71.
- HARTMANN, Thomas Felix: *Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555*, Göttingen 2017 (Schriftenreihe der Historischen Kommission beider Bayerischen Akademie der Wissenschaften 100).
- HARTUNG, Hans: *Zur Vergangenheit von Gernrode*, Gernrode 1912.
- HASSE, Hans-Peter: *Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und*

- Religionspolitik in den Jahren 1569–1575, Leipzig 2000 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 5).
- HASSE, Hans-Peter: Konfessionelle Identität und Philippismus in Kur-sachsen. Die identitätsstiftende Funktion des „Corpus doctrinae Philippicum“. Am Beispiel der „Christlichen nützlichen Fragen“ (1590) des Liebenwerdaer Superintendenten Paul Franz. In: Loehr, Johanna (Hg.): *Dona Melanchthoniana*. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, S. 119–146.
- HASSE, Hans-Peter: Philippisten. In: RGG⁴ 6, Sp. 1279f.
- HASSE, Hans-Peter: Lutherisches Konfessionsbewusstsein und Kirchenpolitik des Kurfürsten August von Sachsen. In: Müller, Winfried/Schattkowsky, Martina/Syndram, Dirk (Hg.): *Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst“ zwischen Territorium und Reich*. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2015 in Torgau und Dresden, Dresden 2017, S. 166–175.
- HASSELHORN, Benjamin/GUTJAHN, Mirko: *Tatsache! Die Wahrheit über Luthers Thesenanschlag*, Leipzig 2018.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44)*.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: *Der Schmalkaldische Krieg (1546/47) – ein kaiserlicher Religionskrieg?* In: Brendle, Franz/Schindling, Anton (Hg.): *Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa*, Münster 2006, S. 93–106.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches*. In: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hg.): *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, Stuttgart 1980, S. 235–252.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2: Reformation und Neuzeit*, Gütersloh 2010.
- HAVEMANN, Wilhelm: *Mittheilungen aus dem Leben von Michael Neander. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Zum Besten des Frauenvereins in Göttingen, Göttingen 1841*.
- HECHT, Winfried: *Kleine Geschichte der Reichsabtei Rottenmünster, Rottweil 2018*.
- HECKEL, Martin: *Deutschland im konfessionellen Zeitalter*, Göttingen 1983 (Deutsche Geschichte 5).
- HEILMANN, Birgit: *Aus Heilum wird Geschichte. Der Gandersheimer Kirchenschatz in nachreformatorischer Zeit*, Regensburg 2009 (Studien zum Frauenstift Gandersheim und seinen Eigenklöstern 1).

- HEIMANN, Heinz-Dieter/NEITMANN, Klaus/SCHICH, Winfried (Hg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Komenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 2007 (Brandenburgische historische Studien 14).
- HEIMBÜRGER, Heinrich Christian: Urbanus Rhegius. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt, Hamburg/Gotha 1851.
- HEIN, Markus: Melanchthons Bedeutung für die Reformation in Ungarn. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melancthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 271–290 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 13).
- HEIN, Markus: Ungarn. In: TRE 34, S. 272–303.
- HEIN, Martin: Menius, Justus. In: TRE 22, S. 439–442.
- HEINEMANN, Olav: Das Herkommen des Hauses Sachsen. Genealogisch-historiographische Arbeit der Wettiner im 16. Jahrhundert, Leipzig 2015 (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 51).
- HEINEMANN, Otto von: Geschichte der Abtei und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode, Quedlinburg 1877.
- HEINEMANN, Otto von: Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode. In: ZHV 10 (1877), S. 1–68.
- HEINEMANN, Otto von: Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 2, Gotha 1886.
- HEINEMANN, Otto von: Joachim Ernst, Fürst von Anhalt. In: ADB 14, S. 69–71.
- Heinrich der Fromme. In: DBE 4, S. 533.
- HELD, Willebold: Reichsprälatisches Staatsrecht. Erster Theil von der Reichspräläten Staatsgerechtsamen in Ansehung des heiligen römischen Reichs, Kempten 1782.
- HELLFAIER, Karl-Alexander (Hg.): Quedlinburg und Quedlinburger in einer Ausstellung der Lippischen Landesbibliothek, Ausstellung vom 19.5.–30.6.1977, Detmold 1977 (Manuskript).
- HENNING, Eckart: Auxilia Historica. Beiträge zu den Historischen Hilfswissenschaften und ihren Wechselbeziehungen, Köln/Weimar/Wien ³2015.
- HENSKE, Doreen: Patronat. In: HRG², 26. Lieferung, Sp. 444–448.
- HERMS, Eilert: Adiaphora. In: RGG⁴ 1, Sp. 115–119.
- HEROLD, Victor: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–1545, Teil 1. In: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 20 (1925), S. 5–104.
- HERRMANN, Johannes: Moritz von Sachsen (1521–1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha 2003.
- HESSENMÜLLER, Carl: Heinrich Lampe, der erste evangelische Prediger in der Stadt Braunschweig, Braunschweig 1852.

- HEUSSI, Karl: Geschichte der theologischen Fakultät zu Jena, Weimar 1954 (Darstellungen zur Geschichte der Universität Jena 1).
- HEYDENREUTER, Reinhard: Kunstraub. Die Geschichte des Quedlinburger Stiftungsschatzes, München 1993.
- HIEBL, Ewald/LANGTHALER, Ernst: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Festschrift für Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 7–21 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012).
- HILLBRAND-GRILL, Friederike: Einführung in die Prosopographie (Biographik). In: Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27 (1991), S. 313–317.
- HINTZENSTERN, Herbert von: Menius, Justus. In: NDB 17, S. 79f.
- HOBOHM, Walter: Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 bis 1509, Halle/S. 1912 (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte 3).
- HOCH, Johann Gottfried: Vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein, der Herrschaften Lohra und Klettenberg, Heeringen, Kelbra, Schwarzfeld, Lutterberg; der beiden Stifter Ilfeld und Walkenried, nebst einer statistischen Beschreibung des Preußischen Antheils an dieser Grafschaft, Halle 1790.
- HÖH, Marc von der: Stadt und Grafen Hof in Stolberg/Harz im 15. Jahrhundert. In: Paravicini, Werner/Wettlaufer, Jörg (Hg.): Der Hof und die Stadt. Konfrontation und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Ostfildern 2006, S. 487–513 (Residenzenforschung 20).
- HÖH, Marc von der: Der Hof der Äbtissinnen von Quedlinburg im Spätmittelalter. In: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 167–188 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- HÖRGER, Karl: Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen. In: Archiv für Urkundenforschung 9 (1926), S. 195–270.
- HOFFMANN, Carl A.: Der Augsburger Religionsfrieden. Inhalte und Aspekte seiner Wirkungsgeschichte 1555–1648. In: GWU 56 (2005), S. 220–240.
- HOFFMANN, Christian: Zwischen Repräsentationsdrang und Repräsentationszwang. Hoforganisation und Hofleben der Fürstbischöfe von Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. In: Tauss, Susanne (Hg.): Herrschen – Leben – Repräsentieren. Residenzen im Fürstbistum Osnabrück 1600–1800, Regensburg 2014, S. 87–108 (Kulturregion Osnabrück 30).
- HOFFMANN, Robert: „Es ist dies der Ausfluß meines ‚in sich lebens‘ gegenüber des äußeren Gesellschaftslebens.“ Aus dem Tagebuch eines Gemischtwarenhändlers. In: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst

- (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Festschrift für Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 139–154 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012).
- HOFFMANN, Wolfgang: Die Kirchen in Quedlinburg, Wernigerode 1994.
- HOFFMANN, Yves/RICHTER, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007.
- HOHKAMP, Michaela: Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Lanzinger, Margareth/Saurer, Edith (Hg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, S. 147–169.
- HOKE, Rudolf: Imperium merum et mixtum. In: HRG² 2, Sp. 1195f.
- HOKE, Rudolf: Reichsabschiede. In: HRG 4, Sp. 519–523.
- HOLSTEIN, H.: Porta, Konrad. In: ADB 26, S. 445.
- HOLTZMANN, Robert/MÖLLENBERG, Walter: Zum Geleit. In: SuA 1 (1925), S. V–VII.
- HOLZEM, Andreas: Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung, Bd. 1, Paderborn 2015.
- HOVEN-HACKER, Jasmin-Irmgard: Gebrochene Biografien? Nonnen fürstlicher Herkunft im Zeitalter der Reformation. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement, Leipzig 2016, S. 303–340 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 55).
- HOYER, Siegfried: Georg, Herzog von Sachsen. 1530–1539. In: Hoffmann, Yves/Richter, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007, S. 131–146.
- HUGENER, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014.
- HUND, Johannes: Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567–1574, Göttingen 2006 (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie 114).
- HUND, Johannes: Kryptocalvinismus oder Kryptophilippismus? Die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie in den Jahren 1567–1574. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 271–290 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 13).

- IMMENHAUSER, Beat: Universitätsbesuch zur Reformationszeit. Überlegungen zum Rückgang der Immatrikulationen nach 1521. In: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 6 (2003), S. 69–88.
- ISENMANN, Eberhard: Schoß. In: LMA 7, Sp. 1542.
- JABLONOWSKI, Ulla: Die anhaltische Landeskirche vom Tode des Fürsten Georg III. (1553) bis zum Tode des Fürsten Joachim Ernst (1586). In: Lück, Heiner (Hg.): Staat, Kirche und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015, S. 27–50.
- JACOBS, Eduard: Horn, Heinrich. In: ADB 13, S. 138–140.
- JACOBS, Eduard: Stolberg, Botho (der Glückselige). In: ADB 36, S. 327–329.
- JACOBS, Eduard: Stolberg, Heinrich. In: ADB 36, S. 335–339.
- JACOBS, Eduard: Stolberg, Ludwig. In: ADB 36, S. 339–345.
- JACOBS, Eduard: Stolberg, Wolfgang. In: ADB 54, S. 566–576.
- JACOBS, Eduard: Winnigstedt, Johann. In: ADB 43, S. 458–460.
- JACOBS, Eduard: Anna Äbtissin zu Quedlinburg (1504–1574). In: ZHV 1 (1868), S. 355f.
- JACOBS, Eduard: Verkauf von Monstranzen und Kleinodien der St. Nikolaikirche zu Quedlinburg zum Besten des gemeinen Gotteskastens. In: ZHV 6 (1873), H. 1/2, S. 218f.
- JACOBS, Eduard: Uebersichtliche Geschichte des Schriftthums und Bücherwesens in der Grafschaft Wernigerode. In: ZHV 6 (1873), H. 3/4, S. 329–392.
- JACOBS, Eduard: Die Stolbergische Hochzeit zu Wernigerode. In: ZHV 7 (1874), S. 1–50.
- JACOBS, Eduard: Das Stolbergische Ratsjahrbuch mit Ausführung über Spiele und Gebräuche, den Bauernkrieg und Luthers Anwesenheit in Stolberg. In: ZHV 17 (1884), S. 146–206.
- JACOBS, Eduard: Die Wiedertäufer am Harz. In: ZHV 32 (1899), S. 423–536.
- JACOBS, Eduard: Ulrich XI. Graf von Regenstein (1499–1551). In: ZHV 34 (1901), S. 151–437.
- JACOBS, Eduard: Die Grafschaft Wernigerode. Ein kirchengeschichtlicher Überblick, Wernigerode 1904.
- JADATZ, Heiko: Herzog Heinrich von Sachsen als Förderer der Wittenberger Reformation und als evangelischer Landesherr. In: Hoffmann, Yves/Richter, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007, S. 75–93.
- JADATZ, Heiko: Wittenberger Reformation im Leipziger Land. Dorfgemeinden im Spiegel der evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2007 (Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, Sonderbd. 10).

- JADATZ, Heiko: 1547 – Der Schmalkaldische Krieg und die Wittenberger Kapitulation. In: Eigenwill, Reinhardt (Hg.): Zäsuren sächsischer Geschichte, Markkleeberg 2010, S. 94–117.
- JADATZ, Heiko: Herzog Georg von Sachsen: ein gescheiterter Kirchenreformer? In: Kohnle, Armin/Winter, Christian (Hg.): Zwischen Reform und Abgrenzung. Die römische Kirche und die Reformation, Leipzig 2014, S. 239–247 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 37).
- JANKRIFT, Kay Peter: Epidemien im Hochmittelalter. In: Meier, Mischa (Hg.): Pest. Die Geschichte eines Menschheitstraumas, Stuttgart 2005.
- JANSSEN, Wilhelm: Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahresblätter 69 (2005), S. 104–132.
- JEGGLE, Christoph/MOTSCH, Christoph: Methodenangebote der Mikrogeschichte – Zweite Doktorandentagung des Arbeitskreises Historische Anthropologie in Potsdam. In: ZfG 43 (1995), S. 68–71.
- JENETZKY, Johannes: System und Entwicklung des materiellen Steuerrechts in der wissenschaftlichen Literatur des Kameralismus von 1680–1840 dargestellt anhand der gedruckten zeitgenössischen Quellen, Berlin 1978 (Schriften zum Steuerrecht 17).
- JESSEN, Andrea: „Hilfe zur Selbsthilfe“ – Anleitungen zur Selbstmedikation bei Ruhrerkrankungen in der Frühen Neuzeit. In: Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (Hg.): Gottes verhängnis und seine straffe – Zur Geschichte der Seuchen in der Frühen Neuzeit, Wolfenbüttel 2005, S. 85–92.
- JILEK, August: Gabenbereitung. In: LThK³ 4, Sp. 254f.
- JÖCHER, Christian Gottlieb: Gelehrten-Lexicon, Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche von Anfange der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt ... in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, Bd. 2–4, Leipzig 1751.
- JÜNKE, Wolfgang A.: Bugenhagens Einwirken auf die Festigung der Reformation in Braunschweig (1528–32). In: Landeskirchenamt Wolfenbüttel (Hg.): Die Geschichte der Reformation in der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 2003, S. 83–109 (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Heft 13).
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm/SCHWERDTFEGER, Regina Elisabeth (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, 3 Bde., Münster 2005–2007.
- JUNG, Martin H.: Nonnen, Prophetinnen, Kirchenmütter. Kirchen- und frömmigkeitsgeschichtliche Studien zu Frauen der Reformationszeit, Leipzig 2002.

- JUNGHANS, Helmar (Hg.): Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Leipzig ²2005.
- KÄMMEL, Heinrich: Faber, Basilius. In: ADB 6, S. 488–490.
- KAISER, Wolfgang: Regionalgeschichte, Mikro-Historie und segmentierte Öffentlichkeiten. Ein vergleichender Blick auf die Methodendiskussion. In: Brakensiek, Stefan/Flügel, Axel (Hg.): Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert, Paderborn 2000, S. 25–44 (Forschungen zur Regionalgeschichte 34).
- KARLSON, Olaf: Bauforschung am ehemaligen Stiftsgebäude des Prämonstratenserstiftes St. Wiperti in Quedlinburg, 2006/07. In: Rüber-Schütte, Elisabeth (Hg.): Vom Leben in Kloster und Stift – wissenschaftliche Tagung zur Bauforschung im mitteleutschen Raum vom 7. bis 9. April 2016 im Kloster Hysburg, Halle/S. 2017, S. 275–290 (Arbeitsberichte. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 13).
- KARP, Hans-Jürgen: Queiß, Erhard von. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 559.
- KASPER, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept, Zeitbezug, Systemwechsel, Göttingen 2014.
- KAUFMANN, Thomas: Spangenberg, Cyriakus. In: NDB 24, S. 623f.
- KAUFMANN, Thomas: Spangenberg, Johann(es). In: NDB 24, S. 622f.
- KAUFMANN, Thomas: Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 67).
- KAUFMANN, Thomas: Geschichte der Reformation in Deutschland, Berlin 2016.
- KAUFMANN, Thomas: Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation, München 2016.
- KAWERAU, Gustav: Zur Schul- und Kirchengeschichte Eislebens aus den Jahren 1525–1536. In: ZHV 12 (1879), S. 213–245.
- KAWERAU, Gustav: Caspar Güttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise. In: ZHV 14 (1881), S. 33–132.
- KAWERAU, Gustav: Eber, Paul. In: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 5, Leipzig ³1898, S. 118–121.
- KAWERAU, Gustav: Stössel, Johann. In: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 19, Leipzig ³1907, S. 59–61.
- KEGEL, Adolf: Teistungenburg. In: Eichsfelder Heimatzeitschrift 52 (2008), H. 7/8, S. 255–259 (Erstveröffentlichung in: Thüringen und der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten, Volkssagen und Legenden 6 (1842), S. 43–46).

- KEIL, Ernst: Das Franziskaner-Kloster (Altes Gymnasium). In: Alma Mater. Mitteilungen des Verbandes ehemal. Quedlinburger Gymnasiasten 38 (1938), S. 17–38.
- KEIL, Ernst: Die Hofhaltung der Aebtissin Hedwig. In: HB 235 (1931), S. 1193f.
- KELLER, Katrin: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer „Landesmutter“. In: Hirschbiegel, Jan/Paravicini, Werner (Hg.): Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2000, S. 263–285 (Residenzenforschung 11).
- KELLER, Katrin: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585), Regensburg 2010.
- KELLER, Rudolf: Gnesiolutheraner. In: TRE 13, S. 512–519.
- KELLNER, Heinrich: Fischer, Christoph. In: ADB 7, S. 50f.
- KESSLIN, Christian Friedrich: Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern der Grafschaft Wernigerode vom Jahre 1074 bis 1855, Wernigerode 1856.
- KETTNER, Friedrich Ernst: Kirchen- und Reformations-Historie des Käyserl. Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg: Oder von dessen Fundation, Abbatissen, Pröbstinen, Decanissen, Canonissen, Clöstern, Kirchen, Schulen, Hospitälern, Epitaphiis, und einigen Münzten, item dessen Zustand vor und nach der Reformation, Lehrern und Predigern, Colloquiis, Synodis, Religions-motibus und vielen anderen Antiquitäten. Aus unterschiedenen Archiven bewährten Diplomatus und glaubwürdigen Historicis mit Fleiß zusammen getragen, Quedlinburg 1710.
- KIMMIG-VÖLKNER, Susanne: Von flüchtenden Nonnen und rückläufiger Seelsorge. Die Reformation und die Klöster. In: Meller, Harald/Bailey, Colin B./Eberle, Martin u. a. (Hg.): Martin Luther. Aufbruch in eine neue Welt, Zwickau 2016, S. 164.
- Kirchhoff, Benedict. In: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Hg.): Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 4, Leipzig 2006, S. 536.
- KLEEMANN, Selmar: Führer durch Quedlinburg und Umgegend mit 38 Abbildungen, einem Stadtplan und einer Eisenbahnkarte des Harzes, Quedlinburg²1898 (ND 1990).
- KLEEMANN, Selmar: Quedlinburgische Geschichte zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrate der Bürgerschaft gewidmet, Bd. 2: Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburgs Vergangenheit, Quedlinburg 1922.
- KLEWITZ, Martin: Die Verhaftung des Quedlinburger Magistrats auf Befehl der Aebtissin Anna II. im Jahr 1540. In: HB 228 (18.6.1929), S. 930f.

- KLIEGEL, Marieluise: Gut betucht. Zum Selbstverständnis adeliger Stiftsdamen in Gewand und Stand. In: Schiersner, Dietmar/Trugenberg, Volker/Zimmermann, Volker (Hg.): Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag, Stuttgart 2011, S. 203–222 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 187).
- KLINNERT, Volker: Infektionen nach Überschwemmungen. Hilfe für Ersthelfer. In: Deutsches Ärzteblatt 107 (2010), H. 26, online unter: www.aerzteblatt.de/archiv/77353/Infektionen-nach-Ueberschwemmungen-Hilfe-fuer-Ersthelfer (29.9.2021).
- KLÖCKENER, Martin/HÄUSSLING OSB, Angelus Albert: Liturgische Bücher. In: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Hg.): *Divina officia*. Liturgie und Frömmigkeit im Mittelalter, Wolfenbüttel 2004, S. 341–371.
- KLUETING, Harm: Pezel(ius) (Pezolt, Bezetus), Christoph. In: NDB 20, S. 287f.
- KLUETING, Harm: „Wittenberger Katechismus“ (1571) und „Wittenberger Fragstücke“ (1571): Christoph Pezel (1539–1604) und die Wittenberger Theologie. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 112 (2001), S. 1–43.
- KNAPP, Ulrich: Latrinen in Klöstern. In: Wagener, Olaf (Hg.): Aborte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Bauforschung, Archäologie, Kulturgeschichte, Petersberg 2014, S. 247–256 (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 117).
- KNESCHKE, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, 9 Bde., Leipzig 1859–1870 (ND 1996).
- KOBUCH, Manfred: Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 117–134 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- KOCH, Ernst: Gnesiolutheraner. In: RGG⁴ 3, Sp. 1043.
- KOCH, Ernst: Konkordienbuch. In: TRE 19, S. 472–476.
- KOCH, Ernst: Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren. In: Schilling, Heinz (Hg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985, Gütersloh 1986, S. 60–77 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195).
- KOCH, Ernst: Melanchthons Gutachten für eine Ordnung der Mädchenschule in Weida. Edition. In: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte 52 (1998), S. 283–289.

- KOCH, Ernst: Das konfessionelle Zeitalter. Katholizismus, Luthertum, Calvinismus (1563–1675), Leipzig 2000 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen II/8).
- KOCH, Ernst: Später Philippismus in Jena. Zur Geschichte der Theologischen Fakultät zwischen 1573 und 1580. In: Loehr, Johanna (Hg.): *Dona Melanchthoniana*. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, S. 217–245.
- KOCH, Ernst: „Eine junge Henne unter den Raubvögeln“. Die Reformationsbewegung in Nordhausen im 16. Jahrhundert. In: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte* 56 (2002), S. 223–234.
- KOCH, Ernst: Anton Otho. Weg und Werk eines Lutherschülers. In: Richter, Matthias/Steiger, Johann Anselm (Hg.): *Studien zur Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte des Luthertums im 16. bis 18. Jahrhundert* 2005, S. 50–92 (Texte und Studien zum Protestantismus des 16. bis 18. Jahrhunderts 3) (Erstveröffentlichung in: *Herbergen der Christenheit* 13 (1981/82), S. 67–92).
- KOCH, Ernst: Ausbau, Gefährdung und Festigung der lutherischen Landeskirche von 1553 bis 1601. In: Junghans, Helmar (Hg.): *Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen*, Leipzig ²2005, S. 191–218.
- KOCH, Ernst: Der Ausbruch des adiaphoristischen Streits und seine Folgewirkungen. In: Dingel, Irene/Wartenberg, Günther (Hg.): *Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim 1548*, Leipzig 2006, S. 179–190 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 8).
- KOCH, Ernst: *Geschichte der Reformation in der Reichsstadt Nordhausen am Harz*, Nordhausen 2010 (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 21).
- KOCH, Ernst: Aspekte der Geschichte der Reformation in Nordhausen. In: *Beiträge zur Geschichte aus Stadt und Kreis Nordhausen* 37 (2012), S. 169–173.
- KOCH, Herbert: Antonius Musa, Jenas erster Superintendent. In: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertum* 34 (1940), S. 175–183.
- KOCH, Lucia: „Eingezogenes stilles Wesen“? Protestantische Damenstifte an der Wende zum 17. Jahrhundert. In: Conrad, Anne (Hg.): *„In Christo ist weder man noch weyb“*. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, S. 199–230 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 59).
- KÖBLER, Gerhard: *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München ⁷2007.
- KÖPF, Ulrich: *Mönchtum*. In: Beutel, Albrecht (Hg.): *Lutherhandbuch*, Tübingen ³2017, S. 71–78.

- KÖTZSCHE, Dietrich: Servatiusreliquiar, sog. Reliquienkasten Ottos I.
In: Ders. (Hg.): Der Quedlinburger Schatz wieder vereint, Berlin 1992, S. 56f.
- KOHL, Alfred: Ein Quedlinburger Hexenprozeß aus dem Jahre 1575.
In: ZHV 5 (1873), S. 83–104.
- KOHLER, Alfred: Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- KOHLER, Alfred: Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 2014.
- KOHNLE, Armin: Nürnberg – Passau – Augsburg. Der lange Weg zum Religionsfrieden. In: Schilling, Heinz/Smolinsky, Heribert (Hg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005, Gütersloh 2007, S. 5–16 (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 206).
- KOHNLE, Armin: Martin Luthers Adelschrift und ihre Rezeption. Beobachtungen am Beispiel einer „reformatorischen Hauptschrift“. In: Bünz, Enno/Fuchs, Thomas/Rhein, Stefan (Hg.): Buch und Reformation. Beiträge zur Buch- und Bibliotheksgeschichte Mitteldeutschlands im 16. Jahrhundert, Leipzig 2014, S. 69–86 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 16).
- KOLB, Robert: Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie, Göttingen 2011 (Oberurseler Hefte, Ergänzungsbände 8).
- KOLDEWEY, Friedrich: Die Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel unter dem Regimente des Schmalkaldischen Bundes 1542–1574. Ein actenmäßiger Beitrag zu der Reformationgeschichte des Herzogthums Braunschweig. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 34 (1868), S. 243–338.
- KORF, Winfried: Die Pfarrkirchen in Quedlinburg, Berlin 1986.
- KORF, Winfried: Walbeck. Reichshof – Kloster – Rittergut, Quedlinburg/Jena 1997.
- KORF, Winfried: Der Münzenberg zu Quedlinburg, Quedlinburg/Jena 1998 (edition metropolis 1).
- KORF, Winfried/BEHRENS, Siegfried: Der Münzenberg bei Quedlinburg. Geschichte, Kloster, Museum, Quedlinburg 2007.
- KOTHOFF, Helga: Was heißt eigentlich doing gender? Differenzierungen im Feld von Interaktion und Geschlecht. In: Penkwitt, Meike (Hg.): Dimensionen von Gender Studies, Freiburg/Br. 2003, S. 125–162 (Freiburger FrauenStudien 12).
- KRAUSE, Gerhard/STUPPERICH, Robert: Bruderschaften/Schwesternschaften/Kommunitäten. In: TRE 7, S. 195–207.
- KREMER, Marita: Die Personal- und Amtsdaten der Äbtissinnen des Stifts Quedlinburg bis zum Jahre 1574, Leipzig 1924.

- KRENTZ, Natalie: Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533), Tübingen 2014 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 74).
- KRIEG, R.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich a. Harz. In: ZHV 24 (1891), S. 1–33.
- KROKER, Ernst: Katharina von Bora, ihr Geburtsort und ihre Jugendjahre. In: NASG 26 (1905), S. 251–273.
- KROLL, Thomas: Sozialgeschichte. In: Cornelißen, Christoph (Hg.): Geschichtswissenschaften. Eine Einführung, Frankfurt/M. 2004, S. 149–161.
- KRONENBURG, Kurt: Die Reformation des Reichsstiftes Gandersheim durch Herzog Julius von Braunschweig. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 66 (1968), S. 81–106.
- KROOS, Renate/KOBLER, Friedrich: Farbe, liturgisch (In der kath. Kirche). In: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte 7 (1974), Sp. 54–121, online unter: <http://www.rdklabor.de/w/?oldid=89508> (31.1.2021).
- KRÜNES, Alexander: Die Reformation in den schwarzburgischen Landen. In: Ders./Greiling, Werner/Schirmer, Uwe (Hg.): Thüringen im Jahrhundert der Reformation. Bilanz eines Projektes. Perspektiven der Forschung, Jena 2019, S. 126–137 (Beiträge zur Reformationsgeschichte in Thüringen 19).
- KRUMHAAR, K.: Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, Eisen 1855.
- KRUSE, Holger/PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Hofordnungen 1200–1600, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung 10).
- KÜHN, Ulrich: Kirche, Gütersloh 1980 (Handbuch Systematischer Theologie 10).
- KÜHNER, Christian: Vasall. In: EdN 13, Sp. 1195f.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Katholische Hochadelstifte als Orte weiblicher Sozialisation im 17. und 18. Jahrhundert. In: Kleinau, Elke/Opitz, Claudia (Hg.): Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt/M./New York 1996, S. 207–217.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Dynastisches Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit. In: Wunder, Heide (Hg.): Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht, Berlin 2002, S. 221–238 (ZHF, Beiheft 28).
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Macht in Frauenhand – 1000 Jahre Herrschaft adliger Frauen im Stift Essen, Essen 2003.
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation. In: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Qued-

- linburg im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 30–104 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch – Katholisch. Das Stift Essen im Zeitalter der Konfessionalisierung. In: Dies./Schilp, Thomas (Hg.): Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch. Frauenkonvente im Zeitalter der Konfessionalisierung, Essen 2010, S. 19–48 (Essener Forschungen zum Frauenstift 8).
- KÜPPERS-BRAUN, Ute: „Il n’y a rien de Si agreable que d’etre Sa propre maitresse“. Äbtissinnen als Fürstinnen des Reiches. In: Rode-Breyman, Susanne/Tumat, Antje (Hg.): Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 132–156 (Musik – Kultur – Gender 12).
- KUNZELMANN OSA, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, Bd. 1: Das dreizehnte Jahrhundert, Würzburg 1969 (Cassiacum XXVI).
- KUNZELMANN OSA, Adalbero: Geschichte der Deutschen Augustiner-Eremiten, Bd. 5: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden, Würzburg 1974 (Cassiacum XXVI).
- KUNZLER, Michael: Die Liturgie der Kirche, Paderborn 1995 (Amateca. Lehrbücher zur katholischen Theologie 10).
- L., v.: Schelhammer, Johann. In: ADB 30, S. 756.
- LABOUVIE, Eva: Nachkommenschaft und Dynastie. Geburten und Tauffeste im anhaltischen Adel zwischen Repräsentation und Präsenz (1607–1772). In: Dies. (Hg.): Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 207–243.
- LABOUVIE, Eva (Hg.): Glaube und Geschlecht. Gender Reformation, Köln/Weimar/Wien 2019.
- LABUSIAK, Thomas: Kostbarer als Gold. Der Domschatz in der Stiftskirche St. Servatii in Quedlinburg, Wettin-Löbejün 2015.
- LÄCHNER [Läncher], Karl A.: Geschichte der gräflichen Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg, Roßlar, Hohnstein und ihrer ehemaligen und jetzigen Zubehörungen, Eisleben/Sangerhausen 1844.
- LAEGER, Otto: Beiträge zur Quedlinburger Schulgeschichte im Reformationszeitalter. In: ZHV 63 (1930), S. 129–161.
- LAEGER, Otto: Zum 400jährigen Jubiläum des Quedlinburger Gymnasiums. In: ZHV 73 (1940), S. 62–69.
- LAMBERT, Jozef: Fronleichnamfest. In: RGG⁴ 3, Sp. 398f.
- LANCIZOLLE, Carl Wilhelm von: Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der

- gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830.
- LANDAU, Peter: Inkorporation. In: TRE 16, S. 163–166.
- LANDAU, Peter: Eigenkirchenwesen. In: TRE 9, S. 399–404.
- LANDAU, Peter: Patronat. In: TRE 26, S. 106–114.
- LANGE, Hans: Residenzen geistlicher Reichsfürsten im späten 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts – Architektur im Spannungsfeld von Fürst und Stadt. In: Tacke, Andreas (Hg.): *Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg*, Göttingen 2005, S. 208–231 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt 1).
- LANZINNER, Maximilian: *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)*, Göttingen 1993.
- LANZINNER, Maximilian: Der deutsche Reichstag und Karl V. In: Strosetzki, Christoph (Hg.): *Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V. Aspekte der Geschichte und Kultur unter Karl V.*, Frankfurt/M./Madrid 2000, S. 1–20 (Studia Hispanica 9).
- LANZINNER, Maximilian: Einleitung. In: Ders./Strohmeier, Arno (Hg.): *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, Göttingen 2006, S. 9–28 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73).
- LAUBE-ROSENPLANZER, Annett/ROSENPLANZER, Lutz: *Kirchen, Klöster, Königshöfe. Vorromanische Architektur zwischen Weser und Elbe*, Halle/S. 2007.
- LAUENROTH, Hartmut: Kloster Walbeck. In: Ders.: *Die Klöster der Grafschaft Mansfeld*, Langenbogen 2008, S. 27–29.
- LAUERWALD, Paul: Fabricius, Andreas. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.): *Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten*, Horb am Neckar 2009, S. 76f (Heimatgeschichtliche Forschungen des Stadtarchivs Nordhausen/Harz 10).
- LAUERWALD, Paul: Meyenburg (eigentlich Leyser, Liser), Michael. In: Stadtarchiv Nordhausen (Hg.): *Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten*, Horb am Neckar 2009, S. 202–204 (Heimatgeschichtliche Forschungen des Stadtarchivs Nordhausen/Harz 10).
- LAUFKÖTER, Clemens: Die wirtschaftliche Lage des ehemaligen braunschweigischen Zisterzienserklosters Michaelstein von 1300–1544. In: ZHV 53 (1920), S. 1–58.
- LAUFS, Adolf/ANNAS, Gabriele: Geistliche Bank. In: HRG² 1, Sp. 2015f.
- LEMMENS, Leonhard: *Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte*, Hildesheim 1896.

- LEOPOLD, Gerhard: Die Stiftskirche der Königin Mathilde in Quedlinburg. Ein Vorbericht zum Gründungsbau des Damenstifts. In: FMSt 25 (1991), S. 145–170.
- LEOPOLD, Gerhard: Damenstifts- und Wipertikirche in Quedlinburg zur Zeit der ottonischen Herrscher. In: Brandt, Michael/Eggebrecht, Arne (Hg.): Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim vom 15.8. bis zum 28.11.1993, Bd. 2, Hildesheim 1993, S. 371–375.
- LEOPOLD, Gerhard: Die ottonischen Kirchen St. Servatii, St. Wiperti und St. Marien in Quedlinburg. Zusammenfassende Darstellung der archäologischen und baugeschichtlichen Forschungen von 1936 bis 2001, Petersberg 2010 (Arbeitsberichte 10).
- LEPENIES, Wolf: Probleme einer Historischen Anthropologie. In: Rürup, Reinhard (Hg.): Historische Sozialwissenschaft. Beiträge zur Einführung in die Forschungspraxis, Göttingen 1975, S. 126–159.
- LEPPIN, Volker: Gottes Heil vor Ort. Stadt und Reformation in Thüringen. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 1–18 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 1).
- LEPPIN, Volker: Die ernestinischen Beziehungen zu Kursachsen nach 1547 – um das Erbe der Reformation. In: Ders. (Hg.): Reformatorische Gestaltungen. Theologie und Kirchenpolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Leipzig 2016, S. 247–263 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 43) (Erstveröffentlichung in: Junghans, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618, Leipzig 2007, S. 67–80 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31)).
- LEPPIN, Volker: Der Thesenanschlag. Entstehung und Bestreitung einer Legende. In: Ehling, Kay (Hg.): Luther imagines 17, München 2017, S. 22–31.
- LESSER, Friedrich Christian: Historische Nachricht von dem alten ausgestorbenen Adelichen Geschlecht der Hern von Sundhausen so ehemals in der gülden Aue im Amt Heringen gelebt haben, Nordhausen 1752.
- LESSER, Friedrich Christian: Historische Nachrichten von der ehemals kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freien Stadt Nordhausen, bearb. v. Ernst Günther Förstemann, Nordhausen 1860 (ND 2000).
- LEUCKFELD, Johann Georg: Antiquitates Michaelstadenses et Amelunxbornenses, das ist historische Beschreibung derer vormahls berühmten Cistercienser-Abteyen Michaelstein und Amelunxborn worinnen von dererselben Lage, Stiftern, Erbauung, Gütern, Aebten usw. gehandelt ... wird, Wolfenbüttel 1710.

- LEVI, Giovanni: Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986.
- LEVI, Giovanni: On Microhistory. In: Burke, Peter (Hg.): *New Perspectives on Historical Writing*, Pennsylvania 1992, S. 97–120 [ND 2004].
- LEVI, Giovanni: Globale Mikrogeschichte als „Renaissance“? Ein Kommentar zu Hans Medick. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 25 (2017), H. 1, S. 115–119.
- LEXUTT, Athina: Fürstenreformation und Volksreformation. In: Bosse-Huber, Petra/Fornerod, Serge/Gundlach, Thies/Locher, Gottfried Wilhelm (Hg.): *500 Jahre Reformation. Bedeutung und Herausforderungen. Internationaler Kongress der EKD und des SEK auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 vom 6. bis 10. Oktober 2013 in Zürich*, Zürich 2014, S. 156–176.
- LIES, Jan Martin: Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541, Göttingen 2013 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 231).
- LIES, Jan Martin: Historische Einleitung. In: DINGEL, Irene (Hg.): *Der Antinomistische Streit (1556–1571)*, bearb. von Kęstutis Daugirdas, Jan Martin Lies, Hans-Otto Schneider, Göttingen 2016, S. 351–356 (Controversia et Confessio. Theologische Kontroversen 1548–1577/80. Kritische Auswahledition 4).
- LIEVEN, Jens (Hg.): Aus der Nähe betrachtet. Regionale Vernetzungen des Essener Frauenstifts in Mittelalter und früher Neuzeit, Essen 2017 (Essener Forschungen zum Frauenstift 13).
- LISCH, Georg Christian Friedrich: Geschichte der Besitzungen auswärtiger Klöster in Mecklenburg, 1. Geschichte der Besitzungen des Klosters Michaelstein in Mecklenburg. In: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 12 (1847), S. 4–14.
- LOHSE, Bernhard: Dogma und Bekenntnis in der Reformation. Von Luther bis zum Konkordienbuch. In: Ders./Neuser, Wilhelm/Gaßmann, Günther/Dantine, Wilhelm/Slenczka, Reinhard/Benrath, Gustav Adolf (Hg.): *Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte*, Bd. 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität, Göttingen ²1998 (UTB 8161).
- LORENZ, Hermann: Nachricht von einer verloren gegangenen, nach Wernigerode geflüchteten Kaiserkrone des Domschatzes zu Quedlinburg. In: *ZHV* 34 (1901), S. 135–140.
- LORENZ, Hermann: *Quedlinburgische Geschichte zur Tausendjahrfeier der Stadt Quedlinburg vom Magistrate der Bürgerschaft gewidmet*, Bd. 1: Werdegang von Stadt und Stift Quedlinburg, Quedlinburg 1922.

- LORENZ, Hermann: Warten und Schanzen bei Quedlinburg. In: HB 23 (1925), S. 110.
- LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Klöster in Quedlinburg. In: HB 197 (6.11.1928).
- LORENZ, Hermann: Die beiden Bettelmönchs-Kloster in Quedlinburg (Fortsetzung und Schluß). 2. Das Franziskanerkloster seit 1525 – 3. Das Augustinerkloster. In: HB 198 (1928), S. 811.
- LORENZ, Hermann: Quedlinburger Brunnen. In: HB 217 (1928), S. 885–887.
- LORENZ, Hermann: Die Schicksale des Quedlinburger Domschatzes. In: SuA 6 (1930), S. 225–250.
- LORENZ, Hermann: Die 14 bereits bekannten und die drei erst jüngst entdeckten Wüstungen in der Quedlinburger Feldflur. In: HB 312 (1931), S. 1261f.
- LORENZ, Hermann: Beihilfen der Stadt Quedlinburg zu den Bauten auf dem Stiftsschlosse. In: HB 296 (1931), S. 1198–1200.
- LORENZ, Hermann: Moritz von Sachsen als Erbschutzherr des Reichsstiftes Quedlinburg. In: SuA 10 (1934), S. 126–155.
- LORENZ, Max: Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 4 (1907), S. 32–93.
- LORZ, Jürgen: Das reformatorische Wirken Dr. Wenzeslaus Lincks in Altenburg und Nürnberg (1523–1547), Nürnberg 1978 (Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 25).
- LUDWIG, Ulrike: Christoph Pezel. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Christoph%20Pezel%20\(1539-1604\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Christoph%20Pezel%20(1539-1604)) (22.9.2020).
- LUDWIG, Ulrike: Friedrich Widebram. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich%20Widebram%20\(1532-1585\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Friedrich%20Widebram%20(1532-1585)) (5.8.2020).
- LUDWIG, Ulrike: Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreaes im lutherischen Konfessionalisierungsprozess Kursachsens (1576–1580), Münster 2009 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 153).
- LUDWIG, Ulrike: Zwischen Philippismus und orthodoxem Luthertum. Der kursächsische Reformprozess und das Melanchthonbild in Kursachsen in den Jahren 1576 und 1580. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Philipp Melanchthon. Lehrer Deutschlands, Reformator Europas, Leipzig 2011, S. 99–116 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 13).
- LUDWIG, Ulrike: Kursachsen und Anhalt. Personelle Verbindungen im konfessionellen Zeitalter. In: Lück, Heiner (Hg.): Staat, Kirche

- und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015, S. 213–245.
- LÜCK, Heiner: Heerschild, Heerschildordnung. In: HRC² 2, Sp. 859–861.
- LÜCK, Heiner: Quedlinburg. In: HRC², 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 974–977.
- LÜCK, Heiner: Purpur/Porphyr. In: HRC², 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 957–961.
- LÜCK, Heiner (Hg.): Staat, Kirche und Gesellschaft Anhalts im Zeitalter der Konfessionalisierung, Leipzig 2015.
- LÜCKE, Monika/BRÜCKNER, Jörg: Das Kirchenregiment der Grafen zu Stolberg und die Anfänge der Konsistorien in den stolbergischen Harzgrafschaften im 16. Jahrhundert. In: Römer, Christof (Hg.): Evangelische Landeskirchen der Harzterritorien in der frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 39–58 (Harz-Forschungen. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 15).
- LUTTENBERGER, Albrecht P.: Ferdinand I., der Frankfurter Anstand (1539) und die Reunionspolitik Karls V. In: Edelmeyer, Friedrich/Fuchs, Martina/Heilingsetzer, Georg/Rauscher, Peter (Hg.): Plus Ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler zum 65. Geburtstag, Münster 2008, S. 53–84.
- LUTZ, Conrad Eckart: Arbeiten an der Identität. Zur Medialität der „cura monialium“ im Kompendium des Rektors eines reformierten Chorfrauenstifts. Mit Edition und Abbildung einer Windesheimer „Forma investiendi sanctimonialium“ und ihrer Notationen, Berlin 2010 (Scrinium Friburgense 27).
- MAAS-EWERD, Theodor: Gründonnerstag. In: RGG⁴ 3, Sp. 1307.
- Magdeburger Ratsämter 1500–1549, online unter: <https://www.von-alemann.de/magdeburg/ratsaemter/liste-der-ratsaemter/1500-1549/> (19.6.2019).
- MAGER, Inge: Die Pfarrerausbildung für evangelische Landeskirchen an der welfischen Universität Helmstedt. In: Römer, Christof (Hg.): Evangelische Landeskirchen der Harzterritorien in der frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 59–76 (Harz-Forschungen. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes 15).
- MAGER, Inge: Norddeutsche geistliche Territorien und das Reservatum ecclesiasticum des Augsburger Reichstages. In: Graf, Gerhard/Wartenberg, Günther/Winter, Christian (Hg.): Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches, Leipzig 2006, S. 119–130 (Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, Sonderbd. 11; Studien zur deutschen Landesgeschichte 6).
- MAGER, Inge: Reformatorische Klosterpolitik im Dienste der Bildung. Unter besonderer Berücksichtigung der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen und des Herzogs Julius von Braunschweig-Wol-

- fenbüttel. In: Kruppa, Nathalie/Wilke, Jürgen (Hg.): *Kloster und Bildung im Mittelalter*, Göttingen 2006, S. 559–574 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218; Studien zur Germania Sacra 28).
- MAI, Paul (Hg.): *Reichsstift Obermünster in Regensburg einst und heute*, Regensburg 2008 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42).
- MAISCH, Andreas: *Mikrogeschichte. Beispiele für Quellen, Methoden und Fragestellungen*. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 57 (1998), S. 205–217.
- MAJER, Friedrich: *Chronik des Fürstlichen Hauses der Reussen von Plauen*, Leipzig 1811.
- MATSCHKE, Klaus-Peter: *Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege*, Düsseldorf/Zürich 2004.
- MATTHIAS, E.: *Dr. Leonhard Jacobi aus Nordhausen*. In: *ZHV* 21 (1888), S. 369–398.
- MAYRHOFER, Wolfgang: *Die früheste protestantische Stadtschule Europas – das Altstädtische Gymnasium in Magdeburg*. In: Puhle, Matthias/Petsch, Peter (Hg.): *Magdeburg. Die Geschichte der Stadt 805–2005*, Dössel 2005, S. 343–354.
- MAX, Georg: *Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Teil 1, Hannover 1862* (ND Hannover-Döhren 1974).
- MEDICK, Hans: *Mikro-Historie*. In: Schulze, Winfried (Hg.): *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, Göttingen 1994, S. 40–53 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1569).
- MEDICK, Hans: *Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126).
- MEDICK, Hans: *Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie*. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 9 (2001), S. 78–92.
- MEDICK, Hans: *Mikrohistorie*. In: Jordan, Stefan (Hg.): *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*, Stuttgart 2002, S. 215–218.
- MEDICK, Hans: *Turning Global? Microhistory in Extension*. In: *Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag* 24 (2016), S. 241–252.
- MEHLHAUSEN, Joachim: *Interim*. In: *TRE* 16, S. 230–237.
- MEHLHAUSEN, Joachim: *Der Streit um die Adiaphora*. In: Brecht, Martin/Schwarz, Reinhard (Hg.): *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, Stuttgart 1980, S. 105–128.
- MEIER, Johannes: *Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen*. In: Jürgensmeier, Friedhelm/Schwerdtfeger, Regina Elisabeth

- (Hg.): *Orden und Klöster im Zeitalter der Reformation und Katholischer Reform 1500–1700*, Bd. 3, Münster 2007, S. 11–38 (*Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 67).
- MEIER, Paul Jonas (Bearb.): *Niedersächsischer Städteatlas. I. Abteilung: Die Braunschweigischen Städte*, Braunschweig/Hamburg 1926.
- MEISEGEIER, Michael: *Die ottonischen Kirchen St. Servatii, St. Wiperti und St. Marien in Quedlinburg. Eine notwendige Revision*, Nordstedt 2018.
- MENSCHELL, Paul: *Geschichte der Stadt und des Schlosses Vierraden*, Prenzlau 1929 (*Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau* 10).
- MERKEL, Helmut: *Feste und Feiertage, IV. Kirchengeschichtlich*. In: *TRE* 11, S. 115–132.
- MESSNER, Reinhard: *Sakramentalien*. In: *TRE* 29, S. 648–663.
- MEYS, Oliver: *Memoria und Bekenntnis. Die Grabdenkmäler evangelischer Landesherren im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter der Konfessionalisierung*, Regensburg 2009.
- MICHAELIS, August Benedict: *Samlung einiger die Stadt Elrich in der Grafschaft Hohnstein betreffenden Nachrichten*, Halle/S. 1752.
- MICHEL, Stefan: *Ein religiöses Zentrum des Vogtlandes im Wandel. Institutionelle, sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte der Vorreformation in Weida*. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): *Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30)*, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 233–250 (*Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation* 1).
- MINKNER, Konrad: *Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Blankenburg seit der Reformation*. In: *Harz-Zeitschrift* 45 (1993), S. 65–74.
- MITGAU, Hermann: *Alt-Quedlinburger Honoratiorentum. Genealogisch-soziologische Studie über einen Gesellschaftsaufbau des 17./18. Jahrhunderts*, Leipzig 1934 (*Sonderveröffentlichungen der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission* 11).
- MODELMOG, Claudia: *Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel. Quedlinburg und Speyer, Königsfelden, Wiener Neustadt und Andernach*, Berlin 2002 (*Stiftungsgeschichten* 8).
- MODELMOG, Claudia: *Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel*. In: *DA* 70 (2014), S. 857f.
- MODERHACK, Richard: *Braunschweig*. In: *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 2: *Niedersachsen und Bremen*, Stuttgart⁵ 1986, S. 63–68 (*Kröners Taschenausgabe* 272).

- MODERHACK, Richard: Riddagshausen. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 392f (Kröners Taschenausgabe 272).
- MOELLER, Bernd: Linck, Wenzeslaus. In: RGG⁴ 5, Sp. 378.
- MOELLER, Bernd: Reichsstadt und Reformation. Neue Ausgabe. Mit einer Einleitung hrsg. von Thomas Kaufmann, Tübingen 2011.
- MÖRKE, Olaf: Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung, Berlin/Boston ³2017 (EDG 74).
- MOGGE-GROTJAHN, Hildegard: Gender, Sex und Gender-Studies. Eine Einführung, Freiburg/Br. 2004.
- MOLTMANN, Jürgen: Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen, Bremen 1958 (Hospitum Ecclesiae. Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte 2).
- MOOSER, Josef: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Historische Sozialwissenschaft, Gesellschaftsgeschichte. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek b. Hamburg ³2007, S. 568–592.
- MORAW, Peter: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. In: Silagi, Gabriel (Hg.): Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983, S. 61–108 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35).
- MOSER, Dietz-Rüdiger: 1000 Jahre Musik in Quedlinburg, Ehrenwirth/München 1994.
- MÜHLEN, Karl-Heinz zur: Historische Einleitung. In: Ders./Ganzer, Klaus (Hg.): Das Hagenauer Religionsgespräch (1540), Mainz 2000, S. XII–XXII (Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert 1).
- MÜHLEN, Karl-Heinz zur: Historische Einleitung. In: Ders./Ganzer, Klaus (Hg.) Das Wormser Religionsgespräch (1540/41), Teilbd. 1, Mainz 2002, S. XI–XIV (Akten der deutschen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert 2).
- MÜLLER: Die Kirchenreformation der Stadt Goslar. In: ZHV 4 (1871), H. 3, S. 323–350.
- MÜLLER, Anna-Caroline: Nikolaus von Ebeleben. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Nikolaus_von_Ebeleben_\(um_1514-1579\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Nikolaus_von_Ebeleben_(um_1514-1579)) (14.9.2020).
- MÜLLER, Georg: Stöbel, Johann. In: ADB 36, S. 471–473.
- MÜLLER, Gerhard: Linck (Link), Wenzeslaus. In: LThK³ 6, Sp. 938f.
- MÜLLER, P. L.: Bronkhorst. In: ADB 3, S. 354f.
- MÜLLER, Peter: De Gynaecocratia in regionibus imperii Germanici, Oder: Von dem Regiment und Macht der Aebtissinnen, wie auch anderer hohen Standes-Vormuenderinnen im H. R. Reiche, Jena 1685.

- MÜLLER, Philipp: Die Rhetorik der Mikrogeschichte. In: Zeitschrift für Ideengeschichte 6 (2012), H. 2, S. 126–128.
- MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München 2004 (EDG 33).
- MÜLLER, Reinhard: Praetorius, Peter. In: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. 3, Bern/Stuttgart 1990, S. 223f.
- MÜLLER, Siegfried: Die Bürgerstadt. In: Mlynek, Klaus/Röhrbein, Waldemar R. (Hg.): Geschichte der Stadt Hannover, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1992, S. 67–136.
- MÜLLER, Torsten Walter: Reformation, Reformkatholizismus und Jesuiten im Eichsfeld. Bildung und Seelsorge als Voraussetzungen einer kirchlichen Erneuerung, Jena 2018 (Beiträge zur Reformati- onsgeschichte in Thüringen 12).
- MÜLLER, Winfried/SCHATKOWSKY, Martina/SYDRAM, Dirk (Hg.): Kurfürst August von Sachsen. Ein nachreformatorischer „Friedensfürst“ zwischen Territorium und Reich. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2015 in Torgau und Dresden, Dresden 2017.
- MÜLLER-FUNK, Wolfgang: Kulturtheorie. Einführung in Schlüsseltexte der Kulturwissenschaften, Tübingen 2010.
- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Mansfeldica. Verzeichnis der früher und noch jetzt in der Graffschaft Mansfeld und dem Fürstenthum Querfurt bestehenden Stifter, Klöster, Calande, Hospitäler und Capellen, sowie auch derjenigen Kirchen, deren geistliche Schutzpatrone (Schutzheilige) bekannt geworden sind. In: ZHV 1 (1868), H. 1, S. 23–55.
- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Halberstadensis. Verzeichnis der in dem heutigen landrätthlichen Kreise Aschersleben – mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg – früher und jetzt noch befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler, Siechenhäuser, frommen Bruderschaften sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind. In: ZHV 2 (1869), H. 1, S. 56–71.
- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Quedlinburgensis. Übersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Kapellen, Hospitäler, frommen Bruderschaften und Kirchen. In: ZHV 2 (1869), H. 2, S. 78–91.
- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Hierographia Quedlinburgensis. Verzeichnis der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kirchen, Kalande und frommen Brüder- und Schwesternschaften. In: ZHV 2 (1869), H. 3, S. 58–71.

- MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Über den Kirchenschatz des Stiftes Quedlinburg. Nebst einigen Nachrichten von den ehemals in den Stifts- und anderen Kirchen der Stadt befindlich gewesenen Altären und von einem dorthier stammenden Italafragment. In: ZHV 7 (1874), S. 210–263.
- MÜTHERICH, Florentine: Das Quedlinburger Evangeliar. Das Samuel-Evangeliar aus dem Quedlinburger Dom, München 1991.
- MUTHER: Fachs, Ludwig. In: ADB 6, S. 528–530.
- NAHRENDORF, Carsten: Humanismus in Magdeburg. Das Altstädtische Gymnasium von seiner Gründung bis zur Zerstörung der Stadt, Berlin/München/Boston 2015 (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext 193).
- NAHRENDORF, Carsten: Zwischen Humanismus und Reformation. Das Magdeburger Gymnasium in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens. In: Ballerstedt, Maren/Köster, Gabriele/Poenicke, Cornelia (Hg.): Magdeburg und die Reformation, Bd. 1: Eine Stadt folgt Martin Luther, Halle/S. 2016, S. 239–260 (Magdeburger Schriften 7).
- NEUGEBAUER, Wolfgang: Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landestaat und monarchische Autokratie bis 1740, Stuttgart/Berlin/Köln 1996 (Urban-Taschenbücher 573).
- NEUHAUS, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24).
- NEUHAUS, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit, München ²2010 (EDG 42).
- NEUHEUSER, Hanns Peter: Das Liturgische Buch. Zur Theologie und Kulturgeschichte liturgischer Handschriften und Drucke, Regensburg 2013 (Bild – Raum – Feier. Studien zu Kirche und Kunst 12).
- NEUSS, Erich: Melanchthons Einfluß auf das Gymnasialschulwesen der mitteldeutschen Städte im Reformationszeitalter. In: Melanchthon-Komitee der Deutschen Demokratischen Republik (Hg.): Philipp-Melanchthon. 1497–1560, Berlin 1963, S. 110–158.
- NEUSS, Erich: Brehna. In: Historische Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart ²1987, S. 54f (Kröners Taschenausgabe 314).
- NEUSS, Erich: Walbeck. In: Historische Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart ²1987, S. 478f (Kröners Taschenausgabe 314).
- NICKEL, Ralf: Franziskaner-Konventualen und Reformation. Neue Erkenntnisse und Thesen zur Stadtpaderborner Kloster- und Reformationsgeschichte. In: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 144 (1994), S. 225–248.

- NICKLAS, Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.
- NITSCH, Ursula: Zur Deutung des Bildprogramms des Quedlinburger Knüpfteppichs. In: QA 16 (2014/15), S. 20–22.
- OBERSTE, Jörg: Die Zisterzienser, Stuttgart 2014 (Kohlhammer Taschenbücher 744).
- OBORNI, Teréz: Die Herrschaft Ferdinands I. in Ungarn. In: Fuchs, Martina/Kohler, Alfred (Hg.): Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens, Münster 2003, S. 147–166 (Geschichte in der Epoche Karls V. 2).
- ODENTHAL, Andreas: Die „Ordinatio cultus divini et caeremoniarium“ des Halberstädter Domes von 1591. Untersuchungen zur Liturgie eines gemischtkonfessionellen Domkapitels nach Einführung der Reformation, Münster 2005 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 93).
- ODENTHAL, Andreas: Altgläubig oder lutherisch? Veränderungen des Gottesdienstes im Zeitalter der Konfessionalisierung. In: Bünz, Enno/Kühne, Hartmut (Hg.): Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“, Leipzig 2015, S. 571–592 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 50).
- ODENTHAL, Andreas: Beharrungskraft und Wandel des mittelalterlichen Gottesdienstes bis ins 17. Jahrhundert. Das Beispiel der Stundenliturgie im Brandenburger Domstift. In: Bünz, Enno/Heimann, Heinz-Dieter/Neitmann, Klaus (Hg.): Reformationen vor Ort. Christlicher Glaube und konfessionelle Kultur in Brandenburg und Sachsen im 16. Jahrhundert, Berlin 2017, S. 409–441 (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 20).
- OLSON, Oliver K.: Flacius Illyricus, Matthias. In: TRE 11, S. 206–214.
- OPEL, Julius (Hg.): Denkwürdigkeiten des Hallischen Rathsheims Spiettendorf, Halle/S. 1880 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 11).
- OPITZ, Claudia: Weibliche Herrschaft und Geschlechterkonflikte in der Politik des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Garber, Klaus (u. a.) (Hg.): Der Frieden. Rekonstruktion einer europäischen Vision, Bd. 1: Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion – Geschlechter – Natur und Kultur, München 2001, S. 507–521.
- OPITZ-BELAKHAL, Claudia: Gender in Transit – oder am Abgrund? Ein Diskussionsbeitrag zu Stand und Perspektiven der Geschlechtergeschichte. In: L'homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 28 (2017), H. 1, S. 107–114.
- OPITZ-BELAKHAL, Claudia: Geschlechtergeschichte, Frankfurt/M./New York ²2018 (Historische Einführungen 8).

- OSCHMANN, Kristjana: Das Marienkloster auf dem Münzenberg zu Quedlinburg. In: Jendryschik, Roswitha (Red.): Auf den Spuren der Ottonen, III. Protokoll des Kolloquiums am 22. Juni 2001 in Walbeck/Hettstedt, Halle/S. 2002, S. 163–168 (Beiträge zur Regional- und Landeskultur Sachsen-Anhalts 23).
- PÄTZOLD, Barbara: Stift und Stadt Quedlinburg. Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter. In: Engel, Evamaria/Fritze, Konrad/Schildhauer, Johannes (Hg.): Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte. Hansische Studien VIII, Weimar 1989, S. 171–193 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26).
- PAGEL, Julius Leopold: Schroeter, Johannes v. In: ADB 32, S. 568f.
- PAPST, Martin: Die Typologierbarkeit von Städtereformation und die Stadt Riga als Beispiel, Frankfurt/M. 2015 (Kieler Werkstücke 7).
- PARAVICINI, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung 15, II).
- PARAVICINI, Werner: Von materieller Attraktion, adligem Dienst und politischer Macht. Über den tieferen Sinn höfischer Lebensführung. Eine Zusammenfassung. In: Ders. (Hg.): Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 271–284.
- PARAVICINI, Werner: Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München ³2011 (EDG 32).
- PARK, Chang Soo: Luther und die Franziskaner, Hamburg 1996 (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 7).
- PATZE, Hans/SCHLESINGER, Walter (Hg.): Geschichte Thüringens, Bd. 3: Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation, Köln/Wien 1967.
- PATZOLD, Steffen: Das Lehnswesen, München 2012 (Beck'sche Reihe 2745).
- PEČAR, Andreas: Gab es eine höfische Gesellschaft des Reiches? Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Reichsadels in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Klueping, Harm/Schmale, Wolfgang (Hg.): Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster 2004, S. 183–205 (Historia profana et ecclesiastica 10).
- PERSCHMANN, Theodor: Die Reformation in Nordhausen. 1522–1525, Halle/S. 1881.
- PETERS, Christian: Der kursächsische Anteil an Entstehung und Durchsetzung des Konkordienbuches. In: Junghans, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen“

- vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig, Stuttgart 2007, S. 191–209 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31).
- PETERS, Jan: Mikrohistorie ökonomisch? Bemerkungen zu „Rainer Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne“. In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag 2 (1994), S. 308–312.
- PETERSOHN, Jürgen: Personenforschung im Spätmittelalter. Zu Forschungsgeschichte und Methode. In: ZHF 2 (1975), S. 1–5.
- PETERSOHN, Jürgen: Manteuffel (Manduuel), Erasmus von. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 457f.
- PEUKERT, Detlev: Neuere Alltagsgeschichte und Historische Anthropologie. In: Süsmuth, Hans (Hg.): Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, Göttingen 1984, S. 57–72.
- PEUKERT, Regina: Zu Motiven der Rezeption der Reformation in Quedlinburg. In: QA 17 (2016/17), S. 103–107.
- PFITZNER, Emil: Tileman Platner, oder: die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg im Jubeljahr des 400jährigen Geburtstages Dr. Martin Luthers, Stolberg [ca. 1883].
- PIEPER, Roland/EINHORN, Jürgen Werinhard: Franziskaner zwischen Ostsee, Thüringer Wald und Erzgebirge. Bauten – Bilder – Botschaften, Paderborn/München/Wien/Zürich 2005.
- PIEPKORN, Arthur Carl: Die liturgischen Gewänder in der lutherischen Kirche seit 1555, Lüdenscheid/Lobetal 1987.
- PIETSCH, Andreas/STOLLBERG-RILINGER, Barbara (Hg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der frühen Neuzeit, Gütersloh 2013 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).
- PILVOUSEK, Josef: Sigismund, Markgraf von Brandenburg. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 665.
- PLATHNER, Otto: Tileman Platner (Pletener). In: ZHV 1 (1868), H. 1, S. 63–73; H. 2, S. 286–295, ZHV 2 (1869), H. 1, S. 155f.
- PLÖCHL, Willibald Maria: Eigenkirche. In: HRG 1, Sp. 879f.
- PLÖCHL, Willibald Maria: Inkorporation. In: HRG 2, Sp. 368f.
- Praetorius (ursprünglich Richter oder Schulz), Petrus. In: Deutsches Theater-Lexikon, Bd. 3, Bern 1992, S. 1789.
- PRANGE, Wolfgang: Rantzau, Balthasar. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 567.
- PRESS, Volker: Maximilian II., Kaiser. In: NDB 16, S. 471–475.
- PRESS, Volker: Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung. In: Lutz, Heinrich/Müller-Luckner, Elisabeth (Hg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., München/

- Wien 1982, S. 55–106 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1).
- PRESS, Volker: Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit. In: Heideking, Jürgen/Hufnagel, Gerhard/Knippling, Franz (Hg.): Wege in die Zeitgeschichte, Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/New York 1989, S. 3–29.
- PROBST, Marion: Kloster Michaelstein, Dössel 2004.
- PÜNJER, Georg Christian Bernhard: Mirus, Martin. In: ADB 22, S. 1.
- PUPPEL, Pauline: Gynaecocratie: Herrschaft hochadeliger Frauen in der Frühen Neuzeit. In: Engel, Gisela/Hassauer, Friederike/Rang, Brita/Wunder, Heide (Hg.): Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des Femmes, Königstein/Taunus 2004, S. 152–168 (Kulturwissenschaftliche Gender Studies 7).
- PUZA, Richard: Alter. IV. Kirchenrechtlich. In: LThK³ 1, Sp. 452.
- PUZA, Richard: Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg ²1993 (UTB 1395).
- RABE, Horst: Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln/Wien 1971.
- RAITHEL, Andreas: Joseph Levin Metzsch, Burgherr in Mylau, kurfürstlicher Kirchenvisitator und burggräflicher Rat. Vor 475 Jahren wurde in den reußischen Herrschaften die Reformation eingeführt. In: Der Heimatbote. Beiträge aus dem Landkreis Greiz und Umgebung 54 (2008), H. 5, S. 3–6.
- RANKE, Carl Ferdinand/KUGLER, Franz: Beschreibung und Geschichte der Schloßkirche zu Quedlinburg und der in ihr vorhandenen Alterthümer. Nebst Nachrichten über die St. Wipertikirche bei Quedlinburg, die Kirche zu Kloster Gröningen, die Schloßkirche zu Gernrode, die Kirchen zu Frose, Drübeck, Huyseburg, Conradsburg etc., Berlin 1838.
- REBITSCH, Robert: Tirol, Karl V. und der Fürstenaufstand von 1552, Hamburg 2000 (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 18).
- REDEN-DOHNA, Armgard von: Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser – Das Beispiel der Laienpfründen. In: Weber, Hermann (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 155–167 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Beihefte 8).
- REDEN-DOHNA, Armgard von: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982 (Vorträge/Institut für Europäische Geschichte Mainz 78).

- REDEN-DOHNA, Armgard von: Problems of Small Estates of the Empire: The Example of the Swabian Imperial Prelates. In: *The Journal of modern History* 58 (1986), S. 76–87.
- REDEN-DOHNA, Armgard von: Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich. Die Schwäbischen Reichsprälaten. In: Maier, Hans/Press, Volker (Hg.): *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1989, S. 71–91.
- REDLICH, Paul: *Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle. 1520–1541. Eine kirchen- und kunstgeschichtliche Studie*, Mainz 1900.
- REDONDI, Pietro: *Galilei, der Ketzer*, München 1991.
- REHTMEYER, Philipp Julius: *Historiae Ecclesiasticae Inclytae Urbis Brunsvigae Pars III. Oder der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie Dritter Teil*, Braunschweig 1710.
- REICHENMILLER, Margareta: *Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft*, Stuttgart 1964 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 28).
- REICHSTEIN, Frank Michael: *Das Beginenwesen in Deutschland. Studien und Katalog*, Berlin ²2017 (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9).
- REINDELL, Wilhelm: *Doktor Wenzeslaus Linck aus Colditz, 1483–1547. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen dargestellt. Erster Teil: Bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg*, Marburg 1892.
- REINHARD, Wolfgang: *Reichsreform und Reformation 1495–1555*. In: Ders. (Hg.): *Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 9, Stuttgart ¹⁰2001, S. 111–350.
- REINHARD, Wolfgang: *Kommentar: Mikrogeschichte und Makrogeschichte*. In: Thiessen, Hillard von/Windler, Christian (Hg.): *Nähe und Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005, S. 135–144 (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 36).
- REISCHEL, Gustav: *Die Wüstungen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Bitterfeld und Delitzsch*. In: *SuA* 2 (1926), S. 222–379.
- REITZAMMER, Margrid: *Persönlichkeiten – Anton Ulrich von Erath*. In: *Quedlinburger Annalen. Heimatkundliches Jahrbuch für Stadt und Region Quedlinburg* 3 (2000), S. 118f.
- RELLER, Horst: *Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel*, Göttingen 1959.

- REULING, Ulrich/STRACKE, Daniel/OVERHAGENBÖCK, Dieter/KALING, Thomas/EHBRECHT, Wilfried: Deutscher historischer Städteatlas, Bd. 1: Quedlinburg, Münster 2006 (Veröffentlichung des Instituts für Vergleichende Städtegeschichte 1).
- REUTHER, Hans: Dietrich, Veit. In: NDB 3, S. 699.
- REYNOLDS, Susan: Fiefs and vassals. The medieval evidence reinterpreted, Oxford 1994 (ND 2001).
- RHODE, Gotthold: Ungarn vom Ende der Verbindung mit Polen bis zum Ende der Türkenherrschaft. In: HEG 3, S. 1062–1118.
- RIBBE, Wolfgang: Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft. In: Elm, Kaspar/Joerißen, Peter/Roth, Hans Josef (Hg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt Brauweiler 3. Juli bis 28. September 1980, Bonn 1980, S. 203–216 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10).
- RICHTER, Erik: Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, Anna Sophia von (1619–1680). In: Labouvie, Eva (Hg.): Frauen in Sachsen-Anhalt. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 293–295.
- RICHTER, Erik: Das Quedlinburger Stiftskapitel im 15. und 16. Jahrhundert. Zusammensetzung, Wandel der Besetzungspraxis, adlig-familiäre Netzwerke und die Rolle der Schutzvögte. In: SuA 32 (2020), S. 163–209.
- RICHTER, Matthias: Gesetz und Heil. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte und zum Verlauf des sogenannten Zweiten Antinomistischen Streits, Göttingen 1996 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 67).
- RICHTER, Uwe: Rezension zu: Zinsmeyer, Sabine: Frauenklöster in der Reformationszeit. Lebensformen von Nonnen in Sachsen zwischen Reform und landesherrlicher Aufhebung. In: Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins 111/112 (2018) S. 253–259.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona: Erzpriester. In: LThK³ 3, Sp. 857.
- RIENÄCKER, Christa: Die Stiftskirche in Quedlinburg, München⁷1996.
- RISSE, Alexandra: Niedermünster in Regensburg. Eine Frauenkommunität in Mittelalter und Früher Neuzeit, Regensburg 2014 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 24).
- RÖCKELEIN, Hedwig: Geistliche Frauen im Kampf um die Stadtherrschaft und gegen die welfische Landesherrschaft: das Frauenstift Gandersheim im 15. und 16. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 88 (2016), S. 73–82.
- RÖMER, Christof: Gandersheim als landesherrliche Residenzstadt. In: Harz-Zeitschrift 34 (1982), S. 1–15.

- RÖMER, Christof: Ringen um die Begründung einer evangelischen Landeskirche in einem Fürstbistum: Halberstadt 1517–1591. In: Ders. (Hg.): Evangelische Landeskirchen der Harzterritorien in der frühen Neuzeit, Berlin 2003, S. 77–106 (Harz-Forschungen. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 15).
- RÖMER, Christof: Die Grafen von Regenstein-Blankenburg als Stand des Reiches und des Niedersächsischen Reichskreises. In: Nordharzer Altertumsgesellschaft (Hg.): Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, Jena/Quedlinburg 2004, S. 73–90.
- RÖSENER, Werner: Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen. In: DA 45 (1989), S. 485–550.
- RÖSENER, Werner: Hofleben und Hoforganisation im Wandel. Fürstenhöfe des Spätmittelalters in Konkurrenz und Anpassung. In: Paravicini, Werner/Wettlaufer, Jörg (Hg.): Vorbild – Austausch – Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung, Ostfildern 2010, S. 157–172 (Residenzenforschung 23).
- RÖSSLER, Hellmuth: August, Kurfürst von Sachsen. In: NDB 1, S. 448–450.
- ROGGE, Jörg: Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513). In: Freitag, Werner (Hg.): Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 27–68.
- ROGGE, Jörg: Zur Praxis, Legitimation und Repräsentation hochadeliger Herrschaft im mitteldeutschen Raum. Ergebnisse und Perspektiven. In: Ders./Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 465–506 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- ROHNER, Marietta: Purpur. Kaiserlicher Farbstoff aus Schneckensekret. In: Cattaneo, Claudia/Muntwyler, Stefan/Rigert, Markus/Schneider, Hanspeter (Hg.): Farbpigmente – Farbstoffe – Farbgeschichten, Winterthur ²2011, S. 208–211.
- ROHR, Bernhard von: Geographische und Historische Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, Frankfurt/Leipzig 1739.
- ROSSNER, Christiane: St. Marien unter Tage. Die Kirchenruine auf dem Quedlinburger Münzenberg wird ergraben. In: Monumente (2007), H. 7/8, S. 57–59.
- ROTH, Fritz: Restlose Auswertungen von Leichenpredigten für genealogische und kulturhistorische Zwecke. 1560–1750, Bd. 6, Boppard/Rhein 1970.
- ROTH, Hermann Josef: Die Zisterzienser. In: Jürgensmeier, Friedrich/Schwerdtfeger, Regina Elisabeth (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter der Reformation und Katholischer Reform 1500–1700,

- Bd. 1, Münster 2005, S. 73–99 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 65).
- ROUS, Anne-Simone: Der Schmalkaldische Bund. In: Meller, Harald (Hg.): Martin Luther. Schätze der Reformation, Dresden 2016, S. 334.
- ROUSSEAU, Ulrich: Administration, Mediatisierung, Dynastisierung. Die geistlichen Fürstentümer Mitteldeutschlands im Zeitalter der Reformation. In: Müller, Winfried (Hg.): Perspektiven der Reformationsforschung in Sachsen. Ehrenkolloquium zum 80. Geburtstag von Karlheinz Blaschke, Dresden 2008, S. 73–81 (Bausteine aus dem Institut für sächsische Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12).
- RUBLACK, Hans-Christoph: Forschungsbericht Stadt und Reformation. In: Moeller, Bernd (Hg.): Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, Gütersloh 1978, S. 9–26 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190).
- RUDERSDORF, Manfred: Moritz (1541/47–1553). In: Kroll, Frank Lothar (Hg.): Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089–1918, München 2004, S. 90–109.
- RUDERSDORF, Manfred: Moritz von Sachsen. Zur Typologie eines deutschen Reichsfürsten zwischen Renaissance und Reformation. In: Thieme, André/Vötsch, Jochen (Hg.): Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), Leipzig 2004, S. 59–72 (SAXONIA. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 8).
- RÜSEN, Jörn: Die vier Typen des historischen Erzählens. In: Ders./Kosselleck, Reinhard/Lutz, Heinrich (Hg.): Formen der Geschichtsschreibung, München 1982, S. 514–613 (Studiengruppe „Theorie der Geschichte“. Beiträge zur Historik 4).
- RÜSEN, Jörn: Zeit und Sinn. Strategien des historischen Denkens, Frankfurt/M. 1990 (Fischer Taschenbücher 7435).
- RÜTTGART, Antje: Klosteraustritte in der frühen Reformation. Studien zu Flugschriften der Jahre 1522 bis 1524, Heidelberg 2007 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 79).
- RUMMEL, Peter: Truchseß von Waldburg, Otto. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 707–710.
- SAATHOFF, Albrecht: Die evangelischen Pfarrer Göttingens im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 34/35 (1929/30), S. 122–152.
- SAATHOFF, Albrecht: Aus Göttingens Kirchengeschichte. Festschrift zur 400jährigen Gedächtnisfeier der Reformation am 21. Oktober 1929, Göttingen 1929.
- SALIG, Christian August: Vollständige Historie der Augsbургischen Konfession und derselben Apologie, Halle/S. 1730.

- SALOMIES, Martti: Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, Helsinki 1953 (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Ser. B 83.1).
- SAUTER, Uwe: Auf Martin Luthers Spuren in Stolberg/Harz. Persönlichkeiten aus dem familiären und geschäftlichen Umfeld Luthers in Stolberg/Harz. Einblicke in die Entwicklung der Reformation, Stolberg 2016.
- SCHÄFER, Karl Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum, Stuttgart 1907 (Kirchenrechtliche Abhandlungen).
- SCHAFFER, Simon: Die Reichweite experimenteller Wissenschaften. Modelle, Mikrogeschichten, Mikrokosmen. In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag 13 (2005), S. 343–366.
- SCHAUER, Hans-Hartmut: Das städtebauliche Denkmal Quedlinburg und seine Fachwerkbauten, Berlin 1990.
- SCHÄUFELE, Wolf-Friedrich: Linck, Wenzeslaus. In: BBKL 15, Ergänzungen II, Sp. 864–870.
- SCHATTKOWSKY, Martina: Frauen und Reformation: eine Einführung. In: Dies. (Hg.): Frauen und Reformation. Handlungsfelder – Rollenmuster – Engagement, Leipzig 2016, S. 9–20 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 55).
- SCHATTKOWSKY, Martina: Adel – Macht – Reformation. Eine Einführung. In: Dies. (Hg.): Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich, Leipzig 2020, S. 9–29 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60).
- SCHEFTEL, Michael: Die ehemalige Klosterkirche St. Marien auf dem Münzenberg in Quedlinburg. Neue Erkenntnisse zum Westbau. In: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23 (2011), S. 169f.
- SCHEIBE, Elisabeth: Studien zur Verfassungsgeschichte des Stifts und der Stadt Quedlinburg, Leipzig 1938.
- SCHEIBLE, Heinz: Melanchthon, Philipp. In: TRE 22, S. 371–411.
- SCHEUTZ, Martin: „... irgendwie Geschichte ist es doch“. Mikrogeschichte in der österreichischen Frühneuzeitforschung. In: Ders./Strohmeier, Arno (Hg.): Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Frühneuzeitforschung, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, S. 73–92 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 6).
- SCHICH, Winfried: Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter. Handel und Gewerbe. In: Elm, Kaspar/Joerßen, Peter/Roth, Hans Josef (Hg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt Brauweiler 3. Juli bis 28. Sep-

- tember 1980, Bonn 1980, S. 217–236 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10).
- SCHIEFFER, Rudolf/STEFÁNSSON, Magnús: Eigenkirche, -nwesen. In: LMA 3, Sp. 1705–1710.
- SCHILP, Thomas: Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137).
- SCHILP, Thomas (Hg.): Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten, Essen 2004 (Essener Forschungen zum Frauenstift 3).
- SCHILP, Thomas: Die Wirkung der Aachener ‚Institutio sanctimonialium‘ des Jahres 816. In: Lorenz, Sönke/Zotz, Thomas (Hg.): Frühformen von Stiftskirchen vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 163–184 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54).
- SCHINDLER, Norbert: Auf leisen mikrohistorischen Sohlen in die neue Zunft? In: Historische Anthropologie. Kultur, Gesellschaft, Alltag 1 (1993), S. 310–312.
- SCHINDLER, Norbert: Die Konflikte um das Salzburger Wetterläutverbot von 1785. Zum pragmatischen Gebrauch der Mikrogeschichte. In: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Festschrift für Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 106–120 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012).
- SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Stuttgart 2006 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28).
- SCHIRMER, Uwe: Herzog Heinrich von Sachsen (1473–1541). Ein Fürstenleben zwischen spätmittelalterlicher Frömmigkeit und lutherischer Reformation. In: Hoffmann, Yves/Richter, Uwe (Hg.): Herzog Heinrich der Fromme (1473–1541), Beucha 2007, S. 21–42.
- SCHIRMER, Uwe: Residenzen und Hofhaltung der ernestinischen Kurfürsten (1525–1547). In: Sächsische Heimatblätter 55 (2009), H. 4, S. 312–323.
- SCHIRMER, Uwe: Die Finanzierung der Fürstenrebellion aus kursächsischer Perspektive. Kurfürst Moritz zwischen militärpolitischem Agieren und finanzpolitischen Strukturen (1549/50–1553). In: Fuchs, Martina/Rebitsch, Robert (Hg.): Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552, Münster 2010, S. 71–82 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11).

- SCHIRMER, Uwe: Der obersächsisch-thüringische Niederadel in der Frühzeit der Reformation (1520–25). In: Breul, Wolfgang/Andermann, Kurt (Hg.): Ritterschaft und Reformation, Stuttgart 2019, S. 201–240 (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 75/Sonderband der Ebernburg-Hefte).
- SCHIRWITZ, Karl: Vor- und frühgeschichtliche Funde im Bereich wüster Ortschaften des nordöstlichen Harzvorlandes. In: ZHV N. F. 12 (1960), S. 1–28.
- SCHLAGETER OFM, Johannes: Die sächsischen Franziskaner und ihre theologische Auseinandersetzung mit der frühen deutschen Reformation, Münster 2012 (Franziskanische Forschungen 52).
- SCHLEGEL, Oliver: Wohnen auf Gräbern. Neue Erkenntnisse zur wechselvollen Geschichte einer „unsichtbaren“ Klosterkirche – Die ottonische Klosterkirche St. *mariae in monte* in Quedlinburg. In: Archäologie in Sachsen-Anhalt N. F. 3 (2005), S. 220–228.
- SCHLEGEL, Oliver: Zeichen wehrhafter Autonomie. Neues von alten Mauern in Quedlinburg. In: Wendland, Ulrike (Hg.): Kunst, Kultur und Geschichte im Harz und Harzvorland um 1200, Petersberg 2008, S. 96–108 (Arbeitsberichte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 8).
- SCHLEGEL, Oliver/WOZNIAK, Thomas: Tore und Pforten in Quedlinburg. In: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 28 (2019), S. 49–136.
- SCHLINKER, Steffen: Fürstenkollegium. In: HRG² 1, Sp. 2897f.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: Mikrogeschichte – Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte. In: Ders. (Hg.): Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Komplementär oder inkommensurabel?, Göttingen 1998 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7).
- SCHLUSS, Henning: Martin Luther und die Pädagogik – Versuch einer Re-konstruktion. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik 3 (2000), S. 321–353.
- SCHLUSS, Henning: Die Reformation als Bildungskatastrophe. Luthers Pädagogik zwischen Mangel und Utopie. In: Reformationsgeschichtliche Sozietät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hg.): Spurenlese. Wirkungen der Reformation auf Wissenschaft und Bildung, Universität und Schule, Leipzig 2014 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LSTRLO) 22).
- SCHLUSS, Henning: Von der Bildungskatastrophe zur Neubegründung der Schule. Herausforderungen der Breitenbildung in der

- Reformation. In: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 15 (2016), H. 2, S. 127–141.
- SCHMID, Karl: Stiftungen für das Seelenheil. In: Ders. (Hg.): Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München/Zürich 1985, S. 51–73 (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg).
- SCHMID, Peter: Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Angermeier, Heinz/Seyboth, Reinhard (Hg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, Wien 1983, S. 153–198 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 3).
- SCHMIDT, Alfred: Geschichte des Augustinerinnenklosters St. Clemens zu Brehna, Brehna 1924 (Veröffentlichungen des Vereins für Heimatkunde der Kreise Bitterfeld und Delitzsch 1).
- SCHMIDT, Andreas Gottfried: Anhalt'sches Schriftsteller-Lexikon oder historisch-literarische Nachrichten über Schriftsteller, welche in Anhalt geboren sind oder gewirkt haben aus den drei letzten Jahrhunderten gesammelt und bis auf unsere Zeiten fortgeführt; nebst einem Anhang, Bernburg 1830.
- SCHMIDT, Berthold: Die Reussen. Genealogie des Gesamthauses Reuss Älterer und Jüngerer Linie zu Weida, Gera und Plauen und der Burgrafen zu Meissen aus dem Hause Plauen, Schleiz 1903.
- SCHMIDT, Friedrich: Das obersächsische (mansfeldische) Ministerialgeschlecht von Morungen in und um Sangerhausen. Mit einer Siegeltafel. In: ZHV 32 (1899), S. 537–613.
- SCHMIDT, Friedrich: Das obersächsische (südharzische) Ministerialgeschlecht von Morungen (Geschlecht des Minnesingers Heinrich v. Morungen) zu Sangerhausen und Obersdorf. Mit 2 Siegeltafeln und einer Grabsteintafel. In: ZHV 33 (1900), H. 2, S. 165–321.
- SCHMIDT, Friedrich: Geschichte der Stadt Sangerhausen, Bd. 1, Sangerhausen 1906.
- SCHMIDT, Friedrich: Die Einführung der Reformation in Stadt u. Amt Sangerhausen 1539/40. Festschrift zur 400jährigen Jubelfeier der Reformation 1917, Sangerhausen 1917.
- SCHMIDT, G.: Die Grafschaft Stolberg zu Ausgang des Schmalkaldener Krieges. In: ZHV 6 (1873), H. 1/2, S. 75–85.
- SCHMIDT, Wilhelm: Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555. Heft 1: Die kirchlichen und sittlichen Zustände; Heft 2: Die wirtschaftlichen Verhältnisse, Halle/S. 1906 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 90/92).
- SCHMIES, Bernd: Aufbau und Organisation der Sächsischen Franziskanerprovinz und ihrer Kustodie Thüringen von den Anfängen bis zur Reformation. In: Ders./Müller, Thomas Tassilo/Loefke, Christian (Hg.): Für Gott und die Welt. Franziskaner in Thüringen.

- Text und Katalogband zur Ausstellung in den Mühlhäuser Museen vom 29. März bis 31. Oktober 2008, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, S. 38–49 (Mühlhäuser Museen. Forschungen und Studien 1).
- SCHMIES, Kirsten: Bruderschaften an Franziskanerklöstern und -kirchen in Thüringen. In: Schmies, Bernd/Müller, Thomas Tassilo/Loefke, Christian (Hg.): Für Gott und die Welt. Franziskaner in Thüringen. Text und Katalogband zur Ausstellung in den Mühlhäuser Museen vom 29. März bis 31. Oktober 2008, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, S. 84–91 (Mühlhäuser Museen. Forschungen und Studien 1).
- SCHMITT, Reinhard: Der Schloßberg zu Quedlinburg. Zum Stand der baugeschichtlichen Forschungen. In: Stadt Quedlinburg (Hg.): Festschrift: 1000 Jahre Quedlinburg 944–1994. 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht, Quedlinburg 1994, S. 121–134.
- SCHMITZ, Heribert: Inkorporation. In: LThK³ 5, Sp. 503f.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Das Reich als reformatorischer Raum. In: Dies. (Hg.): Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch, Stuttgart 2017, S. 132–152.
- SCHNEIDER, Joachim: Schriftsassen und Amtssassen. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, Köln/Weimar/Wien 2013, S. 27–36.
- SCHNEIDER, Joachim: Adelslandschaft Mitteldeutschland – Adelslandschaften in Mitteldeutschland. In: Bünz, Enno/Höroldt, Ulrike/Volkmar, Christoph (Hg.): Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert), Leipzig 2016, S. 149–170 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 49; Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt. Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalt 22).
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Titulaturen. In: HRG 5, Sp. 257–259.
- SCHNETTGER, Matthias: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes. In: HZ 286 (2008), S. 605–640.
- SCHÖNBERGER, Alfred: Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg, Würzburg 1953 (Manuskript).
- SCHÖNERMARK, Otto: Die Wüstungen des Harzgebirges, Rheinbach/Bonn 1897.
- SCHOLZ, Michael: Christoph Türk – Gelehrter Rat und magdeburgischer Kanzler im Zeitalter der Reformation. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte N. F. 133 (1997), S. 199–218.
- SCHOLZ, Michael: Reichsfreies Stift und herzogliche Landstadt. Gandersheim als weltliche und geistliche Residenz im Mittelalter und

- in der Frühen Neuzeit. In: *Harz-Zeitschrift* 50/51 (1998/1999), S. 59–81.
- SCHOLZ, Michael: Der magdeburgische Kanzler Christoph Türk (1497–1546). In: Freitag, Werner (Hg.): *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 227–240.
- SCHOLZ, Michael: Geistliche Landesherrschaft zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen. Das Erzstift Magdeburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation*, Stuttgart 2003, S. 443–464 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- SCHOLZ, Michael: Kardinal Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Erzbischof von Magdeburg, Administrator von Halberstadt. Renaissancefürst und Reformers? In: Freitag, Werner (Hg.): *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im Zeitalter der Reformation*, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 71–96.
- SCHOLZ, Michael: Die Reformation im Hochstift Halberstadt. In: Siebrecht, Adolf (Hg.): *Geschichte und Kultur des Bistums Halberstadt 804–1648. Symposium anlässlich 1200 Jahre Bistumsgründung Halberstadt 24. bis 28. März 2004. Protokollband*, Halberstadt 2006, S. 629–642.
- SCHOLZ, Michael: „und maket dat keyserfreie stift unfrei“. Das Reichsstift Gandersheim im Jahrhundert der Reformation. In: Hoernes, Martin/Röcklein, Hedwig (Hg.): *Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften*, Essen 2006, S. 173–190 (Essener Forschungen zum Frauenstift 4).
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: *Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung*, München⁶2016.
- SCHRADER, Franz: *Reformation und katholische Klöster. Beiträge zur Reformation und zur Geschichte der klösterlichen Restbestände in den ehemaligen Bistümern Magdeburg und Halberstadt. Gesammelte Aufsätze*, Leipzig 1973.
- SCHRADER, Franz: Magdeburg. In: Schindling, Franz/Ziegler, Anton (Hg.): *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 2: *Der Nordosten*, Münster³1993, S. 68–87.
- SCHRETTNER, Bernhard: *Die Pest in Tirol 1611–1612. Ein Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Tirols*, Innsbruck 1982.
- SCHRÖDER-STAPPER, Teresa: *Essener Fürstäbtissinnen und Stiftsdamen im Zeitalter der Konfessionalisierung*. In: *Jahrbuch für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 63 (2014), S. 29–46.

- SCHRÖDER-STAPPER, Teresa: Fürstbittissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband, Köln/Weimar/Wien 2015 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst).
- SCHRÖDER-STAPPER, Teresa: Rezension zu: Kasper, Peter: Das Reichsstift Quedlinburg (936–1810). Konzept – Zeitbezug – Systemwechsel, online unter: <http://www.sehepunkte.de/2015/02/25436.html> (7.1.2016).
- SCHRÖER, Alois: Franz, Graf von Waldeck. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448–1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 190–192.
- SCHUBERT, Ernst: Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 13–115 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- SCHUCKMANN, Henriette von: Die Quedlinburger Knüpfteppeiche. Neue Forschungsergebnisse, Berlin 2012.
- SCHULIN, Ernst: „Ich hoffe immer noch, daß gestern besser wird.“ Bemerkungen zu einem von Jörn Rüsen gewählten Motto. In: Blanke, Horst Walter/Jaeger, Friedrich/Sandkühler, Thomas (Hg.): Dimensionen der Historik. Geschichtstheorie, Wissenschaftsgeschichte und Geschichtskultur heute. Festschrift für Jörn Rüsen zum 60. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 3–12.
- SCHULTZ, Hans-Adolf: Michaelstein. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 1986, S. 328 (Kröners Taschenausgabe 272).
- SCHULZ, Karl Otto: Kardinal-Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, Bischof von Halberstadt und Martin Luther. In: Nordharzer Jahrbuch 11 (1986), S. 70–74 (Materialien des 2. Stadtgeschichtlichen Kolloquiums, das anlässlich des 550jährigen Bestehens des Halberstädter Rolands am 25. und 26. Juni 1983 stattfand).
- SCHULZE, Hans K.: Quedlinburg. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart 1975, S. 374–379 (Kröners Taschenausgabe 314).
- SCHULZE, Hans K.: Das Stift Gernrode, Köln/Weimar/Wien 1965 (Mitteldeutsche Forschungen 38).
- SCHWARZKOPF, Jutta/LESEMANN, Silke: Geschlechtergeschichte. Von der Nische in den Mainstream. In: ZfG 50 (2002), S. 485–504.
- SCHWINEKÖPER, Berent: Joachim Ernst, Fürst von Anhalt. In: NDB 10, S. 433.
- SCHWINEKÖPER, Berent: Thale. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11: Provinz Sachsen Anhalt, Stuttgart 1987, S. 462–464 (Kröners Taschenausgabe 314).

- SEEBASS, Gottfried: Geschichte des Christentums. III. Spätmittelalter – Reformation – Konfessionalisierung, Stuttgart 2006 (Theologische Wissenschaft. Sammelwerk für Studium und Beruf 7).
- SEIDEL, Thomas A.: Klöster und Reformation. In: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte 23 (2016), S. 43–48.
- SELGE, Karl Heinz: Koadjutor. In: LThK³ 6, Sp. 163.
- SELLERT, Wolfgang: Erbvertrag. In: HRG 1, Sp. 981–985.
- SELZER, Stephan: Fürstliche Ansprüche an der Peripherie des höfischen Europas. Die Hofhaltung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen in Preußen (1498–1507). In: Fouquet, Gerhard/Hirschbiegel, Jan/Paravicini, Werner (Hg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Ostfildern 2008, S. 55–76 (Residenzenforschung 21).
- SEMBDNER, Alexander: Der Preis der Freiheit. Klostervogtei und Entvogtung am Beispiel des Benediktinerinnenklosters Remse. In: Bünz, Enno/Mütze, Dirk Martin/Zinsmeyer, Sabine (Hg.): Neue Forschungen zu sächsischen Klöstern. Ergebnisse und Perspektiven der Arbeit am Sächsischen Klosterbuch, Leipzig 2020, S. 425–468 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 62).
- SIEBENHÜHNER, Kim: Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit. In: ZHF 34 (2007), S. 243–272.
- SIEBER, Johannes: Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521), Leipzig 1910.
- SIEBERT, Susanne: Musa, Anton. In: BBKL 6, Sp. 370–372.
- SILBERBORTH, Hans: Das tausendjährige Nordhausen. Bd. 1: Geschichte der Freien Reichsstadt Nordhausen, Nordhausen 1927.
- SILBERBORTH, Hans: Der Höhepunkt der religiösen Streitigkeiten in der Freien Reichsstadt Nordhausen und die erste und einzige Berufung eines Superintendenten (1568–1570). In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 30 (1934), S. 43–78.
- SOMMER, Wolfgang: Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen, Stuttgart 2006.
- SPEER, Elisabeth: Quedlinburg und seine Kirchen, Berlin ³1972.
- SPEHR, Ferdinand: Ernst der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen. In: ADB 6, S. 258f.
- SPIESS, Karl-Heinz/THEUERKAUF, Gerhard: Felonie. In: HRG² 1, Sp. 1534f.
- SPIESS, Karl-Heinz: Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008.
- SPIESS, Karl-Heinz: Fürstliche Höfe im spätmittelalterlichen Reich zwischen Erfolg und Mißerfolg. In: Paravicini, Werner (Hg.): Luxus

- und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 217–235.
- SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Kirchenordnungen II. Evangelische, II.1. Reformationszeit. In: TRE 18, S. 670–707.
- SPRINGER, Klaus-Bernward: Die Franziskaner in Thüringen zur Zeit der Reformationszeit: ein Überblick. In: Schmies, Bernd/Müller, Thomas Tassilo/Loefke, Christian (Hg.): Für Gott und die Welt. Franziskaner in Thüringen. Text und Katalogband zur Ausstellung in den Mühlhäuser Museen vom 29. März bis 31. Oktober 2008, Paderborn/München/Wien/Zürich 2008, S. 134–148 (Mühlhäuser Museen. Forschungen und Studien 1).
- STADT QUEDLINBURG (Hg.): 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht Quedlinburg. 994–1994. Festschrift, Quedlinburg 1994.
- STÄDTISCHE MUSEEN QUEDLINBURG (Hg.): Das Schloß und die Schloßkirche zu Quedlinburg und ihre Denkwürdigkeiten. Eine historische Skizze, entworfen für diejenigen, welche an dem in dieser Kirche den 12. und 13. October 1820 veranstalteten großen Musik-Feste Theil nahmen, Quedlinburg 1820 (ND 1992).
- STALMANN, Joachim/LUTHER, Wilhelm Martin: Burck, von Burck, Burgk (eigntl. Moller), Moler von Burck, Joachim a, Joachimus. In: Musik in Geschichte und Gegenwart. Allgemeine Enzyklopädie der Musik, Personenteil, Bd. 3, Kassel/Basel/London/New York/Prag/Stuttgart/Weimar ²2000, Sp. 1278–1281.
- STEINACKER, Peter: Katholizität. In: TRE 18, S. 72–80.
- STEINHOFF, Rudolf: Geschichte der Grafschaft – bzw. des Fürstentums Blankenburg und des Klosters Michaelstein, Blankenburg/Quedlinburg 1891.
- STERBA, Thomas: Herders neues Klösterlexikon, Freiburg/Br. 2010.
- STERNAL, Bernd: Die Harzgeschichte, Bd. 4: Reformation, Bauernkrieg und Schmalkaldischer Krieg, Norderstedt 2014.
- STIEVERMANN, Dieter: Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum (um 1500). In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 379–393 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- STÖLTEN, Otto: Die Schencken von Tautenburg und ihre Nebenlinien. Die Herrschaft Tautenburg, Jena 1966 (Manuskript).
- STÖSSEL, Hendrik: Melanchthon und die Bekenntnisbildung. Lutherum. In: Frank, Günter (Hg.): Philipp Melanchthon. Der Reformator zwischen Glauben und Wissen. Ein Handbuch, Berlin/Boston 2017.
- STÖVE, Eckehart: Magdeburger Centuriatoren. In: LThK³ 6, Sp. 1185.

- STOLBERG, Friedrich: Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit. Ein Handbuch, Hildesheim 1968 (Forschungen und Quellen zur Geschichte des Harzgebietes 9).
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte. In: Schnettger, Matthias (Hg.): Imperium Romanum – Irregulae Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002, S. 233–246 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57).
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr. In: Lanzinner, Maximilian/Strohmeier, Arno (Hg.): Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2006, S. 77–94 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73).
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Einleitung. In: Pietsch, Andreas/Dies. (Hg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der frühen Neuzeit, Gütersloh 2013, S. 9–26 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 214).
- STREICH, Gerhard: „Stift und Closter Walkenried“. Die niedersächsischen Zisterzen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit. In: Aufgebauer, Peter/Ohainski, Uwe/Schubert, Ernst (Hg.): Festgabe für Dieter Neitzert zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1998, S. 197–228 (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 1).
- STROHMAIER-WIEDERANDERS, Gerlinde: Stadt und Reformation. Das Beispiel Altstadt Brandenburg a. d. H. In: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 71 (2017), S. 293–303.
- STÜBNER, Johann Christoph: Merkwürdigkeiten des Harzes überhaupt und des Fürstenthums Blankenburg insbesondere, 2 Bde., Halberstadt 1788/93.
- STUPPERICH, Robert: Eber, Paul. In: NDB 4, S. 225.
- STUPPERICH, Robert: Reformatorenlexikon, Gütersloh 1984.
- STURM, Patrick: Leben mit dem Tod in den Reichsstädten Esslingen, Nördlingen und Schwäbisch Hall. Epidemien und deren Auswirkungen vom frühen 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014 (Esslinger Studien 23).
- STURM, Patrick: „sagen all natürlich arczet, der mensch, der von bösem gestanck krank wirdet, dem sey nit ze helffen“ – Fäkalien in der Seuchentheorie und -bekämpfung an der Wende vom Mittelalter zur Frühneuzeit. In: Wagener, Olaf (Hg.): Aborte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit. Bauforschung, Archäologie, Kulturge-

- schichte, Petersberg 2014, S. 219–227 (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 117).
- SUDHOFF, Karl: Pestschriften aus den ersten 150 Jahren nach der Epidemie des „schwarzen Todes“ 1348, XIV. Pesttraktate aus Süddeutschland in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Sudhoffs Archiv der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 14 (1922), S. 79–105.
- SUPERINTENDENTUR GREIZ (Hg.): 800 Jahre Christentum im Greizer Land. Einblicke in die reußische Kirchengeschichte, bearb. von Stefan Michel, Greiz 2009.
- TACKE, Eberhard: Amelungsborn. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, Stuttgart ⁵1986, S. 14f (Kröners Taschenausgabe 272).
- TANNER, Jakob: Historische Anthropologie zur Einführung, Hamburg 2004 (Zur Einführung 301).
- TEICHMANN, Lucius: Die Franziskanerklöster in Mittel- und Ostdeutschland 1223–1993 (ehemaliges Ostdeutschland in den Reichsgrenzen von 1938), Hildesheim 1995 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 37).
- THEIL, Bernhard: Das Bistum Konstanz, 4: Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee, Berlin/New York 1994 (Germania Sacra N. F. 32).
- THEIL, Bernhard: Hochadelige Damenstifte zwischen Reichsverfassung und Diözesanbischof. Das Beispiel Buchau am Federsee. In: Schiersner, Dietmar/Trugenberger, Volker/Zimmermann, Volker (Hg.): Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag, Stuttgart 2011, S. 131–146 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 187).
- THOMAS, John Christopher: Fußwaschung. In: RGG⁴ 3, Sp. 444.
- TRAEGER, Josef: Magnus, Herzog von Mecklenburg. In: Gatz, Erwin (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 450f.
- TRAUB, Andreas: Offertorium. II. Musikalisch. In: LThK³ 7, Sp. 1006.
- TROSSBACH, Werner: Von der Dorfgeschichte zur Mikrohistorie: Transformationen in der Historik „kleinster Teilchen“. In: Brakensiek, Stefan/Flügel, Axel (Hg.): Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert, Paderborn 2000, S. 171–195 (Forschungen zur Regionalgeschichte 34).
- TSCHACKERT, Paul: Spangenberg, Johann. In: ADB 35, S. 43–46.
- TULLNER, Mathias: Die Reformation in Stadt und Erzstift Magdeburg. In: Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte 6 (1996), S. 7–40.

- ULBRICHT, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung. In: GWU 45 (1994), S. 347–367.
- ULBRICHT, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/New York 2009.
- ULBRICHT, Otto: Divergierende Pfade der Mikrogeschichte. Aspekte der Rezeptionsgeschichte. In: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, Festschrift Hanns Haas zum 70. Geburtstag, Innsbruck 2012, S. 22–36 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012).
- ULBRICHT, Sabine: Fürstinnen in der sächsischen Geschichte. 1382–1622, Beucha/Markkleeberg 2010.
- ULLMANN, Sabine: Methodische Perspektiven der Herrschaftsgeschichte in komplexen territorialen Landschaften der Frühen Neuzeit. In: Hirbodian, Sigrid/Jörg, Christian/Klapp, Sabine (Hg.): Methoden und Wege der Landesgeschichte, Ostfildern 2015, S. 191–208 (Landesgeschichte 1).
- UNGER, Helga: Die Beginen. Eine Geschichte von Aufbruch und Unterdrückung der Frauen, Freiburg/Br. 2005 (Herder Spektrum 5643).
- VEBLEN, Thorstein: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, Köln/Berlin 1958 (ND 1987).
- VELTEN, Hans Rudolf: Hofnarren. In: Paravicini, Werner (Hg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, Ostfildern 2005, S. 65–69 (Residenzenforschung 15, II).
- VÖLKER, Alexander: Psalmen/Psalter, IV. Liturgischer Gebrauch, 1. Katholische Kirche. In: RGG⁴ 6, Sp. 1778f.
- VÖLKER, Eberhard: Die Reformation in Stettin, Köln/Weimar/Wien 2003 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte 38).
- VÖRSCH, Jochen: Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert. In: Rogge, Jörg/Schirmer, Uwe (Hg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig 2003, S. 163–178 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23).
- VÖRSCH, Jochen: Die Äbtissin von Quedlinburg als Reichs- und Kreisstand. In: Bley, Clemens (Hg.): Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Halle/S. 2009, S. 120–129 (Studien zur Landesgeschichte 21).
- VOIGT, Gottfried Christian: Geschichte des Stiftes Quedlinburg, 3 Bde., Leipzig/Quedlinburg 1786–1791.

- VOIGT, Jörg: *Beginen im Spätmittelalter. Frauenfrömmigkeit in Thüringen und im Reich*, Köln/Weimar/Wien 2012 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 32).
- VOIGTLÄNDER, Klaus: *Die Stiftskirche zu Gernrode*, Berlin 1972 (Das christliche Denkmal 6).
- VOIGTLÄNDER, Klaus: *Die Stiftskirche zu Gernrode und ihre Restaurierung 1858–1872*, Berlin 1980.
- VOIGTLÄNDER, Klaus, *Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg. Geschichte ihrer Restaurierung und Ausstattung, mit einem Beitrag von Helmut Berger*, Berlin 1989.
- VOLKMAR, Christoph: *Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1539*, Tübingen 2008 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41).
- VOLKMAR, Christoph: *Die Reformation der Junker. Landadel und lutherische Konfessionsbildung im Mittelbierau, Gütersloh 2020* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 92).
- VOLLMUTH-LINDENTHAL, Michael: *Äbtissin Hedwig von Quedlinburg. Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts*. In: Freitag, Werner (Hg.): *Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 69–88.
- VOSSLER, Otto: *Herzog Georg der Bärtige und seine Ablehnung Luthers*. In: HZ 184 (1957), S. 272–291.
- VULPIUS, Christian August: *Kurze Uebersicht der Geschichte der Schenken von Tautenburg. Aus Original-Dokumenten, Akten, Handschriften und Nachrichten der bewährten Schriftsteller gezogen*, Rastenburg 1857.
- WÄSCHER, Hermann: *Baugeschichte der Burgen Quedlinburg, Stecklenburg und Lauenburg*, Halle/S. 1956 (Schriftenreihe der Staatlichen Galerie Moritzburg in Halle/S. 10).
- WALL, Heinrich de: *Geistlicher Vorbehalt*. In: HRG² 2, Sp. 8–10.
- WALL, Heinrich de: *Inkorporation*. In: HRG² 2, Sp. 1224f.
- WALLMANN, Johann Andreas: *Abhandlung von den schätzbaren Alterthümern der hohen Stiftskirche zu Quedlinburg, die mit Anekdoten, besonders der kaiserlichen ottonischen Familie, erläutert worden. Nebst der Geschichte eines bey Quedlinburg ausgegrabenen Einhorns*, Quedlinburg 1776.
- WALLMANN, Johannes: *Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation*, Tübingen ⁶2006 (UTB 1355).
- WALLMANN, Johannes: *Konkordienbuch*. In: RGG⁴ 4, Sp. 1603f.
- WALLMANN, Johannes: *Konkordienformel*. In: RGG⁴ 4, Sp. 1604–1606.
- WARMUTH, Helmut: *Die Reformation im Greizer Land*. In: *Greizer Heimatkalender* (2009), S. 95–102.

- WARTENBERG, Günther: Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1987 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 10).
- WARTENBERG, Günther: Die Grafen von Mansfeld und die Klöster im Mansfelder Land. In: Wipfler, Esther Pia (Hg.): Bete und arbeite! Zisterzienser in der Grafschaft Mansfeld, Halle/S. 1998, S. 59–71.
- WARTENBERG, Günther: Die Confessio Saxonica als Bekenntnis evangelischer Reichsstände. In: Flöter, Jonas/Hein, Markus (Hg.): Günther Wartenberg. Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze, Leipzig 2003, S. 175–190 (Erstveröffentlichung in: Roll, Christine/Braun, Bettina/Stratenwerth, Heide (Hg.): Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt/M. 1996, S. 275–294).
- WARTENBERG, Günther: Die Entstehung der sächsischen Landeskirche von 1539–1559. In: Junghans, Helmar (Hg.): Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte anlässlich ihres 125-jährigen Bestehens, Leipzig ²2005, S. 69–92.
- WAUER, Karlheinz: Der Zimmermeister Andreas Bock im Westendorf der Stadt Quedlinburg. Bauherren und Zimmerleute in Einzeldarstellungen. In: Harz-Zeitschrift 65 (2013), S. 101–127.
- WAUER, Karlheinz: Häuserbuch der Stadt Quedlinburg von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1950, C: Das Stiftsgebiet, D: Die Stadterweiterungen 1820–1950, Marburg an der Lahn 2014 (Schriftenreihe der Stiftung Stoye 59).
- WECKBACH, Hubert: Gregor von Nellingen. In: Schwaben und Franken. Heimatgeschichtliche Beiträge der Heilbronner Stimme 16 (1970), H. 8, S. 3f.
- WEGNER, Hartmut: Das Ende einer Dynastie – Die Regensteiner in der Zeit der Reformation und der Gegenreformation. In: Ders./Behrens, Heinz Albert: Das Ende einer Dynastie. Sonderausstellung aus Anlaß des 400. Todestages des Grafen Johann Ernst von Regenstein, Jena/Quedlinburg 1999, S. 9–36.
- WEIRAUCH, Hans-Erich: Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter. In: SuA 13 (1937), S. 117–181.
- WEIRAUCH, Hans-Erich: Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter. (In alphabetischer Ordnung). Mit einem Urkundenanhang. (Acht Urkunden zur Geschichte des Stiftes Quedlinburg). In: SuA 14 (1938), S. 203–295.
- WEISS, Ulman: Die albertinische Amtsstadt Weißensee am Ende des Mittelalters. In: Emig, Joachim/Leppin, Volker/Schirmer, Uwe (Hg.): Vor- und Frühreformation in thüringischen Städten (1470–1525/30), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 251–271 (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 1).

- WEISSEN, Kurt: Mindestalter Priesterweihe, online unter: www.ae-dph-old.uni-bayreuth.de/2005/0025.html (14.7.2018).
- WENDT, Eckhard: Stettiner Lebensbilder, Köln/Weimar/Wien 2004 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte 40).
- WENZ, Gunther: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd. 2, Berlin/New York 1998.
- WENZEL, Knut: Katholisch. In: LThK³ 5, Sp. 1345.
- WERL, Elisabeth: Carlowitz, Georg v. In: NDB 3, S. 146f.
- WERL, Elisabeth: Georg der Bärtige. In: NDB 6, S. 224–227.
- WERL, Elisabeth: Heinrich der Fromme. In: NDB 8, S. 391–393.
- WEST, Candance/ZIMMERMAN, Don H.: Doing gender. In: Gender and Society 1 (1987), H. 2, S. 125–151.
- WETZEL, Michael: Anton Musa. In: Sächsische Biografie, online unter: [https://saebi.isgv.de/biografie/Anton%20Musa%20\(um%201485-1547\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Anton%20Musa%20(um%201485-1547)) (4.8.2020).
- WETZEL, Michael: Anarg von Wildenfels (um 1490–1539). Kurfürstlicher Rat, Visitator und Liederdichter der Reformation. In: Schattkowsky, Martina (Hg.): Adel – Macht – Reformation. Konzepte, Praxis und Vergleich, Leipzig 2020, S. 299–312 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 60).
- WIEDEN, Helge bei der: Die konfessionellen Verhältnisse in der Reichsabtei Herford. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 102 (2004), S. 267–279.
- WIEDEN, Helge bei der: Die Dekanessen und Koadjutorinnen der Reichsabtei Herford in der Neuzeit. In: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 103 (2007), S. 109–130.
- WIEGELMANN, Günter: Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung, Marburg 1967 (Atlas der deutschen Volkskunde, N. F. Beiheft 1).
- WILHELM-SCHAFFER, Irmgard: Menius, Justus. In: BBKL 5, Sp. 1263–1266.
- WILLOWEIT, Dietmar: Matrikel. In: HRG 3, Sp. 389–391.
- WILLOWEIT, Dietmar: Reichsunmittelbarkeit. In: HRG 4, Sp. 799–801.
- WILLOWEIT, Dietmar: Vogt, Vogtei. In: HRG 5, Sp. 932–946.
- WINKEL, Harald: Herrschaft und Memoria. Die Wettiner und ihre Hausklöster im Mittelalter, Leipzig 2010 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 32).
- WINTER, Christian: Kurfürst Moritz und seine Räte in der albertinischen Bündnispolitik der Jahre 1551 bis 1553. In: Blaschke, Karlheinz (Hg.): Moritz von Sachsen. Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich, Leipzig 2007, S. 202–209 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 29).

- WINTER, Christian: Moritz von Sachsen und Heinrich IV. von Plauen, Burggraf von Meißen. Konkurrenz und Kooperation im wettinisch-habsburgischen Beziehungsgeflecht. In: Beyer, Michael/Flöter, Jonas/Hein, Markus (Hg.): Christlicher Glaube und weltliche Herrschaft. Zum Gedenken an Günther Wartenberg, Leipzig 2008, S. 211–233 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 24).
- WINTER, Christian: Kurfürst Moritz von Sachsen als Haupt der reichständischen Opposition gegen Kaiser Karl V. In: Fuchs, Martina/Rebitsch, Robert (Hg.): Kaiser und Kurfürst. Aspekte des Fürstenaufstandes 1552, Münster 2010, S. 51–70 (Geschichte in der Epoche Karls V. 11).
- WINTER, Christian: Die wettinischen Länder um 1500 – ein Überblick über politische und kirchliche Strukturen am Vorabend der Reformation. In: Kessler, Hans Joachim/Penndorf, Jutta (Hg.): Spalatin in Altenburg. Eine Stadt plant ihre Ausstellung; Protokollband zum Kolloquium „Georg Spalatin und Altenburg“ im Schloss Altenburg und im Lindenau-Museum Altenburg zur Vorbereitung der Ausstellung „Spalatin – Steuermann der Reformation“ vom 1. bis 3. Dezember 2011, Halle/S. 2012, S. 15–26.
- WINTER, Christian: Für gute Ordnung und Policy. Die Landesordnungen in der Frühen Neuzeit. In: Dingel, Irene/Kohnle, Armin (Hg.): Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, Leipzig 2014, S. 87–108 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO) 25).
- WINTER, Christian: Der Reformationskonflikt im Haus Sachsen. Herzog Georg als Gegenspieler der ernestinischen Reformationsfürsten. In: Kohnle, Armin/Rudersdorf, Manfred (Hg.): Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig 2017, S. 292–313 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42).
- WITHOLD, Karl: Iphofen. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 7: Bayern, Stuttgart ³1961, S. 328f (Kröners Taschenausgabe 277).
- WITTEK, Gudrun: Franziskanische Friedensvorstellungen und Stadtfrieden. Möglichkeiten und Grenzen franziskanischen Friedenswirkens in mitteldeutschen Städten im Spätmittelalter. In: Berg, Dieter (Hg.): Bettelorden und Stadt. Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Wehl 1992, S. 153–178 (Saxonia Franciscana. Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz 1).
- WOEHLKENS, Erich: Pest und Ruhr im 16. und 17. Jahrhundert. Grundlagen einer statistisch-topographischen Beschreibung der großen Seuchen, insbesondere in der Stadt Uelzen, Hannover 1954 (Schriften des Niedersächsischen Heimatbundes, N. F. 56).

- WOHLFEIL, Rainer: Frankfurter Anstand. In: TRE 10, S. 342–346.
- WOLF, ERNST: Chytraeus, David. In: NDB 3, S. 254.
- WOLF, Hubert: Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2016.
- WOLGAST, Eike: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16).
- WOLGAST, Eike: Kurpfalz, geistliche Fürstentümer. In: Schilling, Heinz/Smolinsky, Heribert (Hg.): Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005, Gütersloh 2007, S. 213–238 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 206).
- WOLGAST, Eike: Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa, Heidelberg 2014 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 89).
- WOLGAST, Eike: Die Religionsfrage auf den Reichstagen 1521 bis 1550/51. In: Ders. (Hg.): Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, Tübingen 2016, S. 49–72 (Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 113) (Erstveröffentlichung in: Becker, Winfried (Hg.): Der Passauer Vertrag von 1552, Neustadt a. d. Aisch 2003, S. 9–28 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 80)).
- WOLGAST, Eike: Die Reichsbischöfe als geborene Gegner der Reformation. In: Kohnle, Armin/Rudersdorf, Manfred (Hg.): Die Reformation. Fürsten – Höfe – Räume, Leipzig 2017, S. 330–343 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 42).
- WOZNIAK, Thomas: Zweihundert Jahre Wipertiforschung. In: QA 8 (2005), S. 10–34.
- WOZNIAK, Thomas: Die Wüstung Marsleben in den historischen Quellen. In: QA 9 (2006), S. 9–17, 25–33.
- WOZNIAK, Thomas: Johannes Busch und die Klosterbibliothek von St. Wiperti Quedlinburg im 15. Jahrhundert. In: QA 14 (2011), S. 18–26.
- WOZNIAK, Thomas/KANUS-SIEBER, Katrin: Zur Demographie Quedlinburgs vom 10. bis 21. Jahrhundert. In: QA 15 (2013), S. 101–115.
- WOZNIAK, Thomas: Quedlinburg im 14. und 16. Jahrhundert. Ein sozialtopographischer Vergleich, Berlin 2013 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 11).
- WOZNIAK, Thomas: Quedlinburg. Kleine Stadtgeschichte, Regensburg 2014.
- WRIEDT, Klaus: Personengeschichtliche Probleme universitärer Magisterkollegien. In: ZHF 2 (1975), S. 19–30.

- WRIEDT, Markus: Rezension zu: Hasselhorn, Benjamin/Gutjahr, Mirko: *Tatsache! Die Wahrheit über Luthers Thesenanschlag*. In: *Theologische Revue* 116 (2020), S. 1f.
- WÜNSCHE, Peter: *Weihrauch*. II. Praktisch-theologisch. In: *TRE* 35, S. 475–477.
- WÜST, Wolfgang: *Höfische divertissements in süddeutschen Klein- und Kleinstresidenzen. Kulturelles Leben zwischen Repräsentationszwang und monetärer Not im Augsburger Fürstbistum*. In: Adam, Wolfgang (Hg.): *Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter*, Teil II, Wiesbaden 1997, S. 735–750 (*Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung* 28).
- WÜST, Wolfgang: *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Eine Themeneinführung*. In: Ders./Ammerer, Gerhard/Hanneschläger, Ingonda/Nieder Korn, Jan Paul (Hg.): *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit*, Ostfildern 2010, S. 13–26 (*Residenzenforschung* 24).
- WÜST, Wolfgang: *Luxus oder Sparzwang? Höfisches Leben im frühmodernen Kleinstaat der fränkischen Hohenzollern und der Bischöfe von Augsburg*. In: Paravicini, Werner (Hg.): *Luxus oder Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 65–84.
- WUNDER, Heide: *„Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“*. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992.
- WUNDER, Heide: *Frauen in der Reformation. Rezeptions- und historiographiegeschichtliche Überlegungen*. In: *ARG* 92 (2001), S. 303–320.
- WUNDER, Heide: *Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung. Geschlechter und Geschlecht*. In: Dies. (Hg.): *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002, S. 9–28 (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 28).
- WUNDER, Heide: *Fürstinnen und Konfession im 16. Jahrhundert*. In: Gehrt, Daniel/Osten-Sacken, Vera von der (Hg.): *Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadeliger Frauen zur Religionspolitik und Bekenntnisbildung*, Göttingen 2015, S. 15–34 (*Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte*, Beiheft 104).
- WUNDER, Heide: *Glaube und Geschlecht in der Vormoderne. Alte und neue Debatten*. In: Labouvie, Eva (Hg.): *Glaube und Geschlecht. Gender Reformation*, Köln/Weimar/Wien 2019, S. 49–74.
- ZANG, Gert: *Die unaufhaltsame Annäherung an das Einzelne. Reflexionen über den theoretischen und praktischen Nutzen der Regi-*

- onal- und Alltagsgeschichte, Konstanz 1985 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für Regionalgeschichte 6).
- ZEEDEN, Ernst Walter: Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Münster 1959 (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 17).
- ZELLER, Adolf: Die Kirche des Benediktinerinnenklosters St. Mariä auf dem Münzenberge bei Quedlinburg. In: ZHV 45 (1912), S. 66–80.
- ZELLER, Adolf: Die Kirchenbauten Heinrichs I. und der Ottonen in Quedlinburg, Gernrode, Frose und Gandersheim, Berlin 1916.
- ZEYSS, Edwin: Beiträge zur Geschichte der Grafen von Gleichen und ihres Gebiets, Gotha 1931.
- ZIEMANN, Benjamin: Sozialgeschichte der Religion. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Frankfurt/New York 2009 (Historische Einführungen 6).
- ZIETZ, Johann Heinrich: Johannes Bugenhagen. Zweiter Apostel des Nordens, Leipzig 1834.
- ZIMMERMANN, Paul: Das Haus Braunschweig-Grubenhagen – ein genealogisch-biographischer Versuch, Wolfenbüttel 1911.
- ZINSMEYER, Sabine: Frauenklöster in der Reformationszeit. Lebensformen von Nonnen in Sachsen zwischen Reform und landesherrlicher Aufhebung, Leipzig 2016 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 41).
- ZWIERLEIN, Cornel: Deutsche und italienische Staatsbeschreibungskunst. Die Einkünfte aller Reichsstände, ca. 1547/48 nach einer unbekanntenen Quelle. In: ZHF 39 (2012), S. 594–660.

11.5 QUELLENVERZEICHNIS

11.5.1 Verzeichnis der gedruckten Quellen

- ABEL, Kaspar: Stifts- Stadt- und Land-Chronick Des jetzigen Fürstenthums Halberstadt] Caspar Abels Stifts- Stadt- und Land-Chronick, Des jetzigen Fürstenthums Halberstadt. Worinnen die Geschichte dieses ehemaligen Bischoffthums, und der vor Alters unter dessen Kirchen-Sprengel mit gehörigen benachbarten Länder, des Ertz-Stifttes Magdeburg, und der Abteyen Quedlinburg und Gernrode, wie auch andrer Fürstenthümer und Graffschaften, Hohenstein und Regenstein etc. als nemlich die ordentliche Folge der Bischöffe, Ertz-Bischöffe und Abtßinnen, sampt einer accuraten Liste aller Stifter und Klöster, Gauen, Graf- und Herrschafften, Städte, Schlösser und Dörffer, deren wichtigste Begebenheiten ... Aus vie-

- len alten und neuen Chronicken und Scribenten, Manuscripten und Diplomaten ..., Bernburg 1754.
- AULINGER, Rosemarie (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 16: Der Reichstag zu Worms 1545, Teile 1 und 2, München 2003 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 16).
- AULINGER, Rosemarie/ELTZ, Erwein H./MACHOCZEK, Ursula (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 20: Der Reichstag zu Augsburg 1555, Teile 1–4, München 2009 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 20).
- BRANDENBURG, Erich (Hg.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1: bis zum Ende des Jahres 1543, Bd. 2: bis zum Ende des Jahres 1546, Leipzig 1900/1904 (ND 1982/1983) (Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte 4, 9).
- BRETSCHNEIDER, Karl Gottlieb (Hg.): Corpus Reformatorum. Philippi Melancthonis Epistolae, Praefationis, consilia, iudicia, schedae academiae, Bde. 2 und 8, Halle/S. 1835/1841.
- DEUTSCHLÄNDER, Gerrit/LUSIARDI, Ralf/RANFT, Andreas (Hg.): Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Teil 5 (1426–1513), Köln u. a. 2015 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 7).
- DONER, Laurentius: Eine Warhaff=||tige Historia gesche=||hen zu Stasfurt/ am abend || der geburt Christi/ jm|| MDXXXIII jare || mit einer schoenen Vorrede || D. Mart. Luther, Wittenberg 1535.
- EIZENHÖFER, Leo/KNAUS, Hermann (Bearb.): Die Handschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Bd. 2: Die liturgischen Handschriften, Wiesbaden 1968.
- ELTZ, Erwein (Bearb.): Der Speyerer Reichstag von 1544, Teile 1–4, Göttingen 2001 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 15).
- ELTZ, Erwein (Bearb.): Der Reichstag zu Augsburg 1550/51, Teile 1 und 2, München 2005 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 19).
- ERLER, Georg (Hg.): Die Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 1: Die Immatrikulationen von 1409–1559, Leipzig 1895 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II, 16).
- ERLER, Georg (Hg.): Die Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 2: Die Promotionen von 1409–1559, Leipzig 1897 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II, 17).
- ERLER, Georg (Hg.): Die iüngere Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 1: Die Immatrikulationen vom Wintersemester 1559 bis zum Sommersemester 1634, Leipzig 1909.
- ERATH, Anton Ulrich (Hg.): Codex diplomaticus Quedlinburgensis, Frankfurt/M. 1764.
- FÖRSTEMANN, Karl Eduard (Hg.): Album Academiae Vitebergensis, Bd. 1: 1512–1560, Leipzig 1841.

- FÖRSTEMANN, Karl Eduard (Hg.): Zehn Briefe Johann Spangenberg's an Justus Jonas; aus den Originalen in der Bibliothek des herzogl. Gymnasii zu Meiningen. In: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 2 (1836), H. 3/4, S. 535–543.
- FRANZ, Günther (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, München 1963 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2).
- FRIEDLAENDER, Ernst: Aeltere Universitäts-Matrikeln. I: Universität Frankfurt a. O., Bd. 1: 1506–1648, Leipzig 1887 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 32).
- FUCHS, Walther Peter/MERX, Otto/FRANZ, Günther (Hg.): Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteleuropa, 2 Bde., Leipzig/Jena 1923/1942 (ND 1964).
- GESS, Felician: Urkundliche Nachrichten zur Geschichte im Harzgebiet. In: ZHV 24 (1891), S. 454–485.
- GESS, Felician (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1: 1517–1524, Bd. 2: 1525–1527, Leipzig/Berlin 1905/17 (Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte, 10, 22); (ND 1985).
- HEIL, Dietmar (Bearb.): Der Reichstag zu Köln 1505, Teile 1 und 2, München 2014 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 8).
- HEIL, Dietmar (Bearb.): Der Reichstag zu Konstanz 1507, Teile 1 und 2, München 2014 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 9).
- HEIL, Dietmar (Bearb.): Der Reichstag zu Worms 1509, München 2017 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe 10).
- HERMELINK, Heinrich (Hg.): Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1: Die Matrikeln von 1477–1600, Stuttgart 1906.
- HERRMANN, Johannes/WARTENBERG, Günther (Hg.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 3: 1. Januar 1547 – 25. Mai 1548, Bd. 4: 26. Mai 1548 – 8. Januar 1551, Berlin 1978/1992 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 68, 72).
- HERRMANN, Johannes/WARTENBERG, Günther/WINTER, Christian (Hg.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 5: 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552, Bd. 6: 2. Mai 1552 – 11. Juli 1553 mit ergänzenden Dokumenten zum Tod des Kurfürsten, Berlin 1998/2006.
- HERTEL, Gustav (Hg.): Die Wüstungen im Nordthüringgau, Halle/S. 1899 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 38).
- HOFMEISTER, Adolf (Hg.): Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 1: 1419–1499, Bd. 2: 1499–1611, Rostock 1889/1891.
- JACOBS, Eduard (Hg.): Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. Zweite Hälfte: Die Urkunden

- v. J. 1461–1597 nebst verschiedenen Auszügen, Einleitung, Siegeltafeltext und Registern, Halle 1877 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 6).
- JADATZ, Heiko/WINTER, Christian (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 3: 1528–1534, Bd. 4: 1535–1539, Köln/Weimar/Wien 2010/2012.
- JANICKE, Karl (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, 2 Bde., Halle/S. 1873/1882 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 2/1, 2/2).
- KAYSER, Karl (Hg.): Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544. Instructionen, Protocolle, Abschiede und Berichte der Reformatoren, Göttingen 1897.
- KETTNER, Friedrich Ernst (Hg.): Antiquitates Quedlinburgenses, Oder Keyserliche Diplomata, Paebstliche Bullen/ Abteyliche und andere Uhrkunden von dem Keyserlichen Freyen Weltlichen Stifte Quedlinburg/ sampt einigen alten Siegeln und Nachrichten so hiezu dienlich/Aus den Abteylichen und Proebstlichenn Archiv zusammengetragen von D. Friderich Ernst Kettner/Consistorial – Rath, Superint., Past. Prim. zu S. Benedicti und Inspectore des Fuerstl. Gymnasii daselbst, Leipzig 1712.
- KOBUCH, Manfred/MÜLLER, Ernst (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg in Dokumenten, Weimar 1977.
- Kurtze doch in Jure Facto et Historia gegründete Anmerckungen/ auf zwey gedruckte SCRIPTA, welche Nahmens Ihrer Königlichen Majestät in Preußen, in der annoch streitigen Elections-Sache einer neuen Abbatißin, des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiftes Quedlinburg, Einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, respectivè den 9. und 27. Sept. 1709. Übergeben worden, o. O. 1710.
- LANZINNER, Maximilian (Bearb.): Der Reichstag zu Speyer 1570, Teile 1 und 2, Göttingen 1988 (Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662).
- LANZINNER, Maximilian/HEIL, Dietmar (Bearb.): Der Reichstag zu Augsburg 1566, Teile 1 und 2, München 2002 (Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662).
- LAUBE, Adolf/SEIFFERT, Hans Werner (Hg.): Flugschriften der Bauernkriegszeit, Berlin 1975.
- LAUBE, Adolf/SCHNEIDER, Annerose/WEISS, Ulman (Hg.): Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich, 2 Bde., Berlin 1992.
- LEEB, Josef (Bearb.): Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, Teile 1–3, Göttingen 1999 (Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662).
- LEEB, Josef (Bearb.): Der Reichstag zu Augsburg 1582, Teile 1 und 2, München 2007 (Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662).

- LEEB, Josef (Bearb.): Der Reichstag zu Regensburg 1555/57, Teile 1 und 2, München 2013 (Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662).
- LORENZ, Hermann (Hg.): Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrichs des Grossen, I. Teil: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen, Halle/S. 1916 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 44).
- LORENZ, Max: Die Kirchenordnungen des Stiftes und der Stadt Quedlinburg. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 4 (1907), S. 32–93.
- LUTTENBERGER, Albrecht P. (Bearb.): Der Reichstag zu Regensburg 1541, Teile 1–4, Berlin/Boston 2018 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 11).
- MACHOCZEK, Ursula (Bearb.): Der Reichstag zu Augsburg 1547/48, Teile 1–3, München 2006 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 18).
- MENTZ, Georg/JAUERNIG, Reinhold (Hg.): Die Matrikel der Universität Jena, Bd. 1: 1548–1652, Jena 1944 (Veröffentlichungen der Thüringischen historischen Kommission 1).
- OVERMANN, Alfred (Hg.): Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster, Teil 3: Die Urkunden des Augustiner-Eremitenklosters (1331–1565), Magdeburg 1934 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 16).
- PÖHLMANN, Horst Georg (Hg.): Philipp Melanchthon. Loci Communes 1521. Lateinisch–Deutsch, Gütersloh 1993.
- POSSE, Otto (Hg.): Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486. Festgabe der Redaktion des Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae zum 800-jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin, Leipzig 1889.
- REU, Johann Michael (Hg.): Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600, Bd. 2: Quellen zur Geschichte des biblischen Unterrichts, Gütersloh 1906.
- SCHEIBLE, Heinz (u. a.) (Hg.): Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, 20 Bde., Stuttgart-Bad Cannstatt 1979–2020.
- SCHÖNWETTER, Johann Martin: Aller des Heiligen Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abschiede und Satzungen, Samt andern Kayserlichen und Königlichen Constitutionen, Als Caroli IV. Güldene Bull (Lateinisch und Teutsch), So dann die Religion- und Land-Frieden, Polickey ... neben dem Passauer Vertrag, Caroli V. Peinlicher Halb-Gerichts-Ordnung, Prager, Oßnabrückischen und Münsteri-

- schen Friedens-Schluß, Wie die vom Jahr 1356. Biß in das 1654. Auffgerichtet, erneuert und publicirt worden, Frankfurt/M. 1707.
- SCHWEINZER-BURIAN, Silvia (Bearb.): Der Reichstag zu Speyer 1542, Teile 1 und 2, München 2003 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 12).
- SCHWEINZER-BURIAN, Silvia (Bearb.): Der Reichstag zu Nürnberg 1542, München 2010 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 13).
- SCHWENNICKE, Detlev (u. a.): Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, N. F., 28 Bde., Marburg/Frankfurt/M. 1953–2013.
- SCULTETUS, Marcus: Oratiuncula De Reverendissima Et Generosissima Domina Anna, Piae memoriae Colegii Quedlingburgensis Abbatisa, Comitissa Stolbergensi & de historiis quibusdam sub initium purgatae doctrinae coelestis Quedlingburgi factis, Vitaeburgae 1581.
- SEHLING, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. I/1: Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902.
- SEHLING, Emil (Hg.): Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. IV: Das Herzogthum Preussen, Polen, die ehemals polnischen Landestheile des Königreichs Preussen, das Herzogthum Pommern, Leipzig 1911.
- SEHLING, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VI/1: Niedersachsen: Die Welfischen Lande, Halbband 1: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955.
- SENCKENBERG, Heinrich Christian von (Hg.): Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, Bd. 3, Frankfurt/M. 1747.
- SPANGENBERG, Cyriacus: Mansfeldische Chronica, 4. Teil, 3. Buch, Eisenleben 1913.
- STURM, Kaspar (Hg.): Warhafftig anzeygung wie Kaiser Carl der fünfft etlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im M.CCCCC. XXX. jar gehalten, Regalia vnd Lehen vnder dem fan gelihen, was auch jr Kai. Maie. Vnd der selben bruder Künig Ferdinand zu Hungern vnd Behem [et]c. Auch anndere Churfürsten, Fürsten vnnnd Stende des Reichs für Rätthe vnd Adelpersonen auff solchem Reichstag gehept haben, Augsburg [um 1530].
- TOEPKE, Gustav (Hg.): Die Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. I: 1386 bis 1662, Heidelberg 1884.
- UNIVERSITÄT WITTENBERG (Hg.): Album academiae Vitebergensis, Bd. 2, Halle/S. 1894.

- VERDENHALVEN, Fritz: Alte Meß- und Währungssysteme aus dem deutschen Sprachgebiet. Was Familien- und Lokalgeschichtsforscher suchen, Neustadt an der Aisch ²1993.
- VERPOORTENNIUS, Albertus Meno: Sacra superioris aevi analecta in quibus variorum ad Venceslaum Lincum plures, quam septuaginta, Mart. Lutheri Sermo in I. Jo. V. comm. IV. ..., ex tabulis Mss. In lucem protulit, vitam Linei praemissit, epistolasque add. Argumentis & scholiis illustr., Coburg 1708.
- WACKERNAGEL, Hans Georg (Hg.): Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1: 1460–1529, Basel 1951.
- WEISSENBORN, Hermann (Hg.): Acten der Erfurter Universität, 2. Teil, Halle/S. 1884 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8).
- WINNIGSTEDT, Johann: Chronicon Halberstadiense mit Fortsetzung bis 1600. In: Abel, Kaspar (Hg.): Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken, als der Nieder-Sächsischen, Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Ascherslebischen und Ermslebischen / welche nun ... herausgegeben, und ... durch nöthige Anmerckung erläutert, samt einer Zugabe zu den Teutschen und Sächsischen Alterthümern, worinnen des uhralten Buzicischen Geschlechts Ursprung ... untersucht, und allerhand ... Supplementa und Verbesserungen, Band 3, Braunschweig 1732, S. 252–478.
- WINNIGSTEDT, Johann: Chronicon Quedlinburgense mit Fortsetzung bis 1600. In: Abel, Kaspar (Hg.): Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken, als der Nieder-Sächsischen, Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Ascherslebischen und Ermslebischen / welche nun ... herausgegeben, und ... durch nöthige Anmerckung erläutert, samt einer Zugabe zu den Teutschen und Sächsischen Alterthümern, worinnen des uhralten Buzicischen Geschlechts Ursprung ... untersucht, und allerhand ... Supplementa und Verbesserungen, Band 3, Braunschweig 1732, S. 479–522.
- WREDE, Adolf (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2 [Der Reichstag zu Worms 1521], Gotha 1896 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 2).
- WOLF, Martin: Kurze Beschreibung des alten kayserlichen freyen weltlichen Stiffts, samt beyder Städte Quedlinburg aus vielen Chroniken und Verzeichnissen verfasst. In: Allgemeines Historisches Magazin mit Beyhülfe einiger Gelehrten errichtet 5 (1769), S. 216–326.
- ZIMMERMANN, Paul (Bearb.): Album Academiae Helmstadiensis, Bd. I: Album Academiae Juliae, Abt. 1: Studenten, Professoren etc. der Universität Helmstedt von 1574–1636, Hannover 1926.

*11.5.2 Verzeichnis der ungedruckten Quellen***Deutsches Historisches Museum, Berlin**

Inventarnummer: DO 54/652

Fürstlich Stolberg-Roßlasches Archiv Ortenberg

F 25 A, Nr. 1/7

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 a 1

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 b 3

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1–3

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 c 1–3

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 d 2–4

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 e

I. HA Geheimer Rat, Rep. 33 Fürstentum Halberstadt, Nr. 158 w

Hauptstaatsarchiv Dresden

10004, Kopiale, Nr. 68, 109, 141, 344, 394b, 414, 524

10024, Geheimer Rat, Loc. 4489/5

10024, Geheimer Rat, Loc. 8376/9

10024, Geheimer Rat, Loc. 8390/7

10024, Geheimer Rat, Loc. 8963/16

10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/7

10024, Geheimer Rat, Loc. 8964/11

10024, Geheimer Rat, Loc. 8965/19

10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/1

10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/2

10024, Geheimer Rat, Loc. 8967/7

10024, Geheimer Rat, Loc. 8969/3

10024, Geheimer Rat, Loc. 10185/4

10024, Geheimer Rat, Loc. 10305/1

10024, Geheimer Rat, Loc. 10306/1

10024, Geheimer Rat, Loc. 10329/1

Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel

Cod. Guelf. 10 extrav: Chronik des Martinus Wolff

Landesarchiv Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg

LA BW, StAL, B 114, Bü 2878

LA BW, StAL, B 114, Bü 2880

Landesarchiv Sachsen-Anhalt

- Kop.**, Nr. 805, 809, 818, 822, 827, 852 E, 852ó, 852π, 852²
A2, Erzstift Magdeburg, Nr. 216, Bde.1, 2
A12, Spezialia Quedlinburg, Nr. 23, 25, 39, 154, 157, 197, 205, 209a, 209b, 284, 354a, 354b, 368, 391, 395, 403
A13, Nr. 1448, 1468
A13b, Nr. 1
A20, I, Nr. 1, 119, 130
A20, IIIe, Nr. 3
A20, IV, Nr. 11, 37
A20, V, Nr. 1, 12, 26
A20, VI, Nr. 1–4, 9, 10
A20, VIII, Nr. 1a
A20, XIV, Nr. 1
A20, XV, Nr. 5
A20, XVI, 3d, Nr. 1
A20, XVIa, Nr. 4
A20, XVI, B, a 1, Nr. 4, 24–31
A20, XVI, B, a 2, Nr. 1, 4, 7, 12
A20, XVI, B, d, Nr. 1
A20, XVIII, Nr. 1a
A20, XXVI, Nr. 1, 3
A20, XXIX, Nr. 1, 2, 7
A21, VIII, Nr. 4, 8, 9, 20–22
A21, IX, Nr. 8–11
A21, X, Nr. 2
A21, XVII, Nr. 2
A29a, II, Nr. 1c, Bd. 2
C43, Quedlinburg, Nr. 384
H8, A I, Nr. 29a
H8, B I, Nr. 24a, 25–27
H9-2, B 19, Fach 1, Nr. 4, 4a
H9-2, 1, Fach 7, Nr. 8
H9-2, 5, Nr. 37, 141
H9-2, 16, Fach 6, Nr. 8
H242, Gutsarchiv Walbeck, Nr. 4932
U9, A I, Nr. 18a, 20–23, 25, 27, 29, 33
U9, A II, Nr. 137
U9, A III, Nr. 2, 3, 3a I, 3a II
U9, A IV, Nr. 8, 9, 12, 16, 17a (1)–17a (11), 20, 29
U9, A V, Nr. 18
U9, A VII, Nr. 1, 2
U9, A VIII, Nr. 1, 10, 11, 12
U9, A IX, Nr. 172, 176, 185, 201, 203, 206, 208, 211, 212, 213
U9, A X, Nr. 3, 20, 33, 34, 56, 62, 72, 74, 76, 76a, 77, 99, 127, 167
U9, A XI, a, Nr. 15, 22, 31
U9, A XI, b, Nr. 8–11
U9, A XI, c, Nr. 6, 7, 16
U9, A XIII, Nr. 37
U9, A XIV, Nr. 8, 12–14
U9, A XV, Nr. 13
U9, A XVI, Nr. 1, 2
U9, B I, Nr. 3
U9, B II, Nr. 7, 11, 17–20
U9, B III, Nr. 13, 17, 18, 23, 25, 27
U9, C I, Nr. 134, 135, 150
U9, C II, Nr. 115
U9, C V, Nr. 39–44, 49, 52
U9, C V, a, Nr. 31
U9, C V, b, Nr. 7, 14
U9, C VI, b, Nr. 23
U12a, Anhang Kloster Michaelstein, Nr. 6, 9, 10, 11

Landesarchiv Speyer

C 28, A1, Stammbäume des 16. und 17. Jahrhunderts

Landesarchiv Thüringen – Staatsarchiv Rudolstadt

LATH-StA Rudolstadt, B I, 7 a, Nr. 2

Pfarrarchiv Quedlinburg

Ben. 29, 82, 115–117, 119

Stadtarchiv Quedlinburg

Chronik A–F

Handschriften, Einzelstücke, Nr. 71

Kopialbuch II

Häuserbuch B I

Ratsrechnungen 1506, 1508, 1521–1524, 1527, 1530–1564, 1566–1575,
1577–1582